This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HB
151
.S855

10957

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-
WIRTHSCHAFT,

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

oder

Verſuch über die Wiſſenſchaft
der innerlichen
Politik in freyen Staaten,

worin vornehmlich

die Bevölkerung, der Ackerbau, die Handlung, die Indüſtrie, Rechnungsmünze, Geld, Intereſſen, Circulation, Banken, Wechſel, öffentlicher Credit, und Taxen,

erwogen werden,

von Herrn JOHN STEUART, BARONET.

Ore trahit quodcumque poteſt, atque addit acervo. HORAT. Lib. I. Sat.

In zween Bänden,

aus dem Engliſchen überſetzt.

II. Band.

HAMBURG,
Im Verlage der typographiſchen Geſellſchaft. 1770.

Gedruckt mit Dieterich Anton Harmſens Schriften.

Inhalt
des zweeten Bandes.

III. Buch.
Von Geld und Münze.

II. Theil.
Anwendung der Münzgrundſätze auf die Handlung.

I. Cap. Folgen davon, wenn das Volk die Münzkoſten, und den Schlageſchatz tragen muſs, in ſo ferne ſich der Preis der Barren und aller anderer Waaren darnach richtet.

Schwierigkeiten bey dieſem Gegenſtande.

Kurze Wiederholung einiger Grundſätze.

Die erſte Einführung des Münzens muſs die Preiſe herunter ſetzen.

Folgen des ausſchlieſſenden Münzrechts.

Eine ſchlechte Handlungs-Balanz erhöhet den Preis der Barren bis zu dem Werthe der Münze;

und muſs in gleichem Verhältniſſe den Preis der Waaren erhöhen.

Wie die Kaufleute die Wirkung dieſes Grundſatzes aufhalten, ſo lange die Handelsbalanz ſchwankend bleibt;

und wie eine zurückſchlagende Handels-Balanz gewiſſe Preiſe mit den Benennungen der Münzen verbindet.

Wie der Vorteil in den erſten Koſten einer Waare mit eingebracht, und durch Artikel der einheimiſchen Conſumption erhalten,

durch auswärtige Mitbewerbung um auszuführende Waaren aber herunter geworfen wird.

Wie dieſes den Künſtlern und Handwerkern einen Stoß giebt, und wie der Staat ſie dafür ſchadlos halten könne.

II. Cap. Von dem Einfluſs, welchen eine Auflage wegen der Münzkoſten und des Schlagſchatzes in England auf den Wechſelcours und auf die Handlung von Grosbritannien haben würde.

Theorie der Preiſe der auszuführenden Artikel.

Wie der Wechſel-Cours eingerichtet wird.

Was der Wechſel-Preis iſt.

Wo die Münzkoſten dem Volk nicht zur Laſt kommen, ſolte der Barren-Preis unveränderlich,

und in dem gegenſeitigen Falle ſchwankend ſeyn.

Barren ſind in England theurer als in Frankreich,

weil der Preis durch das Ausmünzen in die Höhe gehalten wird,

da ſie in Frankreich hingegen 8 p. c. mehr als die Münze gelten dürfen.

Eine weiſe Anordnung.

England verlieret dabey zuweilen 8 p. c. auf ſeinen Handel mit Frankreich,

und im Mittel 4 p. c., wie aus einem würklichen Vorfalle erwieſen wird,

und zu aller Zeit aus dem Barren-Preiſe und Wechſel-Cours auf dem pariſer Markte leicht beſtätiget werden kan.

Wenn Barren nach England ausgeführet werden, iſt der Wechſel gegen Frankreich.

Der Wechſel-Cours iſt keine Regel, die Handels-Balanz, ſondern nur den Werth der Münze, zu beurtheilen.

Das wahre Pari iſt nicht nach dem innerlichen Werth der Münzen zu berechnen, wofern nicht die Wechſel-Briefe nach dem Gewichte von feinen Barren gezogen ſind.

Einwurf: der Wechſel regulirt den Preis der Barren.

Antw: das wird geleugnet. Der Wechſel erhöhet nur ihren Preis, und der Münz-Preis ſetzt ihn herunter.

Eine Balanz des wahren Wechſel-Pari iſt keine Regel, die Handels-Balanz zu beurtheilen, wie durch Exempel bewieſen wird.

Was

Was die Handels-Balanz ist.
Das wahre Wechsel-Pari ist nach dem unbeständigen Werthe der Münzen und nicht nach der beständig darin enthaltenen Quantität der Barren zu bestimmen.
Beweis dieses Satzes.
Anwendung dieser Grundsätze auf die englische Handlung mit Frankreich.

III. Cap. Ist der Verlust, den der Wechsel-Cours für die Handlung Englands mit Frankreich entdecket, wahr oder scheinbar?
Die Ursache, warum diese Frage vorgeleget wird?
Vorausserzungen.
Grundsätze.
Wie die Bezahlung der Münzkosten auf die Vorteile bey der Ausfuhr der Güter einen Einfluss hat,
wenn die Balanz günstig,
und wenn sie ungünstig ist.
Wie die Bezahlung der Münzkosten, auf die Vorteile bey den eingeführten Gütern einen Einfluss hat,
wenn die Balanz günstig,
und wenn sie ungünstig ist.
Je mehr die Handlung in Aufnahme ist, desto rathsamer ist es eine Auflage wegen der Münzkosten zu machen.

IV. Cap. Von den verschiedenen Methoden, Auflagen wegen der Münzkosten zu machen; und von dem Einfluss, welchen sie in Rücksicht auf den Werth der Münzwährung und das einheimische Interesse einer Nation haben.
Zween Wege, Auflagen wegen der Münzkosten zu machen.
Zum Grunde gelegter Plan in diesem Capitel.
Wie man die Münzkosten durch Authorität auflegt.
Wie durch Bewilligung.
Was ist die Folge der Auflage durch Authorität?
Die Metalle werden ausgeführet.
Wie man diesem in Frankreich einigermassen vorbeuget.
Die französische Münz-Politik wird nicht durchgehends eingesehen.
Was die Münzkosten für einen Einfluss auf den Preis der inländischen Waaren haben.

Ein Fall, den meine Theorie nicht auflöſen kan, ſondern ihn einer geprüften Erfahrung überläſt.

Ein beantworteter Einwurf.

Die Münzkoſten haben auf den Barren-Preis einen unmittelbaren und auf den Waaren-Preis einen mittelbaren Einfluſs.

Folge des Preiſes der Münzkoſten, wenn er durch Bewilligung aufgelegt wird.

Die Barren werden nach der Münze gebracht, wenn die Handlung vortheilhaft iſt.

Wie man dem Münz-Preis der Metalle eine Veränderung geſtatten kan.

Einfluſs dieſer Methode, die Münzkoſten aufzulegen, auf den Preis der Waaren, und auf den Werth des Pfundes Sterl.

V. Cap. Wie man einen Verſuch anſtellen könne, um die wahren Würkungen einer Auflage, wegen der Münzkoſten mit Gewisheit zu entdecken.

Der Plan eines Verſuchs wird vorgeleget.

Die Folge hiervon wird ſeyn, die alten Guineas von auſſen zurückzuholen.

Während dieſer Unterſuchung muſs man genau acht haben, wie die Preiſe ſtehen.

Wie die wahre Urſache der Veränderung der Preiſe zu entdecken iſt.

Fernere Folgen dieſer Unterſuchung.

Können wir den Reichthum eines Volks nach der Quantität ſeiner Münzen ſchätzen?

Eben ſo wenig, als das Vermögen eines Mannes nach dem Gewicht ſeines Beutels.

VI. Cap. Vermiſchte Fragen und Beobachtungen, die Lehre vom Gelde und Münzen betreffend.

Nutzen eines vermiſchten Capitels zum Schluſs einer Materie.

I. Frage: Woher ſcheint die Lehre vom Gelde ſo verwirret?

Antwort: Wegen der kauderwelſchen Sprache, wodurch ſie verdunkelt iſt.

Die Münz-Benennungen werden mit dem innerlichen Werth derſelben verwechſelt.

Die Redens-Arten: Metalle, Geld, Münze, Barren, und Preis werden als gleichgültige Wörter angeſehen.

Was wird durch Metalle verſtanden?

Was durch Geld?

Was

Was durch Münze?
Was durch Barren?
Was durch Preis?
Der Misbrauch der Wörter: Steigen und Fallen, und Unrichtigkeit des Ausdrucks.
Preise, die mit den Münz-Benennungen verbunden sind.
Die Münzkosten erhöhen den Werth der Münze ist ein schicklicherer Ausdruck, als der: die Münzkosten erniedrigen den Preis der Waaren.
Wie solche Zweydeutigkeiten im Reden zu vermeiden sind.
Ein Fall, der durch diese Theorie nicht aufgelöset werden kan.
Im Reden machen wir keinen Unterschied unter dem feinen und beschickten Metall.
Von dem Misbrauch der Wörter in Absicht der Münz-Benennungen.
Wird durch ein Exempel bewiesen.
Fernere Dunkelheiten aus dem Misbrauch im Ausdrucke.
Wie solcher Misbrauch zu vermeiden.
II. Frage: Was ist der Unterschied zwischen dem Erhöhen des Werthes der Münze durch die Auflage der Münzkosten, und zwischen dem Erhöhen der Benennung derselben.
Antwort: Das erstere ist wesentlich, und hat auf auswärtige Nationen einen Einfluss; das letztere nicht.
Wird durch ein Exempel bewiesen.
Wie die willkührliche Methode, die Münzbenennungen zu erhöhen, auf die Preise im Lande wirke.
III. Frage: Welchen Einfluss wird die Auflage wegen der Münzkosten auf die Gläubiger von Gros-Britannien haben?
Antwort: Wenn man fortfährt sie nach den Benennungen zu bezahlen, werden sie gewinnen, geschicht die Bezahlung nach dem Werthe der Metalle, werden sie weder gewinnen noch verlieren.
Durch ein Exempel bewiesen.
Wie die Auflage wegen der Münzkosten den Credit Frankreichs befördert.
IV. Frage: Ist der vorgelegte Plan, zum Behuf der Erhaltung des Pfundes Sterl. auf einem unveränderlichen Fusse, wirksam?
Antwort: Nein, aber in Absicht auf das wesentliche Geld scheinet er der beste zu seyn.
Ein Maasstab des Werths, der in Metalle realisirt ist, kan nie ganz richtig seyn, weil die Metalle selbst sich in ihrem Werthe verändern.

1. durch das Ausmünzen selbst.
2. durch die Zinsen vom Gelde.
3. durch die Sitten eines Volks.

Der einzige richtige Maasstab des Werthes ist der, der die Metalle wie jede andere Waare ausmessen kan.

Erklärung dieses Verhältnisses,
durch ein Exempel,
und durch eine Anwendung auf die Bank in Amsterdam.

Wie die Einsperrung der Münzen in dieser Bank ihnen einen dauerhaftern Werth giebt.

V. Frage: Würde eine Auflage wegen der Münzkosten in England das Münzen nicht oft hemmen?

Antwort: Bey einer nachtheiligen Handels-Balanz ganz gewis.

Aber dies ist ein Vortheil für England, den nun Frankreich geniesset.

Die französischen Münzen sind in andern Ländern in höherm Werthe gangbar, als ihr Gehalt mit sich bringt, und kommen unumgeschmolzen nach Frankreich zurück.

VI. Frage: Ist diese Rückkehr kein Verlust für Frankreich?

Schwierigkeiten bey dieser Frage.

Auflösung derselben.

Frankreich verlieret nicht.

Diese Frage wird noch aus einem andern Gesichtspuncte betrachtet.

VII. Frage: Wenn die Engländer, da der Goldpreis bey ihnen zu hoch steht, ihr Silber verlieren, warum solte nicht Frankreich, da der Silberpreis zu hoch steht, sein Gold verlieren?

Antwort: Weil die Engländer ihr Gold höher taxiren, als es auf ihrem eignen Markte werth ist, und die Franzosen es mit ihrem Silber eben so machen.

Wie auf allen französischen Märkten das Verhältniss zwischen Gold und Silber ziemlich auf einerley Fus sich erhält. Denn wenn der einländische Begehr das Verhältniss in Unordnung bringet, setzt die auswärtige Handlung es wieder zurechte.

Gold- und Silber-Münzen solten mit dem einländischen Marktpreise in Verhältniss stehen;

und

und die Nationen können dieses Verhältniss durch keinen Vergleich unter einander festsetzen.

Woher ist das Verhältniss der Metalle in England und Asia so verschieden?

Antwort darauf.

VIII. Frage: Ist es den Fürsten vortheilhaft, das Gehalt ihrer Münzen zu verändern?

Antwort: Sie gewinnen unmittelbar bey der Erniedrigung derselben, wenn sie Schuldner, und bey der Erhöhung, wenn sie Gläubiger sind; aber allemahl mit Unrecht.

Wer sind die Schuldner, und wer die Gläubiger? Und wie können Fürsten, die geneigt sind, ihre Unterthanen zu rupfen, es verhindern, dass sie sich nicht zugleich selbst berauben?

Beyspiel eines Fürsten, der gegenwärtig diese Maschine gegen seine Feinde richtet, die nicht seine Unterthanen sind.

Die Schriftsteller, die gegen ein solches Verfahren geschrieben, haben sich irriger Gründe bedienet, die Fürsten davon abzurathen.

Die eigentlichen Gegengründe sind diese drey:

1. es verwirret die Begriffe des Volks in Absicht auf den Werth.
2. es beraubet die Classe der Schuldner oder der Gläubiger.
3. es wirft den Credit über einen Haufen.

Dieser leste Umstand wird dem Verfahren vermuthlich ein Ende machen.

IX. Frage: Welches ist die beste Gestalt, die man der Münze geben kan?

Unterschied zwischen Schau-Münzen und Münzen.

Vom Rändeln.

Je kleiner die Oberfläche, je weniger nützt sich die Münze ab.

Vorzug der schweren Stücke zum grössern Theil der Münze; doch sind auch kleinere Münzbenennungen in einigen Fällen nützlich, dem Steigen der Preise vorzubeugen.

Vermischte Metalle sind für die kleinen Münzsorten besser als Kupfer, wie der Gebrauch in Deutschland lehret.

Geldsorten von vermischtem Metalle, müssen nicht Sackweise, wie die feinen Sorten ausgegeben und empfangen werden.

VII. Cap. Von den Verordnungen, die in Frankreich in Ansehung der Münzen, Barren, und des Goldes- und Silber-Geschirres beobachtet werden.

Die Mark ist die Währung des französischen Gewichts bey der Münze.

Was das Remedium beym Silber ist?

Der Gehalt an feinem Silber ist 11 Theile fein zu 1 Theil Zusatz.

Was das Remedium des Zusatzes ist?

Quantität feinen Silbers in einer Mark, wie sie in die Münzstätte geliefert wird.

Was davon ausgemünzt wird.

Münzpreis einer Mark feinen Silbers.

Der Preis der Münzkosten beym Silber ist 8½ p. c.

Remedium des Gewichts beym Golde

Feinheit des Probe-Goldes.

Remedium des Zusatzes beym Golde.

Wie viel aus einer Mark Goldes gepräget wird.

Münzpreis einer Mark feinen Goldes.

Der Preis der Münzkosten ist 8½ p. c. beym Golde, dadurch wird das Ausprägen nicht gehindert.

Von dem Verhältnisse zwischen den Metallen.

Wie dieses zu entdecken.

Das Verhältniss ist wie 1 zu 14, 47

Wie viel Gold ein Schild-Louis d'or, und wie viel Silber ein Laubthaler enthalte?

Verhältniss eines französischen Gran-Gewichts zu 1 Troy-Gran.

Verhältniss eines Louis d'or zu einer Guinea.

Feinheit des französischen Silber-Geschirrs.

Die

Die Goldschmiede verdienen bey der Anlage wegen der Münzkosten;
und finden nie, daß die Münze sich mit ihnen um die Metalle bewirbet.
Vorzüge der französischen Münz-Verordnungen.
Hoher Preis der Barren auf dem Pariser Markte im Jahr 1760.
Jetziger Zustand der Abnutzung des französischen Silber-Geldes.
VIII. Cap. Von den Verordnungen, die in Holland in Ansehung der Münzen und der Barren beobachtet werden.
Gegenwärtiger Zustand der Holländischen Current-Münze.
Die Währung ihres Gewichts ist die Mark Holländisch-Troy.
Remedium des Gewichts beym Silber.
Die Feinheit des Silbers ist bey den verschiedenen Münzen verschieden.
Genaue Quantität feinen Silbers in einem Mark-Gewicht holländischer Gulden, wie sie aus der Münze kommen.
Münz-Preis des feinen Silbers.
Preis der Münzkosten in Holland ist ungefähr 1½ p. c. auf Silber.
Von den holländischen goldenen Münzen.
Der Ducat hat keine durchs Gesetz bestimmte Geltung.
Die Feine ist 23 Karat 8 Gran.
Wie die Feine zu berechnen ist.
Feine der Ducaten im teutschen Reiche.
Genaue Quantität feinen Goldes in einem Mark-Gewicht holländischer Ducaten, wie sie aus der Münze kommen.
Münz-Preis des feinen Goldes.
Preis der Münzkosten auf Ducaten ungefähr 1 p. c.
Der Preis der Münzkosten solte aber auf beyden Seiten derselbige seyn.
Der Ryder hat eine gesetzmässige Geltung, und muß nach der Verordnung bey Zahlungen der Summe angenommen werden.
Sie werden allemahl von dem Staate, und für den Staat geprägt, folglich kan dabey kein Münzpreis statt finden.

Verordnungen in Anſehung der Feinheit, Benennung und Gewicht des Ryders.

Quantität feinen Goldes, die ein Gulden in Ryders enthalten muſs.

Um die Ducaten auf ein Pari mit den Ryders zu bringen, müſſen ſie für 5 f. 4 1/8 St. circuliren.

Vorteil aus der unbeſtimmten Geltung der Ducaten.

Wie das Verhältniſs der Metalle in den holländiſchen Münzen ausfündig zu machen, und ein wunderbares Phaenomenon in dem Preiſe der Ducaten.

Wenn alle Münzen vollwichtig wären, würde das Verhältniſs wie 1 zu 14, 62 ſeyn.

Quantität feinen Silbers in einem Güldenſtück.

Quantität feinen Goldes in einem Gulden in Ryders.

Unterſuchung dieſer Proportion in Anſehung der Ducaten.

Woraus erhellet, daſs der letzte Krieg den Werth des Goldes erhöhet, und den Markt-Preis der Metalle in Holland auf 1 zu 14, 781 geſetzt hat, welches auf dem Werth des Goldes ein Aufſchlag von 1, 12 p. c. iſt.

Die Abſicht dieſer umſtändlichen Unterſuchung iſt, das reelle Pari der Münzen in Europa berechnen zu können.

Verhältniſs zwiſchen den Münz-Gewichten in Holland, England, Frankreich und Deutſchland.

Pari eines Pfundes-Sterling in wichtig Silber, gegen holländiſche Gulden in Ryders iſt 11 f. 12 St.

Pari eines Pfundes-Sterling in Gold gegen ditto iſt 11 f. 3 1/7 St.

Pari eines franzöſiſchen Louis d'or gegen beſagten Gulden iſt 11 f. 3 1/4 St.

Pari von 24 franzöſiſchen Livers in Silber gegen beſagten Gulden iſt 11 f. 1 1/4 St.

Im September 1761 war die Handlungs-Bilanz für Frankreich ſehr nachtheilig.

Geringer Werth eines Pfundes-Sterling in Holland 1761.

Die

Die Urſache iſt, daſs damahls die Goldmünzen in England ſo leicht waren;

und nicht ihre ungünſtige Handels-Balanz, wie einige behaupten wollen.

Mangel der holländiſchen curranten Silbermünze.

Nachricht von derſelben.

Verordnung wegen Bezahlung ausländiſcher Wechſel in baarem Gelde.

Ditto wegen Wechſel in Currant.

Verordnungen wegen Waaren-Zahlung.

Die Benennungen der verſchiedenen Currant-Münzen haben kein Verhältniſs zu ihrem innern Werth.

Urſachen davon.

Verordnungen, das Wägen der ſilbernen Münzſorten in den Currant-Banken betreffend.

Alle Vergütungen für leichtes Gewicht ſind ein Misbrauch.

Betrügereyen der Kipper und Wipper in Holland.

Die beſte Silbermünze in Holland iſt im Durchſchnitt zu rechnen 1 p. c. zu leichte.

Daraus folget, daſs das würkliche Verhältniſs der Metalle in ihrer Münze wie 1 zu 14, ^{479} iſt.

Ein andrer Misbrauch bey der holländiſchen Silbermünze.

Urſache des ſcheinbaren groſſen Mangels an Silbermünze in Holland.

Etwas Paradoxes, das aufgelöſet werden muſs.

Auflöſung deſſelben.

IV. Buch.

Von Credit und Schulden.

I. Theil.

Von Geld - Zinſen.

Einleitung.

I. Cap. Was Credit iſt, und worauf er ſich gründet.

II. Cap. Von der Natur der zu erfüllenden Verpflichtungen, zufolge des gegebenen Credits.

III. Cap. Von den Geld-Zinſen.

IV. Cap. Von den Grundſätzen, welche den Preis der Zinſen beſtimmen.

V. Cap. Von der Beſtimmung der Zinſen durch Geſetze.

VI. Cap. Was würde es für Folgen haben, wenn durch ein brittiſches Geſetz, die rechtmäſſigen Geld-Zinſen, unter die gegenwärtige Gleichheit der Stocks oder Actien herabgeſezt würden?

VII. Cap. Methoden, den Zinſenfuſs, den Grundſätzen des Begehrs und der Mitbewerbung zufolge, herunter zu bringen.

VIII. Cap. Läſt ſich aus dem Zinſenfuſs ein ſicherer Schluſs auf den Zuſtand der Handlung machen?

IX. Cap. Fallen nicht die Zinſen nach Maaſsgebung des zunehmenden Reichthums?

II. Theil.

Von den Banken.

I. Cap. Von den verſchiedenen Arten des Credits.

II. Cap. Vom Privat-Credit.

III. Cap. Von den Banken.

IV. Cap. Von Circulations-Banken auf Hypotheck- oder Privat-Credit.

V. Cap. Solche Banken müſſen ihre Noten auf privat- nicht auf kaufmänniſchen Credit ausſtellen.

VI. Cap. Nutzen der Unter-Bankiers und Wechsler.

VII. Cap. Die Verbindlichkeit in Münze zu bezahlen, und die Folgen davon.

VIII. Cap. Was eine schlechte Handlungs-Balanz für einen Einfluss auf die Circulations-Banken hat.

IX. Cap. Wie die Banken eine grosse Balanz bezahlen können, ohne Münze zu gebrauchen.

X. Cap. Unzulänglichkeit des Credits auf eine Zeitlang zum Abtrag einer nachtheiligen Handlungs-Balanz.

XI. Cap. Von dem Stosse, den die Banken erleiden, wenn sie die Bezahlung einer nachtheiligen Balanz den Wechslern überlassen.

XII. Cap. Welchen Einfluss die Bezahlung einer schlechten Balanz auf die Circulation hat.

XIII. Cap. Fortsetzung dieser Materie, und von den Grundsätzen, nach welchen die Banken auswärts borgen, und im Lande Credit geben müssen.

XIV. Cap. Von gewählten Bedingungen bey den Banknoten.

XV. Cap. Von den Unter-Circulations-Banken, und ihrer Mitbewerbung gegen einander.

XVI. Cap. Von einigen dienlichen Anordnungen, die in Ansehung der National-Bank zu machen sind.

XVII. Cap. Wenn und in welchem Fall die Banken verbunden seyn müssen, offene Bücher zu halten.

XVIII. Cap. Ist es den Banken vortheilhaft, den Wechslern, und andern Personen, welche damit, dass sie Geld aus dem Lande schicken, Handel treiben, Credit- und Cassa-Rechnungen zuzustehen?

XIX. Cap. Anwendung der oben dargelegten Grundsätze zu der Einrichtung einer Circulations-Policey.

XX. Cap. Einwürfe gegen diese Lehre.

XXI. Cap. Wie vermittelst der Wiedererlangung einer günstigen Balanz die Bank in Stand gesetzt werden kan, die Schulden an die Auswärtigen abzuzahlen, und solchergestalt die Nation von dieser Bürde zu befreyen.

XXII. Cap. Von Circulations-Banken, die auf kaufmänniſchen Credit errichtet ſind.

XXIII. Cap. Von der erſten Errichtung der Bank des Herrn Law in Frankreich im Jahr 1716.

XXIV. Cap. Nachricht von den Veränderungen der franzöſiſchen Münzen einige Zeit vor und nach dem Tode Ludewig des XIV.

XXV. Cap. Fortſetzung der Nachricht von Laws Bank.

XXVI. Cap. Nachricht von der Königlichen franzöſiſchen Miſſiſippi Bank, die auf öffentlichen Credit errichtet war.

XXVII. Cap. Kurze Nachricht von der franzöſiſchen Indiſchen Geſellſchaft.

XXVIII. Cap. Chronologiſche Anecdoten.

XXIX. Cap. Fortſetzung der Nachricht von der Königlichen franzöſiſchen Bank bis zu der Zeit, da die Indiſche Geſellſchaft eine Austheilung von 200 Livres p. Actie verſprach.

XXX. Cap. Unterſuchung der Bewegungsgründe des Herzogs von Orleans, bey der Anlage des Miſſiſippi-Plans.

XXXI. Cap. Fortſetzung der Nachricht von der Königlichen Bank in Frankreich, bis zu ihrem völligen Bruch am 21 May 1720.

XXXII. Cap. Beſchluſs der Nachricht von dem Miſſiſippi-Plan.

XXXIII. Cap. Wodurch der Credit fiel, und wie er hätte können erhalten werden?

XXXIV. Cap. Wie die Verminderung der Benennung des circulirenden Papiers, vermöge des Arrets vom 21 May 1720 den Credit Frankreichs zerſtörete, dahingegen die Befolgung eben dieſer willkührlichen Maasregeln, in Anſehung der Münzen, keine ſolche Wirkung gehabt haben würde.

XXXV. Cap. Wie nach den gegenwärtigen Umſtänden eine Bank in Frankreich ganz ſicher angelegt werden kan.

XXXVI. Cap. Von den Depoſito- und Uebertrags-Banken.

XXXVII. Cap. Von der Bank zu Amſterdam.

XXXVIII. Cap. Von der Agio der Bank in Amſterdam.

XXXIX. Cap. Fortſetzung eben dieſer Materie, und von der durch die Amſterdammer Bank verſchaften Circulation der Münzen.

III. Theil.

Vom Wechsel.

I. Cap. Von den ersten Grundsätzen des Wechsels.

II. Cap. Wie der wahre und innere Werth der Metalle, der Münze, und des Geldes, darin die Handlungs-Balanz auswärtigen Nationen bezahlet werden muſs, genau bestimmet werden kan.

III. Cap. Wie die Unbequemlichkeiten zu heben sind, die bey Bezahlung der Balanz mit den Metallen oder den Münzen einer Nation vorfallen.

IV. Cap. Wie eine *glücklich handelnde* Nation es verhindern kan, daſs der Preis des Wechsels nicht auf die ganze Masse der wechselseitigen Bezahlung wirke, anstatt daſs sie allein auf die Balanz einen Einfluſs haben solte.

V. Cap. Wie alsdenn, wenn andere Mittel zum Abtrag der Balanzen unwirksam sind, solches vermittelst des Credits geschehen kan, ohne sich der Münzen und Barren zu bedienen; und durch wen dieses Geschäfte getrieben werden muſs.

IV. Theil.

Vom öffentlichen Credit.

I. Cap. Von den verschiedenen Folgen der öffentlichen Schulden.

II. Cap. Von dem Anfang und Fortgang des öffentlichen Credits.

III. Cap. Vom Vorschuſs der Gelder, oder dem Borgen gegen Anweisungen auf Taxen, um Capital und Zinsen abzutragen.

IV. Cap. Von dem Zustande des öffentlichen Credits in Frankreich vor der Regierung Ludewig XIV. und der Meinung des groſsen Richelieu von dieser Sache.

V. Cap. Von dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Credits in Grosbritannien.

VI. Cap. Zustand des öffentlichen Credits in Frankreich, dessen Schulden, Fonds, und Anwendungen derselben, bis zum Frieden 1763.

VII. Cap. Vergleichende Betrachtung der Einkünfte, der Schulden und des Credits von Grosbritannien und Frankreich.

VIII. Cap. Zufällige Folgen der Ausbreitung des Credits und des Anwachſes der Schulden.
IX. Cap. Von Bankerotten.
X. Cap. Methoden, öffentliche Schulden zu machen und abzutragen.

V. Theil.

Von den Taxen, und der gehörigen Anwendung ihres Belaufs.

Einleitung.
I. Cap. Von den verſchiedenen Arten der Taxen.
II. Cap. Von den Proportional-Taxen, und ihrem eigentlichen Gegenſtande.
III. Cap. Wie fleiſſige Leute die proportionellen Taxen wieder an ſich zurück ziehen, und wie dieſes die einzige Urſache iſt, warum die Taxen den Preis der Waaren erhöhen.
IV. Cap. Von den cumulativ Taxen.
V. Cap. Von den Unbequemlichkeiten, welche aus den proportional Taxen entſtehen, und von den Mitteln ſelbige zu heben.
VI. Cap. Die cumulativen und proportionellen Taxen werden mit einander verglichen und weiter unterſucht.
VII. Cap. Folgen der Taxen, wenn ihr Belauf gehörig angewandt wird.
VIII. Cap. Von der Ausdehnung der Taxation.
IX. Cap. Folgen einer Abſchaffung der Taxen.
X. Cap. Sind die Taxen ein Sporn des Fleiſſes, wie einige vorgeben?
XI. Cap. Betrachtung der Land-Taxen, nebſt einigen Anmerkungen über die Land-Taxen in England und Frankreich.
XII. Cap. Vermiſchte Fragen über die Taxen.
XIII. Cap. Wiederholung des vierten Buchs.
XIV. Cap. Wiederholung des fünften Buchs.

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

belle,

tenen feinen Golds oder Silbers anzeigt.

ze ſtecken, in den Münzreglements des Landes, wo die Münze geprägt sgedrückt. Hiernächſt hat man ſie, nach folgenden Verhältniſſen, in die s, 5192. 8 Holländiſche Aſen oder Gräns, und 4649. 06 Gräns Cölniſch nach folgenden Proportionen ineinander verwechſelt.)

Goldmünzen.				Silbermünzen.			
	Pariſer Grän.	Cölniſche Grän.	Holländiſ. Grän.	Troy-grän.	Pariſer Grän.	Cölniſche Grän.	Holländiſ. Grän.
51	144.46	143.65	160.45				
	— —	— —	— —	429.68	523.2	520.2	581.
	— —	— —	— —	85.935	104.65	104.	116.2
	— —	— —	— —	1718.7	2093.	2080.8	2324.1
	137.61	136.8	152.8				
	— —	— —	— —	1639.38	1996.4	1984.7	2216.
	137.61	136.8	152.8	1638.5	1995.3	1983.7	2215.7
	144.18	143.34	160.11	1718.7	2093.	2080.8	2324.1
69	140.98	140.16	156.55	1678.6	2044.2	2032.2	2269.9
	— —	— —	— —	81.961	99.8	99.	110.82
	— —	— —	— —	1804.6	2197.6	2184.8	2440.3
	— —	— —	— —	1720.4	2095.1	2082.8	2326.4
	7019.2	6973.5	7789.2				
7	137.94	137.13	153.17				
	— —	— —	— —	409.94	499.22	496.3	554.3
	— —	— —	— —	204.97	249.61	248.15	277.1
	— —	— —	— —	68.34	83.23	82.74	92.42
	— —	— —	— —	1639.7	1996.9	1985.2	2217.4
7	4608.	4581.1	5116.9	3783.87	4608.	4581.1	5116.9
	4138.5	4114.3	4593.4				
	— —	— —	— —	3402.3	4143.4	4119.2	4600.9
5	140.6	139.78	156.12				
	64.37	64.	71.48				
	— —	— —	— —	179.73	218.87	217.6	243.
	— —	— —	— —	269.59	328.31	326.4	364.5
5	21.74	21.615	24.14				
4	12.84	12.77	14.26				
	— —	— —	— —	1674.	2038.6	2026.8	2263.8
6	63.	62.67	70.				
	— —	— —	— —	148.	180.3	179.2	200.21

Unterſuchung
der Grundſätze
der
Staats-Wirthſchaft.

DRITTES BUCH.
Von Geld und Münzen.

ZWEITER THEIL.
Anwendung der Münzgrundſätze auf die Handlung.

I. Capitel.
Folgen davon, wenn das Volk die Münzkoſten und den Schlageſchatz tragen muß, inſofern ſich der Preis der Barren, und aller andern Waaren, darnach richtet.

Die neuere Staats-Wirthſchaft iſt mit dem Handlungsintereſſe ſo ſehr vermengt, daſs wir auf die daraus flieſſende Combinationen, bey je-

dem Schritt, den wir vorwärts gehen, unumgänglich unſre Aufmerkſamkeit richten müſſen.

Alles dasjenige, was bey einer verwirrten Theorie uns zu einfachen Begriffen verhelfen kann, leiſtet uns bey dem Nachdenken groſſe Dienſte. Da ich aus dieſem Buch zween Theile gemacht habe, ſo ſcheint es, daſs ich dadurch gleichſam die Laſt getheilet hätte. Die Grundſätze, die wir bereits hergeleitet haben, mögen eine kleine Weile zur Reiffe liegen bleiben; die Gleichheit der in dieſem zweiten Theil folgenden Materien, und die neuen Combinationen, die uns hierbey vorkommen, werden ſchon Gelegenheit geben, uns ihrer wieder zu erinnern, um ſie unſerm Gedächtnis einzuprägen.

Schwierigkeiten bey dieſer Materie.

Nun will ich einen der ſubtilſten Grundſätze, die in der Lehre vom Gelde vorkommen, unterſuchen: nämlich, die Wirkungen davon, wenn das Volk die Münzkoſten und den Schlageſchatz tragen muſs.

Betrachtet man dieſe Frage in dem Verhältniſſe mit allen Combinationen, die 1) aus der Natur der Münze herrühren, inſofern man ſie als ein Metall, und zugleich als eine Rechnungsmünze betrachtet; 2) aus dem Einfluſs dieſer Auflage auf den Waarenpreis; 3) aus der Auflage ſelbſt, die einen *unmittelbaren* Einfluſs auf die Nation hat, welche die Auflage anlegt, und *zufälligerweiſe* auf alle andre mit ihr handelnde Nationen wirket: nimmt man alle dieſe Combinationen zuſammen, ſo wird nichts ſchwerer ſeyn, ſage ich, als dieſe Frage in eine deutliche Theorie aufzulöſen.

Ich habe in dieſer Unterſuchung demjenigen, was ich davon zu ſagen weiſs, nicht ſowohl in der Hoffnung, meinen Leſern in jedem einzeln Stück völlige Genüge zu leiſten, einen Platz eingeräumet, als vielmehr aus dem Grunde, damit ich geſchicktern und fähigern Männern einige Ideen beibringen möchte.

Kurze Wiederholung einiger Gründe.

Ich habe behauptet, daſs Gold und Silber gleich einer jedweden andern Sache Waaren ſeyn; ich habe dargethan, daſs ſie unmöglich einen Maasſtab, oder ein unveränderliches Maas des Werths abgeben können. Ich habe angemerkt, daſs, obgleich Münzen daraus geprägt werden, ſie doch desfalls nicht aufhörten, bey *handelnden Nationen* eine Waare zu ſeyn, auſſer nur inſofern, durch die Operation, jedes ausgeprägte Stück nicht mehr nach ſeinem eignen Gewicht geſchätzt wird, ſondern in eine gleiche Proportion

mit

allen circulirenden Stücken kommt; und endlich habe ich erwieſen, wie man, durch die Handlungsoperationen, dieſe gleiche Proportion, unerachtet der ſehr groſsen Unrichtigkeiten, ausfündig machen, und feſtſetzen könne. Dies ſind die Grundſätze, welche ich in dem erſten Theil angegeben habe, und die wir bey der Unterſuchung dieſer Frage nie aus den Augen verlieren müſſen.

Weil denn nun Gold und Silber, gleich einer jedweden andern Sache Waaren ſind, müſſen *ſie* ſowohl, als alle andre Waaren durch einen unveränderlichen Maasſtab ausgemeſſen werden; und wir müſſen die Rechnungsmünze aus keinem andern als dieſem Geſichtspunct betrachten, daſs ſie der Maasſtab ſey, den proportionirlichen Werth der Gräne bey den Metallen, der Ellen bey dem Zeuge oder Tüchern, der Pfunde bey den Waaren, der Scheffel bey dem Getraide, der Stübgen bey den flüſſigen Waaren auszudrücken. Wenn wir nach dieſer Vorſtellung von 100 Pfunden reden, ſo kann uns dieſer Ausdruck den Werth davon in Rückſicht auf das Maaſs einer jeden Waare eben ſo gut begreiflich machen, als das Maaſs der Metalle in der Münze. Jede Waare müſste, an ſich ſelbſt betrachtet, mit ihrem eigenen Maaſs gemeſſen werden: Gold nach Gränen, flüſſige Waaren nach Stübgen, Weitzen nach Scheffel. Die Benennungen von Pfunden, Schillingen und Pfennigen, ſind blos dazu nöthig, alle andre Arten der Gewichte und des Maaſses, auf eine Gleichheit des Werths zu bringen. Dies iſt es, was man unter dem allgemeinen Maasſtab eines verhältniſsmäſsigen Werths zu verſtehen hat. Dieſe Idee iſt nach meiner Meinung deutlich genug.

Die erſte Einführung des Münzens muß den Fall der Preiſe nach ſich ziehen.

Nun wollen wir uns ein Land vorſtellen, dem die Erfindung der Münze unbekannt iſt, wo man eine Elle Tuch, von gewiſser Güte, gemeiniglich um 100 Gräne Silber oder Gold, als welches einerley iſt, verkauft. Der Staat verfällt auf die Erfindung des Münzens, deſſen Zuträglichkeit jeder einſieht. Man nehme den Fall, die Koſten hievon machen 2 pr. C. aus, das Geld wird eingeführt, und der Staat verordnet, daſs die Waaren künftig für Münze gekauft werden ſollen. Es iſt die Frage: was dieſe Revolution für eine Wirkung auf den Preis des Tuchs haben wird, wenn wir genau bey der Theorie bleiben, und uns auf keine Combination der Umſtände einlaſſen? Ich antworte: Das Tuch muſs billig 2 pr. C. fallen, oder eine Elle Tuch muſs mit einem Stück Geldes von 98 Grän bezahlt werden, und zwar aus folgendem Grunde. Wer ehemals 100 Grän Goldes oder Silbers beſaſs, hatte den Werth einer Elle

Tuch, und konnte dieſes für jenes, wenn er wolte, eintauſchen. Nun hat er 100 Grän; es koſtet ihn aber 2 Grän, Geld daraus prägen zu laſſen, und ehe kann er nicht kaufen, denn nach dieſer neuen Einrichtung wird keiner dem andern das Gewicht, oder die Reinigkeit der Metalle zutrauen, ſondern er wird auf die Autorität des Stempels glauben, daſs ein jedwedes Stück gewiſſe Gräne des feinen Metalls enthalte. Derjenige, der alſo ein Stück von 98 Grän hat, kommt zu dem Kaufmann, und bietet ihm ſeine Münze für die Elle Tuch an; der Kaufmann fordert ein Stück von 100 Grän; da ſpricht denn der Käufer: dieſe Münze von 98 Grän koſtet mich 2 Grän, um von ihrem Gewicht und von ihrer Feine gewiſs zu werden. Wenn ihr mir nun das nicht wieder bezahlen wollt, was ich für die Verfertigung dieſes Stücks gegeben habe, ſo habe ich eben ſo viel Recht, euch die Koſten auch nicht zu vergüten, die ihr angewandt habt, aus eurer Wolle Tuch weben zu laſſen. Muſs ich nun, wenn ich euer Tuch kaufe, den Weber bezahlen, ſo müſſet ihr mir auch, da ihr mein Stück Geld kaufet, das Münzlohn erſetzen. Dieſe Gründe überführen den Kaufmann, er nimmt das Stück, und nun circulirt es von Hand zu Hand; dadurch müſſen denn alle Waaren, die dafür eingetauſcht werden, 2 pr. C. in Rückſicht auf die Gräne Goldes oder Silbers, die ſie vorher werth waren, fallen.

Folgen des ausſchlieſſenden Münzrechts.

Wenn man ferner, den Geſetzen und Ordnungen eines Landes zufolge, zum Ein- und Verkauf unumgänglich Münze nöthig hat, muſs man ſich ſolche zu verſchaffen ſuchen; wenn nur Einer da iſt, der ſie verfertigen kann, ſo iſt der Preis, den er dafür fordern zu können glaubt, das einzige Maas des Werths der Verfertigung. Es müſſen daher die Gräne des Goldes und Silbers in den Münzen, nach Proportion der Münzkoſten, in ihrem Werth gegen die Ellen Tuches, und die Stübgen flüſsiger Dinge, ſo proportionirlich ſteigen, als die Wolle und Seide in ihrem Werth, nach der Proportion der Koſten ihrer Verarbeitung, ſteigen müſſen.

Woraus wir denn den Schluſs machen können, daſs der Werth der Münzen in Rückſicht der Metalle, woraus ſie geprägt werden, eben ſo ſteigen müſſe, als ſie im Verhältnis gegen alle Waaren ſteigen; gleichwie die Wollenwaaren ſich im Aufſchlag nach dem Preis der unverarbeiteten Wolle richten.

Wir

Wir wollen nun den Fall ſetzen, daſs ein Fürſt den Preis der Münzkoſten auf 8 pr. C. erhöhet, da er weiſs, daſs er das ausſchlieſſende Münzrecht habe, was werden daraus für Folgen entſtehen?

Die erſte Folge wird ſeyn, daſs er die Ideen ſeiner Unterthanen von den Münzen verderben, oder wenigſtens in Unordnung bringen wird, daſs ſie auf den Wahn gerathen, als ob der Werth nicht in dem Metalle, ſondern in dem Gepräge liege.

Die nächſte Folge wird ſeyn: daſs er den Preis der Elle Tuch, die vor der Erfindung der Münze auf 100 Grän Goldes oder Silbers ſtund, und nachher auf 98 Grän in Münze kam, auf 92 Grän herunterbringen wird. Geſetzt nun, dieſes Land, das wir F nennen wollen, liege in der Nachbarſchaft eines andern, das wir E nennen, wo man ſowol Tuch von gleicher Güte, als Münze von gleichem Gewicht und Feine hat, und nichts für Münzkoſten zahlet. In dem Lande E muſs, wenn im übrigen alles einander gleich iſt, die Elle Tuch für 100 Grän verkauft werden, ſo als ſie ehemals in dem Lande F verkauft wurde, ehe man eine Auflage auf die Münzkoſten machte. Wenn das Land F Tuch aus dem Lande E gebraucht, muſs das Tuch, das es verlanget, 100 Grän die Elle koſten. Wenn das Land E Tuch aus dem Lande F nöthig hat, koſtet dieſes Tuch gleichfalls 100 Grän; weil E 8 Grän für die Münzkoſten bezahlen muſs, um eine Münze von 92 Grän aus dem Lande F zu haben, wodurch der Preis des Tuchs auf 100 Grän erhöhet wird.

Eine nachtheilige Handlungsbalanz erhöhet den Preis der Barren bis zu dem Werth der Münze.

Geſetzt nun, daſs das Land F auf einige Zeit das Tuch nothwendig aus dem Lande E holen muſs, ſo müſſen die Kaufleute in F, die dieſen Handel treiben, zur Bezahlung dieſes Tuchs Barren nach E ſenden; da werden aber die Kaufleute in F, die mit Barren handeln, und den Vortheil dieſes Handels merken, den Preis von 100 Grän in Barren, höher als 92 Grän in Münze ſtellen (welches der rechte Marktpreis der Barren war, ehe man von dieſem Handel wuſste) und nach Maasgabe der Nachfrage nach ausländiſchem Tuche wird das ungemünzte Gold und Silber in dem Lande F ſteigen, bis 100 Grän davon den ganz genauen Werth von 100 Grän in Münze erhalten. Höher können die Barren niemals ſteigen; denn wenn ſie ſo hoch kommen, wird man die Münze ſelbſt, anſtatt der Barren, ausführen; und das Land E wird eben ſo willig 100 Grän in Münze, als in jeder andern Geſtalt, annehmen. Aber niemals wird auch der Preis unter 92 Grän fallen: weil die Münz-

ſtätte

ſtätte in dem Lande F allemahl für alle Barren, die ihr zum Ausmünzen geliefert werden, dieſen Preis unweigerlich bezahlt.

Dies iſt ein Fall, wo die Münze völlig ihren erhöheten Preis als eine Waare verlieret; und das kommt gänzlich daher, weil ſie ſowol ein Metall, als eine Rechnungsmünze iſt.

Da nun die Münze ihren erhöheten Werth durch einen Umſtand verloren hat, der ſich lediglich auf ſie ſelbſt als ein Metall beziehet, ſo läſst ſich kein Grund angeben, warum andere Waaren mit ihr im Werthe fallen ſollten.

und muß nach Proportion den Preis der Waaren erhöhen.

Es muſs daher dieſe groſse Veränderung folgende Wirkung äuſſern: Da die Waare, nämlich die *Barren*, 8 pr. C. gegen die *Münze* geſtiegen, und der Preis aller Waare eine Proportion mit den Gränen des ungemünzten Goldes und Silbers, die in dem Preiſe enthalten ſind, haben muſs, ſo muſs die Revolution, die den Vortheil von 8 p. C. auf die Münzen zu Waſſer gemacht hat, auf die Preiſe eben die Wirkung haben, als wenn die Münzkoſten eben ſo wenig, wie in dem Lande E, bezahlt würden, das iſt, die Elle Tuch muſs in der Zeit in dem Lande F 100 Grän ſowol in Münze als in Barren koſten, dieweil ſie von gleichem Werthe ſind.

Ferner, nach dem Verhältniſſe, als ſich die Frage nach Barren verringern wird, das iſt, nach dem Verhältnis, als die Handelsbalanz dem Lande F weniger ungünſtig wird, in eben der Proportion wird die Münze, in Vergleich der Barren, im Preiſe ſteigen; und wenn hinwiederum das Land E des Landes F nöthig hat, dann muſs E, wie ehemals, für eine Elle Tuch 92 Grän Barren, und die übrigen 8 Grän für die Ausmünzung bezahlen: und in dieſem Fall wird die Elle Tuch auf den alten Preis von 92 Grän in Münze fallen, und wie vorher auf 100 Grän in Barren ſtehen.

Es iſt klar, daſs wenn der Preis einer Waare, nach der hier gegebenen Vorſtellung, ſtiege oder fiele, ſich dieſe Veränderungen beſtändig nach der Proportion der Gräne der Metalle beſtimmen lieſsen, die man geben müſste, die Münze, die den Preis der Waare ausmacht, zu erhalten.

Wir haben geſehen, daſs nach der Anordnung der Münzkoſten und des Schlageſchatzes, die Elle Tuch auf 92 Grän fiel, weil es damals unmöglich war, Münze niedriger als 8 p. C. anzuſchaffen; als aber die Handelsbalanz die Münze auf den Preis der Barren herabſetzte, und man 92 Grän Münze um 92 Grän Barren erhalten konnte, ſo war es billig, daſs das Tuch auf ſeinen

nen vormaligen Preis ſtieg; weil der Zeit niemand ſagen konnte, daſs ihm eine Münze von 92 Grän, 100 zu ſtehen gekommen ſey.

Aber dieſe Theorie hält in der Praxi keinen Stand, und ſo lange der gröſste Theil eines Volks die angeführten Revolutionen nicht kennet, und auch nicht einmal fühlet, kann es auch nicht anders ſeyn.

Wie die Kaufleute die Wirkung dieſes Grundſatzes aufhalten, ſo lange die Handelsbalanz ſchwankend bleibt.

Der Barrenpreis wird gänzlich von den Kaufleuten, die die ganze Correſpondenz in Händen haben, veſtgeſetzt. Er ſteigt und fällt in den Ländern, wo man die Münzkoſten tragen muſs, nach Proportion, als die Handlungsbalanz zu der Zeit ſtehet.

Die geringſte vermehrte oder verminderte Nachfrage nach Barren auf dem Markte giebt der Preis derſelben ſogleich zu erkennen; und dies ſollte (nach unſern angegebnen Grundſätzen) den Auf- und Abſchlag einer jeden Waare veſtſetzen, aber das geſchicht gar nicht. Die Waaren ſteigen und fallen nur nach einer gewiſſen Zeit, und von dieſer Zwiſchenzeit profitiren die Kaufleute beſtändig. Steiget der Preis der Barren, ſo verkaufen ſie den Augenblick an Fremde, als ob alle Preiſe ſogleich geſtiegen wären; aber vor den Fabrikanten verheelen ſie die Veränderung mit groſser Sorgfalt, und verhüten den Aufſchlag der Preiſe, bis die Concurrenz unter ihnen ſelbſt das Geheimnis entdecket. Fällt der Barrenpreis, ſo thun ſie alles Mögliche, den Preis aller Waaren, die ſie an Fremde verkaufen, in der Höhe zu erhalten, bis ſie, durch die Concurrenz unter ihnen ſelbſt, genöthigt werden, ihn herabzuſetzen. In Anſehung der Fabrikanten aber ſtehen ſie alle für Einen Mann, die Preiſe, nach Proportion, wie die Barren fallen, herabzubringen; und dieſes thut ganz langſam ſeine Wirkung.

So handeln die Kaufleute zur Zeit, wenn die Handelsbalanz eines Landes *ſchwankend* iſt; das will ſoviel ſagen: zur Zeit, wenn die Balanz zuweilen vortheilhaft, zuweilen nachtheilig iſt.

Und wie eine zurückſchlagende Handelsbalanz gewiſſe Preiſe mit den Benennungen der Münzen verbindet.

In ſolchen Zeiten iſt keinen, als den Kaufleuten, der rechte Einfluſs genau bekannt, den die Handlung auf die Preiſe haben muſste; und es iſt etwas ſeltnes, daſs ſie ihre Einſichten nicht zu ihrem eignen Vortheil anwenden, da ſie doch ſolche vielmehr zum Beſten ihrer Mitbürger bekannt machen ſollten. Ein ganz andrer Fall iſt es, wenn die Handelsbalanz *ganz zurück ſchlägt*, das iſt, wenn ſie lange Zeit, ohne einige vortheilhafte Bewegung, einem Volke widrig bleibt; dies wollen wir gleich erklären.

Wir haben gezeigt, daſs der Barrenpreis, durch die Abwechſelungen in der Handelsbalanz, ſich im Werth um ſoviel verändern kann, als der Preis der Münzkoſten ausmacht; und wir haben den Grundſatz angegeben, wodurch der Veränderung gewiſſe Schranken geſetzet werden; nämlich: der Werth der Münze, als ein Metall, verhindert es, daſs die Barren nicht höher ſteigen; und der Preis in der Münzſtätte verhütet es, daſs ſie nicht weiter herunterfallen.

Wir haben bemerket, wie die Kaufleute ſich ſolche Veränderung zu Nutze machen können, und wie ſie der Wirkung, welche die Grundſätze auf das Steigen und Fallen der Preiſe haben, Einhalt thun. Wir wollen nun weiter gehen, und auf viele, wie eine Kette aneinanderhängende, Urſachen Acht geben, die zur Aufhebung der richtigen Proportion zwiſchen dem Werth der Münze und der Waare vieles beytragen. Dieſe können wir gleichfalls mit Recht auf die Rechnung der Unvollkommenheit der Metalle ſchreiben, den Dienſt der Rechnungsmünzen zu verwalten.

Die allgemeine Erfahrung bezeuget, daſs die Waarenpreiſe an die Münzbenennungen ſo fixirt ſind, daſs ſie, wie es die Grundſätze darthun, nicht mehr davon abweichen, als ein geworfener Körper von Beſchreibung einer krummen Linie, oder als Maſchinen von Ausrichtung der Wirkungen, die ſie nach der Berechnung ausrichten ſollen.

Der Widerſtand der Luft in dem einen Falle, und das Reiben der Theile in dem andern, machen die Theorie leicht unrichtig. Eben ſo ſtellet unſere Theorie hier die ſteigenden und fallenden Preiſe in dem übereinſtimmendſten Verhältniſs mit den Metallen vor: aber in der Praxi iſt es nicht alſo. Sie haben ihre Reibungen, und politiſchen Widerſtände, die, wenn ein Umſtand nicht mit dem andern genau verbunden iſt, die Theorie nur betrieglich machen. Ein guter Feuerwerker muſs bey ſeiner Bombe den Widerſtand der Luft berechnen, oder er wird nimmer das Ziel treffen.

Wir haben bereits gezeigt, wie das Intereſſe der Handelsleute die richtige Bewegung (das Steigen und Fallen) der Preiſe zu verhindern ſucht; wir müſſen nun andere Combinationen vornehmen.

Ob ſchon hier eben der Ort nicht iſt, uns in eine umſtändliche Erörterung der beſondern Theorie von dem Steigen und Fallen der Preiſe einzulaſſen, ſo müſſen wir doch von dieſer Sache etwas ſagen, damit wir die Frage, die wir abhandeln, auflöſen können. Zuerſt

Zuerst wird man zugeben, daſs es leichter ſey, einen Preis in die Höhe, als herunter zu bringen. Ich glaube, ich kann dies als bekannt vorausſetzen, ohne die Urſache davon anzuführen. Zu aller Zeit kann man einen Preis in die Höhe bringen, der lange niedrig geſtanden: aber es iſt beinahe unmöglich, einen Preis, der lange hoch war, auf gleiche Art herunter zu ſetzen. Ich will davon den Grund angeben. Geſetzt, die Elle einer weitläuftigen Manufacturwaare, die vieler Leute Händen zu thun giebt, iſt 100 Grän werth; hier brauchen die Arbeiter beinahe gleich viel zu ihrem Unterhalt, und ich ſetze voraus, daſs ſie von dem Verdienſt ihrer Arbeit leben, wenn ſie die Elle um 100 Grän verkaufen. Der Preis ſteigt auf 120 Grän. Hier kommt ein Nutze von 20 Grän hinzu. Wenn die Nachfrage, die den Preis der Waare erhöhete, ſich mit einmahl verringert, wird er ohne viele Schwierigkeiten auf den alten Preis kommen; die Arbeiter werden den Aufſchlag von 20 Grän als einen unſichern Vortheil anſehen, darauf ſie nicht rechnen können. Aber geſetzt, der Preis von 120 Grän ſteht einige Jahre feſt, ſo werden die 20 Grän nicht mehr als ein unſicherer Vortheil zu achten ſeyn, ſie werden in den Werth der Waare (wie wir es nennen) mit hinein gezogen, weil die Arbeiter, da ſie ſolche ſo lange genoſſen, ihre Lebensart verbeſſert haben; und da ihrer viel ſind, und ſie auf gleichen Fuſs leben, ſo läſst ſich gedenken, daſs jeder Vorfall, der ſie nöthigt, einen Theil ihrer gewöhnlichen Ausgaben einzuſchränken, ſie des Nothwendigen beraube.

Wie der Vortheil in den erſten Koſten einer Waare mit eingebracht,

Hiemit habe ich einen Gegenſtand zur Gnüge berührt, der ſich in unendliche Verhältniſſe ausbreitet, die zu unſerm Zweck nicht gehören. Doch können wir nicht umhin, zu zeigen, wie die Auflage auf die Münzkoſten bey mancher Gelegenheit die Folge haben müſſe, die Waarenpreiſe an die Münzbenennungen zu fixiren, anſtatt daſs man dafür ſorgen ſollte, daſs ſie an die Gräne der Metalle, die in den Münzbenennungen enthalten ſind, fixirt blieben, ſo wie es nach der Theorie ſeyn müſste.

und durch Artikel der einheimiſchen Conſumtion erhalten wird,

Wenn der Krieg z. E. verurſacht, daſs die Handlungsbalanz einem Volke viele Jahre nachtheilig iſt: ſo wird die Münze eine lange Zeit mit den Barren pari ſeyn, das iſt aber nicht zu denken, daſs die Handwerksleute während dieſer Zeit ihre Arbeit nicht, wie vorher, nach den Barren, ſondern nach den Münzen ſchätzen ſollten; daraus folgt, daſs, wenn es wiederum Friede wird, und die Münzen über den Barrenpreis ſteigen, die Handwerksleute ſich

an die Münzbenennungen fixiren, anſtatt den Werth ihrer Waaren mit den Barren (wie es nach der Theorie ſeyn ſollte) herunter zu ſetzen. Was iſt die Folge davon? dieſe, daſs die Preiſe der Manufacturwaaren *für einheimiſche Conſumtion*, und *der Waaren, die dem Lande beſonders eigen ſind*, veſt ſtehen bleiben; das iſt, die Preiſe fallen nicht, und können von den Kaufleuten nicht herunter gebracht werden.

durch auswärtige Mitbewerbung um auszuführende Waaren aber heruntergeworfen wird.

Was aber Manufacturwaaren, die ausgeführt werden, betrifft, die einem Lande nicht beſonders eigen ſind, ſondern in verſchiedenen Ländern verfertigt werden, deren Preiſe werden durch auswärtige Concurrenz herunter gebracht, und die Arbeiter genöthiget, ſie zu verringern. Dieſes iſt ihnen ein wirklicher Schade, der doch nicht aus Verringerung der Preiſe entſteht; weil, im eigentlichen Verſtande, dieſe Verringerung ſich blos auf die Münzbenennungen beziehet. Für den Gewinn auf ihre Waare werden ſie auf dem Markte eben ſo viel Gräne Barren erhalten, als vorher, aber nicht ſo viel Münze, und folglich auch nicht ſo viel von irgend einer Waare, die nach den eben angegebenen Grundſätzen an die Münzbenennungen fixirt und mit ihnen im Preiſe geſtiegen iſt.

Aus dieſer kurzen Erklärung einer ſehr intricaten Materie können wir den Schluſs machen, daſs die Auflage auf die Münzkoſten den Preis einer ſolchen Waare nicht erhöhet, die verſchiedene Nationen gemeinſchaftlich beſitzen, und wornach in der Handlung bey jeder Nation Nachfrage iſt, ohne daſs die Eingebornen ſich auf einige Art mit darum bewerben. Das will ſo viel ſagen: In Betracht der Ausländer bleiben die Preiſe wie ſonſt; ob ſie ſchon im Lande, in Betracht der Münzbenennungen, fallen, da aber die Ausländer verbunden ſind, in dieſen Benennungen zu bezahlen; ſo ſind ſie zugleich genöthigt, einen erhöheten Preis für die Münze, die ſie zum Einkauf gebrauchen, zu geben. Dies iſt der Preis der Münzkoſten. Ich muſs geſtehen, daſs dieſes etwas fein iſt, doch glaube ich, daſs man meine Bemerkungen richtig finden wird.

Wenn ſich an der andern Seite der Handel auf andere Waaren erſtrekket, ich meine auf ſolche, die von einem Lande in Concurrenz mit den Eingebornen gekauft werden, (und die ſo, wie die einländiſche Nachfrage abwechſelt, ſteigen und fallen) oder auf ſolche Waaren, die dem Lande beſonders eigen ſind, ſo habe ich nichts dawider, daſs die Preiſe ſich in ſolchen

Fällen,

Fällen, wenn ſie einmahl geſtiegen, und eine Zeitlang hoch geblieben ſind, an die Münzbenennungen fixiren, und mit ihnen ſteigen; ich will ſo viel ſagen: die Münzkoſten ſind ſchon über den Preis, den die Waare würde gegolten haben, wenn das Volk die Münzkoſten nicht tragen müßte, mit eingerechnet, und darauf geſchlagen.

Ich ziehe aus dieſen Bemerkungen den Schluſs, daſs die Auflage auf die Münzkoſten eigentlich nicht die Wirkung hat, die Preiſe der Waaren auf wenigere Gräne der Barren, als vorher, herabzuſetzen, ausgenommen bey ſolchen Waaren, die in Concurrenz mit andern Nationen verkauft werden, und auch dann kann man ſogar ſagen, es ſey nicht die Auflage auf die Münzkoſten, ſondern die Concurrenz der Ausländer, welche eben ſowohl die Preiſe auf ihren äuſſerſten Werth herabſetzet, als den Profit der Arbeiter auf das Aeuſſerſte einer phyſiſchen Nothdurft. Dieſer letzte Umſtand zeigt, woher diejenigen, die in Waaren arbeiten, die auswärts verführet werden, unter allen (induſtrious) Künſtlern und Gewerkern eines Staats die ärmſte Claſſe ausmachen, obſchon ſie zu gleicher Zeit demſelben den meiſten Nutzen ſchaffen. Ich glaube, daſs die Erfahrung die Wahrheit dieſer Schlüſſe unterſtützen wird. Beiläufig will ich hier anmerken: Da der Staat von der Verminderung der Vortheile dieſer ſeiner nutzbarſten Einwohner profitirt; da er die Münzkoſten einnimmt, die von Fremden bezahlet werden, und welche wirklich von den Handwerksleuten, die die Ausfuhr unterhalten, herrühren: ſo müſte er billig dieſe Claſſe aus den Vortheilen, die aus der Auflage auf die Münzkoſten entſtehen, ſchadlos halten, wozu ſich tauſend Wege finden, z. E. durch Premien, die auf die Ausfuhr geſetzet werden, anſtatt daſs man die Münzkoſten dem Volke nicht zur Laſt bringt, welches augenſcheinlicher Verluſt der Nation, und ein Vortheil der Ausländer iſt, wie wir nun zu erweiſen uns bemühen werden.

Wie dieſes den Künſtlern und Handwerkern einen Stoſs giebt, und wie der Staat ſie dafür ſchadlos halten könne.

II. Capitel.

Von dem Einfluß, welchen in England eine Auflage wegen der Münzkoſten und des Schlagſchatzes auf den Wechſelcours und auf die Handlung von Grosbrittannien haben würde.

Wir haben in dem vorhergehenden Capitel eine ſehr feine Theorie unterſucht, worin ſo viel auf Factis beruhende Umſtände ſich vereinbarten, daſs man ſich auf die Folgerungen, die wir daraus hergeleitet haben, wenig verlaſſen kann, wenn ſie nicht durch die Erfahrung beſtätigt ſind.

Theorie der Preiſe der auszuführenden Artikel.

Der beſte Künſtler in London mache eine Uhr; er kann ſich nicht darauf verlaſſen, daſs ſie gut ſey, ehe er ſie probiret hat; und wenn das geſchehen iſt, wird ihn die Anwendung ſeiner Theorie geſchickt machen, alle Fehler und Unrichtigkeiten der Bewegung zu entdecken. Eine gleiche Bewandtniſs hat es mit Dingen, die den Staat betreffen. Die Stärke der Theorie iſt nicht hinlänglich, einen guten Plan zu entwerfen, aber ſie nützet zur Entdeckung vieler Fehler, die man ohne ſie nicht vorausgeſehen haben würde. Je mehr alſo eine jede Theorie ausgebreitet wird, je nutzbarer iſt ſie zu dieſem Zwecke. Nur iſt es gut, zu bemerken, daſs, je verwickelter ein Grundſatz in derſelben iſt, deſto weniger kann man ſich auf ſeine Wirkung, wenn er in der Praxi applicirt wird, verlaſſen. Es iſt unmöglich, eine deutliche Theorie von dem Steigen und Fallen der Preiſe aller Arten Waaren, bey einer Nation, als Grosbrittannien iſt, veſtzuſetzen. Alles, was man mit Gewiſsheit ſagen kann, iſt, daſs die Concurrenz abſeiten der Abnehmer den Preis erhöhet, und abſeiten derer, die ſolche liefern, ihn herunterſetzet. Nun kann man dieſe Concurrenz bey denen, die eine Waare liefern, auf die Theorie reduciren; weil ſie in beſtimmte Schranken eingeſchloſſen iſt, die ſie nicht überſchreiten kann, und durch folgenden Grundſatz veranlaſſet wird: Alle Concurrenz bey denen, die eine Waare liefern, muſs aufhören, wenn die Vortheile auf das Aeuſerſte oder Niedrigſte (minimum) gebracht ſind, das iſt, auf das genaue phyſiſch-Nothdürftige der Arbeiter.

Aber die Concurrenz der Abnehmer hat keine geſetzte Schranken; einige ſuchen phyſiſchen Bedürfniſſen, andre den Bedürfniſſen der Eitelkeit und des Eigenſinnes ein Genüge zu leiſten. Von dieſer Art iſt die meiſte inländiſche

ſche Nachfrage zur Conſumtion und folglich iſt es unmöglich vorauszuſehen, was eine Auflage auf die Münzkoſten für eine Wirkung auf die Preiſe mancher Waaren haben wird. Vielleicht wird ſie ſich nach der Bewegung der Barren richten; vielleicht ſich an die Münzbenennungen fixiren. Die Erfahrung allein kann dieſe Sache ins Licht ſetzen.

Aber in Betracht ſolcher Waaren, die ein Gegenſtand der ausländiſchen Handlung ſind, haben gewiſſe Grundſätze an beiden Seiten einen Einfluſs auf die Preiſe. Hier ſind es die Kaufleute, und nicht die Conſumirenden, die nach der Waare fragen. Weder Eitelkeit noch Eigenſinn, ſondern der Profit, beſtimmet den Preis, den ſie bieten. Daher kommt es, daſs, ſo wie alle Concurrenz bey denen, die eine Waare liefern, aufhören muſs, wenn die Vortheile auf das niedrigſte eingeſchränkt werden, alſo hier aller Begehr von Kaufleuten (die in dieſem Fall die Stelle der Abnehmer vertreten) aufhören muſs, ſobald die Preiſe höher ſteigen, als was ſie dafür bieten können, wenn ſie bey dem Verkauf den geringſten Nutzen aus dem Gekauften ziehen wollen.

Daher wird der Grad der auswärtigen Concurrenz, wie geſagt, allein die Preiſe verſchiedener auszuführenden Waaren, und folglich auch die Vortheile derer beſtimmen, die zur Verfertigung derſelben gebraucht werden. Da wir dies vorausgeſetzt, wollen wir nun den Einfluſs unterſuchen, den die Auflage der Münzkoſten auf den Wechſelcours und den Handel einer Nation hat.

Wenn wir von dem Wechſel inſofern reden, als er einen Einfluſs auf die Entſcheidung dieſer Frage hat, müſſen wir alle auswärtige Umſtände beyſeit ſetzen, und es auf die deutlichſte Theorie reduciren.

Wenn eine Nation einer andern den Preis deſſen, was ſie kauft, bezahlt, ſo muſs ſie unumgänglich Barren gebrauchen, und die ganze Operation beſteht in einer Vergleichung des Werths der Münzen und der Barren bey beiden Nationen.

Was der Wechſelpreis iſt.

Geſetzt, Frankreich iſt an England 1000 Pfund Sterling ſchuldig, ſo regulirt der Preis in Paris und London den Wechſel. Der franzöſiſche Kaufmann erkundigt ſich zuerſt, welche Quantität an Barren in London zu der Zeit eine Gleichheit mit der Summe habe, die er bezahlen muſs? Und demnächſt, was es ihm auf dem Pariſer Markte koſten würde, eine ſolche Quantität Barren anzuſchaffen? darnach muſs das Wechſelpari eingerichtet werden.

Was

Was er nun mehr als dieſe Quantität giebt, iſt der Preis für die Ueberbringung, wenn die Handlungsbalanz gegen Frankreich iſt. Was er weniger giebt, kann man als den Preis der Ueberbringung anſehen, den die Engländer würden zu bezahlen genöthigt ſeyn, wenn die Balanz gegen England wäre, falls der franzöſiſche Kaufmann, da er ſein Papier nach London ſendet, ihnen nicht die Bemühung erſparte, die gegen ſie ſeyende Balanz um ſo viel zu verringern; und dabey verdient er, bis die Balanz auf die andre Seite ſchlägt. Nun laſſt uns den Preis der Ueberbringung, oder die Transportkoſten, beiſeite ſetzen, und nur erwägen, in wie weit die Auflage der Münzkoſten, da ſie auf den Preis der Barren wirkt, einen Einfluſs auf den Wechſelcours hat.

Wo die Münzkoſten dem Volk nicht zur Laſt kommen, müßte der Barrenpreis unveränderlich, und in dem gegenſeitigen Fall ſchwankend ſeyn.

Wir haben geſehen, wie durch eine Auflage auf die Münzkoſten der Preis der Barren ſich ſo weit verändern kann, daſs er dem Betrag der Auflage gleich kommt. Daher müſſen an dem Ort, wo das Ausmünzen nichts koſtet, Barren und Münzen in einem gleichen Werthe ſeyn; ohne Zweifel würde dieſes der Fall in England ſeyn, wenn die Metalle in den Münzen eine genaue Proportion hätten, wenn alle Münze von gehörigem Gewicht, und weder auf das Einſchmelzen, noch auf die Ausfuhr, eine Strafe geſetzt wäre.

Daher kann der Barrenpreis in Frankreich, nachdem die Handelsbalanz ſtehet, ſich um 8 pro Cent verändern; in England muſs er unveränderlich ſupponirt werden, die Balanz ſtehe, wie ſie wolle.

Barren ſind in England theurer, als in Frankreich, weil der Preis durch das Ausmünzen in der Höhe gehalten wird; da ſie hingegen in

Können wir nach der Vorſtellung, die wir von dieſer Sache gemacht haben, nicht ſagen, daſs die Barren allemal in England, wenn ſie auf dem Preis der Münze ſtehen, auf dem höchſten Preiſe ſind, darauf ſie je in Frankreich ſeyn können? Befindet ſich Frankreich nicht in dieſem Zuſtande, wenn ihnen die Handelsbalanz ſo ſehr zugegen iſt, als es möglich ſeyn kann?

Wenn daher England *ſelbſt* dazu beiträgt, den Preis ſeiner Barren höher zu erhalten, als er in Frankreich iſt, iſt das nicht ein Vortheil für Frankreich, ſintemal Frankreich die Barren, womit es an England ſeine Schulden bezahlt, auf ſeinen eigenen Märkten wohlfeil einkaufen, und ſeinem Gläubiger theuer verkaufen kann? Iſt es nicht ein Vortheil, einen Ochſen im Lande wohlfeil einzukaufen, und auf Smithfield-Markte (*ein Viehmarkt in London*) theuer zu verkaufen?

Nun, warum ſind denn die Barren in Frankreich zuweilen wohlfeiler, als in England? Ich antworte, weil ſie in Frankreich 8 Procent unter dem

Preis

Preis der Münze fallen dürfen, und der König sie nur zu Zeiten annimmt, wenn niemand einen bessern Preis dafür machen kann; und weil in England der König allemal Münze für Barren gibt, und dadurch den Preis hält, dass er nicht niedriger gehen kann. Die Englische Münzstätte bezahle nur das Pfund Troy, beschicktes (Standard) Silber, mit 13 Unzen in Münze, so wird der Barren-Preis in England allemal $\frac{1}{17}$ höher seyn als die Münze.

Frankreich 8 pro Cent weniger als die Münze gelten dürfen,

Wann in Frankreich das ungemünzte Gold und Silber 8 p. C. niedriger gehet, als das gemünzte, wird es in die Münze gebracht; wenn es mehr wehrt ist, wird es niemand hinbringen, es ausmünzen zu lassen.

Niemand ist in Frankreich (ausgenommen bey einer allgemeinen Ausmünzung) gezwungen, seine Barren um diesen Preis zu verkaufen. Ist es daher nicht eine sehr weise Verordnung, dass den Handels-Operationen erlaubt ist, den Werth einer Waare, mit der sie alle ihre Schulden bezahlen müssen, so niedrig als möglich herunterzusetzen, und besonders um desto mehr, da es ein Beweis der Glückseligkeit ihrer Handlung ist, wenn der Preis derselben fällt?

welches eine weise Anordnung ist.

Wenn man daher vorausgesetzet, dass, im Fall man eine reelle Münze zum Maasstab des Werths hat, daraus erfolge, dass man den Werth der Waaren *zur einheimischen Consumtion* nach den Münzberechnungen, und nicht nach den Gränen der Barren ausmessen müsse, so folgt auch daraus, dass die Veränderungen des Barrenpreises auf den Waarenpreis keinen Einfluss haben müssen.

Jedoch ist dieses eine Frage, die ich nicht zu entscheiden verlange, und welche nach meinem Urtheil nur die Erfahrung auflösen kann.

Ich will nun den Unterschied erwägen, der sich nach der gegenwärtigen Lage der Sachen, zwischen der Französischen und Englischen Handlung befindet; und wie sie beschaffen seyn würde, wenn die Münzverordnungen in beiden Ländern gleich wären.

England verlieret dabey zuweilen 8 pro Cent auf seinen Handel mit Frankreich,

Ich setze den Fall: England kauft so viel französische Waaren, als mit 1000 Pf. Troy-Gewicht in Englischen Guineas bezahlt werden können. Ich frage, für wie viel am Gewicht Französischer Louis d'or Frankreich Englische Waaren kaufen muss, um die Balanz auszugleichen? Wird man nicht (nach der gewöhnlichen Methode Wechselpari zu berechnen) antworten: wenn Frankreich für 1000 Pfund Troy-Gewicht Louis d'or kauft, (man nimmt an, dass Guineas und Louis d'or von gleicher Feine sind) so sey die Balanz gleich?

Iſt es nicht wahr, daſs England ſeine 1000 Pfund am Gewicht, entweder in Gold-Barren, oder in Guineas überſenden muſs, und iſt es dem Engliſchen Kaufmann nicht gleichgültig, ob er das eine oder andere ſendet? zu verſtehen, daſs die Guineas volwichtig ſind. Aber wenn Frankreich 1000 Pfund Louis d'or ſendet, findet es 1000 Pfund an goldenen Barren um 8 proCent wölfeiler, und dieſe Barren ſind dem Engländer eben ſo gut, als ob er die Louis d'or bekommen hätte. Ich will noch einen Fall entwerfen. Geſetzt, Frankreich kauft in England für 1000 Pfund am Gewicht in Guineas Virginiſchen Taback, und England kauft in Frankreich für 1000 Pf. am Gewicht in Louis d'or Bordeauſchen rothen Wein. Wird man das nicht Pari nennen? Wird nicht Frankreich ſeine Schuld an England mit 1000 Pfund in Barren bezahlen, da England 1080 Pfund an Frankreich geben muſs, weil 1000 Pfund in Louis d'or in Frankreich 1080 Pfund in Barren, von gleichem Gehalt, werth ſind. Die 1000 Pfund gleichen die 1000 Pfund aus, die 80 Pfund Ueberſchuſs müſſen nach Frankreich geſandt werden; und allein von dieſer Quantität muſs für die Tranſportkoſten nach den Grundgeſetzen des Wechſels bezahlet werden.

Hier iſt die Handelsbalanz augenſcheinlich 8 proCent gegen England über das wahre Pari der Metalle. Wer wird ſagen, daſs dieſe 8 proCent für die Ueberbringung der ſchuldigen 80 Pf. Barren bezahlet werden? Niemand.

Wenn nun die Engländer bekannt machten, ſie wollten künftig für niemand weder Gold- noch Silberbarren ausmünzen, als zu 8 proCent unter dem Werthe der Münze; und dieſe Einrichtung die Wirkung hätte, den Preis der Barren, bey mancher Gelegenheit auf 8 proCent unter der Münze herabzuſetzen; würden nicht, in dem Fall, die Engländer und Franzoſen ihre Schulden von 1000 Pfund am Gewicht ihrer Münzen auf gleiche Bedingungen berichtigen? Würde nicht in dem Fall der Wechſelpreis verſchwinden, weil keine Partey der andern, Barren ſenden würde? Würde aber im erſtern Fall England nicht verbunden ſeyn, 8 proCent über die Quantität der goldenen Barren, die es von Frankreich empfangen, zu bezahlen, und würde nicht der Tranſport derſelben, Geld koſten, und würde nicht dieſer Tranſport durch einen gewiſſen Wechſelpreis berechnet werden, und würde folglich der Wechſelpreis nicht zum Nachtheil Englands in die Höhe ſteigen?

Hingegen aber wird eingewandt, daſs nach dem erſten Exempel, der Wechſel nach allem Rechte 8 proCent gegen England iſt, denn es iſt augen-

ſchein-

ſcheinlich, daſs England eine Balance von 8 proCent gegen ſich hat, da es dieſe Proportion nach Frankreich in Barren übergeſandt. Ganz richtig. Aber wenn England, anſtatt den Werth von 1000 Pfunden Gewicht in Louis d'or an Wein zu nehmen, nur für 100 Pfund an Gewicht genommen hätte, würde der Wechſel doch 8 proCent Verluſt geblieben ſeyn; weil die 100 Pfunde in Louis d'or mit 108 Pf. Barren bezahlet werden müſſen, obgleich England bey dieſem Handel augenſcheinlich 892 Pfund Barren würde gewonnen haben, die Frankreich zur Balanz überſenden müſste?

Da aber Facta ſehr viel zur Beſtätigung der Theorie beytragen, indem man dadurch einen ſichern Grund hat, worauf man ſeine Urtheile bauen kann, ſo will ich von einem Vorfall Gebrauch machen, der mir zur Hand gekommen, und ihn auf dieſe Frage anwenden, und mich dadurch bemühen, dieſen Bemerkungen ein mehreres Gewicht zu geben.

Herr Cantillon in ſeiner *Zergliederung der Handlung*, welche er, meiner Meinung nach, ſowol nach der Praxi, als nach der Theorie verſtund, führet auf der 99 Seite folgenden Umſtand an: *und im Mittel 4p C. wie aus einem unleugbaren Falle erwieſen wird,*

„Der Wechſelcours zwiſchen London und Paris iſt ſeit 1726 ein Mittel-
„preis von 32 Pfenn. Sterl. für die Krone von 3 Livres geweſen. Das iſt, wir
„bezahlen für die Franzöſiſche Krone von 3 Livres 32 Pfenn. Sterl., *wenn die*
„Berechnung in Gold gemacht wird, da ſie eigentlich nur 30¼ Pfenn. Sterl.
„werth iſt; wir geben alſo für das Franzöſiſche Geld 4 proCent, und folg-
„lich iſt auf Gold die Handelsbalanz 4 proCent gegen England, Frankreich
„zum Vortheil.“

Hier berechnet Herr Cantillon das Wechſelpari nach der gemeinen Regel, nemlich Gold in Barren gegen Gold in Barren, in den Münzen beider Nationen, die an beiden Seiten ihr richtiges Gewicht haben, und findet, daſs, dieſe letzten 34 Jahre, eine Balanz von 4 proCent gegen England geweſen.

Nun iſt nach meiner Theorie dies eben das, was die Münzkoſten in Frankreich verurſachen, überhaupt angenommen, daſs die Handlung gleich geweſen. Die Urſache davon iſt folgende.

Die Münzkoſten ſind in Frankreich 8 proCent.

Wenn die Handelsbalanz für Frankreich vortheilhaft iſt, ſo iſt die Münze 8 proCent mehr werth als Barren.

Der Beweis iſt klar: wäre er nicht 8 proCent höher als Barren, ſo würde niemand Barren in die Münze bringen, weil man alda 8 proCent weniger dafür gibt, als für gemünztes Gold und Silber.

Wenn die Handlungsbalanz gegen Frankreich iſt, muſs die Münze beinahe auf den Barrenpreis herunter kommen.

Geſetzt nun, daſs die Franzöſiſche Handelsbalanz, in der einen Hälfte von 34 Jahren, pari gefunden worden, wird nicht daraus folgen, daſs, in der andern Hälfte dieſer 34 Jahre, die Franzöſiſche Münze 4 proCent (die Hälfte der Münzkoſten) höher als Barren geſtanden? Wenn folglich England von Frankreich, und Frankreich von England Waaren, nach gleichem Gewicht und Feine ihrer beiderſeitigen Münze, genommen, hat nicht England an Frankreich 4 proCent mehr Barren zur Bezahlung der Münzkoſten ſenden müſſen? Mir ſcheinen dieſe Folgerungen richtig zu ſeyn, ob ich gleich geſtehen muſs, daſs ich, da ich kein Kaufmann bin, auf eine völlige Einſicht in dieſen Sachen nicht den geringſten Anſpruch machen kann; doch denke ich, dieſer Umſtand ſey wenigſtens wichtig genug, um die Sache zu unterſuchen. Zu dem Ende will ich eine Methode vorſchlagen, die Entdeckung zu machen.

und zu aller Zeit aus dem Barrenpreiſe und Wechſelcours auf dem Pariſer Markte leicht beſtätigt werden kann.

Wenn man findet, daſs Engliſche Tratten auf Paris oder Franzöſiſche Rimeſſen nach England allemal einen Aufſchlag der Barren auf dem Pariſer Markte über den Preis, den die Münzſtäte dafür bezahlt, verurſachen, wird man ja wol zugeben, daſs dieſer Umſtand es beweiſe, daſs die Handelsbalanz England vortheilhaft ſey? Wenn man zur ſelbigen Zeit findet, daſs der Wechſel (nach Gold gerechnet, wie Cantillon gethan) gegen England iſt, wird dieſes nicht zum Beweiſe der Wahrheit deſſen dienen, was ich hier als eine unterſuchungswürdige Frage vorgeſchlagen?

Wenn Barren nach England ausgeführet werden, iſt der Wechſel gegen Frankreich.

Denn wenn die Handelsbalanz Frankreich ſo entgegen ſteht, daſs es Barren kaufen und nach England ſenden muſs, ſo iſt das ein Beweis, daſs es an England eine Balanz ſchuldig iſt; und wenn zu gleicher Zeit die Engländer, was ſie an Frankreich ſchuldig ſind, über den innerlichen Werth der Metalle (in ihren beiderſeitigen Münzen) bezahlen, ſo zahlt England dieſen hinzukommenden Werth nicht als den Wechſelpreis, oder für den Tranſport ihrer Barren an ſeine Franzöſiſche Gläubiger, ſondern als den hinzukommenden Werth ihrer Münze über den Barrenpreis.

Können wir nicht gleichfals den Schluſs machen, daſs der Wechſelcours in einem Reiche als England, wo keine Münzkoſten bezahlt werden, keine gewiſſe Regel zur Beurtheilung der Handlungsbalanz mit Frankreich, ſondern blos des Werths der Franzöſiſchen Münze über Franzöſiſche Barren gebe? Alle Schriftſteller, die vom Wechſel geſchrieben haben, ſtellen ſich den Preis, den man für den Wechſel über den innerlichen Werth der Münzen bezahlt, als den Preis des Tranſports und Aſſuranz vor, u. ſ. f.; in welchem Falle der Wechſel ohne Zweifel die Handelsbalanz bezeichnen *kann*; aber, iſt es nicht unläugbar, wenn ein höherer Preis bezahlt werden muſs, um die Barren in Münze zu verwandeln, oder um uns eines andern Ausdrucks zu bedienen, wenn die Metalle in den Münzen 8 proCent mehr als Barren von gleicher Feine werth ſind; daſs dann eine Nation eine groſse Balanz an Barren von der andern ziehen kann, ob ſie gleich zu derſelben Zeit 8 proCent über den Barrenpreis von den Summen bezahlet, die ſie der Nation, die bey allen dem ihr Schuldner iſt, wieder bezahlet, das iſt, ob ſie gleich mehr als das würkliche Wechſelpari, *wie es gemeiniglich berechnet wird*, bezahlet.

Der Wechſelcours iſt keine Regel, die Handelsbalanz, ſondern nur den Werth der Münze zu beurtheilen.

Will man hier einwenden, daſs dies nicht ſeyn könne, weil die Münze einer Nation, die die Münzkoſten tragen muſs, zu dem Preis der Barren herabfällt, wenn ſie die Handelsbalanz gegen ſich hat: ſo antworte ich, daſs die Balanz gegen dieſe Nation ſeyn könne, ohne einen ſo groſsen Fall der Münzen zuwege zu bringen. Die Münze wird nur zu dem Pari der Barren reducirt, wenn die Balanz gegen eine Nation am höchſten ſteht, und eine lange Zeit ſo geblieben iſt. Wer wird Münze mit einem Abzug von 8 proCent weggeben, wenn Ausſicht vorhanden iſt, daſs ſie in wenigen Tagen, Wochen oder auch Monaten, wieder auf ihren vorigen Werth kommen werde?

Dieſes ſind die Gründe, die mich bewogen, in einem der vorhergehenden Capitel, es als eine Regel veſt zu ſetzen, daſs handlungtreibende Staaten ſich bemühen ſollten, ſo genau als möglich, gleiche Verfügungen mit ihren Nachbarn, in Anſehung aller zu der Münze gehörigen Sachen zu treffen.

Ich will daher zur Erleichterung einer ſolchen Verfügung, am Ende dieſes Buchs, ganz umſtändlich die Verfaſſung des Franzöſiſchen Münzweſens, und was ich von dem Holländiſchen ſammlen kann, einrücken.

Aus dem was wir geſaget haben, erhellet die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Methode, das wahre Wechſelpari zu berechnen, indem man alſo verfährt,

Das reelle Pari iſt nicht nach

dem innerlichen Werthe der Münzen zu berechnen, wofern nicht die Wechselbriefe nach dem Gewicht von feinen Barren gezogen sind.

fährt, daſs man den Gehalt der verſchiedenen Münzſorten, an feinen Barren, mit einander vergleichet, und den Unterſchied, zwiſchen den Barren, die für das Papier bezahlt, und denen, die dafür wieder empfangen werden, als den Preis des Tranſports annimmt. Das iſt keinesweges richtig, und kann unmöglich richtig ſeyn, wofern nicht die Wechſelbriefe auf das Gewicht feiner Barren lauten, anſtatt daſs ſie in Münzbenennungen geſtellet ſind. Ein Exempel wird dieſes deutlich machen. Wenn ein Kaufmann in London, einem andern, der einen Correſpondenten in Paris hat, auftrüge, ihm 100 Ellen Abbeviller Tuch zu beſorgen, und ihm dagegen eben ſo viel Tuch von einer geringern Güte anböte, würde nicht der Kaufmann, dem der Vorſchlag geſchähe, den Augenblick den Werth beider Waaren berechnen, und den Unterſchied des Werthes deſſen, was er liefern, und was er empfangen ſollte, verlangen? Kann man dieſen Unterſchied für etwas anders, als den Unterſchied zwiſchen dem würklichen Werth der Waaren anſehen? Aber wenn zween Kaufleute 100 Pf. feine Silberbarren in London, gegen das nemliche Gewicht in Paris wechſeln; und einer von ihnen auch nur Ein Grän mehr verlangte, als er gäbe: ſo müſte ſolches für die Tranſportkoſten angenommen werden; weil ſich nicht der geringſte Unterſchied, unter zwey gleichen Gewichten feiner Metalle findet, wenn man Gewicht gegen Gewicht annimmt.

Da nun die Wechſelbriefe alle in Benennungen der Rechnungsmünzen, die in Münzen realiſirt werden, geſtellet ſind, und die Münzen, in Betracht der Barren, ihren Werth verändern, ſo iſt es augenſcheinlich, daſs das wahre Wechſelpari nicht nach dem in den Münzen enthaltenen Gold und Silber alleine berechnet werden kann.

Einwurf: Der Wechſel reguliert den Preis der Barren.

Will man einwerfen: daſs, weil der Wechſelcours den Preis der Barren regulirt, alle Veränderungen zwiſchen Barren und Münzen, demſelben zugeſchrieben werden müſten:

Antwort: Das wird geläugnet. Der Wechſel erhöhet nur ihren Preis, und der Münz-

So antworte ich: Es iſt nicht der Wechſelcours, der den Preis der Barren reguliret; ſondern der Wechſel macht es, daſs er von dem regulirten Preis in die Höhe geht. Der Münzpreis, oder der Preis in der Münzſtätte, regulirt den Preis der Barren, und ſo wird er beinahe ſtehen bleiben, ſo lange die Handelsbalanz entweder gleich, oder dem Lande zum Vortheil iſt, daher kann der Wechſel oder eine nachtheilige Balanz allein eine Steigerung verurſachen, und durch die Wirkung eines andern Grundſatzes kommt er wieder auf ſeine vorige Stelle.

Wenn

Wenn ich hiernächſt zugebe, daſs die Handlungsbalanz den Preis der Barren beſtimme: ſo würde doch daraus keine Folge zu ziehen ſeyn, daſs dasjenige, was man das *wahre Wechſelpari* nennet, eine Regel ſey, die *Handlungsbalanz* einer Nation zu beurtheilen. Iſt es nicht augenſcheinlich, daſs, da zum Exempel Frankreich jetzo, den Preis ſeiner Münzen zu einer Gleichheit mit den Barren herabgeſetzt hat, weil es des Krieges wegen (Ao. 1760) groſse Summen nach Teutſchland ſenden muſs; alle Nationen in ihrer Handlung mit Frankreich davon einen ſolchen Nutzen ziehen, als wenn ſie eine vortheilhafte Balanz erhalten hätten, ſintemal ſich der Wechſelcours nach den Barren, bey der Verwandelung in Barren, bey allen Rimeſſen nach Frankreich richten wird.

preis ſetzt ihn herunter.

Eine Balanz des wahren Wechſelpari iſt keine Regel, die Handlungsbalanz zu beurtheilen, wie durch Exempel bewieſen wird.

Aber müſte Frankreich jetzo Geld nach einem andern Lande, das eine vortheilhafte Balanz hat, und wo die Münzkoſten bezahlt werden, übermachen; wir wollen z. E. ſetzen nach Spanien, indem wir ſupponiren, daſs die Balanz zwiſchen Frankreich und Spanien die genaueſte Gleichheit hat: würde denn nicht, nach dem wahren Pari des Geldes zwiſchen Spanien und Frankreich, der Wechſel für ſo viel als der Werth der Münzkoſten in Spanien ausmacht, Frankreich zum Schaden ſeyn? Daher kommt es, daſs in Kriegszeiten der Wechſel zwiſchen Frankreich und England, für England vortheilhafter zu ſeyn ſcheint, als in Friedenszeiten. Aber beweiſet dies auf einige Art und Weiſe, daſs die Handlungsbalanz mehr zum Vortheil Englands ſey? Keineswegs, denn wenn ich ſupponire, daſs die Balanz ihrer Handlung nach dem Frieden eben ſo bleibt, wie anjetzo, ſo iſt es ausgemacht, daſs die Handelsbalanz, dem Anſchein nach, gegen England in der Proportion kommen wird, als die Münze in Frankreich über den Barrenpreis ſteiget.

Durch *die Handelsbalanz* verſtehe ich in dieſem Buche allemal eine gewiſſe Quantität Barren, die eine Nation der andern ſendet, dasjenige zu bezahlen, was ſie durch Vertauſchung ihrer Waaren, Rimeſſen u. d. g. nicht ausgleichen kann, nicht aber das, was ſie in ihren Wechſelbriefen, als den Unterſchied zwiſchen dem Werth der Münzen und Barren beider Länder berechnen.

Was die Handelsbalanz iſt.

Wie muſs denn das wahre Wechſelpari reguliret werden, wenn man daraus veſtſetzen will, welche Nation der andern bey der Umſetzung ihrer Waaren eine Balanz bezahlen muſs?

Ich antworte: Zu Entſcheidung dieſer Frage ſetze man den Preis des ungemünzten Goldes und Silbers bey der ganzen commercirenden Welt auf 100 veſt,

Das reelle Wechſelpari muſs

nach dem unbeſtändigen Werth der Münzen und nicht nach der beſtändig darin enthaltenen Quantität der Barren beſtimmet werden.

veſt, und vergleiche damit die Münzen in jedem Lande nach ihren couranten Preiſen. Z. E. in England, (wo alle Unordnungen in den Münzen gehoben ſind) muſs die Münze allemal auf 100 ſtehen. In Frankreich, bey einer vortheilhaften Balanz auf 108, 27. In Teutſchland, (wenn die neuerliche Einrichtung des Kaiſers in Baiern, durchgehends eingeführet würde) auf 101, und ſofort nach dem Preiſe der Münzkoſten, die allenthalben darauf geleget ſind. Dieſer darauf gelegte Werth über 100 kann nie höher ſteigen; und je ungünſtiger die Balanz der Handlung eines jeden Landes iſt, je näher wird er nach 100 kommen, und niedriger kann er niemals fallen. Da nun die Kaufleute alle Umſtände genau combiniren, ſo wird der Wechſel allemal dieſe Schwankung anzeigen; aber *die Handlungsbalanz* wird blos durch *die Urſachen der Abweichung des Wechſels von dieſen Verhältniſſen* entdecket werden.

Beweis dieſes Satzes.

Ich nehme den Fall, die Franzöſiſche Handlung iſt im Ganzen vortheilhaft, weil groſse Commiſſionen von Cadix einlaufen, und das ungemünzte Gold und Silber zu gleicher Zeit in die Münze zu 8 proCent unter dem Preis des gemünzten gebracht wird. Hingegen iſt zu eben der Zeit auf der ganzen Handlung Englands mit Frankreich eine Balanz von 2 proCent, die Frankreich in Barren nach England ſendet, und auf die Handlung mit Teutſchland eine Balanz von 1 proCent. Bey ſo bewandten Umſtänden iſt *das Wechſelpari* zwiſchen England und Frankreich 8 proCent gegen England, und das Wechſelpari zwiſchen Frankreich und Teutſchland 7 proCent. Die Urſache, daſs ich es auf dieſen Fus berechne, iſt folgende: weil der Werth der Münzen der drey Nationen, in Rückſicht auf ihre Barren, eine Proportion mit dem Münzpreis haben muſs, da ich eine vortheilhafte Balanz für ſie alle angenommen habe.

Gäbe nun der Wechſelcours eine Richtſchnur ab, darnach man ein Urtheil fällen könnte, ſo müſte er 6 proCent England zum Schaden ſtehen, da ich ihn 2 proCent zu deſſen Vortheil angebe; und der Wechſel mit Teutſchland müſte 6 proCent Teutſchland zum Schaden ſtehen, da ich ihn 1 proCent zu deſſen Vortheil angebe.

Ein Exempel wird es deutlich machen.

Geſetzt, Engliſche Guineas, Teutſche Carolinen und Franzöſiſche Louis, ſind am Gewicht und Feine einander völlig gleich: das *reelle Wechſelpari* in dem angenommenen Exempel iſt nach meiner Angabe zwiſchen Paris und London folgendes: 100 Louis ſind gleich 108 Guineas; weil 100 Louis 109 Guineas

in

in London, und 108 Guineas nicht mehr als 100 Louis d'or in Paris werth ſind. Ferner ſind zwiſchen Paris und Frankfurt 100 Louis d'or gleich 107 Carolinen; weil 108 Carolinen in Paris 100 Louis d'or werth ſind, und 101 Louis d'or in Frankfurt 100 Carolinen; alſo iſt der Unterſchied zwiſchen 7 und 8 das *reelle Pari*, nämlich 101 Louis d'or für 100 Carolinen. Was nun hiernächſt das Pari zwiſchen London und Frankfurt betrifft, ſo ſind hier 100 Carolinen gleich 100 Guineas; weil 100 Carolinen in London 100 Guineas, und 101 Guineas in Frankfurt nur 100 Carolinen werth ſind.

Nach dem gewöhnlichen Weg das *reelle Pari* zu berechnen, nimmt man an, daſs 100 Louis d'or, 100 Carolinen, und 100 Guineas, auf den dreyen Märkten von gleichem Werthe ſind; und der Unterſchied zwiſchen dieſem angenommenen Werth, und was dafür bezahlt wird, wird als ein Verluſt auf den Handel angenommen. Aus dieſem Geſichtspunct ſieht der Verluſt einer Nation dem Verluſt eines Mannes ähnlich, der nach der Bank geht, und 10 Pf. Sterl. in Münze für eine Banknote bezahlet, und alsdenn ſpricht, er habe 10 Pfund für ein Stückchen Papier gegeben, das keinen Heller werth iſt; und den Werth der Note nach dem reellen Pari des Papiers rechnet, worauf ſie geſchrieben iſt.

Es iſt daher, nach meiner Meinung, ein Grundprincipium, das reelle Pari der verſchiedenen Münzen nicht nach dem *Gold und Silber*, die ſie in ſich halten, ſondern nach dem Gold und Silber, das man dafür zu der Zeit auf dem Markte des Landes, wo ſie geprägt ſind, kaufen kann, zu berechnen.

Wenn man für 1000 Pfund ſchwer Guineas in London 1000 Pfund ſchwer beſchicktes (Standard) Gold und Silber kaufen kann, und für 1000 eben ſo ſchwere Pfunde in Louisd'or, 1080 Pfund ſchwer eben ſo beſchickter Barren erhalten kann, dann ſind 1000 Pfund ſchwer Guineas, nach dem reellen Pari, gleich $925\frac{926}{1000}$ Pfund ſchwer Louis d'or, und nicht 1000, wie man gemeiniglich dafür hält.

Wenn der Leſer die in dieſem Capitel vorgetragene Lehre ſolid und von der Beſchaffenheit findet, daſs kein zu dieſen Combinationen gehöriger Umſtand übergangen worden, welches wir ſeiner Entſcheidung überlaſſen, ſo läſst ſich daraus ſchlieſſen:

1. daſs der Wechſelcours, auf dem Fuſs, wie man das reelle Pari gemeiniglich berechnet, keine Regel zur Beurtheilung der Handlungsbalanz abgebe.

2. daſs entweder die Engliſche Nation durch die groſse Auflage, die auf die Ausmünzung der franzöſiſchen Münze gelegt iſt, hintergangen wird, wenn ſie aus dem Wechſelcours ſchlieſſet, daſs ihr die Handlung mit Frankreich überaus nachtheilig ſey; oder, wenn ſie wirklich nachtheilig iſt, daſs ſolches von der Auflage auf die Münzkoſten in der franzöſiſchen Münzſtäte herrühre.

Es iſt eine Frage, die zu der Theorie der Handlung, und nicht zu dem Satz, den wir jetzt vor uns haben, gehöret, die Beſchaffenheit einer nachtheiligen Handlung zu unterſuchen, und den Grundſätzen nachzuforſchen, die uns die Waaren, deren Ausführung ein jedwedes Land begünſtigen und erleichtern muſs, imgleichen diejenigen Waaren beſtimmen, die es am vortheilhafteſten wieder dafür annehmen kann.

Anwendung dieſer Grundſätze auf die engliſche Handlung mit Frankreich.

Nach dieſen Grundſätzen muſs die Handlung Englands mit Frankreich unterſucht werden, ſo wird es ſich bey der Unterſuchung finden, ob der Handel nutzbar oder ſchädlich ſey?

Bey dieſer Frage kommt es darauf an: ob man aus dem Wechſelcours ſchlieſſen könne, daſs die Balanz der Handlung England nachtheilig ſey, weil die franzöſiſche Krone gemeiniglich mit 32 Pfenning Sterling bezahlt werde? Wir haben es aus unläugbaren Gründen verneinet. Läſst ſich weiter nichts, als dieſer Verluſt auf den Wechſel, wider die franzöſiſche Handlung einwenden, und hat das ſeine Richtigkeit, daſs dieſer Verluſt blos daher rühre, daſs in England das Volk die Münzkoſten frey habe, daſs er aber keinen Beweis abgebe, daſs dieſe Handlung für England nachtheilig ſey: ſo können wir den ſichern Schluſs machen: England mag dieſe Handlung mit noch ſo viel Einſchränkungen, Zöllen und Beſchwerden belegen, als es immer will, es kann ſie ſogar gänzlich zu Grunde richten, ehe es den Grund der Klagen hebet, ſo lange es bey ſeiner Münzeinrichtung bleibt; es wird aber dadurch eine Handlung verderben, die ihm, im Ganzen genommen, einen ſtarken Saldo bezahlt, da ſie es doch in ihrer Gewalt hat, den Wechſel bey dieſer Handlung ſich ſo zum Vortheil einzurichten, als nur irgend eine Nation in Europa thun kann, ſobald ſie nur ein anderes Münzſyſtem annimmt.

Das iſt ein Punct, der dem Anſehen nach für England von nicht geringer Wichtigkeit iſt; ſintemal eine ſehr nutzbare Handlung, in Betracht der Balanz, die ſie zuwege bringt, nach falſchen Grundſätzen als ſchädlich erklärt wird, wenn man in der Sache ſelbſt irrt, und dazu durch einen betrieglichen Schein verleitet wird.

Jedoch

Jedoch muſs der Leſer nicht glauben, als ob dieſe Fragen völlig unterſucht wären. Sie ſollen in dem folgenden Capitel etwas weiter erörtert werden.

III. Capitel.

Iſt der Verluſt, welcher ſich für Englands Handlung mit Frankreich ergiebt, reell oder nur ſcheinbar?

Ich habe hier Fragen aufgeworfen, auf deren Auflöſung ich keinen Anſpruch mache; mein einziger Zweck geht dahin, zu entdecken, wie ſie aufgelöſet werden können.

Die Urſache, warum dieſe Frage vorgelegt wird.

Wenn Männer von gröſserer Geſchicklichkeit, die weitläuftigere Combinationen, mehrere Erfahrung und mehr Kenntnis von Factis beſitzen, durch dieſe Unterſuchung angetrieben werden, die nämlichen Sujets in Erwägung zu ziehen, ſo wird in dieſer Abſicht meine Frage einigen Werth haben.

Vorausſetzungen.

Ich antworte auf die vorgelegte Frage: Wenn eine Auflage auf die Münzkoſten in England die Wirkung haben würde, ihre Handlung mit Frankreich nutzbarer zu machen, dann iſt der Verluſt, der ſich aus dem Wechſelcours ergiebt, wenigſtens zum Theil, reell, ſonſt iſt er nur ſcheinbar.

Grundſätze.

Der Ueberſchuſs, der auf den Umſatz ihrer Waaren bezahlt wird, macht die Handlung mit allen andern Ländern vortheilhaft. Die Bedürfniſſe des Landes, das die Waaren begehrt, reguliren die Quantität der Waaren, die aus jedem Lande durch die Handlung gezogen werden, und die wechſelſeitigen Bedürfniſſe eines andern Landes machen die Balanz gleich. Keine Nation giebt den Briefwechſel oder die Handlung mit ihren Nachbaren deswegen auf, weil dieſe keine Waaren gegen die ihrigen eintauſchen, ſondern deswegen, weil ſie Vortheil dabey findet, anderswoher ihren Bedürfniſſen zu beſſerm Preiſe abzuhelfen.

Jeder Kaufmann ſucht theuer zu verkaufen; und je theurer er verkaufen kann, je gröſser iſt ſein Vortheil. *Der* Kaufmann muſs alſo der reichſte werden, der am theuerſten verkauft, und zugleich am wohlfeilſten verkaufen *kann*.

Wenn eine Auflage auf die Münzkosten England in den Stand setzt, theurer zu verkaufen, ohne sich den Vortheil zu benehmen, eben so wohlfeil, als itzt, verkaufen zu können, so wird folgen, dass eine Auflage auf die Münzkosten vortheilhaft seyn wird. Wenn es aber durch die Auflage der Münzkosten sich in die Nothwendigkeit, theurer zu verkaufen, gesetzt siehet, und es ihm unmöglich ist, so wohlfeil, als vorher, zu verkaufen, so ist diese Auflage schädlich.

Welchen Einfluß die Bezahlung der Münzkosten in Ansehung des Profits auf die Ausfuhr der Güter habe.

Da wir diese Grundsätze als den Grund unsrer Bemerkungen vorausgesetzt haben, so lasst uns zuerst den Einfluss erwägen, den die Münzkosten auf die Vortheile *der Ausfuhr* haben; und dann zu der Untersuchung des Einflusses, den sie auf die Waaren hat, *die eingeführt werden*, fortgehen.

In Ansehung des ersten muss ich die Anmerkung machen, dass England, gleich jedem andern Lande, verschiedne Waaren ausführt, die es allein hervorbringt, und andere, die es in Concurrenz mit andern Völkerschaften verkaufen muss.

Der Preis dessen, was es allein hervorbringt, wird durch die Concurrenz derer, die sie im Lande liefern, bestimmt, und der niedrigste Preis wird durch das (minimum) kleinste Theil des Nutzens ausgemacht. Der Preis dessen, was es gemeinschaftlich mit andern Nationen hat, wird durch die Concurrenz derer, die es aus verschiednen Ländern liefern, regulirt.

Wenn die Preise derer Waaren, die es allein liefert, nach der Auflage der Münzkosten, wie zuvor an die Münzbenennungen fixirt bleiben, so erhält sich die Concurrenz der Liefernden, wie zuvor, denn die Preise werden sich nicht ändern: aber der fremde Kaufmann muss dem ohngeachtet einen höhern Preis für solche Waaren bezahlen, weil die Münze der Nation, wofür sie eingekauft wird, in ihrem Werthe, in Rücksicht auf die Barren, als das Einzige, womit er bezahlen kann, steigen wird. Dies ist der Preis der Münzkosten; und diese Auflage hat den Nutzen, dass Fremde dadurch genöthigt werden, mehr als zuvor zu bezahlen, daraus denn dem Staate ein Vortheil zuwächst.

Wenn wir nun bemerket, dass der Begehr der Engländer nach Gütern, die Frankreich besonders liefert, (in sofern solche in Frankreich auf denselben Preis wie zuvor bleiben) sich nicht nach der Proportion, als der Verlust auf dem Wechsel steiget, verringert: warum sollte sich denn der Begehr nach Gütern,

Gütern, die England besonders hervorbringt, verringern, da die Ursachen gleich sind? Wenn aber dem ohngeachtet das Steigen des Wechselcourses den auswärtigen Begehr nach dergleichen englischen Waaren verringern sollte, weil dadurch ihr Preis auf dem auswärtigen Markte steiget: so beweiset dieses wenigstens, dass die Münzkosten im Lande keinen proportionirten Abschlag der Preise verursachen; denn wenn sie fielen, würden die Fremden die Waare so wolfeil als zuvor kaufen. Der erste Einkaufskosten würde (wie es die Rechnungen ihrer englischen Freunde ausweisen würden) nach der Proportion heruntergehen, als bey den Rimessen nach England an dem Wechsel verlohren wird, und so würde eines gegen das andre aufgehen, dass am Ende der Preis der Waare auf dem ausländischen Markte eben wie zuvor seyn würde.

Wenn man daher angiebt, dass eine Auflage auf die Münzkosten den Preis der englischen Waaren auf auswärtigen Märkten erhöhet, so muss man jedoch eingestehen, dass der Werth eines Pfundes Sterling im Lande nicht dadurch erhöhet werde, dass die Waaren im Preise fallen; ich will soviel sagen: der Preis der Waaren wird sich an die Münzbenennungen fixiren. Und da die Münzen einen höhern Werth als vorher haben, so müssen die Ausländer solchen bezahlen.

Wird dadurch aber nicht die Nachfrage nach englischen Waaren verringert? Keinesweges, insoferne es, wie wir voraussetzen, Waaren sind, die England allein liefert. Doch gesetzt, es käme ein solcher Fall, wird denn nicht diese verminderte Nachfrage den Werth der englischen Münze, kraft des Einflusses auf die Handlungsbalanz, herunterfetzen? Geschieht das, so kann man mit mehrerm Vortheil nach England remittiren, und dadurch kommt die Nachfrage wieder. Diese Krankheit führt also, wie es scheint, ihr Hülfsmittel bey sich. Was hier aber als ein Mittel gegen eine Krankheit angesehen wird, ist anjetzo (wie wir es nennen können) die gewöhnliche englische Diät; indem es die Münze auf den Barrenpreis heruntersetzt. Wenn es daher der Handlung einigen Nutzen schaffen kann, dass man Münze allemal so wolfeil als Barren haben kann, so geniesset die Nation solchen Nutzen ganz unstreitig, auch bey einer nachtheiligen Balanz, ungeachtet einer Auflage der Münzkosten.

Die Handlung hat ihre Abwechslungen, und alle Nationen finden zu Zeiten, dass ihre Nachbarn von ihnen abhängen müssen. In dem Fall haben sie eine recht vortheilhafte Handelsbalanz. *Wann die Balanz günstig ist,*

Wie

Wie vortheilhaft iſt es alſo nicht für eine Nation, wenn ſie eine Grundurſache im Lande hat, den Werth der Waaren (worunter ich die Barren verſtehe) zu vermindern, welche die Ausländer ihr als den Preis für das, was ſie kaufen, liefern müſſen.

und wann ſie ungünſtig iſt.

Andern Theils hat es das Anſehen, daſs eben dieſe Grundurſache der Handlung bey einer ungünſtigen Balanz die Hand biete; denn ſie ſetzt den Werth der Barren in die Höhe, und dieſes iſt die Waare, welche die Ausländer als einen Preis für das, was ſie kaufen, hingeben müſſen; dadurch verurſacht ſie im Grunde, daſs unſere Waaren ihnen ſoviel wolfeiler kommen.

Dies mag überhaupt von der Ausfuhr genug ſeyn. Man wird es als eine geringe Bemerkung eines Mannes anſehen, der in der Handlung nicht bewandert iſt; und ich unterwerfe mich willig dem Urtheil anderer.

Wie die Bezahlung der Münzkoſten auf die Vortheile bey den eingeführten Waaren einen Einfluſs hat, wenn die Balanz günſtig iſt,

Ich gehe nun zu dem andern Theil dieſer Operation, nämlich dem Einfluſs, den die Auflage auf die Münzkoſten auf das Handlungsintereſſe hat, wenn die Rede von dem Einkauf der Waaren aus andern Ländern iſt. Dieſe Operationen ſind ganz anders, und müſſen bey Unterſuchung dieſer Theorie ſorgfältig unterſchieden werden.

Daſs die Nation, vermittelſt der Auflage auf die Münzkoſten, bey einer vortheilhaften Handelsbalanz einen höhern Preis für die Waaren erhält, die ſie zur Ausfuhr verkauft, haben wir ſchon angezeigt; eben die gute Wirkung muſs ſich auch, ſolang die Balanz vortheilhaft bleibt, in Anſehung der Waaren äuſſern, die eingeführt werden, indem ſie im Lande den Preis der ungemünzten Metalle herunterbringt, womit dieſe Waaren bezahlt werden müſſen.

In der Proportion, als England eine vortheilhafte Handelsbalanz hat, müſſen die Barren auf ihrem Markte wolfeil werden; und in der Maaſse ſie da wolfeiler ſind, als bey andern Nationen, in Rückſicht auf die Münzen eines und des andern Landes, in eben der Maaſse hat die Nation Vortheil, wenn ſie das, was ſie kauft, bezahlt, aber ihre Barren zur Vermehrung ihres eigenen Handlungsfonds anlegt.

und wenn ſie ungünſtig iſt.

Wenn auf der andern Seite die Handlungsbalanz ungünſtig würde, ſo ſteigen ihre Barren; dadurch kommen alle auswärtige Waaren denen, die ſie einbringen, theurer im Preiſe, als ſie ſonſt kommen würden, weil ſie ſolche in Barren bezahlen müſſen. Anjetzo muſs man ſich dieſes Verluſtes beſtändig gewärtig ſeyn; doch iſt es kein *National*-Verluſt. Denn dieſer entſtehet aus

der

der Handlungsbalanz, welche hier immer gleich bleibt, sie mag in Barren zu dem Preis, den die Münzstätte dafür giebt, oder nach dem Preise der reellen Münzen abgetragen werden.

Nun supponire ich, dass diese nachtheilige Balanz blos daher entsteht, dass bey ihrer Handlung überhaupt die Einfuhr die Ausfuhr übersteigt; wenn nun in diesem Fall die Kaufleute die ausländischen Waaren theurer bezahlen müssen, ohne dass es der Nation mehr kostet, so hat dieses in soweit seinen guten Nutzen, indem es die Einfuhr just zu der Zeit beschwerlich macht und verhindert, da sie verhindert werden muss, um dadurch die Balanz wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Ich habe mich bisher bemühet, den Einfluss dieses Grundsatzes auf vier Fälle zu zergliedern, nämlich auf die Aus- und Einfuhr, bey einer günstigen und ungünstigen Handlungsbalanz. Diese unterschiedenen Combinationen müssen allemal für sich besonders untersucht werden, sonst wird man im Dunkeln tappen und sich verirren.

Auch haben wir zu bemerken, dass es noch andre Combinationen giebt, auf die man Acht haben muss, ob es gleich bey der grossen Deutlichkeit der daraus entstehenden Veränderungen überflüssig wäre, die Grundsätze darauf zu appliciren. Ich verstehe darunter eine Untersuchung dieser Frage, in Rücksicht auf eine Nation, die keine Münzkosten zahlt, in Gegensatz einer andern, welche diese Kosten tragen muss. Wir können diese Frage dergestalt beantworten: dass sich diese Nation in einer so vortheilhaften Verfassung befinde, als jener ihre Umstände schlecht sind. Und jener Nation Verfassung ist in soweit gut, als dieser ihre schlecht ist.

So können wir auch diese Frage in Absicht auf solche Länder untersuchen, die gleiche oder verschiedne Münzkosten tragen. Sind die Kosten gleich, so kann auf keiner Seite Vortheil seyn, ausgenommen in dem Stücke, dass die Nation, welche nach ohngefährem Ueberschlag die Handelsbalanz auf ihrer Seite hat, ihren Handel dadurch noch weit vortheilhafter machen wird, als er seyn würde, wenn die Münzkosten auf beiden Seiten frey wären.

Hieraus können wir den Schluss machen: Jemehr eine Nation den Vortheil in der Handlung auf ihrer Seite hat, mit desto grösserm Vortheil kann sie eine Auflage wegen der Münzkosten machen. Wenn die Auflage in den beiden Ländern ungleich ist, so kann nach meiner Meinung das Land, welches

Jemehr die Handlung in Aufnahme ist, desto rathsamer

iſt es, eine Auflage wegen der Münzkoſten zu machen.

ches die geringſte Auflage wegen ihrer Münzkoſten macht, als ganz frey davon, und das andre Land ſo angeſehen werden, als ob es keine gröſsere Auflage gemacht hätte, als der Unterſchied beträgt.

Nach dieſen Grundſätzen müſſen wir die aufgeworfne Frage beantworten. Doch niemals können Facta aus Grundſätzen entſchieden werden; als z. E. ob die franzöſiſche Handlung ſchädlich oder einträglich ſey? dieſes können wir nicht daraus beurtheilen; nur ſo viel können wir durch Schlüſſe als richtig angeben, daſs die Grosbritanniſche Handlung mit Frankreich vortheilhafter ſeyn würde, als ſie iſt, wenn in England eine eben ſo hohe Auflage der Münzkoſten angeordnet würde, als da iſt.

In dieſem Verſtande können wir ſagen, daſs der ſcheinbare Verluſt bey dem Wechſel ein Beweis iſt, daſs die reelle Münze gemeiniglich in Frankreich theurer als in England iſt, woraus ſich ein Verluſt herleiten läſst: aber der Verluſt auf den Wechſel ergiebt keineswegs den Grad des Verluſtes auf die Handlung, und weit weniger überzeuget er uns, daſs die Balanz im Ganzen gegen Grosbritannien iſt.

IV. Capitel.

Von den verſchiedenen Methoden, Auflagen wegen der Münzkoſten zu machen; und von dem Einfluſs, welchen ſie in Rükſicht auf den Werth der Münzwährung und das einheimiſche Intereſſe einer Nation haben.

Zweierley Wege, Auflagen wegen der Münzkoſten zu machen.

Es giebt zweierley Wege, der Nation Münzkoſten aufzulegen, der eine durch ein willkührliches Geſetz, und durch die Macht der Autorität, die allenthalben dem Geſetzgeber beigelegt iſt; der andere und gelindere durch eine faſt unmerkliche Auflage, die durch den Einfluſs der Grundſätze der Handlung gewirkt wird.

Durch beide Wege kann einerley Endzweck erreicht werden, nur mit dem Unterſchied, daſs alle Umſtände der Macht der Autorität nachgeben müſſen; und wenn der Geſetzgeber dieſe gebraucht, ſo wird die Auflage wegen der Münzkoſten, als eine Taxe auf die Münze, ungeachtet alles Widerſtandes, an-

angelegt; da hingegen sich in dem andern Fall die Wirkung stuffenweise äus-
sert: da ist die Auflage keine Taxe auf die Münzen, sie kann unterbrochen
werden; und hat daher bey einer allgemeinen Ausmünzung aller Geldsorten
einer Nation nicht den Nutzen, den jene hat, ob sie gleich völlig gute Dienste
leisten kann, dass ein Fond von guten Species zur Hand bleibt, und alle durch
Einschmelzung und Ausfuhr entstehende Verminderungen ersetzt werden.

Zum Grunde gelegter Plan in diesem Capitel.

Ich will nun Beispiele von beiden Methoden geben, ich will einige Folgerungen anmerken, die aus beiden entstehen; ich will einen rohen Abriss der Grundsätze entwerfen, deren man sich bey Verfertigung eines Plans zu einer solchen Auflage für das englische Münzwesen bedienen kann, und endlich will ich zeigen, wie man ein Experiment machen könne.

Wie man die Münzkosten durch Autorität auflegt.

Wenn die Regierung von England anjetzo verordnete, dass die Nation alles Geld einliefern sollte, damit es umgemünzt würde, und in der Münzstätte den Preis für beschickte (Standard) Gold- und Silberbarren — pC. geringer als den Werth der neuen Münze festsetzte, das würde eine Auflage wegen der Münzkosten, vermittelst eines willkührlichen Gesetzes, seyn, und als eine eigenmächtige Behandlung der Münze der Nation ganz sicher einen Einfluss auf den Werth der Münzwährung haben.

Wie durch Bewilligung.

Wenn auf der andern Seite die Regierung der Münzstätte Befehl ertheilte, künftig Gold- und Silber-Barren nicht höher als — pC. weniger, denn Münzen, anzunehmen, das wäre keine eigenmächtige Behandlung der Münze der Nation, und würde nach meinen Gedanken keinen Einfluss auf den Werth der Münzwährung haben, obgleich der Preis der Barren, vermöge seines Einflusses auf die Grundsätze der Handlung, sinken könnte.

Wir müssen nun die unterschiednen Folgen dieser beiden Methoden der Auflagen wegen der Münzkosten erläutern.

Was ist die Folge der Auflage durch Autorität?

Wenn England während eines Krieges, oder wann es zu einer andern Zeit eine ungünstige Handlungsbalanz hat, der Nation die Münzkosten durch ein Gesetz auflegte, so würden alle, oder doch ein sehr beträchtlicher Theil der baaren Species in Grosbritannien wahrscheinlicherweise eingeschmelzt, und auf dem Markte für Wechselbriefe verkauft werden. Bey einer handelnden Nation, wo der Credit so ungemein gross und solide ist, würde es in solchem Fall keine Schwierigkeiten verursachen, für alle Metalle des Reichs einen Ausweg aus dem Lande zu finden; denn jeder geringere Verlust, als

die — pC., die man dabey leiden müsste, wenn man die Münze an die Münzstätte lieferte, wäre sodann als ein Vortheil anzusehen.

Man wendet ein, dass dieser Plan manchmal in Frankreich, besonders 1709 und 1726, ohne dergleichen Inconvenienzen ausgeführt worden. Ich antworte darauf, wie ich bey anderer Gelegenheit gethan habe, dass man die Umstände untersuchen müsse.

Wie man diesem in Frankreich einigermaßen vorbeugt.

Bey dieser Gelegenheit wird in Frankreich befohlen, das Geld in die Münze zu liefern, bey Strafe gegen die, so nicht gehorchen wollen; man stellt genaue Untersuchung nach dem Einschmelzen an, und bestraft es scharf. Alle nach fremden Ländern führende Landstrassen sind mit Wachen besetzt, und es dürfen keine Münzen ausgeführt werden; alle Schulden können in baarem Gelde eingefodert werden, und alle einheimische Handlung wird mit baaren Münzsorten geführt.

Dies ist eine gewaltsame Art, eine Taxe auf alles Geld der Nation zu legen, und eine allgemeine Ausmünzung wird in keiner andern Absicht unternommen. Bey der Ausmünzung 1709 stieg diese Taxe auf $23\frac{1}{17}$ p. C. (Dutot Vol. I. p. 204.)

Die Französische Münzpolitik wird nicht durchgehends eingesehen.

Es ist sehr klar, dass bey so bewandten Umständen diejenigen, die Münze oder Barren haben, solche entweder an die Münzstätte liefern, oder vergraben müssen, es bleibt kein Mittel-Weg übrig.

Ich will hier beiläufig anmerken, wie oft man Leute siehet, die die grösten Ministers unbesonnenerweise tadeln, und ihnen die abgeschmacktesten Meinungen in den einfachsten Materien beilegen. Wie oft hat man die Französischen Ministers verlacht, als verböten sie die Ausfuhr der Münze zu Bezahlung ihrer Handlungsbalanz. Nein! Sie verboten keineswegs die Ausfuhr der Münze zu Bezahlung ihrer Schulden. Es hat vielmehr der König oft seine Wechsler gehabt, die zu diesem Zweck Münzen nach Holland senden mußten, wie wir an einem andern Orte erklären wollen. Mich deucht, dies ist vernünftig.

Macht man die Staaten lächerlich, die das Einschmelzen und die Ausfuhr der Münze verbieten, und dem Volk keine Münzkosten auflegen, so muß ich gleichfalls antworten, dass in solchen Staaten das Verbot gegeben wird, um der Regierung die Kosten der beständigen Ummünzung des Eingeschmolzenen zu ersparen, oder die Kosten, fremde Münzsorten, die gegen

gen die von der Nation ohne Noth ausgeführten einheimiſchen Münzen wieder ins Land kommen, umzumünzen.

Hiernächſt wollen wir die Folge der Auflage wegen der Münzkoſten unterſuchen, wenn der Plan ſo angelegt iſt, daſs er durch eine gänzliche Aufhebung des Münzweſens nicht vereitelt wird.

Was die Münzkoſten für einen Einfluſs auf den Preis der inländiſchen Waaren haben.

Iſt es nicht aus den Grundſätzen, die wir in dem erſten Capitel behauptet haben, erweislich, daſs in dieſem Fall der Werth der Münze, nicht allein in Rückſicht der Barren, ſondern auch jeder Waare, ſteigen muſs; oder wenn wir uns anders ausdrücken wollen, daſs die Preiſe der Waaren durchgehends, in Rückſicht auf die Münzbenennungen, fallen müſſen. Denn wer wird noch denſelbigen Preis für eine Waare geben, da er —pC. bezahlen ſoll, um den Preis, wofür er kaufen muſs, zu erhalten? Aber in dem Augenblick, da die groſse Operation der allgemeinen Ausmünzung vorbey iſt, und die Handlung in ihrem vorigen Lauf wieder fortgeht, werden, ſo lange die Balanz ungünſtig bleibt, alle Preiſe, in Anſehung der Münzbenennungen, durch die Wirkung eines andern Grundſatzes wieder auf ihren vorigen Stand kommen. Die mit ſo vielen Koſten erhaltene neue Münze wird dann wieder auf den Barrenpreis fallen, das heiſst, der völlige Preis der Münzkoſten wird verlohren gehen, und folglich wird das Geld wieder auf den vorigen Werth kommen; oder mit andern Worten zu reden, die Preiſe werden wieder ſo hoch, als zuvor, gehen, weil ſodann Niemand gehalten ſeyn wird, — p. C. zur Erlangung des Preiſes zu bezahlen.

ein Fall, den ich mit meiner Theorie nicht auflöſen kann, ſondern ihn einer geprüften Erfahrung überlaſſen muſs.

Die Wirkung, die die *Wiedererlangung* einer günſtigen Balanz auf die Preiſe hat, wenn durch den Einfluſs der Handlung die Münze *wiederum* in einen höhern Preis *kommt*, als die Barren, das iſt eine Sache, wobey meine Theorie ſtille ſteht. Ich kann keinen Grundſatz entdecken, dadurch *die Artikel der inländiſchen Conſumtion* gezwungen wären, in ihrem Preiſe mit den Preiſen der Barren zu fallen und ſich zu verändern; denn ich finde, daſs ſie gar zu genau an die Münzbenennungen fixirt ſind, und die ausländiſche Handlung keinen hinlänglichen Einfluſs auf ſie hat. Dieſe Combination zu entwickeln iſt über meine Kräfte, ich muſs es der Erfahrung zu entſcheiden überlaſſen.

Ein beantworteter Einwurf,

Hier kommt mir ein ſchwacher Einwurf gegen das vor, was ich im 12 Capitel des erſten Theils geſagt habe, nemlich daſs die Abnützung der

Engliſchen Münzen den Preis des Getreides auf dem Markte ſteigere, da es hingegen fallen würde, wenn man die Münze wieder auf ihr gehöriges Gewicht herſtellete. Aber die Antwort iſt deutlich: In dem erſten Falle ſupponirten wir, daſs die Verringerung des Werths der Münze reell und fortwährend ſey, in welchem Fall ſie mit der Zeit ohne Zweifel die Preiſe in die Höhe treiben kann: aber hier iſt die Vermehrung des Werths der Münze nicht reell, und ihren ſchwankenden Werth in Betracht der Barren merkt faſt keiner, auſſer den Kaufleuten, und dieſe Veränderungen ſind zugleich ſo ungewiſs, daſs ſie nicht lange genug ſtehen bleiben, um ihre Wirkungen auf den Preis andrer Waaren äuſſern zu können.

Wenn eine Handlungsbalanz lange günſtig bliebe, und die Münze in dieſer ganzen Zeit dergleichen überwiegenden Werth gegen Barren behielte, ſo glaube ich wol, daſs der Werth dieſer allgemeinen Waare, der Barren, in der Verbindung mit den Wirkungen und dem Einfluſs der ausländiſchen Handlung, ſich auf die einheimiſchen Märkte erſtrecken, und den Preis der Waaren herunterſetzen würde. Aber das trifft ſelten, (ſoviel ich einſehen kann) und eine Auflage auf die Münzkoſten wird in der Proportion, als es ſich trifft, mehr oder weniger Einfluſs auf den Preis der Waaren haben.

Die Münzkoſten haben auf den Barrenpreis einen unmittelbaren, und auf den Waarenpreis einen mittelbaren Einfluſs.

Man muſs daher bey mancher Gelegenheit die Münzkoſten ſo anſehen, daſs ſie allein auf den Barrenpreis einen *unmittelbaren*, auf den Waarenpreis aber einen *mittelbaren* Einfluſs haben, weil die Verringerung des innerlichen Werths der Münze durch den unmittelbaren Einfluſs auf den Preis, auch folglich auf den Werth einer jeden Sache, die dafür gegeben wird, einen Einfluſs haben muſs.

Wir müſſen nun auch die Folge einer Auflage wegen der Münzkoſten unterſuchen, wenn ſie ſo eingeführt iſt, als es die Grundſätze der Handlung mit ſich bringen.

Folge des Preiſes der Münzkoſten, wenn er durch Bewilligung aufgelegt wird.

Da gebraucht man die Methode, jedem die Freiheit zu laſſen, mit ſeiner Münze oder Barren zu thun, was er will. Iſt er geneigt, ſeine Münze einzuſchmelzen, oder auszuführen, ſo hat er völlige Freiheit es zu thun; es kann ihm keine andere Geldbuſse aufgelegt werden, als die, welche unumgänglich daraus herflieſst, daſs er nämlich für die Anſchaffung neuer Münze Koſten hat.

Zu deſto deutlicherer Erklärung dieſer Materie wollen wir aus der neuen Einrichtung der brittiſchen Münze eine Suppoſition herleiten.

Die jetzige Unordnung hat jedermann überzeugt, daſs eine Verbeſſerung der Münze nöthig ſey: es ſcheinen aber die Meinungen derer, die von dieſer Materie am beſten geſchrieben haben, über einen wichtigen Artikel uneinig zu ſeyn. Die Metalle in den Münzen haben gar keine Proportion, indem ſich das Gold zu dem Silber, wie 1 zu 15. 21 verhält, anſtatt daſs es wie zu 14. 5 ſeyn ſollte. Nach den Geſetzen ſollen 113 Grän Gold, 1718. 2 Grän Silber gleich ſeyn. Eine Parthey will das Silber nach dem Golde, die andre will das Gold nach dem Silber eingerichtet haben. Hierauf beruhet kürzlich der Streit.

Nun ſetze man, es würde ein mittlerer Weg angenommen, und der Münzfus würde in einem mittlern Verhältniſſe des Werths beider Theile veſtgeſetzt, das iſt, auf den Werth der Hälfte von 1718. 7 Grän fein Silber, dazu die Hälfte von 113 Grän fein Gold zugerechnet wird, welches die einzige Art iſt, eine Gleichheit in der Münzwährung zu erhalten, wie wir aus vielen Gründen in dem erſten Theil dieſes Buchs gezeigt haben; ſodann wird das neue Pfund aus 1678. 6 Grän fein Silber und 115. 77 Grän fein Gold beſtehen: und das iſt alſo eine Art vom Mittelſatz zwiſchen beiden Meinungen.

Die Barren werden nach der Münze gebracht, wenn die Handlung vortheilhaft iſt.

Auf dieſen Fus muſs das Pfund Troy Standard-Silber zu 63. 6 Pfenning, und das Pfund Troy Standard-Gold in 48 Guineas oder Pfundſtücken, jedes von 20 Schill., ausgemünzt werden.

Wenn nun auf beide Münzſorten 8 p. C. Münzkoſten aufgelegt würden, (denn da die ganze Sache nur eine Suppoſition iſt, ſo hindert es nichts, zu welchem Preis wir die Münzkoſten berechnen) ſo muſs der Preis in der Münzſtätte auf 63 Schill. 1¼ Pfenn. für das Troypfund fein Silber, und auf 4 Liv. 1 Schill. ¼ Pfenning Sterling für das Pfund Troy fein Gold veſtgeſetzt werden.

Nun ſetze man z. E. daſs man in der Münze in England den Preis der feinen Barren 8 p. C. niedriger als reelle Münze veſtgeſetzt hätte: aus welchem Grunde würden die Leute angetrieben werden, Barren einzuliefern, um Münze daraus prägen zu laſſen?

Ich antworte: wenn die Handlungsbalanz für England günſtig iſt, ſo muſs ſolche Balanz früh oder ſpät in Barren bezahlt werden. Bleibt die Handlung noch vortheilhaft, nachdem die erſte Balanz bezahlt iſt, wozu können

die, die Barren haben, solche nützen, wenn keine Nachfrage darnach ist, um sie in Gold- und Silbergeräthe zu verarbeiten? Sie in der Handlung zur Ausfuhr zu gebrauchen, sie auszuführen, hemmet die Schwierigkeit nicht, denn man führe aus, soviel man wolle, so lange die Handlungsbalanz günstig steht, kommt durch die Handlung immer mehr wieder herein, als man auszuführen vermag; denn wir supponiren nicht, dass sie bey der Ausfuhr umsonst weggegeben werden sollen. Da also die Barren nicht zur Ausfuhr gesucht werden; da es nicht erlaubt ist, sie als gangbares Geld auszugeben; da sie auch zur Verarbeitung nicht gesucht werden; so muss der Eigner sie auf eine oder andre Weise, als er es am vortheilhaftesten findet, gebrauchen. Sie müssen demnach im Lande verlehnt, oder zum Einkauf andrer Effecten, davon man Einkünfte heben kann, angelegt werden. Dazu aber wird erfordert, dass die Barren ausgemünzt werden, damit sie zur Circulation dienlich werden, und einen Preis erhalten.

Wenn daher ein Land Barren hat, und es ist keine Nachfrage nach solchen, so bringt sie der Eigner allemal in die Münze, verkauft sie zu dem Preis, den diese dafür giebt, und da der Preis in der Münzstätte auf 8 proCent unter dem Preise der reellen Münze vestgesetzt ist, giebt er sie für den Preis, den er dafür erhalten kann. Dies thut er ohne Bedenken, denn wenn er den folgenden Tag seine Münze gegen Barren wieder zu verwechseln nöthig hat, kann er sie auf dem Markte in gleichem Werthe erhalten. Will man ferner einwenden, dass man sie eher an Ausländer verlehnen, als mit 8 proCent Abzug an die Münzstätte liefern würde, so antworte ich: wenn sie an Ausländer verlehnt werden, so wird durch diese Verlehnung die Handlungsbalanz gegen England zu stehen kommen, und dann wird gewiss niemand Barren zum Vermünzen in die Münze liefern; denn wenn mehr Barren aus- als eingeführet werden, es geschehe, durch welchen Weg es wolle, so muss in jedem Fall der Wechsel- und Barrenpreis steigen; und dieses erkläret man beständig, obgleich in sehr uneigentlichem Verstande, für eine Handlungsbalanz gegen England. Dies ist abermal ein Beweisgrund, wie wir beiläufig erinnern, wie unrichtig man aus dem Wechselcours von der Glückseligkeit der Handlung urtheilet, sintemal die Verlehnung des Geldes, gleich dem Abtrag der Schuld, den Wechsel gegen ein Land bringet.

Daher

Daher werden nie Barren an die Münze geliefert werden, wenn man ſie über den Münzpreis abſetzen kann, und Theorie und Erfahrung beweiſen in ganz Europa, wo, England ausgenommen, das Volk die Münzkoſten tragen muſs, daſs Barren in die Münze gebracht, und unter dem Preis der Münzen von gleichem Gehalt, Gewicht gegen Gewicht, verkauft werden.

Wie man dem Münzpreis, der Metalle eine Veränderung geſtatten kan.

Wenn die Münzſtätte den Preis auf 8 proCent unter dem Werth der Münze veſtſetzet, ſo iſt es nicht nothwendig, daſs dieſer Preis unveränderlich bleibe. Es können ſich Vorfälle in dem Staat ereignen, die Anlaſs geben, daſs der Preis von dem veſtgeſetzten Fuſs abweicht. Es bricht ein Krieg aus; die Münze wird in groſser Quantität ausgeführet, das baare Geld wird ſelten; kann nicht der Staat bey ſolchen Zeitläuften Münze zum couranten Barrenpreis in der Münzſtätte ausgeben? Laſs es aufs ärgſte kommen, ſo kann doch der Preis vermuthlich nicht über den jetzigen Werth ſteigen, nämlich über den Werth der Münze, wenn ſie ihr rechtes Gewicht behält. Wird es wieder Friede, und die Handlung günſtiger, ſo kann der Staat der Münzſtätte befehlen, nach dem Verhältnis der Umſtände ihren Preis herabzuſetzen. Kurz, die Münzſtätte kann Barren in unterſchiedlichen Preiſen, zu unterſchiedlichen Zeiten, annehmen, ohne durch ſolche Veränderungen die geringſte Unordnung in dem innerlichen Werthe der gangbaren Münzſorten, als welcher beſtändig einerley ſeyn muſs, zu verurſachen. Es kann einem jeden, der ſie empfängt, einerley ſeyn, ob die Münzkoſten nichts, oder ob ſie 8 proCent ſind.

Einfluſs dieſer Methode, die Münzkoſten auf den Preis der Waaren und auf den Werth des Pfunds St. zu legen.

Nach dieſer Methode die Münzkoſten aufzulegen, kann England alle Vortheile daraus ziehen, die Frankreich ziehet. Man wird zugeben, daſs die Barren bey einer günſtigen Handlung eben ſo niedrig, als bey ihnen, gehen können. Gehen ſie bey einer widrigen Balanz in die Höhe, ſo darf dem Münzweſen kein Einhalt geſchehen, im Fall man findet, daſs es an Münzen zum Behuf des Staats mangelt; und wenn dieſe nothwendige Nachfrage vergnüget worden, ſo kann der Preis in der Münze wieder herabgeſetzt werden.

Ich ſehe nicht, wie dieſer Plan der Auflage der Münzkoſten einigen Einfluſs auf den Werth des Pfunds Sterl. haben könne, da die Auflage nicht willkührlich iſt; auch von der Maſſe der Metalle, die zu der Münze durch Statute beſtimmt ſind, nichts ab- noch zuthun kann.

Der

Der einzige mögliche Einfluſs, den die Münzkoſten auf den Werth des Pfunds Sterl. haben können, iſt, daſs ſie den Preis der Waaren heruntersetzen. Wenn ſie auch dieſe Wirkung haben, ſo bleibe ich doch dabey, daſs es das nämliche ſey, als wenn man die in den Münzen enthaltene feine Metalle vermehrte. Die Erfahrung allein kann dieſe Frage auflöſen; und lehret dieſe, daſs die Münzkoſten keinen Einfluſs auf die Preiſe haben, ſo können wir ſicher behaupten, daſs ſie in dem Werth der Münzwährung keine Veränderung verurſachet, und folglich niemands Intereſſe in dem Staat geſchadet haben.

Doch erfodert dieſer Satz einige Einſchränkungen. Die Auflage wegen der Münzkoſten wird auf die Art, als wir ſie vorgeſchlagen haben, gewiſs keinen *unmittelbaren* Einfluſs auf die Preiſe der Waaren haben: aber das ſage ich nicht, daſs ſolches nicht bey vielen Vorfällen langſam nach und nach geſchehen könnte. Allemal, wenn die Handlungsbalanz lange günſtig für England geweſen, wenn die Münze lang überaus hoch gegen den Barrenpreis geſtanden, und wenn folglich das Münzweſen gut von ſtatten gegangen, ſo können die Operationen der ausländiſchen Handlung, wie geſagt, einen Einfluſs auf den Werth der Waaren haben, und den Preis herabſetzen. Doch, ſelbſt hier iſt die Folge keinesweges untrüglich; weil eine Nation eine vortheilhafte Handelsbalanz durch die Nachfrage ausländiſcher Märkte nach ihren Waaren erhält; ſo wie nun dieſe Nachfrage den Werth ihrer Münzen über ihre Barren erhöhet, ſo erhöhet ſie auch den Preis ihrer Waaren, nach denen ſich die ausländiſche Concurrenz vermehret.

Dieſe Combination iſt ſehr verwickelt, und gehört nicht ſo wohl zu dieſer Materie, als vielmehr zu der Lehre von der Handlung. Ich habe ſie hier mit eingeflochten, um dieſe Theorie ein wenig weiter auszubreiten, und uns in den Stand zu ſetzen, Wahrſcheinlichkeiten bey der Auflage wegen der Münzkoſten, geſetzt daſs man es für gut befände, einen Verſuch zu machen, erklären zu können.

V. Capitel.

Wie man einen Verſuch anſtellen könne, um die wahren Wirkungen einer Auflage wegen der Münzkoſten mit Gewißheit zu entdecken.

Wir haben uns bey dieſem Theil unſers Sujets ſehr lange aufgehalten; und nach allen unſern Bemühungen zur Erläuterung der Grundſätze, aus denen es entſchieden werden muſs, ob eine Auflage auf die Münzkoſten den Werth eines Pfunds Sterling in einem Reiche erhöhe, das, wie Grosbritannien, in einer Handelscorreſpondenz mit Nationen ſteht, wo dieſe Auflage eingeführt iſt, haben wir uns dennoch genöthigt geſehen, die endliche Entſcheidung dieſer Frage einem Verſuche zu überlaſſen.

Dieſer allein wird es deutlich entdecken können, ob die Münzkoſten die Wirkung haben werden:

1. Die Preiſe der Waaren zum Nachtheil der Handwerksleute herabzuſetzen;

2. Den Preis des Pfunds Sterling zum Nachtheil der Schuldner aus allen Claſſen der Nation zu erhöhen;

3. Der Handlung dadurch einen Stoſs zu geben, daſs England nothwendig theurer verkaufen muſs, ohne im Stande zu ſeyn, ſo wohlfeil als vorher verkaufen zu können: oder, ob die Waaren in ihrem vorigen Preiſe, das Pfund Sterling in gleichem Werth bleiben, und England vermögend ſeyn wird, den Ausländern theurer zu verkaufen, wenn ihre Handlung in Flor iſt, ohne daſs es bey anderer Gelegenheit nöthig hat, im geringſten theurer als jetzund zu verkaufen. Ich will einen Wink geben, nach welcher Methode man den Verſuch eigentlich anſtellen müſſe.

Der Plan eines Verſuchs wird vorgelegt.

Geſetzt, daſs die Regierung nach der Wiederherſtellung des Friedens, * und einer günſtigen Handlungsbalanz, den Entſchluſs faſste, eine Verbeſſerung der Münze vorzunehmen; daſs ſie den Plan der Verbeſſerung, zufolge dem, was wir im 14 Capitel des I Theils geſagt haben, drey Jahre vorher, ehe ſie anfangen ſollte, bekannt machte; daſs ſie zu gleicher Zeit eine Veränderung in

* Dieſes iſt 1761 geſchrieben.

in der Einrichtung des Münzweſens vornähme, und befähle, daſs alle Silbermünze und alle Guineas, auſſer die von Georg II., nach dem Gewicht genommen; Schillinge zu 65 auf das Pfund Troy ausgeprägt werden, der Preis in der Münzſtätte, wenn er mit der Münze pari iſt, gegen Gold, wie jetzo, bleiben, gegen Silber aber auf 65 neue Pfenninge die Unze, ſteigen ſollte, das würde nach meiner Meinung der Nation hinlängliche baare Münze geben, und keine Veränderung in dem jetzigen Werth des Pfunds Sterling verurſachen.

Die Folge hievon wird ſeyn, die alten Guineas von auſſen zurück zu holen.

Sobald einige wenige Millionen Silber frey von Münzkoſten geprägt ſind, vermindere man den Preis des Goldes und Silbers in der Münzſtätte allenfalls auf 4 p. C., dies wird, nach meinen Gedanken, den Preis der Münze in kurzer Zeit erhöhen, und den Preis der Barren herabſetzen; die Folge davon wird ſeyn, daſs wir alle Guineas von dem letzten König aus Holland und Flandern zurück holen; weil die Münze alsdann in England theurer als Barren iſt, ſo werden die Ausländer lieber baare Guineas zu Bezahlung ihrer engliſchen Schulden überſenden, als Wechſelbriefe übermachen. Natürlicherweiſe wird dieſer Umſtand das Ausmünzen des Goldes eine Zeitlang hemmen; bleibt aber die Handlungsbalanz günſtig, ſo wird das Münzweſen ſchon mit der Zeit wieder in Gang kommen.

Während dieſer Unterſuchung muſs man genau Acht haben, wie die Preiſe ſtehen.

Solange dieſe Periode währet, muſs man genau Acht haben, wie die Preiſe ſtehen. Es iſt klar, daſs ſie dadurch nicht fallen müſſen, daſs das Ausmünzen des Goldes aufhöret; weil ſolches nach meiner Meinung durch die tägliche Vermehrung der Quantität der goldenen Münze von auswärts (wovon man keine Münzkoſten zu tragen hat) hinlänglich erſetzt wird. Wenn man daher dem ohngeachtet findet, daſs die Preiſe fallen, ſo muſs dieſe Wirkung von einer Combination unter Kaufleuten herrühren. Ein kluger Staatsmann wird die wahre Lage der Sache geſchwind entdecken.

Wie die wahre Urſache der Veränderung der Preiſe zu entdecken iſt.

Wenn der Abſchlag des Preiſes eine nothwendige Folge der Auflage der Münzkoſten iſt, ſo werden es folgende Kennzeichen vermuthlich entdecken: 1) Der Nutze der engliſchen Kaufleute auf ausgeführte Waaren wird eben ſo groſs wie zuvor ſeyn. 2) Der Preis der ausgeführten Waaren wird auf ausländiſchen Märkten eben wie vorher ſeyn; und 3) der Wechſel wird ſoviel p. C. für England vortheilhaft ſtehen, als die Waaren im Lande im Preis gefallen ſind.

Wird

Wird der Abfall der Preiſe durch eine Combination unter Kaufleuten mit Gewalt erzwungen, ſo werden ihre Vortheile gröſser ſeyn, und im Wechſel wird ſich, nach gröſster Wahrſcheinlichkeit, keine Aenderung zum Beſten Englands ereignen.

Man gebe daher auf den Wechſelcours Acht; denn aus demſelben wird der Miniſter urtheilen können, wann Silber und Gold in die Münze zu bringen ſind. Den Augenblick, da der Wechſel und der Preis der Barren auf dem Londoner Markt zeigen, daſs die Münze beinahe auf dem vollen Preis der Münzkoſten über dem Barrenpreis ſtehet: dann kommt die Zeit heran, da die Münzſtätte wieder in den Gang geſetzt werden muſs.

Fernere Folgen von dieſer Unterſuchung.

Es iſt unnütz, wenn man die Wirkung dieſer Veränderung auf die Engliſche Münzpolicey zu prognoſticiren ſich unterfangen wollte. Wirkungen wird ſie gewiſs hervorbringen, die ein jeder nach ſeinem eigenen Nutzen erklären wird. Aber man kennet nun die Grundſätze der Handlung zu gut. Das Engliſche Miniſterium iſt in der Theorie derſelben zu wohl unterrichtet, und zu ſcharfſichtig, als ſich durch Wahrſcheinlichkeiten hintergehen zu laſſen. Ein Verſuch weniger Jahre wird die Folgen dieſer Neuerung völlig deutlich machen; und bevor die groſse Veränderung eingeführt wird, wird man von der Richtigkeit der Grundſätze ſchon ſo ſehr überzeugt ſeyn, daſs auch nicht eine Spur des Zweifels überbleiben wird, welchen Weg man am liebſten einſchlagen ſollte.

Das Silber, das in der Zwiſchenzeit zu 65 Schillinge auf das Pfund Troy ausgemünzt iſt, kann dann nach ſeinem wahren Werth in der Proportion mit dem neuen Pfund Sterling berechnet werden, und eine beſondre Benennung erhalten, die von andern durch das Gepräge leicht zu unterſcheiden iſt. Sollten aber in dieſer Berechnung unbequeme Brüche vorkommen, ſo nehme man ſie zurück, und gebe in der Münzſtätte mehr dafür, als für andre Barren; der Verluſt wird nicht ſonderlich ſeyn; und es iſt nicht zu vermuthen, daſs ein Plan vorgeſchlagen werden kann, bey dem ſich gar kein Verluſt findet.

Eine andre Methode iſt, in dem Zeitraum der drey Jahre, Schillinge, die vom Gewicht nach der neuen Verordnung ſind, zu münzen, und ihnen zugleich einen verhältniſsmäſsigen Werth mit der jetzt gangbaren Münze zu geben.

Man mache den Verſuch auf welche Art man wolle, ſo wird dem Staat eine groſse Ausgabe, die Ausgabe für das Münzweſen, erſpart werden, wenn auf die Münzkoſten eine Auflage gemacht wird. Die Münze des Volks wird im Lande bleiben, und, wenn ſie ausgeführt wird, nicht eingeſchmolzen werden.

So verhält es ſich mit der franzöſiſchen Münze. Woher ſind in vielen fremden Ländern die Schild-Louisd'or ſo viel als Guineas werth, da ihr innerliches Gehalt doch wirklich faſt $4\frac{1}{2}$ p. C. ſchlechter iſt: aber bei den Wippern iſt im Grunde der Werth gleich; denn ſie wurden aus Frankreich heraus geſandt, als die Münzen durch eine nachtheilige Handelsbalanz gefallen waren; nun behalten ſie ihren höhern Werth: denn wenn ſie bey einer Veränderung der Handlung wieder ins Land kommen, ſo ſind ſie allemal beſſer als Barren, ohngeachtet des geſtiegenen Preiſes der franzöſiſchen Münzen bei wiedererlangter günſtiger Balanz. Aus dieſem Grunde ſucht man ſie, und bezahlt ſie nach Proportion deſto beſſer, denn Frankreich kann eben ſo gut Barren und irgend ander Geld nach England ſenden, als ihre eignen Species; daher werden die Guineas, ohne das geringſte Bedenken, eingeſchmolzen.

Können wir den Reichthum eines Volks nach der Quantität ſeiner Münzen ſchätzen?

Es würde eine ſehr angenehme und nützliche Beſchäfftigung ſeyn, wenn man die Proportion des in England und Frankreich geprägten Geldes unterſuchen, und die gemünzten Quantitäten mit den wirklich vorhandenen vergleichen wollte. Man ſchätzet gemeiniglich den Reichthum eines Volks nach der Quantität ſeines baaren Geldes. Einige gehen weiter, und bilden ſich ein, daſs die Quantität der wirklich geprägten Münzen den Reichtum der Nation abbilde, und der Maasſtab deſſelben ſey. Ich kann aus anderswo angeführten Gründen dieſer Meinung nicht beipflichten; nur will ich hier anmerken, daſs die Münze nach dem Verhältniſs der Bedürfniſſe eines Volks geſchlagen wird.

Jemehr Gleichheit ſich zwiſchen der Indüſtrie und der Conſumtion irgend eines Volks findet, je weniger Münze gebraucht es in Proportion ſeiner Veräuſſerungen; jemehr eine Nation Mangel hat und Geld bey ſich niederlegt, je mehr Münze wird ſie nach Proportion nöthig haben.

Ein Exempel wird dies deutlich machen. Man ſtelle ſich zween Märkte in einem Lande vor, wo kein Papier im Gange iſt; auf den einen kommen tauſend Leute, die verkaufen, damit ſie wieder einkaufen können; auf den

andern

andern kommen fünfhundert, die allein verkaufen, und fünfhundert, die allein einkaufen wollen. Es iſt unſtreitig, daſs in dem letzten Fall ſo viel baar Geld zu Markte gebracht werden muſs, als der Preis aller Güter beträgt, die zum Verkauf angeſtellet werden, ſonſt müſſe ein Theil unverkauft bleiben; aber im erſtern Fall wird eine weit geringere Proportion hinlänglich ſeyn, weil keiner nicht ſobald ſeine Güter verkauft haben wird, als er von einem andern, was er nöthig hat, wieder kauft; und ſo geht dieſelbige Münze ſo ſehr von Hand zu Hand, daſs, wenn wir annehmen, ein jeder von den tauſend Perſonen verkaufe genau ſo viel an Werth, als er einkauft: ſo wird ein jeder dieſelbige Summe Geldes, die er in der Taſche hatte, als er zu Markte kam, wieder mit zu Hauſe bringen. Dieſe, die mit dem Verkauf den Anfang machten, werden ihr eigen Geld zu Hauſe bringen. Die mit dem Einkauf den Anfang machen, werden das, was ſie bey ſich hatten, durch die Münze andrer Leute erſetzen. Nach der Proportion des Umſatzes von Waaren gegen Waaren iſt demnach weniger Geld nothwendig: und nach der Proportion des Verkaufs, um für die Waare Geld zu machen, iſt mehr Münze vonnöthen. Wenn damals, als es gebräuchlich war, das Geld bey ſich aufzulegen, und man vom Verlehnen gegen Zinſen wenig wuſste, man es ſo häufig, als jetzo, ausgethan hätte, ſo müſste die ganze Summe weit gröſser, als jetzo, geweſen ſeyn. Anjetzo wird niemand, wo das Verlehnen auf Zinſen erlaubt iſt, Geld bey ſich auflegen, ausgenommen bey einem Volk, das in ſchwachem Credit ſtehet. Das war 1695 der Fall in England, und vermuthlich iſt ers anjetzo *) in Frankreich. Keine Bewegurſache macht das Auflegen ſo ſchädlich, als dieſe; denn ſie beraubet das Publicum eines circulirenden Werths, da die Münze der Nation nicht verlehnet wird, und wehret zugleich ab, daſs keine benachbarte Staaten ihre Barren an ſie verlehnen, und die im Lande Barren beſitzen, ſolche nicht in die Münze bringen. Alle dieſe Inconvenienzen finden ſich nicht, wenn man aus Geiz ſammlet; und bey gutem Credit wird man allemal Münze zur Gnüge finden, denn die Nachfrage wird ſie allemal verſchaffen.

Warum iſt ſo wenig Münze in England, nach Proportion deſſen, was in Frankreich iſt? Denket jemand, dieſes ſey ein Zeichen der Armuth? keinesweges. Der Staat mag den Umlauf des Papiergeldes verrufen, ſo wird die Münze bald wiederkommen, weil ſie dann geſucht werden wird. Aber jetzt

Eben ſo wenig, als das Vermögen eines Mannes nach dem Gewicht

erſetzt

*) 1760.

ſeines Beutels.

erſetzt das Papier ihre Stelle, und ſie geht aus dem Lande, um mehr zu gewinnen, da ſie hingegen in Frankreich zu Hauſe bleibt, und nichts hervorbringt. Den Reichtum einer Nation kann man eben ſo wenig nach der Quantität ſeiner Münze ſchätzen, als das Vermögen der Privatperſonen nach dem Gewicht ihres Beutels. Wollte jemand nach dieſen Umſtänden das Vermögen der brittiſchen Hofleute, die bey den Groom Porters verſammlet ſind, berechnen, er würde ſich in ſeinen Schlüſſen gröblich betrügen.

VI. Capitel.

Vermiſchte Fragen und Anmerkungen, die Lehre von Geld und Münzen betreffend.

Bey der Herleitung der Grundſätze eines jedweden Zweigs der Staatskunſt iſt es eine Sache von groſser Wichtigkeit, daſs man zum Anfang einen jeden beſonders abhandle, alle feinere Verwickelungen der Umſtände vermeide, und unter den Wirkungen des allgemeinen Grundſatzes, von dem die Rede iſt, und dem Einfluſs eines zufälligen Umſtandes, der die Entſcheidung eines beſondern Falles auf einen Grundſatz hinausbringt, welcher von dem, worauf wir zu der Zeit unſere ganze Aufmerkſamkeit richten, ganz unterſchieden iſt, einen Unterſchied machen lerne. Die Verbindung und Verwickelung der Umſtände mag noch ſo gros ſeyn, ſie bleiben alle überhaupt, und ein jeder beſonders, beſtändig unter dem Einfluſs eines oder des andern Grundſatzes.

Daher kommt es hauptſächlich darauf an, den ganzen Plan der Wiſſenſchaft dergeſtalt in ſeiner Macht zu haben, daſs man die Grundſätze combiniren, und jeden auf den vorgelegten Fall anwenden könne.

Hieraus erhellet die Wichtigkeit einer genauen Kenntniſs von Factis, und wie ganz unzulänglich die beſte Theorie bey demjenigen ſey, der die Staatswiſſenſchaft nicht zugleich durchaus praktiſch kennet.

Bey der Abhandlung von der Anwendung der Grundſätze auf beſondere Fälle, müſſen wir beſtändig dieſes vorausſetzen, daſs in dem vorgelegten Fall keine unbekannte Umſtände ſeyn, die der genauen Verbindung derjenigen Umſtände, worauf unſere Suppoſition beruhet, entgegen ſtehen.

Nach geendigter Erklärung der allgemeinen Grundſätze, hat daher ein vermiſchtes Capitel den Nutzen, daſs es zu einer Uebung über dieſe Sätze dienet. Dieſes geſchieht dadurch, daſs man Fragen anbringt, die zur Erläuterung oder Erklärung der bereits abgehandelten Materien, oder auch derjenigen abzielen, die in dem Werke ſelbſt, aus Furcht, die Combinationen zu ſehr zu verwirren, und die Aufmerkſamkeit von dem rechten Gegenſtand der Unterſuchung abzuleiten, nicht angeführet ſind. Findet ſich eine beſondere Erſcheinung, und kömmt ein Umſtand mit vor, der einem bekannten Grundſatze zu widerſprechen ſcheint, ſo kann derſelbe hier zergliedert, das Beſondere des Falles bemerket, und unter den Grundſatz, der darauf einen Einfluſs hat, hingebracht werden. Den Leſern ſolcher Unterſuchungen fallen häufige Einwürfe ein, und eben dieſe fallen dem Verfaſſer ſelbſt ein, obgleich er ihrer zu der Zeit nicht erwähnen darf, aus Beſorgnis, die Abhandlung zu unterbrechen; dieſe können füglich in einem Hülfscapitel eine Stelle finden. Dennoch wäre es vergebens, wenn man ſich unternehmen wollte, einen politiſchen Gegenſtand zu erſchöpfen. Die Combinationen der Umſtände ſind unendlich, daher muſs man ſich mit Erläuterung aller Grundſätze, aus denen ſie aufgelöſet werden können, begnügen, und das Uebrige dem Nachdenken des Leſers überlaſſen.

Nutzen eines vermiſchten Capitels beim Schluſs einer Materie.

Erſte Frage. Die erſte Frage, die ich zur Aufklärung dieſer Materie vorlege, ſoll dieſe ſeyn: woher es komme, daſs die Lehre vom Gelde ſo überaus ſchwer und verwickelt iſt? Ich ſchreibe dieſes hauptſächlich der Einführung eines Münz-Jargon zu, oder einer eigenthümlichen Sprache, die von Leuten gebraucht wird, welche die Verwaltung der Münzhäuſer gehabt, oder practiſche Kaufleute geweſen ſind, ohne etwas von der Theorie ihres Geſchäffte zu verſtehen.

1. Frage. Warum ſcheinet die Lehre vom Gelde ſo verwirrt? Antw. Wegen der kauderwälſchen Sprache, (jargon) wodurch ſie verdunkelt wird.

So lange das Geld nach dem Gewicht gieng, und als Gold- und Silberbarren angeſehen ward, blieb die ganze Lehre vom Gelde klar und verſtändlich. Aber durch die Einführung eines zählbaren Werthes, oder der Benennungen der Rechnungsmünzen, die bisweilen an eine Quantität der Metalle, bisweilen an eine andere fixirt waren; und dann durch den Vortheil der Fürſten, um deſſen willen ſie ihre Unterthanen zu überreden trachteten, daſs das Gepräge hinlänglich ſey, der Münze einen Werth beizulegen, iſt ſowol eine unverſtändliche Sprache eingeführet, als auch die Sache ſelbſt mit ſo vielen äuſſer-

Die Münzbenennungen werden mit dem innerlichen

Werth derſelben verwechſelt.

äuſſerlichen Umſtänden verwickelt worden, daſs wir, alle Umſtände zuſammengenommen, uns nicht ſehr über die Verwirrung wundern dürfen.

Ich werde mich nun bemühen, alle dieſe Verwirrungen unter gewiſſe Claſſen zu bringen.

Die Redensarten: Metalle, Geld, Münze, Barren und Preis, werden alle in einerley Bedeutung genommen.

1. Erſtlich. Man hat ganz unterſchiedene Begriffe miteinander vermenget. Die Redensarten: *Gold* und *Silber*, *Rechnungsmünze*, *Geld*, *Barren* und *Preis*, werden oft, als Worte von einerley Bedeutung, verſtanden und gebraucht, obgleich nichts mehr voneinander unterſchieden ſeyn kann.

Die Ausdrücke: *Gold* und *Silber*, ſollten uns keine andere Begriffe, als von blos phyſiſchen Subſtanzen, beibringen.

Der Ausdruck: *Rechnungsmünze*, ſtellet einen unveränderlichen Maasſtab vor, den Werth der Dinge darnach zu meſſen.

Was verſteht man durch Metalle?

Geld, oder geprägte Münze, giebt uns eine Idee von der Autorität des Staats, der durch das Gepräge die genaue Proportion zwiſchen dem Feinen und der Beſchickung in einem vermiſchten Metall beſtätigt, und den unveränderlichen Maasſtab der Rechnungsmünzen in ein veſtgeſetztes Gewicht oft richtig, oft unrichtig realiſirt.

Was durch Rechnungs Münze?

Was durch Geld?

Was durch Barren?

Durch *Barren* drücken wir die Idee einer gewiſſen beſtimmten Vermiſchung der Metalle aus, die gemeiniglich durch irgend einen Staats- oder andern Stempel bekräftigt, und deren Werth ganz genau, nach der Proportion der darin enthaltnen feinen Metalle, berechnet wird, ohne daſs die Arbeit dabey in Anſchlag kommt.

Was durch Preis?

Die Idee, darauf uns das Wort *Preis* führet, iſt noch mehr ineinander geflochten, und weitläuftiger, wenn man es ſo nimmt, daſs von einem Preiſe der Münze geredet wird. Sodann wird darunter verſtanden, der Werth der Metalle; die Autorität des Gepräges der courſirenden Münzen; der wirkliche Werth, den die Münze, als eine verfertigte Waare, mehr hat, als ein Metall; das gewöhnliche und allgemeine Aequivalent aller Dinge, die veräuſert werden können; und der mittlere Werth des couranten Geldes, wovon der Preis die ganz genauen partes aliquotas zu enthalten ſupponirt wird, ob es gleich vielleicht nicht andem iſt.

Es ſind alſo die Begriffe von *Gold* und *Silber*, von *Rechnungsmünze*, von Geld oder geprägter *Münze*, von *Barren* und von *Preis*, ſämmtlich unterſchieden; ſie werden gemeiniglich im Reden und Schreiben verwechſelt. Daher entſteht die erſte Urſache der Verwirrung.

2. Die

2. Die andere Urſache iſt der gemeinen Methode bei Schätzung des Werthes und der Verhältniſſe zwiſchen *Gold* und *Silber*, *Münze* und *Barren*, *Geld* und *Waare*, beizumeſſen. Die Redensarten, deren man ſich gewöhnlich bedienet, dieſe Combinationen auszudrücken, ſind: *ſteigen* und *fallen*, oder dergleichen. Man bedienet ſich dieſer Ausdrücke, ohne vorher über die Sachen übereingekommen zu ſeyn, die man als veſtgeſetzt anzuſehen hat. Der Werth des einen koſtbaren Metalls bezieht ſich beſtändig auf den Werth des andern: und doch ſehen wir, ohne hierauf Acht zu haben, bisweilen das Gold, bisweilen das Silber als den allgemeinen Maasſtab an, da vielleicht, wenn einer von dem Golde, als der gemeinen Maaſse, redet, der, mit dem er redet, es als die Sache, die gemeſſen wird, anſiehet. Dieſe Unrichtigkeit, da wir bisweilen das eine, bisweilen das andre als veſtgeſetzt annehmen, verwickelt uns in groſse Dunkelheiten; beſonders wenn wir von dieſen Sachen mit ſolchen Leuten reden, die ihre Begriffe nicht deutlich zu verbinden wiſſen; und wenn 3 oder 4 Perſonen eine Unterredung vom Gelde halten, und jeder daſſelbe Wort in einer ganz andern Bedeutung brauchet, ſo kann man ſich aus der Verwirrung nicht heraus finden.

Vom Misbrauch der Wörter: ſteigen und fallen, und von der Unrichtigkeit des Ausdrucks.

Gleichergeſtalt ſollte, wenn wir von geprägter Münze und von Barren reden, dasjenige von beiden als veſtſtehend angeſehen werden, was die Proportion ſeines Werths, in Vergleich aller andern Waaren, am meiſten verändert.

Wären die Preiſe mit den Gränen des Goldes und Silbers verbunden, ſo müſsten die Barren als veſtſtehend angeſehen werden: allein, da ſie mehr mit den Münzbenennungen verbunden ſind, ſo muſs man die Münzen als veſtſtehend betrachten.

Preiſe werden mit den Münzbenennungen verbunden.

Hiernächſt ſagen wir z. E. wenn wir von Münze und Waaren reden, daſs die Auflage auf die Münzkoſten die Preiſe der Waaren erniedrige. Der Ausdruck iſt hier nicht rein und richtig; denn ſollte eine Sache als unveränderlich angeſehen werden, ſo müſste es die relative Proportion des Werths der verſchiedenen Gattungen der Waaren ſeyn; ich glaube daher, der Ausdruck: die Münzkoſten erhöhen den Werth der Münze, würde hier ſchicklicher ſeyn, als wenn man ſagt: ſie erniedrigen den Werth der Waaren.

Die Münzkoſten erhöhen den Werth der Münze, iſt ein ſchicklicherer Ausdruck, als der: die Münzkoſten erniedrigen den Preis der Waaren.

Ich habe mich oft der Redensart bedienet: daſs die Waaren in ihrem Werth, in Rückſicht auf die Münzen, ſteigen und fallen; dieſes habe ich

Wie man solche Zweideutigkeiten im Reden vermeiden kann.

gethan, um alle zweideutige Ausdrücke, die nur zur Verwirrung Anlass geben, zu vermeiden, und von den gewöhnlichen Redensarten nicht zu weit abzugehen: ich habe aber dabey zugleich angemerkt, wie dieses Steigen und Fallen auf das Steigen und Fallen des darin realisirten Pfunds Sterling einen Einfluss habe.

Ein Fall, der durch diese Theorie nicht aufgelöset werden kann.

Dem ohnerachtet habe ich es doch nicht gewagt, mit eben der Zuverlässigkeit daraus den Schluss zu ziehen, dass das Steigen und Fallen des Werths der Barren, in Rücksicht auf die Münzen, irgend eine Veränderung in der Münzwährung nach sich zöge; denn ich bin nicht vermögend, zu bestimmen, ob sich die Preise am meisten an die Münzbenennungen, oder an die Gräne der Metalle fixiren: nur nehme ich den Fall aus, wenn die Quantität der Metalle in den Münzen vermehret und vermindert wird; denn davon habe ich ohne Bedenken das Urtheil gefället, dass der Einfluss der Handlung früh oder spät ein Steigen oder Fallen des couranten Werths der Species wirken muss, welches sich durch ein scheinbares Steigen und Fallen des Preises aller Waaren zu erkennen geben wird.

Im Reden machen wir keinen Unterscheid unter dem feinen und beschickten Metalle.

3. Da wir den Werth des Silbers bisweilen mit dem feinen, bisweilen mit beschicktem Metall vergleichen, so machen wir unsere Sprache oft dadurch unverständlich. Sagt jemand: ein Pfund Silber, Troy, ist 67 Schill. werth, so versteht er ein Pfund fein Silber. Ein anderer sagt, wir münzen in England unser Troypfund Silber zu 62 Schill. er versteht das Pfund Standardsilber, das 18 Pfennig schwer Kupfer enthält. Spricht ein dritter, unser Pfund Silber, das wir zu 62 Schill. ausmünzen, ist nicht 67 Schill. 6 Pfenn. werth, so versteht er die Schillinge von feinem Silber, in gleichem Gewicht mit beschicktem oder Standardsilber. Ein anderer bekräftigt, dass eine Unze Standardsilber, die im Münzhause und an reeller Münze nur 5 Schill. 2 Pfenn. werth ist, auf dem Markt 5 Schill. 6 Pfenn. werth sey, und will so viel sagen, einer muss diesen Preis für Silberbarren bezahlen, wenn er sie in zu hoch gewürdigtem Golde einkaufet. Endlich hält es Herr Cantillon für einen Beweis von dem Verfalle der Englischen Handlung in seiner Analysis of Trade, P. 133. dass Silber- und Goldbarren auf dem Londner Markt theurer als Münze sind; er hätte zugleich die Ursache davon entdecken können, nemlich die Unwichtigkeit der Gold- und Silbermünzsorten zu der Zeit, da er schrieb, sintemal solch Phoenomenon aus keiner andern Ursache herrühren konnte: die neuen

Guineas

Guineas mußten damals nach auswärts verfandt seyn. Sagt ein Franzose; unsere Krone von 3 Livres, die zu 60 Sous gerechnet wird, ist nicht mehr als 56½ Sous werth, so will er dadurch andeuten, das feine Silber darin sey nach dem Münzpreis der feinen Metalle nicht mehr als 56½ Sous werth.

Von dem Misbrauch der Wörter, in Absicht auf die Münzbenennungen.

4. Eine andere Art der Verwirrung in dem Geld-Jargon, ist der ungemeine Misbrauch der Wörter, welche die Münzbenennungen, oder die numeratische Währung, ausdrücken. Die französischen Geschichtschreiber schreiben obenhin, alle Abwechselungen der Monarchie hindurch, von Summen Geldes in Livres und Kronen. Der meiste Theil der Englischen Schriftsteller verfährt eben so, wenn sie von Pfunden Sterling reden. Und doch ist nichts so sehr unterschieden, als die Begriffe, die durch das nämliche Wort ausgedrückt werden.

Wenn jemand von Längen und Weiten redete, und sich des Wortes *Fuß* bediente, bald eine *Elle*, bald eine *Ruthe* anzudeuten; oder er gebrauchte das Wort *Meile*, und verstünde bisweilen eine *Meile*, bisweilen einen *Zoll*, bisweilen eine *Klafter*: wer würde ein einzig Wort von seiner ganzen Rede verstehen können? würden wir nicht einen solchen Menschen verlachen, der uns auf die Art von der Länge und Weite einer Sache zu unterrichten vermeinte?

Wenn in dem Werth der Münzwährung eines Landes, die ein Pfund benennet wird, eine Veränderung vorgeht: so kann es im eigentlichen Verstande, nach dieser Veränderung, eben so wenig ein Pfund, als ein Rhinoceros heissen.

Fernere Dunkelheiten aus dem Misbrauch im Ausdrucke.

5. Eine andere Ursache der Dunkelheit des Geld-Jargon veranlassen die Ausdrücke der Schriftsteller, wenn sie von den Veränderungen des Werthes des Geldes reden. Bey dieser Gelegenheit, sagt einer, setzte der König das Geld 5 p. C. höher. Was will er damit sagen? Kein Mensch in der Welt kann diesen Ausdruck verstehen; denn er kann entweder so viel bedeuten: er erhöhete die Münzbenennung; oder auch, er setzte den Werth der Währung höher. Erhöhete er die Münze, so verringerte er die Währung: setzte er die Münze herunter, so erhöhete er die Währung. Eine Krone von 6 Livres ist eine Münze, eine Livre ist die Währung. Heißt es: das 6 Livresstück ist erhöhet, so ist es eben so viel gesagt, als: es ist höher, als auf die sechsfache Währung gesetzt; da nun das Silber in dem Stück im Gewicht

nicht verändert wird, so wird folglich die Währung, oder das Rechnungsgeld, verringert. Sagt man hinwiederum, die Livre sey gestiegen, so sagt man zugleich, dass die Krone, die 6 Livres enthielte, nun weniger am Werth geworden, als die sechsfache Währung; es ist daher der Werth der Währung erhöhet, das ist, es ist dahin gekommen, dass sie mehr Silber, denn zuvor, enthält.

Wie solcher Misbrauch zu vermeiden.

Es dürfen also Schriftsteller, wenn sie deutlich seyn wollen, nie von dieser Sache reden, ohne, zum Besten der Leser, bey allen Benennungen die Zweideutigkeiten zu heben. Z. E. der König erhöhete die Münze, und verringerte sein Rechnungsgeld. Aus dieser Ursache ist der französische Ausdruck: *augmenter la valeur numeraire des espèces* (den zählbaren Werth der Geldsorten vermehren) gut, leicht zu verstehen, und keiner Dunkelheit unterworfen.

Es haben auch die französischen Schriftsteller zween Ausdrücke, die von gleicher Bedeutung zu seyn scheinen, aber einander gerade entgegen stehen: *Affoiblissement & Diminution de la monnoye*, (Schwächung und Verringerung der Münze.) Solche Ausdrücke verwirren, und sollten entweder vermieden, oder beständig erläutert werden. Der erste bedeutet, dass die Geldsorten von gleicher Benennung leichter am Metall, als vorher, ausgemünzet werden. Der andere bedeutet: eine Herabsetzung der Benennungen bereits geprägter Münze. Das erste ist daher eine Verringerung, das andere eine Vermehrung des Werthes der Währung, welche eine Livre ist.

2 Frage: Was ist der Unterschied zwischen dem Erhöhen des Werthes der Münze durch die Auflage der Münzkosten, und zwischen dem Erhöhen der Benennung der Münze?

Zweite Frage. Was ist der Unterschied zwischen den Wirkungen, die das Erhöhen des Werthes der Münze durch die Auflage der Münzkosten, und denen, die das Erhöhen der Benennung der Münze hervorbringet? Diese Frage werfen wir als ein weiteres Hülfsmittel auf, den Geld-Jargon verständlich zu machen.

Antwort: Der gestiegene Werth der Münzen über die darin enthaltene Metalle, die durch die Auflage der Münzkosten verursacht wird, ist sehr von dem gestiegenen Werth unterschieden, den die Münzen, dem Ansehen nach, durch eine willkührliche Erhöhung der Benennungen erhalten, oder, wie es die Franzosen nennen, wenn der König den numerarischen Werth erhöhet.

Wenn die Auflage der Münzkosten der Münze einen höhern Werth beilegt, als die Barren, die sie in sich enthält, so wird dieser Werth reell, und verbreitet sich über auswärtige Nationen. Ich will sagen, die so erhöhete

Münze

Münze muſs als eine Manufacturwaare betrachtet, und mit mehr fremder Münze, als zuvor, bezahlt werden. Wird aber die Benennung oder der zählbare Werth vermehret, ſo wird daſſelbige Stück, (ob es gleich in der Benennung erhöhet iſt) von Fremden mit derſelbigen Quantität ihrer Münze, als zuvor, gekauft werden. Ein Exempel wird dieſes deutlich machen.

Antwort: das erſte iſt reell, und hat auf auswärtige Nationen einen Einfluſs. Das letztere nicht.

Geſetzt, die Münze in Frankreich würde in Kriegszeiten auf den Werth der Barren herabgeſetzt, und der Werth einer Krone von 3 Livres wäre alsdenn nach dem Wechſelcours 29½ Pfenning ſchwer Silberſterling Geld, ſo wird die Balanz der franzöſiſchen Handlung durchgängig vortheilhaft, und dieſe Münze auf dem Pariſer Markt 8 p. C. theurer, als Barren, werden; denn es wird der Preis der Krone von 3 Livres in dem Engliſchen Wechſel 8 p. C. über 29½ Pfenning ſchwer Silberſterling Geld ſteigen, obgleich weder England noch Frankreich eine Balanz in Barren zu bezahlen hat. Es verordne aber der König von Frankreich, daſs die Krone von 3 Livres in ihrer Benennung auf 6 Livres erhöhet werden ſoll, und man ſetze, die Münze ſey zu der Zeit auf dem Pariſer Markte mit Barren Pari, ſo wird die Krone von 3 Livres, wie zuvor, mit 29½ Pfenning bezahlt werden. Das heiſst: die Vermehrung der Benennung wird auf den Werth der Münze in andern Ländern keine Wirkung haben; da hingegen die Vermehrung durch Handelsoperationen, als eine Folge der Auflagen wegen der Münzkoſten, eine reelle Vermehrung iſt, ſintemal ſie ſich auf auswärtige Nationen verbreitet.

Wird durch ein Exempel bewieſen.

Nun iſt es gewiſs und unleugbar, daſs die Vermehrung des zählbaren Werthes ganz ſicher den Werth der zählbaren Währung, die in Münzen realiſiret iſt, herunter ſetzet, und daſs wir uns hier ſo ausdrücken müſſen, daſs der König den Werth der Livre verringert, und nicht, daſs er den Werth der Münze erhöhet habe. Aber der Misbrauch im Reden iſt Schuld daran, daſs man die Livre, als das Veſtſtehende, und daher die Münze als das Steigende und Fallende anſiehet. Daraus entſtehet ein anderer Misbrauch in der Rede. Man ſagt: die Preiſe der Waaren ſteigen; ich frage: in Rückſicht auf was? Nicht in Rückſicht auf die Münzſtücke, ſondern auf die Benennungen, die ſie führen, das iſt, in Rückſicht auf die Livres; ob man gleich die Livre als die veſtſtehende Sache anſiehet. Es giebt jedoch eine Urſache, warum ſich Leute ſo uneigentlich ausdrücken; dies rühret von der Verwirrung und Unordnung ihrer Begriffe von dem Gelde her. Wenn der König von Frank-

Wie die willkührliche Methode, die Münzbenennungen in einem Lande zu erhöhen, auf die Preiſe im Lande wirke.

reich den zählbaren Werth ſeiner Münze willkührlich ändert, ſo fixiren ſich, wie die allgemeine Erfahrung zeiget, die Waaren ſo genau an die Benennungen, daſs die Leute auf die Gedanken gerathen, nicht das Metall, woraus die Münzen gepräget worden, gebe ihnen einen Werth, ſondern des Königs Wille und Wohlgefallen. Nach und nach aber gehen die Waaren von dieſen Benennungen ab, und fixiren ſich aufs neue an einen beſtimmten Werth ſeiner Metalle, nach der Proportion des Werths, den ſie bey auswärtigen Nationen haben. Dieſes bringen die Handlungsoperationen zuwege; da folglich der Aufſchlag der Preiſe nicht eher, als einige Zeit nach der Vermehrung des zählbaren Werthes der Münze, ſtatt findet, ſo gewöhnet man ſich, zu ſagen: die Vermehrung der Münzbenennungen erhöhe die Preiſe, und die Verminderung der Benennung ſetze ſie herunter. Wenn aber alle Preiſe aufs genaueſte mit den Gränen der Barren, die ſich in der Münze befinden, und nicht mit den Benennungen des zählbaren Werthes verbunden wären, dann würde ſich die Sprache verändern, und niemand würde vom Steigen und Fallen der Livres, Sous und Deniers reden.

Der Leſer wird hoffentlich aus dem, was ich bisher vorgetragen, eine völlige Einſicht von dem Unterſchied zwiſchen der Erhöhung des Werths der Münze durch eine Auflage der Münzkoſten, und der Erhöhung des namentlichen Werths derſelben, durch Vermehrung ihrer Benennung oder ihres zählbaren Werths erhalten haben. Jene erhöhet den Werth der zählbaren Währung, indem ſie zu der Münze als einer Manufacturwaare einen reellen Werth hinzuthut. Dieſe aber erhöhet eine Zeitlang den Werth der zählbaren Währung, blos daher, weil die Preiſe der Waaren, die mit den Benennungen der Rechnungsmünzen verbunden ſind, veſt daran bleiben, bis die Handlungsoperationen ſie auf ihren wahren Grundſatz reduciren.

Wenn daher die Ausdrücke: *ſteigen* und *fallen*, einem Werth beigelegt werden, ſo wird dabey vorausgeſetzt, daſs die Sache, von der man ſagt, ſie ſteige, beweglich ſey; und daſs die Sache, womit ſie verglichen wird, oder in Rückſicht auf welche geſagt wird, ſie ſteige oder falle, veſt ſtehe. Es muſs daher ein jeder, der Bücher von dieſer Materie lieſet, bey aller Gelegenheit, wo von dem Steigen und Fallen des Goldes, des Silbers, der Barren, der Münze, des Wechſels, oder der Waaren geredet wird, ſeine Gedan-

Gedanken beständig auf die Sache richten, die als veststehend angegeben wird; denn wenn er das thut, so wird er deutliche Ideen davon erhalten.

3 Fr. Welchen Einfluß wird die Auflage wegen der Münzkosten auf die Gläubiger von Grosbritannien haben?

Dritte Frage. Man setze: die Auflage wegen der Münzkosten erhöhe den Werth des Pfunds Sterling nicht, wenn sie auf die rechte Art angelegt werde, und folglich habe sie keinen Einfluss auf das innerliche Interesse von Grosbritannien, so kann man fragen: welchen Einfluss wird diese Auflage auf das Interesse ihrer ausländischen Gläubiger haben, indem es doch auf den Wechsel einen Einfluss hat?

Antwort: Wenn sie fernerhin nach den Benennungen der Münzen bezahlet werden, müssen sie gewinnen; geschieht die Bezahlung nach dem Gehalt der Metalle, so werden sie weder gewinnen noch verlieren. Durch ein Exempel bewiesen.

Antwort. Die ausländischen Gläubiger der Nation werden dabey gewinnen, wenn man ihnen ferner das Ihrige nach den Benennungen der Pfunde Sterling, und nicht nach einer bestimmten Zahl von Gränen der reinen Metalle bezahlet, als wir im 14 Cap. des ersten Theils vorschlugen. Die Ursache davon ist ganz deutlich: denn allemal, wenn die Münze einen höhern Preis als Barren hat, werden die, welche Gelder in England ausstehen haben, am Wechsel gewinnen. Doch ziehen sie diese Vortheile, nach meiner Meinung, keineswegs auf Kosten der Nation, sondern auf Kosten der Ausländer, die Wechsel auf London gebrauchen.

Wenn ein englischer Creditor, der sich etwa in Holland befindet, sodann die Interesse von seinem Vermögen, das er in England hat, mit 1000 Pfund Sterling trassirt, und ein Holländer, der in London 1000 Pfund Sterl. zu bezahlen hat, diesen Wechselbrief kauft, so bezahlt dieser dem englischen Creditor nicht nur so viel, als der innere Werth der Barren in diesen 1000 Pfund Sterl. ausmacht, sondern er muss ihn nach dem Unterschied zwischen Barren und reeller Münze nach dem Londoner Marktpreis bezahlen. Dieser Unterschied ist für den Eigenthümer des Vermögens, das er in England hat, ein reiner Verdienst, doch verliert die Nation nichts dabey, sondern der Holländer. Noch mehr: ein jeder Holländer, der alsdenn, wenn die Münzkosten aufgelegt sind, seine Schulden an Leute, die in England wohnen, abträgt, verliert eben das: er muss alsdenn die Münzkosten tragen, die ihm der Staat gegenwärtig schenkt.

Mich deucht, hieraus sey es klar, dass so lange England eine günstige oder gleiche Handlungsbalanz hat, alle Remessen, die Fremde zur Bezahlung ihrer Schulden in England übermachen, Münzkosten zahlen müssen.

Die

Wie die Auflagen wegen der Münzkoſten den Credit Frankreichs befördert.

Die Ausführung dieſes Grundſatzes hat nicht wenig dazu beigetragen, die Errichtung des Franzöſiſchen Credits zu erleichtern.

Wenn Frankreich, beſonders in Kriegszeiten, borget, können Ausländer das Geld, das ſie ausleihen, beinahe in gleichem Cours mit Barren, nach Paris übermachen. Denn ſie bezahlen wenige oder gar keine Münzkoſten; und da die Münze in ihrem Werth ſteiget, wenn der Friede wieder hergeſtellt iſt, ſo gewinnen ſie jährlich verſchiedne pro Cente auf die Tratten, die ſie wegen der Zinſen thun, nämlich den völlig erhöhten Werth der Münze, ohne daſs Frankreich dabey verliert.

4 Fr. Fährt mein vorgelegter Plan etwas Wirkſames zum Behuf der Erhaltung des Pfunds St. auf einem unveränderlichen Fuß mit ſich?

Vierte Frage. Iſt das eine ſichere Methode, die Währung des Rechnungsgeldes zu realiſiren, daſs es zu allen Zeiten unveränderlich bleibt, wenn man das Pfund Sterling in einem gleichen Werth mit einem beſtimmten Gewicht feinen Goldes oder Silbers erhält?

Antwort: Nein, aber in Abſicht auf die reelle Münze ſcheint er der beſte zu ſeyn.

Antwort. Ich glaube nicht, daſs ſie ſicher geht, ob ſie ſchon die beſte zu ſeyn ſcheint, die man erdenken kann, wenn man vorausſetzt, daſs man ſich der Metalle, als der tauglichſten Subſtanz zur Realiſirung des Maasſtabes, bediene. Ich habe im Anfange dieſes Buchs geſagt, daſs man einen Maasſtab gebrauche, den beſtimmten Werth der zu veräuſſernden Dinge auszumeſſen. Da nun die Metalle ſelbſt zu den Dingen gehören, die veräuſſert werden können, und die Proportion ihres Werths auf keine Weiſe beſtimmt, ſondern Vermehrungen und Verminderungen eben ſo gut unterworfen iſt, als Korn und andere Waaren, ſo kann kein Maasſtab, der mit ihnen verbunden iſt, etwas anders, als ihr Gewicht und ihre Feine, ausmeſſen, und folglich kein beſtändiges Maas für irgend eine andere Sache ſeyn.

Ein Maasſtab des Werths, der in Metalle realiſirt iſt, kann nie ganz richtig ſeyn, weil die Metalle ſelbſt ſich in ihrem Werthe verändern.

Wenn der Werth der Waaren, in Rückſicht auf die Gräne der feinen Metalle, nach eben der Proportion ſtiege und fiele, als ſie gegen einander ſteigen und fallen, ſo würde der Maasſtab ganz richtig ſeyn. Aber da die Gräne der Metalle aus Umſtänden, die ihnen ſelbſt gänzlich allein eigen ſind, in ihrem Werth vermehret und vermindert werden können, ſo verurſachen dieſe Umſtände, daſs der Maasſtab, der aus ihnen zuſammengeſetzt iſt, nach Proportion unrichtig wird.

Wir haben nun geſehen, wie die Auflage wegen der Münzkoſten den Werth der Münze ſteigert. Das Steigen und Fallen der Geldintreſſen verurſacht eben das. Die Abwechſelungen, denen der Credit unterworfen iſt, hat

einen-

einen unbeschreiblichen Einfluss auf den Werth der Metalle. Selbst die Sitten eines Volks, die durch keinen Grundsatz bestimmet werden können, äussern eben die Wirkungen. Wenn ein Volk z. E. zum Sammeln geneigt ist, so werden die Metalle weit emsiger gesucht, ich will sagen, die Concurrenz um den Erwerb derselben ist grösser; folglich ist der Werth derselben, in Rücksicht auf alle Waaren, grösser, als wenn sie blos als Rechnungsgeld angesehen werden.

1. Durch das Ausmünzen selbst.
2. Durch die Interessen vom Gelde.
3. Durch die Sitten eines Volks.

Daher ist das der einzige richtige Maasstab, der den Werth der Metalle so, wie den Werth jeder andern Sache, ausmisst, und jedes Individuum eines Staats, welches eine gleiche Anzahl Species, der Benennung nach, als ein anderes besitzet, gleich reich macht, es mag nun das Vermögen in Gold, Silber, oder irgend einem andern Eigentum oder Waare bestehen.

Der einzige richtige Maasstab des Werthes ist der, der die seinen Metalle eben so, wie jede andere Waare, ausmessen kann.

Ich will es zugeben, dass dieser Fall in irgend einer gegebenen Zeit seine Richtigkeit habe, wenn der Maasstab auf eine geschickte Art mit den Metallen verbunden ist, aber er bleibt nicht beständig so. Ein bestimmtes Eigentum an Ländereyen ist bisweilen nach Proportion grösser, bisweilen geringer, als ein bestimmtes Eigentum am Gelde. Wenn der Maasstab mit den feinen Metallen verbunden ist, so wird z. E. ein Eigentümer von 1000 Münzbenennungen reicher oder ärmer seyn, nachdem der Werth dieser Waare, nämlich der Metalle, schwanket. Ist hingegen der Maasstab an keine Gattung der Waare fixirt, so kann nichts die Proportion seines Vermögens verändern, als nur die Vermehrung oder Verringerung des Werthes der ganzen Sache. Ich habe diese Idee nicht so deutlich vortragen können, als ich es wünschte: ich will sie daher durch ein Exempel erläutern.

Erklärung dieser Proportion, durch ein Exempel.

Man stelle sich 3 Gesellschafter vor, A. B. C. Sie bringen zu gleichen Theilen ein gemeinschaftlich Vermögen zusammen. A legt 1000 Pfund Sterl. an gangbarer Münze ein. B denselbigen Werth an Getreide, und C einen gleichen Werth an feinem Tuche. Man nehme an, dass das Maas dieser Waare nach ihren eigenthümlichen Benennungen ausgedrückt werde, die Metalle nach Gränen, das Getreide nach Scheffeln, das feine Tuch nach Ellen. Am Ende des Jahrs sind 20 p. C. auf jeden Artikel des Vermögens gewonnen. Nämlich 20 p. C. auf die Gräne der Metalle, 20 p. C. auf die Scheffel Korn, und 20 p. C. auf die Ellen fein Tuch. Man kann diese Supposition zugeben.

Aber würde der Profit nicht weit gleicher vertheilet werden, wenn der völlige Werth der Gräne, Scheffel und Ellen auf den wirklichen Werth in Pfunde Sterling reducirt und ſo vertheilt würde, als wenn jeder ſeine 20 p. C. von der Waare, die er in der gemeinſchaftlichen Handlung eingebracht, zu ſich nähme? Dieſe Methode, alles in ein allgemeines Maas zu reduciren, verſtehe ich, wenn ich von einem idealiſchen Maasſtab der Rechnungsmünze rede.

und durch eine Anwendung auf die Bank in Amſterdam.

Die Bank in Amſterdam bezahlt niemand in Gold- oder Silbermünzen, oder Barren, folglich kann man nicht ſagen, daſs der Bancogulden an die Metalle fixirt ſey. Was beſtimmt denn ſeinen Werth? Das, was er gelten kann; und was er gelten kann, wenn er in Gold und Silber verwandelt wird, zeiget zu der Zeit die Proportion der Metalle, gegen irgend eine andere Waare. Dieſes, und allein dieſes, iſt die Beſchaffenheit eines unveränderlichen Maasſtabes.

Wie das Verſchlieſſen der Münze in dieſer Bank ihr einen beſtändigern Werth verſchafft.

Wenn ich erklären ſoll, wie die allgemeine Circulation des Werths durch die commercirende Welt dieſes wirken könne; und wie es zugehe, daſs dadurch, daſs eine Quantität Goldes und Silbers gleichſam in ein Gewölbe eingeſchloſſen wird, der Gulden, deſſen Würde davon abhängt, einen unveränderlichern Werth erhält, als wenn jene feine Metalle ſelbſt in reellen Münzen circulirten: ſo muſs ich meine Schwäche geſtehen, daſs ich nicht im Stande bin, alle verworrene Handelsoperationen ſo deutlich auseinander zu ſetzen, als dazu erfodert wird.

So viel aber, deucht mich, ſehe ich doch ein, daſs die Unmöglichkeit, von dem *ſteigenden* Werth eines Metalls Vortheile zu ziehen, zu aller Zeit dadurch erſetzt werden muſs, daſs ein Verluſt auf das andre, das in ſeinem Werth fällt, vermieden wird.

Noch mehr: durch das Verſchlieſſen der Münze, ſowol in Gold als Silber, bringt man gleichſam dieſe zwey Metalle in Eine Maſſe. Dieſes nimmt die Veränderung in der Proportion ihres Werths hinweg, welches beſonders die Gleichförmigkeit ihrer Wirkung als ein Maasſtab verhindert. Sie können auch als keine Waaren angeſehen werden, weil ſie aus der Handlung ganz heraus gehen, doch behalten ſie ihren fortwährenden Werth. Dieſer iſt auf das Bankgeld verſichert, ob es gleich nicht darin realiſirt iſt.

Bey Banken, die in Münze bezahlen, verhält sich die Sache anderst, weil die Benennungen in ihrem Papier allen Abwechselungen ausgesetzt sind, die der Münze, worin sie zahlen, überkommen. Es ist also das Bancogeld in Amsterdam blosses Rechnungsgeld, und hat durch die verschlossene Metalle nichts an sich genommen, wodurch es zur Waare würde. Das Papier aller Banken, die auszahlen, steigt und fällt im Werth, und richtet sich nach den gangbaren Münzen, darinn ihre Scheine bezahlt werden.

Ich überlasse es Männern, die eine grösere Fähigkeit und eine weitläuftigere Einsicht in diese Materie haben, als die meinige ist, diese geheimnisvolle Sache aufzuklären.

Schlieslich mag man es angreifen, wie man will, keine reelle Münzen sind von den Abwechselungen des Werths als ein Metall ausgenommen. Dies beweiset das allgemeine Steigen und Fallen des Preises der Waare, als eine Folge der Umstände, die der Münze besonders eigen sind. Ich sage, dieses Steigen und Fallen der Preise ist eigentlich ein Steigen und Fallen des Werths der Münze, und dieses ist wiederum eine Verlängerung und Verkürzung der gleichen Theile des Maasstabes, mit dem der daran fixirte Werth gemessen wird.

In Ansehung des Bancogeldes giebt es keine dergleichen Abwechselungen in den Preisen *aller Waaren*, obgleich nichts gemeiner ist, als Abwechselungen in dem Agio, in Rücksicht auf Courantgeld; folglich hat das Bancogeld eine Eigenschaft und Beständigkeit an sich, das keine reelle Münze erhalten kann; daher ist es derselben vorzuziehen, und gar füglich als die veststehende Sache anzusehen.

Fünfte Frage. Wird nicht eine Auflage wegen der Münzkosten bey mancher Gelegenheit verhindern, dass die Barren nicht in die Münzstätte zum Ausprägen gebracht werden, da dieses geschehen würde, wenn man von den Münzkosten frey wäre? *5. Frage. Würde eine Auflage wegen der Münzkosten in England das Ausprägen der Metalle nicht oft hemmen?*

Antwort. Ohne allen Zweifel. Wo keine Münzkosten bezahlt werden, lauft ein jeder mit den Barren, die er ins Land einbringt, zu der Münzstätte; da werden sie probirt, geschnitten, und so, wie er sie haben will, ausgeprägt, ohne dass es ihm Kosten macht. Nun, wozu alle diese Unkosten? warum bringt man Barren nach der Münze, solange die Handlungsbalanz einer Nation nachtheilig ist, sintemal diese Barren, nebst einem Theil des Vermögens, *Freilich ja, wenn uns*

die Handlungsbalanz nicht günſtig iſt.

mögens, das die Nation in Gold- und Silberbarren beſitzt, wieder ausgeführt werden müſſen.

Zumalen da die unentgeldliche Ausmünzung nicht das geringſte zu dem Werth der Metalle, als eine Manufacturwaare betrachtet, hinzuthut; folglich wird bey der Ausfuhr der ganze Preis der Münzkoſten völlig verlohren, und der Nationalvorrath an Münze nicht vermehrt; und würden auch fünfhundert Münzhäuſer beſtändig in Arbeit unterhalten, ſo würde er doch nicht vermehrt werden, ſolange die Handlung ſchädlich bleibt.

Aber dies iſt ein Vortheil für England, den nun Frankreich genieſſt.

Daher hat die Auflage wegen der Münzkoſten folgende gute Wirkungen. Erſtlich verhindert ſie, daſs keine Barren vermünzt werden, als wenn ſolche ausgemünzte Barren im Lande bleiben, und den Nationalvorrath der Münze vermehren können.

Zweitens giebt ſie, wie wir bereits geſagt haben, dem Werth der Münze, ſelbſt in fremden Ländern, einen Zuſatz, und verhindert dadurch, daſs ſie auswärts nicht eingeſchmolzen oder in andern Münzſtätten umgeprägt, und auf dieſe Art der Münzvorrath der Nationen, die unſre Nebenbuhler ſind, vermehrt wird.

Ich glaube, niemand wird jemals Louis d'or einführen, um ſie in den Engliſchen Münzſtätten ummünzen zu laſſen, (obgleich bey der Einbringung des Goldes in England aus Frankreich ein Profit zu machen iſt, weil in Frankreich die Proportion der feinen Metalle geringer ſteht): aber nichts iſt gewöhnlicher, als Guineas an alle fremde Münzſtätten um den bloſsen Barrenpreis zu liefern. Das iſt die Urſache, warum ſo wenig Engliſche und ſo viel Franzöſiſche Münze in Ländern, wo beide Nationen nicht zu Hauſe ſind, circuliret.

Die Franzöſiſchen Münzen ſind in andern Ländern in höherm Werth gangbar, als ihr Gehalt mit ſich bringt,

Wegen der hohen Auflage auf die Münzkoſten in den Franzöſiſchen Münzſtätten gelten die Louis d'or faſt allenthalben mehr, als ihr innerlicher Werth iſt, ſogar in Vergleichung mit der Münze derſelbigen Nation, wo ſie ohne die Beſtätigung der öffentlichen Autorität circuliren; wenn nun dieſe Autorität ihre Circulation nach ihrem innern Werth regieret, ſo hat das eben die Wirkung, als wenn ſie zuſammen verboten würden; denn ein Wipper bringt ſie den Augenblick zum geſetzmäſsigen Werth an ſich, er läſst ſie nicht mehr circuliren, ſondern ſendet ſie nach Frankreich, oder in ein ander Land, wo ſie einen conventionsmäſsigen Werth über ihre innerliche Würde haben.

haben. Auf die Art sind Louis d'or sowol, als alle Französische Münze, wirklich vor dem Einschmelzen gesichert, und sobald die Balanz der Französischen Handlung günstig wird, gehen sie wieder zu Hause. *und kommen ungeschmolzen nach Frankreich zurück.*

Sechste Frage. Verliert Frankreich nicht dabey, wenn die Louis d'or bey einer günstigen Handlung zurückkommen? Es wird ja ihre Handelsbalanz in diesem Fall mit einem geringern Gewicht an Barren bezahlt, als geschehen seyn würde, wenn ihre Münzen nicht mehr werth wären, als Barren. Nächstdem sind auch die Münzen, wie sie zur Bezahlung der Balanz ausgeführt würden, in Einem Preise mit Barren gerechnet, nun aber bey ihrer Rückkehr werden sie zu einem höhern Preise bezahlt. *6. Frage. Ist diese Rückkehr kein Verlust für Frankreich?*

Die verworrene Umstände bey dieser Frage verursachen die Schwierigkeiten bey der Auflösung; ich habe sie in der Absicht aufgeworfen, dass der Leser daraus urtheilen möchte, wie nothwendig es sey, bey politischen Aufgaben in der Praxi alle Umstände zu combiniren. *Schwierigkeiten bey dieser Frage.*

Ich will daher die Anmerkung machen: da fast zu allen Zeiten die französische Münze ausser Frankreich mehr gilt, als ihr innerlicher Werth ist: so lässt sich nicht recht wohl supponiren, dass ihre Münze jemals so weit, als auf den Preis der Barren, herunterkommen könne, wenn auch gleich die Balanz der französischen Handlung nachtheilig ist. Wenn folglich die Franzosen ihre Münze bey solcher Gelegenheit höher, als zu dem Barrenpreis, ausführen, so profitiren sie so viel dabey, als der Unterschied ausmacht. Dadurch wird der Verlust, (falls sie einigen leiden) wenn ihre Münze zurück kommt, ersetzt. Wenn hingegen die Balanz zu Frankreichs Vortheil ist, und bey der Zurücksendung der französischen Münzen ein Vortheil ist, so erhöhet der Begehr derer, die sie in fremden Ländern zusammensuchen, den Werth dieser Münze, die daselbst circulirt; dieses ist wiederum der französischen Handlung vortheilhaft, und macht den Unterschied sehr unbeträchtlich, ob einer das, was er an Frankreich schuldig ist, in Barren zu dem Marktpreis, oder in Louis d'or nach dem erhöheten Werth, zahlet; folglich finden auch die Kaufleute keinen grosen Vortheil, wenn sie starke Quantitäten davon zurück senden. *Auflösung derselben.*

Ueberdem hat die Münze, wenn sie zurück kommt, keine erhöhete Benennung, ob sie gleich einen erhöheten Werth hat. Sie ward nach ihrem zählbaren Werth ausgeführet, und kommt auf demselben Fuss wieder zurück.

Ferner, wenn die Münze, als der Preis für franzöſiſche Waaren, um denſelbigen Werth, als ſie im Lande hat, zurück kommt, ſo ſehe ich keinen Grund, wie ſolches den Anſchein eines Verluſts für Frankreich haben könnte. Daher muſs der Verluſt auf die Ausfuhr, nicht auf die Rückkehr der Münze ſeyn. Wir haben aber geſagt, daſs Frankreich dabey profitirt, wenn ſie zu einem höhern Werth, als die darin enthaltene Barren betragen, ausgeführet werden. Folglich muſs der überbleibende Verluſt bey der Ausfuhr ſcheinbar, und nicht weſentlich ſeyn. Diejenigen unter den Franzoſen verlieren wirklich, die einen Theil deſſen, was ſie dem König für Münzkoſten bezahlt haben, verlieren, da ſie die Münzen zu einem niedrigern Preis, als ſie, mit Inbegriff der Münzkoſten, werth ſind, ausführen; ich will ſagen, ſie verlieren inſofern, als ſie *das Volle* von dem Fremden, dem ſie ſchuldig ſind, nicht wieder einziehen: aber die Nation verliert nicht dabey; ſie gewinnet im Gegentheil, inſofern ſie einen Theil der Münzkoſten wieder an ſich zieht; und dieſes gilt allemal, ſo oft die Münze in einem höhern, als dem Barrenpreiſe, ausgeführt wird.

Frankreich verliert nicht.

Dieſe Frage wird noch aus einem andern Geſichtspunct betrachtet.

Wir wollen die Frage noch nach einem andern Geſichtspunct betrachten. Dieſe Ausfuhr und Rückkehr der franzöſiſchen Münze kann als ein Verluſt für Frankreich in folgendem Verhältniſs angeſehen werden. Wenn die Handlungsbalanz gegen Frankreich iſt, wenn ſeine Münzen ihren erhöheten Werth, in Bezahlungen an Ausländer für auswärtige Waaren, verlieren, ſo müſſen diejenigen, die in Frankreich ſolche Waaren gebrauchen, ſie zu einem durch ſie ſelbſt erhöheten Preis gebrauchen; dieſes aber vergröſsert den Nutzen derer, die ſie ihnen von auſſen liefern; denn dieſe letztern können für die franzöſiſchen Münzen, womit ihnen nach unſerer Suppoſition ihre Waaren bezahlt werden, zu der Zeit nicht ſo viel, als ſonſt, einkaufen, da ſie aller Orten an ihrem Werthe verloren haben, und folglich dem, der auſſerhalb des Landes die Waaren liefert, und ſie in Zahlung erhält, nicht ſo viel werth ſind. Wenn man, was ich bisher geſagt habe, noch deutlicher einſehen will, ſo muſs man auf den Unterſchied zwiſchen dem Verluſt der Nation, und dem Verluſt einzeler Mitglieder derſelben, wohl Acht haben. Die Handlungsbalanz macht den Vortheil oder Schaden der Nation aus: aber der Gewinn und Verluſt einzeler Mitglieder derſelben kann mit einer vortheilhaften oder nachtheiligen Handelsbalanz der Nation beſtehen; wir werden dieſes in der Folge bey der Abhandlung vom Wechſel völlig erklären. Nun

Nun kann man in dieſem Stücke freilich ſupponiren, daſs Frankreich bey der Ausfuhr ſeiner Münzen Schaden leidet, nämlich inſoweit es für die ausländiſchen Waaren, die es conſumirt, einen höhern Werth bezahlen muſs: aber in dieſem Fall verliert die Nation nicht nur den höhern Preis, ſondern alles, was ſie für die Waaren bezahlt; denn ihre Handelsbalanz verlieret dabey. Aber wenn wir dieſes beiſeit ſetzen, ſo behaupte ich, daſs ſie nichts verlieret. Wer verlieret denn den höhern Preis? der Abnehmer (conſumer) der Waaren hat den Schaden davon, ohne daſs jemand dabey profitiret. Dieſes habe ich im achten Capitel des andern Buchs einen poſitiven Verluſt genannt, der aus der Vernichtung eines Theils des erhöheten Werths der Münzen, den die Handlungsoperationen gewirket hatten, entſpringet.

Nur in dieſer Betrachtung kann man ſagen, daſs Frankreich bey der Ausfuhr ſeiner Münzen verlieret: aber dieſer Verluſt will nichts ſagen, da es ſolche wieder zurück empfängt, wenn ſie höher im Preiſe ſind, als Barren, indem alsdenn der geſtiegene Preis ein reeller Werth iſt, der zu der Münze hinzukommt; und es macht der Nation keinen Unterſchied, ob ſie dann, wenn ſie ihr Gold und Silber gewöhnlich in die Münze ſendet, für ihre Handelsbalanz hundert Pfund am Gewicht in ihren Louis d'ors, oder hundert und acht Pfund beſchickte Gold-Barren erhält; denn auf dem Pariſer Markte ſowol, als in den meiſten europäiſchen Handelsplätzen, thun hundert Pfund in Münze, und hundert acht Pfund in Barren, gleiche Dienſte.

Aus dieſen Grundſätzen ergiebt es ſich, daſs eine Auflage auf die Münzkoſten wirklich und in der That die Einſchmelzung der Münzen verhindern könne, falls nur hinlänglich Acht darauf gegeben wird, daſs die Münzbenennungen, ſowol der goldenen als ſilbernen Species, beſtändig in einer genauen Proportion mit dem marktgängigen Preiſe der Metalle bleiben.

Siebente Frage. Wenn die Engländer Gelegenheit zur Ausfuhr des Silbers geben, weil ſie das Gold höher ſchätzen, als die Franzoſen, müſſen denn nicht die Franzoſen Gelegenheit zur Ausfuhr des Goldes geben, weil ſie das Silber höher ſchätzen, als die Engländer, da eines dieſer Metalle nur durch das andere taxirt wird? Und wenn die Engländer durch den gar zu hohen Goldpreis verhindern, daſs kein Silber zum Ausmünzen in die Münze gebracht wird, warum ſollten denn nicht die Franzoſen durch den gar zu hohen Silberpreis bey ihnen verhindern, daſs kein Gold zum Ausmünzen in die Münze gebracht wird?

7. Frage. Wenn die Engländer, da der Goldpreis bey ihnen gar zu hoch ſteht, ihr Silber verlieren, warum

Antwort.

ſollte nicht auch Frankreich, wo der Silberpreis ſo hoch ſteht, ſein Gold verliehren?

Antwort. Die Engländer taxiren das Gold über ſeinen Werth, den es nicht nur bey andern Nationen, ſondern auch auf ihren eignen Märkten hat; dahingegen ſuchen die Franzoſen in ihren Gold- und Silbermünzen beinahe die Proportion zwiſchen den Metallen nach dem Verkauf auf ihren eignen Märkten zu erhalten.

In Frankreich kann niemand von der Einſchmelzung der goldenen oder ſilbernen Species profitiren, wenn er ſie als Barren zu verkaufen gedenkt: aber wenn einer in England die gewichtige Silbermünzen einſchmelzet, ſo kann er dafür mehr an Gold erhalten, als vorher, da ſie noch reelle Münzen waren.

Antwort. Weil die Engländer auf ihren eignen Märkten das Gold über ſeinen Werth taxiren; die Franzoſen aber machen es mit dem Silber nicht alſo.

Man kann hiebey den Einwurf machen: daſs, ſolange die Proportion zwiſchen Gold und Silber bey andern Nationen verſchieden ſey, könne eines dieſer Species noch mit Vortheil ausgeführt werden, wenn gleich die Proportion des Goldes und Silbers in den Engliſchen Münzen zu einer Gleichheit mit der Proportion, die ſich auf dem Londoner Markt zwiſchen dieſen feinen Metallen findet, gebracht würde.

Wenn dieſer Einwurf auch einigen Grund hätte, da er doch ſehr ſeicht iſt, ſo würde ſolches den Nutzen einer Auflage der Münzkoſten nur noch mehr beweiſen, denn dadurch würde der Ausfuhr der goldnen oder ſilbernen Species, wegen eines kleinen Unterſchiedes, der ſich oft zwiſchen der Proportion der Metalle auf den verſchiedenen europäiſchen Märkten finden kann, vorgebeugt werden. Dem ohngeachtet erfordert dieſer Umſtand eine genaue Unterſuchung.

Es iſt ein Grundſatz der Handlung, daſs der Begehr irgend einer Waare den Werth derſelben erhöhet, und jede Nation weis aus dem Begehr deſſen, was ſie beſitzet, ihren Nutzen zu ziehen. Allemal alſo, wenn eines der Metalle einen niedrigern Werth bey einer Nation hat, als bey einer andern, ſo verurſacht dieſer geringere Werth eine gröſsere Nachfrage dieſer Species von den Ausländern, und ſteiget dem zufolge auch im Lande in ſeinem Werth.

Wie faſt auf allen europäiſchen Märkten die Proportion zwiſchen Gold und Silber ſich ziemlich auf einerley Fuſs erhält.

Aus dieſem Grundſatz wird die Proportion zwiſchen den Metallen auf den europäiſchen Märkten ziemlich auf einerley Fuſs erhalten; und der kleine Unterſchied, den man findet, entſteht mehr aus dem Geſchmacke der Einländer, als aus dem Begehr der auswärtigen Handlung. Der auswärtige Begehr giebt Gelegenheit, das Verhältniſs auf allen Märkten in Ordnung zu ſetzen,

und

und der einheimische Begehr nach einem Metall vorzüglich vor dem andern, veranlaſet die Veränderung.

Denn wenn der einländiſche Begehr die Proportion in Unordnung bringet, ſetzt die auswärtige Handlung ſie wieder zurecht.

Die Aus- und Einfuhr der Metalle iſt mit Gefahr und Koſten verknüpfet; es iſt alſo nicht ſo viel Gefahr dabey, wenn eine Nation einer ihrer gangbaren Münzſorte durch ſolchen Handel ganz beraubt wird, als dabey, wenn die Proportion des Marktpreiſes der Metalle im Lande von der Proportion in den Münzen unterſchieden iſt, denn im letztern Fall kann jeder von der Misproportion, um die wenigen Koſten des Einſchmelzens der ſteigenden Species, profitiren.

Hieraus können wir ſchlieſſen, daſs eine jede Nation die Proportion der Metalle in ihren Münzen nach dem marktgängigen Fuſs des Gold- und Silberpreiſes im Lande einrichten müſſe, ohne darauf zu ſehen, wie er bey andern Nationen ſteht, weil ſie ſicher Rechnung machen kann, daſs in dem Augenblick, da man von irgend einem Unterſchied in dem marktgängigen Fuſs profitiren wird, eben dieſer Begehr die Proportion verändern, und den Marktpreis des Metalles, das die Ausländer ſuchen, erhöhen wird. Solange alſo die Münzen nach der einländiſchen marktgängigen Proportion bleiben, und ſolange die Benennungen beider Species in einer Gleichheit mit derſelben erhalten werden, wird es einer jeden Nation ſchlechterdings unmöglich fallen, einer andern durch ſolchen Handel mit dem Golde und Silber Schaden zuzufügen.

Gold- und Silbermünzen ſollten immer dem marktgängigen Fuſse des Gold- und Silberpreiſes angemeſſen ſeyn,

und die Nationen können dieſe Proportion durch keinen Vergleich untereinander veſtſetzen.

Wir können ferner den Schluſs machen, daſs es keiner Nation etwas hilft, wenn ſie durch Tractaten ſich mit andern über eine gewiſſe Proportion zwiſchen dem Gold und Silber in ihren Münzen vergleichen. Die verſchiedenen Marktpreiſe aller Orten können allein dieſes Verhältnis reguliren, und die einzige Methode, eine Gleichheit zwiſchen dieſen Metallen zu erhalten, iſt dieſe, daſs man die Benennungen beider Species in einer genauen Uebereinſtimmung mit den Preiſen der Metalle auf dem einländiſchen Markte unterhält.

Warum iſt die Proportion der Metalle in England und Aſia ſo verſchieden?

Man wendet ferner ein: wenn dieſe Grundſätze richtig wären, ſo würde ſich keine ſo groſse Ungleichheit zwiſchen dem Werth des Goldes und Silbers in Europa und in dem Kaiſerthum China finden, als ſich wirklich findet.

Hierauf antworte ich: daſs die Grundſätze richtig ſeyn, und dieſer Unterſchied aus zufälligen Umſtänden entſtehe, die ich nun anzeigen will.

Antwort darauf.

1. Die europäiſche Handlung wird in dieſes weitläuftige Reich nicht weit hineingetrieben. 2. Die niedrige Proportion zwiſchen Gold und Silber wird in China durch den ſtarken innerlichen Begehr nach Silber unterhalten. 3. Bey den Silberverkäufern auf dem Chineſiſchen Markt findet ſich keine ſo groſſe Concurrenz, da der indiſche Handel in Händen der Compagnien iſt, als wenn er jeder Privatperſonen erlaubt wäre; folglich iſt der Preis der Verminderung nicht ſo ſehr unterworfen. Und endlich, wenn die Proportion zwiſchen den Metallen in China in die Höhe getrieben würde, ſo würden die Unkoſten, das Silber hieher zu führen, und die lange Zeit, daſs das Geld darin ſteckt, der Handlung bald Einhalt thun. Dieſes verhindert die Concurrenz der verſchiedenen europäiſchen Compagnien noch um ſo mehr, und wehret dem Steigen der Proportion.

Ich glaube nicht, daſs es nöthig ſeyn wird, die Anmerkung zu machen, daſs der Ausdruck: *Steigen der Proportion*, das Steigen des Silberpreiſes bedeute, als wenn es z. E. von 1 gegen 10 auf 1 gegen 11 kommt. Dieſer Ausdruck iſt ſchon erkläret worden.

8. Fr. Iſt es den Fürſten vortheilhaft, das Gehalt ihrer Münze zu erniedrigen?

Achte Frage. Iſt es den Fürſten vortheilhaft, das Gehalt ihrer Münzen zu erniedrigen?

Antwort. Wir haben dieſe Frage ſchon im 12. Capit. des erſten Theils berühret. Vielleicht wird es nicht überflüſſig ſeyn, einige fernere Anmerkungen darüber zu machen.

Damit ich dieſelbe in ein helles Licht ſetzen möge, will ich ſie gleich Anfangs auf ihr Grundprincipium reduciren.

Da die Frage ganz und gar auf das Intereſſe der Fürſten geht, ſo will ich mich nicht darauf einlaſſen, die Ungerechtigkeit dieſer Berechnung, in Anſehung der Unterthanen, zu erörtern, ſondern nur bey dem Vortheil der Fürſten ſtehen bleiben, den ſie aus der Ausübung dieſes Zweiges ihrer Vorrechte erhalten.

Antw. Sie gewinnen unmittelbar bey der Erniedrigung derſelben, wenn ſie

Ich antworte demnach, wie ich ſchon oben erwähnt habe, daſs es ihr Intereſſe erfordert, den Gehalt ihrer Münze herunterzuſetzen, wenn ſie Schuldner ſind, und den Gehalt zu erhöhen, wenn ſie Gläubiger ſind.

Ich habe bereits erkläret, daſs ich unter der Erniedrigung des Gehalts die Verminderung des innerlichen Werths der Währung unter dem Werth,

den

den es vorher hatte, verstehe, sie geschehe durch Erhöhung der Benennung, Vermehrung des Zusatzes, oder Verminderung des Gewichts der Münze.

Schuldner, und bey der Erhöhung, wenn sie Gläubiger sind, aber allemal mit Unrecht.

Dieweil nun Fürsten ihre Bediente nach Benennungen, das ist, in Rechnungsgeld, bezahlen, so gewinnen sie destomehr auf das, was sie zu der Zeit haben, jemehr sie die Benennung der Münze, die sie besitzen, vermehren. Aber sie verlieren doch nachher allemal nach Proportion auf ihre Einkünfte: denn da alle Gefälle und Gebühren, die ihre Unterthanen abzutragen haben, gleichfalls nach Benennungen bezahlt werden, so verlieret der Fürst jedes Jahr an seinem Einkommen, was er bey jener Operation gewonnen.

Hieraus können wir den Grundsatz herleiten, dass, wenn Könige den Anfang gemacht, den Gehalt herabzusetzen, ordentlich alle Jahr damit fortfahren müssen, solange sie Schuldner bleiben; und wenn sich ihre Situation ändert, und sie Gläubiger werden, so erfordert es ihr Vortheil, das Gehalt zu erhöhen. Dies müssen wir etwas weiter erklären.

Wer sind die Schuldner, und wer die Gläubiger? und wie können Fürsten, die geneigt sind, ihre Unterthanen zu rupfen, ihre Maasregeln dabey so nehmen, daß sie sich nicht zugleich selbst berauben?

Ich habe es überflüssig erwiesen, dass es der ganzen Classe der Schuldner beständig vortheilhaft seyn muss, wenn die Benennungen der Münze erhöhet, oder der Gehalt verringert wird; folglich können Fürsten, die in gewissen Umständen gezwungen sind, mehr auszugeben, als sie einnehmen, angesehen werden, als ob sie zu dieser Classe gehören. Wer von einem andern das empfängt, was der andere ihm zu zahlen verbunden ist, kann als ein Gläubiger betrachtet werden; wer einem andern giebt, was der andere von ihm zu fordern berechtiget ist, ist als ein Schuldner anzusehen. Daher sind die, die sowol bezahlen als einnehmen, am Ende entweder Schuldner oder Gläubiger, nachdem die eine Seite das Uebergewicht hat. Der jährlich mehr zu bezahlen hat, als er das Jahr einnimmt, muss sich entweder in Schulden vertiefen, borgen, oder aus einem Fond, welcher bereits seine eingerichtete Verfassung hat, (dem Schatz) herausnehmen. Man muss daher zuerst die Schatzkammer (the exchequer) mit den jährlichen Einkünften anfüllen; alsdann den Gehalt verringern, und endlich, bezahlen. Wenn die Schulden bezahlt, und die gewöhnlichen Ausgaben nach der Einnahme eingeschränkt sind, dann ist es Zeit, den Gehalt zu erhöhen. Dieses Betragen ist dem Verhalten eines Widders ähnlich, er läuft zurück, um mit mehrerer Stärke vorwärts laufen zu können.

Beyspiel eines Fürsten, der sich anitzt dieses Kunstgriffs gegen seine Feinde bedienet, die nicht seine Unterthanen sind.

Der grosse Meister in der Regierungskunst und Staatswirthschaft versteht diese Lehre aus dem Grunde. Er greift nicht seine Einkünfte, sondern nur seinen Schatz an. Er gehört also zu der Classe der Schuldner, und dem zufolge setzt er ordentlicherweise alle Jahr die S—— Münze herunter. Ich glaube, dass diese Verringerung ordentlicherweise vor sich geht, wenn die Contributiones für das laufende Jahr bezahlt sind. Sobald der Krieg vorbey, und dieser wirthschaftliche Fürst wieder in der Classe der Gläubiger kommt, wird er, meiner Vermuthung nach, die Circulation alles dieses schlechten Geldes unterdrücken, und den vorigen Gehalt wieder herstellen. Ich will sagen, er hat während des Krieges die ganze Classe derer, die, nach fortwährenden Verträgen, Gläubiger sind, (den S—— Adel) zu Grunde gerichtet, und wenn der Friede wieder da ist, so kann ihr eigner Fürst, nach Belieben, durch Wiederherstellung des vorigen Werths der Währung, sie schadlos halten. Alle plötzliche Veränderungen schaden, aber Noth hat kein Geboth. *)

Nach meiner Einsicht ist dieses eine kurze Antwort auf die vorgelegte Frage. Die Fürsten haben verschiedene Jahrhunderte durch, fast bey jeder europäischen Nation, nach und nach den Gehalt ihrer Münzwährung verringert, und jederzeit sind die während der Verringerung gemachten Schulden Ursache gewesen, dass der vorige Gehalt nicht wieder hergestellet worden. Wenn sie aber zuförderst alle ihre Schulden nach dem Fuss der letzten Erniedrigung reguliret, und mit allen ihren Gläubigern verabredet hätten, dass sie nach dem Fuss der derzeitigen couranten Münze, das ist, wie die Franzosen sagen: *au cours du jour*, bezahlt werden sollten, so könnten sie, ohne dass ihre Gläubiger einigen Vortheil davon hätten, zu ihrem eignen grosen Nutzen den Gehalt wieder hergestellet, und sich Wege gebahnet haben, bey einem neuen Vorfall dieselbige Operation wieder ins Werk zu setzen.

Die Schriftsteller, die gegen ein solches Verfahren geschrieben, haben sich irriger Gründe bedient, den

Diejenigen, die gegen dieses Verfahren, den Gehalt zu erniedrigen, geschrieben haben, haben sich schlechter Gründe bedienet, Fürsten die Ergreifung solcher Maasregeln zu widerrathen. Sie haben ihnen zuerst vorgestellet, dass ihr eigen Interesse darunter litte, da doch solches, wie wir gezeiget haben, nicht allemal der Wahrheit gemäs ist. Sie haben sich gleichfalls Mühe gegeben, den grosen Nachtheil zu erweisen, der der Handlung dadurch zugefügt würde. Diesen wichtigen Punct hat Dutot in seinen *Reflexions politi-*

*) Dieses hat der Verfasser im Jahr 1760 geschrieben.

politiques sur le commerce, aber ziemlich ungründlich, abgehandelt. Alle Facta und Beweisgründe, die er beigebracht hat, um aus dem Wechselcours zu beweisen, dass die Veränderungen, die Frankreich in dem gehaltsmäßigen Werth der Crone von 3 Livres vorgenommen, der Handlung dieser Nation einen Stoss gegeben, beweisen gar nichts; ich könnte dieses leicht erweisen, allein es ist hier der Ort nicht. Der Nachtheil, den die Manufacturen dadurch leiden, ist gröser; da aber solche bey einer handlungtreibenden Nation unter der Gewalt und Aufsicht der Kaufleute stehen, die eine vollkommene Kenntnis von allen Folgen solcher Veränderung haben, so erhöhen die Fabricanten ihre Preise, dass sie in eine völlige Proportion mit der Münzbenennung kommen.

Fürsten davon abzurathen.

Die eigentlichen Gegengründe sind diese 3.

Die reellen Inconvenienzen, die aus dieser Ausübung der Gewalt entstehen, können wir in drey Stücke zusammenfassen.

1. Sie verwirret die Ideen einer ganzen Nation von dem Werth, und giebt Gelegenheit, dass diejenigen, die ihn zu berechnen wissen, bey jedem Handel mit denen, die es nicht verstehen, profitiren.

1. Es verwirret die Begriffe des Volks, in Absicht auf den Werth.

2. Sie beraubet die ganze Classe der Schuldner, wenn der Gehalt erhöhet, und die ganze Classe der Gläubiger, wenn er erniedrigt wird.

2. Es beraubet die Classe der Schuldner, oder der Gläubiger.

3. Sie wirft den Credit übern Haufen, weil niemand in einem Lande borgen oder leihen wird, wo er nicht versichert seyn kann, den Werth seines Darlehns wieder zu erhalten: oder durch Zurückgebung des geborgten Werthes seine Schuld zu tilgen.

3. Es wirft den Credit über Haufen.

Dieser letzte Umstand hat den ganzen Entwurf in Frankreich umgestossen. Die Fürsten würden fortfahren, ihren Münzfuss, wie zuvor, zu erniedrigen, wenn ihr Credit nicht darunter litte. Wird man aber wohl einem Fürsten einen Schilling lehnen, wenn man ihn im Verdacht hat, er werde vermuthlich mit sechs Pfennig wieder bezahlen? Der obgedachte Prinz borget nicht, und da er der einzige ist, der in dieser Verfassung stehet, so kann er den Gehalt seiner Münze heruntersetzen: aber andere dürfen solchen Schritt nicht wagen.

Dieser letzte Umstand wird dem Verfahren vermuthlich ein Ende machen.

Neunte Frage. Welches ist die beste Gestalt, die man der Münze geben kann?

9. Fr. Welches ist die beste Gestalt, die man der Münze geben kann?

Antwort. Da die Absicht bey den zur Circulation geprägten Münzen dahin geht, die Quantität der feinen Metalle in jedem Stück zu bekräftigen, nicht aber, das Bildnis des Oberherrn dem Volk in die Hände zu geben, so sehen

Unterschied zwischen Schaumünzen (Medaillen) und Münzen.

sehen wir allenthalben einen offenbaren Unterschied zwischen dem Gepräge auf Schaumünzen und courantem Gelde. Auf den erstern ist das Haupt erhoben, auf der andern ist es mit Fleiss flach gemacht.

In alten Zeiten war das Gepräge auf einigen englischen Münzen ein Creuz; da dieses nun auf den Pfenning eingeschnitten wurde, anstatt erhaben zu seyn, so verursachte dieses, dass diese Stücke oft in vier Theile zerbrachen. Woher, der Sage nach, die Farthings (vierte Theil eines Pfennings) oder Viertheile ihren Namen bekommen.

Vom Ränfteln.

Das Ränfteln des Abdrucks der Münze verhütet ohne Zweifel die Abnützung, da es aber andern Inconvenienzen unterworfen, und wider alle Gewohnheit, so würde es lächerlich seyn, solches vorzuschlagen.

Daher will ich alles, was ich noch als eine Zugabe zu dem, was ich bereits von dieser Materie gesagt habe, zu erinnern finde, in einige wenige Anmerkungen zusammenfassen.

Je kleiner die Oberfläche ist, je weniger nützt sich die Münze ab.

1. Je kleiner die Oberfläche irgend eines Stücks gegen die Proportion seiner Massa ist, je weniger träget es sich in der Circulation ab: und da alle Münzen cylindrisch gemacht werden, so muss die, deren Form dem Cylinder am nächsten kommt, deren Höhe ihrem Durchschnitt gleich ist, am wenigsten sich abtragen. Die Münze muss also dick gemacht werden; deswegen haben Louis d'or eine bessere Form, als Guineas, und diese sind unweit besser, als Ducaten. Wenn man der Oberfläche ohne Mühe eine länglicht-runde (Spheroidal) Gestalt an beiden Seiten geben, und die Münzen in der Mitte dicker, als an den Seiten, machen könnte, so würde das die Oberfläche etwas mehr verkleinern.

Vorzug der schweren Stücke zum gröfsern Theil der Münze; doch sind auch kleinere Münzbenennungen in einigen Fällen nützlich, dem Steigen

2. Der grosse Papiercredit in England ist in mancher Absicht ein ungemeiner Vortheil. Die Münze wird dadurch unnöthiger. Solange dieser Credit bestehet, werden Zahlungen von Belang allemal in Papier geschehen; und daher ist es nicht so nöthig, Gold in grosen schweren Stücken auszuprägen.

Man muss daher die Münze in England nur als ein Hülfsmittel zur bequemen Verwechselung der Banknoten ansehen, nicht aber Zahlungen von Belang darin leisten. Zu diesem Zwecke wären 2 und 3 Pfundstücke völlig so bequem, als einzele Guineas, und die halben Guineas könnten ganz verrufen werden. Kleine Münzbenennungen in Gold verursachen Kosten, und geben Gelegenheit, die Preise solcher Waaren zu erhöhen, die brave Leute gleich

an den Taxe bezahlen. Dieselben Grundsätze sind in Ansehung des Silbers zu bemerken. Cronenstücke sind in Zahlungen sehr bequem, und haben, in Ansehung der Oberfläche, einen grossen Vorzug vor Schillingen und Sechspfennigstücken. Die Gewohnheit in Frankreich, den grösten Theil der Silbermünze in solche Stücke auszumünzen, zeigt genug, wie wenige von geringern Benennungen (die Schillinge u. s. f.) zur Circulation nöthig sind. *der Preise vorzubeugen.*

3. Die Kupfermünze in England ist überaus grob, und nach dem innerlichen Werth erfordert sie einen weiten Raum, daher viele Leute sich schämen, sie bey sich zu tragen; dieses vergrössert folglich die Ausgaben, und erhöhet, aus schon angeführten Ursachen, den Preis vieler Dinge. *Vermischte Metalle sind für die kleinen Münzsorten besser, als Kupfer, wie der Gebrauch in Deutschland lehret.*

Was könnten wohl allenfalls für Inconvenienzen dabey seyn, wenn man Pfenninge von vermischtem Metalle, von weit geringerem Gehalt, als die andre Münze, schlüge? Diese Münze würde nicht so grob seyn, und behielte ihren innerlichen Werth. So macht man es in ganz Deutschland. Die kleinern Münzbenennungen sind alle von verschiedener Feine. Der Gehalt der Groschen, der 7. 10. 17. und 20 Creutzerstücke, ist bey allen von verschiedener Feine; doch muss in einer gleichen Summe, den Gesetzen zufolge, in welcher Münze sie auch bezahlt wird, eine gleiche Quantität fein Silber sich finden. Sie können Stücke von sehr kleinen Benennungen ausmünzen, deren innerer Werth eben soviel ist, als bey den andern Münzsorten, und die weder einen so gar schweren Cörper ausmachen, noch auch unbequem klein sind. Dies ist die Einrichtung in Deutschland, ob ich gleich nicht sagen will, dass man darauf gut Acht giebt. Kupferne Farthings sind gut und bequem, einige wenige davon sollte man immer zum Besten der niedrigsten Classe des Volks aufbewahren, die dadurch die Preise der geringen Lebensnothdürftigkeit herunter halten können; eine Sache, die für eine handelnde Nation von grösster Wichtigkeit ist.

Eine Nation sollte von der andern das, was gut und bequem ist, annehmen, und sich über die Sclaverey kleiner Vorurtheile hinwegsetzen, die nur der Gebrauch eingeführt hat, und die ganz keine weitere Empfehlung haben, als dass es so gebräuchlich ist.

4. Ich muss annoch die Anmerkung hinzusetzen, dass wenn die deutsche Einrichtung der Pfennige angenommen wird, nicht erlaubt werden muss, solche Münze in Sacken nach dem Gewicht auszugeben; auch müssten sie keinen *Geldsorten von vermischtem Metalle*

nen

müssen nicht sackweise, wie die feinen Sorten, ausgegeben werden.

nen reclamäßigen Werth in Bezahlungen über die allergeringste Silbermünze haben.

VII. Capitel.

Von den Verordnungen, die in Frankreich in Ansehung der Münzen, Barren, und des Gold- und Silbergeschirres, beobachtet werden.

Es ist nun nichts mehr übrig, als dass ich dem Leser von dem Nachricht ertheile, was ich aus sichern Nachrichten, von den Münzverordnungen einiger der vornehmsten Nationen in Europa sammlen können; doch werde ich dieses nur in soweit thun, als es zur Erläuterung dieser Materie, und zur Bestätigung der vorgetragenen Grundsätze, nöthig ist.

Die Mark ist die Währung des französischen Gewichts bey der Münze.

Die Währung des Gewichts bey der französischen Münze ist die *Mark*, die 8 Unzen, und jede Unze 576 Grän enthält. Die Mark enthält also 4608 Grän pariser Gewicht, und wird *poids de marc* genannt.

Was das Remedium des Gewichts beim Silber ist.

Nach diesem Gewicht werden die Barren an die Arbeiter in der Münzstätte geliefert, und die Münze wieder von ihnen empfangen. Der König giebt ihnen 36 Grän Nachlass auf das Gewicht von jeder Mark, die sie an Münze abliefern. Dieser Nachlass wird *le remede du poids* genennet.

Der Gehalt an feinem Silber ist 11 Theile fein zu 1 Theil Zusatz.

Es muss also das Mark französischer Silbermünze nicht auf 4608 Grän, sondern auf 4572 Grän gerechnet werden. Der *Titre*, wie die Franzosen es nennen, oder das Gehalt ihrer Silbermünze, ist 11 Theile fein zu 1 Theil Zusatz. Nach diesem Fus findet sich in der Mark der Münze, die aus 4572 Grän beschickten Silbers bestehet, 4191 Grän fein Silber und 381 Grän Zusatz.

Was das Remedium des Zusatzes ist.

Die Arbeiter haben gleichfalls einen Nachlass von 3 Grän auf die Feine, und das veranlasset eine neue Ausgleichung.

Wenn wir von der Feine reden, so setzen wir voraus, dass die Massa des Silbers in den französischen Münzhäusern in 12 Deniers, und jeder Denier in 24 Grän, getheilet werde, welche beide Theile in dieser Annahme, Benennungen der Proportion, und nicht des Gewichts sind.

Daher nehme man, dass eine jede Massa Silber, von welchem Gewicht sie sey, $12 \times 24 = 288$ Grän der Proportion enthalte; wenn also folglich der Gehalt ganz genau 11 Deniers fein wäre, so würde die Proportion so zu stellen

seyn:

seyn: 264 Grän fein zu 24 Zusatz; weil aber ein Nachlass in der Proportion von 3 Grän gegeben wird, der *le remède d'alloi* heisset, so bringet dieses die Proportion auf 261 zu 27. Dies ist der genaue Gehalt der französischen Silbermünze, und kommt auf 10 Deniers 21 Grän fein aus, welches der in den Münzhäusern gebräuchliche Ausdruck ist.

Um daher die Anzahl der Gräne fein Silber in einer Mark französischer Silbermünze zu finden, müssen wir die Proportion so stellen 288 — 261 — 4572? 4143, 38.

Quantität feinen Silbers in einer Mark, wie sie in der Münzstätte geliefert wird.

Daher enthält die Mark gemünzt Silber, nach allem Abzug für Zusatz und für *remede de poids*, 4143, 38 Grän feines Silber *poids de marc.*

Aus dieser Mark werden 8 grosse Kronen (Laubthaler) und $\frac{1}{15}$ einer Krone geschlagen, die an Münze 49 Livres 16 Sous werth sind. Wenn daher 4143, 38 Grän fein Silber 49 Livres 16 Sous werth sind, so werden 4608 Grän, oder eine Mark fein Silber, 55 Livres 6 Sous 9 Den. werth seyn.

Was davon ausgemünzt wird.

Münzpreis einer Mark feinen Silbers.

Aber der Münzpreis des feinen Silbers ist 51 Livres 3 Sous 3 Deniers. Es zeiget daher der Unterschied zwischen dem Münzpreis des feinen Silbers, und dem Preis desselben in den Münzen, die Münzkosten ganz genau an; es werden folglich für Münzkosten und Schlagschatz (welcher Abzug und Auflage *le trait des monnoyes* genennet wird) 4 Livres 3 Sols 6 Deniers auf jede Mark feinen Silbers zurück behalten. Will man wissen, wie viel p. C. dieses ausmache, stelle man es also.

51. 162 —— 55. 38 —— 100 ? —— 198. 2

Der Preis der Münzkosten beim Silber ist $8\frac{1}{5}$ p. C.

So dass in Frankreich 8. 2 p. C. für die Münzkosten des Silbers, wie wir schon gesagt haben, abgezogen wird. Lasst uns nun die Einrichtungen in Ansehung des Goldes untersuchen.

Remedium des Gewichts beim Golde.

Die Mark ist, wie oben, die Währung des Gewichts des Goldes, und enthält, wie schon angeführet ist, 4608 Grän, davon werden den Arbeitern 15 Grän *remede de poids* zugestanden, es bleiben also in der Mark 4593 Grän Probegold.

Feinheit des Probegoldes.

Die Feinheit des Goldes wird nach Carat (welches kein Gewicht, sondern eine Benennung der Proportion ist), so wie das Silber nach Deniers, berechnet. Fein Gold soll, wie in England, von 24 Carat seyn. Der Carat wird in 32 Theile eingetheilet, es sind also 32 x 24 = 768 die Theile, worein jede Massa Goldes einzutheilen ist, wenn wir von dem Fuss der Feinheit reden.

Remedium des Zusatzes beym Golde.

Die Beschickung des Goldes ist in Frankreich eben so, als bey Silber; nämlich: $\frac{11}{12}$, oder 22 Carat fein. Darauf werden den Arbeitern $\frac{1}{12}$ eines Carats für *remede d'alloy* zugestanden, welches den Münzfus auf $21\frac{20}{12}$ Carat fein gegen $1\frac{3}{12}$ Carat Zusatz reducirt. Wollen wir dieses nach der obigen Eintheilung ausdrücken, so heisst es: 692 Theile fein zu 76 Zusatz.

Wie viel aus einer Mark Goldes geprägt wird.

Um demnach auszufinden, wie viel Grän feines Goldes in einer Mark Münze sind, stelle man den Satz so:

768 —— 692 —— 4593 ? —— 4138, 48.

Es enthält daher die Mark goldner Münze nach allem Abzug 4138, 48 Grän feines Goldes.

Diese Mark wird in 30 Schild-Louis d'or, jeden von 24 Livres, ausgemünzet; ist der Werth in allem 720 Livres. Wenn also 4138, 48 Grän feinen Goldes in Münzen 720 Livres werth sind, so muss die Mark feinen Goldes von 4608 Grän, 801 Livres, 12 Sols werth seyn.

Münzpreis einer Mark feinen Goldes.

Es ist aber der Münzpreis des feinen Goldes 740 Livres, 9 Sols, 1 Denier. Es giebt daher der Unterschied zwischen dem Münzpreis des feinen Goldes, und dem Werth desselben in Münzen, (nämlich 61 Liv. 3 Sols, 2 Deniers) die Münzkosten genau zu erkennen.

Wollten wir fragen: wie viel p. C. dieses machte? so stelle man es so

740, 409 —— 801, 68 —— 100? —— 108, 2.

so werden denn in Frankreich 8, 2 p. C. für Münzkosten abgerechnet.

Der Preis der Münzkosten ist $8\frac{1}{7}$ p. C. beim Golde; dadurch wird das Ausprägen nicht gehindert.

Es erhellet aus den vorhergehenden Berechnungen, dass der König über 8 p. C. von dem Ausmünzen des Goldes und Silbers einnimmt.

Seit langen Jahren hat man sich keiner gewaltsamen Mittel bedienet, Barren in die Münze zu bringen, und doch ergeben die Jahrszahlen auf den französischen Münzen, welche grosse Menge Goldes und Silbers gepräget worden. Ich halte dieses für einen überzeugenden Beweis, dass die Auflagen auf die Münzkosten das Ausprägen nicht unterbrechen, wenn sie auf eine geschickte Art auferlegt werden: und da dieses Factum richtig ist, so dienet es zur Bestätigung unsers Grundsatzes.

Von der Proportion zwischen Gold und Silber.

Hiernächst wollen wir die Proportion zwischen dem Werth der feinen Metalle, sowol in Münzen als in den Münzstätten, untersuchen.

Wir müssen zu dem Ende die Preise in den Münzstätten in eine Gleichheit, und den Werth des Goldes und Silbers in den Münzen in eine andere Gleichheit bringen.

Die

Die Münzstätten zahlen für die Mark feinen Silbers 51, 162 Livres, und für die Mark feinen Goldes 740, 409 Livres, folglich 51, 162 — 740, 409 — 1? — 14, 47. *Wie dieses zu entdecken.*

In reellen Münzen ist eine Mark feinen Silbers 55, 38 Livres werth, und eine Mark feinen Goldes 801, 68 Livres; dieses muss man folgendergestalt berechnen: 55, 38 —— 801, 68 —— 1? —— 14, 47.

Es ist daher die Proportion in den Münzstätten und in Münzen einerley, und beinahe, wie es die französischen Schriftsteller ausdrucken, wie 1 zu 14½, genauer aber wie 1 zu 14, 47, welches am nächsten nach 1 zu 14, 5 kommt. *Die Proportion ist wie 1 zu 14, 47.*

Aus diesen Berechnungen können wir die genaue Quantität des feinen Goldes in einem Schild-Louis d'or, und des feinen Silbers in einem Laubthaler, oder 6 Livresstück, erkennen. Im Louis d'or sind 137, 94 Grän feinen, und 153, 1 Grän Probegoldes. In dem Laubthaler sind 499, 22 Grän feinen, und 550, 843 beschickten Silbers. *Wie viel Gold ein Louis d'or (Schild-Louis d'or) und wie viel Silber eine Crone von 6 Livres (Laubthaler) enthalte.*

Ich habe ferner die Nachrichten, welche die französischen Schriftsteller von der Proportion des englischen Troygrängewichts zu dem Grän des Pariser Pfundes geben, mit den Nachrichten verglichen, welche die englischen Schriftsteller von der Proportion der französischen Gräne zu dem Troypfund ertheilen; und diese Nachrichten hab ich durch die genauesten Versuche mit einander zu vereinigen gesucht, indem ich sie gewogen, und die mittlere Proportion herausgebracht, da ich denn nach den allergenauesten Berechnungen gefunden, dass ein französischer Grän, *poids de marc*, sich zu einem englischen Grän Troygewicht wie 121, 78 zu 100 verhält. Man sehe die Tabelle. Welche Schande ist es, dass in den Zeiten, darin wir leben, solche Proportionen sich nur beinahe muthmasen lassen. *Verhältniß eines französischen Grängewichts zu 1 Troygrän.*

Will man also die Zahl der Troygräne feinen Goldes in einem Louis d'or entdecken, so rechne man:

121, 78 —— 100 —— 137, 94? 113, 27.

Nun enthält eine Guinea 118, 651 Troygräne feinen Goldes, und doch wird der neue Louis d'or in Friedenszeiten fast in jedem europäischen Lande so hoch, als eine Guinea, angenommen, falls sie beide ihr Gewicht haben. Dieses ist eine nicht unbekannte Sache, die zugleich zur Bestätigung eines andern vorgetragenen Grundsatzes dienet, nämlich, dass die Münze einer Nation durch die Auflage auf die Münzkosten einen erhöheten Wehrt, auch sogar in fremden Ländern, erhält. *Verhältniß eines Louis d'or zu einer Guinea.*

Feinheit des französischen Silbergeschirres.

Die Feinheit des französischen Silbers, das verarbeitet wird, ist von dem Silber in den Münzen unterschieden. Wir haben gesagt, dass die Feinheit des Silbers der Münzen 10 Deniers und 21 Grän, oder 261 Theil fein, und 27 Zusatz, und der Werth einer Mark desselben, nach Abzug der 36 Grän des Remedii aufs Gewicht, 49 Livres 16 Sols sey, dass also die ganze Mark von 4608 Grän, 50 Livres 4 Sols werth ist. Das Gehalt des Silbergeschirres ist 11 $\frac{19}{24}$ Deniers, oder 274 fein und 14 Zusatz. Um nun den Werth des Silbergeschirres nach dem Werth der Münzen ausfündig zu machen, mache man den Satz also: 261 — 50, 2 — 274? — 52, 7. folglich ist Silbergeschirr in Frankreich nach dem Werth der Münze 52 Livres 14 Sols werth.

Wenn die Goldschmidte ihre verfertigte Arbeit verkaufen, so müssten sie, der Ordnung nach, für das Metall den marktgängigen Preis stellen; da sich nun derselbe beständig verändert, so hat der König, um sie zu begünstigen, den Preis der Mark desselben auf 52 Livres gesetzt, welches nur 14 Sols die Mark unter dem Werth des gemünzten Silbers, mit Einschluss des Preises der Münzkosten, ist. Wenn daher die Goldschmidte Münze einschmelzen wollten, um Geschirre daraus zu machen, so würden sie 14 Sols auf die Mark, ohne die Unkosten, verlieren, die geschmolzene Münze auf den Gehalt des verarbeiteten Silbers zu reduciren; deswegen schmelzen die Goldschmidte in Frankreich niemals Münzen ein, wenn sie Barren auf dem Markte zu 14 Sols die Mark weniger, als der Werth der Münze ist, finden können; und der Preis der Münzkosten verursacht, dass gemeiniglich die Barren beinahe 8 p. C. niedriger stehen, als die Münze; aber gesetzt, sie schmelzeten sie ein, so verlieret der Staat nichts dabey, denn die Münzkosten sind schon bezahlt.

Die Goldschmidte verdienen bey der Auflage wegen der Münzkosten,

Nach dieser Einrichtung profitiren die Goldschmidte bey der Auflage wegen der Münzkosten; denn da das Silber in der Münzstätte 8 p. C. weniger bezahlt wird, als es in reeller Münze werth ist, wodurch der Preis der Barren niedrig bleibt, so gewinnen die Goldschmidte bey dem Verkauf ihres verarbeiteten Silbers den ganzen Unterschied zwischen dem Preis, den sie beim Einkauf für die Barren bezahlen, und dem Preis, dazu sie es, wenn es verarbeitet ist, verkaufen dürfen.

Eine andere Folge dieser Einrichtung ist, dass keine Concurrenz zwischen den Münzstätten und Goldschmidten, zum Nachtheil der letztern, statt findet. Niemand wird Barren in die Münze liefern, solange sich der geringste Begehr darnach zur Verarbeitung findet. Diese Folge ist deutlich. Die

Die Barren können niemals auf einen niedrigern Preis kommen, als den die Münzstätte dafür bezahlt; diese ist gleichsam verbunden, die Barren zu einem gewissen Preis zu bezahlen, und es kann eben nicht gesagt werden, dass sie auf dem Markt dieselben begehre. Wenn demnach die Barren auf dem Preis stehen, den die Münzstätte dafür bezahlt, und es findet sich die geringste Nachfrage abseiten des Goldschmidts ein, so wird der Preis steigen; denn wer Barren hat, wird sie an niemand, der sie nöthig hat, verkaufen, wenn er nicht einen kleinen Nutzen über den Münzpreis dabey machen kann; da aber der Preis, den die Münzstätte giebt, vestgesetzt ist, so kann diese ihnen keinen Eintrag thun, und daher muss das, was der Goldschmidt mehr bezahlt, sehr geringe seyn.

und finden nie, daß die Münze sich mit ihnen um die Medaille bewirbet.

Ueberhaupt scheinen mir die Verordnungen in Frankreich, soviel ich davon verstehe, überaus geschickt, eine jede ihrer Absichten zu erreichen. Sie verhindern das Einschmelzen und die Ausfuhr der Münze; sie verhindern, dass die Barren nicht ausgeprägt werden, falls sie nicht im Reiche bleiben können. Sie geben demjenigen Theil ihrer Nationalmünze einen erhöheten Werth, der zur Bezahlung der Handlungsbalanz ausgeführt werden muss, und ziehen ihn wieder an sich, wenn die Balanz ihnen günstig wird. Sie ermuntern die Indüstrie der Goldschmidte, sie setzen der Einschmelzung des baaren Geldes hinlängliche Schranken. Privatpersonen werden nicht abgehalten, Silbergeschirr machen zu lassen, denn dasjenige, was das Silber in den Geschirren nach seinem innern Werth, nach Proportion der Münze, weniger werth ist, als dazu es die Goldschmidte verkaufen, ist von keinem Belang.

Vorzüge der französischen Münzverordnungen.

Das Einzige, was zu verbessern wäre, sind die Remedia, die der König auf das Gewicht und die Feinheit zugestanden, weil solches in den Berechnungen Verwirrung verursachet, und ganz und gar nicht nöthig ist. Wo eine genaue Richtigkeit zu erhalten ist, da muss man sie zu erhalten suchen; und da die Arbeiter ordentlicherweise sich alle ihnen erlaubte Remedia zu nutze machen, so ist solches ein Beweis, dass es nicht nöthig ist, bey dem Mangel ihrer Geschicklichkeit einige Nachsicht mit ihnen zu haben.

Ich will der Auflage der *Controle* auf verarbeitetes Silber nicht erwähnen, denn ich sehe solche als eine Accise auf einem Zweig des Luxus an, folglich gehört die Untersuchung derselben zu der Lehre der Auflagen, und nicht zu

der Lehre vom Gelde. Wenn ich in dem vorhergehenden behauptet habe, daſs die Auflage auf die Münzkoſten verurſachen, daſs das Gold und Silber in Barren auf dem pariſer Markt niemals auf den Preis dieſer Metalle in Münzen ſteiget, weil eben die Münzkoſten Urſach daran ſind, daſs das franzöſiſche Geld faſt allemal, ſogar in fremden Ländern, über ſeinen innern Werth als Barren circulirt: ſo finde ich dieſen Grundſatz durch Facta beſtätigt.

Hoher Preis der Barren auf dem Pariſer Märkte im Jahr 1760.

Das fremde Gold von 22 Carat fein, ward den 13 Dec. 1760 auf dem pariſer Markte zu 712 Livres die Mark verkauft. Um den Werth der Mark des feinen Goldes zu finden, mache man den Anſatz ſo: 22—712—24? 776,7. Nun iſt die Mark feinen Goldes in der Münze, wie wir geſehen haben, 801 Livres 12 Sols; ſo daſs zu dieſer Zeit, da Frankreich in einem überaus koſtbaren Krieg verwickelt iſt, und täglich erſtaunende Summen von Gold- und Silbermünzen, zu Bezahlung ſeiner Armeen und Subſidien, aus dem Lande ſendet, der Preis der Goldbarren auf ſeinem Markte 24 Livres 18 Sols die Mark unter dem Werth ſeiner Münze ſtehet. Wahrſcheinlicherweiſe konnte nichts, als der erhöhete Preis ihrer Species gegen das fremde Geld, ſolch Phänomenon hervorbringen. Als es aber geſtempelte Goldſtangen im letzten Septembermonath nach Rufsland ſandte, ſtieg der Preis der Goldbarren von 22 Carat auf 734 Livres die Mark, welches für die Mark feinen Goldes 800 Livres 14 Sols austrägt, und nur 18 Sols unter dem Werth der Münze iſt, davon ſich der Grund leicht einſehen läſst. Die Münze, die nach Deutſchland oder Holland geſandt wird, kommt beſtändig nach Frankreich zurück, oder kann wenigſtens bald zurück kommen, welches den hohen Preis derſelben in dieſen Ländern unterhält: aber was nach Rufsland geſandt ward, waren reine Barren.

Jetziger Zuſtand der Abnützung des franzöſiſchen Silbergeldes.

Ehe ich dieſes Capitel beſchlieſſe, muſs ich ein Wort von der Abnützung der franzöſiſchen Münze ſagen, die durch die Circulation veranlaſſet wird.

Da Papiergeld durch keine öffentliche Autorität in Frankreich gangbar iſt, ſo müſſen alle Bezahlungen in reellen Münzen geſchehen. Dazu wird gemeiniglich mehr Silber als Gold gebraucht, daraus ich den Schluſs machen muſs, daſs das Silber in den Münzen etwas über die Proportion des Goldpreiſes auf dem pariſer Markt überſetzt ſey, davon ich aber keinen genauen Unterricht habe.

Die

Die Silbermünze wird in Säcke von 200 Laubthalern gethan, die 1200 Livres werth sind. Wenn diese Summe aus der Münze kommt, wiegt sie, der nachstehenden Vergleichung zufolge, 23 Mark 7 Unzen 152 Grän; welches man folgendergestalt berechnet: 8, 3 Laubthaler = 4572 Grän beschicktes Silber; folglich 200 = 110168, 6 = 23 Mark 7 Unzen 152 Grän.

Wie mir berichtet worden, so wägen diese Säcke allemal wenigstens 23 Mark 7 Unzen, ohne den Sack, so dass das französische Silbergeld zu dieser Zeit nicht mehr als 152 Grän auf den Sack von 1200 Livres verloren, welches ungefähr $\frac{117}{1000}$ p. C. ist. Das ist auf eine geringe Summe eine Kleinigkeit. Wie aber ein noch so geringer Unterschied keine Kleinigkeit auf eine grosse Summe ist, so müssten der fernern Verringerung des Werthes des couranten Geldes Grenzen gesetzt werden, welches leicht geschehen könnte, wenn eine Verordnung ergienge, dass alle Säcke von 1200 Livres künftig auf das Gewicht von 23 Mark 7 Unzen sollten gemacht werden. Dies würde anjetzo dem Publico keinen Nachtheil verursachen; es wäre der Nachlass für die Circulation so vieler Jahre hinreichend, und der Abfall derselben in künftigen Zeiten würde kräftig verhindert werden.

VIII. Capitel.

Von den Verordnungen, die in Holland, in Ansehung der Münzen und der Barren, beobachtet werden.

Es erfordert jezt die Ordnung, eine Untersuchung anzustellen, wie es um die Münzsachen in den vereinigten Provinzen aussieht, und damit will ich dieses Buch beschliessen. *Gegenwärtiger Zustand der holländischen Courantmünze.*

Hier werden wir eine weit grösere Verwickelung von Combinationen antreffen, als uns in den vorhergehenden vorgekommen sind. Hier zeigt sich uns ein Volk, das, in Betracht der Handlung und des Geldes, das scharfsinnigste Volk in der Welt ist, und sich demnach durch alle Inconvenienzen eines übel eingerichteten Münzwesens, und alter abgetragenen Silbermünzen, hindurch arbeitet, seine Rechnungen mit Hülfe des Agio führet, seine Species wäget, für leichtes Gewicht Nachlass giebet, Silber um Silber, Gold um Gold kaufet, als ob es unmöglich wäre, den Werth dieser Metalle in eine Gleichheit zu bringen, und seine Handlung mit einer ungeheuren Anzahl Mäkler,

Mäkler, Juden und Cassierern beschweret, ohne deren Hülfe es in Holland unmöglich ist, beträchtliche Summen in baarem Gelde zu empfangen, oder zu bezahlen.

Es ist freilich andem, dass dasjenige, was einem Fremden eine unauflösliche Verwirrung scheinet, dem Holländer ganz und gar keine ist. Die Handlung ist daselbst dem System so gut angemessen, und jeder Zweig derselben wird von so vielen Leuten mit Eifer getrieben, dass sie im Ganzen mechanisch fortgeht; und ob dieses gleich der Handlung überhaupt grosse Nebenunkosten verursacht, so hat doch der Kaufmann keine davon, weil er diese ausserordentliche Ausgaben ordentlich auf den Handel schlägt, ehe er seinen eignen Vortheil bey der Operation berechnet. Würden also alle diese unnöthige Ausgaben durch eine geschickte Münzverordnung aufgehoben, so würden sowol Fremde als Einheimische die Waaren in niedrigern Preisen erhalten. Die Kaufleute würden bey der Handlung den vorigen Profit haben, das Commercium der Republik würde beträchtlich zunehmen; denn sie würde andern Nationen alle Waaren wohlfeiler liefern können, als sie in jetziger Verfassung thun kann; doch wenn dieser Plan ins Werk gerichtet würde, so würde man auch allen denen, die nun von den Unordnungen, die abgethan werden sollen, ihren Unterhalt haben, das Brod nehmen.

Holländische Münzeinrichtungen.

Die Währung ihres Gewichts ist die Mark holländisch Troy.

Die Währung des Gewichts in den Holländischen Münzstätten ist die Mark *Holländischtroy*, oder Goldgewicht.

Dieses Gewicht ist ungefähr (ohne es nach der allerschärfsten Genauigkeit zu bestimmen) $1\frac{1}{2}$ p. C. leichter als 8 Unzen Englisch Gewicht.

Diese Mark wird in 8 Unzen eingetheilet, jede Unze in 20 Engeln, jeder Engel in 32 Asen oder Grane. Es enthält also die Unze 640, und die Mark 5120 Asen. Nach diesem Gewicht werden Barren gekauft, und die Münze aus der Münzstätte abgeliefert, oder in der Circulation, wenn das Wägen nöthig ist, gewogen.

Remedium des Gewichts beim Silber.

Die Münzstätte liefert das Silber nach dem Mark Gewicht ab. Es werden aber von dem völligen Gewicht als ein *Remedium* 1 Engel und 1 As, oder 33 Asen abgezogen, es enthält also in der Münzstätte die Mark, nach der sie das Silber abliefert, 5087 Asen, anstatt 5120.

Die

Die Feinheit des Holländischen Silbers ist nach den unterschiednen Münzsorten veränderlich. Um mehrerer Deutlichkeit willen, will ich hier nur allein die Feinheit der Gulden bemerken, weil sie die beste und gehaltigste Münze sind, die zu Bezahlung ausländischer Wechselbriefe gebraucht wird; und von den andern Veränderungen ihrer Geldsorten will ich hernach reden.

Die Feinheit des Silbers ist bey den verschiedenen Münzen verschieden.

Durch Gulden verstehe ich, ausser den Gulden-Stücken, die 30 Stüber- und 3 Gulden-Stücke, deren Gehalt sämmtlich gleich ist, nemlich $\frac{11}{12}$ fein Silber mit 1 Grän Zusatz.

Die Gulden enthalten $\frac{11}{12}$ fein Silber, und 1 Grän Zusatz.

Die Massa des Silbers in der Holländischen Münze wird, wenn wir von der Feinheit reden, in 12 Pfenninge getheilet, und jeder Pfenning in 24 Grän, als in Frankreich.

Wie sie ihren Silberfuß rechnen.

Man theilet daher jede Massa Silbers, von welchem Gewicht sie auch sey, in 288 Theile; wenn man also sagt, die Massa enthält $\frac{11}{12}$ fein mit 1 Grän Zusatz, so ist die Meinung, dass sie 263 dieser Theile an *feinem* Silber, und die übrigen 25 Theile an *Zusatz*, enthalte. Dies ist der genaue Münzfuss der Holländischen Gulden.

Will man die Zahl der Gräne feinen Silbers in einem Mark Gewicht, wie sie in der Münzstätte ausgeliefert wird, finden, so nehme man die Proportion:

288 —— 263 —— 5087? 4645, 4.

Genaue Quantität feinen Silbers in einem Mark Gewicht holl. Gulden, wie sie aus der Münze kommen.

Daher enthält die Mark gemünzter silberner Gulden, nach allem Abzug für Zusatz und Remediis des Gewichts und der Feinheit, 4645, 4 Asen Holländisch Troy an feinem Silber.

Der Verordnung nach muss diese Mark in $23\frac{67}{171}$ Gulden ausgepräget werden. Wenn daher 4645, 4 Asen fein Siber $23\frac{67}{171}$, oder in Decimalzahlen, damit wir uns die Berechnung leichter machen, 23, 2024 Gulden werth sind, so ist die völlige Mark von 5120 Asen feinen Silbers 25, 572 Gulden nach dieser Gleichheit werth: 4645, 4 —— 23, 2024 —— 5120? 25, 572.

Münzpreis des feinen Silbers.

Da aber den Münzpreis der Mark feinen Silbers 25, 1 Gulden ist, so zeigt der Unterschied zwischen dem Münzpreis des feinen Silbers, und dem Preis desselben in Münze, aufs genaueste den Betrag der Münzkosten an. Man kann folgendermassen die Berechnung machen:

Der Preis einer Mark feinen Silbers in Münzen	f. 25, 572.
Derselbe, wie ihn die Münzstätte bezahlen	25, 1.
Preis der Münzkosten	0, 472.

Preis der Münzkoſten in Holland iſt ungefähr 1½ p. C. beim Silber.

Will man wiſſen, wie viel p. C. ſolches betrage, ſo ſetze man:

25, 1 —— 25, 572 —— 100? —— 101, 48.

ſo daſs in Holland nicht völlig 1½ p. C. für Münzkoſten der ſilbernen Gulden abgehen. Nunmehro müſſen wir auch die Einrichtungen wegen der goldnen Münzen unterſuchen.

Von den holländiſchen goldenen Münzen.

In Holland ſind zwo Gattungen goldner Münzen von unterſchiedenem Gewicht, Feine und Benennungen, nämlich der *Ducat* und der *Rider*; die wir daher jede beſonders unterſuchen müſſen.

Der Ducat hat keine durchs Geſetz beſtimmte Geltung.

Der Ducat iſt ein ſo genannter Negotiepfenning, das iſt, eine Münze, die unter der Authorität des Staats in allen Münzſtätten von einem gewiſſen Gewicht und Feinheit gepräget wird: aber keine geſetzmäſsige Münze in Zahlungen, weil er keine durchs Geſetz beſtimmte Benennung oder Geltung hat.

Ducaten werden nach dem Markgewicht, wie das Silber, abgeliefert; aber es wird ein Remedium des Gewichts von einem Engel von der Mark abgezogen. Es wiegt alſo die Mark Ducaten, ſo wie ſie in den Münzſtätten abgeliefert werden, nur 5088 Aſen.

Die Feine iſt 23 Carat 8 Grän.

Die Feine des Ducaten iſt, wie im Reiche, 23 Carat 8 Grän: aber in Holland wird 1 Grän Remedium zugeſtanden.

Wie die Feine zu berechnen iſt.

Der Gehalt des Goldes wird nach Caraten und Gränen gerechnet, 24 Carate heiſſen fein Gold, und jeder Carat iſt in 12 Gräne getheilet, es mag alſo eine Maſſa Goldes wägen, was ſie wil, man nimmt allemal an, daſs ſie 288 Theile enthalte, das iſt, 12 x 24; nach dieſem Fuſs iſt die Feinheit des Ducaten 283 Theile feinen Goldes, und 5 Theile Zuſatz.

Feine der Ducaten im deutſchen Reich.

Die deutſchen Ducaten ſollen 284 Theile fein, 3 Theile Silber und ein Theil Kupfer, ohne einiges Remedium, haben, aber in Holland bringen die Wardeine das Gold auf die Feine von 23 Carate 8 Grän; das, was übrig bleibt, nehmen ſie ganz als Silber, und nehmen ihr Remedium, indem ſie 1 Grän Kupfer hinzuthun. Holländiſche Ducaten ſind daher zwar nicht an Gewicht, aber doch in der Feine, etwas geringer, als die Ducaten nach der Reichsmünzordnung ſeyn ſollen.

Wenn man die Anzahl der Gräne feinen Goldes in dem Markgewicht, ſo, als es in den Münzſtätten ausgeliefert wird, wiſſen will, ſo muſs man die Proportion folgendergeſtalt ſtellen:

288 —— 283 —— 5088? —— 4999, 6.

Es

Es enthält demnach die Mark des in Ducaten ausgeprägten Goldes, nach allem Abzug für Zusatz und Remedia des Gewichts und der Feine, 4999, 6. Asen feinen Goldes. Der Münzordnung zufolge sollen aus dieser Mark 70 Ducaten geschlagen werden. Wenn also 4999, 6 Asen feinen Goldes 70 Ducaten werth sind, so wird die volle Mark von 5120 Asen feinen Goldes 71, 687 Ducaten nach folgender Proportion werth seyn:

Genaue Quantität feinen Goldes in einem Mark Gewicht holländischer Ducaten, wie sie aus der Münze kommen.

4999, 6 —— 70 —— 5120? 71, 687.

Da nun der Münzpreis einer Mark feinen Goldes 71 Ducaten ist, so giebt der Unterschied, der sich zwischen dem Werth einer Mark feinen Goldes in Ducaten, und dem Preis, den die Münze für eine gleiche Quantität fein Gold in Barren giebt, befindet, die Münzkosten zu erkennen. Man kann davon die Berechnung folgendermaßen machen:

Münzpreis des feinen Goldes.

Der Preis der Mark feinen Goldes in Ducaten - -	71 — 687 Ducat
Der Münzpreis der Mark dito - - -	71 —
Münzkosten	0 — 687.

Will man wissen, wie viel p. C. dieses mache, stelle man es also:

71 —— 71, 687 —— 100? 100, 96.

So daß in Holland nicht völlig 1 p. C. von den goldenen Ducaten, als Münzkosten, genommen wird.

Der Preis der Münzkosten bey Ducaten ist ungefähr 1 p. C.

Aber auf den silbernen Gulden sind solche, wie wir gesehen haben, beinahe $1\frac{1}{4}$ p. C., folglich giebt man gleichsam $\frac{1}{2}$ p. C., um das Volk aufzumuntern, vorzüglich Gold für Silber in die Münze zu liefern; meiner wenigen Einsicht nach ist dieses aber sehr unüberlegt gehandelt. Ich gebe zu, daß die Unkosten bey der Ausmünzung einer Summe in Silber gröser sind, als die Unkosten bey der Ausmünzung derselbigen Summe in Gold: aber mich deucht, es ist besser, der Münze auf dem Golde einen etwas mehrern Vortheil zu verstatten, als die Gleichheit des innern Werthes in Unordnung zu setzen, der in derselbigen Summe, sie sey in Gold oder Silber ausgeprägt, enthalten seyn muß. Aber freilich ist nach der jetzigen Verfassung des Holländischen Münzwesens, diese kleine Unregelmäßigkeit nicht gros zu achten; wie wir gleich sehen werden.

Er sollte aber bey Ducaten und Gulden einerley seyn.

Riders sind eine Münze, die erst kürzlich in Holland in Gang gekommen. Ehemals hatten die Holländer keine gesetzmäßige goldne Münze; das Silber war ihr Münzfuß, und Ducaten fanden, als ein so genannten *Negotie-*

Von den Riders.

pfenning, ihren eignen Werth, da sie, wie gesagt, keine bestimmte gesetzmäfsige Geltung hatten.

Diese haben eine Gesetzmäfsige Geltung, und mufs, nach der Verordnung bey Zahlungen $\frac{1}{3}$ der Summe angenommen werden.

Aber in neuern Zeiten haben die Staaten diese neue Goldspecies gemünzet, denen sie eine vestgesetzte Geltung, und die Würde einer gesetzmäfsigen Münze ertheilet, und es mufs in allen Zahlungen ein Drittheil der zu bezahlenden Summa darin angenommen, die andern zwey Drittheil aber müssen in Silber bezahlet werden; wovon wir nachhero ein mehrers reden werden, denn itzt haben wir es nur damit zu thun, das Gewicht, die Benennung und die Feine dieser Species zu untersuchen.

Sie werden allemahl von dem Staate und für den Staat geprägt, folglich kann dabey kein Münzpreis-Statt finden.

Riders werden lediglich von dem Staate geprägt; keine Privatperson bringet dazu Barren nach der Münze; da also die Ausmünzung derselben dem Publico nicht frey steht, so ist es vergebens, nach einem Münzpreis zu forschen. Sie werden in der Münze nicht nach dem Gewicht, sondern nach der Zahl abgeliefert; wir müssen daher das verordnungsmäfsige Gewicht, Feine und Benennungen dieses Geldes, untersuchen, um die Quantität feinen Goldes zu entdecken, die der Gulden dieser Münze enthält; dieses wollen wir mit dem Gulden in dem Ducaten vergleichen, und dergestalt eine Gleichheit zwischen dem Gulden in dieser vestgesetzten Münze und in der andern berechnen, die ihren eignen Preis nach dem Steigen und Fallen des Metalles, daraus sie bestehet, findet.

Verordnungen in Ansehung der Feinheit, Geltung und Gewicht der Rider.

Eine Mark feinen Goldes, die in Riders ausgeprägt ist, circulirt für 374 Gulden. Das ist die Verordnung in Ansehung des Gewichts.

Das Gehalt ist eigentlich $\frac{11}{12}$ fein, oder 22 Carat, ohne einiges Remedium.

Die Geltung ist 14 Gulden für jeden Rider, der halbe Rider nach Proportion. Wenn wir nun die Quantität feinem Goldes in einem Rider ausfündig machen, so wollen wir zuerst 374 durch 14 abtheilen, welches die Anzahl der Riders in der Mark fein angeben wird, nemlich 26, 714 Riders; dann müssen wir sagen: wenn 26, 714 Riders eine Mark feinen Goldes, oder 5120 Aſe enthalten, wie viel denn ein Rider?

Die Antwort ist: $\frac{5120}{26,714} = 191, 65.$

Man

Man theile dieſes durch 14, ſo hat man die Anzahl der Aſe feinen Gol- *Quantität feinen Goldes, die ein Gulden in Riders enthalten muß.*
des, die in einem Gulden in dieſer Münze enthalten: $\frac{14}{191,65} = 13,69$. Dieſes iſt denn das genaue Gewicht des feinen Goldes, das ein Gulden in dieſer Münze, in Riders, enthält.

Nunmehro haben wir zu unterſuchen, was der Ducaten gelten müſste, wenn er pari mit den Riders ſeyn ſollte. *Um die Ducaten auf ein Pari mit den Riders zu bringen, müſſen ſie für 5 Gulden $4\frac{1}{8}$ Stüber circuliren.*

Wir haben geſehen, daſs aus einer Mark feinen Goldes 71, 687 Ducaten gepräget werden. Dieſe Zahl von Ducaten müſste daher, um mit den Riders auf das Pari zu kommen, 374 Fl. werth ſeyn; man theile daher dieſe letzte Zahl durch die erſte, ſo kommen $\frac{374}{71,687} = 5,217$ Gulden, welches ein Weniges mehr als 5 Gulden $4\frac{1}{8}$ Stüber iſt.

Wenn alſo die Staaten die Geltung der Ducaten veſtſetzen wollten, ſo müſste es zu dieſem Werth geſchehen; aber die Handlung der Holländer erfordert es, daſs dieſe Münze nach Beſchaffenheit der Umſtände ſteigen und fallen dürfe. Der gegenwärtige groſse Begehr nach dem Golde, (1761.) da es zu der Armee geſandt wird, indem es zur Verſendung weit bequemer, als das Silber, hat vermuthlich den Werth dieſes Metalls um $\frac{1}{4}$ p. C. höher getrieben, als er ſonſt ſeyn würde. Denn wenn man $\frac{1}{4}$ p. C. hinzu thut, ſo kommt der jetzige gangbare Werth des Ducaten 5 Gulden $4\frac{1}{8}$ Stüber heraus. Wenn daher, um ſie auf ein Pari mit den Riders zu bringen, ihr Werth auf 5 Gulden $4\frac{1}{8}$ Stüber geſetzt würde, ſo würden zu dieſem Preiſe keine mehr zu Bezahlungen ausgeſendet werden, weil der Preis des Goldes höher wäre; folglich würden auch keine mehr geſchlagen werden, das Münzen würden ſtille ſtehen, und die Armeen würden in Guineas und Portugieſiſchem Golde bezahlet werden, deren Einſchmelzung und Ummünzung die Holländiſchen Münzſtätten in beſtändiger Beſchäfftigung erhält. *Vortheil aus der unbeſtimmten Geltung der Ducaten.*

Dieſes vermehret das Holländiſche Geld zu einer Zeit, da ſie es ſo ſehr nöthig haben, und über dem werden dadurch viele Menſchen in Arbeit geſetzt und unterhalten. Wir müſſen nun die Proportion der Metalle in der Münze unterſuchen.

Wie die Proportion der feinen Metalle in den holländischen Münzen ausfündig zu machen, und ein wunderbares Phänomenon in dem Preise der Ducaten.

Hier müssen wir uns genau an die obgedachten Münzverordnungen halten, und nur blos bestimmen, was die Proportion der Metalle seyn würde, wenn die Holländischen Gold- und Silbermünzen einerley Gewichtsfuss hätten, und es gebräuchlich wäre, die Metalle in den Münzhäusern, ohne Unterschied, in silbernen und goldnen Species zu bezahlen. Aber keines von Beiden können wir voraussetzen: Erstlich, weil die Silbermünze ihr richtiges Gewicht nicht hat, und Zweitens, weil die Münzhäuser Goldbarren nicht anders als für goldne Münze, und Silberbarren für Silbergeld kaufet. Das ist die unfehlbare Folge eines Münzwesens, welches, in Ansehung der Proportion zwischen Gold und Silber, die in beiderley Species auf einerley Summe gestellet werden müsste, übel eingerichtet ist.

Ich würde nie fertig werden, wenn ich mich in eine Untersuchung der Proportion der Metalle in jedem Species ihrer Münzen einlassen wollte. In Ansehung der Ducaten würde diese Untersuchung allemahl unrichtig seyn, weil solche keine durchs Gesetz bestimmte Geltung hat, und die Proportion der Metalle blos aus der Geltung der Münzen zu entdecken ist.

Ducaten passiren in der Ausgabe unter den Leuten zu 5 Gulden 5 Stüber, aber bey Kaufleuten, die sie als Waare kaufen, ist ihr Werth veränderlich. Gegenwärtig im September 1761 werden die ausgeprägten Ducaten, die in Säcken aus der Münze gebracht werden und niemals circulirt haben, um 5 Gulden 4⅞ Stüber gekauft. Die, welche bereits circulirt haben, sollte es auch nur ein Tag gewesen seyn, fallen durch eben diesen Umstand auf 5 Gulden 4⅝ Stüber, welches eine Verminderung ihres Werthes von beinahe 4¼ p. C. ausmacht. Von diesem Phänomenon wollen wir nachher Erläuterung geben.

Wenn alle Münzen vollwichtig wären, so würde das Verhältniß wie 1 zu 14, 62 seyn.

Bey so bewandten Umständen können wir die Proportion der Metalle in den Holländischen Münzen nach keiner andern Methode als aus der Proportion des feinen Goldes und feinen Silbers beurtheilen, das sich in einer gleichen Summe an vollwichtigen Gulden und neuen Riders findet, wenn beide Sorten nach den oben angeführten Münzverordnungen ausgepräget sind.

Ich habe bereits gemeldet, dass eine Mark feinen Goldes in den Ryders zu 374 Fl. circuliret, und eine Mark feinen Silbers in den Gulden zu 25, 572 Fl. Theilet man jene durch diese, so hat man die Proportion von 1 zu 14, 62. Wir haben aber noch eines Umstandes nicht gedacht, der die Proportion weiter heruntersetzt, und den wir in der Folge erörtern wollen.

Aus obigen Berechnungen läſst ſich der genaue Gehalt an feinem Silber und feinem Golde, das ein Holländiſcher Gulden enthält, beſtimmen, er mag in ſilbernen Guldenſtücken, in goldenen Ryders oder in Ducaten realiſirt ſeyn. Wir werden keine unnütze Arbeit unternehmen, wenn wir unſern Leſern hievon, ehe wir weiter gehen, genaue Nachricht ertheilen, denn dieſe wird ihnen bey der Unterſuchung des Wechſelpari gute Dienſte leiſten. Wir haben angemerket, daſs derjenige, der 25, 572 Fl. in ſilbernen vollwichtigen Gulden empfängt, eine Mark feinen Silbers von 5120 Aſen erhält. Theilet man die letzte Summe durch die erſte, ſo kommen 200, 21 Aſen feinen Silbers für den Gulden. *Gehalt an feinem Silber in einem Guldenſtück.*

Wer 374 Fl. in goldnen Ryders empfängt, der empfängt eine Mark feinen Goldes von 5120 Aſen. Theilet man die letzte Summe durch die erſte, ſo kommen 13, 69 Aſen feinen Goldes für den Gulden. *Gehalt an feinem Golde in einem Gulden in Riders.*

Wir haben gezeiget, daſs die Ducaten in ihrem Werthe ſich verändern, weil ſie keine geſetzmäſsige Geltung haben, daher wir den gangbaren Werth einer Mark derſelben auf 71, 687 Ducaten beſtimmen muſsten, indem wir dieſen Werth, wegen der unbeſtimmten Geltung dieſer Münze in Gulden, nicht benennen konnten. Nun wollen wir dreyerley Preiſe annehmen, darnach wir ihren Werth in Gulden beſtimmen wollen. *Unterſuchung dieſer Proportion in Anſehung der Ducaten.*

Erſtlich: nach dem Werth von 5 Fl. 5 Stüb., wofür er in täglichen Ausgaben gerechnet wird. Zweitens nach dem Werth der neuen Ducaten, wie ſie aus der Münze kommen, 5 Fl. $4\frac{1}{8}$ Stüber: Endlich nach dem Kaufmänniſchen Preis guter Ducaten, die ſchon circulirt haben, nämlich 5 Fl. $4\frac{1}{8}$ Stüb.

In dem erſten Fall zu 5 Fl. 5 Stüber ſind 71, 687 Ducaten, 376, 45 Gulden werth, denn dies iſt der Werth einer Mark feinen Goldes in Ducaten, die Mark von 5120 Aſen; theilet man dieſes durch jenes, ſo erlangt man 13, 604 Aſen feinen Goldes für den Gulden.

In dem andern Fall (den Ducat Fl. 5. $4\frac{1}{8}$ Stüber) ſind 71, 687 Ducaten 375, 04 Gulden werth, mit dieſer Zahl theilet man 5120 wie vorher, ſo erlangt man 13, 651 Aſen feinen Goldes für den Gulden.

In dem letzten Fall (der Ducat zu 5 Fl. $4\frac{1}{8}$ Stüber) ſind 71, 687 Ducaten 374, 11 Gulden werth, hiemit 5120 getheilet, erhält man 13, 685 Aſen für den Gulden, welches, auf eine Kleinigkeit nach, dem Gulden in Riders gleichkommt.

Aber

Woraus erhellet, daß der letzte Krieg den Werth des Goldes erhöhet, und den Marktpreis der Metalle in Holland auf 1, zu 14, 785 gesetzt hat, welches auf den Werth des Goldes ein Aufschlag von 1, 12 p. C. ist?

Aber nun (im Juny 1762) vernehme ich, daſs der Cours der neuen Ducaten, die erſt aus der Münze kommen, auf dem Holländiſchen Markte auf 5 Fl. 5½ Stüber geſtiegen ſey, in dieſem Falle ſind 71, 687 Ducat 378, 1 Gulden werth; theilet man 5120 dadurch, wie vorher, ſo kommt 13, 541 Aſen feinen Goldes für den Gulden.

Wenn wir hier die Proportion zwiſchen dem Golde und dem Silber ſuchen, ſo müſſen wir die Berechnung folgendermaſsen machen: Ein Gulden in Ducaten enthält 13, 551 Aſen feinen Goldes, und ein Gulden in Silber (wie oben) 200, 21 Aſen feinen Silbers, denn

13, 541 thun 200, 21; was 1? 14, 785.

So iſt denn das ſchon eine Folge dieſes Krieges geweſen, daſs der Werth des Goldes 1, 12 p. C. höher geſtiegen, als man es damals ſchärzte, wie die Rider geprägt worden.

Die Proportion iſt in den Riders: wie zuvor 1 zu 14, 62.

Die jetzige Proportion iſt in den Ducaten wie 1 zu 14, 785.

Ich muſs noch eine Anmerkung machen: Wir haben zwar angeführet, daſs die Ducaten, die ſchon circulirt haben, wenn es gleich noch ſo kurze Zeit wäre, zu 5 Fl. 4⅛ Stüber courſiren, welches für den Gulden 13, 685 Aſen beträgt, und mehr iſt, als der neu aus der Münze gekommene Ducat beträgt. Daraus aber müſſen wir keineswegs folgern, daſs jene, ihrem innern Werth nach, in niedrigerm Preiſe circuliren, als dieſe.

Ich habe mir alle erſinnliche Mühe gegeben, dieſe Ducaten gegen andere neu aus der Münze gekommene zu wägen; und ihr Gewicht mit dem zu vergleichen, was es nach der Verordnung ſeyn ſollte, da ich denn allemahl beinahe ¼ p. C. Unterſchied zwiſchen ihnen gefunden. Dieſes iſt gänzlich der Art des Gepräges zuzuſchreiben. Der Ducat in Proportion ſeines Gewichts hat eine groſse Oberfläche, das Gepräge iſt ſehr ſcharf voll kleiner Puncte. Der Rand umher iſt überaus rauh, ſo daſs das geringſte Reiben, und Abſtoſsung der kleinen Puncte, das Gewicht des Stücks beinahe ¼ p. C. verringert, wodurch nicht nur der Eigner, ſondern auch der Staat und die ganze Welt offenbar verlieret. Man ſupponirt überdem, daſs diejenigen, die unumgänglich neue Ducaten aus der Münze bedürfen, die gröſste Laſt der Münzkoſten eines Stücks tragen, welches, da es keine geſetzmäſsige Geltung hat, nahher ſeinem Schickſal überlaſſen wird, ſeinen eignen Werth nach dem, was die Metalle der Zeit gelten, zu ſuchen.

Ich

Ich habe mich in dieſe umſtändliche Unterſuchung des Gewichts des feinen Silbers und feinen Goldes, das in dem Holländiſchen Gulden enthalten iſt, in der Abſicht eingelaſſen, damit meine Leſer dadurch deſto leichter das Pari der Metalle, die in den Münzen der Holländer und anderer Nationen enthalten ſind, berechnen könnten; ich muſs daher nun auch die Proportion zwiſchen den Aſen, darin die Holländer das Gewicht ausdrücken, und den Gränen beſtimmen, deren ſich einige der vornehmſten Nationen, mit denen ſie handeln, bedienen. Und dieſe Nationen ſind, nach meinen Gedanken, England, Frankreich und Deutſchland.

Die Abſicht dieſer umſtändlichen Unterſuchung iſt, das reelle Pari der Münzen in Europa berechnen zu können.

Ein jedweder, der es je verſucht hat, die Gewichte nach mathematiſcher Genauigkeit zu reduciren, wird mir beipflichten, wenn ich behaupte, daſs dieſes alle menſchliche Geſchicklichkeit übertreffe. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, dieſe Gewichte auf eine Gleichheit zu bringen, und das Reſultat meiner desfalls angeſtellten Unterſuchung iſt folgendes.

Proportion zwiſchen den Münzgewichten in Holland, England, Frankreich u. Deutſchland.

Nach allen gemachten Verſuchen und Berechnungen finde ich, daſs 5192, 8 Aſen Holländiſch Troes, 3840 Grän Engliſches Troygewicht, 4676, 95 Grän Pariſer poids de marc, und 4649, 03 Grän Cölniſch, als das Goldgewicht des deutſchen Reichs, einander aufs genaueſte gleich ſind. Ich habe dieſe verſchiedene Gewichte nach ihren kleinſten Benennungen, nämlich den Gränen, berechnet, um die unendliche Verwirrung zu vermeiden, ihre Pfunde, Marke und Unzen, die kein ordentliches Verhältniſs mit ihren Gränen haben, zu einer Proportion zu reduciren.

Um einige Exempel von dieſer Methode zu geben, wie das genaue Pari der in der Münze dieſer Nationen enthaltenen Metalle, nach Holländiſchem Gewicht reducirt, zu berechnen ſey, will ich folgende Vergleichungen machen.

Das Pari eines Pfundes Sterl. in wichtigem Silber gegen holländiſche Gulden in Riders iſt 11 Fl. 12 Stüber.

Ein Pfund Sterling iſt, nach dem Statut im 43 Jahr der Regierung der Königin Eliſabeth, 1718, 7 Grän Troy fein; will man wiſſen, wie viel Aſen Holländiſch Troy dieſes macht, ſo verfahre man alſo:

3840 —— 5192, 8 —— 1718, 7? 2324, 1.

man theile 2324, 1 durch 200, 21, als die Anzahl der Aſe eines Gulden in Silber, ſo erlangt man für das Pari eines Pfunds Sterling 11, 609 Fl.

Ein Pfund Sterling in Guineas enthält, nach dem Statut, wodurch die Guineas auf 21 Schill. veſtgeſetzet werden, 113 Grän Troy fein; will man wiſſen, wie viel Aſen Holländiſch Troy dieſes macht, ſo verfahre man alſo:

Das Pari eines Pfundes Sterling in Gold ge-

gen dito ist 11 Fl. 3½ Stüber.

3840 —— 5192, 8 —— 113? 152, 8.

Diese 152, 8 theile man durch 13, 69, als die Anzahl der Asen eines Gulden in goldnen Riders, so erlangt man für das Pari des Pfundes Sterling in Guineas 11, 161 Fl.

Das Pari eines französischen Louis d'or gegen besagten Gulden ist 11 Fl. 3¼ Stüber.

Ein Französischer Louis d'or enthält 137, 94 Grän poids de marc feinen Goldes; will man wissen, wie viel Holländische Asen dieses mache, so verfahre man also: 4676, 35 —— 5192, 8 —— 137, 94? 153, 17. Man theile 153, 17 durch 13, 69, als die Anzahl der Asen eines Gulden in goldenen Ryders, so hat man für das Pari des Louis d'or 11, 188 Fl.

Das Pari von 24 französis. Livres, in Silber gegen besagten Gulden ist 11 Fl. 1½ Stüber.

24 Französische Livres enthalten 1996, 88 Grän poids de marc feinen Silbers; um zu wissen, wie viel Holländische Asen diese ausmachen, verfährt man also: 4676, 35 —— 5192, 8 —— 1996, 88? —— 2217, 4. Man theile 2217, 4 durch 200, 21, als die Anzahl der Asen eines Gulden in Silber, so erhält man für das Pari der 24 Livres französisch Silber 11, 076 Fl.

Im Sept. 1761 war die Handlungsbalanz für Frankreich sehr nachtheilig.

Aus diesen Berechnungen zeigt sich, dass das Französische Silber in Holland in geringerem Werth ist, als das Gold. Dieses giebt aber doch keinen Beweis ab, dass die Proportion zwischen den Metallen in gedachten Münzen dieser beiden Nationen unterschieden sey, denn sie sind wirklich völlig einerley, wie wir dieses gleich erweisen werden: sondern dieser Vorzug des Französischen Goldes ist dem gegenwärtigen Begehr des Goldes wegen des Krieges beizumessen; aus welcher Ursache man kein Französisches Silber anjetzo in Holland siehet. Dieses schreibe ich im September 1761.

Auch muss ich bemerken, dass der Cours der Louis d'or jetzo 11 Fl. 4 Stüber, und also wenig oder nichts mehr ist, als das reelle Pari des darin enthaltenen Metalles; so verhält es sich in Friedenszeiten nicht. Dieses beweiset, wie ungemein nachtheilig die Handlungsbalanz den Franzosen in Absicht auf Holland ist, da ihr Geld auf den Preis der Barren herabgesetzt worden. In Deutschland verhält es sich ganz anders.

Geringer Werth eines Pfundes Sterling in Holland in 1761.

Der geringe Werth, den das Pfund Sterling seit einigen Jahren im Wechsel gehabt, und der neuerliche grosse Fall desselben in Holland, da er auf 10 Fl. 10 Stüber gewesen ist, beweiset nichts gegen die hohe Berechnung, die ich angegeben, dass es nemlich über 11 Fl. 12 Stüber werth sey. Hätte man nichts anders als Silbermünze in England, und wäre sie alle von gesetzmässigem Gewicht, so würde der Wechsel in Friedenszeiten oft sogar über

diesen

dieſen Preis ſteigen, weil die Silbermünze in Holland leicht iſt, und ich ſie als vollwichtig gerechnet habe.

Man wird bemerket haben, daſs das Pari auf Gold nicht völlig auf 11 Fl. 4 Stüber kommt, dieſes rühret von der groſsen Ungleichheit der Proportion in der brittiſchen Münze zwiſchen dem innern Werth eines Pfundes Sterlings in Silber und in Gold her, wenn beide ihr rechtmäſsiges Gewicht haben; das letztere iſt beinahe 5 p. C. ſchlechter, als das erſtere, wenn man die Proportion zwiſchen den Metallen zu $14\frac{5}{12}$ annimmt. Aber gegenwärtig hat man keine Pfunde Sterling in Silbergeld. Es iſt kein Silber in England, das in irgend einer Proportion zu der Circulation der Handlung hinlänglich wäre; und daher iſt die Guinea die einzige Münze, wornach ein Pfund gewürdigt werden kann.

Ich habe behauptet, und auch, meiner Meinung nach, hinlänglich erwieſen, daſs der Preis der Metalle auf dem Markt das Gewicht des Goldes bey den Nationen, die keine Münzkoſten tragen, ſehr genau anzeige, wenn kein ſcharfes *(zur Ausübung gebrachtes)* Verbot gegen die Ausfuhr der Münze vorhanden iſt. So iſt es, nach meiner Meinung, mit England bewandt. Nun iſt das Gold allda kürzlich auf 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. die Unze geſtiegen; daraus ſchlieſſe ich, daſs die Guineas, wofür es eingekauft, oder womit die Banknoten bezahlt werden, gegenwärtig ſo leicht ſind, daſs 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. derſelben nicht über eine Unze wägen (die guten Guineas ſind ausgeführt); indem eine Unze neuer Guineas nicht mehr als 3 Pfund 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pfenn. werth iſt.

Die Urſache iſt, weil damals die Goldmünzen in England ſo leicht waren.

Daher würde das Gold, das nun um 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. verkauft wird, gewiſs nicht mehr als 3 Pfund 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pfenn. werth ſeyn, wenn die Engliſchen Goldmünzen ihr richtiges Gewicht hätten; und der Preis deſſelben wird gewiſs auf dieſen Werth herunter kommen, nach der Proportion, als die Beſchaffenheit der Umſtände die ſchweren Guineas wieder zurückbringen wird.

Es wird den Beweis der Richtigkeit dieſes Punctes erleichtern, wenn ich zuerſt anmerke, daſs der Unterſchied zwiſchen 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. und 3 Pfund 17 Schill. $10\frac{1}{2}$ Pfenn. 4, 57 p. C. ſey; demnach muſsten die Engliſchen Goldmünzen zu der Zeit, als die beſchickten (Standard-) Barren 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. werth waren, 4, 57 p. C. zu leicht geweſen ſeyn. Wenn die Guineas vollwichtig ſind, wägen ſie 129, 43 Grän Troygewicht; ſind ſolche Guineas

4, 57 p. C. abgetragen, so müssen sie nicht mehr, als 123, 23 Grän Troy wägen. Nun mag ein jeder eine Untersuchung anstellen, und eine alte Guinea, wie sie ihm in die Hände fällt, (unausgesucht) auf die Wage legen, und sehen, ob sie nicht bis auf 123, 23 Grän abgetragen ist; und eben so mag er untersuchen, ob nicht der gröste Theil der Guineas zu der Zeit, da Goldbarren in so hohem Preis stehen, von König Georg I. und seinen Vorfahren sind; diese nenne ich alt.

Es giebt überdem noch andere Umstände, auf welche man Acht zu geben hat. Leute, die in Geld zu thun haben, suchen die allerschlechtsten Guineas heraus, wenn sie zu Markte gehen; kaufen sie aber für Papier, so kann man sichere Rechnung machen, dass die Bank zu der Zeit in Guineas bezahle, die nicht über 123, 23 Grän Troy wägen; denn wenn die Bank in schweren Guineas bezahlte, so würde derjenige, der nun sein Papier zum Einkauf der Goldbarren zu Markte bringt, gewiss lieber in die Bank gehen, es umsetzen, und die dafür empfangenen Guineas einschmelzen. Wenn die Bank in England nie anderst, als in vollwichtigen Guineas, bezahlte, und die Ausfuhr der Guineas frey wäre, so könnte das Gold unmöglich jemals über den Münzpreis von 3 Pfund 17 Schill. 10½ Pfenn. kommen.

Zur weitern Bestätigung der Richtigkeit des Satzes, dass ein Pfund Sterling in Silber nach gehaltmässigem Gewicht zu hoch gewürdigt sey, muss ich anmerken, dass eine neue Guinea in Holland dann, wann der Wechsel 10 Fl. 10 Stüber ist, für 11 Fl. 11 Stüber ausgegeben werden kann; und ein jeder weis, dass eine solche Guinea in England nicht über den innern Werth eines volwichtigen Pfundes Sterling in Silber werth ist. Wenn ich denn 11 Fl. 11 Stüber für eine neue Guinea erhalten kann, so müsste ich eben so viel für ein neues Pfund Sterling in Silber erhalten, sintemal der innere Werth von beiden einerley ist, wenn das Gold sich zu dem Silber wie 1 zu 14½ verhält. Es muss aber diese Guinea mehr werth seyn, als 11 Fl. 11 Stüber. Denn die Juden, die sie in die Münze bringen, geben den Preis dafür (wie ich denn die meinigen an Juden zu diesem Werth verwechselt); *) und da die Münzkosten der Ducaten, wie wir gesehen haben, beinahe 1 p. C. sind, so ist die Guinea innerlich 2 Stüber mehr, also 11 Fl. 13 Stüber werth. Da aber das Gold itzt wegen des Krieges im Werth erhöhet ist, und die Proportion in Holland zwischen

*) Dieses ward in Holland geschrieben.

ſchen Gold und Silber über 1 zu 14½ iſt, ſo ſind das die Urſachen, warum die Guinea in Holland jetzt über den innerlichen Werth eines Pfundes Sterling in Silber ſtehet, welches wir auf 11, 609 Fl. oder ein wenig mehr, als 11 Fl. 12 Stüber, beſtimmet haben.

Und nicht ihre ungünſtige Handlungsbalanz, wie einige behaupten wollen.

Beiläufig merke ich hier an, daſs alle Pfunde, die von Holland nach England, zum Abtrag der Unterzeichnung auf 12 Millionen vom vorigen Jahr, übermacht worden, den Remittenten nur ungefähr 10 Fl. 10 Stüber das Pfund koſten. Wenn dieſer niedrige Wechſelcours, wie einige behaupten, einer für England nachtheiligen Handelsbalanz, und nicht, wie ich behaupte, der Unwichtigkeit der Goldmünzen beizumeſſen iſt, ſo müſſen wir zugeben, daſs die Unkoſten des deutſchen Krieges, als wodurch allein die Guineas aus dem Reiche gehen, höher geweſen ſind, als alle Vortheile der engliſchen Handlung, welche nach meiner Meinung, anitzt unermeſslich ſind, und als alles Geld, das die Ausländer zu den 12 Millionen dargelehnet haben: Ich will es der Entſcheidung Anderer überlaſſen, die mehr Einſichten beſitzen, als ich, ob ſolche Muthmaſsungen angenommen werden können. Werden ſie verworfen, ſo überlege jeder, wie thöricht es ſeyn würde, anitzt den Gehalt des Pfundes Sterling auf ſeinen alten Werth zu erhöhen, und zu 11 Fl. 12 Stüber die Summen wieder zu bezahlen, die zu dem Werth von 10 Fl. 10 Stüber geborget worden, oder, mit andern Worten, wenn man den Holländiſchen Gläubigern für ein Anlehn von ein oder zwey Jahren ein Geſchenk machen wollte, das über 11 p. C. beträgt.

Mängel der holländiſchen courranten Silbermünze.

Da ich nun von der Holländiſchen Münze, nach den Einrichtungen des Staats, nach meinem Vermögen Nachricht gegeben habe, ſo will ich hiernächſt die Mängel ihres couranten Silbergeldes bemerken, und die daraus entſtehenden Folgen anzeigen. Die Ausmünzung ihres Goldes iſt gegenwärtig vollkommen gut regulirt. Die Riders haben alle ihr richtiges Gewicht, Feine und Gehalt; die Ducaten ſind ſämmtlich nach verordnungsmäſsigem Gewicht und Feine umgemünzet, und da ihre Geltung nicht beſtimmet iſt, ſo dienen ſie bey einem handlungtreibenden Volke, als eine Waare, über deren Gewicht und Feine man völlig beruhigt iſt. Ich finde alſo keinen Fehler an ihren goldenen Münzen, als die Geſtalt der Stücke. Ihre Oberfläche iſt nach Proportion ihres Gewichts zu groſs, und das Gepräge zu ſcharf, und beides verurſacht, daſs die Münze ſich bald abträgt.

Nachricht von derſelben. Die gangbare Silbermünze in Holland iſt zweyerley: Die Bancoſpecies, und Courantſpecies. Es iſt hierbey zu beobachten, daſs unter Bancoſpecies kein Amſterdammer Banco oder Bankgeld verſtanden werde, ſondern gewiſſe Münzen, welche Bancoſpecies genannt werden. Solche ſind

Stücke von 3 Gulden
—— —— 30 Stüber
—— —— 20 Stüber,

dieſe heiſſen *grob Geld*, und ſind die guten Species, wovon wir bisher allein geredet haben. Summen, die in Bancoſpecies bezahlet werden ſollen, müſſen aus $\frac{2}{3}$ dieſes Geldes, und aus $\frac{1}{3}$ des folgenden beſtehen; als:

Riders von 14 Gulden
Holländiſche halbe Kronen von 28 Stüber
Sechstehalben von $5\frac{1}{2}$ Stüber

Obgleich der Rider ein goldne Münze iſt, ſo habe ich ihn doch mit genannt, um die Sorten der Bancoſpecies vollſtändig anzuführen.

Verordnungen wegen der Münzſorten, womit ausländiſche Wechſel bezahlt werden ſollen. Auswärtige auf Rotterdam in Banco d. i. in Bancoſpecies gezogene Wechſel werden allda oft in einigen der obgedachten Sorten empfangen, ohne daſs man ſich daraus etwas macht, daſs die $\frac{2}{3}$ grob Geld ſeyn ſollten.

Wenn aber der Einhaber des Briefes verlangte, daſs der Acceptant (der ſich deſſen nicht wegern darf) ihm den Belauf in der Rotterdammer Courantbanco zuſchreiben ſollte, und ſolcher hat kein Geld darin, ſondern bringt Species zu dem Ende in die Bank, ſo muſs es auf obgedachte Art geſchehen.

Dito wegen Wechſel, die in Courant lauten. Wechſelbriefe in Courant, darin das Wort Banco nicht benennet iſt, werden insgemein nach folgender Proportion bezahlt:

$\frac{1}{10}$ in Schillingen von 6 Stüber
$\frac{1}{10}$ in Dubbeltjes von 2 Stüber
$\frac{8}{10}$ in gutem Silber.

Verordnungen wegen Waarenzahlung. Waaren werden mit allen Sorten holländiſchen Silbers bezahlt, nur $\frac{1}{10}$ in Dubbeltjes und $\frac{1}{3}$ weniger oder mehr, auch wol gar nichts in Gold, nachdem man ſich verglichen.

Die Benennungen der verſchiedenen Cou- Aus dieſer gegebnen Nachricht erhellet offenbar, daſs alle dieſe Münzſorten nach Proportion ihrer Benennungen von verſchiedenem innerm Werth ſeyn müſſen; wozu dienten ſonſt alle dieſe Umſtände bey Regulirung der Proportion, nach der ſie in Bezahlung anzurechnen ſind? Dieſer Unterſchied rühret

ret aus folgenden zwo Urſachen her: zuerſt aus der Abtragung der Münzen, zweitens, aus der Ungleichheit der Feine in Stücken von gleichem Gewicht und Benennung.

Courantmünzen, haben kein Verhältniß zu ihrem innern Werth.

Bey der erſten Urſache, nemlich der Abnützung der Münzen, muſs ich anmerken, daſs die drey Benennungen von gutem Silber, nemlich die 3 Gulden- 30 und 20 Stüberſtücke, durcheinander in Beutels gethan werden, weil ſie von einerley Feine, folglich auch nach dem Verhältniſs ihres Gewichts von einerley Werthe ſind.

Urſachen davon.

Verordnungen, das Wägen der ſilbernen Münzſorten in den Courantbanken betreffend.

Von dieſen Säcken hält jeder 600 Fl. und das geſetzmäſsige volle Gewicht, das ſie in der Rotterdammer Currentbank haben müſſen iſt 25 Mark 5 Unzen 10 Engel. Nun iſt, obgedachtermaſsen, das genaue geſetzmäſsige Gewicht eines Gulden, 200, 21 Aſen fein, alſo müſsten die 600 Gulden 120126 Aſen fein wägen, welches nach dem Gehalt von 263 Theile fein zu 25 Zuſatz, 131545 Aſen vermiſchtes Silber iſt, zufolge dieſer Berechnung 263 — 120126 — 288? 131545. welches mit 25 Mark 5 Unzen 10 Engel 13 Aſen gleich iſt. Es iſt alſo das Gewicht in der Bank nur 13 Aſen leichter, als es nach der ſtrengſten Richtigkeit ſeyn ſollte; dieſer Unterſchied iſt ſo gering, daſs eine Wage kaum auf ſolches Gewicht einen Ausſchlag geben würde; aus dieſem Grund glaube ich, hat man dieſe 13 Aſen weggelaſſen, da es bequemer mit 25 Mark 5½ Unzen zu rechnen iſt.

Wenn dieſe Säcke mit Silbermünze ihr völliges Gewicht hielten, ſo würde das Silbergeld in Holland, ſo viel dieſe Stücke anlangt, gut ſeyn. Aber der gröſste Theil derſelben ſind alt, mit dem Hammer geſchlagen, und von ungleichem Gewicht, denn ſie ſind nach der alten Art *al marco* gepräget, da die Münze bey der Mark, und nicht, wie jetzo, Stück vor Stück gewogen ward, daher ſie unmöglich von geſetzmäſsigem Gewicht ſeyn können. Daher vergütet die Banco 2 Unzen Remedium, wenn ſie dieſe Säcke annimmt, das heiſst, es werden 2 Unzen bey dem Sack auf die Schale gelegt, und finden ſie denn, daſs der Sack noch zu leicht iſt, jedoch nicht über 1 Unze auſſer dem Remedio, ſo ſchütten ſie das Geld aus, und zählen es nach; iſt die Zahl richtig, und es ſind keine Stücke darunter, die das Anſehen haben, als ob ſie beſchnitten wären, ſo nehmen ſie es an, als ob es das richtige Gewicht hielte, wiegt es aber über 3 Unzen zu wenig, ſo wird es nicht angenommen.

Hier

Alle Vergütungen für leichtes Gewicht sind ein Misbrauch.

Hier ist ein handgreiflicher Misbrauch, der aus der Unordnung in der Münze entstanden ist. Wenn ein Sack zu leicht wiegt, und wenn es noch so wenig ist, warum läst man es gehen, als ob das Gewicht richtig wäre? Nichts ist leichter, als dass man eine Verordnung machte, dass der, der das Geld einliefert, den Mangel ersetzen muss. Gewichte werden um der Genauigkeit willen gemacht; und alle Remedia sind ungereimt und unrichtig.

Solche Nachsicht muss in einem Lande, wie Holland, wo fast gar keine durch Taschenwerk geprägte Silbermünze ist, dem Betrug Thür und Thore öffnen. Das alte mit dem Hammer geprägte Geld, ward, wie gesagt, in der Münze nicht Stück vor Stück gewogen, es war genung, wenn jede Mark mit dem gesetzmäsigem Gehalt auskam; bey solcher Einrichtung mussten natürlicherweise viele Stücke mehr, viele weniger, als das gehörige Gewicht, halten. Kann man wol glauben, dass die Kipper und Wipper nicht von dieser Ungleichheit profitiret, und die schweren Stücke auf ihr behöriges Gewicht gebracht haben sollten, da man sie bey solcher That keines Verbrechens überführen konnte? Dies ist ein Misbrauch.

Werden die schweren Stücke auf ihr gehöriges Gewicht herunter gesetzet, so wird die Münze verringert; denn das, was von diesen abgenommen wird, müste zum Ersatz dessen dienen, was an den leichten Stücken fehlt. Da kann man sagen, dass die Bank durch das Remedium diese schlechte That gleichsam genehmige.

Betrug der Kipper und Wipper in Holland.

Noch mehr: Wer wird daran zweifeln, dass ein Kipper und Wipper, wenn er einige Säcke bekommt, die schwerer, als gewöhnlich, wägen, solche so genau, als möglich, nach dem leichtesten Gewicht, das die Bank nimmt, einrichten wird. Und wenn er ein Versehen machte, und ihr Gewicht zu sehr abkürzte, so hat er doch noch ein Mittel an der Hand, das Publicum zu betrügen, davon ich gleich reden werde.

Die beste Silbermünze in Holland ist im Durchschnitt zu rechnen um 1 p. C. zu leicht.

Man nehme an, dass die Silbermünze in Holland, im Durchschnitt gerechnet, nur 2 Unzen nach dem gesetzten Fus zu leicht sind. Viel Ehre für die Kipper, wenn sie nicht leichter sind. Dieser Mangel beträgt doch schon eine Kleinigkeit von 1 p. C. Wenn man bedenket, wie viel dieses auf alles Silbergeld in Holland beträgt, so ist es schon eine Sache von groser Wichtigkeit; besonders da das Remedium der Courantbank jedem, der die Geschicklichkeit dazu besitzet, die stillschweigende Erlaubnis giebt, alle wichtige Münzen um so viel zu bestehlen.

Bei-

Beiläufig wollen wir die vorher gemachte Berechnung der Proportion der Metalle in der holländiſchen Münze verbeſſern. Wir haben oben geſagt, daſs eine Mark feinen Goldes in Riders für 374 Fl. und daſſelbige Gewicht in Silber für 25 Fl. 572 circulirte; dieſes gab die Proportion von 1 zu 14, 62, aber nun zeigt ſich, daſs die Mark Silber durch Betrug und Abnützung 1 p. C. verloren hat. Da nun die Mark Silber 5120 Aſen iſt, und 1 p. C. verloren hat, ſo bleiben 5068, 8 Aſen; wenn alſo dieſe 5068, 8 Aſen für 25, 571 circuliren, ſo muſs die völlige Mark in Münze 25, 83 werth ſeyn.

Daraus folget, daſs die würkliche Proportion der Metalle in ihrer Münze wie 1 zu 14,479 iſt.

Wenn wir die richtige Proportion des Goldes und Silbers in dem Holländiſchen couranten Gelde zu wiſſen verlangen, ſo müſſen wir 374 durch 25,83 abtheilen, nicht aber durch 25, 572; denn als wir in dem vorhergehenden die Berechnung auf dieſen Fuſs machten, nahmen wir das Silbergeld für vollwichtig an. Nun $\frac{374}{25,83} = 14,479$. Es iſt alſo die Proportion von 1 zu 14, 479 auf eine Kleinigkeit nach, in Frankreich gleich, die wie 1 zu 14, 47 ſtund. Wenn wir aber auf jeden Umſtand Acht geben, ſo werden wir finden, daſs die Proportion noch niedriger iſt, als wir nach der letzten Berechnung herausgebracht, denn bey derſelben legten wir die beſten Silberſpecies in Holland zum Grunde, da wir, wenn wir recht genau hätten ſeyn wollen, das Gold gegen eine Vermiſchung von $\frac{3}{4}$ guter und $\frac{1}{4}$ geringerer Species hätten berechnen müſſen; wenn man aber keinen völlig richtigen Ueberſchlag machen kann, ſo thut man beſſer, man bleibt gar davon.

Ehe ich dieſe Betrachtung, über das ungleiche Gewicht des Holländiſchen Courantgeldes ſchlieſse, muſs ich noch einen überaus wichtigen Umſtand anführen.

Ein anderer Misbrauch bey der holländiſchen Silbermünze.

Keine Bezahlungen in Silber, unter 600 Fl., geſchehen nach dem Gewicht; eben ſo wenig wird die Münze gewogen, die, ohne in Beutels zu ſeyn, circulirt. Wer kann denn bey dieſem couranten Gelde das Kippen wehren? Wenn dieſe Herren Geld gebrauchen, das in Beuteln abgepaſſet iſt, ſo geben ſie Acht, daſs die Species das richtige Gewicht haben, welches die Courantbank gelten läſst; alles aber, was zu leicht iſt, gebrauchen ſie entweder, in Bezahlungen unter 600 Fl., oder laſſen es zu vorfallenden Ausgaben circuliren. Aus dieſem Umſtand erkennen wir, daſs es zwo Sorten von Silbercourant in

Holland giebt: Die eine ist in Säcken abgezählt, und wichtig, die andere ist es nicht, und ist leicht.

Wenn wir den Handel der Holländer, und die erstaunende Menge der Zahlungen in Courantgeld, erwägen, so werden wir die Quantität des Silbers, das in losen einzeln Stücken circulirt, in Proportion gegen das in Säcken gemachte sehr gering finden. Es ist daher eine ungemein wichtige Verordnung, dass die Säcke gewogen werden müssen; denn wäre dieses nicht, so würde das Courantgeld in kurzer Zeit ganz herunter kommen. Aber die Cassirer, bey denen die grosse Niederlage von diesem Gelde ist, müssen die Beutel von gesetzmäßigem Gewicht liefern, das hält sie ab, sich mit dem Kippen zu befassen, zugleich verhütet diese Abzählung in Säcke die Abnutzung merklich, und unterhält das Gewicht des mit dem Hammer geprägten alten Geldes ziemlich gut.

Ursache des scheinbaren grossen Mangels an Silbermünze in Holland.

Leuten, die auf alle diese Umstände nicht Acht geben, *scheinet es*, als ob in Holland ein erstaunender Mangel an Silbergeld sey. Es hält allda so schwer, Ducaten gewechselt zu erhalten, als in England Guineas. Und doch werden wir, wenn wir es recht untersuchen, befinden, dass bey Verwechselung der goldenen Species der innerliche Werth der Silbermünze, die wir dagegen empfangen, weit unter dem Werth des Goldes ist.

Etwas Paradoxes, das aufgelöset werden muß.

Hier äußert sich also etwas Paradoxes, das wir auflösen müssen, nämlich: Wie es zugehen mag, dass bey handlungtreibenden Nationen, wie England und Holland, da man bey dem Umwechseln leichtes Silbergeld für wichtige Goldmünze empfängt, die Leute doch so ungern Silber ausgeben, obgleich der Werth desselben geringer ist, als des Goldes?

So geht es in beiden Ländern. So geht es in England, wo so wenig Silbermünze ist; so verhält es sich mit Holland, wo solche Menge davon ist. Daher will ich mich bestreben, den Grund dieses politischen Phänomenon zu entdecken.

Ich habe seit der Zeit, da ich den ersten Theil dieser Untersuchung der Grundsätze des Geldes und der Münze ausarbeitete, durch die in Holland mit dem Gewicht des Englischen Silbergeldes gemachte Versuche gefunden, dass Schillinge gegenwärtig weit unter dem Gewicht von $\frac{1}{17}$ Pfundtroy sind, welches Gewicht sie halten sollten, damit 21 derselben, nach der itzigen Proportion des Goldes und Silbers, eben soviel werth wären, als eine neue Guinea. Es ist also die Frage: 1. wie

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

1. Wie es komme, daſs ſolche Schillinge den Werth des engliſchen Gehalts nicht unter den Gehalt des Goldes herabſetzen?
2. Woher ſie ſo mühſam, ſelbſt im Umwechſeln gegen neue Guineas, zu erhalten, die allenthalben einen gröſsern innern Werth haben?
3. Und warum die Kipper und Wipper nicht allemal bereitwillig ſind, neue Guineas gegen alte Schillinge einzuwechſeln?

Es hat das Anſehen, als können dieſe Wahrſcheinlichkeiten mit den oben angenommenen Grundſätzen nicht beſtehen; und man muſs eine Urſache angeben, warum dieſe Grundſätze bey dieſem Exempel ihre Wirkungen nicht äuſsern.

Auflöſung deſſelben.

Es giebt bey allen Vorfällen unendlich viel Umſtände, welche man in Acht zu nehmen hat, wenn man in der Sache völliges Licht haben will. Bey dem vor uns liegenden Falle, fanden ſich eben auch verſchiedene ſpecielle Umſtände, die wir nicht aus der Acht laſſen dürfen, und welche ich bey Beantwortung der drey Fragen anzeigen will. Ich nehme dieſe Fragen nach der Ordnung vor. Und da antworte ich auf die erſte, daſs es in Proportion der Goldmünzen ſo ſehr wenige Schillinge giebt, daſs ſie in *Zahlungen* nicht gebraucht werden können. Nun haben wir oben geſagt, daſs der *Wechſel* in der Handlung den Werth des Pfundes Sterling reguliret, und es als einen veſtgeſetzten Werth anſiehet, als welcher mit dem innern Werthe aller verſchiedenen Courantmünzen combinirt ſey, *nach Proportion, wie in der einen oder der andern Art Bezahlungen geleiſtet werden.*

Nun werden (überhaupt geredet) keine Handlungsverpflichtungen in Silber abgetragen. Durch das Wort Bezahlungen verſtehe ich keineswegs, wenn Pächter auf dem Lande einige Pfunde Sterling, etwa zur Bezahlung der Pacht, dem Eigenthümer ihres Guts einſenden, oder was bey Bezahlung der Taxen in die öffentlichen Caſſen fällt. Die Handlung allein, und die Bezahlung der Wechſelbriefe zwiſchen verſchiedenen Ländern, kann den wahren Werth der Münzſorte, worin kaufmänniſche Bezahlungen geſchehen, beſtätigen. Wären die abgenutzten Schillinge in ſolcher Menge vorhanden, daſs man zugeben könnte, Wechſelbriefe damit zu bezahlen, ſo zweifle ich keineswegs, ſie würden unter dem Werth von $\frac{1}{21}$ einer neuen Guinea fallen, jeder würde ſie mit Vergnügen zum gangbaren Preiſe gegen neue Guineas weggeben, und es würde denn eben ſo ſchwer halten, Guineas für Silber zu

bekommen, als es nun hält, Silber für Guineas zu erlangen. Dieſes würde den Gehalt noch mehr herunterſetzen, als er gegenwärtig iſt, und ihn unter den Werth des Goldes bringen. Da aber keine Bezahlungen in Schillingen geſchehen können, ſo kann ihr Courant auf den Gehalt keinen Einfluſs haben.

Die andere Frage iſt dieſe: woher es ſo ſchwer hält, ſie gegen Guineas, die doch im höhern Werthe ſind, gewechſelt zu bekommen?

Ich antworte darauf: daſs es keinesweges von dem innern Werth der leichten Schillinge herrühre, daſs ſie in ſolcher Würde, und ſo ſchwer zu haben ſind, ſondern ihre Brauchbarkeit in kleinen Ausgaben zwingt die Leute, ihre Guineas für eine geringere Münze hinzugeben. Ich ſehe dieſe Schillinge gegenwärtig nicht als reelles Geld, ſondern als *Zeichen* an, die nach einem gewiſſen Fuſs eingerichtet ſind. Jedweder kennet den Unterſchied zwiſchen *Zeichen* und *Species vom innern Werth.* Die Kupfermünzen der meiſten Nationen ſind Zeichen, und paſſiren in Ausgaben, ob ſie gleich den innern Werth nicht haben, den ſie nach ihrer Benennung haben ſollten; auch ſollte man ſie nicht über eine gewiſſe Summe in Zahlungen mit Recht angeben dürfen. Solche Einrichtung unterhält ihre Nutzbarkeit in kleinen Ausgaben, und verhütet zugleich, daſs der Gehalt nicht herunterkommt, und daſs das eigentliche Courant (wie ich die Gold- und Silbermünzen wohl nennen mag) wenn es in behöriger Proportion und von richtigem Gewichte iſt, nicht in Unordnung geräth.

Aber obgleich die Schillinge anitzt gewiſſermaſsen, weil ſie zu leicht, nicht beſſer als Zeichen ſind, ſo bleiben ſie doch in den Augen des Geſetzes rechtmäſsiges Geld, und können in Zahlungen mit Recht angeboten werden. Es iſt daher von groſsem Nutzen, daſs dieſe Schillinge nicht gar zu häufig ſind. Das würden ſie aber geworden ſeyn, wenn die Regierung den vorgelegten Plan, Schillinge unter dem Münzfuſs zu ſchlagen, ausgeführet hätte; dieſe Schillinge würden auswärts nachgepräget ſeyn, und, zum groſsen Schaden der Nation, England überſchwemmet haben; wenn ſie gleich in Bezahlungen über eine gewiſſe Summe verboten worden wären, ſo würden ſie ſich doch in kleinen Bezahlungen dergeſtalt gehäufet haben, daſs ſie Gelegenheit an die Hand gegeben hätten, die goldene Münze aufzukaufen und unter dem Werthe aus dem Lande zu führen; da hingegen die abgenutzten Schillinge

dieſe

dieſe ſchlechte Folge nicht hervorbringen, weil ſie zu ſelten ſind, und es unmöglich iſt, ſie in auswärtigen Münzſtätten nachzumachen *).

Die dritte Frage, nämlich: Warum die Kipper und Wipper nicht allemahl bereitwillig ſind, alte Schillinge für neue Guineas zu geben? iſt nach dem, was ich geſagt habe, leicht zu beantworten. Sie können ſie unter dem ordentlichen Werthe des Courants nicht einſammeln, weil ſie zum Wechſeln für Guineas ſehr geſucht werden; ſie können daher nichts dabey verdienen, wenn ſie ſie zu jenem Zwecke anſchaffen.

Die Ordnung erfordert es, daſs ich hier ein ähnliches Phänomenon in Holland auflöſe, wo groſse Quantitäten Silbergeld ſind, und man doch ſchwerlich einen Ducaten, auſſer in einem Laden, wo man etwas zu kaufen hat, gewechſelt erhalten wird.

Dies Geheimniſs iſt leicht entdecket. Die groſsen Quantitäten Silber in Holland beſtehen aus dem, was in Beutel von gehörigem Gewichte, den obgedachten Verordnungen gemäſs, abgepaſſet iſt. Dieſer Theil ihres Courants iſt um $\frac{1}{2}$ p. C. im innern Werthe beſſer, als Ducaten zu 5 Fl. 5 Stüber,

*) Man glaubt insgemein, daſs zu Birmingham Schillinge gemünzet werden, und die Regierung, wegen des groſsen Mangels an Silber, bey dem Miſsbrauch durch die Finger ſehe. Nach der von mir angeſtellten Unterſuchung, habe ich keinen Grund, dieſes zu glauben. Zuerſt erzählte mir Herr Harris, der der beſte Wardein in Europa war, daſs die Herren der Schatzkammer (Lords of the treaſury) einen Beutel ſolcher Schillinge in die Münze geſandt hätten, daſs er ſie probiren ſollte: er hätte gefunden, daſs ſie mit der allergenaueſten Richtigkeit nach dem Engliſchen Münzfuſs wären; er glaubte nicht, daſs jemand auſſer dem Münzhauſe ſolche genaue Probe machen könnte: alle Stempelſchneider hätten bezeuget, es ſey unmöglich, einen abgetragenen Schilling nachzumachen. Ich machte ſelbſt Verſuche von verſchiedener Art. Ich unterſuchte die Schillinge durch ein Vergröſserungsglas; und fand faſt einen jeden ſo verſchieden am Gepräge, als am Gewicht. Bey einigen war der Hintertheil des Kopfes abgetragen, bey andern das Angeſicht: kurz, keiner war dem andern völlig ähnlich.

Ich warf eine Handvoll auf ein Kohlenfeuer, und nahm ſie glühend-heis heraus, und warf ſie auf den Heerd, da ich denn bey einigen auf der umgekehrten Seite (revers) ein Theil des Groſsbritanniſchen Wapens, in einer andern Farbe, als den Grund der Münze, entdeckte; an andern konnte ich gar nichts gewahr werden; dies kam daher, daſs einige mehr, andere weniger abgetragen waren. Wie kann denn ein Stempel auf eine Münze ein Gepräge machen, das nach allen dieſen Anzeigen eingerichtet iſt?

Ich theilte Herrn Harris meine gemachte Verſuche mit, die ihn endlich völlig überzeugten, daſs nie ein abgetragner Schilling in Birmingham nachgemacht ſey.

wenn beides gezählet wird. Dieſe Urſache iſt hinlänglich, daſs man es gegen Ducaten auf dieſen Fuſs nicht verwechſelt. Aber auſſer dieſen Beuteln mit Bancoſpecies giebt es viele andere Gattungen alter abgenutzter Münzen von ungleichem Gewicht und Feine.

Dieſe dienen in der Circulation im Kleinen als Zeichen, und können nicht verordnungsmäſsig in Bezahlungen, z. E. ausländiſcher Wechſel, angeboten werden. Was folget daraus? Weil dieſes alte Geld mehr gilt, als es in Vergleichung mit der Bancoſilbermünze in Beuteln werth iſt, ſo dienet es zur Aufkaufung des guten Silbers, wenn es in der Circulation vorkommt; ich will ſagen, die Guldenſtücke, die, wie bereits erwähnet worden, $\frac{1}{2}$ p. C. beſſer, als Ducaten zu 5 Fl. 5 Stüber, ſind, werden dafür aufgekauft oder eingewechſelt. Dieſe guten Silberſtücke kommen in der gewöhnlichen Circulation wenig vor; da es aber oft geſchieht, daſs Leute zu ihrer täglichen Ausgabe Silber in Beuteln bekommen, und auf den Unterſchied des $\frac{1}{2}$ p. C. nicht achten, ſo circulirt dieſe gute Münze, wenn ſie damit bezahlen, eine kleine Zeit, bis ſie denen in die Hände fällt, die ſie kennen, und wieder einſäckeln.

Es iſt demnach der Unordnung des Geldes in Holland zuzuſchreiben, daſs man euch eine Million Pfund Sterling, wenn ihr es verlanget, in guter Silbermünze bezahlen kann, und daſs es euch dennoch Mühe koſten wird, für einen Ducaten Silber in den ſchlechtſten, niedrigſten und ungeſchickteſten Rechnungsſtücken zu erlangen. Die böſen Folgen, die aus dieſer Unordnung entſtehen, ſind am gehörigen Orte angezeiget worden.

Ende des dritten Buchs.

UNTER-

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

Unterſuchung
der Grundſätze
der
Staats-Wirthſchaft.

VIERTES BUCH.
Von Credit und Schulden.

ERSTER THEIL.
Von Geldintereſſe.

Einleitung.

Ich habe die Grundſätze des Credits zu beleuchten; eine Materie, der ich im 27 Cap. des 2 Buches ſchon erwähnt habe, wo ich die Beſchaffenheit der Circulation unterſuchte, und die Grundſätze bemerkte, nach denen ſich der Staatsmann, ſowol in Anſehung der Zeit, als der Art und Weiſe, die Geſchwindigkeit dieſer Circulation zurück zu halten oder zu befördern, je nachdem es das Staatsintereſſe der Nation erfordert, zu richten hat.

Wir handelten in jenem Capitel davon, wie und wann nach politiſchen Umſtänden der Gebrauch des Credits zu erweitern oder einzuſchränken ſey.

Nun kommt die Frage vor: Was dieſer Credit ſey? worauf er ſich gründe? welches die verſchiedenen Gattungen deſſelben ſeyn? Auf welche Art und Weiſe er in guten Stand zu ſetzen und zu erweitern ſey, ſo lange er ſich in ſeiner Schwäche und Stärcke befindet; wie er zu unterſtützen, wenn er übertrieben iſt; und endlich, wie man ihn ſo ſanft, als möglich, fallen laſſe, wenn keine menſchliche Klugheit ihn länger aufrecht erhalten kann.

Viele politiſche Schriftſteller, wenn ſie von dem Credit handeln, machen uns einen Begriff von ihm, als ob er von einer ſehr geheimniſsvollen Beſchaffenheit wäre, der ſeine Errichtung einem Vertrauen, davon nicht leicht Urſachen anzugeben ſeyn, und ſein Aufhören den geringſten widrigen Umſtänden zu verdanken hätte.

Ich gebe gerne zu, daſs der Credit in ſeiner Kindheit ſehr zart ſey, auch daſs es an Beyſpielen nicht fehlet, welche die Meinungen derer bekräftigen, die da glauben, daſs er in ſich ſelbſt etwas Geheimniſsvolles enthalte: doch dieſes beweiſet nichts weiter, als daſs in ſolchen Fällen der Credit (ſo wie ich ihn betrachte, und daſs er würklich ſo ſey, erweiſen werden,) nicht auf gehörige Art zu Stande gebracht ſey. Die Urſache des Vertrauens beruhete dann auf einer bloſsen Meinung; und iſt dem alſo, ſo iſt der Credit nur ein Schatten, ein dünner Dunſt, den der geringſte Hauch des Wind zerſtreuen kann.

Alle kommen darin überein, daſs der Credit nichts weiter, als ein Vertrauen ſey: aber ſie unterſuchen nicht, wie dieſes Vertrauen auf einem ſichern Grunde zu errichten iſt.

Die Operationen des Credits können ſich nicht mit den verwickelten Verträgen des Rechts, und mit der Denkungsart von verworrenen Landſicherheiten vertragen. Die Einrichtung ſolcher Verträge ſtimmte mit den Sitten der Zeiten, da ſie zur Geburt kamen, überein. Die Handlung iſt eine ſpätere Verbeſſerung (refinement) bey den meiſten Europäiſchen Nationen; und die Induſtrie iſt noch neuer; der Anfang von beiden iſt langſam, unmerklich und verborgen. Die niedrigen Claſſen des Volks ſind die Werkzeuge, die ſie empor bringen; ſolche Geſchöpfe ſcheinen von weniger Bedeutung zu ſeyn, und doch iſt, durch den Zuſammenfluſs von vielen blos kleinen Dingen, dieſes überaus groſse Werk errichtet.

Der Staatsmann muſs die Hand bieten, wenn ein Credit, der zur Fortſetzung eines ſo groſsen Werkes nöthig iſt, zu Stande kommen ſoll. Er muſs

den kaufmänniſchen Obligationen, die in ſeinem Geſetzbuch keinen Namen haben, ihre Gültigkeit beilegen; er muſs den Schwachen gegen den Starken beiſtehen; er muſs das langſame Verfahren der Gerichtshöfe verbeſſern; er muſs den Verkauf des Eigenthums erleichtern; er muſs die Glaubwürdigkeit ordentlich gehaltener Kaufmannsbücher beſtimmen; er muſs den Betrug verhindern und ſchwer machen, und ehrliche Behandlung unterſtützen.

Wenn ein ſolcher Plan einmal veſtgeſetzt iſt, ſo wird das Vertrauen in dem Eigenthum eines jeden Individui, das davon profitirt, ſeinen Grund finden.

Iſt er nicht veſtgeſetzt, ſo wird der Credit wie ein Luftzeichen erſcheinen. Verſtändige und verſchlagene Köpfe werden ſich deſſelben bedienen, und dadurch die Augen des Volks mit vergoldeten Entwürfen von Reichthum und Glükſeligkeit blenden; die Menſchen werden ihre Zuflucht zur Indüſtrie nehmen, das Vertrauen wird ſich hervor thun. Aber da man nach keiner Methode die Grenzen dieſes Vertrauens beſtimmet, ſo werden diejenigen, welche die Entwürfe gemacht, von der Verblendung profitiren; das Vertrauen wird verſchwinden, und es wird ſcheinen, als ſey die ganze Sache ein Geheimniſs, ein Traum geweſen. Iſt dieſes nicht eine Vorſtellung von den vielen Projecten, die ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts unternommen ſind? Was waren die Südſee und Miſſiſippiprojecte anders als ein Miſsbrauch des Vertrauens? Hätte man je die *Urſache* des Vertrauens unterſucht, würden denn ſolche ausſchweifende Ideen jemals zu der Höhe geſtiegen ſeyn, zu welcher ſie gelangten?

Der Credit muſs daher einen *reellen*, nicht einen *ſcheinbaren* Gegenſtand haben; und ob ich gleich zugebe, daſs in allen Handlungen des *kaufmänniſchen* Credits etwas dem Glück und Zufall zugerechnet werden muſs, ſo muſs doch dieſer Zufall in gehörigem Verhältniſſe mit den auſſerordentlichen Vortheilen ſtehen, die von der Unternehmung mit Grunde zu erwarten ſind.

Daraus erhellet, was es für eine nutzbare Speculation ſey, wenn man die Natur des Credits gehörig unterſuchet, die Grundſätze, worauf er ſich gründet, aufs richtigſte herleitet; mit Verbannung alles Geheimniſsvollen, nur der geſunden Vernunft folgt; und erweiſet, wie jede, auch die wunderſamſte Wirkung des Credits, ſie mag zum Vortheil, oder zum Schaden der Geſellſchaft ſeyn, leicht zu erklären iſt; und was von allen das nutzbarſte, wenn man dar-

wie solche Wirkungen voraus zu sehen und daher zu verbessern sind oder wie man ihnen zuvor kommen könne.

Wenn wir ein so ausgebreitetes Sujet, als die Auseinandersetzung der Grundsätze des Credits sind, durchgehen wollen, so ist sehr nöthig, sich nach einer gewissen Methode zu richten; und bey einer weitläuftigen Abhandlung, ist es sehr bequem, Nebentheile zu machen.

Ich habe dieserwegen aus diesem Buche vier Theile gemacht. In dem ersten werde ich besonders die Grundsätze erweisen, die den Preis der Interessen reguliren, weil dieses der Grund des Ganzen ist.

In dem andern will ich die Grundsätze von den Banken abhandeln; dabey ich Gelegenheit haben werde, die ganze Lehre der einheimischen Circulation zu entwickeln.

Den dritten habe ich für die Grundsätze des Wechsels bestimmt; und hiebey kann ich füglich von der ausländischen Circulation reden, und die wichtigen Materien von den Schulden und dem Geldborgen, mit allen Folgen desselben, werden mir zureichenden Stoff zu dem vierten und letzten Theile darreichen, darin ich von den Grundsätzen des öffentlichen Credits handeln will. Dieses voraus gesetzt, gehe ich zur Erklärung des Credits fort.

I. Capitel.

Was Credit ist, und worauf er sich gründet.

Credit ist *die billige Erwartung desjenigen, der irgend einen Contract seinerseits erfüllet, dass der andere Theil seinen gegenseitigen Verbindungen nachleben werde.*

Dieses zu erläutern, können wir mit den Rechtsgelehrten sagen, dass alle Contracte unter eine der folgenden Stücke gebracht werden können: *dout des, do ut facias; facio ut des, facio ut facias.* Es ist also derjenige, der wirklich giebt oder seinen Theil erfüllet, der Gläubiger, oder die Person, die Credit giebt: und derjenige, der blos verspricht, seinen Theil zu erfüllen, oder zu geben, ist der Schuldner, oder die Person, die Credit erhält.

Es ist also der Credit nichts weiter, als ein auf guten Fuss vestgesetztes Vertrauen zwischen Menschen, das sich auf die Erfüllung ihrer Verbindung

 beziehet.

beziehet. Dieses Vertrauen muss durch Gesetze unterstützet, durch Gebräuche errichtet werden. Die Gesetze können zur Vollstreckung ordentlicher Contracte zwingen; die Gebräuche allein können das völlige Vertrauen, das zur Bildung der Denkungsart eines handlungtreibenden Volkes so erforderlich ist, einführen.

Der Credit muss in seiner Kindheit durch Verordnungen unterstützet, und durch Strafen gezwungen werden. Wenn er aber einmal auf einem guten Fuss stehet, so ist seine Natur so zärtlich, dass ihm jeder Beistand, den die Gesetze leisten sollen, Schaden thut. Aus dieser Ursache haben die Gesetzgeber gewisser Nationen die sehr weise Verordnung gemacht, dass alle Verbindungen und Verträge der Kaufleute nicht unter die strenge Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Gerichtshöfe gezogen werden können; sondern es werden Männer gesetzt, die in der Handlung erfahren, und von bekannter Klugheit und Redlichkeit sind, welche die Combination bey solchen Geschäften aus einander setzen müssen; weil dieselben mehr nach der beständigen Veränderung der Gebräuche, als nach den dauerhaftern Anordnungen des willkührlichen Gesetzes zu erklären sind.

Je ungebundener die Gerichtsbarkeit des Staatsmannes ist, oder je weniger die Gewalt irgend eines Oberherrn durch die Gesetze und Verfassung des Staats, den er regieret, eingeschränket ist, destomehr geziemet es ihm, alle Schritte bey der Staatsverwaltung zu vermeiden, die sein Ansehen in Creditsachen empfinden lassen. Wäre er, zum Exempel, selbst ein Schuldner, so muss er alle Sorgfalt anwenden, sich seinem Gläubiger nie aus einem andern Gesichtspunct zu zeigen. In dem Augenblick, da er sich als Oberherrn sehen lässt, in demselbigen Augenblick verlieret er alles Vertrauen. Dieses sind die Ursachen, warum wir bisher wenige (ich möchte fast sagen gar keine) Beispiele gehabt haben, dass eine freye Monarchie eines *ununterbrochenen* soliden Credits genossen habe.

Doch muss man mich nicht so verstehen, als ob ich behaupten wollte, dass die Dauerhaftigkeit des Credits, und eine solche Regierungsart, gar nicht miteinander bestehen könnten. Wir haben gesehen, wie erstaunend der Fortgang des Credits zu gewissen Zeiten in Frankreich gewesen; und er hat in diesem Staat nie einen Stoss, als durch solche Handlungen erlitten, in denen sich die Macht zeigete, welches, nach meiner Meinung, mehr aus Sorglosig-

keit und Mangel der Einsichten, als in der Absicht, die Gläubiger zu hintergehen, geschehen ist. Dergleichen Handlungen kann man als Uebereilungen in der Staatsverwaltung ansehen, weil sie beständig die Absicht, die sie erreichen wollen, hintertrieben haben, welches ich mit einigen Beispielen erweisen will.

Das Arret vom 21 May 1720, von dem wir in der Folge eine Nachricht geben wollen, warf in Einem Tage die ganze Fabrik des Credits, woran in Frankreich drey Jahre lang gearbeitet war, über einen Haufen. In Einem Tage ward durch diesen unüberlegten Schritt (denn es war nicht darauf abgesehen, jemand wirklich zu nahe zu seyn) der Credit von 2697048000 Livres Banknoten (über 120 Millionen Pfund Sterling) und von 624000 Actien der Ostindischen Gesellschaft, welche (jede auf 5000 Livres gerechnet, zu welchem Preis die Gesellschaft die letzten verkauft hatte) 3120000000 Livres, oder über 140 Millionen Pfund Sterling belaufen, gänzlich aufgehoben. So wurden mit Einem Streich, und in Einem Tage, 260 Millionen Pfund Sterling Papiermünze, an die Einhaber zahlbar, durch eine unnütze und unbesonnene Handlung der Macht, aus der Circulation in Frankreich ausgetilget. Diese That richtete die Nation zu Grunde, und machte gleichsam die Hand verdorren, welche den Streich führte; eine Begebenheit, von der man in diesem Reiche zu geringe Kenntniss hat, und an die man zu wenig gedenket. Dies erhellet ganz deutlich aus ihrem letztern Betragen; denn am Ende des Jahres 1759, zu einer Zeit, da der Credit in Frankreich in einer so blühenden Verfassung war, dass sie vermögend waren, dasselbige Jahr beinahe 200 Millionen Livres aufzunehmen, und die Aussicht hatten, das folgende Jahr eine unweit grössere Summe aufnehmen zu können, fiel ihr Credit *bey den Ausländern* ganz und gar, da sie ihre sogenannte *caisse d'amortissement* sperreten, um 32 Millionen Livres Interessen ihren Gläubigern vorzuenthalten, welche sie ihnen zu bezahlen schuldig waren. Diese Beispiele lehren uns die unglücklichen Folgen einer schlecht überlegten Ausübung der Gewalt in Creditsachen.

Hingegen beweiset der schnelle Wachsthum des Credits in Frankreich vor dem Mississippihandel, und die Dauerhaftigkeit desselben von 1726 bis 1759, überflüssig, dass sich nichts besser miteinander vertrage, als Monarchie und Vertrauen. Es fehlt nur an der Einführung *einer Staatsmaxime*, nämlich, dass die Gewalt des Königes sich niemals so weit ausbreiten müsse,

dass

dass er den kleinsten Artikel in dem Contract ändere, der mit denen, die Geld zum Dienste des Staats gelehnet haben, eingegangen worden.

Staatsmaximen verbinden den Monarchen und den Gesetzgeber, wie die Gesetze die Unterthanen und niedrige obrigkeitliche Personen verbinden. Beide müssen, so weit sie den Credit betreffen, unverletzlich gehalten werden, oder das Vertrauen wird unsicher seyn.

Wodurch ist der Grosbritannische Credit aufrecht erhalten, als dass man beständig der Maxime treu geblieben, die den Gläubigern verpfändete öffentliche Treue müsse unverletzlich gehalten werden?

Ein jeder wird zugeben, dass die gesetzgebende Macht dieser Nation die öffentlichen Schulden eben so leicht durchstreichen könne, als es ein König in Frankreich thun kann. Nur daran liegt es, dass in jenem Reiche die ganze Nation zu Rath gezogen werden muss, ob ein solcher Schritt sich schicke: in dem andern aber kann es auf Anstiftung einer einzigen Person, die die Folgen nicht einsiehet, geschehen; ich hoffe aber, es wird einem jeden, ehe ich zum Schluss dieses Buchs komme, einleuchten, dass es möglich zu bestimmen sey, zu welcher Zeit der Staat mit Vorsatz einen Augenblick von der Treue seiner Verbindungen abweichen kann, so dass er Nutzen davon hat. Zweifelsohne kann die Nation bankerott werden, ohne dass sich solches ersetzen lässt: aber sie muss nicht anderst bankerott machen, als wenn der Staat aus einem merkwürdigen Unglück wieder herauskommt, nachdem er in Verfall und Unordnung gewesen.

Das Vertrauen ist demnach die Seele und die Kraft des Credits; und bey jeder Modification desselben werden wir beständig gewahr werden, dass er auf diesen Grund erbauet sey. Der Gegenstand dieses Vertrauens muss dahin gehen, dass der Schuldner willig und im Stande sey, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

II. Capitel.

Von der Natur der zu erfüllenden Obligationen, zufolge des gegebenen Credits.

Wir haben bereits gesagt, dass alle Verbindungen, die man in der Absicht schliesset, sie in der Zukunft zu erfüllen, darin bestehen, dass man etwas thut, oder giebt, in Betracht einer Sache, die *gethan* oder *gegeben* worden.

Wenn

Wenn nur Thaten in Contract bestimmet sind, so hat der Credit, in einer genauen Bedeutung dieses Worts, wenig damit zu thun, weil für die Verrichtung einer That keine ihr gleich kommende Sicherheit gegeben werden kann. Solche Contracte beruhen gänzlich auf der Willigkeit und Fähigkeit des Thuenden, dabey es mehr auf die Person, als auf das Vermögen des Schuldners ankommt. Diesen Mangel zu ersetzen, werden in solchen Fällen gewöhnlich Strafen vestgesetzet, wodurch diese Contracte auf eine gegenseitige Verpflichtung, entweder etwas zu *thun* oder zu *geben*, gebracht werden.

Die erste Art der Contracte gehört gar nicht zu unserm Zwecke; daher wollen wir solche auch ganz beiseit setzen, und bey dem letzten, als dem wahren Gegenstande des Credits bleiben.

Ein jeder Contract, der eine Verbindlichkeit etwas zu geben in sich hält, fordert auch von der andern Seite, dass etwas wiedergegeben werde; nämlich entweder die darin bestimmte Sache, oder auch der Werth derselben im Gelde, als dem allgemeinen Preis aller Sachen in der Handlung unter Menschen: (id quod interest, wie die Rechtsgelehrten reden).

Wir haben solchergestalt den Gegenstand des Credits gezeiget, nach welchem wir ihn betrachten müssen; nämlich die Verpflichtung, entweder für empfangenen Werth, oder aus einigen Ursachen, die die Partheyen angehen, Geld zu zahlen, welches der eigentliche Grund eines Contracts seyn kann.

Credit und Schulden sind daher unzertrennlich, und gehören eigentlich zusammen, in diesem Buche untersucht zu werden.

Wenn Geld in einem entfernten Zeitlauf bezahlt werden soll, so kann die Obligation 1) auf eine gewisse Summe, oder 2) auf diese Summe mit der Interesse gestellet werden, die während der Zwischenzeit, dass die Obligation ausgestellet und erfüllet wird, darauf ergehet. Ehe die Handlung und Industrie eingeführet waren, war es sehr gebräuchlich, Geld ohne Interesse auszuleihen. Da ward das Geld als ein unfruchtbares Vermögen angesehen, das keine Früchte hervor zu bringen vermöchte. Und sobald in irgend einem Lande die Quantität desselben die Bedürfnisse der Circulation überstieg, so ward das übrige im Schatz aufbewahret.

Aus diesem Gesichtspunct schien es unbillig, Zinsen zu fordern.

Nun aber haben sich die Sachen geändert, kein Geld wird jemals aufbewahrt, und die richtige Bezahlung der Interesse von geborgtem Gelde ist zur Erhaltung des Credits eben so unentbehrlich, als das Vertrauen, das man in die Wiederbezahlung des Capitals setzet. Diese Bezahlungen auf eine gewisse Zeit sind eine beständige Bevestigung dieses Vertrauens, so dass man mit Wahrheit sagen kann, dass derjenige, der eine gute Sicherheit für die unaufhörliche richtige Zahlung der Interessen geben kann, für die grösten Summen Credit erhalten wird, ob es gleich unläugbar wäre, dass er nie im Stande seyn würde, das Capital abzutragen. Die Ursache davon lässt sich aus den schon erwiesenen Grundsätzen, und aus dem Plan unserer neuern Wirthschaft, herleiten.

Wir haben in dem zweiten Buch gesagt, dass das in einem Lande coursirende Geld allemal nach Proportion der Handlung, der Industrie, der Consumtion und der Veräusserung, die ordentlicherweise in demselben Statt haben, circulirt; und wenn es sich ereignet, dass das im Lande vorräthige Geld zu Erreichung dieser Absichten nicht hinreiche, so könne ein Theil des soliden oder unbeweglichen Eigenthums, das eben soviel, als das fehlende, ausmacht, (nach dem Ausdruck, den wir daselbst gebraucht haben,) gleichsam geschmolzen, und in Papier zur Circulation gebracht werden. Und sobald dieses Papier die Proportion übersteige, müsse ein Theil von dem, was vorher circulirte, wiederum in Papier an den Schuldner zurückkommen, und von ihm aufs neue realisirt werden.

Nun wollen wir erwägen, was unter *realisiret* zu verstehen sey. Wir verstehen durch diesen Ausdruck, dass das anschwellende Papier, oder die Quantität des Courants, das eine Nation mehr besitzet, als sie zur Circulation nöthig hat, in ein oder andere Form, in der es ein Einkommen verschaffen kann, verwandelt werden müsse; denn es ist nun eine Regul, dass man nicht zugeben müsse, dass Geld bey einem Eigenthümer fruchtlos bleibe.

Wenn dieses *anschwellende* Papier dem Schuldner wieder zurückkommt, und er den Werth in harten Species zahlen müsste, wie würde der Zustand des Gläubigers dadurch gebessert werden?

Wir nehmen an, dass der Papiercredit dem Credit der Münze im Lande gleich sey. Wir nehmen gleichfalls an, dass das Papier in den Händen des Inhabers so unnütz geblieben, dass er es weder verlehnen, oder auf eini-

ge Art ein unbewegliches Eigenthum im Lande dafür kaufen könne, davon er ein Einkommen zu erhalten vermögend wäre; denn wenn irgend ein Weg ausfündig zu machen ist, es nutzbar zu disponiren, so beweiset solcher Umstand, dass die Circulation zu der Zeit nicht völlig gestopft sey, folglich ist noch nicht mehr Geld da, als zur Circulation gebraucht wird. Aber gesetzt, es wäre mehr vorhanden, so muss er entweder von dem, der für das Papier Schuldner ist, die Bezahlung in Münzen fordern, und diese Species im Kasten einschliessen, wie es sonst geschah: oder er muss sein Geld in andere Länder versenden, wo die Circulation nicht ganz und gar gestopft ist, und wo er ein Einkommen dafür kaufen kann. Das ereignet sich allemal, wenn die Circulation entweder gar zu sehr angewachsen, und zu vieler Vorrath da ist, oder wenn die Quantität in einem Lande sich zu verringern anfängt. Ich supponire ferner, dass in einem Lande, das ordentlich mit Gelde versehen ist, sich ein plötzlicher Begehr ereignete, der die ordentliche Circulation weit überträfe; gesetzt, ein Krieg bräche aus, der in kurzer Zeit mehr Geld verschlünge, als vielleicht alle Münze der Nation realisiren kann. Der Staat legt eine Taxe auf, welche, nach meiner Supposition, soviel einträgt, als die Interessen des erforderlichen Capitals ausmachen. Werden nicht unstreitig diejenigen, welche Mühe hatten, ihre angewachsene Capitale zu belegen, lieber einen Theil dieser jährlichen Interessen an sich kaufen, als dass sie ihr Capital an jemand ausleihen, der es ihnen in kurzer Zeit wieder bezahlen könnte, durch welche Wiederbezahlung sie in die vorige Verlegenheit gerathen, eine anständige Gelegenheit zum Auslehnen desselben zu finden? Dieses ist ein weit kräftigerer Weg, überflüssiges Geld zu realisiren, als wenn man es in Gold und Silber verwandelt.

Wenn ich demnach von der Realisirung des Papiergeldes rede, so verstehe ich darunter, dass man es entweder in Gold und Silber, als das Geld der Welt, verwandle, oder dass man es auf solche Art anleget, da man einen beständigen Fond jährlicher Interessen herausbringt.

Wenn daher das Borgen des Staats die Wirkung äusserte, dass das Geld in der Circulation auf ein niedrigeres Verhältniss käme, als zur Beförderung der Veräusserung desselben erfordert würde, dann würde eine Obligation zu Wiederbezahlung des Capitals nöthig seyn, und man würde Klagen gegen den Staat hören, dass er seine Schulden nicht abtrüge, weil er dadurch den Wachs-

thum

thum der Indüſtrie hinderte. Wenn aber zugegeben wird, daſs die Wirkungen des Credits eine Methode einführen, nach Proportion des Begehrs der Indüſtrie aufs Neue, Geld hervorzubringen, dann hat der Staat nicht nöthig, Capitale zurückzuzahlen, und die Gläubiger ſtehen ſich weit beſſer bey ihrer jährlichen Einnahme, als wenn ſie ihre Capitale wieder eingenommen hätten.

Ich will dieſes durch ein Exempel beweiſen.

Wir müſſen als bekannt vorausſetzen, daſs bey jeder europäiſchen Nation eine Summe circulirt, die der Veräuſſerung, ſo wie ſie zu der Zeit wirklich von ſtatten geht, gleich iſt. Wir müſſen ferner als bekannt voraus ſetzen, daſs der Belauf aller Schulden, ſowol der öffentlichen als Privat Schulden, von welchen Intereſſen bezahlt werden, eine ſehr groſse Summe ausmache. Nun ſupponire man, daſs die Claſſe der Schuldner in Stand geſetzt würde, (es iſt gleichgültig durch was für Mittel) das, was ſie ſchuldig ſind, in Münze zu bezahlen, würde nicht, nach dieſer Suppoſition, eine dieſer Münze beinahe gleiche Summa unmittelbar in Stillſtand gerathen, und es nicht mehr möglich ſeyn, daraus eine Einnahme zu ziehen? So verhielt es ſich eigentlich in alten Zeiten, die Münze überſtieg bey weitem die Bedürfniſſe der Circulation, und ſtockte in den Schatzkammern.

Ein Krieg brachte das Geld wieder in Gang, indem er die Circulation vermehrte; der Friede ſchnitt dieſen auſſerordentlichen Begehr wieder ab, die Münzen kamen wieder im Stillſtand, und kehrten in die Schatzkammern zurück.

Wie geht es gegenwärtig?

Nie findet man, daſs in commercirenden Ländern, Münze und Geld die Bedürfniſſe der Circulation überſteigen.

Wenn ein Krieg kommt, der eine auſſerordentliche Lieferung erfordert, ſo nimmt man ſeine Zuflucht zum Borgen auf Intereſſe, nicht zur Schatzkammer; und die Begierde, dieſe Intereſſen einzunehmen, welche wir eine Annuität nennen, überliefert der Nation, die den beſten Credit hat, ſogar die Schätze ihrer Feinde.

Dagegen finden wir am Ende eines Krieges, anſtatt einer leeren Schatzkammer, wie vor dieſem, eine überaus groſse Summe Staatsſchulden. So wie damals die Wirthſchaft die Schatzkammer füllete, ſo muſs die Wirthſchaft nun die Schulden abtragen.

Aus dem, was wir bisher geſagt haben, erhellet klar, daſs die Zinſen nun eine ſo durchaus unentbehrliche Sache beim Credit geworden ſind, daſs man ſie als das vornehmſte Stück deſſelben, und als den Grund, auf welchem das ganze Gebäude ſtehet, anſehen kann. Daher wollen wir den Anfang machen, den Urſprung und die Natur der Zinſen, imgleichen die Grundſätze, welche ihren Preis beſtimmen und ihre Veränderungen einrichten, in Erwägung zu ziehen.

III. Capitel.

Von den Intereſſen vom Gelde.

Ich will den Gottesgelehrten und Caſuiſten die Entſcheidung überlaſſen, wie weit es nach den Grundſätzen unſerer Religion erlaubt ſey, Zinſen vom Gelde zu fordern.

Den Juden war nach dem Geſetze Moſis verboten, ihren Brüdern auf Zinſen zu leihen: aber an Fremde zu leihen war erlaubt. Deut. 23, 19. 20. Dieſes war eine der weiſeſten politiſchen Verordnungen, die wir in einem ſo entfernten Alterthum antreffen, wie wir in der Folge erklären werden.

In den erſten Zeiten des Chriſtenthums ward das Leihen auf Zinſen, in den meiſten Fällen, gewiſs für unrechtmäſsig geachtet. Der Geiſt der Liebe *gegen alle, die in Mangel waren*, war mit der Lehre unſerer Religion ſo verbunden, daſs ein Borgender beſtändig als einer angeſehen ward, der ſich in dieſer Verfaſſung befand.

Die Handlung war noch wenig bekannt; Handelsleute wurden gemeiniglich nicht gut angeſehn; und diejenigen, die ſo weit von der Denkungsart dieſer Zeiten ausarteten, daſs ſie durch den Gebrauch ihres Geldes ihr Vermögen zu vermehren gedachten, wurden gemeiniglich Wucherer.

In den mittlern Jahrhunderten, da ein irriger Eifer die Chriſtenheit mit einem ſo ungöttlichen Durſt nach dem Blut der Ungläubigen erfüllete, waren die Juden bey jeder europäiſchen Nation faſt die einzigen, die Geld ausleiheten. Dieſer Umſtand bewog die Kirche noch mehr, ihren Donnerſtrahl auf dieſe Handlung herabzuwerfen, und das Leihen auf Intereſſe ſchlug unter den Chriſten keine Wurzel, bis der Geiſt der Handlung und der Induſtrie in Italien zur Zeit der Longobarden ſich erhob, und ſich durch den Canal der

Hanseestädte über verschiedne Völkerschaften verbreitete. Da begann die Kirche die Augen zu öffnen, und die Zuträglichkeit einzusehen, verschiedene Modificationen einzuführen, und den allgemeinen Fluch gegen die ganze Classe der Geldleiher einzuschränken. Bald erklärte sie es für rechtmäßig, auf Zinsen zu leihen, wenn das Capital in den Händen des Borgenden einige Gefahr lief. Bald erlaubte sie es, wenn das Capital von dem Schuldner nicht konnte abgefodert werden, so lange er Zinsen bezahlte. Bald verstattete sie es, wenn der Schuldner durch richterlichen Spruch wegen Abtragung seiner Obligation *in mora* zu seyn erklärt wurde. Endlich ward es auf Wechselbriefe erlaubt. Kurz, in den meisten römisch-katholischen Ländern sind die Zinsen nun fast in allen Fällen erlaubt, ausgenommen bey Obligationen, die eine Bestimmung der Zinsen für Summen, die zu jeder Zeit, nach dem Zahlungstermin eingefodert werden können, enthalten; und bis jetzo siehet man es nirgendwo als etwas Unentbehrliches bey einem Darlehn an, oder hält dafür, daß sie verlanget werden können, wenn die Obligationen gestellet sind, auf erstes Begehren zu zahlen.

Der Vortheil und das Beste der Societät sind (wenn wir als Staatskluge reden) die einzige Richtschnur, wornach man urtheilen kann, wenn das Darlehn gegen Zinse erlaubt, und wenn es verboten werden soll. Solange Leute borgten, um sich ein circulirendes Aequivalent zur Abhelfung ihrer Bedürfnisse anzuschaffen, bis ihnen Gelegenheit vorkäme, ihre Waaren abzusetzen, und solange man nur selten sich durch den Gebrauch des erborgten Geldes, wenn man es im Handel anlegte, einen gewissen Vortheil verschaffen konnte: so war es sehr natürlich, den, der auf Zinsen liehe, in einem ungünstigen Gesichtspunct zu betrachten; denn man supponirte, daß das Geld im Kasten verschlossen bleiben müsse, wenn es nicht ausgeliehen wäre. Aber wenn wir gegenwärtig so Viele sehen, die dazu gebraucht werden, für andere ganze Lager von unentbehrlichen Waaren anzuschaffen, welches ohne Geld nicht geschehen kann, und wir wollten das Darlehn auf Interesse verbieten: so würden wir eben das Werkzeug, (Geld) das zur Abhelfung der Bedürfnisse der Gesellschaft nothwendig ist, verschliessen. Es ist demnach das Leihen auf Interesse, *nach der gegenwärtigen Verfassung der Gesellschaft*, nicht zum Besten des Leihenden, sondern der ganzen Gesellschaft, eingeführet; und wenn wir die Sache aus diesem Gesichtspunct betrachten, so wird wol niemand, nach

meiner Vermuthung, behaupten wollen, dass dasjenige, was einer ganzen Gesellschaft vortheilhaft ist, deswegen verboten werden sollte, weil es einigen besondern Mitgliedern derselben ebenmässig nutzbar ist.

Wenn man es denn als zugestanden annimmt, dass das Leihen auf Interesse in Beziehung auf die itzige Verfassung der europäischen Gesellschaften eine gute politische Einrichtung ist, so ist hiernächst die Frage: wie ein geschickter Fuss dafür zu bestimmen, damit einestheils die Unterdrückung der Wucherer hintertrieben, und anderntheils dem Leihenden ein so billiger Vortheil zugestanden werde, der ihn reizen kann, sein Geld zum gemeinen Nutzen, circuliren zu lassen.

Diese Frage, leitet uns geradesweges zur Untersuchung der Grundsätze, welche den Fuss der Interesse reguliren; und falls wir aus der Natur der Sache selbst und aus den Grundsätzen der Handlung eine gewisse Richtschnur herleiten können, die einen Staatsmann anweisen kann, in dieser Sache eine geschickte Einrichtung zu treffen, so können wir mit Gewisheit die genauen Grenzen zwischen einem unrechtmässigen pressenden Wucher, den eine Classe lasterhafter Menschen erzwinget, die von dem Mangel ihrer Nebenmenschen profitiren und dem billigen Aequivalent bestimmen, welches diejenigen mit Recht verlangen können, die andern ihr Geld zu dem Ende leihen, dass die Circulation der Handlung befördert, und den niedern Classen des Volks, die sich von ihrer Industrie und Arbeit nähren müssen, Brod gegeben werde.

IV. Capitel.

Von den Grundsätzen, welche den Interessenfuss bestimmen.

Wir müssen uns nun wieder an die Grundsätze der Nachfrage und Concurrenz erinnern, die wir im zweiten Buche so vollständig auseinander gesetzt haben, wenn wir die folgende Frage beantworten wollen, nämlich:

Was für ein Grundsatz ist es, der zu allen Zeiten in jedem Staate den richtigen und angemessenen Fuss der Interessen regulirt?

Ich antworte: dass sich zu allen Zeiten in einem jeden Staate eine gewisse Anzahl Personen befinden, die Geld borgen wollen, und eine gewisse Anzahl Personen, die auszuleihen verlangen. Desgleichen findet sich eine ge-

wiſſe Summe, die von denen, welche borgen wollen, nachgeſucht, und eine gewiſſe Summe, die von denen, die leihen wollen, angeboten wird. Die Borgenden wünſchen die Zinſen ſo *niedrig*, als ſie können, zu ſtellen: und die Leihenden ſuchen aus einem ähnlichen Grundſatz des Eigennutzes den Preis derſelben ſo hoch zu treiben, als ſie können.

Von dieſer Combination der beiderſeitigen Vortheile entſtehet eine doppelte Concurrenz, die zwiſchen beiden Theilen hin und her ſchwanket. Wird mehr zu borgen geſucht, als ſich zu verleihen findet, ſo iſt die Concurrenz abſeiten der Borgenden; diejenigen unter ihnen, die um das Geld am meiſten verlegen ſind, bieten die höchſten Zinſen an, und erhalten den Vorzug. Wenn dagegen das zu verleihende Geld die Nachfrage der Borgenden überſteigt, ſo iſt die Concurrenz auf der andern Seite. Diejenigen, die unter den Leihenden am meiſten verlegen ſind, Zinſen von ihrem Gelde zu machen, bieten es zu der niedrigſten Intereſſe aus, und ihr Anerbieten wird angenommen.

Es würde überflüſſig ſeyn, wenn ich dasjenige wiederholen wollte, was ich von dem Einfluſs der doppelten Concurrenz in der Beſtimmung der Waarenpreiſe geſagt habe. Ich ſetze zum voraus, daſs diejenigen, die dieſes Capitel leſen, jene Grundſätze verſtanden und wohl behalten haben, und bleibe hier bey dem ſtehen, was beſonders den Begehr des Geldes betrifft.

Der Preis der Waaren iſt überaus ſchwankend; ſie ſind alle nach beſondern Bedürfniſſen eingerichtet; das Geld dienet zu jedem Zweck. Waaren, die auch von einerley Gattung ſind, ſind in der Güte unterſchieden. Alles Geld *iſt*, in Beziehung auf ſeine Benennungen, von gleichem Werth, oder *ſollte es ſeyn.* Daher iſt *der Preis des Geldes* (welchen wir durch das Wort *Intereſſen* oder *Zinſen* ausdrücken) einer gröſsern Beſtändigkeit und Gleichförmigkeit fähig, als der Preis irgend einer andern Sache.

Im 28 Capitel des 2 Buchs zeigten wir bey der Unterſuchung der Grundſätze, die die Preiſe der unentbehrlichen Lebensmittel reguliren, daſs keine andre, als Veräuſſerungen, die gewöhnlich ſind, und ſich öfters zutragen, den Preisfuſs beſtimmen können. Eben dieſer Grundſatz gilt auch vom Gelde.

Wollten wir uns einen Staat vorſtellen, wo Borgen und Leihen nicht gewöhnlich ſind, und wo die Geſetze keine gewiſſe Zinſen vom Gelde veſtſetzen, ſo würde es ſchwer fallen, zu irgend einer Zeit den Fuſs derſelben richtig zu beſtimmen. So verhielt es ſich in vorigen Zeiten damit.

Vor

Vor der Regierung Heinrichs VIII, Königs von England, 1545, war kein Statut, das den Zinsen-Fuss in diesem Reiche bestimmte. Die Ursache ist sehr deutlich. In jenen Tagen war wenig Circulation, und man sahe das Borgen auf Zinse als eine Todsünde an. Die Folge davon war, dass die Wucherer, die nur allein durch das Gewissen im Zaum gehalten wurden, den Preis ihres Geldes so hoch setzten, als sie es bey einer unentbehrlichen Bedürfniss der Verschwender bringen könnten, da hingegen andere aus Freundschaft, ohne einige Zinsen, liehen. Heinrich bestimmte den Preis der Zinsen auf 10 p. C. und sein Zeitgenoss, Franz, König von Frankreich, (welcher der erste war, der auf eine ordentliche Art auf das Stadthaus in Paris Geld borgte) stellte die Zinsen auf den 12ten Pfenning, d. i. 8⅓ p. C. vest. Damals war es keine Möglichkeit, dass ein Staatsmann irgend einen richtigen Zinsen-Fuss bestimmen konnte; daher zeigt uns die Geschichte häufige Beispiele, einestheils von den Schindereyen der Wucherer, und anderntheils von der Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit der Fürsten und Minister gegen diejenigen, die ihnen Geld geliehen hatten. War es denn im geringsten zu bewundern, dass man durchgehends gegen das Leihen auf Zinsen schrie? Es schaffte wirklich wenig Gutes, und verursachte einem Staat mannigfaltiges Ungemach. Wenn der Fürst borgte, so war er in der dringendsten Noth; diejenigen die ihm liehen, sahen die Gefahr vorher, wenn sie sich weigerten, geplündert, und sobald die öffentliche Noth vorüber war, betrogen zu werden; daher forderten sie die ungeheuresten Interessen; daraus folgte, dass dem Volke die unerträglichsten Taxen aufgelegt wurden, und die Taxeneinnehmer waren des Fürsten Gläubiger, denen solche angewiesen wurden.

Die Handlung, die Indüstrie, und ein Begehr nach Gelde zu diesen Absichten, setzen den Borgenden im Stande, sich zu bereichern, dem Mangel des Staats abzuhelfen, und seine Zinsen ordentlich zu bezahlen.

Wenn wir diese beiden Situationen miteinander vergleichen, so werden wir gewahr werden, dass aller mögliche Nachtheil die Folge der erstern, und jeder Vortheil mit der letztern verbunden ist.

Es giebt keinen Credit ohne guten Glauben; ohne Credit giebt es kein Borgen, keine Handlung, keine Indüstrie, keine Circulation, kein Brod für die niedrigern Classen des Volks, keinen Luxus, so gar keine Bequemlichkeit für die Reichen. Unter diesen Umständen kann man den Zinsenfuss nach

keiner

keiner Richtſchnur beſtimmen, weil das Borgen keine Sache iſt, die ſich oft zuträgt, und gewöhnlich iſt.

Je häufiger und gewöhnlicher alſo das Borgen wird, deſto beſſer kann der Staatsmann nach Proportion eine Regel zur Beſtimmung des Fuſses geſetzmäſsiger Zinſen veſtſetzen. Ich will noch einen Schritt weiter gehen.

Wir haben geſagt, daſs die Schwankung in der doppelten Concurrenz zwiſchen Borgenden und Leihenden das Steigen und Fallen des Zinſenfuſses verurſache. Ich muſs nun die Grundſätze anzeigen, worauf dieſe Schwankung beruhet.

Wären die Vortheile der Handlung und die Indüſtrie ſo genau eingerichtet, daſs jeder Zweig derſelben gleichen Nutzen brächte, ſo würde man das Geld, das zur Beförderung derſelben geborgt wird, natürlicherweiſe zu einem gleichen Preis nehmen: aber ſo verhält es ſich nicht. Einige Zweige der Handlung und des Fleiſſes bringen gröſsere, einige geringere Vortheile. Daher wird nach Proportion der Vortheile, die aus dem geborgten Gelde gezogen werden, von den Borgenden mehr oder weniger für den Gebrauch deſſelben angeboten.

Auſſer der Claſſe derer, die zu dem Ende borgen, daſs ſie ſich durch das Geliehene *einen Profit zuwege bringen wollen*, giebt es eine andere Claſſe, die zu dem Ende borgen, *daſs ſie es verſchwenden.* Jene Claſſe kann keine Intereſſe anbieten, welche die Proportion ihres Gewinnes überſteigt: die andere Claſſe wird ihre Ausgaben nicht einſchränken, als wenn es ihr an Credit mangelt, und wird den Wucherern zur Beute. Wenn es nicht um dieſer letztern willen wäre, ſo würde es keines Statuts zur Regulirung des Zinſenfuſses bedürfen. Die Vortheile der Handlung würden einen Mittelfuſs bey den indüſtriöſen Claſſen beſtimmen, und dieſe Beſtimmung würde nach Proportion des Wachsthums und der Abnahme der Handlung ſteigen und fallen.

Hiernächſt wollen wir die Grundſätze unterſuchen, wodurch bemittelte Leute vom Wucher abgehalten, und genöthigt werden, ihr Geld nach einem Zinſenfuſs auszuleihen, der mit den Vortheilen der Handlung und Indüſtrie in Verhältniſs ſtehet.

In einem jeden Lande findet ſich eine Summe Geldes (das iſt, circulirenden Werthes, er mag in Münzen oder Papier beſtehen), die mit dem Handel und der Indüſtrie deſſelben in Verhältniſs ſtehet. Wir haben bereits in dem

26 Capitel des andern Buches erkläret, wie dieſe Summe zu beſtimmen, und nach Maasgebung der Indüſtrie zu vermehren und zu vermindern ſey. Nun haben wir einige Folgen zu unterſuchen, die von der zufälligen Stockung irgend eines Theils derſelben zum Nachtheil der Veräuſſerung entſpringen, und wir müſſen zeigen, wie das Leihen auf Zinſen das Mittel ſey, es wieder zur Circulation zu bringen.

In einem jeden Staat giebt es einige, die mehr, und einige, die weniger ausgeben, als ihr Einkommen iſt. Was nicht ausgegeben wird, muſs ſtocken, oder denen geliehen werden, die mehr ausgeben, als ſie aus ihrem eignen Vermögen ziehen können. Hätte die erſte Claſſe ein ſolches Uebergewicht, daſs mehr Geld zum Borgen erfordert würde, als alles, was zum Leihen vorhanden, ſo würde daraus die Folge entſtehen, daſs die Kaufleute in Borgen gehindert würden, daſs die Zinſen ſo hoch ſtiegen, daſs ſie die Handlung vertilgten; daſs die Indüſtrie zu Grunde ginge; und nach Verſtopfung dieſer Quellen würden fremde Waaren eingeführet, und hingegen die Ausfuhr gehemmet werden; das Geld würde verſchwinden, und alles ſich zum Untergang neigen.

Dieſes iſt, nach meiner Meinung, ein Vorfall, der ſich ſelten ereignet, denn das Steigen der Zinſen wirket bey der itzigen Verfaſſung der Staaten ſo ſehr auf den Werth einer jeden Gattung eines ſoliden Eigenthums, daſs es denſelben verringert, ſo daſs die Verſchwender, durch dieſen täglich mehr um ſich freſſenden Krebs, die Zinſen, bald von dem Ihrigen entblöſſet werden; ihr Untergang ſchreckt manche von der Nachfolge eines ſo ſchädlichen Beiſpiels ab, und da ihr Eigenthum in die Hände der andern Claſſe gefallen, die weniger, als ihr Einkommen, ausgeben, ſo führen dieſe neue Beſitzer durch ihr Beiſpiel eine ſparſamere Lebensart ein. Dieſe Fälle können ſich in Ländern ereignen, wo Handlung und Indüſtrie eingeführet ſind, und wo die Operationen des Credits eine anſehnliche Quantität eines ſoliden Eigenthums, nach den Grundſätzen, die wir im oben angezogenen Capitel auseinander geſetzet haben, in die Circulation zu bringen vermocht. Aber träge Nationen, die nur ihre Münze circuliren laſſen, und der Hülfe des Credits beraubet ſind, werden durch die hohen Zinſen zurückgehalten, ſich aus ihrer Trägheit herauszureiſſen. Der kleine Handel, den ſie treiben, bringt ihnen beſtändig groſse Vortheile, die ſich mit dem ausländiſchen Commercio nicht vertragen,

gen; dadurch können freilich ihre Münzen zur einheimiſchen Conſumtion in Circulation kommen, aber von auſſen kommt dadurch nichts herein. Wenn im Gegentheil Handlung und Induſtrie blühen, und aus Schmelzung des ſoliden Eigenthums ein Intereſſe der Geldbeſitzer entſtehet; und noch mehr, wenn der Staat groſſe Schulden macht, und ſodann die Geldleihenden ſich unternähmen, den Preis der Zinſen auf den Fuſs zu erhöhen, als ob ſie an Verſchwender liehen, ſo würde die Nachfrage der Handlung u. ſ. f. bald aufhören. Die Stockung des Geldes würde ſich bey ihnen ſo anſehnlich vermehren, daſs es ſie gleichſam erſticken würde, und in kurzer Zeit würden die Zinſen auf nichts herabfallen. Dahingegen, wenn ſie ſich mit dem Handlungsfuſs begnügen, ſo werden ſie zu den gröſsten Summen, die ſie ausleihen wollen, leicht Abnehmer finden, ohne daſs ſie den Zinſenfuſs ſo erhöhen dürfen, daſs er irgend einem Intereſſe im Staate nachtheilig ſeyn könnte.

Setzet hinzu, daſs der Vortheil, ein ſo unbeſtändiges Eigenthum, als das Geld iſt, in Ländereyen zu realiſiren, natürlicherweiſe eine Concurrenz der Eigenthümer um die Ländereyen erregt, die von der Verſchwendung zu Markte gebracht werden; und da ſie alſo den Werth derſelben erhöhen, ſo thun ſie mit eigner Hand den Folgen der Verſchwendung der Verſchwender Einhalt, und ſchaden ihrem eignen Intereſſe, nämlich dem Steigen des Geldpreiſes. Eine Combination dieſer Umſtände bringt die Leihenden dahin, ihr Geld nach einem mit dem Wohl der Handlung am beſten beſtehenden Zinſenfuſs auszugeben.

Wir haben uns bisher bemühet, die Combinationen ſo einfach, als möglich, zu erhalten. Wir haben kein äuſſeres Hinderniſs gegen das Borgen und Leihen beigebracht. Wir haben als bekannt vorausgeſetzt, daſs es die Circulation befördere, wenn Geld geliehen wird, und ſich Leute finden, die Neigung haben zu borgen; und daſs das, was in den Händen der Leihenden ohne Bewegung bleibet, durch die Verſchwendung der andern Claſſe eine baldige Abnahme finden wird. Nun müſſen wir einen Schritt weiter gehen.

Die Verſchwender müſſen Credit haben; ich will ſagen, es muſs in ihrer Macht ſtehen, das, was ſie geborget haben, mit den Intereſſen wieder zu bezahlen. Jedes Hinderniſs des Credits hat die Wirkung, daſs es entweder den Begehr des Geldes vermindert, und folglich den Zinſenfuſs herunterſetzet, oder einen unrechtmäſsigen Wucher einführet. Wenn wir ſupponi-

ren, daſs der Zinsenfuſs wohl geordnet ist, und dem Wucher durch eine regelmäſsige Ausübung guter Gesetze gesteuret wird, so ist es ganz richtig, daſs ein Staatsmann den Preis der Zinsen in gesetzten Schranken halten wird, wenn er dem Credit ausschweifender Personen einen Stoſs giebt.

Wenn wir daher in unsern Tagen die Gesetze eines Landes darin fehlerhaft finden, daſs sie keine Einrichtung getroffen, wie man auf ein solides Eigenthum auf eine leichte Art Geld erhalten könne, so lange der Zinsenfuſs höher ist, als es mit dem Besten der Handlung und mit dem öffentlichen Credit bestehen kann: so müssen wir uns in unserm Urtheil nicht übereilen, diesen Mangel sogleich ein Versehn zu nennen. Die Beweggründe, die der Staatsmann zu diesem Verfahren gehabt hat, liegen oft sehr verdeckt, und er hat nicht allemal die Freiheit, sie zu erklären. Zum Beispiel solcher Hindernisse des Credits dienen die Versicherungen auf Ländereyen und der Mangel gehöriger Register von Hypotheken.

Wenn die Verschwendung derer, die Landgüter besitzen, zur Aufnahme des auswärtigen Handels etwas beitrüge, so würden solche Hindernisse schädlich seyn. Da sie aber nur auf die Beförderung des einländischen Luxus zielet, und dadurch den Preis der Arbeit und der Industrie erhöhet, so ist der Fall sehr weit unterschieden. Dieses ist nur eine beiläufige Anmerkung. Unser Vorhaben gehet diesesmal nicht weiter, als zu zeigen, daſs die Verschwendung der Ländereyenbesitzer, und der Credit, den sie haben, Geld zu borgen, nicht einen geringen Einfluſs auf den Zinsenfuſs aller gegenwärtigen Staaten hat.

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, die aus der Sache selbst entstehen, und, ohne Beihülfe eines Staatsmannes, zur Regulirung des Zinsenfuſses bei commercirenden Nationen etwas beitragen.

V. Capitel.

Von der Regulirung der Interessen durch Gesetze.

Aus den Grundsätzen, die wir in dem vorhergehenden Capitel auseinandergesetzt haben, erhellet, wie ohne den Beistand irgend eines Gesetzes die Geldinteressen bey einer handelnden Nation aus natürlichen Ursachen und aus den unwiderstehlichen Wirkungen der Concurrenz festgesetzt werden.

Da

Da aber kein Land in der Welt iſt, das ſich der Handlung ſo gänzlich ergeben hätte, daſs nicht eine groſse Anzahl Menſchen darin wären, die ganz und gar keine Kenntniſs von der Handlung haben, ſo iſt es nöthig, daſs man durch eine Verordnung an der einen Seite den Unfug derer einſchränket, die nichts, als der Gewalt ihrer Leidenſchaften, Gehör geben, und daher, zur Befriedigung derſelben, ſich zu jedem Preiſe Geld zu verſchaffen bereit ſind, wenn auch die politiſchen Folgen ihrer Verſchwendung noch ſo ſchädlich ſind; und an der andern Seite die beſchützet, die aus Noth ſich gezwungen ſehen, der ſchweren Unterdrückung ihrer wuchernden Gläubiger ſich zu unterwerfen.

Geſetze, die den Wucher im Zaum halten, ſind vorzüglich zum Beſten dieſer beiden Claſſen, die in keiner Verbindung mit der Handlung ſtehen, und neben dem für die Handlung ſelbſt, die ſonſt dadurch eine tiefe Wunde empfangen könnte, angeordnet.

Wenn wir uns auf die Materie einlaſſen, welche wir in dieſem Capitel, der Ueberſchrift deſſelben zufolge, abzuhandeln haben, ſo wird ein jedweder darin, nach meiner Meinung, mit mir übereinkommen, daſs alle Ordnungen, die bisher in Anſehung der Zinſen gemacht worden, zur Verringerung derſelben, oder zur Verhütung ihres Steigens, eingerichtet ſind. Die Verlegenheit, worin ein Staat gerathen kann, wenn ſie zu ſehr fallen, iſt ein Phänomenon, das ſich, ſoviel ich weis, noch in keinem neuern Staate durch irgend ein Kennzeichen offenbaret hat.

Wenn es nun wahr iſt, daſs die Operationen der Nachfrage und Concurrenz unwiderſtehliche Wirkungen auf die Beſtimmung des Zinſenfuſes in handlungtreibenden Staaten äuſſern, wie ich erwieſen zu haben glaube, ſo muſs der Staatsmann, der beſchäfftigt iſt, eine Verordnung zu machen, dieſe Grundſätze nie aus dem Geſicht verlieren.

Wenn wir die Schriften derer unterſuchen, die von dieſer Sache mit Einſicht gehandelt haben, (unter denen, nach meiner Meinung, Child mit Recht oben an ſtehet) ſo finden wir, daſs ſie dieſes nothwendige und Grundprincipium einer ſehr geringen Aufmerkſamkeit gewürdigt haben.

Er giebt es als eine Grundregel an, daſs niedrige Zinſen die Seele der Handlung ſind. Hierin hat er völlig Recht; aber es ſcheint, er halte dafür, *daſs es in der Gewalt des Geſetzgebers ſtehe, durch ein Statut die Zinſen zu der Gleichheit herab zu bringen, die der Handlung am vortheilhafteſten iſt*; und hierin

gehe ich von ihm ab. Ich muſs ihm die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daſs er dieſen Satz an keinem Orte gerade zu behauptet; da er aber keine der Ungelegenheiten anführet, die aus einer willkührlichen Reducirung der Intereſſe durch ein Statut entſtehen, ſo läſst er ſeinem Leſer die Freyheit zu muthmaſsen, daſs die Erniedrigung derſelben ganz allein in den Händen eines Staatsmanns ſtehe.

Aus der Geſchichte, die er uns von dem nacheinander folgenden Zinſenfuſs in England von 10 bis 6 p. C. mittheilet, ergiebt es ſich ganz deutlich, daſs dieſe Verminderungen in jener Periode aus dem Grundſatz der Concurrenz nicht würde zu Stande gekommen ſeyn, wenn desfalls kein Statut gemacht wäre: aber dies iſt nur nicht ſo deutlich, daſs *itzo*, da man die Handlung ſo gut verſtehet, und der Credit ſo durchgängig bey vielen europäiſchen Nationen etablirt iſt, eine gleiche Staatsverwaltung gleich vortheilhafte Folgen wirken würde.

Mit groſsem Mistrauen in mich ſelbſt wage ich es, in dieſer Sache von Child abzugehen; doch iſt es mir dabey eine empfindungsvolle Beruhigung, daſs ich bemerke, daſs meine Grundſätze ſeinen Gedanken von dieſer Sache ſo ſehr nahe kommen.

Die ſtarken Beweiſe zum beſten der Childſchen Meinung, gründen ſich auf Facta.

Er meldet, daſs die im Jahr 1625 durch ein Statut bewirkte Herabſetzung der Intereſſen von 10 auf 8 p. C. anſtatt die mindeſte ſchädliche Wirkung hervor zu bringen, dieſe Folge hatte, daſs ſie unmittelbar nachher noch niedriger gingen; und ein gleiches ereignete ſich 1650, da ſie zum zweitenmal durch ein Statut von 8 auf 6 p. C. herabgeſetzet wurden, auf welchem Preis ſie noch damals ſtunden, als er ſchrieb. Dieſen Factis gebe ich allen Beyfall, und will nun ſolche aus den Folgen plötzlicher Veränderungen erklären.

Wenn ein Geſetz für die Reduction der Intereſſen gemacht wird, ſo machen ſich alle Schuldner ſogleich daſſelbe zu nutze. Darauf müſſen die Gläubiger ſich entweder unterwerfen, oder ihre Capitale einziehen.

Unterwerfen ſie ſich, ſo ſteigen die Ländereyen unmittelbar in ihrem Werth; ziehen ſie ihre Gelder ein, ſo müſſen ſie einen Ausweg haben, ſie auſſerhalb den Grenzen der Gerichtsbarkeit des Geſetzgebers auszuleihen.

Nun

Nun hatte man damals ſolchen Ausweg noch nicht gefunden, denn der Credit war nirgend in guten Umſtänden, auſſer in Holland, wo die Zinſen noch niedriger waren.

Daher waren ſie gezwungen nachzugeben, und ſo wurden die Intereſſen durch ein Statut mit Gewalt heruntergebracht, und das gereichte dem Handlungsintereſſe Englands zum groſsen Vortheil.

Der gleich darauf folgende natürliche Fall der Zinſen kann auf die Art leicht erkläret werden.

Die Folge aus der Herabſetzung der Intereſſe war, daſs der Preis der Ländereyen verſchiedene Jahre im Einkauf ſtieg.

Leute, die Güter beſaſſen, und lange unter der ſchweren Zinſe von 10 p. C. geſeufzet hatten, verkauften nun einen Theil ihrer Ländereyen, und machten ſich von Schulden rein, da ſie befanden, daſs die Ländereyen durch die Herabſetzung der Intereſſen ſo ſehr ſtiegen, daſs ſie nur $6\frac{2}{3}$ p. C. trugen, anſtatt ſie vorher $8\frac{1}{3}$ p. C. getragen hatten. Hierauf folgte natürlicherweiſe, daſs das Geld in den Händen der Begüterten wieder anſchwoll, die Zahl der Borgenden ſich minderte, und folglich der Zinſenfuſs noch mehr heruntergebracht wurde. Eine plötzliche Veränderung verurſacht eine andere. Wenn die Intereſſen durchs Geſetz herabgeſetzet werden, ſo muſs der Preis der Ländereyen ſtoſsweiſe ſteigen; und die Ländereybeſitzer werden geſchwind von dieſer ihnen günſtigen Veränderung Nutzen ziehen.

Wenn die Zinſen nach und nach durch natürliche Revolutionen in den Umſtänden des Begehrs fallen, ſo fallen die Wirkungen nicht ſo ſehr ins Auge; der Scharfſichtige allein gewinnet dabey; andere, die noch einen gröſsern Aufſchlag in dem Preis ihrer Ländereyen erwarten, verſäumen den eigentlichen Zeitpunct zum Verkauf, und können ſich vielleicht ſelbſt im Lichte ſtehen, wenn ſich eine neue Schwankung zum Beſten des Geldes ereignet. So ſieht es in der That ſeit dem Frieden 1762 in Grosbrittannien aus. Ich ſchreibe dieſes 1764.

Dieſe Facta reden Childs Meinung ſehr das Wort: daſs es nämlich rathſam ſey, ſich ſogleich der Hülfe der Geſetze zu bedienen, wenn es das Anſehen hat, daſs durch eine Herabſetzung der Zinſen das Intereſſe der Handlung in die Höhe kommen werde.

Wirk-

Wirklichen Factis kann man unmöglich widerſprechen: ich will daher, um meine Meinung zu behaupten, nichts weiter anführen, als daſs ſie mit den Grundſätzen, in denen wir beide, Child und ich, übereinkommen, beſſer zuſammenſtimme. Sie erfordert keine plötzliche Veränderung, und wird in kurzer Zeit eben dieſelbige Wirkung äuſſern.

Nach meinen Grundſätzen verfähret man kürzlich nach folgender Methode.

Inſofern Alle darin einſtimmig ſind, daſs niedrige Intereſſen die Seele der Handlung und die ſicherſte Grundlage des öffentlichen Credits ſind; daſs ſie nach Proportion des Begehrs der Borgenden ſteigen, und nach Proportion, als das Geld in den Händen der Beſitzer deſſelben wieder anſchwellet, fallen, ſo müſste der Staatsmann bey ſeiner Adminiſtration mit einer ſolchen Einrichtung den Anfang machen, wodurch denen, die ihr Geld zum Verſchwenden und Vergeuden anwenden, das Borgen in ſoweit beſchwerlich gemacht werde, als es nach den im zweiten Buch angegebenen Grundſätzen mit dem Intereſſe der niedrigern Claſſen, die zur Anſchaffung der einheimiſchen Conſumtion gebraucht werden, beſtehen kann. Er müſste ſich ſelbſt des Borgens, und ſogar der Erfindung neuer Auswege für das Geld, enthalten, falls ihn nicht höchſt dringende Gründe dazu bewegten. Dadurch wird er in kurzer Zeit nach und nach den Zinſenfuſs herabſetzen. Alsdenn mag er ſie durch ein Geſetz ein wenig herunterbringen, aber nicht ſo ſehr niedrig, als ſie durch die vorgedachten Operationen hätten herabgeſetzt werden können, ſondern er muſs damit zufrieden ſeyn, daſs er die Ausbreitung der gewöhnlichen Schwankungen eingeſchränket hat. Wir wollen z. E. annehmen, daſs die Intereſſen durch das Geſetz auf 5 p. C. beſchränket ſeyn, und daſs durch eine gute Einrichtung der Staat in den Stand geſetzt wird, willig zu 3 p. C. zu borgen: ſo glaube ich, es würde ein merklicher Vortheil daraus entſtehen, wenn man den geſetzmäſsigen Fuſs auf 4 p. C. herabſetzte; würde er aber auf 3 p. C. heruntergebracht, ſo könnten die Ländereyenbeſitzer in groſse Verlegenheit gerathen, im Fall ein Krieg plötzlich eine Revolution zum Beſten des Geldes verurſachte.

Child und ich, wir gehen alſo nur darin voneinander ab, daſs ich bey der Einführung eines Zwangs in der Staatswirthſchaft mehr zu bedenken habe; und meine einzige Urſache, warum ich gegen ſeinen Vorſchlag, ſich der

Geſetze

Geſetze zu bedienen, bin, iſt die Furcht unmittelbarer böſer Folgen, die auf manche unmöglich vorauszuſehende Art bey einer plötzlichen und gewaltſamen Revolution in einem ſo überaus kitzlichen Punct, als der öffentliche Credit iſt, ſich ereignen können.

Zu ſeiner Zeit war der Credit noch nicht ſo gut zu Stande gebracht, noch ſo ausgebreitet, als gegenwärtig; gewaltſamer Erſchütterungen war er mehr gewohnt, und konnte eine rauhere Begegnung vertragen. Damit wir aber zu einer vollſtändigen Erkenntniſs dieſer Sache gelangen mögen, ſo wollen wir unterſuchen, was die Folge ſeyn würde, wenn Grosbritannien gegenwärtig durch ein Statut den Zinſenfuſs *unter die Gleichheit mit den Stocks* (den Actien) herabſetzen würde, die ich als die beſte Richtſchnur, den gegenwärtigen Werth des Geldes zu beſtimmen, anſehe. Und dieſes iſt auch die beſte Art, die Zuträglichkeit von Childs Methode, die Zinſe herabzuſetzen, nach der gegenwärtigen Combination aller unſerer politiſchen Umſtände zu unterſuchen.

VI. Capitel.

Was würde es für Folgen haben, wenn durch ein brittiſches Statut das geſetzmäßige Geldintereſſe unter die gegenwärtige Gleichheit der Stocks oder Actien herabgeſetzt würde?

Wenn Grosbritannien auf den öffentlichen Glauben Geld borget, ſo wird der Zinſenfuſs allezeit beſtimmet; und dieſe Beſtimmungen müſſen heilig erfüllet werden, oder der Credit wird aufhören.

Die vorgeſchlagenen Verordnungen müſſen ſich denn allein auf Lehncontracte beziehen, die von Privatperſonen eingegangen ſind.

Ich halte dafür, daſs der courante Werth des Geldes am beſten durch den Preis der Actien (Stocks) zu beſtimmen ſey. Wenn eine 4 p. C. Actie zu pari verkauft wird, ſo kann man ſagen, daſs das Geld ſodann auf 4 p. C. ſtehe. Fällt dieſelbige Actie auf 89, ſo ſteigt der Werth des Geldes beinahe auf $4\frac{1}{2}$, Steigt eben dieſe Actie auf 114, ſo fällt der Werth des Geldes auf ungefähr $3\frac{1}{2}$, und ſo nach Proportion. Dieſemnach fällt der Preis des Geldes, wenn man findet, daſs die Actien ſteigen; und er ſteigt, wenn jene fallen.

Gesetzt nun, der Preis des Geldes wäre auf 4 p. C., und die Regierung machte ein Gesetz, und verböte Jedem, über 3 p. C. zu leihen, was würde das für eine Folge haben? Dieses ist eben der von Child vorgeschlagene Weg; damals war das Geld auf 6 p. C., und er schlägt vor, es *durch ein Gesetz* auf einmal auf 4 zu bringen, ohne anzuführen, dass man damals durch besondere Vergleiche das Geld gemeiniglich zu einem so niedrigen Fuss erhielte.

Würde nicht daraus folgen, dass die Gläubiger von Privatpersonen ihr Geld fordern würden, um dafür Actien zu kaufen, und 4 p. C. zu machen? und würde nicht dieser vermehrte Begehr nach Actien einen Aufschlag derselben verursachen? Ich bejahe dieses; es wäre denn, dass das Geld auswärtig so angelegt werden könnte, dass der Leihende wenigstens 4 p. C. frey von allen Commissionsgebühren u. d. g. damit machen könnte. Gienge das nicht an, so zweifle ich eben nicht, dass das Geld bald auf die gesetzmässige Zinsen von 3 p. C. fallen würde. Ländereyen würden im Einkauf so steigen, dass man nur $2\frac{1}{2}$ p. C. mit dem Gelde würde machen können, und die Landgüter besässen, würden bey dem Aufschlag gewinnen; wie Child sagt, dass es zu seiner Zeit geschehen sey. Die unmittelbaren Folgen der plötzlichen Revolution würden hiebey die einzigen Inconvenienzen seyn. Das Ländereyeninteresse würde um Abtrag seiner Schulden so sehr gedränget werden, dass es endlich ausser Stand gesetzt werden würde, denselben ein Genüge zu leisten. Gewissermassen könnte man diesem vorbeugen, wenn in der Acte eine Clausul hinzugefügt würde, die ihnen eine gewisse Frist zur Berichtigung ihrer Schulden zugestünde. Aber wer kann es sich unternehmen, die unmittelbaren Folgen einer so grossen Stockung des Credits und des Borgens auf Landessicherheit vorherzusagen? Alle bemittelten Leute würden, wenigstens auf einige Zeit, ihren Beutel gegen allen Begehr verschliessen. Was würde dieses wiederum allem inländischen Handel für einen Stoss geben? Wie würde es alle niederschlagen, die an den Manufacturen Antheil hatten? Was für ein Elend für alle Gläubiger, die Rechnungen zu fordern hatten, und für alle die, welche den täglichen Bedürfnissen abhelfen? Ich denke, wenn man auch annehmen wollte, dass in einem oder zwey Jahren die vornehmsten Folgen verschwänden, und ein merkwürdiger Vortheil für das Handlungsinteresse Grosbritanniens, im Ganzen genommen, daraus entsprünge, so konnte doch in der Zwischenzeit

das

das Elend ſo gefährlich werden, daſs es ganz unerträglich wäre. Das gemeine Volk, das von dem Luxu der Reichen in London lebet, und auf welches die unmittelbaren Empfindungen gegenwärtiger Beſchwerlichkeiten wirken, könnte alle Geduld verlieren, und, durch die Kunſtgriffe des Intereſſe der Geldbeſitzer (deren Umſtände bey dieſem Project litten) in Wuth geſetzt, könnte es den Staat in Verwirrung bringen, und die Nation glaubend machen, daſs hohe Geldintereſſen, anſtatt ſchädlich zu ſeyn, zu ihrer Glückſeligkeit unentbehrlich wären.

Ich habe oben geſagt, daſs wenn wir ſupponiren, daſs das von den Schuldnern eingezogene Geld nicht auswärtig nach Abzug aller Koſten zu einem Preiſe zu belegen, der dem derzeitigen Werth des Geldes gleich ſey, (welches wir z. E. zu 4 p. C. annehmen) daſs ſodann das Geld auf 3 p. C. fallen, und die Actien nach Proportion ſteigen würden.

Aber laſst uns annehmen, (wie es vielleicht auch wahr iſt) daſs die ausgebreiteten Wirkungen der Handlung und des Credits wirklich im Durchſchnitt den Preis der Actien nach dem Werth des Geldes bey andern europäiſchen Nationen verſtärken, würde denn nicht die Herabſetzung des geſetzmäſsigen Zinſenfuſses unter dieſe Gleichheit die Folge nach ſich ziehen, daſs alles Geld, das nun auf reelle und perſonnelle Privatſicherheit circuliret, aus dem Reiche geſandt werden würde? Würde dies nicht allen Privatcredit mit einem Streich zu Boden werfen? würde es nicht das Leihen auf Intereſſe zwiſchen Privatperſonen ganz und gar verhindern? Was würde aus der Engliſchen Bank und aus allen andern Banken werden, deren circulirendes Papier ſämmtlich in Händen von Privatperſonen ſich befindet? Iſt nicht jedweder, der eine Banknote hat, ein Gläubiger der Bank, und würde nicht das nämliche Intereſſe, das andere Gläubiger zur Eintreibung ihrer Schulden antreibet, bey ſo bewandten Umſtänden auch viele Einhaber von Banknoten bewegen, die Zahlung dafür zu verlangen? Wenn man die Bank auch nur einige Wochen um Zahlung überliefe, würde nicht die ganze Nation in das fürchterlichſte Elend geſtürzet werden? Können wir nicht ſogar ſupponiren, daſs bey der Gelegenheit das Intereſſe der Geldbeſitzer *(aus gewiſſer Ueberzeugung, die Abſicht der Regierung bey der Gebung des Geſetzes zu hintertreiben)* eine Combination unter ſich errichten würde, ihr Geld einzuſchlieſſen, wenn es gleich in ihren Händen einige Monate todt liegen bliebe? Was würde aus der Verbeſſerung der

Ländereyen werden? Trifft man irgendwo einen fleissigen scharfsinnigen Pächter an, der kein Geld borget, da er es aus seinem Pachtgut so vortheilhaft wieder herauszubringen weis? und müsste er es auch sogar zu der höchsten gesetzmäßigen Interesse aufnehmen. Diese und weit mehrere Inconvenienzen könnten sich offenbaren, wenn die Regierung, den gewöhnlichen Wirkungen des Begehrs und der Concurrenz zuwider, den Werth des Geldes herabzwingen wollte; und warum will sich der Staatsmann seiner Authorität gebrauchen, wenn es völlig gewiss ist, dass ohne irgend ein solches Mittel eben der Zweck erreichet werden kann?

Wenn es wahr ist, wie ich glaube, dass in Staaten, wo der Credit auf einem so guten Fuss steht, dass ihre Fonds oder öffentliche Schulden gemeiniglich auswärtig verhandelt werden, durch die Operationen des Credits bey der handelnden Welt ein Preis des Geldes im Durchschnitt vestgesetzet worden; und wenn es wahr ist, dass kein Gesetz so eingerichtet werden kann, dass es Kaufleute und solche, die einen Handel mit Geld treiben, abhalten könnte, es sich auf die bestmöglichste Art zu Nutzen zu machen: so sollte die Regierung nichts weiter vornehmen, als den Werth desselben im Lande nach diesem Fuss zu erhalten. Zu Erreichung dieses Zwecks wird nichts weiter erfordert, als dass der Concurrenz der verschwendenden Classe der Einwohner vorgebeuget wird, damit sie den Fuss des Geldes, den die Handlung von Zeit zu Zeit bestimmen kann, nicht in Unordnung bringen. Dieses kann durch die Methoden geschehen, auf welche ich oben gewiesen, und welche ich in dem folgenden Capitel weitläuftiger einschärfen werde. Wenn der Zinsenfuss, den man *durch einen Vergleich* errichtet, solchergestalt vermittelst einer klugen Administration unter den *gesetzmässigen* Fuss heruntergebracht werden kann: dann schadet es nicht, wenn letzterer durch ein Statut verringert wird; jedoch muss er nicht völlig so niedrig gesetzt werden, als jener, sondern man muss einen vernünftigen Zwischenraum zwischen beiden lassen, damit er langsam steigen und fallen könne. Ich halte dafür, dass dasjenige, was ich bisher vorgetragen, zum Beweise dienet, dass ich Recht hatte, gegen Childs Plan, die Zinsen durchs Gesetz herunterzuzwingen, Einwürfe zu machen; hätte er itzund gelebt, so bin ich überzeugt, er würde meiner Meinung gewesen seyn.

VII. Ca-

VII. Capitel.

Methoden, den Intereſſenfuſs, zufolge der Grundſätze über die Nachfrage und Mitbewerbung um Waaren, herunterzuſetzen.

Ich habe das Zutrauen zu meinen Leſern, daſs ſie die Gründe, deren ich mich in dem vorhergehenden Capitel bedienet habe, nicht als eine Vertheidigung der hohen Geldintereſſen auslegen werden.

Ich bin mit Joſias Child gänzlich einerley Meinung: daſs niedrige Intereſſen die Seele der Handlung, der wirkſamſte Grund zur Beförderung der Indüſtrie und Verbeſſerung der Ländereyen, und eine nothwendige Sache ſind, ohne welche der ausländiſche Handel ſchwerlich aufrecht erhalten werden kann.

Ich glaube, daſs dieſer Satz in unſern Tagen von Allen als wahr angenommen wird; und wenn noch jemand daran im allergeringſten zweifelte, ſo fehlt es nicht an Schriftſtellern, die weit mehr Einſichten beſitzen, als ich mir beimeſſen darf, wohin ich vorzüglich den oben angeführten Verfaſſer rechne, der ihnen alle Zweifel hinlänglich heben wird. Ich will daher meinen Leſern mit keinem Capitel über dieſe Sache beſchwerlich fallen, ſondern lediglich anmerken, daſs die Ausdrücke *hoch* und *niedrig* allezeit relativ ſind.

Man beliebe zu merken, daſs ich unter dem Ausdruck: *relativ*, auf andre Staaten ſehe, denn wenn wir von einem Zinſenfuſs reden, ſo ſetzen wir voraus, daſs wir etwas verſtehen, was in dem Lande, von dem wir reden, allgemein iſt. Wenn wir alſo ſupponiren könnten, daſs in einem und eben demſelben Staat der Zinſenfuſs in einer Stadt niedriger, als anderswo, wäre, ſo würde dieſer Umſtand der Stadt in allen ihren Handlungsoperationen einen Vortheil verſchaffen.

Ich muſs ferner, zur mehrern Verbindung dieſes Theils unſers Gegenſtandes mit unſerm allgemeinen Plan, bemerken, daſs niedrige Geldintereſſen in ſolchen Staaten am unentbehrlichſten ſind, die die weitläuftigſte auswärtige Handlung haben.

In der Kindheit der Indüſtrie, und ehe die Handlung eingeführet wird, iſt es ſehr natürlich, daſs die Landesmünze in groſser Maaſse aufgehäufet und

verschlossen wird; hohe Zinsen bringen sie unter Leute, und äussern in dieser Absicht eine gute Wirkung.

So wie die Veräusserung nach Proportion zunimmt, so wird durch Schmelzung des soliden Eigenthums, wie wir erwiesen haben, das Geld vermehret, und alsdenn wird von einem Staatsmann erfordert, Mittel zu erfinnen, wodurch er den Zinsenfuss so niedrig, als möglich, herabbringen, den ausländischen Handel begünstigen, und alle benachbarte Nationen, wo die Zinsen höher sind, übertreffen könne. Wenn der ausländische Handel wiederum in Verfall kommt, weil sich die durch den Luxus eingerissenen Missbräuche vermehret haben, so behält die niedrige Interesse noch ihren Nutzen, denn sie erhält den öffentlichen Credit, der so nothwendig ist, eine Nation gegen ihre Feinde zu vertheidigen.

Wenn das Geld blos in den köstlichen Metallen bestünde, die nicht in jedem Lande zu finden sind, sondern mit den Producten der Industrie erkauft und aus der Ferne gebracht werden müssen; und wenn man keine andere Mittel ersinnen könnte, ihre Stelle mit etwas anderm zum Behuf der Circulation zu ersetzen: dann würden diejenigen, die diese Metalle besässen, gewissermassen Herren seyn, einen Interessenfuss, der ihnen zu solchem Behuf gut dünkte, zu bestimmen.

Aber wenn der Fall nicht Statt findet, und man Geld von Papier für den Werth alles soliden Eigenthums einer Nation (so weit es die Eigener dieses Eigenthums gebrauchen) machen kann, so wird der Gebrauch der Metalle gewissermassen so weit herabgesetzt, dass sie zum Fuss dienen, den Werth der Benennungen des Rechnungsgeldes festzusetzen; und etwa die Circulation der kleinen Summen zu erleichtern, und andern Nationen den Ueberschuss der Handlung zu bezahlen.

In diesem Fall hat der Staatsmann es in der Macht, die Erweiterung des Credits und des circulirenden Papiergeldes durch unterschiedliche Mittel zu vermehren oder zu vermindern, welches auf den Interessenfuss einen grossen Einfluss hat.

Der Credit hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts sehr schnell zugenommen. Dieses ist beinahe ganz und gar den mechanischen Combinationen der Kaufleute beizumessen gewesen. Die Gesetzgeber haben bisher nur unvollkommene Begriffe von der Natur desselben gehabt, und vielleicht ruhet

noch

noch irgend ein erhabnes Genie im Schooſs der Natur ungeboren, der einſt zur Regierung einer commercirenden Nation hervorkommen, und allein vermögend ſeyn wird, die richtigen Grundſätze des Credits zu beſtimmen; wir wollen indeſſen einige Betrachtungen darüber anſtellen.

Wir haben geſagt, daſs die Intereſſen nach Proportion des Ueberfluſſes des zu verleihenden Geldes fallen; und dieſes empfindet ein jeder.

Nun, was iſt dieſes Geld anders, als ein Eigenthum von ein- oder anderer Art, das in Circulation gebracht wird? Ich rede von Nationen, die Handlung treiben, dabey ſie ſich auf die Quantität ihrer Species allein nicht einſchränken.

Wenn jemand, der ein Eigenthum beſitzet, Geld nöthig hat, geht er nicht in die Bank, die auf Hypothek leihet, und empfängt gegen das Pfand ſeiner Sicherheit Geld, das er in demſelbigen Augenblick zu ſeinem Gebrauch verwendet? Bleiben dieſe Noten nicht ſolange im Gange, als ſie zur Beförderung der Geſchäffte des Volks, ich will ſagen, der Rechnungen der Schuldner und Gläubiger aller Arten, nöthig erachtet werden? und ſobald ihre Quantität dieſe Proportion überſteigt, ſo gerathen ſie in Stillſtand und kommen auf die Schuldner (die Bank) zurück, die ſie zu realiſiren vermag, weil die Originalſicherheit, die ihr zuerſt bey Ausfertigung der Noten verpfändet ward, noch in ihren Händen iſt. Dieſe Realiſirung geſchieht gemeiniglich in Gold und Silber, weil dieſe Metalle das Geld der Welt ſind: ſie ſind eben ſo unentbehrliche und wahre Reichthümer als Ländereyen; und ſie haben den Vortheil vor den Ländereyen, daſs ſie allenthalben hin verführt werden können.

Erhellet nun hieraus nicht ganz deutlich, daſs die Operation, die wir beſchrieben haben, zwar weitläuftig iſt, daſs es aber möglich ſey, ſie zu verkürzen?

Meine Leſer belieben auf eine Sache wohl Acht zu haben, nämlich, daſs ich hier keinen Plan abhandle oder vorſchlage, ſondern beſchäfftigt bin, die Grundſätze einer intricaten Materie zu erklären.

Ich ſage, wenn Leute, die Landgüter haben, nach einer ſolchen Bank gehen, und Papier für eine Sicherheit erhalten, daſs dieſe Operation verkürzet werden kann.

Gehen nicht die Noten, die ein ſolcher empfängt, (ob es gleich darin nicht ausgedrückt iſt) auf die Sicherheit ſeines Landes? Kann nun jemand

eine

eine andere Urſache, als die Gewohnheit angeben, warum er nicht eigenhändige Noten, darin dieſelbige Sicherheit wörtlich ausgedrückt iſt, ausfertigen könne, ohne daſs die Bank zwiſchen dem Publico und ihm ins Mittel treten dürfe? Und wofür bezahlt er Intereſſe? Nicht, daſs er aus freyen Stücken von der Bank irgend einen Werth empfangen hat, denn in ſeiner Obligation hat er für die Noten einen völlig-gleichen Werth gegeben: aber in einer Obligation werden die Intereſſen ausgedrückt, und in den Noten nicht. Warum? weil dieſe wie Geld circuliren, jene nicht. Derjenige, der Ländereyen beſitzet, bezahlet demnach der Bank für dieſen Vortheil der Circulation die Intereſſe, und nicht für einen mehrern Werth.

Wenn die Beſitzer von Landgütern, und nicht die Kaufleute, dieſe Methode, ihr Eigenthum in Circulation zu bringen, erfunden hätten, und, mit geſetzgebender Macht verſehen, eine Verſammlung von ihnen allen angeſtellet hätten, um auf ein Mittel zu denken: ſo würden ſie, nach meiner Meinung, klug genug geweſen ſeyn, es ausfündig zu machen, daſs eine Ländereyenbank, ihrer Natur nach, eine thunliche Sache ſey.

Geſetzt, ſie hätten ſich verglichen, alle ihre Ländereyen ackerweiſe zu verpachten, und ihr Landeigenthum nach einer gewiſſen Zahl der Jahre, in denen ſie die Einkaufskoſten wieder herausziehen können, nach dem Verhältniſſe des derzeitigen Zinſenfuſses zu ſchätzen, wo würde ſich die groſse Schwierigkeit finden, in Ländereyen zu bezahlen?

Dies iſt blos ein Einfall, dawider ſich, nach der gegenwärtigen Lage der Sachen, tauſend Einwürfe machen laſſen; ich ſage nichts weiter, als daſs hiebey nichts den Grundſätzen zuwider iſt; und ob ſich gleich für das Ländereyenintereſſe Schwierigkeiten finden könnten, man möchte den Plan anlegen, wie man wollte, ſo würden doch dieſe ſchwerlich der Beſchwerde beikommen, daſs ſie für jeden Pfenning, den ſie borgen, Intereſſe zahlen müſſen.

Frägt man: welchen Nutzen würde das Volk von dieſer Einrichtung haben? ſo antworte ich: daſs dadurch alles Borgen der Ländereyenbeſitzer aus der Concurrenz auf dem Geldmarkte wegfallen würde. Nur das Intereſſe der baar-Geldbeſitzer würde unter ſich zu den Zwecken der Handlung borgen, (denn dieſe borgen nicht zum Verſchwenden) und die Ländereybeſitzer würden folglich allemal mit ihrem eignen Papier bezahlen, wenn ſie nicht borgen, um etwas auszuzahlen. Dadurch würde die Nachfrage in der Handlung die

Intereſſen

Intereſſen beſtimmen, und der Preis derſelben durch die Concurrenz der Verſchwender nicht unterbrochen werden.

Wer kann ſagen, wie weit ſich die Folgen eines ſolchen Entwurfs erſtrecken können? Könnten nicht die Beſitzer der Ländereyen mit der Zeit anfangen, Noten, nach Art eines Darlehns, zu einer billigen Intereſſe auszufertigen? Doch ich mag mit meinen Betrachtungen nicht weiter gehen. Man hat vielleicht an dem, was ich geſagt habe, ſchon genug, es für ein Hirngeſpinſt zu halten.

Wenn ein Staatsmann eine jede Modification dieſer Idee unthunlich findet, es ſey nun, daſs es ihm an hinlänglicher Gewalt, oder an der Combination fehlet, oder, welches wahrſcheinlicher iſt, daſs ſich das Intereſſe der Geldbeſitzer ihm widerſetzet, ſo muſs er andere Maasregeln ergreifen, die Concurrenz der Verſchwender auf dem Geldmarkte, ſo viel möglich, zu hintertreiben.

Uebertragungen der Ländereyen, und unzulängliche Sicherheit, ſind gute Mittel, aber ſie führen viele Unbequemlichkeiten mit ſich. Seine eigene ſparſame Staatswirthſchaft wird weiter, als auf ſolche nichtsbedeutende Mittel, gehen.

Wenn eine Nation, die etwa 140 Million Sterling ſchuldig wäre, in Friedenszeiten, alle Jahr, auſſer den gewöhnlichen Intereſſen, nur 2 p. C. abzahlte, wie würden die Zinſen in kurzer Zeit fallen, falls kein benachbarter Staat etwas borgte!

Man kann dagegen einwenden, es würde daraus folgen, daſs man andere Nationen bereichern würde, denn das anſchwellende Geld würde auswärts geſandt werden. Aber iſt je ein Staat durch Borgen reicher geworden? Und worin iſt dieſes Leihen an Fremde, von der Bezahlung unterſchieden, die die Nation ihren auswärtigen Gläubigern leiſtet? wird nicht die Zurückkunft der Intereſſen von auswärts, *pro tanto* die Summen ausgleichen, die in gleicher Abſicht verſandt werden?

Wollte man aber ſagen, das würde daraus entſtehen, daſs man andere Nationen in den Stand ſetzte, ihren eigenen Intereſſenfus herunterzubringen, ſo gebe ich dieſes zu; um ſo viel beſſer iſt es, ſo lange er in Proportion bey uns niedriger bleibt; und das muſs geſchehen, ſolange wir an Auswärtige leihen können. Wir haben geſagt, und halten es für wahr, daſs, ſo wie der

Credit sich verbreitet hat, aller Orten eine allgemein gleiche Berechnung über den Werth des Geldes gemacht ist; folglich, je niedriger die Interessen in andern Ländern stehen, desto niedriger werden sie im Lande bleiben, so lange Kaufleute und Wechsler da sind.

Durch diesen Umstand der gleichen Berechnung des Interessenfusses müssen die Holländer, nach meiner Meinung, den grösten Vortheil verloren haben, den sie ehmals dadurch genossen, dass bey ihnen, in Vergleich mit ihren Nachbarn, die Interesse so niedrig war.

Zu Childs Zeit kauften sie gewöhnlich Zucker in London zu einem höhern Preis auf, als die Englischen Zuckerbecker dafür bezahlten, und ungeachtet der noch hinzukommenden Fracht und Unkosten wurden sie bey ihrem Handel reich, dahingegen die andern kaum einigen Nutzen zogen. Er leitet dieses aus dem niedrigen Interessenfus her. Er setzt voraus, dass sowol die Holländer als Engländer diesen Handel mit erborgtem Gelde, welches den erstern 3 p. C. und den andern 6 p. C. kostete, geführet.

Welcher Holländer würde aber gegenwärtig seinem Vater einen Schilling zu 3 p. C. leihen, wenn es möglich wäre, in London 6 p. C. zu machen? Man kauft und verkauft beständig englische Actien, ja alle Ränke der Actienhändler werden eben so fein in Amsterdam, als in Changealley ausgeübt; ich schliesse daraus, dass diese Nation einen grosen Theil des Vortheils ihrer niedrigen Interessen gegenwärtig verloren; und ich mache ferner den Schluss, dass es ein allgemeiner Nutzen für alle handlungtreibende Nationen sey, dieselben aller Orten, so viel möglich, herunter zu bringen.

Eine andre Ursache der hohen Interesse entsteht aus gewissen Einschränkungen, womit man blos aus Gewohnheit und Vorurtheil die Circulation belegt. Dahin gehört die Verpflichtung der Schuldner, in Gold und Silber zu zahlen, anstatt man nichts anders, als gangbares Geld, es sey in Münze oder Papier, rechtmäsig zur Zahlung anbieten sollte.

Der einzige Grund dieser Verordnung war der unsichere Credit in vorigen Zeiten. Wenn ein Gesetz allem circulirenden Papier einer Nation, durch zu dem Ende angewiesene Ländereyen oder Einkünfte des Landes, völlige Sicherheit gegeben hätte, so würde es weder ungerecht seyn, noch Schwierigkeit haben, ein solch versichertes Papier in allen Bezahlungen als etwas anzusehen, das rechtmäsig angeboten werden könne. Hingegen wie

auſſerordentlich muſs es nicht jedem vernünftigen Mann vorkommen, daſs eben das Papier, was an der einen Seite des Fluſses gültig iſt, an der andern Seite deſſelben, die zu demſelbigen Lande gehöret, keinen Werth hat! Freilich iſt die Urſache ganz deutlich: die Untergerichtsbarkeiten ſind unterſchieden. Aber wenn beiderley Papiere von gleich guter Sicherheit wären, woran würde es denn liegen, daſs ſie nicht einen rechtmäſsigen Anſpruch ſollten machen können, bey allen Bezahlungen im Reich angenommen zu werden? Müſste man nicht die kleinen Privateinwürfe wegen des Vortheils der Bankiers, die doch Diener des Staats ſind, und für ihre Dienſte ſo gut bezahlt werden, überſehen, wenn man die Folgen ihrer Streitigkeiten ſo ſchädlich findet? Doch hievon ein Mehrers, wenn wir von den Banken reden werden. Bey der einzigen Gelegenheit iſt Münze zur Liquidirung des Papiers nöthig, wenn die Handlungsbalanz an auswärtige Nationen bezahlt wird. Davon werden wir auch weitläuftiger reden, wenn wir zu der Lehre von Wechſeln kommen. Aber gewiſs, nichts iſt unüberlegter, als in demſelbigen Staate eine eingebildete Balanz zu verfertigen, oder den Kippern und Wippern zu erlauben, daſs ſie es thun, da es auf Koſten der ſteigenden Intereſſe und ſchadenleidenden Handlung an eben den Orten geſchieht, wo ſolche der gröſsten Aufmunterung bedürften.

Nach dieſen und andern natürlicherweiſe daraus herflieſſenden Grundſätzen kann ein Staatsmann ſehr ſichere Schritte thun, den Intereſſenfuſs ſo weit, als es die Glückſeligkeit der Handlung erfordert, oder die Grundſätze der gedoppelten Concurrenz zwiſchen Borgenden und Leihenden es erlauben, herunterzuſetzen.

VIII. Capitel.

Läſst ſich aus dem Intereſſenfuſs ein ſicherer Schluſs auf den Zuſtand der Handlung machen?

Einige politiſche Schriftſteller vergnügen ſich, ſo oft ſich Gelegenheit findet, viele Fragen, die, wegen ihrer Verwickelung in verworrene Combinationen, nicht auf einen Grundſatz gebracht werden können, in einem engen Bezirk einzuſchränken. Dies führet ſie auf das, was ich *Syſteme* nenne; hievon haben wir ein Exempel in der vor uns habenden Frage.

Nichts iſt ſchwerer zu beſtimmen, als wenn die Handlung einem Volk günſtig oder ungünſtig läuft. Dieſe Schwierigkeit würde wegfallen, wenn aus dem Intereſſenfuſs ein richtiger Schluſs zu machen wäre. Dem ohngeachtet habe ich gefunden, daſs man behaupten wollen, nichts ſey nothwendiger, um die Vortheile, die ſich auf die auswärtige Handlung zwoer Nationen beziehen, ſchätzen zu können, als daſs man wiſſe, den gewöhnlichen Intereſſenfuſs bey beiden zu vergleichen, und der Nation den Vorzug beizulegen, wo ſolcher am niedrigſten befunden worden.

Wir können von dieſem Satz wie von dem Wechſelcours ſagen: der niedrige Preis der Intereſſen und des Wechſels ſind beide der Handlung überaus vortheilhaft; ſie geben aber keinen richtigen Maasſtab für die daraus entſtehende Vortheile ab.

Der beſte Grund, den man für dieſe Meinung, die Intereſſen betreffend, angiebt, iſt dieſer: die Nation, die auf ausländiſchen Märkten am wohlfeilſten verkauft, wird allemal vorgezogen, folglich kann der Kaufmann an dem Ort am wohlfeilſten verkaufen, wo die Geldintereſſen am niedrigſten ſind.

Ich antworte, dieſe Folge würde richtig ſeyn, wenn alle Handlung mit erborgtem Gelde geführt würde, und wenn man den Unterſchied des Preiſes der Materialien, die Bequemlichkeit, ſie anzuſchaffen, die promte Bezahlung, den Fleiſs und die Geſchicklichkeit des Manufacturiſten für nichts rechnete. Aber es finden ſich bey dieſen Artikeln oft ſolche Vortheile, die mehr als zureichend ſind, der gröſsern Intereſſe, die man für das zur Handlung gebrauchte Geld giebt, das Gleichgewicht zu halten. Wir können dieſes deſto ſicherer behaupten, da wir bemerken, daſs blos die Geſchicklichkeit des Gewerkers, der in einer Hauptſtadt wohnet, wo es koſtbar iſt, und wo ihn ſein Unterhalt doppelt ſo viel als im Lande koſten kann, ihn in Stand ſetzt, wohlfeiler, als ſeine Mitbewerber an allen andern Orten, zu verkaufen. Wie weit iſt es ferner nicht von der Wahrheit entfernet, wenn man ſagt, daſs aller Handel mit geborgtem Gelde geführt werde. Wenn wir das Wort *Handel*, deſſen wir uns bedienen, im eigentlichen Verſtande nehmen, ſo ſehen wir, daſs in jedem europäiſchen Lande ein ſehr unbeträchtlicher Theil deſſen, was er zum Gegenſtande hat, mit geborgtem Gelde geführet wird; und der Theil, der mit geborgtem Gelde getrieben wird, wird nicht ſo ſehr durch den hohen Intereſſenfuſs, als durch den Mangel der Genauigkeit im Bezahlen,

len, beſchwerlich. Ein Kaufmann, der ſein Geld in 3 Monaten umſetzen kann, borgt eben ſo wohlfeil zu 6 p. C., als ein anderer zu 3 p. C., der das ſeinige erſt in 6 Monaten umſetzt. Producten und Manufacturen ſind der Gegenſtand des Handels. Betrachtet jemand den Werth dieſer beiden Artikel, ehe ſie den Kaufleuten in die Hände gerathen, und vergleichet ihn mit dem Gelde, das Pächter und Handwerker aufnehmen, um ſie zu Markt zu bringen, ſo wird die Proportion ſehr klein ſeyn.

Sehen wir nicht alle Tage, daſs ſcharfſinnige Handarbeiter, die für kleine Summen Credit haben, bald im Stande ſind, vermittelſt ihrer Indüſtrie, einen erſtaunenden Werth in Manufacturen zu liefern, und nicht nur ſich zu unterhalten, ſondern auch an Reichthümern zuzunehmen? Die Intereſſen, die ſie für das erborgte Geld zahlen, ſind von keinem Werth, wenn es mit dem Werth verglichen wird, den ſie durch eine geſchickte Anwendung ihrer Zeit und Gaben ſich verſchaffen.

Will man ſagen, daſs dieſes ein ungewiſſes, durch keinen Beweis beſtätigtes Vorgeben ſey: ſo antworte ich, daſs der Werth der Arbeit nach der Proportion zwiſchen der Manufacturwaare, wenn ſie zu Markte gebracht wird, und der erſten Materie, geſchätzet werden müſſe. Nichts, als die erſte Materie, und die Werkzeuge bey der Manufacturwaare, können als Gegenſtände des geborgten Geldes angeſehen werden, es wäre denn, daſs wir ſo weit gehen, und den Unterhalt und jede Ausgabe des Fabrikanten taxiren, und annehmen wollten, daſs auch dieſe von dem erborgten Gelde beſtritten würden. Dieſes zu behaupten, hieſſe Beweisgründe in Spitzfindigkeiten verkehren.

Der Gegenſtand des geborgten Geldes zu Betreibung des Handels beziehet ſich daher mehr auf den Kaufmann, als auf den Fabrikanten. Borgen iſt nothwendig, um dem Kaufmann alle dieſe Producte und Manufacturen in die Hände zu liefern. Dieſes iſt zweifels ohne gemeiniglich die Wirkung des Credits; die Intereſſen von dem Gelde kommen hiebey in Anſchlag, um den, der Credit giebt, wegen des Gebrauchs ſeines Geldes ſchadlos zu halten. Dieſe Intereſſen kann er aber nur von der Zeit an, da der Borger diejenigen bezahlt, von denen er kaufet, bis zu der Zeit, da er das Geld von denen empfängt, an die er verkaufet, berechnen. Es iſt für den Kaufmann eine Sache von der höchſten Wichtigkeit, dieſe Zwiſchenzeit zu verkürzen.

Nach der Proportion ihrer Länge und des Intereſſenfuſses muſs er ſeine Vortheile erhöhen, und nach der Proportion, als die Bezahlungen geſchwind und ordentlich geſchehen, und die Intereſſen niedrig ſind, kann er ſie vermindern. Ich überlaſſe es der Entſcheidung der Kaufleute, ob die Kaufleute aller handelnden Nationen ihre Vortheile nach der genauen Proportion des Intereſſenfuſses und der baldigen Zahlung unter einander einrichten; oder ob ſie ſich nach den Umſtänden des Begehrs und der Concurrenz auf den verſchiednen fremden Märkten, wo der Handel getrieben wird, richten. Ich will weiter nichts bemerken, als daſs ein wohlgegründeter Credit und promte Zahlungen der Handlung mehr Dienſte erweiſen, als irgend ein Vortheil, den Kaufleute von dem unterſchiednen Intereſſenfuſs in unterſchiednen Ländern ziehen können.

Man folgere hieraus nicht, als ob geringe Intereſſen nicht ein ſehr groſser Vortheil für die Handlung wären, ich ſtreite nur darüber, daſs man daraus keinen ſichern Schluſs auf den Zuſtand der Handlung machen könne.

Ich habe ſchon einen andern Umſtand berühret, der die Nationen in unſern Tagen zu mehrerer Gleichheit bringet, als ſie ehemals waren. Dieſer iſt das allgemeine Gleichgewicht, das die groſsen Laſten der National-Schulden, und die Ausbreitung des Credits bey den verſchiedenen europäiſchen Nationen, die jährlich ihren Gläubigern groſse Summen an Intereſſen bezahlen, zu Stande gebracht hat. Ich nehme zum Exempel an, daſs die Holländer durch einen öffentlichen Anſchlag ihren Intereſſenfuſs auf 3 p. C. veſtgeſetzet haben. Sobald das allgemeine Gleichgewicht der Intereſſen, durch den Preis der öffentlichen Fonds in Frankreich und England, über dieſen Fuſs zu ſtehen kommt, ſo können wir ſicher ſchlieſſen, daſs ihr Handel, mit keiner zu 3 p. C. aufgenommenen ſehr beträchtlichen Summe getrieben werden kann. Dieſes wird die Folge haben, daſs das Geld, das in den Händen der mäſsigen Niederländer anſchwellet, nach andern Ländern verſandt wird, wo es nach Abzug aller Unkoſten für das Remittiren und Traſſiren, einen beſſern Vortheil zurückbringet. Was dieſes Ausleihen an Fremde, für Holland, für Folgen haben könne, wollen wir hernach unterſuchen.

Schlieſslich glaube ich, man werde finden, daſs einige dadurch, weil in den meiſten commercirenden Ländern und Städten, die Intereſſen niedriger, als in groſsen Reichen, ſind, auf die Meinung gerathen, daſs geringe Intereſſe

ein

ein Beweis guter Handlung ſind: aber ich halte dafür, daſs dieſes irrig ſey, und daſs es vielmehr der ſparſamen Lebensart derer zuzuſchreiben, die dem Borgen der Reichen zur Verſchwendung, ein Ende macht.

Wenn dieſes ausgeführt iſt, und die Handlung allein das bey den Sparſamen ſtillliegende Geld gebrauchen kann, ſo wird der Preis der Intereſſen ſo weit fallen, als es den Vortheilen, die dadurch zu erhalten ſtehen, am angemeſſenſten iſt; und auch darnach werden ſie ſich, nach Maaſsgabe des Credits und des Umlaufs der öffentlichen Fonds bey verſchiedenen Völkerſchaften, mit jedem Tage weniger richten.

IX. Capitel.

Fallen nicht die Intereſſen nach Proportion, wie der Reichthum zunimmt?

Ich antworte mit Ja; zu verſtehen, daſs die Verſchwendung nach Proportion des Reichthums zunimmt. Aber bey einem allgemeinen Satz, wie in der Ueberſchrift dieſes Capitels, läſst man dieſe nothwendige Bedingung aus den Augen, und dadurch wird man zu Irrthümern verleitet. Nicht die äuſſern Umſtände einer Nation, in Abſicht auf die Reichthümer, ſondern ihre Sitten ſind es, die ſie ſparſam oder ausſchweifend macht. In dem alſo, was in der Denkungsart einer Nation ſeinen Grund hat, kann keine Aenderung vorgehen, oder ſie muſs eine Folge der Aenderung des Gemüths ſelbſt ſeyn.

Wenn der Intereſſenfuſs, aus einem Hang zur Verſchwendung, hoch ſtehet, ſo mag der auswärtige Handel noch ſo viel Ladungen Geld einbringen, die Intereſſen bleiben doch hoch, bis ſich die Sitten ändern. Jede Claſſe einer Nation hat ihren beſondern Sinn. Der ſparſame Kaufmann wird Reichthümer häufen, und der verſchwenderiſche Lord wird ſie borgen. In dieſem Zuſtand wird die einheimiſche Circulation ſehr geſchwind gehen, und die Ländereyen werden ihren Beſitzern entwiſchen. Thut dieſe Veränderung

derung der Verſchwendung Einhalt, da die, welche durch die Gewohnheit eine Fertigkeit in der Sparſamkeit erlangt haben, zu liegenden Gründen kommen, ſo kann der Intereſſenfuſs durch die Zunahme des Reichthums fallen. Wenn aber im Gegentheil die Geſetze und Gewohnheiten des Landes die Claſſen des Volks durch die Lebensart und den Aufwand unterſcheiden, ſo halte ich Zehn gegen Eins, daſs der fleiſsige und ſparſame Kaufmann in eben dem Augenblick anfangen wird, den verſchwenderiſchen Edelmann zu ſpielen, da er ein ſchönes Landgut erhält, und ſich Ihro Gnaden nennen höret. In gewiſſen Ländern hat die Erinnerung der vorigen Geſchäftigkeit einen Flecken an ſich, den nichts als eine ausſchweifende Lebensart abwiſchen kann.

Für itzt mag dieſes von der Lehre der Intereſſen genug ſeyn. Sie iſt mit der Lehre vom Credit ſo genau verbunden, daſs wir bey jedem Schritt, den wir vorwärts thun, ſie wieder antreffen.

Ende des erſten Theils.

UNTER-

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

Unterſuchung
der Grundſätze
der
Staats-Wirthſchaft.

VIERTES BUCH.
Von Credit und Schulden.

ZWEITER THEIL.
Von den Banken.

I. Capitel.
Von den verſchiedenen Arten des Credits.

Wir haben die Natur des Credits, nämlich das Vertrauen, bereits angezeigt, und die Grundſätze vorgetragen, die auf den Intereſſenfuſs, der zu Unterſtützung deſſelben unentbehrlich iſt, einen Einfluſs haben.

Wir müſſen nun von der einheimiſchen Circulation handeln, und dabey die Grundſätze der Banken auseinander ſetzen: dieſes iſt die groſse Maſchine, die zur Beförderung derſelben dienet.

Damit wir die mannigfaltigen Combinationen, die uns hier vorkommen, ordentlich unterſuchen können, muſs ich vorher anzeigen, worin die Banken, ſowol in Anſehung der Policey, als in Anſehung des Grundes, darauf ihr Credit beruhet, von einander unterſchieden ſind.

In Abſicht auf die Policey betrachtet, theile ich ſie in Circulationsbanken und Depoſitobanken. Dieſes verſteht ein jeder.

In Betracht ihres Grundes sind sie entweder auf *privat-* oder *kaufmännischen* oder *öffentlichen Credit* errichtet.

Auf diese letztere Eintheilung muss ich bey der Zergliederung des Folgenden Acht haben; daher mache ich füglich den Anfang mit der Erklärung, was unter den von mir gebrauchten Ausdrücken zu verstehen sey.

1. Privat-Credit. Dieser beruhet auf einer wesentlichen oder persönlichen Sicherheit, die einen hinlänglichen Werth besitzet, die Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung des Capitals und der Interessen zu erfüllen. Dieser ist unter allen der gründlichste.

2. Kaufmännischer Credit. Dieser beruhet auf dem Vertrauen des Leihenden, dass Redlichkeit und Handlungseinsicht den Borgenden in Stand setzen werden, das vorgestreckte Capital, nebst denen darauf, während des Vorschusses, zufolge ihres Vergleichs, fallenden Interessen zu ersetzen. Dieser ist unter allen der unsicherste.

3. Oeffentlicher Credit. Dieser beruhet auf dem Vertrauen, so man in den Staat oder Staatskörper setzet, der unter der Bedingung Geld borget, dass man das Capital nicht wieder fordern darf; dass aber jährlich ein gewisser proportionirlicher Theil der Summe, entweder als Interessen, oder zur Tilgung eines Theils des Capitals bezahlet werden soll; zu dessen Sicherheit ein bleibender jährlicher Fond angewiesen ist, jedoch, dass der Staat die Freiheit hat, nach seinem Gefallen, sich durch Wiedererstattung des Ganzen frey zu machen, falls nichts bestimmet ist, das dem entgegen läuft. Die Sicherheit dieser Art des Credits, kommt auf die Umstände an.

Der Unterschied zwischen diesen dreyen Arten des Credits, lieget mehr in dem Gegenstande des Vertrauens und der Natur der Sicherheit, als in der Verfassung des Borgenden. So wohl eine Privatperson, als ein Kaufmann oder ein Staat, kann zur Sicherheit einer Anleihe, eine unbewegliche oder bewegliche Sicherheit verpfänden, und eine Verschreibung geben, das Capital wieder zu erstatten. In diesem Fall stehet die Verschreibung auf dem sichern Grunde des Privatcredits.

So wohl eine Privatperson, als ein Kaufmann, oder ein Staat kann Projecte entwerfen, die einen günstigen Anschein eines guten Erfolgs haben, und darauf ansehnliche Geldsummen borgen, die mit Interessen wieder zu bezahlen sind. In diesem Fall steht die Verschreibung auf kaufmännischen Credit.

So

So wohl eine Privatperson, als ein Kaufmann, oder ein Staat kann zur Sicherheit geborgter Gelder, ohne einige Verpflichtung zur Wiederbezahlung des Capitals, ein beständig jährliches Einkommen verpfänden, davon der Fond sein Eigenthum nicht ist. Solche Verpflichtungen stehen auf dem Grunde des öffentlichen Credits.

Ich gebe zu, dafs unter den drey Arten des hier genannten Credits eine grofse Aehnlichkeit sey: aber es giebt doch einige Züge, die sie von einander unterscheiden.

Sie sind unterschieden

1. In der Schwierigkeit, sie zu gründen und zu unterstützen. Der Privatcredit ist gewissermafsen von der menschlichen Gesellschaft unzertrennlich. Wir finden, dafs er sich in jedem Alter erhalten hat; die Sicherheit ist handgreiflich, und die Grundsätze, worauf er gebauet ist, sind einfach und leicht zu begreifen. Der öffentliche Credit ist erst eine Erfindung neuerer Zeiten; er ist das Kind der Handlung und der ausgebreiteten Circulation. Er ist in die Stelle der Schätze voriger Zeiten getreten, die dem Staat zur Zeit der öffentlichen Noth eine beständige und bereitwillige Hülfe leisteten; die Sicherheit ist nicht handgreiflich, auch von dem gröfsten Haufen nicht so leicht zu begreifen, da er auf der Dauerhaftigkeit gewisser Grundmaximen der Regierung beruhet. Der kaufmännische Credit ist noch weit schwerer zu Stande zu bringen, denn die Sicherheit desselben ist unter allen die unsicherste; er beruhet mehr auf der Meinung und Untersuchung, als auf einem zur Wiederzahlung des Capitals oder der Zinsen bestimmten Fond.

2. Sie sind unterschieden in der Natur der Sicherheit und in dem Gegenstande des Vertrauens. Der Privatcredit hat einen bestimmten Gegenstand des Vertrauens, nämlich das wesentliche Daseyn des Werths in den Händen des Schuldners, das ihm für Capital und Zinsen hinlänglich Genüge giebt. Der öffentliche Credit siehet auf die sichtbare Sicherheit eines Fonds, der ihm zur beständigen Bezahlung der Interessen übertragen ist. Der kaufmännische Credit hänget gänzlich von der Redlichkeit, der Fähigkeit und dem guten Glücke des Schuldners ab.

3. Der dritte Unterschied betrifft die Bequemlichkeit des Transports.

Oeffentliche Schulden stehen insgemein auf einerley Grund. Kein Theil desselbigen Fonds ist besser, als ein anderer: ihr Preis ist öffentlich bekannt,

und die Sicherheiten laſſen ſich am beſten übertragen, d. i. ohne Bewilligung des Schuldners zur Circulation bringen. Ganz anders verhält es ſich mit den Privatſicherheiten. So ſtimmen auch die Kaufmänniſchen hiemit nicht überein, ausgenommen bey Wechſelbriefen an Ordre zahlbar, in welchem Fall der Gläubiger allein, ohne Einwilligung des Schuldners, denſelben wirklich übertragen kann.

4. Der vierte Unterſchied entdecket ſich in der Dauerhaftigkeit des Vertrauens.

Nichts kann den Privatcredit erſchüttern, als wenn es das Anſehen hat, daſs der Schuldner nicht im Stande iſt zu bezahlen. Der Bruch eines einigen anſehnlichen Kaufmanns wird dem kaufmänniſchen Credit durch ganz Europa einen groſsen Stoſs geben: und nichts wird dem öffentlichen Credit ſchaden, ſolange die beſtimmten Intereſſen richtig bezahlt werden, und die Fonds, die zu dieſer Zahlung übertragen ſind, bey einander bleiben.

Ich hoffe zur Erklärung der drey Arten des Credits genug geſagt zu haben, und auch in dem Folgenden werden wir den Nutzen dieſer Eintheilung verſpüren.

II. Capitel.

Vom Privatcredit.

Der Privatcredit iſt entweder weſentlich, oder perſönlich, oder vermiſcht. Was weſentliche Sicherheit oder Credit ſey, verſteht ein jeder. Es gehört nicht zu der Staatskunde, ſondern zu der Rechtswiſſenſchaft, die verſchiedenen Stücke deſſelben zu beſtimmen und herzuzählen. Wir verſtehen unter dieſem Ausdruck nichts weiter, als die Verpfändung eines unbeweglichen Sujets für die Bezahlung einer Schuld. Durch eine perſönliche Sicherheit verſtehen wir, wenn der Schuldner alle ſeine Haabe ſeinen Gläubigern zur Sicherheit verſchreibet. Ich fand nöthig, noch den vermiſchten Credit hinzuzuthun, damit ich die Sicherheit der einen Art von Banken deſto leichter erklären könnte. Noten, die eine Bank auf Privatcredit ausgiebt, ſtehen auf vermiſchte Sicherheit. Das heiſst, beydes auf weſentliche und perſönliche. Auf Perſönliche, inſofern ſie den Banquier, und das für die Sicherheit des Papiers verpfändete Vermögen der Bank betreffen, und Weſentliche, in Betracht

tracht der wesentlichen und persönlichen Sicherheiten, die dem Banquier für die ausleihenden Noten bewilligt werden, welche nachher in Circulation kommen.

Die vornehmsten Grundsätze bey dem Privatcredit, und der Grund, worauf er ruhet, sind die Bequemlichkeit, die Habe des Schuldners in Geld zu verwandeln, weil man annimmt, dass Capital und Interessen beständig eingefordert werden können. Man kann daher keinen bessern Weg einschlagen, diese Art des Credits so hoch, als möglich, zu treiben, als wenn man eine Methode erfindet, jede mit Schulden behaftete Sache in Werth zu setzen; und zweitens: sie in symbolisches oder Papiergeld umzuschmelzen.

In vorigen Zeiten, da die Circulation eingeschränkt war, war dieser Entwurf, das Eigenthum des Schuldners zur Bezahlung der Gläubiger umzuschmelzen, nicht zu bewerkstelligen; daher finden wir, dass Capitale, die auf Landeigenthum versichert waren, nicht wiedergefordert werden konnten. Daraus entstund eine Art des Credits, die von allen bisher gedachten unterschieden war, und sich von dem öffentlichen Credit nur darin unterscheidet, dass das unbewegliche Eigenthum, von dem die Einnahme kam, wirklich in den Händen des Schuldners war. Wir haben diese Nebenabtheilung übergangen, da ihr Grund ganz allein auf der richtigen Bezahlung der Interessen beruhet. Von dieser Art sind die Substitutionscontracte in Frankreich, und die alten Lehensbeleihungen jährlicher Renten (Infeftments of annual rent) in Schottland. Ich glaube, dass wenig Nationen in Europa sind, bey denen nicht wenigstens eine Spur von dieser Art der Sicherheit übrig geblieben wäre. Um also den Privatcredit zu seiner höchsten Grösse zu bringen, müssten alle Uebertragungen von Ländereyen aufgehoben; alle Obligationes richtig in öffentliche Register eingetragen; und der Werth aller Ländereyen in dem Augenblick, dass irgend eine Sicherheit auf sie angenommen wird, vergewissert werden; und der Staatsmann müsste sich zwischen den Partheyen ins Mittel schlagen, um in der kürzesten Zeit, und mit den möglich-geringsten Kosten, die Berichtigung der Schulden zu beschleunigen.

Obgleich diese Art zu verfahren die wirksamste ist, den Privatcredit zu sichern und auszubreiten, so ist es doch nicht zu allen Zeiten rathsam, sich derselben zu bedienen; wie wir im 27 Capitel des zweiten Buchs überflüssig erkläret haben; daher ich diese Abhandlung mit unnöthiger Wiederholung nicht unterbrechen will.

III. Capitel.

Von den Banken.

Da ich die Grundsätze der Banken auseinander setzen will, so werde ich mein Möglichstes thun, diesen Gegenstand systematisch abzuhandeln. Ich habe den Credit in drey Arten abgetheilet; in den privat- in den kaufmannischen und in den öffentlichen Credit. Diese Eintheilung wird uns bey vielen Gelegenheiten nützlich seyn, und wir werden ihr, so weit es angeht und mit der Deutlichkeit bestehen kann, folgen. Denn ich habe schon mehrmals angemerkt, dass Gegenstände, die, ihrer Natur nach, aus vielen Theilen zusammengefasset sind, nicht auf einige Grundsätze gebracht werden können, ohne dass man in den neuern Fehler der Systemmacher verfällt, die viele Verbindungen mit den Haaren herbeiziehen, um ihr System in Richtigkeit zu setzen.

Ich weiss keine Methode zu ersinnen, wodurch sich die grossen Operationen der einheimischen Circulation besser entdecken liessen, als durch die Untersuchung der Grundsätze, worauf, wie wir finden, das Bankwesen errichtet ist. Die wenige Kenntniss, die ich von der Theorie der Circulation gesammelt, habe ich durch die Untersuchung der Natur der merkwürdigsten Banken in Europa. Dieses bringet mich auf die Meinung, es sey der beste Weg, meine Gedanken von diesem Gegenstande mitzutheilen, wenn ich die Frucht meiner Untersuchungen, diese Sache betreffend, niederschreibe.

Nach Vergleichung der Wirkungen der verschiedenen Banken zur Beförderung der Circulation finde ich, dass sie, in Betracht ihrer Policey, in zwo allgemeine Classen getheilet werden können, nämlich diejenigen, die Banconoten ausstellen, in Münze an den Einhaber zahlbar; und diejenigen, die den in ihren Büchern niedergeschriebenen Credit von einer Person auf die andere übertragen.

Die, welche Noten ausstellen, nenne ich Circulationsbanken: die, welche den Credit übertragen, nenne ich Depositobanken.

Freilich kann man beyde, Circulationsbanken nennen, weil durch ihre Hülfe die Circulation erleichtert wird. Da aber unterschiedene Ausdrücke zur Unterscheidung der Begriffe dienen, die an sich unterschieden sind, so werden die von mir gebrauchten Ausdrücke, wenn sie einmal erkläret sind, der

Absicht

Absicht eben so gut, als andere, ein Genüge leisten; und unstreitig ziehet die Circulation weit grössere Vortheile von Banken, die Noten ausstellen, welche man allenthalben einem andern übertragen kann, als von Banken, die nur an der Stelle, wo ihre Bücher gehalten werden, den Credit übertragen.

Dieser Eintheilung zufolge, will ich vorher die Grundsätze erklären, worauf die Circulationsbanken errichtet und fortgesetzet werden, ehe ich von den andern handle.

Dieses wird mir bey der gemachten Eintheilung des Credits in privat- kaufmännischen und öffentlichen Credit sehr dienlich seyn: denn der Grund des Vertrauens, das ist, der Credit der Bank, beruhet, den Absichten, weshalb eine Bank errichtet worden, gemäss, auf der einen oder der andern Art desselben.

In den Ländern, wo Handlung und Fleiss in ihrer Kindheit sind, muss der Credit wenig bekannt seyn, und die, welche ein unbewegliches Eigenthum haben, finden die gröste Schwierigkeit, es in Geld umzusetzen, und ohne dasselbe kann keine Indüstrie getrieben werden, wie wir in dem 26 Cap. des zweiten Buchs hinlänglich gezeiget haben; folglich verfehlet der ganze Plan der Verbesserung seines Zweckes.

Unter solchen Umständen ist es gut, eine Bank auf die Grundsätze des Privatcredits zu errichten. Diese Bank muss Noten auf Land und andere Sicherheiten ausstellen, und die Vortheile derselben müssen von der immerwährenden Interesse des geliehenen Geldes entstehen.

Von dieser Art sind die Banken in Schottland. Ihnen allein ist die Verbesserung dieses Landes zuzuschreiben; und bis sie durchgehends in andern europäischen Ländern, wo Handel und Indüstrie wenig bekannt sind, errichtet worden, wird es schwer halten, diese grosen Maschinen in Gang zu bringen.

Ob ich gleich von diesen Arten der Banken, die ich *Circulationsbanken auf Hypothek* nennen will, die Vorstellung gemacht habe, als wären sie den Ländern besonders angemessen, wo Indüstrie und Handel sich in ihrer Kindheit befinden, so wird es sich jedoch bey einer Untersuchung der Gründe, worauf sie beruhen, zur Gnüge erweisen, wie nutzbar sie allen Nationen seyn, die eine günstige Handelsbalanz haben.

Aus dieſer Urſache habe ich mir Mühe gegeben, alle Operationen der ſchottiſchen Banken, ſo lange ſie wegen der ſchweren Balanz, die das Land in den letzten Jahren des letzten Krieges, und einige Zeit nach dem Frieden 1763 ſchuldig war, in der gröſsten zu erdenkenden Noth ſteckten, auf Grundſätze zu bringen. Dadurch ſchmeichle ich mir, Schottland einen beſondern Dienſt zu erzeigen, und zugleich Anleitungen zu geben, die nicht nur England, ſondern allen commercirenden Ländern nutzbar ſeyn können; die durch Nachahmung dieſer Einrichtung ſich Vortheile verſchaffen werden, deren ſie gegenwärtig beraubet ſind.

Aus dieſen Gründen hoffe ich, es werde niemanden die umſtändliche Unterſuchung, worein ich mich wegen Schottland einlaſſen werde, unangenehm ſeyn, weil ſie ſowol eine Abwechſelung ſonderbarer Combinationen enthalten, als auch auf die ganze Lehre der Circulation, die anjetzo der Gegenſtand unſerer Aufmerkſamkeit iſt, ein Licht verbreiten wird.

In Ländern, wo die Handlung errichtet, die Indüſtrie blühend, der Credit ausgedehnt, die Circulation häufig und ſchnell iſt, ſo wie England, würden Banken auf Hypothek, ſo nutzbar ſie ſich auch in anderer Abſicht erweiſen mögen, zu dem Begehr des Handels in London, und zu dem Dienſte der Regierung nicht ſo dienlich ſeyn, als die Engliſche Bank.

Der Hauptſatz dieſer Bank und der Grund ihres Vertrauens iſt der kaufmänniſche Credit. Die Engliſche Bank leihet weder auf Hypothek, noch auf perſönliche Sicherheit; ihre Vortheile entſpringen vom Discontiren der Wechſel; von Darleihen an die Regierung auf den Credit der binnen einem Jahr zu bezahlenden Taxen, und auf das Geld, das die zu gut haben, die mit ihr in Rechnung ſtehen.

Eine ſolche Bank, als die Engliſche, kann daher in keiner, als in einer groſsen reichen Handelsſtadt, errichtet werden, wo das Geld, das aus den kleinſten Vortheilen herkommt, bey Ende des Jahrs zu ſehr anſehnlichen Summen ſich häufet.

In Frankreich war unter der Regentſchaft des Herzogs von Orleans eine Bank auf die Grundſätzen des öffentlichen Credits errichtet. Bey derſelben waren die Fonds, die ihr zu Bezahlung der Intereſſen von den öffentlichen Schulden zum Eigenthum übergeben waren, der Grund des Vertrauens und die einzige Sicherheit für alles Papier, das ſie ausgab.

Ich

Ich habe mir vorgesetzt, um der guten Ordnung willen, die Grundsätze des Bankwesens, nach dieser Eintheilung zu erklären. Unerachtet ich aber von einem jeden dieser Grundsätze die Vorstellung mache, dass er eine ihm besonders eigene Ursache des Vertrauens in sich fasse, als nämlich, entweder den Privat- oder kaufmännischen oder öffentlichen Credit, so muss ich dennoch zugeben, dass sich in der Combination eines jeden eine Vermischung aller drey Arten des Credits mit einflechte.'

In dem Zeitalter, darin wir leben, ist das Bankwesen der Zweig des Credits, der am meisten die Aufmerksamkeit eines Staatsmanns verdienet.

Von der richtigen Errichtung der Banken hängt die Glückseligkeit der Handlung, und der gleichförmige Lauf der Circulation ab. Dadurch kann ein *unbewegliches Eigenthum* * umgeschmolzen werden. Vermittelst der Banken kann das Geld in richtiger Proportion mit der Veräusserung gehalten werden. Wenn die Veräusserung zunimmt, kann ein mehreres Eigenthum umgeschmolzen werden. Wenn sie abnimmt, wird die Bank die Quantität des stockenden Geldes an sich ziehen, und ein Theil des Eigenthums, das ehemals in der ihnen bewilligten Sicherheit umgeschmolzen worden, wird gleichsam von neuem ihr einverleibet werden. Diese Banken müssen für das Land die Handlungsbalanz an auswärtige Nationen bezahlen, sie halten die Münzen in Arbeit, und vermittelst ihrer wird vornämlich der Privat- kaufmännische und öffentliche Credit unterstützet.

Ich kann die Nutzbarkeit der Banken aus keinem nachdrücklichern Gesichtspunkt darstellen, als wenn ich den Leser an die bewundernswürdigen Wirkungen der Bank erinnere, die Law in Frankreich zu einer Zeit errichtete, wo

* Unbewegliches Eigenthum wird hier nicht in der genauesten Bedeutung genommen. In Ländern, wo Handlung ist, wo Banken insgemein errichtet sind, kann alles, was für eine gute persönliche Sicherheit gilt, als ein unbewegliches Eigenthum angesehen werden. Die, welche Güter besitzen, die auf ihre Person gehen, (personal estates) können bey der Bank so gut Credit erhalten, als die Landgüter haben, weil diese persönlichen Güter entweder in Ländereyen, oder in Fonds, oder in solcher Habe, die einen so wesentlichen Werth, als Ländereyen hat, versichert sind; und da diese in der Sicherheit, die die Eigner der Bank geben, mit berühret werden, so kann man von ihnen eben so füglich sagen, dass sie eingeschmolzen werden, als ob sie aus Ländereyen bestünden. Bey Gegenständen dieser Art ist es nothwendig, unsre Combinationen nach Maasgabe der Umstände, die bey unsrer Abhandlung vorkommen, zu erweitern.

das Reich weder Geld noch Credit hatte. Das vorzügliche Genie dieſes Mannes brachte in zwey Jahren die wunderſamſten Wirkungen hervor, die man ſich erdenken kann; er belebte die Indüſtrie, er ſtellte das Vertrauen her, und zeigte der Welt, daſs, ſolange das Ländereyen-Eigenthum einer Nation in den Händen der Einwohner iſt, und ſo lange die niedrigen Claſſen gern emſig ſeyn wollen, es nie am Gelde fehlen *könne*.

Der Ordnung nach muſs ich nun fortfahren, die Grundſätze zu unterſuchen, die auf dieſen intricaten und zuſammengeſetzten Theil meines Gegenſtandes einen Einfluſs haben.

IV. Capitel.

Von Circulations-Banken auf Hypothek oder Privat-Credit.

Circulations-Banken auf Hypotheken oder Privat-Credit ſind diejenigen, die auf Privatſicherheit Noten ausſtellen, die in der gangbaren Münze der Nation, auf Vorzeigung von dem Einhaber, zahlbar ſind. Sie ſind auf nachfolgende Weiſe eingerichtet.

Eine Anzahl von Perſonen, die ein Eigenthum beſitzen, treten in einen Bankvertrag zuſammen, der, nach den Umſtänden, entweder durch die öffentliche Macht beſtätigt wird, oder nicht. In dieſer Abſicht legen ſie ein Vermögen zuſammen, das ohne Unterſchied aus allen Arten des Eigenthums beſtehen mag. Dieſer Fond wird allen Glaubigern der Geſellſchaft zur Sicherheit für die Noten, die ſie ausgeben will, verpfändet. Sobald ſie das Vertrauen des Publicums erlanget, geben ſie Credit oder Caſſarechnungen gegen gute Sicherheit, weswegen ſie dienliche Verordnungen machen. Nach Maasgabe der Noten, die ſie zufolge dieſes Credits ausgeſtellet, ſchaffen ſie eine Summe baaren Geldes an, ſo viel, als ſie hinlänglich zu ſeyn erachten, denen Noten, die zur Bezahlung an ſie zurückkommen möchten, ein Genüge zu leiſten. Nichts als die Erfahrung kann ſie in Stand ſetzen, die Proportion zwiſchen der Münze, die ſie in ihren Kiſten aufheben, und dem circulirenden Papier zu beſtimmen. Dieſe Proportion verändert ſich auch nach den Umſtänden, wie wir in der Folge bemerken werden.

Die Vortheile der Bank entſpringen aus der Intereſſe, die von allen, zufolge des ertheilten Credits, ihnen bewilligten Sicherheiten, bezahlt werden, die ſie, ohne daſs ſie zurückgenommen werden, behalten.

Hievon

Hievon muſs man zuerſt die Adminiſtrationsunkoſten, zweitens den Verluſt der Intereſſe an alle dem Gelde, das ſie vorräthig behalten, ingleichen die Unkoſten der Anſchaffung deſſelben, und drittens die Unkoſten der Uebermachung und Abtragung aller an andere Nationen ſchuldigen Balanzen, abziehen. Ihr Profit ſtehet alſo in einer Proportion mit dem Ueberſchuſs der Intereſſen von den Bankſicherheiten, nachdem der Verluſt der Intereſſen auf das Geld, das die Bank liegen hat, die Adminiſtrationsunkoſten, und die Koſten der Anſchaffung von Fonds zu Bezahlung auswärtiger Balanzen, abgerechnet worden; und dieſen Profit können ſie nach Gutbefinden entweder vertheilen, auflegen oder gebrauchen.

Man merke, daſs ich das Original-Bankcapital, und die *daher* entſtehende Intereſſen, als keinen Theil der Vortheile der Bank anſehe. So fern es die Bank angeht, iſt es ihr Original-Eigenthum, und ſo fern es das Publicum angeht, dient es ihm neben hin zur Sicherheit für die ausgeſtellten Noten. Es wird gleichſam ein Pfand der getreuen Erfüllung des in die Bank geſetzten Vertrauens; ohne ein ſolches Pfand, würde das Publicum keine Sicherheit der Schadloshaltung haben, wenn die Bank, Noten gegen den Empfang eines dauerhaften Werths ausſtellete; wie dieſes der Fall ſeyn würde, wenn ſie es gut fänden, ihr Papier entweder zu Bezahlung ihrer eigenen Privatſchulden für ſolche Artikel, die ſogleich conſumirt werden, oder auf einen unſichern Handel auszuſtellen.

Wenn Papier, für einen nicht empfangenen Werth, ausgeſtellet wird, ſo beruhet die Sicherheit dieſes Papiers, allein auf dem Original-Capital der Bank, da hingegen, wenn es für empfangenen Werth ausgeſtellet wird, dieſer Werth die Sicherheit iſt, worauf es unmittelbar beruhet, und das Vermögen der Bank kommt im eigentlichen Verſtande nur zu Hülfe.

Ich habe mich bey dieſem Umſtande um deſto länger aufgehalten, weil viele, die mit der Natur der Banken unbekannt ſind, ſchwerlich begreifen, wie ſie je um Geld verlegen ſeyn können, da ſie eine eigene Münze haben, die nur Feder und Dinte erfordert, Millionen hervor zu bringen. Wenn ſie aber die Grundſätze des Bankweſens in Erwägung ziehen, werden ſie finden, daſs eine jede für einen conſumirten Werth ausgegebne Note, anſtatt einer für einen empfangenen und aufbehaltenen Werth ausgeſtelten, nichts mehr und nichts weniger iſt, als ein hingegebner Theil ihres Vermögens, oder

ihrer Vortheile an die Bank. Ist das nicht die Folge der Administrationsunkosten? Werden nicht diese Unkosten in ihren Noten bezahlt? Hat man sich aber je eingebildet, dass diese Unkosten die Vortheile des Bankwesens nicht verringerten? Wenn folglich diese Unkosten weit genug getrieben sind, so können sie diese Vortheile erschöpfen; und werden sie noch weiter getrieben, so werden sie das Capital des Bankvermögens vermindern.

Zu fernerer Erläuterung dieses Grundsatzes, stelle ich mir einen redlichen, vernünftigen Mann vor, der vermögend ist, eine Bank zu unternehmen. Ich sage, ein solcher Mann kann, ohne einen Schilling zu haben, eben so gut eine Bank zur einheimischen Circulation halten, als wenn er eine Million hätte, und sein Papier wird in jedem Stück so gut, als das Papier der Englischen Bank seyn. Jede Note, die er ausstellt, ist auf gute Privat-Sicherheit versichert, diese Sicherheit bringet ihm Interessen, und macht die Noten gut, die er ausstellet. Gesetzt nun, dass er für eine Million Noten ausgestellet hätte, und diese ihm alle auf Einen Tag zurück kämen: ist es nicht klar, dass sie bey dem redlichen Banquier die Original-Sicherheiten finden werden, die er damals annahm, als er die Noten ausstellete? und ist es nicht wahr, dass die Interessen, die er während der Zeit, dass die Noten circulirt haben, aus der Sicherheit gehoben, ihm zugehören, ausgenommen, was von diesen Zinsen zur Betreibung seiner Bank-Geschäfte angelegt worden? Es dienet demnach ein grosses Bank-Vermögen nur, ihnen Credit zuwege zu bringen, das Vertrauen des Publicums in Sicherheit zu stellen, das ihre Administration nicht untersuchen kann, aber gerne glaubet, dass Leute, die ein beträchtliches Eigenthum besitzen, und solches zur Sicherheit ihrer Ehrlichkeit verpfändet haben, sie vermuthlich nicht betriegen werden.

Dieses Vermögen wird desto nothwendiger, durch die Verbindlichkeit in Gold und Silber zu bezahlen. Leuten, die das gröfste Eigenthum in Ländereyen besitzen, kann es bey mancher Gelegenheit an baarem Gelde fehlen. Ist das ein Grund, in ihren Credit ein Mistrauen zu setzen? Eben so ist es mit den Banken. Die englische Bank kann 20 Millionen Sterling an guten Baarschaften besitzen, nämlich ihr Capital, und die Sicherheiten für alle ausgestellten Noten; und doch kann es kommen, dass die Bank sich genöthiget findet, mit Zahlungen einzuhalten, wenn plötzlich Millionen Münze gefordert werden. Wenn man so eine wohl errichtete Bank überläuft, so zeiget es beym

Publico

Publico einen groſsen Mangel des Vertrauens an; und dieſer Mangel des Vertrauens entſtehet aus der Unwiſſenheit des gröſsten Theils der Menſchen, in Abſicht auf die Verfaſſung ihrer Geſchäffte, und der Grundſätze, nach denen ihr Handel getrieben wird.

Aus dem, was wir bisher geſagt haben, können wir den Schluſs machen, daſs die gründliche Sicherheit einer Bank, die auf Privat-Sicherheit leihet, nicht ſo ſehr auf der Vergröſserung ihres Originalvermögens, als auf den Einrichtungen beruhet, die ſie beym Creditgeben beobachtet. Hierin iſt das Publicum ſehr genau intereſſirt, weil die Bankſicherheiten wirklich von dem Publico genommen werden, die vermöge der Noten, die durch ihre Hände laufen, Gläubiger derſelben ſind.

V. Capitel.

Solche Banken müſſen ihre Noten auf Privat-, nicht auf kaufmänniſchen Credit ausſtellen.

Laſst mich daher über das Exempel zweener Banquiers raiſoniren: einer ſtellet ſeine Noten auf den beſten weſentlichen und perſönlichen Credit aus: ein anderer creditirt Kaufleuten und Fabricanten, nach den oben erklärten Grundſätzen des kaufmänniſchen Credits; die Noten des einen und des andern circuliren, und es entſteht die Frage: welches die beſten ſind? Urtheilen wir nach der richtigen Bezahlung der Noten auf Vorzeigung, ſo werden vielleicht die einen ſo geſchwind als die andern bezahlet. Urtheilen wir nach dem Vermögen der beiden Banquiers, ſo ſind ſie vielleicht am Werth und gründlicher Sicherheit einander gleich; aber die Frage beruhet auf keinen von dieſen Umſtänden. Die circulirenden Noten können den Belauf des gröſsten Bancovermögens weit übertreffen; daher iſt die gründliche Sicherheit von beydem Papier, nicht nach dem Originalvermögen, ſondern nach der bey Ausſtellung der Noten empfangenen Sicherheit zu ſchätzen. Dieſe, die auf Privat-Credit verſichert ſind, ſind eben ſo ſicher, als Land- und bewegliche Güter; ſie beruhen auf den Grundſätzen des Privat-Credits; diejenigen die keine Sicherheit haben, als die Verſchreibungen der Kaufleute und Fabricanten, beruhen auf dem guten Fortgang ihres Handels, und ſind nach Proportion

tion deſſelben gut oder ſchlecht. Jeder Bruch eines Schuldners, hat einen Einfluſs auf die Bank, und nimmt einen Theil ihres Gewinns, oder ihres Vermögens weg. Auf welche Art kann daher das Publicum von der Verfaſſung der Banquiers urtheilen, als wenn es auf die Beſchaffenheit der Sicherheiten Acht giebt, gegen welche ſie Credit geben? *

VI. Capitel.

Nutzen der Unter-Bankiers und Wechsler.

Es läſst ſich dabey einwenden, daſs der groſse Nutze der Banken dahin gehe, die Circulation zu vermehren, und denen, die von ihrer Indüſtrie leben, die Mittel darzureichen, ihr Gewerbe zu betreiben; daſs, wenn Banken, ehe ſie Credit geben, auf der ſolideſten Sicherheit beſtehen, der groſse Nutzen, den man von ihnen haben ſollte, aufhöret, weil Kaufleute und Fabricanten niemals in ſolcher Verfaſſung ſtehen, daſs ſie auf ſolche Bedingung Credit erhalten können.

Dieſer Grund beweiſet nur, daſs Banken nicht allein hinreichend ſind, jeden Zweig der Circulation zu befördern. Eine Wahrheit, die niemand beſtreiten wird. Da ſie aber zur Beförderung der groſsen Zweige der Circulation dienen, ſo iſt es rathſam, ſie zu warnen, daſs ſie ſich nicht in Entwürfe einlaſſen, die ihren Credit ganz und gar zu Grunde richten können.

Ich habe oben angemerkt, daſs die Methode, Noten auf Privatſicherheit auszuſtellen, ſolchen Ländern, als Schottland, wo der Handel und die Indüſtrie in ihrer Kindheit waren, beſonders angemeſſen ſey.

In einem ſolchen Lande gebrauchen Kaufleute und Fabricanten beſtändig Geld oder Credit, und man kann unter obigen Umſtänden nicht ſupponiren, daſs ſie bewegliche oder unbewegliche Güter zu verpfänden haben, um

* Man muſs bemerken, daſs ich in dieſem Exempel annehme, daſs der Banquier, der ſeine Noten auf kaufmänniſche Sicherheit ausſtellet, dem Kaufmann oder Fabricanten eine immerwährende Anleihe bewilliget, ſo wie denen, die eine perſönliche Sicherheit verpfänden. Dies iſt dem Grundſatz der Banken, die auf kaufmänniſchen Credit verſichert ſind, ganz zuwider. Solche Banken bewilligen keine Anleihe auf eine unbeſchränkte Dauer, die Sicherheit mag beſtehen, worin ſie wolle. Sie werden nicht einmal einen Wechſel discontiren, der über 2 Monate zu laufen hat.

um geradesweges von den Banken, die auf keine andere Sicherheit leihen dürfen, ein Darlehn zu erhalten.

Dieser Schwierigkeit wird durch eine Gesellschaft von Kaufleuten abgeholfen; Männer von Vermögen, die auf ihre eigene und ihrer Freunde vereinbarte bewegliche und unbewegliche Sicherheit, von den Banken einen sehr grosen Credit erhalten. Durch diesen Beystand der Bank, und mit dem Gelde, das sie von Privatpersonen etwas unter dem gewöhnlichen Zinsenfus erborget, um es auf Begehren wieder zu bezahlen, unterstützen sie den Handel in Schottland, indem sie Kaufleuten und Fabricanten Credit geben.

Diesen besondern Theil der Geschäffte überlassen daher die Circulationsbanken auf Hypotheken dieser Gesellschaft von Kaufleuten. Es ist ihre Schuldigkeit, es ist der Vortheil des Landes, und nicht weniger auch der Banken, sie in einem so nutzbaren Gewerbe zu unterstützen. Ein Gewerbe, welches alle Handlung und Manufacturen in Schottland aufmuntert, und folglich die Circulation eben dieser Noten befördert, aus denen die Vortheile der Banken entstehen.

Diese Kaufleute haben sich in allen ansehnlichsten Städten niedergelassen. Sie sind mit dem Vermögen, der Fähigkeit, dem Fleis und der Redlichkeit aller, die Gewerbe treiben, bekannt; ihrer sind viele; daher können sie alle kleine Umstände, die ihr Geschäffte erfordert, übersehen; und ihre Vortheile, wie wir gleich sehen werden, sind grösser, als bey den Banken, die auf vestgesetzte Interessen leihen. In Schottland werden sie überhaupt Bankiers genennet, aber um eine Verwechselung mit den Banquiers in England zu vermeiden, (deren Geschäffte hievon ganz unterschieden ist) wollen wir ihnen, solange wir von der Lehre der Banken handeln, den Namen Wechsler beylegen, weil ihr Gewerbe vornemlich durch Wechselbriefe getrieben wird. So oft diese Wechsler an diejenigen, die Gewerbe treiben, auf einige Art Credit geben, bestimmen sie allemal $\frac{1}{2}$ p. C. Provision, oder mehr, nach den Umständen, ausser und über den Interessen von ihrem Vorschusse; Vortheile, die den Nutzen irgend einer Bank sehr übersteigen. Eine Bank, die 100 Pfund Credit giebt, kann nicht 10 Pfund jährlich für Interessen machen. Giebt sie ein Bankier einem Kaufmann, der es vertheilet, und vierzigmal im Jahr umsetzet, so bringt er eine Provision von 20 p. C. oder 200 Pfund heraus.

Diese Art Leute sind Gefahren und Verlust ausgesetzt, den sie ohne Klagen wegen ihrer grosen Vortheile ertragen; aber sie haben sehr viel Arbeit im Kleinen, darauf sich keine Bank einlassen kann.

Diese Wechsler fallen von Zeit zu Zeit, das giebt aber dem Nationalcredit keinen wesentlichen Stos. Der Verlust fällt auf diejenigen, die ihnen auf eine ungewisse Sicherheit leihen, oder ihr Geld anvertrauen; und auf Kaufleute, die sich in solche Gefahr begeben. Kurz, sie sind eine Art Wucherer, die nach Maasgabe ihrer Gefahr Prämien nehmen.

Dieser Art von Leuten sollte es also überlassen werden, Kaufleuten Credit zu geben, da der Credit, den sie geben, ganz allein kaufmännisch ist; und den Banken allein, die auf gute Privatsicherheit Credit geben, sollte es überlassen werden, die grose Nationalcirculation zu bewirken, die auf den unbeweglichen Gründen des Privatcredits beruhet. Aus diesem Exempel können wir die Richtigkeit des Unterschiedes entdecken, den ich unter *Privat-* und *kaufmännischen* Credit gemacht habe: hätte ich es nicht nöthig gefunden, so würde ich es nicht angeführt haben.

VII. Capitel.

Von der Verbindlichkeit, in Münze zu bezahlen, und den Folgen davon.

In allen Circulations-Banken auf Hypotheken lautet die Verpflichtung in der Note: auf Verlangen in Münze zu bezahlen. Und in der berühmten Bank des Herrn Law war eine sehr nothwendige Bedingung hinzugethan, nämlich, dass die Münze mit dem Dato der Note, von gleichem Gewicht, Feine und Gehalt sey. Dieses war geschehen, um den Unbequemlichkeiten vorzubeugen, die für die eine Parthey durch ein willkührliches Erhöhen oder Fallen des Gehalts der Münzen erfolgen konnten; welcher Gebrauch damals in Frankreich sehr im Schwange gieng.

Diese Verpflichtung, in Münze zu bezahlen, schreibet ihren Ursprung von dem schlechten Zustand des Credits in Europa zu der Zeit her, als man zuerst den Anfang machte, Banken einzuführen; und es ist nicht wahrscheinlich, dass man sobald auf ein anderes Mittel verfallen wird, die Unbequemlichkeiten zu heben, die daher in der einheimischen Circulation entstehen,

so

so lange der gröste Haufe alles Geld als falsch und erdichtet ansiehet, was nicht Münze ist.

Ich habe schon die Menge von Anmerkungen gemacht, aus denen es erhellet, dass die Münze nicht durchaus nothwendig zur Beförderung der einheimischen Circulation ist: und wenn wir weiter kommen, wollen wir mehr von diesem Gegenstande sagen. Aber gegenwärtig bin ich in der Untersuchung der Natur und der Folgen dieser Verpflichtung begriffen, die die Banken eingehen, ihre Noten in der gangbaren Münze des Landes zu bezahlen.

Zuvörderst ist es klar, dass keine Münze jemals, ausser in sehr besondern Fällen, in die Bank gebracht wird, um Noten dafür zu erhalten. Der gröste Theil der Noten werden von den Banken, von denen wir handeln, entweder als eine Anleihe, oder als ein Credit, den die Bank denen giebt, die dafür Sicherheit stellen können, ausgefertigt. Die Anleihe geben sie in ihren eigenen Noten, die von dem Borgenden sehr bald in Circulation gebracht werden: denn er borgte, weil er nöthig hatte zu bezahlen. Eben so zahlet die Bank bey gegebenem Credit in ihren Noten die Ordres, die sie von der Person, die den Credit hat, empfängt. Auf diese Art kommen gemeiniglich die Noten aus der Bank.

Dagegen kommt die Münze in dem allgemeinen Lauf der Circulation wieder in die Bank, durch Bezahlungen, die ihr entweder für die Interessen ihres Darlehns geschehen, oder wenn Kaufleute und Besitzer von Landgütern das, was ihnen bezahlt wird, in die Bank geben, um ihren Credit zu vergrösern, und eine sichere Niederlage für ihr Geld zu haben.

Diese Bezahlungen geschehen an die Bank in der gewöhnlichen Circulation des Landes. Wenn ein ansehnlicher Theil von Münze circulirt, so empfängt die Bank viel Münze, und wenn wenig da ist, so empfängt sie wenig. Was sie empfängt, wird hingelegt, um die Noten, die ihr zur Bezahlung vorgezeiget werden, abzutragen. Aber wenn für Geld, das ihr auf obgedachte Art eingehändiget worden, auf sie gezogen wird, so bezahlt sie in Papier.

Da wir hier Grundsätze und keine Facta aufsuchen, so ist hier der Ort nicht, zu erforschen, was die reelle Proportion der Münze seyn mag, die die Circulations-Banken, um der Anfrage zu begegnen, bey sich stehen haben. Hrn Magens, ein einsichtsvoller Mann und sehr vernünftiger Schrift-

ſteller, der kürzlich geſtorben, und einen kleinen Tractat in Engliſcher Sprache geſchrieben, der auch ins Teutſche überſetzt worden, *der allgemeine Kaufmann* betitelt, entdeckt ſeine Gedanken, die Proportion der Münze betreffend, die in der Engliſchen Bank aufbehalten wird, und die ich hier mit ſeinen Worten nachſchreiben will. §. 60.

Die Bank von England beſtehet aus zwo Arten von Gläubigern. Die eine iſt diejenige gewiſſe Geſellſchaft von Männern, welche zu des Königs Wilhelm Zeiten, da das Geld rar und theuer war, dem Publico 1200000 Pfund Sterling, zu 8 p. C. Zinſen, nebſt 4000 Pfund, die ihnen für die Unkoſten zugeſtanden wurden, welches alles ſich auf 100000 Pfund jährlicher Einkünfte beläuft, geliehen, und dafür, unter der Benennung der Eigenthümer der Bank, gemeinſchaftlich ein ausſchlieſſendes Recht, die Bank zu führen, auf 13 Jahre erhalten haben; und da den Eigenthümern eine weitere Verlängerung ihrer Freiheiten bewilliget worden, ſo iſt dieſelbe ſeitdem, durch fernere Darlehne an das Publicum zu geringeren Zinſen, beinahe auf 11000000 Pfund angewachſen.

Rechnen wir nun 3 p. C. Zinſen, (denn wenn ſie für einen Theil des Capitals mehr an Intereſſe einnehmen, ſo haben ſie dagegen die vorfallenden Ausgaben zu beſtreiten) ſo trägt dieſe Summe jährlich 330000 Pf. ein; und da ſie alle Jahr 5 p. C. an ihre Eigenthümer vertheilet, welches 550000 Pf. Sterl. ausmacht, ſo iſt es offenbar, daſs ſie *aus dem Gelde der Leute, die ihre Caſſe bey ihnen haben*, jährlich einen Vortheil von 220000 Pfund Sterl. ziehet; und dieſe ſind die zwote Gattung der Gläubiger. Da nun die Bank für das Geld, das ſie der Regierung vorſchieſst, gröſstentheils nur 3 p. C. Zinſen zu heben hat, ſo ſchlieſſe ich, daſs ihre *unter Händen habende Credit-Caſſe* ſich auf 11000000 Pfund Sterl. belaufe; und hievon wird zu Anlehnen an die Regierung, Discontiren von Wechſeln, und Gold und Silber einzukaufen 7333333⅓ Pf. Sterl. ausgegeben, welche, zu 3 p. C. Zinſen oder Vortheil gerechnet, die obigen 220000 Pf. Sterl. ausmachen werden, mithin bleibt in Caſſa 36666663⅓ Pf. Sterl. übrig, die zur Roulirung und couranten Zahlung hinlänglich ſind. Und die Erfahrung hat gelehret, daſs, ſo oft irgend ein Mistrauen auf eine Zeitlang, verurſacht hat, daſs die Gläubiger ihr Geld aus der Bank gefordert haben, und die Leute den Schatz nicht ſobald erſchöpft gefunden, als ſie vermuthet, derſelbe allemal weit geſchwinder auf der einen Seite gewachſen iſt, als ihn die Anforderungen auf der andern Seite verminderten.

Dieſer

Dieſer Mann hat ſich lange in England aufgehalten, er hatte in Handlungsſachen ſehr vollkommne Einſichten; und man kann auf ſein Anſehen ſo viel, als auf irgend eines andern, das Anſehen der Banco ſelbſt ausgenommen, bauen, die, wie es ſcheint, einigen Vortheil davon hat, daſs dieſe Sachen ein Geheimniſs bleiben.

Wir ſehen aus ſeiner Rechnung, daſs die Engliſche Bank $\frac{1}{7}$ des Werths aller ihrer circulirenden Noten in Münze bewahret. Mit dieſer Menge werden die Geſchäffte mit groſser Bequemlichkeit geführet, welches ſie der Glückſeligkeit dieſes Reichs zu verdanken hat, das ſelten an andere Nationen eine beträchtliche Balanz ſchuldig iſt.

Aber aus der Verpflichtung, in Münze zu bezahlen, entſteht die Folge, daſs, wenn die Nation eine Balanz ſchuldig wird, die Noten, die die Bank *allein* zur Unterhaltung der einheimiſchen Circulation ausſtellet, zur Bezahlung einer ausländiſchen Balanz an ſie zurückkommen, und dadurch die Münze, die ſie mit zur einländiſchen Nachfrage beſorget hatte, weggezogen wird.

Dieſer Umſtand iſt es vor allen andern, der Circulationsbanken in Noth bringet; wenn der nicht wäre, ſo würde ſie der Verpflichtung, in Münze zu bezahlen, leicht nachkommen können. Aber wenn, vermöge dieſer deutlichen Verpflichtung von der Bank, eine ſtarke Nationalbalanz verlangt wird, da ſie ſich nur auf die gangbare und gewöhnliche einheimiſche Nachfrage eingerichtet hat, ſo erfordert es eine kleine Combination, auf einmal ein leichtes Hülfsmittel zu erfinden.

Dieſe Combination wollen wir in den folgenden Capiteln aufzulöſen bemühet ſeyn; ſie iſt vor allen andern das Intricateſte und zugleich das Wichtigſte in der ganzen Lehre von den Circulationsbanken.

Eine andere Schwierigkeit, die aus dieſer Verpflichtung, in Münze zu zahlen, entſtehet, haben wir im dritten Buch erkläret. Dieſe nämlich: daſs die Unordnung der Engliſchen Münze, und die Unwichtigkeit des gröſsten Theils derſelben, die Bank in England nöthigt, das Gold und Silber in weit höherm Preiſe zu bezahlen, als ſie nachher, wenn es gemünzet iſt, wieder dafür erhalten kann. Wir haben allda den groſsen Vortheil gezeiget, den das Einſchmelzen und Ausführen der ſchweren Species zuwege bringen kann. Dieſer Vortheil wird ein wirklicher Verluſt für die Bank in England, die beſtändig neue Münze, nach Proportion des Fehlenden anſchaffen muſs. Dieſe

Schwierigkeit empfinden die Banken in Ländern, wo keine Münzſtätte iſt, nicht unmittelbar.

Hier zeiget ſich eine andere ſchlimme Folge von dieſer Verpflichtung, in Gold und Silber zu bezahlen, welche eine geſchickte Einrichtung der Münze den Augenblick heben würde. Banken zu führen, iſt in Ländern, die an Münze einen Ueberfluſs haben, ein leichter Handel; wenn ihr Credit einmal wohl eingerichtet iſt. Nur alsdenn empfindet man die Laſt dieſer Verpflichtung, in Münze zu zahlen, am ſchwerſten, wenn entweder ein auswärtiger Krieg, oder eine widrige Handelsbalanz, die Metalle weggeſchaffet hat.

VIII. Capitel.

Was eine ſchlechte Handlungsbalanz für einen Einfluß auf die Circulationsbanken hat.

Man ſagt gemeiniglich, daſs, wenn irgend eine Nation auf alle ihre kaufmänniſchen Geſchäffte mit der ganzen übrigen Welt, einen Saldo ſchuldig bleibet, derſelbe mit Münze bezahlt werden muſs. Dieſes nennen wir eine widrige oder ſchlechte Balanz. Diejenigen, welche die Zahlung dieſer Balanz bewerkſtelligen, ſind es, die den Wechſelcours reguliren; und ohne die geringſte Gefahr, hintergangen zu werden, können wir vorausſetzen, daſs der Cours allemal höher iſt, als ſich die Unkoſten für die Anſchaffung und Ueberſendung der Metalle belaufen; denn der Ueberſchuſs iſt der Profit des Wechslers, der ohne dieſen Profit ſeine Geſchäffte nicht treiben kann.

Es müſſen alſo dieſe Wechsler Münze anſchaffen können, und wo können ſie ſolche ſo bequem und ſo geſchwind erhalten, als aus den Banken, die darin zu zahlen verbunden ſind.

Man ſetze, daſs ein jedweder Kaufmann, der auswärtige Waaren einbringt, aus dem Verkauf derſelben einen Werth in Händen hat, dieſer Werth aber muſs in dem Landesgelde beſtehen: wenn dieſes gröſtentheils Bancopapier iſt, ſo muſs er den Wechslern dieſes Bankpapier für einen Wechſelbrief geben, indem dieſe ſich damit beſchäfftigen, in den Orten, wohin Briefe gefordert werden, Fonds ſtehen zu haben. Dagegen muſs der Wechsler zu Unterhaltung des Fonds, den er durch ſeine Tratten erſchöpfet, von der

Banco

Banco für die Noten Geld fordern, die er von dem Kaufmann, dem er den ausländiſchen Wechſel gab, empfing.

Auſſer den widrigen Handlungsbalanzen, die auf dieſe Art berichtiget werden, wozu die Banken allemal Münze gebrauchen müſſen, hat eine jede Bezahlung an Ausländer gleiche Wirkung. Bey einer ſolchen Bezahlung wird Münze verlanget, nicht, weil ſie *eine Handlungsbalanz* iſt, ſondern weil ſie in Papiergeld nicht abgetragen werden kann. Münze haben wir das Geld der Welt genennet. Banknoten könnte man Geld der Geſellſchaft nennen. Das erſte müſſen wir anſchaffen, wenn wir einen Saldo an Ausländer bezahlen; das andere iſt eben ſo gut, wenn wir unter uns bezahlen.

Dem ungeachtet iſt es dienlich zu bemerken, daſs unter der ſchlechten *Handelsbalanz*, und der allgemeinen *Balanz der Bezahlungen*, ein groſser Unterſchied iſt.

Die erſte bezeichnet den völligen Verluſt der Nation, wenn die Waaren, die ſie einführet, den Werth derer, die ſie ausführet, überſteigen; die zwote begreift drey andere Artikel, nämlich 1) die Ausgabe der Einwohner in fremden Ländern, 2) die Bezahlung aller Schulden, ſowol des Capitals als Intereſſen, die man Ausländern ſchuldig iſt, 3) die Darlehne an andere Nationen.

Dieſe drey Stücke nenne ich die allgemeine Balanz ausländiſcher Bezahlungen, und wenn ich die widrige Handlungsbalanz hinzuthue, ſo kann dieſes die groſse Balanz mit der Welt genannt werden.

So lange nun die Bezahlung dieſer *groſsen Balanz* durch Wechsler vollzogen wird, ſo kommt alle die Münze, die zu dieſer Berichtigung erfodert wird, den Banken zu Laſten.

Wie kann denn dieſe Münze von Nationen angeſchafft werden, die keine eigne Bergwerke haben?

IX. Capitel.

Wie die Banken eine groſse Balanz bezahlen können, ohne Münze zu gebrauchen.

Wenn in einem Lande nichts als Münze circulirte, ſo würden die Summen, die wir *die groſse Balanz* genannt haben, in Münze bezahlt, und dieſe dadurch vermindert werden.

Wir haben geſagt, daſs wenn ein Land ſich Münze, oder koſtbare Metalle erworben, der innere Werth deſſelben dadurch um eben ſo viel vermehret werde, als wenn ein Stück zu ſeinem Gebiet hinzukommen wäre. Die Wahrheit dieſes Satzes wird nun bald erwieſen ſeyn.

Wir haben ebenfalls geſagt, daſs die Verfertigung des ſymboliſchen Geldes zu dem Reichthum eines Landes nichts hinzuſetzet, ſondern lediglich aus dem unbeweglichen Eigenthum deſſelben einen Fond zur Circulation anſchafft, dadurch die Eigner fähig werden, etwas zu conſumiren, und nach Maasgabe ihrer Conſumtion zu bezahlen; und wir haben gezeigt, wie durch dieſe Erfindung Handel und Indüſtrie in blühenden Zuſtand gerathen.

Können wir hieraus nicht den Schluſs machen, daſs ſo wie Nationen, die Münze haben, ihre *groſse Balanz* von der Münze bezahlen, und dieſes Theil ihres Eigenthums dadurch verringern, alſo müſſen Nationen, die ihr unbewegliches Eigenthum in ſymboliſches Geld umgeſchmolzen haben, ihre *groſse Balanz* von dieſem ſymboliſchen Gelde, das iſt, von dem unbeweglichen Eigenthum, davon dieſes die Bedeutung iſt, bezahlen.

Dieſes unbewegliche Eigenthum kann aber nicht auswärtig verſandt werden; und wir haben angeführt, daſs zu Bezahlung dieſer *groſsen Balanz* nichts als Münze gebraucht werden könne? Hierauf antworte ich, daſs in dieſem Falle der Credit der Bank mit eintreten kann, ohne welchen eine Nation, die an Münze zu kurz kommt, und *eine groſse Balanz* ſchuldig wird, bald verloren ſeyn wird.

Wir haben geſagt, daſs die ganze Laſt der Münzanſchaffung auf den Banken liegt, indem die Wechsler die Balanz abmachen. Nun haben ſie das völlige unbewegliche Eigenthum in Händen, das in ihrem Papier umgeſchmolzen iſt; denn die Sicherheiten, die ſie für das Papier empfangen, ſehe ich als

das

das Eigenthum ſelbſt an. Von dieſem Eigenthum werden der Bank jährlich Intereſſen bezahlt; dieſe Intereſſen müſſen ſie den Ausländern, ſtatt deſſen, was die Nation denſelben ſchuldig iſt, verſichern, und wenn die Bank einmal darauf auswärts einen Fond geborget hat, ſo wird ihr das übrige leicht. Dies werden wir in der Folge weiter erklären.

Ich behaupte nicht, daſs die gewöhnliche Operation, Münze zu verſchaffen, wenn die *groſse Balanz* wider die Nation iſt, ſo einfach ſey, als ich ſie vorgeſtellet habe. Ich weiſs, daſs ſie es nicht iſt, und ich weiſs auch, daſs ich auf keinerley Art vermögend bin, die unendliche Combination der kaufmänniſchen Operationen, die zu Erreichung dieſes Zwecks nothwendig ſind, zu erklären. Aber es iſt nicht weniger wahr, daſs dieſe Combinationen verkürzet werden können; denn wenn man ſie alle durchgegangen, ſo laufen ſie auf ein ſolches Geſchäffte hinaus, als ich erwähnet habe, nämlich die *groſse Balanz* muſs entweder aus dem Originalvorrath von Münze bezahlet, oder vermittelſt einer Anleihe durch Fremde abgetragen werden, und die Intereſſen dieſer Anleihe, müſſen aus dem Theile des unbeweglichen Eigenthums der Nation, das in Papier umgeſchmolzen worden, entrichtet werden.

Ich ſage ferner: es würde nicht möglich ſeyn, ſolche Operation einzuleiten, wenn ſich nicht das ſämmtliche, auf die Art umgeſchmolzene unbewegliche Eigenthum, in den Händen der Bank befände, die ſich dadurch einen erſtaunlichen kaufmänniſchen Credit zuwege gebracht hat; ich will ſo viel ſagen: eine Nation würde unmöglich bey einer andern, auf die Sicherheit ihres Land-Eigenthums, ſo ſehr in Schulden gerathen können.

X. Capitel.

Unzulänglichkeit des Credits auf eine Zeitlang, zum Abtrag einer nachtheiligen Handlungsbalanz.

Ich habe geſagt, daſs man ein Darlehn ſuchen müſſe, wenn der Nationalvorrath an Münze nicht hinreicht, die Banken mit der Quantität, die von ihnen zur Bezahlung der *groſsen Balanz* verlanget wird, zu verſorgen.

Man kann dagegen einwenden, daſs ein Credit zur Anſchaffung von Münze hinreichend iſt, ohne daſs es nöthig wäre, zu einem förmlichen Darlehn ſeine Zuflucht zu nehmen. Ich mache dieſen Unterſchied zwiſchen einem Darlehn und einem Credit, daſs ich durch Credit einen Vorſchuſs vom Gelde auf eine Zeitlang verſtehe, welches die Perſon, die Credit giebt, nebſt den Zinſen von dem Vorſchuſs, und der Proviſion für gegebenen Credit, in kurzer Zeit zurück erwartet; dahingegen ich unter Darlehn eine Anleihe von Geld auf unbeſtimmte Zeit gegen Intereſſen, bis zur Wiederbezahlung, verſtehe.

Nun ſage ich, daſs der Credit in dieſem Falle, der Abſicht kein Genüge leiſten wird, den Mangel der Münze zu erſetzen, es wäre denn, daſs es nur ein zufälliger Mangel wäre, und man eheſtens aus einer vortheilhaften *groſsen Balanz*, eine Zurükkunft der Münze zu erwarten hätte. Der Credit wird freilich für die itzige Erforderniſs hinreichen; aber ſo wie dieſer Credit erſetzet wird, muſs er entweder durch ein Darlehn, oder durch einen Vorrath von Münze erſetzet werden; da wir aber ſupponirten, daſs es an Münze zur Bezahlung der *groſsen Balanz* fehle; ſo kann die Schwierigkeit lediglich durch ein Darlehn gehoben werden. Dieſes bezahlen die Leihenden in Münze; oder in Gold und Silber, oder ſie geben die Freiheit, auf ſie zu ziehen; wenn man ſich aber anſtatt eines Darlehns durch den Credit hilft, ſo ſetzt es dieſelbe Schwierigkeit, wenn einmahl der Credit durch die Wiederbezahlung erſetzet werden ſoll.

Endlich können wir den Schluſs machen, daſs Nationen, die andern Nationen eine Balanz ſchuldig ſind, entweder mit ihrer Münze, oder mit ihrem unbeweglichen Eigenthum bezahlen müſſen; folglich iſt es in dieſem beſondern Vorfall eben ſo vortheilhaft, wenn man einen Vorrath von Münze ſich zu verſchaffen weis, als die Erwerbung von Ländereyen iſt; wenn aber keine Münze zu erhalten iſt, ſo müſſen die Banken das unbewegliche Eigenthum an auswärtige Gläubiger übertragen; dieſe Operation müſſen ſie vornehmen, denn ſie ſind gezwungen, entweder dieſes zu thun, oder in Münze zu bezahlen.

XI. Capitel.

Von dem Stoße, den die Banken erleiden, wenn sie die Bezahlung einer nachtheiligen Balanz den Wechslern überlassen.

Wir haben in einem der vorhergehenden Capitel gesehen, wie Wechsler und Banken einander gemeinschaftlich beystehen: die Wechsler, da sie die Circulation vergrösern und unterstützen; die Bank, da sie ihnen zu dem Ende mit Credit aushilft. Solange die Partheyen durch ein gemeinschaftliches Interesse vereinigt werden, geht alles wohl, aber eben der Grund, der ihr Interesse vereiniget, trennet es auch.

Sobald wird die Balanz der Nation nicht nachtheilig, so beginnen die Wechsler für sich selbst an ihrem Glück zu arbeiten, indem sie die Bezahlung der Balanz übernehmen. Dann zeigen sie sich als politische Wucherer gegen einen Verschwender, der keinen Vormund hat. Die Bank sollte der Vormund seyn, und bey solchen Vorfällen (aber dann auch nur) sich zwischen der Nation und ihren ausländischen Gläubigern ins Mittel schlagen. Dies kann sie thun, indem sie sich auf einmal als Schuldner der ganzen Balanz erkläret, und solange den ausländischen Wechsel übernimmt, bis sie die Schuld, die sie für die Nation übernommen, unter diese Privatpersonen vertheilet hat, die die wirklichen Schuldner ausmachen. Ist diese Operation vollstrecket, so kann sie den Wechsel denen wieder überlassen, die sich damit beschäfftigen, weil sie alsdann nicht mehr Gelegenheit haben werden, wider das Beste der Bank oder der Privatpersonen, Combinationen zu machen.

Wenn eine Nationalbank eine eben so nothwendige Pflicht als nöthige Vorsicht versäumet, so vereinbaret sich die ganze Classe der Wechsler, durch ein gemeinschaftliches Interesse getrieben, gegen sie, und das Land wird durch den fruchtlosen Versuch, sich selbst zu helfen, ohne die Hülfe des einzigen Mittels, das es unterstützen kann, zu Grunde gerichtet.

Wenn diese Wechsler die *grose Balanz* mit andern Nationen berichtigen wollen, so bedienen sie sich ihres Credits bey der Bank, oder der Banknoten, ziehen Münze dafür ein, und führen solche aus. Das fällt der Bank sehr zu Last, weil sie beständig eine hinlängliche Quantität anschaffen muss, alle Forderungen abzustossen; denn wir haben es als einen Grundsatz angege-

ben; dafs, was auch für Münze oder Briefe zu Bezahlung dieſer *groſſen Balanz* erfodert werden, die Sache mag getrieben werden, wie ſie will, endlich mufs die Bank doch bezahlen; denn jeder, der zu irgend einem Zweck Münze bedarf, und Banknoten hat, kann die Bank zwingen, ihm Münze zu bezahlen, oder mit Bezahlen einzuhalten.

Man kann daher nicht ſagen, dafs die Wechsler unrecht thun, man kann ſie auch nicht tadeln, dafs ſie aus der Bank das nehmen, was ihnen fehlt, um an die Ausländer zu bezahlen, was ihnen zukommt, oder, was man ihnen rechtmäſsig ſchuldig iſt. Thun ſie mehr, ſo ſchaden ſie ſich ſelbſt; denn um ſoviel ſie mehr aus dem Lande ſenden, als es ſchuldig iſt, machen ſie den übrigen Theil der Welt zu Schuldnern des Landes, das ſeine Münze ausſendet. Die Folge davon iſt, dafs der Wechſel den Ausländern nachtheilig, und der Nation, die Gläubiger iſt, günſtig wird. Wenn in dieſem Falle die Gläubiger noch fortfahren, Münze auswärts zu verſenden, werden ſie bey dem Handel aus eben dem Grunde *verlieren*, aus welchem ſie bey der Ausſendung *gewinnen*, wenn ſie Schuldner ſind.

Es iſt etwas gewöhnliches, dafs die Banken ſich beklagen, wenn es ſchwer hält, Münze zu erhalten, und ſolche ſtark von ihnen gefordert wird; ſie beſchuldigen alsdenn die Wechsler einer unredlichen Begegnung; ſie verfallen auf eine Schätzung der Handelsbalanz, und bemühen ſich, zu erweiſen, dafs ſolche wirklich dem Lande nicht nachtheilig ſtehe.

Aber leider dies hilft nichts; die *Handelsbalanz* kann ſehr günſtig ſeyn, wenn gleich die *Zahlungsbalanz* ſtark gegen das Land ſtehet, und beyde müſſen bezahlet werden, ſo lange die Bank einen Schilling in Caſſa hat, oder eine Note circulirt. Hingegen ſobald die *groſſe Balanz* rein abbezahlet iſt, ſo kann unmöglich jemand einen Vortheil dabey finden, Münze aus der Bank zu ziehen, ausgenommen in dem einzeln Fall, wenn er die wichtigen Species einſchmelzet, welches bey Nationen geſchehen kann, die keine Münzkoſten tragen. Hievon haben wir weitläuftig genug an einem andern Ort gehandelt.

Freilich können ſich die Banken beſchweren, dafs es den Wechſel in die Höhe bringt, und dem Intereſſe der Handlung ſchadet, wenn Leute, die Mittel haben, ihr Geld oft zu einer Zeit aus dem Lande ſenden, wenn die Münz ſchon ſehr in die Enge gegangen iſt.

Zweifels-

Zweifelsohne muss der Wechsel nach Proportion, als die Balanz gross ist, und die Zahlung schwer hält, in die Höhe gehen: aber wer ist hier zu tadeln? wer muss die Münze oder die Briefe zu Bezahlung dieser grossen Balanz anschaffen? Haben wir nicht gezeigt, dass es die Bank allein ist, die, zur schleunigen Einlösung ihrer Noten, Münze besorgen muss? Haben wir nicht die Methode angezeigt, wie sie solches bewerkstellige, dass sie einen Theil der Interessen, die sie auf die in Händen habende Verschreibungen zu empfangen hat, und welche auf das unbewegliche Eigenthum des Landes versichert sind, vermittelst eines auswärtigen Darlehns auf diesen Fond, aufopfere, dadurch sie entweder die Metalle selbst, oder die Macht erhält, auf die Plätze, wo sich die Gläubiger der Nation aufhalten, zu ziehen.

Wer hat von beyden am meisten Ursach, sich zu beschweren? Die Bank, weil die Einwohner gut finden, ihre Habe aus dem Lande zu senden, es sey nun, dass sie durch ihre Gläubiger dazu gezwungen werden, oder dass sie für ihre Person einen Vortheil dabey finden, und es daher thun? Oder die Gläubiger der Bank, und des Landes überhaupt, wenn der Wechsel durch die Hinderniße, die die Bank der geforderten Einlösung ihrer Noten im Wege legt, mit Gewalt ausserordentlich hoch getrieben wird; wenn der Werth dessen, was Privatkaufleute Fremden schuldig sind, in die Höhe geht; und wenn sie dem Handel, der in ihren Händen ist, den Muth benehmen, und den Manufacturen, so wie dem Credit überhaupt, allgemeinen Einhalt thun?

Mit Einem Wort: die Bank hat nicht Ursache, sich zu beklagen, wenn sie es nicht wenigstens erweiset, wie jemand, er sey Wechsler oder ein anderer, Vortheil dabey finden kann, wenn er zu einer Zeit Münze aus dem Lande sendet, wo kein Gesuch darnach, oder keine nahe Aussicht dazu ist, denn dieses ist einerley. Will man sagen, dass sich jemand durch den Grundsatz einer patriotischen Gesinnung abhalten lassen sollte, mit seinem Eigenthum nach seinen grössten Vortheil zu verfahren, um einer Bank etwas Geld zu ersparen, so muss man die Bank als das Publicum ansehen, statt dass sie nur ein Diener des Publicums ist.

Ich will noch einen Grund zum Beweise anführen, dass die Aussendung der Münze keinen Nutzen abwirft, wenn nicht die Balanz einem Lande widrig ist, und das ist der: Die Bank wird nicht mehr um Bezahlung überlaufen, sobald der Wechsel vortheilhaft geht. Wenn bey der Aussendung der Münze

ein Vortheil zu machen wäre, ohne daſs dieſe Ausſendung mit den Schulden, die damit bezahlt werden, und ohne dem nicht bezahlt werden können, in Verbindung ſtehet, ſo würde dieſer Handel jederzeit vortheilhaft ſeyn. Da er dieſes aber nicht iſt, ſo folgt, daſs der angegebene Grundſatz richtig iſt; nämlich, daſs die Balanz, die man Ausländern ſchuldig iſt, durch die Banken bezahlt werden *müſſen*, ſolange noch eine ihrer Noten circulirt, und daſs aller auſſerordentliche Begehr aufhören *muß*, wenn ſie einmal rein abbezahlt iſt.

Wir gehen nun zu einem andern Punct fort, nämlich: Was hat es für die Circulation für Folgen, wenn durch eine groſse Balanz, eine groſse Quantität Münze aus der Bank gezogen iſt, und aus dem Lande verſandt wird?

XII. Capitel.

Welchen Einfluß die Bezahlung einer ſchlechten Balanz auf die Circulation hat.

Damit ich meine Ideen mit deſto gröſserer Genauigkeit vortragen könne, muſs ich mich hier in eine kurze Zergliederung einiger Grundſätze einlaſſen, und dann eine Sache abhandeln, die hiebey vorausgeſetzt wird.

Ich habe es als eine Folge des auf ein unbewegliches Eigenthum verſicherten Credits und Papiergeldes angegeben, daſs es die Maſſe des circulirenden Aequivalents, nach Proportion der Bedürfniſſe, vermehre.

Dieſe Bedürfniſſe können in zwey Hauptſtücke zuſammen gefaſſet werden. Das erſte: Die Bezahlung deſſen, was man ſchuldig iſt. Das andere: Der Einkauf deſſen, was man nöthig hat. Beides können wir mit dem allgemeinen Ausdruck: Begehr in baarem Gelde, benennen.

Ein jeder, auf dem ein Begehr in baarem Gelde haftet, und der zugleich ein Eigenthum hat, kann von den Banken auf Hypothek mit Gelde verſehen werden.

Der Zuſtand der Handlung, der Manufacturen, der Lebensart, und die gewöhnlichen Ausgaben der Einwohner, alles zuſammengenommen, reguliren und beſtimmen, was wir die Maſſe des Begehrs in baarem Gelde, das iſt, der Veräuſſerung, nennen können. Es iſt eine gewiſſe Proportion Geldes vonnöthen, dieſe mannichfaltige Bezahlungen zu bewirken. Dieſe Proportion

portion kann hinwieder nach Beſchaffenheit der Umſtände ab- und zunehmen, wenn gleich die Quantität der Veräuſſerung einerley bleibet.

Um dieſes deutlich zu machen, wollen wir den Fall annehmen, daſs ein einziger Mann die Rechnungen einer ganzen Stadt führte. Die Veräuſſerung wird ohne die geringſte Bezahlung fortgehen, bis die Rechnungen richtig gemacht ſind, und dann wird nichts weiter, als am Ende die algemeinen Balanzen, bezahlet werden. Doch dieſes nur beiläufig. Unſer Hauptgeſchäffte iſt anitzo, zu erweiſen, daſs eine gewiſſe Summe Geldes zum Betrieb der einheimiſchen Circulation, das iſt, zu Befriedigung des Begehrs nach baarem Gelde, von nöthen iſt. Dieſe Summe wollen wir A nennen.

Es iſt hiernächſt in den meiſten, ich kann ſagen, in allen Europäiſchen Ländern gebräuchlich, daſs Münze circulirt; da dieſe zu mancherley Gebrauch beſſer geſchickt iſt, als Papier, (aus was Urſachen, gilt uns gleich); die Gewohnheit hat die Einrichtung gemacht, und auch Staatsleute müſſen ſich der Gewohnheit unterwerfen.

Das Papiergeld iſt ebenfalls aus Gewohnheit, gewöhnlich in Münze zu zahlen, ausgeſtellet. Nun wird nach Beſchaffenheit der Landesgebräuche mehr oder weniger Münze zur einländiſchen Circulation erfordert: denn auf die ausländiſche Circulation haben wir bisher unſer Augenmerk noch nicht gerichtet, ſondern werden gleich nachher davon reden, welches der Leſer zu bemerken beliebe: die Landesgebräuche verurſachen, daſs bey der Circulation einer gleichen Quantität Papier mehr oder weniger nothwendig wird. Die Kaufleute, zum Exempel, laſſen viel Papier und wenig Münze circuliren, Spieler viel Münze und wenig Papier. Dies eine Beiſpiel wird ſchon hinreichend ſeyn, es deutlich zu machen.

Man nenne die Quantität der Münze, die bey der Circulation des Papiers nöthig iſt, B, und das Papier nenne man C, folglich wird A der Summe von B und C gleich ſeyn. Und da wir ferner geſagt, daſs alle Balanzen, die eine Nation der andern ſchuldig iſt, entweder in Münze, in Metallen oder in Briefen bezahlt werden, und das Papier der Bank bey ſolchen Bezahlungen nicht gebraucht werden kann, ſo kann die Quantität der Metalle, der Münze oder der Wechſelbriefe, die zur Bezahlung einer ſolchen Balanz aus dem Lande ausgehet oder einkommt, D genannt werden.

Da wir dieſe kurze Anzeigen vorausgeſandt, können wir weit genauer von der Sache reden. A iſt die ganze Maſſa Geldes an Münze und Papier, die im Lande nöthig iſt. A beſtehet aus B Münze und C Papier; und D ſtehet für die Maſſa der Münze der Metalle und der Briefe, die ein- und aus dem Lande gehen, nachdem die groſſe Balanz mit andern Nationen günſtig oder ungünſtig iſt.

Hieraus können wir nun beſtimmen, daſs allezeit im Lande oder in der Bank eine Quantität Münze gleich B ſeyn muſs; und wenn daran jemals etwas zu kurz ſchieſſet, ſo thut die Bank ihre Schuldigkeit nicht. Es iſt unnöthig zu beſtimmen, wie viel von B in der Bank aufgehoben werde, und wie viel in Circulation bleiben müſse; die Banken ſelbſt können dieſe Frage nicht entſcheiden. Wir dürfen nur ſagen, daſs es die Vortheile der Banken ſeyn, die Leute ſoviel möglich an den Gebrauch des Papiers zu gewöhnen, daher werden ſie ſoviel Münze an ſich ziehen, als ſie können.

Wenn eine vortheilhafte Handlungsbalanz den Wechſel unter das Pari, und Münze in das Land bringt, ſo folget daraus, daſs entweder Handel und Induſtrie aufgemuntert, die Maſſe der Bezahlungen vermehret wird, A ſich häufet, und C ſich dennoch in Circulation erhält: oder daſs A in ſolchem Ueberfluſs kommt, daſs die Geld-Intereſſen unter dem Preiſe, wozu die Bank ausleihet, fallen; ſodann werden die Leute den überflüſsigen Theil von C in die Bank bringen, und ihre Sicherheit zurück nehmen; dadurch ſtellen ſie (nach unſern Ausdrücken) das Eigenthum wieder her, das ehemals aus Mangel eines circulirenden gleichen Werths (des Geldes) umgeſchmolzen worden.

Dieſes folget allemal daraus, wenn durch eine zu ſehr überladene Circulation das Papier im Stecken geräth. Es kommt zu der Bank zurück, und vermindert die Maſſe ihrer Sicherheiten, aber nie ihrer Münze.

Hieraus können wir den Schluſs machen, daſs die Circulation eines Landes allein eine beſtimmte Quantität Geldes an Münze und Papier verbrauchen kann; je weniger ſie ſich der Münze bedient, deſto mehr Papier gebraucht ſie: und umgekehrt.

Wir können ferner daraus ſchlieſſen, daſs wenn Handel und Veräuſſerung zunehmen, und die übrigen Umſtände einerley ſind, ſo wird auch das Geld zunehmen; ich will ſagen, es wird mehr unbewegliches Eigenthum umgeſchmolzen werden: und wenn Handel und Veräuſſerung ſich vermindern,

ſo

so wird sich auch bey einer Gleichheit der übrigen Umstände das Geld vermindern; das ist, nach unsern Ausdrücken, es wird von dem vorher ungeschmolzenen unbeweglichen Eigenthum etwas wieder hergestellet werden.

Diese Abwechselungen in der Masse der Circulation sind dem Papiergelde nicht besonders eigen. Es hat eine gleiche Bewandniss in den Ländern, wo nichts als Metalle circuliren, nur die Operation ist ungeschickter und kostbarer. Wenn da die Münze rar wird, so ist es in entlegenen Provinzen fast nicht möglich, den geringsten Credit zu finden. Und in dem Mittelpunct der Circulation müssen die Interessen ansehnlich in die Höhe gehen, und einige Zeit hoch bleiben, ehe sogar kluge Kaufleute Barren in die Münze, die einzige Bank, die sie haben, bringen werden, um solche zur Circulation zuzubereiten. Wenn das Metall gemünzet ist, so sind Leute, die ein Eigenthum besitzen, im Stande zu borgen, oder ihre Ländereyen zu verkaufen. Wenn dagegen eine günstige Balanz überflüssige Münze ins Land bringet, und zugleich den Handelsbegehr zur auswärtigen Versendung abschneidet, so fällt sie oft in Kisten, wo sie eben so unbrauchbar ist, als wenn sie noch in den Bergwerken wäre; und durch diese dumme Circulation, denn so mag ich sie wohl nennen, kann sie nicht in die Hände derer kommen, die sie gebrauchen könnten, wenn sie wüsten, wie sie dazu gelangen sollten. Hingegen wird allenthalben Papier gefunden, wenn Banken und Handlung in guten Stand gesetzt sind. So verschaffet oder vertilget Papiergeld in einem Augenblick, zum Besten des Besitzers, ein Interesse, das seinem Werthe gleich ist. Kein Stück desselben liegt auch nur einen Tag todt, wenn es in der Handlung gebraucht wird: mit der Münze verhält es sich nicht also.

Nun müssen wir uns eine Bank vorstellen, die in einem Lande errichtet ist, das andern Nationen einen Saldo schuldig ist.

In diesem Fall muss die Bank eine Summe in Münze oder Wechselbriefen besitzen, oder darüber disponiren können, die B und D gleich ist, B zur einheimischen, D zur ausländischen Circulation.

Diejenigen, die diese Balanz (D) schuldig sind, und von denen wir supponiren, dass sie zur Bezahlung derselben in dem Landescourant den Werth in Händen haben, müssen entweder einen Theil von B durch die Versendung erschöpfen, oder sie müssen einen Theil von C in die Bank liefern, um sich dafür Münze bezahlen zu lassen. Wenn sie einen Theil von B im Lande zusam-

men sammeln, so werden die Besitzer von C, da sich das circulirende Geld unter der Proportion vermindert hat, die Bank um die Ersetzung angehen, um B wieder auf den vorigen Fuß zu bringen. Die Banken beschweren sich ohne Ursache.

Wenn ein Theil von C nach der Bank zum Verwechseln gebracht wird, um D zu bezahlen, so wird dadurch die Quantität von C vermindert, folglich werden zur Unterhaltung der einländischen Circulation mehr Noten bey der Bank gesucht werden; denn jene, die in Münze bezahlet worden, sind an die Bank zurückgekommen, und haben die Masse von C vermindert, die daher durch eine neue Umschmelzung eines unbeweglichen Eigenthums ersetzt werden muß.

Nun muß ich hier bemerken, daß diese Ergänzung, die, um C wieder gleich zu machen, geschehen ist, die Masse der Sicherheiten, die ehemals der Bank übergeben worden, vermehret; und nicht uneben den Theil des Ländereyeneigenthums eines Landes vorstellet, den die Bank an Fremden überlassen muß, um von ihnen die Münze oder die Wechsel, die sie zum Abtrag des Begehrs von D gebraucht, zu erlangen.

Wenn daher Noten zur Bezahlung dessen, was man der Bank schuldig ist, in die Bank gebracht werden, so vermindern sie alsdenn die Masse des unbeweglichen Eigenthums, das in die der Bank übertragenen Sicherheiten umgeschmolzen worden; wenn aber Noten in die Bank gebracht werden, um dafür Münze oder Briefe, zur auswärtigen Versendung, anzuschaffen, so wird dadurch die Masse der Sicherheiten nicht vermindert, sondern vielmehr ein Weg zur Vermehrung derselben gebahnet; denn ich supponire, daß die Noten, die so in die Bank gegeben, und aus dem Cirkel heraus genommen sind, von der Bank wiederum bey der einheimischen Circulation, dazu sie gehörten, ersetzet werden, und die Bank hat die Kosten, den Werth dieses Zusatzes zu den ihnen bewilligten Sicherheiten, in Münze oder ausländische Briefe umzusetzen.

Stimmet dieses nicht mit der Billigkeit, den Factis und der gesunden Vernunft überein? Wenn ein Land bey Ausländern Schulden macht, verhält es sich damit nicht eben so, als wenn ein Mann einem andern, der in derselbigen Gesellschaft ist, schuldig wird? Ist es nicht das Letzte bey einer Schuld, daß sie bezahlt werden muß? entweder mit Münze, mit beweglichen Gütern,

oder

oder mit dem unbeweglichen Eigenthum des Schuldners, das ſtatt des ſchuldigen Geldes dem Gläubiger übertragen wird?

Wenn eine Nation mit ihrer Münze, oder mit ihren Effecten, (das iſt, mit Producten und Manufacturen) bezahlen kann, ſo wird die Operation ganz leicht und mechaniſch, vermittelſt der Handlung, verrichtet; wenn aber ſolche nicht hinlänglich ſind, oder wenn Ländereyen, oder ein jährliches und beſtändiges Einkommen von demſelben das Fehlende erſetzen muſs, dann werden mehr Kunſt und Koſten erfordert; und da dieſe Koſten den Banken zu Laſt kommen, ſo wird ihr Handel nicht ſo vortheilhaft, als zu der Zeit, wenn die Handlung gleich ſtehet, oder einen Ueberſchuſs zu gut hat.

Wenn die Handlung einem Lande beſtändig widrig liefe, ſo würde daraus erfolgen, daſs das ganze Eigenthum deſſelben ſtuffenweiſe an Fremde übertragen würde. So hat die Genueſiſche St. Georgsbank, in Abſicht auf Corſica, gehandelt, wie wir bemerket haben. Aber in ſolchem Fall ſollten es die Banken niemals verſäumen, einen Plan zu entwerfen, wie ſie den Verluſt, den ſie zufälligerweiſe leiden, wenn ſolche Revolution ſie plötzlich und unerwartet überfällt, vermeiden können.

Es würde zu dem Ende dieſes die beſte Methode ſeyn, daſs ſie *auswärtig* eine jährliche Unterzeichnung zu Stande brächten, eine Summe, die mit der *groſsen Balanz* im Gleichgewicht ſtünde, zu erborgen, unter der Bedingung, die Intereſſen an die Subſcribenten aus den Einkünften des Landes zu bezahlen.

Wenn die angebotene Sicherheit gut iſt, ſo darf man unbeſorgt ſeyn, es werden ſich Unterzeichner finden, ſo lange eine Unze Goldes und Silbers in Europa iſt.

Die Bank in England hat ein Mittel von einer andern Art, in dem, was ſie ihre Circulation nennet. Dieſes iſt eine Prämie, die ſie gewiſſen Perſonen bewilligt hat, die ſich dagegen verſchreiben, eine gewiſſe Summe Münze auf Verlangen zu bezahlen. Dieſes geſchieht zu dem Ende, um dringende Forderungen befriedigen zu können. Aber dieſe Circulation fällt auf nichts aus, weil England eine glücklich handelnde Nation iſt, die ſelten eine beträchtlich groſse Balanz gegen ſich hat, auſſer in Kriegszeiten, da das öffentliche Borgen in groſser Maaſse das Fehlende erſetzet, wie wir nachher erklären werden.

Da dieſe Unterzeichnungen (durch Prämie) guten Nutzen geben, ſo theilen ſich die Eigenthümer ſelbſt darein, ohne einen Vorrath Münze für den Begehr anzuſchaffen. Käme denn der Begehr wieder, wie wol geſchehen iſt, ſo würden die Unterzeichner ſich, wie ſonſt, an die Bank ſelbſt wenden, Noten zuſammen ſuchen, und der Bank in ihrer eigenen Münze die Unterzeichnungen bezahlen.

Dieſe Inconvenienz, die man im Jahr 1745 ſehr empfand, zu vermeiden, hätte die Bank von England eine Unterzeichnung in irgend einem auswärtigen Lande, zum Exempel in Holland, eröffnen müſſen, wo ſie groſſe Summen ausländiſcher Münze hätte anſchaffen können; durch einen ſolchen recht gelegnen Beiſtand würden die Metalle weſentlich vermehrt worden ſeyn, da der Beiſtand, den ſie von ihren eignen einländiſchen Subſcribenten erhalten, nur in der Einbildung beſtund *.

Die Banken vortheilhaft handelnder Nationen ſind zufälligen, und auf eine Zeitlang ſich ereignenden Beſchwerlichkeiten unterworfen; und Wechsler führen einen vortheilhaften Handel, die Nation mag die ganze Zeit über, gewinnen oder verlieren. Solchen Nationen, und denen allein, ſind die Banken vortheilhaft. Wenn in Spanien, Portugal, oder irgend einem andern Lande, das beſtändig eine Bilanz aus den Producten ihrer Bergwerke bezahlt, Banken errichtet wären, ſo würden ſolche ihnen nur deſto ſchneller zu ihrem Untergange verhelfen.

Da, wo das Bankweſen in ſeiner Kindheit iſt, und in Ländern, wo man die wahren Grundſätze der Handlung nicht verſtehet, finden wir die Banken in ein allgemeines Schrecken verſetzt, ſo oft ſie bey einer nachtheiligen Handelsbilanz um Zahlungen überlaufen werden: dieſes Schrecken verleitet ſie zu Entwürfen, ihren Credit zu unterſtützen, die wir nun unterſuchen wollen, und welche eine ganz entgegengeſetzte Wirkung äuſſern.

Zu

* Damals fand ſich noch ein anderer Umſtand, auſſer dem Begehr einer auswärtig zu zahlenden Bilanz, die der Bank Schaden that: nämlich, man argwöhnte, wenn die Empörung glücklich ausgeſchlagen wäre, ſo würde der Credit der Bank ganz und gar zu Grunde gegangen ſeyn. Dieſer Fall bezeichnet uns den groſſen Vortheil der Banken auf Hypothek oder Privatcredit. Wir haben geſagt, daſs der Credit ſolcher Banken allein auf die Gründe der Privatſicherheit errichtet werden ſollte, Sind ihre Noten auf unbeweglich Eigenthum ausgeſtellet, ſo kann keine Rebellion darauf Einfluſs haben; doch hievon nachhero ein mehrers.

Zu einer deſto beſſern Erläuterung dieſer Combination müſſen wir uns erinnern, daſs die Banken die Bezahlung der *groſsen Balanz* in Münze oder Wechſelbriefen nicht vermeiden können. Wir haben geſagt, daſs dieſe Balanz gemeiniglich von Wechslern bezahlt wird, die die circulirende Münze zuſammenſuchen, welches die Bank nicht verwehren kann. Dieſes haben wir die Erſchöpfung eines Theils von B genannt; daraus entſteht die Folge, daſs die Eigner von C zu der Bank kommen, und Münze zur Erſetzung von B verlangen: darein muſs die Bank gleichfalls willigen. Aber durch dieſe Operation wird C unter dem nothwendigen Ebenmaas zu Beförderung der Handlung, der Indüſtrie und der Veräuſſerung vermindert; daraus entſteht denn gemeiniglich, wie ich geſagt habe, die Folge, daſs man ſich an die Bank wendet, um von ihr mehr Credit zu Unterhaltung der einländiſchen Circulation zu erlangen; und wenn ſie dieſes genehmiget, ſo wird mehr unbewegliches Eigenthum umgeſchmolzen.

Die Maſſe der Sicherheit ſchwellet dadurch an, und erhöhet A zu ſeiner vorigen Gleichheit. Aber hier hat die Bank die Wahl, mehrern Credit zu verſagen: bey den vorhergehenden Operationen hatte ſie ſolche nicht. Wenn nun die Bank, aus Furcht, von Münze entblöſſet zu werden, ſich wegerte, zum Behuf der einländiſchen Circulation, Noten auf neuen Credit auszuſtellen: ſo ſetzet ſie, als eine Bank betrachtet, ihre Schuldigkeit gegen die Nation hintan, und ſchadet ihrem eignen Nutzen. Was ihre Schuldigkeit gegen die Nation betrifft, dabey will ich mich nicht aufhalten; aber ich glaube beweiſen zu können, daſs ſie in der Verbindung mit ihrem eigenen Intereſſe fehlet, und das iſt genug.

Ich ſage alſo, daſs, ſolange noch eine einzige Note circuliret, und ein Theil der groſsen Balanz unbezahlt iſt, dieſe Note an die Bank zur Bezahlung zurückkommen wird, ohne daſs es möglich iſt, die Forderung zu vermeiden. Wenn ſie alſo den Credit verſagt, ſolange noch eine Note in den Händen des Publicums bleibet, ſo weiſet ſie eine Zinſe weg, die zur Erſetzung ihres vorigen Verluſtes etwas mit beitragen kann; wovon nachher ein mehrers.

Hiernächſt glaube ich dargethan zu haben, daſs, ſobald die *groſse Balanz* bezahlet worden, es unmöglich iſt, daſs irgend mehr Münze aus der Bank zur Ausfuhr abgefordert werden kann. Warum ſollte denn die Bank ihrem Lande einen ſo ſichtbaren Nachtheil verurſachen, daſs ſie ſich wegerte,

ihm Papier zu leihen, deſſen Circulation die Forderungen des Landes in baarem Gelde unterbrechen müſſen? Und warum ſollte ſie dieſes zu ihrem eigenen ſo groſsen Verluſt thun? Ich habe oben, und ich glaube ganz richtig, geſagt, daſs dieſe Ergänzung, anſtatt die Circulation zu vermehren, zu der Maſſa der Bankſicherheiten hinzukommt, und ſehr richtig den Theil der Einnahme des unbeweglichen Eigenthums des Landes vorſtelle, welches die Bank Fremden überlaſſen muſs, um von ihnen die Noten, Münze oder Briefe zu erhalten, um die geforderte Bezahlung einer *groſsen Balanz* zu berichtigen.

Nach dieſer Erläuterung kann nichts unvernünftiger ſeyn, als den Credit zu verſagen.

Eine Bank iſt gezwungen, dieſe Balanz bis auf den letzten Schilling zu bezahlen. Durch dieſe Bezahlung kommen die Noten, die zur Circulation nöthig waren, wieder an ſie zurück, und ſie wegert ſich, ſie wieder zu erſetzen, aus Furcht, daſs aus der wieder erſetzten Circulation eine neue Balanz gegen ſie entſtehen könne. Das heiſst ja freilich, allen Verluſt des Bankweſens auf ſich nehmen, und die Vortheile von ſich ſtoſsen.

Eine ſolche Adminiſtration kann nur alsdann klug genannt werden, wenn von einer Bank wenig Noten circuliren, und die Balanz ſehr groſs iſt. In dieſem Fall möchte es freilich klug gethan ſeyn, wenn es möglich wäre, das Bankweſen eine Zeitlang aufzugeben, bis die Umſtände beſſer würden. Wenn wir aber annehmen, daſs ihre Noten die ſchuldige Bezahlung überſteigen, ſo iſt aller Schade, der geſchehen kann, ſchon geſchehen, und jemehr Noten ausgeſtellet, und jemehr Credit gegeben worden, deſtobeſſer iſt es, weil die Intereſſen von alle dem, was über die Balanz ausgeſtellet iſt, ein reiner Vortheil der Bank ſeyn muſs.

Um das, was wir geſagt haben, noch enger zuſammenzufaſſen, und es uns mit einmal vor Augen zu legen, nenne man die einländiſche Circulation eines Landes, wo eine Bank errichtet iſt, A, die Species, zu ihrer Beförderung B, die Balanzen, die man andern Nationen ſchuldig iſt, D. Die Bank muſs über ſoviel Credit und Münze disponiren können, als den Summen von B und D gleich kommt; haben ſie den Werth von D in irgend einem auswärtigen Platz, wo eine allgemeine Wechſelcirculation iſt, ſo gebrauchen ſie nur B im Lande, und können für den Belauf von D Wechſel geben. Wenn D durch die gezogenen Briefe erſchöpfet wird, ſo muſs die Bank es durch neue Contracte mit Fremden wieder erſetzen. Aber

Aber ſobald D entweder in Münze oder in Briefen bezahlet iſt, ſo muſs aus der Münze, die dann aus der Bank gehoben, und von Privatperſonen, als Wechslern u. d. g., verſandt wird, eine Balanz entſtehen, die das Land zu fordern hat; dadurch wird der Wechſel vortheilhaft werden, und die die Münze verſendeten, werden Schaden dabey leiden. In dieſem Fall werden die Vortheile der Bank um deſtomehr zunehmen, jemehr ſie Credit giebt.

Schlieslich: laſs die Banken ſich niemals über die beſchweren, die Münze von ihnen verlangen, auſſer in dem Fall, wenn es zum Einſchmelzen und zur einheimiſchen Circulation, die eben ſowol mit Papier betrieben werden kann, abgefodert wird.

Sobald aber der Begehr nach Münze zu Bezahlung einer ausländiſchen Balanz beginnet, ſo erfordern es beides die Pflicht und der Nutzen aller guten Bürger, den Banken, ſo viel möglich, beizuſtehen, ſich ſelbſt zu ihrem eigenen Gebrauche mit Papieren zu behelfen, und der Bank alle Münze einzuliefern, die ihnen zufälligerweiſe in die Hände geräth. Ihre Pflicht betreffend, will ich keine Gründe anführen, ſie dazu anzutreiben; nur ſoviel ſage ich, es wird eine Nationalangelegenheit, der Bank beizuſtehen, weil der Verluſt, den die Bank durch Beſorgung der Münze leidet, zuletzt auf jede Privatperſon fällt, indem der Wechſel, folglich auch die Preiſe, ſteigen, Intereſſen von dem zu borgenden Gelde in die Höhe gehen, und endlich aus den Einkünften von dem unbeweglichen Eigenthum des Landes, den Ausländern eine jährliche Intereſſe zu bezahlen ausgemacht wird. Bey ſolcher Gelegenheit ſollte ein guter Bürger erröthen, den Beutel hervorzuziehen, wenn es ſein eigener und ſeines Landes Vortheil erfoderte, daſs er ſich mit einem Taſchenbuch begnügte, oder ſich in Papier bezahlen lieſſe.

XIII. Capitel.

Fortſetzung dieſer Materie; und von den Grundſätzen, nach welchen die Banken auswärts borgen, und im Lande Credit geben müſſen.

Bey jeder Frage, die ſich auf dieſe Materie beziehet, müſſen wir auf die Grundſätze zurück ſehen. Dies iſt der einzige ſichere Weg, Irrthümer zu vermeiden.

Der

Der verständige Leser wird es daher entschuldigen, wenn wir uns in einige kurze Wiederholungen einlassen; er sehe es als ein Opfer an, das er denen bringt, die eine Sache langsamer begreifen, und denen solche Nutzen schaffen.

Der Grundsatz, Banken auf Hypothek zu führen, ist, dass man denen leihet und Credit giebt, die ein Eigenthum besitzen, und es umzuschmelzen verlangen. Dieser ist zum Besten des Handels und zur Aufmunterung der Industrie eingerichtet. Wenn dahero solche Banken borgen, muss solches mit den Grundsätzen übereinstimmen, darauf ihre Bankführung beruhet. Wenn das Borgen auf die Vernichtung dieser Vortheile, die sie sich durch Leihen verschafft haben, abzielet, so ist die Operation den Grundsätzen entgegen und schimpflich. Dieses mag zur kurzen Wiederholung genug seyn.

So lange der Handel blühet, und einen Ueberschuss zuwege bringet, so haben Banken nie nöthig zu borgen; sie leihen alsdenn und geben Credit. Ich glaube, wir können dieses als zugestanden ansehen.

Wenn das Land, wo die Bank errichtet ist, andern Nationen eine Balanz schuldig wird, so ist die Bank, wie wir in dem letzten Capitel gesehen haben, verbunden, dieselbe in Münze oder Briefen zu bezahlen. Wir haben daselbst gezeiget, dass es in solchen Fällen mit ihren Grundsätzen und Nutzen nicht bestehen kann, mit Leihen und Credit einzuhalten, so weit es nämlich nöthig ist, um den Fond der Circulation auf den Fuss zu erhalten, den die Veräusserung und der Begehr nach baarem Gelde erfordern.

Dem ersten Anblick nach muss es doppelt ungereimt scheinen, den Credit zu versagen, und zu gleicher Zeit im Lande zu borgen. Damit ich aber diesen Punct nach meinem äussersten Vermögen in das helleste Licht setzen möge, so will ich einen Satz annehmen und abhandeln, der der Lage der schottischen Banken gleichförmig ist, und vermittelst dessen werde ich, soviel ich kann, alles Abstracte vermeiden.

Ich supponire demnach, dass Schottland während der letzten Jahre des 1763 geendigten Krieges, und seit der Zeit beständig (ich schreibe dieses 1764) durch das unvermeidliche Elend der Zeitläufte genöthigt gewesen, 1) ansehnliche Quantitäten Getraides in einigen schlechten Jahren einzuführen; 2) die Englischen Geldlehne, die allda in vorigen Zeiten belegt waren, wieder einzulösen; 3) einigen Einwohnern die Fonds zu liefern, die sie gut fanden in

England

England zu belegen; 4) den Betrag der während des Krieges ihnen auferlegten mehrern Taxen zu bezahlen; da hingegen ihnen zu gleicher Zeit verschiedne ihrer gewöhnlichen Hülfsmittel entzogen waren; als nämlich 1) ein grosser Theil der industriösen Einwohner, die auf der Flotte und bey der Armee dienen mussten; 2) die Abwesenheit des gewöhnlichen Truppencontingents; 3) und dass ihnen verschiedene nutzbare Handlungsartikel abgeschnitten waren; ich supponire, sage ich, dass durch die Combination eines solchen erlittenen Verlustes und der gehemmten Vortheile, Schottland in den letzten acht Jahren 200000 Pfund jährlich verloren habe. Ich kann die genaue Richtigkeit dieses Anschlags nicht gehörig beurtheilen, es trägt zu dem Beweise nichts bey, aber ich glaube, dass ich weit unter der richtigen Berechnung bin.

Ich setze ferner, dass die Summe des Papiergeldes, welches nebst der kleinen Münze, die vorhanden war, zu der Circulation der völligen Veräusserung Schottlands (wodurch ich die ganze einländische Circulation verstehe, und voraussetze, dass es weder an England noch andere Länder eine Balanz schuldig sey) hinlänglich ist, sich auf eine Million Sterling belaufe. Ich bin überzeugt, dass ich den Anschlag zu niedrig mache, aber das hindert nichts.

Ist es aus diesem angenommenen Satz, und aus den Grundsätzen, die wir auseinandergesetzt haben, nicht deutlich zu erweisen, dass die Million schottisch Courant, nach Proportion des Fehlenden, vermindert geworden seyn würde, es wäre denn, dass die schottischen Banken jährlich einen Fond zum Besten Englands ausgethan, um die Interessen von 200000 Pfund Capital zu bezahlen, und entweder jährlich die Münze hingesandt, oder für die Summe des Capitals Wechsel auf London gegeben hätten; und würde daraus nicht folgen, wenn alles übrige gleich ist, dass man das Courant unter den Begehr herabsetzen, folglich der Handlung, der Industrie und der Veräusserung einen Stoss geben würde?

Was wird daraus erfolgen, wenn wir annehmen, dass die Banken, anstatt in England einen Fond anzuschaffen, der dieser grossen Balanz gleich sey, (wie sie zufolge dem, was ich gesagt habe, thun sollten) bestürzt und unwirksam blieben, und ihre ganze Sorge darauf richteten, Münze und Briefe anzuschaffen, um dem Begehr der Wechsler abzuhelfen, deren Werk es ist, diese jährliche Balanz auszusenden?

Ich antworte, wenn die Banken in solchem Falle dem vorgelegten Plan nicht nachleben, so wird daraus folgen, daſs in dem ersten Jahr 200000 Pfund von ihrem Papier aus der einländischen Circulation in Schottland wegfallen, in die Bank gebracht, und Münze dafür gefordert werden wird. Findet sich die Münze in der Bank, so ist es gut, sie geht weg, und die Papiercirculation bleibt in Schottland 800000 Pfund. Dieses Leere verursacht, daſs man bey der Bank um Credit anhält, es zu ersetzen. Erfordert es denn nicht der Vortheil der Bank, es zu ersetzen?

Wir haben in den vorhergehenden Capiteln gesagt, daſs er es erfordere. Aber gesetzt nun, man machte den Einwurf, wenn die Bank zu solcher Zeit Noten ausfertigen wolle, da ihre Casse erschöpft geworden ist, so würde sie ganz und gar mit Bezahlen aufhören müssen, wenn diese auf den hinzugekommenen Credit ausgefertigte Noten zurückkämen.

Wegen der Wichtigkeit der Materie wiederhole ich abermal, daſs Noten, die zu Unterstützung des Begehrs der Circulation ausgefertigt worden, nie auf die Art an die Bank zurückkommen können, daſs dafür Münze gefordert würde; sondern wenn sie zurück kommen, so geschieht es, die Sicherheiten zu tilgen, die von denen gegeben worden, welche Credit in der Bank haben; ich nehme immer den ordentlichen Begehr nach Münze aus, der zu allen Zeiten zu der Circulation des Papiers zum einheimischen Gebrauch nöthig ist, und wenn diese Noten von selbst zurückkämen, ohne eingefordert zu werden, so würde dieses Phänomenon ein Beweis seyn, daſs die Circulation sich in sich selbst vermindere; aber gesetzt, daſs sich ein solcher Fall ereignete, so ist es offenbar, daſs aus dieser Zurückkunft kein Gesuch nach Münze erfolge, weil die Noten nicht deshalb zurückkommen, daſs man Münze dafür haben will, sondern nur eine Verschreibung oder Hypothek dafür einzulösen, wie wir oft wiederholet haben.

Ich sage, die Noten werden an die Bank bezahlt, weil sie bey der Circulation zurückgesetzt worden. Hat nun die Circulation sie als überflüssig zurückgesezt, so kann niemals an ihrer Stelle Münze nöthig seyn, weil die Münze eben dasselbe verrichtet.

Aber da wendet man ein, daſs sie nicht zurückkommen, weil sie in der Circulation zurückgesezt sind, sondern weil es an Münze fehlet: es mag seyn. Dann müssen wir sagen, daſs die Circulation nicht, wie wir erst annahmen,

nahmen, vermindert ist, sondern daſs die Zurückkunft der Balanz eines andern Jahres ein neues Begehr nach Münze nothwendig macht.

Nun frage ich, wie kann die Zurückhaltung dieſer 200000 Pfund aus der Circulation, nachdem ſie das erſte Jahr eingezehrt ſind, der Rückkehr der Balanz vorbeugen?

Nach dem angenommenen Satz ſind noch 800000 Pfund Noten im Lande. Werden ſich die Wechsler nicht von *dieſem* Fond eben ſo gut 200000 bemächtigen, als von der Million? Denn der ſchuldig iſt, *muß bezahlen*, das iſt, *muß circuliren*. Es iſt blos die Circulation der Indüſtriöſen, der Reichen, kurz es iſt das *Kaufen*, das iſt: die *freiwillige Circulation*, die aus Mangel von Courant gehemmet wird: das *Bezahlen*, das iſt, die *nicht freiwillige Circulation*, kann nie gehemmet werden, Schuldner *müſſen* Geld finden, ſolange etwas im Lande iſt, und ſollten ſie einen Acker um einen Schilling, und ein Haus um eine halbe Krone hingeben. Nun ſind die, welche dieſe auswärtige Balanz zahlen müſſen, Schuldner, folglich müſſen ſie das zweite Jahr eben ſo gut 800000 Pfund von der Circulation abnehmen, die geſetzte Million mag wieder voll werden oder nicht.

Die Zurückhaltung des Credits bey der erſten Verminderung hat daher nicht die geringſte Wirkung auf das Begehr der Münze, um ſolchem für das folgende Jahr vorzubeugen; das Land wird nur dadurch in Noth gebracht, indem das Geld rar wird, und daher der Wechſel und die Geldintereſſen ſteigen; und was das einfältigſte von allen, der Bank werden dadurch 10000 Pf. als eines Jahrs Intereſſen a 5 p. C. von 200000 Pf. die ſie von neuem ausgeben konnte, entzogen.

Wiederum nehme man an, daſs das zweite Jahr eine Balanz von 200000 Pfund bey der Bank gefordert wird; wenn die Münze alle iſt, wie wir denn vermuthen können, daſs kein groſser Ueberfluſs davon vorhanden ſeyn kann, nachdem ſie ſo eingezehret iſt, ſo muſs man andere Mittel erſinnen. Wenn in ſolchem Falle die Bank nicht auf einmal in London (ohne einige Verbindlichkeit, das Capital wieder zu bezahlen) eine Summe von 200000 Pfund ehrlich borget, und dafür ordentliche Intereſſen, dem Preiſe des Geldes gemäſs, bezahlet, mit einer Verſchreibung, ſolche alle halbe Jahr, wie die Regierung auf der Börſe in London thut, zu entrichten, ſo wird ſie ſich in Erfindungen verwickeln, die eine ungeheure Circulation der Münze in der Bank hervorbringen,

bringen, und vielleicht die gedoppelte Summe erfordern werden, und alle diese Operationen werden am Ende bey der Bank dahinaus laufen, dass sie die Interessen dieser Summe aus der Massa ihrer Sicherheit, oder ihres Vermögens, zahlen muss. Wird die Bank diese 200000 Pfund auf besagte Art borgen, so wird der circulirende Fond der Münze auf keine Weise vermindert werden; es wird keine ausserordentliche Forderung, kein Steigen des Wechsels sich hervor thun; die Bank wird diesen in Händen haben, und steigt er, so profitirt die Bank davon, und nicht die Wechsler.

Nun nehme man an, dass sie sich statt dessen, eines Credits auf Zeit bediente, davon das Capital allemal wieder gefordert werden könnte; oder auf andere Wege verfiele, die zur Befriedigung der Forderung, die an sie für die Balanz des zweiten Jahres gemacht würde, noch unwirksamer wären.

Was würde dieses für Folgen haben? Hierauf antworte ich, dass diese Kaufleute, oder andere, die die Balanz schuldig sind, sich an die Wechsler um Briefe wenden werden, dafür sie einen hohen Cours bezahlen müssen. Diese Briefe werden sie den Wechslern in Noten bezahlen, die aus der Circulation genommen sind, und werden dadurch dieselbe auf 600000 Pfund bringen. Die Wechsler werden solche an die Bank bringen, und Münze verlangen. Würde die Bank gut finden, sich der Bedingung zu bedienen, in 6 Monath mit 5 p. C. Interesse zu bezahlen, so werden die Wechsler 6 Monath Credit in London erhalten, folglich werden ihre Briefe angenommen und bezahlt werden. Dieser Credit kostet ihnen Geld, der auf den Wechsel geschlagen wird: Die Bank bezahlet am Ende der 6 Monathe in Münze, die sie in der Zwischenzeit von London anschaffen muss. Gleichfalls bezahlet sie 6 Monath Interesse von dem ihr vorher von dem Wechsler vorgezeigten Papier. Zu dieser Berechnung setze man hinzu, dass der Transport der Münze der Bank wenigstens 12 Schill. die 100 Pfund kosten, und dem Wechsler, der sie empfängt, und wieder versenden muss, kommt sie weit mehr; und diese verwirrte Operation, die soviel Unruhe, Stockung und Verminderung der Circulation, den Schuldnern der Balanz Wechselunkosten, den Wechslern Anstrengung des Credits, einen so starken Vorschuss für Provision zu erhalten u. d. g. der Bank Unkosten, die Münze zu besorgen, den Wechslern Unkosten, sie zurück zu senden, verursachet hat; diese Operation, sage ich, läuft endlich da hinaus, dass 200000 Pfund Noten, die aus der schottischen Circulation her-

heraus gekommen ſind, in die Bank zurückkommen, die am Ende entweder Münze oder Credit in London für ſie hätte beſorgen müſſen. Dieſe Zurückkunft der 200000 Pfund Noten vermindert die Maſſa der Obligationen nicht, die ſich bey der Bank befinden, kraft deren ſie Gläubiger der Eigenthümer in Schottland ſind; folglich hat die Bank ſich ſelbſt für dieſe Fonds, die auf oben beſchriebene Art ihr entriſſen ſind, an England zum Schuldner geſtellet; wenn ſie folglich gleich im Anfang ein freiwilliger Schuldner Englands für ein immerwährendes Darlehn geworden wäre, ſo würde ſie nicht mehr und nicht weniger bezahlt haben, als ſie zu zahlen verbunden geweſen wäre; die Circulation würde keine 200000 Pfund verloren haben, und die Bank würde die Intereſſen von 200000 Pfund, die zu ihren vorherigen Sicherheiten hinzugekommen wären, genoſſen haben, wodurch die Unkoſten dieſe Summen in England, als ein immerwährendes Darlehn aufzunehmen, wenigſtens zum Theil ausgeglichen worden wären; ſtatt deſſen ſie die Intereſſen eines Darlehns auf Zeit mit einer gleichen Summe Intereſſen ausgleichet, die ſie von den in Händen habenden Sicherheiten ziehet. Wenn ſie daher aus übel gegründeter Furcht, ihr Papier zurückhält, und nicht ſoviel ausgiebt, als verlangt wird, ſo verurſacht ſie ſich ſelbſt einen Verluſt, der eben ſoviel beträgt, als die Intereſſe des Capitals, das ſie zu leihen ſich wegert, das iſt, der Gewinn der Intereſſe von dieſen 200000 Pfund a 5 p. C. oder jährlich 10000 Pfund bleiben zurück, die andere Bankgeſellſchaften einnehmen, und dadurch ihre Circulation erweitern werden.

Wenn ſie überdem, daſs ſie den Credit verſagt, noch etwas von dem ſchon gegebenen einzieht, ſo vermindert ſolches die Circulation noch mehr: aber es vermindert dieſes Verfahren zugleich die Maſſe ihrer Sicherheiten, und folglich die Summe der Intereſſen, die ſie jährlich einnimmt. Geht ſie weiter, und borgt Geld im Lande, ſo wird ſie ſolche Anleihen in ihrem eignen Papier erhalten, und dadurch die Maſſe der Circulation noch mehr vermindern; und fährt ſie fort, Credit und Hypotheken einzuziehen, ſo wird jedes Stück Papier aus der Circulation kommen, und ſie wird nur Schottlands Gläubiger für den Ueberſchuſs bleiben, den ſie des Landes wegen an England zu bezahlen hat. Das ſind die Folgen, wenn eine Bank, die auf Privatſicherheiten leihet, den Credit zu einer Zeit zurück hält, wenn eine Nationalbalanz zu bezahlen iſt, und man bey ihr um neuen Credit anhält, um

das Leere der Circulation zu ergänzen, das von dem Verfahren bey der Zahlung der Balanz herrühret. Das sind zugleich die unglückliche Folgen, die noch hinzukommen, wenn sie so widersinnig verfährt, dass sie in ihren eignen Noten borget, oder den ehemals gegebenen Credit einziehet. Bey dem ersten Schritt scheint sie blos der leidende Theil zu seyn, indem man natürliche Ursachen zugeben muss, die beides die Bank und die Nation unglücklich machen, wie ich bewiesen zu haben vermeine. Bey dem zweiten verhält sie sich zu ihrem eignen und des Landes Untergang wirksam. Was kann eine Bank, die auf Privatsicherheit leihet, jemals für einen Vortheil davon haben, wenn sie im Lande, darin sie der Mittelpunct der Circulation ist, borget? ja, was kann sie für einen Vortheil davon haben, wenn sie denen, die gute Sicherheit dafür geben können, ihre Noten vorenthält?

Jeder Pfenning, den sie borget, oder einzieht, beschränkt ihren eignen Nutzen, und setzt unterdessen das Land in Noth. So viele Combinationen ich immer ausfündig machen können, so entdecke ich doch nur Einen Bewegungsgrund, (der aber nur einen falschen Schein hat) der die Bank zu diesem Schritt verleiten kann, nämlich die Eifersucht auf andere Banken.

Da diese Untersuchung bestimmt ist, die Grundsätze der Circulation aus Umständen zu erläutern, die sich auf den gegenwärtigen Zustand der Schottischen Banken beziehen, so müssen wir die Sachen bey ihrem rechten Namen nennen.

Die Banken zu Edinburg haben mehr Gleicheit mit einer Nationalbank, als irgend eine andere in Schottland. Ich will demnach alles voraussetzen, was vorausgesetzt werden kann, nämlich, dass der Ueberfluss ihres Papiers kleinern Banken Gelegenheit gegeben hat, jeden Schilling Münze von *ihnen* einzusammeln, den diese kleine Banken vorher gehabt haben; und dass sie zugleich die Geschicklichkeit gehabt, die ganze Last der Balanz auf die Edinburger zu schieben; dies mag man alles noch voraussetzen, mehr kann man nicht. Dann gebe man noch ferner zu, dass dieses noch immerfort währet. Was können die Edinburger Banken in diesen Umständen für Bewegursachen haben, ihre eigene Noten zu borgen?

In der That, ich weis von diesem Plan der Verwaltung keine andere Ursachen anzugeben, als dass ich annehme, sie haben den Entschluss, den Handel aufzugeben, weil die lange Fortdauer einer ihrem Lande ungünstigen

Han-

Handelsbalanz ihnen mifsfällt, und es sie verdriefst, dafs ihnen die ganze Last davon aufgebürdet wird; sie bedienen sich also dieser Methode, ihr Papier zusammen wieder einzuziehen.

Nehme ich das Gegentheil an, so bin ich nicht im Stande zu entdecken, wie es möglich ist, dafs solches Betragen zu ihrem Vortheil ausschlagen könne, da sie alle Hochachtung für das öffentliche Beste, das dadurch auf eine Zeitlang einen starken Stofs leidet, beyseit setzen.

Solange als irgend eine beträchtliche Quantität ihrer Noten in Circulation ist, und die vornehmsten Wechsler sich in Edinburg aufhalten, so können sie nie den Verlust in Bezahlung der Balanz vermeiden; und wenn sie sich wegern, das Leere, welches die an sie zurückgekommene Noten verursacht haben, zu ergänzen, so übergeben sie den ganzen Profit der Ergänzung den andern Banken, ihren Nebenbuhlern.

Ich will hiernächst den Verlust berechnen, den sie leiden, wenn sie andere Banken mit Münze zur Bezahlung der Balanz versehen, und diesen Verlust mit dem vergleichen, was sie verlieren, wenn sie die Circulation nicht voll erhalten. Ich nehme an, dafs die Balanz ihnen jährlich 200000 Pfund kostet, und dafs alle kleinere Banken zusammen 200000 Pfund in ihren Cassen gebrauchen, ist nicht diese Vergleichung weit über dem, was man wahrscheinlicherweise annehmen kann?

Wird man zugeben, wenn die Edinburger Banken freywillig übernehmen, den ganzen Belauf der Wechselbriefe, die zu dieser Balanz auf London gesucht werden, zu bezahlen, dafs sie wenigstens den Vortheil haben werden, diese Summen der Circulation wieder zu ersetzen?

Wenn sie die Balanz von 200000 Pfund zahlen, so müssen sie eine gleiche Summe ihrer Noten zurückbekommen, ohne dafs die Interessen, die von den ihnen gegebenen Sicherheiten bezahlt werden, sich um einen Schilling vermindern; folglich besteht ihr einziger Verlust in dem Unterschied zwischen den Interessen, die sie einnehmen, welche 5 p. C. sind, und was es ihnen kostet, eine gleiche Summe in London aufzunehmen, und die Interessen von dieser Summe viermal des Jahrs zu übermachen.

Nun ist der Werth einer 4 p. C. Actie itzo 96, so können denn die Edinburger Banken in London ein Capital von 96 Pfund haben, wenn sie alle Vierteljahr auf der Londoner Börse 20 Schilling bezahlen. Ich will nur 94 Pfund

sagen,

sagen, und annehmen, dass ihr Credit nicht völlig so gut, als der Credit der Fonds sey. Ich halte aber dafür, er ist völlig so gut: ja ich bin versichert, er ist es. Auf diesen Fuss werden ihnen die 200000 Pfund jährlich 8510 Pfund an Interesse kosten, anstatt sie für eine gleiche Summe, die zu ihren vorherigen Sicherheiten hinzugekommen, 10000 Pfund einnehmen werden.

Nun nehme ich an, dass sie sich an die Wechsler wenden, diese zu übermachen, und dafür 5 p. C. zahlen, (welches eine ungereimte Voraussetzung ist, da sie den Wechsel gänzlich in Händen haben), und dass sie alle Wechselbriefe für die 200000 Pfund um pari weggeben, (ebenfalls eine lächerliche Supposition): so machen die 5 p. C. auf 8510 Pfund, 425 Pfund 10 Sch., welche, zu den Zinsen hinzugethan, 8935 Pfund 10 Sch. betragen, so dass sie zuletzt auf den ganzen Handel 1064 Pfund 10 Schill. Nutzen haben.

Hiernächst kommen wir zu dem Verlust, den sie leiden, wenn sie den andern Banken 200000 Pfund liefern. Wenn solche Banken von ihnen diese Münze verlangen, so müssen die Verlangenden zu dem Ende 200000 Pfund Edinburger Noten aus der Circulation herausnehmen, welche, wie ich angenommen habe, von den Edinburger Banken in gar kurzer Zeit wieder ersetzt werden können.

Wenn folglich diese Summe gleichfalls in London geborget wird, so wird bey solcher Operation eben so gut, als bey der vorigen, 1064 Pfund 10 Sch. Nutzen überbleiben, doch haben sie freilich die Unkosten, die geborgte Münze überbringen zu lassen, welche 12 Schill. auf 100 Pfund betragen; denn jene Banken werden auf Münze bestehen, und keine Briefe auf London nehmen wollen. Dieses wird 1200 Pfund betragen; rechnet man hievon den Vortheil der 1064 Pfund 10 Schill. ab, die bey dem ersten Handel gewonnen sind, so bleiben auf diesem letzten 135 Pfund 10 Schill. Verlust, welches keine grosse Summe ist *). Folgt nicht aus diesen Untersuchungen, dass die Edin-

*) Wir nehmen nicht an, dass diese jährliche Balanz von 200000 Pfund beständig fortwähret; wir haben gesehen, dass sie durch den Fortgang ungünstiger Umstände verursachet worden, wodurch Schottland in Schulden gerathen ist; wir haben gesehen, wie die Banken ihren Credit ins Mittel schlagen können, um dem Lande in der Bezahlung beyzustehen; und ehe wir diese Materie schliessen, werden wir sehen, wie sie vermögend seyn werden, wenn ihre Handlung wiederum eine günstige Balanz erhält, es wieder zu bezahlen, und Schottland frey zu machen. Man erinnere

Edinburger Banken das ganze Wechselgeschäffte in ihren eignen Händen haben werden? Welcher Wechsler wird sich mit ihnen in eine Concurrenz einlassen? Die einländischen Geschäffte mit den schottischen Kaufleuten und Fabricanten werden ihr einziger Handel seyn. Noch mehr:

Was hindert die Edinburger Banken, Comptoirs in jeder Handelsstadt in Schottland zu haben, wo ihre Noten auf Vorzeigung ordentlich bezahlt werden, und, wenn es die Circulation verlangt, neuer Credit gegeben wird?

Der einzige Einwurf, den ich gegen diesen Plan, Banken zu führen, machen kann, ist die Schwierigkeit, zu Erborgung so grosser Summen in London Credit zu finden. Dieser Einwurf kann, nach meiner Meinung, aus den klaren Grundsätzen des Credits gleichfalls gehoben werden. Wenn die Edinburger Banken, wie sie meines Erachtens noch thun müssen, sich aufrichtig vereinigen, um wirklich eine Nationalbank zu errichten, die von der Englischen ganz unabhängig sey: können sie nicht in London eine Unterzeichnung eröffnen, und aus ihren eignen Mitteln, wie jede andere, als etwa die Indische oder Südseegesellschaft, ein vestgesetztes Capital zum Grunde legen? Wenn sie anfänglich bey ihrem Borgen ein wenig mehr Interessen, als die Fonds, geben, und eben so richtig, als die Regierung, zahlen, werden nicht alle, die sich mit dem Ein- und Verkauf der Actien befassen, ihr Darlehn lieber voll machen, als ihr Geld zu irgend einer andern Actie anlegen, die weniger Zinse giebt? Und wenn zu diesem Darlehn alle Landsicherheiten, und das Vermögen der Edinburger Banken verpfändet würde, wird es nicht so sicher, als irgend ein Fond in der Welt stehen? und kann man zweifeln, dass das Parlament solchen Entwurf auf alle Art begünstigen werde, wenn ihm die Umstände Schottlands und der Banken behörig vorgeleget werden?

Hiedurch werden sie wirklich eine Nationalbank werden, weil England gegenwärtig das für Schottland zu seyn scheinet, was die ganze Welt für England ist. Nun hat die Bank von England, soviel ich weis, keinen solchen Fond

erinnere sich zu dem Ende, dass alle diese Schulden, die in England gemacht werden, eigentlich Schulden Schottlands, und nicht der Banken sind; daher muss Schottland, und nicht die Banken, alle darauf fallende Unkosten tragen. Diese Sätze sollen in der Folge erläutert werden.

Fond des Credits auf dem vesten Lande; und geriethe dieses Land durch eine schwere Balanz in so grosse Noth, als Schottland gewesen ist, so würde es eben soviele Schwierigkeiten finden, durch einländisches Borgen, Bankcirculation und dergleichen, sich herauszureissen, als Schottland bey dergleichen einheimischen Mitteln gefunden hat.

Es würde sodenn genöthiget seyn, zu seiner Hülfe seine Zuflucht zu einem Fond zu nehmen, der ihm in Holland, Spanien oder Portugal offen stünde, eben wie ich für Schottland in Rücksicht auf England vorschlage.

Ich habe gehöret, die ganze Noth der Banken und Circulation in Schottland rühre daher, dass sie vor einigen Jahren einen falschen Schritt gethan, zu der Zeit, da der niedrige Preis der Englischen Fonds, und die Aussicht zum Frieden, verursachten, dass grosse Rimessen von Schottland kamen, und das grosse Capital von vermuthlich 500000 Pfund eingezogen ward, das Schottland an begüterte Engländer schuldig war.

Zu der Zeit hätten, heisst es, die Banken unvernünftigerweise darin ausgeschweifet, dass sie den Schuldnern dieser Capitale, und denen, die verlegen waren, die Fonds zu übermachen, die sie an solche Leute, die nicht bezahlen konnten, gegen Sicherheit ausgethan, überaus grossen Credit gegeben; dadurch wäre eine Last von Papier in Circulation gekommen, welches nicht darin bleiben können, da es die ganze Circulation weit überstiegen; folglich wäre das Papier wieder in die Bank zurückgekommen, und ein solcher Begehr nach Münze entstanden, der auf gewisse Art alles in Schottland Vorräthige erschöpfet; und seit der Zeit hätte sich das Land nie wieder erholen können.

Diese Vorstellung hat einen Schein, und das Ansehen, als ob sie auf Grundsätze gegründet wäre: ich will daher, zur ferneren Erläuterung der Materie von der Circulation, zeigen, worin der Irrthum steckt.

Man sagt, die Banken thaten unrecht, diesen Credit zu geben: ich sage, sie thaten recht; aber sie thaten unrecht, dass sie sich nicht vor den Folgen vorsahen.

Hätten sie den Credit abgeschlagen, so würden die Engländer und andere Gläubiger ihre Schuldner unmittelbar angegriffen, und sie zur Bezahlung, durch den Verkauf ihrer Ländereyen unter dem Werth, gezwungen haben; welches ein unersetzlicher Verlust für Schottland gewesen wäre. In diesem

Fall

Fall würde der Preis in Bankpapier, das aus der Circulation genommen, bezahlet worden seyn; denn wir haben gesagt, *wer schuldig ist, muß bezahlen*, es mag daraus entstehen, was da wolle.

Dieses Papier würde allemal wieder an die Bank zurück gekommen, und die den Ausländern schuldige Balanz von den Banken bezahlt worden seyn. Daher thaten die Banken recht, den geforderten Credit zuzustehen; aber sie hätten denn auch voraus sehen mögen, daß die ganze Last der Bezahlung dieser Schulden auf sie fallen würde; und da sie nicht im Stande waren, dieses zu leisten, so müßten sie unmittelbar in England die Zinsen des gegebenen Credits, nach Ersetzung des Fehlenden in der schottischen Circulation, verpfändet haben: und wenn denn die Noten eingekommen wären, so hätten sie in London das Capital von den Zinsen in Bereitschaft gehabt, sie abzubezahlen, und es hätte sich keine Schwierigkeit gefunden.

Das einzige, worin die Bank, dem Ansehen nach, unüberlegt gehandelt, ist, daß sie diesen Credit zu eilfertig bewilliget hat, und an Leute, die ihr Vermögen vermuthlich nicht in England würden belegt haben, wenn es nicht daher gekommen wäre, daß sie so leicht Credit gegeben.

Es müssen daher die Banken den Zustand der Circulation, und der grossen Balanz in schwierigen Zeiten, wohl untersuchen, ehe sie Credit geben; ist die Circulation vollständig, so können sie mit Recht auf den Verdacht gerathen, daß der Credit in der Absicht gefordert werde, ein Mittel abzugeben, ein Eigenthum aus dem Lande zu schaffen, der sonst darinnen geblieben wäre. Aber wenn Banken zum Besten der Circulation, oder zum Besten der Forderungen auswärtiger Gläubiger, Credit geben, so können sie nie in ihrem Urtheil irren.

Denn falls sie ihn abschlagen, so ziehen sie zuerst sich selbst einen Verlust zu; zweitens vermindern sie den Fond der Circulation, und schaden dadurch dem Lande. Wenn nun zu solcher Zeit Credit gefordert oder gegeben wird, so ist diese Nachfrage eine Warnung an die Banken, sich in Bereitschaft zu setzen, und wenn sie dieses thun, so sind sie in gehöriger Verfassung und leiden keinen Schaden.

Endlich ist es ein unaussprechlicher Vortheil für eine Nation, wenn ihre auswärtige Schulden lieber durch ihre Banken bezahlet werden, als wenn sie den Forderungen auswärtiger Privatgläubiger ausgesetzt bleiben; denn ich

nehme an, wenn die Bank sie bezahlet, dass sie es auf eine Anleihe thut, die nach Art der öffentlichen Fonds eingerichtet ist, wo der Gläubiger das Capital nicht wieder fordern kann, da hingegen wenn Privatbürger an Fremde schuldig sind, so kann das Capital allemal gefordert werden; und wenn solche Forderung plötzlich und unerwartet kommt, so geräth das Land in Noth.

Was würde aus Grosbritanien werden, wenn alles, was es an Ausländer schuldig ist, jemals könnte eingefordert werden? Im Grunde sind es Privatpersonen, die alles, was den Ausländern zukommt, schuldig sind, denn sie zahlen Interesse; aber sie zahlen diese Interesse dem Publico, und das Publicum zeiget sich als der Schuldner aller Ausländer, die kein Recht haben, das Capital zu fordern, obgleich der Staat selbst es loskündigen kann, wenn er es ihm zuträglich findet.

Ich habe oben gesagt, dass soviele Combinationen ich nur je ausfündig machen können, ich doch nur Einen Beweggrund entdecket, der eine Bank dazu antreiben könnte, den Credit zu einer Zeit vorzuenthalten, wenn er zum Gebrauch der einländischen Circulation gefordert würde, nämlich die Eifersucht auf andere Banken. Was ich damals aus den Combinationen nicht entdecken konnte, haben seither meine Untersuchungen entwickelt.

Man sagt, dass, da die Banken an den schottischen Einwohnern einen so grosen Hang zu ausländischen Manufacturen und Producten wahrgenommen, wären sie auf dieses Mittel verfallen, den alten Credit einzuziehen, und den neuen abzuschlagen, um die Zweige der schädlichen Pracht und Ausgaben zu beschneiden.

Wenn die Ausführung eines solchen Plans sich als ein Hülfsmittel gegen das Uebel, darüber man geklaget, thätig erwiese, so würde dieser Umstand allein die Nutzbarkeit der Banken auf Hypothek deutlicher erweisen, als alles, was ich zum Besten dieser Einrichtung zu sagen vermögend gewesen bin.

Wir müssen daher unsere Grundsätze zu Hülfe nehmen, um den Einfluss zu entdecken, den die Bank hierauf besonders haben kann.

Wir haben unter der *nothwendigen* und *freywilligen* Circulation einen Unterschied gemacht, die *nothwendige* hat die Bezahlung der Schulden, die *freywillige* hat Kaufen zum Vorwurf.

Wir haben gesagt, dass derjenige, der schuldig ist: entweder brechen, oder *bezahlen muss*, solange ein Schilling im Lande ist: der aber kauft, oder

Luft

Lust zu kaufen hat, *muss Geld haben*, oder er kann nichts kaufen; denn wenn er auf Credit kauft, so kommt er in die erste Ordnung und *muss bezahlen*.

Durch das Zurückhalten des Geldes zum Gebrauch der Circulation, welches die Banken eine Zeitlang thun können, *mag* das Kaufen gehemmet, das Bezahlen *kann* niemals gehemmet werden. Wenn nun die Masse des circulirenden Geldes so heruntergebracht ist, dass die *höhern* Classen des Volks, die fremde Producte gebrauchen, kein Geld finden können, zu kaufen, was können wir uns vorstellen, wie es den Fabricanten und den Kaufleuten, die *ihre* Arbeit aufkaufen, ergehen werde? Hätte dieses Verfahren nur auf die *höhern Classen* einen Einfluss, um ihre antipatriotischen Ausgaben im Zaum zu halten, ohne dass es auf die *niedrigen Classen* einen Einfluss hätte, und ihrer Kunst und ihrem Fleisse Einhalt thäte, so würde ich es als eine unvergleichliche Entdeckung ansehen; und wenn es sogar darnach eingerichtet werden könnte, dass es allein Kaufleuten und Krämern schadete, die mit ausländischen Waaren handelten, so dass es sie abschreckte, diese Beschäfftigung fortzusetzen, so würde daraus ein merkwürdiger Vortheil entstehen.

Aber leider! worin leiden sie Schaden? Sie handeln mit solchen Waaren, nicht, weil sie schlimme Bürger, sondern weil sie Freyleute sind, und suchen einen Vortheil, wo es die Gesetze erlauben.

Vielleicht finden sie mehr Schwierigkeit, als andere Leute, so wie die Sachen stehen, Geld von der Bank zu erzwingen. Vielleicht werden sie mit Schimpfworten überhäuft, dass sie solche Zahlungen von der Bank erpressen, vielleicht wird ihr Credit bey der Bank eingezogen. Aber müssen nicht die bezahlen, die von ihnen kaufen? und muss nicht die Bank Münze oder Briefe für die Noten geben, die sie empfangen, wenn sie ihr zur Bezahlung vorgezeiget werden? Warum legt man ihnen denn Schwierigkeiten in den Weg? Jedermann weiss, dass keine menschliche Kunst es einem Kaufmann wehren kann, alle Unkosten seines Handels auf seine Kundleute zu legen. Bessert den Geschmack der Kundleute, so könnet ihr dem Handel Einhalt thun, kein anderer Zwang wird den geringsten Nutzen haben.

Aber beraubet die Kundleute nicht durchaus ihres Geldes, um ihren Geschmack zu bessern, denn das Geld, was der Gutsherr empfängt, kommt von dem Pächter für den Preis seines Korns u. s. w. Würde es ein guter Entwurf seyn, den Soldaten dadurch das Branntweintrincken zu verwehren, dass

man ihnen ihr Unterhaltungsgeld wegnehme? Gebt einem Trunkenbold nur einen Pfenning des Tages, er geht für nasse Waaren hin; und die, welche ausländische Kleider lieben, werden die Kosten derselben ihrem Magen entziehen, und es ihrem Rücken aufhängen.

Wenn dieser Entwurf der Bank, den Credit vorzuenthalten, gegenwärtig denen, die mit Englischen Waaren handeln, einigen erweislichen Schaden thut, so ist es nur auf eine sehr kurze Zeit; sie sind überrumpelt worden, und vielleicht durch unerwartete Veränderung in der Bankverwaltung in Ungelegenheiten gerathen, aber solange nach solchen Waaren ein Begehr ist, so wird auch Vorrath davon seyn; und wenn Leute schuldig sind, so *müssen sie bezahlen*, keine Operation der Bank kann dieses verhindern.

Ich muss daher, den Grundsätzen gemäss, diesen patriotischen Versuch an den Edinburger Banken misbilligen; denn wenn er glücklich ausschlägt, so wird er allen Handel und Indüstrie in Schottland zu Grunde richten, um dem Verkauf englischer Güter vorzubeugen; und glückt er nicht, wie es wegen der Emsigkeit anderer Banken, den Credit zu ersetzen, mehr als wahrscheinlich ist, so wird er die Folge haben, dass er die Edinburger Banken selbst zu Grunde richtet.

Dieser Schritt, den Bankcredit einzuziehen, und eine Unterzeichnung für eine Anleihe zu errichten, wird von andern in einem etwas unterschiedenen Lichte vorgestellet; diese führen an, dass im Anfang des Jahrs 1762, als die Edinburger Banken $\frac{1}{4}$ von allen ihren Cassarechnungen eingezogen, und eine Unterzeichnung eröffneten, ihre eigene Noten gegen 4, ja gar 5 p. C. zu borgen, der Gesuch nach Gelde, um es nach England zu senden, nicht von der grossen Balanz hergerühret, die Schottland schuldig gewesen ist, sondern von dem hohen Werth, den das Geld zu derselben Zeit in London hatte. Denn, saget der Verfasser eines Briefes an den Ritter J — F — der zu der Zeit heraus kam,

„diese Frage entsteht von einem Profit, wenn man Geld nach London „bringt *als eine Waare*, und nicht als eine Handelsbalanz."

Es ist nicht leicht zu begreifen, wie dabey viel Profit seyn kann, Geld nach London zu bringen, da der Wechsel von Schottland 3 p. C. verlor, und man allda 5 p. C. Interessen machte.

Es

Es iſt wahr, daſs in gewiſſen Zeiten bey dem Actienhandel anſchnliche Vortheile gemacht worden; einige gewonnen dabey, und andere giengen zu Grunde. Ich gebe zu, daſs das Land durch die Thorheit derer, die ihr Eigenthum verſpielten, und durch die Schelmerey anderer, die ihrer Nachbarn Güter in der Abſicht borgten, um auf deren Gefahr mitzuſpielen, ſehr mitgenommen ſey. Aber iſt das ein Laſter, das irgend eine Bank verbeſſern kann, ſolange noch eine Note circulirt?

Wenn daher eine patriotiſche Geſinnung die Banken zu einem ſolchen Plan ihres Verfahrens bewogen hat, ſo ſage ich, daſs ſie der Indüſtrie durch Beſchränkung der Circulation mehr ſchadeten, als ſie Schottland durch die Unternehmung einer Sache, deren Erfüllung ihre Kräfte überſtieg, wohl thaten.

Wurden ſie durch einen Grundſatz der Selbſterhaltung dazu angetrieben, ſo verloren ſie ihre Abſicht, da ſie ſich ihre eigene Vortheile abſchnitten, die ſie überflüſſig für den Verluſt ſchadlos gehalten hätten, daſs ſie in London zu einer Zeit, da das Geld am ſchwerſten zu haben war, borgen müſſen; denn die Wechſelunkoſten, denen ſich Spieler ausſetzen, um baares Geld zu erhalten, mögen auch noch ſo groſs ſeyn, ſo war doch der Preis der Actien zu der Zeit niemals ſo niedrig, daſs ein Vortheil auf Geld hätte herauskommen können, welches mit 3 p. C. Verluſt auf dem Wechſel war übermacht worden, inſofern dieſes Geld 5 p. C. Intereſſen im Lande gab.

Der niedrigſte Preis der Actien war im Jan. 1762. Gegen Ende dieſes Monats fielen die 3 p. C. Actien auf 63¼. Dies bringet den Werth des Geldes auf ungefähr 4 Pfund 12 Sch. p. C. jährlich. Gewiſs, in dieſe Fonds konnte niemand mit Vortheil Geld einlegen, das von Schottland eingeſandt war.

Nachdem die neue Unterzeichnung eine Zeitlang offen geweſen war, ſo fiel freilich das 4 p. C. Papier in dieſem Monat ſo weit als 74½. Das iſt, das Geld ſtieg auf 5, 4 p. C., da es, wenn die 4 p. C. Actie in einer Gleichheit mit den 3 p. C. geweſen wäre, ungefehr 84 würde werth geweſen ſeyn. Aber da ein Krieg mit Spanien anfing, da die Gemüther der Leute niedergeſchlagen, und mit Furcht erfüllet waren, und da vermuthlich eine neue Anleihe, zu einer höhern Zinſe, als je die Regierung gegeben, zu erwarten war, war es wol natürlich, daſs Leute Neigung haben konnten, in eine 4 p. C. Actie einzulegen, die in einigen Jahren auf 3 p. C. fallen muſste?

Ueber-

Ueberdem lasset uns den Vortheil untersuchen, den man machen könnte, wenn man auch in diesen Fond einlegte. 100 Pfund gaben in Schottland 5 p. C. Zinsen; wurde dieses Capital nach London im Wechselcours von 3 p. C. übermacht, so brachte es nur 97 Pfund; wenn nun 74 Pfund 5 Sch. 4 p. C. gaben, so würden 97 Pfund ungefähr 5 Pfund 4 Schill. herausbringen. Würde jemand um $\frac{1}{5}$ p. C. Gewinn auf übermachtes Geld jemals darauf verfallen, grosse Summen nach London zu senden, um in einem fallenden Fond belegt zu werden?

Ich gebe zu, dass bey Eröffnung der Subscriptionen diejenigen bisweilen einen grossen Profit machten, die mit der Regierung einen Vergleich trafen, und die Subscriptionen zu den ersten Kosten erhielten. Aber dieser Profit beruhete allein auf dem folgenden Steigen der Subscription, wenn die Originalsubscribenten zuerst damit zu Markte kamen; als auch auf den kleinen Summen, die sie vorgeschossen hatten. Diese Operation war vor Ende des Januarii 1762 geendigt. Die Kleinigkeiten der vorgeschossenen Summe, worauf man den Vortheil hatte, und die Gunst des Ministerii, die nothwendig war, wenn man einen Antheil an dieser Subscription erhalten wollte, machten es den Schottländern überaus schwer, durch Uebermachung grosser Summen in dem rechten Zeitpunct an diesem Vortheil Theil zu nehmen.

Ferner, hätten nicht die Banken in dem kurzen Zeitlauf, da sich so grosse Vortheile machen liessen, wenn sie den Wechsel in Händen gehabt, solchen so hoch treiben können, dass sie alle Versuche unserer schottischen Spieler vereitelt hätten?

Will man sagen, die Wechsler würden ihnen darin hinderlich gewesen seyn, indem solche einen niedrigern Cours gegeben hätten, so verneine ich solches: denn bey diesen Leuten steigt der Wechsel von selbst nach Proportion des Werthes des Geldes *auf dem Platz, wohin Leute es zu übermachen gesonnen sind.* Und könnte das Geld einmahl in London 20 p. C. Interesse machen, so würde nach Proportion desselben, der Wechsel dahin durchgehends steigen.

Die einzige damalige Bewegursache, bey so vielem Nachtheil Geld nach London zu senden, deren ich noch nicht erwähnt habe, war die Aussicht eines grossen Aufschlags in den Actien, wenn es Friede würde. Ich muss aber hierbey anmerken, dass der Werth dieser Wahrscheinlichkeit, in dem damaligen

gen Preise der Actien schon mit eingerechnet war; und wäre die Wahrscheinlichkeit eines Friedens in January 1762. gross gewesen, so würden die Actien nach Proportion gestiegen seyn; ich sehe daher einen solchen, der sein Geld der Zeit von Schottland remittirte, und es auf eine ihm besonders eigene Erwartung in Actien anlegte, als einen Spieler, und als einen unwissenden Spieler an, der, wenn die Wette eben ist, uneben hält. Das thut jeder, der ohne einige Aussicht eines ihm besonders eignen Nutzens einen hohen Wechselcours bezahlt, um Geld zu Markte zu bringen, wo er zu gleichem Preise mit andern einkauft, die gar keinen Wechsel bezahlen.

Diese Betrachtungen bewegen mich, von dem scharfsinnigen Verfasser des Briefes an den Ritter J. F. abzugehen, wenn er schreibt: „in dem gegenwärtigen Falle (den Umstände, die im Jan. 1762. ihre Wirkung äusserten) „ist der Begehr (nach Gelde, das nach London remittirt werden soll) unbegränzet, und alle Anschaffung, die die Banken machen können, ohne Nutzen. „Vielmehr, wenn sie einen Schatz finden könnten, gesetzt von einer Million, „würde derselbe blos dienen, ihn zu vermehren. Denn dieser Begehr entstehet von einem Vortheil, wenn man Geld als eine Waare, und nicht als eine „Handelsbalanz nach London bringt."

XIV. Capitel.

Von gewählten Bedingungen bey den Banknoten.

Da wir in Untersuchung der Grundsätze begriffen, auf welchen die Schottländischen Circulationsbanken auf Hypotheck, die Noten in Münze zahlbar ausgeben, errichtet sind, so wird es dienlich seyn, auf jeden Umstand Acht zu geben, der aus der ausgebreiteten Combination der Handlungs- und Circulationsvortheile entstehen kann, besonders, wenn wir finden, dass solche Umstände, auf die politische Wolfarth der Gesellschafft Einfluss haben.

Eine gewählte Bedingung wird in einer Banknote hinzugesetzet, einem plötzlichen Ueberlauf bey den Banken zu einer Zeit vorzubeugen, wenn mehr Münze von ihnen gefordert werden kann, als sie zu bezahlen im Stande sind.

Banken, die durch kein Gesetz etablirt sind, sind Privatverträge, in denen die Parteyen die Bedingungen, die sie gut finden, einrücken können, da-

daher können die Banken in ihren Noten die Bedingungen einrücken, die sie für sich am vortheilhaftesten zu seyn urtheilen.

Also können sie entweder unverzügliche Bezahlung in Münze auf Anfordern versprechen, oder sie können sich die Wahl vorbehalten, dass sie, im Fall ihnen nicht gefällig wäre, in Münze zu zahlen, sie in Briefen, oder in Transportirung ihres Capitals, oder in andern circulirenden Papier, das nicht ihr eigen ist, bezahlen mögen; oder sie können eine gewisse Zwischenzeit nach der Anforderung vestsetzen, und, dieses Aufschubs wegen, Interessen geben. Alle diese Abwechselungen werden eingerückt, um die Unbequemlichkeit zu vermeiden, an Münze zu kurz zu kommen, und gezwungen zu werden, ganz und gar mit Bezahlen aufzuhören.

Wir haben oben gesagt, dass die Vortheile der Banken darin bestehen, dass sie für die Noten, die sie ausleihen, dieselbigen Interessen geniessen, als wenn die Anleihe in Gold und Silber geschehen wäre. Hiebey ist ohne Zweifel sehr viel zu bedenken; allein, die Policey der Nationen hat es eingerichtet, und daher nehmen wir es als einen unbestrittenen Grundsatz an.

Auf welcherley Art daher eine gewählte Bedingung eingerücket wird, so muss sie dahin gehen, der Bank allen Vortheil auf alles Papier, das ihr zur Bezahlung vorgezeiget wird, von der Zeit der Vorzeigung an, zu benehmen; und ein jedes gebrauchtes Kunststück, die Berichtigung des Papiers zum Vortheil der Bank, und zum Nachtheil des Einhabers zu verschieben, muss als ein unredliches Verfahren der Bank angesehen und durch ein Gesetz verboten werden.

Wenn die gewählte Bedingung nicht dahin abzielet, der Bank, zum Nachtheil des Inhabers des Papiers, einen Vortheil zu verschaffen, ausgenommen insoweit, als der Einhaber dadurch des Gebrauchs seiner Münze beraubet wird, die bey gewissen Gelegenheiten durch Papier nicht ersetzet werden kann: so erfordert es die Pflicht eines Staatsmannes, zu untersuchen, wie weit es rathsam sey, die Einrückung solcher Bedingungen bey einem Gelde zu erlauben, das zur Beförderung der kaufmännischen Angelegenheit der Nation eingerichtet ist.

Wir haben gesagt, dass die Banken die Diener des Publicums sind, und für ihre Dienste wohl bezahlet werden. Obgleich die Noten, die sie ausgeben, gemeiniglich nicht als ein rechtmässiges Anerbieten bey Bezahlungen ange-

angenommen worden; so weiss eine wohleingerichtete Bank sie doch in der Circulation so unentbehrlich zu machen, dass das, was keine rechtmässige Verbindlichkeit war, wirklich durch die Kraft der Gewohnheit eine wird.

Lasst uns daher die Vortheile untersuchen, die den Banken aus dieser gewählten Bedingung zufliessen, und den Verlust, den die Nation durch den Gebrauch derselben leidet, und sodann die Vortheile mit den Unbequemlichkeiten vergleichen, damit wir bestimmen können, ob es rathsam sey oder nicht, solche Hindernisse in der Papiercirculation zu erlauben.

Die Vortheile, welche die Banken daraus ziehen, schränken sich dahin ein, dass sie Zeit gewinnen, dafür müssen sie Interesse bezahlen. Sie verfahren ungereimt, dass sie Interesse bezahlen. Sie empfangen Interessen für die Note; denn sie haben die Originalsicherheit im Besitz, die sie bey der ersten Ausfertigung für die Note empfiengen; und diese Interessen geben sie von der Zeit an, da sie von dieser gewählten Bedingung Gebrauch machen, dem Einhaber wieder zurück. Wenn daher die Banken in einem Augenblick gegen dieselbigen Interessen, die sie dem Einhaber vergüten, Münze borgen könnten, so würden sie sich ja dieser gewählten Bedingung bedienen: aber diese Münze ist nicht im Augenblick zu finden, und die Banken bringen den Credit von Privatpersonen bey Fremden ins Wanken, und ziehen der ganzen Societät, der sie dienen müsten, ein allgemeines Mistrauen zu, um sich die Mühe und Kosten zu ersparen, ihren Fond von Münze zu vermehren, oder aus einem andern Lande einen Fond anzuschaffen, darauf sie zu Bezahlung der Nationalbalanz ziehen könnten, da sie sich, indem sie Banken werden, stillschweigend verbindlich machen, für die Nation zu bezahlen. Dieses ist denn ein sehr grosser Verlust, den die Errichtung der Banken einer Nation verursacht.

Wenn keine Banken im Gange wären, so würde kein Kaufmann bey Fremden Schulden machen, ohne vorher zuzusehen, dass er die Mittel in Bereitschaft habe, sie mit der im Lande circulirenden Münze abtragen zu können. Nach Proportion, als diese Münze sich veränderte, würden sich auch seine Schulden vermindern, die ausserhalb Landes gemacht werden würden. Auf diese Art würde wenigstens der *Credit* erhalten, obgleich der Handel sehr eingeschränkt, und die Manufacturen in Abnahme gerathen würden. Wenn nun der Staatsmann, zur Beförderung des Handels und Aufhelfung der Ma-

nufacturen, seine Hände zum Einschmelzen unbeweglicher Güter darbietet, und den Banken soweit Freiheit vergönnet, dass er ihnen dieses Geschäffte und den Nutzen mit allem ihren Papier, Interesse zu machen überlässt, und wenn die Einwohner selbst, um die Circulation dieses Papiers zu erleichtern, sich vereinigen, alle ihre Species in eine Bank zu legen, ist es denn billig, den Banken so weit nachzusehen, dass man ihnen verstatte, eine gewählte Bedingung hinzuzufügen, die dem Handel Einhalt thut, die Manufacturen zu Grunde richtet, die Geldinteressen erhöhet, und die Operation der Einschmelzung des Eigenthums zu dem Zweck, dazu es bestimmet war, ganz unwirksam macht? Ferner: der Verlust, den eine Bank von der Anschaffung der Münze haben kann, wenn sie es gleich von einem noch so entfernten Lande bringen liesse, lässt sich leicht berechnen. Denn wir wissen, dass die anzuschaffende Quantität den Werth der *grossen Balanz* nie übersteigen kann. Aber wer kann den Verlust berechnen, den eine Nation leidet, wenn Handlung und Manufacturen in ihrem Lauf unterbrochen werden? Wenn die industriösen Classen der Einwohner gezwungen sind, eine kurze Zeit müssig zu gehen, so lassen sich die Folgen schwerlich wieder ersetzen; sie kommen um, sie gehen fort; der Trieb zur Industrie ist verloschen; kurz, alles neiget sich zum Untergange.

Ueberdem wenn die Banken keinen wohldurchgedachten Plan zum Grunde geleget haben, diese *grosse* an Fremde schuldige *Balanz* richtig und ohne Murren zu bezahlen, so sind sie genöthigt, zur Erhaltung ihres Credits, Mittel zu ergreifen, die, wie leicht zu erachten, weit lästiger, und lange nicht so geschickt sind, die Inconvenienzen, darüber sie sich beklagen, zu heben, als das, was von ihnen gefordert wird.

Die Mittel, die sie ergreifen, Credit, Münze und Briefe zu erhalten, sind so vielfach und so verwirret, dass sie allein sie zu erklären im Stande sind.

Bisweilen sehen wir, dass sie mit Privatkaufleuten und Wechslern, *die sich unter ihnen selbst aufhalten*, Contracte machen, die sich verbunden, für eine gewisse Premie, Münze, wenn sie gefordert wird, zu liefern; die Folge davon ist diese, dass die Bank von denen selbst, mit denen sie den Contract gemacht, zur Erfüllung ihrer Verbindungen, neuen Münzforderungen ausgesetzt ist. Ein Misbrauch, den wir oben angemerkt haben, als wir von der *Bankcirculation* in England redeten.

Lasst

Laſſet uns annehmen, daſs dieſe, die die Münzanſchaffung übernehmen, wirklich den Anfang machen, *einen Theil* deſſen zu thun, was die Bank *eigentlich* ſelbſt thun ſollte, das iſt, von einem andern Volk die Münze herzuliefern, die ſie anſchaffen ſollen. Was folget daraus? Die Bank bezahlt die Uebernehmer für dieſe Münze in ihren eignen Noten. Wenn ſie ſich lediglich verbindlich machten, gewiſſe Intereſſen für die auf dieſe Art beſorgte Münze zu bezahlen, ſo würde der Zweck erreicht ſeyn, und ſie hätten nur noch die Koſten, dem Uebernehmer ſeine Unkoſten, Mühe und Profit zu bezahlen. Wenn ſie aber, anſtatt Intereſſen für die angeſchaffte Münze zu bezahlen, ihre Noten für den völligen Werth derſelben ausſtellen müſſen, ſo können dieſe Noten niemals mit in die einheimiſche Circulation hineinkommen, um mit derſelben gleichſam verknüpft zu werden. Denn die einheimiſche Circulation hat ſie nicht begehret, ſie müſſen alſo in die Bank zurückkommen, wo nicht von dem ſelbſt, der ſie erhielt, doch wenigſtens nach einer kurzen Circulation, und alſo muſs die Bank alle Münze, die der Uebernehmer geliefert hat, wieder herausgeben. Das verurſacht eine gewaltige Circulation der Münze, und verleitet das Volk, ſich einzubilden, daſs entweder die *groſſe Balanz* unerſchöpflich, oder die Premie für Geld in London ſehr hoch, oder daſs man eine erdichtete Balanz aufmachen könne, um, wenn die Balanz wirklich bezahlt geworden, auf der Münze zu verdienen. *)

Dieſe Methode, Münze anzuſchaffen, iſt durchaus betrüglich, und öffnet unendlichen Miſsbräuchen die Thüre. Diejenigen, die der Bank die Münze liefern, haben entweder eine Combination gegen die Bank gemacht, und nehmen es heraus, ſobald ſie es eingeliefert haben, oder ſie haben keine Combination gemacht. Im erſten Fall gewinnen ſie dabey, im letztern Fall haben ſie nichts als Schaden von ihrem Contract, und andere Wechsler ziehen den Nutzen; doch iſt der Verluſt der Bank in beyden Fällen gleich.

Ich will nun den Fall ſetzen, ſie wären nicht in Verbindung, und verſchafften die Münze ehrlich auf ihre eigene Koſten; werden ſie für die Münze, die ſie liefern, in Noten bezahlt, ſo müſſen wir ſuppponiren, daſs die von

*) Die Directeurs der Bank von England haben ein ähnliches Mittel mit eben ſo wenigem Glück angewandt: ſie pflegten mit ihrem Papier während Krieges, die von den Capern eingebrachte Münze aufzukaufen, und wenn ſie ſich dieſe Mühe gegeben, ſo kamen die dafür ausgefertigten Noten wieder an ſie zurück, und zogen jene Münze wieder heraus.

ihnen angeschaffte Münze nicht als ein *Darlehn*, sondern als ein *Credit* anzusehen sey, der ihnen an dem Ort, wo die Münze hergesandt ist, gegeben worden; denn ich kann niemals vermuthen, dass irgend ein Kaufmann Münze auf ein Darlehn borgen, und sich ein so grosses Capital entziehen wird, so lange er Banknoten in Händen hat, das empfangene zu bezahlen; hat er diese Münze auf Credit empfangen, wird nicht solches, wenn es wieder ersetzt werden soll, die grosse Balanz gegen die Nation, zum Besten des Landes oder der Stadt, die den Credit zugestand, vermehren? und müssen die Wechsler diese Balanz nicht von der Münze, die die Bank empfangen hat, bezahlen? Wenn wir daher annehmen, dass der Uebernehmer dieselbe Münze, die er eben der Bank geliefert hat, nicht wieder herausholet, werden es nicht die Wechsler für ihn thun? werden sie nicht mit Noten bereit stehen, sobald die Münze in die Bank gebracht wird, sie wieder herauszuholen und zu versenden, um den Uebernehmer mit Wechselbriefen zu versehen, seinen Credit für die Münze zu tilgen, die er von den Leuten des Orts empfangen, wohin die Wechsler die Münze senden, damit sie zur Befriedigung ihrer Tratten bereit sey? Ist dieses von dem sogenannten Trassiren und Retrassiren im geringsten unterschieden, das einen jeden zu stürzen vermögend ist, und muss nicht ein gleiches Betragen eine Bank (durch die Steigerung des Wechsels zu einer ausserordentlichen Höhe) übern Haufen werfen?

Unter diesen Umständen ist die kürzeste und beste Art, solche Misbräuche zu vermeiden, dass man die Banken verbindet, auf Begehr in Münze oder Briefen, nach der Wahl des Einhabers der Note, zu bezahlen: dieses wird sie zwingen, sich auf die Art damit zu versorgen: dass sie nämlich von Nationen, denen wir schuldig sind, Geld borgen, und gebührende Interesse dafür bezahlen, ohne sich zur Wiederbezahlung des Capitals zu verbinden, ehe die grosse Balanz eine günstigere Wendung erhält; denn alsdenn werden die Banken überflüssige Münze haben, die von den Fremden gezogen ist, und diese Fremde werden einen eben so grosen Vortheil bey dieser Wiederbezahlung haben, als die Bank hatte, da sie, solange die Balanz *ihnen* günstig war, von *ihnen* borgte.

Wir haben gesagt, dass ein Staatsmann alle öffentliche Banken verbinden müsste, sogleich auf Verlangen in Münze oder Briefen, nach der Wahl des Einhabers der Note, zu bezahlen. Aber dann muss er ihnen die Mittel,

sich

sich mit Münze oder geforderten Briefen zu versehen, soviel in seiner Macht steht, erleichtern.

Er muss sie zu dem Ende fürs erste mit einem Münzhause versehen; denn wie kann eine Bank die Metalle, die sie aus andern Ländern herbeyschaffen kann, ohne ein Münzhaus in Münze verwandeln? Nachdem muss er diesem Münzhause solche Ordnungen vorschreiben, dadurch den Kippern und Wippern alle Vortheile abgeschnitten werden, die sonst den Augenblick bereit seyn werden, die Münze aus der Bank zu holen, sobald sie den geringsten Nutzen dabey finden, wenn sie sich damit abgeben.

Diesem Misbrauch vorzukommen, müsste ein Billiges für die Münzkosten, nach den im dritten Buch angeführten Grundsätzen, auferlegt werden; und wenn die Banken einen Ueberschuss in der Münze der Nation abzutragen Gelegenheit haben, so müsste ihnen ein Theil der Münzkosten zu gute kommen; diese Vergütung wird den Werth der Münze erhalten, und der Verlust des Uebrigen wird sie anhalten, lieber Barren als Münze auszuführen, wenn sie zu haben sind; und wenn keine Vergütung gegeben würde, so würde die Bank die Münzkosten ganz und gar verlieren.

Wenn dieser Abzug geschehen, so müsste die Münze eingeschmolzen, und in Barren in den Münzhäusern gestempelt werden; theils den Betrug bey den Vergütungen zu verhüten, theils den Fremden, die es zum Barrenpreise empfangen, die Hoffnung zu vereiteln, die Münzkosten, wenn sie es wieder ins Land senden, zu verdienen. Und endlich müsste alle leichte Münze aus der Circulation herausgeworfen, und nach dem Gewicht als Barren im couranten Marktpreise ausgegeben werden. Alle Banken müssten die Münze nach dem Gewicht empfangen und abliefern, wenn die Summen von solchem Belang sind, dass zu ihrer Bezahlung volle Säcke Münze gehören. Wir dürfen hier dasjenige nicht noch einmal wiederholen, was wir von dieser Materie an einem andern Orte ausführlich gesagt haben.

Es giebt noch eine Methode, den Banken die Mittel zu erleichtern, Briefe, zu Bezahlung ausländischer Balanzen, anzuschaffen, und das ist zweitens diese: dass man ihnen beystehet, Anleihen zu erhalten, die über den Umfang ihrer eigenen Circulation gehen. Wenn die Regierung damit zufrieden ist, dass die Absicht, warum die Bank solche Anleihen suchet, dahin geht, dass sie in dem Stande seyn möge, ihren Credit, zum Besten der Handlung

und

und der Indüſtrie derer, bey denen ihr Papier circuliret, ins Mittel zu ſchlagen, und die auf keine andere Art, als mit ihrem unbeweglichen Eigenthum, ſolche Balanzen zahlen können; in dem Fall wird die Regierung zweifelsohne der Bank behülflich ſeyn, zu ſolchem patriotiſchen Endzweck Anleihen zu erhalten, indem ſie erkläret, daſs das, worauf ſie das Darlehn verlanget, eine gute Sicherheit ſey, und dem Publico für deſſen Unbeweglichkeit einſtehet.

XV. Capitel.

Von den Untercirculationsbanken, und ihrer Concurrenz gegeneinander.

Wir haben bisher von den Grundſätzen gehandelt, welche auf die Nationalcirculationsbanken einen Einfluſs haben; wir kommen nun zu der Unterſuchung einiger beſondern Eigenſchaften der geringern Banken, die gemeiniglich ſich auf die Nationalbank zu aller Beyhülfe an Münze verlaſſen, und wenn ihnen dieſe Zuflucht fehlet, ſo werden ſie dadurch in Schwierigkeiten verwickelt, aus denen ſie ſich nicht leicht zu helfen wiſſen. Auſſer dieſer Inconvenienz, der alle untere Banken unterworfen ſind, ſind ſie ſehr oft der Concurrenz gegeneinander ausgeſetzt.

Eine Nationalbank genieſſet aus der Dauerhaftigkeit ihres Credits, und der Regelmäſsigkeit ihrer Operationen ſo groſse Vortheile, daſs es keiner andern Privatgeſellſchaft leicht iſt, ſich auf ein eben ſo ſolides Syſtem zu ſetzen.

Wenn eine bankführende Geſellſchaft errichtet iſt, die von einer Nationalbank unterſtützet wird, ſo verleitet die leichte Art, bey einem ſo groſsen Beyſtande die Geſchäffte zu betreiben, natürlicherweiſe andere Geſellſchaften, ihrem Beyſpiel zu folgen. Daher entſtehet eine Concurrenz. Alle dergleichen Banken fangen an, die Circulation ihres eigenen Bezirks, als ihr unbeſtrittenes Eigenthum zu betrachten, und blicken mit eiferſüchtigen Augen auf jede Note, die nicht ihr Zeichen hat; das Hauptaugenmerk ihres Ehrgeitzes iſt, bey der Nationalbank Credit zu erhalten; und ſie würden ſich ſehr gut ſtehen, wenn ſie es von der Geſellſchaft erlangen könnten, daſs ſie ihre Noten nähme, oder ihnen, wenn es nöthig wäre, für ihre Tratten creditirte; weil der Nationalbank alsdenn alle Unkoſten von Beſorgung der Münze und

Briefe

Briefe zu Laſt fallen würden, und ſie auf nichts zu denken hätten, als die Sphäre ihrer eigenen Circulation zu erweitern.

Die Nationalbank wird zweifelsohne, in Rückſicht auf dieſe Untergeſellſchaften, ihren geraden Lauf gehen, dabey ich doch ſupponire, daſs eine jede auf gute Sicherheit gegründet ſey, weil ſie ſonſt den Namen der Banken nicht verdienen.

Nach Proportion ihres Capitals, und nach dem Zuſtand der Nationalbalanz, mögen ſie eben ſo gut, als irgend eine Privatperſon, bey mancherley Umſtänden anſehnliche Beyhülfe in Münze von der Nationalbank erhalten, ohne in einiger Verbindlichkeit gegen ſie zu ſtehen; denn wenn der Wechſel niedrig iſt, ſo können ſie einen beliebigen Theil ihres Capitals in Münze realiſiren, die ſie von der Nationalbank empfangen, und dabey auſſer den Intereſſen wenig verlieren; denn Intereſſen muſs ſie allemal auf eine jede Guinea, die in ihrer Caſſa liegt, berechnen.

Wenn dieſe Banken einander in ihrer wahren Geſtalt betrachteten, ſo würden ſie finden, daſs die Sicherheit einer jeden gleich gut ſey. Denn ich nehme nun an, daſs ſie auf den Gründen des Privat-, nicht des kaufmänniſchen Credits ſtehen, wie wir oben erkläret haben.

Was können ſie ſich denn wahrſcheinlicherweiſe für Nutzen davon verſprechen, wenn ſie gegeneinander eiferſüchtig ſind, wenn eine der andern Noten zuſammen ſuchet, und wenn ſie ſo ein ander von Zeit zu Zeit um Zahlung überlaufen? Es werden daraus die Folgen entſtehen, daſs ſie ſelbſt und andere genöthiget ſeyn werden, zur *einheimiſchen Circulation*, eine gröſsere Quantität Münze aufzuheben, als nöthig iſt, und dadurch ihren eigenen Vortheil zu vermindern, daſs ſie ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf wenden, ſich gegen ihre eigene gegenſeitige Anfälle mit Münze zu verſorgen, und dagegen die Anſchaffung einer Beihülfe für die Forderungen vernachläſsigen, die unumgänglich nöthig ſind, nämlich die Bezahlung der an andere Nationen ſchuldigen groſsen Balanz, dabey ihnen ſodann die Unterſtützung der Nationalbank gewiſs fehlen wird. Die Directeurs einer jeden Bank werden behaupten, daſs ſie es ſeyn, die mit dieſer Bürde beladen ſind, aber die Natur der Sache ſpricht für ſich ſelbſt.

An welchem Orte auch dieſe groſse Balanz abgethan wird, werden die daſelbſt wohnenden Wechsler, zu der daſelbſt errichteten Bank ihre Zuflucht neh-

men; und wenn mehr als eine daselbst ist, so wird diejenige den besten Credit, die meisten Noten in Circulation, und am Ende den grösten Profit haben, die mit der grösten Hurtigkeit bezahlet. Findet sichs, das eine langsam ist, oder bey Bezahlung ihres Papiers, Umstände macht; so werden die Wechsler desto genauer dafür sorgen, dass sie Bezahlung fordern, und werden so gar abgeneigt seyn, von ihren Correspondenten solche Noten anzunehmen.

Jedweder, der den Credit einer Bank nöthig hat, wird sich an die wenden, deren Noten am meisten in Achtung stehen. Kurz, die Bank die am besten bezahlet, wird überhaupt den Nutzen haben, ob ich gleich zugebe, dass dabey zu besondern Zeiten, einige mehrere Inconvenienzen vorfallen, wenn nicht ein ordentlicher Plan, nach den oben auseinandergesetzten Grundsätzen errichtet worden.

Doch ist dieses ein ungewisses Urtheil, da wir keine Facta davon wissen. Alles, was mit Gewisheit gesagt werden kann, ist, dass ein jeder das Gewerbe so treiben wird, als es seinem Vortheil am gemässesten ist, so lange keine öffentliche Verordnung, in Betracht des Bankführens, gemacht wird, und die Privatfeindschafft zwischen verschiedenen Gesellschafften wird blos ihr eignes und der Nation Unglück nach sich ziehen, wie die Erfahrung, nach meiner Meinung, gezeiget hat;

Wenn es nach der gegenwärtigen Verfassung Schottland viele Inconvenienzen verursacht, dass es mit England in dem Papiercredit in keiner Verbindung stehet, und wenn daher für Briefe auf London ein Wechsel von 4 a 5 p. C. gezahlet wird, weil alle Münze dieses Landes bey den Banken in Verwahrung liegt: so frage ich, was würde denn daraus entstehen, wenn die Banken ihren Willen hätten, aus der Circulation ihres Bezirks alle andere Noten, ausser ihren eigenen, zu verbannen? In dem Fall würden wir in kurzer Zeit einen Wechselcours von 4 bis 5 p. C. zwischen Fife und Lothien, zwischen Glasgow und Ayr, und so weiter haben.

Was würde denn aus den Manufacturen werden, die ihre Arbeit auf einige Meilen weit nicht würden absetzen können, ohne sich, der Bezahlung wegen, der Hülfe der Banken zu bedienen? Wenn man einmal verstatten wollte, dass dieser Misbrauch sich einschleichen dürfte, so würde kein ander Mittel seyn, als alle Banken mit einander aufzuheben, und die wenige Münze, die sie haben, in Circulation zu bringen.

Wann

Wenn hingegen die Banken im guten Verſtändniſſe ſtehen, wenn ſie auf ſolide Grundſätze errichtet ſind, wenn ihr Papier auf gehörige Sicherheit ausgefertigt iſt, ſo iſt das Publicum ſicher, und es wird in jedem kleinen Bezirk, unter den Flügeln ihrer eigenen Bank, eine Geſellſchafft von Wechslern ſich hervorthun, die Kaufleuten und Fabricanten Credit geben, und ſich des Beyſtandes ihrer eigenen Bank zu den nöthigen Briefen und Münzen bedienen wird. Dieſes wird die Bezahlung der groſſen Balanz natürlicherweiſe unter ſie in einem billigen Verhältniſſe zu ihrer Circulation vertheilen.

Nun will ich die Grundſätze in Erwägung ziehen, die einem Staatsmann Anleitung geben können, die Banken auf Hypothek auf einen gehörigen Fuſs zu ſetzen, damit ſie zu jeder Nationalabſicht dienen.

XVI. Capitel.

Von einigen dienlichen Anordnungen, die in Anſehung der Nationalbanken zu machen ſind.

Wir können aus dem, was wir geſagt haben, den Schluſs machen, daſs, wenn eine Nationalbank auf Hypothek nach einem Plan errichtet wäre, der den Abſichten der ausgebreitetſten einländiſchen Circulation ein Gnüge zu leiſten eingerichtet wäre, ſo könnten folgende Anordnungen gemacht werden.

1. Man bringe ein anſehnliches Capital von einer oder andern Art des Eigenthums zuſammen, um das Zutrauen des Publicums zu gewinnen, und verpfände es für die Bezahlung aller Noten.

2. Man richte alle unbewegliche Güter, die man in Papiergeld umzuſchmelzen geſonnen iſt, ſo ein, daſs ſie leicht verkauft werden können; mittlerweile werden ſie der Geſellſchaft für ihren Vorſchuſs mit dem Vorzug vor jedem Andern, verſichert; und die Einkünfte derſelben völlig hinreichend ſeyn, die Intereſſen auf ewig abzutragen.

3. Die Bank muſs das Capital, das man ihr ſchuldig wird, niemals zurückfordern können, ſo lange die Intereſſen ordentlich bezahlt werden.

4. Ein jeder, der nach der Verordnung ihr ſein Eigenthum übermacht, muſs zu einem proportionirlichen Credit bey derſelben berechtiget ſeyn.

5. Alle Bankſicherheiten müſſen der Regierung für die Intereſſen des Geldes, das die Bank etwa mit ihrer Genehmigung über den Bezirk ihrer eigenen Circulation borget, verpfändet werden.

6. Die Regierung muſs die Bank, nach Proportion der Erweiterung ihrer Fonds, unterſtützen.

7. Man ſtelle die Banknoten an den Einhaber in Münze oder in einländiſchen Wechſeln nach dem Werth, oder in der Uebertragung einer damit harmonirenden Intereſſe zu — p. C. nach der Wahl des Einhabers zu bezahlen.

Wenn ſolche Anordnungen gemacht wären, ſo würde man ganz bequem von der Bank borgen können; jeder, der über ſein Eigenthum Herr iſt, könnte daſſelbe, wenn es gleich mit Schulden beſchweret wäre, der Bank übergeben, eine ihm anſtändige Summe darauf erhalten, und damit alle Schulden abtragen; ja er könnte darauf denen Credit anweiſen, die ſonſt nicht in der Verfaſſung ſind, ihn zu erhalten; dafür könnte ihm denn ein Vortheil in dem Preiſe der Intereſſen zugeſtanden werden. Würde ein Plan verabredet, der mit den Grundſätzen, nach welchen wir dieſen allgemeinen Entwurf abgefaſſet, übereinſtimmte, ſo würde bald alles Geldborgen und Leihen in der Bank zuſammenflieſsen. Die Sicherheiten würden leicht ſeyn, und die Unkoſten gar ſehr vermieden werden.

Jedoch kann man eine Nationalbank, wenn ſie richtig angeordnet iſt, ſicher begünſtigen, ihr Papier auf ausgebreitetere Art, als auf Landſicherheit, circuliren zu laſſen. Der Bank von England iſt durch einen Freibrief zugeſtanden, Wechſelbriefe zu discontiren, und dagegen Noten zu geben; ſie kann mit Gold und Silber handeln; ſie kann der Regierung auf die Sicherheit der innerhalb des Jahrs aufzulegenden und einzuhebenden Taxen Geld vorſchieſſen. Aber überhaupt iſt ihr die Handlung und ein jedes unſicheres Gewerbe verwehret. Die Urſache iſt klar. Das Papier, das ſie ausgiebt, wird ein Eigenthum der Nation, und kann in kurzer Zeit den gröſsten Theil des Courants derſelben ausmachen. Wenn nun bey ſo bewandten Umſtänden die Banco dem Schaden bey der Handlung, oder dem Bruch ihrer Schuldner für groſse Summen ausgeſetzt wäre, ſo könnte der ganze Credit der Nation verloren, und alle niedere Claſſen der Einwohner, die in Manufacturen arbeiten, zu Grunde gehen, ohne daſs dieſe Scharte wieder ausgewetzt werden könnte.

Unter

Unter dienlichen Einrichtungen könnte es dahin gebracht werden, daſs das Bankpapier bey einer jeden Bezahlung mit Recht nicht ausgeſchoſſen werden dürfte; und in ſolchem Fall würde den Banken ſchwerlich eine Quantität Münze von Belang abgefordert werden, auſſer zur Bezahlung der *groſsen Balanz.*

Dieſe Nationalbank kann verſchiedene Comptoirs in verſchiedenen Städten im Reich haben, dadurch die Unterbanken unbrauchbar und unnütz werden. Gleichfalls könnte veſtgeſetzt werden, daſs eine gewiſſe Proportion Bankcapitals, im Namen oder zum Behuf irgend einer Stadt, dieſe Stadt zu einem proportionirten Antheil an der Verwaltung in ihrem eigenen Bezirk berechtigt. Da dieſes bloſſe Speculationen, und keine Plane ſind, ſo darf ich mich dabey nicht aufhalten, die Einwürfe zu haben, die allemal mannigfaltig und wohlgegründet ſind, wenn irgend eine neue Einrichtung oder Neuerung vorgeſchlagen wird. Mein ganzes Beſtreben gehet dahin, dieſen Grundſatz in ein helles Licht zu ſetzen, nämlich, daſs es das Intereſſe jedes handelnden Staats erfordere, eine hinlängliche Quantität wohlverſichertes Papier zur Circulation zu haben, um allenthalben die Bezahlungen zu erleichtern, und die inländiſchen Wechſel, die der Handlung zur groſsen Beſchwerde gereichen, und bey denen man Gefahr läuft, Papier von Leuten von zweifelhaftem Credit zu erhalten, abzuſchneiden.

Deswegen habe ich vorgeſchlagen, daſs man bey der Bank einländiſche Wechſelbriefe eben ſo gut, als Species, zu pari müſſe erhalten können.

Dieſer Entwurf würde dadurch unvergleichlich verbeſſert werden, wenn wegen der ausländiſchen Wechſel eine gleiche Anordnung gemacht würde. Jedoch habe ich dieſe Unterſuchung bis zu einer andern Gelegenheit vorbehalten. Alles, was ich gegenwärtig von dieſer Sache ſagen will, geht dahin: Da wir geſehen haben, wie die ganze Nationalbalanz durch die Banken bezahlet werden muſs (welche Papier, das auf Anfordern in Münze zahlbar iſt, circuliren laſſen, und folglich bey mancher Gelegenheit zu dieſem Zwecke die Metalle von auswärts ziehen müſſen, um das Leere, das die Wechsler durch Ausführung derſelben gemacht haben, wieder anzufüllen): ſo würde es, nach meiner Meinung, dieſe Operation gewiſſermaſsen ſehr verkürzen, und zu gleicher Zeit ein Mittel ſeyn, die Bank dieſerwegen ſchadlos zu halten, wenn man die Sache ſo einrichtete, daſs alle ausländiſche Wechſel bey derſelben

zu bestimmten Preisen nach den Plätzen, wohin der Wechsel gehen soll, könnten geschlossen werden; jedoch müsste man kein Monopolium zum Besten der Bank errichten, oder jemand die Freiheit des Wechselhandels benehmen, der sie zu billigern Preisen, als die Bank, liefern könnte. Doch davon werden wir ein mehrers sagen, wenn wir zu der Lehre von Wechseln kommen.

XVII. Capitel.

Wann und in welchem Falle die Banken verbunden seyn müssen, offene Bücher zu halten.

Wenn keine Nationalbank unter dienlichen Anordnungen errichtet, und jedem völlige Freiheit verstattet worden, den Handel zu unternehmen, der seine Noten anbringen kann, so bin ich der Meinung, dass es gegen alle Grundsätze einer guten Staatskunst wäre, wenn man nicht solche Banken verbände, offene Bücher zu halten, in welche ein oder anderer ein ordentliches Einsehen zu haben berechtiget wäre, um nachzusehen, auf welcher Sicherheit das Papier stehe, das ein Werkzeug der Handlung, und ein Theil von eines jeden Privateigenthum ist, und einen allgemeinen Miscredit auf alles Papier bringen kann, falls ein Theil desselben etwa einmal durch Betrügerey, übles Verhalten und Unglück einer besondern Gesellschaft nicht bezahlt werden könnte, und diese Widerwärtigkeiten verursachen kann, deren wir so oft gedacht haben.

Ich weiss, dass man gewöhnlich dawider die Inconvenienz vorwendet, die Geheimnisse des Handels würden dadurch aufgedeckt werden; was die Geheimnisse des Handels betrifft, diesen Punct wollen wir an einer andern Stelle untersuchen. Aber hier, sage ich, ist die Frage von keinem Handel, der mit einiger Gefahr verbunden ist; und wenn jemand vermuthen kann, dass die Geschäffte einer Bank jemals in einer so kitzlichen Verfassung sind, dass sie keine Einsicht erlauben, so zeiget schon diese Vermuthung, wie nöthig es sey, solchen Banken die Fortsetzung dieser Circulation nicht zu verstatten. Die einzige Einsicht, die das Publicum interessiret, ist, die Quantität der ausgegebenen Noten und den Umfang und die Beschaffenheit der dafür verpfändeten Sicherheiten zu wissen. Die Banken können keinen Schilling in Cassa haben, und ihr Papier kann dennoch eben so gut seyn, als ob sie eine Million besässen.

Solche

Solche Einsicht, als ich vorschlage, würde ihren Credit eher bevestigen, als erschüttern; aber sie würde auch ein Mittel seyn, zu verhindern, dass sie nicht in Speculationen in Handlungssachen ausschweiften, die zu ihrem Bezirk nicht gehören, und mit dem Nationaleigenthum spielen.

Wollte man sagen, diese Einsicht würde die Geschäffte vieler Privatpersonen, die Schuldner der Bank sind, offenbaren, so beantworte ich solches verneinend; weil niemands Credit dadurch, dass er eine Cassarechnung hat, Schaden leidet, und keine andre Einsicht erfordert wird, als wie die Rechnung mit der Bank steht. Der Credit mag entweder ganz voll, oder ganz erschöpft seyn; an dieser Nebensache ist niemand, als den Parteyen selbst, gelegen; aber das ist nothwendig, zu wissen, auf welche Sicherheit dieser Credit gegeben ist; denn jeder, der eine Note von solcher Bank besitzet, ist wohl berechtigt, sich zu erkundigen, auf welcher Sicherheit sie beruhe.

Es ist nicht genug, zu sagen, dass der Einhaber der Note Bezahlung fordern kann, wenn er an der Sicherheit zweifelt. Hier wird nicht auf den Antheil irgend einer Privatperson, sondern des Publicums gesehen; und wenn es nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft billig ist, dass ein Gläubiger Macht haben könne, auf die Kräfte seines Schuldners in soweit ein wachendes Auge zu haben, dass er sich seiner Bezahlung versichere, so ist es gewiss eben so billig, dass das Publicum, welches ich hier als den Gläubiger betrachte, gewiss versichert sey, dass dasjenige, was eben so ohne Bedenken, als die königliche Münzen in der Circulation genommen wird, einen wirklichen Werth in sich halte. Würde man es jemanden als eine gute Antwort auslegen, der zum Gebrauch der Circulation ein falsches Stück in Händen hätte, und sich damit schützen wollte, wenn er sagte: wenn es falsch wäre, so brauchte es niemand zu nehmen? Ein jeder hat das Recht, falsche Münze zu entdecken, weil das Gesetz allein zu solcher Untersuchung Vollmacht geben kann. Legt nicht der Freibrief der Bank von England dieses Recht der Regierung bey?

Wenn die Bank auf gewisse besondere Zweige einer soliden Handlung, wo wenig Gefahr zu besorgen, eingeschränket ist, könnte nicht die Regierung, wenn es nöthig ist, untersuchen, ob sie diese Anordnungen beobachtet hat? und wie kann dies ohne solche Einsicht geschehen, als ich hier empfohlen habe?

XVIII. Capitel.

Iſt es den Banken vortheilhaft, den Wechslern und andern Perſonen, welche damit, daſs ſie Geld aus dem Lande ſchicken, Handel treiben, Credit und Caſſarechnungen zuzuſtehen?

Die Antwort auf dieſe Frage iſt ſehr kurz.

Es erhellet deutlich aus den Grundſätzen, die wir auseinandergeſetzt haben, daſs es das Amt und der Nutze der Banken ſey, allen Credit zu geben, die gute Sicherheit dafür geben können.

Die Urſache des Zweifels bey dieſer Frage entſtehet lediglich aus gewiſſen Inconvenienzen, die man vor kurzem in Schottland erfahren hat, die man aber nie empfunden haben würde, wenn die Banken ihren wahren Nutzen in Acht genommen, und ſich mit Fonds verſehen hätten, um den Anforderungen derer ein Genüge zu leiſten, die entweder dazu verbunden ſind, oder ihren Vortheil dabey finden, das abzutragen, was die Nation auf die groſse Balanz Ausländern ſchuldig iſt.

Um dieſe Sache in ein deutliches Licht zu ſetzen, nehme ich an, daſs vor einiger Zeit die Banken auf einmal allen Credit, den ſie den Wechslern zugeſtanden, eingezogen hätten; und eine Unterzeichnung zu einer Geldanleihe eröffneten, die dem gleich war, was ſie die Summe zu ſeyn ſchätzen möchten, die dieſe Geſellſchaft von Leuten, zu Betreibung ihres Geſchäffres, in dem Lande geborget hätte.

Den Grundſätzen gemäſs ſollten dieſe beyden Operationen einander die Hände bieten. Die Einziehung des Credits würde zweifelsohne die Wechsler ſehr verlegen gemacht haben: aber dieſe Verlegenheit würde vermindert ſeyn, ſolange ſie noch in Privathänden Geld zum Borgen gefunden hätten. Ueberdem bin ich der Meinung, daſs die neuere Gewohnheit bey den Wechslern, zu 4 p. C. zu borgen, ihr Daſeyn der Schwierigkeit, von der Bank einen ſehr groſsen Credit zu erhalten, zu verdanken habe; und wenn es ſich ſo verhält, ſo hat die Bank ſich *einen Verdienſt* von 5 p. C. von dem Belauf aller dieſer geborgten Summen *benommen*; denn ich halte dafür, daſs die Wechsler einen Credit bey der Bank zu 5 p. C. einer Anleihe zu 4 p. C. vorgezogen haben würden,

würden, die auf Anforderung, so wie diejenige, die ihr Geld bey ihnen hatten, es gebrauchten, zu bezahlen war.

Zu Erreichung der Absicht, den Wechslern Schaden zu thun, wäre die beste Methode gewesen, ihren völligen Credit einzuziehen, und lieber soviel, als ihnen geliehen war, auf gleiche Bedingungen zu borgen.

Wenn man einen solchen Plan ausgeführet hätte, so würde man nach meiner Meinung 1) dem Nutzen der Banken schnurstracks zuwider gehandelt haben; 2) würde man die Wechsler so sehr um Zahlung angegangen haben, dass sie in grosse Noth gerathen wären; und 3) würde der völlige Ruin des schottländischen Handels zuletzt daraus erfolget seyn.

Dass ein solcher Plan allen Grundsätzen der Bankführung schnurstracks zuwiderlaufen würde, dies wird man gegenwärtig genugsam einsehen. Dass die Wechsler dadurch sehr um Bezahlung würden überlaufen seyn, ist ziemlich gewiss; denn so gut auch ihr Credit immer seyn möchte, so muss man doch zugeben, dass er nicht so gut sey, als der Credit der Banken, daher würde sie niemand der Bank vorgezogen haben, wenn sie auf gleiche Bedingung hätten Schuldner werden wollen.

Die dritte Folge ist nach einer kurzen Ueberlegung eben so offenbar, als die andern beyde. Wurden die Wechsler überlaufen, so sahen sie sich gezwungen, alle Kaufleute und Krämer in Schottland, denen sie Credit gegeben hatten, anzufordern; denn eben aus dieser Ursache, und nur allein dieserwegen, fanden sie Nutzen dabey, zu so hohen Interessen, als 4 p. C., zu borgen.

Diese Anforderung der Wechsler an ihre Schuldner ist nichts mehr und nichts weniger, als ein Aufgebot des in den schottischen Handel verwandelten Geldes.

Nun haben wir gesagt, dass, wer schuldig ist, *muss bezahlen*, die Kaufleute in Schottland sind den Wechslern schuldig, letztere werden von ihren Gläubigern gedränget, und *müssen* mit dem *bezahlen*, was sie haben, welches blos im Gelde bestehet; wenn das erschöpfet ist, so müssen sie aufhören. *Sie* dagegen fordern die Kaufleute an, die mit dem, was sie haben, *bezahlen müssen*; dies bestehet in Gütern, und in schottischen Manufacturwaaren, und diese *müssen* sie zu allen Preisen verkaufen. Sie können nicht Zeit genug haben, selbige mit Vortheil zu verkaufen. An wen müssen sie denn verkaufen? An die Leute im Lande, die kein Geld zum Einkauf haben, weil die Gesell-

ſchaft den Credit zurück hält, die allein ihn geben kann. Ich ſchlieſſe mit dem alten Spruch des Rechts:

unumquodque eodem ſolvitur quo colligatum eſt.

Die beſte Art, einem fleiſſigen Volk zum Credit zu verhelfen, iſt eine gehörig eingerichtete Bank; und die beſten Arten, ihn recht thätig übern Haufen zu werfen, wenn er da iſt, ſind die unbeſonnenen Operationen ſolcher Bank.

XIX. Capitel.

Anwendung der oben dargelegten Grundſätze zu der Einrichtung einer Circulationspolicey.

Aus den Grundſätzen, die wir oben auseinandergeſetzt haben, entſtehen drey Hauptgegenſtände unſerer Aufmerkſamkeit.

Der erſte: die Circulation des Papiers zum einländiſchen Gebrauch; der andere: die Art und Weiſe, die Münze zu dieſem Zweck anzuſchaffen; der dritte: die Art und Weiſe ausländiſche Balanzen zu bezahlen.

Dieſe drey Gegenſtände ſind ihrer Natur nach durchaus unterſchieden, und es ſind unterſchiedene Grundſätze, die einen Einfluſs darauf haben. Vermiſchet man ſie mit einander, ſo entſtehet die Folge daraus, daſs dieſe Materie, die an ſich mehr als zu verworren iſt, noch dunkler und verwickelter wird. Was wir nun abhandeln wollen, ſtehet mit keinem zur Ausführung vorgeſchlagenen Plan in Verwandtſchaft; die Abſicht iſt blos, die Hauptgrundſätze, die auf dieſen Theil meiner Abhandlung einen Einfluſs haben, weiter zu erläutern.

1. Was die Circulation des Papiers zum einheimiſchen Gebrauch betrifft, ſo habe ich geſagt, daſs die Circulationsbanken auf Hypothek den groſſen Nutzen hätten, die Umſchmelzung des unbeweglichen Eigenthums zu erleichtern; um jeden, der ein Eigenthum beſitzet, in den Stand zu ſetzen, *das Capital davon*, zur Beförderung der Induſtrie, circuliren zu laſſen.

In dieſer Abſicht gehet er zu einer Bank, verpfändet das Capital, das er umzuſchmelzen nöthig hat, und empfängt für ſeine Obligation, in welcher Intereſſen beſtimmt ſind, Papiergeld ohne Intereſſen.

Ich

Ich setze voraus, dafs dieses Papiergeld so solide Sicherheit hat, als es nach den Grundsätzen des Privatcredits haben kann; ich setze voraus, dafs die Bank durch Authorität den bereits gedachten Anordnungen gemäfs eingerichtet worden, und dafs ihre Noten bey jeder Bezahlung *einheimischer Schulden*, darunter ich *Schulden* verstehe, die innerhalb des Landes zu bezahlen sind, unverwerflich zu gebrauchen sind. Dieses vorausgesetzt, ist die ordentliche Art und Weise, wie die Bank ihrer Verbindung in den Noten sich entledigen müfste, diese, dafs sie die ihr bey Ausgebung der Noten bewilligte Sicherheit wieder auskehret, wenn der Schuldner die Noten wiederbringet; oder dafs sie eine Summe von Interessen, die dem Werth der Noten gleich ist, wenn sie ihr von einem andern presentirt werden, demselben überträgt. Alle weitere Verbindlichkeiten, die man den Banken aufgelegt hat, in Münze oder einländischen Wechseln zu bezahlen, ist blos als ein Aequivalent der grofsen Vortheile, die sie machen, von ihnen gefordert *).

Wenn es nicht wegen des Vortheils ihres Handels wäre, so sehe ich die Ursache nicht ein, warum eine Bank das an sie zurückkommende Papier, welches sie zur einheimischen Circulation ausgegeben, in einer andern Art des Eigenthums auszahlen sollte, als was sie empfangen hat; und wenn die Interessen, die sie für ihre Noten empfängt, sie für allen Unterschied, der sich zwischen der Bezahlung in Münze, und der Uebertragung befindet, überflüssig schadloshalten, so bin ich der Meinung, das Publicum würde dabey gewinnen;

(*) Man mufs hier anmerken, dafs in jedem Lande, wo eine Nationalmünze ist, es durchaus nothwendig sey, die Papierbenennungen damit zu verbinden, um diesen Benennungen einen vestgesetzten Werth beyzulegen. Dies kann ganz bequem geschehen, ohne der Bank, als anitzo, eine Verbindlichkeit aufzulegen, jedes circulirende Stückchen Papier in Münze zu realisiren; daher können die Interessen des Credits, den die Bank giebt, von den Schuldnern in Münze gefordert werden; und die Interessen, die die Bank auf diejenigen übergetragen hat, welche Noten zur Bezahlung einbringen, können ebenfalls in Münze aus der Bank gefordert werden.

Diese Bezahlungen werden in geringem Verhältnifs gegen das circulirende Papier stehen, da die Zinsen sehr niedrig seyn müssen; und da sie zu einer vestgesetzten Zeit zur Bezahlung vorkommen, so wird man sehr leicht dazu die Anschaffung machen können.

Diese Anordnung wird die Münze des Landes erhalten; und da die Zinsen von allem Papier in Münze gefordert werden können, so wird der innere Werth der Zinsen recht thätig den Werth des Capitals unterstützen.

winnen, wenn es ſie dieſer Verbindlichkeit gegen eine Herabſetzung der Intereſſen erlieſſe, welches ein Vortheil für die Handlung ſeyn würde, dem jener nicht gleich käme.

Ferner, das Geſchäffte, Münze anzuſchaffen, iſt ganz und gar von der Unterhaltung der einländiſchen Circulation unterſchieden; es beruhet auf unterſchiedenen Gründen; Die Betreibung deſſelben erfordert Männer von beſonderm Genie; die Schwierigkeiten, die ſich dabey ereignen, währen nicht immer; und daher kann es keinen ordentlichen Zweig der Bankverwaltung abgeben.

Zweitens, die Art und Weiſe, die Münze zur einländiſchen Circulation anzuſchaffen, iſt das Geſchäffte der Münzſtätten, und nicht der Banken.

Ich habe die Lehre von den Münzen und Münzſtätten ſehr vollſtändig in dem dritten Buche abgehandelt. Ich habe den Unterſchied zwiſchen dem Gelde, *das ein Maasſtab zur Berechnung des Werths iſt*, und den Münzen gezeigt, welches *gewiſſe Geldbenennungen* ſind, *die in einem proportionirlichen Gewicht der koſtbaren Metalle realiſiret werden.* Ich habe gezeiget, wie nothwendig es ſey, den Preis der Münzkoſten auf die Metalle zu ſchlagen, die in Münze verarbeitet werden; und geſagt, daſs es mit keinen Grundſätzen beſtehen könnte, wenn man anführen wollte, daſs die gemünzten Metalle dadurch keinen ſichern Werth erhielten.

Es müſsten daher diejenigen die Unkoſten von Anſchaffung der Metalle tragen, die Münze nöthig haben, und die Münzſtätte müſste verbunden ſeyn, Gold und Silber in Münze zu verwandeln, wenn der, der es verlangt, die Münzkoſten bezahlt.

Dieſe mit dem Preiſe der Münzkoſten beſchwerte Münze, wird niemals zur Bezahlung einer ausländiſchen Balanz aus dem Lande geſandt, und nie in Banken, die ſie wenig gebrauchen, eingeſchloſſen werden. Sie wird demnach in Circulation bleiben, und zu dem Zweck dienen, dazu die Einwohner ſie gut finden anzuwenden; dieſe Münze, ſage ich, wird niemals ausgeführet werden, ſolange noch etwas ungemünztes Metall im Lande iſt; und wenn die Nation in Noth iſt, und man rathſam findet, die Ausfuhr zu erleichtern, ſo kann der Staat, wie wir oben angemerkt haben, den Münzſtätten anbefehlen, ſie wieder anzunehmen, in Stangen, mit dem Sterlingzeichen geſtempelt, umzuſchmelzen, und dem Eigner — p. C. von den Münzkoſten wieder zu bezahlen.

Drittens,

Drittens, dann wird der Handel, die ausländischen Balanzen abzubezahlen, ein besonderer Zweig der Geschäffte werden, davon wir weitläuftiger handeln wollen, wenn wir zu der Untersuchung der Grundsätze des Wechsels kommen.

Alles, was an dieser Stelle davon zu sagen nöthig ist, bestehet darin, daß wir uns an oben erwähnte Grundsätze erinnern, nämlich, daß, wenn eine Nation ihre ausländischen Schulden nicht in ihren Metallen, Manufactur- und Naturproducten abtragen könne, so müsse sie mit ihrem unbeweglichen Eigenthum bezahlen; das heißt, sie muß die Einkünfte dieses Eigenthums auf Hypothek für ein Capital hingeben, das sie von dem Lande borget; und dieses Capital muß sie zur Bezahlung ihrer ausländischen Schulden anwenden.

Diese Operation müßte daher nach einem regelmäßigen und systematischen Plan ausgeführet werden.

XX. Capitel.

Einwürfe gegen diese Lehre.

Banknoten können nie wie Species empfangen werden, als aus der Ueberzeugung, daß sie auf Erfordern darin umgewechselt werden mögen.

Ich antworte darauf: es ist hinlänglich, daß sie als ein Werth angenommen werden, und zur Beförderung der Veräusserung in allen Fällen dienen. Der Gebrauch der Rechnungsmünze bestehet darin, zwischen Parteyen, die bezahlen können, Rechnung zu halten; der Gebrauch der Species oder Münze, dienet zur Vermeidung der Verdrießlichkeiten, solchen Personen Credit zu geben, die vielleicht nicht im Stande sind, zu bezahlen.

Wenn Kaufleute etwas auf Rechnung abliefern, so geben sie ihren Kundleuten Credit: verkaufen sie um Bankozettel, so geben sie der Bank Credit; werden sie in Münze bezahlt, so geben sie niemand Credit, denn sie empfangen den wahren Werth in Münze. Wo ist denn der Unterschied unter dem Empfang eines wahren Werths, und dem Empfang einer Obligation darüber, von deren Gültigkeit ein jeder im Lande völlig überzeugt ist?

Ist wol in irgend einem Lande in der Welt ein Kaufmann, der einem der in Münze bezahlet, auf 100 Pfund einen Heller wohlfeiler verkaufen wird, als einem, der in gutem Papier bezahlet; es wäre denn, daß die äussern Umstän-

de des Landes zu der Zeit dem Metalle, woraus die Münze gemacht worden, einen höhern Preis beylegten.

Wir haben gesagt, dass das Geld in seinem Werthe unveränderlich seyn müsse, die Münze kann es niemals seyn, weil sie beydes, Geld und Waare, ist. Geld, in Betracht der durchs Gesetz erhaltenen Benennungen; Waare, in Betracht des Metalls, daraus sie verfertiget werden.

Aber man wendet ein: wenn ich Münze habe, so kann ich allenthalben in der commercirenden Welt gegen die Unkosten des Transports und der Assecuranz bezahlen. Ich gebe zu, dass dieses wahr ist.

Aber ich antworte, dass der vornehmste Gebrauch der Münze nicht in der Versendung aus dem Lande bestehe; sondern die Rechnungen der Einwohner in dem Lande richtig zu halten. Ist in dem Werth der Münze, den Umständen gemäss, eine Veränderung, so muss diese Veränderung auf die Einwohner in ihren Geschäfften einen Einfluss haben. Niemand kann auf diese Münze gewinnen, es sey denn, dass man annimmt, dass ein anderer einen relativen Verlust leidet, er mag ihn gewahr werden, oder nicht. Muss dieses nicht alle Rechnungen verwirren?

Muss es nicht die Preise in Unordnung bringen, dieweil ich zu verschiedenen Zeiten dieselbigen Münzbenennungen für dieselbige Waare bezahlen kann, und doch in der That zu einer Zeit einen mehrern Werth bezahle, als zu der andern? Ist denn nicht das unveränderlichste Geld zum Nutzen der Handlung und zur Glückseligkeit der Manufacturen am geschicktesten? Woher entstehen die Klagen wider Papiergeld, und die Beschwerde über den Mangel an Münze? Sie entstehen von denen, die zugleich bey dem steigenden Werth der in den Münzen enthaltenen Metalle zu verdienen wünschen, und sich bemühen, das Publicum zu überreden, sie haben nicht ihren eigenen, sondern dessen Nutzen zum Zweck.

Welche Kleinigkeit ist eine ausländische Balanz, wenn sie noch so gross ist, in Vergleichung mit der ganzen Veräusserung eines Landes! Ist es billig, die Harmonie aller einheimischen Geschäffte zu zerstören, um einigen scharfsichtigen Leuten Anlass zu geben, dass sie bey gewissen Gelegenheiten von dem schwankenden Werth der Substanz, daraus die Münze bestehet, zum Nachtheil der Unwissenden Vortheil ziehen können?

Wenn

Wenn das Land andern Nationen einen Ueberschuſs schuldig ist, so laſs sie bezahlen; nichts ist so billig, nichts ist dem Intereſse des Landes, das schuldig ist, so unentbehrlich, als dieſes.

Wenn die kostbaren Metalle die dienlichſten Hülfsmittel sind, diesen Werth zu übermachen, so beſorge und verſende man sie, aber man ſage niemals, daſs alles unſer Geld aus dieſem Metalle verfertiget werden ſollte, weil ein Theil deſſelben daraus gemacht werden kann, damit diejenigen, die den Ueberſchuſs abtragen, eine Gelegenheit haben mögen, unſere Metalle deſto bequemer zu verſenden, und uns dadurch der Mittel zu berauben, die Veräuſſerungen unter uns ſelbſt zu betreiben. Jeder, der Münze hat, mag ſie verſenden, nichts kann billiger ſeyn, nichts mit den Grundſätzen beſſer übereinſtimmen: aber er verſende ſie als eine Manufacturwaare, die die Koſten ihrer Verfertigung, die er bezahlet hat, und dafür ihm ſeine Auswärtigen Gläubiger nichts vergüten, mit in ſich faſſet.

Wechsler laufen nach der Münze der Nation, um bey der Berichtigung der Balanz, damit ſie beſchäfftiget ſind, ſich ſo wenig Unkoſten, als möglich, zu machen. Wenn dieſe Quelle durch die aufgelegten Münzkoſten verſtopfet iſt, ſo wird die Nation wenigſtens ihre Lieblingsſpecies behalten, und dann wird der beſte von allen Trieben, der eigne Vortheil, die Wechsler nöthigen, auf andere Mittel, auf Barren, Manufacturen und Naturproducten, zu gedenken.

Und wenn es an allem dieſem fehlet, ſo muſs ein ordentlicher Plan entworfen, und von der Regierung authoriſiret werden, in andern Ländern, durch Hypothecirung der Einkünfte der unbeweglichen Güter des Reichs, Credit zu erhalten, den Grundſätzen zufolge, die wir, wenn wir von dem Wechſel zu handeln kommen, entdecken werden.

XXI. Ca-

XXI. Capitel.

Wie vermittelst der Wiedererlangung einer günstigen Balanz, die Bank in Stand gesetzt werden kann, die Schulden an die Auswärtigen abzuzahlen, und solchergestalt die Nation von dieser Bürde zu befreyen.

Wir haben gesagt, dass die Banken, da sie bey den Auswärtigen zur Bezahlung einer grossen Balanz sich in Schulden setzten, und das Eigenthum Schottlands hypothecirten, wirklich als Vormünder des Publicums handelten, da sie mit ihrem Credit ins Mittel traten, und sich selbst für das Ganze als Schuldner darstellten, dagegen zu ihrer Erholung proportionirliche Sicherheiten auf die Güter von Privatpersonen annahmen.

Wir haben gleichfals angemerkt, wie durch diese Operation die Massa der Banksicherheiten ungemein vermehret werde.

Vor Bezahlung irgend einer Balanz, zum Behuf Schottlands, können die Sicherheiten in den Händen der Bank, blos den Noten in der einländischen Circulation, und den darauf gehäuften Vortheilen, gleich seyn; dieses nenne man A. Nach Proportion als diese Noten an die Bank durch einen Begehr nach Wechselbriefen, zur Bezahlung der Balanzen zurückkommen, wird zu der vorigen Massa der Sicherheiten eine Summe hinzugethan, (die der Bank für den neuen Credit bewilliget worden, den sie zu Ergänzung des dadurch in der Circulation verursachten Leeren ertheilet); diese Summen will ich B nennen. A stellet daher die Sicherheiten vor, die mit den circulirenden Noten von gleichem Werth sind.

B stellet die Sicherheiten vor, die den Schulden gleich sind, welche die Bank, zum Besten der Ausländer, gemacht hat.

Nun lasset uns annehmen, dass die Handlung vortheilhaft wird, oder dass die Interessen des Geldes, das die Einwohner aus dem Lande gesandt haben, um es in auswärtigen Ländern zu belegen, niedriger werden, was wird davon die Folge seyn?

Ich sage, diese Balanz wird an Schottland entweder in Münze, oder in Producten, oder in Manufacturen, oder in Wechselbriefen bezahlet werden. In jedem Falle muss man annehmen, dass es die schottische Consumtion übersteige;

steige; sonst kann es keine ihm günstige Balanz seyn. Was demnach von einem oder andern Theil mehr ist, als die Consumtion in Schottland erfordert, wird in Geld verwandelt werden.

Dieses Geld muss entweder in Metallen oder in ausländischen Wechselbriefen bestehen. Bestehet es in Metallen, so wird es nach der Ausmünzung einen Theil der Circulation *pro tanto* ausfüllen, dadurch wird ein proportionirlicher Theil Bankpapier an die Bank zurück kommen, und einen proportionirlichen Theil der Sicherheiten tilgen; das haben wir A genannt; dann wird aber mehr Münze als vormals circuliren: folglich wird die Bank mehr, als vormahls in Münze bezahlt werden.

Nun müssen wir aber annehmen, dass vor dieser vortheilhaften Wendung der Handlung, in der Bank und im Lande, zum Gebrauch der einländischen Circulation, Münze genug war. Folglich wird die Bank diesen Ueberfluss an Münze wegsenden, und dadurch einen Theil ihrer vormals gemachten Schuld abtragen.

Bey dieser ganzen Kette unsers Vortrags müssen wir allemal voraussetzen, dass das Geld zur Circulation, eine vestgesetzte Summe sey, weil sonst diese zu der Münze hinzugekommene auswärtige Balanz keine Zurückkehr eines proportionirlichen Theils des Bankpapiers verursachen wird.

Hiernächst lasst uns annehmen, dass diese vortheilhafte Balanz in ausländischen Briefen auf London, Amsterdam und so weiter bestehe, diese wird die Bank kaufen, und dafür Noten ausgeben, und sie remittiren, um einen Theil ihrer auswärtigen Schulden abzutragen. Da diese Noten wiederum in der Circulation überflüssig sind, die wir als voll annehmen, so werden sie an die Bank zurückkommen, und auch die Massa A vermindern.

Wir sehen, wie durch diese Operationen A beständig sich vermindert, aber wir sehen auch, wie in eben der Proportion die Massa der auswärtigen Schulden kleiner wird: folglich wird B, das dafür verpfändet war, das freye Eigenthum der Bank wieder; und da wir keine Veränderung in der Summe der Circulation annehmen, so können wir es als eine Verwandelung von B in A ansehen, und wenn also alles B in A verwandelt worden, dann wird die Schuld, welche die Bank zum besten Schottlands vormals übernommen, auf eben die Art und Weise (nur dass wir die Operationen umkehren) wieder abgetragen werden, als sie gemacht war.

XXII. Capitel.

Von Circulationsbanken, welche auf kaufmännischen Credit errichtet sind.

Ich habe mit aller möglichen Sorgfalt die Natur der Banken untersucht, die zur Umschmelzung unbeweglicher Güter, und zur Verwandlung derselben in Papier, zum Gebrauch der Circulation, eingerichtet sind.

Die Natur solcher Banken ist in Ländern, wo sie nicht errichtet sind, wenig bekannt, und eine deutliche Nachricht davon kann uns auf Anmerkungen führen, davon sich mit der Zeit der Nutze zeigen kann.

Leute, die ihre Gedanken nicht auf die Theorie der Handlung und des Credits verwenden, sind im Stande, Gegenstände zu übersehen, die von einem wesentlichen Nutzen sind. Und die es thun, haben schon Gelegenheit, sich von den Gebräuchen der verschiedenen Nationen zu unterrichten. Wäre meine Erfahrung gröſser, oder hätte ich mehr Gelegenheit, das Innerste dieses groſsen Gegenstandes zu unterſuchen, so würde das Werk, das ich nun dem Publico übergebe, dessen Achtung besser verdienen.

Ich fahre nun fort, die Grundsätze auseinander zu setzen, worauf diese Banken beruhen, die besonders zum Nutzen der Handlung eingerichtet sind; und zum Grunde meiner Untersuchung will ich einige der vornehmsten Handlungen der Bank von England entwerfen.

Diese groſse Gesellschaft ward ungefähr im Jahr 1694 errichtet. Die Regierung hatte damals groſs Geld nöthig; es fand sich eine Gesellschaft von Leuten, die ihr ungefähr 1200000 Pf. Sterl. zu 8 p. C. liehen, und dagegen die ausschlieſsende Freiheit, auf 13 Jahr Bank zu führen, mit hinzugefügter Bedingung erhielten, daſs ihnen, zur Bestreitung der Unkosten ihrer Unternehmung, jährlich 4000 Pf. Sterl. sollten gegeben werden. Diese Summe der 1200000 Pf. Sterl. war das Originalbankcapital; seit dem ist es auf 11000000 Pf. Sterl. durch fernere Anleihen an die Regierung zur Verlängerung ihrer Freiheiten, angewachsen, wie wir in dem 16 Capitel des zweiten Buchs bemerkt haben.

Dieses Vermögen ist blos, wie bey Circulationsbanken auf Hypothek, als eine zu Hülfe kommende Sicherheit für das Publicum, wegen der Noten,

die

die sie ausstellen, anzustellen. Wäre dieses die vornehmste und einzige Sicherheit für ihr Papier, so würde diese Bank auf den Grund des öffentlichen, und nicht des kaufmännischen Credits errichtet seyn. Und nun sind wir im Begriff, diese Benennung vorzunehmen, und zu zeigen, worin ihre Natur von denen unterschieden sey, die wir bereits erkläret haben.

Es ist eine Regel bey der Bank von England, keine Noten auf Hypothek, immerwährendes Darlehn, oder persönliche und bewegliche Sicherheit auszustellen; die Haupttheile ihrer Geschäffte können in 4 Artickel zusammengefasset werden: 1) die Circulation des Handels von London; 2) das Grosbritannische Finanzwesen, (the exchequer business); 3) die Bezahlung der Interessen aller Fonds, die bey der Bank übertragen werden können; 4) ihr Handel in Gold und Silber. Nun will ich kürzlich die Beschaffenheit dieser vier grossen Operationen erklären, und zwar zuerst die Circulation des Handels von London.

Wenn wir von der Circulation des Handels reden, so verstehen wir die Circulation der Münze, die des Handels wegen bezahlt wird.

Die grosse Beschäfftigung der Londoner Kaufleute verbindet sie, ihr Geschäffte, so einfach, als möglich ist, einzurichten. Daher übertragen sie den Mäklern jede Handlung, die keine besondere Talente oder Scharfsinnigkeit des Kaufmanns selbst fordern, und aus gleicher Ursach geben sie der Bank und den Privatbankiers die Sorge für ihre Casse. Ein Schottischer Kaufmann fängt damit an, dass er Geld aus der Bank ziehet, dafür er Interessen bezahlet. Ein Londoner Kaufmann fängt damit an, dass er Geld in die Bank giebt, dafür er gar keine Interessen nimmt; daher kann ein Londoner Kaufmann nichts auf die Bank anweisen, als nur zu der Zeit, wenn er Geld hinein gegeben hat.

Wenn er irgend einmal Geld gebraucht, so sendet er die Wechselbriefe, die er hat, an die Bank, ehe sie verfallen, und die Bank discontiret sie nach ihrer Beschaffenheit zu gewissen Preisen. Ist es ein ausländischer Brief, so behält die Bank von der Summe 4 p. C. p. A. für die Zeit, die er noch zu laufen hat, ein; aber falls sie länger als 60 Tage ist, discontiret sie ihn nicht. Folglich muss der Kaufmann seinen Brief behalten, bis er innerhalb 60 Tagen fällig ist.

Die Urſache davon iſt ganz deutlich, dieſer Brief ſtehet ganz allein auf kaufmänniſche Sicherheit. Je näher daher die Zahlung iſt, je weniger Gefahr läuft die Bank von dem Bruch derer, die ihn zahlen müſſen.

Der Endzweck bey dieſem Geſchäffte, Wechſel zu discontiren, iſt, das baare Geld der Bank auf eine gute Art zu nutzen, und damit Intereſſen zu machen; da aber Kaufleute ihr Geld nur ſo kurz, als es immer möglich iſt, ledig ſtehen laſſen, ſo muſs die Bank dasjenige, was ſie auf Disconto vorſchieſst, geſchwind wieder einzunehmen wiſſen, um allezeit in Bereitſchaft zu ſeyn, allen Forderungen ein Genüge zu leiſten; dabey verlieret die Bank nicht, und der Handlung iſt es ein erſtaunlicher Vortheil, wie ich kürzlich erklären will. Die Bank empfängt beſtändig Geld von jedem, der Caſſarechnung mit ihr hält; dieſes verurſacht einen beſtändigen Ab- und Zufluſs von Bezahlungen, dabey natürlicherweiſe zu aller Zeit eine anſehnliche Summe von anderer Leute Geld in der Bank bleibet, weil ſie niemals bey jemand im Vorſchuſs ſteht.

Durch die lange Uebung im Handel weis ſie dieſe Summen Geldes zu beſtimmen, wir wollen es das *Ueberſchuſsgeld* (average money) in Händen der Bank nennen; mit dieſem Ueberſchuſsgelde allein kann die Bank Briefe discontiren; da nun der Londoner Handel Briefe zum Discontiren auf verſchiedenen Tage innerhalb 60 fällig lieferte, um das ganze Ueberſchuſsgeld der Bank, das zum Discontiren beſtimmt iſt, wegzuziehen, ſo würde dieſer Zweig der Geſchäffte nicht mit der Geſchwindigkeit, die der Londoner Handel erfordert, vorwärts gehen, wenn die Bank die Kaufleute ſo weit begünſtigte, auf längere Tage zu discontiren.

Daraus lernen wir eine andere Urſache, warum die Bank von England keine Wechſel discontiret, die mehr als 60 Tage zu laufen haben; die erſte, der wir ſchon gedacht haben, iſt die deſto gröſsere Sicherheit der Bezahlung wegen, und die andere, die wir nun entdecken, iſt, damit ſie fähig ſey, mehr Briefe zu discontiren, als ſie ſonſt thun könnte, wenn ſie auf längere Zeit discontirte.

Da ich hier von dem Discontiren der Wechſelbriefe bey der Bank von England rede, eine Operation, die ſie mit allen Privatbankiers der Hauptſtadt gemein hat, ſo muſs ich eine Frage beantworten, die ich oft habe aufwerfen hören.

Wie es möglich ist, daſs sich in einer so groſsen Handelsstadt, als London, unter den Kaufleuten solche finden, die ihr Geld ohne Interessen in den Händen der Banquiers lassen, da man in Schottland, wo so wenig Handlung ist, allemal Interesse fürs Geld auf die kürzeste Zeit erhalten kann?

Die Antwort auf diese Frage muſs von den Grundsätzen der Handlung selbst hergeleitet werden.

Das Geld, das die Kaufleute bey der Bank, oder bey den Banquiers, stehen haben, ist in beständiger Bewegung, so sehr ansehnlich es auch allemal ist; es könnte daher an niemand, als einen Banquier, geliehen werden, der einwilligen würde, Interessen für die in Händen habende Summe zu geben. Aber einen solchen Banquier kann und wird man nie finden, bis alle Banquiers in London solche Einrichtung genehmigen.

Die Ursache ist klar, das Discontiren der Wechsel ist der hauptsächlichste Gebrauch, den die Banquiers von dem Ueberschuſsgelde machen; wer könnte die Interessen vom Gelde und Disconto, in Concurrenz mit andern, bezahlen, die denselbigen Handel treiben, und das Geld umsonst haben? Doch gesetzt, die Bank und alle Banquiers in der Stadt entschlöſsen sich, für das in Händen habende Geld Interessen zu bezahlen, was würde daraus folgen?

Ich antworte, bey solcher Veränderung würde der Disconto über den itzigen Preis, zum groſsen Nachtheil des Handels der Nation, steigen, und die Banquiers würden das in Händen habende Geld auf eine ungewissere Sicherheit ausleihen, um höhere Interessen dafür zu machen.

Alle Leute, die Landgüter besitzen, und in London wohnen, und viele andere reiche Leute, die keine Handlung treiben, haben ihr Geld beständig in der Bank, oder bey einem Banquier ohn Interesse stehen, dadurch werden die Banquiers überhaupt in Stand gesetzt, auswärtige Briefe zu 4 p. C. wie wir gesagt haben, sogar alsdenn zu discontiren, wenn der Preis der Interessen eher höher, als dieser Fuſs ist: dies ist gleichsam eine Beisteuer der Reichen und Müſsigen zum Besten des Handels der Nation.

Die Herren, die viel Geld ledig stehen haben, mögen daher auf ein ander Mittel denken, als von denen für ihr Geld Interesse zu empfangen, die in London Briefe discontiren; keiner von ihnen kann dieses zu thun unternehmen, und bey seinen Geschäfften reich werden, und der Stoſs, den es der Handlung überhaupt geben würde, wird beständig eine hinlängliche Schutz-

wehr gegen eine allgemeine Entschliessung dieser Sache wegen seyn. Ich hoffe, was ich gesagt habe, wird zur Auflösung der eben vorgelegten Frage, soweit sie London betrifft, hinreichend seyn. Es bleibt noch die Antwort übrig, wie diejenigen, die die Stelle der Banquiers in Schottland vertreten, und sogar die Banken selbst, sich unternehmen können, Interessen für irgend eine Summe zu bezahlen, die sie auf kurze Zeit in Händen haben?

Ich antworte, was die Schottischen Wechsler (wie wir sie benennet) betrifft, so erlauben die Vortheile ihrer Handlung, dass sie von der Münze, die sie borgen, Interesse bezahlen können, welches die Bank von England und Privatbanquiers nicht thun können. Wenn diese letzten 4 bis 5 p. C. durch Discontiren der Wechsel gewinnen, so ist es alles, was sie ehrlicherweise erwarten können. Ein jeder anderer Gebrauch des in Händen habenden Geldes ist ungewiss, entweder in Ansehung der Sicherheit, oder der Geschwindigkeit, es wieder einzuziehen, um die Anforderung, die man an sie machet, zu befriedigen. Was die Schottischen Banken betrifft, so haben wir gesehen, wie es allen Grundsätzen gerade entgegen ist, in Schottland Geld zu borgen, wie es die Vortheile ihrer eignen Handlung vermindert, und der Circulation des Landes schadet; aber ob es gleich ihren Vortheil vermindert, so ist es doch kein gewisser Verlust, wie es bey einem Londoner Banquier seyn würde, wenn er von allem Gelde in seinen Händen Zinsen zahlen wollte, die er niemals wieder einnehmen kann, ausser von dem Theil, den wir den Ueberschuss genannt haben. Jeder Londoner Banquier ist genöthigt, eine gewisse Summe baar Geld beständig in seiner Casse zu haben, davon er die Zinsen ganz verlieren würde, wenn er sie dafür bezahlte; dahingegen die Wechsler in Schottland nie einen Schilling bey sich stehen haben, und wenn von ihnen etwas gefordert wird, so ziehen sie, zufolge ihres Credits bey Cassarechnungen, das Geld von den Banken.

Ausser den ausländischen Wechseln, welche die Bank von England zu 4 p. C. discontiret, discontiret sie auch einländische Briefe und Handnoten Londoner Kaufleute auf einander zu 5 p. C.

Die einländischen Briefe, die bey der Bank discontiret werden, müssen alle in London zahlbar seyn. Die Bank ziehet kein Geld aus einem entlegenen Theil des Reichs ein.

Da das Discontiren der Handnoten Londner Kaufleute auf einander eben die Wirkung haben könnte, als wenn ihnen die Bank auf persönliche Sicherheit Geld vorschösse, im Fall die Noten nur, um Credit zu erhalten, gezogen wären, anstatt für baares Geld ausgestellt zu seyn, das Kaufleute einander wirklich schuldig wären: so müssen die Bankschreiber ein wachsames Auge auf diesen Theil der Einrichtung haben; und durch diese Untersuchung der gegenseitigen Tratten der Kaufleute auf einander, erlangen sie eine Kenntniss von dem Zustande ihrer Geschäffte, und werden dadurch in Stand gesetzt, zu beurtheilen, wie weit es dienlich sey, sich mit dem Discontiren der sie betreffenden Noten oder Wechselbriefe zu befassen.

Ich will mich nicht darauf einlassen, eine Ursache anzugeben, warum die Bank in dem Preise des Disconto einen Unterschied von 1 p. C. zwischen einländischen und auswärtigen Wechseln macht. Es kann entweder geschehen, den auswärtigen Handel zu begünstigen und aufzumuntern, oder es kann auch das die Ursach seyn, dass auswärtige Briefe mehr Sicherheit haben, indem sie gemeiniglich verschiedene Endossementen haben, ehe sie der Bank zum Discontiren angeboten werden.

Nunmehr komme ich zu der Circulation zwischen der Bank und der Rentkammer, (Exchequer).

Die Bank von England ist der Rentkammer das, was der Banquier eines Privatmannes demselben ist. Sie empfängt das Geld von der Rentkammer, und befriedigt ihre Forderungen.

Die Rentkammer empfängt das Geld von dem Belauf der Taxen. Die zween grosen Zweige derselben sind die Accise und die Zölle. Zur deutlichern Erklärung dieser Operation will ich ein Beispiel von der Accise nehmen.

Man rechnet, dass die Accise von London und den 52 Einnahmen in ganz England der Rentkammer reine vier und eine halbe Millionen einbringe.

Die 52 Einnehmer senden den Belauf ihrer Einnahme, acht mahl im Jahr, fast völlig in Wechselbriefen nach London. Da eben das von den Rimessen aller andern Taxen gesagt werden kann, so können wir aus diesem Umstand beyläufig anmerken, dass London allein dem ganzen Lande beständig eine Summe schuldig ist, die den Wechseln, die darauf gezogen werden, folglich allen Taxen, die das Land bezahlet, gleich kommt. Ein Umstand,

den

den man nicht überſehen muſs, und aus dem man vieles lernen kann, wie wir am gehörigen Orte anzeigen werden.

Die Wechſelbriefe, die die 52 Einnehmer einſenden, ſind an die Ordre der Acciſecommiſſarien (Commiſſioners of Exciſe) zahlbar, dieſe endoſſiren ſie an den Obereinnehmer (Receiver general), der bringt ſie in die Bank, wenn ſie fällig ſind, und empfängt einen Schein dafür; dieſen Schein liefert er der Rentkammer ein, die dafür die Rechnung der Bank belaſtet, und dem Obereinnehmer Kerbhölzer (tallies) für den Betrag der Bezahlungen giebt. Dieſe Kerbhölzer liefert er den Acciſecommiſſarien, die ſie in ihr Kerbhölzerbuch eintragen. Dieſes Geſchäffte geſchieht wöchentlich einmal, und dienet dem Obereinnehmer als eine Quitung von den Commiſſarien.

Hingegen hält die Bank mit der Rentkammer Rechnung, die alle Tage einmal von zween Schreibern in Richtigkeit gebracht wird, die deswegen von der Bank nach der Rentkammer gehen. Wenn es der Rentkammer an Geld fehlet, weil ſie Bezahlungen zu leiſten hat, wo ihr die Banknoten nicht dienen können, ſo liefert die Bank die Münze; wenn Papier dazu gebraucht werden kann, ſo wird Papier ausgegeben.

Auſſer dieſem Geſchäffte der Einnahme der Taxen, ſchlieſſet die Bank der Regierung, das iſt, der Rentkammer, den Belauf der aufgelegten Land- und andern Taxen vor, die innerhalb des Jahrs gehoben werden. Man ſiehet, daſs dies ein Darlehn *auf kurze Zeit*, *auf die Sicherheit der Regierung*, iſt, das mit den Grundſätzen, auf welchen die Bank errichtet iſt, gar wohl beſtehen kann. Die groſsen Summen, die die Bank beſtändig von dem öffentlichen Gelde einnimmt, und der groſse Beiſtand, den ſie dadurch zur Betreibung ihrer andern Handelsangelegenheiten erhält, ſetzen ſie gegenwärtig in den Stand, der Regierung Geld zu 3 p. C. vorzuſchieſſen. Sie beobachtet dieſelbige Regel in Anſehung der groſsen Oſtindiſchen und Südſeecompagnien aus gleicher Urſache; aber an Privatperſonen ſchieſſet ſie nichts vor, und im Discontiren der Briefe und Handnoten bindet ſie ſich an die obgedachten Verordnungen.

So wird der ganze Belauf der Taxen auf die Art, wie wir es beſchrieben haben, in die Bank niedergelegt.

Die Bank hält ebenfals Tranſportbücher von allen Fonds, die bey der Bank verhandelt werden; und aus dem öffentlichen Gelde, das ſie in Händen hat,

hat, zahlet sie die Zinsen derjenigen Schulden, für welche die Regierung der Bank eine Summe zugestehet, die den Unkosten dieses Theils der Verwaltung angemessen ist.

Wenn die Bank, als eine Gesellschaft, der Regierung auf einen immerwährenden Fond leihet, dessen Capital nicht abgefordert werden kann, so ist dieses eine Operation, die zu ihrem Geschäffte, als Bank, nicht gehöret, sondern die Gesellschaft treibet es als einen Artikel der Verwaltung ihres Privateigenthums.

Lasst uns nun untersuchen, durch welche Wege ihre Noten in Circulation kommen, und auf welche Sicherheit sie stehen.

Wenn sie bey dem Discontiren der Wechsel ausgegeben werden, so stehen sie auf den Grundsätzen des kaufmännischen Credits, und beruhen auf der Güte der discontirten Briefe. Wenn sie auf die Versicherung der innerhalb des Jahrs zu bezahlenden Taxen ausgegeben werden, so stehen sie auf der Sicherheit dieser Bezahlung, die, wie ein jeder sehen kann, von sehr guter Art ist. Solange die Einwohner von England accisbare Waare gebrauchen, wird die Accise bezahlt werden; solange die Handlung fortgeht, werden die Zölle bezahlt werden; und solange die Regierung bestehet, wird die Nebensicherheit des Staats zur Ersetzung alles dessen dienen, was an dem Belauf der Taxen fehlet; daher kann keine Sicherheit besser seyn, als die Noten der Bank von England, solange die Regierung bestehet. Der Schaden, den diese Gesellschaft durch böse Schulden erlitten, soll, wie man mir berichtet, von wenigem Belang seyn.

Die grösste Gefahr läuft die Bank, wenn sie schlechte Briefe discontiret: aber durch die Weitläuftigkeit ihres Geschäffres in diesem Stücke und durch die Circulation der Casse aller Kaufleute, die Rechnung mit ihnen halten, erhält sie eine so vollkommene Kenntniss von ihren Umständen, dass es sich selten trifft, dass einer einen Bauquerott von ansehnlichen Summen machen kann, ohne dass die Bank vorläufige Nachricht davon hat. Es kann sich ohne Zweifel ein plötzlicher Verlust ereignen, ohne dass sie ihn voraus sehen kann: aber da die Sache selbst es beweiset, dass ihr Verlust auf schlechten Briefen von wenigem Belang ist, so können wir daraus schliessen, dass der Bank, in Betracht des Credits der Londoner Kaufleute, wenig verborgen bleibt.

Ich komme nun zu dem letzten Stück ihrer Verwaltung, nämlich zu ihrem Handel mit Golde und Silber.

Zur Circulation der Banknoten ist Münze nöthig. Da wir von den schottischen Banken handelten, zeigten wir, wie die Münze eingebracht wird, nämlich vermittelst aller Bezahlungen, die an die Bank geschehen; denn dadurch müssen sie soviel Münze empfangen, als das gleiche Verhältniss mit der allgemeinen Circulation ausmacht. Was in Münze nicht bezahlt wird, kommt in ihren eigenen Noten ein, die dadurch aus dem Cirkel herauskommen; und folglich einer nachherigen Ersetzung Raum machen, die auf obbeschriebene Art geschieht.

In Friedenszeiten, bey einer günstigen Handelsbalanz, leidet die Bank wenig bey der Verpflichtung, in Münze zu bezahlen, ausser insofern die grosse Unordnung in dem gegenwärtigen couranten Gelde, den Kippern und Wippern Anlass giebt, die neuen Guineas einzuschmelzen. Ich kann über den Umfang dieses Gewerbes nicht urtheilen, ohne Zweifel hat die Bank einen Nutzen dabey, ihm soweit vorzubeugen, als die Gesetze ein Mittel dagegen verordnet haben.

Aber wenn nach auswärtigen Orten starke Bezahlungen zu thun sind, so ist die Verlegenheit der Bank ohne Zweifel sehr gros.

In Schottland sind die Banken bey solcher Gelegenheit ganz von Münze entblösset; sie haben keinen Markt für Gold und Silber, denn sie haben keine Münzstätte, wo sie diese Metalle in Münze umarbeiten könnten. Mit der Bank von England verhält es sich ganz anders; ihre Noth entspringet aus einer andern Ursache.

Durch die Ausführung der schweren Guineas in Kriegszeiten, und bey einer widrigen Handelsbalanz, bleibt nur das leichte Geld in der Circulation, worin die Bank ihre Noten zu bezahlen genöthigt ist; und der innere Werth des Goldes, darin sie bezahlet, reguliret den Preis der Metalle, die sie auf dem Markte zu kaufen verbunden ist. Wenn sie sich von auswärts damit versiehet, so muss sie den Werth desselben in Wechseln bezahlen. Aber dann fällt durch das leichte Courant im Lande der Preis des Pfunds Sterl.; so wie dadurch der Werth der Unze des Goldes und Silbers steiget. Der einzige wichtige Verlust, den die Bank demnach zu ertragen hat, ist bey Anschaffung der Metalle, und dieser muss allemal ansehnlich seyn, solange die alten Guineas in der Circulation bleiben.

Der

Der Verluſt auf das Silber, das ſie münzen läſst, iſt noch gröſser, als auf das Gold; denn auſſer dem Verluſt, den die Unwichtigkeit des Goldes veranlaſſet, haben die Metalle in den Grosbritanniſchen Gold- und Silbermünzen keine hinlängliche Proportion mit dem Werthe, den ſie auf dem Londoner Markt haben, wo ſie gekauft worden ſind; wie wir dieſes an einem andern Orte zur Gnüge erläutert haben. *)

Mit vielem Mistrauen ſchlage ich einer Geſellſchaft, die in den Künſten und der Wiſſenſchaft des Handels ſo viele Einſichten hat, ein Mittel vor, dieſem Verluſt bey der Anſchaffung der Metalle zum Gebrauch der Circulation ziemlichermaſsen vorzubeugen. Die Bank wird von einer langen Erfahrung, und von einer Kenntniſs vieler Vorfälle und Umſtände, geleitet, die mir verborgen ſind, und die ich daher auch mit einer Theorie, die hauptſächlich auf die Vernunft gegründet iſt, nicht verbinden kann.

Das Mittel, das ich vorſchlage, habe ich in den vorhergehenden Theilen dieſer Unterſuchung bereits angeführet, und wiederhole es nur kürzlich an dieſer Stelle, damit man es im Gedächtniſſe behalte, ſolange wir bey dieſer Materie von der Bank von England ſind.

Es iſt demnach das erſte: ſolange die Münze von ungleichem Gewichte iſt, kann der Werth des Courants niemals beſtändig gleich ſeyn. Wenn ſich die Bank ernſtlich daran machte, einen Plan zur Verbeſſerung der Münze zu entwerfen, ſo zweifle ich nicht, die Regierung ſowol als die Stimme der Nation würde mit Hand anlegen, die Ausführung einer ſo edlen Abſicht zu befördern.

Der zweite Schritt, den ich empfehlen möchte, iſt der, daſs die Regierung die Bank in den Stand ſetzte, einen Fond in Holland, Antwerpen, Hamburg, und allenfalls in Cadix und Liſſabon, niederzulegen, um Summen Geldes zu borgen, wenn es auch gleich zu hohen Intereſſen wäre, die mit dem übereinkämen, was England bey gewiſſen Vorfällen an das veſte Land ſchuldig werden kann.

Ich kann es mir nicht anmaſsen, irgend einen Plan zu dieſem Geſchäffte zu entwerfen, aber ich verfahre nach dieſem Grundſatze: daſs, wenn bey dergleichen Gelegenheiten die brittiſche Regierung Credit finden kann, ſo anſehnliche Summen zum Behuf des Krieges in ſehr mäſsigen Intereſſen zu bor-

*) Siehe drittes Buch, 21 Cap. 7 Frage.

gen, ſo mag die Bank von England ihrem Beiſpiel zum Behuf des Handels ſicher nachahmen; und ich bin der Meinung, daſs, wenn ſie auſſerhalb des Landes Credit hätte, auf den ſie ziehen könnte, ſo müſste daraus die Folge entſtehen, daſs die Münze der Nation im Lande gehalten würde.

Ich bin ein Augenzeuge geweſen, daſs groſse Summen neuer Engliſcher Guineas in den holländiſchen Münzhäuſern, um eines geringen Nutzens willen, der weniger als 1 p. C. war, und den man bey der Umprägung in Ducaten gewann, in den Schmelztopf geworfen wurden.

Eine kleine Auflage auf die Münzkoſten in den Engliſchen Münzhäuſern, würde dieſem Verfahren auswärtig zuvorkommen, und ſodann würde die brittiſche Münze bey jeder Wendung einer glücklichen Handelsbalanz wieder unverletzt zurückkommen. Itzo kommt ſie in Barren zurück, welche die Bank theuer kaufen, der Staat mit beträchtlichen Koſten prägen, und die Bank zuletzt zu dem Münzpreis, der ſo, wie die Umſtände verſchiedene Jahre her geweſen, einige pro Cente unter den erſten Koſten iſt, in die Circulation geben muſs.

Aus dieſer Unterſuchung der Einrichtung der Bank von England, und der Grundſätze, worauf ſie ſich gründet, können wir erkennen, wie unmöglich es ſey, daſs Banken auf Hypothek und Privatcredit jemals von ihr einen anſehnlichen Beyſtand erhalten können, und wie ungegründet es ſey, wenn ſolche Geſellſchaften ſie der Eiferſucht beſchuldigen.

Ein natürlicherer Gegenſtand ihrer Eiferſucht ſind die Londoner Banquiers, die einen Handel führen, der in mancher Abſicht dem ihrigen gleich iſt, und die in dem Laufe ihrer Geſchäffte eine groſse Menge Münze von ihr ziehen.

Dem ungeachtet erreget ſolches bey der Bank keinen Widerwillen. Die Londoner Handlung erfordert den Beiſtand aller dortigen Banquiers ſo gut, als der Bank. Wenn es ſich anders verhielte, ſo könnte die Bank nur Briefe mit geringerm Nutzen discontiren: ſo würde ſie die Banquiers bald dahin bringen, ihren Handel aufzugeben. Wenn wir die Sache von dieſer Seite betrachten, ſo iſt es nicht zu verwehren, daſs die Münze aus der Bank abgeholt werde.

Die Banquiers holen nicht mehr ab, als ihr Gewerbe erfordert. Wenn daher die Bank die Circulation des ganzen Londoner-Handels hätte, ſo würde daraus

daraus folgen, daſs sie eben soviel Münze, als gegenwärtig, ausgäbe; und die Münze, die die Banquiers ausgeben, nebst der, die die Bank ausgiebt, kommt nach Maasgabe, wie sie ausgegeben wird, wieder an die Bank zurück, wenn sie zur einheimischen Circulation ausgegeben ist; wenn dieses aber zu Bezahlung einer fremden Balanz geschehen, so weiſs die Bank wohl, daſs die Kosten, *diese* anzuschaffen, trotz einer jeden Methode, es zu verhindern, auf sie fallen müssen.

Nun muſs ich den Unterschied der Wirkungen erklären, die sich in der Münzcirculation äussern, wenn solche durch Banken auf Hypothek und Privatcredit, und wenn sie durch die Bank von England, die sich, wie gesagt, auf kaufmänniſche Sicherheit gründet, bewirket wird.

Die Wirkung einer Bank auf Hypothek bestehet darin, daſs sie die Nation mit Papiergeld überhäufet, und die Quantität der Münze auf die niedrigstmögliche Summe bringet. Ich berufe mich für die Wahrheit dieſes Satzes auf die Erfahrung von Schottland und Rom, wo Banken auf Hypothek und bewegliche Pfänder errichtet sind. Aus diesen Vorfällen, und aus den Grundsätzen ihrer Verfassung, ein Eigenthum in Geld umzuschmelzen, folget, daſs, wenn der Credit dieſes Geldes in gutem Stand ist, so wird man die Münze, das Geld der Welt, zum Handel mit der Welt gebrauchen, und das Papier, das Geld der Gesellschaft, wird zum Handel mit der Gesellschaft dienen.

Hieraus folget, daſs, wenn die Handelsbalanz einem Lande, worin Banken auf Hypothek errichtet sind, widrig läuft, die Münze zuerst fortgeht; und wenn solche durch Borgen wieder zurückgebracht werden kann, so vergröſsern die Zinsen für die geborgte Münze die Balanz, die wider das Land stehet, bis alle Einkünfte desselben ein Eigenthum anderer Völker werden. Hieraus können wir schlieſsen, daſs die Errichtung solcher Banken ein so gefährliches Gewehr in den Händen einer müssigen Nation sind, als ein groſser Credit der Familie eines jungen Verschwenders ist.

Lasset uns aber auch erwägen, was für Folgen solche Banken auf ein emsiges Volk haben, die bey dem Ueberschlag ihres Handels eine günstige Balanz mit andern Nationen finden.

Da geht die Münze aus dem Lande, um wieder einzukommen, und dienet dem Wechselcourse gleichsam zum Zaume. Dienliche Münzeinrichtungen, und eine völlige Freiheit, Münze auszuführen, setze ich hier zum

voraus. Wenn ihr die Ausfuhr der Münze an einem Orte erlaubet, wo ihr Papier münzen könnet, ihre Stelle zu ersetzen, und die Handlungsbalanz ist euch günstig, und bringet sie wieder zurück, so ist dieses gleich als ob ihr zwey Comptoirs für den Wechsel errichtet hättet. Wenn der Wechsel dem Handel nicht für die Transport- und Assuranzkosten dienen will, so wird es die Münze an seiner Stelle thun.

In solchem Lande wird eine gehörig eingerichtete Bank bey den Zinsen ihrer Noten grosen Vortheil finden, ungeachtet sie zu aller Zeit verpflichtet ist, die zur Circulation erforderliche Quantität Münze anzuschaffen. Alle grosse Gegenstände der Handlung werden sodann erfüllet werden. Das Uebrige muss man der Wirkung politischer Ursachen überlassen.

Wenn die Handelsbalanz eines solchen Landes die Wirkung äussern würde, dass dadurch mehr Münze in Umlauf käme, als wegen des Papiers nöthig wäre, so wird diese Münze, oder deren Werth, entweder zu dem Fond ihres Handels hinzukommen, oder an andere Nationen geliehen werden. Solche Bewandnis hat es mit den Schweizern. Sie sind ein fleissiges und mässiges Volk, ihr Handel und der Dienst ihrer Bürger in vielen Europäischen Ländern bringt beständig alle Jahre zu ihrem Reichthum mehr hinzu, als ihr Handel gebraucht, welches sie ihren Nachbarn leihen; dadurch wächset die Einnahme der Gesellschaft, und dieser Zuwachs hat ähnliche Folgen mit der Ausbreitung ihres Gebiets; denn er wird ein Mittel, dass ihre Bevölkerung anwächst, dass sie das Verhältniss der Naturproducte ihres Landes übersteigt, und die Nahrungsmittel, die sie von Deutschland und andern Ländern einführen, zahlen sie mit dem Gelde, das sie für die Zinsen von dem, was sie auswärts hingeliehen, empfangen. Alle diese Operationen sind Folgen des Credits und der Circulation.

In einem Lande, wo eine kaufmännische Bank errichtet ist, wird die Einschmelzung des Eigenthums sehr beschränket, folglich wird die Münze nothwendiger.

Wir haben gesagt, dass ein circulirender Werth (Geld) beständig mit der Veräusserung im Verhältnisse stehen müsse. Die Umstände werden es bestimmen, welche Proportion an Münze, und welche an Papier zur Beförderung derselben nöthig seyn wird. Diese Umstände vermehren bey den Circulationsbanken auf Hypothek das Papier so sehr, dass wenig Münze erfordert wird.

Lasset

Laſſet uns nun unterſuchen, inwiefern das Papier einer kaufmänniſchen Bank gleich der Bank von England etwas beiträgt, den Forderungen der Circulation zu Hülfe zu kommen.

Wenn in London keine Bank errichtet wäre, ſo würden alle Wechſelbriefe in Münze bezahlet oder discontiret werden.

Daher ſchmelzet die Bank alle von ihr discontirte Briefe in Papiergeld um, und giebt es in die Circulation.

Gleichfalls ſchmelzet ſie alle Summen in Papier um, die ſie entweder der Regierung, oder den andern groſsen Geſellſchaften vorſchieſſet. In Anſehung deſſen handelt ſie nach den Grundſätzen der Banken auf Hypothek.

Ebenfalls ſchmelzet ſie alle Intereſſen der öffentlichen bey der Bank discontirten Fonds in Papier um. Dieſe ganze Summe des Papiers kommt aus der Bank an die Stadt London, und unterſtützet nach Proportion die Circulation dieſer groſsen Hauptſtadt.

Laſst uns hiernächſt unterſuchen, auf was Art dieſes Papier in dem ganzen Lande ſich verbreiten kann, um allda im Gebrauch die Münze zu erſetzen.

Alles, was London an Fleiſch, Bier, Feurung und unzählichen andern Artikeln von Manufacturwaaren, zum einländiſchen Gebrauch und zur Ausfuhr nach andern Ländern, conſumiret, kommt aus dem Lande.

Wenn das Land an London nichts ſchuldig wäre, ſo würden die Summen, die die Stadt für dieſe Waaren bezahlen müſste, in der gangbaren Londonſchen Circulation nach dem Lande geſandt werden, welches, wie wir angemerkt haben, eine groſse Quantität Papier wegnimmt.

Wir haben aber oben geſagt, daſs beinahe der ganze Belauf der Taxen nach London in Wechſelbriefen übermacht wird; dieſes könnte nicht geſchehen, falls nicht die Hauptſtadt dem Lande beſtändig ſchuldig wäre. Dieſer Umſtand ſchränket den Gebrauch der Banknoten hauptſächlich auf London und einige andere Städte ein, wo die Einwohner von London ſich einfinden, und das Geld der Hauptſtadt, nämlich die Banknoten, in der Taſche dahin bringen. Aus dieſer Urſache können die Banknoten im Lande niemals allgemein werden; und wenn jemals ein Mangel an Courant der Induſtrie daſelbſt ſchädlich werden möchte, ſo kann dieſer Mangel nicht anders, als durch Errichtung von Circulationsbanken auf Hypothek in den vornehmſten Städten Englands, erſetzt werden.

Man

Man kann hier einwenden, daſs ſolche Einrichtung in England, wo bereits eine ſo groſse Bank auf verſchiedene Grundſätze errichtet worden, die nachſtehenden ſchädlichen Folgen nach ſich ziehen dürfte, nämlich:

1. Die Vermehrung der Papiercirculation würde die Münze aus dem Lande ſchaffen.

2. Die Taxen würden in dieſem Papier bezahlt werden, die Bank von England könnte daſſelbe nicht annehmen, und das würde die ganze Nation in Verwirrung ſtürzen.

Hierauf antworte ich: 1) Wenn die Münze aus dem Lande geſandt wäre, ſo würde ſie, wie oben geſagt, ſolange die Handlung Englands blühet, wieder zurückkommen, und 2) da dieſes neue Bankpapier die Stelle der Münze vertritt, ſo würde es eben ſo wenig, als nun die Münze, nach London geſandt werden. Die Schulden des Landes für Taxen würden durch die gegenſeitigen Schulden der Stadt für die Lebensmittel u. d. g. ausgeglichen werden, und dieſe Ausgleichung würde eben wie itzo in Briefen geſchehen: wenn es ſich aber anders verhielte, und die Umſtände ſich ſo veränderten, daſs das Land Münze nach London liefern müſste, ſo würden die Einhaber der Landesnoten beſtändig, ſo wie es nun in Schottland geſchieht, wegen der nach London zu ſendenden Münze, an die in ihrem Bezirk errichtete Bank ſich wenden.

Wenn ich zufälligerweiſe, wie gegenwärtig, einen Grundſatz auf einen beſondern Fall, der eine Neuerung in ſich faſſet, anwende, ſo beſorge ich allemal, von vielen ungeduldigen Leſern, einen heimlichen Verweis. Daher bitte ich, meiner guten Abſicht wegen, um eine geringe Nachſicht, die allein dahin gerichtet iſt, Begriffe vorzutragen, die von denen, die das Vermögen beſitzen, Plane darnach zu entwerfen, und die die Macht haben, ſie zur Ausführung zu bringen, angenommen oder verworfen werden können.

XXIII. Capitel.

Von der erſten Errichtung der Bank des Herrn Law in Frankreich, im Jahr 1716.

Da ich die Grundſätze des Credits auseinanderſetze, ſo iſt es mein Hauptaugenmerk, die Sicherheit, darauf das Papiergeld errichtet iſt, in ein deut-

deutliches Licht zu ſetzen; und da ich der Meinung bin, dieſer wichtige Zweig meines Gegenſtandes werde durch ein Beyſpiel des Misbrauchs verſtändlicher werden, dem dieſe groſse Handlungsmaſchine ausgeſetzt iſt, ſo bin ich nun Vorhabens, meinen Leſern eine kurze Nachricht von der berühmten Circulationsbank zu geben, die Herr Law zuerſt in Frankreich errichtete, die aber nachher (ob es mit Vorbedacht, oder durch ein unglückliches Schickſal geſchehen, will ich hier nicht ausmachen) dadurch alle Achtung verlohr, daſs ſie zu dem niederträchtigſten Vorhaben, die Gläubiger des Staats, und eine Menge von Privatperſonen zu hintergehen, dienen muſste.

Ein ſo fürchterliches Unglück, das der Misbrauch des Papiercredits dieſer Nation zuzog, kann allen Staaten zu einer Warnung dienen, ſich für dergleichen zu hüten. Der beſte Weg, dagegen auf der Hut zu ſeyn, iſt der, daſs man ſich mit dem Blendwerk deſſelben bekannt mache, und durch die Triebfedern und Bewegungen hindurch ſchaue, die die Miſſiſippibank regierten.

Nach dem Tode des letzten Königs von Frankreich, Ludwigs XIV, fand ſich, daſs die Schulden dieſes Monarchen ſich auf 2000 Millionen Livres, das iſt, auf 140 Millionen Sterling, erſtreckten.

Man ſchlug dem Herzog von Orleans, dem Regenten des Reichs vor, die Schulden durch einen völligen Banquerott zu tilgen. Dieſen Vorſchlag verwarf er edelmüthig, und ſetzte dagegen eine Commiſſion nieder, die *Viſa* genannt, um die Forderungen ſolcher Gläubiger der Nation zu unterſuchen, mit denen man noch nicht gehörig liquidirt hatte, und denen noch kein Fond zu ihrer Sicherheit für die Bezahlung der Intereſſen angewieſen war.

Man entdeckte bey dem Fortgang dieſer Commiſſion viele auſſerordentliche Betrügereyen, daraus wahrzunehmen war, daſs dem Könige für dieſe groſsen Schulden nicht allemal ein gleichhaltiger Werth bezahlet ſey.

Nach manchem willkührlichen Verfahren brachte endlich die Commiſſion des Königs Schulden in eine Art von Ordnung.

Diejenigen, für welche ſchon vorhin geſorget war, wurden auf 4 p. C. geſetzt. Andere Gläubiger, deren Forderungen 600 Millionen betrugen, mit denen man noch nicht liquidirt hatte, denen auch kein Fond ihrer Intereſſen wegen angewieſen war, wurden von der Commiſſion auf 250 Millionen herabgeſetzt, dafür ſie Staatsnoten, oder ſo genannte *Billets d'etat* mit gleichfals 4 p. C. Intereſſen empfingen.

Nach verrichteter Sache, waren die sämmtlichen Schulden des verstorbenen Königs auf obgedachte Summa von 2000 Millionen herabgesetzet, davon 4 p. C., oder 80 Millionen jährliche Interessen, zu bezahlen waren.

Die Noth der Regierung, und die traurige Verfassung des Reichs, verursachten, dass diese Interessen schlecht bezahlet wurden; und aus einem schlecht bezahlten Einkommen blieb kaum soviel übrig, dass die Ausgaben des bürgerlichen Regiments davon bestritten werden konnten.

Um diese Zeit ungefähr legte Law dem Regenten den Plan einer Circulationsbank vor:

Damit wir diese Sache, von der Bank des Herrn Law, und seine Absichten bey ihrer damaligen Errichtung, desto besser verstehen mögen, so muss ich eine kurze Nachricht von den wesentlichsten Veränderungen der französischen Münze vor und nach dem Tode des Königs, der am 1 Sept. erfolgte, ertheilen.

Ich will dieselbe so kurz fassen, als es, der Deutlichkeit unbeschadet, möglich ist.

XXIV. Capitel.

Nachricht von den Veränderungen der französischen Münzen, einige Zeit vor und nach dem Tode Ludwigs des XIV.

Im Jahr 1709 ward eine neue allgemeine Ausmünzung in Frankreich vorgenommen. Bey dieser Operation gewann der König $23\frac{1}{17}$ p. C. auf alle gemünzete Species. (Dutot 1 Th. S. 104.)

Aus einer Mark beschicktes Gold wurden 30 Louis d'or, jeder, der Benennung nach, von 20 Livres, ausgepräget. Aus einer Mark beschicktes Silber 8 Kronen, jede, der Benennung nach, von 5 Livres, so dass das Silber auf 40 Livres die Mark gesetzt wurde.

Allein im Sept. 1713 verordnete der alte König, durch ein Edict, eine Verminderung in den Benennungen der Gold- und Silbermünzen, vermöge dessen, nach eilf auf einander folgenden Abwechselungen, die französischen Münzen von 40 Livres die Mark auf 28 Livres herabgesetzt werden sollten, so dass die 8 Kronen, die im Sept. 1713 die *Benennung* von vierzig Livres *hatten*,

den

den 2 Sept. 1715 den Tag nach des Königs Tod nur 28 Livres *genannt werden sollten*: Ich sage, *genannt werden sollten*, weil die Krone keine Veränderung, als in ihrem Namen, gelitten hatte.

Am 13 Aug. 1715, wenige Tage vor des Königs Tod, stellete er eine Erklärung von sich, worin er befahl, dass die Münze künftig auf 28 Livres die Mark bleiben sollte.

Ich schliesse daraus, dass er die Absicht gehabt habe, die Münze seines Reichs bey seinem Tode auf demselbigen Fuss zu lassen, als er sie bey dem Antritt seiner Regierung gefunden, und worauf er sie beständig, solange sein Reich im blühenden Stande war, eine Zeit von 46 Jahren, nämlich bis auf das Jahr 1689, erhalten hatte.

Auf diesen Fuss wurde sie also den Tag nach seinem Tode, und nicht eher, wieder gesetzet, und daher hätte seine Schuld von 2000 Millionen ordentlicherweise nach diesem Fuss, oder auf 40 Schill. Sterl. für 28 Livres geschätzet werden müssen; denn 40 Schill. sind, auf eine Kleinigkeit nach, der Werth von 8 Unzen, oder einer Mark beschickten Silbers, Pariser Gewicht.

Nach dieser Verwandlung wären die 2000 Millionen 142857140 Pf. Sterl. gleich gewesen.

Bald nach dem Tode des Königs, den 2 Jan. 1716, kam von dem neuen Ministerio ein Edict heraus, das vollend alles verdarb.

Das war das ausserordentlichste Verfahren, das, nach meiner Meinung je ersonnen ist; und gab zur Errichtung der Bank des Herrn Law Gelegenheit: daher ich es erläutern muss.

Seit 1709 war keine allgemeine Ausmünzung gewesen. Damals waren, wie gesagt, die Louis d'or auf 20, und die Kronen auf 5 Livres, ausgeprägt. Das Edict vom 2 Jan. 1716 verordnete eine neue Ausmünzung, die, in Ansehung des Gewichts, der Feinheit und der Benennung, auf einerley Fuss, wie die von 1709, seyn sollte. Der einzige Unterschied war: Die Präge der vorigen war der Kopf eines alten Mannes; und von diesen der Kopf eines sechsjährigen Kindes.

Dieſe erſte Operation machte den vorhergehenden Erniedrigungen der Münzbenennungen ein Ende, da ſie nun wieder auf 40 Livres die Mark, wie im Jahr 1709, ſtieg *). Das iſt noch nichts.

Da unter der alten und neuen Münze kein anderer Unterſchied, als in dem Gepräge, war, ſo forderte man die alte Münze ein, und prägte auf dieſelben Stücke ein neues Angeſicht.

Man nahm aber in der Münzſtätte die eingeführten alten Louis d'or nicht höher, als 16 Livres, und verwandelte ſie durch einen Druck des Rades in einem Augenblick in 20 Livres, als die Benennung der neuen Münze.

Auf die Art erhielte eine Perſon, die 20 alte Louis d'or in die Münze brachte, von ihren eignen zwanzigen, 16 neu geſtempelt zurück; und man behauptete, daſs hiebey keine Ungerechtigkeit vorgienge, denn die Algebra des Miniſterii nahm den Beweis folgendergeſtalt: 16 x 20 = 20 x 16. Kann etwas deutlicher und erlaubter ſeyn! Einige meine Leſer mögen dieſes nicht glauben, aber es iſt doch wahr.

Unter dieſen Umſtänden war es natürlich, daſs die Einwohner wünſchten, ihre alten Münzen auf einem andern Markte als an der königliche Münzſtätte los zu werden. Sie thaten ihr Mögliches, ſie heimlich aus dem Lande nach Holland zu bringen, wo der arbeitſame Niederländer ein 16 Livresſtück eben ſo gut mit dem Kopf eines Kindes prägte, als der König von Frankreich thun konnte, und es für ein 20 Livresſtück nach Frankreich zurückſendete. Man beugte abſeiten der Regierung dieſem Handel ſo gut, als möglich, vor, und verſuchte jede Methode, die alten Münzen mit Gewalt an die Münzſtätte zu bringen.

Law ſahe dieſes für eine ſehr geſchickte Gelegenheit an, den Plan einer Circulationsbank, nach den bereits erklärten Grundſätzen, zu entwerfen.

Er übergab ſeinen Entwurf dem Herzog von Orleans, der ihn genehmigte, und in eben dem 1716 Jahre, den 2 März, ward die Circulationsbank errichtet.

Das

(*) Dieſes wirckte gleichfalls auf die Schulden. Den Tag vor dieſem Edict, den 1 Jan. 1716. war der Werth der königlichen Schulden, wie geſagt, über 142 Millionen Sterl.; es kommt aber ein Edict heraus, erhöhet den Werth der Münze auf 40 Livres die Mark, und ſetzet folglich den Werth der Schulden auf 100 Millionen Sterl. herab.

Das erste, was Law that, war, dass er diese alte Münzen zu einem höhern Preise, als was die Münzstätte dafür gab, doch viele p. C. unter der Proportion ihres Werthes, gegen Banknoten aufkaufte. Dieser und anderer Ursachen halber, war ein grosses Reissen um sein Papier, das in der neuen Münze, zu 40 Livres die Mark, zahlbar war; und es brachte einen unermesslichen Vortheil.

Diese Anecdote ist, nach meinem Dünken sonderbar, und dienet, die Combinationen des Herrn Law in dem Vorschlag zu entwickeln, den er dem Herzog von Orleans that, in diesem Zeitpunct eine Bank zu errichten.

XXV. Capitel.

Fortsetzung der Nachricht von Laws Bank.

Die Bank ward vermöge eines Edicts vom 2 May 1716, zum Besten Law & Comp. errichtet. Die Compagnie ward die Generalbank genennet; und die Note lautete folgendergestalt.

Die Bank verspricht dem Einhaber auf Sicht —— Livres in Münze von gleichem Gewicht und Feinheit, als die Münze dieses Tages, zu bezahlen; den Werth in Paris empfangen.

Der erste Fond dieser Bank bestand aus 1200 Actien oder Theilen, von 1000 Kronen oder 5000 Livres Bankgeld, in allem 6 Millionen; die Krone war damals 5 Livres, acht auf die Mark; denn die Silbermünze stund, wie gesagt, auf 40 Livres die Mark. Es war also der Livre just einen Schill. Sterl. werth; folglich war ein jeder Theil 250 Pfund Sterl. und das Bankvermögen 300000 Pfund Sterl. am Werthe.

Durch die Bedingung der Note, vermöge welcher die Bank sich verbindlich machte, nach dem damaligen Gewicht und Feinheit der Münze zu bezahlen, waren die Empfänger dieses Papiers für die willkührlichen Maasregeln gesichert, die in Frankreich so gemein waren, dass man die Münzbenennungen erhöhete; und die Bank war für die Erniedrigung derselben in Sicherheit. In kurzer Zeit zogen die Leute die Noten der Münze vor, vermöge dessen sie 1 p. C. besser, als die Münze selbst, gerechnet wurden.

Diese Bank erhielt sich, und erlangte grosen Credit bis den 1. Jan. 1719, da der König allen Eignern der Actien ihr Geld wieder gab, und sie unter dem Nahmen: der königlichen Bank, selbst übernahm *).

Bey dieser Veränderung ward der Inhalt der Note geändert. Nun lautet sie also: Die Bank verspricht dem Einhaber auf Sicht —— Livres *in Silbermünze* zu bezahlen: den Werth in Paris empfangen.

Durch diese geänderte Einrichtung, ward das Geld in den Noten und in den Münzen, auf eine Gleichheit gesetzt; und jede willkührliche Veränderung betraf beyde auf gleiche Art. Dieses nennete man aus dem Papier *monnoie fixe* machen, weil die Benennungen desselben von den Veränderungen in der Münze nicht abwichen: ich würde es *monnoie variable* genennet haben, weil es, in Betracht seines wesentlichen Werthes, den Veränderungen unterworfen war.

Law widersetzte sich dieser Aenderung in den Banknoten aufs eifrigste. Kein Wunder! sie war allen Grundsätzen des Credits schnurgerade entgegen; dem ungeachtet gieng sie vor sich, und niemand schien misvergnügt: sie gefiel vielmehr der Nation; so gewöhnlich waren die Münzveränderungen in diesen Tagen, dass niemand bey den Münzen, oder bey dem Gelde, etwas anders, als die Benennung, in Erwägung zog; man achtete nicht auf die Folgen der Veränderungen in dem Werth der Benennungen, bey Rechnungen zwischen Schuldnern und Gläubigern; und der Credit der Noten blieb bey der königlichen Bank eben so gut, als bey Law seiner, ob gleich in *dieser* die Livres einen bestimmten Werth hatten und in *jenen* allemal, vermittelst einer Handlung der königlichen Macht, der allein für diese Noten haftete, auf den Werth eines halben Pfennings herabgesetzt werden konnten. Ja noch mehr, sie stunden wirklich die Zeit über, dass dieses System währte, sehr viele Veränderungen aus, ohne im geringsten in Miscredit zu kommen. Dieses scheinet wundersam, und doch ist es die Wahrheit.

Politische Schriftsteller, die von den französischen Angelegenheiten in diesem Zeitpunct reden, wie De Melon, Savari, Dutot und andere, bestätigen den

*) Hier wich die Bank von den Grundsätzen des privat- und kaufmännischen Credits ab, auf welchen sie von Law errichtet war, und ging nach den Grundsätzen des öffentlichen Credits fort. Der öffentliche Credit in Frankreich ist der Credit des Oberherrn; die Sicherheit desselben beruhet auf den Maximen, denen er bey dem Fortgang seiner Regierung folget.

den unglaublichen Vortheil, den die Operationen von Laws Bank zuwege brachten, zur Gnüge; und die ganze Kette der Begebenheiten, die in den Jahren 1719 und 1720 erfolgten, zu welcher Zeit sie der König in Händen hatte, zeiget es, zu welcher erstaunenden Höhe der Credit stieg, da Law denselben so sicher gegründet hatte. *)-

Aber

*) Wenn Dutot von dem grosen Werth des Papiers in Noten und Actien redet, so lässt er in der Stelle, die ich nun aus ihm übersetzen will, verschiedene Betrachtungen einfliessen. Diese Stelle erweiset die grosen Vortheile, die Frankreich aus der Errichtung des Credits im Lande gezogen; sie überführet uns aber auch zugleich hinlänglich, wie elend die Begriffe dieses Schriftstellers von den Grundsätzen des Papiercredits und der Circulation waren. Er sagt 2 Th. S. 200: „*dieses Papier* „war in der That ein eben so grosser reeller Werth, den Credit und Vertrauen, zum „Besten des Staats, hervorgebracht hatten, und durch diese Summe ward die Cir„culation unabhänglich von aller Münze, die damals in Frankreich war, vermehret.

„Unmittelbar nach dieser Revolution verbreitete sich der Ueberfluss über alle „Städte und über das ganze Land. Da riss sie unsere Bürger und Landleute aus „dem Druck der Schulden, die der Mangel, sie zu machen, genöthigt hatte, sie „belebte die Industrie wieder, sie stellete den Werth eines jeden Fonds her, der „durch diese Schulden aufgehalten worden war; sie setzte den König in den Stand, „sich selbst von Schulden zu befreyen, und seinen Unterthanen mehr denn 52 Mil„lionen Taxen nachzulassen, die in dem vorigen 1719ten Jahre aufgelegt waren; „und mehr denn 35 Millionen andere Auflagen, die während der Regentschaft ge„hoben waren. Dieser Ueberfluss setzte den Preis der Interesse herab, unterdrück„te den Wucherer, brachte den Werth der Ländereyen auf 80 bis 100 Jahre Ein„kauf, (oder so weit herab, dass sie nur $1\frac{1}{4}$ bis 1 p. C. jährlich abwarfen) errich„tete prächtige Gebäude in der Stadt und auf dem Lande, besserte die alten aus, „die zusammenfallen wollten, verbesserte den Boden, legte jeder Frucht der Erde „einen Werth bey, die vorher gar keinen hatte. Der Ueberfluss rufte die Bürger „zurück, die, durch Elend gezwungen, ihr Auskommen auswärtig suchen muss„ten. Mit einem Wort: Reichthümer überschwemmeten uns von allen Seiten. „Gold, Silber, Edelgesteine, Zierathen von allen Gattungen, die zum Aufwande „und Pracht etwas beitragen, kamen aus jedem Lande Europens zu uns. Diese „Wunderwerke, oder wundersamen Wirkungen, mögen durch Kunst, durch Ver„trauen, durch Furcht, oder wenn man will, durch Grillen hervorgebracht seyn, „so muss man doch gestehen, dass jene Kunst, jenes Vertrauen, jene Furcht, oder „jene Grillen, alle diese *wesentliche Dinge* gewirket haben, welche die alte Staats„verwaltung nie hätte hervorbringen können. Welch ein Unterschied in der Ver„fassung Frankreichs bey dem Anfange der Regentschaft, und der Verfassung, worin „es sich im Nov. 1719 befand. Bis soweit hatte das System lauter Gutes hervor„gebracht, alles war rühmlich und bewundernswürdig.“ Das sind Dutots Gedanken von diesem System des Papiercredits.

Aber leider! darauf überstieg das Gebäude die Proportion des Fundaments soweit, dafs das ganze Wesen über einen Haufen fiel, und eine Nation, die eben aus dem Bankerott und der Kraftlosigkeit empor kam, in neue Unglücksfälle stürzete, die beinahe den vorigen gleich waren.

Solange sich der Credit der Bank erhielt, schien er den Franzosen völlig sicher zu seyn: aber die Mine war nicht sobald gesprungen, als die ganze Nation in Erstaunen und Bestürzung gerieth. Niemand konnte es begreifen, woher der Credit entstanden war; was solche Berge von Reichthümern in so kurzer Zeit hervorgebracht hätte; und durch welche Zauberey und Blendwerk sie in einem Augenblicke, in dem kurzen Zeitraum eines Tages, verschwunden wären.

Nachsinnende Köpfe haben seitdem in Frankreich ganze Werke geschrieben, um es zu beweisen, dafs der Mangel des Vertrauens bey dem Publico, und nicht der Mangel einer hinlänglichen Sicherheit des Papiers, diesen Fall verursachet habe.

Nach demjenigen zu urtheilen, was davon geschrieben worden, ist dies die allgemeine Meinung der Nation bis auf diesen Tag gewesen; und seitdem ist es in Frankreich unmöglich geworden, circulirendem Papier, das keine Sicherheit für seinen Werth hat, Vertrauen zu verschaffen. Viele Leute allda, und einige sogar unter uns selbst, schliessen, dafs ein grofser Theil des Reichthums von Grosbritannien, der in wohl versichertem Papier bestehet, falsch und erdichtet ist.

Nun will ich fortfahren, meinen Lesern die Hauptzüge der Königlichen Missisippibank von Frankreich, vom 1 Jan. 1719 an, bis zu dem gänzlichen Umsturz alles Credits an dem unglücklichen 21 May 1720, zu entwerfen. Dieses war ein goldener Traum, worein die französische Nation, und ein grofser Theil von Europa, in dem kurzen Zeitraum von 506 Tagen versenket war.

XXVI. Capitel.

Nachricht von der königlich- französischen Missisippibank, die auf öffentlichen Credit errichtet ward.

Um das Chaos dieser Sache auf eine geschickte Art auseinander zu wickeln, wird es nicht uneben seyn, damit den Anfang zu machen, dafs wir dem Leser

Leser einen Begriff von dem Plan machen, der bey dem Herzog von Orleans aus dem Entwurfe von Laws Bank natürlicherweise von selbst entstehen konnte. Durch Hülfe dieses Leitfadens wird man desto besser im Stande seyn, sich durch die Handlungen dieses *Systems*, wie es die Franzosen nennen, hindurch zu arbeiten.

Der Regent bemerkte, dass durch den Credit von Laws Bank das Volk nach dem Papiergelde begierig wurde. Er sahe die Folge davon ein, dass eine grosse Menge Münzen in die Bank kommen würde. Frankreichs Schulden waren sehr gros, und, wie gesagt, über 2000 Millionen. An Münze rechnete man damals in Frankreich 1200 Millionen, zu 60 Livres die Mark, oder 40 Millionen Pf. Sterl. Der Regent dachte, wenn er diese 1200 Millionen Münze völlig, oder doch den grössten Theil derselben, in seine Bank ziehen, und deren Gebrauch dem Reich mit eben soviel auf sein Wort versichertes Papier wieder ersetzen könnte, so würde er dadurch fähig seyn, beinahe die Hälfte aller Schulden Frankreichs abzutragen; da er aber dadurch die Münze wieder zur Circulation brächte, so würde sie nach und nach bey den Bezahlungen, die dem Staat zu thun wären, von selbst wiederum an die Bank zurückkommen; hiedurch würde der Credit unterstützet werden, indem die Bank die Noten, so wie sie in dem Lauf der einheimischen Circulation an sie zurükkämen, in Münze würden bezahlen können.

Dieser Entwurf war, in Ansehung eines Herzogs von Orleans, von dem sich keine völlige Einsicht in die Grundsätze des Credits vermuthen läßt, wahrscheinlich und redlich; und in einem Lande sehr thunlich, wo eine so grosse Menge Münze von 40 Millionen Sterling war, und der Credit der Bank auf einem so guten Fus stand, dass er allem Ueberlauf aus Mistrauen Einhalt that. Nichts als eine widrige Handlungsbalanz hätte den geringsten Ueberlauf um Münze verursachen können; weil, aus bereits angeführten Ursachen, das Papier gemeiniglich einen Werth von 1 p. C. mehr, als die Münze, hatte.

Solchergestalt war der Credit der königlichen Bank während des ganzen 1719ten Jahres unverdächtig, obgleich der Regent den letzten December desselbigen Jahres nicht weniger als für 769 Millionen Bankpapier ausgestellet hatte, wenn wir die 59 Millionen Papier dazu rechnen, die vorher *von der Generalbank von Law & Comp.* ausgegeben waren, dafür er den Einhabern, bey

Uebernehmung der Bank den Werth erſtattet hatte, wie wir oben angeführet haben.

Ich muſs hiebey anmerken, daſs, nach dieſem Plan des Regenten, die ausgeſtellten Noten an einer Seite eine Art von Sicherheit hatten. So weit ſie für Münzen ausgeſtellet waren, die für den dagegen gegebnen gröſsern Werth in Papier eingebracht worden, waren dieſe Münzen die Sicherheit. Wenn aber an der andern Seite die Münzen an die Gläubiger des Staats ausbezahlet wurden, ſo entzog der Regent die Verpflichtungen, die er ihnen bewilligt hatte. Und ob ich gleich geſtehe, daſs des Königs eigene weggenommene Verpflichtung dem Publico, dem ſolche in Banknoten bezahlet worden, keine Sicherheit war, ſo waren doch die Intereſſen, die zuvor den Gläubigern entrichtet wurden, ein Fond, durch welchen, nach den Grundſätzen des öffentlichen Credits, die jährlichen Intereſſen der Noten verſichert waren. Gewiſs, hätte die franzöſiſche Nation eingeſehen, auf welchem Grunde die Sicherheit ihres Papiers während des 1719ten Jahres ſtund, ſo würde ſolches vielleicht den Credit der Bank unſicher gemacht haben; aber ſie ſahen es weder, noch unterſuchten ſie es, und nachdenkende Leute waren alle in der Meinung, ſolange die Bank nicht mehr Papier ausſtellete, *als Münze im Reiche ſey*, könnte kein Schade dadurch entſtehen. Jeder, der den Dutot, De Melon, Savari und andere geleſen hat, wird davon völlig überzeugt werden *). Und ich verlange keinen weitern Beweis von der gänzlichen Unwiſſenheit der Franzoſen in

*) Es iſt erſtaunend, wie ernſthaft De Melon und Dutot von der Beſchaffenheit des Papiergeldes, und von den Wirkungen der Veränderungen des Werthes in den Münzen, urtheilen. Sie ſcheinen beide darin einſtimmig zu ſeyn, daſs ein Livre ein Livre ſey; ob er den 28ſten oder den 50ſten Theil einer Mark Silber ausmache, ob er eine auf Papier gut oder ſchlecht geſicherte Benennung ſey, das wäre eine gleichgültige Sache.

Ihre ganze Unterſuchung lief allein auf die Frage hinaus, wer durch ſolche einfältige Handlungen, die man mit der Landesmünze vornahm, beraubet, und wer dadurch in der Einbildung bereichert wäre?

Der Jargon ſolcher Leute trug gewiſs vieles bey, die Einſichten des damaligen Miniſterii zu verdunkeln, und ihnen glaubend zu machen, daſs die Geldgeſchäffte weit dunkeler und ſchwerer zu verſtehen wären, als ſie es wirklich waren.

Es giebt tauſend Beiſpiele, wo Menſchen mit aller ihrer Gelehrſamkeit und Beurtheilungskraft, geſunden Verſtand in eine unauflösliche Wiſſenſchaft verkehret haben; und dieſes iſt, nach meiner Meinung, ein merkwürdiges Exempel davon.

Man

in Sachen dieſer Art, als den, daſs ſie darin einſtimmig ſind, daſs das Bankpapier allemal gut ſey, inſofern die Nation Münze beſitzet, es zu realiſiren, wenn gleich dieſe Münze kein Eigenthum der Bank iſt. (Dutot S. 132. 133.) Hingegen erhellet ſehr deutlich aus dem, was wir geſagt haben, daſs, wenn gleich tauſendmal mehr Münze, als Bankpapier, in einem Lande vorhanden wäre, ſo muſs dennoch das Bankpapier ein bloſses Blendwerk ſeyn, und wenn es auf die Sache ſelbſt ankommt, nicht den geringſten Werth haben, als nur, inſofern die Bank die Valuta in ein oder anderer Art des Eigenthums beſitzet.

Und hingegen mag das Bankpapier den Vorrath der Münze in dem Verhältniſſe, wie tauſend gegen eines, übertreffen, ſo iſt es doch vollkommen gut und hinlänglich, inſofern die Bank einen gleichen Werth von irgend einer Art eines guten Eigenthums beſitzet. Ich laſſe dieſes hier mit einflieſſen, um daher zu zeigen, wie weit die Franzoſen, wenigſtens zu der Zeit, und viele Jahre hernach, als Dutot und De Melon ſchrieben, von dem richtigen Begriffe von den Grundſätzen des Bankweſens abgiengen. Und mich deucht, ich kann es wagen, zu behaupten, daſs die einzige Urſache, warum in Frankreich niemals Banken errichtet worden, dieſe ſey, daſs ihnen die ganze Operation noch ein Geheimniſs iſt. Ich gründe dieſe Muthmaſsung auf eine Meinung des Herrn von Monteſquieu, der dafür hält, daſs die Banken mit einer freyen Monarchie nicht beſtehen können; ein Satz, den er nie vorgetragen haben würde, wenn er die Grundſätze erkannt hätte, worauf ſie errichtet ſind.

Man thut der Welt keinen geringen Dienſt, wenn man das gleichſam niederreiſſet, was andere mit ſo vieler Mühe erbauet haben. Man giebt dadurch dem geſunden Verſtand ſeine natürliche Geſtalt wieder, in der er jedem kenntbar wird.

Ich weiſs ſehr wohl, daſs das Miniſterium gegenwärtig ganz andre Begriffe von dem Papiercredit hat; dieſe Begriffe ſind aber noch nicht im Druck erſchienen; auſſer in einigen Antworten des Königs auf die Vorſtellungen des Parlaments von Paris 1760. Dieſe Antworten waren nach geſunden Grundſätzen abgefaſſet, und machten dem Miniſterio viel Ehre.

In den Vorſtellungen des Parlaments äuſſerten ſich noch die alten Begriffe. Dieſes erhellet ganz deutlich aus dem Vorſchlag, den es damals dem Könige that, für 200 Millionen Papier auszugeben, wofür das Parlament gut ſagen wollte. Ein Anſchlag, um das zu vermeiden, was Vernunft und Billigkeit von ihm forderte, nämlich: zuförderſt einen ſichern Fond für das Papier auszumachen, und ſodann auf dieſem Fond Geld aufzunehmen. Dieſer Vorſchlag des Parlaments, und des Königs Verwerfung deſſelben, beweiſen, daſs man zu der Zeit von dem Credit beſſere Einſichten im Cabinet, als im *Palais* (dem Parlamentshauſe) hatte.

Die nächste merkwürdige und wichtige Revolution dieser berühmten Bank gab das *Arret* vom 22 Febr. 1720, das die königliche Bank mit der Indischen Gesellschaft verband.

Vermöge dieses *Arrets* übergab der König dieser Gesellschaft die ganze Verwaltung der Bank, nebst allen Vortheilen derselben, seit dem 1 Jan. 1719 und in den folgenden Zeiten. Ungeachtet dieser Uebergabe blieb der König für alle Noten Bürge, die ohne Gutfinden des Raths nicht ausgefertigt werden durften; die Gesellschaft mußte zu aller Zeit dem Könige von ihrer Verwaltung Rede und Antwort geben, und verpflichtete sich, dem Könige, als eine Sicherheit für ihre gute Einrichtung, nicht weniger als 1600 Millionen Livres zu leihen.

Hier ist die Epoche und der Anfang aller Verwirrung. Aus dieser Anleihe entstund der Fall des ganzen Systems.

Ehe ich aber zu der Erklärung des Entwurfs des Regenten bey diesen Operationen des Credits fortgehe, wird es, zur Erläuterung dieses Gegenstandes überhaupt, nach meinem Dünken, etwas beitragen, wenn ich eine kurze Nachricht von dem Ursprung und dem Fortgang dieser grosen Indischen Gesellschaft voranschicke, und einen kurzen Auszug der merkwürdigsten Handlungen derselben, während des Missisippiplans, nach der Zeitordnung, worin sie aufeinander folgten, ertheile.

XXVII. Capitel.

Kurze Nachricht von der französischen Indischen Gesellschaft.

Der Cardinal von Richelieu, dieser grose Minister Ludwigs XIII, war der erste, der 1628, um die Zeit der Belagerung von Rochelle, Handlungsgesellschaften errichtete.

Er brachte die West- und Ostindischen Gesellschaften zu Stande. Im Anfange der Regierung Ludwigs XIV wurden nach und nach verschiedene andere, eine nach Canada, eine nach den Inseln unter dem Winde, (Leeward Islands) und eine nach Cayenne errichtet.

Diese Gesellschaften hatten vor 1664 ihre Einrichtung oft geändert, und einen schlechten Fortgang gehabt.

Damals

Damals verwaltete der groſse Colbert die königlichen Geſchäffte. Er brachte ſeinen Herrn dahin, ernſtlich auf die Errichtung der Handlung nach ſoliden Grundſätzen zu gedenken; deswegen alle, die die vormaligen Handelsprojecte nach der neuen Welt übernommen hatten, ihren Einſchuſs wieder erhielten, und eine neue Einrichtung unter dem Namen *der Weſtindiſchen Geſellſchaft* gemacht wurde.

Dieſer ausſchlieſſende Handel begriff die Handlung nach Canada, den Caribiſchen Eilanden, Acadien, Terre neuve, Cayenne, dem franzöſiſchen veſten Lande in America, vom Amazonenfluſs an bis an den Oronoko, wie auch nach den Küſten von Senegal, Gorea und andern Africaniſchn Plätzen in ſich; und war die Freiheit von allen auf 40 Jahr lang.

In eben demſelbigen 1664 Jahre ward eine andere Geſellſchaft nach Oſtindien errichtet, wovon wir hernach reden wollen.

Man ſuchte dieſe neuen Einrichtungen auf das möglichſte zu begünſtigen. Der König ſchoſs auf verſchiedene Jahre beträchtliche Summen ohne Intereſſen unter der Bedingung her, daſs, wenn bey dem Ablauf dieſer Zeit ſich bey dem Handel einiger Verluſt befinden würde, ſo ſollte derſelbe auf das dem Könige ſchuldige Geld fallen.

Wie nach einer zehnjährigen Verwaltung im Jahr 1674 die Geſchäffte der Weſtindiſchen Geſellſchaft unterſucht wurden, befand ſich, daſs ſie, anſtatt von ihrer ſoweit ſich erſtreckenden Freiheit Gebrauch zu machen, und ſelbſt einen ordentlichen Handel zu treiben, an Privatperſonen Erlaubniſſe ertheilet hatten, neben ihnen zu handeln.

Indeſſen hatte doch dieſer Misbrauch der Geſellſchaft den Franzoſen einen Geſchmack an der Handlung beigebracht, und da der König denſelben zu verbeſſern ſuchte, bezahlte er der Geſellſchaft alle Unkoſten, ſchlug das, was ſie beſaſsen, zu ſeinem Kammergut, und gab ſeinen Unterthanen die Handlung frey.

Dergeſtalt hörte die erſte Weſtindiſche Geſellſchaft auf, die von den Franzoſen *Compagnie d'Occident* genennet wurde.

Nachdem dieſe Geſellſchaft unterdrücket war, ward der franzöſiſche Handel nach America von Privatkaufleuten getrieben und verbeſſert, von denen einige beſondere Freiheiten erhielten, Colonien zu errichten. Unter die Zahl derſelben gehörte Robert Chevalier de la Sale, von Rouen gebürtig. Er

entdeckte den Fluſs Miſſiſippi zuerſt, und ſchlug dem Könige 1683 vor, daſelbſt eine Colonie anzulegen. Bey dieſer Unternehmung verlor er ſein Leben.

Hiberville, ein Canadier, nahm das Project wieder vor, ſtarb aber bald. Ihm folgte Anton Crozat 1712, der ein beſſer Glück hatte. Aber des Königs Tod 1715, und Laws aufkommendes Genie, bewogen den Regenten, den Crozat zur Aufgabe ſeiner ausſchlieſſenden Handelsfreiheit zu bringen. Worauf, vermöge eines Edicts vom 6 Sept. 1717, die zweite Abendländiſche Geſellſchaft, *(Compagnie d'Occident)* zum Beſten des Herrn Law, errichtet wurde. Ihr wurde der Handel mit Pelzwerk von Canada, der damals in Händen von Privatkaufleuten war, und die Tabackspacht beigelegt, dafür er jährlich 1500000 Livres bezahlte.

Ich komme nunmehr zu der Oſtindiſchen Geſellſchaft, deren Aufrichtung durch den groſsen Colbert 1664 ich bereits erwähnet habe.

Nach dem Tode deſſelben ſtieſs alles zuſammen, alle Handlungsentwürfe unwirkſam zu machen. Mangel der Erfahrung bey ſeinen Nachfolgern, Misbrauch der Verwaltung, Sorgloſigkeit bey denen, die die Geſchäffte der Geſellſchaft betrieben, Mitbewerbung zwiſchen verſchiedenen Geſellſchaften, kurz, ein jedes Hinderniſs neuer Einrichtungen, nebſt den Folgen der langen und koſtbaren Kriege Ludwigs XIV. Und alle Unkoſten, die auf die Errichtung dieſer Geſellſchaften verwendet waren, waren gleichſam verloren.

Im Jahr 1710 übernahmen die Kaufleute von St. Malo die Oſtindiſche Geſellſchaft. Sie ſchmachtete bis 1719 in ihren Händen. Was ſie einführten, reichte nicht zu, die Nachfrage in Frankreich nach Indiſchen Gütern zu befriedigen. Daher ward ſie ihnen genommen, und der Weſtindiſchen Geſellſchaft des Herrn Law im May 1719 einverleibet.

Durch dieſe Einverleibung kam die groſse *Indiſche Compagnie* zu Stande, die ſich noch in Frankreich erhält. Das einzige übrig gebliebne Andenken des berühmten und unglücklichen Law.

Damit wir das Folgende deſto beſſer verſtehen mögen, wollen wir einige hiſtoriſche und chronologiſche Anecdoten voranſchicken, die ſich auf die wunderſame Operationen dieſer Miſſiſippibank und Indiſchen Compagnie beziehen.

Dieſe will ich nach der Ordnung der Zeit, in der ſie ſich zutrugen, aufzeichnen, damit der Leſer ſich bey dem Folgenden dadurch zu Hülfe kommen möge.

ohne

Ohne Hülfe dieser Tabelle, würde ich mich in die Geschichte dieser Begebenheiten verwickeln; solches würde aber mit der Beschaffenheit dieser Untersuchung gar nicht bestehen können, so unterhaltend es auch für einige Leser seyn möchte.

XXVIII. Capitel.

Chronologische Anecdoten.

1709. Eine allgemeine Ausmünzung in Frankreich. Die Mark beschicktes Silber, 2 Pfund Sterl. werth, auf die Benennung von 40 Livres gesetzet.

Sept. 1713. Der verstorbene König setzt die Benennung der Silbermünzen auf 28 Livres herab, und das Gold nach Proportion; dieses geschah stuffenweise, und der niedrigste Werth sollte nicht eher, als den 2 Sept. 1715, statt haben.

Aug. 1715. Der König erkläret, daſs künftig die Münze beständig auf 28 Livres die Mark feinen Silbers stehen bleiben solle.

Sept. 1715. Der König stirbt.

Den 2 Jan. 1716. Der Regent verordnet eine neue allgemeine Ausmünzung; erhöhet die Silbermünze auf 40 Livres die Mark, und setzet die Münzen des vorigen Königs, ob sie gleich von demselbigen Gewicht, Feinheit und Benennung waren, 20 p. C. herunter.

May 1716. Laws Bank errichtet. Banknoten verfertigt; und die alte Münze, mit grosem Disconto aufgekauft.

Den 6 Sept. 1717. Laws Abendländische Compagnie errichtet.

Den 4 Sept. 1718. Er übernimmt die Tabakspacht.

Den 22 Sept. 1718. Die ersten Actien der Abendländischen Gesellschaft; an der Zahl 200000, dazu man in Staatsbillets zu 500 Livres die Actie unterzeichnete.

Den 1 Jan. 1719. Die Bank wird Law abgenommen, und dem Könige übergeben. Die ausgefertigten Banknoten beliefen sich zu der Zeit auf 59 Millionen Livres.

Den 22 Apr. 1719. eine neue Ausfertigung von 51 Millionen Noten; worin der Inhalt geändert, und das Papier für *monnoie fixe* erkläret wurde.

May

May 1719. Laws Abendländiſche Compagnie, mit der Oſtindiſchen Compagnie vereinbaret. Sie ward darauf die *Indiſche Compagnie* genennet.

Jun. 1719. 50000 neue Actien der vereinigten Compagnie creirt; und zu 550 Livres die Actie in Münze verkauft.

Den 10 Jun. 1719. Für 50 Millionen Livres an Banknoten ausgefertigt.

Jun. 1719. Das Münzweſen der Geſellſchaft für 50 Millionen übergeben.

Jul. 1719. 50000 Actien wie oben creirt; für 1000 Livres die Actie in Noten verkauft.

Den 25 Jul. 1719. Für 240 Millionen Banknoten ausgefertigt.

Aug. 1719. Die Geſellſchaft erhält die Generalpacht; verſpricht eine Austheilung *(dividend)* von 200 Livres, auf jede Actie; bewilligt dem König 1600 Millionen zu 3 p. C. zu leihen, dagegen ihnen jährlich 48 Millionen als Intereſſen von dieſer Summe übertragen werden.

Den 12 Sept. 1719. Für 120 Millionen Banknoten verfertigt.

Den 13 Sept. 1719. Nicht weniger als 100000 Actien creirt; der Preis auf 5000 Livres die Actie veſtgeſetzt.

Den 28 Sept 1719. Noch 100000 Actien creirt; der Preis wie zuvor, jede auf 5000 Livres veſtgeſetzt.

Den 2 Oct. 1719. Noch 100000 Actien creirt; der Preis wie die vorigen, jede 5000 Livres.

Den 4 Oct. 1719. Auf des Regenten beſondere Anordnung, noch 24000 Actien ausgefertigt; die nicht an die Compagnie ausgeliefert wurden; wodurch die Zahl von 624000 Actien vollſtändig ward; über welche ſie ſich nie erſtreckten.

Den 24 Oct. 1719 an Banknoten ausgefertigt für 120 Millionen.

Den 29 Dec. 1719 an Banknoten ausgefertigt für 129 Millionen.

Jan. 1720 an Banknoten ausgefertigt für 21 Millionen.

Febr. 1720 an Banknoten ausgefertigt für 279 Millionen.

Den 22 Febr. 1720. Vereinigung der Bank mit der Indiſchen Compagnie.

Den 27 Febr. 1720. Verbot, daſs niemand mehr als 500 Livres an Münze in ſeiner Verwahrung haben ſollte.

Den 5 März 1720. Die Münze ſtieg auf 80 Livres die Mark.

Den 11 März 1720. Die Münze auf 65 Livres die Mark herab geſetzt. Der Münzſtätte ward verboten, Gold auszumünzen; und ſoll es auch nicht in der Handlung gebraucht werden.

März

März 1720 an Banknoten ausgefertigt für 191803060 Livres.

Apr. 1720 an Banknoten ausgefertigt für 792474720 Livres.

Den 1 May 1720 an Banknoten ausgefertigt für 642395130 Livres.

Den 21 May 1720. Der Gehalt des Papiers, vermöge eines *Arrets* des Raths, vermindert, das mit einmal allem Credit ein Ende machte, und die Mine ſprengte.

Bis zu dieſem Zeitpunct waren an Banknoten in allen ausgefertigt die unermeſsliche Summe von - - - - - 2696400000 Livres.

von denen ausgegeben waren - - - 2235083590 Livres.

bleiben in der Bank - - - - 461316410 Livres.

(Dutot 1 Th. S. 144. 2 Th. S. 207.)

Den 27 May 1720. Das *Arret* vom 21 dieſes Monats wiederrufen, und der völlige Gehalt des Papiers wieder hergeſtellet.

Den 29 May 1720. Die Münze auf 82 Livres 10 Sous die Mark erhöhet.

Den 3 Jun. 1720. 400000 Actien, die dem Regenten gehören, werden verbrannt; und noch 2400, die den 4 Oct. 1719 creirt waren, ungültig erkläret; dadurch trat die Geſellſchaft wiederum 25 Millionen von den Intereſſen ab, die ihr wegen ihres Darlehns der 1600 Millionen, vormals bewilliget waren, und wurden ſolche wieder auf das Rathhaus in Paris conſtituirt.

Den 10 Oct. 1720. Alle Banknoten, vermöge eines *Arrets* dieſes Tages, ungültig erkläret, wenn ſie nicht vor dem 1 Dec. eingebracht wurden, um, auf die in dieſem *Arret* angezeigte Art, Bezahlung dafür zu erhalten.

XXIX. Capitel.

Fortſetzung der Nachricht von der königlich-franzöſiſchen Bank, bis zu der Zeit, da die Indiſche Geſellſchaft eine Austheilung von 200 Livres die Bank verſprach.

Da ich dieſes vorhergehen laſſen, wird hoffentlich das Folgende leicht zu verſtehen ſeyn.

Sobald der Regent die wunderſamen Wirkungen wahrnahm, die Laws Bank hervorbrachte, entſchloſs er ſich ſogleich, ſich dieſer Maſchine zu bedienen,

dienen, des Königs Einkünfte von einem Theil der unerträglichen Last zu befreyen, 80 Millionen jährlicher Interessen an die Gläubiger zu bezahlen, ob sie gleich freilich sehr unregelmäßig entrichtet wurden.

Diesen Zweck zu erreichen, übergab er an Law die Westindische Gesellschaft, und die Tabackspacht.

Es wurden 200000 Actien oder Theile dieser Gesellschaft creirt, um 100 Millionen von solchen königlichen Schulden, die im übelsten Ruf waren, abzustossen. Jede dieser Actien war auf 500 Livres gesetzt, und es ward verordnet, die Unterzeichnung der Actien in *billets d' etat* zu bezahlen, die wegen der schlechten Entrichtung der Interessen in solchem Miscredit waren, daß der nennbare Werth von 500 Livres in diesen Billets, auf der Börse nicht über 160 bis 170 Livres würde zu verkaufen gewesen seyn. Bey der Unterzeichnung wurden sie zu dem vollen Werthe genommen. Da diese Actien ein Theil von dem Fond der Compagnie wurden, und der König ihnen die Interessen der Billets bezahlen mußte, so war dieses wirklich ein Darlehn der Gesellschaft an den König von 100 Millionen zu 4 p. C.

Der folgende Schritt war, daß er der Compagnie die Interessen richtig bezahlen ließ.

Hierauf stiegen die Actien, die für einen reellen Werth von 170 Livres gekauft waren, auf das Pari, das ist, auf 500 Livres.

Dieses ward den wundersamen Operationen der Bank zugeschrieben, da es doch der richtigen Bezahlung der Interessen beyzumessen war.

Den folgenden May 1719 ward die Ostindische Gesellschaft mit der Westindischen vereinbaret; und die vorher creirten 200000 Actien waren zu einem gemeinschaftlichen Antheil an dem Gewinn des vereinigten Handels berechtigt.

Da aber aus dem Verkauf der ersten Actien, kein liquider Werth heraus kam, der zu dem Handel angelegt werden konnte, weil sie in Staatsbillets bezahlt worden waren, so wurden von neuen im Jun. 1719. 50000 Actien creirt, und die Unterzeichnung zu 550 Livres, in baarem Gelde zu zahlen, eröffnet.

Der Zeit war das Vertrauen des Publicums zu Law so groß, daß man sie weit höher hätte ausbringen können; man hielt aber für rathsam, die Unterzeichnungen auf diese Summe einzuschränken, und den Preis der Actien

auf

auf dem Markte, zum Besten der Originalsubscribenten, nach dem sie gesucht würden, steigen zu lassen.

Dieses Geld, das 27500000 Livres in Münze betrug, ward zum Schiffbau und andern Anstalten zur Betreibung des Handels angelegt.

Die Hoffnungen des Publicums wurden durch den günstigen Anschein des vortheilhaftesten Handels so sehr vergrösert, dass es begierig mehr Actien verlangte.

Deswegen ward einen Monat darauf im Jul. 1719 eine abermalige Ausfertigung von 50000 Actien vorgenommen, und der Preis auf 1000 Livres gesetzt.

Es muss hiebey angemerkt werden, dass alle Actien, die von der Indischen Compagnie ausgeliefert wurden, eine Obligation der Gesellschaft nur zu 4 p. C. von dem Werth von 500 Livres, und einen proportionirten Antheil an dem Gewinn der Handlung, in sich fassten, so dass das Steigen der Actien gänzlich von den Hoffnungen dieser grosen Vortheile, und von dem fallenden Preise der Zinsen herrührte: eine Wirkung von dem Ueberflusse des Geldes, das zum Ausleihen vorhanden war.

Aber das erhöhete damals noch ausser dem Handel ihren Werth, dass der König, eben vor der letzten Creirung der Actien, der Compagnie das Münzwesen gegen eine Erkenntlichkeit von 50 Millionen Livres überlassen hatte. Dieses eröffnete jedem Interessenten eine Quelle des Nutzens.

Da die zuletzt ausgefertigten Actien, zu 1000 Livres jede, wirklich verkauft waren, so hatte es das Ansehen, dass ein so grosser Aufschlag den Regenten bewogen habe, sein Augenmerk weiter, als jemals, zu richten. Wir würden höchst ungerecht an ihm handeln, wenn wir sagen wollten, dass er vorausgesehen, was geschehen würde. Höchstwahrscheinlicherweise sahe er es nicht voraus, denn niemand konnte solche verworrene Begebenheiten vorausehen. Aber das müssen wir doch behaupten, dass er nimmermehr die darauf folgende Operation zugelassen haben würde, wenn er sich nach soliden Grundsatzen, oder nach den Regeln, die die allgemeine Redlichkeit erfordert, betragen hätte.

Die vierte Creirung der Actien geschah im Anfang des Sept. 1719.

In der Zeit zwischen der dritten und vierten Creirung übertrug der Regent der Compagnie die Generalpacht, die dafür drey und eine halbe Millionen vorgeschossene Pacht bezahlte.

Es verpflichtete sich auch die Compagnie, dem Könige die unermeßliche Summe von 1600 Millionen (mit Einschließung der 100 Millionen, die bey der ersten Ausfertigung der Actien schon geliehen waren) gegen 3 p. C. Interessen, also für 48 Millionen, zu leihen.

Nun ist es leicht einzusehen, daß es ihnen vor dem Monat Sept. unmöglich war, dem Könige eine so große Summe vorzustrecken.

Sie hatten ihm bereits im Sept. 1718, 100 Millionen geliehen, indem sie für die Unterzeichnung der ersten Aufertigung der Actien, Staatsbillets genommen. Die zwote Ausfertigung hatte ihnen Münze eingebracht, die zu kaufmännischen Zurüstungen angelegt war. Und die dritte Ausfertigung der Actien war nach dem vestgesetzten Preise nicht mehr als 50 Millionen Livres werth; das war ihr ganzes Vermögen. Woher konnte sie doch 1500 Millionen zum Darlehn hernehmen?

Daher ziehe ich den Schluß, daß zu der Zeit die Verbindung, die ich nun zu entwickeln vorhabens bin, zwischen dem Regenten und dieser großen Gesellschaft mehr oder weniger zu Stande gekommen seyn muß.

Das Publicum hatte die Begriffe von den erstaunenden Vortheilen der Compagnie überflüssig eingesogen, ehe sie die Generalpacht übernahm. Sie hatte nicht sobald diese neue Quelle von Reichthümern in Händen, so versprach sie eine Austheilung von nicht weniger als 200 Livres von jeder Actie, welches zehnmal mehr war, als bey der allerersten Ausfertigung ausgetheilet wurde.

Hieraus folgte, daß eine Actie *damals* eben so gut 5000 Livres, als *im Anfang* 500 Livres, werth war, denn man setzte voraus, daß diese Austheilung immerwährend und sicher seyn würde. Dem zufolge stieg sie auf das Versprechen neuer Austheilungen auf 5000 Livres.

Was für Bewegungsgründe konnte aber die Compagnie wol haben, daß sie schon drey Monate nach ihrer Errichtung diese Austheilung versprach? Gewiß, nicht die Vortheile von einem Handel, der noch nicht angefangen war. Gewiß, nicht die Vortheile auf des Königs Pachtgüter, denn es war ihr höchstens daran gelegen, diese Vortheile zu verheelen.

Ihre Absichten lagen tiefer versteckt. Der Regent merkte, daß der Geist der Nation zu sehr erhitzet war, als daß er sich in eine Untersuchung des wundervollen Phänomenon hätte einlassen können, das aus der Errich-

tung

weg der Bank und der indischen Gesellschaft seinen Ursprung hatte. Da die Gesellschaft eine Austheilung von 200 Livres versprach, so schloss das Publicum, dass ihre Vortheile sie in den Stand setzen würden, solche zu bezahlen. Und gewiss, in diesem Stücke ist das Publicum zu entschuldigen.

Es scheinet demnach, dass der zwischen dem Regenten und der Compagnie verabredete Plan dahin gegangen, die Actien auf diesen Werth zu erhöhen, um eine grössere Menge Noten in der Circulation zu erhalten.

Dieser sollte durch folgendes zur Ausführung gebracht werden: 1) indem der Regent selbst Actien von der Compagnie kaufte; 2) indem er die Noten, die er dafür bezahlt hatte, bey der Anleihe, die die Compagnie dem Könige bewilligt, wieder mit annahm; 3) indem alle öffentliche Gläubiger mit diesen wiedergeborgten Noten bezahlt werden sollten; und 4) dass, wenn die Nation einmal des Bankpapiers satt hätte, er die von der Compagnie gekaufte Actien verkaufen, sein eignes Papier wieder an sich ziehen, und es sodann vertilgen konnte.

Durch diese Operation sollten daher alle Schulden des Reichs in Actien verwandelt, und die Compagnie, der Schuldner des Publicums in des Königs Stelle worden, der nichts weiter, als 48 Millionen, an die Gesellschaft zu bezahlen hatte.

Durch diese Operation hatte gleichfalls der Regent alle Banknoten zurück zu nehmen, die er für keinen andern Werth, als zur Bezahlung der Schulden ausgestellet hatte, und welche in der Bank zahlbar waren; und ich vermuthe, dass künftig keine weiter, als gegen einen sichern Werth, ausgegeben werden sollten.

XXX. Capitel.

Untersuchung der Bewegungsgründe des Herzogs von Orleans bey der Anlage des Missisippiplans.

Wenn wir nun die Bewegungsgründe des Regenten bey diesem Plan untersuchen, und annehmen, dass er alles voraus sahe, was demselben zufolge sich ereignen würde; und wenn wir ebenfalls annehmen, dass er wirklich glaubte, die Gesellschaft würde niemals in eine solche Verfassung kom-

men, die Austheilung von 200 Livres, die sie von ihren Actien versprochen hatte, leisten zu können; mit einem Worte, wenn wir alle seine Handlungen auf das ärgste auslegen, so müssen wir schliessen, dass sie, im Ganzen, die vollkommenste Argliſt waren.

Da dieses aber, weder aus den folgenden Operationen, noch aus den allerletzten Folgen dieses Entwurfs, deutlich genug erhellet: so schreibe ich diesem grossen Manne lieber eine Gesinnung zu, die derjenigen so gerade entgegen stehet, die ihn bey dem Antritt seiner Regentschaft belebte, als er den ihm vorgeschlagenen Plan, die Schulden gänzlich zu tilgen, so edelmüthig verwarf.

Ich vermuthe daher lieber, dass er in den Gedanken stand, dass die Gesellschaft vermögend seyn konnte, wegen des ihr übergebenen Münzwesens, Tabackspacht und französischen Handels, dabey er ihr noch bald hernach die allgemeine Einnahme der Einkünfte einräumte, ihre Verpflichtungen gegen das Publicum zu erfüllen. Ich sage, *man kann solches vermuthen;* alsdann verfuhr man mit jedem nach Billigkeit, und des Königs Schulden waren von 80 Millionen auf 48 jährlich heruntergesetzt.

Dass man vermuthen darf, dass sich die Sache so verhalte, nehme ich aus dem Dutot, der von den Einkünften der Gesellschaft folgende Berechnung macht. 1 Th. S. 162.

Einkünfte der Indischen Gesellschaft.

An Zinsen der Gesellschaft jährlich bezahlt	48000000
Vortheile auf die Generalpacht	15000000
Dito auf die allgemeine Einnahme anderer Taxen	14000000
Dito auf den Taback	2000000
Dito auf das Münzwesen	4000000
Dito auf ihren Handel	10000000
In allem jährliches Einkommen	80500000

Wenn wir nun die Zinsen von 3 p. C. annehmen, so würde diese Summe zu einem Capital von 2664 Millionen hinreichen, welches mehr wäre, als alle Schulden des Reichs, für welche sie sich verbindlich gemacht hatte.

Wenn man die Sache dergestalt ansiehet, so geht heraus, *dass es möglich war*, dass der Regent diesen Plan, ohne die geringste Absicht, die Gläubiger

zu

zu hintergehen, entwerfen konnte, und ein mehreres verlange ich nicht zu behaupten.

Ich habe gesagt, dass er, mit Vorbedacht, die Gesellschaft den Preis ihrer Actien erhöhen liess, um mehr Noten im Umlauf zu bringen.

Man kann dagegen einwenden, dass er die Gläubiger, ohne diesen Umweg zu nehmen, eben so gut in Banknoten hätte bezahlen, und es ihnen überlassen können, die Actien unmittelbar von der Gesellschaft zu kaufen.

Ich antworte darauf: diese Handlung würde zu niederträchtig geschienen haben, und hätte den Credit der Bank in Gefahr setzen können. Wogegen es nun, da der Staat Actien kaufte, wornach ein jeder begierig war, das Ansehen hatte, als ob er gern einen Antheil an den grossen Vortheilen der Gesellschaft sich verschaffen wollte. Ferner:

Da die Gesellschaft bereitwillig schien, von dem Staat Banknoten zur Zahlung ihrer Actien anzunehmen, so vergrösserte dies Betragen den Credit der Actien sowol, als der Banknoten; eine Sache, worauf man höchst nothwendig bey einem Entwurf Acht zu geben hatte, der dahin gieng, eine völlige Verwandelung der Sicherheit der königlichen Schulden zuwege zu bringen.

Jedennoch muss ich anmerken, dass in dem Zeitpunct, von dem wir nun reden, (nämlich zu der Zeit, da die Gesellschaft eine Austheilung von 200 Livres per Actie versprach) der oben beschriebene Plan nicht hätte zur Ausführung gebracht werden können.

Es waren zu der Zeit erst 400000 Actien ausgefertigt, die auf 777 Millionen gerechnet wurden. Von diesen waren höchstens 250000 abgesetzt; nämlich die Original 200000, und die zwote Ausfertigung von 50000, die für Münze verkauft waren. Ausserdem waren damals nur für 520 Millionen an Banknoten verfertigt. Es war also nicht möglich, den bemeldeten Plan so, wie nun die Sache stund, auszuführen.

Aus den nachherigen Operationen des Systems erhellet ganz deutlich, dass dieses, und nur dieses allein, die Absicht seyn konnte.

Wir werden sehen, wie die Anzahl der Actien vermehret wurde, ohne dass man dabey einen andern Zweck gehabt hätte, als dem Publico einzubilden, dass die Fonds, die zu der Ausführung des Handels der Gesellschaft erfordert wurden, unermesslich wären.

Die

Die Anzahl der dem Publico verkauften Actien war von keinem sonderlichen Belang, in Vergleichung mit denen, die dem Regenten verkauft waren, und sich bey ihm fanden, als das System auffloß.

Ueberdem hatten die Banknoten in dem Zeitpunct, als die Anzahl der Actien aufs höchste, nämlich auf 624000, gestiegen war, keine Proportion mit ihrem Werthe; denn am 4 Octob. 1717, als die letzten Actien ausgefertigt wurden, überstiegen die Banknoten die oben specificirte Summe von 520 Millionen nicht.

Aber aus dem Fortgange des Systems, das wir auf der Tabelle entworfen haben, finden wir, daß die Ausfertigung der Banknoten, nachdem die Actien einmal auf ihre völlige Anzahl gekommen waren, (den 4 Oct. 1719) so erstaunend fortgesetzet wurde, und soweit gieng, daß sie im May 1720 von 520 Millionen auf mehr als 2696 Millionen kam, und diese ganze Summe, ausser 461 Millionen, circulirte.

Ferner sehen wir, daß, wie der Regent und die Gesellschaft ihre Rechnungen aufmachten, sich in den Händen des Regenten nicht weniger als 400000 Actien befanden, die verbrannt, und 25 Millionen Zinsen, die der König, dieses Geldes wegen, der Gesellschaft schuldig war, getilget wurden.

Diese Vorfälle lassen keinen Zweifel übrig, daß diese 400000 Actien für die Noten gekauft worden, die nach dem 4 Oct. 1719 ausgefertiget wurden, sonst könnten sie kein Eigenthum des Staats gewesen seyn.

Und überdem war es öffentlich bekannt, daß die Noten zu diesem Endzweck ausgefertigt waren. (St Durot 1 Th. S. 144) Es ist hiernächst unstreitig, daß die Noten, die für diese Actien in Bezahlung gegeben waren, zurückgegeben worden, die Anleihe von 1600 Millionen Livres voll zu machen, die die Gesellschaft dem Könige anderst nicht hätte leihen können. Und endlich ist es gewiß, daß die öffentlichen Schulden mit diesen von der Gesellschaft wieder geborgten Noten abbezahlt waren; denn wir finden diese Noten in der Circulation, als das System im May 1720 auffloß, und wir werden sehen, wie sie den folgenden October bezahlt und zurückgenommen worden sind.

Ich gestehe, daß diese Zergliederung der Sache etwas lang, und vielleicht zu umständlich ist: aber ich hielt für nöthig, die Gründlichkeit meiner Muthmaßungen von den Bewegungsursachen des Regenten bey der Einrichtung dieses Plans zu erweisen, welche kein französischer Schriftsteller, den

ich

ich so gesehen, zu entwickeln sich gewaget; ausser durch Anmerkungen, die zu dunkel abgefasset sind, als dass sie leicht zu begreifen wären.

Das nun Folgende wird meine Muthmassungen in ein noch deutlicheres Licht setzen. Wir haben schon aus der Tabelle gesehen, wie reissend die Ausfertigung der Actien vom 13 Sept. bis den 4 Oct. 1719 fortgieng. Nicht weniger als 324000 wurden in diesem Zeitraum ausgefertigt.

Doch saget Dutot 2 Th. S. 169. f. mit Gewissheit, dass die Gesellschaft den 4 Oct. nicht mehr als für 1825000000 Livres Actien verkauft hätte. Es erstreckte sich aber der wesentliche Werth, nach dem Preise, dazu sie ausgefertigt wurden, auf 1797500000, so dass sie wenig über den zehnten Theil des Werthes verkauft hatte.

Warum verfertigte sie denn so ungeheure Mengen Actien, und soviel mehr als begehret wurden, als um dem Publico einen Dunst vorzumachen, den Geist der Bethörung zu unterhalten, und den Weg zu der endlichen Ausführung des Plans zu bahnen?

Da die Actien vermittelst vier nach einander folgenden Ausfertigungen, vom 13 und 28 Sept., 2 und 4 Oct., auf ihre völlige Zahl gebracht waren, so erhielt unter der Zeit die Gesellschaft die allgemeine Einnahme aller Einkünfte. Also, spricht Dutot, 2 Th. S. 197, wurden der Gesellschaft alle Einkünfte, Schulden und Ausgaben des Staats anvertraut, und alle unnöthige Kosten der Eincassirung und Verwaltung vermieden.

Im Nov. 1719, war der Credit der Bank und der Gesellschaft so gross, dass die Actien auf 10000 Livres stiegen. Dem ungeachtet, sagt Dutot 2 Th. S. 198, that die Gesellschaft alles was sie konnte, den Preis niederzuhalten, indem sie in einer Woche nicht weniger als 30 Millionen zu Markte brachte. Er giebt sieben unterschiedliche Ursachen davon an, die alle mit einander soviel werth sind, als die eine: nämlich, dass der Regent, vermöge der Verabredung mit der Gesellschaft, alle Actien aufzukaufen bereit war, die nicht unterzubringen waren.

Hätte die Gesellschaft Lust gehabt, den Preis der Actien nieder zu halten, so hätte sie nichts weiter thun dürfen, als einen Theil der noch unverkauften ungeheuren Anzahl, zu dem vestgesetzten Preise von 5000 Livres, darauf sie bey ihrer Ausfertigung geschätzt waren, abzuliefern, so würden sie dem Aufschlag derselben auf 10000 Livres wirklich vorgebeugt haben.

Aber das Intereſſe des Regenten, der damals mit Actien wohl verſehen war, erforderte es, einen Wirbel zu machen und mit einer Hand zu kaufen, indem er mit der andern verkaufte. Dieſe Handlung war der Zeit in der Straſse Quinquempoix ſo gut bekannt, als gegenwärtig in Change Alley.

Zum Beweiſe, daſs meine Anzeige richtig ſey, daſs der Regent alles mögliche that, den Preis der Actien in die Höhe zu bringen, unterrichtet uns Dutot in der oben angeführten Stelle, daſs die Bank eben zu der Zeit, auf die Sicherheit der Actien, Geld zu 2 p. C. liehe. Wenn dieſes ſich ſo verhielte, wie war es möglich, daſs eine Actie mit einer Austheilung von 200 Livres, für weniger als 10000 Livres verkauft werden konnte, da dieſes Capital mit 200 Livres zu 2 p. C. übereinſtimmt? Dieſes iſt augenſcheinlich; und wäre es nöthig, ſo könnte es unwiderſprechlich dargethan werden, daſs das Steigen der Actien die Folge einer politiſchen Verbindung war.

Aber *wenn* man mit dem Gelde damals nicht mehr als 2 p. C. machen konnte, und die Geſellſchaft im Stande war, 200 Livres auf die Actie zu bezahlen, worin war es unbillig, die Actie auf 10000 Livres zu erhöhen? Ich geſtehe, daſs ich hier keine Unbilligkeit ſehen kann, auch hier weder die Unmöglichkeit noch Unwahrſcheinlichkeit beider angenommenen Sätze (Poſtulata) gewahr werde, wenn die Sache nur ordentlich eingerichtet worden wäre.

Daſs das Geld auf 2 p. C. fällt, kann einer, der erſt 20 Jahre alt iſt, noch zu erleben erwarten, ohne einen *Miſſiſippihandel;* und was die Zahlung der Austheilung betrifft, ſo war und konnte auch niemals die Hälfte von 624000 Actien an das Publicum abgeſetzt ſeyn, wenn auch alle Gläubiger der 2000 Millionen öffentlicher Schulden dagegen Actien, das Stück zu 10000 Livres, genommen hätten; es hätte folglich die Austheilung der 312000 Actien nicht mehr als 6240000 Livres betragen, und wir haben geſehen, daſs ſich die jährlichen Einkünfte der Geſellſchaft über 80 Millionen beliefen.

Dieſes dienet ebenfalls zur Rettung des Regenten gegen die groben Beſchuldigungen des Betrugs in ſeinem Verhalten bey dem Miſſiſippihandel.

Was aber dieſen Prinzen in den Augen eines jeden Unpartheyiſchen, der ſein ganzes Verhalten in der Sache unterſuchet, noch mehr rechtfertiget, das ſind die übereinſtimmenden Gedanken der klügſten Männer in Frankreich über die Lehre vom Gelde und Credit.

Wenn wir den Dutot, der gegen die willkührliche Änderung der Münze schrieb, und den De Melon nachsehen, der des Regenten Vertrauter und Secretair war, und für diese Veränderung schrieb; zwo Personen, die in Frankreich als die geschicktesten Finanziers angesehen werden, so kommen beyde darin überein, dass die Münzen, während der Operationen dieses Systems, nur nach ihren Benennungen betrachtet werden müssten, und dass das Papiergeld allemal gut sey, es möchte für einen oder für keinen Werth, oder zu Bezahlung der Schulden, ausgegeben seyn, *vorausgesetzt, dass in Frankreich Münze genug wäre*, es umzuwechseln, wenn gleich diese Münze den Schuldnern des Papiers nicht gehörte. Wenn diese Grundsätze, sage ich, von scharfsinnigen Männern in Frankreich angenommen waren; und wenn sie solche, wie wir finden, in ihren Schriften, einige Jahre nach des Regenten Tode, als Grundsätze des öffentlichen Credits, bekannt machen, so halte ich dafür, man würde dem Herzog von Orleans die grösste Ungerechtigkeit erweisen, ihn mit der groben Beschuldigung des Betrugs bey dem Missisippihandel zu beschimpfen.

Law sahe ohne Zweifel dessen Endzweck, aber Law sahe auch, dass sich der Credit bey dieser Gelegenheit, da er auf dem unsichersten Grunde stund, selbst erhielte: er sahe Banknoten, die sich auf mehr als 2000 Millionen beliefen, zur Bezahlung der Schulden des Königs ausgegeben, ohne dass die Bank dadurch um Münze überlaufen wurde, oder dass dem Publico der Gedanke eingefallen wäre: die Bank hätte doch natürlicherweise einen Fond haben müssen, sie gültig zu machen; er sahe, dass Leute, die an Papier über 6000 Millionen Livres besassen, 60 auf die Mark gerechnet (Dutot 1 Th. S. 144) ganz ruhig und stille dabey waren, wenn in einem Tage die Münze, ihrer Benennung nach, auf 80 Livres die Mark erhöhet ward, dadurch die 6000 Millionen des vorhergehenden Tages in ihrem wesentlichen Werthe 25 p. C. verloren.

Er sahe, dass diese Operation auf den Credit des Bankpapiers nicht den geringsten Einfluss hatte, weil die Leute auf nichts, als auf die Benennungen, sähen.

Er sahe ferner, dass bey der vorgeschlagenen Operation die ganze Schuld des Königs auf die Gesellschaft fallen würde; er sahe, dass diese Schulden, wenn sie in Banknoten verwandelt wurden, nicht zureichen würden, über 200000 Actien, nach dem Werthe, dazu sie damals verkauft wurden, zu kaufen.

Er wuſste, daſs der Regent, der 400000 dieſer Actien, zu 5000 Livres das Stück, das iſt, zum halben Preiſe, gekauft hatte, annoch Beſitzer von 200000 Actien bleiben würde, wenn er genug verkauft hätte, alle zur Bezahlung der Schulden ausgegebene Banknoten wieder an ſich zu ziehen; und er ſahe, daſs die Indiſche Geſellſchaft ein jährliches Einkommen von mehr als 80 Millionen beſaſs, welches ſie in den Stand ſetzte, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; überdem ſahe er die Macht des Königs, die Münzbenennungen nach Gefallen zu erhöhen, ohne den Vorſtellungen des Volks anſtöſsig zu ſeyn, dadurch er 2000 Millionen mit einem Louis d'or hätte bezahlen können. Man nehme alle dieſe Umſtände zuſammen, ſo kann ich mir vorſtellen, daſs Law im Gehirn verrückt worden, daſs er alle ſeine Grundſätze aus den Augen gelaſſen, und daſs er glauben mochte, ſein voriger geſunder Verſtand ſey nun in *Frankreich* vollkommener Unverſtand geworden.

Daſs geſunder Verſtand Unverſtand werden kann, iſt keinesweges Frankreich beſonders eigen, aber wol iſt es *den Menſchen* beſonders eigen.

Ich will nun noch einen Grund zu den Beweiſen hinzufügen, daſs der Herzog von Orleans und Law keine vorher überlegte Abſicht, das Publicum durch dieſe wunderbare Operationen zu hintergehen, gehabt haben können; und das iſt der: Wenn wir das Gegentheil zugeben, ſo müſsten wir ihnen eine unendlich-gröſsere Einſicht, als dem übrigen Europa, zugeſtehen.

Bis die Mine ſprang, *konnte* niemand wiſſen, worauf es hinauslaufen würde: jede Sache ſchien freilich ſehr auſſerordentlich; und blos von der Gröſse der Unternehmungen hätte man die unglückliche Cataſtrophe erwarten können. Wäre aber in dem Plan ſelbſt einiger Betrug geweſen, ſo müſste er lang vorher ſichtbar geweſen ſeyn, weil der ganze Zuſammenhang der Operationen, darin er allein ſtecken *konnte*, ganz offenbar war.

Alle Banknoten wurden, vermöge einer öffentlichen Acte des Raths, ausgefertigt; ſo auch die Actien; die 1600 Millionen, welche die Geſellſchaft dem Könige liehe, war eine öffentliche Schuld; eben wie die ihnen geſchehene Anweiſung von 48 Millionen jährlicher Zinſen von dieſer Summe; die Noten wurden öffentlich zum Einkauf der Actien verfertigt. (Dutot. 1 Th. S. 144.) Die Gläubiger wurden öffentlich zu einer Zeit mit Banknoten bezahlt, da es verboten war, daſs niemand mehr als 500 Livres Münze in Verwahrung haben ſollte; folglich war es auch verboten, Münze für Banknoten zu verlangen.

Dieſes

Dieſes alles gieng nun in den Monaten Febr., März, Apr., und im Anfang May 1720, ohne den geringſten Verdacht, fort, daſs der Credit brechen würde. Die Münze ward gleichfals bisweilen in ihrem Werthe erhöhet, bisweilen vermindert, und doch ſtund das Gebäude unbeweglich.

Will man bey dieſen Umſtänden ſagen, daſs es Betrug geweſen, ſo iſt es eben ſoviel, als ſagte man: Auſſer dem Regenten und Johann Law, ſind alle Leute in der Welt durchaus Schöpſen geweſen; und dieſer Meinung kann ich niemals Beyfall geben.

Es kann ſeltſam ſcheinen, daſs ich mir ſo viele Mühe gebe, die zwey Hauptperſonen, die dieſen Entwurf einleiteten, zu rechtfertigen. Meine Abſicht gehet nicht ſo ſehr dahin, ihrem guten Nahmen Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, der von vielen, die die Geſchichte ihrer Zeit beſchrieben, ſo grob verleumdet worden, als vielmehr zu beweiſen, daſs ein ſchlecht angelegtes Creditsſyſtem eine Nation zu Grunde richten kann, wenn gleich kein Betrug darunter waltet; und daſs es einer Nation, die in alle Unglücksfälle, welche ein öffentlicher Banquerott verurſachen kann, geſtürzt wird, nur ein ſehr geringer Troſt iſt, von den guten Abſichten derer, die Urſache daran ſind, überzeugt zu ſeyn.

XXXI. Capitel.

Fortgeſetzte Nachricht von der königlichen Bank in Frankreich, bis zu ihrem völligen Bruch am 21 März 1720.

Nun ergreife ich den Faden meiner Geſchichte wieder. Wir blieben bey dem Zeitpunct ſtehen, da der Credit der Geſellſchaft und der Bank in aller ſeiner Herrlichkeit war: Nov. 1719, da die Actien zu 10000 Livres verkauft wurden, die jährliche Austheilung 200 Livres per Actie ſeyn ſollte, und die Bank zu 2 p. C. Geld austhat. Dieſes alles ſtimmte mit dem damaligen Preiſe des Geldes ſehr gut überein.

In dieſem Zuſtande blieben die Sachen bis zum 22 Febr. 1720, da die Bank mit der Indiſchen Geſellſchaft vereinbaret wurde.

Der König blieb noch Bürge für alle Banknoten, keine wurden anders, als unter ſeiner Authorität, ausgefertigt. Und der Generalcontroleur und

Prévot der Kaufleute in Paris sollten allemal einen freyen Zutritt haben, die Bankbücher nach zu sehen.

Da man zu der Zeit der Vereinigung die Absicht hatte, eine sehr grosse Menge Noten auszufertigen, um die Actien aufzukaufen, und das Geld wieder aufzunehmen, um die Gläubiger abzuzahlen, so war es rathsam, so viel Münze, als möglich, zusammen zu sammeln, um gegen einen Ueberlauf an die Bank auf der Hut zu seyn. Deswegen ward das berüchtigte *Arrêt de Conseil* vom 27 Febr. 1720 publicirt, darin einem jeden verboten ward, mehr als 500 Livres in Münze zu haben.

Dadurch ward die Verpflichtung in dem Bankpapier: *an den Vorzeiger auf Verlangen, die darin benannte Summe in Silbermünze zu bezahlen*, augenscheinlich aufgehoben.

War es nicht sehr natürlich, dass solches *Arrêt* mit einmal dem Credit der Bank ein Ende gemacht haben sollte? Und doch ereignete sich dergleichen nichts. Der Credit blieb nach wie vor solid, und niemand rechnete Gold und Silber weiter, als ob die Benennungen ihres Papiers in gar keiner Verbindung mit diesen Metallen stünden.

Daraus folgte, dass viele, die Münze und Vertrauen hatten, es in die Bank brachten, und froh waren, Papier dafür zu erhalten.

Da die Münze ungefähr in einer Woche zusammen gebracht war, kam ein anderes Arrêt de Conseil vom 5 März zum Vorschein, das die Benennung von 60 Livres auf 80 Livres die Mark erhöhete. Ich vermuthe, dass dadurch die in der vorigen Woche zu 60 Livres eingenommenen Münzen, zu 80 Livres wieder ausbezahlt wurden, und die Bank bey dieser Operation $33\frac{1}{3}$ p. C. gewann. That dieses dem Credit des Bankpapiers Schaden? im geringsten nicht.

Sobald die Münze ausbezahlt war, welches nicht lange währte, sondern in nicht vollends einer Woche zum Ende war, erschien ein anderes *Arrêt de Conseil* vom 11 März, und machte bekannt, dass die Münze den 1 Apr. wieder auf 70 Livres die Mark, und den 1 May auf 64 Livres herabgesetzt werden sollte. Darauf denn die Münze, die die vorherige Woche ausbezahlt war, aus Furcht der Verminderung, die den 1 Apr. vor sich gehen sollte, wieder an die Bank kam. In dieser Periode, von ungefähr 9 Wochen, empfieng die Bank etwa 44 Millionen Livres, und die solche einbrachten, glaubten, sie hätten sich sehr gut davon losgemacht.

Es

Es war in den Monaten Febr., März und Apr. 1720, dass die gröfsten Operationen dieses Systems betrieben wurden.

Aus den chronologischen Anecdoten im 36 Capitel können wir sehen, welche erstaunende Summen Banknoten während der Zeit verfertigt und ausgegeben wurden. Und während dieses Zeitlaufs war es gleichfalls, dass man mit Bezahlung der öffentlichen Gläubiger in Banknoten zum endlichen Schlusse kam. Zufolge dieser Bezahlung wurde die ihnen vormals von dem Könige, unter der Autorität des Parlements in Paris, bewilligte Sicherheit zurückgenommen und getilget.

Hiemit sind wir denn zu der letzten Epoche dieses Projects gekommen. Es war nur noch Ein Schritt zum Beschluss dieser Operation zu thun; nämlich der Verkauf der Actien, die der Regent in Händen hatte, und sich auf 400000 beliefen. Diese sollten dem Publico verkauft werden, das damals 2235083590 Livres am Werth in Banknoten besafs. Man sehe die vorhergehende Tabelle.

Wäre der Verkauf der Actien vor sich gegangen, so wären die Noten alle an die Bank zurückgekommen, und allda getilget worden; durch welche Operation die Bank ein Schuldner des Publicums, für die Austheilungen aller Actien in *seinen* Händen, und des Königs Schuldner, für alle diejenigen, die in den Händen des Regenten geblieben seyn mochten, geworden war. Wir können von diesen Verhältnissen keine Berechnung machen, denn es würde gänzlich auf dem Preis der Actien, während einer so grofsen Operation, und auf den besondern Verträgen zwischen den Partheyen, dem Regenten und der Gesellschaft, beruhet haben.

Aber leider! dieses alles ist eine vergebliche Speculation. Das System, das bisher, ohnerachtet der gewaltsamsten Stöfse, unbeweglich stund, fiel durch einen kindischen Einfall zusammen.

Um diesen Streich der politischen Rechenkunst in einer so lustigen Gestalt als möglich darzustellen, mufs ich es mit Dutots eignen Worten thun, die er mit verwundetem Herzen, und in ganzem Ernst ausstiefs.

Er hatte vorher gesagt, dass die französische Münze 1200 Millionen Livres, zu 60 Livres die Mark, gleich war; diese Mark stund nun auf 65 Livres (im May 1720 wie oben); folglich war der *zählbare* Werth, wie er ihn nennet, das ist die Benennung der Münze, nunmehr auf 1300000000 gestiegen, und

die

die Banknoten, die im Monat May circulirten, ward auf 2696000000 gebracht. Nun setzt er hinzu:

„Die 1300 Millionen Münze, *die in Frankreich waren*, waren von 2696 „Millionen Noten sehr weit entfernet. In diesem Fall verhielt sich die Summe „der Noten gegen die Summe der Münze, beynahe wie 2 1/3 gegen 1, das ist „207 Livres 8 Sous 1 1/2 Den. in Noten, waren nur 100 Livres in Münze werth; „oder auf andre Art: eine Banknote von 100 Livres war nur 48 Livres 4 Sous „7 Den. in Münze oder so ungefähr werth.“ Würde nicht jeder Sterblicher daraus schliessen, dass die ganze Summe der 1300 Millionen, als der einzige Fond zur Bezahlung des Papiers, in der Bank gewesen sey?

Dieses ist eine sehr ausgearbeitete Vergleichung, die uns zu einer Probe dienet, nach welcher Methode dieser Herr den Werth des Bankpapiers berechnet. Aber lasst uns ihn vollends hören.

„Diese erstaunende Menge Münze, die im Umlauf war, hatte den Preis „jeder Sache ausserordentlich erhöhet, daher erachtete man es rathsamer, die „Benennung der Banknoten zu vermindern, als die Benennung der Münze „zu erhöhen, weil *jenes* die Menge der Münze verminderte, *dieses* sie vermehrte.“

Dieses war der grosse Punct, darüber man sich berathschlagte, ehe das bekannte *Arret* vom 21 May abgegeben würde; nemlich: ob man den Werth der Münze, *die nicht der Bank, sondern der französischen Nation gehörte*, erhöhen, und die Benennung die sie damals hatte, verdoppeln, das ist auf 136 Livres die Mark setzen wollte, dadurch denn 1300 Millionen, 2000 betragen haben würden: oder ob man die 2600 Millionen Banknoten auf die Hälfte, das ist auf 1300 Millionen, als den ganzen zählbaren Werth der Münze, herunter setzen wollte?

Einigen würde es weit rathsamer gedeucht haben, die Sachen auf dem Fuss zu lassen, darauf sie waren, so lange es gehen wollte, wenigstens bis alle Actien verkauft wären: aber dieses fand man nicht dienlich.

Nach einer sehr gelehrten Berathschlagung ward beschlossen, die Benennung alles Papiers in Frankreich, der Banknoten sowol, als der Actien herabzusetzen, anstatt die Benennung der Münze zu erhöhen, weil die Preise mit der Quantität der Münzbenennungen in Verhältniss stunden.

Das

Das *Arret* war nicht sobald kund gemacht, als die ganze Papierfabrik in ein Nichts zusammen fiel. Den folgenden 22 May hätte jemand 100 Millionen Papier in der Tasche haben, und dabey Hungers sterben können.

Das war eine Catastrophe, dergleichen sich, wie ich glaube, noch nie ereignet hat.

Sie ist so lächerlich, dass sie zu einem lustigen Nachspiel dienen kann.

Hier sind Dutots Klagen und Jammern unnachahmlich. An einer Stelle sagt er: „der Credit war zu weit getrieben, als dass er sicher seyn konnte. Es „war daher rathsam, einen Theil desselben aufzuopfern, um dem andern die „Solidität zu ertheilen. Dieses geschah auch, aber die Folgen kamen nicht „mit den Absichten überein. Das Vertrauen, die Seele des Credits, ver„schwand, und der Verlust der Banknoten zog den Verlust der Actien nach sich."

An einem andern Orte sagt er: „dieses *Arret* vom 21 May, welches, „wie einige wollen, *blessoit l'equité*, (ein sehr gelinder Ausdruck) untergrub „alles Vertrauen des Volks, weil der König das Papiergeld (die Banknoten) „die als unveränderlich von ihm erklärt waren, auf die Hälfte vermindert hatte."

Ist es nicht ewig Schade, dass das Vertrauen gleich verschwunden, da die Billigkeit, nach einiger Meinung, nur eine so leichte Wunde empfangen? Denn Dutot glaubte, dass die Operation mit den Grundsätzen des öffentlichen Credits vollkommen wohl bestehen konnte.

Er erzählet uns, dass ein Brief geschrieben sey, die Gemüther des Volks zu beruhigen, und ihnen vorzustellen, wie ungereimt es sey, dem Papier einen veststehenden Werth zu gestatten, solange die Münze sich änderte. „Aber," spricht er, „da mit der Actie eine Einnahme verbunden war, so be„ruhete der Werth dieses Papiers nicht so sehr auf dem Capital, als auf der „Summe der Zinsen." Ganz richtig. Aber konnten die Austheilungen auf 200 Livres stehen bleiben, ohne eine gleiche Verminderung als die Actien zu erleiden? Und wie konnte das Vertrauen in einem Lande bestehen, wo die Benennungen des Papiers und der Münze auf der Verfügung eines Ministers beruheten.

Die Verminderung des Papiers durch das Arret vom 21 May erregte ein erschreckliches Geschrey, und Law ward der Abscheu Frankreichs, anstatt er bisher als ihr Heiland angesehen war. Er ward verwiesen, und denselbigen Tag an den Bettelstab gebracht.

Welchen Nutzen hätte der Regent oder Law von dem Fortgange einer solchen Operation ziehen können? Wäre die Münze auf 130 Livres die Mark gestiegen, so würde es vermuthlich Schaden gethan, und dieselbigen Wirkungen hervorgebracht haben.

Wären die Sachen ohne die geringste Veränderung geblieben, so würden sich keine böse Folgen ereignet haben. Diese existirten nur in dem Gehirn der französischen Theoristen. Es war freilich zweimal soviel Geld an Banknoten als an Münze in dem ganzen französischen Reiche. Und was will das sagen?

Wie der Regent die unglücklichen Folgen des Arrets vom 21 May sahe, widerrief er es den 27sten dieses Monats. Am 29sten erhöhete er die Münze auf 82 Livres 10 Sous die Mark, und setzte alles Papier wieder auf die vorige Benennung, aber (wie Dutot sagt) das Vertrauen war dahin, und konnte nicht wieder zurückgerufen werden. Nichts wundert mich, als dass er bey einer so rauhen Begegnung sich solange erhielt.

Wenn Dutot von dieser Erhöhung der Münze vom 29 May auf 82 Livres 10 Sous redet, so spricht er: „Diese Operation stimmete mit den Grundsätzen „des Credits überein, und war vortheilhaft. Man hätte besser gethan, die „Mark auf 135 Livres zu erhöhen, dadurch die Münzspecies mit den Bank„noten in Frankreich auf eine Gleichheit gekommen seyn würden.“ Das sind seine Worte. S. 165.

Sind das nicht sehr verständige Grundsätze eines Mannes, der ein Buch geschrieben, das freilich wenig Leute verstehen können, um den grosen Schaden zu beweisen, der daraus entstehet, wenn man sich mit der Münze in Frankreich bemenget?

XXXII. Capitel.

Beschluss der Nachricht von dem Missisippiplan.

Da der Regent überzeugt wurde, dass das Versehen vom 21 May durchaus unverbesserlich war, so machte er hiernächst Anstalt, mit der Gesellschaft die Rechnung ins Reine zu bringen.

Er war ihnen 1600 Millionen Capital, und eines Jahres Zinsen davon mit 48 Millionen schuldig.

Dagegen

Dagegen besaſs er nicht weniger als 400000 Actien, davon die Gesellschaft eine Austheilung von 200 Livres auf jede zu bezahlen sich verbindlich gemacht hatte, welches sich auf 80 Millionen jährlich belief. Ich weiſs es nicht genau, wie der Regent und die Gesellschaft sich mit einander abfanden. Dieſes aber ist gewiſs, daſs, vermöge des Arrets vom 3 Junii 1720, eine Anleihe von 400000 Actien, die dem Regenten zugehörten, verbrannt wurden; und noch 24000, die auf seinen besondern Befehl den 4 Oct. 1719 ausgefertigt, und der Gesellschaft niemals ausgeliefert waren, wurden unterdrückt. Dagegen gab die Gesellschaft 25 Millionen von den ihr überwiesenen jährlichen 48 Millionen zurück.

Diese Summe ward von neuem auf das Stadthaus in Paris als ein Fond verschrieben, zu dem die Eigner der Banknoten zu 2½ p. C., oder, wie es die Franzoſen nennen, zum vierzigſten Pfenning, unterzeichnen konnten, (Dutot S. 168.) folglich wurden für 530 Millionen Banknoten unterzeichnet und bezahlt im Junii 1720. Nach der Vertilgung der 400000 Actien schmachtete der Credit der Banknoten bis den 10 Oct. 1720.

Der Gegenstand, um deswillen sie gemacht waren, war nun dahin. Der ganze Plan der Gesellschaft, die Schulden des Königs zu übertragen, verschwand mit der Verbrennung der Actien. Was war nun anzufangen?

Die Bank hatte ein Ende. 2235 Millionen in Miscredit gekommener Banknoten im Umlauf, und eine kleine Summe Münze, sie zu ersetzen, das war ein Zuſtand, den keine Macht länger aufrecht erhalten konnte.

Man faſste daher den Entschluſs, diese groſse Sache völlig zum Ende zu bringen, dem Credit und Vertrauen auf lange Zeit Abschied zu geben, und das alte System von Verschreibung der Renten auf das Stadthaus zu Paris wieder vorzunehmen, und auf die best-möglichſte Art Geld zu machen.

Nun wollen wir sehen, wie dieſes erfüllet wurde. Daraus können wir ziemlich richtig muthmaſsen, wie weit sich der an den Gläubigern in Frankreich verübte Betrug erſtreckte, der nicht so sehr aus einem innern Fehler in dem Missisippiplan, als aus dem Elende herrührte, worin die Nation durch die Unwissenheit derer, die Laws Betragen meiſstern wollten, versenket ward.

Wir haben gesehen, wie die Actien auf 200000 herabgesetzt wurden, wir müssen nun von dem beklagenswürdigen Schicksal der Banknoten Nachricht geben.

Vermöge des *Arrets* vom 10 Oct. 1720 wurden alle Banknoten verrufen, und es ward kund gemacht, daſs ſie nach dem folgenden 1 Dec. ganz und gar nicht gelten ſolten.

Es folgt nunmehro, wie dieſe groſſe Sache in Ordnung gebracht worden, nämlich: wie die Liquidirung der 2696400000 Livres Banknoten, durch dieſes *Arret* regulirt worden.

1. Von der obigen ganzen Summe dieſer Noten, blieben der Zeit in der Bank - - - - - - 707327460 Livres.
2. Im Jun. 1720 wurden zu 2½ p. C. unterzeichnet 530000000 Livres.
3. Von Privatleuten wurden zum Fond eines Credits in die Bank gebracht - - - - 200000000 Livres.
4. Die Bank bezahlte in Münze - - - 90000000 Livres.

1527327460 Livres.

Vermöge des *Arrets* vom 10 Oct. ward verordnet, dieſe Summe zu verbrennen.

Beſage eben dieſes *Arrets* blieb in den Händen des Publicums ein Betrag von 1169720540 Livres, und der König erklärte, daſs die Einhaber ſolche auf folgende Art anwenden könnten:

1. Das übrige der Unterzeichnung der 25 Millionen Renten auf das Stadthaus von Paris a 2½ p. C. dafür anzunehmen 470000000 Livres.
2. Eine weitere Summe von 8 Millionen auf das Stadthaus von Paris verſchriebener beſtändiger jährlicher Einkünfte zu 2 p. C. oder zum 50ſten Pfenning anzunehmen - - - - 400000000 Livres.
3. Eine fernere Summe von 4 Millionen auf das Stadthaus von Paris verſchriebener jährlicher Leibrenten zu 4 p. C. oder zum 25ſten Pfenning anzunehmen - - - - 100000000 Livres.

Dieſe Summe belief ſich auf 970000000 Livres.
Obige Summe 1527327460 Livres.

Zuſammen 2497327460 Livres.

Es

Es blieben also noch ungefähr 200 Millionen Banknoten ausstehend. Diese konnte man, wie in dem *Arret* vom 10 Oct. verordnet war, auf verschiedene Weise anbringen, welches ich anzuführen unnöthig erachte, da es eine weitläuftige Erklärung erfordern würde, solches verständlich zu machen. Genug, sie konnten dergestalt angelegt werden, dass sie zwischen 2 und 3 p. C. einbrachten.

Dergestalt endigte sich die ganze Sache.

Im Anfange stunden die königlichen Schulden auf 2000 Millionen Capital und 80 Millionen schlecht bezahlter Zinsen.

Wie das Project aufhörte, so waren an Banknoten in allem ausgefertigt für ungefähr 2696 Millionen.
von denen am 10 Oct. in der Bank waren 707 Millionen.
und in Münze bezahlt wurden 90 Millionen.

ziehet man diese ab 797 Millionen.

so bleiben in Banknoten ausstehend *) 1899 Millionen.
Hiezu rechne man 100 Millionen, die der König der Gesellschaft noch für Staatsbillets schuldig war, welche er bey Ausfertigung der ersten 200000 Actien, die noch im Gange waren, und für welche die Gesellschaft 5 pro Cent empfangen sollte, zurücknahm 100 Millionen.

es blieb demnach das Capital der königlichen Schulden - 1999 Millionen.
An Ueberschuss bey der ganzen Operation gewonnen - 1 Million.

2000 Millionen.

Folglich war in Betracht des Capitals wenig oder gar kein Betrug.

Hiernächst lasst uns nun untersuchen, wie die Zinsen stehen.

*) Es giebt dem ohnerachtet in Frankreich viele Leute, die grosse Summen von diesen Noten besitzen. Daher glauben einige, alles Papier sey eingezogen, ohne dass dafür irgend ein gleicher Werth gegeben sey. Die Ursache, dass diese Noten noch da sind, rühret daher, dass entweder die Eigner die Gelegenheit versäumten, die ihnen in dem *Arret* vom 10 Oct. angeboten war, oder dass sie hofften, die Bank könnte vielleicht ihren Credit wieder erhalten. Sie irreten sich, und ihre Noten waren verloren.

Diese waren beym Schluß dergestalt eingerichtet:

1. Von der im Jun. 1720 auf das Stadthaus zu 2½ p.C. oder zum vierzigsten Pfenning verschriebenen Renten - - - - 25 Millionen.
2. Dito vom 10 Oct. 1720 zu 2 pro Cent oder zum 50sten Pfenning - - - - 8 Millionen.
3. Dito vom dito auf Leibrenten zu 4 pro Cent oder zum 25sten Pfenning - - - - 4 Millionen.
4. Der Gesellschaft auf das Originalvermögen von 100 Millionen schuldig, so ihr noch diesen Tag zu 5 p.C. bezahlet wurden - - - - 5 Millionen.
5. Für die 200 Millionen Credit bey der Bank, rechne zu 3 pro Cent - - - - 6 Millionen.
6. Für die letzten 200 Millionen, die auf verschiedene Art angewiesen wurden, rechne zu 2½ p.C. - - 5 Millionen.
7. Der Gesellschaft zugestanden, um sie für den Verlust schadlos zu halten, den sie durch diese willkührliche Wege der Berechnung mit ihnen erlitten, 80 Millionen, die noch zu 5 p.C. bezahlet wurden - - - - 4 Millionen.

57 Millionen.

Die Zinsen von den ersten Schulden waren - 80 Millionen.
Die Zinsen von den letztern - - - - - 57 Millionen.

Also ist der Betrug bey dem Plan jährlich - 23 Millionen.

So genau ich rechnen kann, ist dieses der Zustand des französischen Banquerottes in 1720.

Die Gläubiger wurden jährlich um 23 Millionen *beraubet*. Ich nenne es *beraubet*, weil die Zinsen, die man ihnen schuldig war, auf diese Summe, ohne ihre Einwilligung, und als eine Folge des willkührlichsten Verfahrens, vermindert wurden; dagegen, wenn das System mit Geschicklichkeit fortgeführet wäre, würde das Ganze der Schulden auf eine Zinse von 48 Millionen, anstatt 57, gebracht seyn, und niemand würde sich über eine Ungerechtigkeit beschweret haben.

Das

Das Geld hätte gleichfalls auf 2 p. C. gebracht werden mögen. Sodann würden die 1600 Millionen, die von der Gesellschaft zu 3 p. C. geborgt waren, zu 2 p. C. reducirt seyn, wodurch die 48 Millionen Zinsen auf 32 Millionen herabgebracht wären, und Frankreich, das durch die Kriege des Königs an den Bettelstab gebracht war, würde der blühendste Staat in Europa geworden seyn.

Lasst uns hiernächst zu errathen suchen, was, nach dem billigsten Vermuthen, die grösste Summe der Münze gewesen, die jemals in der Bank zusammengesammelt worden.

Ich stelle mir vor, dass ein unweit grösserer Theil aller Münze, die, der Vermuthung nach, während des Missisippiplans in Frankreich gewesen, in Privathänden geblieben, ohne jemals in die Bank zu kommen. Mein Grund für diese Meinung ist der:

Law konnte niemals mehr als den Werth seines Originalvermögens, und den vollen Werth der circulirenden Noten, gehabt haben.

Es ist ungereimt, sich einzubilden, dass er je die Hälfte aller Münze, oder beinahe soviel, gehabt habe. Denn man nehme an:

Das Bankvermögen war - - -	6 Millionen.
Die von ihm ausgegebnen Noten betrugen - -	59 Millionen.
In allen - - - - -	65 Millionen.

Dieses ist, in Vergleichung von 1200 Millionen, eine Kleinigkeit.

Nun kommen wir zu der vereinigten Bank. Die Zeit, wenn die grösste Menge Münze eingekommen, muss gewesen seyn, als den 21 May 1720 aller Credit aufhörte.

Damals war die Münze aus der Handlung gezogen: jedem war verboten, über 500 Livres in Besitz zu haben, und jede Operation war deshalb vorgenommen, sie einzuziehen.

Wir wissen, dass alle ausgefertigte Noten, ausser für 461316410 Livres am Werthe, ausgegeben waren.

Nun haben wir gesehen, dass am folgenden 10 Oct. in der Bank 707327460 Livres am Werthe waren.

Daher mag man annehmen, daſs vom 21 May bis zum 10 October die Bank den Unterſchied dieſer beyden Summen an Münze ausbezahlet, nämlich . . . . . 246011050 Livres.

dazu rechne man die Summe, die in der Bank war, nämlich . . . . . 90000000 Livres

Summa 336011050 Livres.

Dieſe Summe iſt alles Mögliche, das wir annehmen können, das am 21 May, da der Credit brach, in der Bank geweſen. Wir müſſen ſolche auf 82 Livres 10 Sous, als den damaligen Werth der Münze, rechnen, ſo beträgt es ungefähr 8146600 Pfund Sterling. Zweifelsohne eine groſse Summe, aber wenig mehr, als $\frac{1}{5}$ von 40 Millionen Sterl.; welche den Werth von 1200 Millionen Livres, zu 60 auf die Mark, wie geſagt, ausmachen. Folglich waren entweder dieſe 40 Millionen Sterl. damals nicht in Frankreich, oder der gröſste Theil dieſer Summe war während dieſer ganzen Operation in Privathänden geblieben.

In dieſem Lichte betrachte ich den Miſſiſippientwurf. Ich kann mich ohne Zweifel in vielen Stücken irren. Das Licht, oder vielmehr der ſchwache Schein, der mich durch dieſe Unterſuchung geleitet, muſs zu meiner Entſchuldigung dienen.

Aber ich habe in dieſer ganzen Abhandlung nicht ſo ſehr den Begebenheiten, als den Grundſätzen nachgeſpüret; und der unvollkommene Bericht, den ich von *den erſtern* zu geben vermocht, wird hoffentlich die Begriffe deutlich machen, die die franzöſiſche Nation damals von *den letztern* hatte. Wenn der Abſtand, der ſich zwiſchen den franzöſiſchen Grundſätzen und denen, die ich angegeben habe, befindet, etwas beyträgt, einiges Licht über den Papiercredit überhaupt zu verbreiten, ſo iſt mein Zweck erreicht; und wenn ſie je den Menſchen nutzbar ſich erweiſen, ſo werde ich meine Arbeit nicht verloren achten.

XXXIII. Capitel.

Wodurch der Credit fiel, und wie er hätte können erhalten werden.

Ich will nun einige wenige allgemeine Anmerkungen über den völligen und plötzlichen Fall des Credits in Frankreich im May 1720 machen, und die Mittel anführen, wodurch er, meiner Meinung nach, ſogar nach aller vorhergehenden übeln Behandlung deſſelben hätte erhalten werden können.

War es wohl zu bewundern, daſs die Franzoſen über dieſe wunderſame Revolution, über dieſen unermeſslichen Werth an Papier am 21 May, und über den gänzlichen Miscredit eines jeden Stücks davon am folgenden Tage, in Erſtaunen geriethen?

War ein Werth darin, ſprachen ſie, was iſt daraus geworden? Hat es nie einigen Werth gehabt, wie konnte eine Nation ſo hintergangen werden? Dieſes Phänomenon hat manchem den Kopf zerbrochen, aber die Beſchaffenheit und die Grundſätze des Credits geben uns eine leichte Auflöſung deſſelben an die Hand.

Da wir die Grundſätze des Credits auseinander ſetzten, zeigten wir, *daſs ein immerwährender und wohl verſicherter Fond von Zinſen, einem damit übereinkommenden Capital allemal am Werthe gleich iſt.*

Der Unterſchied zwiſchen einem *immerwährenden* und *wohl verſicherten*, und zwiſchen einem *ungewiſſen* und *ſchlecht verſicherten* Fond, beſtehet darin, daſs der erſte niemals, der letzte aber wohl verſchwinden kann.

Bey dieſem Falle nun war der Fond anfänglich *reell*, und wirklich vorhanden: aber durch eine unbeſonnene Verwaltung ward er unſicher gemacht; denn der Credit brach, und bey dieſer unnatürlichen Bewegung ward der Fond betrügeriſcherweiſe, durch ein Verfahren der Obermacht, vermindert.

Hätte man in Frankreich die wahren Grundſätze des Credits verſtanden, ſo hätten ſich die Banknoten und Actien, ſogar nach dem *Arret* vom 21 May, behaupten, und der ganze ungeheure Werth des Papiers, den die niedrigen Zinſen ſo hoch getrieben hatten, erhalten werden können. Folglich war der Werth des Capitals, in Beziehung auf den Preis der Zinſen, *weſentlich vorhanden.*

Da der Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung der Grundsätze, nach denen der Missisippiplan geführet worden, einzig dahin abzielet, die Grundsätze des Credits überhaupt zu erläutern, so will ich zuerst das obgedachte wunderbare Phänomenon erklären, und sodann zeigen, wie in dem gröfsten von allen französischen Unglücksfällen ihr Credit auf einen solidern Fufs, als jemals, hätte wieder hergestellet werden können.

In Betracht des wunderbaren Phänomenons eines erstaunenden *Reichthums*, welches das System hervorbrachte, und ein einziger Tag zernichtete, antworte ich: dafs ein solcher Reichthum ganz und gar nicht hervorgebracht worden, ausser was die Folge von dem Falle der Zinsen war.

1. Haben wir gesehen, dafs bey dem Tode des letzten Königs von Frankreich die Zinsen seiner Schulden sich auf 80 Millionen beliefen. War das nicht ein Fond, der sicher und immerwährend hätte gemacht werden müssen? Wird wol jemand sagen, dafs ein ordentlicher Entwurf zu Bezahlung dieser Schulden ein Mittel sey, neuen Reichthum hervorzubringen? Gewifs nicht.

2. Diese Schulden waren *durch Contracte einer Verschreibung jährlicher Renten auf das Stadthaus in Paris* versichert. Eine Sicherheit, die in dem Nahmen eines Privatgläubigers vorgenommen worden, und eine rechtsgültige Uebertragung erfordert.

Das von uns erklärte System veränderte alle diese Sicherheiten: und anstatt der Rentverschreibungen wurden Banknoten gegeben, in denen der König gleicherweise Schuldner war.

Wird wol jemand sagen, dafs dieses ein Mittel gewesen, den Reichthum Frankreichs entweder zu vermehren, oder zu vermindern? Gewifslich nicht. Ein Mann, der eine gute Obligation in der Tasche hat, ist eben so reich, ehe sie in Banknoten bezahlet wird, als nachhero, aber er hat nicht soviel Geld in Händen; denn die Obligation ist kein Geld, aber die Noten sind Geld.

3. Haben wir gesagt, dafs die Interessen von des Königs Schulden sich jährlich auf 80 Millionen zu 4 p. C. beliefen.

Wir haben gesehen, wie die Indische Gesellschaft mit einem dieser Summe gleichen Fond versehen war, der aus den 48 Millionen, die der König für die Anleihe des Papiers bezahlte, womit die Zinsen berichtigt werden sollten, und aus manchen andern nutzbaren Zweigen der Einkünfte entstand, welche,

welche, anſtatt dem Könige läſtig zu fallen, vielmehr ein Mittel waren, ſeine Einkünfte durch die erhöheten Renten zu vermehren, die die Geſellſchaft für die verſchiedenen Pachtungen gab, daraus die Einkünfte herrührten. Wenn daher die öffentlichen Gläubiger ihre Forderungen in Actien verwandelt hätten, ſo würden ſie, dieſer Operation zufolge, an dem Fond der jährlichen 80 Millionen Theil genommen, und ſolchen ſelbſt verwaltet haben, (denn ſie hätten ſodann die Geſellſchaft ausgemacht) einen Fond, der durch den Handel auſſerhalb, und durch eine gute Verwaltung im Lande, verbeſſert werden konnte.

Wenn dieſes Syſtem auf eine deutliche und leichte, mit dem geſunden Verſtande übereinſtimmende Art, getrieben wäre, ſo würden die öffentlichen Gläubiger bezahlet, des Königs Einkünfte vergröſsert, und es unter eine gute und wolfeile Verwaltung gebracht worden ſeyn.

Da aber die Gläubiger ſahen, wie ſie durch dieſes ungereimte Verfahren, Benennungen der Münze und des Papiers zu verändern, und mit eines jeden Vermögen muthwillig zu ſpielen, an dem Rande des Abgrundes ſtunden, und gewahr wurden, daſs man ihnen, anſtatt eines guten Contracts auf das Stadthaus in Paris, eine Banknote in die Hände gegeben hatte, die alle Monat auf den halben Werth vermindert, hingegen in gleicher Zeit die Münze auf das doppelte erhöhet werden könnte: ſo war es ſehr natürlich zu vermuthen, daſs die Abſicht der königlichen Miniſter dahin gieng, dieſe 80 Millionen, mehr oder weniger, an die ſie Anſpruch hatten, ihnen vollends zu entziehen, in welchem Falle freilich eine Vernichtung aller Noten entſtand, aber keine Vernichtung des Vermögens; denn in dieſem Falle blieb das Vermögen noch daſſelbige, nur ward es von den Gläubigern dem Könige, als dem Schuldner, übertragen: das heiſst, die Gläubiger wurden betrogen.

An der andern Seite ſtunden die Eigner der verkauften Noten. Dieſe hatten im Gebrauch, einen Handel mit Kaufen und Verkaufen der 200000 Actien zu treiben, die ſeit Sept. 1717, da ſie zuerſt ausgefertigt wurden, immer in ihren Händen waren: denn wir haben gezeiget, daſs die letzte Ausfertigung der Actien von der vereinigten Geſellſchaft ein bloſses Blendwerk geweſen, da ſie alle in der Verwahrung des Regenten gefunden worden. Die Actien, ſage ich, geriethen ſogleich, wegen des Miscredits der Banknoten, worin man ſie gewöhnlich kaufte, in einen Stand der Stockung.

4. Muſs ich anmerken, daſs die Stockung eines Papiers, das keine Zinſen giebt, einer Vernichtigung auf eine Zeitlang gleich iſt; der Einhaber kann alsdenn von ſeinem Gelde keinen Gebrauch machen, und der Verluſt, den er erleidet, wird ihm nicht bezahlt.

Wenn es daher möglich geweſen wäre, dieſem Bankpapier eine neue Stärke zu geben, ohne es gleichſam in dieſem eine Zeitlang anhaltenden Anſtoſs einer Ohnmacht hinſterben zu laſſen, ſo wäre der Credit wieder lebendig geworden: alle Rechnungen würden in Richtigkeit geſetzt ſeyn, denn das iſt der Nutze des Papiergeldes; und man würde eine ſo kurze Erſchütterung kaum empfunden haben.

Aber der groſse Schade, den das Publicum bey jedem Vorfall dieſer Art leidet, entſteht aus dem *Aufſchub* des Gebrauchs der dienlichen Hülfsmittel. Wenn irgend ein Papier in Miscredit geräth, ſo fällt es ſogleich im Werthe. Daher verkauft es derjenige, der der urſprüngliche und wirkliche Gläubiger des ganzen Werthes iſt, mit Abſchlag. Dieſes iſt ein unerſetzlicher Verluſt für ihn. Und wenn das Papier ſeinen Werth entweder ganz oder zum Theil wieder erhält, ſo gehöret der Vortheil der Perſon, die es mit Abſchlag kaufte, und der wirklich Leidende wird nicht ſchadlos gehalten.

Das war der Umſtand in Betracht der Noten der franzöſiſchen Bank, man lieſs ſie vom 21 May, da ſie in Miscredit kamen, bis zum 10 Octobr. ſchmachten, da, wie wir geſagt haben, ihr Schickſal entſchieden ward.

Wir haben weiter geſehen, daſs dieſe ganze Bewegung des Credits 80 Millionen des Jahrs zur Grundlage hatte, die den Gläubigern eigentlich als Zinſen bezahlet wurden. Dieſe Summe ſtund mit dem Capital von 2000 Millionen in Verhältniſs, weil bey dem Tode des alten Königs die Zinſen auf 4 p. C. geſetzt waren.

Wie durch die Operationen des Syſtems dieſes ganze Capital in Geld, das iſt, in Banknoten, verwandelt wurde, ſo fielen durch den angeſchwollenen Ueberfluſs derſelben die Zinſen auf 2 p. C. und da ſich der Werth des Capitals nach den Zinſen richtet, die davon bezahlet werden, ſo ſtieg es folglich auf 4000 Millionen. Wir haben geſagt, daſs der völlige Werth des Papiers auf 6000 Millionen geſtiegen ſey, aber wir müſſen in Erwegung ziehen, daſs über 2000 Millionen von dieſen 6000 in Banknoten beſtanden, die zum Einkauf von Actien angewendet wurden; ſo daſs man beides, die Noten und die Actien, nicht rechnen muſs, als ob ſie wirklich exiſtirten. Wenn

Wenn der Regent die Actien verkauft hätte, so würde er 2000 Millionen an Banknoten verbrannt haben, und so würde der Werth des Papiers 4000 Millionen geblieben seyn, so lange die Zinsen 2 p. C. geblieben wären. Und wenn die Zinsen noch mehr gefallen, und die Austheilungen auf 200 Livres, die Actie, geblieben wären, so würde der Werth der Actien, und folglich dieses Capitals von 4000 Millionen, nach Proportion gestiegen seyn, eben so, wie der Werth des Capitals der Schulden Grosbrittanniens nach dem Preise des Geldes steiget und fällt, obgleich dieselbige Summe an Zinsen den Gläubigern zu allen Zeiten bezahlt wird.

Es war demnach dieser Auffchlag auf den Werth aller Capitale in Ländereyen sowol als in Actien, während des Mississippiplans, eine Folge von dem Fall der Zinsen, und nicht von irgend einem andern Kunststück. Die Landgüter in Frankreich wurden so verkauft, dass sie nur $1\frac{1}{4}$ und 1 p. C. trugen. (Dutot 2 Th. S. 200).

Wie der Credit brach, und alles circulirende Papier in einen Stand der Stockung gerieth, so stiegen die Zinsen nach Maasgabe des Mangels, der Nachfrage der Borgenden abzuhelfen; der Werth der Capitale verringerte sich. Dieses hätte sich aber auch aus andern Ursachen ereignen können, wenn gleich kein Banquerott, oder eine Absicht, die Gläubiger zu betriegen, vorhanden gewesen wäre. Ein Krieg hätte es verursachen können, oder irgend ein anderer Umstand, der den Fus der Zinsen erhöhet hätte.

Ich betrachte dannenhero die Steigerung des Capitals durch den Fall der Zinsen hier als keine Erlangung eines Reichthums. Ich rechne das jährliche Einkommen der Capitale für den Reichthum.

Soviel mag zur Auflösung dieses wunderbaren Phänomenons genug seyn.

Nun muss ich zeigen, dass auf der Höhe des Elends, so gar nach dem unglücklichen *Arret* vom 21 May 1720, das Vertrauen des Publicums noch hätte wiedergewonnen, und der Credit wiederhergestellet werden können.

Ich gebe es als einen Grundsatz an: *dass der, der einen hinlänglichen Fond hat, und für das Geld, was er schuldig ist, die Zinsen richtig bezahlet, niemals Gefahr läuft, seinen Credit zu verlieren.*

Wenn daher der Regent, so bald er befunden, dass durch das Arret vom 21 May aller Credit verschwunden war, auf den 27 desselben Monats, oder zu der Zeit, als er die Münze auf 82 Livres 10 Sous die Mark erhöhete,

verordnet hätte, dafs alle der Bank vorgezeigte Banknoten entweder in Münze bezahlt, oder in den Bankbüchern, als 2 p. C. tragend, eingezeichnet werden sollten: so, sage ich, wäre das, was der Credit dann gelitten hätte, in keine Vergleichung mit dem zu setzen, was er nun litte. Dann würde niemand eine Note mit Abschlag verkauft haben; und wäre es nöthig gewesen, so hätte er verordnen können, die Zinsen monatlich zu bezahlen.

Der Gewährsmann für diese Meinung ist Dutot; derselbe meldet, dafs bey Eröffnung der Unterzeichnung im Monat Junii 1720 die Noten nur $11\frac{1}{2}$ p. C. in ihrem Werthe fielen.

Nun war der Preis der Zinsen bey dieser Unterzeichnung, wie wir gesehen haben, $2\frac{1}{2}$ p. C., folglich wenn 100 Livres Banknoten nur $11\frac{1}{2}$ p. C. verloren, so waren sie $88\frac{1}{2}$ in Münze werth. Diese 100 Livres in Noten waren also $2\frac{1}{2}$ p. C. werth, weil die Unterzeichnung zu diesem Preise offen stund; folglich waren $88\frac{1}{2}$ Livres in Münze gleichfalls $2\frac{1}{2}$ Livres jährlich werth; folglich stunden der Zeit die Zinsen, sogar nach dem Bruch, auf 2,825 p. C., das ist; unter 3 p. C.

Wo war denn der grofse Schade? wo war die Nothwendigkeit, den Augenblick auf die Vernichtung der Actien zu fallen, die der Regent in Händen hatte? Ein wenig Geduld und eine gute Einrichtung hätte alles wieder in Ordnung gebracht.

Ich würde daher die Noten unter dieser Einrichtung im Umlauf gelassen haben, nämlich dafs solche, die der Bank vorgezeigt würden, nach der Wahl der Einhaber entweder eingetragen würden, und 2 p. C. alle Vierteljahr zahlbar genieſsen sollten; oder auch einen Werth in Actien, zu 10000 Livres die Actie, erhielten, als das Capital, das der Austheilung von 200 Livres zu 2 p. C. gleich kommt, und im Fall die Zinsen noch niedriger gefallen wären, so hätte der Preis der Actien vermehret werden können.

Ich würde dem Publico eine vollständige und genaue Nachricht von dem Fond der Gellschaft vorgelegt, ich würde alles Geheimnifsvolle von den Angelegenheiten verbannet, ich würde eine Erklärung im Parlament registriret haben, des Inhalts:

1. Dafs alle zukünftige Veränderungen in den Benennungen des Papiers und der Münze den Grundregeln einer guten Regierung zuwider wären.

2. Dafs

2. Daſs alle veſtgeſetzten Verträge zwiſchen dem Könige und ſeinen Gläubigern unverletzlich ſeyn müſsten; und

3. daſs dem Parlament zu Paris auf ewig ein ausſchlieſſendes Recht aufgetragen bleiben ſollte, auf dieſe Verordnungen in der künftigen Zeit ein wachſames Auge zu haben; und ich würde das Parlament zu dieſem Zwecke mit einem beſondern Eide verpflichtet, auch ſogar von dem Könige verlanget haben, denſelbigen Eid zu thun; den er bey ſeiner Krönung 1725 hätte beſtätigen können

Durch dieſen Schritt würde ich die Könige in Frankreich mit einer neuen Macht begabet haben, die ſie niemals vorher gehabt hätten.

Eine Macht, von ihren Unterthanen, von ihren Bundesgenoſſen und von ihren Feinden Geld zu heben; eine Macht, die ſie nicht haben, noch jemals haben werden, bis ſie die Grundſätze des Credits beſſer verſtehen.

Ich zweifle nicht im geringſten, wenn man ſolchem Plan gefolget wäre, daſs 1) die Actien zu einem unweit höhern Werthe, als 5000 Livres, dazu ſie der Regent gekauft hatte, verkauft worden wären; 2) daſs das Geld wieder auf 2 p. C. gekommen wäre; und wenn denn 3) Banken nach einem geſchickten Plan errichtet worden wären, ſo würde Bequemlichkeit und Fleiſs ſchon längſt in jedem Winkel des Reichs ſich gezeiget haben.

Wie unendlich weit leichter wäre es 1720 geweſen, ſolchen Plan einzuführen, als anitzo! Damals war das Schwerſte von dem Ganzen ſchon ausgeführt. Die Gläubiger hatten für ihre Forderungen Noten genommen: der Credit war alſo gegeben. Es war nichts weiter zu thun übrig, als ihn zu erhalten. Damals hiengen die Gläubiger von dem Willen des Staats ab: gegenwärtig muſs ſich der Staat nach den Willen der Gläubiger richten.

Wenn anitzo ſolche Operationen mit der Münze vorgenommen werden ſollten, als damals gewöhnlich war; wenn anitzo der König es wagen wollte, die Renteneinrichtungen, ſowol die immerwährenden, als die Leibrenten, auf irgend eine Art umzuändern, ſo würde es um den Credit von Frankreich auf eine lange Zeit gethan ſeyn: und wer weiſs, was eine ſo beklagenswürdige Verfaſſung für ehrgeizige Abſichten bey gewiſſen Europäiſchen Höfen erwecken möchte.

Welcher Staat würde ſeine Schulden bezahlen, wenn er anders handeln *dürfte?* Und welcher Staat kann ſeine Schulden auf eine andere Art vermindern,

dern, als wenn er die Zinsen davon erniedrigt. Doch hievon ein mehrers an seinem Orte.

XXXIV. Capitel.

Wie die Verminderung der Benennung des circulirenden Papiers, vermöge des Arrets vom 21 May 1720, den Credit Frankreichs zerstörte; da hingegen die Befolgung eben dieser willkührlichen Maasregeln in Ansehung der Münzen keine solche Wirkung gehabt haben würde.

Dieses ist eine curiöse Frage, und ich werde mich bemühen, ehe ich diese Abhandlung beschliesse, sie auf das beste, als ich kann, aufzulösen.

Ich muss hiebey zuerst die unmittelbaren Wirkungen, die aus der Verminderung der Papierbenennungen entstanden, anzeigen, weil die Zerstörung des Credits in Frankreich keine unmittelbare Folge dieses *Arrets*, sondern die Schlussfolge in der Kette der Wirkungen war, die freilich sehr schnell auf einander folgten.

Das Papier war, gegen das Gutfinden des Herrn Law, vermöge eines *Arret de Conseil* vom 22 April 1719, wie gesagt, für *monnoie fixe* erkläret; folglich war die geringste Verminderung seiner Benennung ein deutlicher Bruch der öffentlichen Treue. Durch diese Erklärung des *Arrets* vom 22 Apr. 1719 erhielt das Publicum einen merkwürdigen Vortheil, der darin bestund, dass ein jeder, der Papier borgte und liehe, sicher war, dass die eingegangenen Verbindlichkeiten, durch Erstattung derselbigen Gattung des Eigenthums, das er empfangen hatte, aufgehoben werden konnten; aber da die Benennung des Papiers, vermöge des *Arrets* vom 21 May 1720, vermindert wurde, so musten dadurch alle Schuldner ihre Schulden mit der gedoppelten Summe des geborgten Papiers bezahlen.

Da man also die Benennung des Papiers antastete, so war es eine unmittelbare Folge, dass das Publicum einsahe, wie ihr Vermögen eben den Beschwerlichkeiten im Papier als in Species unterworfen sey, das ist, dass es nach Belieben erhöhet und erniedriget werden könne. Es war also ganz natürlich, dass ein jeder sich bemühete, sein Papier in Münze zu realisiren, sintemal

allemal es in *pari cauſa* beſſer war, etwas zu haben, das einigen innern Werth hatte, als etwas, das ganz und gar keinen hatte.

Von allen franzöſiſchen Papieren konten die Noten am leichtſten realiſirt werden, weil ſie eine unbedingte Verpflichtung der Bank enthielten, ſie in Münze zu bezahlen. Hingegen die Actien konnten weit ſchwerer umgeſetzt werden; denn um dieſe zu realiſiren, war es nöthig, Leute zu finden, die willig waren, Noten oder Münze dafür zu geben.

Wie man daher nach dem *Arret* vom 21 May 1720 die Bank überlief, war ſie gezwungen, mit Bezahlen einzuhalten; dieſes verurſachte einen allgemeinen Auflauf, und *zerrüttete das Vertrauen, das das Publicum in den Staat*, den wir unter dem *öffentlichen Credit* verſtehen, *geſetzt hatte.*

Nachdem wir dieſen Punct erkläret, haben wir nun noch zu zeigen, wie die Vermehrungen und Verminderungen der Species den Credit des Papiers nicht zu Grunde gerichtet haben würden.

1. Die Operationen mit den Species hatten nur einen mittelbaren Einfluſs auf das Papier, aber die Verminderung des Papiers hatte einen unmittelbaren Einfluſs auf daſſelbe.

Die Operationen mit den Species berührten den Theil des Papiers, der als ein gleicher Gehalt der Species circulirte; oder mit andern Worten: den Theil, den das Volk realiſirte; entweder 1) in der Abſicht, ihre Fonds ſämmtlich aus dieſem Plan herauszuziehen; oder 2) aus den Operationen mit den Species ſich einen Vortheil zu machen; oder endlich geringe Summen Geldes zu den gemeinen Ausgaben zu erhalten.

Was nun das erſte betrifft, ſo war die Anzahl derer, die ihr Vermögen herauszuziehen ſuchten, in Verhältniſs zu den Actienkrämern, von wenigem Belang, und ihr Antheil konnte daher auch auf den allgemeinen Credit keinen Einfluſs haben, und war auch in jeder Abſicht unbeträchtlich.

In Anſehung des zweiten Stücks machte es die Regierung den Eignern der Noten ſehr ſchwer, aus den Münzoperationen Vortheile zu ziehen. Wenn ſie vermindert werden ſollte, ſo wurden die Verminderungen einige Zeit zuvor, ehe ſie angehen ſollten, bekannt gemacht, und ſie giengen allemal ſtuffenweiſe; daher brachten die Leute, die Papier hatten, das ſie zum Actieneinkauf gebrauchen konnten, und das durch die Liſt des Staats beſtändig im

Werthe ſtieg, da zu gleicher Zeit die Münzbenennungen ſich verminderten, ihre Noten aus einer gedoppelten Urſache nicht in die Bank.

Die erſte war, daſs das Papier wirklich bey jeder Verminderung der Benennung der Species, in einer genauen Gleichheit mit der Verminderung gewann. Inſofern die Münze in unterſchiedenen malen von 80 Livres die Mark auf 65 herabgeſetzt ward, gewann eine Banknote ordentlicherweiſe in der Hand ihres Beſitzers. Wenn er ſie hingegen in irgend einem andern Zeitpunct, als dem letztern, realiſirt hätte, ſo hätten die darauf folgenden Verminderungen auf den Werth der Species einen Einfluſs gehabt, die er für ſein Papier angeſchaffet hatte.

Die zwote war: daſs er ſich ſelbſt der Vortheile, die er bey dem Actienhandel machen konnte, beraubte, wenn er ſie realiſirte.

Daher blieb den Eignern des Papiers nur der einzige Weg übrig, wenn ſie bey den Operationen, die der Staat mit der Münze vornahm, verdienen wollten, die Zeit zu errathen, wenn der Werth der Münze höher geſetzt werden würde. Das war aber unmöglich, denn die Steigerung kam plötzlich und unerwartet, hingegen von dem Fall ward einige Zeit zuvor beſtändig Nachricht gegeben.

Z. E. den 5 März 1720 ward das Geld plötzlich von 60 auf 80 Livres die Mark geſetzt, und den 11 deſſelben Monats ward angekündigt, daſs es den folgenden 1 Apr. wieder auf 70 Livres, und den folgenden 1 May auf 65 Livres herabgeſetzt werden ſollte: daraus folgte, daſs, vom 11 März an, die Leute mit Freuden Geld gegen Noten in die Bank brachten, die auf denſelbigen Werth ſtehen blieben, da hingegen das Silber den 1 Apr. heruntergehen ſollte.

Dem zufolge ward eine groſse Summe über 44 Millionen in dieſer Zwiſchenzeit eingebracht.

Wie der 1 Apr. kam, und das Silber auf 70 Livres die Mark geſetzt wurde, wurden diejenigen, die Papier beſaſſen, annoch durch die Verminderung, die vorgenommen werden ſollte, von der Realiſirung abgehalten. Wie dieſe Zeit kam, hatten die Leute Grund zu glauben, das Silber würde eine Zeitlang auf 65 Livres ſtehen bleiben, folglich war bey dem Actienhandel mit den Noten mehr zu verdienen, als wenn man ſie in Species realiſirte; denn wenn man mit denenſelben etwas verdienen wollte, ſo muſsten ſie bis zu einer neuen Erhöhung, die ſehr ungewiſs war, todtliegen bleiben. Kurz,

vom

vom 1 bis 21 May, da das berüchtigte *Arret* heraus kam, ward die Bank um Geld nicht überlaufen. Aber da kam freilich der Ueberlauf mit Gewalt, und sie hielt mit Bezahlen ein.

2. Die andere Ursache, weswegen die Folgen von den Veränderungen, die der Staat mit der Benennung der Münze vornahm, von denen ganz unterschieden waren, die sich bey der Veränderung der Benennung des Papiers hervorthaten, ist nach meiner Meinung, diese:

Das Verfahren mit der Münze war in Frankreich gewöhnlich, und wurde von jedermann erwartet: vielleicht vermehrte sogar die Verwandlung des Papiers in *monnoie fixe* den Credit desselben. Eine höchstwunderbare Sache! Der Staat sorgte allemal für seinen Nutzen, der Werth der Münze möchte erhöhet oder erniedriget werden. Daher rechneten die Actienhändler die Münze ganz und gar nicht. Wenn sie bey einer Erhöhung Vortheil machen konnten, und solche voraus sahen, so realisirten sie ihr Papier: konnten sie eine Veränderung voraus sehen, ehe sie bekannt gemacht wurde, so kauften sie Papier.

Besonders hatten die Münzoperationen auf solche einen Einfluss, die Gläubiger oder Schuldner von andern waren, die die Schulden in Species bezahlen oder annehmen mussten; oder die ein stehendes Einkommen von einer gewissen Anzahl Livres hatten. Bey denen war die Unordnung sehr gross, wie wir oft angemerket haben.

3. Die Operationen mit den Species konnten ihren innern Werth nicht zerstören, ob sie gleich den Umlauf derselben zu einer vesten gesetzmässigen Benennung verhindern konnten; sie blieben daher unter allen Verbindungen der Umstände eine Sache, die es werth war, dass man sie hatte, und eine Waare, die alle verlangten, und die daher beständig gesucht ward.

Aber wenn das Papier in Miscredit gerieth, so war die Folge ganz anders. Der Werth *desselben* beruhete gänzlich auf dem Willen des Staats, und jedermann sahe, er könnte eben so leicht ganz vernichtet, als auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Daher hatte der Miscredit die Wirkung, dass er *den Begehr darnach*, das ist, die Gangbarkeit desselben, hemmete. Folglich ward die Bank den Augenblick überlaufen.

4. Da der Werth des Papiers ungewiſs ward, ſo ſuchte jeder Beſitzer deſſelben es unverzüglich zu realiſiren: Die Eigner der Banknoten liefen in die Bank, und da die Bank bey dieſem Ueberlauf die Bezahlung für die Noten in keinem andern Werth als in Actien anbieten konnte, erklärte man ſie banquerot. Es war demnach der Ueberlauf an die Bank, es war dieſe Forderung, die die Unterthanen an die Bank zu machen berechtigt waren, für welche der König Bürge war, wodurch der Credit Frankreichs zuſammen fiel, und es iſt augenſcheinlich, daſs keine Operation mit den Species wahrſcheinlicherweiſe ſolche Folge hätte haben können *).

Kurz, wäre dieſe Operation mit dem Papier auf einige Monate verſchoben worden, hätte man dem franzöſiſchen Volke etwas mehr Zeit vergönnet, ſo wären ſie dergeſtalt in die Actien vernarret worden, daſs ſie alle ihre Banknoten zum Einkauf der Actien, die der Staat in Händen behalten hatte, verwandt haben würden.

Vermittelſt dieſer Operation hätte der gröſste Theil der Noten eingenommen und getilget werden können, und wenn die Bank ſich in der Verfaſſung befunden hätte, alle, die hernach noch im Umlauf geblieben wären, auf Begehr einzulöſen, dann hätte der Staat es ganz kühn wagen können, den Preis der Actien zu vermindern. Denn wenn dieſe Stockung verurſachet hätte, daſs die Bank, der noch ausſtehenden Noten halber, überlaufen worden wäre, ſo wäre Münze genug vorhanden geweſen, ſie zu ihrem vollen Werthe zu bezahlen. Und dieſes würde den Credit der Bank mehr als ſonſt etwas beveſtiget haben.

XXXV. Capitel.

Wie nach den gegenwärtigen Umſtänden eine Bank in Frankreich ganz ſicher angeleget werden kann.

Die Vorrechte der Könige in Frankreich ſind durch kein geſchriebenes Geſetz eingeſchränket, weil der König als die geſetzgebende Macht in ſeinem

*) Es war ein Hauptverſehen, daſs man das Papier ſtuffenweiſe verringerte. War es nicht augenſcheinlich, daſs ein jeder eine Note zu realiſiren ſuchen würde, deren Werth monatlich ſtuffenweiſe abnehmen würde? Eine Note, die zum Exempel

nem Reiche angesehen und erkannt wird; und die Ausübung seiner Gewalt ist lediglich durch Staatsmaximen eingeschränket. Die erste derselben ist, dass er nach den Gesetzen, und nicht nach seinem freien Willen, regieren muss.

Nun hat das Parlament bey Gebung der Gesetze eine Art von verneinender Stimme, *de facto*, weil ihnen die völlige ordentliche und rechtmäßige Ausübung eines jeden Gesetzes aufgetragen ist; und wenn sie sich wegern, es zu registriren, so wegern sie sich, es in Uebung zu bringen; und ein Gesetz ohne *Uebung* ist in der That ganz und gar kein Gesetz.

Wann des Königs Wille durch eine einzige Acte der Macht zur Ausführung gebracht werden kann, so ist das Ansehen des Parlaments nicht vermögend, es zu verhindern. Wann eine Folge systematischer Verwaltungen dazu erfordert werden, so ist die Beistimmung des Parlaments, das über die völlige ordentliche Ausübung der Gesetze halten muss, durchaus nothwendig.

Man muss gestehen, dass Deposito- und Circulationsbanken unter einer solchen Regierung auf einem sehr unsichern Fuse stehen. Ein Befehl des Königs ist jederzeit hinlänglich, über ein Depositum Species, das in dem Reiche angeschafft werden kann, zu befehlen. Solange es diese Bewandniss hat, kann kein Papier, dessen Sicherheit auf solchem Deposito beruhet, einige gründliche Dauerhaftigkeit besitzen.

Daher muss die Münze von allen französischen Banken verbannet werden: und man müsste den Gebrauch derselben gänzlich auf ein Comtoir einschränken, zu Führung der Rechnungen zwischen Leuten, die ein unbewerglich Eigenthum besitzen, und bey tausend Gelegenheiten nöthig haben können, dasselbe zum Besten der Consumtion, des Handels, der Industrie, des Ackerbaues und dergleichen, umzuschmelzen.

In dieser Betrachtung kann eine allgemeine Bank in Paris errichtet werden, die ihre Zweige über das ganze Reich verbreiten mag. Das Vermögen derselben müsste in liegenden Gründen bestehen, die unveräusserlich verpfändet wären, damit die Bank ihre Verbindungen erfüllen könnte.

pel 10000 Livres werth war, ward den 22 May unmittelbar auf 8000 Livres heruntergesetzt, und den 1 Julii war sie nur 7500 werth, man reitzte dadurch ganz deutlich die Leute, die Bank zu überlaufen. Man hätte den Schlag auf einmal thun sollen.

Die Noten müſsten auf ſolide Sicherheit ausgefertigt werden, und ſo lange ſie als Geld circuliren, keine Zinſen tragen; und wenn ſie an die Bank zurückkommen, ſo kann man entweder die Originalſicherheiten wieder an ſich nehmen, oder die Bezahlung kann durch die Uebertragung und Verſchreibung einer damit übereinſtimmenden beſtändigen Zinſe geſchehen.

Es müſste einer jeden Provinz, einer jeden angeſehenen Stadt des Reichs, erlaubet ſeyn, an einer ſolchen Bank Antheil zu nehmen, und in jeder angeſehenen Stadt müſste ein Comtoir ſeyn, den Credit zu beſorgen, und alle Bezahlung der Zinſen ordentlich einzunehmen. Wenn der König es rathſam fände, ſeinem Münzhauſe zu erlauben, Münze oder Barren gegen Banknoten zu einer beſtimmten Prämie auszugeben, ſo könnte er durch dieſe Einrichtung die Handlungsangelegenheiten ſeines Reichs in Aufnahme bringen, indem er die Bezahlung einer ungünſtigen auswärtigen Handlungsbalanz erleichterte: aber ohne dieſe Einrichtung wird die Bank vollkommen im Stande ſeyn, die einländiſche Circulation zu befördern und zu unterſtützen. Ein jeder, der vermögend iſt, für einen gewiſſen Antheil Sicherheit zu geben, kann gewiſs ſeyn, daſs er Geld findet; und da die Unkoſten einer ſolchen Bankführung ſehr geringe ſeyn werden, ſo werden die Zinſen vom Gelde ſehr niedrig ſeyn.

Eine Bank dieſer Art würde, wie ich geſagt habe, nichts weiter als ein Comtoir ſeyn, das dazu beſtimmt wäre, zwiſchen Leuten, die einiges auf weſentliches und unbewegliches Eigenthum verſichertes Papier beſitzen, Rechnung zu halten: und ich würde nicht rathen, daſs man es, wenigſtens im Anfange, weiter triebe.

Die Generalrechnung der Bank würde aus einigen wenigen Artikeln beſtehen; nämlich: gegebener Credit, ſo viel; *daher* Zinſen empfangen, ſo viel.

Zurück erhaltene Noten, ſo viel; *daher* Zinſen zu bezahlen, ſo viel; Ueberſchuſs der Bank zu gute, ſo viel.

Eine Bank von dieſer Beſchaffenheit würde jeder Abſicht zur Beförderung der Induſtrie und einländiſchen Circulation ein Genüge leiſten.

Eine ſolche Bank müſste niemals Münze in Bezahlung ausgeben, oder einnehmen.

XXXVI. Capitel.

Von den Depoſito- und Uebertragsbanken.

Ich verlaſſe nun den Gegenſtand der Circulationsbanken. Die unausſprechlichen Vortheile, die ein ſolches Inſtitut, wenn es ordentlich eingerichtet iſt, verſchaffet, da es diejenigen, die ein Eigenthum beſitzen, zur Aufmunterung der Indüſtrie, und zu den Verbeſſerungen aller Arten derſelben zu allen Zeiten, mit Geld verſorget; und die böſen Folgen, die der Geſellſchaft durch den Miſsbrauch, dem ſie ausgeſetzt ſind, zufliesſen, haben mich vielleicht zu einer zu weitläuftigen Unterſuchung der ſich auf ſie beziehenden beſondern Combinationen der Umſtände, verleitet.

Ich komme nun zu der Abhandlung von den Depoſito- oder ſolchen Banken, wo der Credit übergetragen wird. Ein Inſtitut, das für die Handlung von dem gröſsten Nutzen iſt.

Der weſentliche Unterſchied dieſer beiden Arten von Banken beruhet auf zweyen beſondern Stücken;

1. Die Circulationsbanken dienen zur Umſchmelzung eines unbequemen Eigenthums in Geld; und zur Erhaltung der Quantität deſſelben, nach Maasgabe deſſen, was man zum Gebrauch nöthig findet: Die Depoſitobanken ſind dazu eingerichtet, eine Summe Münze, oder eine Quantität köſtlicher beweglicher Güter, als einen Fond zu erhalten, um die Circulation der Bezahlungen mit einem verhältniſsmäſsigen Werthe von darauf verſichertem Credit oder Papiergelde, zu betreiben.

2. Bey den Circulationsbanken iſt der Fond, darauf der Credit ſich gründet, nicht *cörperlich* in der Verwahrung der Bank; bey der andern iſt er es.

Der Hauptgrundſatz der Depoſitobanken iſt daher, die getreue Bewahrung des der Bank gelieferten Fond, für deſſen Werth ein Credit in Geld angenommen wird.

Wenn jemals eine Depoſitobank irgend einen Theil dieſes Fonds, der in Münze, Barren, oder ſonſt andern koſtbaren beweglichen Gütern beſtehen kann, und ihr einmal zu dem Ende eingehändigt iſt, daſs ſie dafür, in ihren Uebertragungsbüchern, dem, der ihr ſolches übergeben, oder denen zu gute, die derſelbe anweiſet, einen Credit in Gelde niederſchreiben ſoll, ausleihen, oder auf einige Weiſe darüber diſponiren würde, ſo weichet die Bank

durch

durch dieſe That von den Grundſätzen, auf welchen ſie errichtet iſt, ab. Und wenn je eine Bank errichtet worden, die, vermöge ihrer Einrichtungen, über den Fond ihres Credits ſolchergeſtalt diſponiren kann, ſo wird dieſe Bank von einer vermiſchten Beſchaffenheit, und hat von der Natur einer Circulationsbank etwas an ſich.

Wir werden dieſes beſſer verſtehen, wenn wir ein Exempel von einer wahren Depoſitobank anführen.

XXXVII. Capitel.

Von der Bank zu Amſterdam.

Von dieſer groſsen Depoſitobank haben viele Schriftſteller geſchrieben: beſonders Davenant, Sir William Temple, Ricard in dem *Traité de Commerce revu par Struyk*, der Verfaſſer des *Eſſay ſur le Commerce*, und Herr Magens in ſeinem allgemeinen Kaufmann.

Bey dieſen Schriftſtellern finde ich ſehr viele Erzählungen, die ich mit meinen eignen eingezognen Erkundigungen verbinden, und hier darauf die Grundſätze anwenden will; um einen deutlichen Begriff von dieſer Einrichtung mitzutheilen. Eine umſtändliche Nachricht von ihren beſondern Operationen gehet die Praxin an, und gehöret nicht zu meinem Zwecke.

Es war die urſprüngliche Abſicht der Staaten von Holland, bey Errichtung der Bank zu Amſterdam, ein groſses Capital Münze innerhalb der Stadt zuſammen zu bringen, welches daſelbſt, in einem ſichern Behältniſſe, zu den Zwecken, die wir nun erläutern wollen, beſtändig bleiben könnte.

Zur Ausführung dieſes Plans ward die Bank den 31 Jan. 1609 errichtet.

Die Methode, darauf ſie verfielen, die Münze zuſammen zu bringen, beſtund in der Verordnung, daſs alle Wechſelbriefe, die über dreihundert Gulden betrügen, an die Bank in Species bezahlt werden ſollten; dem Einhaber ſolcher Briefe ſollte, anſtatt der Münze, der Werth in den Bankbüchern in Credit gebracht werden, der auf ſeine Ordre an jeden, den er benennen würde, übertragen werden, aber niemals in Species von der Bank zurückgefordert werden könnte.

Durch dieſe Operation begann die Maſſe der Münze, die beſtändig von Hand zu Hand zwiſchen den Kaufleuten circulirt hatte, ſich in der Bank anzuhäu-

häufen, und ſo wie ſich der Haufe vermehrte, ſo vermehrte ſich die Summe des auf den Büchern der Bank gegebenen Credits.

Es iſt augenſcheinlich, daſs bey dieſer Veränderung in der Art der Circulation, aus der Einſchlieſſung der Münzen kein Verluſt entſtehen konnte.

Solange die Münze in dem Stande einer beſtändigen Circulation ſich befindet, kann ſie niemanden Zinſen abwerfen. Die Zinſen fangen den Augenblick an, da die Münze ſtille zu ſtehen anhebt; ich will ſagen, ſobald ſie in jemandes Händen kommt, auf den keine Forderungen in baarem Gelde laufen. Wenn dieſes ſich ereignet, ſo leihet es der Eigner auf Zinſen aus.

Nun läſst ſich aber der Credit in den Bankbüchern in allen Fällen wie Münze, ſowol zur *Zahlung* als zur *Anleihe*, gebrauchen, da er alle Tage bey der Bank auf einen andern übertragen werden kann: und der Eigner hat weder die Bemühung, die Münze zu empfangen, noch einige Gefahr von Dieben oder falſcher Münze zu beſorgen.

Der erſte Vortheil, den die Stadt von dieſem Inſtitut zog, war: daſs ſie ſich den Wohnſitz des Handels an dieſem Orte verſicherte. Da die Capitale nur bey der Bank übertragen werden konnten, ſo muſsten die Eigner nothwendig an dem Ort ihren Aufenthalt nehmen, wo ihre Fonds waren, und wo ſie allein damit Vortheile machen konnten.

Dieſes Inſtitut hatte eine andere vortreffliche Wirkung für die Handlung: es bezeichnete die Leute von Vermögen. Ein Credit in der Bank iſt keinesweges zweideutig: er iſt ein Fond einer ungezweifelten Sicherheit.

Aus der Einrichtung dieſer Bank können wir die Gröſse des Depoſiti beurtheilen.

Sie kann lediglich eine ſolche Summe in ſich faſſen, die dem gleich kommt, was zur Circulation der Bezahlungen der Stadt Amſterdam erfordert wird. Wäre eine Summe in der Bank verſperret, die dieſe überſtiege, und überträfe der in den Bankbüchern niedergeſchriebene Credit dieſes Verhältniſs, ſo iſt es klar, daſs der Werth des Bankgeldes den Augenblick fallen würde. Die Urſache iſt leicht zu begreifen: der Credit, der übertragen werden kann, hat für die keinen Nutzen, die keine Gelegenheit haben, etwas zu übertragen, das iſt, in Amſterdam zu bezahlen, zu leihen oder zu wechſeln. Sobald demnach alle Nachfrage in Amſterdam befriediget iſt, werden die Eigner des Ueberſchuſſes ihren überflüſſigen Credit zu realiſiren ſu-

chen, um den daraus kommenden Werth an einem andern Orte, wo sich eine Nachfrage hervorthut, zu belegen.

Wenn sie daher ihren Bankcredit realisiren wollen, so müssen sie ihn um Münze verkaufen, weil die Bank nur durch Uebertragen bezahlt. Folglich wird mehr Nachfrage nach Münze, als nach Bankcredit kommen, und die Münze in ihrem verhältnissmässigen Werth gegen Bankgeld steigen, oder, welches einerley ist, das Bankgeld wird fallen. Diese Abwechselung zwischen dem Bankgelde und der Münze leitet mich zur Erklärung dessen, was sie die Bankagio nennen.

XXXVIII. Capitel.

Von der Agio der Bank in Amsterdam.

Wir haben eine von den Absichten bey Errichtung einer Depositobank in Amsterdam angegeben; nämlich: damit sich die Handelsleute in dieser Stadt auf immer wohnhaft niederlassen möchten.

Eine andere Absicht war, das Ungemach zu verhindern, dem ein kleiner Staat ausgesetzet ist, wenn aus allen benachbarten Ländern Europens, mit welchen er Handlung hat, schlechte Münze eingeführet wird.

Der Boden Hollands hat keine Gold- und Silberminen, folglich kommt alles, was sie davon besitzen, aus andern Ländern, als die Bezahlung einer ihnen vortheilhaften Handelsbalanz, ein.

Zu der Zeit, als die Bank errichtet wurde, war die Republik in einem Stande der Kindheit, und alle Münze, die sie hatte, war die von ihren alten Herren, den Spaniern. Diese war ungleich ausgemünzet; viele Stücke waren zu leicht; und viele beschnitten, und das Gepräge schon ausgelöschet. Wie sie ihren Handel ausbreitete, so musste sie sehr viele Münzen aus Teutschland annehmen, die noch schlechter waren.

Um daher den Umlauf solcher Münzen, und den daraus entstehenden häufigen Verlegenheiten zu steuren, errichteten sie eine Bank, und machten zur Grundlage derselben eine Silbermünze, der Ducaton genannt, welchem sie die Benennung von drey Gulden Bankgeld beilegten.

Weil aber diese Münze, gleichwie alle übrigen in Europa, ungleich war, ehe die Münzmaschinen und die Policey die Münzen Stück vor Stück in dem

Münz-

Münzhause zu wägen eingeführet worden, so setzte die Bank veste, dass die Ducatons in Beuteln von 200 Stück angenommen, und solche zusammen 26 Mark 5 Unzen 10 Engels Amsterdammer Troy- oder Goldgewicht wägen sollten, die auf Asen reducirt, welches die kleinste Benennung in diesem Gewicht ist, 136640 Asen ausmachen. Wenn dieses durch 200 getheilet wird, so kommt für das Gewicht eines Ducaton 683, 2 Asen heraus.

Wenn man diese Asen nach dem Verhältnisse, das ich in dem letzten Capitel des dritten Buchs angezeiget habe, in Troygrän verwandelt, so stehet die Gleichheit dergestalt:

5192,8 Asen sind gleich 3840 Troygrän, folglich sind 683,2 Asen gleich 505,21 Troygrän; und dieses ist denn das Gewicht eines Ducatons von drey Gulden Amsterdammer Bankgeld.

Was hiernächst die Feine dieser Münze betrifft, so war der Ducaton, nach dem Reichsfuss, zu 14 Loth 16 Grän fein ausgemünzet, und enthielt also $\frac{464}{288}$ Theile fein und $\frac{20}{288}$ Theil Zusatz.

Um die Zahl der Holländischen Asen und der Troygräne des feinen Silbers in dem Ducaton zu finden, stelle man die beiden folgenden Proportiones!

288 — 268 — 683,25? 635,75 Asen fein.

288 — 268 — 505,21? 470,13 Troygrän fein.

Wenn man nun die Anzahl der Asen und Troygrän fein in dem Ducaton mit 3 abtheilet, so finden wir das genaue Gewicht des feinen Silbers in dem Gulden Amsterdammer Bankgeld:

$\frac{635,75}{3}$ — 211,91 Asen, und $\frac{470,13}{3}$ — 156,71 Troygrän fein.

Nachdem wir diese Berechnungen vorausgesetzet haben, so würde es sehr leicht seyn, das genaue Pari der Metalle zwischen Sterling und Amsterdammer Bankgeld zu bestimmen, wenn die brittischen Münzen ihr gesetzmässiges Gewicht, und die Metalle eine richtige Proportion hätten. Aber lässt es sich vermuthen, dass jemand, der Bankgeld in Amsterdam hat, es zu dem Pari der Metalle, gegen Sterlingsilber, das viel p. C. zu leicht ist, oder gegen Englische Banknoten verwechseln werde, die in Golde bezahlt werden, das allemal gegen Silber zu hoch angeschlägen, und auch oft zu leicht ist?

Solange alſo die Grosbritanniſche Münzen auf den itzigen Fuſs ſtehen, müſſen alle Berechnungen des Wechſelpari, ſo wie man es gemeiniglich nach dem innern Werth der Münzen anderer Nationen annimmt, irrig und ganz unnütz ſeyn.

Um jedoch ein Exempel anzugeben, ſo iſt dieſes das rechte Pari der beiden Courantmünzen gegen vollwichtiges Silber-Sterlinggeld.

Ein Pfund Sterling muſs, wie geſagt, 1718,7 Troygrän fein Silber enthalten, und hat 240 Pfennige Sterling: man ſetze nun das Verhältniſs folgendergeſtalt, ſo wird man finden, wie viel Pfennige Sterling ein Bankgulden werth iſt: 1718,7 — 240 — 156,71? 21,883.

So ſind denn 21,883 Pfenning Sterling ganz genau das wahre Pari eines Amſterdammer Bancogulden gegen vollwichtiges Silber-Sterlinggeld.

Da der Werth des Gulden Bankgeldes aus dem Ducaton, einer alten Münze, die nun nicht mehr gepräget wird, beſtimmet worden, ſo war die Feinheit des Silbers dadurch veſtgeſetzt; und da auch das Gewicht von 200 Ducatons veſtgeſetzt war, ſo beſtimmte dieſe Einrichtung das Gewicht einzeler Stücke, und ſetzte den Gulden Banco, in Anſehung ſeines Gewichts und ſeiner Feinheit, auf einen gewiſſen Fuſs.

Das von dem Staat ausgemünzte Courantgeld in Holland iſt der Gulden, der, wie wir in dem letzten Capitel des vorigen Buchs geſehen haben, 200,21 Aſen fein enthält.

Sobald der Staat ſeine Courantgulden zu 200,21 Aſen ausmünzte, ſo iſt es klar, daſs der Ducaton, welcher dreimal 211,91 Aſen enthält, in ſeinem Werthe ſteigen muſste. Folglich ward das Stück Geld, das in Bancogeld 3 Gulden war, 3 Gulden 3 Stüber Courantgeld werth.

Dieſer Unterſchied iſt es, der die Agio der Bank in Amſterdam genannt wird.

Hieraus erhellet, daſs der über das Courantgeld erhöhete Werth des Bankgeldes nicht dem groſsen Credit der Bank zuzuſchreiben iſt, wie ſich einige einbilden, ſondern dem höhern innern Werth der Münze, welche den Fuſs des Bankgeldes ausmacht.

Ich will nun auch den genauen Unterſchied zwiſchen dem Bank- und Courantgelde beſtimmen, welchen Unterſchied ich die *innere Agio* nennen will. Dieſer zeigt ſich in folgender Proportion:

200,21

200,21 — 211,91 — 100? 105,84.

woraus erhellet, dafs das Bancogeld 5,84 p. C. am innern Werthe beſſer, als das Courantgeld in Holland, ſey.

Wir haben in dem angezogenen Capitel geſehen, in welchem verwirrten Zuſtande die holländiſche Münze anitzo ſey, und welche Wiſſenſchaft dazu gehöre, nur etwas davon zu begreifen. Daher rühret es, dafs die ordentliche Bankagio allemal auf 5 p. C. ſupponirt wird. Hiezu kommt, dafs der Ducaton, darnach ſie eingerichtet wird, für 3 Gulden 3 Stüber gangbar iſt, welches genau 5 p. C. beſſer iſt, als 3 Gulden, zu welchem Werthe er bey Errichtung der Bank geſchätzet wurde; aber die meiſten Münzen, welche im Lande Umlauf haben, ſind zu leicht.

Die Vorſteher der Bank haben itzt dieſe Originalmünze, die in anſehnlichen Summen ſelten mehr in der Circulation vorkommt, aus den Augen gelaſſen, und betrachten den Gulden nur nach ſeinem innern Werthe von 211,91 Aſen fein Silber; und ſo wie der Werth des Silbers ſich verändert, machen ſie Verordnungen bekannt, nach welchen andere Münzen, als Spaniſche Thaler, Franzöſiſche Kronen u. d. g. nach einem verhältnismäſsigen Werthe gegen Bankgeld angenommen werden: und eben dieſelbigen Verordnungen machen ſie in Anſehung des Goldes, indem ſie den Werth des Goldes mit dem Werthe des Silbers vergleichen.

Ich habe mich ſchon zu lange mit den Subtilitäten der Veränderungen des Verhältniſſes zwiſchen Gold und Silber aufgehalten, als dafs ich ſie hier wiederholen ſollte. Meine Abſicht iſt, die Grundſätze zu erklären, auf welche dieſe groſse Depoſitobank errichtet iſt, nicht aber, mich in eine umſtändliche Zergliederung der Unternehmungen einzulaſſen, durch welche ſie die veränderlichen Europäiſchen Münzen nach ihrem eignen Fuſs einzurichten wiſſen.

Ich habe bereits erwähnet, dafs der Credit, der in den Büchern der Bank niedergeſchrieben worden, mit der Summe des Bankgeldes in Verhältniſs ſtehe, das zur Circulation des Handels von Amſterdam nothwendig iſt.

Es muſs alſo die Nachfrage nach Bankgeld zunehmen, nachdem dieſe Circulation zunimmt.

Und eben ſo ſteiget auch die Agio nach Maafsgabe, als die Nachfrage nach Bankgeld ſteiget, und hingegen fällt die Agio, ſo wie die Nachfrage nach Courantgeld zunimmt.

So sahe man es in dem letzten Kriege 1760, 1761, 1762, dass die Agio unter 5 p. C. war. Die Ursache davon war klar:

Der grosse Umlauf des Geldes, der damals in Amsterdam war, hatte seine Beziehung hauptsächlich auf das, was zum Krieg nöthig war. *Da* konnte kein Bankgeld gebraucht werden, nur allein Münze konnte ihnen dienen. Dadurch fiel die Agio auf —— p. C., und da das Gold weit leichter zu versenden war, als das Silber, so stieg es $\frac{1}{4}$ p. C. über das gewöhnliche Verhältniss von 1 zu $14\frac{1}{2}$.

Die Nachfrage regulirt alles; und diese macht auch die Bewegung der Agio, dass sie oft über 5 p. C. steigt, oft unter 5 p. C. fällt.

XXXIX. Capitel.

Fortsetzung eben dieser Materie, und von der, durch die Amsterdammer Bank verschaffte, Circulation der Münzen.

Bisher haben wir diese Bank als einen Schlund vorgestellet, der dazu eingerichtet ist, die Münzen von Europa zu verschlingen. Wir haben aber noch nichts davon gedacht, auf welche Art sie vermögend ist, diesen bey ihr verwahrten Schatz, wenn sie davon überladen ist, wieder von sich zu geben.

Dieses haben viele als ein Geheimniss und als einen Fehler in der Einrichtung der Bank angesehn.

Aber vielleicht lässt sich dieser geheimnissvolle Theil entwickeln, wenn man die Grundsätze, worauf sie errichtet ist, mit einigen Theilen ihrer Verwaltung, die öffentlich bekannt sind, vergleichet. Und ob ich gleich mich nicht dafür ausgebe, jedem in den allerkleinsten Umständen ein völliges Genüge zu leisten, so glaube ich doch, zeigen zu können, wie und in welchem Umfang der Schatz circuliren könne, ohne zum Missbrauch Gelegenheit zu geben; es mag solcher eines Theils von dem Aufhäufen, oder andern Theils von der Verstreuung desselben zum Dienste des Staats herrühren. Wenn man nun findet, dass alle diese Muthmassungen aneinander hängen, und mit den Grundsätzen übereinzukommen scheinen, ohne dass ihnen irgend ein bekannter Vorfall widerspräche, so kann ich daraus den Schluss machen, dass ein solches System des Bankwesens zum wenigsten eine mögliche Muthmassung ist, sie mag nun mit dem Amsterdammischen übereinstimmen, oder nicht.

Und wer weiſs, ob nicht meine Unterſuchungen jemanden, der mehr Einſicht und Klugheit beſitzet als ich, in den Stand ſetzen, dieſe ſonderbare Operation des Credits noch durchgehends deutlicher und verſtändlicher zu machen, als ſie bisher geweſen iſt.

Ich habe gezeiget, wie die Agio, der Nachfrage nach dem Bankgeld zu folge, ſteige und falle.

Solange demnach die Agio nicht mehr herunter geht, als der Unterſchied des Werths des Bank- und Courantgeldes beträgt, ſo beweiſet ſolches, daſs der in den Bankbüchern niedergeſchriebene Credit nicht mehr beträgt, als nöthig iſt; folglich überſteigt auch die eingeſchloſſene Münze ihr richtiges Verhältniſs nicht, denn ſie kann den Credit auf den Uebertragungsbüchern der Bank nicht übertreffen, und würde in dem Umlauf des Handels von Amſterdam, wenn ſie nicht eingeſchloſſen wäre, nicht mehr Dienſte thun können, als der Credit; folglich leidet die Handlung keinen Schaden dadurch, daſs dieſe Münze derſelben entzogen iſt; folglich iſt auch, mit der Aufhäufung derſelben kein Miſsbrauch verbunden.

Es könnte ſich aber der Fall zutragen, daſs auf eine gewiſſe Zeit, der Handel von Amſterdam, eine gröſsere Beyhülfe des Credits der Bank erfordern möchte, als ſonſt überhaupt nöthig iſt. Wird dadurch die Agio nicht ſteigen? Ohne Zweifel. Wenn die Agio ſo hoch ſteiget, daſs es einen Gewinn abwirft, wenn man nach ihrer eignen Einrichtung Münze in die Bank bringet, ſo vergröſsert dieſes den Bankcredit, denn das Geld, das auf die Art in die Bank gebracht iſt, wird dem Vermögen der Bank einverleibet; der Werth wird in den Büchern der Bank eingetragen, und wenn dieſes geſchehen, ſo wird die Münze auf immer eingeſchloſſen.

Wenn es ſich demnächſt begäbe, daſs der Amſterdammer Handel ſich nachher verminderte, und wieder auf den gewöhnlichen Fuſs käme, wird nicht dieſer Ueberfluſs des Credits, den Preis des Bankgeldes drücken, und die Agio zu ſehr unter das Pari des innern Werthes der beiden Sorten herabſetzen?

Ich antworte auf dieſe Schwierigkeiten, wie einer, dem wahre Vorfälle ganz unbekannt ſind. Denn kein Menſch in Holland, an den ich mich wendete, um Erkundigung einzuziehen, konnte mir ſichere Nachrichten ertheilen; und ſie bleiben auch als tiefe Geheimniſſe der Amſterdammer Staatskunſt

den

den meisten Leuten verborgen; ich muss mich also mit Muthmassungen behelfen, die auf natürliche Klugheit gegründet sind.

Davon ist die erste: Die Stadt Amsterdam weiss, aus einer langen Erfahrung, die Grösse der Nachfrage nach Bankgeld; und es läßt sich nicht vermuthen, dass sie bey irgend einem plötzlichen Vorfall, der die Nachfrage auf eine Zeitlang *erhöhen* mag, solch ein Neuling in der Handlung seyn sollte, dass sie den Credit in den Büchern soweit anwachsen liesse, bis sie Gefahr liefe, den Markt damit zu überführen; besonders da bey solcher Gelegenheit der Mangel des Bankcredits durch Münze ersetzet werden kann, die sich beständig in der Stadt Amsterdam findet; wie wir dieses sogleich erklären wollen.

Ferner: wer wird sagen, dass die Vorsteher der Bank nicht Macht haben, für den überflüssigen Credit Münze auszugeben, im Fall, dass sich, ungeachtet aller Vorsicht, solches zu verhindern, auf ihren Büchern jemals eine Uebermaasse des Credits befände?

Das ist wahr genug, dass niemand, der einen Credit in der Bank hat, dafür Münze begehren kann; und da niemals dergleichen Forderung gemacht werden kann, so läßt sich natürlicherweise vermuthen, dass sie sich von dem Ueberfluss des Credits und der Münze nicht befreyen kann.

Solange ich mich in Holland aufhielt, gab ich mir viele, aber vergebliche Mühe, zu entdecken, ob jemals die Bank einigen Theil aus ihrer Creditcasse bey solcher Gelegenheit ausgegeben hätte.

Ein jeder, mit dem ich mich darüber besprach, war der Meinung, dass, wenn jemals einige Münze aus dem Schatz der Bank genommen wäre, so müsste es zum Dienst der Nation durch Autorität der Staaten geschehen seyn; ein Schritt, der mit der grösten Verschwiegenheit gethan würde; und wovon ich das wahre Verhältniss der Sache sehr zweifelhaft befand. Aber das kann uns hier einerley seyn. Ich gebe zu, dass sie über die Münzen disponiren können, ob ich es gleich nicht glaube: aber auf was Weise kann über den überflüssigen Credit, der in den Büchern stehet, disponirt werden? Da steckt der Knoten.

Die Meinung des grösten Haufens ist: das Geld sey zum Dienste des Staats herausgenommen. Die Meinung vieler vernünftigen Leute ist gerade das Gegentheil.

Ich

Ich will nun meine Meinung nicht nur von dieſem Punct, ſondern auch von der Hauptfrage zu erkennen geben; nicht nach Erkundigung, ſondern nach Muthmaſsungen, die ich dem beſſern Urtheil meines Leſers beſcheiden unterwerfe.

So iſt denn meine Meinung, 1) daſs jeder Schilling, der in den Bankbüchern geſchrieben ſtehet, wirklich in Münze in den Behältniſſen der Bank eingeſchloſſen iſt.

2) Obgleich, nach den Verordnungen der Bank, niemand, der, vermöge ſeines Credits in der Bank, Münze fordert, ſolche erhalten kann; ſo zweifle ich doch nicht im geringſten, daſs *beides, der in den Büchern der Bank ſtehende Credit, und das Geld in ihren Behältniſſen, womit jener eben iſt, abwechſelnden Vermehrungen und Verminderungen unterworfen ſey, je nachdem mehr oder weniger Begehr nach Bankgeld iſt.*

Wenn ich dieſes beweiſen kann, werden alle Schwierigkeiten gehoben ſeyn.

Meine Gründe für dieſe Meinung ſind folgende:

1. Nach meinen Grundſätzen muſs ich den Schluſs machen, daſs, wenn es bey aller Gelegenheit, ſogar wenn ſich der wenigſte Begehr nach Bankgeld, und der gröſste Begehr nach Münze findet, ganz unmöglich wäre, die geringſte Verminderung des Bankcredits zu bewirken, oder einige Beihülfe durch die Metalle aus der Bank zu verſchaffen, ſo würde man die Folge durch einen auſserordentlichen Fall des Werthes des Bankgeldes, oder, welches in andern Worten einerley iſt, durch einen auſserordentlichen Aufſchlag des Werthes des Goldes und Silbers, im Vergleich mit Bankgeld, gewiſs empfinden.

Dieſes iſt aber ein Fall, der ſich nie zuträgt. Veränderungen in dem Preiſe der Agio von 2 bis 3 p. C. und vielleicht mehr, ſind häufig und gewöhnlich. Der Begehr bey der Handlung nach Münze oder Credit iſt ſo ſchwankend, daſs ſolche Veränderungen unvermeidlich ſind. Wäre aber der Ueberfluſs des Bankcredits ſo, daſs ihn keine Macht vermindern könnte, ſo würde man dieſen Ueberfluſs geſchwind gewahr werden; weil die Bewegung der Agio gänzlich aufhören würde; ſo wie das Zünglein an einer Wage, die beinahe im Gleichgewicht ſchwebt, ſich nicht völlig nach der einen Seite wendet.

2. Mein anderer Grund beruhet auf einem wirklichen Facto, darauf ich mich nun beziehen muſs.

Auf dem Platz vor dem Amſterdammer Stadthauſe (dem Damm) finden ſich zwiſchen 10 und 11 des Morgens viele Caſſirer ein, deren Geſchäffte darin be-

ſtehen, Bankcredit für gangbare Münze zu kaufen und zu verkaufen. Sie handeln mit allen denen, die zu kaufen oder zu verkaufen nöthig haben; und ſo wie Bankcredit oder Münze geſucht wird, ſteiget oder fällt die Agio. Und da dieſe Caſſirer allemal verdienen müſſen, ſie mögen Bankcredit oder Courantgeld liefern, ſintemal ſie bey einer Operation niemals diejenigen ſind, die etwas ſuchen, ſo findet ſich gemeiniglich, daſs die Agio ungefähr $\frac{1}{16}$ p.C. auch vielleicht $\frac{1}{8}$ p. C., ſo wie Veränderungen in dem Begehr vorfallen, zu ihrem Vortheil iſt; ich will ſagen, wenn jemand anfänglich Species kaufen und hernach ſie wieder verkaufen wollte, ſo würde er bey dieſem Handel $\frac{1}{8}$ oder auch nur $\frac{1}{16}$ p. C. verlieren.

Mich deucht, daſs ich aus dieſem Umſtand, daſs der Bankcredit für Münze, und umgekehrt, gekauft und verkauft wird, das obgedachte Geheimniſs auflöſen kann, nämlich: wie es zugehe, daſs die beſtändige Anhäufung der Münze in der Amſterdammer Bank, niemals eine Geringſchätzung ihres Bankgeldes wirke, da hiedurch die Quantität ihres Depoſito und des in ihren Büchern niedergeſchriebenen Credits ſich ſtärker vermehret, als Begehr darnach iſt?

Es iſt eine ausgemachte Sache, daſs die Bank den Leihhäuſern, Mäklern und Caſſirern, die ſich beſtändig auf dem Damme einfinden, Münze und Credit leihe.

Wenn demnach die Bank etwa findet, daſs die Agio, in Rückſicht auf die Münze, zuweit herunter fällt, und wenn zufolge deſſen die Frage nach Münze *zunimmt*, dann leihen ſie den Mäklern *Münze* aus ihren Behältniſſen; und wenn die Agio *ſteiget*, denn leihen ſie *Credit*.

Dieſe Münze diſponiren die Mäkler an diejenigen, die Bankgeld haben, und es in Münze umſetzen wollen. Sie verkaufen die Münze für Bankcredit; der Käufer überträgt ſoviel von ſeinem Credit an den Mäkler, und dieſer bezahlt den Werth der Münze wiederum an die Bank, indem er ihr den Credit überträgt, den er für die Münze erhalten hat.

Wenn dieſes geſchehen, ſo kann die Bank dieſen Credit in ihren Büchern tilgen; dadurch wird denn ihr Depoſitum an Münze, und zugleich die Summe des überflüſſig befundenen Credits vermindert.

Wenn hingegen der Umlauf der Handlung der Stadt in einer kurzen Zeit hernach wieder zu wachſen anfienge, ſo kommen diejenigen, die Münze haben, weil ihnen ſolche in dem Fall zu den Bedürfniſſen der Circulation nicht ſo gut dienen kann, als der Bankcredit, zu Mäklern, die ihnen dafür Bankcredit verkaufen; die Mäkler liefern dieſe Münze der Bank, welche von der Rechnung des

Mäklers

Mäklers den geliehenen Credit ab und dem zuſchreibet, der ſeine Münze dafür ausgegeben hat.

So iſt es mit dem Umlauf der Münze in der Bank von Amſterdam, ſoweit ich es beurtheilen kann, beſchaffen.

Es iſt eine beſondere Methode, ein genaues Verhältniſs zwiſchen dem bey ihr niedergelegten Gelde, dem in ihren Uebertragungsbüchern geſchriebnen Credit, und dem Geſuch nach Bankgeld zu unterhalten.

Der Plan iſt mit den Grundſätzen völlig einſtimmig, und ſtimmet mit den wirklichen Umſtänden, die aller Welt bekannt ſind, aufs genaueſte überein. Ob die Operation genau auf den Fuſs getrieben wird, als ich ſie vorgeſtellet habe, oder nicht, daran iſt uns wenig gelegen, da unſer Endzweck nicht weiter gerichtet iſt, als *den Grundſätzen* nachzuforſchen, wornach ſolche Operationen getrieben werden *können*.

Zwiſchen dieſer und der ſchon erklärten Operation der Circulationsbanken, finden wir eine groſse Gleichförmigkeit, wenn wir ſie mit einander vergleichen.

Wir haben geſehen, wie die Noten, die die Circulationsbanken ausgeben, ſteigen und fallen, nachdem ſie geſucht werden, und nun ſehen wir, daſs derſelbige Grundſatz auf die Depoſitobanken wirke, die keine Münze auf Begehr ausgeben. Bey jenen, den Circulationsbanken, wird die Maſſe der Sicherheiten, oder der Münze der Bank, ohne der Bank Einwilligung, durch ihre Gläubiger, die Einhaber der Noten, vermindert. Bey dieſen, den Depoſitobanken, könnten die Gläubiger, oder die Perſonen, die Credit in der Bank haben, nicht eigenmächtig die Quantität der niedergelegten Münze, oder des ihnen zugeſchriebnen Credits, vermindern, ſondern die Bank iſt durch den Beiſtand der Mittelsperſonen, der Mäkler auf dem Damm, vermögend, eine genaue Gleichheit zwiſchen dem Bankgelde und dem Begehr nach demſelben zu unterhalten, indem ſie es vermehret, wenn es geſucht wird, und vermindert, wenn es angeſchwollen iſt.

Ich ſchlieſſe daraus, daſs der Schatz der Amſterdammer Bank lange ſo gros nicht iſt, als einige Schriftſteller aus bloſſer Muthmaſsung angegeben haben.

Der Verfaſſer des Verſuchs über die Handlung rechnet ihn auf 400 Millionen Gulden; und die Amſterdammer Anlage verbeſſert es am Rande, und giebt uns damit zu verſtehen, daſs er ſich zwiſchen 8 u. 900 Millionen belaufe. Davenant rechnet ihn auf 36 Millionen Sterl. Herr Magens, ein Schriftſteller von einer groſsen Beurtheilungskraft und Klugheit, ſchätzet dieſen Schatz nicht höher als

auf ungefähr 60 Millionen Gulden oder etwan 5500000 Pfund Sterl., eine Summe, ſpricht er, womit ſich groſſe Dinge verrichten laſſen. (Allgem. Kaufmann, §. 81.) Ich bin völlig mit ihm eins, daſs man mit dieſer Summe bey den Forderungen in baarem Gelde, wenn ſie beſtändig circulirt, ſchon ſehr weit kommen kann.

Was die meiſten Leute zu der irrigen Beſtimmung dieſes Schatzes verleitet, iſt der Anſchein, daſs er beſtändig angehäufet wird, ohne das geringſte wiederzugeben; allein, mich deucht, ich habe es ziemlich deutlich gemacht, daſs die Münze in der Bank nicht nur beſtändig eingehe, ſondern auch eben ſo gut wieder ausgehe.

Auſſer dem bleibenden Credit, der in den Uebertragungsbüchern der Bank eingeſchrieben iſt, und von welchem wir geredet haben, werden bey der Bank jährlich groſſe Summen Münzen niedergelegt, die dem Schatze der Bank nicht einverleibet werden, ſondern in den Beuteln, worin ſie geliefert ſind, mit dem Pettſchaft der Bank, und der Perſon, die ſie liefert, verbleiben.

Dieſe Handlung werden wir nun zu erläutern haben.

Der holländiſche Handel bringt einen beſtändigen Zufluſs von Münzen und Barren ins Land; und dieſer Handel verſchafft davon auch einen beſtändigen Abfluſs. Die Errichtung der Bank in Amſterdam macht den Gebrauch dieſer Münze und Barren, als Geld, bey vielen Gelegenheiten überflüſſig.

Es bleibt daher als eine Waare, deren Werth, nach dem man ſie vonnöthen hat, oder Frage darnach iſt, ſteiget.

Wenn die edlen Metalle von Spanien, Portugal und andern Nationen kommen, die an die Holländer einen Ueberſchuſs ſchuldig ſind, ſo werden ſie auf folgende Art in der Amſterdammer Bank niedergelegt.

Die Eigner bringen ſie in Beuteln in die Bank, die eine gewiſſe Zahl von Stücken enthalten, und der Beutel muſs, den Verordnungen der Bank gemäſs, die von Zeit zu Zeit gemacht werden, ſein gewiſſes Gewicht haben; wofür die Bank, auf des Eigners Rechnung, auf einen gewiſſen Fuſs, der belegten Münze gemäſs, einen Credit gutſchreibet.

Da aber dieſe Münzen auf die Bedingung angenommen werden, daſs ſie, ſobald es der verlangt, der ſie hingeſetzt hat, wieder weggenommen werden können, ſo ſchreibt die Bank ihm auf den Büchern, anſtatt des *ganzen Werthes*, nur einen *gewiſſen Theil*, etwa 90 p. C., zu gut, und für die übrige 10 p. C. liefert

ſie

ſie einen Schein, den ſie *recipiſſe* nennet; kraft deſſen ſich die Bank verpflichtet, ebendieſelbigen Beutel, mit dem Pettſchaft der Bank, und deſſen, der ſie hingeſetzt hat, verſiegelt, auf Verlangen wieder abzuliefern. Dieſes *Recipiſſe* kann von dem Einhaber nach Gefallen einem andern übertragen werden.

Hiernächſt iſt derjenige, der dieſe Münze bey der Bank niedergeſetzet hat, verbunden, der Bank $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{8}$ p. C. alle 6 Monate, nach Beſchaffenheit der Münzen, zu bezahlen; nämlich auf Gold $\frac{1}{2}$ p. C., auf Stück von Achten und Reichsthaler $\frac{1}{4}$ p. C., auf Ducatons $\frac{1}{8}$ p. C., und wenn er dieſes verſäumet, ſo wird die Münze mit dem Schatz der Bank vereinbaret, und kann, vermittelſt des *Recipiſſe*, nicht weiter herausgenommen werden.

Wenn dieſes geſchehen, ſo kann der, der das Geld hingeſetzt hat, die ihm zugeſchriebene 90 p. C. nach Gefallen in dem Lauf ſeiner Geſchäffte anwenden, und ſobald *der Werth der Münzen* am Marke ſteiget, mag er ſeinen Credit für den völligen Werth der 90 p. C. wieder voll machen, und ſein *Recipiſſe* vorzeigen, ſo erhält er ſeine eigne Münzen mit ſeinem Pettſchaft verſiegelt, ſo, als er ſie geliefert hat, wieder zurück.

Findet er, daſs es ihm nicht bequem fällt, ſeinen Credit voll zu machen, oder er weiſs ſeine Münzen nicht zu gebrauchen, wenn ſie im Werthe ſteigen, ſo kann er ſein *Recipiſſe* einem andern verkaufen, der ſoviel Credit in der Bank hat, als das Pfand beträgt; und dieſer nimmt, vermittelſt des ihm übertragnen *Recipiſſe*, das Geld heraus, ſo wie es derjenige hätte thun können, der es hingeſetzt hatte.

Das *Recipiſſe*, wodurch ein jeder, der der Eigner dieſes Papiers iſt, und für eben ſolche Summe Credit in der Bank hat, ein Recht an die Münze erlanget, ſteigt und fällt in ſeinem Werth nach dem Preiſe derer Münzen, zu denen es ein Recht giebet.

Auf dieſe Art wird die Münze, die ſonſt in einem Waarenhauſe todt liegen würde, zum Beſten des Eigners, während der Zeit, daſs ſie in der Bank hingeſetzt bleibet, in Circulation gebracht, und bleibet zugleich allemal zu ſeiner Diſpoſition; und dieſe Verwahrung der Münze bringt der Bank einen kleinen Vortheil, der aber durch die beſtändige Anhäufung anſehnlich wird.

Ich habe oben geſagt, daſs die Bank von Zeit zu Zeit wegen des Preiſes, zu welchem ſie die verſchiedenen Münzſorten annimmt, Verordnungen macht, wie ſie es dienlich findet. Dieſe Verordnungen ſind nach dem Steigen und Fal-

len des Werthes der edlen Metalle eingerichtet. Wenn das Silber das Verhältniſs, worin es in Rückſicht auf das Gold war, überſteiget, ſo werden die Silberſpecies zu einem höhern Werthe, als zuvor, angenommen. Wenn das Gold im Verhältniſs gegen Silber ſteiget, ſo wird es zu einem höhern Preiſe, als zuvor, angenommen.

Dieſe Verordnung hat dieſelbige Wirkung, welche diejenige haben würde, die ich vorher im dritten Buche empfahl; einen gewiſſen Fuſs für die Grosbritanniſche Münzwährung, nach dem ordentlichen Verhältniſſe der Metalle, veſtzuſetzen: und dieſer Urſache wegen behauptete ich, (3 B. 1 Th. 1 Cap.) daſs das Amſterdammer Bankgeld von einer unveränderlichen Währung ſey, welche die menſchliche Kunſt erfunden hätte, daſs es bey dem auf- und niederſteigenden Verhältniſſe der Metalle, wie ein Fels in der See, unbeweglich ſtünde.

Man kann hiegegen die Veränderung der Agio, und das Steigen und Fallen des Bankgeldes, nachdem ein Geſuch darnach iſt, nicht einwenden. Dieſe Veränderungen beziehen ſich auf die Münze, nicht auf das Bankgeld: das Bankgeld muſs als veſtſtehend angeſehen werden, weil es alle Merkmale der Unveränderlichkeit an ſich hat.

Freilich, wenn es dazu käme, daſs die Geſchäffte der Bank übel verwaltet würden, und daſs man verſtattete, daſs der bey der Bank eingeſchriebene Credit ſo viel höher, als der Begehr darnach, anſchwölle, daſs der Werth des Bankgeldes ſoweit unter dem Preiſe der Münze fiele, daſs es ganz unmöglich wäre, ſich von ſelbſt wieder zu erholen; alsdenn könnte ich das Bankgeld nicht länger als eine unveränderliche Grundlage anſehen: ich würde aber bey ſolchem Fall die Bank betrachten, als ob ſie eine Staatskrankheit hätte, denn ſie würde ſich ſodann des Einfluſſes ihrer eignen Grundſätze, ſo bisher noch nie geſchehen, entzogen haben.

Viele haben ſich eingebildet, daſs man bey gewiſſen Gelegenheiten von dem Schatz der Amſterdammer Bank, zum Dienſte des gemeinen Weſens, Gebrauch gemacht hätte. Dieſes iſt eine bloſse Muthmaſsung, und vielleicht rühret ſolche von der allgemeinen Meinung her, daſs der Schatz allen Gebrauch, den man davon machen kann, weit überſteige. Da ich aber überzeugt bin, 1) daſs dieſe Meinung ganz grundlos iſt; 2) daſs der Schatz niemals gröſser ſeyn kann, als der dafür eingeſchriebene Credit; 3) daſs der Credit nie gröſser ſeyn kann, als ihn die Kaufleute gebrauchen: ſo bin ich der Meinung, daſs wirklich in den Behältniſſen der Bank ſich ein Werth in Münze befindet, der dieſem Credit in ſeiner völligen

Gröſse

Gröſse gleich iſt; denn wollte ich das Gegentheil muthmaſsen, ſo würde ich die Verwaltung der Bank einer augenſcheinlichen Untreue beſchuldigen, einer Untreue, die, wenn ſie je entdeckt werden ſollte, den ganzen Credit der Bank umſtürzen, und mit Einem Streich den ganzen Handel dieſer Stadt zerſtören würde. Und die Bedürfniſs von drey bis vier Millionen Sterl., welche die Staaten von Holland, wenn ſie wollen, zu ſehr billigen Zinſen anſchaffen können, iſt in den Augen dieſer weiſen Regierung kein hinlänglicher Gegenſtand, ſie zu reizen, ſich mit dem Schatz der Bank zu befaſſen: und ich zweifle keinesweges, wenn die Noth ſie triebe, ihre Zuflucht zu der Bank zu nehmen, ſo würde eine ſo groſse Geſellſchaft dem Staat lieber auf die Art dienen, daſs ſie ihm im Nothfall *einen Credit auf eine Zeitlang, der übertragen werden könnte*, auf ihren Büchern, *gegen Zinſen*, zugut ſchriebe, der nachher getilget werden konnte, damit er dafür im Lande Münze anſchaffete, als daſs ſie ihm von der Münze, die mit dem Credit der Privatkaufleute übereinſtimmet, auslieferte, die ſie als das heiligſte Unterpfand aufheben muſs.

Wenn wir den Credit der Bank von Amſterdam, mit dem Credit der Bank von England vergleichen, ſo finden wir den erſtern in Anſehung des Umfanges unendlich geringer, als den letztern, aber in Anſehung der Sicherheit iſt er nicht um ein Haar geringer.

Der Umfang des Credits der Amſterdammer Bank iſt auf die Summen eingeſchränket, die in ihren Büchern entweder zum immerwährenden Uebertrag, wie man es nennen mag, oder für Gelder, die gegen ein *Recipiſſe* bey ihr niedergeſetzt ſind, zu gute geſchrieben worden. Dieſer Credit, zuſammengenommen, kann ſich nicht über die Gränzen der Circulation der Stadt Amſterdam, zu ihrem einländiſchen Handel und Wandel, und zu ihrem gewiſs ſehr groſsen Wechſelgeſchäfte, erſtrecken.

Aber der Credit der Bank von England iſt gewiſſermaſsen aller Circulation und allen Wechſelgeſchäften von London, und allen Taxen gleich, die in Grosbrittannien bezahlt werden. Dieſe Bank iſt bey dem Umlauf ihres Papiers nicht an das Gewicht der Münzen von England gebunden. Alle Zinſen der Nationalſchulden, und die Ausgaben des Staats, können in dem Papier bezahlt werden, und ſind völlig gut verſichert, wann gleich ihr Schatz in Münze ſich ſelten über vier Millionen Sterling erſtrecken mag.

Jedennoch müſſen wir zugeben, daſs die Circulationsbanken, groſsen Miſsbräuchen unterworfen ſind, wenn ſie ſchlecht geführet werden, wie ich ſolches bey der Abhandlung von der Miſſiſippibank überflüſſig erläutert habe. Wie

Wie können aber Misbräuche verhindert werden, solange Menschen Bank führen? Und eine Depositobank ist Unfällen unterworfen, denen die andere nicht so sehr ausgesetzet ist.

Kann nicht der Schatz der Bank von Amsterdam auf schlechte Sicherheit ausgethan werden? Kann sich nicht der Staat desselben bemächtigen? Kann nicht ein Erdbeben das Stadthaus verschlingen? Kann nicht die See einbrechen, und es verheeren? Kann nicht ein anderer, so wie der vorige König von Frankreich 1672, einen Einfall thun, glücklicher seyn, und die Bank mit sich fortnehmen?

Dieses sind Misbräuche und Unglücksfälle, denen die Bank von Amsterdam ausgesetzet ist, und gegen deren viele die Bank von England gar sehr beschützet ist.

Ausser den Banken, deren ich bisher, nicht so sehr aus der Absicht gedacht habe, um von ihren Operationen Nachricht zu geben, als um die Grundsätze zu erläutern, darauf sie errichtet sind, giebt es viele andere Banken in Europa, die einen grosen und ausgebreiteten Credit haben; z. E. die Hamburger, Venediger, Nürnberger, und die Genueser (bis der Staat den niedergelegten Schatz aufwandte) und andere mehr. Jede derselben hat mehr von der Beschaffenheit der Amsterdammer als der Grosbrittannischen Bank an sich. Sie sind mehr darnach eingerichtet, den Fus ihres Bankgeldes gegen die Veränderungen und Verfälschungen der Münze zu erhalten, und einen Fond von Gelde, der in Bankcredit übertragen werden kann, anzuschaffen, als der Regierung beizustehen, oder ein unbewegliches Eigenthum umzuschmelzen, welches die grosen, *den Circulationsbanken* besonders eigenen, Vortheile sind.

Diese letztern sind für die Banquiers unendlich nutzbarer, als die Depositobanken, wegen der Zinsen, die sie von dem gegebenen Credit, Disconto der Wechsel, und Anleihen an die Regierung, ziehen.

Die Vortheile der Bank von Amsterdam sind sehr gering. Sie sind auf den kleinen Nutzen, von 2 Stüber von jedem Posten, der übertragen wird, eingeschränket; ausser den Zinsen, die sie von den Mäklers auf dem Damm für die Münze und den Credit ziehet, womit sie ihnen aushilft; und endlich den $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$ p. Centen, die sie alle 6 Monate für das Geld einnimmt, das niedergesetzt wird, um es nachher wieder herauszunehmen. Aber an der andern Seite ist sie auch von den ungeheuren Unkosten frey, Geld, zu Bezahlung auswärtiger Balanzen, anzuschaffen, und hat die vielen kleinen Geschäfte nicht, die der Umlauf des Papiers mit sich bringet.

Ende des zweiten Theils.

UNTER-

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

UNIVERSITY
OF
CALIFORNIA
AT
LOS ANGELES

Gift of Sarah M. Dunn Library

Untersuchung der Grundsätze der Staats-Wirthschaft.

VIERTES BUCH.
Von Credit und Schulden.

DRITTER THEIL.
Vom Wechsel.

I. Capitel.
Von den ersten Grundsätzen des Wechsels.

Da ich das, was ich von den Banken zu sagen hatte, zu Ende gebracht, und darinnen die Grundsätze des Privatcredits hinlänglich auseinander gesetzet habe, so gehe ich nun zu der Lehre vom Wechsel, als der vornehmsten Handlung des kaufmännischen Credits, über.

Die Sicherheit, welche Kaufleute einander in ihrer wechselseitigen Handlung zu geben pflegen, ist ein Wechselbrief, oder eine Handschrift; diese werden als Bezahlung angesehen. Wenn sie einander in Rechnungen oder sonst Credit geben, so ist der Grund ihres Vertrauens von einer vermischten Beschaffenheit; theils beruhet es auf der Sicherheit ihrer Effecten, theils auf der Fähigkeit, Redlichkeit und dem guten Glück der Person, welcher Credit gegeben wird.

Niemand als ein Kaufmann, hat einigen Begriff von dem Umfange und von der Beschaffenheit dieses Credits. Er ist eine Sache, die man wohl empfinden, aber nicht auf Grundsätze bringen kann, und Kaufleute selbst können keine gewisse Regeln davon angeben; Es ist eine Handlung, die gänzlich auf ihre eigne Klugheit ankommt.

Wenn sie aber gegen Wechselbriefe handeln, so ist der Fall ganz anders. Die Pünctlichkeit in der Bezahlung dieser Schuldverschreibungen ist ein sehr wesentliches Stück der Handlung, und der acceptirte Wechsel eines Kaufmanns wird nicht sobald protestirt, als man ihn für banquerott ansieht.

Deswegen haben die Gesetze der meisten Nationen den Wechselbriefen ausserordentliche Vorrechte ertheilet.

Die Sicherheit des Handels ist ein wesentliches Stück einer jeden Gesellschaft; und wenn die Forderungen der Kaufleute, die durch Wechselbriefe liquidirt sind, sich durch die Formalitäten der Gerichtshöfe hinhalten lassen müsten, so würde guter Glaube, Vertrauen und Pünctlichkeit gar bald verschwinden, und die grose Maschine der Handlung gänzlich zerstöret werden.

Ein ordentlicher Wechselbrief ist ein kaufmännischer Contract, der vier Personen angeht, nämlich: 1) der Trassent, der den Werth empfängt; 2) der Schuldner desselben an einem entfernten Orte, auf den der Wechsel gezogen wird, und der ihn annehmen und bezahlen muss; 3) die Person, welche die Valuta, oder den Werth des Wechsels bezahlt, und an deren Ordre derselbe bezahlt werden soll; und 4) die Person, an die der Wechsel zur Bezahlung angewiesen, und die der Gläubiger des dritten ist.

Durch dieses Geschäffte werden gegenseitige Schulden, die an zween entfernten Orten zu bezahlen sind, durch eine Art des Uebertrags, oder der Umwechselung der Gläubiger und Schuldner, berichtigt.

A in London ist Gläubiger von B in Paris für 100 Pfund Sterling. Hingegen C in London ist Schuldner von D in Paris für eine gleiche Summe. Vermittelst des Wechselbriefes wird der Londner Gläubiger von dem Londner Schuldner, und der Pariser Gläubiger von dem Pariser Schuldner bezahlt, folglich werden beide Schulden berichtigt, ohne dass London nach Paris, oder Paris nach London Geld übermacht.

In diesem Exempel ist A der Trassent, B der Acceptant, C der Käufer des Briefes, oder der Remittent, D der, der das Geld empfängt, oder der

Presen-

Protestant. Hier sind zween, die Geld empfangen, A und D, und zween, die Geld bezahlen, B und C; recht so, wie es geschehen muss, wenn zween Schuldner und zween Gläubiger ihre Rechnungen miteinander richtig machen.

Dieses ist der deutliche Grundsatz eines Wechselbriefes, und es erhellet daraus, dass nur gegenseitige und gleiche Schulden dadurch bezahlet werden können.

Wenn es sich demnach zuträgt, dass die gegenseitigen Schulden in London und Paris (um bey diesem Exempel zu bleiben) nicht gleich sind, so entsteht an einer Seite ein Ueberschuss oder eine Balanz. Gesetzt, London ist an Paris einen Ueberschuss von 100 Pfund schuldig. Wie kann dieser bezahlt werden? Ich antworte, es kann entweder mit oder ohne Hülfe eines Wechselbriefes geschehen. Mit einem Wechselbrief geschieht es, wenn der Wechsler, da ein Brief von 100 Pfund auf Paris gesucht wird, und Paris nichts mehr an London schuldig ist, 100 Pfund in Münze an seinen Correspondenten in Paris sendet, das ihm etwa 1 Pfund Unkosten macht; und weil er dadurch ein Gläubiger in Paris geworden ist, so kann er einen Wechselbrief von 100 Pfund geben, dabey er sich aber seine Unkosten, Gefahr und Bemühung bezahlen lässt.

Oder es kann ohne einen Wechselbrief bezahlet werden, wenn der Schuldner in London das Geld selbst, ohne sich eines Wechslers zu bedienen, an seinen Gläubiger in Paris sendet.

Dies letzte Exempel zeigt, von wie wenigem Nutzen Wechselbriefe in Bezahlung der Balanzen sind. In soweit, als die Schulden gleich sind, kann nichts nützlicher seyn, als Wechselbriefe; aber je nützlicher sie zur Bequemlichkeit der Geschäffte sind, desto geringer ist der Vortheil für einen jeden, der einen Handel mit Wechsel treiben will, wenn er dabey weder Schuldner noch Gläubiger ist.

Wenn Kaufleute zur Liquidirung ihrer Activ- und Passivschulden an entfernten Orten Wechselbriefe zu trassiren oder zu remittiren nöthig finden, so kommen sie auf der Börse zusammen, wo (um bey dem vorigen Exempel zu bleiben) diejenigen, die Gläubiger von Paris sind, und für ihre Briefe Geld gebrauchen, sich nach denen umsehen, die an Paris schuldig sind. Hingegen suchen diejenigen, die an Paris zu bezahlen, und Briefe für Geld nöthig haben, diejenigen auf, die allda ausstehen haben. Dieses ist eine Vorstel-

lung dessen, was wir oft den Geldmarkt genennet haben, wo der Gesuch nach *Geld* oder nach *Wechselbriefen* ist.

Auf diesem Markte finden sich die Mäkler beständig ein, welche dem Kaufmann die Bemühung ersparen, diejenigen aufzusuchen, deren er nöthig hat. Dem Mäkler entdeckt ein jeder, was er nöthig hat, soweit er es der Klugheit gemäss findet; und dieser geht allenthalben unter den Kaufleuten herum, und merkt dadurch bald, auf welcher Seite der gröste Gesuch sey, ob mehr Geld oder mehr Briefe gesucht werden.

Wir haben oft angemerkt, dass derjenige, der bey irgend einer Handlung etwas sucht, den Vortheil bey dem Handel nicht hat, den der hat, von dem er es sucht. Dieser Fall trifft nirgends so sehr ein, als im Wechsel, und macht es einem jeden Kaufmann sehr nothwendig, geheim zu seyn. Wenn die Kaufleute in London ihre Schulden in Paris bezahlen müssen, so ist es ihr Vortheil, da die Balanz gegen London ist, ihre Schulden, und besonders die Nothwendigkeit, sie zu bezahlen, zu verheelen; aus Furcht, dass diejenigen, die in Paris zu fordern haben, einen zu hohen Preis über das Pari für den Wechsel fordern möchten.

An der andern Seite sind diejenigen, die in Paris zu fordern haben, eben so sorgsam, das zu verheelen, was ihnen Paris schuldig ist, aus Furcht, dass diejenigen, die an Paris schuldig sind, sich die Mitbewerbung unter denen, die Gläubiger von Paris sind, zu Nutze machen werden, um für ihr Geld Briefe unter dem Werthe des Pari zu erhalten. Einer, der in Paris ausstehen hat, und der in London um Geld sehr verlegen ist, wird gerne etwas von seiner Schuld fallen lassen, um einen anzutreffen, der ihm Geld dafür giebt. Es ist nicht meine Absicht, in die Verwickelungen des Wechselgeschäftes mich einzulassen: alle Verwickelungen müssen hier verbannet seyn, und anstatt der Kunstwörter, die zur Erklärung derselben sehr geschickt sind, muss man sich an den deutlichsten Ausdruck halten, die einfachen Geschäffte dieses Handels zu beschreiben. Nach dieser Methode müssen die Grundsätze ausgezogen werden, und aus diesen Grundsätzen wollen wir die Folgen ziehen, die daraus hergeleitet werden können.

Aus dem beschriebenen Geschäffte der Kaufleute auf der Börse können wir die Folge ihres verschiedenen gegeneinander streitenden Interesse entdekken. Sie haben beständig an dem Zustand der Handlungsbalanz Antheil. Diejenigen,

pflegen, die in Paris zu fordern haben, befürchten, daſs London ein Ueberschuſs zukomme; diejenigen, die in Paris zu zahlen haben, fürchten, daſs an Paris ein Ueberschuſs zu bezahlen sey. Der Vortheil der erstern erfordert es, daſs sie ihre Furcht verheelen, und der Vortheil der letztern, daſs sie den vergröſsern, was sie wünschen. Die Mäkler sind es, die den Cours für den Tag veſtsetzen; und die klügſten Kaufleute sind die, welche ihre Geschäffte zu Ende bringen, ehe das wahre Verhältniſs der Sache bekannt ist.

Nun frage ich, wie weit der Handel überhaupt dabey interessirt sey, wer in diesem verwickelten Wechselgeschäffte, unter Kaufleuten, über den andern einen Vortheil machen kann?

Die Handlung und die Nation nimmt besonders daran Antheil, daſs der Ueberschuſs auf die rechte Art bezahlt und empfangen werde. Es kommt ihnen auch darauf an, daſs in Absicht auf die wahre Beschaffenheit der Balanz eine billige Gleichheit des Gewinnes und Verlustes unter den Kaufleuten erhalten werde.

Eine ungleiche Concurrenz unter Leuten, die nach Einem Ziel streben, ziehet allemal üble Folgen für die Unternehmung überhaupt nach sich, wie wir oft angemerket haben; und man wird bey Untersuchung finden, daſs die Verschwiegenheit in der Handlung, den Kaufleuten in ihren besondern Angelegenheiten von gröſserm Nutzen sey, als der Handlung, die sie treiben.

Wie wir von der Bank von England redeten, so sagten wir, daſs die Kaufleute sich bemühen, ihr Geschäffte, so viel möglich, ins Kurze zu ziehen, und den Mäklern viele Verrichtungen auftragen, deren Ausführung keine besondere Talente erfordern. Das Wechselgeschäffte ist von solcher Art, daſs es einem Kaufmann bey vielen Gelegenheiten schwer fällt, solches ohne ihren Beystand zu betreiben. Wenn die Kaufleute auf die Börse kommen, so sind sie so voller Furcht und Eifersucht, daſs sie sich einander nicht entdecken mögen, aus Besorgniſs, das kund zu machen, was sie zu verheelen Ursache haben. Der Mäkler ist gewissermaſsen der Vertraute der Partheyen, und bringt sie zusammen.

Ausser den Kaufleuten, die ihre gegenseitigen Schulden und Forderungen, die aus der Ein- und Ausfuhr der Waaren entstehen, unter einander circuliren lassen, giebt es eine andere Gattung von Leuten, die einen Wechselhandel treiben, der in der Einbringung und Versendung des Geldes und der Wechselbriefe bestehet.

Wenn

Wenn bey dem Handel der Nationen niemals einiger Ueberschuss oder Balanz entstünde, so würden Banquiers und Mäkler wenig zu thun finden. Gegenseitige und gleiche Schulden würden ganz leicht und offenherzig zwischen den Partheyen selbst abgemacht werden. Niemand verstellet sich, als wenn er denke, dass es sein Vortheil erfordere.

Aber wenn die Balanzen bezahlt werden sollen, so wird der Wechsel ein sehr verwickeltes Geschäffte, und die Kaufleute haben mit ihren besondern Angelegenheiten soviel zu schaffen, dass sie genöthigt sind, den Abtrag ihrer Schulden gewissen besondern Personen zu überlassen, die es nach ihrem besten Vortheil einrichten.

Sobald eine Balanz zu bezahlen ist, kostet diese Bezahlung, wie wir gesehen haben, denen Kaufleuten des Ortes, der solche schuldig ist, eine Zulage von Unkosten über den Werth der Schuld.

Weil nun diese Unkosten ein Verlust für den Handelsmann sind, so muss ihm solcher entweder von denjenigen, denen er dienet, das ist von der Nation bezahlt werden, oder die Handlung, die er treibt, bringt ihm weniger Vortheil.

Ich glaube, dass ein jeder darin mit mir überein kommen wird, dass die Unkosten eines hohen Wechselcourses bey Bezahlung einer Balanz, ein Verlust für das Volk seyn, der keinesweges durch die Vortheile ersetzet wird, die es davon hat, dass einige wenige Privatpersonen im Lande reich werden, die dabey gewinnen, dass sie die Mittel ersinnen, solche abzutragen: und im Fall ein Beweisgrund nöthig ist, diesen Satz zu bestätigen, so kann solcher aus diesem Grundsatz hergeleitet werden, dass alles, was den Vortheil bey der Handlung unsicher oder ungewiss macht, für die Handlung überhaupt ein Verlust ist; dieser Verlust ist eine Folge des hohen Wechselcourses; und obgleich daraus ein Vortheil für einen Zweig der Handlung, nämlich den Wechselhandel, entsteht, so kann doch dieser den Verlust nicht ersetzen, den ein jeder anderer Zweig der Handlung davon hat.

Wir mögen daher das hier wiederholen, was wir oben gesagt haben, dass, je mehr Schwierigkeit sich bey Bezahlung der Balanz findet, je grösser ist der Verlust der Nation.

Wenn dieses eingeräumet ist, so will ich alle Schwierigkeiten anführen, die bey der Bezahlung der Balanzen vorkommen. Die meisten derselben sind

ſchon im Zuſammenhange mit den bereits abgehandelten Gegenſtänden erwähnet, und wenn es zu vermuthen wäre, daſs ein jeder Leſer die ganze Kette von Schlüſſen, welche wir ſchon durchgegangen ſind, behalten hätte, ſo würde eine Wiederholung an dieſem Orte überflüſſig ſeyn: aber da ſich ſolches nicht erwarten läſst, ſo will ich, ſo kurz und deutlich, wie möglich, unter vier Artikeln dasjenige wiederholen, was ich hinlänglich zu ſeyn erachte, die Erinnerung von jedem Stücke zu erneuern.

1. Die groſse Schwierigkeit, die bey Bezahlung der Balanz vorkommt, iſt, den wahren und innern Werth der Metalle oder der Münze, in welcher dieſelbe bezahlet werden muſs, das iſt, das wirkliche Pari, genau zu beſtimmen.

2. Wie die einländiſche Beſchwerden wegzuſchaffen ſind, die ſich bey der Bezahlung mit Metallen oder mit Münze ereignen.

3. Wie es zu verhindern, daſs der Wechſelpreis nicht auf die ganze Maſſe der gegenſeitigen Bezahlungen wirke, anſtatt daſs er nur auf den Ueberſchuſs, oder die Balanz, einen Einfluſs haben ſollte.

Wenn die wahren und ſcheinbaren Hülfsmittel für dieſe drey Schwierigkeiten einmal entdeckt ſind, ſo kommt die letzte Frage: Wie die Balanz durch den Credit, ohne Beihülfe der Münze, bezahlet werden kann, wenn andere Hülfsmittel unwirkſam befunden worden; und welche es ſind, die dieſes Geſchäffte ausführen müſſen?

II. Capitel.

Wie der wahre und innere Werth der Metalle, der Münze und des Geldes, darin die Handlungsbalanz auswärtigen Nationen bezahlet werden muß, genau beſtimmet werden kann.

Es beziehet ſich dieſe erſte Frage ſowol auf die ganze Maſſe der wechſelſeitigen Zahlungen, als auf den Ueberſchuſs der Schuld.

Jede Zahlung, die einen beſtimmten und veſtgeſetzten Werth, oder eine liquide Schuld betrifft, muſs in einer Valuta geſchehen, die ebenfalls ihrer Natur nach einen beſtimmten Werth hat.

Ich ſetze voraus, daſs es ſich ſo damit verhalte, die Zahlung mag in ungearbeitetem edlen Metalle, in Barren, in den Münzen eines Volks, oder

in Benennungen der Rechnungsmünzen geschehen. Alle Zahlungen, die in Waaren, ausser die in Barren geschehen; müssen sich einer Verwandlung des Werthes unterwerfen, ehe die Schulden liquidirt werden können.

Wir haben die Rechnungsmünzen, welche wir durch den Ausdruck Benennungen verstehen, als einen Maasstab gleicher Theile beschrieben, die dahin abzielen, den Werth der Dinge im Verhältniss gegeneinander vestzusetzen. Es muss daher durch die Rechnungsmünze der verschiedenen Völkerschaften der Werth der Barren und der Münze vestgesetzet werden können.

Wenn die Münze in Anschlag kommt, so werden die Benennungen des Geldes in einer vestgesetzten Quantität der edlen Metalle realisiret; und die Verarbeitung der Barren zu Münzen erhöhet den Werth dieser Waare, der Barren, eben so, als die Verarbeitung eines jeden andern Naturproducts.

Wenn man sich daher in Zahlungen, der Münzen, nach ihren gesetzmäsigen Benennungen, bedienet, so ist es Geld, und keine Waare; giebt man sie aber auf irgend einen andern Fuss aus, als ihre Benennung ist, so ist es Waare, und kein Geld.

Wir haben in dem dritten Buche gezeiget, wie es schlechterdings unmöglich sey, die Benennungen der Rechnungsmünzen ganz genau in den Metallen, die beständig ihren Werth verändern, und sich durch den Umlauf abnützen, zu realisiren.

Wir haben aus verschiedenen Beispielen dargethan, dass der Werth eines Pfundes Sterling, in neuern Zeiten, wirklich starke Veränderungen durch die grosse Unordnung der Münze erlitten habe.

In Frankreich ist die Münze in der That, in Ansehung der Gleichförmigkeit des Gewichts, auf einem bessern Fuss, wie bey uns, und das Verhältniss der Metalle in derselben kommt dem jetzigen marktgängigen Preise näher: aber so oft auch die Balanz gegen Frankreich stehet, so muss die Münze wegen der hohen Auflage auf die Münzkosten grosse Veränderungen ihres Werthes, in Vergleich mit den Barren auf dem Pariser Markte, ausstehen. Dieses ist ebenfalls der Unvollkommenheit der Metalle, wenn sie als Geld gebraucht werden, zuzuschreiben, insofern sie zu gleicher Zeit Waare sind.

Verhält es sich so damit, so ist das feine Gold und Silber zu Berechnung des wahren Wechselpari zwischen Nationen, die überhaupt kein vestgesetztes und unveränderliches Geld haben, mit Ausschliessung der Münze, am allerfüglichsten zur Grundlage zu nehmen. Dieses

Dieses ist eine Waare, die sich in ihrer Beschaffenheit nie verändert. Fein Gold ist in jeder Masse immer dasselbe, und Gewicht gegen Gewicht genommen, findet sich weder in dem Werthe, noch in der Beschaffenheit, einiger Unterschied.

Hat man dieses einmal zum Grunde gelegt, so wird die Berechnung des wirklichen Pari denen leicht werden, die den Lauf der Preise des Goldes und Silbers auf dem Markte beider wechselnden Plätze wissen.

Wenn durch die Ausfuhr aller wichtigen Münzen in London die Wechselbriefe in abgenutztem Courant bezahlet werden müssen, so wird der Aufschlag in dem Goldpreise auf ihrem Markte über den Münzpreis, ziemlich genau bestimmen, wie viel es zu leicht ist.

Wenn auf der andern Seite Frankreich durch Krieg, oder eine nachtheilige Handlungsbalanz sich genöthigt sehen wird, seine Münze auszuführen, so wird durch dieses Verfahren der Werth derselben *fallen*, oder der Preis der Barren *steigen*; man wähle welchen Ausdruck man wolle.

Es ist hier der rechte Ort nicht, die Frage zu erörtern, welches von beiden der schicklichste Ausdruck sey. Wir sehen hier den Preis der Barren als das Veststehende an, weil er seiner Absicht ein Genüge leistet. Ob wir aber sagen: die Barren *steigen* auf den Londoner und Pariser Märkten, oder, der Werth ihrer Courantsorten *fallen*, obgleich die Ursachen davon sehr verschieden sind, so kommt doch der wirkliche Werth des Pari mit gleicher Genauigkeit heraus. Ein Exempel wird dieses erläutern.

Wenn das *feine* Gold in Paris auf dem allerniedrigsten Preis stehet, worauf es jemals kommen kann, nämlich auf dem Münzpreis, so ist es 740 Livres 9 Sous werth, oder in Decimalzahlen zur Bequemlichkeit der Berechnung 740,45 Livres die Mark. Die Mark enthält 8 Unzen Pariser Gewicht.

Wenn die Unzen in Pariser und Troy-Gewicht einander gleich wären, so würde $\frac{1}{8}$ dieser Summe, oder 92, 5562 Livres der Werth der Unze seyn, nach der in London das Gold verkauft wird.

Aber die Pariser Unze ist ungefähr $1\frac{1}{2}$ p. C. leichter, als die Troysunze; und das genaue Verhältniss zwischen ihnen ist wegen der Unordnung in den Gewichten, und der Ermanglung eines vestgesetzten Gehalts in England unbekannt.

Nach der beſten Berechnung, die ich habe machen können, müſste eine Pariſer Unze 473 Grän Troy enthalten; da nun eine Troysunze 480 Grän hat, ſo wäre das Verhältniſs zwiſchen beiden wie 473 zu 480.

Goldbarren werden in Paris nach Mark *fein*, und in London nach Unzen *Standard* berechnet.

Wenn Probegold (Standardgold) in Barren in London auf dem möglich-niedrigſten Preiſe ſtehet, ſo iſt es den Münzpreis werth, nämlich 3 Pfund 17 Schill. 10½ Pfenn. die Troyunze, welches in Decimalzahlen 3,8937 Pf. Sterl. iſt. Probegold verhält ſich zu dem feinen wie 11 zu 12, folglich iſt die Unze fein 4,2476 Pf. St. Und wenn die Pariſer Unze *fein* Gold, wie geſagt, 92,5562 Livres werth iſt, ſo wird, nach dieſem Verhältniſſe, die Troyunze 93,926 Livres werth ſeyn. Nun theile man die Livres durch Sterlinggeld, ſo wird der Quotient das wahre Wechſelpari des Pfunds Sterl. anzeigen, ſolange die Barren in Paris und London auf dieſem Preis bleiben, nämlich: $\frac{4,2476}{93,926} = 22,112$ Livres das Pfund, oder 32,56 Pfenn. Sterl. die franzöſiſche Krone von 3 Livres.

Auf dem Pariſer Markte kann das Barrengold niemals über den Werth der geprägten Münze ſteigen, (wenigſtens iſt es in dem letzten Kriege nie geſchehen) das iſt, über 801,6 Livres die Mark fein, oder 100,2 Livres die Pariſer, und 101,7 Livres die Troyunze.

Wie hoch der Preis der Goldbarren in London ſteigen kann, vermag niemand zu beſtimmen. Ich glaube, im letzten Kriege war 4 Pfund 0 Schill. 8 Pfenn. die Unze Standard, oder 4,3999 Pf. Sterl. die Unze fein der höchſte Preis, auf den ſie ſtiegen. Hiedurch theile man den Werth der Troyunze fein in franzöſiſchen Livres, ſo wird, nach dieſem Werth, das wahre Pari der Metalle in beiden Städten $\frac{4,3999}{101,7} = 23,11$ Livres das Pf. Sterl., oder 31,155 Pfenn. Sterl. die Krone von 3 Livres ſeyn. Aber geſetzt, es ereigneten ſich zween Fälle: nämlich 1) daſs das ungemünzte Gold in Paris eben ſoviel, als das gemünzte gälte, derweil es in London nur auf dem Münzpreis ſtünde; oder 2) daſs es in Paris auf dem Münzpreis ſtünde, da es in London 4 Pf. 0 Sch. 8 Pfenn. gälte; was würde denn das wahre Wechſelpari ſeyn?

Ich antworte: in erſterm Falle wird das Pfund Sterl. 23,939 Livres, und die Krone von 3 Livres wird 30,076 Pfenn. Sterl. gleich ſeyn. Im zweiten ſind

21, 34 Livres gleich 1 Pfund Sterl., und die Krone von 3 Livres 33, 728 Pfenn. Sterl. Ein Unterschied, der nicht weniger als 8 bis 9 p. C. beträgt.

Ist es nicht augenscheinlich, dass diese Veränderungen in dem Wechsel zwischen London und Paris sich ereignen *müssen?* Und ist es nicht eben so klar, dass sie von dem schwankenden Preise der Barren, nicht aber von dem Wechsel herrühren?

Es ist, wie ich glaube, in dem dritten Buche dargethan, dass, wenn die Balanz der französischen Handlung nachtheilig ist, die Barren zu dem Preise der Münze steigen, und dass eine vortheilhafte Balanz solche auf den Münzpreis heruntersetzet. Die Münzkosten sind über 8 p. C.; man kann daher leicht einsehen, dass eine Veränderung von 8 p. C. auf dem Pariser Markte in dem Barrenpreise vorgehen kann, ohne dass Veränderungen auf dem Englischen Markte damit verknüpfet seyn.

Wenn in London, wo keine Münzkosten bezahlt werden, alle Münzen ihr völliges Gewicht hätten, und die Ausfuhr frey wäre, so würden die Standardbarren eben soviel, als das gemünzte Gold und Silber gelten, wenn aber das wichtige und grobe Geld ausgeführet, und das Courantgeld zu leicht wird, da die alte Münze beständig im Umlauf bleibet, so steigt, nach Maasgabe dessen, der Preis der Barren.

Ist es zu bewundern, dass in London das Gold in Barren eben den Preis werth ist, als wenn es in Guineas von gleichem Gehalt ausgemünzet worden? Gewicht gegen Gewicht gerechnet. Es ist ja eben soviel in der Münze werth, warum sollte es denn nicht soviel auf dem Markte gelten? Ein jeder kann sich erbieten, für die Münze aller Guineas, von Carl II, Jacob II und Wilhelm III ausgemünzet, die nun noch circuliren, den höchsten Marktpreis zu zahlen, der jemals für beschicktes oder Standardgold in Barren in London bezahlet worden, und wird bey dem Kaufe gewinnen.

Ich hoffe, dass dieses hinlänglich seyn wird, einen jeden zu überzeugen, dass es ein Irrthum sey, wenn man den hohen Preis, der in dem Londoner Wechsel für die französische Krone gegeben wird, einer schlechten Balanz, an seiten der Englischen Handlung mit Frankreich, beimessen will.

Da ich diese Frage in ein neues Licht gesetzet habe, so werden die Gründe, die ich in dem 16ten Cap. des 1sten Theils des dritten Buchs angeführet habe, dadurch hoffentlich ein gröseres Gewicht erhalten, und die Augen unserer

ſerer Nation, in Abſicht des Intereſſe der franzöſiſchen Handlung, vielleicht eröffnet werden; eine Sache, die ich für überaus wichtig halte. Es iſt ein Irrthum, der zu den ſchlimmſten Folgen verleiten kann, daſs man, wie ein jeder thut, das Pari der franzöſiſchen Krone nach dem Golde oder Silber in der Engliſchen *Standard*-Münze berechnet, wenn es keine *Standard*-Münze giebt, und veſtſetzet, daſs ſoviel, als man über 29½ Pfenn. in Silber, oder 30¼ Pfenn. in Gold für die Krone zahlet, der Preis einer nachtheiligen Balanz ſey.

Fände die Regierung es thunlich, die Münzkoſten in gleicher Maaſse, als Frankreich, auf ihre Münze zu legen, und alles Geld von gleichem Gehalte, und nach einem richtigen Verhältniſſe, ſchlagen zu laſſen, ſo würde ſolches den Schaden gänzlich heben, den wir dadurch leiden, daſs wir an Frankreich Münzkoſten vergüten; ein Verluſt, den wir gegenwärtig, ſolange uns dieſe Nation keine Münzkoſten bezahlt, dem Wechſel zu Laſt bringen. Aber alsdenn wird es beinahe dieſelbigen Abwechſelungen des wirklichen Wechſelpari, als itzo, verurſachen; nur daſs es an Seiten Grosbritanniens aus einer andern Urſache herrühren wird Gegenwärtig bringen uns die Vollwichtigkeit unſers eignen Courants, und eine für Frankreich ungünſtige Handlungsbalanz, die den Barrenpreis, womit wir unſere franzöſiſchen Schulden in Paris bezahlen, erhöhet, einen vortheilhaften Wechſel zuwege, ſo wie derſelbe hingegen durch die Unwichtigkeit unſers Courants, durch die Münzkoſten, die wir an Frankreich bezahlen, und durch eine widrige Balanz unſchädlich wird. Dieſe letztere ſchaffet alle unſere neue Guineas fort, und erniedriget den Werth von denen Barren, darin wir unſere franzöſiſche Schulden bezahlen, auf dem Pariſer Markte.

Wären die Sachen auf einen ordentlichen Fuſs eingerichtet, ſo würden wir bey einer uns vortheilhaften Balanz ſoviel von Frankreich gewinnen, als unſere Münzkoſten betragen, und an daſſelbe würden wir Münzkoſten bezahlen, wenn die Balanz ihm günſtig wäre; anſtatt daſs nun der Wechſel blos durch das Uebergewicht der Münze, darin wir zahlen, mehr zu unſerm Vortheil läuft.

Wenn eine Auflage nach dem Belauf der franzöſiſchen Münzkoſten, in Betracht des Intereſſe der andern Zweige der brittiſchen Handlung, zu ſtark ſcheinet — eine Frage, die ich hier nicht erörtern will — ſo laſst uns wenigſtens ſoviel darauf legen, als nöthig iſt, unſere Guineas für dem Schmelztopf

zu sichern, und alle alte Münzen, die uns solche Unordnung machen, abzusetzen

Ohnezweifel sind wir dem gröfsten Theil unserer Leser in dieser Materie zu weitläuftig gewesen. Die Anzahl derer, die ein Capitel, wie dieses, mit Vergnügen durchgehen, ist sehr klein. Wenn aber auch nur Ein Mann von Einsichten, dessen Gutachten bey den Grosbritannischen Rathsversammlungen von Gewicht ist, den Begriff, den ich auseinander zu setzen mich bemühet habe, richtig findet, so können die Folgen für die Nation wichtig seyn; und in Betracht dessen wird man mich hoffentlich entschuldigen.

Nun will ich diese Frage von einer andern Seite ins Licht setzen, da man die Wichtigkeit meiner Gründe empfinden wird, dabey ich alle dunkle Verwickelungen vermeiden werde.

Entstehet nicht der Wechselpreis, oder dasjenige, was über das Pari bezahlt wird, aus den Unkosten, die Metalle von einem Ort zum andern zu versenden, der Assuranz derselben, und dem Vortheil des Wechslers? Ist dieses wahr, wie es denn, wie ich glaube, niemand leugnen wird, muss denn nicht dasjenige, was ausser und über diesen drey Stücken für den Wechselbrief bezahlet wird, als das wirkliche Pari, in Betracht des Wechsels, angesehen werden? Wird nun der Preis, den der Wechsler für die Barren auf seinem eignen Markte bezahlet, oder der Preis, den er für diese Barren auf dem Markte, wohin er sie sendet, erhält, zu den Transportkosten, dem Rifico und dem Gewinn, den er bey diesem Handel hat, auf einige Art hinzugerechnet? Gewiss nicht. — Kann nicht zu ein oder anderer Zeit unter dem Ein- und Verkauf der nämlichen Barren auf verschiedenen Märkten ein grosser Unterschied seyn? Müssen wir das nicht auf andere Rechnung, als auf den Wechselpreis, stellen, der sich auf die Versendungskosten *von der Balanz ganz allein* einschränkt; und wenn man zween ganz unterschiedene Gegenstände unter einerley Ausdruck zusammenfasset, muss dieses nicht unsere Begriffe davon verwirren?

Z. E. die grosse Veränderung in dem Preise der Barren in Frankreich, und die Einkaufsunkosten, entstehen aus drey Ursachen. Die erste Ursache sind die Münzkosten, die das Volk in Frankreich tragen muss, insofern solche in England nicht aufgelegt sind. Was also deswegen bezahlt wird, ist Vortheil für Frankreich, und Verlust für England.

Die

Die zwote Urſache der Veränderung iſt die Verringerung des Werthes des Pfundes Sterling, wenn das wichtige Gold aus dem Lande geſandt worden. Dieſer Verluſt hat einen Einfluſs auf die Nation, und auf jeden Engländer, der für Summen, die in Pfunden Sterling berechnet ſind, Gläubiger iſt; zum Vortheil aller Schuldner.

Die dritte Urſache der Veränderung entſtehet aus den groſsen Unkoſten, welche die Wechsler haben, wenn ſie die Metalle, da ſie im Lande ſolche nicht erhalten können, aus andern Ländern herbeyſchaffen müſſen: die Folgen davon ſollen in einem der folgenden Capitel erörtert werden.

Da alle dieſe Urſachen in dem Wechſel zuſammen flieſſen, wenn Wechſelbriefe zum Verkauf kommen, ſo halte ich dafür, daſs es rathſam ſey, ſolche zu zergliedern, ehe die Lehre, die wir abhandeln, deutlich zu verſtehen iſt.

Daher will ich dieſes Capitel mit folgendem Satze beſchlieſſen:

Die beſte Art, den wahren und innern Werth der Metalle, der Münzen oder des Geldes zu beſtimmen, worin der Ueberſchuſs oder die Balanz an oder von einer fremden Nation bezahlet werden muſs, iſt dieſe, daſs man den Werth der feinen Barren mit den Münzbenennungen beider Nationen vergleichet, und den Unterſchied als den Wechſelpreis veſtſetzt *).

III. Capi-

*) Hier iſt eine andere wichtige Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, ehe das wahre Wechſelpari aus dem Preiſe des Goldes und Silbers genau beſtimmet werden kann; nämlich, die Ungewiſsheit und die Mannigfaltigkeit der Gewichte.

Jedes Volk in Europa, ja ich mag wol ſagen, jede Stadt hat ein unterſchiedenes Gewicht. Dieſes iſt gröſstentheils aus dem Mangel der Genauigkeit bey ihrer vormaligen Verfertigung entſtanden. Ich halte es höchſt wahrſcheinlich, daſs wenigſtens viele von den vornehmſten Gewichten in Europa ihren Urſprung von einerley Fuſs und Gehalt hergeleitet, obgleich ſie anitzo ungemein verſchieden ſind. Die folgenden ſind mir am beſten bekannt, ich will davon ein kurzes Verzeichniſs herſetzen, darin ich ihren Gehalt, nach der beſt-möglichſten Berechnung, in Troygrän reducirt habe.

Eine Unze Troy hat	480 Troygrän.
Eine Unze in Paris poids de marc	473 —
Eine Unze holländiſch Troes	473,27
Eine Unze Cölniſch	449,33

Dieſes ſind die Gewichte, die in den Münzhäuſern von England, Frankreich, Holland und Deutſchland gebraucht werden.

Wenn

III. Capitel.

Wie die Unbequemlichkeiten zu heben ſind, die bey Bezahlung der Balanz mit den Metallen, oder den Münzen einer Nation, vorfallen.

Die Unbequemlichkeiten, die bey Bezahlung der Balanzen vorfallen, wenn ſolche in Barren oder Münze bezahlet werden müſſen, ſind dieſe:

Zuerſt der Mangel eines ſichern und geſchwinden Tranſports, wegen der Hinderniſſe, die die Regierung, ſolchen zu verhindern, in Weg legt.

Zweitens, die Schwierigkeit, die Metalle auſſerhalb des Landes anzuſchaffen, wenn ſie im Lande nicht zu finden ſind.

Wenn

Wenn wir demnach die Troyunze 100 nennen, ſo wird das Verhältniſs der übrigen folgendergeſtalt erſcheinen:

Troy	100
Paris	98, 541
Holland	98, 597
Cöln	93, 61

Ich habe die Reduction in Unzen gewählt, weil darin das Verhältniſs der Gewichte am beſten beibehalten iſt. Ich halte dafür, daſs dieſe Unzen, urſprünglich von dem alten römiſchen Pfunde hergenommen ſind, welches Gewicht Carl der Groſse annahm, der ſich viele Mühe gab, in ſeinen Staaten einen allgemeinen Gewichtfuſs zu errichten. Wir ſehen aus den gegebenen Exempeln, wie die Cölniſche Unze mehr, als irgend eine andere, von dem Ganzen abweichet.

Dieſe Unze kommt der alten Sächſiſchen Unze ſehr gleich, die bey der Eroberung der Normänner in dem Engliſchen Münzhauſe eingeführet, und ſolange beibehalten wurde, bis Heinrich VIII. an deſſen Stelle das Troygewicht verordnete. Dieſer Umſtand macht es wahrſcheinlich, daſs die Sächſiſche Unze urſprünglich von Carl dem Groſsen herkam, der zuerſt die Sächſiſche Nation überwand, und ſie aus dem Stande einer völligen Barbarey hervorzog. Die rauhen Sitten der Sachſen können wohl an dieſer groſsen Abweichung Urſache ſeyn.

Ich ſchreibe daher den Unterſchied in dieſen Unzen dem zunehmenden Verſehen derer zu, die die Gewichte machten, und der Nachläſſigkeit in Beibehaltung eines ordentlichen Fuſses.

Das beſte Mittel gegen dieſe Unbequemlichkeit würde ſeyn, daſs jedes Münzhaus ein Gewicht ad libitum verfertigte, und darnach dergleichen aufs allergenaueſte

Wenn wir hier von Balanzen reden, die ein Land an das andere bezahlen muſs, ſo verſtehen wir, daſs der allgemeine Betrag von dem, was man an die ganze Welt zu bezahlen hat, die Summe alles deſſen, was man hinwiederum einzunehmen hat, übertrifft. Soweit als eine Balanz, die man einem Lande ſchuldig iſt, durch eine andere, die man zu empfangen hat, ausgeglichen werden kann, können ſie gegeneinander, nach den bereits angegebenen Grundſätzen, durch Wechſelbriefe abgerechnet werden.

Alle Abrechnungen durch Briefe, die für gegenſeitige Schulden gezogen werden, müſſen wir als eine Balanz anſehen, die das Land, deſſen Intereſſe wir in Erwägung ziehen, ſchuldig iſt. Dieſe muſs, gleich den Schulden zwiſchen Privatperſonen, entweder nach dem innern Werthe, oder vermittelſt einer dafür gegebnen Sicherheit, das iſt, daſs man eine immerwährende Schuld gegen Zinſen daraus macht, bezahlt werden.

Auf

ſte machen lieſſe, und an jedes Münzhaus in Europa verſendete, auch ihnen dabey das genaue Verhältniſs zwiſchen dem überſandten Gewicht, und dem, was ſie in ihrer eignen Münze beobachteten, meldete: daſs es ferner jedes Münzhaus um gleiche Mittheilung des Verhältniſſes zwiſchen dem geſandten Gewicht und ihrem verſchiedenen Gewichtsfuſs erſuchte: und endlich, daſs in den Zeitungen aller Handelsſtädte, wie in Amſterdam geſchieht, jeden Markttag oder Poſttag der Preis des *feinen* Goldes und Silbers, nach dem neuen in der Abſicht gemachten Gewicht, bekannt gemacht würde. Dieſes Gewicht könnte das Münzhausgewicht von Europa genannt werden, und man würde wahrſcheinlicherweiſe, in Betracht des allgemeinen Nutzens, der aus ſolcher Verordnung entſtehen würde, dem Vorſchlag folgen. Geſchähe dieſes, ſo könnte es ein Schritt zur Errichtung einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Gewichte an allen Orten werden.

Solange die Sachen nach der gegenwärtigen Verfaſſung ſtehen, muſs man ſich nothwendig von drey beſondern Stücken unterrichten laſſen. Zuerſt von dem Verhältniſs der unterſchiedlichen Gewichte der Münzhäuſer. Zweitens von den Verordnungen, nach welchen die Münze gemacht wird. Und endlich von der Genauigkeit, mit der die Münzhäuſer den Verordnungen nachleben. Jeder Irrthum in einem von dieſen drey Stücken hindert die richtige Beſtimmung des wirklichen Pari.

Ich geſtehe gern, daſs, ungeachtet aller angezeigten Schwierigkeiten, die Wechſelgeſchäffte ganz gemächlich fortgehen. Man mag daher wol fragen, worin der groſse Vortheil einer ſo gewiſſenhaften Genauigkeit beſtehe?

Ich antworte: die Wechſelgeſchäffte werden allemal gemächlich fortgehen, ſo lange die Wechsler gewinnen, und dieſer Handel nicht unterbrochen wird.

Aber Handelsleute ſehen allein auf ihr eignes Intereſſe: und ich ſehe auf das Intereſſe eines vernünftigen Staats, der das Wohl der ganzen Gemeine zu befördern wünſchet, ohne dem Intereſſe von Privatperſonen zu ſchaden.

Auf das erstere geht die Frage, die wir vor uns haben; das andere soll in dem folgenden Capitel untersucht werden.

Die erste oberwähnte Schwierigkeit, nämlich, der Mangel des sichern und geschwinden Transports der Metalle, entstehet gröstentheils aus den Hindernissen, die die Regierung, der Ausfuhr vorzubeugen, in den Weg legt. Diese Schwierigkeit zu heben ist es dienlich, zu zeigen, in wieweit es der Nutzen der Regierung mit sich bringet, die Ausfuhr der Metalle zu verhindern oder zu beschleunigen.

Dass es ein Vortheil eines jeden Staats in Handlungssachen sey, die Bezahlung der Balanzen zu den wenigsten Kosten zu bewerkstelligen, haben wir bereits gesagt. Wenn wir denn annehmen, dass es sowol nothwendig sey, als am geschwindesten geschehen könne, die Balanz in Gold und Silber zu bezahlen, so muss die Regierung in diesem Falle die Versendung auf die wohlfeilste und sicherste Art durch alle Mittel erleichtern.

Aber insoferne die Regierungen dieser Regel nicht folgen, so müssen wir die Ursachen untersuchen, die sie bewegen, einem entgegengesetzten Verhalten den Vorzug zu geben.

Der vornehmste, allgemeinste und vernünftigste Einwurf gegen die Ausfuhr der Metalle ist der, dass, wenn sie ohne Einschränkung erlaubet ist, verleitet sie das Volk, wenn es auswärtige Märkte besuchet, um Güter zur Einfuhr einzukaufen, dass es Münze mitnimmt, anstatt die Producte und Manufacturen des Landes dahin zu bringen. Daraus man den Schluss macht, dass, solange die Ausfuhr der Münze und Barren unbedingt erlaubt ist, die reichen Einwohner solche zum Einkauf fremder Waaren, zum Nachtheil der einheimischen Indüstrie, anwenden werden.

Dieses ist ein Einwurf, der, in Betracht der Verfassung vieler Nationen, ein grosses Gewicht hat. Die Spanier und Portugiesen empfinden es ungemein. Viele Privatpersonen sind daselbst sehr reich; die zahlreichen Classen des Volks sind entweder faul, oder nicht ordentlich zum Fleiss angeführet. In dieser Verfassung ist der Regierung die Wahl sehr unangenehm. Entweder die Reichen müssen eines jeden Besitzes, den ihnen ihre fleissige Nachbarn allein verschaffen können, beraubet leben, bis die niedrigsten Classen ihrer Landsleute ganz langsam dahin gebracht werden können, ihre Lebensart zu verändern, und von dem Geist des Fleisses begeistert werden, oder sie müssen Er-

laubniſs haben, die Begierden, die der Reichthum erreget, auf Koſten des Schatzes der Nation und der Verbeſſerung ihres Landes zu ſättigen.

Bey der Wahl unter dieſen beiden Stücken entdecken wir den Grundſatz, der unter ſolchen Umſtänden das Betragen eines Staatsmannes lenket, nämlich: die Einfuhr einer jeden fremden Manufactur, worin ſie auch beſtehe, zu verbieten; dem Ungemach, das unumgänglich mit den Umſtänden der Nation verbunden iſt, nachzugeben, und die Balanz, die das Land auf Naturproducten, die zum Gebrauch der Manufacturen, und zur Unterhaltung eingeführet ſind, immer ſchuldig ſeyn mag, willig zu bezahlen.

Dieſer Plan iſt vernünftiger, und in der Ausführung bequemer, als ein allgemeines Verbot der Ausfuhr der Metalle, weil man durch gute Einrichtungen, die ordentlich ausgeführet werden, der Einfuhr der Manufacturen vorbeugen kann: aber es iſt ſchwerlich möglich, die Ausfuhr der Metalle zu verhindern, die zur Bezahlung deſſen nöthig ſind, was mit Erlaubniſs der Regierung von Fremden gekauft worden; und geſetzt, es wird an der andern Seite die Ausfuhr der Metalle wirklich verhindert, ſo wird daraus folgen, daſs aller auswärtiger Handel ſogar in Naturproducten aufhören wird. Welches Volk wird mit einem andern handeln, das allein durch Tauſchen bezahlen kann? dadurch wird aller Credit abgeſchnitten werden; denn wer wird Wechſelgeſchäfte mit einem Platz machen, der weder in ſeinem eignen Gelde, noch mit Metallen, die Schulden, die er an andere abzutragen hat, bezahlen kann?

Hier kommt es dannenhero auf die Maxime an, das Schuldenmachen bey Fremden zu verhüten; oder, wenn ſolches zugeſtanden wird, die Bezahlung derſelben zu erleichtern.

Dieſe Betrachtung iſt blos dahin abgeſehen, einen Staatsmann, der ſich an der Spitze eines reichen üppigen Adels, und eines müſſigen oder ſchlecht angeführten gemeinen Haufens befindet, der von fleiſſigen Nachbarn umgeben iſt, deren Beyſtand bey mancher Gelegenheit nöthig wird, das Volk mit Lebensmitteln, oder mit Materialien zu Manufacturen zu verſorgen, Anleitung zugeben; und zwar, inſofern er einen Entwurf machen will, die Induſtrie im Lande als eine Grundlage einzuführen, eine dienſame auswärtige Handlung nachher zu errichten.

Aber bey dieſer Materie giebt es unzählige Combinationen, und die kleinſte Veränderung der Umſtände bringt die Entſcheidung einer Frage auf einen unterſchiedenen Grundſatz.

Ich

Ich will demnach nicht ſagen, daſs in allen vorauszuſetzenden Fällen gewiſſe Einſchränkungen bey der Ausfuhr der Barren oder der Münze, der guten Policey zuwider ſeyn. Ich ſchränke dieſen Satz auf die blühenden handelnden Nationen unſerer eignen Zeiten ein.

Um dieſe Sache in ein helles Licht zu ſetzen, und zur Uebung in den Grundſätzen, will ich zwo Combinationen, die eine aus der Geſchichte, die andere aus einem ganz neuen Beiſpiel in Frankreich, entlehnen, wo man aus Staatsurſachen die Ausfuhr der Metalle und Münzen mit Hinderniſſen beſchwerte.

Wir lernen aus der Geſchichte Heinrichs VII, eines klugen Fürſten, daſs er gegen die Ausfuhr der Barren ſehr ſcharfe Geſetze errichtete, und die Kaufleute, die fremde Waaren in ſeine Staaten brachten, nöthigte, die Retouren in Engliſchen Naturproducten, die damals beſonders in Wolle und Getraide beſtunden, zu nehmen.

Man muſs daher die Umſtände der Zeiten unterſuchen, in welchen dieſer Fürſt lebte, ehe wir mit Recht dieſen Schritt der Staatswirthſchaft eines Fehlers beſchuldigen können.

In den Zeiten Heinrichs des VII war der ausländiſche Handel in England ganz und gar in der Ausländer Händen, und faſt alle zierliche Manufacturen kamen von auswärts.

Iſt es nicht augenſcheinlich, daſs bey ſo bewandten Umſtänden das Verbot der Ausfuhr der Barren und der Münzen ein mit andern Anordnungen verbundener Zwang war, die fremden in dieſem Reiche wohnenden Kaufleute zu nöthigen, den Ueberfluſs der Engliſchen Naturproducte von Wolle und Getraide aufzukaufen? Wenn der König dieſe Maasregeln nicht ergriffen hätte, ſo würde alles Geld der Nation ausgeführet, und die überflüſſigen Naturproducte von England ihnen zu Laſt geblieben ſeyn; der Ueberfluſs derſelben würde den Preis ſoweit heruntergebracht haben, daſs diejenigen, die die Producte aufzogen, ihren Unterhalt nicht dabey hätten finden können; der Ackerbau würde aufgegeben ſeyn, und mit der Nation wäre es gethan geweſen.

Ich geſtehe es, daſs nichts ſo ungereimt iſt, als ein Verlangen, fremde Producte zu gebrauchen, und die Ausfuhr deſſen, was ſie koſten, zu verbieten. Ich geſtehe gleichfalls, daſs eine jede Einſchränkung auf die Ausfuhr des Silbers und Goldes dem zu Laſt kommt, der fremde Waaren gebrauchet,

und ihn nöthiget, sie theurer zu bezahlen: aber diese Zulage zu den Unkosten dessen, der sie gebrauchet, vermehret die Massa der auswärtigen Schulden nicht. Die Schuld, die man ausserhalb des Landes abzutragen hat, wird allemal mit einer gleichen Quantität Münze bezahlt werden, die Ausfuhr derselben mag erlaubt oder verboten seyn; denn der Verlust derer, welche die Balanz bezahlen, entstehet aus der Gefahr, die sie laufen, daſs das Geld, das sie dem Gesetz zuwider ausführen wollen, confiscirt werde; oder von dem hohen Wechsel, welchen sie denen zahlen müssen, die diese Gefahr auf sich nehmen. In beiden Fällen bleibt das, was sie mehr ausgeben müssen, im Lande, und wird ihnen von denen vergütet, die die Waaren gebrauchen, folglich wird dadurch kein Heller mehr ausgeführet. Es ist demnach das Verbot der Ausfuhr der Species nicht in allen Fällen so ungereimt, als es bey dem ersten Anblick scheinet. Es ist unleugbar, daſs niemand Geld für nichts hingeben wird, folglich kann der Staat ganz geruhig seyn, daſs seine Unterthanen, die Eigner der Species, genugsam dafür sorgen werden, daſs sie den Ausländern kein Geschenk damit machen. Es ist daher die Absicht eines solchen Verbots keineswegs, die Bezahlung dessen, was Leute schuldig sind, zu verhindern: sondern zu wehren, daſs diese Bezahlung nicht in Münze oder Barren geschehe, und von dem Einkauf solcher ausländischen Waaren abzuhalten, die mit baarem Gelde bezahlt werden müssen, daſs man solche nicht andern vorziehe, die mit den Retouren einländischer Producten bezahlt werden können.

Wenn demnach ein Staatsmann findet, daſs die Handelsbalanz dem Lande, welches er regieret, im Ganzen vortheilhaft ist, so darf er sich um die Ausführung der Species, schon aus diesem einfachen Grundsatze, keine Sorge machen, nämlich: er ist überzeugt, sie werden nicht umsonst weggegeben. Aber wenn die Balanz in dem ordentlichen Lauf der Geschäffte, nicht aus einer Ursache, die auf eine Zeitlang anhält, ihnen widrig läuft, dann kann er die Ausfuhr der Species einschränken, damit dieser mit andern Einrichtungen verbundene Zwang die allgemeine Masse der Einfuhr verringere, und dadurch die Balanz ausgleiche.

Ich gebe zu, daſs bey einer handelnden Nation keine Einschränkung dieser Art allgemein seyn sollte, weil sie sodann sowol auf die nutzbaren als schädlichen Zweige der Einfuhr gleichen Einfluſs hat: aber in den Tagen Heinrichs

richs war der Verkauf des Korns und der Wolle hinreichend, England alles zu verschaffen, was es von auswärts gebrauchte, und die Handlungsangelegenheiten waren nicht so sehr verknüpfet, dass sie den Staat dahin gebracht hätten, anders, als nach den allgemeinen Regeln, zu handeln. Man fand, dass das Verbot der Ausfuhr der Münze, die Ausfuhr der Englischen Producte beförderte, und diese Ursache war hinlänglich, ein unbedingtes Verbot ergehen zu lassen. Urtheilte Heinrich nicht gut, wenn man die Sache so ansiehet, dass er die Kaufleute, die ausländische Waaren einbrachten, nöthigte, den Werth dafür in Englischen Gütern anzulegen?

Ich wiederhole es noch einmal, er war nicht so sehr für die Folgen besorgt, die die Ausfuhr des Geldes hatte, als für die, wenn das Korn und die Wolle im Lande blieben; wäre er versichert gewesen, dass diese Artikel eben so gut auf eine andere Art ausgeführet worden wären, so würde das Verbot ungereimt gewesen seyn: aber ich bin versichert, dass dem nicht also war.

Das Beispiel, das ich von Frankreich hernehme, ist dieses.

Nach dem unglücklichen Bruch 1720, als das Missisippiproject aufflog, schmachtete der französische Handel wegen der Wirkungen der Unbeständigkeit ihrer Münzen bis 1726, da er auf den Fuss kam, auf welchem er seither immer geblieben ist.

Bey der letzten allgemeinen Ausmünzung ward die Aufführung des Ministers von denselbigen Grundsätzen, den König durch die Operation zu bereichern, geleitet.

Die alten Münzsorten wurden verrufen, und im Umlauf verboten, doch glaubte man, dass der König die Freiheit hätte, weil es seine Münze sey, einen Werth darauf zu legen, der von allen andern Barren von gleicher Feine unterschieden sey; und dass er ebenfalls ein Recht hätte, den Eignern dieser Münzen anzubefehlen, solche zu dem von ihm gesetzten Preise an das Münzhaus zu bringen.

Hieraus folgte, dass diejenigen, die es thun konnten, darüber aus waren, sie nach Holland zu senden, um den Werth in Wechselbriefen auf Paris wieder einzuziehen.

War bey solchen Umständen ein Verbot auf die Ausfuhr dieser Münze nicht dem angegebenen Plan am gemässesten? In dem folgenden Capitel wollen wir die Folgen dieser Operation auf den französischen Wechsel untersuchen.

Ich

Ich hoffe, es werde dasjenige, was ich geſagt habe, zulänglich ſeyn, einige der vornehmſten Bewegungsgründe zu erklären, die Staatsmänner haben können, wenn ſie auf die Ausfuhr der Metalle gewiſſe Bedingungen legen, dabey ſie ihr Augenmerk auf die Begünſtigung des Handels ihrer Nation haben.

Es giebt aber auſſer dem Handlungsintereſſe noch andere Urſachen, die Ausfuhr der Nationalmünze zu verbieten, obgleich die Ausfuhr der Barren unter gewiſſer Einſchränkung frey bleibt.

So oft es ſich zuträgt, daſs der Werth der Münze eines Volks auf das Pari mit den Barren gleicher Feine fällt, es mag entſtehen aus welcher Urſache es wolle, ſo wird dieſe Münze, wenn ſie ausgeführet wird, eingeſchmolzen werden. Das iſt ein Verluſt, denn es macht der Nation die Koſten, zum Gebrauch der Circulation mehr zu münzen.

Wenn Nationen die Münzkoſten umſonſt geben, oder der Münze anderer Völker die Freiheit zuſtehen, unter Benennungen, die in dem genaueſten Verhältniſſe mit ihrem innern Werthe ſind, gangund gebe zu ſeyn, dann kann die Münze niemals mehr werth ſeyn, als irgend andere Barren von demſelbigen Gehalt; folglich werden ſie bey jeder Gelegenheit ausgeführet oder ausgeſchlichen werden.

Wenn daher eine Nation ein wahres Verlangen träget, dem Münzhauſe die Koſten zu erſparen, ſo muſs ſie es ſo einrichten, daſs es das Intereſſe der Kaufleute wird, alle andere Sachen vorzüglich vor der Landesmünze auszuführen. Dieſes geſchieht, wenn auf die Münzkoſten eine Auflage aufgelegt wird; dadurch verhindert ſie entweder, daſs die Münze nicht unnöthigerweiſe aus dem Lande gehet, oder wenn die Ausfuhr nöthig iſt, ſo wird ſie durch die Bezahlungen, die an die Nation geſchehen, wieder ins Land kommen, weil ſie einen höhern Werth, als alles Gold und Silber hat, was ausgeſandt werden kann.

Das Verbot der Ausfuhr der Münze ſchlieſſet eine Einſchränkung der Ausfuhr der Barren in ſich; denn im Falle die Barren nicht am Zollhauſe unterſucht, und die Stempel beſichtigt werden, ſo kann es ſeyn, daſs dieſe Barren nichts anders als die Münze der Nation ſind, welche in der Abſicht, das Geſetz zu hintergehen, eingeſchmolzen ſind. Aus dieſer Urſache muſs derjenige, der Barren zum Stempeln bringt, ſie mögen ausgeführt werden oder nicht, erklären, daſs ſie nicht aus der Münze der Nation gemacht ſind. Welch

ein

ein schwacher Zaum sind solche Erklärungen, der Privatnutzen ist der einzige, der Wirkung thut, und gleichwie niemand seine Perücke nehmen wird; um damit seinen Stuhl auszustopfen, solange er wohlfeilere Materialien erlangen kann, die eben so gut sind, so wird niemand Münze einschmelzen, die einen höhern Werth hat, wenn er noch irgend andere Barren anschaffen kann.

Ueberhaupt können wir behaupten, dass ein blühender Handelsstaat, der bey dem Ueberschlag seines Handels von andern Ländern eine Balanz einzukommen hat, es als eine allgemeine Regel vestsetzen müsse, die Ausfuhr ihrer Münze sowol als der Barren zu erleichtern; und sollte ein ganz besonderer Umstand vorkommen, der eine kurze Zeit anhielte, so mögen sie auf eine Zeitlang halte machen, und die Bezahlung der Balanz durch Credit erleichtern.

Ich bin bey den Methoden, die erste Schwierigkeit bey der Bezahlung einer Balanz mit der Münze oder den Barren der Nation zu heben, so weitläuftig gewesen, dass ich dasjenige, was ich von der zwoten Schwierigkeit zu sagen habe, dass man sie nämlich von andern Nationen anschaffen müsse, nur kurz fassen darf.

Wenn die Gewichte der Münzhäuser in allen Ländern hinlänglich vestgesetzt wären, wenn den Verordnungen wegen des Gehalts der Barren genau nachgelebet würde, und wenn die laufenden Marktpreise dieser wichtigen Waare allenthalben als eine der Bekanntmachung würdige Sache angesehen würden, so würde der Handel mit ungemünztem Golde und Silber weit leichter seyn, als er ist.

Wir haben gesagt, dass man keine Barren nöthig habe, die gegenseitigen Schulden zwoer Nationen abzutragen, wenn solche gleich sind. Aber es giebt viele handelnde Nationen; und daher kann es kommen, dass einer, der im Ganzen ein Gläubiger *der Welt* ist, einem Platze schuldig seyn kann, der gleichfalls ein Gläubiger *der Welt* ist; und in diesem Falle sind Barren zum Abtrag der Schuld nöthig.

Wenn ein Mann einem andern Geld schuldig ist, der viele Gläubiger hat, so kann er eine Forderung auf denselben an sich kaufen, und auf den Fuss das bezahlen, was er schuldig ist; wenn aber derjenige, dem er Geld bezahlen soll, niemanden schuldig ist, denn muss die Schuld mit baarem Gelde bezahlet werden. Eben so geht es mit den Nationen. Wenn z. E. Bar-

ren zur Ausfuhr nach Holland geſucht werden, ſo nehmen die Engliſchen Kaufleute, welche Gläubiger von Spanien und Portugal ſind, ihre Retouren von daher in Barren, um eine Balanz an Holland zu bezahlen, welches im Ganzen ein Gläubiger der Welt iſt.

Aber da es ſich ſelten trifft, daſs derjenige, der mit Holland handelt, in Spanien und Portugal ausſtehen hat, ſo muſs er ſich an die Portugieſiſchen Kaufleute wenden, Barren zu erhalten. Da hingegen diejenigen, die dahin handeln, ihren Vortheil bey den Waaren haben, die ſie von da zurückbringen, ſo werden ſie dieſelbigen Vortheile bey den Wechſelbriefen haben wollen, die ſie dem geben, der die Retouren in Barren nöthig hat. Dieſes erhöhet augenſcheinlich den Preis der Barren auf dem Engliſchen Markte, indem ſie wegen des Begehrs, der in England darnach iſt, dahin gebracht werden. Wenn an der andern Seite in England weniger Frage nach Portugieſiſchen Waaren iſt, als der Werth deſſen ausmacht, was Portugal ihm ſchuldig iſt, ſo finden ſich die Portugieſiſchen Kaufleute in London genöthigt, den Ueberſchuſs in Gold und Silber zu bezahlen. Dieſes kommt in London am Markte, und wird denen zum Verkauf angeſtellet, die es gebrauchen; dann fällt der Preis der Barren; weil der Begehr von der andern Seite kommt; oder weil diejenigen, die ſolche zu verkaufen haben, Käufer ſuchen.

Es würde ſich freilich der practiſche Theil des Wechſels beſſer erläutern laſſen, wenn man alle Beſchäfftigungen der Kaufleute, die ſie zur Verkürzung des beſchriebenen Verfahrens vornehmen, durchginge, als aus dem, was ich geſagt habe, geſchehen kann: aber ich ſchreibe nicht zum Unterricht der Kaufleute, ſondern ich ziehe aus ihren verwickelten Geſchäfften die Grundſätze, darauf ſie beruhen.

IV. Capitel.

Wie eine glücklich-handelnde Nation es verhindern kann, daſs der Preis des Wechſels nicht auf die ganze Maſſe der wechſelſeitigen Bezahlung wirke, anſtatt daſs ſie allein auf die Balanz einen Einfluſs haben ſollte.

Wir haben es als zugeſtanden angenommen, daſs der Wechſelpreis der Handlung überhaupt einen Stoſs gebe. In

In dieſem Capitel wollen wir genauer, als es geſchehen iſt, unterſuchen, worin dieſer Stoſs beſtehe.

Das Augenmerk eines jeden Menſchen, er mag ein Kaufmann ſeyn oder nicht, iſt zuvörderſt dahin gerichtet, redlich, und ſoweit es die Geſetze und die Aufrichtigkeit im Handel verſtatten, ſeinen eignen Privatnutzen zu Rathe zu ziehen, und zweitens, denjenigen Nutzen zu befördern, der mit ſeinem eigenen auf das genaueſte verbunden iſt.

Nach dieſer Regel wird ſich jeder Kaufmann beſtreben, ſeine Wechſelgeſchäffte zu ſeinem eigenen beſsten Vortheil zu handhaben. Wenn die Balanz dem Lande nachtheilig ſteht, ſo wird er ſeine Briefe auf den Gläubiger des Landes, ſo theuer er kann, verkaufen, das heiſst, er wird ſich beſtreben, den Preis des Wechſels ſo hoch ſeinem Lande entgegen zu ſetzen, als er nur kann, welcher Schaden auch immer für die allgemeine Handlung ſeines Landes daraus entſtehen mag; und indem er ſo handelt, thut er lediglich, was die Pflicht gegen ſich ſelbſt von ihm fordert; denn nur, wann er für ſeine Geſchäffte ſorget, kann er mit ſeinen Nachbarn auf gleichen Fuſs verkaufen, von denen ſich ein jeder gleicher Veränderungen, wenn ſie ſich zu ſeinem Vortheil ereignen, bedienen wird.

Ich mache daraus den Schluſs: Solange der Verluſt auf den hohen Wechſelpreis, der einem Lande zum Nachtheil ſtehet, vornämlich auf das vereinbarte Intereſſe des Ganzen, in Beziehung auf andre handelnde Nationen, einen Einfluſs hat: ſo ſey es das Geſchäffte des Staatsmannes, und nicht der Kaufleute, auf ein Mittel dagegen bedacht zu ſeyn.

Zweifelsohne würde es der ganzen Claſſe der Kaufleute, ausgenommen den Wechslern, ſehr angenehm ſeyn, wenn ſie den Wechſelcours beſtändig pari fänden. Dieſes iſt gleichfalls gröſstentheils der Nutze des Staats; denn der Staat gewinnet dadurch, daſs *die Balanz* ihm vortheilhaft iſt, und nicht *durch den Vortheil*, der dabey gemacht wird, *daſs dieſe Balanz* von dem Schuldner *eingezogen* wird. Dieſes muſs ich erklären.

Ich müſs zeigen, wie es zugehe, daſs eine Nation allein von der Nettobalanz Vortheil oder Schaden hat, die ſie von ihren Nachbarn empfängt, oder an ſie bezahlt; und daſs die völligen Unkoſten bey dem Empfange und der Bezahlung dieſer Balanz nicht die Nation, ſondern beſondere Privatperſonen im Lande betreffen, folglich das Intereſſe aller Staaten es erfordere, daſs ſowol

günſtige als nachtheilige Balanzen von der Nation, die Schuldner iſt, mit den möglichſt-geringſten Koſten bezahlt werden.

Es hält ſchwer, andern ſeine Gedanken von dieſer Materie mit Deutlichkeit vorzutragen, weil die Redensarten, deren man ſich zur Erklärung bedienen muſs, ſo zweideutig ſind. Dieſes läſst ſich vermeiden, wenn man ſich der kaufmänniſchen Kunſtwörter bedienet; aber es fällt denen, die in der Handlung nicht geübt ſind, noch weit ſchwerer, dieſe zu begreifen. Ich muſs mich alſo aus dieſer beſchwerlichen Sache auf die beſte Art heraushelfen.

Wenn ich von einer Balanz zwiſchen zwo Nationen rede, ſo will ich die Nation, welche die Balanz ſchuldig iſt, die *Nation Debitor*, und die andere, die es zu fordern hat, die *Nation Creditor* nennen.

Balanzen begreifen wechſelſeitige Schulden in ſich, und folglich wechſelſeitige Gläubiger und Schuldner.

Um alſo auch in dieſem beſondern Umſtande die Verwirrung zu vermeiden, will ich vier Redensarten gebrauchen, nämlich: die Schuldner an die Nation Creditor, die Schuldner an die Nation Debitor; die Gläubiger von der Nation Creditor, die Gläubiger von der Nation Debitor.

Geſetzt, Paris iſt an London eine Balanz ſchuldig, die Summe iſt uns gleichgültig. Die Folge dieſer Balanz hat einen Einfluſs auf alle wechſelſeitige Schulden zwiſchen Paris und London: ich will ſagen, einige bezahlen oder empfangen mehr; einige bezahlen oder empfangen weniger, als das wirkliche Pari. Wollen wir nun entdecken, wo der Vortheil zuſammenflieſſet, ſo müſſen wir unterſuchen, welches diejenigen ſind, die mehr, und welche es ſind, die weniger empfangen. Und da ſich hier Gewinn und Verluſt lediglich auf einander beziehen, das iſt, daſs der Gewinn des einen Theils durch den Verluſt des andern ausgeglichen wird; ſo müſſen wir Acht geben, ob der Wechſelpreis in dieſem Falle, im Ganzen, London, als dem Ort, der die Balanz haben muſs, vortheilhaft, und Paris, das ſie ſchuldig iſt, nachtheilig ſey.

Wenn die Frage ſolchergeſtalt beſtimmet iſt, ſo laſſet uns die Wechſeloperationen in London und Paris, und wie es um die Nachfrage nach Geld oder Briefen auf beiden Plätzen ausſiehet, unterſuchen.

Auf dem Londoner Markt wird man Geld in London gegen Briefe auf Paris ſuchen; und der es ſucht, muſs den Wechſelpreis bezahlen, folglich werden die Londoner Kaufleute, welche Gläubiger *der Nation Debitor* ſind,

den

den Wechſelpreis bezahlen; ich will ſagen, ſie werden ihre Briefe auf Paris unter Pari verkaufen; und die Londoner Kaufleute, welche Schuldner *der Nation Debitor* ſind, werden ſie kaufen, und den Wechſelpreis verdienen; das iſt, ſie werden Briefe auf Paris unter Pari kaufen.

Nun muſs ich vorausſetzen, daſs dieſer Handel in London zwiſchen Engländern getrieben wird; davon der eine Theil das ganz genau gewinnet, was der andere verlieret, folglich gewinnet England in dieſer Abſicht ſo wenig bey dem in London bezahlten Wechſelpreiſe, als es verlieret.

Ich habe nun das Intereſſe der Kaufleute und das Intereſſe des Handels der Nation zu unterſuchen. Die Gläubiger der Nation Debitor, die bey dem Wechſelpreiſe verlohren, ſind diejenigen, die Engliſche Waaren nach Frankreich ausgeführet haben. Dieſem nutzbaren Zweige der Handlung verurſacht der Wechſelpreis einen Verluſt, woraus denn erfolget, daſs inſoweit die Kaufleute von der Ausfuhr abgeſchreckt worden.

Die Schuldner der Nation Debitor, die bey dem Wechſelpreiſe gewonnen, ſind diejenigen, die franzöſiſche Waaren in England eingeführet haben; dieſem ſchädlichen Zweige der Handlung bringt der Wechſelpreis einen Vortheil, woraus denn erfolgt, daſs die Kaufleute zur Einfuhr inſoweit angereitzet werden.

Dieſes iſt nicht alles: die Kaufleute, die die Waaren ausführen, und welche verlohren haben, können ihren Verluſt nicht auf die Retouren ihres Handels legen, weil die Retouren ihres Handels *Gelder* ſind, die Frankreich mit Einſchluſs der Balanz ſchuldig iſt. Dahingegen die Kaufleute, die Waaren einführen, ihren Verluſt auf die Retouren ihres Handels legen können; weil dieſe Retouren in *Waaren* beſtehen, die ſie ihren eignen Landesleuten deſto theurer verkaufen können.

Wenn die Balanz London zum Vortheil iſt, ſo gewinnen diejenigen, welche die Waaren einbringen, wie wir geſehen haben; wenn die Umſtände anders ſind, und ſie den Wechſelpreis bezahlen müſſen, ſo halten ſie ſich dadurch ſchadlos, daſs ſie ihre Waaren ſoviel theurer verkaufen. Ein hoher Wechſelpreis *mag* demnach denjenigen ſchädlich ſeyn, die Waaren ausführen, aber niemals *kann* er es denen ſeyn, die ſolche einführen.

Laſst uns nun das Wechſelgeſchäffte in Paris unterſuchen. Auf dem Pariſer Markte werden Briefe auf London gegen Geld in Paris geſucht werden,

und der es ſucht, muſs den Wechſelpreis bezahlen. Demnach müſſen die Schuldner an die Nation Creditor den Wechſelpreis bezahlen, und die Gläubiger empfangen ihn; da nun beides Franzoſen ſind, ſo wird der Gewinn und Verluſt in Paris einander ganz genau das Gleichgewicht halten.

Hier ſind aber die Schuldner der Nation Creditor diejenigen, die Engliſche Güter einführen, folglich würde dieſer Handel, der Frankreich ſchädlich iſt, auch dem, der die Waaren einführet, ſchädlich ſeyn; im Fall er ſich nicht dadurch ſchadlos halten könnte, daſs er ſie ſeinen Landesleuten deſto theurer verkauft.

Dagegen ſind die Gläubiger der Nation Creditor, die bey dem Wechſelpreiſe gewinnen, diejenigen, welche franzöſiſche Güter nach England ausführen, ſo daſs hier die Ausfuhr durch eine Balanz, die dem Lande entgegen, aufgemuntert wird.

Aus dem Vortheil, den, in dem Falle, daſs die Balanz ungünſtig iſt, diejenigen von dem Wechſelpreiſe haben, welche Güter ausführen, und aus dem Nachtheil derer, welche Güter einbringen, hat man geurtheilet, daſs die Wirkungen, die eine nachtheilige Balanz auf die Ein- und Ausfuhr hervorbringet, einander auf eine gleiche Art entgegen ſeyn, und einander zerſtören, und dadurch die Balanz eben machen; (daſs nämlich der Gewinn, den die Ausfuhr zuwegebringet, durch den Verluſt bey der Einfuhr wieder aufgehoben und getilget wird, und umgekehrt).

Anſtatt einer Antwort darauf, gebe ich zween kurze Gegengründe an.

Der erſte iſt dieſer: wenn der Schluſs richtig wäre, ſo würde er die Probe halten, wenn man den Satz umkehret, nämlich: daſs aus einer vortheilhaften Balanz gleichfalls die Folge entſtehen würde, daſs ſie den Unterſchied aufhebe, und die Balanz eben mache. Dies iſt mir niemals eingeworfen worden.

Mein zweeter Grund iſt der ſtärkſte. Der Aufſchlag in den Preiſen der Einfuhr, wird von den Verkauf derſelben im Lande auf keine ſo wirkſame Weiſe verhindern, als der Aufſchlag der Preiſe der Waaren, die ausgeführet werden, von dem Verkauf derſelben auswärtig im Wege ſeyn wird, davon ich gleich die Urſachen angeben will.

Wenn aber mittlerweile die Ausgleichung nur, in Abſicht auf die Kaufleute, welche Waaren ein- und ausführen, angeſehen wird, ſo ſtimme ich darin freiwillig überein, daſs *ihr* Gewinn und Verluſt auf den Wechſelpreis ſich

ganz

ganz genau balanzirt; denn was die eine Parthey gewinnet, verlieret die andere; und das Land verlieret, wie geſagt, nur den Ueberſchuſs.

Wenn die wechſelſeitigen Schulden ſolchergeſtalt durch Wechſelbriefe berichtigt werden, ſo ſehen wir deutlich, daſs weder London noch Paris bey dieſem Handel gewinnen oder verlieren könne.

Der Vortheil der Franzoſen wird durch den Verluſt der Franzoſen ausgeglichen; eben das kann man von den Engliſchen Kaufleuten ſagen: aber die Balanz, die ein Land ſchuldig bleibt, wenn dieſe Handlungen vorbey ſind, und die entferntern Folgen von dem hohen Wechſelpreiſe haben, auf das Intereſſe beider Nationen Einfluſs.

Dieſe Balanz wird insgemein von dem Lande Debitor, entweder an das Land Creditor, oder an ein drittes Land, dem dieſes ſchuldig iſt, geſandt.

Die Verſendung und Aſſuranz dieſer Balanz verurſacht denen Koſten, die ſolche ſchuldig ſind, und wenn bey dieſem Geſchäffte ein Gewinn iſt, ziehen ſolchen die Wechsler eben dieſer Nation, die es beſorgen. Es mag alſo ein Wechſelpreis auf gezogene Briefe bezahlet werden, oder die Ueberſendung der Balanzen Koſten machen, ſo kann die Nation Creditor zum Nachtheil des Schuldners nichts gewinnen; es muſs daher im Durchſchnitt der Handel, einer jeden Nation zu beiden Theilen, den Gläubigern und Schuldnern, ſchädlich ſeyn, wenn der Wechſelpreis niedriger iſt.

Ich komme nun zu der Methode, die Balanzen in Gold und Silber zu verſenden.

Wir haben geſehen, wie die Gläubiger der Nation Debitor, den Wechſelpreis bey dem Verkauf ihrer Briefe auf Paris, welches die Balanz ſchuldig iſt, bezahlen. Wenn dieſer Wechſelpreis durch die Handlungen der Banquiers zu ihrem Nachtheil mehr ſteigen würde, als die Unkoſten, die Proviſion und die Aſſuranz, um die Balanz von Paris zu bringen, betragen, dann werden ſie irgend einen Factor in Paris beſtellen, an deſſen Ordre ſie auf ihre dortigen Schuldner traſſiren; und da das, was die Pariſer Schuldner an London zu zahlen haben, in Pfunden Sterling ſtehet, ſo werden die Londoner Gläubiger das Pfund Sterling nach dem Wechſelcours zu ihrem Vortheil berechnen, und in ihren Briefen die Summe in Livres, den Wechſelpreis mit eingeſchloſſen ſtellen.

Wir

Wir sehen, wie durch diese Verrichtung der Transport der Balanz ein Geschäffte der Gläubiger von der Nation Debitor werden könne: eine Sache, darauf wir noch nicht Acht gegeben haben, und die sich in wenig Worten erklären läst.

Wenn die Gläubiger der Nation Debitor ihre Briefe verkaufen, so müssen sie den Wechselpreis, wie gesagt, bezahlen. Wenn sie Briefe an die Ordre eines Freundes an dem Orte, welcher die Balanz schuldig ist, bezahlen, so schlagen sie den Wechselpreis darauf. Diesen bezahlen ihre Schuldner; sie aber haben alsdenn die Bemühung und Kosten, das Geld einzubringen.

Durch diese Wahl, welche beyde Partheyen haben, entweder dasjenige, was sie schuldig sind, ihren Gläubigern in Barren zu senden, oder ihnen zu erlauben, dagegen zu trassiren, wobey sie die Kosten für den Wechselpreis haben, werden die ungeheuren Vortheile der Banquiers eingeschränkt, und aus dieser Verbindung entstehen alle die feinen Geschäffte des Trassirens und Remittirens, in deren Untersuchung wir uns nicht einlassen wollen: der Grundsatz, darauf sie beruhen, scheint deutlich genug zu seyn, und dieser ist der Hauptgegenstand unserer Aufmerksamkeit.

Ich gehe nun weiter, und betrachte, in wiefern diese wechselseitige Vortheile und Schäden zwischen Kaufleuten in demselbigen Lande, auf die Handlung überhaupt einen Einfluss haben.

Wir haben gesagt, dass diejenigen welche Waaren ausführen, den Wechselpreis verlieren, und diejenigen ihn verdienen, welche Waaren einführen; und da sie beiderseits Bürger sind, so würde das Land an ihrem gegenseitigen Interesse keinen Theil nehmen, falls nicht ihr und des Landes Interesse mit einander in Verbindung stünden, indem dieses grosse Vortheile von der Handlung derer ziehet, die mit Waaren handeln, die ausgeführt werden, und bey den andern verlieret.

Wenn es sich daher findet, dass der Wechselpreis der Ausfuhr Schaden thut, wenn die Balanz günstig ist, so bringt es in dieser Absicht das Interesse des Landes mit sich, solchen so niedrig als möglich zu bringen. Da man aber sagen kann, dass sobald die Balanz ungünstig wird, solche an ihrer Seite, dem Interesse derer schadet, die Güter einführen, und der andern Parthey vortheilhaft ist, dadurch denn der Wechselpreis eine Nationalausgleichung wirke: so

wird

wird es nicht undienlich ſeyn, noch eine Anmerkung hinzuzufügen, um die Stärke dieſes Grundes zu zernichten.

Wenn dieſer Satz eingeſtanden werden könnte, da ich doch beſorge, daſs es wegen des bereits geſagten nicht angehe, ſo giebt er doch keinen Gegengrund ab, daſs man nicht alles Mögliche thun ſollte, ſolange die Balanz günſtig bleibt, den Wechſelpreis, der Ausfuhr ſo wenig als möglich zum Schaden, einzurichten: Was aber die Frage von einer National-Ausgleichung an ſich ſelbſt anbetrifft, ſo kann ich nicht zugeben, daſs auch nur *diejenigen, die Waaren ein- und ausführen*, dadurch in Anſehung des Handels, auf eine gewiſſe Gleichheit gebracht würden; die Urſache iſt, weil der Wechſelpreis, inſofern er auf diejenigen, die Waaren ausführen, einen Einfluſs hat, die Manufacturiſten nach Maaſsgabe, wie er ſich vermehret, abſchreckt, indem deren Vortheile, ſo wie der Begehr zunimmt, ordentlich und in gleicher Maaſse anwachſen müſſen. Dieſe Vortheile kann derjenige, der die Waaren ausführet, ihnen nicht verſchaffen, weil er ſeinen auswärtigen Correſpondenten keinen Aufſchlag auf inländiſche Manufacturen, der aus einheimiſchen Umſtänden entſtehet, berechnen *kann*. Aber, wenn dem Kaufmann, der Waaren einführet, der Wechſelpreis nachtheilig iſt, *kann* er ſolchen Aufſchlag ſeiner Koſten wieder einholen, weil er an Leute verkauft, auf welche alle einheimiſche Umſtände einen Einfluſs haben?

Wir haben dannenhero zu erweiſen, daſs es das Intereſſe des Staats erfordere, auf dieſe Schadloshaltung der Ausfuhr, durch eine widrige Balanz, die ſo nachtheilig iſt, nicht zu achten; und hingegen zu verhüten, daſs ſie durch eine günſtige Balanz, die ſoviel Gutes ſchaffet, nicht abgeſchrecket werde. Es iſt der einzige Weg, dieſe Zwecke zu vereinigen, wenn der Wechſelpreis ſoviel als möglich, auf Pari gehalten wird.

Wenn wechſelſeitige Schulden allemal zu pari gewechſelt werden und der Staat die Unkoſten für die Einziehung oder Uebermachung einer Balanz ſtehen könnte, ſo würde ſich dadurch für den Handel einer Nation ein groſser Vortheil äuſſern. Ich will nicht behaupten, daſs dieſes nach der gegenwärtigen Verfaſſung thunlich ſey; weil es aber eine Frage iſt, die ſich auf meinen Gegenſtand beziehet, und ſowol ſonderbar als intereſſant zu ſeyn ſcheinet, ſo will ich ſie hier unterſuchen.

Nach dem erſten Anſehen ſcheint dieſer Begriff chimäriſch zu ſeyn; und einige Leſer werden ihn zu ſehr verachten, als daſs ſie ſich bemühen ſollten, das, was zum Beſten deſſelben geſagt werden mag, zu leſen. Ich mache daher damit den Anfang, ihnen zu berichten, daſs dieſer Plan in einem groſsen Europäiſchen Reiche, unter einem groſsen Miniſter, verſuchet worden. Ich ſage, er ward im Jaht 1726 in Frankreich unter der Staatsverwaltung des Cardinals Fleuri verſuchet, und wirkte, was er ſollte, ob er gleich durch einen Umſtand aufgegeben ward, der ſich, nach meiner Meinung, in Grosbritannien nie ereignen kann.

Nach der letzten allgemeinen Ausmünzung in Frankreich 1726 wurde der Wechſel dieſem Reiche ſo nachtheilig, daſs ein jeder darüber ſchrie; damit der Cardinal dieſem Lärmen Einhalt thun, und den Handel, nach ſeiner Meinung, in Ordnung bringen möchte, trug er an Samuel Bernard auf, der damals ein Mann war, der groſsen Credit hatte, Wechſel auf Holland an alle Kaufleute zum Pari zu geben. Der Cardinal verſahe auch dieſen Banquier mit hinlänglichen Summen von der alten derzeit verrufenen Münze, und bezahlte für die Ausfuhr nach Holland; auf daſs derſelbe zur Bezahlung ſeiner Wechſelbriefe daſelbſt Gelder ſtehen hätte. Hiedurch kam der Wechſel auf Holland aufs Pari, und alle Banquiers in Paris ſahen mit Erſtaunen auf dieſes Geſchäffte. Aber es währte nicht lange, ſo entdeckte der Miniſter, daſs er das mit einer Hand unterdrückte, was er mit der andern aufzurichten bemühet war. Er hielte dannenhero in ſeinem Laufe innen, nachdem er vielleicht die an Holland ſchuldige Balanz zehnfach bezahlet hatte.

Wenn ich die Verknüpfung dieſes Geſchäfftes auflöſe, ſo werde ich beſſer, als auf irgend eine Art, im Stande ſeyn, die vorhabende Frage ins Licht zu ſetzen.

Als die allgemeine Ausmünzung in Frankreich, vermöge des Arrets vom Monat Jan. 1726 vor ſich gieng, ward alle alte Münze verrufen, und verordnet, daſs ſie umgemünzet werden ſollte. Der Münzpreis des feinen Goldes ward auf 536 Livres 14 Sous 6 Den. die Mark, und des Silbers zu 37 Livres 1 Sou 9 Den. veſtgeſetzt. Dieſes waren die Preiſe, welche die Münze für Barren bezahlte, wenn ſie ihr zum Vermünzen angeſtellet wurden. Der König aber befahl, gleich als ob er ein Recht dazu gehabt hätte, daſs die alten Münzen zu keinem höhern Preiſe, als 492 Livres für die Mark feinen Goldes,

und

und 34 Livres für die Mark feinen Silbers an das Münzhaus abgeliefert werden ſollten; und damit auch diejenigen, die ſolches Geld beſaſsen, gezwungen würden es einzubringen, ſo ward alle Ausfuhr und Einſchmelzung bey hoher Strafe verboten; die Gränzen waren mit Wache beſetzt, der Ausſendung vorzubeugen; und die Schmelztöpfe wurden genau bewachet. Worauf diejenigen, die alte Münze beſaſsen, ſich lieber an die Banquiers wandten, und Briefe auf Holland dafür kauften, als daſs ſie ſolche ſo ſehr unter dem Werth hätten an die Münze verkaufen ſollen; dieſe forderte einen ſehr hohen Wechſelpreis, weil die Verſendung nach Holland ſehr gefährlich und theuer war; welches folglich auf den ganzen Handel in Frankreich Einfluſs hatte.

Staatskluge verſicherten den Cardinal, daſs der Wechſel nicht durch den Miscredit der alten Münze, ſondern wegen der widrigen Balanz, und der Veränderung, die zu der Zeit in der Benennung der neuen gemacht ſey, ſo hoch gegangen wäre, und wieder pari werden würde, ſobald die Balanz von Frankreich bezahlt ſey. Darauf trug der Cardinal das Geſchäffte dem Bernard auf, entdeckte aber ſeinen Irrthum gar bald, und erhöhete, vermöge eines Arrets vom 15 Jun. deſſelbigen Jahrs, den Münzpreis der alten Münze, und der Wechſel wurde darauf vortheilhaft.

Dieſes ſind alles Begebenheiten, die Dutot berichtet, und dennoch ſchreibet er den Aufſchlag des Wechſels in Frankreich niemals einer andern Urſache zu, als daſs man ſich mit den Benennungen der Münze bemengte: eine Handlung, die einen Theil des Volks zum Beſten des andern berauben kann, aber wenige Wirkungen auf den Wechſel äuſſert, wenn nicht andere Umſtände, wie bey dem vor uns habenden Fall, zuſammen kommen.

Iſt es nicht augenſcheinlich, daſs, wenn der hohe Wechſel, der Frankreich zum Nachtheil ſtund, einer ſchädlichen Handelsbalanz beizumeſſen geweſen wäre, des Cardinals Einrichtung geglückt haben, und aller Geſuch nach Briefen an Samuel Bernards Comtoir ſich auf den genauen Umfang dieſer Balanz eingeſchränket haben würde; daſs die gegenſeitigen Schulden zwiſchen Kaufleuten zum Pari negociirt ſeyn würden; und daſs folglich alle Unkoſten auf den Wechſel, Privatleuten erſparet worden wären? dagegen die Regierung die geringen Koſten gehabt hätte, die Balanz, welche die Kaufleute in Paris für die Wechſelbriefe bezahlten, zu verſenden.

Wenn daher Staaten, die eine glückliche Handlung treiben, durch vernünftige und expedite Männer, auf welche die Gründe des Privatintereſſe keinen Einfluſs haben, verwaltet würden, ſo würden dieſelben es ſich zur Pflicht machen, die Unkoſten der Verſendung und Einziehung aller Balanzen zu übernehmen, ohne daſs die Handelsleute auf den Wechſel Koſten hätten; allein, Nachläſſigkeit und Unfähigkeit bey dem, der am Ruder ſäſse, würde ſo unglückliche Folgen haben, daſs es gefährlich ſeyn möchte, eine ſo groſse Veränderung in der gegenwärtigen Art der Bezahlung der Balanzen auf einmal zu übernehmen: aber ich ſehe den Fehlern eines Staatsmannes niemals nach, inſofern die Grundſätze darlegen, wornach er ſeine Aufführung einrichten muſs.

Ich will hiernächſt nur beiläufig die Folgen anzeigen, die aus einem ſolchen Plan entſtehen können, *wenn die Handlung ſich in einem unglücklichen Zuſtande befindet*, und will es dem Leſer überlaſſen, die Bequemlichkeit der Ausführung zu beurtheilen, ohne etwas zur Ausübung zu empfehlen.

Wir ſehen, daſs der Wechſel von ſelbſt auf pari kommen würde, wenn der Staatsmann *bey aller Gelegenheit* Briefe zu Pari gäbe, und die Tranſport- und Aſſuranzkoſten von der Verſendung und Einbringung aller Balanzen übernähme.

Die erſte Folge davon würde die gänzliche Aufhebung des Wechſelhandels ſeyn; und wenn nachher durch die Nachläſſigkeit des Staatsmannes hierin einige Unordnung entſtünde, ſo könnte der Handel beträchtlich leiden.

Eine andere Folge davon iſt, daſs der verderblichſte Handel ungehemmet fortgehen würde, ſolange die Kaufleute die Briefe, die ſie auf fremden Plätzen forderten, zum Pari bezahlen könnten; und dieſes würden ſie beſtändig zu thun vermögend ſeyn, ſolange ſich noch Papier oder Geld im Umlauf befände, wie wir dieſes bey der Abhandlung von den Banken auf Hypothek erkläret haben.

Hieraus würde folgen, daſs der Staat genöthigt ſeyn würde, die Einkünfte des Landes, nach Maasgabe, als ſich die ſchuldige Balanz höher und über den Belauf der zu ihrem Abtrag vorräthigen Metalle erſtrecket, an Fremde zu verpfänden.

Nun entſteht die Frage, deren Beantwortung ich der Klugheit meiner Leſer überlaſſe: ob, nach gegenwärtigen Umſtänden, der hohe Wechſelpreis den böſen obbenannten Folgen einigermaſsen Einhalt thun kann? Ich vermuthe es nicht. Wir ſehen, daſs eine Nation der andern erſtaunende Summen leihet; daſs der Wechſel dem Leihenden zum Nachtheil ſteiget; daſs er dem Borgenden vortheilhaft läuft; und daſs ſolches niemals verhindert, daſs nicht das Leihen ſeinen

Weg

Weg geht. Iſt nicht Grosbrittannien ſowol, als Frankreich, andern Nationen erſtaunende Summen ſchuldig, dafür ſie die Zinſen aus ihren Einkünften zahlen müſſen? und ſind nicht alle dieſe Summen durch Banquiers eingezogen worden, welche dadurch groſſe Reichthümer erworben haben? Sind nicht die nachtheiligſten Balanzen auf die gewöhnliche Art bezahlet worden? Haben dannenhero nicht bereits alle Nationen Waffen genug in Händen, ſie unglücklich zu machen? Wie könnte ihr Untergang hiedurch beſchleunigt werden, da ſich nur die Art, einerley Sache zu verrichten, verändert?

Man bemerke aber, daſs unſere Abſicht in dieſem Capitel dahin gehet, Methoden aufzuſuchen, die Glückſeligkeit blühender Staaten, die einen Ueberſchuſs zu fordern haben, zu befördern; und hier haben wir die ſchlimmen Folgen vorſtellig gemacht, die von *denenſelben* ſich auf die verbreiten können, welche im Verfall ſind. Es iſt daher ein jeder Bewegungsgrund, der zum Beſten der Müſſigen und Verſchwender gegen dieſen Plan angeführt wird, ein Beweggrund für denſelben, in Rückſicht auf die Arbeitſamen und Sparſamen.

Da alle Nationen den abwechſelnden Veränderungen der Glückſeligkeit und Widerwärtigkeit unterworfen ſind, ſo erfordern die hier angezeigten Grundſätze, eine ſorgfältige Verbindung mit den einländiſchen Umſtänden, ehe ſie in Uebung gebracht werden.

Ich hatte auf dieſen Unterſchied mein Augenmerk bey der Ueberſchrift dieſes Capitels gerichtet, da ich die vorgelegte Frage in Beziehung auf *eine glücklich- handelnde Nation* aufwarf, und es iſt mir nicht völlig klar, in wiefern es nicht bey jedem Falle vortheilhaft ſeyn könnte: aber ich will mich über dieſe Frage hier nicht weitläuftiger herauslaſſen. Ich hoffe, daſs dasjenige, was ich geſagt habe, hinlänglich ſeyn wird, die Grundſätze zu bezeichnen, worauf es bey der Entſcheidung derſelben ankommt; und falls irgend ein Staatsmann Luſt hat, die Folgen davon dann und wann durch einen Verſuch zu probiren, ſo iſt nichts ſo leicht, als ſolches ohne Nachtheil zu verrichten. Dieſes iſt aus der Handlung des franzöſiſchen Cardinals, bey Gelegenheit eines ſehr ungünſtigen und hohen Wechſelcourſes, erwieſen.

V. Capitel.

Wie alsdenn, wenn andere Mittel zum Abtrag der Balanzen unwirksam sind, solches vermittelst des Credits geschehen kann, ohne sich der Münze oder Barren zu bedienen; und durch wen dieses Geschäffte, getrieben werden muss.

Wir haben nun die vorher dargelegten Grundsätze auf die Entdeckung der geschicktesten Mittel angewandt, welche erfordert werden, die drey Schwierigkeiten zu heben, oder zu verdecken, womit man bey der Einrichtung des Wechselgeschäfftes zu kämpfen hat: 1) wie der Werth einer schuldigen Balanz zu schätzen ist; 2) wie sie mit den Münzen oder Barren des Landes zu bezahlen; und endlich, wie es zu verhindern sey, dass der Wechselpreis auf nichts weiter, als auf den Saldo, der noch zu bezahlen ist, wenn alle wechselseitige Schulden gegeneinander abgerechnet sind, einen Einfluss habe.

Es bleibet zu untersuchen übrig, welches die dienlichsten Methoden sind, dasjenige zu berichtigen, was eine Nation schuldig seyn mag, nachdem sie alles Mögliche gethan hat, ihre Balanz auf die andere Art zu bezahlen.

Bey dem ersten Anblick muss es ausgemacht scheinen, dass hier das einzige Mittel sey, Sicherheit für dasjenige zu geben, und Interessen dafür zu bezahlen, was mit keinem andern Werth entrichtet werden kann. Dieses thut eine jede Nation beständig; da aber die gewöhnlichen Arten sehr verwirret sind, und solche Kosten verursachen, die den Wechsel sehr hoch treiben, und dadurch den Handel überhaupt ganz erstaunend schwächen, so würde es kein kleiner Vortheil seyn, wenn dieser völlige Verlust am Wechsel, jeder Classe in dem Staate auf eine gleiche Art zu Last gebracht werden könnte, anstatt dass sie nun ganz und gar der Handlung zu Lasten kommt.

Da dieses der Weg ist, welchen man vorschlagen kann, so wird es nicht undienlich seyn, zu bemerken, dass der Ueberschuss, den man Ausländern schuldig ist, hauptsächlich aus vier Stücken herrühre: 1) aus der grossen Einfuhr und Gebrauch ausländischer Producte; 2) aus der Bezahlung der Schulden und Zinsen, die man Fremden schuldig ist; 3) aus dem Geldleihen an andere Nationen; und 4) aus den grossen Ausgaben des Staats oder der Privatpersonen ausserhalb des Landes.

Wenn

Wenn alle üble Folgen, die aus dieſen vier Urſachen entſtehen, und der dadurch verurſachte hohe Wechſel nur denen aufgebürdet werden könnten, die Urſache daran ſind, ſo würde ich den Vorſchlag nicht thun, daſs die ganze Nation zu der Erſetzung des Verluſtes das Ihrige beitragen ſollte.

Wenn es aber, nach gegenwärtigen Umſtänden, die Natur der Sache ergiebt, daſs alles der Handlung zu Laſt fällt, ohne daſs eine Möglichkeit da iſt, es zu verhindern, ſo bin ich der Meinung, daſs es in dieſem Falle für die Nation *in cumulo* beſſer ſey, ihr Beiſtand zu leiſten, und die Laſt mit zu tragen, als zuzugeben, daſs ſie auf den Theil des Staatskörpers falle, von dem das Ganze ſeine Stärke und Glückſeligkeit erhält.

Es kann nicht geleugnet werden, daſs, wenn eine Nation eine ſtarke Balanz ſchuldig iſt, ſolche die Folge hat, daſs ſie den Wechſel auf jede Tratte oder Rimeſſe ſteigert. Wenn Briefe geſucht werden, eine auswärtige Forderung zu bezahlen, ſo iſt es nicht zu beſtimmen, aus welcher Urſache dieſe Forderung entſtanden iſt. Es mag zu Nationalzwecken angewendet ſeyn oder nicht, der Wechſel bleibt derſelbe, und hat auf das ganze Handelsintereſſe einen gleichen Einfluſs.

Wenn dieſes das reine Verhältniſs der Sache iſt, ſo können wir, nach meiner Meinung, behaupten, daſs ſolche Balanzen durch den Beiſtand und durch die Vermittelung der Staatsverwaltung zu bezahlen ſind.

Der Gegenſtand iſt nicht ſo wichtig, als er, dem erſten Anſehen nach, ſcheinen mag. Wir thun nicht den Vorſchlag, daſs der Werth dieſer Balanz von dem Staate vorgeſchoſſen werden ſoll. Keinesweges. Diejenigen, welche die Balanz ſchuldig ſind, müſſen, wie anitzo, ſich bemühen, einen Werth für die Briefe, die ſie verlangen, ausfündig zu machen; auch möchte ich ſolchen Plan keinesweges irgend einer Nation vorſchlagen, die, wenn man ihren Handel überhaupt nimmt, eine Balanz gegen ſich hat; wenn aber, im Ganzen genommen, die Balanz vortheilhaft iſt, ſo würde ich nicht zugeben, daſs, zu Erſparung einer geringen Bemühung und weniger Koſten, die abwechſelnde Veränderungen des Wechſels die Gleichförmigkeit der Vortheile zerrütte, die ſo vieles beiträgt, jeden Zweig der Handlung anzufriſchen.

Wir haben die unglücklichen Wirkungen einer nachtheiligen Balanz bey Banken, die Papier circuliren, überflüſſig erkläret, und gezeiget, wie nöthig es ſey, das auszurichten, was wir hier empfehlen. Es iſt alſo in dieſem Vortrage nichts Neues: wir verfolgen nur die Folgen deſſelbigen Grundſatzes einen Schritt weiter,

indem

indem wir es als einen Theil der Policey bemerken, wie die Regierung dem Handel, in Bezahlung der Balanzen, behülflich seyn soll, wenn auswärts Credit erfordert wird; und dieser Beistand müßte von den öffentlichen Geldern geleistet werden.

Der gröſste, und freilich, nach meiner Meinung, der einzige Einwurf gegen diesen Plan, ist, daſs dadurch die Umstände unserer auswärtigen Gläubiger, ohne daſs wir dafür einen Werth von ihnen erhalten, werden verbessert werden.

Ich gebe es zu, daſs es sich so verhält, wenn die Balanz gegen England ist: aber wenn die Balanz ihm günstig ist, so wird es durch den Verlust, den die Gläubiger dadurch leiden, ausgeglichen werden.

Aber gesetzt, die auswärtigen Gläubiger würden einen Vortheil davon haben, wird nicht dieser Umstand das Vertrauen vermehren, das die ganze Welt in die Engliſchen Fonds setzen wird? Wenn ein Vorschlag gemacht würde, den Geldfuſs zu erniedrigen, indem man die Schulden abtrüge, dafür höhere Zinsen bezahlt werden, als man für das Geld machen kann, wenn das veste Land seine Reichthümer zu unsern Unterzeichnungen herschösse, könnten wir denn nicht von der Seite desto sicherer einen Beitrag erwarten? Werden nicht überdem alle Zinsen an ausländische Gläubiger in Bankpapier bezahlt? Kann nicht dieſes in Münze wieder eingefordert werden, und wird man diese Münze nicht ausführen, wenn kein Credit statt hat? Wenn die Bank in England allemal in Amsterdam eine Unterzeichnung eröffnet hielte, um allda Geld zu borgen, dafür die Zinsen in dieser Stadt bezahlt werden sollten; wer wird zweifeln, daſs man sich zu weit wenigern Kosten ein Darlehn verschaffen würde, als gegenwärtig, da wir allenthalben um Credit anklopfen, bis der Engliſche Handel wiederum eine günstige Balanz erhält, und im Stande seyn wird, das Leere auszufüllen?

Ich fühle meine eigene Schwäche, die vielen Verwickelungen aufzulösen, die sich bey einem solchen Geschäffte befinden. Ich will daher keinen Versuch wagen, den ich auf alle Art unvollkommen lassen muſs. Wenn man dasjenige, was ich gesagt habe, mit dem verbindet, was ich bey der Abhandlung anderer Materien einflieſsen lassen, so ist solches hinlänglich, einen Wink davon zu geben, wie sich dieser Plan überhaupt einrichten läſst. Was den Einwurf anbelangt, der aus den Zahlungen an öffentliche auswärtige Gläubiger entstehet, so will ich mir davon eine weitläuftigere Erklärung vorbehalten, bis ich zu der Betrachtung der Lehre von dem öffentlichen Credit komme.

Ende des dritten Theils.

UNTER-

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

Unterſuchung
der Grundſätze
der
Staats-Wirthſchaft.

VIERTES BUCH.
Von Credit und Schulden.

VIERTER THEIL.
Von dem öffentlichen Credit.

I. Capitel.

Von den verſchiedenen Folgen der öffentlichen Schulden.

Es ſind ſo wenige, und ſo deutliche Grundſätze, die auf die Lehre von dem öffentlichen Credit einen Einfluſs haben, daſs es zum Erſtaunen iſt, wenn man ſiehet, wie ſie, wahrſcheinlicherweiſe durch die Umſtände in diejenige Dunkelheit eingehüllet worden, darin wir ſie bey mancher Gelegenheit verſenket finden.

Um uns deſto beſſer den Weg zu dem Hauptgegenſtande zu bahnen, will ich aus der Erfahrung, und aus dem Fortgang des öffentlichen Credits, bey einigen Völkern, zeigen, daſs man die wahren Grundſätze überſehen, und mit äuſſerlichen Gegenſtänden dergeſtalt verwechſelt hat, daſs ſie ganz und gar verlohren worden.

Die wahre Methode, die verworrenen Handlungen der Staatsleute, dieses Stück betreffend, gleichsam zu entziffern, bestehet darin: dass man solche Plane der Verwaltung, zu ihrer natürlichen Einfalt wiederherstelle, die durch ihre unendliche Verwickelung jedermann glaubend machen, dass die Grundsätze, die auf diesen Theil der Wissenschafften einen Einfluss haben, in solcher Verwirrung liegen, dass sie sogar schon ein besonders starkes Genie erfordern, sie zu begreifen.

Die verwirrtesten Systeme von Borgen, Gelder belegen, Actienhandel, Geld münzen und Ummünzen, Veränderungen des Gewichts, der Feinheit und der Benennungen der Species, damit verbundenen circulirendem Papier, Verblendung der Leute durch Windhandel und Banquerotte, welches alles man Geschäffte des öffentlichen Credits nennet, können denen, die die geringste Fähigkeit besitzen, verständlich gemacht werden, wenn wir diesem geraden Fussteige folgen, und die Grundsätze beständig vor Augen behalten.

Wir haben den öffentlichen Credit als das Zutrauen beschrieben, das man in einen Staat oder Staatskörper gesetzet, der auf die Bedingung Geld borget, dass das Capital nie wieder gefordert werden kann, sondern eine verhältnismässige gewisse Summe jährlich, entweder anstatt der Zinsen, oder zur Tilgung eines Theils des Capitals, bezahlet wird; und zur Sicherheit dieser Bezahlung einen beständigen jährlichen Fond anweiset, jedoch mit der Freiheit, dass der Staat sich durch Zurückbezahlung des Ganzen, aus der Schuld setzen kann, im Fall nichts bestimmet worden ist, dass dem entgegen steht.

Ich habe in dieser Beschreibung einen gedoppelten Fall angenommen: Die Bezahlung beständiger Zinsen, für die geborgte Summe, oder die jährliche Entrichtung einer Summe, die die Zinsen übersteigt; welche übersteigende Summe die Absicht hat, das Capital in einer gewissen Zahl von Jahren zu tilgen. In beiden Fällen wird die jährliche Bezahlung eine Annuität genannt. *Ist* solche ganz genau mit den Zinsen übereinstimmend, über welche man sich verglichen hat, so wird sie immerwährend genennet; und bestimmt nennet man sie, wenn sie entweder auf Lebenszeit, oder auf gewisse Jahre lang, bewilligt wird.

Die Solidität dieser Sicherheit ist bey dem Borgen auf die wolfeilste Art ein wesentliches Stück. Wenn ich voraussetze, dass sie so solid, als Landeigenthum, und so dauerhaft, als die Regierung selbst, sey; was wird die Folge davon seyn?

Wenn

Wenn wir annehmen, daſs die Regierung fortfährt, alle Jahre die Summen ihrer Schulden auf immerwährende Annuitäten zu vermehren, und nach Maasgabe jeden Theil ihrer Einkünfte, zur Bezahlung derſelben, überweiſet, ſo folgt zuerſt daraus, daſs das ganze Einkommen des Staats den Gläubigern übertragen werden, und die Regierung davon die Verwaltung behalten wird. Die fernern Folgen dieſer Veränderung geben uns Materie zu einem beſondern Capitel.

Wenn der Staat nur nach Maasgabe der Tilgung der alten Capitalien, oder deſſen, was ich beſtimmte Annuitäten genannt habe, borget, ſo werden die Schulden nicht anwachſen.

Wenn demnach ein Staatsmann ein Syſtem des öffentlichen Credits errichtet, ſo muſs er zuerſt ſeine Aufmerkſamkeit darauf wenden, daſs er es berechne, in wieweit es nach der Conſtitution des Staats, und den innern Umſtänden deſſelben, rathſam ſey, die Einkünfte in Geldzinſen zu verwandeln. Ich ſage, dieſes iſt der wichtigſte Vorwurf ſeiner Berathſchlagungen, weil die Solidität ſeines Credits darauf beruhet.

Wenn man alle Vortheile des Staats gehörig erwogen hat, und findet, daſs der Vortheil der Handlung den Vorzug habe, ſo wird man weniger Ungelegenheit davon verſpüren, wenn man zugiebt, daſs das Intereſſe des Geldes anſchwelle: aber in Monarchien, wo das Landintereſſe das mächtigſte iſt, würde es ſchädlich ſeyn, ihm einen ſo fürchterlichen Nebenbuhler an die Seite zu ſetzen. In Staatskörpern wird jedes beſondere Intereſſe ſeinen eignen Nutzen zu rathe ziehen; und in dem Streit zwiſchen denen, die die Taxen bezahlen, und denen, die ſie einnehmen, unter der Benennung der Gläubiger, wird die Sicherheit des öffentlichen Credits unſicher.

Wir können hieraus den Schluſs machen, 1) daſs man bey Regierungen, wo das anſchwellende Intereſſe des Geldes, der Ruhe des Staats zu drohen ſcheint, dafür Sorge tragen müſſe, entweder einen ſinkenden Fond zu errichten, um in Friedenszeiten das abzuzahlen, was in Kriegszeiten geborget worden; oder es muſs auch ein Plan, auf beſtimmte Annuitäten zu borgen, errichtet werden.

2) Wenn man natürliche Urſachen ihren eignen Wirkungen überläſst, ohne nach einem ſyſtematiſchen Plan zu borgen, ſo wird daraus ein Banque-

rott, und ein gänzlicher Fall des öffentlichen Credits, wenigſtens auf eine Zeitlang, entſtehen.

3) Wenn ein Staat fände, daſs ſich die Maſſa ſeiner Schulden auf eine ſo groſse Summe beliefe, daſs ſie unerträglich würde, ſo könnte er ſich damit helfen, daſs er ſie durch eine Handlung der Obermacht ganz oder zum Theil vernichtete.

4) Wenn er ſeine Schulden ohne Einſchränkung anſchwellen läſst, und ſeine Verpflichtungen getreulich erfüllet, ſo wird das ganze Eigenthum des Staats in beſtändiger Circulation ſeyn, und von einer Gattung Leute zu der andern gehen.

5) Wenn die gemachten Schulden ein Eigenthum von Ausländern ſind, ſo werden ſich dieſe entweder nach dem Lande begeben, woher ſie ihre Fonds bekommen, oder das Eigenthum, das iſt, das *dominium utile* des Landes, wird von den Eingebornen ihnen übertragen werden.

Dieſe und viele andere Verbindungen werden aus der Ausbreitung des öffentlichen Credits entſtehen; und eine Unterſuchung der natürlichen Folgen eines jeden angenommenen Satzes wird der beſte Weg ſeyn, einen deutlichen Begriff von der Sache überhaupt zu erhalten. Ich halte dafür, daſs es unmöglich ſey, zu behaupten, daſs man irgend eine gewiſſe Kette von Folgen vorherſagen wolle, die wirklich aus irgend einer Verbindung entſtehen können; weil jede derſelben von ganz unbekannten Umſtänden abhängt. In unſerer Art, Sachen von dieſer Beſchaffenheit zu unterſuchen, finden wir dieſe alle auf Vermuthung gegründet. Um alſo dieſen Mangel einigermaſsen zu erſetzen, will ich zuerſt die Exempel von dem, was in dem bisherigen Stande der Kindheit des Credits ſich zugetragen, zu Hülfe nehmen; und in Betracht ſolcher Fälle, die ſich bisher noch nicht ereignet haben, muſs uns die Freimüthigkeit helfen, und wir müſſen uns bemühen, die vernünftigſten Verbindungen, die wir können, zu entwerfen.

II. Capitel.

Von dem Anfang und Fortgang des öffentlichen Credits.

Solange die Staatskunſt der Fürſten ſie anwies, Schätze zu ſammeln, war der öffentliche Credit nicht nöthig. Dieſe Staatskunſt herrſchte, bis das römi-

römiſche Kaiſerthum entſtund. Da wurden alle Schätze der Welt geplündert, und die Völker zu Sclaven gemacht. Bey dieſer Veränderung wurden die Bedürfniſſe dieſes groſsen Reichs durch die jährlichen von den überwundnen Völkern bezahlten Schatzungen erſetzet. Unter einer guten Regierung füllete dieſe jährliche Unterſtützung den öffentlichen Schatz an, bis ein verſchwenderiſcher Kaiſer ihn durchbrachte, und durch Raub und Erpreſſung das Leere wieder anfüllete.

Nach der gänzlichen Aufhebung dieſes groſsen Reichs ward Europa von barbariſchen Völkern überſchwemmet, die ihre Gewalt durch die Kriegsdienſte des ganzen Volks, bey ſo weniger Indüſtrie, wie jemals, unterſtützten.

Nach Errichtung der lehnbaren Königreiche unter ihren Häuptern, die dazu den erſten Grund legten, entſtunden die Barons, oder vornehmſten Vaſallen, die, zur Nachahmung ihres Oberhaupts, kleine Herrſchaften anlegten, die ſtuffenweiſe unabhänglich wurden.

Aus dieſer Vertheilung der Macht in viele Hände folgte eine Zerrüttung aller ſyſtematiſchen Regierungsplane. Die Fürſten waren verbunden, nach der beſtändigen Bewegung der Umſtände ihre Handlungen einzurichten, bis durch eine ihnen günſtige Revolution die Macht der Vaſallen verſchlungen und in die Schranken einer regelmäſſigern Oberherrſchaft eingeſchloſſen wurde.

Nach Maasgabe, als dieſe Veränderung bei den Europäiſchen Völkerſchaften vor ſich gieng, nahm das Regierungsſyſtem eine dauerhaftere Geſtalt an. Die Gerechtigkeit ward mit mehrerer Gleichförmigkeit gehandhabet, und daraus entſtund eine Sammlung von Geſetzen, die in einigen Ländern, Gebräuche; in andern, wie in England, das gemeine Geſetz, (common law) genannt wurden. Da wurden die Kriege ſeltener; und da die Kriegsdienſte nicht bey aller Gelegenheit nöthig waren, ſo wurden ſie unvermerkt in Auflagen verwandelt, die den Erforderungen der Zeit angemeſſen waren.

Während dieſer Zeit waren die Münzen und edlen Metalle gröſstentheils in Privatcaſſen aufgehoben. Wenn der Krieg ſie eine kurze Zeit hervorzog, fanden ſie bald ihren Weg wieder zurück. Die Fürſten waren gemeiniglich ausſchweifend, und verthaten das Geld, ſobald ſie es empfiengen. Nach dem Verhältniſſe, als der Fleiſs und die Veräuſſerung zunahmen, kam das Geld hervor; die Einwohner kamen in bequeme Umſtände; der Staat blühete und ward berühmt. Da fieng man an, die Reichthümer und die Macht eines Staats,

ſo

ſo wie man ſollte, nicht nach den verſchloſſenen Schätzen, ſondern nach dem, was ſich in Circulation fand, das iſt, nach ihrer Indüſtrie zu ſchätzen. Venedig, Genua und die Hanſeeſtädte geben ein Beiſpiel. Die Juden, die wegen ihrer Geldſchneidereien zur Zeit der heiligen Kriege aus Frankreich verbannet waren, flohen, wie geſagt, nach der Lombardey, und erfanden allda den Gebrauch der Wechſelbriefe, um ihre Reichthümer aus den Ländern an ſich zu ziehen, wo ſie ſich nicht wieder durften ſehen laſſen, ſie abzuholen. Die Zinſen vom Gelde wurden in manchen Fällen als rechtmäſsig angeſehen: Kaufleute wurden von den Fürſten wegen der Folgen des Handels und der Indüſtrie beſchützet; und von einem ſo kleinen Anfang entſtund die groſse Maſchine des öffentlichen Credits.

Solange die Fürſten ihre Länder und Herrſchaften verpfändeten, wenn ſie eine Summe Geldes haben wollten, handelten ſie nach den Grundſätzen des Privatcredits. So verhielt es ſich in den früheſten Zeiten, ehe die Regierung die Veſtigkeit erhielt, die zur Errichtung eines ſichern Vertrauens nothwendig iſt. So wie ſie einem regelmäſsigen Syſtem näher kam, nahm der Schatten des Credits Geſtalten an, die der Sicherheit des Grundes, worauf er errichtet war, gleichförmig waren.

Der zweite Schritt war, Geld auf einen Theil der Taxen zu heben, die dem Leihenden, zur Wiedererſtattung ſeines Capitals und der Zinſen, angewieſen wurden.

Wir wollen die Folgen dieſes Plans des Credits an einigen Beiſpielen zeigen, die alle Schwierigkeiten deſſelben völlig darthun werden.

Bey dieſem Plan der Verwaltung fanden ſich ſoviel Miſsbräuche und Unterdrückungen, daſs die Staatsmänner anfiengen zu verzweifeln, daſs ſie die öffentliche Geſchäffte durch dieſe Mittel betreiben könnten, und daher beſchloſſen, daſs es der einzige Weg ſey, Geld zu den wenigſten Koſten zu erhalten, wenn man von den Unterthanen innerhalb des Jahrs, oder von dem höbe, was ſie den kurzen Fond nannten.

Endlich erlangte der öffentliche Credit ſeine gegenwärtige Geſtalt. Man borgte Geld auf beſtimmte oder immerwährende Annuitäten: man ſchaffte dazu einen Fond an; und es ward in vielen Fällen, der Wahl der Regierung überlaſſen, das Capital wieder auszuzahlen, doch konnte es der Gläubiger nie fordern.

Dieſes

Dieses ist ein kurzer Entwurf des Fortgangs des öffentlichen Credits. Der Grundsätze sind so wenige, worauf er gebauet ist, dass, wenn ich mich auf eine bloße Herrechnung derselben einschränken wollte, ich wenig Neues oder Interessantes sagen könnte. Ich will daher einen andern Weg einschlagen. Ich will die Meinungen einiger berühmten Staatsklugen sammlen, die entweder davon geschrieben, oder sich mit der Verwaltung dieses Theils der Regierung befasset haben; darauf will ich die Grundsätze, so wie wir weiter gehen, anwenden, und dadurch werde ich im Stande seyn, die äusserlichen Umstände zu bemerken, die so geschickt sind, diese Materie in Dunkelheit zu verhüllen. Hätten wir nicht unzählige Beispiele dieser Art vor Augen, so würden wir es schwerlich begreifen können, wie so große Unordnung, und so häufiges Ungemach, auf die Geschäffte des öffentlichen Credits gefolget sind.

III. Capitel.

Von Vorschuß der Gelder, oder dem Borgen, gegen Anweisungen auf Taxen ein Capital und Zinsen abzutragen.

Ich habe bereits angemerket, dass nach der Endigung der beständigen Kriege, darin das ganze Europa während der lehnbaren Regierung der Baronen verwickelt war, die Völker eine Art der Ruhe zu genieſſen anfingen. Hierauf wurden die Kriegsdienste unvermerkt in Taxen verwandelt; und da die Fürsten ihre Gerichtsbarkeit auch über die Städte ausstreckten, die ehemals mehr unter dem Schutz der Bischöfe gestanden, die darin ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, so wurden die Taxen vermehret. Diese Auflagen waren, wenn wir auf das sehen, was sie der Königlichen Casse einbrachten, sehr gering. Die Policey, die sie anlegte, war schlecht, und die Betrügereyen bey der Einnahme waren gross.

Dieses bewog die Fürsten, Schulden zu machen, und solche nachher durch Anweisungen auf die aufgelegten Taxen, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen.

Hieraus entstunden wiederum die erschrecklichsten Erpressungen ab seiten der Einnehmer der Taxen, darüber diejenigen so oft klagen, welche von den französischen Begebenheiten geschrieben haben; wie wir in dem folgenden Capitel sehen werden.

Philip *der Schöne*, König von Frankreich, war der erſte, der im Jahr 1301, aus groſser Staatskunſt, den Einwohnern der Städte einen Sitz in den Staaten des Reichs vergönnte. Er lieſs ſie einen beſondern Körper ausmachen, den er *tiers etat*, oder den dritten Staat nach der Cleriſey und dem Adel nannte. Er hatte dabey zum Augenmerk, die ihm noch mangelnde Einrichtung einer Gerichtsbarkeit in dieſen Städten zu erleichtern, und ſie zu der Einwilligung in die Taxen zu bewegen, die er zur Fortſetzung des Flandriſchen Krieges, und um ſich den ehrgeizigen Abſichten Bonifacii des VIII. zu widerſetzen, anlegte. Folglich fieng das Volk an, bereitwillig zu bezahlen, da ſie einmal fanden, daſs ſie in ihren Angelegenheiten eine Stimme hatten.

Ich nehme es als zugeſtanden an, daſs um dieſe Zeit eine jede Taxe zu einem beſondern Zwecke aufgeleget, und entweder den Gläubigern oder dem Volk, das darauf Geld vorgeſchoſſen hatte, angewieſen wurde: denn wir finden in den Nachrichten, daſs die erſte Auflage, die einem Könige in Frankreich von den Staaten, als ein immerwährendes Theil ſeiner Einkünfte, bewilliget worden, eine Acciſe auf das ſtarke Getränke war, das im Jahr 1345 an Philip von Valois zugeſtanden wurde; jedoch waren zu der Zeit, zufolge des Herrn D' Eon Mémoires pour ſervir à l'hiſtoire génerale des finances, nicht weniger als zwey und zwanzig verſchiedene Taxen in Frankreich bekannt, die er folgendergeſtalt benennet.

Tailles, *complaintes*, *charges*, *redevances*, *coutumes*, *peages*, *travers*, *paſſages*, *centiemes*, *cinquantiemes*, *ôtes*, *chevauchées*, *ſubventions*, *exactions*, *chevaleries*, *aides*, *mariages*, *toultes*, *impoſitions*, *priſons*, *ſervitudes*, und *nouvellettes*.

Daſs alle dieſe Auflagen bloſse Kleinigkeiten geweſen ſeyn müſſen, urtheile ich aus einem Umſtand in der politiſchen Geſchichte von Frankreich, deſſen der eben angeführte Schriftſteller gedenket; ich will deſſelben hier ganz kurz Erwähnung thun, weil er an ſich ſelbſt überaus ſonderbar iſt, und ſehr viel dazu beyträgt, viele Dinge zu beſtätigen, die ich von der geringen Circulation in den vorigen Zeiten angeführet habe.

Im Jahr 1356, verlangte der König von Frankreich, Johannes, von den Staaten 50000 Livres, etwa 9165 Pfund Sterling, ſeine Armee zu bezahlen. Die Staaten bewilligten ihm auſser den verſchiedenen andern Taxen, die zu Bezahlung dieſer Summe aufgelegt waren, 8 Deniers vom Livre, oder $3\frac{1}{3}$ p. C. auf alles Fleiſch, Getränk und Kaufmannswaaren, die innerhalb des Jahrs

in

in Frankreich verkauft wurden; das heifst auf die sämmtliche Veräusserung in Frankreich. Die Taxe ward gehoben, sie schofs aber zu der erforderlichen Summe soviel zu kurz, dafs sie durch eine Kopfsteuer vollgemacht werden mufste.

Kann uns irgend ein Beispiel einen bessern Begriff von der damaligen Circulation in Frankreich machen?

Man kann hier angeben, dafs die Preise aller Sachen damals so gering waren, dafs man aus der Kleinigkeit der Summe auf die *Quantität* der Veräusserung kein Urtheil fällen kann. Dieser Einwurf ist von keiner Kraft, wie ich den Augenblick zeigen werde.

Es ist aus den Urkunden der Verkaufspreise vom Getraide in Frankreich, das damals, nach Maasgabe der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre, besonders wolfeil war, bekannt, dafs im Jahr 1356 der Septier, oder 4 Winchester Büssel Weizen, für 17 Sous 8 Den. des damaligen Courants von 12 Livres die Mark fein Silber, verkauft wurde; und einem französischen Soldaten werden gegenwärtig jährlich 3 Septiers, oder 12 Winchester Büssel, zu Brod gegeben. Nun nehme man an, dafs alle 50000 Livres durch diese Auflage von $3\frac{1}{3}$ p. C., oder $\frac{1}{30}$ des ganzen Werthes, von dem einzigen Artikel des auf dem Markte verkauften Getraides gehoben wären, welches doch bey weitem der Fall nicht war; und dann vergleiche man dieses mit der Anzahl der Menschen, die mit allem zu der Zeit in Frankreich verkauftem Getraide hätten unterhalten werden können.

Wenn die Taxe $\frac{1}{30}$ des Preises war, und man 50000 Livres mit 30 vermehret, so hat man den Werth des verkauften Getraides, nämlich 1500000 Livres. Diese Summe theile man mit den Werth dessen, was ein Mann jährlich gebraucht, nämlich 3 Septiers, zu 17 Sous 8 Den., oder 2 Liv. 13 Sous, so wird der Quotient die Zahl der Portionen für den Mann geben, nämlich 566037. Es war demnach die ganze Veräusserung in Frankreich zu der Zeit weit weniger, als der Werth von soviel Weizen, davon 566037 Mann unterhalten werden könnten.

Was für einen armseligen Begriff giebt uns dieses von dem Zustande Europens vor nur 400 Jahren?

Es würde vergebens seyn, in der Geschichte dieser Zeit Beispiele aufzusuchen, um irgend einen Grundsatz unserer verwickelten neuern Wirthschaft dar-

daraus zu erläutern; ihre Auflagen, ihr Credit und ihre Schulden sind den unsrigen nur blos dem Nahmen nach gleich:

Ich komme nun näher zu uns, und will von den Begriffen des öffentlichen Credits einige Nachricht geben, die uns Davenant ertheilet, der um die Zeit der Revolution 1688 berühmt war, welche Zeit ich als die Epoche des öffentlichen Credits in England annehmen kann.

Es scheint, dass niemand von den Schriftstellern der damaligen Zeit, deren Schriften ich gesehen, diese Materie so von Grund aus verstanden habe, als Davenant. Er hatte die Theorie so gut inne, als er von den Begebenheiten selbst Känntniss besass: er hatte eine Gelegenheit, die Wenige haben, in dem einem und dem andern wohl unterrichtet zu werden; und er machte von seinen Gaben den besten Gebrauch, die Vortheile seines Landes zu befördern. Er hat verschiedene Schriften von politischen Gegenständen geschrieben; wenn man solche mit Aufmerksamkeit liesst, und mit dem vergleichet, was uns die Erfahrung seit der Zeit gelehret hat, so geben sie uns bey vielen Fragen, die mit dem Gegenstande dieser Untersuchung in Verhältniss stehen, ein grosses Licht.

Davenant war, wie andere grosse Männer seiner Zeit, der Meinung, dass die Art, auf einen sogenannten kurzen Fond Geld aufzunehmen, dem Borgen auf immerwährende Zinsen sehr vorzuziehen sey; und er hielt dafür, es sey der rathsamste Plan unter allen, wenn er nur thunlich wäre, das benöthigte Geld innerhalb des Jahrs zu heben.

Damals zitterte man, für das Publicum Schulden zu machen; man betrachtete das Volk als eine Privatperson, die ihr Interesse für sich, ohne Verbindung mit andern, hat, das sich nur auf sie selbst allein beziehet: in diesem Licht schienen die Gläubiger so fürchterlich, wie die Feinde; die Minister sahen sie als solche an; und es ist kein Zweifel, dass diese allgemeine Meinung an der einen Seite viel dazu beitrug, dass begüterte Leute weniger Antheil an der Noth der Regierung nahmen, und lieber jede Gelegenheit ergriffen, sich solcher Noth zu ihrem eignen Vortheil zu bedienen.

Die Regierung war mit den Gläubigern in beständigem Streit: wenn es in England an baarem Geld mangelte, so konnte es mit nichts, als den Zeichen (Kerbhölzern) der Schatzkammer auf die aufgelegten Taxen, bezahlen; diese waren weit leichter ausgegeben, als berichtiget. Wenn der Belauf einer

Taxe

Taxe des ersten Jahrs verpfändet war, so sahen die Leute die Sicherheit der folgenden für sehr ungewiss an, folglich verminderte sich der Werth davon.

Jedoch glückte diese Methode weit besser, schon gemachte Schulden abzutragen, als neue zu machen; und die Drangsale, die man denen anthat, welche der Regierung Geld vorgeschossen hatten, und mit Anweisungen auf schon vorher versetzte Taxen bezahlet wurden, machten die Leute sehr misstrauisch, nachhero anders, als auf ordentliche Sicherheit, Geld auszuthun. Die eingeschränkte Regierungsform in England beugte dem in Frankreich so gewöhnlichen gewaltsamen Verfahren zwischen den Ministern und den öffentlichen Gläubigern vor; und dieser Umstand trug sonder Zweifel ein Grosses dazu bey, den Credit in England auf einen bessern Fuss zu errichten. Jedoch musste Davenant bekennen, dass man mit 700000 Pfund baar Geld allemal weiter würde kommen können, als mit einer Million in Zeichen, (Kerbhölzer) weil man bey einem entfernten Fond solange auf die Bezahlung des Capitals und der Zinsen warten müsste; und dem ungeachtet hielt er es dem Staat zuträglicher, eine Million nach einem Plan zu borgen, da die Schuld in drey oder vier Jahren abgetragen würde, als 700000 Pfund gegen eine immerwährende Zinse von 8 p. C. aufzunehmen.

Davenant hatte weit mehrere Gründe, die ihn bewogen, die von ihm so genannten kurzen Fonds den immerwährenden Zinsen vorzuziehen.

Es war die allgemeine Meinung seiner Zeit, (freilich nicht die seinige, denn er bemühete sich, ihre Unrichtigkeit zu zeigen) dass das Geld, das auf den Vorschuss eines Fonds, *der zum Abtrag desselben gehoben und angewiesen war*, geborgt worden, als keine Schuld des Staats anzusehen sey; weil es die ehemaligen Einkünfte desselben nicht verminderte. Wir haben ein merkwürdiges Beispiel, wie sehr diese Meinung im Schwange gieng, in dem merkwürdigen Memorial, das Desmaretz dem Herzog von Orleans, Philip, nach dem Tode des letztern Königs von Frankreich übergab, worin er anführet, dass während der sieben Feldzüge von 1708 an, bis an den Rastädter Frieden, in welcher Zeit er der Vornehmste bey den königlichen Finanzen gewesen, die öffentlichen Schulden nicht mehr, als um neun Millionen Livres Capital, angewachsen wären: und dennoch waren des Königs Schulden, wie er 1708 zur Verwaltung kam, nicht mehr als 700 Millionen, und wir haben gesehen, dass sie sich bey seinem Tode über 2000 Millionen beliefen. Aber Desmaretz rech-

rechnete den Unterschied von 1300 Millionen nicht, weil er sie auf selbsterdachte Fonds verschrieben hatte. Dieses war die allgemeine Sprache damaliger Zeiten, der man so gewohnt war, dass sie keinem Tadel ausgesetzt war.

Es ist merkwürdig, dass Davenant in der Nachricht, die er von den Schulden von England währends des Zeitraums, den er beschreibet, das ist, von der Revolution bis zu dem Ryswicker Frieden, ertheilet, kaum jemals der Summen Erwähnung thut, die für die Zinsen davon bezahlet worden. Die Vorstellungen der Leute damaliger Zeit waren gänzlich mit der Bezahlung der Capitale beschäfftigt; und wenn sie vorausfehen konnten, dass diese in wenigen Jahren abgetragen werden könnten, so dachten sie, es wäre einerley, was sie mittlerweile kosteten.

Solange im Kriege begriffene Nationen einerley Staatskunst in ihren Arten, Geld zu machen, beobachten, sind die Wege, die sie einschlagen, von weniger Wichtigkeit; aber wenn irgend ein Staat eine Veränderung macht, dadurch er mehr Geld in die Hände bekommt, als er vorher erhalten konnte, so verbindet dieser Umstand einen jeden andern Staat, dieselbige Methode anzunehmen. Solange die Fürsten aus dem Behuf ihrer Schätze und jährlichen Einkünfte Krieg führten, hieng solchergestalt das Gleichgewicht ihrer Macht von dem Gleichgewicht dieser Quellen ab: wenn sie an beiden Theilen ihre Einkünfte einige wenige Jahre lang vorschossen, so waren sie noch nach Maasgabe dessen im Gleichgewicht: wenn sie nachher lange Fonds und immerwährende Zinsen annahmen, so vermehrte sich die Beihülfe; aber das Gleichgewicht stund noch, wie zuvor, veste.

Die Nutzbarkeit einer Untersuchung der Grundsätze des öffentlichen Credits hat dannenhero nicht so sehr dieses zum Gegenstande, dass sie den Vortheil entdecket, den ein Staat davon hat, wenn er eine Art des Credits dem andern vorzieht, als vielmehr, dass sie die Folgen von einer jeden Art eröffnet, und die Methode zu erkennen giebt, nach der man sie, jede besonders, zum Nutzen des Staats, als ein politischen Körper an sich selbst betrachtet, und der Privatpersonen, die denselben ausmachen, am besten anwenden kann.

Wenn man so manche verschiedene Verbindungen gefasset hat, so wird die Sache viel weitläuftiger, und die Folgen, *die sich blos errathen lassen*, unbestimmter; aber an der andern Seite klären sie den Verstand auf, und bringen uns

uns auf Einfälle, die mit der Zeit, zum Besten der Gesellschaft, ausgebessert werden können.

Leute, die politische Begebenheiten schlechtweg anführen, geben lediglich dem Gedächtnisse was zu schaffen; diejenigen, die Grundsätze daraus herleiten, und aus diesen eine Kette von Schlüssen ziehen, geben dem Verstande Beschäfftigung. Und wie ein kleiner Funke eine starke Flamme erregen kann, so kann ein Einfall eines schwachen Genies alle grose Männer einer Nation auf den Plan einer allgemeinen Veränderung und Verbesserung bringen.

Wir wollen nunmehr einen Blick auf den Zustand des öffentlichen Credits in England zu der Zeit des Ryswicker Friedens werfen, um zu zeigen, woher Davenant ein so groser Feind der langen Fonds, und besonders der immerwährenden Zinsen war. Zugleich wollen wir darthun, aus was Ursachen die grose Veränderung der gegenwärtigen Denkungsart entstehet.

Bey dem Ryswicker Frieden stunden die Schulden von England, zufolge Davenants Bericht, in seiner fünften Abhandlung von den öffentlichen Einkünften und dem Handel Englands, auf 17552544 Pf. St.; da es unnöthig ist, eine ganz genaue Berechnung zu machen, so mögen wir es 17½ Million nennen.

Von dieser Schuld war ein Capital von 3½ Millionen, nach seinem Ausdruck, gesunken; denn 1300000 Pfund waren auf Leibrenten zu 14 p. C., und was ausserdem an den 3½ Millionen fehlte, sollte der Nation zu einer immerwährenden Last bleiben.

Zu Bezahlung der Zinsen von dieser Summe, waren nicht weniger, als 400000 Pfund des Jahrs, nöthig, welches über 11 pro Cent auf das Ganze beträgt.

Man muss aber hiebey anmerken, dass mehr als ⅓ dieser Leibrenten zu 14 p. C. war; die Schuld an die Bank, von der wir an einem andern Ort geredet haben, war 1200000 Pfund, davon jährlich 100000 Pfund bezahlet wurden, die 4000 Pfund mit inbegriffen, die für die Beschwerde der Verwaltung ihr bewilligt war; die übrige Million war auf Lotteryzettel, mit ungefähr 8 p. C. Zinsen, als dem Preis, dazu die Bank geliehen hatte.

Der zweite Theil der Schulden war beinahe 11 Millionen, die man, wie er sagt, zu bezahlen begriffen war, indem sie auf einen Theil der Einkünfte, der zu ihrem Abtrag verschrieben, versichert worden. Ein Theil von dieser Schuldenclasse sollte im Jahr 1700 getilget werden; und wenn dieses geschehen, so

sollte

sollte ein verhältnissmässiger Theil der verschriebnen Taxen, die jährlich über eine Million Sterling beliefen, alsobald aufgehoben werden.

Die dritte Classe der Schulden bestund in solchen, denen gar nichts angewiesen war; deren Belauf er am angezognen Orte nicht mehr als 3200000 Pfund angiebt; nachher aber findet er sein Versehen, und dass sie wirklich über 5½ Millionen anliefen, dass also Englands Schulden bey dem Ryswicker Frieden beynahe 20 Millionen gewesen.

War es denn wohl zu bewundern, dass ein Mann, der seines Landes Bestes wünschte, das Borgen auf kurze Fonds, was es auch immer mittlerweile kosten möchte, den immerwährenden Zinsen vorzog, da er fand, dass das Parlament nicht zu vermögen war, dass es irgend eine Taxe einen Augenblick länger fortzuwähren verstattet hatte, als bis die Schulden, zu deren Bezahlung sie verschrieben war, abgetragen waren.

Ueberdem war sehr wenig bey dem Borgen auf lange Fonds und immerwährende Zinsen zu gewinnen, solange die Leihenden dieses besonders als einen Vortheil ansahen, wenn sie ihre Capitale zurück empfingen.

Das wahre Verhältniss der Sache bestund darin, dass der Handel zu der Zeit erst anfieng, in England Wurzel zu schlagen, und Vermögen zu seiner Fortsetzung erforderte.

Damals hatte man den Gebrauch der Banken zur Verwandlung des Eigenthums in Geld noch nicht erfunden. Folglich war die Circulation auf die Münze eingeschränkt; und die Vortheile bey dem Handel waren sehr gros. Alle diese Umstände machten ein Capital höchst nothwendig, und daraus folgte, dass die Zinsen zu einer ausserordentlichen Höhe stiegen.

Man vergleiche diesen Zustand mit dem gegenwärtigen. Würde von Grosbrittannien den gegenwärtigen Gläubigern das Capital von 140 Millionen Sterling ausgekehret; würde Frankreich andern Theils eben soviel auskehren: welcher Handel würde das gebrauchen können? Ein Capital hat anitzo nur seinen Werth nach Maasgabe der Zinsen, die es abwirft; und solange die Zinsen, die von den öffentlichen Schulden bezahlt werden, hinreichend sind, die Circulation voll zu erhalten, und nicht weiter gehen, so werden die Zinsen stehen, wie sie sind. Wenn der Fall sich ändert, wie in Kriegszeiten, so sehen wir, dass die Zinsen anfangen zu steigen; und wenn an der andern Seite die bezahlten Zinsen zu dem Nothwendigen der Circulation mehr als hinreichend

sind,

sind, wie bey der Wiederkunft des Friedens, so müssen die Zinsen aus eben den Gründen niedriger werden.

Davenant urtheilet als ein geschickter Staatsmann nach wirklichen Umständen, da er die Lage der Sachen vor sich hatte. Alles, was auf lange Fonds geborget war, war den stehenden Einkünften des Staats zu Last gebracht, die das Parlament sehr ungern nach Maasgabe der darauf gelegten Schulden anwachsen liess. Dieses war ihm an sich selbst ein hinreichender Beweggrund, sein Augenmerk auf kurze Verschreibungen, oder auf seinen Lieblingsplan, zu richten, Geld innerhalb des Jahrs aufzunehmen, den Bedürfnissen des Staats abzuhelfen.

Aber bey diesem Geschäffte fand er grosse Schwierigkeiten. In seinem Tractat von den Mitteln und Wegen, unter dem Artikel *Accise*, wo er Mittel aufsuchet, Geld zum Kriege anzuschaffen, zeigt er ganz deutlich, dass er eine völlig gründliche Kenntniss dieser Auflage habe. Diese war in England weit vor dem grosen bürgerlichen Kriege eingeführet, und machte bey der Revolution etwa $\frac{1}{7}$ aller Einkünfte aus: aber es ist was sehr ausserordentliches, und dem man itzo kaum glauben wird, dass die Accise damals den Preis der Sachen, darauf sie gelegt war, herabsetzte, anstatt dass sie den Preis dessen, was davon gemacht ward, erhöhete. So hatte die Accise vom Malz, nach der Revolution, die Wirkung, dass sie den Preis des Gersten herabsetzte, anstatt den Preis des Biers zu erhöhen.

Davenant sahe diese Wirkung der Accisen; woraus er, und seitdem viel andere, schlossen, dass alle Accisen zuletzt auf das Land fielen.

Dieser Umstand, nebst einer Empfindung für den Nutzen der damaligen grosen Anzahl *müssiger* Armen, die beständig durch die Accise leiden musten, brachten Davenant auf den Vorschlag, eine Ländereyen- und Kopfsteuer aufzulegen, um daraus innerhalb des Jahrs die nöthigen Summen, den Krieg zu führen, zu erheben.

Diesem Vorschlag zufolge wurden nicht weniger, als 3 Millionen, durch eine Landtaxe gehoben, und ausserdem eine halbe Million durch eine vierteljährige Kopfsteuer, welches damals 100000 Pfund mehr austrug, als alle immerwährende Taxen in England mit einander.

Ein Vorschlag dieser Art, der von Davenant kommt, zeiget uns den Unterschied des Zustandes der damaligen und gegenwärtigen Zeiten. Man kann

weit mehr von dieser Sache lernen, wenn man wirkliche Vorfälle vergleichet, als durch alle Schlüsse.

Wir haben gesehen, wie es während der Regierung Wilhelm III. um den Credit stund. Er war damals in seiner Kindheit, und auf Grundsätzen einer freyen und eingeschränkten Autorität errichtet, die von den Staatsministern verwaltet wurden, welche es bey dem Parlament allemal mit Gefahr ihres Lebens verantworten mußten, im Fall sie die öffentliche Treu offenbar verletzten. Dieses ist die beste Sicherheit von allen, gegen einen schlechten Gebrauch der Gewalt.

Wer die vortrefflichen Schriften Davenants lieset, und seine Begriffe mit dem vergleicht, was uns die Erfahrung seitdem von der Natur der Taxen und des öffentlichen Credits gelehret hat, wird deutlich entdecken, daß die grose Noth in England, in der damaligen Zeit, aus folgenden Ursachen entstand:

Sie waren in einer Unternehmung verwickelt, die auser ihrer Macht war, auszuführen, ob sie gleich den größten Theil von Europa zu ihrem Beistande hatten.

Die Tapferkeit der Brittischen Nation ward von dem Geld, den Nerven des Krieges, schlecht unterstützet.

Die Münze gerieth bald nach der Revolution in die größte Unordnung, und ward weggesandt; und es fand sich kein Mittel, die Stelle derselben, zum Gebrauch der einheimischen Circulation, zu ersetzen; und folglich konnten die verstehenden Einkünfte nicht bezahlet, noch die Indüstrie betrieben werden.

Das Volk war der Taxen nicht gewohnt. Die Auflage von Tonnen- und Pfundgelde, (tunnage & poundage) womit sie am besten bekannt waren, und welche sie ohne das geringste Murren trugen, weil Privatpersonen wenig davon empfanden, nebst der Accise auf bitter und süsses Bier, dem Heerdgelde, der Post, und dem Weinlicent, waren dasjenige, was das Ganze der immerwährenden Einkünfte des Staats ausmachte, und sich auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Sterling belief: auser dem hatte das Parlament neue Rechte (die alle vor 1690 aufhören sollten,) auf Wein, Toback, Zucker und französischer Leinwand geleget, die ungefähr noch eine halbe Millionen betrugen. Das war der Zustand, worin sich die Einnahme bey der Revolution befand.

Man

Man würde sich einbilden, dass England bey einer so kleinen Bürde im Stande gewesen seyn müsste, die gröfsten Sachen zu unternehmen.

Wenn wir itzt unter solchen Umständen mit Frankreich kriegten, welche ausschweifende Hoffnungen eines glücklichen Fortganges würden wir nicht fassen! Die Sache fiel ganz anders aus: Die erste Wohlthat, die das Volk von seiner wiederhergestellten Freiheit erwartete, war eine Aufhebung des Heerdgeldes; eine Taxe, die im ganzen Reiche 245000 Pf. einbrachte, und als eine unerträgliche Last angesehen wurde.

Solche Empfindungen und Gesinnungen der Englischen Nation konnten es hinlänglich zu Tage legen, was von dem Kriege zu erwarten wäre; davon die Folgen vor 1695 die folgenden Veränderungen in den Einkünften hervorbrachten.

Das Tonnen- und Pfundgeld, das zu der Zeit der Revolution 600000 Pfund abgeworfen hatte, war dadurch auf 286687 Pf. herabgekommen.

Die Accise auf das bittere und süsse Bier kam von 666383 Pf. auf 391275 Pf. herab.

Das Heerdgeld ward aufgehoben.

Das Posthaus kam von 65000 Pf. auf 63517 Pf. herab.

Der Weinlicent von 10000 Pf. auf 5000 Pf.

Die Rechte auf eine Zeitlang, die bey der Revolution noch da waren, waren nun zu Ende gegangen, und entweder durch neue Bewilligungen fortgesetzet, oder andere von gleicher Art an ihrer Stelle eingeführet.

Die vormaligen hatten 415472 Pf. ausgetragen, die neuen brachten 373839 Pf. ein.

Die letzte und wichtigste Bewilligung von allen, war eine hinzugekommene Accise auf bitter und süsses Bier, das 450000 Pf. austrug.

Die Einkünfte bey der Revolution, brachten frey von allen Unkosten 2001855 Pfund Sterling aus. Einkünfte, die auf ziemlich gleichen Fuss errichtet, und beinahe von gleichen Sachen gehoben wurden, dazu noch eine neue Accise kam, die 450000 Pf. abwarf, brachten im Jahr 1694 nicht mehr als 1570318 Pf. netto, so dass, wenn man die neue Accise abzieht, die alten Einkünfte sich in fünf Jahren um 1081517 Pfund, also über die Hälfte verringert hatten.

In einem Lande, wie England zu der Zeit war, schafften die Taxen dem Staat wenigen Nutzen, und waren dem Volke eine unbeschreibliche Last.

Wovon konnten sie bezahlet werden? Nicht von dem Werth, der in den Händen des Volks war, denn es waren keine Anstalten getroffen, diesen Werth in Münze zu verwandeln. Alles Geld, was vor dem Ende des Krieges 1697 gemünzet war, belief sich nicht auf 8½ Millionen. Es war nicht zu vermuthen, dass während des Krieges fremde Münze eingeführet werden würde, es wäre denn, dass man sie borgte; und wir können mit Gewissheit behaupten, dass alles, was geborget, und was im Lande gemünzet worden, von 1695 bis 1697 ausgegangen ist.

Unter diesen Umständen gab die Schatzkammer Kerbhölzer aus; ein merkwürdiges Mittel, die Circulation zu erleichtern! Und die Bank von England liehe keinen Heller auf Hypothek: alles Mögliche, was man von dem Lande und dem Volke durch Land- Vermögen- und Kopfsteuer ziehen konnte, ward ihnen aufgelegt.

Lasst uns nun uns an unsere Grundsätze von der Circulation, der Veräusserung und den Banken auf Hypothek erinnern, und solche mit dem verbinden, was wir so oft widerholet, und, meiner Meinung nach, erwiesen haben, nämlich: dass nach Maasgabe des Umfanges der Veräusserung, und des Gesuchs nach Gelde, ein circulirender gleicher Werth angeschaffet werden müsste, der bereit stünde, jedem übergeben zu werden, der dagegen ein Eigenthum zu verpfänden hat; und dann lasst uns entscheiden, ob es zu bewundern, dass der Credit bey dem Ryswicker Frieden in England so sehr schwach war; dass die Auflagen immer weniger ausbrachten; dass die Zinsen auf eine ausserordentliche Höhe stiegen; dass das Volk unter einer Last seufzete, davon es sich selbst nicht befreien konnte.

Unter solchen Umständen scheinet mir England einem Stummen gleich zu seyn, den man auf die Folter bringt, ein Bekenntniss aus ihm zu erpressen.

Waren 8 oder 9 Millionen Sterling in Münzen, und einige hölzerne Stöcke, die Kerbhölzer, die beständig mit grossem Disconto verkauft wurden, ein circulirender Werth, der hinlänglich war, den Bedürfnissen eines Staats beyzustehen, der jährlich 5 bis 6 Millionen ausgab?

Aus dieser gänzlichen Verschwindung des Geldes folgte, dass das Volk weder accisbare Waaren verbrauchen, noch die Taxen, die auf seine Person und unbewegliche Güter gelegt waren, bezahlen konnte.

Die

Die Acciſen giengen ein, weil der Theil des Volks, der ſie bezahlte, in ſeinem Fleiſſe gehindert wurde, da es ihm am Gelde fehlte, die Veräuſſerung zu betreiben.

Diejenigen, die willkührlichen Auflagen unterworfen waren, wie die Eigner von Landgütern, konnten nicht bezahlen; weil ſie das, was ſie hatten, ihr Land, nicht in Bezahlung geben könnten.

Aus dem, was ich hier zuſammen gefüget habe, können wir erweiſen, daſs, wie die Veräuſſerungen unter Privatperſonen das Verhältniſs des circulirenden gleichen Gehalts eines Landes nicht überſteigen kann: ſo muſs ein Staatsmann, wenn er *plötzlich* die Auflagen des Volks zu vermehren geſinnet iſt, ohne ihrem Fleiſſe, der ſodann noch nothwendiger, als jemals, wird, Einhalt zu thun, den circulirenden gleichen Gehalt, nach Maasgabe des hinzukommenden Begehrs; darnach vermehren.

Dieſes kann, nach meinen Begriffen, nicht beſſer ausgeführet werden, als 1) durch Errichtung von Circulationsbanken auf Hypothek; 2) daſs dieſe Geſellſchaft der Laſt entledigt werde, fremde Balanzen durch Wechſelbriefe zum pari, oder mit einem kleinen Nutzen, zu bezahlen; und 3) daſs man zu Bezahlung derſelben, auſſerhalb des Landes, nach den oben angeführten Grundſätzen, Fonds anſchaffe.

Solche Mittel werden bey einer Nation ihre Wirkungen äuſſern, wo das öffentliche Vertrauen auf die gründliche Sicherheit eines redlichen Parlaments, und auf die Rechenſchaft beruhet, die diejenigen geben müſſen, denen die Ausübung der königlichen Autorität anvertrauet iſt.

Ich denke dieſe Operation durch ein Gleichniſs erläutern zu können.

Ein Edelmann will aus dem Waſſer, das ſeine Kornmühle treibt, einen Waſſerfall machen; folglich wird die Mühle gehemmet; aber an ihrer Stelle bauet er unmittelbar eine andere, die vom Winde geht. Die Münze iſt das Waſſer, Bankpapier iſt der Wind, beide ſchaffen gleichen Nutzen in dem Gebrauch, dazu ſie beſtimmet ſind.

IV. Capitel.

Von dem Zuſtande des öffentlichen Credits in Frankreich vor der Regierung Ludwig XIV; und der Meinung des groſsen Richelieu von dieſer Sache.

Da ich meinen Leſern die Gedanken Davenants von dem öffentlichen Credit, die dem damaligen Zuſtand von England gemäſs waren, vorgeleget habe, ſo wird es lehrreich ſeyn, ſolche mit den Gedanken eines andern groſsen Mannes in einer Nation, die unſer Mitbuhler iſt, ich meine des Cardinal von Richelieu, zu vergleichen.

Die gegenwärtige Staatsverfaſſung von Grosbritannien iſt beinahe, was ſie zu Davenants Zeit war, und die franzöſiſche iſt nicht ſehr von der unterſchieden, die es bey dem Tode Ludwig XIII war. Britannien und Frankreich ſind zwo Völkerſchaften, die in jeder des Wetteifers würdigen Sache Nebenbuhler, und einander in dieſen Trübſalen, den unzertrennlichen Gefährten des neuern Ehrgeitzes, in den Schulden und Taxen gleichen.

Solange die Staatsverfaſſung beider Regierungen ſo, wie gegenwärtig, ſtehet, wird England allemal bey dem Borgen, und Frankreich bey dem Abtrag ſeiner Schulden Vortheil haben. Dieſer Contraſt giebt mir Anlaſs, mich in folgenden umſtändlichen Bericht einzulaſſen. Ich betrachte denſelben nicht allein als ein Stück einer hiſtoriſchen Seltenheit, ſondern als ein Süjet tiefſinniger Betrachtungen, aus denen man ſehr viel Unterricht ziehen kann.

Das Schickſal der königlichen Macht ward in Britannien und Frankreich faſt zu Einer Zeit entſchieden. In Frankreich ward ſie von dem Cardinal Richelieu unterſtützet; in Britannien ward ſie unter Carl dem I zu Boden getreten.

Vor dieſer Zeit war in keinem von beiden Ländern eine veſte Regierungsart errichtet; auch kann niemals irgendwo eine regelmäſsige Verfaſſung Platz haben, bis die mechaniſche Bewegung des Staats vervielfachet wird, daſs die Veränderungen auſſerordentlich ſchwer fallen. Dieſes Anſehen bekommt er alle Tage mehr und mehr, und darauf, und auf ſonſt nichts, beruhet die Beſtändigkeit unſerer itzigen Verfaſſung.

Laſst uns nun eine Unterſuchung der Geſinnungen eines groſsen Miniſters anſtellen, die er ſelbſt in ſeinem politiſchen Teſtament ſchriftlich hinterlaſſen,

laſſen, deſſen Anſehen niemals in Zweifel gezogen ſeyn würde, wenn man auf die Sache, die es enthält, gehörig geachtet und ſie wohl verſtanden hätte.

In dem 7ten Paragraph des 9ten Cap. des Teſtaments zeiget der Cardinal ſeine Geſchicklichkeit, die Schulden Frankreichs abzuzahlen. Indem er dieſen Gegenſtand durchgehet, ſtreuet er gelegentlich verſchiedene Dinge ein, die uns in den Stand ſetzen, ein Urtheil von dem Zuſtande der Taxen und von den Wirkungen zu fällen, die ſie zu ſeiner Zeit äuſſerten.

„Es iſt Pedanterey," ſagt er, „wenn man behauptet, daſs ein Fürſt kein „Recht habe, von ſeinen Unterthanen Geld zu heben, und daſs er mit dem „Beſitz ihrer Herzen zufrieden ſeyn muſs. Dem ungeachtet kann niemand, „als die Schmeichler, die Peſt der Geſellſchaft, behaupten, daſs er von ihnen „rechtmäſsig alles, was er gut findet, heben mag, und daſs ſich in dieſem be„ſondern Umſtande ſeine Rechte ſo weit, als ſein Wille, erſtrecken."

Die Taxen hatten ſich damals in Frankreich weit über ihr richtiges Verhältniſs vermehret; und dieſes hatte viele ſeltene, widerſinnige Phänomenons hervorgebracht; welche den Cardinal in mancher Abſicht in die Irre führten, wie wir nun ſehen werden; denn ſeine Erfahrung war nicht hinreichend, die Urſachen davon zu entdecken.

„Die Vermehrung der Auflagen des Volks," ſpricht er, „ſind dem Kö„nige *ſo ſehr* nachtheilig, indem ſie die Preiſe erhöhen, daſs alles, was er ge„winnen kann, wieder damit aufgeht." Wenn wir annehmen, daſs der König durch die Vermehrung gewann, ich will ſagen, daſs die Taxen, wenn ſie zunahmen, wirklich mehr, als vorher, abwarfen, und nach Maasgabe deſſen die Preiſen erhöheten: ſo konnte der König blos ſeinen Theil nach Proportion, niemals aber das Ganze verlieren.

Wenn die vermehrte Taxen weniger, als vorher, abwarfen, welches ſich oft zutrug, dann verlohr er durch eine Verminderung ſeiner Einkünfte, nicht durch den Aufſchlag der Preiſe. Aber das war der Fall nicht; weil das, was auf dieſe Art fehlte, nicht auf den König, ſondern auf ſeine Pächter fallen konnte.

Die wahre Urſache war, daſs der König ſeine meiſten Ausgaben durch eine Anweiſung auf die Taxen bezahlte, und da muſste ohne Zweifel jede Unternehmung dem Könige deſto theurer zu ſtehen kommen, jemehr dieſelben erhöhet, und je ſchwerer ſie zu erſetzen waren.

Die-

Diese Betrachtung über die Wirkung der Auflagen lehret, daſs man die Lehre derselben der Zeit noch nicht verstand. Kein Wunder: die Theorie ist nicht zureichend, politische Folgerungen, selbst dem gröſsten Genie, deutlich zu machen. Unsere ganze Erkundigung von dieser Sache ziehen wir aus der Erfahrung, und unsern ganzen Unterricht von unserer Aufmerksamkeit und Nachdenken.

Als einen Beweis davon erwähnet er, beinahe an derselben Stelle, einer Wirkung von dem Anwachs der Taxen, die der vorherigen gerade entgegen steht.

„Die Consumtion," spricht er, „vermindert sich so, wie sich die Taxen „vermehren."

Dieses ist eine zufällige, aber keine nothwendige Folge, wie wir gesehen haben, und wirket einen Abschlag der Preise.

Ich erwähne dieser besondern Umstände nur deswegen, um zu zeigen, wie wenig dieser groſse Mann die Grundsätze der Auflagen studiret, oder die Ursachen der Erscheinungen, die er daraus hervorsteigen sahe, mit einander verband.

Es konnte nicht fehlen, daſs man solche widrige Wirkungen empfinden muſste, wenn die Taxen auf die zu der Zeit gewöhnliche Art vermenget wurden, und man keine Mittel erfand, das Geld zu vermehren.

In Richelieus Zeiten hatte man die Gewohnheit, mit den sogenannten *Partisans* zu handeln, Leute, die die Pacht der Taxen übernahmen; und man gab ihnen für eine Summe Geldes, die zu einer gewissen Interesse geschätzet wurde, ein Recht, gewisse Auflagen von dem Volke einzuheben, die man für ein Aequivalent des Preises rechnete, über den man sich verglichen hatte; und diese wurden theils in dieser, theils in jener Provinz gehoben, so wie man sich darüber vergleichen konnte. Alsdenn griffen die Partisans das Werk bey dem Volk an, und verübten die abscheulichsten Erpressungen.

In dem 4ten Paragraph des 4ten Cap. spricht er: „Der Misbrauch ist so „weit getrieben, daſs es ganz unerträglich ist, und mit dem Untergang des „Staats sich endigen muſs; das Volk ist geplündert, nicht taxiret; man hat „durch Raub, nicht durch Fleiſs, sein Glück gemacht: es ist sehr billig, die „Partisans wie Schwämme zu gebrauchen; aber es ist auch an der andern Seite „einem groſsen Misbrauch unterworfen, wenn es nicht mit Mäſsigung und

Ge-

„Gerechtigkeit getrieben wird.“ Dies ist ein ganz anderes System der Taxirung, als zu Davenants Zeiten in England im Gange war, und die Wirkungen von beiden müssen sehr ungleich gewesen seyn.

Aber man kann fragen: wenn diese Partisans in Frankreich Mittel ausfündig gemacht hatten, weit mehr Geld zu heben, als des Königs Absicht war; was denn den Cardinal gehindert, diese Mittel zu untersuchen, und sich derselben auf eine sanfte und billige Art nur insoweit zu bedienen, die Gläubiger wegen des von ihnen aufgenommenen Geldes zu befriedigen?

Es fanden sich zu der Zeit viele Schwierigkeiten, die dieses Mittel unthunlich machten.

1. Die Partisans wollten auf keinen andern Fuss leihen; sie wollten mit dem Könige, als Schuldner, nichts zu thun haben; sein Credit war nicht wohl gegründet; und sie hielten es weit sicherer, wenn sie die unmittelbare Administration einer Taxe hätten.

2. Wenn der König das Geld von dem Volke gehoben, und selbst Zahlmeister der Gläubiger gewesen wäre, so hätten die Partisans nichts weiter dabey gewonnen, als was ihnen ausgemacht war; hätten sie mehr als gesetzmässige Interessen gefordert, so liefen sie grosse Gefahr; folglich wollten sie nicht leihen. Der König glaubte dannenhero, dass er keinen bessern Handel treffen könnte, als wenn er sein Volk der Plünderung übergab; und wenn die Partisans das Volk plünderten, so wurden sie wiederum von dem Cardinal geplündert.

3. Damals fanden sich nicht so, wie gegenwärtig, redliche Kaufleute, die einen unbeschränkten Credit haben, und als Mittelspersonen bey allen Geldsachen in Europa dienen, und eine Unterzeichnung von Millionen mit einem einzigen Namen vollmachen können.

Selbst die Partisans hatten oft im Anfang, nach der Bemerkung des Cardinals, weder Geld noch Credit, sondern sie vertheilten ihre Unternehmung in viele Hände, und brachten dadurch das Benöthigte zusammen. So vertheilten sich die Untern aus der Gesellschaft, wie die Heuschrecken, durch das ganze Land, und die Plünderung gieng an allen Orten von statten.

Dieses giebt eine ganz unterschiedene Vorstellung, in Ansehung des itzigen Creditsystems, selbst dessen, das in Frankreich errichtet ist, wo man sich noch öffentlich über die Taxeneinnehmer, obzwar weit mehr, als sie

verdienen, beſchweret. Die Art, die Taxen zu heben, wird nun von dem Könige auf das genaueſte vorgeſchrieben; und man kann nichts mehr fordern, als was dem dargelegten Plan gemäſs iſt; aber in jedem Falle ſind ſchwere Geldſtrafen auf die Unterſchleife gelegt; worüber mit den Pächtern, wenn ſolche eingenommen werden, Rechnung gehalten wird; wenn ſie aber unter der Hand verglichen werden, ſo fallen ſie Privatperſonen anheim.

In einem Lande, wo die Taxen ordentlich eingerichtet ſind, haben Künſtler und Gewerke nicht nöthig, ſich durch Betrug, wegen der Taxen, die ſie bezahlen, ſchadlos zu halten; ſie haben eine gewiſſere Methode, ſolche erſetzt zu bekommen; welches wir an gehörigem Orte erläutern wollen.

Durch dieſe Art der Unterdrückung zu den Zeiten des Cardinals ward der Haſs des Volks gröſstentheils von dem Könige ab, und auf die Partiſans geleitet. Das Volk gleichet einem Hunde, der den Stock beiſſet, womit er geſchlagen wird, anſtatt den zu beiſſen, der denſelben führet.*)

Ich habe nun zur Erklärung des damaligen Geldborgens in Frankreich genug geſagt, um daraus ohne Mühe die Beſchaffenheit der Sicherheit beurtheilen zu können. Der Cardinal läſst ſich bey der Vermuthung eines herannahenden Friedens auf einen Plan ein, die gemachten Schulden abzutragen. Sein Entſchluſs gieng dahin, den Credit auf alle Art aufrecht zu erhalten; denn ſelbſt damals ſahe dieſer groſse Mann die Folgen der groſsen Maſchine, das Volk zu erleichtern, und von Schulden los zu werden, hinlänglich ein.

Nach einer langen umſtändlichen Erzählung aller Theile der Einkünfte, und nach einer Anzeige, wie ſolche verbeſſert werden könnten, macht er einen

*) So wurden in Frankreich, ungeachtet des groſsen Abſcheues dieſer Nation dagegen, die Taxen eingeführet. Die Bedürfniſſe des Staats waren offenbar; man hielt dafür, daſs die Fürſten ſich in der äuſſerſten Noth befänden, daſs ſie auf irgend eine Art Geld haben muſsten; ſie ſchienen unter den Händen unbiegſamer Wucherer zu ſeyn, die ein Abſcheu des Volks wurden, deren Wuth es oft ausgeſetzt war, wenn es ſeines Vermögens beraubet wurde. Dann und wann wurde das Volk von einem Theil ſeiner Bürde entlediget; die Taxen kamen unter eine gelindere Adminiſtration; wurden zu den königlichen Einkünften hinzugethan, und dienten zu einem Capital auf künftige Bedürfniſſe.

Aber ſo iſt die menſchliche Natur, jemehr ſie an Reichthum zunimmt, jemehr nimmt der Trieb zu, dieſen Reichthum auszugeben. Dergeſtalt wird das Vermögen, das zu unerwarteten Bedürfniſſen beſtimmet war, unvermerkt mit dem verbunden, was zu den täglichen Nothwendigkeiten des Staats beſtimmet iſt.

Jedennoch

einen allgemeinen Auszug, wie sie stehen, und welche Schulden darauf ruhen; und setzet hinzu: „Die völligen Einkünfte des Reichs betragen beinahe 80 „Millionen," (das Silber war damals auf 27 Livres 10 Sous die Mark fein; welches, à 2 Pfund 4 Schill. Sterl. geschätzet, den Werth der 80 Millionen auf etwas über 6 Millionen Sterling bringet) „davon über 45 Millionen für Schul„den verpfändet ist. Ich behaupte, dass diese unermessliche Schuldenlast, „die den König zu unterdrücken scheinet, durch eine gute Behandlung zu sei„ner Bequemlichkeit und Ueberfluss ausschlagen soll. Einige bilden sich ein, „es würden die rechten Maasregeln seyn, wenn man den Staat gänzlich von „seiner Bürde (einem allgemeinen Schwamm) befreiete; so wie er aber gewiss „die ganze Last nicht träget, eben so wenig urtheilet die Vernunft, dass er „davon völlig zu befreien sey." Kein Staatsmann neuerer Zeiten kann ein besser Urtheil von Sachen fällen. Die Begriffe des Cardinals sind richtig und gründlich; und es ist erstaunend, wie ein Mann, der durch unsere Erfahrung nicht unterrichtet worden, so weit entfernte Folgen eingesehen habe.

*Hiernächst legt er verschiedene Entwürfe vor, bey der Zurückkunft des Friedens und der Ruhe, die Schulden zu bezahlen. Nach dem Grunde der Englischen Begriffe vom Credit, sind sie alle mehr oder weniger willkührlich; aber wenn wir ein neulich erfundenes Mittel, nämlich: dass die Interessen verringert werden, und das Capital bleibet, bey Seite setzen, so zweifle ich sehr, ob irgend ein neuerer Staatsmann andere Mittel entdecken könne, als die der Cardinal vorgeschlagen hat.

Jedennoch ist nichts gewisser, als dass in Kriegszeiten weit grössere Summen erfordert werden, als irgend ein Volk, ohne Schulden zu machen, bezahlen kann. Ist es denn nicht unumgänglich nothwendig, entweder 1) eine Summe in der Schatzkammer stehen zu haben, oder 2) einen dazu bestimmten Fond, auf welchen man in Kriegszeiten Geld aufnehmen kann, und der in Friedenszeiten zu Bezahlung der Schulden dienet? oder 3) auf eine vestgesetzte jährliche Bezahlung zu borgen, dadurch in gewissen Jahren beides, Capital und Interessen, abgetragen würden?

Das erste ist der Plan des Königs in Preussen; der zweite der Plan von England, und der dritte ist grösstentheils der französische: Holland borget nicht mehr, und bezahlet, was es schuldig ist, so wie es kann; Spanien lebet von seinen Einkünften; und Oesterreich blieb bis in den neulichsten Zeiten bey seiner alten Mode ohne Credit, und folglich ohne viele Schulden.

Ein vorläufiger Schritt zu allen dieſen Entwürfen war, durch *eine Handlung der Macht* die Schulden, die höhere Intereſſen trugen, auf den ſechszehnten Pfenning, das iſt etwas mehr als 6 p. C. ($6\frac{1}{4}$ p. C.) herabzuſetzen. Dieſe Methode der Herabſetzung iſt beſtändig, und wird noch in Frankreich ausgeführet.

Sodann ſchlägt er vor, mit den Gläubigern über die Summen, die ſie eingenommen hatten, Rechnung zu halten; und alles, was ſie je über die geſetzmäſſigen Intereſſen empfangen, als eine Bezahlung von einem Theil des Capitals anzuſehen.

Jedoch, nach geſchehener Unterſuchung verwirft er dieſen Vorſchlag. Er ſagt, daſs er der Billigkeit gemäſs ſey, aber er würde die Wirkung äuſſern, daſs fürs Künftige aller Credit gänzlich zerſtöret werden würde.

Das zweite Mittel war, den Gläubigern die Summe zu erſtatten, die ſie wirklich für die ihnen angewieſenen Annuitäten bezahlten: aber er fand es unmöglich, dieſes nach der Wahrheit zu beſtimmen, weil ſie die Liſt gebraucht hatten, in ihren Contracten weit gröſsere Summen zu ſetzen, als ſie wirklich bezahlten. Daher verwirft er auch dieſen zweiten Weg, und nimmt einen dritten, als den beſten Entwurf von allen, an, die Schulden abzutragen: dieſer war, die Capitale nach dem Preiſe zu würdigen, dazu ſie, ehe der Friede geſchloſſen ward, auf dem Markte verkauft wurden.

Dieſe Methode ſchien dem Cardinal die billigſte, (wenigſtens ſagt er es,) und die einzige, die ſich ausführen lieſſe: aber nach meiner Meinung war ſie von allen dreien die unumſchränkteſte, und am meiſten deſpotiſch; ſie war dem Miſsbrauch am meiſten ausgeſetzet; und den Grundſätzen des öffentlichen Credits, nach ſeiner jetzigen Einrichtung, am meiſten entgegen. Und doch iſt es ein Gedanke, der, wenn er der Gerechtigkeit gemäſs ausgeführet wird, bey einigen Vorfällen zu Erreichung vortrefflicher Abſichten dienen kann, wie ich am gehörigen Orte bemerken werde.

Hätte er das erſte Mittel angenommen, den Werth des wirklichen Vorſchuſſes mit Gewiſsheit zu beſtimmen, ſo hatte dieſer einen Schein der Gerechtigkeit, weil die Gläubiger darin als Wucherer vorgeſtellet wurden; und er begegnete ihnen mit mehrerer Nachſicht, als die Geſetze zwiſchen Privatperſonen verſtatten, indem er ihnen dasjenige, was ſie über die geſetzmäſſigen Zinſen empfangen, als einen Abtrag des Vorſchuſſes bezahlte: da aber

das

das Geld in Kriegszeiten geborgt war, so hätte man ihnen höhere Interessen dafür zustehen müssen, als solche bey dem Abtrag in Friedenszeiten waren. Es war demnach eine offenbare Ungerechtigkeit, dass man die Interessen zur Friedenszeit, bey der Abrechnung mit Gläubigern, die in Kriegszeiten Gelder geliehen hatten, zum Grunde legen wollte.

Hätte er nach dem zweiten Entwurf die Summen, die für die gegebnen Annuitäten bezahlet worden, ganz genau entdecken, und ihnen nach dem Fuss die Wiederbezahlung anbieten können: so würde dagegen weniger zu sagen seyn, weil es ein handgreiflicher Betrug gegen den König war, dass sie in dem Contract mehr benennten, als sie bezahlt hatten.

In der dritten Methode, welcher der Cardinal Beyfall giebt, zeigt sich die grosse Ungerechtigkeit, dass die alten Gläubiger des Staats, die für ihre Contracte den zwölften Pfenning bezahlt, das ist, die auf 8 p. C. ungefähr geliehen hatten, durch diesen Entwurf vielleicht mit der Hälfte dessen, was sie wirklich ausgegeben hatten, bezahlet worden wären. Will man antworten: Keine Sache sey mehr werth, als was sie *zu einer besondern Zeit* austragen könne, so ist solcher Einwurf nicht hinlänglich; denn während des Krieges wird eine Annuität, die in Friedenszeiten zum zwölften Pfenning, das ist, zu 8⅓ p. C., gekauft ist, auf fünf fallen, falls alsdann Annuitäten zu dem Preise gekauft werden können. Nach dem neuen Darlehn richtet sich beständig der Werth der alten Capitale: aber bey der Zurückkunft des Friedens werden sie auf ihren ursprünglichen Werth steigen,

Hiemit war eine andere Ungerechtigkeit verbunden, dass ein Minister, wenn er zu einer Zeit, da er für gut fand, einen Werth auf die Capitalien zusetzen, eine Summe zu sehr hohen Interessen borgte, diesen Werth wieder herunterſetzen konnte.

Und drittens war unter allen dieses die gröſste Ungerechtigkeit, dass der Cardinal auf die Wiedererstattung gar nicht dachte, wie wir aus dem Folgenden sehen werden.

Es war damals eine Classe Annuitäten zu 8 p. C. angeordnet. Diese schlug er vor, durch seine vorläufige Operationen wie oben auf 6 p. C. herabzusetzen. Solche Annuitäten wurden damals auf 5 Jahre verkauft. Diese, spricht der Cardinal, *müssen wir auf den Werth veſsetzen*, und wenn man den Eignern gestattet, sie 7½ Jahr zu nutzen, so werden Capital und Interessen abbezahlet seyn.

Andere Annuitäten, welche auf die *taille* angeordnet waren, wurden auf ſechs Jahre verkauft, dieſe waren nach derſelben Regel in $8\frac{1}{2}$ Jahren abbezahlet.

Die Annuitäten und andere Schulden, die allein auf die *taille* ſtunden, beliefen ſich auf 26 Millionen des Jahrs, und dieſem Entwurf zufolge, waren ſolche in $8\frac{1}{2}$ Jahren völlig abgetragen.

Auſſerdem waren einige andere Theile der Einkünfte auf andere Art verpfändet, die zu unterſchiedlichen Preiſen verkauft wurden: Alles ſollte auf einen verhältnifsmäſſigen Fuſs geſetzet werden. Die Annuitäten, die am theureſten verkauft wurden, waren auf $7\frac{1}{2}$ Jahre, die in $11\frac{1}{2}$ Jahren bezahlt werden ſollten.

Solchergeſtalt konnten nach dem Entwurf des Cardinals, die Schulden Frankreichs, die damals ungefähr 45 Millionen Intereſſen ausmachten, in ungefähr 12 Jahren, ohne einige neue Auflage, abgetragen werden; und wenn das vollendet wäre, ſo konnte das Land von 26 Millionen jährliche *taille* befreiet werden, welches beinahe 2 Millionen Sterling ſind, und der König erhielte 53 Millionen, oder ungefähr 4 Millionen nach unſerm Gelde, freie Einkünfte, welche, nebſt den 26 Millionen, von denen die taille abgenommen war, 79 Millionen betragen; dieſes war der völlige Betrag der damaligen franzöſiſchen Einkünfte.

Nun will ich die Kennzeichen des Unterſchiedes zwiſchen den Grundſätzen, auf welchen der Credit in Frankreich und England, in den zween obgedachten Perioden errichtet war, bemerken.

Hätten zween ſolche Schriftſteller, als Davenant und Richelieu, in einerley Alter und zu einer Zeit gelebet, da England und Frankreich im Werk waren, Schulden zu machen, ſo würde der Contraſt ſtärker geweſen ſeyn; aber er dienet ſchon ſo, wie er nun iſt, zu unſerm Zwecke. Die Schulden, die Frankreich von 1708, da der Credit fiel, bis am Ende des Krieges 1714 machte, waren durch Raub und Unterdrückung, wie in Richelieus Zeiten, gemacht; und die Behandlungen, die man nach dem Utrechter Frieden damit vornahm, ſind Richelieus ſeinen in einigen weſentlichen Umſtänden gleich; in ſolchen nämlich, daſs 1) alle Schulden damals, durch eine Handlung der Macht, auf 4 p. C. geſetzt worden, ohne daſs man auf die urſprünglichen Verträge achtete; 2) daſs der Regent dasjenige, an deſſen Ausrichtung der Cardi-

nal

nal verzweifelte, unternahm, und mit grosen Kosten für den König, und grosser Ungerechtigkeit gegen viele Privatpersonen, ausführte.

Er errichtete eine Commission, die Visa genannt, um die Schulden, denen kein Fond angewiesen war, welche sich auf 600 Millionen beliefen, zu untersuchen. Seine Absicht gieng dahin, die wirklichen Summen zu entdecken, die für diese Schulden bezahlt waren. Die besten Classen gedachter Schulden bestunden aus Rückständen an die Armee, Schadloshaltungen für Plünderung, und dergleichen, und deren Gläubiger hatten Noten, die von dem Amte, extraordinaire des guerres genannt, ausgegeben waren; und diese wurden um $\frac{1}{7}$ vermindert. Die zwote Classe ward um $\frac{2}{7}$ vermindert; die dritte Classe um $\frac{1}{7}$ und die lezte, worin sich die an Mäkler, Wucherer u. d. g. schuldige Summen befanden, wurden um $\frac{4}{7}$ verringert.

Aber, leider! in dieser Behandlung war nicht der geringste Schatten der Gerechtigkeit; weil lange vor Errichtung der *Visa*, der meiste Fond dieser Schulden, mit dem grösten Miscredit, von Hand zu Hand gegangen war: so dass diejenigen, die wirklich dabey gelitten, die angebotne Schadloshaltung nicht erhielten, und die Mäkler und Wucherer, die solche aufgekauft hatten, ein Vermögen dadurch erwarben. Des Cardinals Plan, sie nach den Preisen, dazu sie verkauft wurden, zu bezahlen, wäre *in diesem besondern Falle* vernünftiger, und der Billigkeit gemässer, als irgend ein anderer gewesen. Solchen grosen Einfluss haben die Umstände auf unsere Entscheidungen in allen Staatsangelegenheiten.

Durch die *Visa* wurden die 600 Millionen auf 250 Millionen herabgesetzt, und wie alle andere Schulden auf 4 p. C. gestellet. Anfänglich ward kein Plan zum Abtrag der Capitale vorgeschlagen, sondern es ward, zur Berichtigung der Interessen, eine, obzwar schlecht bezahlte, Summe angewiesen. Wir haben die berühmten Missisippigeschäffte, dadurch man einen Versuch machte, die ganze Nationalschuld auf die Indische Gesellschaft zu werfen, hinlänglich durchgegangen, und den Erfolg davon gesehen.

Es verursacht demnach der Unterschied der Zeiten Richelieus und Davenants wenig Irrthum, wenn man die Grundsätze des französischen und englischen Credits vergleicht; und ich befürchte sehr, dass wir bey der Untersuchung des gegenwärtigen Zustandes dieser Sache, in Frankreich noch von dem alten System genug überblieben finden werden, um meine Beobachtung wahr

zu machen, daſs die Franzoſen Vortheil haben, wenn ſie ihre Schulden bezahlen, und die Engländer, wenn ſie ſolche machen. Nach welcher Seite der Vortheil einen Ausſchlag giebt, das kann ein Gegenſtand einer mehrern Unterſuchung werden.

Der erſte weſentliche Unterſchied, den ich unter dem Credit in Frankreich und in England, in den beiden Perioden, die wir vor uns haben, finde, beziehet ſich auf die *Münze*. In jenem Lande erhielt ſich der Werth *derſelben* ſehr gut; es wurde keine beträchtliche Aenderung von 1602 bis 1636 *darin* gemacht, da der Cardinal den Werth der Mark feinen Silbers, wie geſagt, von 22 Livres auf 27 Livres 10 Sous erhöhete: dahingegen von der Revolution an, bis zur Errichtung der Bank im Jahr 1695, die *Münze* in England durch Kippen auf 50 p. C. gefallen war. Dieſer Umſtand hatte mehr Einfluſs auf den Credit von England, als irgend ein anderer, und vergröſserte die Unkoſten bey dem Kriege Wilhelms III. Zu den Zeiten Richelieus hatte die Circulation und der Handel in Frankreich mehrern Fortgang gewonnen, als in England in dem Alter, darin Davenant lebte. Die Einkünfte, die Heinrich IV nachlieſs, waren doppelt ſoviel, als die Einkünfte Englands zur Zeit der Revolution; und überhaupt hatten die Einkünfte der Könige in Frankreich ſchon viele Regierungen vor Heinrich dem Groſsen, diejenigen weit überſtiegen, die die Könige von England hatten. Gleichfalls iſt in Frankreich das Borgen zu veſtgeſetzten und immerwährenden Zinſen ſo frühe ſchon, als zu den Zeiten Franz I, bekannt geweſen.

Ich finde, daſs dieſer Prinz der erſte war, der auf eine ordentliche Art auf immerwährende Zinſen auf das Stadthaus von Paris, zu ungefähr 8 p. C. Geld aufnahm, da die geſetzmäſſigen Zinſen in England unter ſeinem Zeitgenoſſen, Heinrich VIII, 10 p. C. waren.

Der Vorgänger Franz I, Ludwig XII, hatte an völligen Einkünften, ſo, wie ſie mit Schulden beſchweret waren, die beinahe die Hälfte verzehrten, über 2500000 Pfund Sterl. Dutot Reflex. pol. 1 Th. 204 S. Franz I lieſs ſeinem Nachfolger 1546 an Einkünften in allem 2685314 Pf. Sterl., und an reinem Einkommen 2287998 Pfund, wie Dutot und de Sulli melden.

Unter Heinrich II und Franz II ſtund die völlige Einnahme auf ungefähr 2618000 Pfund Sterling. Ich habe nichts mit Zuverläſſigkeit entdecken können, wie es unter Carl IX damit geſtanden; aber ſein Nachfolger Hinrich III

hatte,

hatte, nach dem Sulli, 1581 ein Einkommen von 3250000 Pf. Sterl., und hinterliefs ungefähr 16 Millionen Livres Schulden, welches keine grofse Summe war.

Hierauf folgte Heinrich IV; und durch die Geschicklichkeit und den unermüdeten Fleifs seines grofsen Ministers, de Sully, vermehrten sich die Einkünfte bey dem Anfang der Regierung Ludwigs XIII bis über 6 Millionen Sterl. Durch dessen Kriege und Ausgaben wurden diese Einkünfte sehr mit Schulden beschweret hinterlassen; aber doch waren Taxen angeordnet, die soviel einbrachten; und bey der Regierung seines Nachfolgers, Ludwigs XIV, erstreckten sich schon 1683 die Einkünfte auf nicht weniger als 9182914 Pf. Sterling, wie Dutot. Reflex. pol. 2 Th. S. 256, berichtet. *)

Ein jeder, der im geringsten mit der Geschichte von England bekannt ist, mag die vestgesetzten Einkünfte dieses Landes unter Heinrich VII und VIII, Eduard, Maria, Elisabeth und ihren Nachfolgern untersuchen: so wird er augenscheinlich die grofse Ungleichheit des aus den Taxen entstehenden Reichthums in beiden Reichen einsehen.

Aus diesen Umständen schlüsse ich, dafs Schulden und Taxen in Frankreich zu Richelieus Zeit gewöhnlicher waren, als sie wahrscheinlicherweise in England damals waren, als Davenant schrieb.

In jenem Reiche wuchs der öffentliche Credit lange unter dem Einfluss der königlichen Macht empor: da er in diesem erst seit kurzen unter dem Schutze der Freiheit, und einer sehr eingeschränkten Gewalt, entsprossen war.

Dieser Ursache schreibe ich den Unterschied zu, den wir unter den Grundsätzen des Englischen und Französischen Credits finden; und den riesenmäfsigen Schritten, mit welchen Britannien seinen mächtigen Nebenbuhler in der Einrichtung des Credits seit dem Anfange dieses Jahrhunderts vorbeygeeilet, lege ich einer Wirkung bey, die jener Ursache gleich ist.

Ich weifs es, prophezeien ist Thorheit: aber man erlaube mir, zu muthmafsen, dafs dieselbigen Ursachen, die den Credit dieser Nation zu solcher erstaunenden Höhe gebracht haben, entweder die Franzosen zwingen werden, ihre

*) Die Summen sind alle nach dem Werth der französischen Livres in den verschiedenen hier bemeldeten Perioden zu Pfunden Sterl. berechnet.

ihre alten Grundſätze fahren zu laſſen, oder ſie werden zu ein oder anderer [illegible]t ihren Credit in den Staub begraben.

Wären die Hälfte ſolcher Handlungen der Macht bey uns verübet, als in Frankreich ſo gewöhnlich waren; hätte man ſich halb ſoviel Freiheiten bedienet, mit den Forderungen der Gläubiger zu ſpielen, ſo würde ſchon längſtens ein völliger Banquerott die Folge davon geweſen ſeyn: aber in Britannien iſt der Credit jung, und zärtlich auferzogen. In Frankreich iſt er alt, und lange Jahre einer rauhen Begegnung gewohnt. Allein, die Wirkungen der Beiſpiele ſind wunderſam, beſonders wenn Nationen in dieſer groſsen europäiſchen Geſellſchaft zuſammen leben, und die Vortheile einer Sicherheit, darauf man ſich verlaſſen kann, werden die Begüterten alle Tage mehr und mehr reizen, ſolche allem gewaltſamen und ungewiſſen Gewinn vorzuziehen.

Wie fein bedienet ſich Davenant der politiſchen Rechenkunſt, um die Taxen richtig zu ſchätzen, die zur Tilgung des Capitals und der Zinſen, auf gewiſſe Jahre aufzulegen und anzuweiſen ſind. Wie genau iſt nicht die Rechnung zwiſchen dem Staat und der Bank von 1695 bis hieher geführet? wie getreu hat das Parlament nicht alle ſeine Verpflichtungen beobachtet? Als im Jahr 1749 die natürlichſte Operation vorgenommen wurde, die Intereſſen der Grosbritanniſchen Schuld ganz gemächlich von 4 auf 3 p. C. herabzuſetzen, welchen Lärm erregte es nicht, obgleich den Gläubigern die Wahl gelaſſen wurde, entweder wirkliche Bezahlung zu erhalten, oder die neuen Vorſchläge anzunehmen? Der Credit von Grosbritannien muſs in Frankreich das Anſehen eines eigenſinnigen Kindes gehabt haben, das in dem Hauſe eines zu nachſehenden Vaters erzogen worden; ihrem eignen Credit begegnen ſie ſo gelinde nicht; und wenn unſere Actienkrämer in Paris die Hand im Spiel haben wollen, und durch eine unvermuthete Verordnung des Raths ſich betrogen finden, ſo machen ſie einen Spaſs daraus, und geben vor, daſs ſie nur einmal ſo, wie bey den Groom-Porters, oder in Change Alley, mit geſpielet hätten, damit ſie nur nicht ausgelacht werden, daſs ſie auf den franzöſiſchen Credit getrauet haben.

Mit Einem Wort: das, was den Credit in England ganz zu Grunde richten würde, hat keinen gleichen Einfluſs auf den Credit in Frankreich. Daſelbſt wird er freilich durch eine Handlung der Macht eine Zeitlang verdunkelt, und wenn dieſe Handlung der Macht eben einen critiſchen Zeitpunct trifft, kann

ſie

sie ihm theuer zu stehen kommen; so wie neulich das veste Land von Nordamerica ihm theuer kam, das, wo ich recht habe, um 32 Millionen verkauft wurde, die vor einer kurzen Zeit, am Ende des 1759sten Jahrs, den Gläubigern einbehalten wurden. Aber diese Handlung der Macht, und viele andere seit der Zeit, haben den Credit von Frankreich nicht zu Grunde gerichtet; viele trauen ihm noch; nur diejenigen, die anitzo seine Fonds kaufen, nehmen von ihren Interessen 2 p. C. als eine Assuranzprämie ihres guten Vertrauens, bis er ihre kaufmännische Achtung wieder erhält *).

V. Capitel.

Von dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Credits in Grosbritannien.

Wir haben in einem der vorhergehenden Capitel einen allgemeinen Entwurf von dem Zustande des öffentlichen Credits in England gegen das Ende des letzten Jahrhunderts gegeben. In diesem will ich die merkwürdigsten Veränderungen, die seit der Zeit, sowol in den Meinungen als Begebenheiten, auf einander gefolget sind, kürzlich durchlaufen.

Bey der Revolution waren die Einkünfte von England ungefähr zwo Millionen, darauf zwo Schulden hafteten. Die erste ward die Schuld der Banquiers genennet, welche Carl II gemacht, und durch einen offnen Brief auf seine erbliche Accise angewiesen hatte; solche belief sich ungefähr auf 1300000 Pf. Diese Schuld ward in den letzten Jahren des Königs Wilhelm auf die Hälfte reducirt, und auf 6 p. C. immerwährender Annuitäten gestellt, die von 1706 anfiengen. Die andere war eine Schuld von 60000 Pf. die dieses Prinzen Bediente zu fordern hatten, welche sein Nachfolger zu bezahlen versäumte, und die nach der Revolution abgetragen wurde.

Bey dem Ryswicker Frieden belief sich die Nationalschuld auf ungefähr 20 Millionen. Diejenigen Arten der Taxen, die bey der Revolution im Gange

 waren,

*) Das 1766 in den französischen Fonds angelegte Geld, wird dem Käufer 6 p. C. bringen. Davon sehe ich 4 p. C. als die Interessen, und 2 p. C. als die Assuranzprämie an, und wird Frankreich nun einige beträchtliche Summen borgen, so vermuthe ich, dass die Assuranz nach Proportion steigen werde.

waren, und bis dahin fortdauerten, brachten nicht mehr als 800000 Pf. ein: aber da unter der Regierung Wilhelm III einige Taxen hinzugefügt und dem Volk aufgelegt wurden, ſo erſtreckten ſich die völligen Einkünfte auf 3355499 Pf., davon über eine Million, wie geſagt, vor 1760 aufhören ſollte. Dieſes reducirte die Einkünfte bey dem Anfang der Regierung der Königin Anna auf beynahe ſoviel, als ſie bey der Revolution geweſen waren. Wenn wir davon die Intereſſen der damals vorhandenen Nationalſchuld und die Ausgaben der Civilliſte abziehen, ſo werden wir den Umfang des Fonds entdecken, der zu der Zurüſtung zum Kriege mit Frankreich vorhanden war; und wenn wir denn den Zuſtand der Nation, da ſie den Thron beſtieg, mit dem vergleichen, wie er bey ihrem Tode war, ſo können wir uns einen allgemeinen Begriff von dem Fortgange des Credits, der Schulden und der Taxen in England, während dieſes Zeitlaufes, machen.

Wie die Königin Anna zum Throne kam, können wir die Einkünfte von England auf ungefähr - - - 2272000 Pf. rechnen. Die Schulden, die den 31 Dec. 1701 vorhanden waren beliefen ſich auf - - - 6748780 Pf.

davon waren die jährlichen Intereſſen - - 566165 Pf.
der Königin Anna Civilliſte *) - - 600000 Pf.

dieſe beyden Summen belaufen ſich auf - - - 1166165 Pf.

Wenn dieſe von den Einkünften abgezogen werden, bleibet zum Dienſte des Staats - - - 1105835 Pf.

Ich kann es nicht genau beſtimmen, wie hoch ſich bey dem Tode der Königin die Einkünfte von England beliefen. Da man ſie aber unter die drey allgemeinen Zweige, der Zölle, Acciſen und anderer einländiſchen Rechte, zuſammen faſſen kann, ſo können wir daraus die Zahl der Artikel, obgleich unvollkommen, wie ich gern zugebe, errathen. Da ſie auf den Thron kam, faßten die Zölle 15 Artikel in ſich; bey ihrem Tode beliefen ſie ſich auf 37. Da

*) Die Königin erhielt vom Parlamente 700000 Pf. zu ihrer Civilliſte; ſie verordnete aber ſogleich, daß davon 100000 Pf. jährlich zu den Kriegsbedürfniſſen bezahlet werden ſollten.

Da sie auf den Thron kam, fasste die Accise 10 Artikel in sich; bey ihrem Tode beliefen sie sich auf 27. Da sie auf den Thron kam, fasten die andern einländischen Rechte 8 Artikel in sich; bey ihrem Tode beliefen sie sich auf 16, die Landtaxe mit eingeschlossen, die damals einigermaßen immerwährend war, ob sie gleich von Jahr zu Jahr bewilligt wurde.

Bey der Gelangung zum Thron beliefen sich die öffentlichen Schulden, wie gesagt, auf beynahe sieben Millionen, bey ihrem Tode überstiegen sie funfzig Millionen.

In vierzehn Jahren, von der Revolution bis zu ihrer Gelangung zum Thron, belief sich das Geld, das das Parlament bewilligt hatte, und welches theils von den Unterthanen gehoben, theils nach Gewohnheit der Zeiten geborget, oder auf Credit genommen war, über 55 Millionen. Während der 13 Jahre der Königin Anna bewilligte das Parlament in die 80 Millionen, welche von den Unterthanen gehoben oder wie oben geborget waren.

Es ist meine Absicht nicht, mir durch diesen allgemeinen Abriss den Weg zu einer genauen umständlichen Erzählung zu bahnen. Begebenheiten müssen in Büchern gesucht werden, die von Begebenheiten handeln. Unser Hauptgegenstand ist die Untersuchung der Grundsätze, worauf der öffentliche Credit beruhete, die genaue Summe des Geldes mag gehoben worden seyn, auf welche Art sie wollte.

Die Kosten des französischen Krieges nöthigten die Nation zuerst, diese Taxen, welche aufgehoben waren, wiederherzustellen, und eine beträchtliZeit von Jahren hindurch viele andere, nach Proportion des darauf nach den Grundsätzen der vorigen Regierung geborgten Geldes, aufzulegen.

Im Jahr 1702 waren die Interessen so niedrig, dass die Regierung zu 5 p. C. Geld bekam. Das währete bis 1704, da einige Anleihen zu 6 p. C. geschahen, und auf diesem Fus blieb es während des Krieges stehen.

Aber im Jahr 1706 waren die Bedürfnisse der Regierung weit grösser, als dass alles geborgte oder von den Unterthanen gehobene Geld dazu hinreichend war. Dieses eröffnete dem Misbrauch die Thür, dass man dem, was an den Taxen nach und nach fehlte, durch Scheine der Schatzkammer bezahlte, die auf noch entfernte Fonds angewiesen waren. Hier fiel nun beständig ein grosser Disconto ab, und die armen Staatsbedienten musten sie an wucherische Leute abstehen, welche die Einlösung des Parlaments abwarten konnten.

Als diese Schatzkammerscheine einmal in die Hände der Begüterten gefallen waren, so hatten diese bey dem Parlament Ansehen genug, es dahin zu bringen, dass die Bank sie zu 6 p. C. Interessen nehmen mußte. Als es sich aber traf, dass die Fonds, darauf sie versichert stunden, zu der Zeit 1706 für eher gemachte Schulden verpfändet waren, so konnte die Bank in dieser Zwischenzeit von diesen Interessen zu 6 p. C. keine Zahlung erhalten; man verfiel also auf das Mittel, der Bank die völligen Interessen für alle Kerbhölzer (tallies) und Scheine, die sie discontirte, zu bezahlen, bis die dazu angewiesenen Fonds befreyet wären.

So übel dieses Mittel, und so lästig es dem Staate im höchsten Grade war, so that es doch ungemeine Dienste, sowol darin, dass es den Credit der Schatzkammerscheine vestsetzte, als auch, dass es diese erleichterte, die darin bezahlet wurden.

Diese Operation war dem Verfahren der Circulationsbanken auf Hypothek ganz gleich. Man bediente sich hier der Bank von England, Schatzkammerscheine, die auf den guten Glauben der Regierung versichert waren, in Geld zu verwandeln. Die Banken auf Hypothek verwandeln gegen Privatsicherheit das Eigenthum der Privatpersonen in Geld. Wenn daher zu der Zeit Banken auf Hypothek in England errichtet gewesen wären, so würden alle diejenigen, welche ein Eigenthum besessen hätten, Credit bey ihnen genommen haben, und dadurch in Stand gesetzet worden seyn, ihre Taxen zu bezahlen, und die Indüstrie fortzutreiben, ohne die Consumtion zu vermindern; dann würde es nicht nöthig gewesen seyn, dass die Schatzkammer Scheine, die in schlechtem Credit standen, und Kerbhölzer ausgegeben hätte, das Fehlende zu ersetzen; weil sodann die Taxen mehr eingebracht haben würden, und der Staat dieser ausserordentlichen Last von 6 p. C. Zinsen, die sich alle Vierteljahr zum Besten der Bank anhäuften, entledigt geworden wäre.

Ein jeder muss es einsehen, welchen ausserordentlichen Vortheil die Bank von diesem Handel zog; sie hatte hier keine Fonds zum Darlehn mit grossen Kosten anzuschaffen; sie hatte nichts zu thun, als gegen eine Sicherheit der Regierung die Menge ihres Papiers zu vergleichen, von dem sie wohl wusste, dass es in dem allgemeinen Cirkel der Bezahlungen im Lande bleiben würde; und die öffentlichen aufgenommenen Gelder waren zu dem Credit für die aus dem Lande gesandte Summen hinreichend. Wir können daraus

den

den Schluſs machen, daſs faſt alle angehäufte Zinſen ein reiner Gewinn der Bank, und eine ſtarke Vermehrung der Nationalſchuld waren.

Dieſe Operation der Bank im Jahr 1706 konnte dem nachfolgenden Mangel bey Bezahlung der Flotte, der Armee, der Artillerie, und vieler andern Artikel nicht abhelfen. Im Jahr 1710 beliefen ſie ſich aber auf neun Millionen Sterl. Dieſe Summe war zu groſs, als daſs ſie geborget werden konnte, und die Bank durfte es nicht wagen, mehr zu discontiren, als was ſich in der einheimiſchen Circulation erhalten konnte: daher geſchah es, daſs für dieſe groſse Schuld wiederum Obligationen ausgeſtellet wurden, die in ſchlechten Credit ſtunden, und auf die Art wiederum zu 30 bis 40 p. C. unter pari in die Hände der Begüterten geriethen; dieſe neuen Einhaber derſelben wurden alle zu einer groſsen Geſellſchaft miteinander verbunden, die einen Vorſteher (Governor) und Verwalter (Directors) hatte, und für das ganze Capital 6 p. C. erhielt, dabey ihr für die Koſten der Verwaltung jährlich 8000 Pfund zugeſtanden wurden.

Solchergeſtalt verloren alle wirklichen Gläubiger dieſes Fehlenden den Disconto, die Begüterten verdienten ihn, und das Publicum zahlte für alles.

Wenn ſich der Credit in dieſer ſchmachtenden Verfaſſung befindet, ſo ſteiget jede Ausgabe der Regierung nach Proportion des Miscredits des Papiers, womit ſie bezahlen, bis endlich die ganze Schuld mit Intereſſen, Aufſchlag und Koſten, dem Staat zu Laſt kommt, als ob jeder Heller auf das ſparſamſte in baarem Gelde ausgegeben wäre. Dieſes iſt ein allgemeiner Abriſs von dem Zuſtande des Credits unter der Regierung der Königin Anna.

Die Regierung hatte nicht mit dem Ungemach, das aus der Unordnung der Münze entſtehet, ſo wie in dem vorigen Kriege, zu ſtreiten. Dieſe trug mehr, als irgend ein anderer Umſtand, zu der Erhöhung des Capitals der Schulden bey dem Ryswicker Frieden bey. Zudem war die Circulation, vermittelſt des Anwachſes der Taxen, der öffentlichen Schulden, und der Operation der Bank, die Schatzkammerſcheine und Zeichen (tallies) rouliren zu laſſen, anſehnlich vermehret. Dennoch war das Geld knapp, in Vergleichung deſſen, was es geweſen ſeyn möchte, wenn dienſame Mittel ergriffen wären, es in einer Gleichheit mit den Bedürfniſſen zu erhalten.

Dieſe Sache, da neun Millionen Capital einer Geſellſchaft einverleibet wurden, die nachher die Südſeegeſellſchaft genannt wurde, war dem öffentlichen

lichen Credit eine grosse Hülfe; indem es ein Vermögen an Gelde vermehrte; die Hauptabsicht davon war, die Anleihen der Regierung zu den dafür angebotenen vortheilhaften Bedingungen voll zu machen. Und endlich ward dadurch ein sicherer Grund zu dem Nationalcredit für die Zukunft gelegt, dass die Regierung der öffentlichen Treue ihrer Verpflichtungen aufs genaueste nachlebete, ohne dass sie durch Handlungen der Gewalt den Staat für den Verlust schadlos zu halten suchte, dem er sich nach den Umständen der Zeit unterwerfen müssen.

Obgleich die vielfältigen hinzugekommenen Auflagen, die den vorigen Einkünften beigefügt waren, in keinem Verhältnisse mit der Last, die dem Unterthan während des Krieges auferlegt war, zunahmen, so dienten sie dem ungeachtet als ein guter Grund zur Verbesserung, sobald die Wirkungen des Friedens den völligen Product derselben wieder herstelleten. Da aber die darauf angewiesene Ausgaben mit jedem Jahr stärker wurden, so sahe sich die Regierung genöthigt, gewisse Fonds auf 32 folgende Jahre, und bisweilen noch länger, zu versetzen; und verschiedene Arten von Taxen, die sonst nur auf kurze Zeit zu dem Ende bewilligt waren, wurden es auf immerwährend. Nach dem Utrechter Frieden verminderten sich die Unkosten des Staats gar sehr, und das Geld schwoll an: so dass im Jahr 1716 der erste Grund zu dem sinkenden Fond, durch die Eröffnung einer Unterzeichnung, geleget wurde, um 10 bis 11 Millionen Sterling abzuzahlen, die der Zeit auf verschiedene Arten von Taxen, die jährlich 724849 Pf. Sterl. ausbrachten, angewiesen waren. Man erlaubte denen, die diese Schuld zu fordern hatten, zu diesem neuen Fond, zu 5 p. C. Interessen, die das Parlament wieder einlösen konnte, zu unterzeichnen, und im Fall die ganze Unterzeichnung zu diesem Preise nicht voll würde, so war die Bank und Südseegesellschaft verbunden, das Fehlende zu übernehmen, dafür sie gleichfalls Annuitäten, nach Proportion ihrer Unterzeichnung erhielten.

Die Schuld an die Banquiers, wovon wir geredet haben, die einzige öffentliche Schuld bey der Revolution, machte einen Theil dessen aus, zu dessen Berichtigung unterzeichnet wurde.

Die Taxen, die zum Abtrag dieser Capitale auf gewisse Zeit verschrieben waren, wurden es nun auf immerwährend; und es ward eine Bedingung hinzugesetzt, dass, wenn durch den Ueberschuss des Fonds nach Bezahlung der

der Intereſſen, die Capitale aller Nationalſchulden bis zum 25 Dec. deſſelben Jahres berichtigt wären, ſollte das ganze Product des Fonds zur Diſpoſition des Parlaments bleiben.

Nach dieſer erſten Operation der Herabſetzung der Intereſſen, war die Bank auch mit 5 p. C. von dem, was an ſie zu zahlen war, friedlich, und nahm die Schatzkammerſcheine zu billigern Zinſen, wie zuvor, an.

Nun wurde der öffentliche Credit von Tag zu Tage beſſer. Im Jahr 1719 dehnte die Südſeegeſellſchaft ihre Abſichten weiter aus, da ihr Capital auf 11 Millionen zu 5 p. C. nebſt einer Summe von 9397 Pf. Sterl. für die Unkoſten der Verwaltung, angewachſen war. Wie ſie befand, daſs groſse Vortheile dabey wären, wenn ein ſolcher Fond unter Einer Adminiſtration ſeyn könnte, ſo entwarf ſie einen Plan, um eine anſehnliche Summe der öffentlichen Schulden, die noch auf die dazu angewieſene Originalfonds ausſtehen blieben, an ſich zu bringen.

Zu dem Ende ſchlug ſie der Regierung vor: 1) das Eigenthum von etwas über 16 Millionen Schulden, die auf 4 und 5 p. C. Zinſen ſtunden, und eingelöſet werden konnten, an ſich zu bringen, und ſolche auf Johannis 1727 ſämmtlich auf 4 p. C. zu ſetzen; 2) eine Summe von 794000 Pf. Leibrenten auf lange Termine, ſo, wie ſie mit den Eignern fertig werden könnten, zu 5 p. C. von der Kaufſumme bis 1727, und nachher zu 4 p. C., ſich zu verſchaffen. Man berechnete damals den Werth der Annuitäten, nahdem ſie auf lange oder kürzere Zeit ausgeſtellt waren, dergeſtalt, daſs ſie in 14 bis 20 Jahren ihren Kaufſchilling wieder einbrachten; aber während der Operation der Südſeegeſellſchaft ſtiegen ſie auf 25 und 30 Jahre. 3) Sie verlangte nach Proportion dieſer Vermehrung ihres Vermögens, eine Zulage zu dem, was ihr für die Koſten ihrer Verwaltung zugeſtanden war. 4) Sie wollte von dem Vortheil, den ſie aus dieſem Vertrag mit der Regierung ziehen konnte, an die Schatzkammer über ſieben Millionen Pf. Sterling zum Abtrag anderer ausſtehender Nationalſchulden bezahlen. Und endlich verpflichtete ſie ſich, eine anſehnliche Summe Schatzkammerſcheine zu diſcontiren, und die Intereſſen, die während ſieben Jahren darauf laufen würden, mit 2 Pfennig p. C. per diem zu bezahlen *) Wir

*) Da ich einen ſo langen und genauen Bericht von dem Miſſiſippihandel gegeben habe, will ich mich keinesweges in eine gleiche umſtändliche Erzählung eines Plans ein-

Wir bemerken aus den beſchriebenen Operationen, daſs Englands Augenmerk, ſeit dem Utrechter Frieden, allemal dahin gerichtet geweſen, die Zinſen der Nationalſchuld herunter zu bringen; doch aber niemals den geringſten Theil des Erſparten, zu Verminderung des Capitals, den Gläubigern zu überlaſſen, der nach denſelbigen Grundſätzen angelegt war, nemlich, den Werth eines Vermögens auf eine liſtige Art durch die Verſprechung zu vergröſsern, daſs ſie von einem Fond Dividenden, die mit demſelben auf keine Weiſe in Proportion ſtanden, ausbezahlen wollten.

Dahero will ich nur in wenig Worten einige von den Operationen des Südſee- und Miſſiſippiplans mit einander vergleichen, und dadurch zugleich den hauptſächlichſten Unterſchied bemerken.

Die groſsen Vortheile des Miſſiſippihandels wurden aus den Intereſſen, welche die Regierung für das groſse Darlehn bezahlte, aus der Pacht der Einkünfte, und aus den Vortheilen ihres Handels erwartet.

Die Vortheile der Südſeegeſellſchaft beſtunden bey dieſer Einrichtung 1) in den Vortheilen ihres Handels; 2) in der ihnen zugeſtandenen Vergütung für die Verwaltung; 3) in dem Unterſchiede, daſs ſie 5 p. C. für das Geld empfiengen, ſie anlegten, öffentliche Schulden an ſich zu kaufen, da ſie zu 4 p. C. Geld haben konnten; (denn das konnten ſie, als ſie den Plan entwarfen); und 4) in dem Ueberſchuſs des Geldes, das zu ihrem Fond über das Pari, vermittelſt der Liſt, die ſie gebrauchten, den Werth deſſelben zu erhöhen, unterzeichnet war.

Die ſieben Millionen, die ſie dem Staat, dem Anſchein nach, ohne dafür die Valuta zu erhalten, bezahlten, war eine Art der Entſchädigung, daſs ſie 7 Jahre durch 5 p. C. empfiengen, da das Geld nicht mehr, als 4 p. C., werth war.

Dieſe Vortheile erhöheten zuerſt den Werth des Originalfonds von eilf Millionen. Daraus folgte, daſs die Eigner der 16 Millionen Schulden, die wieder eingelöſet werden könnten, und welche ſie bey Unterzeichnung eines Capitals in dem neuen Fond in Bezahlung geben könnten, ſolche zu einem verhältniſsmäſſigen Disconto angaben. Dieſer Disconto war ein Vortheil der Geſellſchaft gegen die Regierung, und diente zu der Bezahlung der 7 Millionen, welche die Geſellſchaft abtragen muſste. Dadurch kam zu dem Vermögen ein Werth hinzu; und ſo ſtieg daſſelbe in der That ſehr über die Proportion. Darauf verſprach die Geſellſchaft auf Johannis 1720 eine Austheilung von 10 p. C. für ein halbes Jahr von dem Capital. Dieſe Austheilung ſollte in Actien bezahlt werden, die beſtändig im Werthe ſtiegen; niemals aber ward dem Publico einiger Unterricht gegeben, wie es mit den Fonds ſtünde, welche dieſe Austheilungen abwerfen ſollten. Daher ſchloſs ein jeder, daſs ſie heimliche Schätze hätten, dadurch ſie im Stande wären, ſolche groſse Dividende zu verſprechen. Folglich ſtiegen die Actien von 300 p. C. auf 375, von da auf 400, und endlich auf 1000 p. C. und nach Proportion, wie ſie ſtiegen, nahm der Reichthum der erſten Subſcribenten aus dem Ueberſchuſſe über das Pari zu,

überlassen. Dieses Ersparte ist beständig zu einem sinkenden Fond hinzugekommen, *von dem man voraussetzt*, dass er zur Tilgung des Capitals bestimmet sey; und ich bin überzeugt, wenn er auch nur einige Jahre zu diesem Zwecke angewandt, und nicht zu andern Bedürfnissen ausgegeben würde, dass

zu, welches die letztern bezahlten; und diese, welche zuletzt unterzeichneten, hatten den ganzen Verlust zu tragen, als der Plan aufflog.

Dieses war aber ein grosser Unterschied zwischen dem Südsee- und Missisippiplan, dass in Frankreich das Publicum überflüssig Geld besass, um die Actien zu dem ausserordentlich hohen Preise, worauf sie stiegen, einzukaufen; aber in England hatte es solches nicht: folglich fiel in Frankreich der Zinsenfuss auf 2 p. C. und in England stieg er durch die grosse Begierde nach Gelde zum Borgen, ohne alle Schranken.

Diejenigen, welche in Geld unterzeichneten, schossen nicht mehr als 10 p. C. bey der Unterzeichnung ein, verschrieben sich aber, den Rest nachzuzahlen. Wie nun die Actien aufflogen, wollten die Leute lieber die schon bezahlten 10 p. C. verlieren, als annoch die 90 p. C., vermöge der Bedingungen bey der Unterzeichnung, nachbezahlen. Freilich hatten diejenigen das Ungemach des Geldmangels nicht auszustehen, die in ihren vorher schon hergegebenen Capitalien mit einem starken Disconto unterzeichneten; aber dieser Disconto war doch ein eben so reiner Verlust für *sie*, als das eingeschossene Geld denen, die in Geld unterzeichnet hatten, ein Verlust war, so bald die, welche das Geheimniss wusten, und durch die schändlichste Kette von Bubenstücken, den Unsinn des Publici angefeuret hatten, ihre Actien realisirten, und ausverkauften, und es sich entdeckte, dass alles Betrug war; so, dass im Ganzen der Englische Plan weit weniger Grund hatte, als als der Französische. Der erste flog aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit auf, und weil er ganz und gar keine Grundlage hatte; dieser flog auf, weil er schlecht getrieben wurde, und eher aus Einfalt, als Bosheit.

Ich komme wieder auf die Nachricht von diesem Plan. Das Originalcapital der Südseegesellschaft war 11750000 Pf.; die Schulden, die sie an sich kauften, und die wieder einzulösen waren, beliefen sich auf 16750000 Pf.; und der Werth derer, die nicht eingelöset wurden, und welche man *Schulden auf unbedingte Zeit* nennete, wurden auf 15058000 Pf. gerechnet; das sind in allem 31808000 Pf. Sterling.

Die Eigner des Originalcapitals von 11750000 Pf. zogen nur ihre eigne Vortheile zu rathe, als sie diese grosse Summe von Schulden, welche zu dem Vermögen hinzugethan werden sollte, an sich kauften. Sie strichen daher die grossen Vortheile ungemein heraus, die aus einer solchen Verwandlung dieser Schulden entstehen würden. 1) Aus dem Gewinn des Handels, den sie mit Ausschliessung anderer geniessen würden; und 2) aus der grossen Vermehrung ihres Vermögens, durch den beständigen Aufschlag des Preises ihrer Actien. Ihre Absichten waren auf nichts geringeres gerichtet, als durch das Gewicht ihres Reichthums in dem Unterhause

dadurch die Intereſſen in England weit niedriger gehen würden, als man vielleicht jemals bey irgend einer Nation erlebet hat. Ich halte es für einen unumſtöſslichen Grundſatz, daſs man dadurch die Intereſſen herunterbringen kann, wenn man zuwege bringet, daſs das Geld in den Händen der Leihen-

den

terhauſe die Oberhand zu erhalten, und unumſchränkte Regenten der Nation zu werden.

Da das Publicum vom Anfang an von dieſen Begriffen ganz berauſchet war, wurde die Unterzeichnung der Actien zu 200 p. C. über das Pari eröffnet; und einige der Eigner von den 31808000 Pf. unterzeichneten zuerſt ihre Capitale zu einem verhältniſsmäſſigen Disconto, das iſt, ſie zeichneten eine Schuld von 100 Pf. zu $33\frac{1}{3}$ in den Südſeeactien ein; und folglich ſtieg die Unterzeichnung auf 1000 p. C. Da dieſe ungeheuren Vortheile dem Gewinn des allgemeinen Fonds einverleibet wurden, ſo theilten ſich die Unterzeichner, die dadurch Eigenthümer waren, nach Proportion darein; und je höher die Actien ſtiegen, je mehr vergröſserte ſich der Gewinn. Dieſes hatte einen Einfluſs auf die Bethörung des Volks; und da ſich die Austheilung nach Proportion vermehrte, als der Subſcriptionspreis anwuchs, ſo ſchien es, daſs das Steigen der Actien kein Ende haben würde.

Die zuerſt angebotene Austheilung war, wie geſagt, 10 p. C. das halbe Jahr in Actien. Dieſes wurde hernach in nicht weniger als 30 p. C. in Gelde für das halbe Jahr verändert; und als die Actien auf 1000 ſtiegen, ward auf zwölf nach einander folgende Jahre nicht weniger als 50 p. C. jährliche Austheilung in Gelde verſprochen.

Wenn die Actien auf 2000 geſtiegen wären, ſo hätte die Austheilung eben ſo leicht auf 100 p. C. jährlich kommen können, als ſie bey 1000 auf 50 p. C. war.

Aber woher ſollte dieſe Austheilung bezahlet werden? Die Geſellſchaft und die Aufſeher ſorgten ſehr dafür, dem Publico von dieſem Umſtande nicht das geringſte Licht zu geben.

Das Parlament hätte daher, um ſolchem Misbrauch in dem Steigen der Südſee-Actien vorzubeugen, dahin ſehen müſſen, daſs die Aufſeher bey dem Empfang der Unterzeichnung und Anbietung der Austheilungen, das Publicum unterrichtet hätten: 1) von dem Gelde, das ſie von der Regierung zu fordern hätten; 2) von dem durch die Unterzeichnung über Pari gewonnenen Gelde; und 3) von den Vortheilen ihres Handels. Und an der andern Seite von dem, was ſie ſchuldig wären, und von dem reinen Ueberſchuſs auf ihren Büchern.

Das wäre redlich gehandelt geweſen. Aber daſs man behaupten wollte, die Verſchwiegenheit ſey bey einer Sache nothwendig, worin die Nation intereſſirt iſt, das war an ſich ſelbſt ein bloſser Vorwand. Und wenn es ſich anderſt verhalten hätte, ſo hätte man antworten mögen, daſs eine Geſellſchaft, die ihre Geſchäffte ſo heimlich zu halten genöthigt iſt, verhindert werden muſs, mit ſolchen zu handeln, die in der Unwiſſenheit *deſſelben* bleiben ſollten, ungeachtet ſie ſehr darin intereſſirt waren.

den anwächset; und es ist eine unstreitige Wahrheit, dass 1720 durch den Anwachs des Geldes in Frankreich die Interessen auf 2 p. C. herunter kamen. Ich will keinesweges durchaus behaupten, dass wenn man in Grosbritannien den sinkenden Fond gänzlich dazu anwendete, und die Gelder, die jährlich bewilligt werden, vermehrte, dass solches in wenigen Jahren diese Wirkung äussern würde: aber ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass es geschehen würde: und falls die einheimischen Gläubiger irgend eines Staats, dessen *an Ausländer zu zahlen habende* Schulden so sehr hoch angewachsen sind, dass sie den völligen Gewinn der Handlung übersteigen, einem Entwurf dieser Art, durch ihren Einfluss, und wegen ihres gegenwärtigen Vortheils, Hindernisse in den Weg legen: so wird es die Folge erweisen, dass die Handlung zuerst schwach werden, und sodann gänzlich aufhören und in kurzer Zeit ein unvermeidlicher Banquerott entstehen wird; wie wir in einem der folgenden Capitel weiter erklären werden.

Ich komme nun wieder zu der Südseegesellschaft. Der oberwähnte Vorschlag der Südseegesellschaft ward durch eine Parlamentsacte (6 Georg I. Cap. 4.) angenommen und ratificirt. Aber das unglückliche Schicksal, das, vermöge der ehrgeizigen Absichten derer, welche die Verwaltung dieser Gesellschaft hatten, den Credit betraf, verhinderte es, dass das Volk nicht alle Vortheile daraus ziehen konnte, die daraus hätten entstehen können.

Obgleich die Regierung Georgs I durch auswärtige Kriege wenig beunruhiget wurde, so ward doch das Capital der öffentlichen Schulden nicht im Geringsten vermindert; und wie sie bey dem Utrechter Frieden waren, stunden sie bey seinem Tode, nämlich auf 50354953 Pf. Sterl. Es blieben dieselbigen Taxen, und fast eine jede ward zu dieser Zeit auf immerwährend vestgesetzt; die Landtaxe und den Malzzoll ausgenommen, welche bis anitzo noch jährlich bewilliget werden.

Aber leider! diese scheinbare Einkünfte, die aus einer Menge von Taxen entstand, waren zu Bezahlung der kleinsten *ausserordentlichen* Ausgaben der Regierung von keinem Nutzen. Jede derselben war für Schulden verschrieben; und die Operationen zur Herabsetzung der Interessen zielten blos dahin ab, einen Fond zum Abtrag des Capitals anzuschaffen. Die Civilliste, darunter die Ausgaben der bürgerlichen Regierung, mit Ausschliessung der Armee, Flotte, Artillerie und zufälliger Artikel zu verstehen, wurde freilich aus

den immerwährenden Taxen bezahlet, und als eine darauf haftende Ausgabe angesehen.

Aber waren nicht Armeen und Flotten damals eben so ordentliche Ausgaben eines jeden Staats in Europa, als Richter und Abgesändten? Das waren sie zweifelsohne. Doch wurden, nach dem Utrechter Frieden, bey Entwerfung des seitdem beständig befolgten Plans zu Bezahlung der ordentlichen Ausgaben der Brittischen Regierung, diese beiden grosen unvermeidlichen Ausgaben nur als etwas Zufälliges angesehen, und dafür durch jährliche Bewilligungen gesorget: und da die Armeen in Friedenszeiten, unter den vorigen Regierungen, der Freiheit durch den Misbrauch der Macht schädlich gewesen waren, so sahe man sie noch in demselbigen Lichte zu der Zeit an, da Freiheit und Handlung beständig von auswärtigen gewaffneten Feinden und Nebenbuhlern bedrohet wurden.

Da der fortdaurende Friede unter der Regierung Georgs I bey mancher Gelegenheit eine Reduction der Zinsen auf 3 p. C. wirkte, so erhielt der sinkende Fond Kräfte. Die Landtaxe war, von 1722 an, nicht über 2 Schill. vom Pfunde gewesen; und die *ausserordentlichen* Kosten der Regierung beliefen sich, zufolge der jährlichen Bewilligungen der 13 Jahre seiner Regierung, nicht über 34800000 Pfund, oder 2670000 Pfund jährlich.

Die öffentliche Ruhe ward, während der zwölf ersten Jahre der folgen-Regierung, sehr wenig gestöret, und alle *ausserordentliche* Kosten beliefen sich nicht viel über 3 Millionen des Jahrs. So klein aber diese Kosten waren, wenn man sie mit den nachherigen vergleicht, so wurden sie doch fast jährlich so abgemacht, dass wenigstens eine Million aus dem sinkenden Fond genommen wurde; und in den Jahren, wo die Kosten am geringsten waren, als 1731, 1732, ward die Landtaxe auf einen Schilling vom Pfunde heruntergesetzt, dagegen man 2½ Millionen aus dem sinkenden Fond nahm.

Ich will dieses Verfahren der Administration weder tadeln noch loben; ich muss voraussetzen, dass ein jeder Staatsmann gute Ursache habe, so zu handeln, als er handelt, falls ich keine böse Bewegungsgründe entdecken kann. Kann es nicht seyn, dass das Ländereyeninteresse, oder diejenigen, die Landgüter besassen, welche das Parlament ausmachten, auf eine solche Verringerung ihrer Bürde bestanden haben? Können nicht die Eigner der öffentlichen Schulden an ihrer Seite darauf bestanden haben, dass man ihnen

kein

kein Geld aus dem sinkenden Fond abtragen solte, indem die Bank auf die Land- und Maltaxen zu 3 p. C. liehe? Kann es nicht seyn, daſs das Volk einer Vermehrung der Taxen zuwider gewesen? Wenn ein so beträchtliches dreifaches Interesse bey einem Plan zusammen kommt, der am Ende, obgleich durch verschiedne entfernte Folgen, auf den merklichen Schaden hinausläuft, daſs er die Schulden verewigt, wenn sich gleich Gelegenheit anbeut, sie zu vermindern: was kann die Regierung thun? Sie muſs nachgeben, und was noch schlimmer ist, sie kann ihre Gründe nicht wohl zu erkennen geben.

Dergleichen Combinationen müssen sich, und sogar sehr oft in einem jeden mit Schulden beladenen Staate, ereignen, wo das Volk, die Eigner der Landgüter und die Gläubiger, ihren Nutzen dabey finden, wenn die Nationalschuld nicht bezahlt wird.

Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, es würde der beste Weg, den übeln Folgen eines so starken Einflusses im Parlament zu begegnen, dieser seyn, daſs man den Belauf von allen sinkenden Fonds auf solche Art anwiese, daſs es ausser der Macht der Nation wäre, sie übel anzulegen, und sie dadurch zu zwingen, entweder ihre ausserordentlichen Ausgaben einzuschränken, oder Taxen zu deren Abtrag anzulegen.

Die zwote Periode der Regierung Georgs II war von dem Ausbruch des Spanischen Krieges 1739 bis zu dem Aachner Frieden 1748. Während dieser zehn Jahre, das 1748ste mit eingeschlossen, beliefen sich die ausserordentlichen Unkosten im Durchschnitt auf beinahe 7 Millionen, und am Ende des 1738sten Jahres betrugen die öffentlichen Schulden 46661767 Pfund, welche 1962053 Pfund Zinsen trugen.

Das erste Mittel, während des Krieges Geld zu borgen, bestund darin, daſs die Rechte auf das Salz sieben Jahre fortdauren sollten, und man solche auf einmal für 1200000 Pfund nach dem alten Plan verhypothecirte. Hiezu kamen die Lotterien, und Anleihen auf unbestimmte Annuitäten, nach dem dem laufenden Werth des Geldes.

Eine vermehrte Accise auf das starke Getränke brachte soviel ein, daſs man davon die hinzugekommenen Interessen abtragen konnte; und der Ostindischen Gesellschaft ward bey dieser Gelegenheit, da sie eine Million zu 3 p. C. herliehe, ihr Freibrief von 1766 bis 1780 verlängert. Ich sehe diese Operation

tion gleichfalls als einen Vorschuss an; und da sie in der Entfernung von 25 Jahren, von der Zeit der Bewilligung an zu rechnen, erst ihren Anfang nehmen sollte, so konnte es nicht fehlen, sie musste der Nation sehr lästig seyn, ob sie gleich zu dieser Zeit sehr bequem seyn mochte.

Wenn gegenwärtig, 1766, die Ostindische Gesellschaft ihren Freibrief auf 14 Jahr erneuern wollte, welche Summe würde man nicht dafür erwarten? Dennoch war der Werth, den sie damals für die erhaltene Freiheit gab, nicht über 30000 Pfund, weil die andern Annuitäten von 3 p. C., der Zeit zu 97 Pf., oder, nach der Sprache der Actionisten, zu 3 p. C. Prämie von jeden unterzeichneten 100 Pfund, verkauft wurden. Und das so frühzeitig im Kriege, als 1743 war.

Schon unter der Regierung der Königin Anna war es eingerissen, auf Prämien zu borgen, und in den letzten Jahren war es sehr gewöhnlich gewesen.

Der Grosbritannische Credit stehet auf einem so vesten Fusse, dass die Begüterten zum Leihen bereit sind, auf welche Weise auch immer die Regierung zu borgen Lust hat, zu verstehen, dass die Gelder nach dem dermaligen Zinsenfusse geliehen werden.

Es wird dahero der Handel zu gewissen festgesetzten Zinsen, zum Exempel zu 3 p. C., geschlossen, damit die Fonds nicht nach Proportion der Veränderungen des Geldes, auf einem unterschiedenen Fusse stehen. So wie nun das Geld am Markte über diesen Preis steiget, so wird eine Prämie von dem unterzeichneten Gelde ausbezahlet; so wie hier von jeden 100 Pf., die unterzeichnet waren, 3 Pf. ausbezahlet wurden; das will so viel sagen: der Unterzeichner behielt es ein, und erhielt eine 3 p. C. Annuität gegen Bezahlung von 97 Pf., so ward es ein 3 p. C. Lehn, anstatt dass es wirklich $3\frac{9}{97}$ p. C. trug, und ward, ohne dass es einige Verwirrung gegeben hätte, wie jede andere 3 p. C. Actie, übertragen.

Als der Krieg fortdaurete, stiegen die Interessen wegen dem Begehren nach Gelde, wie es an hinlänglicher Unterstützung fehlte.

Dieses entdeckte sich das folgende Jahr 1744 von selbst durch die Bedingungen, welche die Regierung anbot, dass nämlich von 2 Millionen, die, wie zuvor, auf die ganze Summe zu 3 p. C. geborget wurden, 1500000 Pf. in immerwährende Annuitäten, und die übrigen 500000 Pf. in eine aus 50000 Loosen, jedes a 10 Pf. bestehende Lotterie verwandelt werden sollten. Die Original-

unter-

Unterzeichner zu dieſer Anleihe unterſchrieben daher 10 Pf. für 1 Loos, und 30 Pfund für die Annuität, in allem 40 Pf., dafür ſie 3 p. C. zu empfangen hatten. Darin aber beſtund die Prämie, daſs jeder, der für 10 Looſe, das iſt, 400 Pf. von dem ganzen Fond, unterſchrieb, eine Leibrente von 4 Pf. 10 Sch. erhielte.

Dieſes machten 5000 Leibrenten, jede von 4 Pf. 10 Sch. oder 22500 Pf. jährlich, welche zu den Zinſen von 3 p. C. auf die zwo Millionen, das iſt, zu 60000 Pf. immerwährender Annuitäten, hinzu zu rechnen waren; ſo daſs die ganze Anleihe der zwo Millionen für dieſes Jahr der Regierung 82500 Pf. an Zinſen, oder $4\frac{1}{8}$ p. C. koſteten, davon 22500 Pf. mit dem Leben der Unterzeichner aufhöreten.

Wenn wir nun annehmen, daſs die Leibrenten durch einander auf 20 Jahre währten*), ſo war es einerley, als ob die Regierung von den unterzeichneten 400 Pf. einen Abzug von 90 Pf. zugeſtanden hätte; folglich trugen die übrigen 310 Pf. 12 Pf. ein. Dieſes macht 3,87 p. C. Zinſen auf dieſes Darlehn. Da es nun der Regierung gefällig war, die Anleihe auf dieſen Fuſs zu machen, ſo waren auch die Leihenden willig dazu, und der Unterſchied zwiſchen 3,87 p. C. (dem damaligen Geldfuſs) und $4\frac{1}{8}$ p. C. Zinſen, welche die Regierung bezahlte, waren gleichſam ein ſinkender Fond zur ſtuffenweiſen Tilgung des Capitals der Lotterie von 500000 Pf. während des Lebens derer, die Annuitäten beſaſsen.

Im Jahr 1746 wurden immerwährende oder feſtgeſetzte Annuitäten zu 4 p. C. errichtet, und die Prämie für 10 Lotterieloose ſtieg auf 9 Pf. Leibrenten.

Es würde unnöthig ſeyn, die verſchiedenen Methoden zu Erfindungen von Prämien in den folgenden Jahren des Krieges anzugeben. Sie waren alleinal nach dem Grundſatze eingerichtet, daſs ſie in einer Proportion mit dem dermä-

*) Man mag dieſes ſehr hoch angeſchlagen glauben, und doch iſt es weit niedriger, als einige dieſer Annuitäten verkauft ſind. Da man aber die Zinſen mit Beſtand nicht höher, als 3 p. C., rechnen kann, und die beſte Lebenszeit vermuthlich gewählet war: ſo kann man wohl rechnen, daſs die Regierung ſie 20 Jahre bezahlen müſſen. In De Moivre Tabellen ſind die Annuitäten auf das vortheilhafteſte Alter, da die Zinſen auf 3 p. C. ſtehen, auf 19, 87 Jahre geſchätzet; und überhaupt hält man ſeine Schätzungen nicht zu hoch.

dermaligen Zinſenfuſs ſtanden; und ich vermuthe, die Urſache davon war, daſs wenigſtens durch dieſe Art des Borgens, ein Theil der Schuld mit dem Leben der Unterzeichner getilget wurde. Vielleicht war noch eine andere Urſache da, nämlich, daſs es den Schein hatte, da das Capital für nicht empfangenen Werth anwuchs, daſs man zu niedrigern Intereſſen borgete, als wirklich andem war. So wurden im Jahr 1747. 6300000 Pf. geborget, dafür ſie, anſtatt nicht völlig 4½ p.C. von dieſer Summe zu geben, 4 p. C. von 6930000 Pf. gab, welches Capital auf ſeinem vollen Werth ſtehen bleiben ſollte, wenn gleich das Geld wieder auf 3 p.C. käme. Wenn alſo die 6300000 Pf. zu 4½ p. C. geborgt wären, ſo würde man auf das Capital 600000 Pf. erſparet haben, und bey dem Frieden würden die Intereſſen von 4½ p.C. gleichfalls mit den andern Fonds auf 3 p.C. herabgeſetzet ſeyn.

Während dieſes erſten Krieges Georgs II war die Landtaxe beſtändig auf 4 Sch. vom Pfunde, und die neuen Zölle, Acciſen, und andere einländiſche Rechte wurden nach Proportion des Anwachſes der Nationalſchulden angeordnet, welche den 31 Dec. 1748 ſich auf 18293313 Pf. Sterl. beliefen, die 3005325 Pf. Zinſen trugen; und der ſinkende Fond, oder der Ueberſchuſs aller damals angelegten immerwährenden Taxen, belief ſich, nach Bezahlung der Civilliſte und der Zinſen des Capitals, auf 1060948 Pf. Sterl. Während des Krieges waren die Schulden auf 31631546 Pf. Sterl. Capital, und 1043272 Pf. Zinſen von Annuitäten höher angewachſen, als ſie am Ende des Jahres 1738 waren.

Der Krieg war nicht ſo bald vorbey und die Nationalausgaben verringert, ſo fieng das Geld wieder an, ſich bey den Begüterten zu häufen. Eine unfehlbare Folge von ſolcher gewaltſamen Revolution, wenn es nicht äuſſere Umſtände, wie ſich nach dem Frieden 1763 ereigneten, verhindern.

Damit die Regierung von dieſer Conjunctur Nutzen zieken möchte, ſo that ſie im Anfang des 1749ſten Jahrs den Vorſchlag, daſs alle Gläubiger des Staats, deren Capitale auf 4 p. C. ſtunden, welche ihnen von dem Parlament ausbezahlt werden konnten, und dieſe betrugen 57 Millionen, es erhalten könnten, daſs man ihnen ihre Gelder vor dem December 1757 nicht aufkündigen dürfte, wenn ſie alsdenn 3 p.C. nehmen wollten. In der Zwiſchenzeit ſollten ſie bis zum Decemb. 1750. 4 p. C., und von da an 3½ p. C. bis zu der gänzlichen Reduction, zu 3 p.C. im Dec. 1757. zu genieſſen haben.

Dieſes

Dieses kühne Unternehmen that erwünschte Wirkung. Es wurden ihm viele Hinderniſſe in den Weg geworfen: aber die anwachſenden Capitale bey vielen machten jeden beſorgt, daſs ſeine Forderung abgetragen werden möchte; und der Credit war in Frankreich damals ſo ſchwach, daſs Wenige Luſt hatten, ihr überflüſſiges Geld auszuthun.

Aber zum Unglück fehlte es am Ende des letzten Krieges 1763 an keinem Auswege, wie wir gehörigen Ortes zeigen wollen.

Hier zeiget ſich alſo ein merkwürdiges Beiſpiel von den Wirkungen des ſich anhäufenden Geldes. Eine Summe, die, in Vergleichung mit der Nationalſchuld, klein iſt, wirket auf das Capital, ſo wie eine kleine Handlungsbalanz auf die ganze Maſſe der wechſelſeitigen Bezahlungen einen Einfluſs hat.

Das Anerbieten der Regierung im Jahr 1749, 57 Millionen einzulöſen, war, mit Ueberzeugung der ganzen Welt, ein unmögliches Project. Aber da diejenigen, welche Actien hatten, ſahen, daſs eine anſehnliche Summe zur Unterzeichnung zu den angebotenen Intereſſen bereit ſtand, und die Wirkungen empfanden, welche aus dieſem anwachſenden Gelde bey aller Gelegenheit entſtehen muſsten: ſo giengen ſie das Anerbieten bereitwillig ein, und vielleicht handelten ſie klug daran. Wenn ſie ſich deſſen gewegert hätten, und der Plan dadurch verunglückt wäre, ſo würde das Volk vielleicht ſo ſehr gegen die Gläubiger durch dieſe fehlgeſchlagene Erwartung aufgebracht worden ſeyn, daſs es in die Uebernehmung der Koſten zum Dienſt der folgenden Jahre gewillget hätte, ohne den ſinkenden Fond anzugreifen. Es kann keiner ſagen, was ſolches, bey dieſen Umſtänden, für eine Wirkung auf den Zinſenfuſs gehabt haben würde; man wird auch die wirklichen Folgen ſolcher Maasregeln niemals einſehen, bis der glückliche Verſuch gemacht iſt.

Ich halte es für ausgemacht, daſs die Zinſen dadurch im Decemb. 1757. unter 3 p. C. gefallen ſeyn würden. Denn wenn bey ſo geſtalten Sachen die Gläubiger der 57 Millionen im Stande geweſen wären, es auszuhalten: ſo muſs ich ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, zu glauben, daſs ſie den angebotenen Vorſchlag nicht angenommen haben würden; und wenn der ſinkende Fond unter ſie alle Jahr zu einer Zeit ausgetheilet wäre, da ſie das Geld, was ſie beſaſsen, auf keine beſſere Weiſe, als die ihnen vorgeſchlagen ward, anzubringen wuſsten: ſo würde dieſer Zufluſs gewiſs allemal der Nation zu einer ſehr groſsen Hülfe gereichen, und die Intereſſen herunterbringen.

Während der Ruhe, die vom Aachner Frieden 1748 an bis zu dem Anfange der Feindſeligkeiten 1758 fortdaurete, belief ſich das zu auſſerordentlichen Bedürfniſſen verwandte Geld im Durchſchnitt jährlich über 4 Millionen. Die Ausgaben der Regierung vermehrten ſich durch die Unterſtützung der Colonien, und durch verſchiedene groſſe und ungewöhnliche einheimiſche Unkoſten, deren Anwendung unter den Ausgaben dieſer Jahre gemeldet wird.

Kurz vor dem Ausbruch des letzten Krieges, das iſt, den 5 Jan. 1755, ward die liquide (funded) Nationalſchuld auf 72289674 Pf. herabgeſetzt, davon eine Annuität von 2654500 Pf. bezahlet wurde, und der ſinkende Fond belief ſich auf 1308814 Pf. *). Am Ende des Jahrs 1763, in welchem der Friede geſchloſſen wurde, betrug die liquide Schuld 130586789 Pf. 10 Sch. auſſer 9 Millionen und drüber, die auf keiner Anweiſung ſtunden; ſo daſs die Nationalſchuld bey dem Ende des letzten Krieges über 140 Millionen auſſer dem Werth der Annuitäten ausmachte, die 1757, 1761 und 1762 bewilligt waren. Hieraus erhellet, daſs der Krieg die liquide Nationalſchuld auf 58297116 Pf. vermehrte, auſſer dem Unterſchiede, der bey dem Anfange und Ende des Krieges ſich zwiſchen den illiquiden Schulden und dem Werth dieſer Annuitäten fand **).

Ehe ich dieſes Capitel ſchlieſſe, ſo will ich einen kurzen Abriſs von der damaligen Verfaſſung der Nation geben. Vorher aber müſſen wir einen Blick auf die Art und Weiſe werfen, wie ſie in einem ſo kurzen Zeitlauf von 8 Jahren eine ſo groſſe Summe zu borgen vermocht.

Bis 1757 ward das Geld von der Regierung zu etwas mehr als 3 p. C. geborget; wie ſie aber damals ein Darlehn von 5 Millionen gebrauchte; ſo bewilligte ſie, Annuitäten zu 4½ p. C. zu errichten, die in 24 Jahren nicht einzulöſen waren. Durch dieſes Mittel entgiengen die Begüterten der Reduction der

*) Zu dieſer liquiden Schuld muſs die illiquide (unfunded), die mir nicht genau bekannt iſt, und der Werth der im Jahr 1745 und 1746 bewilligten Annuitäten, hinzugethan werden.

**) Die Annuitäten von 1757 werden von dem Verfaſſer der Betrachtungen über die Handlung und Finanzen auf 472500 Pf., oder auf 14 Jahre (7/7 p. C.) gerechnet, und die Annuitäten von 1761 und 1762 auf 6826875 Pf. oder auf 27½ Jahre (3 7/7 p. C.). Aber dieſe Schätzung ſcheint zu niedrig, davon wir in der Note pag. 397-400 die Gründe angegeben.

der Intereſſen dieſes Fonds, bey der Wiederkunft des Friedens. Ich will es nicht zu beſtimmen wagen, in wie weit dieſes Mittel dem vorigen vorzuziehen war, da man das Capital über das bezahlte Geld anwachſen lieſs; oder ob es nicht beſſer geweſen wäre, wenn man nach dem laufenden Marktpreiſe der der Intereſſen das benöthigte Geld bezahlet, und gewartet hätte, bis der Friede eine günſtige Gelegenheit an die Hand gegeben, es zu reduciren.

Ich habe angemerkt, daſs ein jeder ſehr kühn verfährt, der die Handlungen der Adminiſtration tadelt, wenn die Bewegurſachen des Betragens eines Staatsmannes unbekannt ſind. Dem ohngeachtet habe ich es bey Sachen, die ſich vor langen Jahren zugetragen, oft gewaget; aber wir müſſen vorſichtiger ſeyn, wenn wir unſern Zeiten näher kommen, weil wir uns hier ganz und gar auf unſere eigne Klugheit verlaſſen, und nach der Gleichförmigkeit urtheilen müſſen, da es uns an einer Reihe von Erfahrungen fehlt, die wir bey den vorigen Fällen vor uns hatten, darnach wir die Irrthümer auszeichnen konnten.

Während des letzten Krieges wurden, wie in dem vorigen, die Taxen nach Proportion der Intereſſen von dem geborgten Gelde, vermehret; und auf die Artikel von der groſsen Conſumption wurden neue angelegt, die reichlich einbrachten. Der neue Malzzoll von 3 Deniers vom Büſſel, und der neue Bierzoll von 3 Schill. vom Faſs bringen der Finanzkammer (Exchequer) beinahe rein 820000 Pf. jährlich ein, und tragen die Zinſen von 27 Millionen Pf. Sterling und darüber zu 3 p. C. ab. Eine ſolche bey Endigung eines ſo ſehr koſtbaren Krieges, und zu eben der Zeit gehobene Summe, da der Credit in Frankreich ganz und gar gefallen war, müſste die ſtärkſten Wirkungen geäuſſert haben, und wirkte in der That auch vielleicht mehr, als ſonſt irgend etwas, dem Kriege ein Ende zu machen, dem glorwürdigſten Kriege, den Europa ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts, oder vielleicht jemals in jedem Weltalter, geſehen. Ein Krieg, der Grosbritannien, ungeachtet aller Koſten, vortheilhaft iſt, vorausgeſetzt, daſs die Folgen mit dem übereinkommen, was man vernünftiger Weiſe daraus erwarten mag.

Nunmehro werde ich meinen Leſern einen kurzen Abriſs von dem Zuſtande der Taxen, Schulden und öffentlichen Fonds von Grosbritannien in dieſer glänzenden Periode der Geſchichte vorlegen.

Aus den beſten Nachrichten, die ich erhalten können, war die Einnahme des Staats nach den drey allgemeinen Theilen, der Zölle, Acciſen, und

anderer einländiſchen Rechte, betrachtet, als welche das ganze immerwährende Einkommen dieſes Reichs ausmachen, folgende:

Die Zölle lieferten rein an den Exchequer		2000000 Pf.
Die Acciſe nach allen ihren immerwährenden Theilen, ungefähr rein		4600000
Andere einländiſche Rechte, rein		1000000
Landtaxe zu 4 Sch. vom Pfunde		2000000
Jährliche Malztaxe		613000
In allem		10213000 Pf.

Nun wollen wir die jährlichen Ausgaben berechnen, und was auf dieſen Fond angewieſen war, da betrug denn

1) Die Civilliſte	800000 Pf.	
2) Die Zinſen von ungefähr 131 Millionen liquide Schulden zu verſchiedener Intereſſe, ungefähr	4500000	
3) Die Zinſen von 9 Millionen, dafür nichts ausgemacht war, und die ich zu 4 p. C. rechne	360000	
In allem an ordentlichen und immerwährenden jährlichen Ausgaben		5660000
Bleiben alſo frey ungefähr		4553000
Wenn wir davon die jährlich bewilligten Land- und Malztaxen abziehen, die ſich, wie oben, belaufen auf		2613000
So bleibt zum Product des ſinkenden Fonds *)		1940000 Pf.

Beinahe

*) Ich finde, daſs der oben angeführte Verfaſſer der Betrachtungen über die Handlung u. ſ. f. den ſinkenden Fond auf 2100000 Pf. ſchätzet. So bin ich auch benachrichtigt worden, daſs die Zölle weit mehr, als 2000000 Pf., austragen, aber 4600000 Pf. iſt eher das Brutto- als das Nettoproduct der immerwährenden Acciſerechte, das iſt, von allen Acciſerechten auſſer dem jährlichen Malzzoll. Auch iſt anzumerken, daſs die Annuitäten, die den Nationalgläubigern zu bezahlen waren, den 5 Jan. 1764

nicht

Beinahe in dieſer Verfaſſung ſtunden die Sachen von Grosbritannien nach dem Friedensſchluſſe 1763.

Nun iſt nichts mehr übrig, als einige Muthmaſsungen anzugeben, woher es kam, daſs das Geld nach dieſem Zeitlauf nicht ſo anwuchs, als nach dem Aachner Frieden, daſs es eine Reduction der Intereſſen von allen Schulden, die abgetragen werden konnten, und eine Vermehrung des Betrags des ſinkenden Fonds, und eine dauerhaftere Errichtung des Nationalcredits veranlaſſet hätte.

Nachdem der Franzöſiſche Credit gegen das Ende des 1759ſten Jahrs gefallen war, ſo konnte Grosbritannien über alles Geld, was in Europa verlehnet wurde, diſponiren; folglich wurden 1760, 1761, 1762 erſtaunende Summen geborget. Ohne Zweifel war ein groſser Theil dieſer geborgten Summe ausländiſches Eigenthum; da dieſe aber mit den Geſchäfften dieſer Nation nicht ſo bekannt waren, als die Engländer ſelbſt, ſo liehen ſie, anſtatt zu dem Darlehn zu unterzeichnen, das Geld unſern Landesleuten, die mit geborgtem Gelde die Unterzeichnungen voll machten, weil ſie bey der Zurückkunft des Friedens ſich einen groſsen Aufſchlag verſprachen.

Hieraus folgte, daſs die Fonds nach dem Frieden nicht ſo bald anfiengen in die Höhe zu gehen, als jeder Gläubiger ſein Geld von denen wieder forderte, die es in den öffentlichen Fonds angelegt hatten. Dieſes zwang die letztern, ihre Actien zu Markte bringen, und daraus folgte denn wiederum ganz natürlich, daſs die Fonds ſehr niedrig blieben. Einige, die geſcheuter, als die übrigen, waren, hatten auf eine lange Zeit geborget; dadurch geſchah es, daſs die wirklichen Eigner der Fonds, die das Geld dazu hergeliehen hatten, deſto länger davon zurück gehalten wurden, und diejenigen nicht ſo bald daraus vertreiben konnten, die nur dem Namen nach Eigner waren.

Auſſer dieſer zufälligen Urſache des niedern Preiſes der Fonds, waren auch andere Umſtände, die ohne Zweifel ein Groſses zu eben dieſer Wirkung beitrugen.

So

nicht mehr als 4720000 Pf. betrugen. Aber an der andern Seite ſind die Zinſen der 9 Millionen, die zu keinem Preiſe feſtgeſetzet, zu hoch angeſchlagen worden, wie aus dem oben angeführten Verfaſſer erhellet. Ich behaupte nicht, daſs ich ganz genaue umſtändliche Erzehlungen geben wolle; der hier entworfene allgemeine Abriſs iſt zu meinem Zwecke hinlänglich.

So groſs auch immer die Handelsbalanz, das heiſst, der Ueberſchuſs der Ausfuhr gegen die Einfuhr, zum Beſten Englands in den neuern Zeiten geweſen ſeyn mag, ſo haben doch die gewaltigen Summen, die die Fremden aus dem Lande gezogen, gewiſslich am Ende verhindert, daſs viel Geld auf die allgemeine oder groſse Zahlungsbalanz heimgekommen wäre.

So lange es ſolche Bewandnis hat, iſt es unmöglich, daſs das Geld im Lande in den Händen der Eingebornen anſchwellen ſollte, und es iſt keine Hoffnung, die 3 p. C. Actien über pari zu ſehen, ſo lange ſich dieſes nicht zuträgt. Dann aber kann auch der Aufſchlag ſeit dem Frieden, ſo gering er iſt, in uns die Hoffnung aufmuntern, daſs dieſe Zeit nicht weit entfernet iſt. Denn wenn die Vortheile unſers Handels ganz und gar unvermögend geweſen wären, dem Verluſt unſerer ausländiſchen Schulden das Gleichgewicht zu halten: ſo würde ohne Zweifel der Fall der Fonds noch fortwähren; daſs es ſich aber nicht ſo verhält, iſt aus den Umſtänden der Anleihe im Apr. 1766 darzuthun, welche die Regierung, obgleich freilich durch den Beiſtand einer Lotterie, zu 3 p. C. erhielt *).

Hier

*) Die Anleihe von 1766 war 1500000 Pf. 3 p. C. Jeder, der 100 Pf. unterzeichnete, erhielt eine Annuität von 3 p. C. auf 60 Pfund und 4 Lotterieloose, die von der Regierung auf 10 Pf. das Stück geſchätzet wurden, das waren 100 Pf. in allem. Die Gewinne und Nieten in der Lotterie belaufen ſich auf 600000 Pf. und tragen 3 p. C., welche die Regierung bezahlt. Die Annuitäten belaufen ſich auf 900000 Pf. und tragen auch 3 p. C. Die Zahl der Looſe iſt 60000, folglich betragen ſie zu 10 Pf. jedes 600000 Pf.

Der Vortheil, den die Regierung von dieſer Art zu borgen hat, beſteht darin, daſs die Begierde zu gewinnen, die Looſe über ihren Werth in die Höhe treibt, wenn ſie das Publicum in die Hände bekommt; und dieſer erhöhete Werth iſt ein Vortheil für diejenigen, die ſie als einen Theil ihrer Unterzeichnung empfangen. Dieſen Vortheil theilen ſie mit der Regierung. Z. E. Wie die Regierung im *April* 1766. 1500000 Pf. zu 3 p. C. borgte, ſo ſtunden die 3 p. C. Actien nur auf 89; man muſste folglich annehmen, daſs der Unterſchied zwiſchen 89 und 100, das iſt, 11 Pf., die Summe geweſen, welche die Unterzeichner, wegen dem Hang des Volks zum Spielen, eine billige, oder vielmehr gewiſſe Vermuthung hatten, bey dem Verkauf der vier Lotterieloose zu gewinnen, nämlich 2 Pf. 15 Schill. auf jedes Loos.

Will man alſo das wahre Pari eines Lotterielooſes wiſſen, ſo verfahre man dergeſtalt: Es koſtet den Unterzeichnern 10 Pf., dafür empfangen ſie 3 p. C. von der Regierung. Da die 3 p. C. Actien auf 89 ſtunden, waren dieſe nach dem Fuſs nur 8 Pf. 18 Sch. werth. Nun rechne man hinzu, was das Publicum für die Freiheit

zu

Hier war alſo ein Ausweg für mehr Geld, als alles, was im Lande anſchwellen konnte, nämlich die Bezahlung derer ausländiſchen Gläubiger, denen die Eigner der Actien ſchuldig wären. Ueberdem gab der Verkauf, den die Regierung von den Strichen Landes in den neuerlangten Weſtindiſchen Inſeln anſtellte, gleichfalls Gelegenheit, Geld anzulegen. Auch ſogar in den franzöſiſchen Fonds ward bald nach dem Frieden Geld belegt, bis diejenigen, die es wagten, ſich an den Handlungen des königlichen Rathes ſtieſsen, der, den urſprünglichen Verträgen mit den Gläubigern ganz zuwider, Capital und Intereſſen reducirte. Ein glücklicher Umſtand für Grosbritannien, indem er gleichſam das ganze veſte Land zwang, ſein Geld in die Engliſchen Fonds zu belegen, welches allemal eine Schuld der Nation bleibt, es mag am Markt zu hohen oder niedern Preiſen ſtehen. VI. Cap.

zu ſpielen geben muſste, welches wir oben auf 2 Pf. 15 Sch. geſtellet; ſo habt ihr den genauen Werth eines Looſes auf 11 Pf. 15 Sch.

Was ſie über 11 Pf. 13 Sch. verkauft werden, iſt ein Vortheil für die Unterzeichner; was ſie unter 11 Pf. 13 Sch. verkauft werden, iſt Verluſt für ſie.

So klein dieſer Vortheil dem Anſchein nach iſt, ſo vermehret er ſich doch durch einen andern Umſtand gar ſehr, nämlich:

Daſs die Unterzeichner ihre Unterzeichnungen zu einer Zeit verkaufen können, wenn ſie wirklich nur ein weniges darauf vorgeſchoſſen haben. Die erſte Bezahlung iſt gemeiniglich 15 p. C. von der unterzeichneten Summe. Bey dem Verkauf machen ſie den Vortheil auf das ganze Capital. Geſetzt nun, 15 p. C. ſeyn bezahlt, wenn der Vortheil bey dem Verkauf nur 1 p. C. vom Capital iſt: ſo macht dieſes nicht weniger als $6\frac{2}{3}$ p. C. von dem vorgeſchoſsnen Gelde. So mag einer, der nur 1500 Pf. im Vermögen hat, 10000 Pf. zu dieſer Anleihe unterzeichnen; er bezahlt 1500 Pf. und empfängt ſeine Unterzeichnung; beim Verkauf verkauft er 10000 Pf. Unterzeichnung, darauf er 1 p. C. gewinnet; 1 p. C. von 10000 Pf. iſt 100 Pf., ſo verdient er (ich ſetze in einem Monat) 100 Pf. auf die Art, dazu er 1500 Pf. gebraucht. Was aber dieſem Vortheil die Stange hält, iſt dieſes, daſs er die Gefahr läuft, daſs die Unterzeichnung fallen kann, da er nach Proportion bey dem Verkauf verlieret; oder er hat die Beſchwerlichkeit, daſs er mehr Geld dazu herſchaffen muſs, als er entbehren kann, wenn er lieber ſeine Unterzeichnung länger an ſich hält, und auf einen Anſchlag der öffentlichen Fonds hoffet. Bey dieſer Art des Borgens verdienet die Regierung von der Neigung des Volks zum Spiel. Doch hat dieſer Haug ſeine Gränzen, und die Erfahrung lehret, daſs ſie keine 60000 Looſe oder 600000 Pf. überſteiget. Wenn demnach eine Unterzeichnung von 3 Millionen nach demſelbigen Plan, wie der gegenwärtige, von 1500000 Pf. vorgenommen würde, ſo würde die anſchwellende Zahl der Looſe den Markt ſo anfüllen, daſs ſie im Ganzen unter das Pari ihres angenommenen Werthes fallen würden.

VI. Capitel.

Zuſtand des öffentlichen Credits in Frankreich, deſſen Schulden, Fonds und Anwendung derſelben, bis zum Frieden 1763.

Wenn es eben ſo leicht wäre, von dem politiſchen Zuſtand Frankreichs, als von Britannien Nachricht zu erhalten, ſo möchte man es wagen, von ihren Verfaſſungen einen ſolchen Abriſs zu geben, als von dieſem geſchehen iſt. Wenn wir aber die elenden Nachrichten in Erwägung ziehen, welche uns die franzöſiſchen Schriftſteller, die dergleichen Unterſuchungen zu ihrem Hauptſtudio gemacht, ertheilen, ſo würde es ſehr unüberlegt ſeyn, wenn ein Fremder je eine ſo ſchwierige Sache unternehmen wollte.

Man ſiehet in Frankreich die Finanzen als ein politiſches Arcanum an, welches gemeinen Augen zu verheelen, für den Staat von groſser Wichtigkeit ſey. Es iſt noch nicht lange her, als noch die Pächter des gröſsten Theils der Einkünfte die Gewohnheit hatten, ordentlicherweiſe am Ende des Jahrs ihre Bücher zu verbrennen, damit die königliche Bediente den weſentlichſten Zuſtand der Sachen nicht erfahren möchten. Der Cardinal Fleuri ſchaffte dieſe Gewohnheit ab, und zwang ſie, ihm alles vor Augen zu legen.

Ich werde mich beſtreben, in möglichſter Kürze und Deutlichkeit einen Begriff von dem gegenwärtigen Zuſtande der franzöſiſchen Einkünfte, von den Taxen, daher ſolche entſtehen, von der Art ihrer Verwaltung, von den Zwecken, dazu ſie angewandt werden, oder denen ſie zugeeignet ſind, und von dem Zuſtand der königlichen Schulden bey dem Ende des letzten Krieges mitzutheilen.

Aus dieſem Riſs wollen wir eine allgemeine Kenntniſs ihrer öffentlichen Ausgaben, ihrer öffentlichen Schulden, und was das Weſentlichſte iſt, der Hülfsmittel dieſes Reichs in künftigen Zeiten, ſammeln.

Ich will deswegen alle franzöſiſche Einkünfte, das iſt, alles, was von dem Volk gehoben wird, es mag nun angewandt werden, wozu es wolle, in fünf Claſſen theilen; und zuförderſt die Beſchaffenheit einer jeden erläutern, dann aber ſolche nach der Ordnung überhaupt zergliedern.

Die erſte Claſſe macht dasjenige aus, was des Königs gewöhnliche Einnahme genannt wird. Dieſe beſteht aus zwölferley immerwährenden Taxen,

welche

welche wir als hinlänglich ansehen, alle Civil- und Militairausgaben der Regierung in Friedenszeiten zu bestreiten.

Die andre Classe besteht aus allen ausserordentlichen Auflagen, womit das Volk, wegen der in dem vorhergehenden 1748 geendigten Kriege gemachten Schulden, beleget worden.

Zu der dritten gehöret, was während des letzten Krieges zum Dienst des Staats und zum Abtrag der damals gemachten Schulden dem Volk aufgelegt worden. Diejenigen Schulden, die in Frankreich in den Zeitlauf, der vor diesen beiden Kriegen hergeht, gemacht worden, sind den gewöhnlichen Einkünften zu Last gebracht, wie wir gleich sehen werden.

Die vierte Classe bestehet aus zwey Artikeln: der erste fasset gewisse beständige Taxen in sich, die gewissen Staatsausgaben zugeeignet worden, welche den gewöhnlichen Einkünften nicht zu Last gebracht sind. Der andere wird für die Kosten gerechnet, alle Taxen zu heben, und also für den Genuss der Pächter; oder es mit andern Worten auszudrucken: es gehöret dahin dasjenige, was das Volk mehr bezahlet, als die öffentliche Casse von den Taxeinnehmern empfänget.

Die fünfte und letzte Classe fasset die Taxen in sich, welche dem Römischen Hof, der Geistlichkeit und den Armen bezahlet werden, nebst andern Rechten, welche Privatpersonen zustehen. Alle Taxen, welche die französische Nation bezahlt, können gar füglich unter die eine oder andere von diesen fünf Classen gestellet werden.

Erste allgemeine Classe.

Des Königs gewöhnliche Einkünfte, nebst den darauf haftenden Ausgaben vom Jahr 1766.

Artikel der Einkünfte:	Franz. Geld. Livres.	Sterling. £.	ß.	8.
1. Domaine (königliche Landgüter) -	6000000,	266666,	13,	4.
2. Taille (Landtax) - - -	56600000,	2515555,	11,	1¼.
3. Double capitation (Kopfsteuer) -	53200000,	2364444,	8,	10½.
Trage über - -	115800000,	5146666,	13,	3¼.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Trage über - - -	115800000,	5146666,	13,	3½.
4. Dito derer, welche bürgerliche Bedienungen, Jahrgelder u. d. g. haben - -	6700000,	297777,	15,	6½.
5. 2 Schill. vom Pfund von allen bürgerlichen Bedienungen - - -	6800000,	302222,	4,	5½.
6. Das Münzweſen - - - -	2400000,	106666,	13,	4.
7. Zehnden und Kopfſteuer von der Geiſtlichkeit - - -	12400000,	551111,	2,	2½.
8. Freiwillig Geſchenk von den Staaten Burgund, Provence, Languedoc und Bretagne - - - - -	10000000,	444444,	8,	10½.
9. Paulette, oder jährliche Taxe von Erbſchaftsſachen - - - -	2600000,	115555,	11,	1½.
10. Taxe von der Lutheriſchen Geiſtlichkeit im Elſaſs - - -	200000,	8888,	17,	9½.
11. Regale, oder das Recht des Monarchen von geiſtlichen Pfründen - -	1400000,	62222,	4,	5½.
12. Die Generalpacht - - -	112500000,	5000000,	—,	—.
Summe der gewöhnlichen Einkünfte *)	270800000,	12035555,	11,	1½.
Hievon beträgt die Generalpacht Liv. 112500000, Pf. 5000000, —, —.				
Die andern Artikel Liv. 158300000, Pf. 7035555, 11, 1½.				
Die Pacht ward 1762 vermehret mit - -	11500000,	511111,	2,	2½.
Summa der gewöhnlichen Einkünfte am Ende des Krieges - - -	282300000,	12546666,	13,	4.

Ausgaben:

*) Das franzöſiſche Geld iſt zu 22½ Livres per Pf. zu Sterling reducirt. Alſo tragen 270800000 Livres 12035555 Pf. 11 Schill. 1⅐ Pfenn., oder beinahe 1¼ Pfenn. aus, wie wir auch geſtellet, obgleich in den beſondern Summen der Belauf wohl 1 Pfenn. Unterſchied macht.

Ausgaben:	Livres.	£. ß. ₰.
Hausweſen des Königs und der Königl. Familie	9400000,	417777,15, 6½.
Dito perſönliche Unkoſten	4600000,	204444, 8,10½.
Königlicher Marſtall und Stuterey	2500000,	111111, 2, 2½.
Jagd	1600000,	71111, 2, 2½.
Allmoſen	600000,	26666,13, 4.
Sold der Thürhüter (Gardes de la porte)	3300000,	146666,13, 4.
Königliche Gebäude	6600000,	293333, 6, 8.
Summa der Ausgaben des Hofes	28600000,	1271111, 2, 2.
Beſoldung aller Haustruppen	8000000,	355555,11, 1⅓.
Beſoldung aller andern franzöſiſchen Truppen	48000000,	2133333, 6, 8.
Veſtungswerke	6000000,	266666,13, 4.
Artillerie zum Landdienſte	6600000,	293333, 6, 8.
Belohnungen an die Miliz, auſſer dem Solde	10000000,	444444, 8,10½.
Beſoldung der Stabsofficiere in den Provinzen und Veſtungen	2000000,	88888,17, 9⅓.
Beſoldung u. ſ. f. der Gerichtsbedienten (Marechauſſée)	2200000,	97777,15, 6½.
Ausgaben für die Staatsgefangene	1200000,	53333, 9, 8.
Ordentliche Unkoſten der Flotte	25000000,	1111111, 2, 2½.
Summa der ordentlichen Koſten der Truppen zu Waſſer und zu Lande	109000000,	4844444, 8,10.
Königliche Penſionen	9000000,	400000,—,—.
Gehalt der Königlichen Miniſter	310000,	13777,15, 6½.
Dito der Oberpreſidenten aller Parlamente in Frankreich; Koſten für gerichtliche Verfolgung, und mehr dahin gehörige Stücke	22000000,	977777,15, 6½.
Gehalt der Bedienungen, die verkauft werden, Gerichtsſtellen, Schatzmeiſter, Einnehmer, Oberaufſeher	10000000,	444444, 8,10½.
Trage über	41310000,	1835999,19,11½.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Trage über	41310000,	1835999,	19,	11½.
Brücken, Landstraßen, Dämme	4000000,	177777,	15,	6½.
Für die Königliche hohe Schule	1400000,	62222,	4,	5½.
Die Königliche Bibliothek und die französische Archiven	1800000,	80000,	—,	—.
Außerordentliche und zufällige Unkosten auf die beiden letzten Stücke	400000,	17777,	15,	6½.
Die Stadt Paris des Nachts zu erleuchten und rein zu halten	840000,	37333,	6,	8.
Gehalt der Secretarien vom Cabinet, Couriere und andere Unkosten	1400000,	62222,	4,	5½.
Dito der Minister an fremden Höfen	1800000,	80000,	—,	—.
Summa dieser Classe	52950000,	2353333,	6,	8.
Zinsen zu 2½ p. C. von 990000000 Livres, oder 44000000 Pfund Sterling, Schulden des vorigen Königs, die nach dem Bruch 1720 constituirt sind	24750000,	1100000,	—,	—.
Zinsen zu 2½ p. C. von 94 Millionen, welche der Indischen Gesellschaft auf ihre alte Rechnungen von 1720 zukommen	2350000,	104444,	8,	10½.
Ferner der Gesellschaft wegen Bezahlung ihrer Austheilungen zugestanden	2400000,	106666,	13,	4.
Leibrenten, welche während des letzten Krieges errichtet worden	16000000,	711111,	8,	2½.
Völlige Zinsen von den Schulden	*45500000,	2022222,	4,	5.

Dieser Artikel von 16 Millionen Leibrenten ist der einzige, der den gewöhnlichen Einkünften des Königs als eine Folge des letzten Krieges zur Last gebracht worden.

Wieder-

*) Die Species-Reichsthaler, worin die französischen Livres Silbermünze gereduciret worden, sind die Reichs-Constitutionsmäßige Sorten, wovon das Stück 2 Loth Cöllnisch schwer, und das Silber 14 Loth 4 Grän fein gehaltig ist. 45500000 Livres sind also 7826000 Species-Reichsthaler.

	Franz. Geld.	Sterling.		
Wiederholung der Ausgaben:	Livres.	£.	ß.	8.
Ausgaben des Hofes	28600000,	1271111,	2,	2½.
Veſtgeſetzter Aufwand für die Truppen zur See und zu Lande	109000000,	4844444,	8,	10½.
Juſtitz, Penſionen u. d. g.	52950000,	2353333,	6,	8.
Zinſen von den Schulden	45500000,	2022222,	4,	5.
Summe der Ausgabe	236050000,	10491111,	2,	2.
Summe der gewöhnlichen Einkünfte am Ende des Krieges	282300000,	12546666,	13,	4.
Bleibet rein übrig, wenn man jene von dieſem abzieht	*46250000,	2055555,	11,	2.

Auſſer den hier genannten Artikeln der Ausgabe, giebt es noch verſchiedene andere, denen man keine Schranken ſetzen kann. Le comptant, oder des Königs beſondere Befehle zum geheimen Gebrauch, und viele unterſchiedliche Ausgaben, machen einen groſſen Artikel aus; imgleichen die Subſidien an fremde Höfe; kurz, es wird, menſchlicher Wahrſcheinlichkeit nach, weit mehr ausgegeben, als das völlige Product der immerwährenden Einkünfte befriedigen kann. Man kann alſo von der Seite keinen weitern Beiſtand zum Abtrag der Schulden erwarten, als nur in ſo fern die Einkünfte durch die verfallenden Leibrenten vermehret werden; da werden nun aber die öffentlichen Schulden allein aus den dazu angewieſenen Fonds bezahlet; und ich möchte faſt glauben, daſs, wenn dieſe Einkünfte auch von allen 45 Millionen von Zinſen befreiet würden, die Ausgaben des Königs, nach Maaſsgabe deſſen, ſich vermehren würden.

Ueber die Art der Auflagen, aus welchen dieſe Einkünfte entſtehen, will ich meine Anmerkungen zurück halten, bis wir zu der Abhandlung von den Taxen kommen, wohin ſie eigentlich gehören.

Auſſer dieſen gewöhnlichen Einkünften des Königs von Frankreich, welche als deſſen Civilliſte anzuſehen, (falls wir 26600000 Livres von dem Kopfgelde abrechnen, das nur auf eine Zeitlang, des Krieges wegen, hinzugekommen

*) 46250000 Livres ſind 7955000 Spec. Reichsthaler.

men iſt,) giebt es andere Claſſen der Einkünfte, die als auſſerordentliche Hülfsmittel anzuſehen ſind, indem ſie zu dem Ende dem Volke aufgelegt worden, um zu Kriegszeiten Gelder zu haben, und bey der Wiederkunft des Friedens die gemachten Schulden abzubezahlen. Von dieſer Beſchaffenheit ſind der zehnte und zwanzigſte Pfenning (dixiemes und vingtiemes), Taxen, welche der Denkungsart des Franzöſiſchen Volks ſehr entgegen, und denen ſie ſich niemals ohne den gröſsten Widerwillen und blos bey ſehr dringenden Vorfällen unterworfen haben.

Der Credit von Frankreich kam gegen das Ende des vorigen Krieges, der 1740 anfieng, und 1748 aufhörte, ſehr herunter. Das Parlament regiſtrirte jedes Edict, das dem Volk eine neue Laſt auflegte, mit dem gröſsten Widerwillen. Der Zehnte vermehrte, ſo lange er währte, die Einkünfte ungemein; da es aber eine Auflage war, welche die Könige in Frankreich noch niemals auf immer haben auflegen können: ſo konnte ſie auch für ſo groſse Summen nicht verpfändet werden, als der Krieg erforderte, und welche kein Volk, ſo reich es auch immer ſeyn mag, jährlich, ſo wie ſie verlangt werden, liefern kann.

Damit nun der Mangel eines Fonds, der hypothecirt werden konnte, und folglich auch der Mangel des öffentlichen Credits erſetzet werden möchte, ſo vereinigten der Herr von Monmartel, königlicher Banquier, und einige andere Perſonen, die gleiche Handlung trieben, ihren Credit, um zu den auſſerordentlichen Bedürfniſſen des Königs die Gelder herzuſchieſſen. Sie eröffneten 1745 eine Art von Bank, wo ſie zu $\frac{1}{2}$ p. C. monatlich Geld annahmen, davon das Capital auf Verlangen wieder bezahlet werden ſollte. Dieſer Fond erhielt Credit, weil jeden Augenblick, wenn man es verlangte, die Zahlung ordentlich erfolgte.

Als nach dem Frieden 1748 die Rechnungen aufgemacht wurden, fand es ſich, daſs der König dieſer Bank eine ungemeine Summe Geldes ſchuldig war, zu deren Bezahlung eine Lotterie aufgerichtet wurde. Die Looſe wurden den Banquiers gegeben, welche bey dem Verkauf derſelben ihr eignes Papier, das in gutem Credit an der Börſe zu Paris roulirte, zurücknahmen. Zur Anſchaffung eines Fonds zu dieſer Lotterie, wirkte es der König bey dem Parlamente aus, daſs ein zwanzigſter Pfenning auf alle Einkünfte der Privatperſonen in Frankreich, die Geiſtlichkeit und einige Hoſpitäler ausgenommen, gelegt

legt wurde. Eine gleiche Auflage ward auf die Induſtrie aller Zünfte der Kaufleute und Gewerker, und auf die Juden eine Kopfſteuer gelegt.

Dieſes Geld kam zuſammen in eine ſo genannte *Caiſſe d'Amortiſſement*, oder ſinkenden Fonds, und ward zu Bezahlung der Lotterie und einiger alten Schulden, die zu dem Ende durch das Loos beſtimmt wurden, imgleichen der auſſerordentlichen durch den Krieg verurſachten Unkoſten, angewieſen. Dieſe Taxe ſollte, wo ich nicht irre, bis 1767 dauren; und dieſe *Caiſſe d'Amortiſſement*, welche 1759 geſchloſſen wurde, gab dem Franzöſiſchen Credit einen tödtlichen Stoſs.

Auſſer dieſem erſten zwanzigſten Pfenning wurden fünf andere Taxen aufgelegt, und auf gewiſſe Jahre, die bey einigen nicht über 15, bey andern nicht über 12 Jahre betrugen, zum Abtrag der Koſten des 1748 geendigten Krieges, und zu einigen andern auſſerordentlichen Ausgaben der Regierung, angewieſen.

Wir wollen dieſelben in folgendem allgemeinen Abriſs dieſer Claſſe der Franzöſiſchen Einkünfte ſpecificiren.

Zwote allgemeine Claſſe.

Auſſerordentliche Taxen, nach dem Aachner Frieden aufgelegt, nebſt dem, wozu ſie angewieſen worden.

	Franz-Geld. Livres.	Sterling. £.	ß.	8.
Der erſte 20ſte Pfenning von allen Einkünften	23800000,	1057777,	15,	6½.
Dito von zünftigen Gewerkern und Kaufleuten	6500000,	288888,	17,	9¼.
Dito von den Juden - - -	1400000,	62222,	4,	5¼.
Summe des 20ſten Pfennings, der einen ſinkenden Fond ausmachte, welcher 1759 geſchloſſen wurde - - -	*) 31700000,	1408888,	17,	9.
Pacht der Poſten und *relais* in Frankreich -	6000000,	266666,	13,	4.
Trage über - - -	37700000,	1675555,	11,	1.

Trage

*) 31700000 Livres ſind 5442400 Spec. Rthl.

	Livres.	£. ß. ₰.
- - -	37700000,	1675555, 11, 1.
Trage über		
2 Schill. vom Pfunde von dem Kopfgelde, das zu dieser Classe kam - - -	5520000,	245333, 6, 8.
Pacht der Stempelrechte vom Leder, und Zoll vom Loh - - - -	2960000,	131555, 11, 1¼.
Pacht der Zölle vom Pulver und Salpeter -	2988000,	132800,—, —
2 Schilling vom Pfunde von dem zwanzigsten Pfenning, so noch hinzugekommen -	3170000,	140888, 17, 9¼.
Summa dieser zwoten Classe der Französischen Taxen - - -	*) 52338000,	2326133, 6, 8.

Anweisung auf diesen Fond, wie folget:

1. Um zehn Jahre hindurch einen Theil von den 990 Millionen Livres alte Annuitäten abzutragen, die noch auf des Königs gewöhnlichen Einkünften belastet stehen, und 2½ p. C. Zinsen tragen, macht jährlich	5000000,	222222, 4, 5¼.
2. Der Indischen Gesellschaft zum Abtrag einer ihr zukommenden Schuld auf 12 Jahre	2000000,	88888, 17, 9¼.
3. Die Gewinne in der Lotterie der Banquiers jedes Jahr, wie sie gezogen werden, zu bezahlen, auf 12 Jahre lang - -	3800000,	168888, 17, 9¼.
4. Das Fehlende an den Fonds, die zum Kriege angewiesen sind, bis zu ihrer Bezahlung zu ersetzen, jährlich - - -	18700000,	831111, 2, 2½.
5. Dito an den Fonds zu der neuen Kriegsschule, *école militaire* - - -	1200000,	53333, 6, 8.
Trage über - - -	30700000,	1364444, 8, 10¼.

Ueber-

*) 52338000 Livres sind 900136 Spec. Rthl.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Uebertrag - - -	30700000,	1364444,	8,	10¼.
6. Zu Bezahlung immerwährender Annuitäten, die während des letzten Krieges aufgekommen sind, - -	14500000,	644444,	8,	10½.
7. Zum Ersatz des Fehlenden bey der Artillerie und den Magazinen während des Krieges auf 12 Jahre, jährlich - -	1800000,	80000,	—,	—
8. Dito bey dem Artikel der auswärtigen Angelegenheiten - - -	8690000,	386222,	4,	5¼.
Summa des Angewiesenen - -	*) 55690000,	2475111,	2,	2

Hieraus erhellet, dafs die Classe dieser Einkünfte völlig zu gewissen Zwecken angewiesen und bestimmet sey.

Wenn sich Frankreich an diese Anweisungen bände, und man gewifs versichert seyn könnte, dafs die Schulden auf die bestimmte Zeit, vermöge der desfalls geschehenen Anweisung wirklich bezahlet würden, so könnten wir ein besser Urtheil von dem *wirklichen* Belaufe der Schulden in Frankreich fällen, als in der That jemand thun kann, der nicht selbst mit bey der Verwaltung ist.

Bey dieser zwoten Classe der Taxen betrachte ich den zwanzigsten Pfenning, die Vermehrung desselben mit zwey Schillinge vom Pfunde, und eine gleiche Vermehrung des doppelten Kopfgeldes, welches in allem über 40 Millionen jährlich beträgt, als ein Hülfsmittel, welches Frankreich zu aller Zeit, wenn es dessen bedarf, haben kann; ob ich gleich nicht vermuthe, dafs es möglich seyn wird, solche als eine vestgesetzte Einnahme einzurichten. Dem ohngeachtet werden sie, so wie die Sachen stehen, wahrscheinlicher Weise entweder ganz, oder zum Theil fortwähren, bis die grofse neuerlich gemachte Schuldenlast ansehnlich vermindert seyn wird.

Die übrige Summe, welche von den Posten, dem Leder und dem Salpeter entstehet, sehe ich als immerwährend an, weil sie, ihrer Natur nach, dem Volke nicht lästig fallen.

*) 55690000 Livres sind 9578680 Spec. Rthl.

Wir müſſen nicht gedenken, als ob man bey der jährlichen Summe von 5 Millionen Livres, die zum Abtrag des Capitals von 990 Millionen alter Annuitäten zu 2½ p. C. Zinſen angewieſen worden, und unter No. 1. angeführet ſind, das Abſehen gehabt habe, ſolche zu dem Preiſe, darauf ſie ſtehen, zu den Capitalien anzuwenden. Es iſt in Frankreich angenommen, daſs derjenige allemal redlich abbezahlt wird, der von ſeiner Forderung jährlich 5 p. C. auf 20 Jahre erhält; und man iſt allda ſo ſehr für die Abtragung der Schulden, ſogar wenn ſie auf dieſen Fuſs geſchieht, eingenommen, daſs, wie etwa um das Jahr 1755 ein gleicher Plan zum Abtrag dieſer alten Annuitäten eingegeben wurde, es unter der Bedingung geſchah, daſs z. E. derjenige, der eine Annuität von 100 Livres beſaſs, dem Könige, um ein Recht an dieſem Abtrag zu haben, davon 2000 Livres baar Geld bezahlen ſollte, indem obiges hievon der 20ſte Pfenning war; und wenn dieſes geſchehen, ſo ſollte ſein Contract, mit allen übrigen, die unterzeichnet hatten, in die Lotteriemaſchine kommen; und wenn er gezogen würde, ſollte er 4000 Livres empfangen, nämlich die 2000, die er bezahlt hatte, und die andern 2000 von dem Werthe eines Capitals von 4000 Livres zu 2½ p. C.

Ein jeder muſs geſtehen, daſs auf dieſe Art die Schulden auf wunderſam-bequeme Art abbezahlet werden können. Könnten die Engliſchen Gläubiger verleitet werden, ſolche Geſinnungen, im Betracht der Bezahlungen, anzunehmen: ſo bin ich überzeugt, daſs die Regierung ſich nicht ſo ſehr darauf legen würde, die Intereſſen derſelben zu reduciren, dadurch ſie arme Witwen und Waiſen, die alles Ihrige in die Fonds verſteckt haben, in groſsen Schaden ſetzet. Frankreich vermeidet dieſes Ungemach: der Arme wird durch die hohen Zinſen angelocket, die ihm zum Troſt dienen; der Staat macht ſich von Schulden frey; und die Gläubiger ſind vergnügt, daſs ſie auf eine oder andere Art ihr Geld wieder bekommen.

Wie im Jahr 1756 der Krieg ausbrach, ſo ſah ſich der König genöthigt, auf alle Mittel zu denken, dadurch er ſeine Einkünfte vergröſsern könnte. Wenn er damit den Anfang gemacht hätte, Gelder auf Leibrenten zu 10 p. C. aufzunehmen, und ſeine gewöhnlichen Einkünfte zur Bezahlung derſelben zu hypotheciren, ſo würde ſein Credit ſolider, und der Plan, nach welchem er Schulden machte, ſyſtematiſcher geweſen ſeyn: aber am Ende wäre er dadurch in die erſchreckliche Schwierigkeit verwickelt worden, entweder Banquerott zu machen,

chen, um wieder zum Besitz seiner gewöhnlichen Einkünfte zu gelangen, oder auch seinem Parlamente mehr, als er Lust hatte, zu folgen, indem das Ansehen desselben zur Anordnung einer immerwährenden und ordentlichen Auflage, wodurch der Nationalcredit ganz allein eine solide Grundveste erhalten kann, durchaus nothwendig ist.

Daher entschloss er sich, auf eine oder andere Art die Auflagen des Volks in Kriegszeiten zu vermehren, um die Folgen, die er von dem Verlust seiner vestgesetzten Einkünfte vorhersahe, zu verhindern.

Die Königlichen Minister waren damals nicht im Stande, das Parlament von Paris zu überführen, dass es nöthig sey, einen sichern Fond zur Bezahlung der Zinsen auszumachen, wenn man Gelder auf die besten Bedingungen borgen wollte. Man hatte die Gewohnheit gehabt, bey dringenden Vorfällen, von den Pächtern der Einkünfte, von den Banquiers und so genannten Financiers Gelder zu 7 und gar zu 10 p. C. aufzunehmen. Diese verstunden den ganzen Zusammenhang der französischen Angelegenheiten, und suchten ausserhalb und innerhalb des Landes von Leuten Credit zu erhalten, die dem Könige unmittelbar nichts leihen wollten, ihnen aber Credit gaben, ob sie gleich bey der Anleihe wusten, dass es zum Dienst des Königs gebraucht werde. Dieses geschah aus der Ursache, weil der König diesen Gesellschaftern, auf welchen der französische Credit viele Jahre hindurch beruhet hatte, unumgänglich Wort halten muste; da sie nun gewohnt waren, sehr grosse Vortheile zu machen, so wusten die Minister durch einen gewissen Instinct, wenn sie genug verdient hatten, ihnen Einhalt zu thun; und wenn mit ihnen die Rechnungen auf gewöhnliche Art abgethan wurden, so liess man ihnen etwa soviel übrig, als zum Abtrag dessen, was sie von andern geborget hatten, hinlänglich war.

Es glaubte etwan das Parlament, und vielleicht hatte es Recht, dass es überhaupt wolfeiler sey, auf diesen Fus zu 10 p. C., als nach der Englischen Weise zu 3 p. C. Interessen zu borgen, weil der Abtrag ungemein bequem war; doch dieses ist nur eine Muthmasung. Aber das ist unstreitig, dass die Gesinnungen des Parlaments und der damaligen Finanzminister, welche Englische Begriffe von dem Credit angenommen hatten, sehr widereinander waren; und eben dieser Contrast verursachte den Banquerott 1759, da der sinkende Fond den Gläubigern durch eine Handlung der Macht versperret wurde.

Wollen wir die Geſinnungen beider Parteien aufrichtig beurtheilen, ſo laſſe uns den Plan unterſuchen, den die eine und die andere Partey zum Geldaufnehmen vorſchlug.

Der Miniſter, Mr. de Silhouette, ſchlug den König als einen ſichern Fond vor, gegen welchen man auf Credit Geld aufnehmen könnte, eine allgemeine Subvention über das ganze Land anzulegen, das heiſst mit andern Worten, eine groſse jährliche Bezahlung über alle Städte, Flecken, Dörfer und Vorſtädte in Frankreich, zu vertheilen.

Die Eintheilung ſollte nach dem muthmaſslichen Vermögen, oder nach der Menge der Circulation eines jeden Orts, gemacht werden. Jedem Diſtricte ward aufgetragen, dem Königlichen Rath ſeine Meinung zu übergeben, auf welche Art und Weiſe der Theil, den ſie davon zu tragen hatten, nach ihrer Verfaſſung beſonders, am beſten zu heben ſey. Dieſer Bericht ſollte von dem Rathe unterſucht, und ſo, wie die eingezogene Erkundigung ausfiel, ſollte der eingegebne Vorſchlag genehmigt oder verbeſſert werden.

Dieſes war vielleicht der beſte je erſonnene Plan einer Schatzung für eine Nation, welche ſchon unter einer ordentlichen Verwaltung der Regierung ſtund, und gewohnt war, anſehnliche Auflagen zu bezahlen; nur kam es darauf an, daſs er ſchicklich ausgeführt würde.

Die Unbequemlichkeit aller allgemeinen Taxen, die allemal auf eine ungleiche Art über verſchiedene Oerter und Diſtricte einen Einfluſs haben, fällt bey dieſer weg. Hier können auf eine kluge Art Acciſen mit Taxen auf liegende Gründe, ſo wie es die innern Umſtände eines jeden Ortes mit ſich bringen, vereinbaret werden. Dieſe Art der Schätzung kann die Acciſe auf die Städte beſchränken, wo nur allein alle Acciſen, wenigſtens im eigentlichſten Verſtande, gehoben werden können. Sie erleichtert alle Preſſungen der Steuereinnehmer, weil jede Zunft zu dieſem Zweck jeden, wen ſie will, gebrauchen darf. Mit Einem Wort, es iſt eine Taxe, die mit allen Vortheilen einer Pachtung verwaltet wird.

Dieſe Taxe der allgemeinen Subvention ward durch ein Edict, das in einem Lit de Juſtice vom Sept. 1759 regiſtrirt wurde, angelegt, zerſcheiterte aber wegen der Natur der franzöſiſchen Conſtitution. Denn ſie konnte nicht ohne eine ſyſtematiſche Verwaltung, die von dem Anſehen der Gerichtshöfe unter-

unterſtützt werden muſste, gehoben werden, und dazu wollte das Parlament ſeine Einwilligung nicht geben, davon die Urſache deutlich genug iſt.

Da die allgemeine Subvention ſich ſehr weit erſtreckte, und ein Fond werden ſollte, auf deſſen Credit man borgen wollte, ſo konnte ſie, ihrer Natur nach, ſehr bequem zu einer immerwährenden Taxe werden, ſo wie alle Acciſen ſind. Es ſchien aber, als ob das Parlament glaubte, es ſey der Conſtitution, deren Aufrechthaltung es beſchworen hatte, gemäſs, allemal eine gewiſſe Macht über den Königlichen Beutel in Händen zu behalten, um es einem ausſchweifenden Miniſter wehren zu können, den König und das Reich auf einmal arm zu machen, oder in die unauflösliche Verwirrung eines unfehlbaren Banquerotts zu verſetzen.

Dieſe Vorſicht des Parlaments ward bey Hofe in einem ganz andern Lichte vorgeſtellet, und man machte verhaſste Vergleichungen zwiſchen dem, was ſich in England, in der Mitte des letzten Jahrhunderts, zugetragen hatte, und was man bald in Frankreich erwarten konnte.

Von ſolchen Sachen urtheilet ein jeder, wie es ſein Intereſſe mit ſich bringet. Der Miniſter ward von der Partey des Parlaments auf das beiſſendſte durchgezogen. Ich will es hier nicht unterſuchen, wer in der Hauptſache Recht oder Unrecht hatte, und ob es thunlich ſey, unter einer Regierung, wie die Franzöſiſche, eine ſo ſtarke Auflage zu heben, die als ein Fond eines Credits dienen könne. Aber das, deucht mir, war den Grundſätzen völlig angemeſſen, daſs ein ſolider Fond auf eine oder andere Art angeſchafft werden muſste, der mit demjenigen in Verhältniſs ſtünde, was an den jährlichen Subſidien wirklich fehlte, und zu den Bedürfniſſen des Krieges, innerhalb des Jahrs des Gebrauchs, nicht angeſchaffet werden konnte.

Dieſes hatte der Miniſter in der Subvention vorgeſchlagen, obgleich der Plan vielleicht von zu weitem Umfang war; und im Gegentheil ſchlug das Parlament ſeiner Seits, wie es dieſen Vorſchlag verwarf, als ein Gleichgewicht der allgemeinen Subvention, eine Ausfertigung von 600 Millionen Noten vor, für deren Zahlung das Parlament ſich verbürgen wollte, weil es ihm empfindlich war, daſs die Bedürfniſſe des Staats eine Beihülfe an Geld erforderten; inzwiſchen aber ſorgte es für den ſchnellen Umlauf derſelben nicht.

Hier haben wir demnach ein Beiſpiel, daſs die Geſinnungen der franzöſiſchen Nation in den Grundſätzen des öffentlichen Credits zertheilet waren.

Und

Und dieſes giebt uns eine gute Gelegenheit an die Hand, ſie zu vereinigen, und die Lehre, die wir veſtzuſetzen bemühet waren, zu beſtätigen.

Der Miniſter ſahe den Nachtheil wohl ein, den es dem Könige verurſachen würde, auf ſolche elende Sicherheit Geld aufzunehmen; dannenhero ſchlug er einen ſoliden und bleibenden Creditsfond vor, um die mit den Gläubigern geſchloſſene Verbindungen zu erfüllen.

Dahingegen das Parlament an der andern Seite die Verfaſſung des Volks unterſuchte, welches, ſeinen Gedanken nach, nicht länger im Stande war, die ſchon aufgelegten Taxen zu bezahlen, und es daher für unnöthig anſah, einige neue anzulegen. Aus dieſer Urſache ſchlug es eine Vermehrung der Circulation vor, zu welchem Ende man ein Mittel ausfündig machen ſollte, dadurch der Handel und Wandel betrieben werden könnte; und hiedurch glaubte es die ſchon aufgelegten Taxen fruchtbarer zu machen.

Beide Theile hatten Recht; wie es gemeiniglich bey dergleichen Streitigkeiten ſo geht: aber ſie ſahen nicht, wie ihre Meinungen vereinbaret werden konnten.

Wenn die Circulation durch eine nach richtigen Grundſätzen errichtete Bank erleichtert worden wäre, ſo könnten vielleicht die bereits angelegten Taxen, ohne das Mittel einer allgemeinen Subvention, einen hinlänglichen Fond zur Führung des Krieges herausgebracht haben.

Aber die Art, welche das Parlament zur Vermehrung der Circulation vorſchlug, um mit Papiergeld zu bezahlen, und keinen Fond auszumachen, um ſolches, wenn es in Stocken geriethe, zu realiſiren, war ein ganz und gar betriegliches Mittel. Das Papier würde bald ſo ſehr gefallen ſeyn, daſs man es mit groſsem Disconto hätte ausgeben müſſen. Vermuthlich wäre das Andenken der Miſſiſippibank wieder lebendig geworden; das Geld würde *folglich* eingeſchloſſen ſeyn, und das Reich hätte in das gröſste Ungemach gerathen und banquerott werden können.

Daher hätten die Miniſter und das Parlament gemeinſchaftlich einen Plan zu Errichtung einer Bank entwerfen müſſen: der König hätte die Verwaltung derſelben dem Parlamente ganz ſicher übergeben, auch aus dem Königlichen Schatz, um das Papier in Circulation zu bringen, Gelder herſchieſſen können. Aber ich vermuthe, der Miniſter nahm es als zugeſtanden an, daſs

die

die Taxen bezahlt werden *würden*, falls sie nur aufgelegt wären, und das Parlament, dafs das Papier circuliren *würde*, falls es nur ausgefertigt wäre.

Die Gedanken und Urtheile, die ich in diesem Streite jeder Parthey beigelegt habe, sind auf keinen eingezogenen Unterricht gegründet; es sind blos natürliche Muthmassungen, welche ich aus dem Gegensatz der Gesinnungen bey Männern herleite, welche alle, nach meinem Dünken, mit der Französischen Verfassung wohl bekannt waren, und eine Parthey annahmen, die den Verbindungen, welche ihnen vorkamen, gemäfs war. Die Vorstellungen des Parlaments waren damals voll von Berechnungen derer Ungemächlichkeiten, welche allemal die nothwendigen Wirkungen einer gar zu geringen Circulation sind. In dem Edict des Königes findet sich eine strenge Beurtheilung der Grundsätze des öffentlichen Credits. Ich hoffe, es werde mir die Unpartheilichkeit, welche bey der Untersuchung der Hauptsache dieses wichtigen Streites in meinem Busen wohnet, zum Schutz gegen alle Irrthümer dienen, die sich bey einer genauern Erkundigung äussern möchten.

Am Ende fiel der Schluss so aus, wie man leicht vermuthen konnte. Die Subvention ward beiseite gesetzt, und der Vorschlag mit dem Papier von dem Könige verworfen.

Inzwischen ward von den Partheien ein Mittelweg angenommen, und dieser lehret, nach meiner Meinung, dafs der Minister in der Hauptsache Recht gehabt habe; denn es wurden die Taxen vermehret und bezahlt. Ich bin gewifs, dafs es nicht so vortheilhaft gewesen seyn würde, wenn man Papier ausgegeben hätte.

Nun verordnete man, anstatt einer immerwährenden Subvention, eine der allerverhafstesten Taxen, bey welcher eben dieses Umstandes wegen, wenig Gefahr war, dafs sie lange fortdauren würde.

Im vorigen Jahr war ein zweiter zwanzigster Pfenning auf die eigenthümlichen Güter gelegt, und noch waren 10 p. C. von dem Werth der Taxe, eine neue Kopfsteuer auf gewisse Classen des Volks, nach Maasgabe der Anzahl ihrer Bedienten, ein vermehrtes Stempelrecht, und eine erhöhete Abgabe von dem Gold- und Sibergeschirr, höhere Zölle auf alle eingeführte fremde Manufacturen, und 20 p. C. auf alle vormalige Consumtionsaccisen hinzugekommen. Der zweite zwanzigste Pfenning sollte zwey Jahre nach dem Frieden, und die andern Rechte acht Jahre länger fortwähren.

Ungeachtet nun bereits dieſe ſchwere Laſt auf alle Eigenthumsgüter geleget war, ſo gab doch das Parlament lieber ſeine Einwilligung zum dritten zwanzigſten Pfenning auf alle Eigenthumsgüter, als daſs es die Subvention genehmigt hätte; ja man legte in dem Edict auch eine gröſsere Kopfſteuer auf alle die, welche Bedienungen hatten, damit die Taxe deſto reichlicher ausfallen möchte. So endigte ſich der Streit. Der Miniſter bekam ſeine Erlaſſung, und das Edict einer allgemeinen Subvention ward beiſeite geleget.

Die Einkünfte des Königs wurden während des letzten Krieges, auſſer dem zweiten und dritten zwanzigſten Pfenning, auf verſchiedene Art vermehrt. Ich will davon gleich gedenken, und zwo dieſer Auflagen, wegen des Sonderbaren, kürzlich erläutern.

Der Geiſtlichkeit in Frankreich ward von dem Könige, mit Unterſtützung ſeiner Parlamente, heftig zugeſetzet, eine Erklärung von ihren Einkünften von ſich zu ſtellen, damit ſie, gleich andern Unterthanen, Procentenweiſe, oder auf ſo und ſo viel Schillinge vom Pfund, taxiret werden könnte. Endlich gelung es ihr nach manchen Ausflüchten, den Entwurf umzuſtoſsen. Sie erboten ſich zu einem freiwilligen Geſchenk, welches mit den zween zwanzigſten Pfenningen von Einem Werth ſeyn, und bis 1765 jährlich bezahlt werden ſollte; und dieſes wurde angenommen.

Das ordentliche freiwillige Geſchenk der Geiſtlichkeit wird jährlich auf anderthalb Millionen Livres geſchätzet. Dieſes verdoppelten ſie, und zahlten jährlich drey Millionen. Wir können dieſes als 10 p. C. von dem ganzen Eigenthum der Franzöſiſchen Geiſtlichkeit anſehen. Dem zufolge betragen ihre Einkünfte 30 Millionen; und ich glaube, viel mehr ſind ſie auch nicht.

Das andere Stück der Einkünfte hat mit einem Umſtand in der Geſchichte der Engliſchen Taxen etwas ähnliches; man nennete es ein auſſerordentliches freiwilliges Geſchenk, das jede Zunft in Frankreich zahlte. Carl I hatte ganz England ſehr genau taxirt, als er ein Schiffgeld vorſchlug. Man fand die Schätzung ſo richtig, daſs ſie zu einer Grundlage bey der Eintheilung der 100000 Pf. diente, welche an Carl II jährlich für die Gerichtshöfe der Kirchſpiele und Freiheiten (courts of wards and liveries) bezahlt wurden *).

Auf

*) Siehe Davenant in ſeinen Mitteln und Wegen, im Artikel von monatlichen Steuern (monthly aſſeſsmens).

Auf gleiche Art ward ganz Frankreich auf das genaueſte geſchätzet, als der König das Edict einer allgemeinen Subvention entwarf, welches beinahe ein gleiches Schickſal mit dem Schiffgelde hatte. Ob nun gleich das Parlament der groſsen Subvention ſeine Einwilligung verſagte, ſo gab es doch im Aug. 1759 ſolche zu der Einrichtung eines kurzen Entwurfs derſelben *)

So klein dieſe Taxe iſt, ſo kann ſie dennoch in den künftigen Zeiten von unendlichen Folgen ſeyn. Die gröſste Schwierigkeit bey dem Einfordern der Taxen, findet ſich im Anfang, und im Fall dieſe Kleinigkeit, in jeder Stadt, Flecken, Dorf und Vorſtadt in Frankreich mit aller Sorgfallt gehoben wird, indem man dabey auf die künftigen Vergröſserungen ſein Augenmerk richtet, und ſie ordentlich über jeden Zweig der Conſumtion und Einnahme vertheilet, ſo wird dem Könige nichts leichter fallen, als durch ſeine eigne Privatauthorität, eine ſtuffenweiſe Vermehrung derſelben zu erzwingen, und mit der

*) Mit dieſem freiwilligen Geſchenke wurden alle groſse und kleine Städte, Flecken, Vorſtädte und Dörfer in Frankreich belegt. Alle, die unter Eine Gerichtsbarkeit gehörten, wurden in Einer Summe zuſammengefaſſet, und man überlieſs es, der Gewohnheit nach, der Obrigkeit, die Eintheilung zu machen.

Für den Kreis von Amiens	153300
Für den Kreis von Orleans	356000
Für den Kreis von Paris	1578000
Für den Kreis von Chalons	200900
Für den Kreis von Poitiers	265200
Für den Kreis von Soiſſons	60700
Für den Kreis von Tours	34434
Für den Kreis von Rochelle	131800
Für den Kreis von Bourges	105600
Für den Kreis von Moulis	91770
Für den Kreis von Rouen	165628
Für den Kreis von Lion	397454
Für den Kreis von Artois	150000
Völlige Summe	† Livres 3690726 £. 164034, ß 18, 8 Sterling.

Die Rechte, die vermöge dieſes Arrets aufgeleget ſind, ſollen von allen Claſſen des Volks, dem Adel, den Gemeinen, der Geiſtlichkeit, ſelbſt den Nonnen und Mönchen, gehoben werden; blos die Hoſpitäler, und zwar nur für ihre Conſumtion, ſind ausgenommen.

† 3690786 Livres ſind 634815 Spec. Rthl.

Zeit alle, oder wenigſtens den gröſsten Theil der Einkünfte ſeines Reichs daraus zu ziehen.

Auſſer dieſen zween zwanzigſten Pfenningen, und dem freiwilligen Geſchenke der Städte, wurden verſchiedene andere Taxen von geringerer Bedeutung, entweder angeleget, vermehret oder verlängert, und ſodann wurden ſie verkauft, um dafür das in dem Jahre benötigte Geld aufzubringen; nämlich:

1. Fünf Jahre des freiwilligen Geſchenks der Geiſtlichkeit in Frankreich, welches ſich auf 15 Millionen belief, zahlte dieſelbe auf einmal.

2. Das freiwillige Geſchenk der Geſellſchaft, welches ſie auf eben den Fuſs, für eben ſoviele Jahre bezahlte, betrug 3 Millionen.

3. Eine Auflage auf Brennholz, in der Stadt Paris, welche jährlich auf 3400000 Liv. geſchätzet wurde, ward auf 7 Jahre lang, um 10 Millionen verkauft.

4. Eine andere Auflage, auf die Conſumtion von Eier, Butter u. d. g., welche auf 2400000 geſchätzet wurde, ward auf 15 Jahre um etwas über 30 Millionen verkauft.

5. Eine gleiche Summe zahlten die Generalpächter für die Erlaubniſs, den Preis des Tabacks 10 Jahre lang 10 p. C. zu erhöhen, davon mir der jährliche Belauf unbekannt iſt.

6. Und endlich ward der dritte zwanzigſte Pfenning, der jährlich 36270000 Livres brachte, um 60 Millionen, für die zwey Jahre, welche er bewilligt war, verkauft.

Es blieben alſo von den während des Krieges aufgelegten Taxen keine unveräuſſert, als der zweite zwanzigſte Pfenning, und die *Subvention* im Kleinen, welche von allen Städten, Flecken, Dörfern und Vorſtädten in Frankreich gehoben wurde.

Damit ich den gegenwärtigen Zuſtand dieſer Nation, ſoviel als es möglich iſt, ins Licht ſetzen möge, ſo will ich nun kürzlich ein Verzeichniſs von dem Umfang der jährlichen Steuer geben, welche zu den Bedürfniſſen der verſchiedenen Jahre des Krieges von 1756 bis zu 1762 incl. gehoben worden; ich werde es dabey, ſo gut ich kann, anmerken, wozu dieſe dritte Claſſe der Einkünfte verſchrieben und angewieſen worden.

Auf dieſe Art nur kann ich dem Leſer dasjenige bekannt machen, was ich von der gegenwärtigen Verfaſſung der Nation muthmaſsen kann. Wenn

wir,

wir, so wie bey uns, den Betrag der Auflagen und der ausstehenden Schulden einer jeden Periode wissen könnten, so würde diese Zergliederung unnöthig seyn.

Die ausserordentlichen Bewilligungen des 1756 Jahrs beliefen sich auf 121 Millionen, 5377777 Pf. Sterling.

Es wurden im October 1755 die Pachtungen fast von allen Taxen erneuret. Bey solcher Gelegenheit pflegen die Pächter gewöhnlicherweise einige Gelder, nach Maasgabe des Umfanges ihrer Pachtungen, zur Sicherheit der Pacht vorzuschiessen; für den damaligen Vorschuss vergütete ihnen der König 5 p. C. Zinsen von ihrem jährlichen Pachtgelde, und wandte die Summen zum Dienste des 1756sten Jahres an. Die auf den verschiedenen Pachten vorgeschossene Summe ist folgende:

	Franz-Geld. Livres.	Sterling. £.	ß.	8.
1. Auf die Generalpacht, davon nach Abzug dessen, was auf die vorige Pacht vorgeschossen war, rein in den königlichen Schatz kam - - -	40000000,	1777777,	15,	6½.
2. Auf die Pacht der Posten in Frankreich	1000000,	133333,	6,	8.
3. Auf die Pacht des Stempels vom Leder	1000000,	44444,	8,	10½.
4. Auf die Pacht der Paulette - -	1000000,	44444,	8,	10½.
5. Auf die Pacht der Rechte vom Pulver und Salpeter - - -	1000000,	44444,	8,	10½.
6. Die Pacht des Markts von Poissy ward auf 7 Jahre verkauft um - -	15000000,	666666,	13,	4.
Diese Summe fasst die Veräusserung aller Zölle in sich, welche diese ganze Zeit hindurch von diesem Markt gehoben wurden; welche Zölle einen Theil der königlichen Einkünfte ausmachen sollten. Da aber ihr jährlicher Betrag mit keiner Gewissheit zu bestimmen, so ist es hier als eine ausserordentliche Beisteuer, die durch				
Trage über	61000000,	2711111,	2,	2.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Uebertrag	61000000,	2711111,	2,	2.
den Verkauf einer Taxe angeſchaffet worden, mit eingebracht.				
7. Auſſer dieſer zufälligen Hülfe, durch neue Verpachtungen, ward dieſes Jahr durch den Verkauf des freiwilligen Geſchenks der Franzöſiſchen Geiſtlichkeit auf 5 Jahre bis 1761 excl. gehoben - -	15000000,	666666,	13,	4.
8. Und wegen der Elſäſſiſchen Geiſtlichkeit	3000000,	133333,	6,	8.
9. Durch eine Lotterie wurde gehoben, deswegen 11 Jahre lang eine jährliche Summe von 3800000 Liv. beiſeit gelegt wurde	32000000,	1422222,	4,	5½.
10. Und von dem Verkauf der Rechte auf Brennholz u. d. g. auf 7 Jahre kam ein	70000000,	444444,	8,	10½.
Iſt die völlige auſſerordentliche Beyſteuer für 1756 - - -	*)121000000,	5377777,	15,	5¼.

Die Beiſteuer für das Jahr 1757 belief ſich auf 136 Millionen £. 604444 Sterl. als:

1. Zwo Lotterien, davon wurden der erſten auf 12 Jahre 3800000, und der andern auf 11 Jahre 4000000 angewieſen. Dieſe ſollten alle Jahre gezogen und bezahlet werden. Dafür wurden dem Könige für die erſte 36 Millionen, und für die andere 40 Millionen bezahlt; ſind in allem -	76000000,	3377777,	15,	6½.
2. Die gewöhnlichen Einkünfte waren mit 6 Millionen Leibrenten belaſtet a 10 p. C. verkauft für - - - -	60000000,	2666666,	13,	4.
	**) 136000000,	6044444,	8,	10½.

Die

*) 121000000 Liv. ſind 20812000 Sp. Rthl. **) 136000000 Liv. ſind 23392000 Sp. Rthl.

	Livres. £. ß. ₰.
Die Beisteuer für das Jahr 1758 belief sich auf 135 Millionen, £. 6000000 Sterl.	
1. Die erste war eine Anleihe von 4 Millionen auf immerwährende Annuitäten zu 5 p. C., welche, dem Vorschlag nach, durch eine Lotterie, jährlich mit 32000000 abgetragen werden sollte - -	40000000, 1777777,15, 6½.
2. Der König forderte von denen, welche erbliche Bedienungen besaßen, nach Maasgabe eine Vermehrung ihrer Besoldungen, bey Verlust derselben, auf 20 Jahre zu erkaufen. Dieses belief sich jährlich auf eine Million hinan - -	20000000, 888888,17, 9¼.
3. Der Aufschlag von 10 p. C. auf den Taback wurde dieses Jahr den Pächtern verkauft um - - -	30000000, 1333333, 6, 8.
4. Die gewöhnlichen Einkünfte waren mit 36000000 Livres Leibrenten auf zwey Lebensalter zu 8 p. C. belastet. Diese wurden verkauft um - - -	45000000, 2000000,—,—
	*) 135000000, 5999999,19,11¼.
Die Beisteuer für 1759 belief sich auf 194 Millionen ungefähr £. 8652923 Sterl.	
1. Die erste Beisteuer für dieses Jahr war die allgemeine Subvention im Kleinen, welche den Namen eines ausserordentlichen freiwilligen Geschenks von allen Städten, Flecken, Dörfern und Vorstädten in Frankreich führte - - Trage über	3690786, 164034,18, 8.

Ueber-

*) 135000000 Livres sind 23220000 Spec. Rthl.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Uebertrag	3690786,	164034,	18,	8.
2. Auf die allgemeinen Pachtungen wurden 3600000 Livres immerwährender Annuitäten zu 5 p. C. bis zur Bezahlung aufgenommen; wurden verkauft für - - Man nennete dieſes Pachtcontracte; ein jeder beſtand aus 1000 Livres Capital.	72000000,	3200000,	—,	——
3. Das freiwillige Geſchenk der Geiſtlichkeit ward auf 5 Jahre, von 1761 incl. an, auf einmal verkauft für - - - -	16000000,	711111,	2,	2½.
4. Der zweite zwanzigſte Pfenning brachte in dieſem Jahre - - - -	35000000,	1555555,	11,	1¼.
5. Den Obrigkeiten und Häuptern der Collegien einiger Städte in Flandern wurden einige Stücke ihrer eigenen Taxen verkauft für - - - - -	8000000,	355555,	11,	1¼.
6. Die gewöhnlichen Einkünfte waren mit 3 Millionen Annuitäten, welche Tontinen genannt wurden, belaſtet; dieſe wurden verkauft für - - -	60000000,	2666666,	13,	4.
	*) 194690786,	8652923,	16,	5.

Die Beiſteuer für 1760 belief ſich über 251 Millionen, £. 11186430 Sterl.

1. Die obgedachten Pariſer Zölle wurden auf 15 Jahre verkauft für - - -	30283900,	1345951,	2,	2½.
2. Der dritte Schilling vom Pfunde ward auf 2 Jahre verkauft für - - -	72340000,	3215111,	2,	2½.
3. Der zweite Schilling brachte dieſes Jahr	35000000,	1555555,	11,	1¼.
Trage über	137623900,	16116617,	15,	6¼.

4. Durch

*) 194690786 Livres ſind 33486815 Spec. Rthl.

	Livres.	£.	ß. 8.
Uebertrag	137623900,	6116617,15,	6¼.
4. Durch immerwährende Annuitäten zu 3 p. C., die auf des Königs gewöhnliche Einkünfte verſichert waren, ward gehoben *) - - -	60000000,	2666666,13,	4.
5. Das freiwillige Geſchenk der Städte u. ſ. f.	3690787,	164034,19,	6½.
6. Durch eine Lotterie zu 5 p. C., in welcher man die halbe Bezahlung in dem verrufenen Papier (mit deſſen Zahlung man bey der Sperrung des ſinkenden Fonds 1759 aufhörete) annahm, ward gehoben -	50000000,	2222222,	4, 5¼.
7. Von dem Rathhauſe in Paris wurden zu 5 p. C., welche auf die gewöhnlichen Einkünfte verſichert wurden, aufgenommen	380000,	16888,17,	9¼.
**)	251694687,	11186430,10,	7¼.

Die Beiſteuer für 1761 betrug mehr als 120 Millionen £. 5364034 Sterl.

1. Die gewöhnlichen Einkünfte wurden mit 200000 Livres jährlicher Leibrenten und

ande-

*) Als man die übeln Folgen der Sperrung des ſinkenden Fonds wahrnahm, eröffnete der König Unterzeichnungen, gleich den Tontinen des vorigen Jahrs, eine auf dieſes Jahr von 60 Millionen, und eine auf das folgende Jahr von 30 Millionen; für einen Theil der unterzeichneten Summe ward das in Miscredit gerathene Papier in Zahlung angenommen. Ich vermuthe, daſs dieſes die Urſache ſey, woher die Beiſteuer für die Jahre 1759 und 1760 ſo hoch zu ſeyn ſcheinet, und woher das Geld zu einem ſo niedrigen Preis, als 5 p. C. auf Tontinen, und 3 p. C. auf den 4ten Artikel dieſes Jahrs aufgenommen zu ſeyn das Anſehen hat, weil nur von dem Theile die Zinſen beſtimmet ſind, der in baarem Gelde bezahlt worden. Die Zinſen von dem verrufnen Papier, womit man die Unterzeichnung abtrug, und welches aus dem erſten zwanzigſten Pfennig bezahlt wurde, ſind nicht bemerkt.

**) 251694687 Livres ſind 43291486 Spec. Rthl.

	Livres.	£.	ß.	₰.
anderer Annuitäten zu 10 p. C. zum Beſten des heiligen Geiſt-Ordens belaſtet; dieſe wurden verkauft um - - -	20000000,	88888,	17,	9¼.
2. Auf die Zölle vom Leder wurde zu 3 p. C. geborget - - - -	30000000,	1333333,	6,	8.
Dieſes waren die Annuitäten, die zufolge der Verordnung, nach dem Frieden 1763 zu 5 p. C. eingelöſet wurden, und darauf man, wo mir recht iſt, zum theil in dem verrufnen Papier unterzeichnet hatte.				
3. Die jährlichen Einkünfte wurden mit 4 Millionen jährlich gegen Annuitäten auf zwey Leben zu 8 p. C. belaſtet, und verkauft für - - - -	50000000,	2222222,	4,	5¼.
	82000000,	3644444,	8,	10½.
4. Auſſer dieſen Summen war noch der Betrag des zweeten zwanzigſten Pfennings, und die kleine Subvention, oder das freiwillige Geſchenk, welches noch ferner zu den gewöhnlichen Bedürfniſſen angewandt wurde, und nicht verkauft war; daher - - -	38690787,	1719590,	10,	8.
Summe *)	120690787,	5364034,	19,	6¼.

Die Beiſteuer für 1762 überſtieg 159 Millionen £. 7076923 Sterl.

1. Die Verpachtungen von 1755 wurden in dieſem Jahr erneuret; die darauf zur Sicherheit ausbezahlte Summe iſt - Tr. üb.	83200000,	3697777,	15,	6½.

2. Die-

*) 120690787 Livres ſind 20758815 Spec. Rthl.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Uebertrag	83200000,	3697777,	15,	6½.
2. Dieſes letzte Jahr des Krieges nahm man kein Geld auf. Der zweete zwanzigſte Pfenning, der nie verkauft worden war; der dritte zwanzigſte Pfenning, der dieſes Jahr frey war, da er von neuem noch auf 2 Jahr lang auferlegt worden; das kleine freiwillige Geſchenk von allen Städten in Frankreich belief ſich zuſammen auf -	76030787,	3379146,	1,	9½.
	*) 159230787,	7076923,	17,	4½.

Wiederholung der Ausgaben in den 7 Krieges-Jahren **).	Franz. Geld. Livres.	Sterling. £.
Im Jahr 1756 - - -	121000000,	5377778.
— — 1757 - - -	136000000,	6044444.
— — 1758 - - -	135000000,	6000000.
— — 1759 - - -	194680786,	8625924.
— — 1760 - - -	251694687,	11186431.
— — 1761 - - -	120690787,	5364034.
— — 1762 - - -	159230787,	7076924.
In allem ***)	1118307047,	49702535.

Da ich nun den Betrag von allen auſſerordentlichen Beiſteuern in Frankreich, zum Behuf des letzten Krieges, nach den beſten Berichten, welche ich davon erhalten können, zuſammen geſucht habe: ſo wollen wir annehmen, daſs von den erborgten Capitalien bey dem Frieden, vermöge des Plans, der deshalb

*) 159230787 Livres ſind 27387695 Spec. Rthl.

**) Bey dieſer Wiederholung habe ich bey dem Sterlinggelde alle Theile und Brüche der Pfunde weggelaſſen, und ſolche auf das nächſte Ganze reducirt.

***) 1118307047 Livres ſind 19234881a Spec. Rthl.

deshalb zu der Zeit, als ſie aufgenommen worden, entworfen ward, nichts abgetragen ſey. Wir wollen annehmen, ſage ich, daſs alle Lotteriefonds und Leibrenten ſowol, als dieſe Annuitäten, die, der Abſicht nach, durch die Lotterien abgetragen werden ſollten, bey dem Frieden, noch vor ihrem vollen Belauf ohne Verminderung da waren, dann können wir berechnen, was in Frankreich für Schulden von dem Kriege nachgeblieben ſind.

Diejenigen Summen, welche entweder von den erneuerten Verpachtungen der Einkünfte, dem Belauf der neuaufgelegten Taxen, oder ſolcher Auflagen herrührten, welche um ein gewiſſes Geld auf einmal verkauft wurden, bleiben keine Schulden des Königs, und können, wie ſie es denn wirklich ſind, als auſſerordentliche Hülfsmittel angeſehen werden, welche man von dem Volk ohne einigen Credit oder Borgen erhielt.

	Livres.	£.	ß.	₰.
Wenn man die Summen zuſammen thut, die aus den eben gedachten Hülfsmitteln herausgekommen, ſo belaufen ſie ſich auf - - *)	520926947,	23	15	2308, 16, —
Wenn wir den völligen Belauf der Beiſteuer wie oben hinſetzen mit - - - -	1118307047,	49	70	2535, —, —
und davon die auſſerordentlichen Hülfsmittel abrechnen, welche, wie gedacht, von dem Volke erhalten worden; nämlich - - -	520926947,	23	15	2308, 16, —
ſo bleibt das Capital des geborgten Geldes -	**) 597380100,	26	55	0226, 4, —
Hievon machen die Leibrenten, die den gewöhnlichen Einkünften zur Laſt kommen, ein Capital aus von - - - -	217000000,	9	64	4444, 8, 10½.
Die Lotterien machen ein Capital aus von -	108000000,	4	80	0000, —, —
und die immerwährenden Annuitäten ein Capital von - - - - -	272380100,	12	10	5781, 15, 6½.
welches, wie oben, in allem beträgt - -	597380100,	26	55	0226, 4, 5.

Hier-

*) 520926947 Livres ſind 89599435 Spec. Rthl.
**) 597380100 Livres ſind 102749377 Spec. Rthl.

Hiernächst wollen wir den Belauf desjenigen bemerken, was jährlich bezahlt wird, um entweder das Capital oder die Zinsen abzutragen.

	Livres.	£. ß. ₰.
Für die Leibrenten wird so lange, bis sie gänzlich ausgestorben sind, aus den gewöhnlichen Einkünften bezahlt - - -	16200000,	720000,—,—
Den Fond der Lotterie in 12 Jahren abzutragen, höchstens - - - -	11600000,	515555,11, 1¼.
Wenn ich die immerwährenden Annuitäten alle zu 5 p. C. rechne, so kommen daher	13619000,	605288,17, 9¼.
Jährliche Summe der Zinsen - - -	*) 41419000,	1840844, 8,10½.

Nun will ich den Status der Taxen ausziehen, welche zur Ersetzung der Unkosten dieses Krieges gehoben sind. Ich will darin nur die Artikel zusammenfassen, die bey dem Frieden unverkauft waren; denn die andern sind blos als Mittel anzusehen, zu den gewöhnlichen Ausgaben Gelder anzuschaffen; doch können sie in künftigen Zeiten zur Vermehrung der Einkünfte dienen.

Dritte allgemeine Classe.

	Franz-Geld. Livres.	Sterling. £. ß. ₰.
1. Der zweite zwanzigste Pfenning, der nie veräussert worden - -	35000000,	1555555,11, 1¼.
2. Der dritte zwanzigste Pfenning auf das Jahr 1762 und 1763, der nicht veräussert worden - - -	30000000,	1333333, 6, 8.
3. Das freiwillige Geschenk der Städte u. s. f. welches nie veräussert worden - -	3690787,	164034.18, 8.
	**) 68690787,	3052923,16, 5¼.

Ich will nun zu der vierten allgemeine Classe der Auflagen fortgehen, oder von dem Gelde reden, das von dem Volke in Frankreich gehoben wor-

*) 41419000 Livres sind 7124068 Spec. Rthl.
**) 68690787 Livres sind 11814815 Spec. Rthl.

den: 1. zum Nutzen der Pächter; 2. zur Erſetzung der Unkoſten, welche zur Eintreibung der drey vorhergehenden und ungefähr 403 Millionen betragenden Claſſen der Einkünfte darauf gehen; und 3. zur Bezahlung desjenigen, was zu gewiſſen Sachen innerhalb des Landes beſtimmet war, und ich hier ſpecificiren werde.

Vierte allgemeine Claſſe.

	Franz-Geld. Livres	Sterling. £.	ß. 8.
1. Zuerſt wird der reine Gewinn, den alle Pächter der Einkünfte dabey haben, gerechnet auf ungefähr - -	17240000,	766222,	4, 5½.
2. Die Unkoſten bey der Einhebung aller Einkünfte werden auf 10 p. C. vom Ganzen gerechnet; dieſes macht - -	40300000,	1791111,	2, 2½.
3. Denenjenigen, welche die Waſſerkünſte in allen königlichen Palläſten offen halten, ſind an Einkünften beigelegt - -	1200000,	53333,	6, 8.
Und den Invaliden, St. Cir, und dem Hotel militaire - - -	7300000,	324444,	8, 10½,
Zu der Kleidung der Miliz ſind Taxen aufgelegt, ſolche belaufen - -	3800000,	168888,	17, 9½.
Alle Städte in Frankreich haben beſondere Taxen, welche ſie ſelbſt wieder verwenden, z. E. zur Bepflaſterung der Gaſſen, zu Gebäuden u. d. g. und zur Unterhaltung der Policey. Dieſe betragen - -	15000000,	666666,	13, 4.
Die Gelder, die in den Gerichtshöfen für die Urtheile, Sporteln der Richter (épices) und Regiſtraturkoſten eingenommen werden, belaufen ſich auf die gewaltige Summe von - - - -	2700000,	120000,	—, —.
- - - - -	*) 111840000,	4970666,	13, 3½.

Allen

*) 111840000 Livres ſind 1923648o Spec. Rthlr.

Allen Bedienten der Gerichtshöfe wurden ehemals aus den königlichen Einkünften ihre Beſoldungen bezahlet. Dieſe wurden bey jeder Regierung unvermerkt verringert, und, um das Fehlende zu erſetzen, wurden die Sporteln vermehret. Es folgte aber die gröſste Geldſchneiderey daraus.

Wenn wir zu dieſem letzten Artikel die 22 Millionen hinzufügen, von denen wir oben geſaget haben, daſs ſie den gewöhnlichen Einkünften des Königs für Beſoldungen an den Oberpreſidenten u. ſ. f. und andern Gerichtskoſten zu Laſt kämen, ſo finden wir, daſs der einige Artikel der Gerechtigkeit dem Publico jährlich beinahe 50 Millionen Livres koſtet.

Der gröſste Theil von dieſer Summe könnte als die Zinſen von Geldern angeſehen werden, welche die Könige von Frankreich aufgenommen, und davon die Capitale noch ausſtehen; und falls die Capitale abgetragen würden, ſo würde ſolches die Einkünfte ungemein vermehren. Aber ſelbſt dieſe Laſt wird bey dem übeln Zuſtande ihres Credits bey manchen Vorfällen ein Hülfsmittel, weil der König alle diejenigen, die ſolche erbliche Bedienungen haben, zwingen kann, auf eine Zulage zu ihren Beſoldungen Geld herzuſchieſſen.

Zum Beſchluſs dieſes ungeheuren Verzeichniſſes der von dem franzöſiſchen Reiche bezahlten Taxen, müſſen wir die letzte Claſſe nicht vergeſſen, welche folgende Stücke in ſich faſſet.

Fünfte allgemeine Claſſe.

	Franz-Geld. Livres.	Sterling. £.	ß.	8.
1. Was für Bullen, Diſpenſationen, Taufen und Begräbniſſen, an den Pabſt, die Biſchöfe und die niedere Geiſtlichkeit bezahlet wird, iſt beinahe - -	10000000,	444444,	8,	$10\frac{1}{2}$.
2. Zum Unterhalt der Hoſpitäler eine Art von Armengelder - - -	11500000,	511111,	2,	$2\frac{1}{2}$.
3. Verſchiedene Arten von Auflagen, welche Privatperſonen, Pairs von Frankreich, Stadthaltern der Provinzen und Bedien-				
Trage über	21500000,	955555,	11,	1.

ten

	Livres.	£.	ß.	₰.
Uebertrag	21500000,	955555,	11,	1.
ten aller königlichen Gerichtsbarkeiten im Lande zukommen - - -	20000000,	888888,	17	9¾.
- - - - *)	41500000,	1844444,	8,	10¼.

Eine allgemeine Wiederbohlung von allen in Frankreich durch öffentliche Authorität gehobnen Geldern, wozu ſie auch angewandt ſeyn mögen.

	Franz-Geld. Livres.	Sterling. £.	ß.	₰.
1. Die gewöhnliche Einkünfte des Königs, ſo wie ſie bey dem Frieden 1762 ſtunden	282300000,	12546666,	13,	4.
2. Die auſſerordentliche Einnahme, bey dem Frieden 1748 gehoben - -	52338000,	2326133,	6,	8.
3. Die auſſerordentlichen Einkünfte, welche wegen des letzten Krieges, und zum Abtrag der damals gemachten Schulden, gehoben, und bey dem Frieden nicht verkauft worden - - -	68690787,	3052923,	17,	4.
4. Die Unkoſten bey der Einforderung der Taxen, und Vortheile der Pächter, nebſt andern Arten, welche allemal zur Beſtreitung der ordentlichen Ausgaben angewieſen worden - - -	111840000,	4970666,	13,	4.
5. Taxen, der Kirche, den Armen und Privatleuten bezahlt - -	41500000,	1844444,	8,	10½.
Völlige Summe deſſen, was jährlich in Frankreich gehoben worden - - **)	556668787,	24740834,	19,	6½.

1. Zu

*) 41500000 Livres ſind 7138000 Spec. Rthlr.

**) 556668787 Livres ſind 95747131 Spec. Rthlr.

	Livres. £. ß.
1. Zu Laſt gebracht, den gewöhnlichen Einkünften, nach obiger Liſte - -	236050000, 10491111, 2, 2½.
2. Dito der zwoten allgemeinen Claſſe, wie oben - - - -	55690000, 2475111, 2, 2½.
3. Dito der dritten allgemeinen Claſſe für Lotterien und immerwährende Annuitäten, die während des Krieges errichtet worden: indem die Leibrenten ſchon dem erſten Artikel belaſtet ſind - -	25219000, 1120844, 8, 10½.
4. Dito der vierten allgemeinen Claſſe, die völlig dadurch erſchöpfet worden - -	111840000, 4970666, 13, 4.
5. Dito der fünften allgemeinen Claſſe -	41500000, 1844444, 8, 10.
Es bleibt demnach unangewieſen zu allen auſſerordentlichen Ausgaben des Staats, wodurch die völlige Summe von allen in Frankreich gehobnen Geldern herauskommt - - - -	86369787, 3838657, 4, —.
- - - - - -	*) 556668787, 24740834, 19, 6½.

So ſieht es um die Verfaſſung des franzöſiſchen Staats nach dem Abriſs aus, den ich davon, ſo gut als möglich, ertheilet habe.

Wenn die 86 Millionen, die bey dem Frieden als undiſponirt übrig blieben, einigermaſsen zur Bezahlung der Forderungen, welche wir in dem mitgetheilten Entwurfe nicht angeführet, und aller auſſerordentlichen Unkoſten zureichend geweſen wären, ſo würde der Credit in Frankreich damals nicht ſo ſchwach geweſen und noch ſeyn.

Die Ausgaben eines Reichs müſſen den Betrag aller ordentlichen und veſtſtehenden Einnahmen allemal überſteigen. Wie viele und groſse Schulden finden ſich nicht allezeit bey dem Ende eines Krieges, für welche keine Anſchaffung vorhanden iſt. Die Einnahme der Taxen muſs alſo beſtändig weni-

*) 556668787 Livres ſind 95747131 Spec. Rthlr.

weniger bringen, wenn ſie nicht weiter ausgedehnet werden, als es angehen kann, und wenn, nach Maasgabe deſſen, was von der Conſumtion gehoben wird, eben ſoviel den Eigenthumsgütern auferlegt wird: aber von den Ausgaben und Unkoſten fällt niemals etwas weg. So verhält es ſich noch mehr in einem Lande, wo der Papiercredit nicht eingeführet iſt.

Hievon geben die beſtändigen Klagen über den Geldmangel zum Behuf der Circulation in Kriegszeiten den Beweis. Wenn es wieder Friede wird, und das Geld im Lande bleibt, dann werden die Taxen in Frankreich richtig bezahlt, und man empfindet nicht die Hälfte ihrer Laſt, obgleich die Taxen alsdenn mehr, wie zuvor, einbringen.

Ich habe bereits im Anfange geſagt, daſs ich keineswegs behaupte, daſs die von dieſer dunkeln Sache gegebne Nachricht nur einigermaſsen ſo richtig ſey, daſs ſie einem franzöſiſchen Miniſter Genüge leiſtete: ſondern es iſt ein roher Entwurf, der überhaupt die Verfaſſung ihres Staats in ſich faſſet; und wenn jemand, der beſſer unterrichtet iſt, es der Mühe werth hält, ſo mag er ihn verbeſſern, und dadurch eine fernere Unterſuchung des richtigen Verhältniſſes dieſer Sache veranlaſſen.

Ich kann es nicht ergründen, was einer Nation, die ſich nicht in ſolchen Umſtänden befindet, daſs ſie brechen muſs, daran gelegen ſeyn kann, ihre Geſchäffte zu verheelen. Wie vielmehr erfordert es denn nicht der Nutzen eines ſo mächtigen Reichs, welches ſo erſtaunende Hülfsmittel beſitzet, ſeine Verfaſſung der Welt in einem wahren Lichte vorzuſtellen, da es doch bey derſelben bey jeder Gelegenheit, des Credits wegen, Beyſtand ſuchen muſs *).

Es giebt verſchiedene Artikel unter den mannigfaltigen Claſſen dieſer groſsen Nationaleinkünfte von mehr als 550 Millionen, welche nothwendig, ſobald

*) Man findet auch genug bey kleineren Staaten dergleichen Geheimniſsſeuche. *Alle* diejenigen, die nur einige Einſicht in die Staatswirthſchaft haben, werden zugeben, daſs unendlich böſere Folgen aus der Verheelung, als aus der öffentlichen Bekanntmachung der Cameralbalanz in jedem Staate erfolgen können. In freyen Staaten ſind die Geheimniſskrämer nichts anders, als politiſche Quackſalber, die ihrer Unwiſſenheit und Einfalt dadurch eine Scheinfarbe zu geben glauben, daſs ſie Geheimniſſe machen, wo keine ſind, oder, der innern Beſchaffenheit und Natur eines ſolchen Staates nach, keine ſeyn ſollten. Je freyer ein jeder Bürger über den öffentlichen Zuſtand ſeines Staates öffentlich reden und ſchreiben kann, um deſto wahrerer und gröſser Patriotiſmus wird in ſelbigem entſtehen, je weniger werden die patriotiſch-

sobald die Schulden in eine regelmäßige Ordnung gebracht sind, wegfallen müssen. Die doppelte Kopfsteuer unterdrückt die Armen am meisten, und ward dannenhero nur auf eine Zeitlang aufgelegt; und die drey zwanzigsten Pfenninge drücken, wenn sie gehoben werden, die höhern Classen eben so sehr.

Und dennoch betragen diese vier Artikel auf 116 Millionen. Wenn wir dieses von den Einkünften abziehen, so wie wir die Rechnung derselben gemacht haben, so geht nicht nur der Ueberschuss von 86 Millionen fort, sondern es fehlen auf das Ganze 30 Millionen, welcher Mangel nur dadurch ersetzet werden kann, dass, insofern diese Classen in ihrem Wesen bleiben, ein ähnlicher Theil der Schuldenlast abgetragen wird.

Es stehen sodenn bey jeder neuen Bedürfniss dieselbigen Quellen wieder offen, und so, wie sie nun zusammengesucht sind, werden sie auch zur andern Zeit weit bequemer bezahlet werden.

Was werden nicht die Einkünfte überdem gewinnen, wenn die 16 Millionen Leibrenten verfallen, und so mancher auf gewisse Jahre geschehener Vorschuss auf Taxen zu Ende ist?

Ist es nicht an der andern Seite zu vermuthen, dass der König alle Jahr fortfahren wird, von der Geistlichkeit über 1500000 Livres jährlich, oder 3 p. C. von ihren Pfründen, zu fordern? Dieser Stand geräth täglich mehr und mehr in Schulden, da er seit kurzer Zeit die Gewohnheit eingeführet hat, die Gelder zu den freiwilligen Geschenken, die er dem Könige gemacht, aufzunehmen, anstatt dass ein jeder sein Antheil von seiner Pfründe bezahlen sollte.

Dieses kann die Geistlichen mit der Zeit dahin bringen, dass sie für ihre Pfründen einen Gehalt nehmen, und ihre Einkünfte in Zehenden dem Könige

patriotisch-scheinenden politischen Quacksalber unwissend seyn dürfen, und durch Dummheit und Privatinteresse dem Publico Schaden zufügen, oder solches gar ruiniren können. Wer gerecht handelt, brauchet nicht geheim zu seyn; blos in der Gerechtigkeit und deren genauesten Beobachtung bestehet die Glückseligkeit eines Staates. Diese erfordert, dass alle Bürger ihren Staat nach allen Theilen aufs allergenaueste kennen müssen: sie kann sich also mit keinen fortdaurenden Geheimnissen vertragen. Allein, um erst zur Ausübung einer so heilsamen Lehre zu gelangen, muss man erst durch Mangel der Einsicht, oder aus Privatinteresse, sich in die Noth jenes bekannten Reichs versetzt sehen, welches nunmehro durch genugsamen Schaden die Wahrheit allererst eingesehen hat.

übertragen; und zuletzt werden ſie auf eine oder die andere Art ganz und gar ſeiner, und ihrer eignen Gläubiger Gnade, leben müſſen.

Ehe ich ſchlieſſe, muſs ich noch der Art und Weiſe, wie die Taxen in Frankreich gehoben werden, mit einem Worte gedenken.

Ich kann ſolche nicht beſſer eintheilen, als daſs ich ſie unter vier Hauptarten bringe.

Die erſte faſſet die allgemeinen *receptes* in ſich, nämlich die *taille* oder Landtaxe, die Capitation oder Kopfſteuer, und alle Zwanzigſte. Dieſe werden von dem Intendanten der Provinzen verwaltet, der ſie ſowol unter die Unterthanen vertheilet, als auch durch Bediente, welche unter ſeiner Aufſicht ſtehen, einfordert; und wegen der Einforderungskoſten ſind noch 10 p. C. auf die Taxen gelegt. Wenn ſie eingehoben ſind, ſo werden ſie den Obereinnehmern in Paris bezahlt, welche ſie der Königlichen Schatzkammer einliefern und dafür einſtehen.

Die zwote faſſet alle verpachtete Taxen in ſich. Der König hat den Pächtern die Macht ertheilet, die ihnen überlaſſenen Auflagen, nach gewiſſen Vorſchriften, einzuheben; da ſie nun davon offene Bücher halten müſſen, ſo ſind die Unkoſten der Verwaltung bekannt, und bey jeder neuen Verpachtung wird ihnen überdem noch ein billiger Vortheil zugeſtanden.

Die dritte Claſſe enthält alle freiwillige Geſchenke in beſtimmten Geldſummen, die nach gewiſſen Einrichtungen aufgelegt werden, welche denjenigen Theilen des Staatskörpers, die ſie bezahlen, vorgeſchrieben ſind; dahin ſind alle Taxen auf die Geiſtlichkeit zu rechnen, weil dieſe ſie ſelbſt einheben.

Die vierte Claſſe enthält dasjenige, was der König von den Beſoldungen, die er bezahlet, zurück behält, welches keiner Erklärung bedarf.

Was hievon ferner anzumerken wäre, wird ſich finden, wenn wir von den Taxen handeln werden.

VII. Capitel.

Vergleichende Betrachtung der Einkünfte, der Schulden und des Credits von Grosbritannien und Frankreich.

Bey der Vergleichung des Credits beider Nationen muſs ich zuerſt die Anmerkung machen, daſs es nicht ſo ſehr darauf ankommt, *den Umfang der Einkünfte* beider Länder, als *die Quellen* zu vergleichen, aus denen ſie im Nothfall auſſerordentliche Hülfe erhalten.

Wie groſs auch immer die veſtgeſetzten Einkünfte eines Staats ſeyn mögen, ſo können wir gewiſs glauben, daſs die Bedürfniſſe deſſelben ein Verhältniſs damit haben; und ſo oft auſſerordentliche Ausgaben vorfallen, müſſen ſie durch auſſerordentliche Mittel angeſchafft werden.

Bey der Unterſuchung des Zuſtandes von Grosbritannien und Frankreich haben wir dieſe Anmerkung beſtätigt gefunden. Wenn die jährlichen Ausgaben nichts weiter, als die Einkünfte des Jahrs, verzehren, und der ſinkende Fond, welcher zum Abtrag dringender Schulden angewieſen iſt, ordentlich angewandt wird, alsdenn hat der Staat nicht Urſache, ſich zu beklagen.

Dieſe Eintheilung zeiget ganz deutlich, wie nothwendig es ſey, dieſe Claſſen der Einkünfte welche zu den Ausgaben des Staats angewieſen worden, nicht mit denen zu vermengen, die zur Bezahlung von Schulden und Zinſen beiſeit gelegt werden ſollten. Ich fürchte aber, daſs man dieſes zu ſehr in beiden Reichen vernachläſſigt.

Wenn man die ruhigen Zeiten nicht benutzet, um die Fonds, welche die Noth geöfnet, zu verſtopfen, ſo iſt es nicht zu leugnen, daſs man zukünftigen Bedürfniſſen, Hülfe aus noch nicht entdeckten Quellen ſuchen muſs.

Es hat dannenhero die Nation, welche gewiſſe Claſſen ihrer Einkünfte in Friedenszeiten ungebraucht läſst, den Vortheil, daſs es ihr nicht an Quellen fehlt.

In dieſem Stücke hat Frankreich bisher den Vortheil gehabt. Es hat ſeine dixiemes, vingtiemes und doppelte Kopfſteuer, welche niemals, als im Nothfall, aufgelegt ſind.

Aber an der andern Seite, hat Grosbritannien ein edles und reiches Antheil veſtgeſetzter Taxen, die ſeinen ſinkenden Fond ausmachen. Wenn dieſer in Friedenszeiten, ſo wie er ſollte, angewendet würde, ſo würde er im Kriege ein weit geſchwinderer Credit-Fonds, als Frankreich itzund einen aufweiſen kann.

Jene auſſerordentlichen Hülfsquellen Frankreichs können nicht verpfändet werden. Sie dienen zum Beiſtand in den laufenden Bedürfniſſen; ſie ſind aber kein Fond eines Credits. Dahingegen der ſinkende Fond in Grosbritannien allemal mittlerweile in Bereitſchaft iſt, dringenden Forderungen abzuhelfen. So lange dieſer vorhanden iſt, ſo iſt keine Gefahr, daſs man allen öffentlichen Gläubigern nicht Wort halten kann, wenn ſie 1½ Millionen Sterling verlangen, als es der Umſtand 1759 mit Frankreich war. Der eine gleichet dem Credit in der Bank; der andre den Renten eines groſsen Landguts. Der ſinkende Fond läſst uns Zeit, nach Maasgabe der gemachten Schulden neue Unterſtützungen zu ſuchen; und falls dieſe, wenn ſie neu, und im Kriege gehoben werden, zu den Zinſen des Darlehns hinreichend ſind, ſo werden ſie, allem Anſehen nach, wenn man ſie fortdauren läſst, und wenn der Friede wiederkommt, mehr ausrichten.

Ein ſehr merkwürdiger Unterſchied in den Creditsumſtänden beider Nationen beſtehet darin, daſs man in England den Zinſenfuſs, und in Frankreich die geſchwinde Wiederbezahlung des Capitals zum Gegenſtande der Aufmerkſamkeit macht. Das iſt die groſse Sorge eines Engliſchen Miniſters, den Preis der Fonds aufrecht zu erhalten: und die Abſicht dabey iſt, daſs die Geldzinſen auf niedrigem Fuſse bleiben. Wenn ſich der Preis des Geldes nicht nach dem Preiſe der Fonds richtete, ſo würde der Staat ſich um den Preis derſelben gar nicht bekümmern.

Nun ſtehet der Credit von Grosbritannien auf einem ſo veſten Fuſse, daſs es zu allen Zeiten Geld haben kann, wenn es nur die verlangten Zinſen geben will. Ganz anders ſieht es in Frankreich aus. Der Franzöſiſche Credit iſt nicht gut eingerichtet. Das erſchreckliche Miſſiſippiſche Denkmal von beinahe 1000 Millionen, welches bis auf den heutigen Tag auf die gewöhnlichen Einkünfte zu 2½ p. C. haftet, davon anfänglich die überaus hohen Zinſen nach und nach durch Handlungen der Gewalt nach dem Tode des letzten Königs reducirt, nachhero aber, von einer ſehr billigen Intereſſe, 1720 auf 2½ p. C. geſetzt

wurden,

wurden, ist ein hinlänglicher Grund, Leute, die Vermögen haben, abzuhalten, an Frankreich auf immerwährende Zinsen zu leihen.

Frankreich erhält auf grosse Summen Credit, da es auf Leibrenten zu 10 p. C., und auf Lotterien für 11 oder 12 Jahre, beinahe zu gleichem Preise Geld aufnimmt. Desgleichen borget es mit ziemlichem Fortgange zu 5 p. C., wenn der Lotterie eine Clausul beigefügt, und darin eine starke Summe vestgesetzt wird, die jährlich zur Tilgung des Capitals abgetragen werden soll. Dieses rühret daher, weil es solche Verpflichtungen genauer erfüllet: sie liegen dem Publico beständig vor Augen; diejenigen, welche die Gelder anschaffen, rechnen allemal auf den Eingang ihres Geldes; und die geringste Unordnung in der Bezahlung macht ein allgemeines Lärmen. Wenn aber die Fonds auf immerwährenden Zinsen stehen, so verlieret man das Capital ganz aus den Augen. Die Contracte, die darüber gemeiniglich aufgerichtet sind, lassen sich nicht so leicht, als andre Fonds, an andre übertragen. Mit einem Wort: die Französische Nation findet keinen Geschmack daran, auf diesen Fus Geld auszuleihen, und die Fremden noch weniger; und dieses kommt daher, weil sie dabey noch niemals, nach der Art, wie die Sachen bisher betrieben worden, Rechnung gefunden haben.

Ehe der letzte Krieg anfieng, hielt man in Frankreich nichts für sicherer, als die Actien der Indischen Gesellschaft. Dieses war ein Fond auf immerwährende Zinsen. Sie brachten den Eignern wenig über 4 p. C. ein, und jeder wünschte sie zu haben.

Die jährliche Austheilung einer jeden Actie war 80 Livres, und um 18 bis 1900 Livres wurden sie verkauft. Der Krieg hatte noch nicht 4 Jahre gewähret, so wurde die Austheilung auf die Hälfte herunter gesetzt, und das Capital fiel auf ungefehr 700.

Kurz, alle veststehende Fonds in Frankreich sind sehr unsicher, sie mögen auf die Sicherheit der Regierung oder einer Gesellschaft beruhen; und so lange die Umstände so bleiben, können wir behaupten, dass der Credit, darauf sie sich gründen, eben so unsicher sey.

VIII. Capitel.

Zufällige Folgen der Ausbreitung des Credits, und des Anwachſes der Schulden.

Da ich die Grundſätze des öffentlichen Credits auf den wahren Zuſtand der Sachen in Grosbritannien und Frankreich, ſo viel ich davon erfahren können, angewandt habe: ſo muſs ich die Anmerkung machen, daſs alle kurze Entwürfe dieſer Art blos dahin abzielen, die allgemeine Neubegierde, die ein jeder beſitzet, von allem ein wenig zu wiſſen, zu befriedigen. Freilich können ſie Perſonen, die von dieſer Materie völlig unterrichtet ſind, ſeicht und unrichtig vorkommen; ſie dienen aber doch zu unſerm Zwecke, der nur dahin gehet, ſie als etwas anzunehmen, das der Wahrheit näher kommt, als bloſse Muthmaſsungen; und zur Erläuterung der Materie, von der wir handeln, geben ſie uns hinlänglich Genüge.

Ich gehe nun weiter zu der Unterſuchung der Folgen fort, die aus dieſer wichtigen Veränderung entſtehen können, welche die Einrichtung des Credits der Schulden und der Taxen, in der Staatskunſt derer Länder, welche Künſte, Manufacturen und Handlung haben, hervorbringet.

Ich habe von dem erſten Anfange dieſer Unterſuchung an, gelegentlich den Einfluſs bemerkt, den eine ſolche Veränderung auf den Sinn und die Sitten eines Volkes haben muſs. Die niedern Claſſen, welche, Schlüſſe zu machen, träge ſind, begreifen die nothwendigen Folgen ſolcher Abwechſelungen nicht ſo bald. Selbſt Miniſters ſind oft verlegen geweſen, wenn ſie die Folgen beurtheilen ſollen, welche aus einigen Schritten, die ſie bey ihrer Staatsverwaltung, jedoch nach reifer Ueberlegung, in dieſer Sache gethan, entſtehen können.

Wenn der öffentliche Credit dazu angewandt wird, nach einem Plane Gelder aufzunehmen, vermöge deſſen das Capital entweder durch gleichförmige jährliche, die Zinſen überſteigende Bezahlung, oder durch einen angeordneten ſinkenden Fond, abgetragen wird: ſo können, falls der Plan ausgeführet wird, keine zufällige Folgen entſtehen; die gemachten Schulden werden bezahlet werden, und die Sachen wieder auf den vorigen Fuſs kommen.

Wenn

Wenn der öffentliche Credit dazu angewandt wird, Gelder gegen Bezahlung immerwährender Zinsen aufzunehmen; oder wenn die Capitalien nicht abgetragen werden, und die Schulden beständig anlaufen, der Plan mag übrigens eingerichtet seyn wie er wolle; in diesem Fall giebt es so viele und unterschiedene Folgen, dass es aller Menschen Klugheit weit übersteiget, dieselben zu erforschen.

Nach dem zu urtheilen, was uns die Erfahrung voriger Zeiten lehret, können wir den Schluss machen, dass alle gemachte Schulden auf eine oder andere Art mit der Zeit sich verlieren; es sey, dass sie bezahlt oder ausgetilgt werden. Denn es ist nicht zu vermuthen, dass die Nachkommenschaft länger, als es ihr bequem fällt, unter solcher Bürde seufzen wird; und in der That finden wir nicht, dass noch jetzo recht alte Schulden offen stünden, von welchen die Zinsen ordentlich bezahlet wären.

Dieser Schluss aus der Erfahrung ist sehr vernünftig, aber nur in Beziehung auf die Umstände der vorigen Zeiten. So lange die Schuldner die Oberhand haben, so setzt es keine Schwierigkeit, sich von Schulden zu befreien. Aber ich vermuthe, es würde ganz anders aussehen, wenn dieses neue System die Folge nach sich zöge, dass die Gläubiger die Oberhand bekämen.

Ferner machte in vorigen Zeiten der Staat die öffentlichen Schulden bey seinen eignen Unterthanen: aber gegenwärtig sehen wir, dass man Ausländer, und sogar die Feinde einladet, an solchen Anleihen Theil zu nehmen; und damit man sie dazu desto besser locke, so wird ihnen versprochen, dass die Zinsen, welche von dem geborgten Gelde zu bezahlen sind, von allen Auflagen völlig befreiet seyn sollen.

Dieser Umstand hat bereits die Aufmerksamkeit der Fürsten bey der Untersuchung ihrer wechselseitigen Angelegenheiten, erreget. Wir haben gesehen, dass bey dem Dresdner Frieden, der nach dem Einfalle des Königs von Preussen in Sachsen 1745 geschlossen wurde, in dem 6ten Artikel ausgemacht ward: Dass alles, was die Steuercasse an die Unterthanen dieses Prinzen schuldig wäre, bey Vorzeigung ihrer Contracte bezahlet werden sollte.

Bisher haben wir freilich noch keine Kriege um die Bezahlung der Schulden führen sehen: aber der Fall kann kommen, und Königreiche können solcher Ansprüche wegen eben so gut, als Privatgüter, in Besitz genommen wer-

den. Welch eine Kette von zufälligen Folgen könnten wir aus diesem einzigen Umstande ziehen, wenn es hier der rechte Ort dazu wäre!

Aber ohne uns auf den Satz einzulassen, dass die Fürsten, oder Nationen, wechselseitig in Schulden gerathen, und dadurch viele zur Aufrechthaltung des öffentlichen guten Glaubens in ihr Interesse hineinziehen müssen: so können wir doch leicht erachten, dass ein vieljähriges Vermögen am Gelde Einfluss genug auf die Gemüthsbeschaffenheit und Sitten eines Volks haben könne, darin eine Veränderung zu wirken.

Ich will hier das Beispiel von Grosbritannien nehmen. Sehen wir es nicht, dass der Geist dieses Volks ganz und gar für die Unterstützung des öffentlichen Credits eingenommen ist, und sehen wir es nicht, wie darauf ihr Handlungsinteresse schlechterdings beruhet? Ist es zu vermuthen, dass jedweder alle Folgen, die aus dem beständigen Anwachs ihrer Schulden entstehen können, mit einander verbunden hat? Oder ist es einmal möglich, die Folgen davon zu bestimmen? Wie dem aber sey, so können wir wenigstens annehmen, dass das Interesse der Gläubiger, sowol in als ausser dem Parlamente, täglich an Kräften zunehmen wird; denn wir sehen bereits den Fortgang davon; und da es von einem kleinen Anfang zu der Höhe, darauf wir es nun erblicken, gestiegen ist, so können wir natürlicher Weise den Schluss machen, dass es mit der Zeit stärker werden wird, und dass am Ende die Gläubiger der Nation ihre Herren werden können.

Wenn irgend ein Interesse zu sehr die Oberhand erhält, so stehet die Glückseligkeit des Staats auf schwachen Füßen. Jedes Interesse sollte aufgemuntert, beschützet und in gehörigen Schranken gehalten werden.

Bey den folgenden Betrachtungen habe ich mein Absehen auf die Anwendung der Grundsätze auf neue und unversuchte Verbindungen gerichtet, wo natürliche Ursachen unmittelbare und unverzügliche Wirkungen hervorbringen, und sich dadurch der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig erweisen *können*, im Fall, dass man sie nicht einigermaßen vorausziehet, und gehörige Mittel dagegen vorkehret.

Unsere Vorfahren besaßen Europa ohne Auflagen; unsere Väter sahen, dass sie angelegt wurden; und wir sehen es, wie vest sie für unsere Schulden hypothecirt werden.

Wir können ſo wenig von dem Umfange unſers Credits urtheilen, als ſie es von der Möglichkeit thun könnten, einen ſo groſsen Fond zur Unterſtützung deſſelben beizutragen.

Da der Plan von Auflegung der Taxen erweitert worden, ſo ſehen wir, wie die öffentlichen Caſſen täglich einen ſtarken Zufluſs an Gelde empfangen, und, gleich dem Herzen in dem menſchlichen Körper, es zum Umlauf wieder von ſich geben. Glücklicher Staat, wenn dieſes dauerhaft ſeyn könnte, und dieſer Ab- und Zufluſs des Geldes in einem gehörigen Verhältniſs zu allen Bedürfniſſen, dazu es beſtimmet worden, unterhalten würde! Aber die Staaten haben ihre Fehler ſo gut, als Privatperſonen. Der öffentliche Ueberfluſs ſollte den öffentlichen Bedürfniſſen angemeſſen ſeyn; aber wie oft ſehen wir nicht, daſs der Ehrgeiz die Geſtalt der Sorge für das gemeine Beſte annimmt, und eine Nation zur Rachbegierde aufmuntert, unter dem Vorwande, für ihre Sicherheit zu ſorgen. Daher entſtehen Kriege; Kriege machen Koſten; man ſucht ſich durch Credit zu helfen, nimmt Geld auf, macht Schulden, vermehret die Auflagen, alles dieſes vergröſsert den Umlauf, und der verlanget eine Unterſtützung an gangbarem Gelde. Dieſes wird durch Einſchmelzung unbeweglicher Güter beſorgt. Sind dieſe Geſchäfte verrichtet, ſo wird das Geld des Staats entweder aus dem Lande geſandt, oder es bleibet im Lande. Wird es verſandt, ſo müſſen mehr Güter umgeſchmolzen werden, um das Leere auszufüllen. Bleibt es im Lande, ſo wird es jede Claſſe des Umlaufs in Bewegung ſetzen. Und wenn die Bedürfniſſe, welche eine ſo viel gröſsere Menge Geldes erforderten, vorbey ſind, ſo wird dasjenige, was im Umlauf überflüſſig iſt, in den Händen des geldhabenden Intereſſe, oder der Bemittelten, in Stillſtand gerathen, und entweder einen neuen Fond abgeben, mehrere Schulden zu machen, oder zum Einkauf der vormaligen eingeſchmelzten Güter, woraus es ſeinen Urſprung nahm, angewandt, und alſo von neuem in vorigen Stand geſetzt werden.

Jedes Intereſſe muſs in einem Staat auf die Regierung deſſelben, nach Maasgabe ſeiner Wichtigkeit und ſeines Anſehens, und jede Regierung auf die Gemüthsbeſchaffenheit des unter ihr lebenden Volks einen Einfluſs haben.

Da wir nun geſehen haben, wie der Fleiſs Reichthum hervorbringet; wie der Reichthum und das Vertrauen den Credit hervorbringen; wie der Cre-

dit Schulden und Taxen hervorbringet; wie dieſe wiederum eine Vermehrung des Geldes durch Einſchmelzung eigenthümlicher Güter verurſachen; und wie dieſe eigenthümlichen Güter einer neuen Geſellſchaft von Leuten übertragen werden, die ſonſt das geldhabende Intereſſe ausmachten, und die nachher Ländereien überkommen, und das zu der Circulation hinzugekommene Geld darein verwandeln. Stellet dieſe Kette von Folgen nicht einen Cirkel vor, der in ſich ſelbſt hineinfällt? Und iſt es nicht augenſcheinlich, daſs ohne die Dazwiſchenkunft dieſer Maſchine, nämlich des nach Maasgabe des Begehrs angeſchafften Geldes, die Kette abgebrochen ſeyn würde, ehe ſie das Glied wieder erreicht hätte, von dem ſie anfieng? Wird nicht die Verwechſelung eines geldhabenden Intereſſe in ein Ländereienhabendes Intereſſe der Geſellſchaft der Gutsbeſitzer unvermerkt Geſinnungen einflöſſen, die einem geldhabenden Intereſſe gleichförmig ſind? Iſt es nicht augenſcheinlich, daſs es von Tage zu Tage mehr und mehr ſo in England zugeht? Und können wir daraus nicht die gründliche Sicherheit des öffentlichen Credits dieſer Nation prophezeien?

Wenn wir aber an der andern Seite, ſo wie in Frankreich, finden, daſs die Indüſtrie ihren Reichthum in Friedenszeiten von andern Völkern ziehet; daſs die Münze, das Einzige, wodurch der Credit in dem ganzen Reiche circuliret, dadurch ſich vermehret, und auswärtige Ausgaben ſie in Kriegszeiten aus dem Lande ſchaffen: muſs da nicht die Circulation mit der Münze gleichen Schritt gehen? Ich will ſagen: Muſs die Circulation ſich nicht nach dem Verhältniſs der Münze richten, und ſich darauf einſchränken?

Wenn die Sicherheit und der Umfang der freien Einkünfte des Königs von Frankreich ihm Credit verſchafften, dieſe Münze zu borgen, und wenn dieſe geborgte Münze aus dem Lande geſandt würde, anſtatt, daſs man eine proportionirliche Beihülfe an gangbarem Gelde anſchaffen ſollte, dieſe neue Anleihe voll zu machen: wie wird der gewöhnliche Umlauf betrieben werden?

Hier müſſen wir uns an dasjenige erinnern, was wir im 22ſten Cap. von den Banken ſagten, da wir die *freiwillige* Circulation, das Kaufen, von der *gezwungenen*, dem Bezahlen, unterſchieden. Wir bemerkten daſelbſt, daſs das *Bezahlen* allemal in die Stelle des *Kaufens* treten müſſe; folglich können wir hier behaupten, daſs die Taxen bezahlet werden müſſen, ehe das Kaufen, das iſt, die Conſumtion geſchehen kann. Es wird daher der Mangel der Münze

zum

zum Umlaufe zuerſt einen verhältnismäſsigen Einfluſs auf den Handel, die Manufacturen und die Conſumtion von Frankreich, und nachher auf die daraus entſtehenden Einkünfte haben. Iſt dieſes nicht die beſtändige Klage in Frankreich, wenn der Krieg ihre Münze wegnimmt? Die Vorſtellungen aller ihrer Parlamente ſind voll davon.

In Friedenszeiten iſt der Belauf deſſen, was von dem Volke einkommt, gröſser, als zur Zeit des Krieges. Dann aber iſt zu allen Bezahlungen Münze genug vorhanden; und wenn die königliche Schatzkammer ſolche empfangen hat, ſo kommt ſie ſogleich wieder in Umlauf, und man empfindet davon keinen Nachtheil.

Ich beharre um ſo mehr bey dieſem Grundſatz, und ſtelle ihn auf ſo mancherley Art, und unter ſo verſchiedenen Geſtalten vor, weil ich ihn in der Lehre vom Credit für eine der wichtigſten Beobachtungen anſehe, welche ich noch nie von keinem Engliſchen oder Franzöſiſchen Schriftſteller bey dieſer Materie angeführt gefunden habe. Die Klagen über den Geldmangel ſind häufig; aber nie habe ich gefunden, daſs eine Methode vorgeſchlagen wäre, aus unbeweglichen Gütern Geld zu ziehen; da es doch die leichteſte und ſicherſte Art von allen iſt, wenn ſie den Grundſätzen gemäſs und mit Aufrichtigkeit betrieben wird.

Da nun das Geld das Mittel iſt, wodurch die ſchon gedachte Kette von Folgerungen geſchloſſen, und, wie geſagt, zu einem Cirkel wird, ſo ſehen wir augenſcheinlich, daſs die Wirkungen, die daraus entſtehen, ſich, wo dieſes fehlet, nicht äuſſern können; und es wird lange währen, bis Frankreich, wo das Geld auf die Münze beſchränket iſt, die Geſinnungen der Bemittelten (des geldhabenden Intereſſe) annehmen wird; ob es am Ende Vortheil oder Schade davon haben wird, das iſt hier die Frage nicht.

Wir haben nun die zufälligen Folgen des öffentlichen Credits ſoweit entworfen, daſs wir gezeiget haben, wie er einen Einfluſs auf die Gemüthsbeſchaffenheit eines Volks haben, und ſie bewegen *könne*, die Geſinnungen des geldhabenden Intereſſe anzunehmen.

Der Reiz, ſich Landgüter anzuſchaffen, iſt zweifelsohne, beſonders bey bemittelten Perſonen, ſehr groſs. Dahingegen an der andern Seite die Bequemlichkeit und der Ueberfluſs derer, die ihre Capitale in guten Papieren beſitzen (in ihren Taſchenbüchern bey ſich führen), in den Augen vieler, die

Ländereien haben, etwas sehr Anzügliches hat, besonders wenn sie von ihrem Eigenthum schwere Auflagen bezahlen müssen.

Die gründliche Einrichtung des öffentlichen Credits zielet sehr dahin ab, diese wechselseitige freundliche Gesinnungen zwischen den beiden ansehnlichen Classen eines Volkes einzuführen, und dadurch erhält er das Gleichgewicht unter ihnen. Die Bemittelten wünschen die Glückseligkeit derer, die Ländereien haben, zu befördern; und diese, die Sicherheit des Credits; und auf dem glücklichen Fortgang der Handlung und der Industrie beruhet beider Wohlstand.

Wir wollen nun die Sache so ansehen, als sie wirklich in Grosbritannien ist, dass nämlich der Anwachs der öffentlichen Schulden einen erstaunenden Fond von Eigenthumsgütern hervorbringet. Dieser entstehet aus den Einkünften der ganzen Nation; und da er von denen angeschafft worden, welche dem Staate Geld geliehen, so ist er im eigentlichen Verstande dahin zu rechnen, was wir die Bemittelten, oder das geldhabende Interesse, nennen; dennoch ist er davon sehr unterschieden, wie wir aus dem Folgenden einsehen werden.

Das Capital der öffentlichen Schulden ist derjenige Preis, der für die den Gläubigern schuldige Annuitäten bezahlet wurde, den sie nun eben so wenig als Geld ansehen können, wie ein Landgut von dem Gutsherrn als Geld gerechnet werden kann. Dass jener Werth in Geld verwandelt werden kann, daran zweifeln wir nicht, aber das mag mit Ländereien auch geschehen.

Eigentlich sollte man unter dem geldhabenden Interesse diejenigen verstehen, welche Geld haben, das in keinem Fond realisiret worden, und die es im Handel, in der Industrie, im Handel mit Ländereien, in Actien, oder auf andere ihnen selbst gefällige Weise dergestalt anlegen, dass sie sich dadurch ein jährlich Einkommen verschaffen. Insofern es belegt, das ist, für einen bleibenden Werth hingegeben wird, so höret es auf, Geld zu seyn; wenn es eingezogen wird, so wird es wieder zu Gelde. Es mögen demnach Actien noch so oft verkauft werden, und von Hand zu Hand gehen, sie bleiben doch Actien; sie können niemals zu Ländereien, niemals zu Gelde werden, bis sie ausbezahlet werden. Ich hoffe, dass dieser Begriff deutlich und verständlich ist. Ich sehe demnach die Actien hier als einen grosen Theil der unbeweglichen Güter an, sofern nämlich die Sicherheit der Regierung unbeweglich und gut ist; und als ein unbewegliches Eigenthum kann es

eben

eben ſo gut als alle andere Sachen, vermöge der Bank, umgeſchmolzen werden.

Da ich nun geſagt habe, daſs dieſer Fond aus den Einkünften der ganzen Nation hervorgebracht wird, ſo verſtehe ich hier folglich durch *Fond* nicht das Capital, welches nicht mehr vorhanden iſt, ſondern die Zinſen, die davon gemacht werden. Es ſind die Zinſen, ſage ich, die die Landgüter, das Geld, der Handel, die Indüſtrie u. ſ. f. hervorbringen. Die Landgüter, aus dem Betrag der darauf liegenden Taxen; das Geld, der Handel, die Indüſtrie u. ſ. f. aus dem Belauf der proportionellen Taxen, als: Acciſe, Zölle, Salztaxe, Stempelrechte u. d. g.

Jemehr die Schulden dadurch anwachſen, wenn das geldhabende Intereſſe in dieſe Claſſe des unbeweglichen Eigenthums realiſiret wird, jemehr müſſen ſich die Taxen vermehren, und jemehr Einfluſs wird es folglich auf die unbeweglichen Güter, des Fonds ſelbſt ſowol, als auf das Land, haben.

Aus dieſer Vorſtellung der Sache erhellet, nach meiner Meinung, ziemlich deutlich, daſs, da die proportionellen Taxen auf die Einkünfte eines jeden, nach Maasgabe deſſen, was er verbraucht, einen Einfluſs haben, man mit einem Gutsherrn, der ſowol die Landtaxe, als auch nach Proportion von ſeiner Conſumtion bezahlen muſs, härter verfährt, als mit dem, der von der andern Claſſe unbewegliche Güter, nämlich Fonds, beſitzet, und der nur die letzte Taxe bezahlet.

Aber die Umſtände eines Mannes, der Actien, und eines, der Landgüter beſitzt, ſind aus zween deutlichen Gründen ungleich: der erſte: die Einnahme der Actien kann nicht zunehmen, aber von dem Lande geht es an. Der andere: wenn das Capital der Actien ſo ſehr anläuft, ſo fallen die Zinſen davon, folglich vermindern ſich die Einkünfte deſſen, der Actien beſitzet, und nach Maasgabe dieſer Verminderung vermehret ſich der Werth der Ländereien.

Nun geſtehe ich gern, daſs die Vermehrung des *Werthes* der Landgüter bey einem Gutsherrn kein Beweggrund iſt, ſie zu Gelde zu machen; indem er ſodann bey ſeinem Gelde das wieder verlieren würde, was er bey dem dafür erhaltenen höhern Preis gewinnet. Aber in dieſer Abſicht iſt es ein groſſer Vortheil, daſs er, wenn er einige Schulden hat, die Zinſen davon dadurch verringert; und wenn er keine hat, ſo kann er künftig zu niedrigern Preiſen

Geld

Geld aufnehmen; und wenn er seine Ländereien durch das geborgte Geld verbessert, so vermehret er sein Einkommen weit über das Verhältniss der bezahlten Zinsen.

Es ist dannenhero nothwendig, dass bey Anlegung der Landtaxen ein jeder Umstand genau verbunden wird; dass die Last aller Auflagen über eine jede Classe des Volks, die im Ueberflusse lebet, gleich vertheilet werde, aber keine andere beschwere. Wenn man die Grundsätze ordentlich auseinander setzet, und sodann die Sache möglich findet, so haben wir Hoffnung, dass die Staatsleute von ihrer alten Maxime werden abgehen müssen, da sie nur nach dem greifen, was ihnen am bequemsten und nächsten ist, nämlich das Ländereieneigenthum; und dass sie darauf ihr Augenmerk richten, eine Classe des Volks zu schonen, die in einem wohleingerichteten Staate niemals die Last der geringsten proportionellen Taxe empfinden sollte: ich meine die fleissigen Armen.

Ich komme nun bey meiner Untersuchung zu der Natur und der Folge des Anwachses dieser grosen Classe des Eigenthums der öffentlichen Fonds.

Was die Natur derselben anlanget, so haben wir bereits gesagt, dass sie durch die Verwandlung des Geldes in Actien, hervorgebracht wird. Wenn die Regierung borget, so leihen Leute, die Geld haben. Werden die Gelder im Lande aufgenommen, so sind sie nicht sobald eingenommen, als sie schon wieder ausgegeben werden. Und wir können vorausetzen, dass dieses Geld nicht geliehen seyn würde, wenn die Leihende es zu ihren täglichen Ausgaben nöthig gehabt, oder einen vortheilhaftern Weg ausgefunden hätten, es zu realisiren, ausser dem Darlehn an die Regierung; es war also anzusehen, als ob es sich in dem Stand der Stockung befände; da es aber der Regierung geliehen wurde, gerieth es in einen neuen Canal des Umlaufs.

Ferner so kam dieses Geld, das bey dem Leihenden in Stillstand gerathen war, entweder von seiner Einnahme her, welche die Ausgabe übertraf; oder von den Vortheilen seiner Industrie. In beiden Fällen ist das Land, wenn man alles zusammen nimmt, weder reicher noch ärmer, als wenn es an einheimische Privatpersonen geliehen wäre.

Hiernächst wollen wir annehmen, als ob das Geld zu den Erfordernissen eines auswärtigen Krieges geborget wäre. In diesem Falle muss es erst, wenn es im Lande geborget und auswärts versandt wird, in Gold und Silber, als das

Geld

Geld der Welt, verwandelt, und denn verſandt werden, wenn es dieſe Art des Eigenthums vermindern ſoll; oder es geht in dem Gelde des Landes, dem Credit, auswärts, und vermindert das jährliche Einkommen, darauf dieſer Credit beruhete. Da dieſe letzte Operation wol nicht deutlich genug iſt, ſo will ich ſie durch ein Exempel erläutern.

Die Regierung borget eine Million; ſie wird in Papier bezahlt, und muſs nach Holland geſandt werden. Wenn Holland zu der Zeit eine Balanz von einer Million ſchuldig iſt, ſo werden ſich bald Wechſelbriefe finden. In dieſem Falle borget die Regierung die Handelsbalanz, und verwandelt ſie in eine Million der öffentlichen Fonds, davon die Zinſen im Lande und ferner das Eigenthum der Nation bleiben. Da aber der Werth dieſer Balanz nach Holland verſandt, und auſſerhalb Landes ausgegeben wird, ſo iſt es am Ende, als hätte die Nation keine Balanz zu fordern gehabt. Dieſes nenne ich ein *lucrum ceſſans* für das Land.

Aber geſetzt, man hätte zu der Zeit, da die Million verſandt werden muſste, keine Balanz zu fordern, ſo wird daraus folgen, daſs ein Theil der jährlichen Einkünfte, die mit den für das Darlehn zu bezahlenden Zinſen in Verhältniſs ſtehen, zum Beſten der Ausländer veräuſſert werden müſſen, es mögen Ausländer oder Einheimiſche zu dieſer Anleihe unterzeichnet haben. Wenn Fremde unterzeichnet haben, ſo ſind die Folgen augenſcheinlich; in dem andern Falle iſt es eben ſo: man darf nur ein wenig nachdenken.

Geſetzt demnach, es würde die Million in London unterzeichnet und bezahlt; es werden Wechſelbriefe dafür geſucht, es ſind keine zu finden; ich verſtehe auf die Art, daſs dadurch eine wechſelſeitige Ausgleichung der Schulden bewerkſtelliget würde: wird dieſe Summe nicht ſogleich eine Balanz gegen London? Da nun ein Land alle ſolche Balanzen verliert, und das Land, dem es ſolche ſchuldig iſt, ſie gewinnet: ſo verliert England dieſe Million; und dieſes nenne ich *damnum emergens*, das heiſst ſo viel: Sein vormaliges Eigenthum, oder Einkommen, iſt um ſo viel verringert, oder wird an Fremde übertragen.

Wir können hieraus den Schluſs machen, daſs bey allem öffentlichen Geldborgen es einerley ſey, ob die Unterzeichnung durch Fremde oder Einheimiſche voll gemacht werde, wenn der Werth aus dem Lande geſandt wird.

Hiernächſt wollen wir den Umſtand bey der Frage unterſuchen, wie es ſtehe, wenn ein Darlehn geſucht wird, das im Lande ausgegeben werden ſoll, als wenn etwa nach dem Kriege Schulden, die auf keinem Fond ſtehen, abgetragen werden?

Wir haben geſagt, daſs ein Darlehn durch ſolches Geld voll gemacht werde, welches bey dem Eigenthümer ſtille liegt, und welches er gern realiſiren will. Weiſs er es nicht beſſer anzubringen, ſo leihet er es der Regierung; weiſs er beſſere Auswege, ſo wird er es ihr nicht leihen.

So lange die Bedürfniſſe der einländiſchen Circulation alles Geld im Lande an ſich ziehen; ich will ſagen, wenn es Privatperſonen giebt, die alles Geld borgen, das ſich zum Verleihen findet: ſo kann die Regierung nichts im Lande aufnehmen. Wollte ſie es thun, und desfalls hohe Zinſen anbieten, ſo würde ſie der Circulation Schaden thun; denn die Zinſen würden im Lande ſteigen, und diejenigen, die gerne etwas mehr Zinſen geben würden, als die Regierung geboten, würden in ihrem Geſuch nicht glücklich ſeyn.

Nun wollen wir den Fall ſetzen, daſs die Regierung nach einem Kriege, wenn für die Schulden, die auf keinem Fond ſtehen, entweder hohe Zinſen gegeben, oder ſolche mit Disconto verkauft werden, Rechnung dabey findet, eine Unterzeichnung zu eröffnen, die von andern Orten her zu niedrigern Zinſen, als zu der Zeit der wahre Werth des Geldes iſt, voll gemacht werden kann. Geſetzt, Holland wäre bereit, zu 3 p. C. Gelder zu leihen, da ſie in England auf 4 p. C. ſtehen: ſo frage ich, ob die Regierung lieber von Holland Geld aufnehmen, und ſich die Koſten machen ſoll, die Zinſen aus dem Lande zu ſenden, als daſs ſie zugebe, daſs ſolche Schulden mit Disconto verkauft werden? oder ob ſie fortfahren ſoll, im Lande für dasjenige, was ſie ſchuldig iſt, höhere Zinſen zu bezahlen?

Nach meiner Meinung muſs ſie immer borgen. Dies ſind meine Gründe. Kommen die hohen Zinſen im Lande von dem Mangel des Geldes, das iſt, daſs die Circulation nicht vollſtändig genug iſt: ſo erfordert es ihr Intereſſe, zu borgen, ſollte es auch nur geſchehen, um die Circulation zu ergänzen; denn ſo lange dieſe nicht vollſtändig iſt, ſo muſs alle Induſtrie ſchmachten. Aber geſetzt, man ſagte: Die Circulation ſey voll genug, die Induſtrie würde von der Seite nicht gehindert, ſondern die Zinſen wären deswegen 1 p. C. höher, als ſie ſeyn würden, wenn anſehnlichere Geldpoſten ſtill lägen, weil kein Ueberfluſs

Ueberfluss am Gelde da sey? Auch in diesem Fall halte ich dafür, dass es ihr Interesse erfordere, zu borgen, wäre es auch nur deswegen, um es zu bewirken, dass solche Stockungen in dem Gelde kämen.

Es ist eine durchgehends angenommene allgemeine Regel, dass man nicht genug habe, wenn man keinen Ueberfluss hat; wenigstens ist es nicht mit Gewissheit zu behaupten, dass einer genug habe, wenn man keinen Ueberfluss bey ihm findet. Wenn daher zu solcher Zeit kleine Summen geborgt werden, so wird dieses im Lande Stockungen verursachen, welche, nachdem der Umlauf hinlänglich versorget ist, dazu dienen können, die nach einander folgenden Anleihen vollständig zu machen; und wenn man sogar von Fremden mehr borgte, als nöthig wäre, und dadurch, wenn der Begehr abseiten der Regierung aufgehöret hätte, im Lande zu vieles Geld in Stillstand geriethe, so würden die Bemittelten hinwiederum an andre Staaten leihen, wo die Zinsen höher wären; und was daher jährlich einkäme, würde mehr als hinlänglich dasjenige ersetzen, was wegen des ehemaligen Borgens aus dem Lande gesandt werden müssen.

Aus diesen Verbindungen wollen wir folgende Schlüsse ziehen.

1. Es ist eine Wirkung des öffentlichen Borgens, oder der Nationalschuld, dass die veststehenden Einkünfte des Landes aus dem stillstehenden Gelde und den Handelsbalanzen vermehret werden.

2. Dass die auf den Fuss gesetzten Einkünfte sowol den Einländern als den Fremden eigenthümlich zugehören können.

3. Dass, wenn in einem Lande das Geld in Stillstand geräth, ohne dass die Circulation vermindert wird, man vermuthen könne, dass solches von einer eingegangenen richtigen Handelsbalanz herrühre.

4. Wenn man findet, dass der Stillstand oder die Stockung im Gelde einestheils, den Umlauf anderntheils unterbricht, so hat das öffentliche Geldaufnehmen in einheimischen Angelegenheiten die gute Wirkung, dass es der Stockung Luft macht, und dem Gelde einen neuen Weg zum Umlauf verschaffet.

5. Dass die Summe der Zinsen, die von irgend einer Nation an Ausländer bezahlt werden, die allgemeine Balanz, welche die Nation schuldig ist, darlege, wenn man alle Vortheile ihrer vorigen Handlung von allen Unkosten ihrer auswärtigen Kriege abgezogen hat.

Hiebey müſſen wir aber die Anmerkung machen, daſs ſo wie wir an einer Seite alles, was ausländiſchen Gläubigern, auch z. E. wegen ihrer in England habenden Fonds, bezahlet wird, zuſammen nehmen: ſo müſſen auch an der andern Seite alle dem ähnliche Bezahlungen, die an England von andern Völkern geſchehen, davon abgezogen werden.

6. Wir erkennen aus dieſem letzten Umſtande, daſs ein Darlehn von Privatperſonen an Fremde dieſelbige Wirkung bey der Nation habe, als ob der Staat wirklich ſeine Schulden an Fremde abtrüge. Wenn alſo Moſes den Juden erlaubte, an Fremde auf Zinſen zu leihen, aber unter ihnen ſelbſt es verbot: ſo ſuchte er gleichſam dadurch von den Fremden, zum Beſten ſeines Volks, einen Tribut zu ziehen, anſtatt im Lande den Aufwand einzuführen.

7. Da der Ueberſchuſs, den ein Volk ſeiner Handlung wegen zu fordern hat, *pro tanto* den Belauf des Geldes ausgleichet, das es auſſerhalb des Landes ausgiebt: ſo können wir aus eben dieſem Grunde den Schluſs machen, daſs ſo bald es aufhöret, auſſerhalb des Landes Geld aufzuwenden, und die Handelsbalanz, die es zu gut hat, nicht im Lande durch einige neue Verbeſſerungen realiſiret, ſolche *pro tanto* die Zinſen und das Capital, das es Ausländern ſchuldig iſt, verringern wird. Dieſes iſt aus der Natur der Balanzen, davon wir bereits gehandelt haben, offenbar.

8. Es werden, zum Exempel, aus eben dieſem Grunde die Folgen von den groſsen Summen, welche England an Fremde ſchuldig iſt, es allemal verhindern, daſs der Wechſel nicht zu ſeinem Vortheil ſehr hoch ſteigen kann, wenn an ihn eine Handelsbalanz bezahlet wird: denn ihre auswärtigen Gläubiger werden ſich ein Vergnügen daraus machen, die Wechsler zu hintergehen, und denen, welche die Balanz ſchuldig ſind, für die Zinſen oder das Capital Wechſel liefern. Es iſt offenbar, daſs dadurch die auswärtigen Schulden verringert werden *).

Bey dieſem Umſtande verlieret die Nation nichts, welche in der Handelsbalanz Gläubiger, und von dem Capital Schuldner iſt. Denn wir haben es erwieſen, daſs der Wechſelpreis niemals auf eine Nation, ſondern nur auf gewiſſe Privatperſonen einen Einfluſs habe, die ihn an andere bezahlen.

Ich

*) Wir müſſen uns allemal ſorgfältig hüten, daſs wir die groſse Balanz der Bezahlungen mit der Balanz der Ein- und Ausfuhr, welche ich als die Handelsbalanz anſehe, nicht vertauſchen.

Ich halte dieſes für hinlänglich, die Natur einer Nationalſchuld einigermaſſen zu beſchreiben. Ich werde nun die Folgen davon unterſuchen, wenn ſie beſtändig anwächſet, ohne daſs dienliche Maasregeln ergriffen werden, entweder ſie abzutragen, oder in gewiſſen Schranken zu erhalten.

Ich werde in der Folge bey der Frage das Capital ganz beiſeite ſetzen; und was den Belauf der Taxen anlanget, ſo iſt es eine völlig gleichgültige Sache, ob das davon eingehende Geld aus einer Vermehrung ſchon angeordneter, oder aus neuen Auflagen gehoben ſey. Von dieſen Verwickelungen werden wir nachher beſſer reden können.

Wenn die Zinſen, welche von der Nationalſchuld in England bezahlt werden, beſtändig bey jedem neuen Kriege zunehmen: ſo folgt daraus, daſs zu ihrer Bezahlung mehr Geld gehoben werden müſſe. Sodann entſteht die Frage: 1. Wie weit man die Schulden ausdehnen möge? 2. Wie weit man mit den Taxen gehen könne? 3. Und was die Folgen ſeyn werden, wenn jene oder dieſe aufs höchſte getrieben werden?

Auf die erſte Frage antworte ich, daſs, wenn wir die Umſtände beiſeit ſetzen, die den ſtuffenweiſen Fortgang dieſes Geſchäftes unterbrechen können, ehe es zu ſeinem *ne plus ultra* gelangen kann: ſo kann man die Schulden, bis zu dem völligen Verhältniſſe, mit alle dem anwachſen laſſen, was zur Bezahlung der Zinſen, aufgebracht werden kann. Die zwote Frage betreffend, wie weit man mit den Taxen gehen könne: ſo will ich mich hier nicht weiter zum voraus über die Materie, welche ich im folgenden Buche abhandeln werde, einlaſſen, als es zur Auflöſung dieſer Frage nöthig iſt.

Wir haben geſagt, daſs die Taxen entweder die Einnahme oder die Conſumtion betreffen. Die Landtaxe beträgt nun in England 4 Sch. vom Pfunde, nach dem vermuthlichen Werthe des Eigenthums, auf welches ſie einen Einfluſs hat; und dahin gehören alle bewegliche und unbewegliche Güter, ausgenommen die in Ländereien belegte Gelder und einige wenige andere beſondere Stücke.

Dieſe Taxe kann bis auf den vollen Werth aller unbeweglichen Güter erhöhet werden; die beweglichen Güter kann ſie nicht in dem Verhältniſſe betreffen; und derjenige Theil von dem Statut der Landtaxe, die jedes Jahr bewilligt wird, nach welchem auf bewegliche Güter 4 Schilling vom Pfunde auferlegt werden, iſt ein Beweis unſerer ehemaligen Unwiſſenheit in der Materie von Anlegung der Taxen.

Der Einfall, auf den wahren Werth aller Pachtgelder von Ländereien 20 Sch. vom Pfunde aufzulegen, scheint uns völlig lächerlich. Ich gebe dieses gern zu; und hätte ich Gründe entdecken können, dem Aufsteigen der Landtaxe, auf eine genaue Zahl unter 20 Schillingen, Gränzen zu setzen: so würde ich solche Zahl lieber, als die andere, als den äussersten Punct bestimmet haben.

Der andere Zweig der Taxen fasset die Consumtionsauflagen, Accisen und dergleichen in sich. Den äussersten und höchsten Punct dieser Classe muß die ausländische Handlung bestimmen, weil sich der Preis der einländischen Industrie gewissermaßen darnach richtet. Andere Taxen haben diese Wirkung nicht, wie wir gehörigen Ortes zeigen werden.

Da aber der ausländische Handel zur einländischen Industrie, Consumtion, Circulation u. s. f. bey keiner Nation etwas Nothwendiges ist, wie wir im andern Buche bewiesen haben; sondern nur zu der verhältnißmäßigen Vermehrung ihres Reichthums mit andern Nationen dienet: so weiß ich dem Umfange der Proportionaltaxen keine Grenzen zu setzen, wenn die Gemeinschaft mit den Ausländern abgeschnitten werden sollte.

Ich nehme also einen Punct an, bey dessen Erreichung alle Taxen einhalten müssen, und frage denn drittens, was daraus erfolgen wird? Ich antworte: Der Staat wird alsdenn alles besitzen, was von den Ländereien, von der Consumtion, den Künsten, Handwerkern und der Handlung des Landes gehoben werden kann; kurz, alles, was man Einnahme nennen kann, wird er besitzen, und für die Gläubiger verwalten.

Wenn sich dieser Fall ereignet, so werden die Schulden gewöhnlich getilget; denn sie werden dem Eigenthum einverleibet. Ein Fall, der sich gemeiniglich zuträgt, wenn ein Gläubiger ein Gut für die Bezahlung einer dem Werth desselben gleichen Schuld in Besitz nimmt.

Dann mag die Regierung fortfahren, es für die Gläubiger zu verwalten, und entweder dasjenige, was zu den öffentlichen Ausgaben desselben Jahrs erfordert wird, einbehalten: oder, wenn es ihr gefällig, dieser neuen Classe der Eigenthümer eben die Huld, wie den vorigen, genieſſen zu lassen, so mag sie dasjenige, was sie einbehalten will, auf eine Summe einschränken, die den Zinsen von dem Gelde, das sie bedarf, gleich kommt, und anfangen, nach einem neuen System Geld aufzunehmen, bis der Belauf der Taxen einer neuen

Gesell-

Geſellſchaft von Gläubigern übertragen worden. Dieſes iſt der endloſe Weg, deſſen wir im 9ten Cap. des 2ten Buches gedacht haben, der nach ſo häufigen Krümmungen wieder in ſich ſelbſt hinein ſchlägt.

Ich bin der Meinung, daſs ein Staat, der den öffentlichen guten Glauben unverletzt bis zu der Periode bewahret, die ich vorausgeſetzt habe, wenig Gefahr laufen wird, Credit zu finden, um von neuem zu borgen. Die Ausſicht einer zwoten ähnlichen Revolution ſcheint weit entfernt, und in Creditſachen, dabey immer Gefahr iſt, und wo ſolche Vorfälle nicht berechnet werden können, kommen ſie bey einem Manne, der Geld verleihet, nie in Anſchlag.

Ich geſtehe ganz gern, daſs dieſe Hypotheſe im Ganzen von aller Wahrſcheinlichkeit entblöſſet iſt, weil unendliche Veränderungen von Umſtänden ſich ereignen, die ſolchen Entwurf vereiteln. Ich habe ſie nur angeführet, um zu zeigen, worauf das beſtändige Verpfänden der öffentlichen Einkünfte hinauslaufen könne, und die allgemeine Meinung zu widerlegen, daſs *eine Handlungtreibende Nation, die eine groſse Balanz zu gute hat*, ganz unvermeidlich banquerott werden muſs, wenn die gemachten Schulden eine gewiſſe Summe überſteigen. Ich halte es für einen Satz, der ſich widerſpricht, wenn man ſagt, daſs eine *Nation* in ſich ſelbſt banquerott werden müſſe.

IX. Capitel.

Von Banquerotten.

Wir giengen in dem vorigen Capitel eine Kette von Folgerungen durch, welche ſich auf den Anwachs der öffentlichen Schulden beziehen, die uns gegenwärtig ſo übertrieben ſcheinen, als es dem Davenant würde geſchienen haben, wenn er hätte vorausſetzen ſollen, daſs die Schuld dieſer Nation zu ihrer jetzigen Gröſſe anwachſen würde, ohne die Nation in einen allgemeinen Banquerott zu verwickeln. Doch dies ſind nur zufällige Folgen. Die gegenwärtigen Schulden können entweder abgetragen werden, oder die Nation kann einen allgemeinen Banquerott machen. In beiden Fällen muſs das groſse Eigenthum der Fonds, dieſer wichtige Artikel der veſtſtehenden Einkünfte, die Einländern und Fremden gehören, ſich mindern, abnehmen, und endlich gar verſchwinden.

Wir

Wir können demnach behaupten, daſs von folgenden drey Vorfällen sich einer ereignen müſse, nämlich: Entweder 1. die Schulden werden so sehr anwachſen, daſs sie sich am Ende selbſt bezahlen; oder 2. die Nation wird banquerott werden; oder 3. die Schulden werden redlich bezahlt werden.

Den erſten Satz haben wir unterſucht; den andern wollen wir nun in Erwegung ziehen; und der letzte ſoll den Inhalt des folgenden Capitels ausmachen, mit welchem ich dieſes Buch beſchlieſſen will.

Ich werde keine Gründe angeben, um zu erweiſen, daſs der Plan von einem allgemeinen Banquerott rechtmäſsig, rühmlich oder nützlich ſey, wenn ein Staat freiwillig demſelben nachgehet; denn, meiner Meinung nach, ſtehet er allen Grundſätzen einer guten Regierung gerade entgegen. Es iſt eine unbeſtrittene Maxime, daſs ein Vertrag die Parteyen bindet, die ihn errichtet haben, und daſs ſie jedes Stück deſſelben anfüllen müſſen. Ich will die Ausnahme ſehr gerne annehmen, wenn man das allgemeine Beſte als den herrſchenden Grundſatz angeben kann, dem alle andere nachgeben müſſen. Es giebt noch eine gleich wichtige Ausnahme, nämlich die Unmöglichkeit, die Verbindungen zu erfüllen. Bedient man ſich dieſer Gründe, eine Nation zu bewegen, einen überlegten Banquerott zu machen, ſo ſind zwey Stücke zu unterſuchen: erſtlich: der Nutzen, den das Publicum davon hat, wenn es dieſen Plan annimmt; zweitens: die Folgen davon. Was ein Staat für Urſachen dazu haben kann, will ich nachher betrachten; fürjtzt will ich die Folgen unterſuchen, die ein allgemeiner und gänzlicher Banquerott in England nach ſich ziehen könnte, woraus wir denn auch auf den Unterſchied der Folgen werden ſchlieſſen können, wenn er nur einen Theil beträfe; und dieſe Unterſuchung wird uns dazu dienen können, die eigentliche Art zu entdecken, wie eine Nation, wenn es nicht mehr zu vermeiden ſteht, ihre Verbindungen brechen müſſe. Ich habe dieſes an einem andern Orte ſo ausgedruckt: den Credit auf eine anſtändige Art zu Grabe begleiten, wenn er ſo ſehr übertrieben iſt, daſs er nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Ein Banquerott kann auf eine zwiefache Art vorfallen: er kann eine Folge von Umſtänden ſeyn, die ſich nicht verhindern laſſen: oder durch eine überlegte Handlung der Regierung geſchehen.

Wenn Handlung, Gewerke und Künſte in England in Verfall geriethen, ſo könnte ſich der Belauf der Taxen ſo ſehr vermindern, daſs ſie nicht mehr zurei-

zureichend wären, die Zinsen der Nationalschuld abzutragen, und die Unkosten der Regierung zu bezahlen. Vermuthlich würde sich eben der Vorfall ereignen, wenn ein Geist der Empörung gegen die Taxen das Volk einnähme. In beiden Fällen würden vermuthlich die natürlichen und unmittelbaren Wirkungen des Banquerotts dergestalt auf einander folgen:

1. Jeder Gläubiger des Staats würde, nach Proportion der Verminderung seines Einkommens, ärmer werden.

2. Die Consumtion, und die Frage nach den Arbeiten des Handwerkers und Künstlers, würde sich in der Maasse der den Gläubigern vorenthaltnen Einnahme, welche sie jährlich dazu anlegen, vermindern.

3. Die Handlung würde *unmittelbar*, nach Maasgabe desjenigen Theils der Einnahme verlieren, welche die öffentlichen Gläubiger gegenwärtig jährlich dazu gebrauchen; und *mittelbar* würde sie nach Maasgabe des Schadens verlieren, den der Privatcredit von den Folgen des Banquerotts leiden würde.

Die Gläubiger würden alsdenn alles verlieren, die Handlung von England würde gänzlich zu Grunde gehen, und die Menge derer, welche von ihrer Industrie, die von einem oder dem andern gesucht wird, sich unterhalten müssen, würden in Noth gerathen. Diese unmittelbare Wirkungen würden sich zuerst in der Hauptstadt zeigen, und bald würde ganz England die Folgen davon empfinden: eine Verminderung der Consumtion der Früchte des Landes; eine Stockung der Handlung zwischen London und dem Lande (welche, wie wir bemerket haben, dem Belauf aller Taxen- und Landpacht, der in London eingenommen wird, gleich kommt,) würden bald alles in Verwirrung stürzen. Aber man würde die Taxen aufheben? Daran ist kein Zweifel. Man mache einen vorbedachten Banquerott, ohne die Taxen durch ein Gesetz aufzuheben, sie werden bald auf nichts hinauslaufen, denn es wird ganz und gar unmöglich seyn, sie zu bezahlen.

Wenn demnach England gänzlich banquerott machen müsste, weil entweder ihr Handel in Verfall, oder die Einhebung der öffentlichen Einkünfte in Unordnung gerathen wäre, so würde daraus im Lande der gänzliche Untergang der Nation erfolgen: was es aber auswärts für Folgen haben würde, das will ich der Einsicht des Lesers zu bestimmen überlassen.

Nun will ich den Fall setzen, dass eine Nation, vermöge einer wohl überlegten Handlung der Gewalt, banquerott macht, und dabey auf den Nutzen

ſiehet. Der Unterſchied zwiſchen beiden Fällen beſtehet nur darin, daſs in dem erſten Falle alle erwähnte Folgen nach einander eintreffen werden, ohne daſs es möglich wäre, ihnen zuvorzukommen: in dem andern Falle aber könnte man wohl einen Plan ausfündig zu machen, ſie zu verhindern.

Ich will demnach annehmen, daſs es die Regierung irgend einmal dienlich findet, die öffentlichen Schulden auf einmal beiſeit zu räumen, daſs ſie von auswärts keine üble Folgen, weder von der Rache der Staaten, die dadurch Schaden leiden können, noch von dem Ehrgeiz anderer, die daraus ihren Vortheil ziehen, befürchtet; daſs ſie mit kaltem Blute ſich entſchlieſſet, den Nutzen aller Gläubiger dem Wohl des ganzen Staatskörpers aufzuopfern; und daſs ſie ſich über einen Plan berathſchlaget, nach welchem ſie eine ſo groſse Veränderung zuwege bringen könne, ohne jemandes Intereſſe im Staate, auſſer der Gläubiger ihres, auf eine weſentliche Art Schaden zuzufügen.

In dieſem Falle würde ſie, nach meiner Meinung, damit den Anfang machen, daſs ſie den Belauf alles deſſen, was den Gläubigern zu bezahlen wäre, als einen Fond zur Ausführung dieſes Plans beiſeit ſetzte.

Sie würde in ganz England alle Producte und Manufacturen, die ſonſt den Eignern, aus Mangel eines Verkaufs, auf dem Halſe bleiben könnten, an ſich kaufen: ſie würde denen Unterhalt geben, die aus Mangel der Beſchäfftigung gezwungen ſeyn würden, müſſig zu gehen: ſie würde ihnen dienliche Beſchäfftigungen anweiſen; denn würde ſie die Ausführung dieſes Punctes in ihrem Plane nur eine Woche aufſchieben, ſo würden die Fabricanten in ſolche Verwirrung gerathen, daſs keine Hülfe mehr ſeyn würde: ſie würde den Kaufleuten, die ſich gehalten, nach Maasgabe des Verluſtes, den ſie durch die Aufhebung der Fonds erlitten, Credit geben: ſie würde an allen Orten Comtoirs errichten, um den völlig zu Grunde gerichteten in ihren Bedürfniſſen beizuſtehen, bis ſie ſtuffenweiſe das Vertrauen, den Vater der Handlung, die *Mutter* der Indüſtrie, wieder herſtellen könnte. Durch ſolche klüglich gewählte, und klüglich gebrauchte Vorſicht, würde niemand, als die unglücklichen Gläubiger und ihre Familien, leiden, welche aus einem groſsen Ueberfluſs in Armuth verſetzet werden würden.

Inſoweit die menſchliche Klugheit nicht hinreichet, ſoviele einzele Umſtände mit einmal in Ordnung zu bringen, inſoweit werden zu denen Wirkungen, welche bey einem allgemeinen Banquerott unvermeidlich ſind, mehrere ſchädliche Folgen hinzukommen. Wenn

Wenn ein Staatsmann die übernatürliche Gabe besäße, daß er die Gemüther eines Volks nach seinem Willen lenken, und jede Folge, ehe sie entstünde, voraussehen könnte, so möchte ein solcher Plan ausgeführet werden können. Aber ich würde einen jeden als einen Wahnsinnigen ansehen, wenn er auch die größte Geschicklichkeit besäße, die jemals einen Menschen verliehen worden, der mit Vorbedacht, um des Nutzens willen, und nicht aus Noth, banquerott machen würde.

Mein Rath wäre, daß man sich lieber den natürlichen Folgen eines zufälligen Banquerotts unterwürfe, als daß man sich Mühe gäbe, solche durch einen Plan zu vermeiden, dessen Ausführung für alle menschliche Weisheit gar zu verworren ist.

Nun wollen wir es annehmen, der Plan, der des Nutzens wegen entworfen war, würde ganz ordentlich ausgeführet, — auf welche Art? das ist einerley — und allen Hindernissen bey der Ausführung würde vorgebeuget: was würde dadurch gewonnen werden?

Wollen wir annehmen, daß alle Taxen, wenigstens auf eine gewisse Zeit, um eine gänzliche Unordnung zu verhindern, beibehalten würden, so würde gewiß niemand, während dieser Periode, dabey gewinnen können; selbst der Staat würde verlieren, denn ein jeder Artikel der Consumtion würde sich ganz unfehlbar verringern. Wenn aber nun diese Zeit verflossen, und die Taxen auf das niedrigste herabgesetzt wären, wer würde denn gewinnen? Wenn wir zu der Abhandlung der Lehre von den Taxen kommen, so werden wir zeigen, daß niemand von einer plötzlichen Aufhebung der Taxen, welche aus einem Banquerott erfolget, Vortheil habe, als die Gläubiger auf Hypotheken und die Müssigen: die Eigenthümer der Landgüter gewönnen nicht dabey, denn ihre Einnahme würde sich weit mehr, als nach Maasgabe der itzigen Landtaxe, vermindern, wenigstens würden die Verbesserungen ihrer Güter unterbrochen und die Pacht schlecht bezahlt werden. Auch würden die Fabricanten nicht dabey gewinnen, weil sie gegenwärtig nur nach dem Verhältnisse ihrer Trägheit oder ihrer Ausschweifung Taxen bezahlen, wie wir beweisen werden. Solche, welche baare Mittel besäßen, die nicht in Ländereien belegt sind, würden nicht mehr seyn; Handel und Credit würde aufhören. Also würden nur die gewinnen, die ihre Gelder in Ländereien belegt haben, und das Capital nach Gefallen aufkündigen können. Unter diesen Umständen

würden die Zinsen über alle Schranken steigen; und eine Schuld, die man vorher etwa als eine Kleinigkeit ansahe, würde ein ganz Landgut wegnehmen können. Der Müssiggänger, der von einem sehr mässigen Einkommen ruhig lebet, würde sich demnach bey dem Fall der Preise durch den Mangel der Consumtion, und bey dem Elende der Armen sehr gut stehen; aber die nothdürftigen Armen, welche die Liebe unterhält, würden leiden; alle grosse Anordnungen zum Besten der Arbeit und des Fleisses würden eingehen; die Anzahl der Armen, die daraus ihren Unterhalt zogen, würden bey einer Gesellschaft Hülfe suchen, die so, wie ihnen der Anblick des Elendes bekannter würde, alles zärtliche Gefühl des Mitleidens, welches in den Ländern, wo der Müssiggang herrschet, gemeiner ist, verloren hätten.

Mit einem Worte: ein gänzlicher Banquerott, und die Aufhebung der Taxen, würde dieses Volk wiederum in die Verfassung versetzen, worin es sich befand, ehe Taxen und Schulden bekannt waren.

Glaubet jemand, dass unsere gegenwärtige Verfassung mit unserer gegenwärtigen Policey keine Gleichförmigkeit habe, und dass es möglich sey, dass wir lange der Vortheile, die wir besitzen, geniessen würden, wenn wir uns unter gleichen Umständen befänden? Nein; wären wir in eben der Verfassung, als vor diesem, so würden wir das empfinden, was unsere Väter empfanden; sie hatten so gute Einsichten, ihre Umstände zu verbessern, als wir; aber sie hatten es mit einem müssigen Pöbel, und wir mit einem arbeitsamen zu thun. Handlung und Credit haben lange daran gearbeitet, diese grosse Veränderung zu bewerkstelligen; noch ist die Sache nicht zu Stande, und ein allgemeiner Banquerott würde nun eine jede gute Wirkung auf eine lange Zeit zernichten.

Wenn man die Taxen aufhören liesse, so würden die grossen Summen, welche sie zuwege bringen, gänzlich aufhören. Das Geld würde nicht so, wie es sich einige einbilden, auf eine gleiche Art unter diejenigen vertheilet werden, die nun die Taxen bezahlen, und so verhältnissmässig eines jeden Einkünfte vermehren. Die Ursache ist ganz deutlich; das Geld, welches für die Taxen bezahlet wird, circuliret, weil es gesucht wird. Würden die Taxen aufgehoben werden, so würde, nach Maasgabe, als man weniger Geld, wie vormals, nöthig hätte, weniger circuliren. Die Nothwendigkeit, Taxen zu bezahlen, *bringet* dieses Geld zu Bezahlung derselben *hervor*, und die Taxen können, wie wir oft gesagt haben, nicht bezahlet werden, wenn man diese Methode nicht wählet, Geld *anzuschaffen*.

Da

Da es nun der groſse Zuſammenfluſs des Geldes aus den Taxen iſt, der die Engliſche Handlung belebet, ſo nehme man dieſe einmal aus dem Cirkel heraus, was wird aus dem Ganzen werden?

Will man eine ſo groſse Veränderung in der Circulation, als die Aufhebung der Taxen zuwege bringet, annehmen, und dabey behaupten, daſs ſolche die Indüſtrie und die Beſchäfftigungen des Volkes dieſer Nation nicht unterbreche: ſo verwerfe ich dieſes als einen Satz, der allen Grundſätzen, und unter andern dem zuwider iſt, daſs es die plötzlichſte und gewaltſamſte Veränderung ſey, welche, wie wir in dem ganzen Verfolg dieſer Unterſuchung befunden, Schwierigkeiten mit ſich führet, die keine Theorie aufzulöſen im Stande iſt.

Im Ganzen genommen, können wir es behaupten, daſs ein Banquerott viele üble Folgen haben werde, und daſs das Gute, das aus einer gänzlichen Aufhebung der Taxen entſtehen könnte, ſich auf zween Gegenſtände einſchränken laſſe. 1) Eine Erleichterung derer, die von ihren Eigenthumsgütern oder Perſonen Taxen bezahlen; 2) eine Verminderung der Preiſe, zum Beſten der Müſſigen im Lande und des auswärtigen Handels.

Freilich groſse Gegenſtände, wenn ſie nur mit wenigern Koſten, als durch die Folgen eines gänzlichen Bruchs des öffentlichen Credits und der einheimiſchen Indüſtrie, erhalten werden könnten. Wenn wir zu der Unterſuchung der Grundſätze der Schätzungen kommen, ſo werden wir vermuthlich befinden, daſs die Auflagen die Preiſe nicht ſo ſehr erhöhen, als man insgemein glaubet, und daſs diejenigen, die die Anwendung der öffentlichen Gelder zu beſorgen haben, beſſere Wege, als einen Banquerott, zu Erhaltung dieſer groſsen Nationalabſichten ausfinden werden.

Aber wir wollen einen Fall annehmen, der ſo, wie die Sachen itzo ſtehen, ſich ereignen kann. Geſetzt, ſage ich, daſs durch die Fortdauer eines langen und koſtbaren Krieges die an Fremde zu zahlende Zinſen alles das überträfen, was die Nation durch die Handlung gewinnen könnte. Sie würde ſodann jährlich eine allgemeine Balanz der Bezahlungen gegen ſich haben, welche ſich gar bald durch die ſchlimmſten Folgen entdecken würde.

Die Bank von England würde ſie zuerſt empfinden, indem alle Münze und koſtbaren Metalle weggehen würden. Hiernächſt würden ſie von der Handlung empfunden, und dann freilich allgemein werden.

Ich muſs frey geſtehen, daſs ich in ſolcher Verfaſſung keine Mittel zu entdecken weiſs, einen Banquerott zu vermeiden. Es ſind unnütze Speculationen, wenn man die ausländiſchen Gläubiger, durch die gröſsten Freiheiten, und durch die Naturaliſirung, anzulocken gedächte, Bürger des Landes zu werden. Wenn man nicht bey der Gelegenheit ein oder anderes Hülfsmittel entdeckte, das mir verborgen iſt, ſo glaube ich, würde die Nation gar bald auf die unglückliche Klippe des Banquerotts gerathen.

Ich habe den Begriff allemal als einen Widerſpruch angeſehen, daſs eine Nation gegen ſich ſelbſt banquerott wird, aber das kann mit der Vernunft und dem geſunden Verſtande gar wohl beſtehen, daſs ſie gegen dem übrigen Welttheil banquerott werden kann.

Ich will es nicht wagen, anzugeben, welche Art des Banquerotts in ſolchem Falle die beſte ſeyn würde, ein gänzlicher, oder ein Banquerott, der ſich nur auf einen Theil erſtreckt. Ich befürchte, daſs der letztere in England, beinahe eben ſo ſchädliche Wirkungen, als der erſtere, haben würde. Wenn ſich aber dieſer Fall je ereignen ſollte, ſo wird es der einzige Weg ſeyn, daſs man auf alle Zufälle der herankommenden traurigen Veränderung genau Acht giebt, und die Umſtände auf die vortheilhafteſte Art zu verbeſſern ſucht.

Von wie unendlicher Wichtigkeit iſt es demnach für einen Brittiſchen Staatsmann, den Belauf der an Fremde zu zahlenden Schulden, und den Zuſtand der Handelsbalanz zu unterſuchen?

Wie ich von dem Wechſel redete, führte ich verſchiedenes von der Idee an, dieſen Zweig der Geſchäffte, der Bank, in Gemeinſchaft mit den Wechslern, zu übergeben. Befände ſich der Staat in der Schwierigkeit, daſs er ſich entweder der almähligen Abnahme des Handels unterwerfen müſste, oder genöthigt wäre, ſich in den ſchrecklichen Schlund eines überlegten Banquerott zu ſtürzen: welche unermeſsliche Vortheile, ſage ich, *könnte* er in dieſer Schwierigkeit nicht aus der ordentlichen Verwaltung des Wechſels ziehen!

Ich habe ſagen hören, daſs die Schulden, die England an Fremde ſchuldig iſt, ihm zu groſsen Vortheil gereichten, weil die Leute nach dem Markt hingezogen würden, wo ihre Gelder belegt wären.

Ich will die ganze Kraft dieſes Satzes zugeben: aber ach! was wird es helfen, wenn England nicht im Stande iſt, ſoviel Güter zu liefern, als zum

Gleich-

Gleichgewicht für alles dasjenige, was es von auswärts einbringet, und für alles das, was es seinen auswärtigen Gläubigern schuldig ist, erfordert wird?

Ich bin weit davon entfernet, dass ich die gegenwärtige Verfassung von England als einen Vorboten der Ankunft eines solchen Unglücks ansehen sollte; doch ist es gut, dass man sich einen gewissen Gegenstand vorstellet, darnach wir unsern Zustand in den künftigen Zeiten beurtheilen können.

Die Schulden sind weit höher gestiegen, als sich irgend ein Sterblicher je gedenken können. Die Prophezeyungen grosser Leute von den Folgen einer Schuld von Einhundert Millionen sind falsch befunden; daraus schliessen die meisten, dass die Schulden ihren Weg gehen werden, bis ein nicht vorauszusehender Zufall das Gebäude über einen Haufen wirft. Ich habe es zu zeigen unternommen, wie sie in einer beständigen Kette fortgehen können. Dabey habe ich aber leider! eine unglückliche Verbindung ausgelassen; und da ich solche nun anführe, so dienet sie, nach meiner Meinung, als ein Datum, die wichtigste Aufgabe dieser Wissenschaft aufzulösen, nämlich: wie der genaue Umfang des öffentlichen Credits zu bestimmen ist. Die Auflösung derselben ist die: Es ist nicht nothwendig, dass der öffentliche Credit durch einige Vergrösserung der Schulden, die Einheimische zu fordern haben, jemals aufhöre: aber er muss aufhören, sobald die Nation ganz und gar unvermögend wird, entweder eben soviel Waaren auszuführen, als sie im Lande einbringen, und als ihre Schulden betragen, oder auch einen proportionirlichen Theil des Capitals abzustossen, der hinlänglich ist, die Balanz wieder zurecht zu bringen.

Aus diesem Satze können wir zween Schlussätze ziehen:

1. Der wichtigste Gegenstand bey der Bezahlung der Schulden ist der, dass man sich zuerst von denen losmacht, welche Ausländer zu fordern haben.

2. Ein jeder Vorfall, der auf die Verminderung der auswärtigen Schuldenlast abzielet, muss befördert werden.

Wollte man sagen, wenn unsere auswärtige Schulden unsere Handelsbalanz überstiegen, so wäre der beste Weg, dass man den Fremden nicht, sondern nur den Unterthanen des Staats, Glauben hielte: so antworte ich: Falls dieses auch angienge, welches ich doch nicht glaube, so würde es eben sowol schädliche Folgen haben.

Der

Der Untergang der Indüſtrie, und der Stillſtand der Circulation, ſind die gröſsten Nachtheile, welche aus einem Banquerott entſtehen. Läſst es ſich denn vermuthen, daſs ein Land ein Project einer ſo ſichtbaren Betrügerey aller ſeiner Nachbarn ins Werk richten, und dabey ſeine Correſpondenz mit ihnen durch eine ordentliche Handlung fortſetzen könnte? Gewiſs nicht. Was würde es für eine Veränderung verurſachen, wenn aller ausländiſcher Handel mit einmal aufhörte? Die Circulation des ausländiſchen Handels, allein in London, überſteigt vielleicht den Belauf aller Taxen. Der Stillſtand deſſelben würde eine ſolche Stockung verurſachen, die die Nation eben ſo ſehr, als ein allgemeiner Banquerott, zu Grunde richten würde. Ich bin keinesweges geſonnen, alle Folgerungen, die unzählbar ſind, aufs genaueſte anzuführen; alles, was ſich hier thun läſst, iſt, daſs ich einige Anleitungen gebe, welchen ein jeder nach dem Umfang ſeiner Verbindungen weiter nachgehen mag.

Ich würde von dieſer Sache gar nicht geredet haben, wenn ich nicht zeigen wollen, daſs der Weg, die Schulden gleichſam auszuwiſchen, von dem man ſo oft, als von einem Mittel wider die ſchädlichen Folgen derſelben, redet, vermuthlich weit gefährlicher ſey, als alles, was man von ihnen zu beſorgen hat. Die Urſache iſt, weil dieſes Auswiſchen einen weit plötzlichern Banquerott verurſacht, als irgend eine andere Art, da er durch natürliche Urſachen ſtuffenweiſe ſich äuſſert.

Wenn natürliche und unwiderſtehliche Zufälle verurſachten, daſs alle Vortheile des Grosbritanniſchen Handels ganz und gar aufhörten, ſo läſst ſich nicht beſtimmen, inwieweit es das Intereſſe der andern Europäiſchen Nationen erfordern könnte, *uns* beizuſtehen, wol zu verſtehen, daſs wir unſer Möglichſtes thäten, *ihnen* Glauben zu halten. Und da ich es, meiner Meinung nach, hinlänglich deutlich gemacht habe, daſs durch eine offenbare Verletzung ſolcher Verbindungen nichts gewonnen wird: ſo kann eine Nation keinen beſſern Schluſs faſſen, als denſelben bis aufs äuſſerſte getreu zu bleiben, und jede Vorſtellung, die dem entgegen ſtehet, aus ihren Gedanken zu verbannen.

X. Cap.

Methoden, öffentliche Schulden zu machen und abzutragen.

Wir wollen nun die verſchiedene Methoden, Schulden zu machen und abzutragen, zuſammenziehen, um ſie mit Einem Blick überſehen zu können. Dieſe Methoden laſſen ſich entweder aus Grundſätzen, oder aus dem herleiten, was der Gebrauch darin veſtgeſetzt hat.

Der Grund des öffentlichen Credits iſt das Daſeyn einer ſichern und hinlänglichen Quelle zur Erfüllung der getroffenen Verpflichtungen.

In den erſten Zeiten des öffentlichen Credits, da der Leihende hauptſächlich auf die Wiederbezahlung ſeines Capitals ſahe, ward ein weit gröſſerer Fond erfordert, als gegenwärtig, da man nur für die Bezahlung der Zinſen zu ſorgen hat. Da dieſe Fonds bloſs aus den Taxen und allgemeinen Auflagen auf das Volk, errichtet werden können, ſo müſſen die Auflagen deſto ſtärker ſeyn, je gröſsere Fonds nöthig ſind. Wenn demnach ein Staat Schulden zu machen genöthigt iſt, ſo muſs der Staatsmann dieſes hauptſächlich ſeine Sorge ſeyn laſſen, daſs er die Geſinnungen ſeines Volkes dahin lenke, daſs ſie den Entſchlieſsungen beyſtimmen, die geſchickt ſind, den vorgelegten Plan, ſo bequem als möglich zur Ausführung zu bringen.

Zuförderſt muſs dem Haufen des Volks eine gewiſſe Empfindung davon eingeflöſset werden, daſs das Schuldenmachen eine Verminderung des Einkommens einiger Privatperſonen zur Folge haben müſſe, daſs aber dieſe Verminderung um deſto weniger ſeyn werde, je geringer die Hinderniſſe ſeyn, die der Anleihe im Wege gelegt werden.

Zweitens muſs er das Vertrauen ſeines Volks ſo ſehr gewinnen, daſs er ihnen die veſte Ueberzeugung einpräge, er werde in allen ſeinen Unternehmungen *ihr* Beſtes, und nichts anders, zu Rathe ziehen.

Und endlich muſs er das Vertrauen derer erlangen, von denen er borgen will, und ſie überführen, daſs alle Verträge zwiſchen dem Publico und ihnen heilig gehalten werden würden.

Unter einer eingeſchränkten und freien Regierung werden dieſe drey Stücke zur dauerhaften Einrichtung des öffentlichen Credits nothwendig erfordert.

Wo die Macht eines Staatsmanns unbegränzt ist, kann er seine Autorität, anstatt des Vertrauens, bey dem Volke gebrauchen; aber in Betracht derer, von denen er borgen will, kann er solche Veränderung nicht machen. *Hier* ist das Vertrauen das einzige Mittel.

Es wird daher in Ansehung des Volks nichts weiter erfordert, als dass er sie *in den Stand setzet*, das zu thun, was er von ihnen begehret.

Er muss deswegen den Credit bey ihnen einrichten, um die Auflagen, die er von ihnen verlanget, zu erhalten; denn sie werden desselben bey der Bezahlung dessen, was er ihnen vermöge seiner Autorität aufgelegt hat, eben so sehr nöthig haben, als er selbst ihn zu Bezahlung dessen gebraucht, was er, kraft seiner getroffenen Verbindung, schuldig ist.

Wenn man diesem allgemeinen Plan nicht folget, so werden an der einen Seite die Taxen, und an der andern der öffentliche Credit, fehlen.

Wenn dieses Geschäffte nicht vorgängig völlig eingerichtet werden kann, so muss der Plan des Borgens auf die Fonds eingeschränket werden, welche man vorgängig anschaffen kann.

Borget man Geld, ehe der Fond in Ordnung gebracht ist, so ist ein jedes Hinderniss, das sich bey der Einrichtung desselben ereignet, gleichsam ein Abzug an dem Vertrauen der Leihenden, dadurch dem Staat, der borgen will, die Bedingungen weniger vortheilhaft werden.

Wenn man einen Leihcontract macht, so muss man zuerst über die Zinsen sich zu vergleichen suchen. Wir haben im Anfange dieses Buchs die Ursachen des Steigens und Fallens derselben untersuchet, und überhaupt vestgesetzet, dass die Zinsen steigen, wenn Geld zum Borgen gesucht wird, und fallen, wenn Geld zum Leihen ausgeboten wird.

Da der Borgende darauf zu sehen hat, niedrige Zinsen zu erhalten, so muss der Staatsmann, der borgen will, alle mögliche Mittel anwenden, die Quantität des Geldes im Umlauf zu vermehren.

Doch lässt sich dieser Plan der Vermehrung des Geldes nicht ausführen, falls Münze allein als Geld gebraucht wird, und diese Münze, wenn sie aufgenommen ist, aus dem Lande gesandt wird, auch das Versandte nach Willen nicht wieder ersetzt werden kann; denn die Münze wird täglich weniger und schwerer anzuschaffen werden, und die Zinsen müssen jeden Tag steigen. Sodann muss symbolisches oder Papiergeld, das ist, Credit im

Lande, auf dem veſteſten Grunde eingeführet werden; dadurch wird ein jeder fähig werden, zu bezahlen was er ſchuldig iſt; folglich werden die Auflagen bezahlt werden, die Glaubiger werden dasjenige richtig empfangen, was ihnen zukommt, und nach Maasgabe der gemachten Schulden, wird ſich alle Jahr das Geld vermehren; die Zinſen werden nicht ſteigen, falls das Borgen dieſes Verhältniſs nicht überſteiget, und ſie werden ſinken, wenn das Borgen ſich unter dieſem Verhältniſſe vermindert. Finden wir nicht dieſe ganze Lehre auf das allergenaueſte bey dem Miſſiſippi-Geſchäffte beſtätigt? Bey dem Tode des letzten Königs von Frankreich, war das Geld verſchwunden. Einige Jahre vorher hatte er gegen ſieben Millionen Münze ſein Land um 32 Millionen verſetzet; freilich zwar auf einen entfernten Fond, aber doch war es eine Schuld, die bezahlt werden muſte. Papiergeld war noch nicht drey Jahr im Gange geweſen, als die Zinſen auf 2 p. C. fielen. Freilich war das Papier *im Grunde* ein Blendwerk, doch haben wir gezeiget, daſs blos die üble Verwaltung es dazu machte.

Wenn ſich das Geld vermehret, verlieren die Capitalien von ihrem Werth. Durch die Umſchmelzung des Eigenthums kann daſſelbige Capital von dem Glaubiger, wenn er es gebrauchet, in Geld verwandelt werden, ob es ſich gleich in den Händen des Staats befindet; auf eben die Art, als die Münze, die in den Gewölbern des Rathhauſes zu Amſterdam eingeſperret iſt, beſtändig alle Dienſte des Umlaufs thut.

Die vortheilhafteſte Art, Geld zu borgen, iſt daher, daſs man zuvörderſt einen Fond des Credits errichtet, der aus den jährlichen Abgaben entſtehet; um damit das Volk, das dieſe Abgaben zahlen ſoll, nach Maasgabe ſeines Beſitzes oder Fleiſſes zu verſehen; und vorzubeugen, daſs diejenigen, die von ihrem Fleiſſe leben, nie aus Mangel des dazu erfoderlichen Geldes, von der Fortſetzung deſſelben abſtehen müſſen.

So lange die Zinſen, in Rückſicht auf andere Staaten, mit denen ihr Krieg führet, hoch ſtehen, gebt euren Glaubigern auf Abſchlag der bereits gemachten Schulden ſoviel Geld, als möglich, in die Hände; denn jemehr ihr ihnen gebet, jemehr werdet ihr von ihnen ziehen können, wenn ihr mehr aufzunehmen gebrauchet; und wenn ihr nicht mehr zu borgen brauchet, ſo werdet ihr die Zinſen deſto weiter herunterbringen, da ihr den Fond des zu verleihenden Geldes vermehret.

Ich ziehe aus dieſen Grundſätzen den Schluſs, daſs eine jede Nation, die bey ihren eignen Bürgern Schulden zu machen im Begriff iſt, *den Anfang* damit *machen* muſs, auf die Bedingung zu borgen, daſs das Capital in einem kurzen Zeitlauf von Jahren wieder bezahlt werden ſoll. Dieſes iſt ebenfalls die beſte Methode, das Volk zum reichlichen Beytrag ohne Murren zu verbinden. Die Urſache davon iſt, daſs die Maſſa des Umlaufs verhältniſsmäſsig vermehrt wird, wenn die Taxen zuerſt aufgelegt werden; und wenn den Glaubigern beträchtliche Summen wieder ausbezahlet werden, ſo verhindert man dadurch einestheils, daſs die Schulden nicht ſo ſtark anwachſen, und andern theils unterhält man den Umlauf und erleichtert das neue Borgen. Inſofern man dieſem Plan der Vermehrung des Umlaufs nachgehet, muſs der Staatsmann auch dem vorbeugen, daſs ſolcher, nach Maasgabe ſeiner Ausgaben auſſerhalb Landes, nicht im Lande vermindert werde. Hiemit gelangt er zum Zweck, wenn er zu den auswärtigen Ausgaben Anleihen in fremden Ländern eröffnet, und *bloſs die Zinſen* dieſer Anleihen mit der gröſsten Genauigkeit bezahlet.

Die Schwierigkeit, ſolches zu bewerkſtelligen, macht hiebey keinen Gegengrund aus. Es muſs geſchehen, oder der Credit wird Schaden leiden; denn wenn man auswärts keinen Credit erhalten kann, ſo iſt es unmöglich, die geringſten Ausgaben, die auswärtig vorfallen, zu berichtigen, ſobald ſie mehr ſind, als die Metalle und die Ausfuhr eures Landes bezahlen kann; das heiſst mit andern Worten ſoviel: ſobald ſie mehr, als den Betrag der ausgeführten Metalle und den Ueberſchuſs ausmachen, der euch bey den wechſelſeitigen Bezahlungen mit dem übrigen Theil der Welt in der allgemeinen Balanz zukommt.

Will man ſagen, daſs nie ein Volk die Zinſen ſeiner Schulden irgendwo, als im Lande, bezahlet, ſo antworte ich, daſs ſolches deſto ſchlimmer für daſſelbe iſt, denn an welchem Orte auch immer die Schulden oder Zinſen zu bezahlen ſind, ſo macht der Leihende allemal Rechnung, als ob er die Zahlung in ſeinem Hauſe empfienge. Alle Unkoſten, die er auf die Verſendung ſeines Geldes nach dem Ort der Unterzeichnung, und auf die Widereinziehung deſſelben, hat, werden mit den von dem Borgenden angebotenen Zinſen verglichen; und falls der Leihende im Ganzen bey dieſem Handel Rechnung findet, unterzeichnet er, ſonſt aber nicht. Da alſo in dieſem Falle das geborgte

Geld

Geld auswärts versandt werden muss, so verbindet den Borgenden sein Vortheil, dass er ein Mittel, es zu versenden, ersinne; denn auf den Fuss wird er zu einem niedrigern Preise borgen, wenn er jedem Leihenden alle Unkosten und Bemühungen vergütet, die er von dem Einziehen seiner Zinsen hat.

Da ich Grundsätze veststellen will, so werde ich mich in keinen Ausschweifung über die vielen Einwürfe einlassen, die sich gegen diesen Plan, aus nicht hiehergehörigen Betrachtungen, beybringen lassen; als nämlich, dass dieses einem Staatsmann bequeme Gelegenheit geben könne, die auswärtigen Gläubiger zu hintergehen; und verschiedne andere, die man vorbringen kann: alles, was ich sage, geht dahin, dass dieses ein wolfeileres und weit systematischeres Mittel ist, Gelder aufzunehmen, und diese gute Wirkung hat, dass es allemal den Zustand der äussern Schulden bezeichnet, daraus allein ein Banquerott zu befürchten ist.

Wenn eine vortheilhafte Balanz nach einem kostbaren Krieg wieder käme, so würde sodann die Bezahlung dieser auswärtigen Schuld eben so richtig erfolgen, als itzo die Zahlung im Lande, ja noch eher: denn ein jeder, der alsdenn irgend einen Saldo (gesetzt an England) zu bezahlen hätte, würde seine Schulden in London mit dem Gelde abtragen, das England z. E. in Antwerpen zahlbar, schuldig wäre; er wurde dieses folglich mit Abzug einem andern übertragen, und falls er es einem Engländer übertrüge, so könnte dieses als ein Abtrag auf die ausländische Schuld angesehen, und von neuen auf die in London zahlbaren Fonds gestellet werden.

Wäre es möglich, dass die Bezahlung der Zinsen von den öffentlichen Schulden bey aller Gelegenheit durch solchen Uebertrag geschehen könnte, so würden die Folgen zum Besten des öffentlichen Credits, meiner Meinung nach, merkwürdig seyn.

Dieser Gedanke fiel mir von selbst ein, indem ich die Verfassung eines Landes beherzigte, wo das Borgen noch in der Kindheit ist, und es kam mir als ein Mittel vor, *es zu verhindern, dass die auswärtigen Ausgaben das Land nicht von dem Gelde entblössen, das zur einheimischen Circulation nöthig ist. Dieses* ist in einer jeden Verbindung der Umstände der wichtigste Gegenstand der Sorgen eines Staatsmannes, solange er in einen ausländischen Krieg verwickelt ist.

Das Geld eines Landes mag nun in Münze oder Papier bestehen, so wird beides auf gleiche Art durch jede auswärtige Bezahlung aus der Circulation ge-

zogen. Iſt es Münze, ſo geht ſie ſo gut aus dem Lande, als aus der Circulation; iſt es Papier, ſo geht es freilich nicht aus dem Lande, allein, da man ſich damit an den wendet, der Schuldner dafür iſt, ſo geht es ebenfalls aus der Circulation; und das, was der Schuldner dafür bezahlet, z. E. einen Wechſelbrief auf ein anderes Land, geht aus dem Lande. Und falls der Wechſelbrief mit keinem Werthe bezahlt werden kann, der in Waaren ausgeführt wird, ſo haftet er auf das Land, als eine zum Beſten irgend eines andern Volks gemachte Schuld.

Ich hoffe, daſs dieſes hinreichend ſeyn wird, meine Leſer an dasjenige, was ich im 13 Cap. von den Banken ſo vollſtändig erkläret habe, zu erinnern; wo dieſelbige Frage in Betracht der Zahlungen vorkam, welche Schottland gegen das Ende des letzten Krieges an England zu thun hatte.

Dieſelbigen Grundſätze haben auf den vorſeyenden Fall einen Einfluſs, und können auf jeden Umſtand deſſelben angewandt werden; nur iſt der Unterſchied dabey, daſs hier das Intereſſe des Staatsmanns und ſeiner Banken weit genauer verknüpft iſt, als bey dem Unglück in Schottland; denn im Fall er ſie durch keine ſyſtematiſche Kette ſeiner Aufführung unterſtützet, wird er durch ſeine Rimeſſen den Fond der Circulation verzehren, ſein Credit wird aufhören, die Auflagen werden nicht bezahlt, und das Volk unterdrücket werden.

Aber wenn er ſeinem Plan ſyſtematiſch nachfolget, ſo wird die Circulation vollſtändig erhalten, ſein Credit unterſtützet, die Auflagen bezahlt werden, und ſein Volk bequem leben; weil weder der Fleiſs noch die Conſumtion aus Geldmangel mit einigem Zwange belegt werden wird; ein groſser Theil der ehmaligen unbeweglichen Güter wird in Geld umgeſchmolzen werden; ein jeder Theil von dem Gelde, der dem Staate gelichen iſt, wird durch dieſes Geſchäffte einer neuen Art liegender Gründe den öffentlichen Fonds einverleibet werden; und falls, wenn das Borgen zum Ende, das iſt, wenn der *Friede* wieder hergeſtellet iſt, der Umlauf ſich zuſammen ziehen oder *verringern* möchte, ſo wird ein Theil des Geldes in den Händen der Privatperſonen ſtille liegen, und zu ihrem Beſten in dem Theil der unbeweglichen Güter realiſiret werden, welches, um Geld zu machen, umgeſchmolzen war. Ich will ſagen, die Ländereien werden von ihren vorigen Eignern verkauft, und von dieſen erſtanden werden, die Geld haben, das nicht in Actien realiſirt iſt, und in der

Cir-

Circulation nicht weiter begehrt wird. Aus dieſer Urſache ſind die Ländereien am Ende eines jeden Krieges, durch welchen die Nation in Schulden gerathen, allemal in ihrem Werthe geſtiegen, ſogar, wenn eine anſehnliche Anzahl derſelben zum Verkauf geſtellet worden.

Will man ſagen, daſs wir gemeiniglich ſehen, daſs die Actioniſten Ländereien kaufen, und nicht diejenige, die nicht realiſirte Gelder beſitzen:

So muſs ich, in Beantwortung deſſen, anmerken, daſs die Actioniſten keine Ländereien kaufen können, als wenn ſie ihre Actien an diejenigen verkaufen, die Geld haben, das nicht realiſirt iſt; und dennoch bleibt allemal das nicht realiſirte Geld dasjenige, das zum Ankauf eines jeden Artikels unbeweglicher Güter gebraucht wird: und ſelbſt nach dieſem Handel bleibet das Geld noch in Circulation; weil es ſogar unmöglich iſt, das Papiergeld zu realiſiren; es ſey denn, daſs der Gläubiger deſſelben der Eigner des Eigenthums wird, darauf es verſichert ſtehet; und beſteht das Geld in Münze, ſo liegt es zu Tage, daſs ſolche nicht weiter, als ſie ihrer Natur nach iſt, realiſirt werden kann. Wenn wir daher ſagen, daſs ein Mann ſein Geld realiſirt, ſo verſtehen wir dadurch nichts anders, als daſs er ſein Geld gegen die unbeweglichen Güter eines andern vertauſchet. Wenn ſolchergeſtalt ein Gut in einem Lande gekauft wird, wo Banken auf Hypothek errichtet ſind, ſo wird ein Theil des Preiſes gemeiniglich aus der Circulation überhaupt genommen; denn von dem bezahlten Preiſe wird der Bank dasjenige wieder erſtattet, was ſie auf das verkaufte Land hergeſchoſſen hatte; folglich wird dieſes Papier gleichſam von neuem den Ländereien einverleibet, die der Hypothek entledigt ſind.

Wenn aber in einem Lande, wo kein Papier iſt, Ländereien verkauft werden, ſo bleibt der Werth, wie zuvor, in der Circulation; und wenn die Quantität der circulirenden Münze gröſſer iſt, als zum Gebrauch erfordert wird, ein Fall, der in unſern Tagen ſich ſelten ereignet, ſo wird ſie ausgeführet, und auswärts realiſirt werden.

Wenn dieſer verwickelte und ſyſtematiſche Creditsplan nicht ordentlich eingerichtet iſt, ſo folgt ganz unfehlbar daraus, daſs das Geld ſich verlieret, folglich ſteigen die Zinſen. Die vormals auferlegten Taxen können nicht bezahlt werden, folglich iſt es vergebens, daſs man ſie zu vergröſſern ſucht, denn ſie werden, nach Maasgabe der Vergröſſerung, weniger ausbringen. Falls auf weit entfernte, für andere vorgängig gemachte Schul-

den

den verpfändete Fonds Geld geborgt wird, und falls das öffentliche Vertrauen erhalten werden muſs, es gehe wie es wolle, ſo muſs daraus folgen, daſs das Publicum von den Wucherern aufgefreſſen werden wird.

So gieng es in England während den Kriegen der Königin.

Schon 1706 fieng die Regierung (wie geſagt) an, zu 6 p. C., auf ſchon verpfändete Fonds, zu borgen. Was folgte daraus? Da die Schatzkammer kein Geld hatte, die Zinſen ſo, wie ſie zahlbar wurden, abzutragen, ſo bezahlte ſie mit Zeichen (tailles); dieſe fielen zu einem groſsen Disconto, und wenn ſie lange in dieſem Miscredit geblieben wären, ſo würde ſich weiter kein Leihender gefunden haben, oder die Zinſen würden gleich als in Frankreich, ſo hoch geſtiegen ſeyn, daſs ſie den Namen der Zinſen ganz verloren hätten. So war der Fall in dem oben angezogenen Exempel, da der franzöſiſche Staat für ſieben Millionen baar Geld, die der vorige König von Frankreich geborgt hatte, 32 Millionen ſchuldig ward.

Bey dem oben gedachten Vorfall bediente ſich die Regierung der Bank, als ein jeder Privatbürger bey aller Gelegenheit muſste thun können, wenn er in gutem Credit ſtehet, und es ihm an Gelde fehlet.

Sie nöthigte die Bank, alle Zeichen, die ſie für die Zinſen der Schulden ausgegeben hatte, zu diſcontiren; oder, mit andern Worten zu reden, dieſe Kerbhölzer in Geld zu verwandeln.

Da aber der öffentliche Credit ſo ſchwach war, daſs man ſogar zu Bezahlung der Zinſen des Vorſchuſſes, den die Bank gethan hatte, kein Geld finden konnte, ſo bewilligte die Regierung, daſs auf allem Vorſchuſs dieſer Art, alle Vierteljahr die Zinſen zu 6 p. C. ſollten aufgeſchlagen werden. Welch erſtaunender Vortheil für die Bank! welche Laſt für den Staat! Wären damals Circulationsbanken auf Hypothek errichtet geweſen, ſo würden Privatperſonen zu einer mäſsigen einfachen Zinſe Geld bekommen haben, deſſen ſie ſich zur Bezahlung aller öffentlichen Auflagen hätten bedienen können. Statt deſſen muſste die Induſtrie leiden, die Ausgaben giengen fort, und das Mangelnde wurde von dem Publico mit ſo erſtaunenden Koſten bezahlt.

Wenn andern Theils die Bank damals nicht auf die Art zu Hülfe gekommen wäre, daſs ſie der Schatzkammer Kerbhölzer, Papier u. d. g. hätte circuliren laſſen, ſo iſt es ganz ſicher, der Credit würde in England gänzlich, eben wie in Frankreich 1708, aufgehöret haben, da Desmarets die Finanzen über-

nahm. Dieſer Miniſter hatte keine Bank, der er ſich bedienen konnte, und folglich ſetzte er Frankreich in ſieben Feldzügen auf 200 Millionen jährlich in Schulden; davon er, wie ich gewiß überzeugt bin, nicht die Hälfte, oder nur beinahe ſoviel, an wirklichem Werthe empfieng.

Ich hoffe, daß dasjenige, was ich bisher geſagt habe, hinlänglich ſeyn wird, zu erweiſen, daß der einzige Weg, den ein Staat einzuſchlagen hat, wenn er borgen will, dieſer ſey, daß er vorgängig eine Quelle ausmache, daraus er dasjenige, was er mit den Leihenden verabredet hat, berichtigen könne; und daß alle Mittel, deren er ſich bedienet, den Mangel derſelben zu erſetzen, am Ende auf groſſe Koſten für das Volk hinauslaufen; entweder, daß es in eine auſſerordentliche Schuldenlaſt verwickelt wird, falls die öffentlichen Verträge ſo, wie allemal in Grosbritannien geſchehen iſt, heilig gehalten werden ſollen: oder daß der Staat genöthigt wird, banquerott zu machen, wie in Frankreich nach dem Ableben des letzten Königs geſchah. Ich nenne es einen Banquerott, weil man nicht *alles* bezahlte, was man ſchuldig war. Einer, der nur 19 Schill. 11¼ Pfenn. für 1 Pfund zahlt, iſt eben ſowol banquerott, als der, welcher keinen Dreier bezahlen kann.

Ich komme nun auf die Arten, ſchon gemachte Schulden abzutragen.

Die öffentlichen Schulden laſſen ſich in zwo Claſſen eintheilen: in ſolche, die eingelöſet werden, und in ſolche, die nicht eingelöſet werden können. Die einlösbaren Schulden können auf verſchiedene Weiſe abgetragen werden, welche Arten wir kürzlich anzeigen wollen, ehe wir ihren verſchiedenen Nutzen vergleichen.

Zuerſt können ſolche *Schulden* auf einmal abgetragen werden, indem den Gläubigern das ganze Capital mit allen rückſtändigen Zinſen erſetzet wird.

Zweitens können *ſie* jährlich abgetragen werden, dabey eine gewiſſe Regel wegen des Vorzugs und der Ordnung der Bezahlung veſtzuſetzen iſt: zu dem Ende muß eine beſtimmte Summe, als ein ſinkender Fond, beiſeit geſetzt werden.

Drittens können ſie mit jährlicher Vergröſerung, und verhältnißmäſſig abgetragen werden, indem man den ſinkenden Fond dem Gelde einverleibet, das zur Berichtigung der Zinſen beſtimmet iſt, und alles, was mehr als die Zinſen bezahlt wird, als die Bezahlung eines Theils des Capitals berechnet.

Viertens können ſie auf eine Art, wie wir weiter erklären werden, bezahlt werden, wenn man die Zinſen des Capitals reducirt, ohne ſolches zu vermindern.

Fünftens können ſie bezahlt werden, wenn man ſie in Leibrenten verwandelt.

Sechstens: und schliesslich können sie unter dem Werth des Capitals, durch Lotterien, bezahlt werden; dabey der Staat dasjenige gewinnen kann, was die Gläubiger, aus Begierde zum Gewinn, zu verlieren aussetzen.

Auf eine oder andere dieser Arten lassen sich alle redliche und erlaubte Mittel reduciren, die ein Staat gebrauchen darf, seiner Schulden los zu werden, ohne irgend das öffentliche Zutrauen zu brechen, oder das Aeusserste zu unternehmen, den Gläubigern Bedingungen bey der Bezahlung vorzuschreiben, die sie wider ihren Willen anzunehmen gezwungen werden.

Was die uneinlösbaren Schulden betrifft, so glaube ich, dass man, ohne Beistimmung der Gläubiger, in den Bedingungen des Darlehns, mit Recht keine Aenderung machen darf.

Hiernächst will ich nun die Vortheile und Schäden der verschiedenen Arten, Schulden abzutragen, anzeigen, so wie sie auf das besondere oder allgemeine Interesse eines Staats Einfluss haben können.

Würden grosse Schulden, die eine lange Zeit im Gange gewesen, auf einmal abbezahlet, so würde es eine plötzliche und heftige Veränderung verursachen, die allemal Schwierigkeiten hat.

Wenn es, zum Exempel, die Eigner von Ländereien genehmigten, einen Theil ihrer Güter zur Bezahlung der öffentlichen Schulden zu verkaufen, so würde die Menge der Ländereien, die zum Verkauf gestellet werden würden, den Preis davon sehr ansehnlich herabsetzen, woraus den Gutsherren grosser Nachtheil zufliessen würde. Ich will hier nicht einmal untersuchen, woher solche Summe Geldes kommen könnte.

Gesetzt, es könnte ein Schatz aus Indien gebracht werden, der hinreichend wäre, auf einmal die Schulden von Grosbritannien abzutragen, so würde die Circulation so sehr mit Gelde überhäufet werden, dass die Zinsen auf nichts herunterfallen würden. Dieses würde sodann ein Verlust für die vorigen Gläubiger seyn, bis sie andern Europäischen Staaten zu leihen Gelegenheit hätten, die wegen dieser Veränderung den Preis der Zinsen ihrer eigenen Schulden herabsetzen würden. So etwas Aehnliches entstund aus der Bezahlung aller Schulden in Frankreich mit Banknoten im Jahr 1720, wodurch die Zinsen, wie wir oben bemerket haben, auf 2 p. C. fielen.

Wenn an der andern Seite alle Jahr ein Theil der Schulden nach einer gewissen Regul abgetragen wird, so ist der bequemste Weg, dass man die Capitale

in

in Theile von einem beſtimmten Werthe reducirt, ſo wie es in Frankreich gebräuchlich iſt, daſs ſie in einer Lotterie ausgezogen werden können. Die herausgezogenen Looſe können dann bezahlt werden, und kein Gläubiger wird dabey vor dem andern einigen Schaden haben; denn es mag nun ein Vortheil oder ein Schaden für den Gläubiger ſeyn, wenn er hiedurch bezahlt wird, ſo hat es nach Proportion auf den Werth des ganzen Capitals einen Einfluſs. Wenn es ſich zeiget, daſs, nach der Anordnung eines ſolchen Plans, die Actien der Schuld ſteigen, ſo iſt ſolches ein Beweis, daſs entweder die vorher bezahlte Zinſen unter dem gewöhnlichen Preiſe geweſen, oder daſs man den Credit des Staats für unſicher hält; da man hingegen ganz ſicher auf das Gegentheil ſchlieſſen kann, falls ſie ſinken.

Dieſes iſt die gewöhnliche Methode in Frankreich, Schulden abzutragen, wo es gebräuchlicher iſt, die Schulden in gewiſſe Theile zu vertheilen, als in Grosbritannien.

Im Jahr 1759 eröffnete der König eine Unterzeichnung von 72 Millionen Livres auf die Generalpachtungen: Dieſe Summe ward in 72000 Actien zu 5 p. C. vertheilet, und es ward veſtgeſtellet, daſs bey Erneurung der Pachtungen im Jahr 1762, 12000 Actien loosweiſe ausgezogen, und monatlich abgetragen werden ſollten, ſo daſs in 6 Monathen die ganze Schuld abgethan ſeyn ſollte.

Die dritte Art, da man dasjenige, was jährlich mehr, als die Zinſen, bezahlt wird, zur Tilgung des Capitals anwendet, iſt der Maasſtab, den der Cardinal Richelieu zum Abtrag der franzöſiſchen Schulden vorſchlug; nur daſs der Cardinal auf eine ſehr willkührliche Art, ſowol in Beſtimmung der Zinſen, als darin verfuhr, daſs er das Capital auf einen gewiſſen Werth veſtſtellete, welches beides den Gläubigern gleich nachtheilig war. Wir wollen dieſes durch ein Beiſpiel erläutern. Wenn England zu der Zeit, als die Regierung zuerſt einen ſinkenden Fond errichtete, der aus dem ſeinen Urſprung nahm, was durch die Reduction des Zinſenpreiſes von Zeit zu Zeit erſparet wurde, fortgefahren hätte, den Gläubigern die gewöhnlichen Summen, wie vorher, zu bezahlen, und demnach dasjenige, was mehr, als die Zinſen, einging, zur Berichtigung des Capitals angewandt hätte, ſo könnte bey dem ſinkenden Fond nie einiger Miſsbrauch paſſiret ſeyn, und die Schulden würden ſich gegenwärtig ſehr verringert haben. Da hingegen, wenn der ſinkende Fond zu den jährlichen Bedürfniſſen, zur Erleichterung des Volks, und zu den Vortheil der Gläubiger angewendet wird, ſo *kann* ſolches überaus nachtheilige Wirkungen haben.

Die vierte Art, die Schulden zu reduciren, ist diejenige, die in Grosbritannien angenommen ist, nämlich: dass man die Zinsen, die davon bezahlt werden, reducirt. Dieses entdecket uns die Ursachen, warum die Taxen, sogar in Kriegszeiten in diesem Reiche, selten weit über das Verhältniss der Zinsen von dem geborgten Gelde vergrösert werden.

Wir haben in dem zweiten Capitel des ersten Buchs ganz dreist erkläret, dass dieses wider alle Grundsätze sey, und wir haben die Urheber eines solchen Plans als Leute ausgeschrien, die nicht im Stande wären, etwas voraus zu sehen. Nun sehen wir, wie leicht man sich in seinen Schlüssen in Staatssachen irren kann, wenn man solche auf gar zu enge Verbindungen gründet.

Hätte man *jemals* die Absicht, das Capital zu bezahlen, so würde zweifelsohne der Schluss richtig seyn; ist aber der Entschluss gefasset, dass man nie die Capitale zum Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen will, und dass die Zinsen allein als die wirkliche Schuldenlast angesehen werden sollen, dann ist eine jede Bezahlung vom Capital unnöthig, ausser, insofern der Abtrag von einem Theil desselben dazu dienen könnte, die Zinsen auf das übrige herunter zu setzen, indem man dadurch veranlasste, dass das Geld am Markte mehr zunähme, als man es zu gebrauchen wusste.

Dieser Plan kann nicht ins Werk gerichtet werden, solange eine Nation in einen kostbaren Krieg verwickelt ist, der alles Geld, das zum Verleihen vorkommt, verzehret; aber wenn der Friede hergestellet ist, und der Handel wiederum einen Ueberschuss auf die Ausfuhr bringet, dann wird er ein Gegenstand der Bemühung des Staatsmannes.

Wir haben gesehen, wie dieser Ueberschuss auf die Ausfuhr jährlich etwas beyträgt, die an Ausländer schuldigen Capitale zu vermindern, und das Geld im Lande zu halten. Dann ist es Zeit, die Auflagen weiter auszudehnen, als wegen des zur Zahlung der Zinsen erforderlichen Geldes nöthig wäre. Zwey oder drey Millionen ausserordentlich am Ende eines Krieges gehoben, und diese den Grosbritannischen Gläubigern zu Tilgung ihrer Capitale ausbezahlt, würde sie bald nöthigen, um Gnade zu bitten. Sie würden keine Gelegenheit finden, diese Summen zu verleihen, ausser an Frankreich; und eben nach dem Kriege ist Frankreich beschäfftigt, die willkührlichen Operationen, die es mit seinen Schulden vorgenommen, ins Reine zu bringen, dadurch aber der Credit so sehr fällt, dass ihm niemand Geld anvertrauen wird. Hat der Friede einige Jahre gedauret, so wird das Vertrauen

allda

lich nach und nach zunehmen, und dann koſtet es ſchon mehr Schwierigkeiten, es dahin zu bringen, daſs das Geld in England überflüſſig wird.

Will man ſagen, daſs die Taxen ſchon alle Schranken überſteigen, ſo ſagt man mit andern Worten, daſs die Nation in keinem Vertheidigungsſtande mehr iſt; denn wenn Britannien wieder in einen unvermeidlichen Krieg verwickelt werden ſollte, ſo wird daraus folgen, daſs unumgänglich mehr Taxen gehoben werden müſſen, oder die Nation wird gezwungen, ſich allen Bedingungen, welche ihr ihre Feinde vorſchreiben, zu unterwerfen.

Wenn es dannenhero wahr iſt, daſs die Taxen noch vermehret werden können, ſo iſt eben am Ende eines Krieges die geſchickteſte Zeit dazu, weil alsdann ein jeder Umſtand den Plan begünſtigt, wie wir nun erklären wollen.

Wir haben oben geſagt, und die Erfahrung lehret uns die Wahrheit davon, daſs am Ende eines Krieges die Circulation zu voll vom Gelde zu den einheimiſchen Bedürfniſſen ſey, und der Ueberfluſs deſſelben in liegende Gründe realiſirt werde. Dieſes iſt die Folge, wenn die Nationalausgaben plötzlich einhalten. Wenn die Taxen zu der Zeit vermehret würden, ſo würde ein Theil des überflüſſigen Geldes durch die Vermehrung der einheimiſchen, durch die Auflagen verurſachten, Circulation, ſeinen Abfluſs finden; dieſe Vermehrung würde in die Schatzkammer circuliren, anſtatt, wie oben geſagt, den liegenden Gründen einverleibet zu werden; und wenn ſie in die Hände der Regierung gekommen, ſo würde dieſe ſie den Gläubigern zur Bezahlung eines Theils ihres Capitals überliefern. Da wird es von neuem überflüſſig werden, weil wir überhaupt bemerket haben, daſs diejenigen, die ein Eigenthum in den Fonds haben, nicht im Stande ſind, unvermuthet erhaltene Gelder zu verzehren, man findet vielmehr, daſs ſie weit weniger, als ihre Einkünfte, verbrauchen. *)

*) Die Erfahrung lehret, wenn die Schulden einer Nation zu einer Höhe geſtiegen, ſo werden die öffentlichen Gläubiger, wegen der Bequemlichkeit und des Ueberfluſſes ihrer Umſtände, Leute von groſsem Anſehen. Sie haben die vielen heimlichen Ausgaben nicht, die die Eigner von Ländereien haben. Sie machen eine Claſſe im Staat aus, die erſt kürzlich bekannt worden; das Capital ihres Vermögens iſt verborgen; und die Meinungen von ihrem Anſehen und Range ſind noch unentwickelt. Dahingegen iſt die Familie eines Landeigenthümers bekannt, er *kann mehr* Ausgaben *machen*, als ſeine Vorfahren, ohne daſs man ſehr darauf achtet: aber *macht* er *weniger*, ſo fällt er gemeiniglich in der Hochachtung ſeiner Nachbarn, welche ſelten Umſtände, die ſich nur vermuthen laſſen, mit einander verbinden. Ein Erbe eines Landſitzes iſt von Jugend auf in den Begriffen erzogen,

Aber gesetzt, daſs es nicht alſobald überflüſſig würde, ſo würde es die Ausgaben und Conſumtion vermehren; folglich würde es der Indüſtrie aufhelfen, und jeden Theil der Acciſe einträglicher machen. In einer jeden Verbindung, die ſich gedenken läſst, würde der öffentliche Wohlſtand ſich vergröſsern: endlich würde das Geld ſich häufen, und dann würden die Gläubiger bey der Regierung mit ihrer Bitte einkommen, mit Abtrag ihrer Capitale einzuhalten, und ſich dagegen eine Verringerung der Zinſen gefallen zu laſſen.

Dieſes iſt die goldene Gelegenheit, die öffentliche Schuldenlaſt zu verringern; und dieſe Art, zu einem ſo erwünſchten Zwecke zu gelangen, iſt derjenigen weit vorzuziehen, da man die Gläubiger, durch das Anerbieten einer unvermutheten Abbezahlung, zwinget, ſich einer Verringerung zu unterwerfen; wie man es 1749 in Britannien machte, wie wir angemerket haben. Wenn das Publicum mit Geduld ein Jahr länger gewartet, und denn den Gläubigern einige wenige Millionen mehr bezahlt hätte, als es wirklich that, ſo würde der Vorſchlag, die Zinſen zu verringern, von der andern Seite geſchehen ſeyn; welches bey allen Handlungen mit Gläubigern für dem Schuldner von der gröſsten Folge iſt.

Wenn nun die Summe der Zinſen gegen eine Verbindlichkeit, die Capitale in einer beſtimmten Zeit nicht auszuzahlen, vermindert iſt, ſo kommen natürlicherweiſe drey Fragen vor: 1) Ob die Taxen nach Maasgabe deſſen vermindert werden ſollen? oder 2) ob man zugeben kann, daſs ſie bleiben, in der Abſicht, den Ueberſchuſs davon zum Dienſt der Nation anzuwenden? oder 3) ob es nicht am rathſamſten ſey, einen ſolchen Theil der Schuld in Leibrenten zu verwandeln, daſs der Ueberſchuſs von den vormaligen bezahlten Zinſen dadurch aufgeht? Die beiden erſten Fragen will ich bis ins folgende Buch verſparen, wo ſie völlig unterſucht werden ſollen; die dritte iſt das fünfte Mittel, das zur Bezahlung öffentlicher Schulden vorgeſchlagen worden. Da die Natur deſſelben überflüſſig deutlich iſt, ſo will ich nur das wiederholen, was ich vorher angemerket habe, daſs dieſe Methode, einen ſinkenden Fond zu errichten, den Vortheil hat, daſs er wenigerem Miſsbrauch, als irgend ein anderer, unterworfen iſt. Das

gen, wie ſein Vater zu leben: der Sohn eines Mannes, der baare Mittel beſitzet, hat gemeiniglich ſehr verſchiedene Geſinnungen; und wenn auch einer von dieſer Claſſe auf den Einfall geräth, Aufwand zu machen, ſo wird die Pracht deſſelben um ihren eignen Körper verbreitet, nämlich: in ihrem Hauſe und in ihren Familien: keine Landſitze, Hunde, Pferde, Bediente in jeder Ecke, kein Familienintereſſe zu unterhalten, keine geringe Wirthſchaft in den Ausgaben. Mit einem Wort, ein jeder wird es beſſer empfinden, als ich es beſchreiben kann, daſs Leute, die Landgüter beſitzen, gemeiniglich mehr, und Leute, die baare Mittel haben, gemeiniglich weniger, als ihre Einkünfte, verzehren.

Das letzte Mittel, Capitale unter ihrem wirklichen Werthe, vermittelst Lotterien, abzutragen, ſollte nur dann ergriffen werden, wenn die Zinſen ſchon ſo ſehr herunter geſetzt ſind, daſs man keine nahe Ausſicht weiter hat, ſie noch mehr herunter zu ſetzen.

Ich will keine Vermuthungen wagen, welches der niedrigſte Punct ſey, auf den ſich die Zinſen dadurch herabſetzen laſſen, daſs man, vermittelſt der Banken auf Hypothek, das Geld nach Willen vermehret. Ich habe in dem 7 Cap. des 1 Theils dieſes Buchs einen Wink von einer Landbank gegeben, die ein ſehr weites Feld zu Unterſuchungen eröffnet; hier aber würde es unnöthig ſeyn, uns darüber weiter auszulaſſen.

Geſetzt, die Zinſen kämen in Britannien weiter herunter, als ſonſt irgendwo, ſo werden ſie doch bey vielen Gelegenheiten periodiſchen Steigerungen unterworfen ſeyn.

Bey jedem ſolchen Vorfalle werden die Capitale am Markte unter Pari ſinken.

Nur alsdann kann ein Staat zu dieſem letzten Mittel ſeine Zuflucht nehmen, Lotterien zu eröffnen, und Unterzeichnungen zu dem Marktpreiſe der Fonds, mit denen man ſolche bezahlen kann, anzunehmen. Und obgleich die Annuitäten, die aus dem Lotteriefond bezahlet werden, nach dem dermaligen Zinſenpreiſe eingerichtet werden, und folglich dieſe Zinſen ein anſehnliches höher, als die von den andern Schulden, ſind, ſo werden doch dieſelben Methoden, da ſie nachher reducirt werden, beſtändig gleiche Wirkungen äuſſern, und das Capital nach und nach vermindern.

Auf eben die Art kann die Regierung in Kriegszeiten, wenn die öffentlichen Fonds ſehr im Preiſe fallen, neue Unterzeichnungen eröffnen, und die Bezahlung derſelben in ihrem eignen Papier zum marktgängigen Preiſe, mit Vergütung eines kleinen Vortheils in den Zinſen, annehmen. Sind die Gläubiger bereit, auf dieſe Bedingungen zu unterzeichnen, ſo kann man keine Verletzung der öffentlichen Treue angeben. Durch dieſe Einrichtung werden die Capitale verringert, und die während des Krieges bezahlte höhere Zinſe nach dem Frieden auf vorigen Fuſs gebracht werden: dann kann man die neuen Unterzeichnungen entweder abtragen, oder eine abermalige Unterzeichnung zu einem niedrigern Preiſe annehmen.

Geſetzt nun, es ſey beſchloſſen, daſs es den Gläubigern einer Nation in Kriegszeiten zugeſtanden werden ſoll, zu gewiſſen Zeiten ihre Capitale in gewiſſen bey der Bank desfalls eröffneten Büchern zu ½ p. C. über den marktgängigen Preis zu unterzeich-

terzeichnen, würde dieſes nicht die gute Wirkung haben, daſs auf einer Seite der Preis der Actien in der Höhe gehalten, und an der andern Seite das Capital der Nationalſchulden reducirt werden würde? Zum Exempel:

Ich nehme an, daſs in Kriegszeiten die 3 p. C. Actien zu 74½ verkaufet werden, könnte ſie die Regierung nicht zu 75 nehmen, und die neue Unterzeichnung zu 4 p. C. anſetzen? Was könnte irgend jemand für Nutzen haben, wenn er nicht unterzeichnete, falls er geſinnet iſt, zu der Zeit ſeine Actien zu verkaufen? Wenn er ſeine 3 p. C. an die Regierung zu 75 verkauft, und dafür 4 p. C. erhält, ſo bringen ihm ſolche nachher am Markte ¼ p. C. mehr, als wenn er zu dem neuen Fond nicht unterzeichnet hätte.

Vielleicht kann in Change Alley, wo die Berechnungen mit der alleräuſſerſten und genaueſten Feine gemacht werden, ſelbſt dieſer zufällige Vortheil der Regierung den Werth der neuen 4 p. C. herabſetzen. Ich gebe es zu, und antworte darauf: Wenn Leute mit ſolcher Genauigkeit rechnen, und jeden, auch den allerkleinſten Umſtand, in ihre Berechnungen einbringen, ſo bin ich der Meinung, daſs es das Intereſſe eines Staats (deſſen Augenmerk ſich viel weiter, als auf ein Menſchenalter, erſtrecket,) erfordere, bey ſolchen Unterzeichnungen eine Prämie zu bewilligen, die mehr als hinreichend iſt, die Unterzeichner bey den genaueſten Berechnungen ihres gegenwärtigen Vortheils ſchadlos zu halten.

Der kleinſte Vortheil, den die feinſte Feder entdecken kann, wird den, der baares Geld beſitzet, zum Unterzeichnen bewegen; folglich können die Capitale der Schulden verringert werden, daſs der Verluſt dem Publico faſt unmerkbar wird. Und für dieſen unmerkbaren Verluſt kann zugleich der gröſste Nationalvortheil auf die entfernteſte Zeit erhalten werden.

Nun iſt es hohe Zeit, dieſes Buch zu ſchlieſſen, welches weit über das gehörige Ebenmaas angewachſen iſt. Die Abhandlung vom Credit und Schulden iſt mit vielen Fragen, die zu den Taxen und zu der Anwendung des Belaufs derſelben gehören, ſo ſehr verbunden, daſs die Verbindung der Gegenſtände wenig dabey gelitten haben würde, wenn wir ſie zuſammengeworfen hätten. Weil ich aber finde, daſs man dem Gedächtniſſe ſehr zu Hülfe kommt, wenn man dann und wann eine Pauſe macht, und da ich die Abſicht gehabt, von den Taxen, den im Anfang vorgelegten Plan zufolge, beſonders zu handeln, ſo will ich auch darin keine Aenderung machen.

Am Ende des erſten und andern Buchs gab ich ein Wiederholungscapitel; bey dem dritten Buch ward dieſes durch ein ſehr vollſtändiges Verzeichniſs des Inhalts erſetzet; hier will ich, wegen der genauen Verbindung der Gegenſtände dieſes und des folgenden Buches, den Leſer auf das Ende dieſes Bandes verweiſen, wo er eine vollſtändige Wiederholung von beiden finden wird.

Ende des vierten Buchs.

UNTERSUCHUNG
DER
GRUNDSÄTZE
DER
STAATS-WIRTHSCHAFT.

ZWEITER BAND.

Unterſuchung
der Grundſätze
der
Staats-Wirthſchaft.

FÜNFTES BUCH.
Von den Taxen und der gehörigen Anwendung ihres Belaufs.

Einleitung.

Die Materie von den Taxen iſt mit jedem Zweige der Staatswirthſchaft ſo genau verbunden, daſs ich es unmöglich habe vermeiden können, ſchon zum voraus von einer Sache zu reden, die nach meinem Plan zum Beſchluſs dieſes Werks beſtimmet iſt.

Was wir bisher vom Taxiren haben einflieſſen laſſen, da wir von der Induſtrie, vom Handel, vom Gelde, vom Credit und Schulden handelten, beziehet ſich hauptſächlich auf die Wirkungen, welche die Taxen auf die Circulation, auf die Preiſe und auf verſchiedene andere zu dieſem Sujet gehörige Gegenſtände äuſſern.

Was demnach noch unberühret überbleibt, betrifft hauptſächlich die Grundſätze, welche die Natur jeder Taxe, in Beziehung auf das Intereſſe, beſtimmen, darauf ſie, der Abſicht nach, einen Einfluſs haben ſoll.

Den verſchiedenen Folgen der Taxen nachzuſpüren, wenn ſie auf den Beſitz, und wenn ſie auf die Conſumtion gelegt werden, das ſind Fragen, die unmittelbar zu den Grundſätzen der Schätzung gehören. Allein, ich werde

auch in dieſem Buche Gelegenheit nehmen, gewiſſe Verbindungen, welche die Wirkungen betreffen, die die Taxen auf die Vermehrung des Fonds der Circulation äuſſern, weitläuftiger als bisher geſchehen, auszuzeichnen, und da die Vermehrung der Taxen ein Groſses zur Vermehrung des Geldes beiträgt, ſo hat mich dieſes dahin geleitet, eine Unterſuchung anzuſtellen, inwieweit der Vortheil aus der Unterdrückung der Taxen, den Beſchwerden, welche durch eine ſo groſse Verminderung der Circulation einer Nation zu wachſen, das Gleichgewicht hält, und ob dieſe nicht jene überſteigen.

Man hat immerfort dafür gehalten, daſs die Taxen den Preis der Lebensmittel erhöhen; wir werden daher Gelegenheit nehmen, zu unterſuchen, inwieweit man eigentlich dieſen allgemeinen Satz zugeben kann.

I. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten der Taxen.

Es ſind in allen Weltaltern Taxen angeordnet geweſen, ſie haben verſchiedene Namen, als: Tribut, Zehenden, Taillen, Auflagen, Rechte, Gabelle, Zölle, Subſidien, Acciſen, und viel andere Namen mehr geführet, deren Wiederholung unnöthig iſt, und deren Unterſuchung zu meinem Zwecke nicht gehöret.

Obgleich eine jede Gattung dieſer weitläuftigen Reihe, gewiſſe Verſchiedenheiten des Characters haben, ſo hat doch ein Grundſatz bey allen das Uebergewicht, worauf wir die Erklärung gründen können.

Ich verſtehe demnach unter einer *Taxe*, nach dem allgemeinſten Gebrauch dieſes Worts, *eine gewiſſe Steuer an Früchten, Dienſtleiſtung oder Geld, welche den Privatperſonen eines Staats, durch Befehl, oder Bewilligung der geſetzgebenden Macht auferlegt worden, um die Ausgaben der Regierung zu bezahlen.*

Meiner Meinung nach, kann dieſe Erklärung insgemein alle Arten von Taxen in ſich ſchlieſſen, die möglicherweiſe aufgelegt werden können. Unter Früchte, verſtehe ich entweder die Früchte der Erden, oder des Viehes, oder des Menſchen ſelbſt. Unter Dienſtleiſtungen dasjenige, was ein Menſch entweder durch Arbeit, oder durch Geſchicklichkeit zu Wege bringen kann, inſofern er ſelbſt frey bleibt. Und unter Geld begreife ich ein Æquivalent das für das, was auf beide andere Arten gefordert werden kann, gegeben wird.

Ich

Ich habe nicht nöthig, mich auf die Natur ſolcher Taxen einzulaſſen, die in unſern Tagen nicht in Gebrauch ſind. Tribute von Sclaven, von bezwungenen Völkerſchaften, ſind in unſern Tagen ſo wenig bekannt, als Abgaben an Lebensmitteln von den Unterthanen eines Staats.

Ich theile daher die gegenwärtigen Taxen in drey Claſſen: 1) die Taxen auf die Veräuſſerung, welche ich proportional nenne, 2) die Taxen auf die beſitzenden Güter, welche ich cumulative oder willkührliche nenne, und 3) die, welche als ein Dienſt gefordert werden, welche ich perſönliche nenne. Dieſe Ausdrücke müſſen nun völlig erkläret werden, damit ich ſie nachher ohne Miſsverſtändniſs gebrauchen kann.

Eine Proportionaltaxe, faſſet einen einfachen Begriff in ſich. Sie wird von dem Käufer, der etwas, in Abſicht es zu gebrauchen, kauft, zu der Zeit des Gebrauchs bezahlt, inſofern die Balanz des Vermögens gegen ihn ſtehet; und ſie iſt in dem Preiſe der Waare begriffen. Beiſpiele von dieſer Taxe, ſind alle Acciſen, Zölle, Stempelrechte, Poſtgeld, Münzkoſten und dergleichen.

Nach dieſer Erklärung werden nothwendig zwey Stücke erfordert, jemanden dieſe Taxe aufzulegen. Zuerſt: Er muſs etwas kaufen. Zweitens: Er muſs daſſelbe gebrauchen. Dieſes muſs man wohl behalten.

Eine cumulative, oder willkührliche Taxe, ſtellet uns bey dem erſten Anblick verſchiedene Begriffe vor, und kann nicht eher recht beſtimmet oder erkläret werden, als bis ihre Natur durch Exempel erläutert worden.

Sie iſt zu erkennen: 1) An ihrer Abſicht; da ſie auf den Beſitzer eines Guts dergeſtalt wirket, daſs es ihm ſchwer wird, ſein Einkommen nach Maasgabe der Taxe, welche er bezahlt, zu vermehren.

2) An dem Gegenſtand; da ſie, anſtatt auf irgend ein veſtgeſetztes Theil der Arbeit oder der Conſumtion gelegt zu werden, auf die vorherigen, und nicht auf die itzigen Gewinnſte, ſich beziehet.

3) An den Umſtänden, unter denen ſie aufgeleget wird, welche keinen Uebertrag des Eigenthums, von Hand zu Hand, noch irgend einen Wechſel in der Balanz des Vermögens zwiſchen Privatperſonen in ſich begreifen.

Beiſpiele von Cumulativtaxen, ſind Land- Kopf- Fenſterſteuern, Auflagen auf Kutſchen und Geſinde, die Auflage auf die Induſtrie in Frankreich und viel andere.

Eine perſönliche Taxe beziehet ſich bekanntermaſſen auf die Perſon und nicht auf den Beutel deſſen der ſie zu tragen hat: Beiſpiele davon geben die *corvée* in Frankreich; die ſechstägige Arbeit an den Landſtraſſen, und der Kriegsdienſt, ehe der Sold eingeführet wurde in England *).

Da ich ſolchergeſtalt erkläret habe, was ich unter proportional- cumulativ- und perſönlichen Taxen verſtehe, ſo iſt es dienlich anzumerken, daſs ſo verſchieden ſie ſich auch in ihren Wirkungen und Folgen beweiſen mögen, ſie doch alle darin überein kommen, daſs ſie nicht den Grund und Boden, ſondern die Früchte; nicht das Erſparte, ſondern die Ausgaben der geſchätzten Perſonen; nicht die Perſonen, die Dienſte thun, ſondern die Dienſte vermindern.

Dieſes ſtehet bey jeder Benennung der Taxen veſt: In alten Zeiten, da man einen jährlichen Tribut von Sclaven bezahlte, und noch itzt bey den Türken, wo es gebräuchlich iſt, die Serails der Groſsen durch ſolche Abgaben zu ergänzen, ſehe ich die jungen Frauenzimmer, die ihnen geſändt werden, als einen Theil der Früchte des Volks an, welches ſie ſendet. Dieſes iſt ein Hauptgrundſatz bey der Schätzung, und daher können öffentliche Auflagen, die eine nothwendige Verminderung eines Capitals in ſich faſſen, eigentlich nicht unter die Taxen gerechnet werden. Folglich da die Holländer, vor nicht langer Zeit, den hundertſten Theil ihres Eigenthums zum Dienſt des Staats hergaben, ſo kann ich dieſes nicht als eine Taxe anſehen: ob es gleich freilich eine Auflage war, die von der gröſsten Liebe für das allgemeine Beſte zeugte, und dem Volke wegen der Treue und Redlichkeit, mit der ſie bezahlet ward, mehr Ehre machte, als irgend eine Sache dieſer Art, worauf jemals eine Geſellſchaft unſerer Tage groſs gethan.

II. Capitel.

Von den Proportionaltaxen, und ihrem eigentlichen Gegenſtande.

Alles was zum Gebrauch des Menſchen vorhanden iſt, kann, *in* ſo fern es als eine Sache, die geſchätzt werden mag, anzuſehen iſt, unter folgende

*) Die *corvée* in Frankreich, iſt der perſönliche Dienſt aller arbeitenden Claſſen bey den öffentlichen Arbeit. Müſsten ſie Geld dafür geben, ſo rechnet man, es würde jährlich nicht über 1200000 Livres bringen, Dieſe Taxe iſt bey Berechnung der franzöſiſchen Einkünfte vergeſſen.

gende Classen gebracht werden. 1) Die Producte der Früchte der Erde. 2) Die Producte der menschlichen Industrie, oder 3) sein persönlicher Dienst. Ferner:

Die Früchte können nicht ohne die nöthige Arbeit der Menschen und des Viehes erhalten werden. Da diese Arbeit alle nothwendige Consumtion zum Unterhalt u. s. w. voraussetzet, so müssen unter den Producten des Landes, in Absicht auf die Taxen, nur derjenige Theil der Früchte verstanden werden, der nach Abzug eines Æquivalents für alle Unkosten überbleibt, die erfodert werden, die Erde zu solcher Hervorbringung zu bereiten.

Nur das reine Product der Erde, ist als ein Fond anzusehen, der einer Schätzung unterworfen ist, und jede Auflage, die mit der Quantität desselben nicht im genauen Verhältnisse steht, wird auf eine unrechte Art aufgelegt, als wir in der Folge zeigen werden.

Weiter, das Product der Händearbeit betreffend, so kann solches nicht ohn einige Unkosten hervorgebracht werden, z. E. die Unterhaltung des Arbeiters; dazu gehöret, seine Nahrung, Kleidung, Feurung, Wohnung, und die Ausgaben für Geräthe, und alle andere Nothwendigkeiten. Dieses wollen wir künftig seine physicalischen Bedürfnisse nennen. Der Werth des Werkes, über das Æquivalent für diese Stücke, ist es nur, der in Absicht des Arbeiters geschätzt werden kann.

Was das Werk selbst betrift, so haben wir oben im 2 Buch 26 Cap. bey der allgemeinen Vertheilung der Sachen, die um Geld gekauft werden können, gesehen, dass es unter die Classe der unkörperlichen Dinge zu stellen sey. Aus diesem Grunde kann das verfertigte Werk mit keiner Schätzung belegt werden, deswegen muss die arbeitende Person, die durch das Werk eine vortheilhafte Balanz erwirbt, mit Proportionaltaxen auf die Artikel der Consumtion belegt werden; und falls es sich findet, dass diese Artikel keiner Veräusserung, ehe sie von ihm consumirt werden, unterworfen sind, folglich der Schätzung entgehen, so mag er entweder mit Cumulativtaxen, die auf sein Vermögen Einfluss haben, oder mit persönlichen Taxen belegt werden, die er durch seiner Hände Werk abträgt, und die deswegen als die Früchte des Mannes angesehen werden.

Nichts würde so leicht seyn, als bey Auflegung der Proportionaltaxen, eine allgemeine Regel zu bestimmen, wenn die Ackersleute wirklich einen

Theil

Theil der Früchte der Erde, und die andern arbeitenden Classen einen Theil ihrer eignen Arbeiten, anstatt der physicalischen Bedürfnisse gebrauchten. In diesem Fall würde nichts, als nur das, was von den Früchten und Arbeiten nach der Consumtion der unmittelbaren Hervorbringer übrig geblieben, zum Dienst derer zu Markt kommen, die nicht arbeiten, aber aus dem Product eines vorherigen Fleisses ein Æquivalent dafür geben können. Wenn dieses der Fall wäre, sage ich, dann würde zur Zeit der Veräusserung (oder wie wir es im 26 Cap. des 2 Buchs ausgedrücket haben: zu der Zeit, da die Balanz des Vermögens sich zum Vortheil der Emsigen gegen die müssigen Gebraucher zu wenden im Begriff ist) eine Taxe, die dem Werth der Veräusserung angemessen ist, mit der grösten Anständigkeit aufgelegt werden können, wie wir es sogleich anzeigen wollen.

Ich hoffe, dass uns dieses an die Grundsätze erinnern wird, die wir in obangeführtem Capitel auseinander gesetzet haben, worin wir es deutlicher zu machen suchten, wie die arbeitsamen Classen, die für den Preis ihres Ueberflusses brauchbare Waaren liefern, allemal eine Balanz zu ihrem Vortheil haben müssen. Und wenn sie einmal auf einen gewissen Grad der Bequemlichkeit der mit ihrem Ehrgeiz in Gleichheit stehet, gekommen sind, dann geben sie die Arbeit über, und werden der Classe derer einverleibet, von denen sie bereichert worden. Auf diese Art gehen die Sachen in beständigem Kreislauf. Die Emsigen gelangen zur Bequemlichkeit, und das Publicum belegt die Consumirenden mit einer beständigen Abgabe nach Maasgabe ihrer Ausgaben.

Die von uns gemachte Hypothese kommt mit dem würklichen Verhältniss der Sache nicht ganz und gar überein; weil das Geschäfte der Taxen um weit verwickelter ist, als wir es beschrieben haben: aber wenn man es so, wie ich gethan habe, einfacher zu machen sucht, so hilft dieses dazu, dass es einen Begriff von dem Ausschlage oder der allgemeinen Folge der Proportionaltaxen giebt, die, falls sie ordentlich aufgelegt werden, nur die Müssigen, nie aber die Emsigen beschweren.

Wenn das Geschäfte der Taxen, sage ich, so einfach wäre, als wir es vorgestellet haben, so würde nichts leichter seyn, als die Grundsätze desselben auseinander zu setzen. Nichts würde dem Ackersmann oder dem Handwerker, bey dem Verkauf seines Uebrighabenden ersetzet werden. Dieser Ueberschuss

würde

würde dem völligen Product der Erde und der völligen Industrie des Landes nach Abzug der physicalischen Bedürfnisse aller Emsigen gleich seyn; und diese physicalische Bedürfnisse dürften denn nicht abgezogen werden; weil wir annehmen, dass solche durch die Hervorbringung des Ueberschusses selbst consumirt werden, so wie der wässerichte Theil des Seewassers consumirt wird, ehe man das Salz erlangen kann.

Dieses erläutert dasjenige, was wir gesagt haben, nemlich, dass die Früchte der Erde, erst nach Abzug der nöthigen Unkosten, die, sie zu erhalten, aufgewandt werden, als daseynde zu rechnen sind. Denn obgleich ein Pächter seinen ganzen Vorrath von Getraide nach der Erndte besitzet, so ist doch *für ihn* ein Theil desselben entweder von seinem eignen Vorrathe oder von anderer ihrem verzehret, die ihm Lebensmittel und Benöthigtes, zu der Zeit, als es noch heranwuchs, vorstreckten; folglich gehört dieser Theil weder dem Grund und Boden, noch dem Pächter.

Will man dennoch sagen, dass man annehmen müsse, dass das Ganze in Absicht des Staats existiren müsse, so gebe ich diesem Satze Beyfall: aber unserm Grunde zufolge, muss man nicht annehmen, dass es zum besten des Staats zum Nachtheil des Pächters existire; aus der Ursache, weil man supponiren muss, dass die völlige Ausgabe des Pachters von dem Ueberschuss der Industrie anderer Leute genommen sey; und wenn man also annimt, dass der Vorrath des Getraides in Absicht des Staats existire, weil es in des Pächters Scheune sich befindet, so muss man zu gleicher Zeit nicht annehmen, dass der Ueberschuss der Industrie, den er verzehret hat, zum Besten des Staats existire. Da man aber supponirt, dass der Pächter die Taxe von dem was er geborget und verbraucht hat, bezahlt habe, so muss er *dieses* denen *wieder abziehen*, die ihrer Seits sein Getraide verbrauchen; und wenn ers abziehet, so kann man nicht sagen, dass er es bezahlt, ob der Staat gleich soviel dabey gewinnet, als wenn ers thäte.

Ersiehet man nicht aus dieser Zergliederung, dass ein Staat nur freiwillig und verhältnismässig, aus dem Ueberschuss der Früchte und Industrie die Taxen heben könne? Nun ist aber dasjenige, was wir in Beziehung auf den Emsigen hier den Ueberschuss genannt haben, der nothwendige Fond der Consumtion für alle Reichen und Müssigen; wenn folglich der Staat irgend einen Theil der Quantität verminderte, so würden die Reichen und Müssi-

gen deſſen beraubt werden, daraus ſie ſattſamen Unterhalt haben: aber in Betracht deſſen, daſs diejenigen, welche nicht arbeiten, Geld als den Preis aller Dinge, zum Gegenſatz deſſen, was ſie gebrauchen, hingeben, tritt der Staat zu, und ſpricht: wir fodern nichts von denen, die nichts als ihre phyſicaliſche Bedürfniſſe haben, dieſe ſind ihnen zu nehmen erlaubt; wir nehmen nichts von ihrem Ueberſchuſs von ihnen, dieſen erlauben wir ihnen, an euch zu verkaufen: aber ihr, die ihr nicht arbeitet, und in euren Käſten alles habt, womit ihr die Arbeiten eurer fleiſſigen Brüder kaufen könnet, ſollt von dieſer Arbeit keinen Vortheil ziehen, oder ihr müſſet dem Staat einen gewiſſen Werth von eurem Vermögen, nach Maasgabe der Arbeit und der Frucht, die ihr zu verbrauchen im Begriff ſeid, entrichten, wenn ihr gleich nichts zur Hervorbringung derſelben ausgegeben habt.

Hieraus erhellet unwiderſprechlich, daſs keine Taxe ohne *Geld* aufgelegt werden kann: denn wenn der Staat ſeinen Theil von dem wirklichen Ueberſchuſs nehmen, und aus dem Lande ſchaffen laſſen wollte, ſo würde ein Theil der Einwohner verhungern. Da aber ein gleicher Gehalt gefunden, der von dem Ueberſchuſs ſelbſt völlig unterſchieden, und für den Unterhalt ohne Nutzen iſt, ſo wird das Product der Indüſtrie dem Gebrauch derer überlaſſen, die es nöthig haben; der Staat nimmt den Theil des gleichen Gehalts, der ihm gefällig iſt, von den Müſſigen, und niemand kommt um, als der kein Geld hat, der ohne Indüſtrie iſt, und dem die Gabe, das Mitleiden der Gutthätigen zu erwecken, fehlet.

Dieſe einfache Vorſtellung einer der verwickeltſten Geſchäffte hat mich in den Stand geſetzt, den Hauptgrundſatz der Proportionalſchätzung zu erweiſen. Findet man meine Schlüſſe gegründet, ſo behalte man ſie im Gedächtniſs, denn bey faſt jeder neuen Verbindung werden wir Gelegenheit haben, uns daran zu beziehen.

III. Capitel.

Wie fleiſſige Leute die proportionellen Taxen wieder an ſich zurückziehen; und wie dieſes die einzige Urſache iſt, warum die Taxen den Preis der Waaren erhöhen.

Unſere Begriffe werden in der Theorie der Proportionalſchätzung dadurch verwirret, daſs der Fleiſſige genöthigt iſt, anſtatt des Ueberſchuſſes, ſeine ganze Arbeit zu Markt zu bringen.

Ich will daher annehmen, daſs er von einem Theil ſeiner Arbeit Gläubiger, und von dem andern Eigener iſt. Das wird dieſelbe gleichſam in zwey Theile theilen, welche ich A und B nennen will.

A ſtellet den Theil vor, von dem er Gläubiger iſt, und erſetzet alle Unkoſten, die er bereits gehabt hat, oder wie wir es genannt haben, ſeine phyſicaliſchen Bedürfniſſe. Wir haben geſagt, daſs dieſer Theil anzuſehen wäre, als ob er von dem Arbeiter gleichſam verbrauchet worden, und wenn ſolcher mit einer Taxe belegt wird, ſo muſs ſie *ihn* nicht betreffen, ich will ſagen, er muſs ſolche völlig von der Perſon wieder an ſich ziehen, an die er dieſen Theil überläſst. An der andern Seite ſtellet B den Theil vor, davon er Eigner iſt, nämlich ſeinen Gewinn; und dieſer mag nach Gutfinden der Regierung taxirt werden oder nicht.

Wird er in den Händen der fleiſſigen Leute, ohne daſs er veräuſſert wird, taxirt, ſo wird dieſe Taxe von einer willkührlichen oder cumulativen Natur und Beſchaffenheit ſeyn. Bleibt er bey ihm frey, und wird bey dem Käufer deſſelben taxirt, ſo wird ſie zu der proportionellen Gattung gehören, wie wir nachher ſehen werden.

Weiter: in dem erſten Fall wird es dem anwachſenden Reichthum der fleiſſigen Leute Einhalt thun: in dem andern wird es die Verſchwendung des Käufers beſchleunigen.

Es wären demnach die Taxen von der erſten Art eigentlich in den Ländern aufzulegen, wo der Staat über den zunehmenden Reichthum eiferſüchtig iſt, wie wir im 25ſten Capitel des 2ten Buchs angemerket haben. Wenn dagegen der Käufer mit einer Taxe belegt wird, dann wendet ſich die Balanz zum Vortheil der Fleiſſigen nach Maasgabe des völligen Betrags von B, und

bringt keine andere Wirkung hervor, als daſs ſie die Verſchwendung des Käufers beſchleuniget.

Nun wollen wir eine neue Verbindung vornehmen.

Wenn das Werk, oder die Arbeit, zu Markte gebracht und verkauft wird, und der Preis den Werth von des Fleiſſigen A, das iſt, ſeine gehabte Ausgaben, nicht überſteigt, ſo gehört er zu der Claſſe derer, die wir *Leute* nennen, *welche phyſicaliſche Bedürfniſſe haben;* die keine Vortheile auflegen. Iſt der Preis weniger als A, ſo wird er eine Laſt des Staates, und kann die nicht bezahlen, die ihn auf Credit unterhalten haben, und wird aus Mangel ſterben, wenn er nicht durch die Mildthätigkeit unterſtützet wird.

Bis hieher von dem Verkäufer; nun wollen wir von dem Käufer reden.

Der Käufer erſcheint mit ſeinem Gelde auf dem Markte. Wenn er kommt, ſo muſs er zuerſt einen gleichen Gehalt für die erſten Koſten der Waare geben; das iſt, er muſs eine jede Ausgabe, die bey der Hervorbringung derſelben nöthig war, erſetzen, oder den Werth von A vergüten. Nächſtdem hat der Fleiſſige eine Forderung an ihn für ſeine Vortheile, nämlich für B. Dann kommt der Staat und fordert einen Theil ſeines Vermögens, weil er etwas kaufen will, was ſein eigner Fleiſs nicht hervorgebracht hat. Das iſt die Taxe; ich will ſie C nennen. Dieſe Taxe iſt von der proportionellen Art. Sie wird das zunehmende Vermögen des Verkäufers nicht berühren, aber die Verſchwendung des Käufers beſchleunigen; und zum Beſten des Fleiſſigen die Waage wider jenen niederdrucken. Dieſes iſt eine dienliche Taxe in Ländern, wo der Staat den Grundſatz beobachtet, an dem Reichthum der Verſchwender Antheil zu nehmen.

Nun wollen wir eine andere Verbindung vornehmen. Wir wollen annehmen, dieſer Käufer ſey eine fleiſſige Perſon, und die Sache, die er kauft, ſey ihm zu der Manufactur, die er verfertigt, nothwendig. Iſt es nicht leicht einzuſehen, daſs, wenn dieſer zweite Fleiſſige zu Markt kommt, ſeine Arbeit zu verkaufen, die ebenfalls aus A und B beſtehet, daſs ſein A ein zuſammengeſetzter Körper ſey? Denn 1) ſchlieſſet derſelbe, wie oben, ſeine phyſicaliſche Bedürfniſſe in ſich. 2) Den A und B des Mannes, von dem er die Materialien kaufte; und 3) dasjenige, (C) was er dem Staat für die Freiheit zahlte, das zu erhalten, was er nicht ſelbſt hervorgebracht hatte.

Wer demnach von dem zweiten Fleissigen etwas kaufet, muss ebenfalls demselben sein ganzes A ersetzen, desgleichen muss er ihm B zahlen, und sodann wird er finden, dass der Staat, wie bey dem vorigen Geschäffte, C fordert.

Nachdem wir dieses gezeiget, so wollen wir das Interesse aller Parteyen untersuchen. Der erste Fleissige hat keine Ursache, sich über die Taxe zu beklagen, weil man ihm seine nothwendigen Ausgaben A und auch B für seinen Gewinn bezahlte; und der Staat die Taxe auf Kosten des zweiten Fleissigen realisirte, von dem sie entrichtet ward. Nun haben wir gesagt, dass die Verschwendung seines Vermögens, nach Maasgabe des Werths dessen, was er für C bezahlte, beschleunigt worden; da er aber keiner von den Müssigen ist, und die gekaufte Sache zu seiner Manufactur nothwendig erfordert wurde, so ist der zweite Käufer genöthigt, den ganzen Belauf des ersten A, B und C zu ersetzen; weil die Summe davon einen Theil von des zweiten A ausmachet. Nun ist die Ersetzung von diesem C an den Fleissigen der einzige Umstand, daraus die Steigerung des Preises der Waaren, als eine Folge der proportionellen Taxen entstehet. Ueberdem muss der zweite Käufer des zweiten Fleissigen B zum besten der Balanz, die sich gegen ihn kehret, bezahlen, und endlich muss er das zweite C entrichten, welches der Theil ist, den der Staat von ihm fordert, um seine Verschwendung zu beschleunigen.

Nun bemerke man, dass, wenn die Waare, die der zweite Fleissige kaufet, zu dem Wesen seiner Manufactur nicht nothwendig ist, so kann solche in sein A nicht eingebracht werden, und muss dannenhero sein B vermindern; und wenn B es nicht bezahlen kann, so wird er es jemanden schuldig bleiben, und muss entweder künftig sich solcher Ausgaben enthalten, oder aufhören zum Besten derer zu arbeiten, die ohnedem leben können.

Ich will dieses alles mit einem Beispiel erläutern.

Ein Gerber verkauft sein Leder an einen Schuster. Der Schuster bezahlet dem Gerber für das Leder, seine Ausgaben, und Verdienst, und die Taxe auf das Leder.

Der Mann, der zu seinem Gebrauche Schuhe kauft, ersetzet alles dieses dem Schuster, nebst seinen Kosten, Verdienst und der Taxe auf die Schuhe; folglich steigt der Preis der Schuhe blos durch Ersetzung der Taxen, welche die Fleissigen bezahlen.

Wenn es ſich aber trifft, daſs in des Schuſters Ausgaben auch Unkoſten in der Schenke, oder Conſumtion an Tagen, da er müſſig gegangen, vorkommen, ſo wird er ſolche nicht an ſich zurückziehen; weil andere Schuſters, welche die Schenke nicht beſuchen, und nicht müſſig ſind, wolfeiler, als er, verkaufen werden; dannenhero muſs er dieſe auſſerordentlichen Ausgaben von ſeinem Verdienſt abziehen, und wenn ſolcher nicht zureichend iſt, ſo muſs er bey dem Schenkwirth in Schulden gerathen.

Die Ausſchweifung und der Müſſiggang einzeler Arbeiter, legt demnach der Induſtrie keine Hinderniſſe im Wege, und erhöhet die Preiſe nicht, denn dieſe werden ſich allemal nach dem Begehr richten, und es läſst ſich keine Urſache angeben, warum der Begehr ſteigen oder fallen ſollte, weil ein einzler Arbeiter ausſchweifend iſt, oder eine Waare gebraucht, die weder zu ſeiner Manufactur, noch zu ſeinem Unterhalte, nöthig iſt.

Aus dieſem Exempel entſtehet eine neue Verbindung. In dem Verhältniſſe, da die Fleiſſigen von dem Product ihres eignen Fleiſſes nicht gebrauchen, ſondern mit dem Ganzen zu Markte kommen, und dann die Arbeit anderer kaufen, ſind ſie, in Abſicht der Taxen, als müſſige Verzehrer anzuſehen, die nicht arbeiten, ſondern die Früchte des Fleiſſes anderer mit Geld erkaufen. Durch dieſe Handlung, wird der zu ſchätzende Fond über den Umfang des allgemeinen Ueberſchuſſes B vermehret. Die Urſache iſt deutlich. Allein, was zu Markte gebracht, iſt als der Ueberſchuſs anzuſehen, ſintemal es allda von dem Müſſigen ſo gut, als von dem Fleiſſigen, gekauft werden *kann*. Der einzige Unterſchied iſt, daſs die erſtern die Taxe nicht an ſich zurückziehen, und daſs ſolches die andern thun, wie wir ſchon gezeiget haben.

Wir können aus dieſen Betrachtungen den Schluſs machen, daſs die Proportionaltaxen dadurch zu der höchſten Gröſse gebracht werden können, daſs alle Waaren zu Markte gebracht werden, daſs jeder genöthiget wird, das ganze Product ſeines Fleiſſes dahin zu bringen, und was er bedarf, zu kaufen.

Aber auf welche Art wollet ihr einen Pächter dahin bringen, ſeinen Vorrath von Getraide zu verkaufen, und ſeine Lebensmittel von einem andern zu kaufen? oder einen Schuſter, ſeine Schuhe zu verkaufen, und von ſeinem Nachbarn welche zu ſeinem Gebrauch zu kaufen? Das Ding läſst ſich nicht in die Wege richten; und wollte man es verſuchen, ſo würde es ein willkührliches

liches Verfahren, und eine auf ihren Fleiſs gelegte Cumulativtaxe ſeyn: eine Taxe, welche von der Art iſt, daſs ſie ſolche nicht wieder an ſich zurückziehen können, wie wir gleich ſehen werden: und von dieſem Umſtand allein rühret die ganze Unterdrückung derſelben.

Ich will hiernächſt den Preis erörtern, der von dem letzten Käufer bezahlt wird, den wir den müſſigen und reichen Verbraucher der Manufactur genannt haben, der von niemand nichts an ſich zurückziehen kann.

Iſt nicht der Preis aus dem ganzen Werthe der Lebensmittel zur Unterhaltung, der Arbeit, des Gewinnes, der Taxen, zuſammengeſetzt? Die völlige Erſetzung aller vorhergehenden Bezahlungen und Wiederbezahlungen kommen hier zuſammen. Diejenigen, die alle Unkoſten gehabt haben, ſind als ſeine Bedienten und Agenten anzuſehen, die bloſs für ſeine Rechnung das Geld ausgeſchoſſen haben.

Wie ungereimt iſt es dannenhero, wenn man entweder ſagt, daſs alle Taxen am Ende den Ländereien zu Laſt fallen; oder mit andern aus eben ſo ſchlechten Gründen behauptet, daſs ſie auf den Handel fallen. Ich ſage, daſs dieſe Reihe von Taxen, welche ich eben beſchrieben habe, und in einem folgenden Capitel noch weiter erklären will, niemals jemanden zu Laſt fällt, oder auf ihn Einfluſs haben kann, als nur auf den Müſſigen, das heiſst, den unfleiſſigen Conſumirenden. Findet ſich eine Möglichkeit, daſs irgend einer, der etwas gebrauchet, die bezahlte Taxe an ſich zurückziehen kann, ſo gehört er auf eine oder andere Art zu der Claſſe der Fleiſſigen; und ich ſage ferner: daſs ſolche Taxe den Preis der Waare erhöhet. Durch das an ſich zurückziehen, verſtehe ich aber, daſs die Wiederbezahlung eine untrennbare Folge davon iſt, daſs er die Taxe bezahlt hat. Ich ſage, z. E. nicht, daſs einer, der eine Bedienung hat, ſeine Taxen durch den Nutzen ſeiner Bedienung an ſich zurückziehet: aber das ſage ich, daſs ein Brauer die Acciſe bey dem Verkauf ſeines Biers wieder an ſich ziehet.

Man behalte alſo dieſen Grundſatz: daſs die Claſſen der Handarbeiter und Fabricanten, in Betracht der Conſumtion des Ueberſchuſſes, eben ſowol, als zu der Claſſe der Reichen und Müſſigen gehörig, angeſehen werden müſſen, als der vornehmſte Herzog in England. Wenn demnach die Ausſchweifung der Handarbeiter und die zu dieſer Claſſe gehören, allgemein wird, und wenn der Marktpreis ihnen, in Beziehung auf den Preis der Bedürfniſſe, groſſen

ſen Lohn zuſtehet, ſo wird dieſer Vortheil, den Grundſätzen zufolge, die wir im 10ten Cap. des 2ten Buchs gezeiget haben, dem Preiſe der Arbeiter einverleibet. Sodann muſs der Staatsmann ſich bemühen, einen Wetteifer zu erwecken, indem er bey dieſem Zweige des Gewerbes friſche und unverderbte Arbeiter hineinzuführen ſucht. Dieſes wird die Fleiſſigen ſicherlich im Zaum halten, und, bey einer rechten Anwendung, allem Betruge, allem Vorgeben des ſteigenden Arbeitslohns wegen der Taxen, vorbeugen; und wenn es ſoweit, als möglich, getrieben wird, wird es verhüten, daſs kein Fleiſſiger einen Tag müſſiggehen, oder den geringſten Ueberfluſs haben kann; es müſste denn eine Folge ſeiner beſondern Geſchicklichkeit oder äuſſerer Vortheile ſeyn.

IV. Capitel.

Von den Cumulativtaxen.

Ich will hier dasjenige nicht wiederholen, was ich ſchon von den Kennzeichen dieſer Art der Auflage geſagt habe; ich will ſie aber, nach Anführung einiger Beiſpiele, genauer nach ihrer Natur und nach ihren Folgen unterſuchen.

Die Beiſpiele, welche einem Engländer die geläufigſten, ſind die Zehenden, Landtaxe, Fenſtertaxe und Armenſteuer.

Die Beiſpiele, welche der Franzoſe am beſten kennet, ſind taille, fourage und Uſtencil (die gemeiniglich zuſammengenommen werden), ferner: capitation, dixieme, vingtieme und Induſtrie. *)

Es

*) Taille iſt eigentlich eine Landtaxe, der *der Adel* nicht unterworfen iſt; weil ſolche urſprünglich anſtatt ſolcher perſönlicher Kriegsdienſte eingeführet wurde, die nur den niedern Claſſen oblagen.

Fourage und Uſtencil haben alle diejenige zu tragen, welche die taille bezahlen, und ſtehen mit derſelben im Verhältniſſe. Die erſtere dienet zum Unterhalt der Cavallerie, wenn ſie in Quartieren liegt. Die andere zu Keſſeln und kleinem Hausgeräth für die Fuſsvölker.

Capitation iſt die Kopfſteuer. Dixieme und vingtieme, d. i., der zehnte und zwantzigſte Pfenning, iſt bereits erkläret; und die Zehenden ſind einem jeden bekannt.

Induſtrie iſt die Auflage, welche die Aufſeher der Provinzen auf alle Claſſen der Arbeitſamen, nach Maasgabe des vermuthlichen Gewinns, bey jedem Zweige der Geſchäffte auflegen.

Es ist die Natur aller dieser Taxen, dass sie auf die Besitzungen, die Einkünfte und den Gewinn einer jeden Privatperson einen Einfluss haben; ohne dass dieselbe die Macht hat, diese Taxen auf irgend eine Art wieder an sich zu ziehen; folglich tragen solche Taxen wenig zu der Steigerung der Waarenpreise bey.

Diejenigen, welche diesen Taxen unterworfen sind, erwägen nicht allemal, dass die Absicht derselben dahin gehe, dass ihr vorheriger Fleiss, Verdienst oder Glücksvortheile, zum Besten des Staats eine Verminderung leiden sollen, für welchen Abgang sie vielleicht nicht gesorget haben.

Es entstehet eine grosse Beschwerlichkeit daraus, wenn Leute aus den niedrigen Classen mit solchen Auflagen belegt werden, anstatt dass sie die proportionellen Auflagen tragen sollten. Ihnen wird erlaubt, den ganzen Gewinn von ihrem Fleisse einzunehmen, welches wir in dem vorigen Capitel ihr B genannt haben; jedoch behält sich der Staat einen Anspruch an einen Theil desselben vor: anstatt dass dieses, wie bey einer Proportionaltaxe, nach und nach bezahlt werden sollte, wird es am Ende des Jahrs, wenn sie nicht dafür gesorget haben, eingesammelt, und folglich werden sie dadurch in Noth gesetzt.

Wie hart ist es überdem, ihnen die Macht zu rauben, das, was sie bezahlen, an sich zurückzuziehen? Und wie unüberlegt ist es, denen Geld zu vertrauen, von denen man vermuthet, dass sie blos ihre physicalischen Bedürfnisse bequem verdienen? Ein Aequivalent für die Anschaffung der Artikel der Gemächlichkeit und des Aufwands sollte denen nicht in den Händen gelassen werden, denen man nicht erlaubt, derselben zu geniessen.

Wir können daraus den Schluss machen: 1) dass, jemehr diese Taxen mit dem taxirten Gegenstande im Verhältnisse stehen, 2) je deutlicher dieses Verhältniss sich zu Tage legt, und 3) je öfterer und regelmässiger sie gehoben werden, desto mehr werden sie den proportionellen Taxen ähnlich seyn, und desto weniger wird die Bezahlung derselben lästig fallen. Ich will dieses mit einigen Beispielen erläutern.

Der Abzug an dem Solde eines Soldaten, entweder für die Invaliden, oder für Chelsea, ist eine cumulative Taxe: aber die Art der Hebung bringt ihr alle Vortheile einer proportionellen zuwege: 1) hat sie ein genaues und vestgesetztes Verhältniss mit dem Werthe seines Soldes, 2) ist ihm dieses Verhältniss vollkommen bekannt, und 3) wird sie bey jeder Bezahlung ordentlich nach

und nach einbehalten, anſtatt man ihm ſonſt das Ganze in Händen gäbe, und er dem Hoſpital am Ende des Jahrs bezahlte.

Die Zehenden ſind eine Cumulativtaxe; ſie haben alle die drey Stücke an ſich, die erfordert werden, um ſie leicht zu machen; ob ſie gleich, von einer andern Seite betrachtet, ungemein läſtig ſind: 1) ſie haben ein genaues Verhältniſs mit dem Getraide, 2) dieſes Verhältniſs iſt vollkommen bekannt, 3) die Natur, und nicht der Ackersmann, ſorget dafür. Aber ſie kommen einem uneigentlichen Gegenſtande zur Laſt; ſie berühren das ganze Product des Landes, und nicht den Ueberſchuſs; welcher letztere nur der Fond iſt, der geſchätzet werden ſollte.

Die Landtaxe in Schottland hat 1) ein ſehr beſtimmtes Verhältniſs zu dem Werthe des Landes, und hat 2) den Vortheil, daſs ein jeder, der die Taxe bezahlen muſs, ſolches völlig weiſs, ſo daſs er ganz bequem dafür ſorgen kann. Aber das dritte Stück fehlet: da der Eigenthümer das öffentliche Geld in Händen hat, ſo verwendet er es oft zu beſondern Bedürfniſſen; und wenn es denn gefordert wird, geräth er ins Elend.

Die taille in vielen franzöſiſchen Provinzen hat zuerſt ein ſehr genaues Verhältniſs zu dem Werthe des Landes. *)

Aber zweitens iſt dieſes Verhältniſs dem, der ſie bezahlt, völlig unbekannt; weil es nirgends, als in den Comtoiren des Aufſehers und ſeiner Deputirten zu ſehen iſt.

Und endlich ſo kommt die ganze Bezahlung auf einmal.

Dieſes Verhältniſs wird dadurch verdecket, und folglich zerſtöret, daſs da die Vertheilung, wie in Schottland, von ſoviel Schillingen auf das Pfund des Werthes geleget wird, die volle Summe nicht einkommt, darauf man gerechnet hat; entweder weil der Aufſeher gewiſſe Kirchſpiele, wegen gehabter Zufälle von Unfruchtbarkeit, Hagel, Viehſterben und dergleichen, befreiet hat, oder weil ein Theil des Kirchſpiels etwa in Hände ſolcher Perſonen verfallen iſt, die von der taille ausgenommen ſind, oder andere, die wirklich einen Theil davon bezahlen ſollten, auſſer Stande ſind. Es muſs alsdenn der Aufſeher

*) Dieſe Art der taille wird tariffée genennet, weil ſie, der Schätzung des Landes zufolge, aufgelegt wird. Es iſt eine neuere Verbeſſerung, aber noch unzähligen Schwierigkeiten ausgeſetzt, die im Text angeführt ſind.

ſeher eine zwote und wohl gar eine dritte Vertheilung des Fehlenden über alle Beiſteurende machen, die mit der erſten in dem genaueſten Verhältniſſe ſtehet, aber ihrer Natur nach unmöglich vorauszuſehen iſt. Aus dieſer Urſache iſt die taille hauptſächlich in dieſem Reiche ſo unerträglich.

Dieſe zwo Vertheilungen der Taxen, 1) zerſtören das Verhältniſs zwiſchen der Taxe und der taxirten Einnahme; 2) ſie machen es unmöglich, über den Belauf derſelben zu urtheilen, und endlich 3) kommt die Forderung auf einmal, wenn vielleicht das Geld auf andere Art angewendet worden.

Die franzöſiſche Taxe auf die Indüſtrie iſt noch unerträglicher, weil dabey keines von den oberwehnten drey Stücken ſeine Wirkung äuſſern kann.

Man nimmt an, daſs dieſe Taxe den Vortheilen angemeſſen ſey, die bey dem Handel und andern Zweigen der Indüſtrie gemacht werden, indem ſie das Land nicht zum Gegenſtande hat. Alle Kaufleute und Gewerker in Städten und auf dem Lande zahlen die Taxe, *indüſtrie* genannt; und dieſe iſt aus der Urſache, wie ich anderswo gemeldet habe, angeordnet worden, damit eine jede Privatperſon, zu den Ausgaben des Staats, nach Maasgabe der Vortheile, die er von demſelben ziehet, etwas beitrage. Nichts wäre gerechter, wenn es nur zur Uebung gebracht werden könnte, ohne dem Staat mehr Schaden zu thun, als die dadurch erhaltene Einkünfte ihm Vortheil ſchaffen können.

Ich will nun zeigen, wie an dieſer Taxe alle drey erforderliche Stücke, deren wir erwehnet haben, fehlen.

1. Ihrer Natur nach kann ſie kein genaues Verhältniſs mit den Vortheilen des Fleiſsigen haben; indem niemand, als die geſchätzte Perſon, nur wahrſcheinlich ihren Umfang errathen kann.

2. Es kann vermuthlich für ihre Anſchaffung nicht geſorgt werden, indem man den, der ſie anlegt, nicht im Zaum halten kann, auſſer, in ſoweit für jede Claſſe der Fleiſſigen allgemeine Regeln veſtgeſetzet ſind; und daraus entſtehen wiederum andere Schwierigkeiten, wie wir bemerken werden.

3. Sie überfällt auf einmal die Armen, die oft gezwungen ſind, aus Mangel der Arbeit zu betteln, ehe der Taxeneinſammler ſeine Forderungen an ſie machen kann; und die überbleiben, werden oft Bettler, ehe ſie ſolche bezahlen können.

Ich ſage, daſs nach den allgemeinen Regeln, die bey Einrichtung dieſer Taxe für jede Claſſe veſtgeſetzet worden, ein Arbeiter, der eine groſse Familie zu unterhalten hat, nicht niedriger taxirt wird, als einer, der niemand, als ſich ſelbſt, zu verſorgen hat; und ich glaube, man wird zugeben, daſs die Vortheile einer arbeitſamen Perſon der niedern Claſſen in keinem Lande hinreichend ſind, irgend eine anſehnliche Taxe zu bezahlen, und eine groſse, noch vielweniger eine kränkliche Familie zu unterhalten. Ich bin dannenhero der Meinung, daſs man niemals cumulative Taxen von ſolchen Claſſen der Einwohner heben ſollte, die kein ander Einkommen, als ihren perſönlichen Fleiſs, haben, der oft ſo unſicher iſt.

Desgleichen ſollten auch die Kaufleute keiner Taxe auf ihren Fleiſs unterworfen ſeyn. Man ſollte ihnen verſtatten, ihre Reichthümer, ſo ſehr ſie können, zu vermehren, weil ſie ſolche zur Beförderung der Induſtrie anwenden; und jeder Abzug von ihrem Verdienſt iſt eine Verringerung dieſes ſo nützlichen Fonds.

Wenn irgend einige der fleiſſigen Claſſen mit Cumulativtaxen belegt werden, ſo zielen dieſe darauf ab, den zunehmenden Reichthum im Zaum zu halten; und ſind in monarchiſchen Staaten am gewöhnlichſten, wo Reichthümer leicht Eiferſucht erwecken, wie wir angemerkt haben.

Bey der Claſſe der Landeigenthümer aber, ich will ſagen, der reichern Einwohner, die von einem ſchon habenden Einkommen leben, iſt die Unſchicklichkeit der Cumulativtaxen weit geringer. Dem ungeachtet ſind ſie in allen Fällen läſtig und unangenehm, und man ſollte ſie davon entſchlagen, wenn die nothwendigen Unterſtützungen durch proportionelle Taxen ausgemacht werden können, ohne die Preiſe der Arbeit, die für die Aufnahme des auswärtigen Handels zu hoch ſind, zu ſteigern.

Aus den Beiſpielen, die ich von dieſem Zweige der Schätzung gegeben habe, hoffe ich, daſs man die Natur derſelben vollkommen verſtehen, und künftig keine Schwierigkeit bey dem Gebrauch des Worts *Cumulativtaxe* vorkommen wird. Ich will nun die Erklärung derſelben hinzuſetzen.

Eine Cumulativtaxe iſt die Anhäufung des Erſatzes, den jede Privatperſon, die einiges Ueberfluſſes genieſſet, täglich dem Staate für die Vortheile ſchuldig wird, die ſie davon hat, daſs ſie in der Geſellſchaft lebet. Da man dieſe Erklärung im Anfange nicht verſtanden haben würde, hielt ich es dienlich zuerſt die Natur der zu erklärenden Dinge zu erläutern.

V. Cap.

V. Capitel.

Von den Unbequemlichkeiten, welche aus den Proportionaltaxen entstehen, und von den Mitteln, selbige zu heben.

Eine Proportionaltaxe ist, wie gesagt, diejenige, die von dem mässigen Gebraucher zu der Zeit, wenn er die Waare kauft, gehoben wird; insofern durch den Gebrauch dieser Waare die Balanz des Reichthums sich zum Besten des Verkäufers gegen ihn kehret. Diese Taxe wird gleichsam dem Preise der Waare einverleibet, und muss ihn nothwendig steigern.

Ich sage, sie wird zu der Zeit des Kaufs gehoben, und erstreckt sich auf den Käufer als eine Folge seiner Consumtion: denn wir haben gesehen, dass, wenn die Waare nicht von dem Käufer consumirt wird, dass ihm alsdenn bey einer nachfolgenden Veräusserung alles, was er bezahlte, wieder ersetzet wird. Ich sehe ihn dannenhero in diesem Falle nicht an, als ob er *bezahlet*, sondern als ob er für einen andern *vorschiesset*; und solange einiger Theil der Waare unverbraucht bleibt, bleibt das Aequivalent eines proportionirlichen Theils der Taxe annoch in den Händen dessen, der es vorschoss.

Ich will nun, wie in dem vorigen Capitel, einige Exempel solcher Auflagen angeben; und bey Untersuchung derselben mich bemühen, ihre Natur und Folgen zu zeigen.

Dem Engländer sind Accisen, Zölle, Malztaxe, Stempelrechte und dergleichen, die bekanntesten.

Und dem Franzosen, gabelle, traittes, aides, tabac. &c. *)

*) Gabelle ist ein Zweig der allgemeinen Pacht, und besteht aus der Salzaccise. Die Manufactur der Waare ist in der Pächter Händen; und sie bezahlen dem Könige eine jährliche Einnahme von 28 Millionen Livres für die Freiheit, Salz, um einen gewissen Preis, weit über die Unkosten der Manufactur, zu verkaufen.

Dieses nenne ich eine Proportionaltaxe, in Beziehung auf die Gebraucher; obgleich wirklich keine Taxeinnehmer zur Einsammlung gebraucht werden, wie doch sonst bey allen Accisen geschieht, die von der Regierung nie an die Verfertigern der taxirten Waare verpachtet werden.

Die traittes, oder wie sie sonst genannt werden, die fünf grosen Pachtungen, wurden von Colbert angeordnet, als er eine Menge Zölle aufhob, die auf den Transport der Güter von einem Ort zum andern bezahlet wurden. Sie kommen unsern Zöllen, oder dem Tonnen- und Pfundgelde, sehr gleich, und sind den Generalpächtern um 12 Millionen verpachtet.

Bey allen Arten dieſer Auflagen finden wir, daſs die Taxe ganz regelmäſsig von Hand zu Hand erſetzet wird; ſie iſt ſo genau mit der Waare verbunden, daſs ſie einen ſo weſentlichen Theil des Werths ausmachet, als das Fuhrlohn, Packen und dergleichen zufällige Unkoſten auf die Preiſe geſchlagen werden. Sie kann niemals auf den Fleiſſigen Einfluſs haben, der nicht conſumirt, und nie von dem, der es thut, vermieden werden. Solche Auflagen müſſen demnach nothwendig den Werth der geſchätzten Waare ſteigern.

Nachdem wir bereits die vornehmſten Vortheile der Proportionaltaxen angezeiget haben, nämlich die ganze Laſt den Reichen aufzubürden, denen wir den Namen der müſſigen Verbraucher gegeben haben, um ſie deſto beſſer von der begüterten Claſſe der Fleiſſigen zu unterſcheiden: ſo muſs ich nun die vornehmſten Beſchwerden anzeigen, darüber man ſich bey dieſer Art der Schätzung beklaget, und die Grundſätze bemerken, aus denen ſie beſtätigt und gehoben werden können.

Die vornehmſten Beſchwerden, welche gegen die Proportionaltaxen angeführet werden, laſſen ſich auf dieſe drey einſchränken.

1. Daſs ſie die Wirkung haben, den Preis der Arbeit und das Product des Fleiſſes zu ſteigern, und dadurch der Aufnahme des ausländiſchen Handels ſchädlich werden.

2. Daſs ſie die Conſumtion verhindern, indem ſie die Preiſe vieler Dinge für Leute vom Mittelſtande zu hoch treiben.

3. Daſs ſie ſowol in der Einhebung koſtbar, als wegen der vielen Beſchränkungen, womit die Freiheit zur Verhütung des Betrugs belegt iſt, ſehr drückend iſt.

Es

Der Tabac iſt mit der Salztaxe von gleicher Beſchaffenheit. Die Generalpächter haben die ausſchlieſſende Freiheit, ihn zu einem vom Könige veſtgeſetzten Preiſe zu verkaufen.

Für die Tabackspacht wird 15 Millionen bezahlt.

Die aides ſind unſern Acciſen ähnlicher, als die obgedachten. Sie beſtehen aus den Zöllen auf flüſsige Sachen, die entweder zur Stadt gebracht, oder einzeln in öffentlichen Häuſern verkauft werden, und auf alle Artikel von Nahrungsmitteln, die man im Ganzen verkauft, auſſer alle Arten vom Getraide, welche frey ſind. Sie faſſen gleichfalls eine Menge anderer Zölle in ſich, welche zu erzählen überflüſſig iſt. Sie werden von den Taxeinnehmern an den Thoren jeder Stadt eingehoben, die ebenfalls alle öffentliche Häuſer, wo der Verkauf im Kleinen mit gewiſſen Taxen belegt iſt, beſuchen. Die aides ſind um 38600000 Livres verpachtet. Dieſes waren die Preiſe der Pachtung 1755. Seitdem haben ſie ſich 1762 vermehret, als wir angemerket haben.

Es wird dienlich ſeyn, bey der Zergliederung dieſer Beſchwerden zu unterſuchen, inwieweit die gegen dieſe Taxen gemachte Schlüſſe, aus wirklichen Vorfällen, und inwieweit ſie aus einer ſcheinbaren Wahrſcheinlichkeit gezogen ſind; und inſofern ſie wirklich, und nicht eingebildet ſind, die Mittel zu entdecken, dieſelbe zu heben.

Da die erſte Beſchwerde in der Erhöhung des Preiſes aller Arten der Arbeit, und folglich der Manufacturen lieget, ſo muſs ich zwiſchen der Wirkung der Erhöhung der Preiſe im Lande, und der Erhöhung auf Waaren, die ausgeführet werden, einen Unterſchied machen; und die eine und andere in Beziehung auf den ganzen Staatskörper, und nicht auf einige Privatperſonen, in Erwägung ziehen.

Hohe Preiſe im Lande ſchrecken den Fleiſſigen gewiſs nicht ab, ſo unangenehm ſie auch denen ſeyn mögen, die die Waaren gebrauchen. Und ſolange ſie hoch ſtehen, iſt es ein Beweis, daſs ſich der Begehr der Conſumirenden nicht vermindert.

Von den hohen Preiſen der Güter, die ausgeführet werden, muſs man nach dem Verhältniſſe urtheilen, in welchem ſie mit den Preiſen in andern Ländern ſtehen.

Nun wird der Preis des Lohns eines Handarbeiters nicht nach dem Preiſe ſeines Unterhalts, ſondern nach dem Preiſe, zu dem ſeine Waare am Markte verkauft wird, eingerichtet. Wenn z. E. ein Weber von der Luft leben könnte, ſo würde er doch ſein Tagewerk nach dem Werthe, den die dadurch hervorgebrachte Manufactur am Markte hat, verkaufen. Solange er die Wirkungen der Mitbewerbung ſeiner Nachbarn verhindern kann, wird er den Preis ſeines Werks ſo hoch treiben, als es mit dem Verdienſt des Kaufmanns beſtehen kann, der es von ihm kauft, um es zu Markt zu bringen, und er wird damit fortfahren, bis der Marktpreis herunter geſetzt iſt.

Es iſt dannenhero der Marktpreis für Arbeit und Manufactur, und nicht der Preis des Unterhalts, der die Grundlage des Lohns ausmacht. Wenn Proportionaltaxen den Preis des Unterhalts erhöheten, und durch dieſen Umſtand den Manufacturen Hinderniſſe im Weg legten, ſo würden wir ſehen, daſs der gröſste der Handwerker mäſſig leben, ſich alles Ueberfluſſes berauben, ſich auf die ſchlechten, doch hinlänglichen phyſicaliſchen Bedürfniſſe

ein-

einschränken, mit allem möglichen Eifer arbeiten, und doch nicht vermögend seyn würde, den Markt zu den gewöhnlichen Preisen zu versorgen.

Wenn in irgend einem Lande das Werk solcher Fabrikanten, die Aufwand machen, und einige Tage in der Woche müssig gehen, und doch von ihrem Lohn leben können, einen guten Markt trifft, so beweiset dieser einzige Umstand ausser allem Streit, dass die Lebensmittel in diesem Lande, wenigstens im Verhältnisse mit den einländischen Marktpreisen, nicht zu theuer sind; Und wenn Consumtionstaxen in der That den Preis der nöthigen Bedürfnisse, über den vorigen Fuss, erhöhet haben, so kann dieser Aufschlag eigentlich die Industrie nicht hindern; er kann von Müssiggange abhalten; und der Müssiggang wird nie ganz und gar ausgerottet werden, bis die Leute auf eine oder andere Art werden gezwungen werden, sowol von dem Ueberfluss abzustehen, als sich keine Feyertage mehr zu machen.

Die Leute sind sehr geschickt, aus dem, was, nach ihrer Meinung, nach den besondern Verbindungen, die sie sich selbst entwerfen, wohl seyn sollte, Schlüsse zu machen; und deswegen denkt man insgemein, weil die Taxen in England höher sind, als in einigen andern Ländern, dass der auswärtige Handel dadurch Schaden leiden sollte. Allein, ich stelle mir vor, dass die Trägheit und Faulheit der Leute, und der Mangel des Ehrgeizes bey den geringern Classen, ihre Umstände zu verbessern, mehr zu der Einschränkung der Producten ihres Fleisses und daraus entstehender Erhöhung der Preise beyträgt, als irgend eine Taxe auf die Lebensmittel, die bisher in diesem Reiche aufgelegt worden ist.

Das Wesentliche dieser Lehre ist durch die Erfahrung bewiesen, und durch unser natürliches Gefühl bestätigt. Viele sind erstaunt, wenn sie gesehen, wie gut diejenigen, die Handarbeit treiben, in theuren Jahren leben, da solche oft den Preis der nöthigsten Lebensmittel verdoppeln. Findet man nicht, dass sie in schlechten Jahren weit fleissiger bey ihrer Arbeit sind? Besuchen sie dann die Schenken, wie in den Jahren des Ueberflusses? Findet man sie die halbe Woche müssig? Wie sollte eine solche von der Hand der Natur aufgelegte Taxe einen solchen Sporn des Fleisses abgeben, und eine andere, die jener in ihren Wirkungen ähnlich, aber von Menschen angelegt ist, solche schädliche Folgen hervorbringen? Wenn eine Reihe schlechter Jahre, ich darf nicht sagen, eine Vermehrung der Taxen, lange genug anhielte,

hielte, um die Handarbeiter zu einer Fertigkeit in der Mäßigkeit und im Fleiße zu bringen, so würden sie bey der Zurückkunft des Ueberflusses und der niedrigen Preise dasjenige in ihre Kasten sammeln, was Viele von ihnen mit Ueppigkeit und Schwelgerey verschwenden.

Selbst dieser Schluss wird zu allgemein seyn, wenn wir jede Verbindung annehmen. Es giebt Handarbeiter, die sechs Tage in der Woche scharf arbeiten, und mäßig leben, und am Ende, unerachtet des hohen Preises der Arbeit, wenig übrig haben. Leider! sie haben soviele Mäuler zu füttern, und nur zwo Hände, das Nothwendige herbeizuschaffen. Dieses ist die unglückliche Mitbewerbung, davon wir soviel im ersten Buche gesagt haben, und dadurch grosem Elende eine Thür geöffnet wird. Entweder die Unverheiratheten gewinnen, was die Verheiratheten gewinnen sollten, und werden ausschweifend, oder die Verheiratheten gewinnen nicht mehr, als die Unverheiratheten gewinnen können, und werden elend.

Die Vergleichung zwischen beiden muste den Preis des Lohns in jeder gegenwärtigen Gesellschaft bestimmen.

Die Mittel gegen diese ungleiche Mitbewerbung, die von der glückseligen Freiheit, die wir geniessen, herfliessen, sind an einem andern Orte in Betracht gezogen.

Die Inconvenienz, die wir hier untersuchen, wird durch eine Abschaffung der Taxen nicht gehoben werden; sie wird auch durch Vergröserung derselben nicht zunehmen, solange die Handarbeiter, überhaupt gerechnet, Ueberfluss und müssige Tage haben.

Ich mache aus diesen Umständen den Schluss, dass, wenn der auswärtige Handel durch die hohen Waarenpreise auf unsern Märkten leidet, dass Laster nicht aus unsern Taxen, sondern aus unserer einheimischen Verschwendung entstehet, dadurch der Begehr im Lande anwächset. Wenn wir weniger Aufwand machten, und überhaupt in unsern Einrichtungen sparsamer wären, so würden sich alle Classen der Fleisigen, von dem Verkäufer im kleinen an, bis zu dem geringsten Handarbeiter, mit mäßigern Vortheilen begnügen lassen. Dass denn doch der Staatsmann sein Betragen nicht nach Muthmasungen einrichte, noch irgend etwas aus der Theorie oder aus Gründen a priori, die von den vermuthlichen Wirkungen der Taxen hergenommen sind, schliesse;

ſchlieſſe; ſondern über den wahren Zuſtand der Sache Unterricht und Erfahrung zu Rath ziehe.

Er unterſuche, was auswärts die Preiſe ſind; wie die leben, die in Waaren für die Ausfuhr arbeiten; was für einen Ueberfluſs ſie genieſſen, und wieviel müſſige Tage ſie ſich erlauben.

Findet er, daſs wegen des hohen Preiſes keine Waaren ausgeführet werden, da doch die Handarbeiter im Ueberfluſs leben, und ſich ſelbſt dem Müſſiggang ergeben, ſo vermehre er die Hände, dadurch wird er ſie alle auf ihre phyſicaliſche Bedürfniſſe herabſetzen; und indem er auf die Art den Zuſchuſs vermehret, ſo wird er ebenfalls die Preiſe auf den einheimiſchen Märkten herunterbringen.

Wenn er die Preiſe, zum Beſten der Ausfuhr, gern noch weiter herunterbringen möchte, aber den Belauf gewiſſer Taxen nöthig hat, welche den Werth der phyſicaliſchen Bedürfniſſe, auf welche er die fleiſſigen Claſſen einſchränket, erhöhen, alsdann bewillige er eine ſolche Vergütung auf die ausgeführte Anzahl von Waaren, die allen Taxen, welche von denen, die ſolche beſorgen, bezahlt werden, überflüſſig das Gleichgewicht hält; die Leute im Lande aber mögen ferner, zum Beſten des Staats, die Waare theurer, als die Ausländer, bezahlen. Suchet er nur durch Erniedrigung der Preiſe die Ausfuhr zu befördern, ſo wird es ſo unnöthig ſeyn, ſie durchgehends zu erniedriden, als es unnöthig iſt, über den ganzen Cörper ein Pflaſter zu legen, um eine kleine Blatter an einem einzeln Theil deſſelben zu heilen.

Ich habe geſagt, daſs, ſolange der Marktpreis einerley bleibt, werden auch die Preiſe eines jeden Theils der Arbeit und des Fleiſſes, die in dem Werth der zu Markt gebrachten Sachen mit eingerechnet werden, einerley bleiben. Dieſes ſtimmet mit der Vernunft überein, und die Erfahrung beweiſet die Wahrheit davon, indem wir nicht finden, daſs der Arbeitslohn mit den Preiſen der Lebensmittel ſich verändert. Wenn ſie in dieſem Verhältniſſe ſich nicht verändern, wie können wir ſchlieſſen, daſs ein Aufſchlag in dem Preiſe der Lebensmittel, der durch Taxen verurſacht wird, den Lohn eher ſteigern ſollte, als wenn der Preis durch natürliche Theurung in die Höhe geht? Man kann hierauf antworten, daſs die Auflage einer Taxe eine allgemeine Unruhe verurſacht; man empfindet unmittelbar die Wirkung, welche ſie auf die Preiſe haben muſs; und die Handarbeiter beharren alsdann auf eine

Ver-

Vermehrung: da hingegen, wenn die Natur eben dieselbe, und sogar gröſsere Wirkung hervorbringt, sich die Leute dem unterwerfen, was, ihren Gedanken nach, von der Hand Gottes kommt, und sich mit der Hoffnung besserer Zeiten trösten. Ich will diesem Grunde alle seine Kraft zugestehen. Allein ich muſs dabey anmerken, daſs, wenn die Handwerker, solchergestalt mit denen, die sich ihrer bedienen, handeln, und auf eine Vermehrung ihres Lohns bestehen können, die Frage am Markte gröſser seyn muſs, als das, was an Arbeit geliefert wird. Dieses ist der Umstand, der den Preis der Arbeit erhöhet. Fällt der Begehr am Markte, so werden die Preise der Arbeit, ungeachtet aller Ursachen, weswegen sie steigen sollten, fallen. Alsdenn wird, wie wir öfters angemerket haben, eine schädliche Mitbewerbung unter den Arbeitern entstehen, und sie werden einander aufreiben. Steigt der Begehr am Markte, so mögen die Handarbeiter, nach Maasgabe des steigenden Marktes, ihren Lohn erhöhen; sie mögen in den wolfeilsten Jahren den höchsten Lohn ziehen; die halbe Woche trinken, und den, für den sie arbeiten, verlachen, wenn er denkt, sie sollen um weniger Lohn arbeiten, um seine Vortheile auf dem steigenden Markt zu vermehren.

Ich habe mich bemühet, diese Frage auf verschiedene Seiten vorzustellen, um verschiedene Grundsätze desto besser darauf anzuwenden, und am Ende muſs ich veststetzen, daſs Proportionaltaxen 1) ohne Zweifel den Preis jeder Waare, worauf sie eigentlich und unmittelbar gelegt sind, erhöhen werden; und wenn sie auf Brod und andere Nahrungsmittel gelegt werden, so wird der Preis dieser Dinge sogleich verhältniſsmäſsig steigen; aber der Preis der Arbeit wird nur nach Beschaffenheit der Umstände als eine Folge von jenem steigen.

Wenn Taxen auf die Arbeit eines Tages gelegt würden, so würden sie den Preis der Arbeit dieses Tages erhöhen. Ich verstehe darunter, daſs, falls jedweder, der einen Mann auf einen Tag gebraucht, dem Staat einen Pfenning für die Erlaubniſs, ihn zu gebrauchen, zahlen müſste, so würde dieser, der den Arbeiter gebraucht, zum wenigstens einen Pfenning auf das Tagewerk schlagen, das der Arbeiter verfertigt hat. Wenn dem Arbeiter jährlich eine Taxe von gleichem Gehalt aufgelegt würde, so würde solches eine cumulative oder willkührliche seyn, und den Preis des Lohns keineswegs nach Maasgabe derselben erhöhen; würde aber dem Arbeiter ein Pfenning des Tages auferlegt,

legt, und täglich eingenommen, so könnte diese Auflage den Preis seines Lohns verhältnissmässig steigern. Doch dies ist nirgends gebräuchlich.

2) Der Preis des Unterhalts bestimmet den Preis der Arbeit nicht, die Auflage der Taxen mag darauf einen Einfluss haben oder nicht. Es wird derselbe nach dem Begehr der Arbeit und der Mitbewerbung der Arbeiter, die zur Verfertigung derselben gebraucht werden, eingerichtet.

3) Wenn der Lohn höher steigt, als die physicalischen Bedürfnisse des Arbeiters erfordern, so kann man solchen dadurch verringern, dass man mehr Leute annimmt, aber nie dadurch, dass man den Preis der Bedürfnisse herunter bringt, denn jeder wird von dem niedrigen Preise Nutzen ziehen, aber seinen Gewinn nach dem Begehr seiner Arbeit reguliren.

4) Wenn daher der Preis seiner physicalischen Bedürfnisse durch die Taxen steiget, so muss er desto schärfer arbeiten, um soviel zu verdienen.

5) Vermehren sich die Arbeiter, nachdem der Verdienst auf die physicalischen Bedürfnisse eingeschränket worden, so wird die ganze Classe der Arbeiter umkommen müssen.

6) Durch die Vermehrung der Arbeiter verstehe ich nichts weiter, als die Vermehrung der Menge der dadurch verfertigten Arbeit. Wenn also dieselbigen Arbeiter mehr, als sonst, verfertigen, so ist es eben soviel, als ob ihre Zahl vergrösert wäre.

Es scheint, dass aus diesen Sätzen der Schluss zu machen sey, dass, wenn es sich findet, dass die Handwerker mehrern Lohn bekommen, als sie das Jahr hindurch zu ihren physicalischen Bedürfnissen gebrauchen, wenn man nämlich Verheirathete und Unverheirathete überhaupt im Durchschnitt rechnet, so sey das Mittel, solchen auf den gehörigen Fus zu bringen, dass man die Zahl der Arbeiter vermehre, wenn man auf seinen eignen Märkten die Preise herabsetzen will, oder dass man den Preis ihrer physicalischen Bedürfnisse erhöhe, wenn man will, dass die Arbeiter so bleiben sollen. Wenn die Hände, die zur Arbeit gebraucht werden, wirklich fleissig, und die Preise noch zu hoch sind, denn kann die Vermehrung ihrer Anzahl diensam seyn, falls sie nämlich ansehnlichen Vortheil bey ihrer Arbeit haben. Dadurch werden ihnen die Vortheile beschnitten, und die Preise der Waaren herabgesetzt, weil sich der Vorrath derselben vermehret.

Wenn

Wenn die Hände, die zur Arbeit gebraucht werden, nicht fleiſſig ſind, ſo iſt das erſte Mittel, den Preis ihres Unterhalts durch eine Taxe zu erhöhen. Dadurch wird ihr Lohn nie erhöhet, bis der Markt für ihre Arbeit einen beſſern Preis zuſtehen kann. Wenn ſie alle vollkommen zu thun haben, und man wünſcht, den Preis der Arbeit durchgehends herunterzuſetzen, ſo muſs man einige von den Auflagen, die auf die Lebensmittel Einfluſs haben, aufheben, und zu gleicher Zeit nach und nach neuen Arbeitern etwas zu thun geben, um die Mitbewerbung zu befördern, dadurch ſie allein werden gezwungen werden, nach Maasgabe ihre Preiſe zu erniedrigen. Die ganze Feinheit bey dieſem Geſchäffte beruhet darauf, daſs man die Mitbewerbung verhindert, nachdem die Fleiſſigen auf mäſsige Vortheile herabgeſetzt ſind; und die Mitbewerbung zu befördern, oder den Preis des Unterhalts zu erhöhen, bis die Vortheile auf gehörigen Fuſs gebracht ſind. Da wir von dieſen Grundſätzen im 18ten Cap. des 2ten Buchs ſo vollſtändig gehandelt haben, ſo beziehe ich mich hier darauf.

Ich habe geſagt, daſs der Preis der Arbeiter nicht durch den Preis des Unterhalts, ſondern durch den Preis, den die Arbeit auf dem Markt gilt, geſetzt wird. Nun ſage ich, daſs der Preis des Unterhalts gewiſſermaſsen einen groſsen Einfluſs auf den Marktpreis haben kann. Dieſes iſt eine neue Verbindung.

Der erſte Satz iſt unleugbar. Der Marktpreis *ſetzt* allemal den Preis der Arbeit, weil er ihn ordentlich, nach Maasgabe ſeiner eignen Veränderungen, verändert: hingegen der Preis des Unterhalts hat nur *einen Einfluſs* darauf, weil zween Umſtände dieſen Einfluſs zerſtören können. Ein ſtarker Begehr nach der Arbeit wird den Preis des Lohns in wolfeilen Jahren erhöhen: ein geringer Begehr wird den Preis des Lohns in theuren Jahren erniedrigen. Wenn wir dannenhero ſagen, daſs der Preis des Unterhalts auf den Marktpreis einen Einfluſs hat, ſo verſtehen wir nur darunter, daſs der Preis des Unterhalts, wenn man gute und böſe Jahre im Durchſchnitt nimmt, einen gewiſſen Einfluſs auf die Einrichtung des Preiſes habe. Aber dieſer im Durchſchnitt genommene Preis des Unterhalts, kann nicht allenthalben den Preis der Arbeit *ſetzen*; ſo wie der Preis der Ladung eines Schiffs im Dutchſchnitt den Preis eines jeden Theils deſſelben nicht ſetzen kann; weil die vorfallende Veränderungen in einer zu groſsen Entfernung der Zeit ſich ereignen, als daſs ſie ein-

ander, in Rücksicht auf alle Classen der Handarbeiter in einem Volk, übertragen könnten.

Könnte man einen Plan entwerfen, entweder den Preis des Getraides auf einen gleichförmigen Preis zu erhalten, oder auch zu allen Zeiten denselben auf 15 oder 20 p. C. etwan einschränken; und könnte dieses zu einer Zeit durch Hülfe einer Taxe, und zur andern, gleichsam durch eine Vergütung ausgerichtet werden, so würde es gewiss eine vortreffliche Wirkung haben. Es würde gewissermaßen den Unterschied zwischen den guten und schlechten Jahren aufheben. Da die Fleissigen finden, dass sie zu aller Zeit sich beinahe zu gleichen Kosten unterhalten können, so werden sie keine Empfindung von den abwechselnden Beweggründen haben, zu einer Zeit müssig und ausschweifend, und zu einer andern fleissig und mäßig zu seyn.

Ich bin bey der Beschaffenheit dieser ersten Beschwerde, die aus den Proportionaltaxen entstehet, so weitläuftig gewesen, dass ich bey der zwoten wenig zu sagen habe. Diese besteht darin,

2) dass sie die Consumtion verhindert, indem sie die Preise für Leute vom Mittelstande zu hoch treibet.

Ich muss bey der Beantwortung dieser Beschwerde anmerken, dass der ganze Belauf der Proportionaltaxen dem fleissigen Consumirenden insoweit wieder ersetzt wird, als sie von Dingen, die zu seinem Unterhalte *nöthig* sind, gehoben werden: wenn er aber müssig ist, oder überflüssig consumirt, so gehört er mit den Müssigen und Reichen in einer Classe. Wenn nun die Marktpreise, in Beziehung auf das Einkommen gewisser Privatpersonen, hoch sind, so kann dieses nur daher kommen, weil der Vorrath von den Sachen, die sie zur Consumtion nöthig haben, das Verhältniss des Begehrs deren, die reicher sind, nicht übertrifft.

Wenn demnach der Marktpreis den Handarbeitern solche Vortheile gewähret, dadurch sie müssig und verschwenderisch werden, wie kann denn die Vermehrung dieser Vortheile, durch die Aufhebung der Taxen, und darauf folgende Verminderung des Preises der Nahrungsmittel, jemals die Mitbewerbung der Reichen vermindern, wenn nicht der Vorrath vermehret wird?

Wenn aber die hohen Preise unserer eigenen Märkte, die Nachfrage der Fremden abschneiden, dann muss jeder im 10 und 18ten Capitel des 2ten Buchs angeführter Grundsatz angewandt werden, sie herunter zu bringen, und

insofern

insofern die Taxen, (welche, entweder den Bedürfnissen des Staats abzuhelfen, oder auch deswegen angelegt sind, um die in die Preise mit eingerechneten Vortheile, deren die Handarbeiter durch unsere eigne Ausschweifung geniessen, ihnen zu beschneiden,) insofern diese Taxen, sage ich, etwas dazu beigetragen haben, entweder die Preise zu erhöhen, oder wenn sie über den auswärtigen Preis gestiegen, so zu erhalten, so muss man ein völliges Æquivalent dafür, nach Art einer Vergütung, geben, um den Preis der auszuführenden Güter unter die Ebenmasse der auswärtigen Mitbewerbung zu bringen.

Ich komme nun zu der letzten Beschwerde, welche ich gegen die Proportionaltaxen angeführet habe, nämlich: die Unkosten der Einhebung, und die Härte, welche eine Folge der vielen Einschränkungen ist, womit man zur Verhütung des Betrugs die Freiheit belegt hat.

Was die Unkosten der Einhebung betrifft, so stehen solche ganz und gar mit der Gesinnung des Volks, das Publicum zu betrügen, in Verhältnis.

In Frankreich kostet die Einhebung der Theile der Cumulativtaxen, als wie z. B. die allgemeine Einnahme, welche die taille, Kopfsteuer u. s. w. begreift, dem Staate nicht weniger als 10 p. C., oder 2 Sous vom Livre, welche auf die Auflagen, zu Entschädigung dieser Unkosten, aufgerechnet werden. Da hingegen in England die Unkosten für die Einhebung der Accise, welche von Commissarien geschieht, die es für das Publicum thun, und nicht von Pächtern, die es für sich selbst thun, nicht über 5 Pfund 12 Sch. 6 Pfenn. auf 100 Pfund ausmachen.

Dieses wirkliche Verhältniss der Sache beweiset hinlänglich, dass die Accisen, wenn sie ordentlich verwaltet werden, nicht soviel Unkosten, sie zu heben, erfordern, als man sich überhaupt einbildet: und wenn man nur in der gegenwärtigen Art, sie aufzulegen, einige geschickte Veränderungen machte, so würden sie noch weniger Kosten verursachen. Dies wird sich zeigen, wenn wir weiter kommen.

Die *Härte* bey Hebung der Accisen betrifft diejenige, die sie wirklich *bezahlen*, bey weitem nicht in der Proportion, als diejenigen, welche sie nur für die Consumirenden herschiessen.

Dieser schon gemachte Unterschied wird uns gegründet scheinen, wenn wir die Klagen untersuchen, die gemeiniglich gegen die Einsammler dieser Taxe angebracht werden.

Wir

Wir haben gesehen, dass bey den Salz- und Tabackstaxen in Frankreich nichts von dem Volk eingefordert wird; den Salzpächtern sind alle Salzmorräste und Salzgruben von dem Könige übergeben; niemand, der nicht die Freiheit hat, darf Salz zum Gebrauch der Provinzen sieden, welche der Salzsteuer (gabelle) unterworfen sind.

Auf gleiche Art ist die Vertheilung und der Verkauf des Tabacks ausschliessungsweise in den Händen der Pächter: sie kaufen ihn entweder von Grosbritannien, oder von Holland aus der andern Hand; sie verarbeiten ihn selbst, und verkaufen ihn durch ganz Frankreich zu dem von dem Könige gesetzten Preise; und wir haben gesehen, dass sie während des letzten Krieges 30 Millionen für die Erlaubniss bezahlten, den Preis 10 Jahre lang 10 p. C. zu erhöhen. Dieser vestgesetzte Preis bey dem Verkauf des Tabacks kommt ganz genau mit dem überein, was wir assize, d. i., den taxirten Preis nennen, welcher mit allen Accisen billig verbunden seyn sollte. *)

Aus

*) Wenn irgend eine Waare mit Accise belegt wird, so ist es allen Grundsätzen entgegen, wenn man bey Vestsetzung des Preises (assize) zu dem vorigen Verkaufpreise nicht die ganze Auflage hinzurechnet. Jedoch wird dieses bisweilen aus der Absicht unterlassen, dass ein Theil der Auflage zur Erleichterung des Unterthanen dem Handarbeiter zu Last kommen soll. Daraus folget

1) Die Handarbeiter erregen die Gemüther des Volks gegen die Taxe, da sie nie sich würden einfallen lassen, dagegen zu schreyen, wenn sie nicht dazu aus eigennützigen Ursachen von den Handarbeitern angereizet wären. Die Handarbeiter würden ruhig seyn, falls ihnen bey Auflegung der Taxe grosse Vortheile zugestanden wären: und wenn nachher die Vortheile zu gros gefunden würden, so würde es ein dem Volk angenehmer Maasstab seyn, wenn man den Verkaufpreis heruntersetzte, und ein Mittel, das Volk auf die Seite der Regierung gegen die Handarbeiter zu bringen, welche ihre wirkliche Taxeneinnehmer sind.

2) Es ist unmöglich, den vorgesetzten Endzweck zu erreichen. Ein *recht* angeordnete Proportionaltaxe muss wieder an sich zurückgezogen werden; und alle Versuche, dieses zu verhindern, verursachen blos eine Vervielfältigung *der Unterschleife*, und schlechte Arbeit.

Wenn man die Verfertigung der Waaren, die in verschiedenen Jahren sich im Preise verändern, zu gewissen bestimmten Preisen (assizes) *vestsetzet*, so muss man auf solche Veränderungen Acht geben; sonst stürzt man den Arbeiter ins Elend, und dient dem Publicum schlecht: und wenn sich das eine oder andere zuträgt, so wird das Volk gegen solche Anordnungen aufgebracht. Das einzige Mittel, von den Vortheilen der Verfertiger accisbarer Waaren einen Theil zu ziehen, besteht darin, dass man sie mit einer Cumulativtaxe belegt, die sie nicht wieder an sich ziehen können, wenn man sie z. E. für die Freiheit zu arbeiten etwas bezahlen lässt.

Aus einer nicht genauen Beobachtung dieser Einrichtung rührte es her, dass die Schenk- und Speisewirthe 1761, bey einer neuen Auflage von drey Schilling auf das Fass stark Bier, den Preis des ihrigen einen halben Pfenning das Quartier höher setzten, anstatt es nur einen Viertelpfenning ausmachte. *)

Wenn eine Gesellschaft, die eine accisbare Waare verfertigt, die ausschliessende Freiheit des Verkaufs derselben hat, so wird alle Härte bey der Einnahme der Accise vermieden; weil die Gesellschaft solche sodann selbst bezahlet, und durch verhältnissmässige Vortheile bey dem Verkauf der Waare diese Accise wieder an sich ziehet.

Dieses ist der grösste Vortheil, den die Verpachtung vor der öffentlichen Verwaltung einer Taxe voraus hat.

Wenn die Accisen von denen gehoben werden, welche die mit Accise belegte Waaren verfertigen, so fällt die Härte der Gesetze auf die Verfertiger derselben, ob sie gleich nur die Taxe vorschiessen, und solche bey dem Verkauf der Waare von denen, die sie gebrauchen, wieder an sich ziehen.

Es ist ein grosser Vortheil für einen jeden Consumirenden im Reiche, dass bey der Einhebung kein Unterschleif unbemerkt vorgeht; denn alle aus dem Unterschleif entstehende Vortheile kommen dem Verfertiger der Waare zu gut, der eigentlich der Taxeinnehmer ist, so wie die Pächter in Frankreich, wenn sie ihr Salz und Taback verkaufen. Weil aber die Pächter als königliche Bediente angesehen werden, und die Taxeinnehmer denen sehr hart zu fallen scheinen, unter welchen sie sich aufhalten, so bilden sich die Leute thörichterweise ein, dass, wenn z. E. die Brauer gelinder begegnet würden, so würde das Bier von sich selbst wolfeiler werden. Dieses ist ein blosses Hirngespinste. Denn kein Brauer wird sein Bier wolfeiler verkaufen, als er entweder nach dem verordneten oder gangbaren Preise thun muss; seine Vortheile mögen durch den Unterschleif noch so gros werden, und seine List, Unterschleif zu machen, mag noch so glücklich gerathen. Je weniger die Taxe einbringet, desto mehr muss das Volk mit andern Auflagen belegt werden, um das, was an jener mangelt, zu ersetzen.

Wenn

*) Man merke jedoch, dass bey der vergrösserten Malztaxe 1760, der Preis des Biers weder von den Brauern noch Wirthen vergrössert wurde.

Wenn wir alſo die Härte der Acciſegeſetze, welche von denen empfunden wird, die blos die Auflagen *vorſchieſſen*, mit der Bequemlichkeit vergleichen, welche die Conſumirenden, die ſie wirklich *bezahlen*, dabey haben, ſo können wir die Vortheile der Proportional- vor den Cumulativtaxen beurtheilen.

So wie der Brauer die Acciſe bezahlet, gehöret ſie wirklich zu den Cumulativtaxen. Der Acciſeeinnehmer fordert das Geld zu einer Zeit von ihm, da er nichts veräuſſert, und vielleicht nicht darauf eingerichtet iſt, für ſeine Kundleute Vorſchuſs zu thun, die es ihm mit Vortheil wieder erſetzen müſſen: überdem ſchlägt ihm die Hoffnung fehl, Unterſchleif machen zu können, und es iſt allemal unangenehm, ſich in dem, was man wünſchet und hoffet, betrogen zu ſehen.

Wenn alle Leute redlich wären, ſo würde die Einhebung ſolcher Taxen weniger Beſchwerde haben; da dem aber nicht ſo iſt, ſo muſs man auf Mittel denken, die Abſichten, Unterſchleif zu machen, zu hintertreiben. Der einzige Weg, darin fortzukommen, iſt, daſs man es beſchwerlich und gefährlich mache.

Inſofern jede Privatperſon eine Freiheit hat, eine accisbare Waare an irgend einem Ort, wo ſie gut findet, ſich niederzulaſſen, zu verfertigen; wenn ein jeder Freiheit hat, ſtarke Getränke zu verkaufen, welche blos beym kleinen Verkauf (ſo wie in Frankreich) Acciſe bezahlen: müſſen da nicht die Einnehmer nach Maasgabe der Beſchäfftigung, die eine ſolche Policey erfordert, vermehret werden? Und werden dieſe Einnehmer nicht Betrug gegen Betrug gebrauchen, um auf Koſten des Kaufmanns oder Handarbeiters daraus Nutzen zu ziehen? Das wird Uneinigkeit und Haſs zwiſchen zwo Claſſen Einer Geſellſchaft erregen, und der Staat leidet darunter. Alle Zwietracht ſchadet dem Staat, eben als einer Privatfamilie.

Es iſt von meinem Zweck entfernt, Entwürfe zu machen, wodurch ſolchen Beſchwerden vorzubeugen wäre. Dieſes würde eine beſondere Kenntniſs eines jeden Umſtandes in Betracht des Landes erfordern, für den das Hülfsmittel eingerichtet ſeyn ſollte.

Dannenhero will ich mich nur bemühen, einige nützliche Anzeigen zu thun, indem ich die Auflagen, bey deren Einhebung ſich die wenigſten Beſchwerden finden, anführen, und dieſe mit andern Auflagen vergleichen werde, bey deren Einhebung die Härte gröſser ſcheinet; der Contraſt der Um-

stände wird uns die Grundsätze an die Hand geben, nach welchen ein Plan errichtet werden kann.

Es giebt bey der Einnahme der Accise auf dem Lande weit mehr Unterschleif und Beschwerde, als in den Städten, weil allda eine solche Anzahl von Arbeitern gebraucht werden. Es geht in Frankreich wegen der Menge der Verkäufer im Kleinen mit den Aides eben so. Bey der Einnahme der Malztaxe giebt es wenig Beschwerden und Unterschleif; weil die Sache mehr ins Grosse geht, und das Malz an wenigern Orten bereitet wird.

Den Unterschleif bey dem Salz und Taback in Frankreich begehen nicht die, welche es verfertigen, sondern die, welche fremde Güter einbringen, um solche in die Stelle der von der Gesellschaft verfertigten zu gebrauchen. Dieses lehret, dass man die Accise so allgemein, als möglich, über das ganze Land einrichten muss; denn macht man bey einem Orte eine Ausnahme, so versetzt man gleichsam ein fremdes Land in den Mittelpunkt des Staats.

Bey den Stempelrechten geht selten ein Betrug durch Nachmachung des Stempels vor: aber in Frankreich, wo man den Stempel fast bis auf eine jede Handlung der Veräusserung ausgedehnet hat, wird das Publicum durch geheimen Handel hintergangen.

Die Zölle werden durch die gegebene Freiheit, in jedem Haven zu handeln, und durch den Mangel an tauglichen öffentlichen Lagerhäusern betrogen, die ein dienliches Behältniss aller zur See eingebrachten Waaren wären.

Ueberhaupt kann man sagen, dass bey der neuen Anordnung der Taxen die häufigsten Betrügereien vorgehen; dass diejenigen, die am meisten über die Härte derselben klagen, eben am wenigsten Ursache dazu haben, und dass ihre Klagen mehr aus der Beschwerde, zu zahlen, wenn sie sich nicht dazu angeschickt haben, und aus der fehlgeschlagnen Hoffnung, Unterschleif zu machen, entstehen, als aus irgend einer wirklichen Härte der Accisegesetze: die Härtigkeit dieser Gesetze ist der Nothwendigkeit allgemeiner Regeln zu Verhütung des Betrugs beizumessen; und solche Regeln würden unnöthig seyn, wenn man die Freiheit, Betrügereien zu begehen, einschränken könnte.

Es ist eine sehr gute Art, Proportionaltaxen ohne grosse Kosten und Härte aufzulegen, falls die Verfassung eines Landes es erlaubt, wenn man solche Auflagen nicht anders, als an den Thoren der Städte und Flecken, einhebt, welche von dieser Seite das Ansehen politischer Zäune haben. In die-

ſen Thoren könnte jedes Landproduct und jede Handarbeit, welche nicht in der Stadt verfertigt worden, bey der Einbringung eine Taxe bezahlen; jede Manufactur, die in der Stadt verfertigt worden, könnte bey der Ausfuhr eine Taxe entrichten: alle auf dem Lande verbrauchte Früchte könnten frey ſeyn; desgleichen alle in den Städten verfertigte und verbrauchte Manufacturen. Wenn wir die Menge deſſen betrachten, was zwiſchen den Einwohnern der Städte und des Landes, und zwiſchen Städten und Städten vertauſcht wird, ſo glaube ich, es würde dieſer Fond hinlänglich gefunden werden, davon durch Proportionaltaxen mehr zu heben, als in irgend einem Lande in Europa gehoben wird.

Eine andere Art, die Koſten, und folglich auch die Laſt der Proportionaltaxen zu vermindern, iſt, daſs man nichts von den Handarbeitern fordert, ſondern die Ablieferung der Manufactur an einen jedweden verbeut, der nicht einen Erlaubnisſchein vom Acciſeamt hat, des Inhalts, daſs die Taxe bezahlet worden ſey. Dieſer Gebrauch wird in den öſterreichiſchen Niederlanden beobachtet, wo die Acciſen zu einer ſehr groſsen Höhe geſtiegen ſind. Daſelbſt machen diejenigen, welche accisbare Güter von einem Ort zum andern bringen, eine Zunft aus, und niemand darf es ſonſt thun.

Ein jeder, der die Ausführung dieſer Einrichtungen geſehen hat, wird nicht ſehr dafür eingenommen ſeyn; allein die dabey vorfallende Beſchwerden kommen von der Staatsverfaſſung aller dieſer Städte her, deren öffentliche Schulden ſo ungeheuer groſs ſind, daſs man zur Bezahlung der Zinſen die Acciſen ſo ſehr erhöhet hat, daſs man alle Fabricanten auf das Land hinaus, wo wenig Acciſen gehoben werden, vertrieben hat. Die Manufacturen dieſes Landes werden auf dem Lande, und in einigen anſehnlichen Dörfern getrieben, welche die Freiheit nicht haben, ſich in Schulden zu ſtecken.

Keiner kann in den Oeſterreichiſchen Niederlanden ſeinen Unterhalt durch die Induſtrie finden, es ſey denn, daſs er für ihre Conſumtion arbeitet, und ich weiſs keinen Ort, wo die Arbeit ſo theuer iſt.

Wenn diejenigen, welche die Waaren liefern, mit groſsen Acciſen, gleichwie in Grosbritannien, belegt, und ihre Betrügereien ſo wenig eingeſchränkt wären, ſo würden dieſe Ausflagen das nicht austragen, was ſie wirklich thun, und die Härte würde unerträglich ſeyn, dahingegen man bey dieſer Einrichtung der Policey über nichts, als den hohen Preis der Waaren, klaget.

get. Eine dritte Art, bey Auflegung der Proportionaltaxen sowol die Kosten als die Härte zu vermeiden, würde die seyn, daß man die Verfertigung aller damit belegten Waaren auf gewisse Oerter einschränkte, die ordentlich eingeschlossen wären, um den Unterschleif zu vermeiden. Wenn wenige und weitläuftige Fabriquen wären, wenn geräumige Waarenhäuser aller Arten auf öffentliche Kosten in allen Seestädten errichtet, und mit Wällen umgeben wären; so könnte man innerhalb dieser Einschliessung eine völlige Freiheit verstatten, und dürfte nur bey dem Ein- und Ausbringen Untersuchungen anstellen.

Von solchen Einrichtungen würde ein Staat grosse Vortheile haben: 1) er würde bey der Einhebung ein Ansehnliches ersparen; 2) es würden auch nicht soviel Leute zu den Arbeiten gebraucht werden dürfen: Vierzig Mann können in einem grosen Brauhause mehr Bier machen, als hundert, die in den Dörfern auf dem Lande, wie anietzo, vertheilet sind. Deises hat was Aehnliches mit der Einführung der Maschinen bey den Manufacturen.

Der Einwurf, daß man der Freiheit Abbruch thue, ist mehr ein Vorwand zur Erleichterung des Unterschleifs, als sonst etwas. Sind nicht diejenigen, welche accisbare Waaren verfertigen, Bediente des Staats? Sind sie nicht so gar Einnehmer der öffentlichen Einkünfte? Unter welchem Schein können sie denn verlangen, daß man ihnen in den Mitteln nachsehe, die sie anwenden, ihre Kundleute um die Auflagen zu schnellen, die sie dem Publico zu entziehen, und in ihre eigne Tasche zu stecken suchen?

Hat die Freiheit irgend eine andere Absicht, als eine gänzliche Erlaubniß, alles zu thun, was durch allgemeine und heilsame Gesetze, die zum gemeinen Besten der Gesellschaft eingerichtet sind, nicht verboten worden? und kann man diese Gattung von Leuten, die sich eben so sehr durch die Vortheile von dem Vorschuß der Taxen, als durch ihren Fleiß bereichern, in eben der vortheilhaften Gestalt betrachten, als einen andern, der aus seinem Einkommen eine Cumulativtaxe bezahlt, davon er nie einen Heller wieder an sich ziehen kann?

Falls jemand den Vortrag in diesem Capitel mißdeuten sollte, so muß ich ihm an meinen Originalplan erinnern, da ich allemal mein Augenmerk auf tugendhafte Staatsleute gerichtet habe, die nur auf das Beste ihrer Unterthanen sehen. Taxen und Auflagen sind in ihren Händen das Vermögen eines Hausvaters, der mit demselben jeden, der in seinem Hause ist, ernähret,

kleidet, versorget, und vertheidigt. Wenn wir dieses annehmen, so ist die Vermehrung der Taxen die Nationalwirthschaft, wie wir nachher zeigen werden.

Unterschleife sind Diebereien der Bedienten, die das allgemeine Beste, und besonders die Mittel der Selbstvertheidigung gegen die Eingriffe ehrgeiziger Nachbarn schwächen.

Da es die Pflicht eines jeden Staatsmannes ist, sein Volk glücklich zu machen, und in einen blühenden Zustand zu versetzen, so können die Betrachtungen eines Mannes, dessen einzige Absicht, da er sie zu Papier bringet, dahin gehet, seine müssige Zeit angenehm zuzubringen, vielleicht zu einer oder anderer Zeit dazu dienen, einen so ruhmwürdigen Endzweck zu befördern.

VI. Capitel.

Die cumulativen und proportionellen Taxen werden mit einander verglichen und weiter untersuchet.

Da ich die Natur und Wirkungen der cumulativen und proportionellen Taxen, jede besonders, untersucht, so ist zu einer desto vollkommenern Erkenntniss dieser Materie nichts übrig, als dass man sie zusammen hält, und so übersiehet, um desto besser ausfündig zu machen, worin sie wirklich von einander unterschieden sind, und inwiefern der Unterschied nur scheinbar ist.

Wir haben angemerket, dass die Bezahlung der Taxen keinen Theil der Producte des Landes oder des Fleisses vermindert; die Unterthanen des Staats behalten den vollen Belauf derselben ganz und gar. Die Taxen werden von dem Gelde bezahlt, das durch die Veräusserung dieser Producte circulirt: daraus haben wir den Schluss gezogen, dass sie allemal in einem gewissen Verhältniss mit der Veräusserung eingeschränket seyn müssen. Wir haben *gleichfalls* angemerket, dass die Auflage der Taxen die Masse der Circulation vermehret, und es nothwendig macht, dass ein Staatsmann gewisse Mittel veranstalten müsse, das Geld, nach Maasgabe ihrer Vergrösserung, zu vermehren. Ich hoffe, dass diese Sätze durch das, was ich schon in den vorigen Capiteln gesagt habe, mehrere Bestätigung erhalten werde.

Wir

Wir haben gleichfalls gesehen, wie der Belauf der proportionellen Taxen am Ende von dem Ueberfluſs der Reichen gehoben werde, welche wir die müſſigen Consumirenden genannt haben; und wie sie von einer Gesellschaft der Arbeitsamen hergeschossen, und von der andern wieder ersetzet werden, bis sie endlich denen zu Last fallen, welche sie von niemand wieder an sich ziehen können. Wir haben gesagt, daſs diese letztern die Taxen *bezahlen*, und die andern sie nur *vorschieſſen*.

Wenn wir dannenhero die Neigung zum Unterschleif ganz beiseite setzen, so werden wir finden, daſs die ganze Last der proportionellen Taxen auf die Ungemächlichkeit eingeschränket sey, daſs die Arbeitsamen den Belauf vorschieſſen, und die Reichen ihn bezahlen müſſen, dadurch ihr Einkommen verhältnisſmäſſig verringert wird. Wo demnach der Credit auf einen guten Fuſs stehet, wo die Käufer den Verkäufern richtig zahlen, und wo die Leute ihre Ausgaben nach ihrer freien Einnahme einrichten, da wird die Last der proportionellen Taxen sehr gering seyn. Ich berufe mich wegen der Wahrheit dieſer Sache auf die Erfahrung.

Wir wollen hiernächst die Natur der cumulativen Taxen (wie wir sie, zum Unterschied von den andern, genannt haben) untersuchen.

Bey diesen ist die Veräusserung zu der Zeit, wenn sie bezahlt werden, nicht vonnöthen; daraus folget, daſs man sie in vielen Fällen nicht wieder an sich ziehen könne. Wenn ein Mann die Landtaxe von seinem Pacht bezahlt, so wird er mit dem, was er nachbehält, von keiner Sache etwas mehr kaufen können, als wenn er nichts bezahlet hätte. Ja wenn der Staat ihm nachsähe, und die Taxe in seinem Getraide von ihm annähme, so würde das Ueberbleibende darum keinen höhern Preis gelten, es wäre denn, daſs der Staat den von ihm gelieferten Theil ausführte; sodann könnte freilich wol der Preis des Getraides überhaupt in die Höhe gehen, indem der Vorrath vermindert wäre; doch würde ein jeder, der Getraide zu verkaufen hätte, von dem Aufschlag des Preises eben sowol seinen Nutzen ziehen, als der Gutsherr, dessen Antheil gemeiniglich nicht auf ein Drittel des ganzen Vorraths von Getraide ausmacht.

Wenn aber eine Taxe angelegt wäre, welche mit dem Werth eines jeden Eigenthums in so richtigem Verhältniſs stünde, daſs sie den Eigner abhielte, von dem Theil, den das Publicum von ihm zu ziehen gedenkt, Gebrauch zu machen: so würde die Last derjenigen, welche cumulative Taxen bezahlen, dadurch gar sehr erleichtert werden.

Ich

Ich habe gesagt, dass, wenn ein Bruder die Accise bezahlt, dass diese Taxe, in Ansehung seiner, eine willkührliche, oder Cumulativtaxe sey. Ohnezweifel ist sie es gewissermassen, wie man es ohne weitere Erklärung leicht einsehen kann: doch insoweit behält sie ihre eigne Natur, dass er sie von dem Consumirenden leicht wieder an sich ziehen kann. Aber wie kann ein Soldat die Taxe wieder an sich ziehen, die er an Chelsea Hospital bezahlet?

Aus diesem wesentlichen Unterschied zwischen den beiden Auflagen mache ich den Schluss, dass man keine Einwendung gegen die proportionellen Taxen, insoweit sie die Arbeitsamen betreffen, machen kann, indem diese sie völlig wieder an sich ziehen; und dass sich gegen die Cumulativtaxen, insoferne sie die Arbeitsamen betreffen, sehr viel einwenden lässt, weil diese sie nicht wieder an sich ziehen können; und folglich können sie auf die physicalischen Bedürfnisse des Contribuirenden einen Einfluss haben, im Fall er auf seine Arbeit nichts verdienet. Auf der andern Seite bin ich der Meinung, dass man gegen die cumulativen Taxen wenig einwenden kann, wenn liegende Gründe, oder eine Haabe, damit belegt werden, welche dem Eigner ganz rein eine augenscheinliche jährliche Einnahme liefern. Dieses ist die Natur des zehnten und zwanzigsten Pfennings in Frankreich, wo man den ganzen Belauf des Einkommens einer Person nach tüchtigen Beweisen zum Grunde legt, und sie nach Maasgabe dessen schätzet, ohne dass man, um eine bestimmte Summe voll zu machen, einen Zuschuss oder eine zwote Abgabe forderte.

Cumulativtaxen würden gleichfalls den niedrigern Classen lange nicht so lästig fallen, wenn sie auf die Art gehoben werden könnten, dass man zuvörderst das Verhältniss zwischen ihnen und den wirklichen Vortheilen des Fleisses beibehielte; dass man zweitens dem Volke dieses Verhältniss begreiflich machte, und dass man endlich die Taxe *einbehielte*, anstatt, dass man erst die Einnahme derselben erlaubet, und sie nachher zur Ersetzung nöthiget.

Nach der Maasse, als diese drey erforderliche Stücke nicht statt finden, werden solche Auflagen allen denen, die kein vestes Einkommen haben, beschwerlich.

Falls man das Wohnhaus eines Mannes, nach Maasgabe der Fenster oder der Feuerstätten, mit einer Taxe beleget, wenn er von dem Hause keine veste Einkünfte ziehet, oder keine davon unabhängliche Einkünfte hat, so kann solches einen Theil seiner physicalischen Bedürfnisse wegnehmen. Ihm

mit einer Taxe belegen, weil er einen Kopf hat, ist weit unerträglicher, als wenn man seine Hände nach Maasgabe des täglichen Verdienstes mit einer Taxe beleget.

Wenn die willkührlichen oder cumulativen mit den proportionellen Taxen, in Rücksicht auf die verschiedenen Wirkungen, welche die Taxen überhaupt nach unsern Gedanken haben, verglichen werden, so findet sich, dass sie beide die Contribuirende nur auf verschiedene Art irre machen.

Bey den cumulativen Taxen siehet die bezahlende Person nicht allemal die Ursache ihrer Bezahlung ein. Sie bildet sich ein, dass sie deshalb mit einer Abgabe beleget werde, weil es bekannt ist, dass sie eine gewisse Summe zu bezahlen vermögend sey.

Bey den Proportionaltaxen ist der Irrthum von anderer Art. Wenn jemand eine Waare zum Gebrauch kaufet, die eine Accise bezahlt hat; so merkt er nicht, dass der Preis, den er dafür bezahlt, eine Abgabe von seinem vorherigen Verdienst, zum Besten des Publicums, in sich fasst; aber er macht den Schluss, dass dieses alles nothwendig sey, um ihm das zu verschaffen, was er gern gebrauchen will. Ein Exempel wird es deutlich machen.

Gesetzt, es würde auf alles Fuhrwerk mit Rädern eine Taxe gelegt, und jeder müsste, nach Maasgabe der Anzahl der Fuhrwerke, die er zu seinem Gebrauch hielte, dem Staat eine gewisse Summe bezahlen. Der Taxeneinnehmer kommt am Ende des Jahrs und fodert die Summe. Der Mann beklagt sich, dass er die Freiheit nicht habe, eine Kutsche oder Caleseche zu halten, ohne eine Abgabe davon zu bezahlen, und dass er, da er nur ein Fuhrwerk und ein Paar Pferde gebraucht, für verschiedene Räder bezahlen muss.

Gesetzt nun, dass diese Cumulativtaxe, in eine proportionelle verwandelt wurde, und man von den Rädern ein Stempelrecht, oder dergleichen, an den Rademacher bezahlen müsste: so würde der Preis sogleich in die Höhe gehen; aber dieses Aufschlags würde derjenige, der ein Fuhrwerk hält, bald gewohnt werden; und diese hinzukommende Kosten, würden ihm nicht lästiger seyn, als wenn er für eine kostbarere und neue Art von Rädern soviel mehr gäbe: kurz, die Räder würden durchgehends theurer werden, und in kurzer Zeit würde niemand mehr fragen, woher es käme, oder sich einmal über die Auflagen beschweren.

Um dieſes von einer andern Seite vorzuſtellen, ſo gleichet der Unterſchied zwiſchen beyden Auflagen, dem Unterſchied zwiſchen langen und kurzen Rechnungen, der bey armen Leuten ſehr viel macht. Wenn ſich die Koſten des Unterhalts durch die proportionellen Taxen unvermerkt und durchgängig vermehren, ſo kann und mag der Fleiſſige, der weder Ueberfluſs hat, noch müſſiggehet, den Preis ſeiner Arbeit nach Maasgabe derſelben ſteigern. Dieſe Steigerung macht alsdenn einen Theil deſſen aus, was wir ſein A genannt haben, welches er völlig wieder an ſich ziehet, wenn er mit ſeiner Arbeit zu Markte kommt. Wenn aber eben dieſe, oder ſogar eine geringere Summe, durch eine Cumulativtaxe von ihm gehoben wird, ſo kommt ihm ſolche am Ende des Jahrs oder des Vierteljahrs zu Laſt, und er kann ſie, er mag auch noch ſo vorſichtig ſeyn, nicht an ſich zurückziehen, oder den Preis ſeiner Arbeit erhöhen, denn die Mitbewerbung andrer Leute von ſeiner Gattung iſt ungleich, und dieſe können, mannigfaltiger Umſtände wegen, mit den Cumulativtaxen nicht in der Gleichheit, als bey den proportionellen geſchehen kann, belegt werden. Ueberdem ſind ſie etwa nicht ſo vorſichtig, als er ſelbſt, und arbeiten für ihren Unterhalt, ohne daſs ſie etwas darauf rechnen, was ſie dem Staat am Ende des Jahres zu bezahlen haben. Daraus entſtehet denn ein gedoppeltes Ungemach. Der arbeitſame Arme wird von den Taxeinnehmern gedrücket, und die Taxe wird ſchlecht eingehoben.

In jenem Fall aber ſehen die Erſtern niemals einen Einnehmer, und das Geld wird bezahlt. Auſſer dieſen Vortheilen der proportionellen Taxen giebt es noch einen, der darin beſtehet, daſs, wenn dieſe Taxe nicht auf gehörige Art aufgelegt wird, der Fehler ſich nur durch die Verhinderung der Conſumtion entdecket, dahingegen er ſich bey den Cumulativtaxen durch das Elend der Privatperſonen zu erkennen giebt.

Wenn man, wie bey der Gabelle in einigen Provinzen Frankreichs, die Freiheit des Nichtgebrauchs aufhebet, ſo verändert die Auflage ihre *Natur*, und wird eine Cumulativtaxe, wie ſich leicht einſehen läſst. *)

Ich

*) Die Gabelle, oder Salztaxe in Frankreich, wird nicht in allen Provinzen gehoben, weil einige, gewiſſe Vorrechte haben, kraft deren ſie davon befreiet ſind, deren ſie zum Theil ſchon lange genoſſen haben.

Dieſes öffnet dem gröſsten Miſsbrauch Thür und Thore, indem das Salz von den Oertern, wo es frey iſt, in die Oerter, die mit der Taxe belegt ſind, zu viel 100 p. C.

Ich habe gesagt, dass die Cumulativtaxen, sofern man ihre drey Beschwerlichkeiten verhindern kann, nicht weiter lästig fallen. Daraus wir abnehmen können, aus welcher Ursache die Accisen so bequemlich bezahlt werden, wenn diejenigen, welche die damit belegte Waaren verfertigen, sie leicht mit in Anschlag bringen können. Dieses verändert die Taxe in eine cumulative; welche aber ein jedes nothwendiges Stück an sich hat, sie bequem zu machen. Ich will ein Exempel angeben.

Ein Brauer, der für alles, was er brauet, Accise bezahlt, muss sich den täglichen Besuch des Accisebedienten, dem er die Abgabe bezahlet, gefallen lassen. Hier hat die Abgabe des Brauers verschiedene von den Beschwerden an sich, welche sich bey den Cumulativtaxen finden.

Aber gesetzt nun, dass er nach einer gewissen Zeit bemerket, dass der jährliche Belauf seiner Accise 100 Pf. ausmacht. Wenn er auf diesen Fuss eine Vergleichung macht, so macht er eine ordentliche cumulative Vergleichung mit allen Vortheilen derselben. Er denkt nicht weiter auf Unterschleif, er murret nicht mehr über das, was er bezahlet, und wird auf gewisse Art Einnehmer der unmerklichen Abgaben, welche ihm alle seine Kundleute bezahlen.

Die leichte Art, eine dieser Auflagen in die andere zu verwandeln, lehret uns ihre Aehnlichkeit zur Gnüge, und der bezeichnete Unterschied zeiget die Grundsätze, nach welchen die dienliche Art der Auflage einzurichten sey.

VII. Capitel.

Folgen der Taxen, wenn ihr Belauf gehörig angewandt wird.

Wir haben nun die Gegenstände erwogen, die mit Taxen beleget werden, und die Beschwerlichkeiten bemerket, welche diejenigen, die sie bezahlen müssen, davon haben.

p. C. über den Werth eingeschlichen wird; und dadurch wird der König gezwungen, grosse Strenge gegen diejenigen zu gebrauchen, die diese Abgaben zu tragen haben.

Der Gebrauch für eine jede Familie ist auf ein gewisses Maass gesetzt; und findet es sich, dass sie den ganzen Belauf dessen, was auf ihre Bedürfnisse gerechnet worden, nicht von den königlichen Speichern gekauft haben, so urtheilet man, dass das Fehlende durch contrabandes Salz ersetzet worden, und man fordert die Abgabe dafür ein.

Hiernächst kommt nun zu untersuchen vor, ob die Taxen aller Arten eine grosse Last des Volks, ein unerträglicher Eingriff in ihre Freiheit, ein Mittel viele ehrliche und arbeitsame Leute ins Elend zu stürzen, und eine grosse Abhaltung vom Ehestande seyn oder nicht? Ich antworte ohne Bedenken, dass die Taxen alle diese und weit mehrere Beschwerden mit sich führen können, und gemeiniglich mit sich führen; allein ich muss auch hinzusetzen, dass dieses aus dem Missbrauche, und nicht aus der Natur der Taxen, entstehet.

Mein Augenmerk gehet bey meinen Untersuchungen allemal dahin, wie der Mensch regieret werden *könne*, und niemals, wie er regieret *werde*; wie ein rechtschaffener und verständiger Staatsmann die Freiheit der Privatpersonen zur Beförderung des gemeinen Bestens einschränken könne, niemals, wie ein unwissender und ungerechter Staatsmann die öffentliche Freiheit, um einiger Privatpersonen willen, zerstören könne.

Durch Auflagen Geld anzuschaffen, muss denen, welche sie bezahlen, allemal mehr oder weniger lästig fallen, und die aus den Auflagen entstehende Vortheile können lediglich aus einer richtigen Anwendung des gehobnen Geldes ihren Ursprung nehmen.

Wenn die Privatpersonen blos aus der Beschwerlichkeit der Taxen einen Vortheil ziehen, so verlieret das Publicum ohne Zweifel; weil die Taxen zum Nutzen des Publicums, und nicht der Privatpersonen, bezahlt werden. Wenn das gehobene Geld von dem Staate nutzbarer angewandt wird, als diejenigen, die dazu das ihre beigetragen, gethan haben würden, so hat das Publicum, sage ich, wegen der auf Privatpersonen gelegten Bürde gewonnen, und der Staatsmann hat sowol bey Auflegung als richtiger Anwendung der Taxen, seine Schuldigkeit gethan.

In dieser letzten Betrachtung können die Taxen als eine Ersparung aus eines jeden besondern Vermögen zur Anschaffung eines öffentlichen Fonds angesehen werden, welcher zum allgemeinen Nutzen angelegt werden kann.

Ich habe mich oft auf bekannte Exempel aus der Privatoeconomie berufen, um solche auf die Staatswirthschaft anzuwenden; welche, ungeachtet ihres scheinbaren Unterschiedes, gar leicht aus einerley Grundsätzen hergeleitet werden können.

Ich

Ich setze, zwo Personen, A und B, leben als Nachbarn, sind von einerley Range und Vermögen, geniessen eines grosen Ueberflusses, geben aber jährlich ihr ganzes Einkommen auf verschiedene Art aus.

Man setze: ihrer beider Einkommen sey 2100 Pfund Sterl., und ihre Ausgaben lassen sich in sechs Classen bringen. A, setze man, gebe für die erste Classe 100 Pfund aus; für die andere 200 Pfund; für die dritte 300 Pfund; für die vierte 400 Pfund; für die fünfte 500 Pfund; für die sechste 600 Pfund; in allen 2100 Pfund.

Man nehme an, dass A für jede Classe reichlich genug ausgiebt, B an der andern Seite gebe für die erste Classe 1600 Pfund aus, und für jede der 5 übrigen nicht mehr als 100 Pfund. Hier ist der erste Artikel von B seinen Ausgaben, sechszehnmal gröser, als einer von den übrigen, und nach unserm Satze ist anzunehmen, dass 100 Pfund für einen jeden Artikel reichlich genug sey.

Ich komme zu A, und sage ihm: Ihr tadelt die Ausschweifung eures Nachbars B in dem ersten Artikel seiner Ausgaben, wo er 16 Theile seines Einkommens verthut, und ihr nur einen Theil desselben ausgebet; und doch müsset ihr mir zugestehen, dass er in allen andern Artikeln seiner Ausgaben ein besserer Wirth ist, als ihr. Würde nicht euer Vortheil darunter beruhen, wenn ihr die andern Artikel eurer Ausgaben soweit, als er, herunterseztet, ohne auf den ersten mehr zu verwenden, wofür ihr schon soviel ausgebet, als man hinlänglich nennen kann?

Aus welcher Absicht, spricht A., wollet ihr mir eine so genaue Wirthschaft anrathen? und was soll ich mit dem ansehnlichen Ersparten meines jährlichen Einkommens anfangen? Seid desfalls unbesorgt, ich will es für euch anlegen, eure Schulden damit abzutragen, eure Kinder zu versorgen, und ihnen eine gute Erziehung zu geben; euer Landgut zu verbessern, euer Haus auszubessern, eure Hecken und Zäune zu ergänzen; alles soll nutzbar angelegt werden, und für 600 Pfund jährlich, werdet ihr alles haben, was ihr für eure Familie gebraucht.

Dieses ist die Vorstellung eines Plans zwischen einem guten Staatsmann und dem Volke, dessen Vortheil er zu Rathe ziehet.

Die Privatpersonen eines Staats, deren Einkünfte schon eingerichtet sind, fangen nach Auflegung der Taxen an, viel mehr, als sie sonst gewohnt waren, für eine jede Sache, die sie gebrauchen, zu bezahlen. Das Publi-

zum bekommt einen groſsen Theil dieſes erhöheten Preiſes, ſintemal derſelbe zu den Bedürfniſſen der Nation angewandt wird. Der völlige Belauf dieſer Aufgaben roulirt eben ſo gut, als ob ihn die reichen Eigner in Dingen, die völlig nach ihrem Geſchmack ſind, angelegt hätten.

Iſt es nicht augenſcheinlich, daſs dieſe Art, die Einkünfte eines Landes anzuwenden, eine weit gröſsere Aufmunterung des Fleiſſes aller Arten wirket, als wenn die Eigenthümer allein dieſe Einkünfte aufgewandt hätten? Sie würden nie darauf gedacht haben, Kaufleute zu werden, oder Manufacturen anzulegen, um auswärtige Märkte damit zu verſehen; alle ihre Ausgaben würden die Erſetzung ihrer eignen Bedürfniſſe zum Gegenſtande gehabt haben; und es würde ihnen gleichgültig geweſen ſeyn, ob ſolche von Einheimiſchen oder Fremden erſetzet würden.

Wir wollen dieſe Lehre auf die allgemeine Erfahrung anwenden. Laſſet uns die Beſchaffenheit der Circulation einer Handelsſtadt und eines Ortes im Lande, wo viel Leute vom Stande und groſsem Vermögen ihren Wohnſitz haben, miteinander vergleichen. Wie weitläuftig ſind die Gegenſtände in jenem, wie eingeſchränkt in dieſem Platze.

Laſſet uns wiederum die Bedürfniſſe der Regierung, und einer Handelsſtadt vergleichen. Welche Mannigfaltigkeit *neuer* Bedürfniſſe zeigen ſich hier, die erſetzt werden müſſen, und deren die Stadt nie nöthig haben kann.

Ich habe gezeiget, daſs der groſse Belauf der Taxen von dem Einkommen ſolcher Privatperſonen gehoben wird, die ſchon ihr Glück gemacht haben, oder deren tägliche Vortheile anſehnlich ſind. Ich habe angeführet, wie eingeſchränkt die Ausgaben dieſer Claſſe ſeyn müſſen, wenn ſie in Rückſicht auf die Beſchäfftigung angeſehen werden, welche ſie dem Haufen des Volkes verſchaffen. Zeiget nicht die Erfahrung voriger Zeiten, wie leicht aus dem Reichthum der Privatperſonen Schätze angehäufet werden, wenn nicht *die* niedrigern Claſſen durch einen Geſchmack an der Induſtrie aufgemuntert werden, neue Gegenſtände der Begierden in den Reichen zu erregen. Was hat der Staat aus den verſchwenderiſchen Ausſchweifungen der Reichen für Nutzen, als nur dadurch, daſs ſie denen Beſchäfftigung geben, welche die Gegenſtände der Uppigkeit anſchaffen? Eben dieſe Ausſchweifungen ſind in gewiſſem Verſtande Abgaben des Reichen zum Beſten der Arbeitſamen: ſie vermehren die Ausgaben, und bringen Geld zur Circulation. In Spanien und

Por-

Portugal, wo der Fleiſs bey den niedrigern Claſſen noch nicht eingeführet iſt, ſind es die Fremden, die im Grunde ſolche Taxen von ihnen heben. Wenn die Taxen, welche ſie bezahlen, gehörig zur Beförderung der Künſte angewendet würden, anſtatt daſs ſie zu beſondern Angelegenheiten, und zur Bereicherung von Privatperſonen gebraucht werden, deren Geſchmack an den Ausgaben allemal nach den Gegenſtänden ihrer eignen Bedürfniſſe umſchränket iſt; wie bald würden wir ſehen, daſs ſie mit uns auf allen Europäiſchen Märkten wetteifern, und ſich ſelbſt ſoweit, als ihr Land dazu eingerichtet iſt, verſorgen würden.

Die wechſelſeitigen Bedürfniſſe arbeitſamer Völkerſchaften gleichen den wechſelſeitigen Bedürfniſſen der Handelsleute: Alle können beſchäfftiget werden, einander ſowol als ſich ſelbſt zu helfen.

Wenn der Belauf der Taxen gehörig zu Premien, zur Aufmunterung der Fleiſsigen, angewendet wird, ſo können die Preiſe der Arbeit auf die Artikel der Ausfuhr ſoweit heruntergebracht werden, daſs alle Nationen, die dieſem Beyſpiel nicht folgen, kraftlos werden und untergehen. Sodann wird der einheimiſche Aufwand dem Handel der Nation nicht weiter ſchaden. In ihren Handelstractaten kann ſie ihre Häven vielen Artikeln der ausländiſchen Conſumtion eröffnen, ohne bey dieſen Vergünſtigungen einige Gefahr zu laufen, und an der andern Seite wird ſie von einer wechſelſeitigen Erlaubniſs die gröſsten Vortheile einerndten.

Man muſs nicht wähnen, daſs das gegebne Exempel, dadurch ich die Beſchaffenheit der öffentlichen Abgaben erläutert habe, damit, in Rückſicht auf die Proportion, gleichſinnig ſey; denn es würde ſowol lächerlich, als unmöglich ſeyn, alle Ausgaben der Reichen auf das blos Hinlängliche einzuſchränken. Ich wollte nichts weiter, als zeigen, wie gehörig angewandte Taxen, als eine öffentliche Wirthſchaft angeſehen werden können, und wie die Einnahme derſelben keinesweges die unmittelbare Abſicht hat, der Bequemlichkeit und Glückſeligkeit einer Nation Abbruch zu thun.

VIII. Capitel.

Von der Ausdehnung der Taxation.

Es ist ein gutes Mittel, die Beschaffenheit der Taxen zu entdecken, wenn man untersuchet, wie weit es möglich sey, sie zu treiben. Dahin ist meine Absicht in diesem Capitel gerichtet.

Ich habe gesagt, dass die Taxen die Einnahme, und nicht das Vermögen, zum Gegenstand haben. Ich habe gezeiget, wie die proportionellen Taxen sich nach der Einnahme eines schon besitzenden Vermögens richten, und auf Personen einen Einfluss haben, die von ihrem tägliche Fleisse grösse Vortheile ziehen. Ich habe die Unschicklichkeit der Cumulativtaxen bezeichnet, wenn solche Leute damit belegt werden, die von ihrem Fleisse, nichts weiter, als einen bequemen Unterhalt, haben; und den proportionellen überhaupt einen Vorzug gegeben, weil sie allemal sowol auf die Veräusserung, als auf die Consumtion gehen; auf die Veräusserung bey denen, welche die Taxen *vorschiessen;* auf die Consumtion bey denen, welche sie *bezahlen.*

Wenn dannenhero die Taxen auf eine jede Veräusserung gelegt werden könnten, die eine Consumtion in sich begreift, und zwar nach Maasgabe des ganzen Ueberflusses derer, welche consumiren, so würden die proportionellen auf das äusserste ausgedehnet werden.

Ich will nun diese Materie auseinander setzen, um zu entdecken, wie weit diese Ausdehnung gehen könne; und vermittelst dieser Untersuchung wird man die Grundsätze der Taxation desto besser verstehen lernen.

Die Gegenstände der Veräusserung sind alle bewegliche und unbewegliche Güter in der Handlung unter den Leuten.

Das Bewegliche kann gemeiniglich consumirt werden, das Unbewegliche gemeiniglich nicht.

Da die Consumtion zugleich nebst der Veräusserung erfordert wird, um eine richtige Grundlage der Proportionaltaxen zu entwerfen, so sehen wir leicht ein, wie sehr es wieder alle Grundsätze seyn würde, wenn man die Veräusserung der Ländereien, Häuser u. d. gl. nach einerley Verhältniss mit Waaren, die verbrauchet werden, taxiren wollte. Dieses sind *liegende Gründe*, keine *Einnahme;* und das Geld, wofür sie gekauft werden, muss, solange es

in

in den Händen des Käufers sich befindet, als ein liegender Grund angesehen werden. Wenn es einmal der Verkäufer der unbeweglichen Güter empfängt, so nimmt es freilich oftmals von der Natur der Einnahme etwas an sich, das ist, es wird zum Gebrauch für Feldfrüchte und verarbeitete Waaren ausgegeben; und sodann wird es mit Taxen belegt.

Dies mag genug seyn, uns an die Grundsätze zu erinnern, welche wir im 26sten Cap. des 2ten Buchs angeführet haben, und welche die Wirkungen der Bewegung der Balanz des Reichthums unter den Gliedern eines itzigen Staats betrafen.

Hiernächst haben wir den Zustand der Circulation zu erwägen. In Betracht derselben haben wir oft angemerket, wie sie mit der Veräusserung im Verhältniss stehen müsse.

Dieses Verhältniss wird nicht durch den Werth, oder die Benennungen des roulirenden Geldes, sondern durch diesen Werth in Verbindung mit dem oftmaligen Uebergang von Hand zu Hand, bestimmet; so wie die Kraft einer Kanonenkugel nach dem Gewicht der Kugel und der Schnelligkeit der Bewegung, wenn sie abgeschossen ist, geschätzet wird.

Nun wollen wir die Beherzigung der unbeweglichen Güter beiseite setzen; und die Beschaffenheit der Consumtion, der Veräusserung und des Verkaufs, in Betracht anderer Dinge, untersuchen.

Die Consumtion fasset eine jede von der Erde, oder von Menschen, hervorgebrachte Sache in sich; die Veräusserung beschränket sich auf den Theil, der zwischen Menschen umgesetzt wird, und der Verkauf auf den Theil der Veräusserung, der um einen gleichen Werth am Gelde umgesetzet wird.

Ein jeder Theil, der ohne Veräusserung consumirt wird, müsste, meiner Meinung nach, von den proportionellen Taxen nicht berühret werden können, es wäre denn, dass er durch einen oder andern Umstand dem Publico auf eine Art in die Augen fiele, die was *Aehnliches* mit dem Zumarktbringen hätte.

Solchergestalt wird in dem Malzhause eine Taxe von dem Malz gehoben, als ob es an den Malzhändler verkauft wäre, da es doch zum Gebrauch des Brauers gemacht wird. Auf gleiche Art kann eine Taxe auf das Brodkorn, entwe-

entweder in der Mühle, wo es gemahlen, oder im Ofen, wo es gebacken wird, gehoben werden. *)

Die schlimmste Art der proportionellen Taxen sind diejenigen, welche auf Privatarbeiten und auf unverarbeitete Consumtion gelegt werden, wo keine Veräusserung statt hat. Ein Beispiel der ersten haben wir an der Accise auf Malz, Cyder, Lichter u. d. g., die jemand in seinem eignen Hause zu eignem Gebrauch macht: die letzte Art ist in Holland bekannt, wo keiner sein eigen Schwein oder Kalb schlachten kann, ohne eine Taxe zu bezahlen. Wenn dergleichen Auflagen bis aufs Brodbacken, Lebensmittelkochen u. s. f. ausgedehnet wären, so halte ich dafür, dass sie weit lästiger, als alle bisher erfundene, werden würden, man müsste denn öffentliche Köche anordnen, so wie in vielen Orten in Frankreich öffentliche Oefen sind: auf diese Art könnten von jedem Theile der Consumtion Taxen gehoben werden.

Untersuchungen dieser Art sind so unangenehm, dass ich ihrer mit Widerwillen erwähne; wenn aber wirklich dergleichen Taxen in verschiedenen Ländern angeordnet sind, so ist es ungemein dienlich, ihre Natur zu untersuchen.

In Holland sind die Taxen so vervielfältigt, dass sie an manchen Orten sich soweit herunterlassen, als wir in dem eben angezognen Beispiel wahrgenommen haben, und dennoch sind selbst diese Taxen, so hart sie auch denen, die ihrer nicht gewohnt sind, vorkommen mögen, lange nicht so hart, als viele cumulative Taxen, deren wir Erwähnung gethan haben, besonders als die Taxe auf die Indüstrie und die Kopfsteuer in Frankreich. Sie kommen den proportionellen Taxen näher, und aus diesem Umstande lässt sich jede Erleichterung ihrer Last herleiten. Derjenige, der diese Taxen bezahlt, siehet, dass er sie vermeiden könne, wenn er seine Consumtion einschränket; und wenn die Leibesnothdurft damit belegt ist, so kann er sie wieder an sich zurückziehen,

*) Exempel dieser Art der Taxen waren in den vorigen Zeiten sehr gemein. Die Unterthanen waren verbunden, in ihres Herrn Mühle zu mahlen, in seinem Ofen zu backen, in der öffentlichen Kelter des Gebiets ihren Wein zu pressen, u. d. g.

In den Tagen, da man noch wenig von der Vertüsserung und dem Verkauf wuste, fand man dieses sehr nützlich: nun aber werden solche Auflagen als unterdrückend angesehen; sie sind es auch, wenn sie mit proportionellen Taxen verglichen werden, die nur bey dem Verkauf der Waare statt finden: und dennoch sind sie vielen cumulativen Taxen weit vorzuziehen.

ziehen, zu verſtehen, daſs er ein arbeitſamer Mann ſey; und daſs ein jeder, der ſich neben ihm um Beſchäfftigung bewirbet, derſelbigen Laſt unterworfen ſey. Jedoch ſind ſie weit beſchwerlicher, als ſolche, wo der Verkauf ſtatt findet; denn wenn ein armer Mann, der gern etwas gebrauchte, kein Geld hat, ſo ſiehet er es in Abſicht ſeiner an, als wenn die Sache nicht zu verkaufen wäre; beſitzet er aber dasjenige, was er durch ſeine Arbeit erworben hat, und kann es nicht gebrauchen, weil es ihm an Geld fehlet, um gleichſam die Erlaubniſs dazu zu bezahlen, ſo muſs er entweder für Hunger mitten im Ueberfluſs umkommen, oder er wird vielleicht an den Bettelſtab gebracht, weil er zur Erhaltung ſeines Lebens die Taxe betrogen.

Ich halte dafür, daſs dasjenige, was ich bereits geſaget habe, hinlänglich ſey, die Veränderungen zu zeigen, die ſich hervorthun, wenn die Taxen auf die bloſse Conſumtion, wo ſich keine Veräuſſerung findet, gelegt werden: ſie müſſen in jeder Betrachtung unter die proportionellen gerechnet werden, wenn gleich einige hauptſächlich erforderliche Stücke daran fehlen, um einen jeden zu überreden, ihre Einrichtung zu billigen.

Die Anlegung einer proportionellen Taxe auf einen Baratt oder Tauſch von Waaren gegeneinander, ſcheint noch mehr Schwierigkeiten zu haben, falls man nicht einen Verkauf darunter verſtehet. Dieſes würde der Fall ſeyn, wenn eine Privatperſon, die der Acciſe auf in ſeinem eignen Hauſe gemachtes Malz nicht unterworfen wäre, in dieſer Waare bezahlte. Ein ſolcher würde der Beſchuldigung des Betrugs nicht entgehen, und kann in eigentlichem Verſtande als einer, der in Kleinigkeiten verkauft, angeſehen werden. Jedennoch zweifle ich keinesweges daran, daſs man nicht Exempel vom Tauſch finden ſollte, mir fallen ſelbſt welche bey: aber ſie ſind gröſstentheils der Erwähnung nicht werth. *)

Das letzte und hauptſächlichſte nothwendige Stück, dadurch die proportionellen Taxen gemächlich und leicht werden, iſt der Verkauf. Da muſs die Laſt des Käufers Beutel angemeſſen ſeyn: und wenn ſie den Gebrauch der taxirten Sache verhindert, ſo wird ſich der Fehler von ſelbſt entdecken.

*) Zween Edelleute in Frankreich vertauſchen einige Fäſſer von ihrem Wein, beide ſind zur Bezahlung einer Taxe verbunden, weil ſie den Wein aus ihrem Keller gebracht haben. Dieſe Abgabe wird remuage genannt.

Wir können von dieſen Taxen ſagen, daſs ſie mit der Circulation im Verhältniſſe ſtehen; und folglich ſehen wir, welche Schwierigkeiten es ſetzte, ſie zu erhöhen, ſolange die Circulation auf den kleinen Vorrath von Münze im Lande eingeſchränket blieb. Wie ſich das Geld ſowol durch den Anwachs der Handlung als der Veräuſſerung vermehrte, brachten ſie mehr ein; und wenn man ihre Beſchaffenheit recht kennete, und ſie gehörig anlegte, ſo würden ſie bald allgemeiner angenommen werden.

Ich habe, bey der Abhandlung von dem öffentlichen Credit, geſagt, daſs es die Pflicht des Staatsmannes ſey, den Vorrath des Geldes, nach Maasgabe der im Sinne habenden Vervielfältigung der Taxen, bey ſeinem Volk zu vermehren. Nun will ich, ehe ich dieſes Capitel ſchlieſſe, die Meinung deſſen, was ich allda, in Beziehung auf eine andere Sache, angeführet habe, erklären.

Wir haben geſagt, daſs das Geld eines Landes in keinem beſtimmten Verhältniſſe mit der Circulation ſtehe. Es iſt ein circulirendes Geld, das durch die Menge des Ueberganges von Hand zu Hand vermehret iſt. Wir haben wiederum geſagt, daſs die Preiſe aller Dinge durch den Begehr und die Mitbewerbung beſtimmet werde. Der Verſtand hievon, inſofern er die gegenwärtige Frage betrifft, iſt dieſer, daſs, nach Maasgabe der Mitbewerbung derer, die ſich mit Gelde einſtellen, um das, was zu Markt kommt, zu erhalten, eine gröſsere oder kleinere Summe in die Circulation kommt.

Nach den im erſten Capitel angegebnen Grundſätzen ſahen wir ein, wie der völlige Werth der Koſten und des Gewinnes des fleiſsigen Verkäufers, ihm bey dem Verkauf ſeiner Arbeit erſetzet würden; und daſs, falls er auch irgend eine Taxe auf einen andern Theil ſeiner Arbeit oder Conſumtion vorſchöſſe, ihm ſolche von dem Käufer wieder vergütet würde, als welcher alles bezahlet, inſofern er als ein müſſiger Mann conſumiret.

Ferner ſagten wir, wenn eine proportionelle Taxe aufgelegt werde, ſey es gleichſam, als wenn der Staat bey der Veräuſſerung Einſpruch thäte, und von dem Käufer einen gewiſſen Werth an Geld, nach Maasgabe der Waare, als einen Preis für die Erlaubniſs fordere, dasjenige an ſich zu bringen, was ſein Fleiſs nicht hervorgebracht hätte. Hieraus ziehe ich dieſe Folge, daſs nach Maasgabe der Taxe eine Summe Geld zu der Circulation hinzukommt, welche ſonſt in der Taſche des Käufers geblieben ſeyn würde, folglich können

bey

bey Anlegung der proportionellen Taxen, dieſelben fürs erſte das Verhältniſs des Geldes, was ſich in den Taſchen der Conſumirenden mehr befindet, als ſie ſonſt für das, was ſie conſumirten, auszugeben pflegten, nicht überſteigen.

Die Warheit dieſes Satzes gründet ſich auf viele Vorfälle. Einmahl: in den Ländern, wo die Leute ihr Geld bey ſich niederſetzen, werden die proportionellen Taxen ſehr gut bezahlet, daher der groſse Betrag der *alcavala* und *cientos* in Spanien, die zuſammen auf 14 p. C. belaufen, und auf eine jede nach einander folgende Veräuſſerung der Waaren freilich hauptſächlich zur Conſumtion der Reichen gelegt werden. Zweitens: Davenant berichtet uns, daſs der Preis der accisbaren Güter in England fiel, als die Acciſen bey der Regierung des Königs Wilhelm vermehret wurden. Drittens: Wenn Frankreich einige Zeit Krieg geführet hat, ſo bringen die Taxen nicht ſoviel ein.

Können nicht alle dieſe und viel andere Erſcheinungen durch einen und eben denſelben Grundſatz aufgelöſet werden, nämlich, daſs die Taxen von dem Gelde genommen werden müſſen, was mehr da iſt, als zur Betreibung der Veräuſſerung vor ihrer Anlage erfordert wurde?

In Spanien ziehen ſie das Geld aus den Kaſten derer, die es zuſammen ſammeln, und vermehren die Circulation auf eine Zeitlang.

Da in England bey den Kriegen des Königs Wilhelm der Vorrath am Gelde ſehr gering, und die Handlung ſehr ſchlecht war, ſo konnte die Maltaxe aus keinem andern Fond, als aus dem gewöhnlich für Gerſte bezahlten Preiſe, genommen werden.

In Frankreich ſind die Taxen dem Volke gewöhnlicher, und die gewaltige Menge von Acciſen wird von Pächtern verwaltet, die den Preis niemals herunterſetzen, ſo daſs die Verringerung des Vorraths der Münze, die Conſumtion vermindert.

Wenn man aber auf Mittel verfällt, das Geld nach den Bedürfniſſen zu vermehren, ſo werden die Taxen weiter was ausbringen, die Conſumtion wird ſich nicht vermindern, und die Circulation wird mit ihnen gleichen Gang gehen.

Wenn man annehmen könnte, daſs ein jedweder in einem Staate ſich vor Auflegung der Taxen zum Geſetz gemacht hätte, ſein ganzes Einkom-

men, (doch aber nichts von ſeinem Schatze,) zur Conſumtion deſſen, was zu Markt gebracht wird, zu verwenden: ſo iſt es ganz deutlich, daſs die Taxen bey einer verſchwenderiſchen Nation ſo hoch getrieben werden könnten, daſs ſie den letzten Heller aus dem Schatze in die Circulation brächten, wenn man gleich annehmen wollte, daſs ſie den Werth überſtiegen, den der Begehr auf alle zu Markt kommende Sachen geſetzt hätte. Aber ohne eine Neigung zur Verſchwendung würde dieſes nicht angehen. Es giebt Länder, wo Münze in Ueberfluſs iſt, der man mit den proportionellen Taxen unmöglich beykommen kann. Die Urſache iſt leicht einzuſehen: Der Werth, den die Nachfrage auf alle Stücke der Conſumtion ſetzet, die in dem Lande zum Verkauf ausgeboten werden, ſteht nur in einem ſehr geringen Verhältniſſe mit der Münze, die eingeſchloſſen bleibet. So ſtand es in dem alten Griechenlande. In dieſem Fall können proportionelle Taxen den Schatz niemals erſchöpfen, denn wenn man die vorzüglich nöthigen Dinge mit zu hohen Abgaben belegte, ſo würden alle Arme umkommen, und eine zu hohe Auflage auf Dinge die zum Ueberfluſs gehören, würde den Begehr hemmen.

Es können dannenhero die proportionellen Taxen, nach Maasgabe der Neigung, Geld zu verthun, erhöhet werden; und ſo wie dieſe Neigung ſich nach der Gemüthsart des Volks richtet, ſo muſs ſich auch die Ausdehnung der Taxen darnach richten.

Ich will nun mit wenigem den Fortgang des bey einer verſchwenderiſchen Nation, durch proportionelle Taxen, zur Circulation gekommenen Geldes entwerfen. Den durch die Nachfrage veſtgeſetzten Werth aller zu Markt kommenden Dinge, will ich Y nennen. Die zufolge der Veräuſſerung gehobene Summe, oder mit andern Worten, die Summe der proportionellen Taxen, mag X heiſſen, und das völlige Geld im Land Z. Wenn ich dieſes vorausſetze, ſo wird aus dem bereits geſagten folgen, daſs Z, eine ganz genaue Gleichheit mit der Summe von Y und X haben wird, ſobald alles Geld im Lande zur Circulation gekommen iſt.

Hiernächſt wollen wir annehmen, daſs die ganze Veräuſſerung auf einmal geſchieht. Wird es nicht den Augenblick das Anſehen haben, als ob Z in Y und X getheilet ſey. Was wird denn aus dieſen beiden Summen werden, von denen wir annehmen, daſs ſie zu gleicher Zeit zur Circulation kommen? Ich antworte: Y wird der arbeitſame Verkäufer ganz frey empfangen: Dieſes

iſt

ist beinahe dem vorigen Werthe dessen gleich, oder sollte es seyn, das vor Auflegung der Taxen zu Markte gekommen: und X ist eine hinzugekommene Summe, die von den müssigen Consumirenden, welche von einem schon habenden Einkommen leben, gezogen wird. Aber gesetzt, X werde vermehret, bis es den Vorrath des Geldes, der vormals zu Betreibung der Veräusserung überflüssig war, übersteiget: alsdann, sage ich, werden die Taxen entweder nach Maasgabe dessen, weniger austragen, oder die Consumirenden müssen soviel, als an X fehlt, von dem Capital ihrer liegenden Gründe in Papiergeld umschmelzen, und die hinzugekommene Summe, welche wegen Auflegung der Taxen erfordert wird, wird die Circulation ersetzen.

Nun sehe ich es als einen glücklichen Umstand an, dass die hinzukommende Summe der Taxen von eben den Leuten bezahlt werden müsse, die am besten auf ihre liegende Gründe Geld borgen können.

Wir wollen weiter gehen, und den Fortgang von Y und X, so als sie in der Circulation bleiben, untersuchen. Der arbeitsame Verkäufer hat Y nicht sobald in Händen, so findet ers vor nöthig, zu Markte zu gehen: in diesem Augenblick sehe ich ihn als einen Reichen an; und das Geld, das zu der Zeit des Verkaufs die Benennung Y erhielte, nimmt nun den Namen Z wieder an. Wenn er für das, was sonst sein Y war, eine Waare kaufet, so wird ein Theil davon sogleich in ein neues X verwandelt; und das übrige behält die Benennung Y in den Händen dessen, von dem er kaufet. Aus diesen Fortgang erhellet ganz deutlich, dass der ganze Vorrath von Y, nach einer gewissen Anzahl von Veräusserungen, oder Uebergang von Hand zu Hand, in X verwandelt werden wird.

Die Erfahrung lehret uns, dass es sich so verhalte; weil der Belauf der Taxen in kurzer Zeit den Werth alles Geldes eines Landes weit übertrifft.

Hierauf wollen wir den Fortgang von X verfolgen.

Bey der ersten Veräusserung irgend eines Theils dessen, was zur Consumtion der Eigner von Z zu Markt kommt, wird ein verhältnissmäfsiger Theil von Z in X verwandelt, und fällt in die öffentliche Cassen. Wenn es allda eingeschlossen, und nicht wieder zur Circulation gebracht würde, so ist es offenbar, dass das völlige Z in kurzer Zeit in X verwandelt, und in der Schatzkammer aufgehoben werden würde.

Wenn

Wenn also der Belauf der Taxen in Kriegszeiten aus dem Lande gesandt wird, müssen daraus nicht gleiche Wirkungen entstehen? Haben nicht die Versendung und die Einschliessung einerley Folge, sintemal in beiden Fällen das Geld auf gleiche Art der Circulation entzogen wird? Folget nicht daraus, dass, wenn man weder durch Wiederborgen von Fremden, noch durch Umschmelzung mehrerer unbeweglicher Güter, mehr Geld erhalten kann, dass sodann der Verkauf gehemmet wird, und Y, sowol als X verschwinden? Es muss der Reiche das Kaufen aufgeben, und die Eigner aller zu Markt kommenden Waaren müssen durch Tauschen mit einander handeln.

Wie natürlich folgen alle diese Folgen aufeinander, und wie genau stimmen sie mit den Grundsätzen überein, die ich hin und wieder in dem Theil des letzten Buches, da ich von den Banken und öffentlichen Credit gehandelt, angegeben habe.

Taxen werden gegenwärtig nicht desfalls gehoben, um in der Schatzkammer zu bleiben, sondern zu den Bedürfnissen des Staats zu dienen. In dem Augenblick also, dass das dadurch gehobene Geld aus den *öffentlichen* Cassen kommt, verlieret es den Character von X, und nimmt den von *Z* auf dieselbige Art an, als Y in Z verwandelt wurde, als man es zum Einkauf einer Waare zu Markt brachte. Dieses neue Z (als wir es nennen können) kommt nicht sobald wieder zur Circulation, so wird es auch wiederum in Y und X verwandelt, jedoch mit dem Unterschiede, dass dasjenige, was aus der Schatzkammer gekommen, geradesweges wiederum dahin einfliesst, sofern es in X verwandelt worden.

Hieraus folget, dass die Staaten ihren Bedienten gemeiniglich den vollen Gehalt bezahlen, aber es so einrichten, dass sie durch Cumulativtaxen einen Theil desselben wieder herausgeben müssen, anstatt dasjenige, was sie zu zahlen haben, nach und nach zu verringern. Und wenn man den Gehalt *selbst* mit einer Abgabe vom Werth belegen will, welches eigentlich *eine* wirkliche Verminderung desselben ist, so wählen sie die Art, dass die Taxe das Ansehen hat, als ob sie ein Abzug von dem angeblichschuldigen sey; denn es lässt nicht so willkührlich, wenn man eine Taxe auflegt, als wenn man einen Gehalt verkürzet, ohne einige Ursache davon anzugeben; aber freilich findet es sich gemeiniglich, dass, ausser dieser Ursache, die besondern Zueignungen und die Verwaltung der Einkünfte, diese Methode leichter machen.

In

In Rückſicht auf die proportionellen Taxen haben ſie auf die Ausgaben des Staats auf gleiche Art, wie auf die Ausgaben der Privatperſonen, einen Einfluſs; nur, wie geſagt, mit dieſem Unterſchiede, daſs der Theil X wieder in die Schatzkammer fällt, der Theil Y aber von dem Staat ordentlich, als von dem müſſigen Conſumirenden, aufgewandt wird.

Aus dem, was wir bisher geſagt haben, laſſen ſich die Grundſätze herausziehen, welche zu der ausgedehnteſten Einrichtung der proportionellen Taxen Anleitung geben; nämlich, daſs man durch dienliche Einrichtungen veranſtalte, daſs das völlige wirkliche unverkürzte Product des Feldes und der Arbeit zu Markt komme; oder wenigſtens, daſs der Staat durch gewiſſe Veranſtaltungen oder Arbeiten daſſelbe im Ganzen überſehen könne, wie es, unſerer Anmerkung zufolge, durch Malzhäuſer, Mühlen und öffentliche Oefen, geſchehen kann. Wenn durch ſolche Einrichtungen das völlige unverkürzte Product, der Taxation unterworfen wird, ſo müſſen die proportionellen Taxen gelinde angelegt, und ſtuffenweiſe erhöhet werden, bis ſie anfangen, die Conſumtion zu unterbrechen, dann müſſen ſie auf eine Zeitlang vermindert werden, bis die Verſchwendung zunimmt; ein Fall, der ſich vermuthlich ereignen wird, da er gemeiniglich der Indüſtrie zur Seite gehet.

Wenn wir annehmen, daſs die Reichen einen Entwurf machen, von ihrem Capital, anſtatt von ihrem Einkommen, zu leben, welches letztere wir bisher angenommen haben, dann können freilich die Taxen zu einer nicht zu ſchätzenden Höhe ſich vermehren. Wir haben von dieſer Verbindung ſchon im 26ſten Cap. des 2ten Buchs geredet, da wir ſolche in Betracht des Fortganges der Indüſtrie unterſuchten. Wir ſagten in der Stelle, daſs es nach Maasgabe des Credits und der Indüſtrie, in der Zeit eines Jahrs möglich ſeyn könnte, für den Werth aller unbeweglichen Güter des allergröſseſten Reichs Waaren anzuſchaffen. Zu welcher Höhe könnten nicht die Taxen in dieſem Falle gebracht werden?

Y ſtellete alsdann den ganzen Werth des Landes vor, und täglich würde X verhältniſsmäſſig, nach der Mitbewerbung der Einwohner, jeden beſondern Artikel zu kaufen, anwachſen. Die Sachen, die zur Unterhaltung und Nothdurft gehören, könnten, nach Maasgabe des Vermögens der Leute von den niedern Claſſen, niedrig, und die Sachen, die zur Verſchwendung gehören, höher taxirt werden, um deſtomehr in die Schatzkammer zu ſammeln.

Wenn die Taxen ſolchergeſtalt auf das höchſte ausgedehnet wären, ſo müſste doch noch jedermann im Staate die Freiheit haben, ſein völliges Vermögen oder Einnahme, oder einen Theil davon, zu erſparen oder zu verzehren, welches bey Cumulativtaxen nicht angeht. Die proportionellen Taxen werden einen arbeitſamen Mann weder ſeiner phyſicaliſchen Bedürfniſſe, noch der Belohnung ſeiner Scharfſinnigkeit, noch des Ranges nach ſeinem Reichthum, dazu ihn Geburt oder Ausgaben berechtigen, berauben, wenn ſie auch aufs höchſte ausgedehnet ſind. *)

Wenn es Wirkungen der Taxen ſind, daſs ſie dieſe Uebereinſtimmung der Ausgaben unterbrechen; die Freiheit, zu ſparen oder zu verſchwenden, einſchränken; oder eine Geſellſchaft der Menſchen mehr, als die andere, unterdrücken, ſo ſind ſie in allen dieſen Fällen unſchicklich angelegt, und ich bin der Meinung, daſs dieſes ein Beweis ſey, daſs ſie wirklich niedriger ſind, als nöthig wäre, anſtatt daſs ſie, wie man gemeiniglich annimmt, zu hoch ſeyn ſollten. Die Claſſen der Menſchen in einem Staate unſerer Zeit gleichen den Pferden, die vor ein Fuhrwerk geſpannt ſind. Wenn jedes Pferd ordentlich und gleich ziehet, ſo wird die ganze Kraft angewandt; wenn aber eines eine gar zu groſse Laſt zu ziehen hat, und dadurch abgemattet wird, ſo wird die Kraft des ganzen Geſpanns um ein Groſses vermindert.

Ich urtheile, daſs, wenn die proportionellen Taxen zu ihrer völligen Gröſse gelanget ſind, alsdann ein jeder ſoviel, als möglich, wird bezahlen müſſen; ich meyne nicht, daſs jeder gezwungen ſeyn wird, nach dem Umfang ſeines Vermögens zu bezahlen, ſondern daſs der gröſste Haufe es ſeyn wird; und wenn demnach diejenigen, die ſchon alles bezahlen, was ſie können, annoch auſserdem mit Cumulativ- oder perſönlichen Taxen belegt werden würden, ſo würden ſie durch ihren ungleichen Einfluſs viele, ihrer phyſicaliſchen Bedürfniſſe, oder kleinen Vortheile, berauben, und folglich die eigentliche Balanz ihrer Mitbewerbung zerſtören. Will man die niedrigern Claſſen von den Cumulativtaxen frey ſprechen, ſo wird dieſes nur die Wirkung haben, daſs die Taxation den anwachſenden Reichthum des kargen und ſparſamen Theils der arbeitſamen Einwohner nicht erreichen kann.

Dieſes

*) Es ſcheint, daſs der Rang eines Mannes, in einer Geſellſchaft unſerer Zeiten mehr nach ſeiner Geburt, oder nach ſeinen Ausgaben, als nach ſeinem Vermögen oder Einkommen beſtimmet werde.

Dieſes ſollte, wie wir an einem andern Orte gezeiget haben, in einer guten Policey geſchehen. Wir haben aber auch ferner angemerket, daſs die Taxen blos nach Maasgabe des Geiſtes der Verſchwendung bey dem Volke erhöhet werden können. Denen, die nicht Luſt haben etwas zu verthun, Geld abzwingen wollen, heiſst demnach die Gemüthsart des Volks zu zwingen; und wenn dieſes keine Tyranney iſt, ſo iſt es wenigſtens groſse Strenge. Zudem werden wir gleich zeigen, wie dieſes erſparte Geld der Taxation nicht entgehen kann, ſobald es ein Einkommen bringet; und wenn wir auch zugeben, daſs es ſich gar ſehr anhäufen, und in die Handlung gegeben werden kann, ſo muſs es doch auf eine oder andere Art bey der Veräuſſerung zum Vorſchein kommen, und den proportionellen Taxen unterworfen werden. Es iſt demnach der einzige Theil des erſparten Geldes, auf den die Taxen keinen Einfluſs haben können, auf das einzuſchränken, was eingeſchloſſen iſt. Dieſes ſollte bey einer verſchwenderiſchen Nation nie angeführet werden. Die Unbequemlichkeiten, die ein Staat von einer ſo kleinen Ungleichheit in der Taxation hat, ſind zu geringe, als daſs man darauf zu achten hätte, und zu ſchwer, als daſs man ſie verhindern könnte.

Ich komme nun zu der Unterſuchung der Ausdehnung der Cumulativtaxen.

Wenn wir vorausſetzen, daſs die proportionellen Taxen auf ihren vollen Umfang getrieben werden, ſo werden, wie geſagt, die cumulativen wenig Raum finden. Die einzigen Gegenſtände, die dafür übrig bleiben, ſind die erſparten eingeſchloſſenen Gelder, und die reinen Vortheile der Handlung.

Nun wollen wir aber die proportionellen Taxen ganz beiſeit ſetzen, wie es geſchehen muſs, wenn ſie den Geſinnungen einer beſondern Nation zuwider ſind; und alsdenn die Grundſätze unterſuchen, nach welchen die Auflegung der Cumulativtaxen anzuordnen iſt, um es zu entdecken, wie weit ſie ausgedehnt werden können, und was für Folgen daraus entſtehen, wenn ſie zu einer gewiſſe Höhe gekommen ſind.

Dieſe Gattung der Taxen hat zween Gegenſtände; zuerſt das Einkommen, welches veſtgeſetzt iſt; zweitens, die Vortheile des Fleiſſes, welche ſehr ungewiſs ſind, und ſeyn müſſen.

Das Einkommen theile ich in zwo Arten. Dasjenige, welches aus einem jeden Zweige unbeweglicher Güter entſtehet, das ein Einkommen hervorzu-

bringen im Stande ist: Ländereien, Häuser, sogar Schlachtvieh, Hausgeräthe u. d. g. alles kann in gewissem Verstande ein Einkommen hervorbringen, das nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder weniger dauerhaft ist. Diese Art des Einkommens wird durch die Methode bestimmet. Die zwote Art des Einkommens sind die Geldzinsen, die durch den Leihevergleich vestgesetzet werden.

Bey der Auflegung der cumulativen Taxen auf das Einkommen, ist es sehr dienlich, die Natur einer jeden Gattung derselben, in Betracht der Dauerhaftigkeit, zu erwägen. Das Eigenthum der Ländereien ist bestimmt, und kann der Taxation nicht entgehen, wenn die Taxe auf das völlige Einkommen, wie wir angemerkt haben, ausgedehnet wäre. Würden die Häuser nach eben dem Verhältniss mit einer Taxe belegt, so würden sie bald über einen Haufen fallen, weil der jährliche Eigenthümer derselben sie nicht unterhalten würde. Auf eben diese Umstände muss man bey der Taxirung eines jeden Stücks der Einkünfte Acht geben.

Das Mittel, den Werth dieser Art des Eigenthums zu bestätigen, ist, dass man das Volk verpflichte, alle Miethverträge, bey hinlänglicher Geldbusse, öffentlich verzeichnen zu lassen.

Dieses ist in Frankreich der Controle wegen, die bey der Verzeichnung gefordert wird, gebräuchlich, und erleichtert zweifelsohne die Einhebung des zwanzigsten Pfennings, der sich auf alle solche Einkünfte erstreckt.

Wenn der Werth einmal bestätigt ist, so ist das ganze Einkommen der Willkühr des Staats ausgesetzt, da es unmöglich ist, durch irgend eine Veränderung in der Natur des Fonds solches zu vermeiden. Dieses Umstandes wegen nenne ich alle dergleichen Taxen willkührliche Auflagen; und ich nenne sie auch Comulativtaxen, weil der Staatsmann bey der Auflegung die Ursache angiebt, dass es billig sey, dass ein jeder eine allgemeine Taxe zum Unterhalt des Staats, nach Maasgabe seines Vermögens, zahle.

Da diese Taxen nicht über den Werth des Einkommens gebracht werden können, welches der Eigenthümer dieser Last nicht entziehen kann, so sehen wir daraus, dass es unmöglich sey, das Einkommen, das man aus dem Gelde ziehet, damit zu belegen. Wenn eine Taxe, von soviel pro Cente auf gegen Zinsen ausgethanes Geld gelegt würde, so kann der Leihende sein Capital sogleich von seinem Schuldner einziehen, und es wegsenden, da die Taxe nicht

nicht daran kommen kann. Wird es verboten, das Geld einzuziehen, so höret aller Credit fürs Künftige auf, und man wird kein Geld weiter verleihen. Hat der Staatsmann Luſt, ſich den Vortheil, Geld auf liegende Gründe zu verſichern, zu Nutz zu machen; und kann er der Neigung bemittelter Leute, ihre Gelder auf die Art zu belegen, trauen, ſo kann er 1 oder mehr p. C. von ſo belegten Geldern ziehen; doch wird dieſes dem Credit derer, die Ländereien haben, Schaden thun, da ſolche oft keine andere gute Sicherheit, als ihr Land, geben können.

Es war ehemals gebräuchlich, daſs man den Gutsherrn verſtattete, einen Theil der Zinſen in Betracht der Taxe, einzubehalten, welche ſie von dem Theil ihres Landguts, der zur Sicherheit des geborgten Geldes verpfändet war, bezahlten; wenn aber der Credit einmal eingerichtet iſt, ſo hat dieſe Anordnung keine andere Wirkung, als daſs man ſie nöthigt, ſoviel theurer, als andere, zu borgen, welche keinen Anſpruch darauf machen können, etwas zurück zu behalten. Freilich, wo der Credit unſicher iſt, würde ſolche Einrichtung ein Lohn für die gute Sicherheit ſeyn.

Ueberhaupt glaube ich, wir können ganz ſicher behaupten, daſs alle Verſuche, eine Taxe auf die Einnahme von einem ſo veränderlichen Eigenthum, als das Geld iſt, zu legen, wo das Capital eingefordert werden kann, unglücklich ausſchlagen werde.

Der Fall iſt ganz anders, wenn das Capital nicht wieder gefordert werden kann, als wir am Ende des 8ten Capitels vom öffentlichen Credit angemerket haben, wo wir eine Urſache angaben, warum die Zinſen der Nationalſchulden zu taxiren wären, wenn ſie zu dem völligen Belauf aller Einkünfte eines Landes, angewachſen ſind. Wir machten aber daſelbſt einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen den Schulden, welche wir als ſolche anſahen, die einem dauerhaften Eigenthum einverleibet wären, und den neuen Verträgen, welche wir als Schulden auf dieſes Eigenthum betrachteten.

Wir haben alſo die Ausdehnung der Cumulativtaxen auf beſitzende Güter, welche ein Einkommen bringen, betrachtet. Nun wollen wir unterſuchen, wie es einzurichten iſt, daſs ſie auf andre Artikel einen Einfluſs haben.

Wir haben bemerket, wie unſchicklich und wider alle Grundſätze es ſey, proportionelle Taxen auf dieſe Arten des Verkaufs zu legen, welche zwiſchen den handelnden Partheien die Balanz des Vermögens nicht verändern;

doch können Cumulativtaxen sodann Statt haben, weil es keine Ursache giebt, sie allgemein oder proportionell zu machen.

Wenn Landgüter, zum Exempel, wie in vielen Ländern, mit gewissen Titeln verbunden sind, und wenn sie, wie bey uns in Schottland, ein Recht haben, bey der Wahl eines Parlamentsgliedes ihre Stimme zu geben, so könnte auf die Veräusserung derselben, eine sehr hohe Taxe gelegt werden. Eben das kann man von jedem andern Gute sagen, in dessen völligen rechtmäßigen Besitz man durch eine förmliche Belehnung eingeführt werden muss. Solchergestalt sind die *Lods et vente* in Frankreich, welche ein Theil des Preises solcher Ländereien sind, den sie den obersten oder höchsten Lehnherrn des Guts, zu zahlen haben, und der in manchen Fällen, auf den sechsten Theil des Preises beträgt, eine Art einer cumulativen Taxe, welche von der Veräusserung dieser Gattung des Eigenthums, gehoben wird.

Wenn persönliche Dienste auf eine ordentliche Art mit cumulativen Taxen beleget würden, so würde eine regelmäßige Einhebung derselben in einer kurzen Zwischenzeit, und nach einem vestgesetzten Verhältniss, sehr viel dazu beitragen, ihnen alle Vortheile der proportionellen Taxen mitzutheilen.

Solchergestalt kann eine Taxe auf diejenigen, welche tagweise arbeiten, auf eine ziemlich bequeme Art gehoben werden. Wenn ein jeder arbeitsamer Mann von einem jeden Tage einen Pfenning, oder auch, wenn es nöthig, mehr abgeben, und solches einmal die Woche ordentlich bezahlen müßte, so würde er bald seine Einrichtung machen, seinen Preis nach Maasgabe dessen zu erhöhen. Dann müssen ihm aber für alle zufällige Verhinderungen, Abzüge zugestanden werden; wollte man einen Plan entwerfen, so kämen noch weit mehrere Sachen in Betrachtung, welche hier anzuführen überflüssig seyn würden, und vielleicht an einem andern Ort vorkommen werden.

Bey der Zergliederung der Ausdehnung der proportionellen Taxen bemerkten wir zwey Stücke, welche dieser Auflage entgiengen, nämlich: das eingeschlossene Geld, und die reinen Vortheile aus der Handlung, die allemal zum Capital geschlagen werden, und diese beiden Stücke sind einer cumulativen Taxe eben so wenig angemessen. Ich sehe kein Mittel, eingeschlossenes Geld mehr, als geliehenes Geld, zu taxiren, ohne zu der grössten Unterdrückung Anlass zu geben. Und obgleich die reinen Vortheile der Handlung ein Einkommen zu seyn scheinen, so sehe ich sie doch lieber als ein Capital an,

an, das, unſern Grundſätzen zufolge, nicht taxirt werden ſollte. Die Urſache, warum ich ſie als kein Einkommen anſehe, iſt dieſe, weil ich angenommen habe, daſs der Kaufmann ſein Handlungsvermögen dadurch vergröſsert. Sie gleichen dem jährlichen Schuſs eines Baums, der die Maſſe deſſelben vergröſsert, aber von dem Samen oder der Frucht, die er jährlich hervorbringet, und die ihm jährlich abgenommen wird, ſehr unterſchieden iſt. Falls die Kaufleute dieſe Vortheile verwenden, ſo ſind ſie zweifelsohne ein Einkommen, und die proportionellen Taxen haben darauf einen Einfluſs; da ſie aber auch nicht verwendet werden mögen, und ein Capital werden, ſo ſind ſie in beiden Fällen den Cumulativtaxen unterworfen.

IX. Capitel.

Folgen einer Abſchaffung der Taxen.

Da wir uns bemühet haben, die Grundſätze der Taxation, durch die Unterſuchung der Verbindungen auseinander zu ſetzen, welche dabey vorkommen, wenn die Taxen bis zu der höchſten Stuffe vermehret ſind, ſo muſs ich nun neue Verbindungen aufſuchen, die ſich bey Unterſuchung einer gänzlichen Abſchaffung der Taxen, oder eines Theils deſſelben von ſelbſt darſtellen werden.

Ich vermuthe, daſs niemand eine Abſchaffung der Taxen wünſchen kann, inſofern ſie zum Unterhalt der Regierung durchaus nothwendig ſind. Dieſe von uns unterſuchte Grundſätze müſſen demnach der Gegenſtand der Aufmerkſamkeit eines Staatsmanns ſeyn, wenn er zu unumgänglichen Nationalbedürfniſſen, Taxen anleget.

Das nun Folgende beziehet ſich auf die Folgen der Abſchaffung einmal angeordneter Taxen, inſofern dieſes eine Veränderung in der Staatswirthſchaft macht. Dieſes wird uns auf die Unterſuchung der Folgen der Taxen führen, inſofern ſolche als freiwillige öffentliche Beiträge angeſehen werden, dabey keine unumgängliche Nothwendigkeit ſtatt findet, ſie zu Erſetzung der Bedürfniſſe des Staats anzulegen. Wir haben daher die Folgen einer ſo groſsen Veränderung für den ganzen Cörper der Geſellſchaft zu unterſuchen, wenn ſolcher als eine Nation angeſehen wird, die ein öffentliches Capitel gebrauchet, zu dem man bey allen auſserordentlichen Fällen ſeine Zuflucht nehmen kann.

Wenn

Wenn wir das Interesse eines ganzen Volks in Rücksicht auf die Taxen untersuchen, so kann es gar füglich in folgende Classen vertheilet werden:

1. Diejenigen, welche den Betrag der Taxen empfangen, nämlich: die Glaubiger und Bediente des Staats, und diejenigen, welche sie Beschäftigung geben.

2. Diejenigen, welche die Taxen vorschiessen, nämlich: alle verschiedene Classen der Arbeitsamen.

3. Diejenigen, welche die Taxen bezahlen, nämlich: alle Reichen und Müssigen, oder mit andern Worten, alle die, welche das, was sie bezahlt haben, nicht wieder an sich zurückziehen können.

In diesen Classen sind diejenigen begriffen, welche die Taxen bezahlen, und welche den Belauf derselben empfangen: folglich muss das allgemeine Interesse des Ganzen zusammengenommen, in allen dem, was die Taxen betrifft, das Betragen eines Staatsmanns ordnen.

Um die erste und allgemeine Frage, nämlich: die Folge von der Abschaffung der Taxen in Beziehung auf das zusammengenommene Interesse eines ganzen Staats zu beantworten, ist es dienlich zu untersuchen.

1. Was die Folge von der Abschaffung der Taxen in Betracht derer seyn wird, die nun den Belauf derselben empfangen; nämlich die Glaubiger und Bediente des Publici, und diejenigen, denen sie Beschäftigung geben.

2. Was die Folge von der Abschaffung der Taxen in Betracht der Handlung, der Industrie, und der Fabriken seyn wird: das ist, ob diese grossen Gegenstände auf das vortheilhafteste getrieben werden, wenn jede Privatperson, zur Anschaffung eines durch einen Staatsmann zu verwaltenden Capitals reichlich beiträgt; oder wenn niemand etwas beiträgt, sondern ein jeder sein ganzes Einkommen, und die Vortheile seines Fleisses behält, und damit nach gutdünken verfahret?

3. Was die Folge von der Abschaffung der Taxen in Betracht derjenigen Personen im Volke seyn wird, die sich nun beklagen, dass sie zu jeder Taxe beizutragen gezwungen seyn, ob sie gleich von den Vortheilen gewinnbringender Beschäftigungen ausgeschlossen wären, und daher eine grössere Last als andere zu tragen hätten, die kein besser Recht hätten, davon befreiet zu seyn, und dadurch auf ihre Kosten profitirten.

Zur Auflösung einer so verwickelten Frage, müssen hier verschiedene Combinationen der Umstände untersucht werden, da wir uns denn bemühen werden, am Ende dieses Capitels, aus dem besondern Resultat eines jeden Falles, einen allgemeinen Schluss zu ziehen. Ich mache den Anfang mit Untersuchung der Folgen, die für die Gläubiger und Diener des Staats aus der Aufhebung derjenigen Ausgaben entstehen, welche aus dem Producte der Taxen fliessen, es sey nun, dass sie zur Bezahlung der Zinsen von den Schulden, oder zur Berichtigung aller *wirklichen* Kosten der Regierung, angewandt werden.

In Ansehung der Gläubiger haben wir diese Frage schon untersucht.

Wir haben gesehen, dass aus der Zurückhaltung der ihnen schuldigen Interessen eine solche Erschütterung in dem Staat, durch den Bruch der Treue, und Umsturz des öffentlichen Credits entstehen, die alles in Unordnung bringen würde.

Aber in Ansehung der Bedienten des Staats müssen wir untersuchen, ob die Auflagen der Taxen zur Berichtigung dieses Theils der Ausgaben, dem Volke überhaupt schädlicher sey, als die Folgen einer solchen Verwirrung in der Circulation und in den Beschäftigungen, die aus der Aufhebung der Taxen und Erlassung der von dem Staat gebrauchten Bedienten erfolgen würde.

Wenn wir die Nothwendigkeit, Taxen zu heben, beiseitesetzen, so ist dieses der Schade, den sie überhaupt einem Lande thun, dass durch die Auflage das Geld denen aus den Händen genommen wird, die es zur Beförderung des Staats angewandt haben würden, um es denen zu geben, die es anders anlegen werden. Hieraus wollen wir einige Schlüsse ziehen.

1. Wenn das Geld denen genommen wird, die es zu ihrem eignen Unterhalt und Fortsetzung ihres Fleisses gebraucht haben würden, so wird durch die Aufhebung solcher Taxen, denen gleichsam Brod gegeben, die Hunger leiden.

2. Wenn man denen ihr Geld nähme, die mehr haben, als ihre blosse Bedürfnisse erfordern, und dasselbe dazu gebrauchen, den Begehr nach der einländischen Industrie zu vermehren; und dieses Geld solchen Leuten gäbe, die es zum Einkauf fremder Waaren anlegen, so würde in diesem Fall die Aufhebung der Taxen insoweit den Fremden das Brod aus dem Munde nehmen, und es den Einheimischen geben.

Die Abschaffung der ersten Art der Taxen ist einem Staate nach jeder Combination vortheilhaft, wenn das daraus kommende Geld auch noch so gut angelegt wird. Die Abschaffung der zwoten Art ist nicht nothwendig, indem der Fehler nur in der unrechten Anwendung des Belaufs lieget.

Wir wollen demnach annehmen, dass die Taxen unnöthig sind, und alle diejenigen abgeschaffet werden, die schädlich sind, den Fleissigen das Brod nehmen, und Ausländer auf Kosten der Bürger bereichern.

Gesetzt, dass nach allem dem noch mehr Taxen bleiben, als zum Dienst aller nöthigen Ausgaben der Regierung, wenn solche klug und wirthschaftlich verwaltet wird, erfordert werden, und dass man diesen Ueberschuss zur Belohnung einiger Privatpersonen über den Werth der dem Staat geleisteten Dienste verwendet: so frage ich, ob man diese überflüssige Ausgaben den Augenblick einziehen, und die Taxe nach Proportion vermindern müsse, oder ob es nicht dienlicher sey, dass man die Taxen fortwähren lasse, und auf eine bessere Art der Anwendung ihres Belaufs bedacht sey?

Ich antworte: dass, nach der Lage der Sache, worauf es bey dieser Frage ankommt, zu urtheilen, der Haufe des Volks, der durchgehends zu der Bereicherung einiger Weniger aus seiner Anzahl beitragen muss, sich mit Recht über die Ungleichheit seiner Umstände beklagen, und auf die Abschaffung der Taxen mit Grunde Anspruch machen könne, falls es nicht augenscheinlich ist, dass die Gewährung seines Verlangens dem Staat einen Nachtheil zuwege bringen würde, der auf ihr eigen Interesse, als Privatpersonen, Einfluss hätte.

Wollen wir wissen, wiefern der Fall statt habe, so müssen wir soviel Combinationen, als wir können, in Betracht der Wirkungen der Verminderung der Taxen, machen, und die natürlichsten Folgen einer jeden, aufrichtig untersuchen. Finden wir, dass der Haufe des Volks überhaupt bey der Bezahlung der mässig und gehörig aufgelegten Taxen mehr gewinne als verliere; und noch mehr, zeiget es sich, dass ihre Bequemlichkeit und Glückseligkeit auf die Auflegung und Erweiterung solcher Taxen beruhe: so mögen wir, meiner Meinung nach, den Schluss machen, dass alle Verringerung derselben, die dem Interesse des grössern Haufens schaden, der Gesellschaft überhaupt nachtheilig sind.

Ich

Ich will zuvörderst annehmen, dass eine allgemeine Verbesserung aller unnöthigen Ausgaben auf einmal eingeführet, und von einer verhältnissmässigen Abschaffung der Taxen begleitet wird: würden nicht alle diejenigen, welche anjetzo von den überflüssigen Ausgaben der Regierung ihren Unterhalt haben, ins Elend gerathen? Würden nicht alle diejenigen, welche den unnöthigen Aufwand, der dem ganzen Belauf der unterdruckten Taxen gleich ist, hergeben, nach Maasgabe dessen, in Müssiggang verfallen? Auf die Millionen von Menschen, welche zu Bezahlung dieser Summen etwas beitragen, würde es auf verschiedene Art Einfluss haben. Diejenigen, welche aus einem vesten und gewissen Einkommen bezahlen, würden unmittelbaren Nutzen davon spüren: die, welche durch proportionelle Taxen dazu beitragen, würden auch dabey gewinnen, wenn sie nämlich zu den Müssigen gehören: aber alle Fleissigen würden nach Proportion verlieren, falls die Preise der Lebensmittel nicht mit der Verminderung der Taxen fielen. Alle, welche accisbare Güter verfertigen, und wie wir angemerket haben, gewohnt waren, *die Taxen vorzuschiessen*, würden ansehnlich gewinnen. Denn in Ansehung ihrer würden die Taxen ganz und gar verringert seyn, obgleich nicht in Ansehung ihrer Kundleute; denn den Kaufleuten und Handwerkern würde es niemals an Vorwand fehlen, den Preis ihrer Waaren höher zu halten, als er nach Proportion der aufgehobnen Taxen seyn sollte.

Ich entscheide diesen besondern Punct mit desto grösserer Gewissheit aus seiner Gleichförmigkeit mit der Folge der Veränderung der Münzbenennungen in Frankreich, von denen uns eine lange Erfahrung belehret, dass sie niemals die unmittelbare Wirkung haben, den Preis verhältnissmässig zu reguliren.

Da wir aber hier die Folgen einer plötzlichen Abschaffung der Taxen erwägen, so wollen wir einen Augenblick mit einem leutseligen Auge, die Auftritte betrachten, die sich unserm Blick sowol in den ehmaligen prächtigen Häusern derer, die sich in öffentlichem Gelde zu wälzen gewohnt waren, als in den ruhigen Wohnungen vieler anderer von allen Ständen, unvermeidlich eröffnen würden, die entweder als eine Belohnung ihrer Verdienste oder als eine Vergeltung eines mühsamen Fleisses unnützen Armeen, Flotten, Zeughäusern, Schiffswerften u. d. g. das Nöthige geliefert hatten, welches ihnen sonst aus den nun abgeschafften Taxen bezahlt worden, und die sich davon unterhalten, und ihre Familie ernähret hatten.

Sind nicht diese alle Kinder des Staats? Haben sie nicht Väter und Mütter gehabt, welche durch diese ihnen verschaffte Lieferung sehr aufgeholfen worden? Haben sie nicht Kinder, die von dem Betrag ihrer Besoldungen und von den Vortheilen ihres Dienstes erzogen und aufgebracht sind? Haben sie nicht Leute von jeder Gattung des Fleisses gehabt, die ihr Brod damit verdienet, dass sie für ihre Bedürfnisse geforget, derweil sie den Bedürfnissen des Staats, die nun überflüssig geworden, beigestanden? Mit einem Wort, circulirt nicht das Geld, das sie empfangen, und fliesset es nicht, wenn ich mich so ausdrücken darf, auf eben die Art in den grosen Fluss hinein, als das Geld der andern Glieder des Staats?

Aus diesen Gründen, sage ich, dass die Taxen, welche einmal auf eine gehörige Art angeleget, und durch einen gewissen Canal auf eine lange Zeit in Circulation gebracht sind, nicht *plötzlich* unterdrückt werden können, ohne ein weit gröseres Ungemach und Elend zu verursachen, als daraus entstehen kann, wenn sie mit einigem Grad von Einsicht angelegt werden.

Dieses ist kein Umstand, der der Unterdrückung der Taxen besonders eigen ist; eine jede plötzliche Veränderung des Eigenthums hat gleiche Folgen. Wer kann zweifeln, dass bey der allgemeinen Ausrottung der Tempelherren in der Christenheit, Kummer, Ungemach und Elend einer jeden Classe der Einwohner, in jedem Europäischen Reiche, denen sie Beschäfftigung gaben, folgten? Konnte eine so grose Consumtion eines so weitläuftigen Ordens mit einmal aufhören, ohne unzählige Beschwerlichkeiten nach sich zu ziehen? Machte nicht selbst die Reformation, die sonst ein so grosser Seegen ist, eine Menge Arme elend, die von den Klöstern unterhalten wurden? War nicht die Secularisirung so vieler geistlichen Stifter manchen Familien sehr nachtheilig, da sie ihnen unzählige Wege, ihren Kinder ein bequemes Auskommen zu verschaffen, abschnitt? Diejenigen, welche die Wahrheit dieser Anmerkung nicht einsehen, mögen den Zustand des protestantischen Adels in Deutschland untersuchen, wo sich noch dasselbige Ungemach, obgleich freilich in einem weit geringern Grade, findet, als es zu der Zeit dieser plötzlichen Revolution gewesen seyn muss, die tausend jüngern Söhnen adelicher Familien ihr Brod nahm. Es haben sich dergleichen Revolutionen ereignet, und man hat dergleichen Inconvenienzen erfunden: aber sie waren keine überlegte Handlung irgend eines besondern Staatsmannes. Sie waren die Wirkung

jener

jener Erschütterungen, welche die menschlichen Leidenschaften verursachen. Niemand kann sie mit Recht als nothwendige Folgen einer Reformation in der Religion ansehen. Aber versuche es gegenwärtig irgend ein Staatsmann, mit kaltem Blute die unnöthige Last der Bedienungen in der Kirche, im Staat, bey der Armee, bey der Seemacht, bey den Finanzen und im Gericht zu überlegen, und aus einem Grundsatz der austheilenden Gerechtigkeit *(distributive justice)* *auf einmal*, alles Ueberflüssige und zugleich die Taxen abzuschaffen, aus denen die Vortheile entstehen: er wird gewiss den Augen seines Volks bald eine solche Scene des Mitleids aufstellen, welche die Erinnerung der ihnen erzeigten Gewogenheit bald auslöschen wird.

Wir würden alsdenn nicht einige Privatpersonen dem Mangel ausgesetzt sehen, sondern zahlreiche Familien; nicht einen Haufen Bettler vor Hunger sterben sehen, sondern fleissige Handarbeiter; nicht eine Gesellschaft von Geistlichen, die ihres ehelosen und abgesonderten Lebens wegen schon gleichsam von dem gemeinen Wesen abgesondert zu seyn schienen, sondern eine Menge Volks, die durch die Heirath, durch die Gesellschaft und durch alle zärtliche Bande, welche die Menschen vereinigen, mit einander verbunden sind. Es könnte nicht fehlen, sage ich, eine solche Scene würde das Mitleid in dem Herzen eben dieser Menschen erwecken, zu deren Besten die Verwüstung vorgenommen wäre; und der Staatsmann würde dadurch das ganze Verdienst seines unüberlegten Eifers für die austheilende Gerechtigkeit verlieren, und in dem nachtheiligsten Lichte, darin ihn Leidenschaft oder Vorurtheil darstellen können, betrachtet werden.

Dieses ist eine Ausschweifung, welche ich nicht in der Absicht beigebracht habe, um der unrechten Anwendung des öffentlichen Geldes das Wort zu reden, sondern um zu zeigen, inwiefern eine Verbesserung, nach diesem besondern Umstand betrachtet, eine kitzliche Sache sey.

Ein geschickter Arzt greift eine Krankheit niemals mit heftigen Mitteln an, wenn gelinde mit der Zeit die nemliche Wirkung thun können. Nichts kann einer eingewurzelten Krankheit in dem menschlichen Körper ähnlicher seyn, als eine eingewurzelte böse Gewohnheit in einem Staate. Die Verwaltung der Regierung hat, wie wir schon gesagt haben, auf den Geist einer Nation Einfluss. Eine so grosse Summe unrecht angewandten Geldes verursacht eine Staatskrankheit, die stuffenweise abgeführet werden muss, und denen

müssen neue Wege zum Unterhalt eröffnet werden, denen man hiedurch den Weg abzuschneiden gedenket, auf die bisherige Art ihr Auskommen zu haben.

Nunmehro will ich die Folge einer stuffenweisen und unvermerkten Herabsetzung der Taxen, in Betracht der Handlung, der Industrie und der Manufacturen, untersuchen.

Es würde eine langweilige sowol als überflüssige Arbeit seyn, wenn ich jeden Schritt, welchen man bey dieser Operation thun muss, vorzeichnen wollte. Die Herabsetzung der Taxen kann ganz vollständig, nur muss sie nicht so sehr langsam geschehen, dass sie alles Andenken an das Zeitalter der Taxen und deren Wirkungen vertilget.

Wir haben den ganzen Fortgang der Circulation hinlänglich zergliedert; wir haben gezeiget, wie sie allemal der Veräusserung angemessen seyn müsse, und wie der Industrie Einhalt gethan wird, wenn daran etwas fehlet. Wir haben gezeiget, wie sogar, wenn der Friede nach einem kostbaren Kriege wieder hergestellet wird, die Circulation sich durch die Verringerung der öffentlichen Ausgaben vermindert, wie das Geld in Stillstand kommt, und wie es einem dauerhaften Eigenthum einverleibet wird.

Nun wollen wir diese Grundsätze auf die vor uns habende Frage anwenden. Die Taxen mögen noch so stuffenweise abgeschaffet werden, so muss doch die Circulation der Schatzkammer nach Proportion aufhören; folglich muss die ganze Veräusserung, und die ganze Industrie, als der Gegenstand dieser Veräusserung, gleichfalls aufhören. Das Geld, das gegenwärtig da herausgenommen wird, geht von Hand zu Hand fort, und in diesem Zeitalter der Taxation (wie wir es genannt haben) finden wir, dass die Circulation alles nöthig hat.

Welch einen Theil der Industrie schliesset die Circulation einer Summe in sich, die allen Taxen gleich ist? Diejenigen, welche Lust zu rechnen haben, mögen das folgende Verhältniss annehmen, denn ich will *hier* meine Materie nicht unterbrechen.

So wie sich alles Geld des Landes zu allen dadurch bewirkten Veräusserungen verhält, so verhält sich die Summe der Taxen zu dem Theil der Veräusserung, der mit denselben fallen wird.

Wenn eine stuffenweise Verminderung der Taxen die Wirkung haben muss, dass soviele Industrie dadurch vertilget wird, so wird sie auch die Wirkung haben, dass die Fleissigen, die davon lebten, verhungern. Doch ehe

sie verhungern, muss der Preis der Arbeit niedriger gehen, als der Preis der Lebensmittel, wenn sie sich aufs genaueste behelfen; denn der niemals fehlende auswärtige Begehr nach Unterhalt wird sie immer höher, als den Werth ihres geringen Vermögens erhalten, solange noch einige Handlung bleibet.

Es ist allen Grundsätzen entgegen, wenn man darauf denken wollte, auswärts in wolfeilen Manufacturen Geld anzulegen, solange die Unterhaltung der Arbeiter nicht mehr, als bey andern Nationen, kostet; so wie es der Erfahrung entgegen ist, dass ein Land, ohne Einkünfte und ohne Taxen, mit gutem Fortgang die Geschäffte der Industrie und des ausländischen Handels treiben sollte.

Man vergleiche dannenhero den Zustand solcher Handarbeiter mit denen, die in dem Zeitalter der Taxen sich befinden. Man vergleiche diejenigen, die den Vorrath weit über allen Begehr vermehren würden, mit denen, die schwere Taxen zahlen, und sie ganz regelmäsig, entweder bey dem Verkauf ihrer verfertigten Arbeit, oder in Gefolg des Lohns, wieder an sich ziehen, von welchem sie zwey oder drey Tage in der Woche müssig gehen können.

Wie begierig würden bey diesen Umständen die erstern zu sehen wünschen, dass die müssigen Consumirenden der Regierung wiederum einen reichen Vorrath von Geld brächten, um diesen Beschwerlichkeiten abzuhelfen. Sie würden alsdenn gar bald einsehen, dass sie nicht zu der Classe gehöret hätten, welche die Last der Taxen empfunden; sie würden sich der frölichen Stunden erinnern, die sie in den Wirthshäusern zugebracht hätten; sie würden die Glücksgüter bedenken, die ein jeder fleissiger Mann zu vermehren hoffen darf, solange jeder Zweig der Industrie, mittelst einer reichlichen Circulation, aufrecht erhalten wird.

Wenn demnach die arbeitsamen Classen eines Volks von der Abschaffung der Taxen keinen Nutzen haben können, so wollen wir nun untersuchen, wem denn ein Vortheil daraus zuwächset.

Wir haben gesagt, dass die müssigen Consumirenden alle proportionellen Taxen bezahlen; die Eigner von Ländereien, Häusern u. d. g. haben allenthalben einen sehr grosen Theil, sowol von den proportionellen, als cumulativen Taxen, zu tragen. Diese Classe ist es also, die am nächsten dabey ist, von der Abschaffung der Taxen Nutzen zu ziehen. Es sind aber die Eigenthümer von Ländereien keinesweges, und in keinerley Betrachtung, zu den

müssigen

müssigen Consumirenden zu rechnen, ob sie gleich als solche, in Betracht der Taxen, anzusehen sind, welche sie von ihrer Consumtion zu tragen haben, indem sie solche durch ihren eigentlichen Fleiss nicht an sich zurückziehen, da sie keine Handarbeit machen, welche sie mit einem Vortheil, der mit der bezahlten Taxe in Verhältniss steht, wieder verkaufen könnten. Sie sind Herren eines Eigenthums, dessen Werth sich in einem Lande der Industrie täglich vermehret. Ihr Vermögen vergrössert sich oft geschwinder, als bey irgend einer Classe der Arbeitsamen; aber es vergrössert sich durch ein jährliches Einkommen; das Vermögen aller übrigen vergrössert sich durch ein Capital. Jeder Pfenning, den der Gutsherr an Pacht einnimmt, ist einer halben Krone gleich, die der Kaufmann gewinnet.

Wenn es wahr ist, dass behörend angelegte Taxen keiner Classe der Handwerker, oder sonst arbeitsamer Leute, Nachtheil verursachen; und wenn es wahr ist, dass eine Abschaffung dieser Taxen, durch die Einschränkung der Circulation, vom Fleisse abhalten würde: so können wir behaupten, dass die Gutsherren weit mehr dadurch verlieren würden, wenn die Verbesserung ihrer Ländereien unterbrochen wird, als alles, was sie dabey gewinnen können, wenn die Taxen zu ihrem gegenwärtigen Vermögen hinzukommen.

Combinationen dieser Art sind so verworren, dass ich es nicht unternehmen kann, sie Schritt vor Schritt zu verfolgen, um sie aufzulösen, wie bey einfachen Fällen geschehen könnte. Daher können auch die Schlüsse, die aus Untersuchungen dieser Art gezogen werden, unsern Beifall nicht erzwingen, der uns bey andern Gelegenheiten gleichsam abgepresset wird. Ich habe mir nicht vorgesetzt, in diesem Capitel zu erweisen, dass eine vernünftige Auflegung der Taxen einem Lande in jeder Absicht vortheilhaft sey. Mein Endzweck gehet dahin, die Vortheile zu bezeichnen, welche sie wirklich haben. Es ist eine gemeine Meinung, dass sie schädlich sind. Dennoch haben unsere Empfindungen, und viele grosse Leute, über die Wahrheit dieses Satzes Zweifel erreget. Wenn meine, obgleich unvollkommene und Einwürfen ausgesetzte Untersuchungen, andern die Aufklärung dieses Punctes, dessen Entwickelung meine Fähigkeiten übersteigt, erleichtern könnten, so wird mir diese Betrachtung eine hinlängliche Aufmunterung seyn, fortzufahren.

Ich will daher die Gedanken fahren lassen, die Wirkungen der Taxen so genau zu zergliedern, dass ich den Beweis daraus herleiten könnte, dass sie

einer

einer arbeitsamen Nation mehr vortheilhaft als schädlich wären, und dass es mehr Gutes stiftet, da sie wieder zur Circulation gebracht werden, als ihre Einnahme Schaden thut. Ich will aber überhaupt zeigen, dass der Vortheil derer, die Ländereien besitzen, keineswegs eine Abschaffung derselben erfordert, und ich habe doch, meiner Meinung nach, es ausser allen Zweifel gesetzt, dass diese es sind, die vorzüglich einen ansehnlichen Theil der proportionellen Taxen bezahlen.

Die Eigenthümer der Ländereien, welche wir bisher als müssige Consumirende betrachtet haben, schiessen ihre Renten dem grossen Begehr nach Lebensmitteln vor, der eine Folge der Industrie ist. Wenn dadurch der Preis der Lebensmittel nicht erhöhet wird, so wird er wenigstens auf einen gleichen Fuss erhalten, und dieser muss, solange noch Handlung ist, im Verhältniss mit dem Werth stehen, den sie bey andern Nationen haben. Aber wenn der Handel verfällt, und der einländische Fleiss abbricht, so wird alsdenn der auswärtige Preis den Preis unserer Märkte nicht aufrecht erhalten. Welch eine Menge von Umständen tragen zur Ausfuhr unsers Ueberflusses etwas bey! Ich kann einen jeden Packen auf funfzig Meilen weit von Charing-Cross wolfeiler versenden, als von meinem Landhause, wo ich einen Kerl mit einem Wagen für zwey Schilling des Tages haben kann. Von Charing-Cross kann ich, wenn ich es eine Stunde vorher melde, viel tausend Tonnen schwer, absenden: hier könnte ich dieses nicht in einigen Wochen ausrichten. Nahe bey London kann eine weitläuftige gemeine Trifft in einer Jahrszeit umzäunet und verbessert werden: hier bringt ein Mann mit der Verbesserung eines kleinen Feldes seine ganze Lebenszeit zu. Man erwäge selbst nur, wie sich in diesen funfzig Jahren die Sachen geändert haben. Unternehmungen, die nun mit geringer Schwierigkeit ausgeführet werden, waren der Zeit durchaus unmöglich auszurichten. Vor dreissig Jahren ward eine Armee erfordert, eine Landstrasse von 100 Meilen zu machen, und die Einwohner erstaunten über die Ausführung.*)

Wäre es gegenwärtig nöthig, alle Jahr soviel zu thun, es würde an Händen zur Anordnung und Ausführung des Plans nicht mangeln, wenn nur für das Geld gesorgt wäre.

Die

*) Wade's Landstrasse durch Bergschottland.

Die Anzahl *wohl beschäfftigter* Leute, macht die Glückseligkeit eines Staats aus, und die Vortheile der Begüterten aus der Vermehrung der Industrie, halten sie für die ganze Last der Taxen mehr als schadlos. Sie nehmen an Reichthum zu, und dasjenige, was sie erwerben, ist gemeiniglich von den Cumulativtaxen befreiet, die von ihren Besitzungen gehoben werden. Ihr Vermögen vermehret sich nach Maasgabe ihres Fleisses in der Verbesserung ihrer Ländereien, das gegenwärtige System der Taxen unterbricht ihre Geschäffte nicht. Wenn in diesem besondern Stück irgend eine grose Veränderung vorgienge, wodurch die Marktpreise der Nahrungsmittel fielen, so bin ich versichert, dass sie die Beschwerden am ersten empfinden würden, wenn wir auch zugäben, dass es für die ausländische Handlung vortheilhaft wäre.

Man wundert sich vielleicht, warum ich den Aufschlag des Preises der Feldfrüchte, als eine Folge der Taxen, nicht angeführet habe, da solcher eine unmittelbare Schadloshaltung aller derer ist, welche Ländereien besitzen, und den von ihnen bezahlten Taxen überflüssig das Gleichgewicht hält. Allein es erhöhen die Landtaxen den Preis des Getraides nicht, wie sie den Preis accisbarer Waaren erhöhen. Die Ursache ist deutlich. Die Landaxe betrifft nur den Antheil des Eigenthümers an den Producten seines Landes: wollte er es versuchen, den Preis seines Getraides, nach Maasgabe der Taxe, die er bezahlt, höher zu setzen, so würde sein Pächter, der von seinem Antheil keine Landtaxe bezahlt, auf dem Markt wolfeiler verkaufen. Eine Taxe kann niemals einen Preis erhöhen, ausser wenn sie auf eine so allgemeine Art angelegt ist, dass es einem jeden, der in Mitbewerbung mit einem andern, der die Abgabe bezahlt, verkaufet, unmöglich fällt, sie zu vermeiden. Aus diesem Grunde verdirbt der Schleichhandel oft ehrliche Kaufleute: eingeschlichne Waaren werden wolfeiler verkauft, als die, welche Abgaben bezahlen, und der ehrliche Kaufmann wird dadurch gezwungen, unter den Kosten zu verkaufen.

Ich glaube überhaupt, wenn man diese Frage von Grund aus *verstehet*, dass man finden wird, dass die Taxen weit weniger Einfluss auf die Preise haben, als man gedenken sollte, ausser bey den ordentlich angelegten, und ohne Unterschleif gehobnen Accisen. Da äussern sie freilich ihre Wirkung, aber bey einer jeden andern Art der Auflage glaube ich, dass sie die Folgen nicht hervorbringen, die man ihnen gemeiniglich zuschreibt. Ich habe schon in

einem

einem der vorhergehenden Capitel über diese Materie, die Ursache davon angezeiget, wo ich dargethan habe, dass die Einflüsse der Concurrenz auf den Märkten, wo die Waaren verkauft werden, mehr unwiderstehliche Wirkungen auf die Einrichtung der Preise der Arbeit überhaupt äussern, als irgend etwas, das aus den Taxen entstehen kann, wenn solche nicht unmittelbar auf denselbigen Artikel der Consumtion gelegt sind. Aber wenn man ungeachtet alles dessen, was wir gesagt haben, einwenden wollte, dass die Preise der Arbeit und Manufacturen nach Proportion der Taxen steigen: so antworte ich, dass weit mehr Schwierigkeiten aus dieser Hypothese entstehen würden, als man gegen die andere Theorie einwenden könnte. Könnte z. E. jemand eine Ursache angeben, warum ein Pfund des besten Schnupftabacks in England theurer, als in Frankreich, verkauft werde, wo es eine Abgabe von mehr als zwey Schilling Sterling zahlete; warum manche Fabrikwaaren in England wohlfeiler als in Schottland gegeben werden können, wo doch die Taxen wirklich geringer sind, und ein Taglöhner nicht viel über acht Pfenning bekommt, da man ihm in Enland einen Schilling bezahlet; warum der Unterhalt in Schottland, im Durchschitt genommen, durchaus theurer, als in England ist; warum es die allgemeine Erfahrung bewerse, dass, wenn der Preis der Lebensmittel durch den wenigen Vorrath gestiegen ist, die verfertigte Arbeit, anstatt in höherm Preise zu seyn, allemal niedriger, als zu andern Zeiten ist.

Wenn wir alle diese Vorfälle zu den Gründen hinzuthun, aus denen ich bewiesen, dass die Taxen der Industrie nicht nachtheilig sind, so ziehe ich daraus den Schluss, dass die Theorie, die ich anzugeben versucht habe, in der Hauptsache richtig sey; und dass die Taxen eine Nation bereichern, wenn sie vernünftig angelegt, und auch wirklich ohne Unterdrückung eingehoben werden.

1. Denn sie geben einem guten Staatsmann Mittel an die Hand, jeden Missbrauch abzuschaffen; den Staat bey den Feinden gefürchtet zu machen; jede Classe arbeitsamer Einwohner zu unterstützen, wenn ihr besonderes Handwerk in Verfall geräth; viele junge Leute, die mit der Zeit Zierden ihres Landes, und Werkzeuge seiner Vertheidigung werden, zum Anfang mit Geld zu versorgen; den auswärtigen Handel durch Prämien auf die Ausfuhr zu unterhalten; die Verbesserung der Ländereien, die Aufrichtung der Colonien, die Ausbreitungen der Fischereien, und jeden andern Plan zu Vermehrung der Hervorbringung der Nahrungsmittel und Manufacturen zu befördern.

2. Die Vervielfältigung der Taxen vermehret von sich selbst, (wenn wir die eben gedachte Aufmunterungen, die freiwillig auf den Handel und die Manufacturen gesetzt sind, ausschliessen) ohne von der richtigen Anwendung ihres Belaufs abzuhängen, die Massa der Circulation, der Veräusserung und der Indüstrie unwidersprechlich, und kann in dieser Absicht, wenigstens zuvörderst, als eine freiwillige Abgabe der Reichen, welche sie bezahlen, an die Fleissigen, welche sie unmittelbar an sich zurückziehen, angesehen werden.

3. Was diejenigen in Volke betrifft, die ihre Taxen bezahlen, ohne an den Vortheilen derer Theil zu nehmen, die in dem Staat in einträglichen Bedienungen stehen, so sage ich, dass die Fleissigen unter ihnen nichts bezahlen; und der Begehr nach dem, was sie eintragen, wird durch die Ausgaben eben dieser Leute, die der Gegenstand des Neides sind, gar sehr vermehret: ferner, wenn durch irgend eine Abschaffung der Taxen, in den Einkünften eine Veränderung gemacht würde, so möchten vielleicht diejenigen, die sich einbilden, dass sie itzo Schaden leiden, durch eine traurige Erfahrung einen weit gröfsern und wesentlichern Schaden aus dem empfinden, was die Uebereinstimmung des itzigen Systems stören würde.

Schliesslich haben wir einen mittelmässigen Begriff von dem Zustand der Indüstrie in vorigen Zeiten, da man wenig von Taxen wuste: wir können ihren Fortgang in den Ländern bemerken, wo gegenwärtig die Auflagen niedriger sind, als sonst irgendwo: und den Zustand dieser Länder in Ansehung der Gemächlichkeit und der Glückseligkeit mit unserm eignen vergleichen. Ich glaube, dass man bey solchen Untersuchungen, aus der Abschaffung der Taxen nicht den geringsten Schluss zum Vortheil des Fortganges der Indüstrie ziehen kann.

Ich verlange es keinesweges zu leugnen, dass solche Abschaffung einige gute Wirkung, die man itzt noch nicht kennet, hervorbringen könne; wir haben nicht lange genug gelebet, um die Ausführung irgend eines Versuchs von dieser Art zu sehen.

Aus der Erklärung, die ich von dieser Sache gegeben, entstehet eine grose Schwierigkeit, die gehoben werden muss.

Die Taxen werden ohne Zweifel bezahlt, und nach dieser Theorie scheint es, dass niemand sie bezahle. Die Arbeitsamen ziehen sie an sich zurück, die Eigenthümer der Ländereien und liegenden Gründe werden, wie gesagt, schadlos

los gehalten; die Preiſe ſcheinen durch eine Verminderung der Taxen auch nicht einmal zum Beſten der müſſigſten Conſumirenden, zu fallen; ſie ſteigen auch durch eine Vermehrung derſelben nicht. Woher entſtehen denn die Taxen? Aus welchem Fond werden ſie genommen? Auf was für ein Intereſſe haben ſie Einfluſs? Ich kann alle dieſe Schwierigkeiten durch eine Antwort auf eine andere Frage auflöſen. Woher entſteht der Werth eines kleinen Päckel Flachſes, wenn feine Spitzen daraus verfertigt ſind? Er entſteht aus dem Preiſe, der für die wohl angewandte Zeit bezahlt wird, die nichts einträgt, wenn man ſie mit Müſſiggehen zubringet.

Dieſes iſt der Fond, woraus der gröſste Theil der Taxen bezahlt wird; es iſt ein Fond, den der arbeitſame Britte herſchaffet, der, wie ich hoffe, viele Jahrhunderte durch zunehmen wird, wenn gleich die Taxen nach Proportion zunehmen. Es iſt zehnmal mehr werth, als alle Taxen, die gehoben werden können, und als alles Eigenthum der Ländereien, ohne ſie. Man bringe die Zeit müſſig hin, ſo wird alles, was dieſe Inſul hervorbringt, die Koſten der Regierung nicht auf einen Monath beſtreiten.

X. Capitel.

Sind die Taxen ein Sporn des Fleiſſes, wie einige vorgeben?

Es iſt, a priori, nicht leicht auszufinden, wie die Taxen einen Sporn des Fleiſſes abgeben können. Daſs verſchiedene Leute dieſe Meinung annehmen, rühret mehr aus ihren Empfindungen, in gefolg mancher Umſtände her, die aus der Erfahrung entſtehen, als aus dem, was die Vernunft, oder die Natur der Sache zu erkennen giebt. Da aber nichts ohne eine gleichmäſſige und natürliche Urſache entſtehen kann, ſo iſt es dienlich, dieſes Staatsräthſel durch eine Anwendung der Grundſätze, die wir in den vorigen Capiteln angegeben haben, zu unterſuchen. Sind dieſe richtig, ſo werden ſie uns erklären, wie es zugehe, daſs in den Ländern, wo die Taxen hoch, die Lebensmittel theuer ſind, und ein jeder Umſtand die Mittel zum Unterhalt ſchwer zu machen ſcheint, die Leute im gröſsten Ueberfluſs leben, am beſten und bequemſten ihr Brod haben, und die Induſtrie daſelbſt den gröſseſten Fortgang hat.

Um diese Frage aufzulösen, müssen wir uns an die Grundsätze erinnern, die auf die Vermehrung der Menschen, und den Wachsthum der Arbeit und des Fleisses, einen Einfluss haben, und im ersten Buche angegeben sind. Wir erklärten darin, dass die Bedürfnisse der Menschen ihre Vermehrung befördern.

Wir stelleten das Geld, das Werkzeug der Veräusserung, als das primum mobile dieses Geschäfftes vor; wir zeigten, dass ein Verlangen des Reichen, ein jedes Ding durch Geld zu erlangen, das ist: *der Begehr*, der Sporn des Fleisses bey dem Armen sey; wir sagten, dass die Reichthümer nicht circuliren würden, wenn sie nicht einen Geschmack an der Pracht, das ist, an der Consumtion der menschlichen Arbeiten, einflösten; und dass sie sodann eher als ein Gott würden angebetet werden, als dass man sie zum Gebrauch der Menschen dienen liesse.

Man verbinde hiemit, dass die Auflage der Taxen ein Mittel ist, das Geld zur Circulation zu bringen; dass die proportionellen Taxen die Wirkung haben, von den Reichen einen höhern Preis für alles was sie kaufen, zu nehmen; welche Erhöhung zum besten des Staats gereichet, und sonst zu der Zeit nicht zur Circulation gekommen wäre.

Ich schliesse aus diesen Grundsätzen, dass die Taxen den Fleiss befördern, nicht weil sie Privatpersonen aufgelegt werden, sondern weil sie von dem Staate verwandt werden, das heisst, weil sie den Begehr und die Circulation vermehren.

Ich kann aus den oben dargelegten Grundsätzen keinen Schatten einer Ursache entdecken, daraus ich den Schluss machen könnte, dass die Consumirenden auf einige Art und Weise angetrieben würden, mehr zu begehren, weil man einige Privatpersonen einen Theil ihres Gewinnes willkührlich durch Cumulativtaxen, oder andern durch proportionellen Taxen abnimmt, *indem* man den Preis dessen, was sie kaufen und verbrauchen, erhöhet; *und ohne* dem kann der Fleissige nie gereitzet werden, den Vorrath zu vergrössern.

Ich gebe gern zu, dass jeder, der eine Taxe zu bezahlen verbunden ist, ein Verlangen haben mag, sich für die Kosten schadlos zu halten, die ihm die Vermehrung seines Fleisses verursacht hat. Wenn aber auf der andern Seite die Taxen einem jeden ansehnliche grössere Kosten, nach Maasgabe seiner Güter, verursacht haben, so würde es ungereimt seyn, wenn man diese Vermehrung

rung seines Vermögens zur Ursache eines Verlangens machen wollte, seine Consumtion zu vermehren.

Untersuchet an der andern Seite den Gebrauch, den der Staat von dem gehobnen Gelde macht, so werdet ihr, nach meiner Meinung, die Richtigkeit der oberwähnten Grundsätze leicht einsehen. Dieses Geld gehöret dem Publico, und wird von Privatpersonen verwaltet. Oeffentliche Ausgaben werden mit voller Hand ersetzt; diejenigen, welche das Geld ausgeben, geben es für das Publicum, nicht für sich selbst, aus; und die, welche für das Publicum arbeiten, finden, oder sollten die grösste Aufmunterung finden, fleissig zu seyn.

Jeder Gebrauch des öffentlichen Geldes fasset einen Mangel im Staat in sich, und jeder ersetzte Mangel fasset eine Aufmunterung zum Fleisse in sich. Folglich ermuntern die Taxen zum Fleiss, nach Maasgabe, als sie das Geld, was sonst zu der Zeit nicht zur Circulation gekommen wäre, dazu bringen; nicht indem sie das Geld von Privatpersonen ziehen, sondern indem sie es dem Staat verschaffen, der es wieder ausgiebt, und es dadurch unmittelbar den Fleissigen, oder auch den Verschwendern, die es wieder aufwenden, überliefert.

Es mag gegen diese Vorstellung der Sache nicht eingewendet werden, dass die Personen, von denen das Geld eingehoben wird, es eben so gut, als der Staat, verwendet haben würden. Ich antworte: vielleicht wäre es geschehen, vielleicht auch nicht, aber wenn der Staat es bekommt, so wird es ganz unstreitig verwendet. Ueberdem würde es von den Privatpersonen nur zu Ersetzung besonderer Bedürfnisse angelegt seyn, die lange nicht von dem Umfang, als des Publicums seine, sind; ferner, wenn das Geld dergestalt von reichen Privatpersonen gezogen wird, so sind diese gezwungen, Mittel zu erfinden, aus ihren liegenden Gründen mehr anzuschaffen, und wenn ihnen der Staatsmann diese Bequemlichkeit nicht verschaffet, so finden wir, dass die Taxen hart fallen und schlecht bezahlt werden. Wenn es ihnen hingegen entweder durch die Retouren der ausländischen Handlung, welche die Münze eines Landes sehr vermehren, oder durch Banken verschaffet wird, welche die liegenden Gründe in Papier umschmelzen, so sehen wir, dass sich die Taxen beständig vermehren, ohne die Consumtion zu verhindern, oder den Fleiss abzuschrecken. Alle diese Folgen hangen wie eine Kette zusammen,

und

und daraus läſst ſich die Unumſtöſslichkeit der Grundſätze, darauf ſie beruhen, erweiſen.

Da wir nun die vorgelegte Frage aufgelöſet haben, ſo mögen diejenigen, welche in der Geſchichte bewandert ſind, die Umſtände verbinden, und eine Unterſuchung anſtellen, ob die Wahrheit deſſen, was ich geſagt habe, nicht durch wirkliche Vorfälle erhärtet wird.

Wir erkennen aus manchen Umſtänden, zu welcher Höhe die Conſumtion der überflüſſigen Dinge zu der Zeit des römiſchen Kaiſerthums ſtieg, als die Reichthümer Aſiens in die Käſten der Römer kamen, und durch die Verſchwendung der Kaiſer allemal wieder herausgezogen wurden. Der Preis gewiſſer Waaren ſtieg zu einer unermeſslichen Höhe. Man ſahe täglich arbeitſame Leute von der niedrigſten Herkunft, erſtaunendes Vermögen erwerben: ein Beweis der Circulation! Wenn wir aber den Aufwand eines Lucullus, oder eines Craſſus, erwägen, von denen gemeldet wird, daſs ſie die Arbeit von zehntauſend Sclaven verbrauchten, und dann die Folge dieſer Conſumtion mit der Ausgabe eines Mannes unſrer Zeiten vergleichen, der den Fleiſs von 10000 Freileuten verbrauchte, ſo werden wir einen wunderſamen Unterſchied in den Wirkungen beider, in Betracht der Circulation und der Aufmunterung des Fleiſſes, finden.

Zwiſchen Craſſus und ſeinen 10000 Sclaven befand ſich keine Veräuſſerung, ungeachtet aller verbrauchten Arbeit: es faſſete folglich dieſe Conſumtion keine weitere Circulation in ſich, als nach Maasgabe der Bedürfniſſe, welche der Herr für eine ſo groſse Menge anſchaffen muſste. Und wenn wir noch annehmen, daſs ſie alle dieſe Bedürfniſſe durch ihre eigne Arbeit angeſchaffet haben, ſo konnte ſodenn der römiſche Staat keinen einzigen Pfenning von Lucullus oder Craſſus ziehen, er müſste ſie denn mit einer willkührlichen Auflage belegen; folglich konnte der Fleiſs, nach Maasgabe der häufigen Reichthümer, welche dieſe Generale aus Aſien gebracht hatten, nicht zunehmen. Hingegen wenn Lucullus itzo in London oder Paris wäre, ſo würde er keinen Schilling aufwenden können, ohne einen Pfenning, und vielleicht mehr, von ſeinem Schatze dem Staate zu geben, der es ſogleich wieder zur Circulation bringen würde.

Da

Da wir eben von der Circulation bey den Alten reden, so will ich kürzlich den Fortgang derselben in Europa bis auf unsere Zeiten, durch verschiedene Veränderungen, entwerfen, und damit dieses Capitel beschliessen.

Als der Sitz des Kaiserthums nach Constantinopel verlegt wurde, und alle Asiatische Provinzen den morgenländischen Kaisern unterworfen waren, so ward die Vermehrung der Münze und des Goldes und Silbers in dem abendländischen Kaiserthum gehemmet.

Ein beträchtlicher Theil dessen, was ehemals da gewesen war, kam wieder nach Constantinopel, und das Uebrige ward ein Raub der barbarischen Völker, die das Reich verwüsteten. Dieses können wir die erste Periode nennen.

Da diese Barbaren alle alten Einwohner zu Sclaven machten, und sie zwungen, ihnen alle Arten der Dienste zu leisten, so müssen sie wenig Geld nöthig gehabt haben. Es scheint, dass ihre Münze breit und dünne gewesen sey.

Nun überlege jemand die unmerkliche Abnützung des Silbergeschirres, und den noch grösern Verlust an der circulirenden Münze; die grossen Summen, die zur Zeit der Kreuzzüge ausgeführet worden; die Menge dessen, was bey Verheerung der Länder vergraben oder ins Wasser geworfen wurde; und setze zu diesen Umständen hinzu, dass von dem fünften Jahrhundert nach Christi Geburt an, bis zur Entdeckung von Indien, vermuthlich wenig Gold oder Silber nach Europa gebracht worden, so wird er natürlicherweise urtheilen, dass damals weit weniger Münze, als zuvor gewesen seyn müsse.

Wie eingeschränkt die Circulation im 13ten und 14ten Jahrshundert gewesen sey, können wir aus der Anecdote von der Veräusserung in Frankreich wahrnehmen, die wir im dritten Capitel des vierten Theils vom öffentlichen Credit angeführet haben. Weiter, die grosse Subordination, die durch die Lehensform der Regierung eingeführet wurde, und die Kriegsdienste, dazu soviele verpflichtet waren, machten, dass die Einfalt der Sitten, die dem Fleisse so nachtheilig ist, beibehalten wurde. Daraus folgte, dass die Fürsten keine Taxen auflegen konnten, und die Leute alles Geld in ihren Kasten verschlossen. Es ist uns bekannt, dass es derzeit sehr viele reiche Leute gab: aber ihr Reichthum flösste ihnen keinen Trieb ein, baar Geld zu ihrer Consumtion auszugeben.

Die Entdeckung von Indien eröffnete die dritte Periode, und brachte den Spaniern groſse Reichthümer zuwege. Das Haus Oeſterreich ward zuerſt reich, und erſchien einige Zeit in groſsem Glanze. Carl der fünfte hatte wegen ſeiner weitläuftigen Länder Gelegenheit, dieſen neuerworbenen Schatz unter ſeine Unterthanen in Flandern, ſeinem Vaterlande, zu vertheilen. Dieſes brachte in dieſen Gegenden den Fleiſs in Bewegung. Die Portugieſen entdeckten Oſtindien: ein neuer Reiz zur Verſchwendung; ein neuer Grund zum Aufwande. Die Holländer wurden ein handelndes Volk, und ſchüttelten mit dem Gelde, das ihr Fleiſs von dem prächtigen Spanier gezogen, *ſein Joch ab.* Das Geld begann unvermerkt zu circuliren. Sogleich fanden die Fürſten, wie wir im andern Buche geſagt haben, daſs es nothwendig ſey, ihre Einkünfte zu vermehren, um in Anſehung der Reichthümer eine gehörige Obermacht über ihre Unterthanen zu behalten. Die Zunahme der Circulation bey Privatperſonen machte es leichter, Taxen aufzulegen, und da der Belauf derſelben zu Belohnungen an die Vornehmſten im Staat wieder ausgegeben ward, ſo wurden diejenigen, die gleichſam umſonſt zu Gelde kamen, dadurch bewogen, es ſo freigebig wieder auszugeben, als ſie es erhalten hatten. Kein Wunder alſo, wenn es den Fürſten eine leichte Sache ward, ihre Unterthanen zu beläſtigen. Sie wurden in dieſem Entwurf durch die Groſsen des Staats unterſtützet, die dabey ihren Nutzen fanden. Dieſe Veränderung hat die Geſtalt der Sachen in der gegenwärtigen Periode der Circulation ganz verwandelt. Die Höfe ſind glänzend; die Armeen zahlreich; die Gebäude in den Städten und auf dem Lande prächtig; eine alte Stadt ſcheinet in Vergleichung mit einer neuen häſslich; alle öffentliche Werke werden mit der Dauerhaftigkeit errichtet, die wir an den Werken aller Prinzen und Staaten bewundern, da gefangene Völker zur Errichtung derſelben gebraucht wurden. In dieſen Tagen richtete ſich die Pracht der Fürſten nach dem Seufzen ihrer Unterthanen, nun nach ihrem Reichthum und Bequemlichkeiten. Woher entſteht der Unterſchied, da die Wirkungen dieſelbigen ſind? Aus einer guten Regierung, und aus einer wohleingerichteten Staatswirthſchaft.

XI. Capitel.

Betrachtung der Landtaxen, nebst einigen Anmerkungen über die Landtaxen in England und Frankreich.

Von allen Arten der Cumulativtaxen scheinet diejenige die beste zu seyn, die eigentlich auf Ländereien geleget wird; das ist: es finden sich dabey die wenigsten Beschwerlichkeiten für die bezahlende Personen, und für den Staat bey der Einhebung derselben. Es ist klar und gewiss, dass dieses eine ungleiche Auflage ist; denn mit einer jeden Cumulativtaxe ist dieser Character auf eine oder andere Art unvermeidlich verbunden. Sie belegt gleichfalls den Einkauf und die Verbesserung der Ländereien mit einem allgemeinen Miscredit; weil die Eigenthümer natürlicherweise den Erhöhungen derselben unterworfen sind, die eben so leicht auf den vollen Betrag des Einkommens, als auf einen proportionirlichen Theil desselben, getrieben werden können.

Wir haben davon in einem der vorigen Capitel Erwähnung gethan, wo wir annahmen, dass die Zinsen der Nationalschulden so hoch hinauslaufen könnten, dass sie dem Werth aller Landrenten und dem völligen Einkommen der Privatpersonen gleich kämen.

Die Landtaxen werden in verschiedenen Ländern auf veränderliche Art angelegt; und sollten in einem bestimmten Verhältniss mit der Pacht stehen, welche die Ländereien tragen. Allein, das geschieht niemals, und kann in der That auch nie geschehen. Der Werth der Ländereien verändert sich beständig durch den Fleiss der Besitzer; ausser dieser Ungleichheit giebt es andere Schwierigkeiten, die aus der ungleichen Austheilung der liegenden Gründe entstehen. In Schottland z. E., wird das Land in sehr grosse Theile vertheilet, und es finden sich sehr wenige kleine; die Pächter bearbeiten mehrentheils das Land anderer, die grosse Güter besitzen. Ich glaube, in England ist es nicht so bestellt, und noch weniger in Frankreich und Deutschland.

Wenn demnach eine allgemeine Landtaxe aufgelegt würde, so würde sie Schottland wenig Schaden zufügen: in England wird sie denen schon lästiger, die wenig besitzen, weil die geforderte Summe in grösserm Verhältnisse mit dem vermuthlichen Ueberfluss stehet. In Frankreich ist es noch ärger, denn hier ist sogar der Schatten eines Verhältnisses ganz und gar vertilget, da

der zahlreiche Adel davon ausgenommen ist, und sich viele andere Umstände finden, deren ich oben gedacht habe. Es gehöret nicht zu meinem Zweck, mich in umständliche Abhandlungen von dieser Sache, in Betracht der verschiedenen Länder, einzulassen.

Ich will also nur einige wenige Anmerkungen über die Art, wie diese Taxe in England angelegt wird, und über einen Entwurf machen, der in Frankreich lange in Bewegung gewesen, ihre Landtaxe, vermittelst der Zehenden von den Früchten, zu vermehren.

Der Marschall von Vauban legte dem verstorbenen König von Frankreich 1699 diesen Plan zuerst vor, und vor einigen Jahren ward dieser Vorschlag in einer Schrift: le Reformateur genannt, wiederholet. Da sich aber ein Umstand findet, auf den man nicht acht gegeben hat, weshalb dieser Plan Frankreich sehr lästig und beschwerlich fallen würde, so wird eine Untersuchung dieses Systems der Taxation diesen Theil unserer Abhandlung ungemein erläutern.

Nach meiner geringen Einsicht hat die Landtaxe in England zween hauptsächliche Fehler. Die Summen, welche einem jeden Bezirk des Reichs, es seyn grosse oder kleine Städte, Universitäten oder offenes Land, sogar den königlichen Schlössern, Juristencollegiis u. s. f. von so und so viel Schillinge vom Pfund*) aufgeleget worden, sind nicht im geringsten nach den Regeln des Verhältnisses, auf das Eigenthum der Privatpersonen vertheilet, sondern dieses Geschäffte ist den Richtern (assessors) überlassen.

Zweitens: alle bewegliche Güter ausser dem Eigenthum in den öffentlichen Fonds, und dem auf Ländereien verwandten Vermögen, so zum Ackerbau nöthig gehalten wird, sind in eben dem Verhältnisse, als Landrenten, mit der Taxe belegt.

Ich will nun die Beschwerden und schlimmen Folgen dieser zween Hauptfehler anzeigen. Wenn eine Taxe, von so und so viel Schillingen vom Pfund, auf das Einkommen eines ganzen Bezirks angelegt wird, so sollte ein jeder Artikel der Güter, daraus das Einkommen herrühret, specificirt werden. Wird die-

*) Es ist wahr, dass die Steuern (assessments) in der jährlichen Acte der Landtaxe durchgehends zu 1, 2, 3 oder 4 Schill. vom Pfund angesetzet werden; es ist aber zu bemerken, dass in den Gesetzen von solcher Auflage, in Betracht der unbeweglichen Güter oder Ländereien, nichts gedacht ist. Der Satz von gewissen Schillingen vom Pfunde kommt nur von beweglichen Gütern vor.

dieſes unterlaſſen, ſo wird denen, die die Vertheilung anordnen, eine geſetzgebende Macht verliehen.

Wenn die Stücke, woraus das ganze Eigenthum beſtehet, und das Einkommen eines jeden Stücks einmal veſtgeſetzt iſt, ſo hat der Staat die Macht, die Taxe nach dem Verhältniſſe, als er es gut findet, von ein, zwey oder mehr Schillingen vom Pfund, aufzulegen. Dann müſsten aber, zum Beſten der Contribuirenden, die verſchiedenen Theile des angenommenen Ganzen, entweder in dem Geſetze, oder der Verordnung, ſpecificirt werden, oder man müſste ſich auf ein Schatzungsbuch beziehen, worin ſie verzeichnet wären.

Es iſt keine leichte Sache, die Schätzung aller eigenthümlichen Güter eines Landes einzurichten; und es iſt ein Plan, den ich gewiſs nicht vorſchlagen würde, wenn nicht der Sinn der Nation ihn ſelbſt verlangte. Wo es aber gebräuchlich geweſen, in einem gewiſſen Bezirk eine veſtgeſetzte Summe zu heben, da ſcheint es nicht ſo ſchwer zu ſeyn, eine verhältniſsmäſsige Eintheilung derſelben nach der Billigkeit zu machen, und künftig bey dieſer Eintheilung zu bleiben, die als eine *proportionelle* Schätzung anzuſehen, wenn ſie auch keine *reelle* wäre. Dieſes geſchieht alle Jahr, und ohne ſie kann keine ſolche Taxe gehoben werden. Aber wenn man jährlich die Eintheilung macht, ſo ſetzt es beſtändiges Miſsvergnügen: und die dadurch beobachtete angebliche Gleichheit bringt ſchlimmere Folgen hervor, als die aus dem andern Plan entſtehende Ungleichheit: weil die Veränderung in dem beſtimmten Werthe der beſitzenden Güter, alsdenn hauptſächlich auf den Fleiſs eines jeden Eigenthümers, ſein Theil zu verbeſſern, ankommen würde.

Ich kann nicht ſagen, wie man in England urſprünglich die Schätzungen eingerichtet hat *): aber das iſt ganz gewiſs, daſs man in Schottland die Ländereien alle in ein Schätzungsbuch, nach ihren vermuthlichen derzeitigen Zinſen, einträgt. Die Summe mag demnach ſo hoch ſteigen als ſie will, ſo weiſs

*) Wir finden keine Spur in der Engliſchen Geſchichte, ſeit dem groſsen Lehnbuch, welches zu den Zeiten Wilhelms des Eroberers verfertigt worden, daſs von allen *Ländereien* des Reichs einige regelmäſſige Schätzung gemacht, oder daſs *einzeln* auf dieſen Theil des Eigenthums irgend eine Taxe angelegt ſey.

Die Subſidien, monatlichen Steuern und Pfundgeld, ſind in den verſchiedenen Zeitpuncten der Monarchie allemal vermiſchte Abgaben geweſen; welche aus einer Taxe auf Ländereien, Geld und beweglichen Güter der Unterthanen beſtanden; wo-

ein jeder wenigstens, dass der Theil, den er auszugeben hat, der Schätzung in dem allgemeinen Regiſter angemeſſen ſeyn muſs.

In England iſt es ganz anders. Der Theil, den ein jeder Bezirk bezahlet hat, iſt freilich nach einer urſprünglichen Vertheilung, die vor vielen Jahren zu König Wilhelms Zeiten gemacht wurde, aufgezeichnet. Daraus erhellet, was jede Stadt, Land, Univerſität u. ſ. f. zu bezahlen hat, je nachdem 1, 2, 3 oder 4 Schillinge vom Pfunde aufgelegt werden. Dieſes iſt die eigentliche Einrichtung in Frankreich, wie wir weitläuftiger zeigen werden; doch hindern dieſe Einrichtungen die läſtigſten Beſchwerlichkeiten keineswegs, welche mit dieſer Taxe verbunden ſind; weil ihre Laſt nicht ſo ſehr in den völligen Belauf, als in der einzeln Vertheilung unter die Einwohner eines jeden Bezirks, beſtehet.

Geſezt, von einer Auflage von vier Schilling vom Pfunde werden einem beſondern Bezirke für ſeinen Theil von der Hauptſumme zehntauſend Pfund zugetheilt. Wie werden dieſe nach der Einrichtung des Geſetzes gehoben? Anſtatt der Schatzungsbücher, welche wenigſtens das Verhältniſs von eines jeden Eigenthum anzeigen, falls ſie den wirklichen Werth deſſelben nicht angeben, werden allemal Richter ernannt, die die Renten aller Ländereien nach den letzten Pachtgeldern unterſuchen. Sind ſie verbeſſert, und höher, als vorher, verpachtet, ſo wird der Theil, den ſie ſonſt zu der Taxe zahlten, erhöhet. Sind ſie nicht verpachtet, ſondern noch in dem Beſitz deſſen, der ſie verbeſſerte, geblieben, ſo wird die Taxe nicht erhöhet. Findet man, daſs die Taxe auf Ländereien und Häuſer zu ſchwer fällt, ſo müſſen, wie es in London geſchieht, die beweglichen Güter contribuiren. Alle Streitigkeiten über die Eintheilung der Taxe, werden von den zur Auflegung der Taxe ernannten Commiſſarien entſchieden, ohne an die Gerichtshöfe zu appelliren; ſo wie

zu noch oftmals eine Kopfſteuer kam, die nach dem Range verſchiedentlich eingerichtet war.

Das ganze Geſchäffte der Vertheilung und Einhebung dieſer Abgabe ward von Commiſſarien, die der König ernannte, oder vom Parlament verrichtet, die nach dem Umfang des Vermögens einer jeden Privatperſon zuweilen eidlich, zuweilen ohne Eid ſich erkundigten, und darnach die Steuern auflegten. Wer von dieſer verwirrten Art, Landtaxen in England zu heben, vollſtändigern Bericht verlanget, kann ſich in Davenants ways and means, unter dem Artikel von monatlichen Steuern und Zulagen vom Pfunde, Raths erholen.

wie es in Frankreich durch den Intendanten geschieht. Ohne diese Einrichtung würde alles in Verwirrung gerathen, davon ich nun die Ursache anführen will, welche den zweiten Fehler dieser Taxe betrifft.

Ein jeder Eigenthümer von Ländereien hat nach den Worten des Gesetzes das Recht, zu verlangen, daſs alle bewegliche Güter der Einwohner des Bezirks bey dem völligen Werth, wovon die aufgelegte Summe gehoben werden soll, mit in Anschlag gebracht werden. Wenn solche Streitfragen vor einen Gerichtshof gebracht würden, wo die Richter gemeiniglich nach dem Buchstaben das Urtheil sprechen müssen, so glaube ich, daſs in diesem Reiche keine Landtaxe gehoben werden könnte. Allein, die Menschen werden durch Gewohnheiten, nicht durch Gesetze, regieret. So ist die Gesinnung der Englischen Nation, sie kann nichts leiden, was eine Unterdrückung begünstigt. Daher die wenigen Klagen gegen die Richter, oder diejenigen, die zwischen zwey Partheyen das Urtheil sprechen. Und da die Landtaxe ohne die geringsten Klagen, ausser, was den völligen Belauf betrifft, gehoben wird, so muſs man, solange es so bleibt, sagen: je weniger Neuerungen darin gemacht werden, je besser ist es.

In Frankreich wird die Summe der Taille, die von dem ganzen Lande gehoben werden soll, alle Jahr in dem königlichen Rath vestgesetzt; und der Antheil eines jeden Bezirks (der eine Election genannt wird) wird darin besonders specificiret. Der Bezirk eines Intendanten wird eine Generalität genannt, und fasset verschiedene Elections in sich. Der Intendant machet also die Vertheilung der Hauptsumme, die jeder Election aufgelegt ist, auf jede Stadt, Flecken und Kirchspiel derselben, nach einem gewissen Verhältnisse; und schreibt den Einnehmern eines jeden Kirchspiels Regeln vor, wie sie jede Art des Einkommens, jeden Gewinn des Fleisses, ja ein jedes Stück Viehes, das derjenige besitzet, der die Taxe mit trägt, taxiren sollen. Hiebey sollen sie auf das genaueste den Verdienst eines jeden, alle seine ihm gehörigen Sachen, ja eine jede Möglichkeit, aus dem Fleiſs Nutzen zu ziehen, in Obacht nehmen, und darnach das Verhältniſs berechnen. Alles dieses wird mit der gröſsten scheinbaren Gleichheit in kleinen Subdivisionen ausgeführet.

Wenn aber die erste Auflage der Taxe dem wirklichen Werth des Einkommens, von dem sie gehoben werden soll, angemessen ist, und der Intendant nicht mit einer besondern Schätzung des Besitzes eines jeden den Anfang

macht,

macht, ehe er die Taxe über die verschiedenen Kirchspiele vertheilet, so muß das Mangelnde durch die zweite und dritte Vertheilung ersetzet werden.

Obgleich diese Taille sowol auf eine jede Art des Eigenthums, das ein Einkommen hervorbringt, als der Industrie und Beschäfftigung einen Einfluß hat, so betrifft sie doch jeden Gutsherrn für die Pacht nicht so sehr, als jeden Ackersmann, der Land in Pacht hat, für die vermuthlichen Vortheile.

Die Landrenten in Frankreich gehören meistentheils den höhern Classen, und diese sind von dieser Taxe befreiet, sie mögen ächt seyn oder nicht; falls sie nur *von Adel* sind, ein Wort, welches sich nicht auf die Geburt, sondern auf gewisse Vorrechte beziehet, die sich jeder, der Geld hat, verschaffen kann.

Zu Vermeidung dieser Ausnahme suchte der Marschall von Vauban, anstatt der itzigen Taille, einen Zehenten einzuführen, davon wir die Ursache gleich angeben werden.

Alle Landrenten des Adels sind von der Taille befreiet, und nur dem zehnten und zwanzigsten Pfenning unterworfen; wenn sie aber ihre eigne Länder bebauen, so ist ihre Ausnahme von der Taille auf soviel, als vier Pflüge bearbeiten können, eingeschränket, und dieses Land muß von unverheirathetem Hausgesinde bebauet werden, damit man verhüte, daß die Eigenthümer in der Taxe keine Betrügerey machen, und ihr Land unter dem Vorwand, daß sie es selbst in der Pacht hätten, vermiethen.

Diese Ausnahme in Ansehung der Landrenten ist jedoch mehr scheinbar als wesentlich. Nicht *die Ländereien* des Adels, sondern *die Renten* davon, sind von der Taille befreiet; folglich bleibt durch die Auflage einer ausserordentlichen Taille auf den Pächter sehr wenig für die Landrente übrig; und da eine Anzahl Menschen mit dieser Taxe belegt werden, die mit vielen andern belästigt sind, so wird sie dem Eigner am Ende weit beschwerlicher, als *wenn* er sie selbst bezahlte. Aber es ist unmöglich, in dieser Policey eine Aenderung zu treffen. Die französischen Edelleute werden sich vermuthlich der Taille nie unterwerfen, und ob sie gleich, falls sie in diese kitzliche Sache willigten, am Ende die Pachteinnahme erhöhen könnten, so wissen sie doch, daß sie, nach den gegenwärtigen Umständen, ihre Landrenten frey von Taxen genießen; sie wissen aber nicht, wie weit es mit den Ausgaben gehen möchte, wenn sie einmal einen Theil derselben bezahlt hätten.

Da

Da aus dem französischen Grundsatz, dass die Regierung ihr Theil davon haben müsse, sobald jemand einen Vortheil gemacht hat, unzählige Unterdrückungen erfolgen, so schlug der Marschall von Vauban zu Abthuung derselben vor, die Taille, so wie sie itzo bezahlt wird, imgleichen, die Capitation, Industrie und den ganzen Schwarm der Cumulativtaxen, die der Verwaltung der Intendanten übergeben sind, abzuschaffen, und an ihrer Statt einen königlichen Zehenden (wie ers nennete) einzuführen; er verstund darunter: einen Theil von allen Feldfrüchten, der dem gleich sey, der zum Besten der Geistlichkeit verordnet worden. Er schlug vor, denselben nach Erforderung der Bedürfnisse des Staats, von dem zwanzigsten bis zu dem zehnten Theil von jeder Art der Producte des Landes durch ganz Frankreich anzulegen. Er war der Meinung, dass dieses dem zehnten Theil der Landrenten gleich sey. Und der Verfasser eines unter dem Namen le Reformateur herausgekommenen Buches, das einen neuen Plan der Taxation enthält, worin sich einige anmerkenswürdige Sachen befinden, folget in diesem Stück dem Marschall von Vauban, ohne die wahre Beschaffenheit dieser Art Taxen in Erwägung ziehen.

Der Zehnte ist von allen Taxen auf das Einkommen von den Ländereien die schlimmste; und ist unter den Menschen gewiss eher eingeführet, als man vom Ackerbau oder Taxen Kenntniss gehabt hat. Die Ländereien sind in allen Ländern von verschiedener Beschaffenheit: einige sind geschickt, eine reiche Erndte vom Getraide zu liefern, andere eine mittelmässige: einige haben Weiden, andere Höltzungen: einige bringen Wein, andere haben Bergwerke, und so giebt es tausenderley Producte, davon einige mehr, die andern weniger zu bearbeiten kosten. Der Zehnte ziehet ohne Unterschied einen bestimmten Theil der Früchte, worin der Zehnte aller Arbeit und Kosten zur Hervorbringung derselben begriffen ist. Ich will z. E. ein Kornfeld nehmen, welches dem Eigenthümer nicht über $\frac{1}{4}$ des Korns, das es trägt, abgeben kann, ich weiss viele, die nicht über $\frac{1}{7}$ geben können, allein ich will $\frac{1}{4}$ nehmen; andere können ganz gemächlich $\frac{1}{7}$ bezahlen, andere sogar $\frac{2}{7}$; die Felder um Padua geben $\frac{1}{2}$; Grasland giebt noch mehr, und reiche Heuwiesen werden an einigen Orten $\frac{3}{7}$, und sogar $\frac{4}{7}$ geben. Wie ist es denn möglich, dass einige Gleichheit in einer Taxe seyn sollte, die ohn Unterschied einen gewissen Theil der Früchte zu sich nimmt, wenn diese Früchte in keinem bestimmten Verhältnisse mit allen Unkosten, die zur Hervorbringung derselben erfordert wor-

den, ſtehen? Aber auſſer dieſer Ungleichheit der Taxe bey den Eigenthümern frage ich, wie es möglich ſey, daſs von Ländereien, die einem *veränderlichen* Zehnten unterworfen ſind, der bisweilen $\frac{1}{10}$, bisweilen $\frac{1}{20}$ des Products ausmacht, irgend eine Einnahme veſtgeſetzt werden kann. Ich will die Unmöglichkeit dieſes Plans durch ein Exempel erweiſen.

Geſetzt, daſs des Marſchals Plan angenommen wird, und der aufzulegende Zehnte von der zwiſchen dem Herrn und dem Pächter verabredeten Pacht abgezogen werden ſoll, denn das war ſeine Abſicht; er hat an vielen Stellen erkläret, daſs alle Zehenten von den Landrenten herkommen ſollten, die freilich der einzige Fond ſind, davon eine Landtaxe gehoben werden ſollte; und er hat oft erwähnet, daſs es nie ſeine Abſicht geweſen, daſs dieſe Landtaxe nicht über $\frac{1}{10}$ der Pachteinnahme, oder 2 Schil. vom Pf., gehen ſollte.

Geſetzt, ein Feld, das jedes Jahr 1000 Buſhels Korn trägt, wird verpachtet, es zahlt einen veränderlichen Zehnten nach den Bedürfniſſen des Staats, bisweilen von 100, bisweilen von 50 Buſhels. Geſetzt ferner, ein Drittel des Products ſey dem gleich, was der Pächter dem Gutsherrn für Pacht zahlet; und die Pacht werde an Buſhels Korn entrichtet.

Nach dieſer Suppoſition muſs die Pacht von $333\frac{1}{3}$ Buſhels dem Zehnten unterworfen ſeyn. Geſetzt, der Zehnte wird auf $\frac{1}{10}$, oder 100 Buſhels, beſtimmet; dieſe ziehe man von den $333\frac{1}{3}$ ab, ſo bleiben dem Eigenthümer $233\frac{1}{3}$. Nächſtes Jahr wird der Zehnte auf $\frac{1}{20}$ verordnet; alſo gehen 50 ab, und er behält $283\frac{1}{3}$. Alſo bezahlt er anſtatt 10 p. C. von ſeiner Pacht, im erſten Fall 30 p. C. und wenn es am niedrigſten, 15 p. C., welches dreimal ſoviel iſt, als der Marſchall zu nehmen vorſchlug.

Wie ſollen ſich aber die Gutsherren und Pächter mit einander berechnen? Die Ländereien werden nicht nach einem beſtimmten Verhältniſs ihrer Zunahme verpachtet. Geſetzt, ein Gut beſteht aus Ländereien von verſchiedener Art, wie iſt da der Zehnte abzuziehen? Soll ſich der Herr auf des Pächters Wort, ſowol wegen der Quantität, als des Werths eines jeden als einen Zehnten bezahlten Artikels, eines jeden Feldes, eines jeden Artikels, den er beſitzet, ſogar des Federviehes auf ſeinem Hofe, verlaſſen? Wenn an der andern Seite dieſer veränderliche Zehnte dem Beſitzer zur Laſt fällt, welches freilich der einzige mögliche anzunehmende Satz iſt, auf welche Weiſe ſind die Ländereien zu verpachten, da wir finden, daſs der Unterſchied der Auflage zu verſchiedenen Zeiten nicht weniger als

15 p. C.

15 p. C., oder 3 Schilling vom Pfunde ist? Und dennoch würde dieses der einzige Weg für die Herren und Pächter seyn, wornach sie sich mit einander berechnen können.

Aber nun will ich supponiren, dass ein andrer Eigenthümer ein Grasland vermiethet, das neben dem Kornfelde liegt, und dass beide gleiche Pacht gäben, wobey wir auf die Zehenten gar nicht sehen. Das ganze Product des Grases würde sich gegen die Pacht wenig über 4 zu 3 verhalten. Wenn wir nun das ganze Product, wie in dem vorigen Fall, 1000 nennen, so wird ¾ davon für die Pacht 750 machen.

Wird nun $\frac{1}{10}$ des Ganzen davon genommen, so bliebe für die Pacht 650, oder wenig über 13 ½ p. C. Abzug für den höchsten, und 6¼ p. C. für den niedrigsten Zehenten.

Was für eine Ungleichheit würde also nicht solche Auflage in den Landrenten, und welche unauflösliche Schwierigkeiten bey Vermiethung der Grundstücke, verursachen? Aus dem, was wir bereits gesagt haben, können wir ohne weitere Untersuchung behaupten, dass wahrscheinlicherweise keine Landtaxe durch einen königlichen Zehenten mit einiger Gleichheit gehoben werden könne; und der Marschall hat niemals weiter etwas in Erwägung gezogen; als wie sich der König seinen Theil der Ländereien seines Reichs sicher und bequem zueignen und den Eigenthümern und ihren Pächtern es überlassen könne, sich mit einander auf die bestmöglichste Art zu berechnen.

Ueberhaupt kann uns nichts bewegen, des Marschalls königlichen Zehnten Beifall zu geben, als nur die gegenwärtige Unterdrückung, welche aus der Art und Weise der Einhebung der Taille herrühret; daher es denn kommt, dass in Frankreich Wenige sind, die Neigung tragen, ein völliges Eigenthum von Ländereien zu erhalten.

Die meisten grossen Landgüter bestehen aus erblich gepachteten Lehengütern. Ein Mann, dem seine Landgüter 3000 Livres jährlich tragen, hat bisweilen das dominium directum eines ganzen Landes von 50 Kirchspielen; aber das dominium utile dieses grossen Umfanges ist in einer Anzahl kleiner Lehen vertheilet, wovon er allein der Oberlehensherr ist, und das übrige ist das Eigenthum der niedrigern Classen, welche rentes seignoriales, Herrenpacht, bezahlen, die in Geld und Getraide besteht. Auf diese Pacht hat kein aufgelegter Zehnte auf keine andere Art und Weise Einfluss, weil sie mit dem

Product in keinem Verhältnisse stehen; und gesetzt, es wäre, wie in einigen französischen Provinzen, wo diese Pachtgelder *agriers* genannt werden (welches die sechste oder achte Garbe ist, die dem Herrn bezahlt wird) so nimmt der Zehente, anstatt $\frac{1}{10}$ des agrier zu nehmen, $\frac{1}{10}$ der ganzen Erndte; folglich fällt nur $\frac{1}{10}$ dieser sechsten oder achten Garbe auf den Herrn, der Zehnte von allem übrigen fällt auf den armen Eigner oder Pächter, der destomehr durch diese Auflage gedrückt wird, je fleissiger er ist, weil sie sowol den Zehnten seiner Ausgaben und Arbeit, als des gedachten Guts wegzieht.

Dieses ist die Taxe, welche der Marschall von Vauban, durchgehends von allen Ländereien in Frankreich zu heben vorschlug, als der Zehnte am höchsten war. Dabey bleibt der neuere Verbesserer, nur schlägt er anstatt des Zehnten den Zwanzigsten vor; und schätzet den zwanzigsten Theil von allen Producten in Frankreich, nach einer genauen Berechnung, auf 95 Millionen Livres ungefähr jährlich. Hieraus mache ich den Schluss, dass der zwanzigste Theil des Einkommens, oder ein Schilling vom Pfund von allen Einkünften der unbeweglichen Güter in Frankreich, bey ehrlicher Einhebung derselben, nicht viel über $\frac{1}{7}$ dieser Summe, oder ungefähr 30 Millionen, das sind 1333333 Pf. Sterling, austragen würde. Es würde demnach diese erste Art der Auflegung des Zehenten, nach des Marschalls Gedanken, zum $\frac{1}{20}$ die armen Pachtleute und Unterthanen des Adels mit einer Taxe belegen, welche 3 Schill. vom Pfund gleich seyn würden. Dahingegen, nach seiner ausdrücklichen Absicht, alle Lehengüter und Herrenpacht der Taxation entgehen würden. Wir können daraus den Schluss machen, dass wahrscheinlicherweise keine Taxe auf Landrenten, nach Art des Zehenten, angelegt werden könne, und dass es die härteste, die ungleichste, und dem Fleisse die hinderlichste sey, die je ersonnen worden, wenn sie auch in natura, oder in den Gattungen der Feldfrüchte, die die Ländereien tragen, eingenommen wird.

Der Hauptbeweggrund des Marschalls, diese Art der Taxation *vorzuschlagen*, ging dahin, die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich *dabey* fanden, den Adel zu Bezahlung der Taille zu bringen. Er fand also, dass es sehr bequem seyn würde, wenn diese Einnahme für den König gehoben werden könnte, ohne dass man von den andern Classen Geld forderte. Dem ohngeachtet würde daraus die Folge entstanden seyn, entweder alle Pachtleute zu Grunde zu richten, falls sie von ihren Ländereien eben die Pacht, wie vorher,

her, bezahlen müssen; oder die gröste nur zu erdenkende Ungleichheit unter den Eigenthümern einzuführen, wenn der Zehnte gänzlich von ihrem Pachtgelde genommen würde: aber wie sich der Herr und der Pächter mit einander berechnen sollen, davon schweigen sowol der Marschall, als der Verbesserer, ganz still.

Mit allen diesen Fehlern ist doch des Marschalls Dixme royale, aus zween Gründen, ein Buch von grosen Werthe.

Zuerst hatte er alle mögliche Gelegenheit, den wahren Zustand der Nation kennen zu lernen. Zweitens schrieb er sehr unpartheiisch, und mit dem aufrichtigen Verlangen, dem Interesse derer, die Landgüter haben, zu dienen, ohne dem Interesse des Königs, seines Herrn, Schaden zu thun. Dieses Buch giebt uns eine Gelegenheit, seine Begriffe von der Taxation zu beurtheilen, und wir erkennen aus den Folgen, die er selbst angiebt, die elenden Umstände des Pöbels in Frankreich, dessen Zustand sich bisher nicht viel gebessert hat.

Des Marschalls Plan gieng dahin, die sämmtlichen Einkünfte Frankreichs unter vier Haupttheile zu bringen.

Der erste: einen allgemeinen Zehnten von allen Feldfrüchten, ohne Unterschied, wie wir schon erkläret haben.

Der andere: einen Zehenten von einer jeden Einnahme, sogar von den Vortheilen der Arbeit, Gesindelohn, Bedienungen, Besitzungen, und Gewerbe aller Arten.

Der dritte: eine gewisse Einrichtung der Gabelle, oder Salzabgabe.

Der vierte, welchen er vestgesetzte Einkünfte nennet, sollte aus der Domaine, und verschiedenen andern Zweigen der Taxen bestehen, welche er dem Staat, wie ich vermuthe, nicht schädlich zu seyn urtheilte, und die daher bleiben sollten.

Nun will ich zeigen, worinn der Entwurf des Marschalls allen Grundsätzen der Taxation entgegen ist, und es dem Leser überlassen, daraus Schlüsse zu ziehen:

Fürs erste hatte er an vielen Stellen angezeigt, dass seine Absicht blos dahin gerichtet sey, eine Taxe auf das Einkommen von den Ländereien zu legen, darunter er dasjenige verstehet, was nach Abzug aller Unkosten des Ackerbaues u. s. f. überbleibt, oder mit andern Worten, was jeder unter Land-

renten versteht, und welches zweifelsohne der einzige füglichе Gegenstand der Taxation ist: aber bey der Auflage seines königlichen Zehenten, zieht er, wenn es wirklich $\frac{1}{10}$ seyn soll, den zehnten Theil von dem ganzen Product, anstatt, dass er den zehnten Theil desjenigen abziehen sollte, was die Rente, oder das Pachtgeld, ausmacht; und so weit ich es untersucht habe, wird er niemals gewahr, dass unter diesen zwo Quantitäten der grösste Unterschied ist.

Der zweite Artikel war der Zehnte von jedem Einkommen, das nicht aus Feldfrüchten bestund. Ich will keinen Einwurf gegen einen Zehenten von zwey Schillingen vom Pfund auf ein Einkommen machen, dass unverändert bleibt. Aber wenn er Rechtsgelehrte, Advocaten, Aerzte u. d. g. nach dem Werth ihres Verdienstes, taxirt, so muss ich gestehen, dass ich nicht finde, wie es möglich sey, bey der Einnahme der Taxe allem Missbrauch, und bey der Auflegung aller Ungleichheit vorzukommen.

Das Hauptaugenmerk des Marschalls kam mit dem französischen Grundsatz überein, dass ein jeder nach seinem Einkommen contribuiren müsse. Dieses ist ganz richtig, insoweit es sich thun lässt, ohne sich in grösere Schwierigkeiten zu verwickeln, als durch diese eingebildete Gleichheit abgethan werden können. Ich nenne sie eine eingebildete, denn man wird bey der Ausführung finden, dass niemand dasjenige wirklich bezahlen wird, was er sollte, ausser denen, deren Einkommen nicht verborgen werden kann. Sobald irgend ein Theil verhehlet werden kann, so muss daraus, nach m[illegible] Meinung, eine grose Ungleichheit, und aus der Bemühung, eine Gewissheit in der Sache zu erhalten, eine grose Unterdrückung entstehen.

Eine kurze Anmerkung wird hinlänglich seyn, uns von seinen Begriffen, in Ansehung der Kaufleute und des Handels überhaupt, eine Vorstellung zu machen. Er hatte die Absicht, mit dieser Classe der Einwohner sehr gelinde zu verfahren, er empfand alle Vortheile des Handels. Dem ungeachtet schlägt er vor, alle Handschriften, dem Einhaber zahlbar, die zu Verhehlung des Vermögens und der vom Gelde genommenen Zinsen gebräuchlich sind, zu verrufen; indem er vorgiebt, dass solche der Schrift zuwider sind. Diese Einschränkungen des Marschalls würden schlechte Handlung geben.

Bey den niedern Classen, darunter er die Hälfte des Volks, nämlich alle Krämer, Handwerker, Fabricanten, und Taglöhner mit Weibern und Kindern, begreift, nimmt er das Exempel eines Webers zum Mittelsatz, den Verdienst

dienſt der Handwerker und Fabricanten zu berechnen. Er nimmt an, daſs ſein Weber ein Weib und Familie hat, daſs er nur 180 Tage (wegen der vielen Feiertäge ſowol als zufälligen Verhinderungen) zu 10½ Pfenning Sterling des Tages arbeitet. So iſt ſeine Arbeit jährlich 7 Pfund 17 Schilling 5 Pfenning Sterling werth.

Hievon rechnet er 10 Schilling 10½ Pfenning für den gröſsten Zehnten. Auſserdem fordert er von ihm für die Salztaxe, für vier Perſonen ſeiner Familie 12 Schilling 9 Pfenning. So daſs dieſer Mann, der mit ſeiner Arbeit nur 7 Pfund 17 Schilling 5 Pfenning Sterling verdienet, 1 Pfund 3 Schilling 7½ Pfenn. cumulative Taxen davon bezahlen muſs, ſo über ⅐ des ganzen Fond ſeines armſeligen Unterhalts ausmacht. Hierauf ſetzt er hinzu: „Dieſes iſt, nach „meiner Meinung, eine Taxe, die für einen Weber hoch genug iſt, der nicht „mehr als ſeine beiden Hände hat, ſein Brod zu verdienen, und für Hausmie„the, Brod und Kleidung für ſeine Familie zu ſorgen hat, welche oft wenig „für ſich ſelbſt verdienen können“. Dieſem gebe ich Beifall.

Ich muſs noch ein Exempel von dem anführen, was der Marſchall als eine Bequemlichkeit anſah, welche er den Tagelöhnern in ihrer damaligen Verfaſſung verſchaffte, welche Erleichterung ſie jedoch bisher nicht erhalten haben.

Er nimmt ebenfalls an, daſs dieſe jährlich 180 Tage zu nicht völlig 8¾ Pfenning Sterling arbeiten. Er ſchätzet ihre jährliche Arbeit auf 6 Pf. 10 Schill. 6 Pfenning Sterling; und dieſe werden nach ſeinem Entwurf folgendergeſtalt ausgegeben:

Er zahlt für den Zehnten ſeiner *Induſtrie* - -	Pf. —, 8, 8½.
Für die Salztaxe - - - - - -	—, 12, 9.
Für fünf Quartier Roggen - - - - -	4, 7, 1.
Für Kleider der Familie, Geräthſchaft, und Ausbeſſerung derſelben	1, 1, 11½.
	Pf. 6, 10, 6.

Ich bin bey dieſem Theil ſeines Plans deſto weitläuftiger geweſen, weil er uns einen Begriff von dem macht, was der Marſchall für eine ſehr mäſsige und leichte Taxe für 8000000 Menſchen, nämlich 2000000 Männer und 6000000 Weiber und Kinder, nach ſeiner Berechnung hielt.

Nu-

Numehro komme ich zu der Taxe, die er zur Auflage auf das Salz vorſchlug, und der wir bereits erwähnet haben.

Dieſe Taxe iſt von der Art einer Acciſe, und wird Gabelle genannt, von der wir bereits in einer Note Erläuterung gegeben; und nach dem Vorſchlag des Marſchalls finden ſich nicht weniger als drey weſentliche Einwendungen.

Fürs erſte iſt das Verhältniſs der Abgabe viel zu groſs, in Betrachtung des Werths der Waare. Zweitens: da ſie auf einen zum Unterhalt gehörigen Artikel gelegt worden, ſo wirkt ſie unmittelbar auf den Preis des Salzes, und nur als eine Folge auf den Preis der Arbeit. Dieſes iſt kein Einwurf von Belang, wenn das Verhältniſs mäſsig wäre, denn der Preis der Arbeit würde unvermerkt ſteigen, wenn die Taxe durchgängig und genau nach Maasgabe der Conſumtion gehoben würde: aber das war die Sache nicht; und aus dieſem Umſtand entſteht der letzte und wichtigſte Einwurf, daſs die Taxe, die ihrer Natur nach eine proportionelle iſt, dadurch zur Cumulativtaxe wird, daſs ſie am Ende des Jahrs eingehoben wird, damit ein jeder gezwungen werde, das vorgeſchriebene Salz zu verbrauchen.

Durch dieſe Art von Einforderung verlieret die Taxe alle Vortheile, und wird eine Zulage zu dem auf den Fleiſs des Conſumirenden gelegten Zehnten. Wenn ein jeder in England am Ende des Jahrs, nach Maasgabe der Acciſe, von ſoviel Bier, als man vermuthet, daſs er nach einer mäſsigen Berechnung conſumiren könnte, taxiret würde, würde das eine Acciſe ſeyn? Gewiſs nicht. Es würde in aller Abſicht eine Kopfſteuer ſeyn, die niemand an ſich zurückziehen könnte.

Gegen den vierten Artikel von dem Entwurf des Marſchalls habe ich wenig oder nichts einzuwenden. Er ſchlug keine weſentliche Veränderung, ſo wenig in der Auflage, als in der Art, die Taxen zu heben, vor. Die Hauptſtücke deſſelben ſind:

1. Die königliche Domaine, oder des Königs Landgüter, nebſt allen mit der königlichen Würde, oder Lehns-Herrſchaft, verbundenen Nutzungen, Stempelrechten und der Controle, oder Verzeichnung öffentlicher Documente durch Notarien.

2. Die Zölle auf die Ein- und Ausfuhr.

3. Gewiſſe ganz proportionelle Taxen; darunter war eine auf Taback, und eine auf ſtarkes Getränk, das in den Schenken auf dem Lande getrunken würde.

wurde. Hier wird den Consumirenden völlige Freiheit gelassen, und die Taxen sind besonders dahin eingerichtet, auf Pracht, Unmäfsigkeit und Eitelkeit einen Einfluſs zu haben, oder wie er sich ausdrückt, sie zu bestrafen. Dahin geht sein Augenmerk bey dem witzigen Vorschlag, auf die groſsen und lächerlichen Perücken, die damals sehr im Gange waren, und auf verschiedene andere Stücke der Ausschweifung eine Auflage zu legen.

Dieses ist ein kurzer Abriſs des Systems des Marschalls *von dem königlichen Zehnten*, blos nach den Grundsätzen betrachtet, nach welchen die verschiedenen Taxen angelegt werden sollten. Der Tractat enthält verschiedene vortreffliche Sachen; besonders verdienet das Verzeichniſs der Einwohner, Ländereien, Häuser, Thiere, u. s. f. die Aufmerksamkeit eines Staatsmanns, der zur Verbesserung der Nation irgend einen Plan auszuführen willens ist.

Ich will nun dem Leser die Berechnung des Marschalls von dem Betrag der vier Artikel bey der niedrigsten und bey der höchsten Taxation vorlegen.

Wenn unter dem Zehnten der zwanzigste Theil der Früchte u. s. w. verstanden wird:

1.	Der Zehnte von den Ländereien - - - -	60000000 Livres.
2.	Der Zehnte von allen Einkünften und der Indüstrie	15422500 Livres.
3.	Die Salztaxe zu 18 Livres der Minot*) - -	23400000 Livres.
4.	Die vesten Einkünfte - - - -	18000000 Livres.
Summa aller vier Stücke bey der niedrigsten Taxation		116822500 Livres.

Wenn

*) Der Minot ist ein Maafs der Gröſse, welche drey Pariser Buschels, oder dem vierten Theil eines Septier gleich ist, der ungefähr die Hälfte eines Englischen Quarter ausmacht. Also ist der Minot ungefähr ein Englischer Buschel. Der Marschall that den Vorschlag, dieses Maafs, wenn der Preis am niedrigsten ist, um 18 Livres, oder 1 Pf. 6 Schill. 1½ Pfenn. Sterl., und wenn er am höchsten, um 30 Livres oder 2 Pf. 3 Schill. 6½ Pfenn. Sterl. zu verkaufen, daraus wir von der Uebermaſse des Preises selbst nach der Verminderung, die der Marschall darin vorzuschlagen für gut fand, beurtheilen können. Das französische Geld in des Marschalls königlichen Zehnten haben wir zu 52¼ Pfenn. Sterling die französische Krone von 3 Livres berechnet; weil die Silbermünze in Frankreich, als er schrieb, auf 30 Livres 10 Sous die Mark stund (Dutot 1 C. 6 Art.) und gegenwärtig steht sie auf 49 Livres 16 Sous.

Wenn unter dem Zehnten der zehnte Theil der Früchte verſtanden wird, ſo ſind die beiden erſten Artikel juſt doppelt ſoviel als oben, nämlich - - 150845000 Livres
Die Salztaxe zu 30 Livres der Minot - - 39000000 Livres.
Die veſten Einkünfte ändern ſich nie, und ſtehen allemal auf 18000000 Livres.

Summa der vier Stücke bey der höchſten Taxation - - 207845000 *Livres.*

Bey der Auflage dieſer Taxe auf die Früchte geſtattete er keine Ausnahme; ſelbſt die Prinzen vom Geblüt waren nicht frey: davon gab er eine vortrefliche Urſache an. Die Zehnten, ſagte er, waren das alte Erbtheil der Könige. Die Römiſchen Kaiſer und Könige von Frankreich zogen ſie. Von dieſen Abgaben war der Adel nicht frey. Das erhellet aus dem Zehnten der Geiſtlichkeit, welcher, wie er ſagt, nichts anders als das königliche Erbtheil war, welches zum Beſten der Kirche veräuſſert worden; folglich iſt bey Einrichtung des Zehnten Nichts nachtheiliges, ob ſchon nichts nachtheiliger iſt, als die Bezahlung der Taille. So groſs iſt der Unterſchied in den Abgaben, wenn die Begriffe der Nation dabey in Betracht kommen.

XII. Capitel.

Vermiſchte Fragen über die Taxen.

Wir haben in den beiden letzten Büchern ſo weitläuftig von Credit, Schulden und Taxen gehandelt, daſs ich hoffe, es werde eine jede Frage, welche ich nun vorlegen kann, blos dazu dienen, die Auflöſung derſelben uns an die Hand zu geben, ſo weit ſie zu den auseinandergeſetzten Grundſätzen gehöret.

Erſte Frage. Welches iſt die beſte Art, eine Landtaxe aufzulegen?

Ich antworte: alle Auflagen, wie ſie auch Namen haben mögen, müſsten, nach Recht und Billigkeit, einem jeden auf eine gleiche und verhältniſsmäſsige Art nach ſeinem Ueberfluſs aufgelegt werden; aber bey den Landtaxen iſt dieſe Gleichheit nicht ſo unumgänglich nöthig, als bey den meiſten andern.

Der groſse Schade, der aus der Ungleichheit in der Taxation entſtehet, entſpringt aus der Ungleichheit, die dadurch in der Concurrenz zwiſchen den

fleiſſigen Claſſen des Volks verurſachet wird. Wenn einerley Taxe Leute von einerley Claſſe auf verſchiedene Art betrifft, ſo gewinnen diejenigen, welche die ſchwerſte Laſt tragen, weniger, obgleich ihr Fleiſs gleichiſt. Aber bey den Landtaxen iſt es ganz anders. Hier vermindert die Taxe nur ein ſchon erworbenes Einkommen, und verringert eigentlich den Werth des Eigenthums, ſo daſs der ganze Verluſt der Landtaxe mit einmal auf die wirklichen Beſitzer zur Zeit der Auflegung fallen würde, wenn die Taxen als ein beſtändiger Abzug eingerichtet wären. Jeder nachfolgende Käufer würde, bey Abzug der Landtaxe von der Pacht, allein den Werth des Uebrigen berechnen, und die Taxe würde gleichmäſsig die Folge haben, einen Theil des Eigenthums der Ländereien dem Staat zu übertragen.

Die Folgen einer ſolchen Veränderung des Eigenthums der Ländereien, können eine Menge neuer Combinationen hervorbringen. Der Staat kann alsdann ſeinen Theil des Eigenthums verkaufen; er kann mit dem empfangenen Preiſe einen Theil ſeiner Schulden abtragen; er kann verſchiedene Bezirke des Landes an ſich bringen, wo er, als zugleich Oberherr und Eigenthümer, die Taxen, die ihn alsdann gröſstentheils ſelbſt allein treffen würden, abſchaffen, und Fabriquen zur Ausfuhr in fremde Lande errichten kann.

Ob nun gleich bey dieſer Taxe eben keine unbedingte Gleichheit erfordert wird, ſo müſste man doch der Ungleichheit vergewiſſert, und jedes Einkommen, darauf die Taxe Einfluſs hätte, auf eine oder andere Art ſpecificirt werden. Es ſcheint deswegen der beſte Weg zu ſeyn, daſs man die Einrichtung von irgend einem Jahr zur Regel für die folgenden Jahre annehme, bis man für dienlich hält, eine neue allgemeine Würdigung eines jeden Theils vorzunehmen. Dieſes iſt eine Folge von dem, was ich ſchon geſagt habe: eine veränderliche jährliche Würdigung, wie in Frankreich, hat unzählige Schwierigkeiten, welche am Ende weit gröſser ſind, als diejenigen, die man zu vermeiden ſuchet.

Ich gebe zu, daſs einerley Land ein Jahr mehr werth ſeyn kann, als das andere: aber es iſt unmöglich, dieſen Unterſchied bey einer veränderlichen Schätzung, durch das ganze Land, mit Gewiſsheit dergeſtalt zu beſtimmen, daſs jeder zufrieden iſt; und obſchon Ungleichheiten vorkommen müſſen; wenn man den Werth auf jeden Beſitz zu einem Preiſe veſtſetzet, ſo wird doch dadurch, daſs man den Werth ſo veſtſetzet, daſs er durch die Verbeſſerung

des Landes nicht erhöhet wird, die Industrie befördert werden, welche diese Ungleichheit weit überwägen wird. Es wird sodann ein jeder Gelegenheit haben, sich eine Vermehrung seines Einkommens zu erwerben, welche von der Landtaxe frey seyn wird; und falls man dieses für eine zu grosse Beförderung der Verbesserung hält, so lasse man diese vestgesetzte Taxirung nur eine gewisse Zeit, etwa ein hundert Jahre, dauren. Dieses macht nicht mehr, als wenn man gleichsam einem jeden seine Landtaxe auf hundert Jahre vermiethete; und die Erfahrung lehret, dass es unmöglich sey, dass die Ländereien je verbessert werden, wenn man sie nicht auf lange Jahre verpachtet.

Es ist ganz gewiss, dass eine Landtaxe auf eine bessere, als die hier angeführte Art, angelegt werden könnte, wenn man nur Neuerungen, nach den Anweisungen der gesunden Vernunft und deutlicher Grundsätze, vornehmen könnte. Aber was würde es helfen, Plane zu entwerfen, die sich nicht ausführen lassen, da die schon auseinander gesetzten Grundsätze sie so deutlich an den Tag legen?

Zweite Frage: Welches ist die beste Art, Taxen zu heben? durch Verpachtung, oder Verwaltung von Commissarien, die von dem Staat dazu ernennet sind?

Wir werden diese Frage nicht besser beantworten können, als wenn wir die Beschwerden und Vortheile von beiden zeigen. Die Gründe gegen die Verpachtung sind folgende:

1. Das grosse Vermögen, das die Pächter erlangen, verursacht Eifersucht, und stellet sie der Nation als eine Gesellschaft von Männern vor, die auf ihre Kosten reich geworden sind; daraus entsteht Neid und Hass gegen die Regierung.

2. In Jahren des Mangels, des Krieges oder allgemeiner Unglücksfälle, verlangen die Pächter Vergütungen auf ihre Renten, oder jährlich zu bezahlende Summen, welche man ihnen schwerlich abschlagen kann, und die Pächter schlagen ihren Verlust allemal über den Werth an. Hier ist also ein ungleicher Handel: der Pächter *muß* gewinnen, der Staat *kann* verlieren.

3. Das Volk bezahlet den Pächtern nicht so willig, als dem Könige. Die Obrigkeiten überhaupt unterstützen die Einhebung der Abgaben mit mehrern Widerwillen, und man kann die Strenge gegen die Verbrecher nicht so gut vertragen.

Diese

Dieſe Schwierigkeiten werden bey der Verwaltung vermieden, da dieſe Bedienung Männern von den gröſsten Geſchicklichkeiten anvertrauet werden; die Erfahrung lehret, daſs viele Arten der Schätzung, unter der Verwaltung von dazu beſtellten Perſonen, zu einer groſsen Vollkommenheit gediehen; und redliche und geſchickte Männer werden mit eben dem Eifer für das Publicum, als für ſich ſelbſt, ſorgen.

Die vornehmſten Gründe für die Pachtung ſind dieſe: der Vortheil, ein beſtimmtes und gewiſſes Einkommen zu haben, darauf man zu rechter Zeit Rechnung machen kann. Die Pächter beweiſen einen gröſsern Eifer, da ſie für ſich ſelbſt handeln; eine gröſsere Unpartheilichkeit bey Beſtellung der Unterbedienten, imgleichen, eine gröſsere Sparſamkeit; und daher können ſie eine höhere Pacht geben, und verdienen anſehnlicher dabey, als man wirklich bey der beſten Verwaltung einheben kann; überdem hält ſich jeder für fähig, des Königs Geſchäffte zu verwalten, weil er Vortheil dabey findet; aber die Leute bedenken ſich wol zweimal, ehe ſie es unternehmen, Pächter einer Einnahme zu werden, die ſie nicht gut verſtehen.

Bey der Verwaltung der Taxen ſollte ein Staatsmann ſeine Aufmerkſamkeit und Sorge darauf richten, ſich jeden Vortheil, der mit den verſchiedenen Arten der Hebung der Taxen verbunden iſt, zu Nutz zu machen. Es iſt nicht genug, die allgemeinen Folgen beider Arten der Einforderung, der Verwaltung und der Verpachtung der Taxen, zu unterſuchen: es würden ſich beſonders die cumulativen Taxen, die auf die niedern Claſſen Einfluſs haben, nicht recht gut zur Verpachtung ſchicken; denn dadurch würde der gröſste Theil des Volks gleichſam der Raubſucht der Taxeinnehmer überliefert werden.

Andern Theils iſt die Verpachtung der proportionellen Taxen nicht ſo vielen Schwierigkeiten ausgeſetzt. Hier werden die Pächter beſonders gebraucht, auf diejenigen Acht zu geben, welche die Taxen *vorſchieſſen*, und, wie geſagt, eigentlich ſelbſt die Taxeinnehmer des Volks ſind.

Wenn es daher die Umſtände ohne Schwierigkeiten erlauben, daſs die Verfertigung accisbarer Güter mit der Pacht verbunden werde, ſo iſt dieſes von allen die beſte Art, Taxen zu heben. Exempel hievon ſind faſt aller Orten ſehr leicht zu finden. Die Pächter des Salzes und Tabacks in Frankreich befinden ſich in dieſer Verfaſſung. Bey dem kleinen Verkauf dieſer Waaren erholen ſie ſich des Preiſes, was ihnen die Zubereitung koſtet, das iſt, was

ſie an Pacht bezahlen. Mit den Aides in Frankreich iſt es nicht ſo bewandt. Bey denſelben iſt der Pächter der Oberaufſeher des Taxeinnehmers, nämlich des Verkäufers im Kleinen, ſtarker Getränke, oder anderer mit der Taxe belegter Sachen. Es würde die Einhebung aller Acciſen, es ſey bey einer Verpachtung oder Verwaltung, ſehr erleichtert werden, wenn die Anzahl der Oerter, wo accisbare Waaren verfertigt werden, eingeſchränket, und ſie auf gewiſſe Art eingeſchloſſen würden.

Man muſs demnach die Umſtände gegeneinander abwägen, wenn man es entſcheiden will, ob der Verwaltung oder der Verpachtung der Vorzug zu geben ſey. Wenn eine Taxe neu, oder ſchlecht verwaltet, oder ohne ſichtbare Urſache gefallen iſt, und nicht mehr ſoviel anträgt, als ſie ſonſt ausgetragen haben ſollte; wenn wegen ihrer weitläuftigen Einnahme ihr Betrag unbekannt iſt; in dieſen Fällen können Verpachtungen auf kurze Zeit, und ſogar verſchiedene Unterabtheilungen derſelben, im Lande nützlich ſeyn. Aber wenn eine Taxe wohl bekannt, und ein guter Plan der Einhebung angeordnet iſt, ſo kann ſie bey einer Verwaltung recht gut eingehoben, und vielleicht mehr verbeſſert werden; auch iſt die Verwaltung bey einer Taxe recht gut, welche wenig Einſichten erfordert, und wo bey der Einhebung ſelbſt alle mögliche Unterſchleiſe an den Tag kommen.

Davenant, der recht gute Kenntniſs von dieſer Frage hatte, empfiehlet in ſeiner vierten Abhandlung von den Einkünften, Verpachtungen, die nicht *unbedingt*, ſondern *eingeſchränkt* ſind, als die beſten. Er verſtehet unter eingeſchränkt, daſs die Verpachtung fürs erſte zu einer gewiſſen Summe geſchehen ſollte; daſs die Pächter ihre Verwaltung auf eine öffentliche Art führen ſollten, ſo daſs die Regierung einen jeden beſondern Theil überſehen könnte; daſs wenn die Vortheile der Pacht die beſtimmte Rente überſtiegen, eine gewiſſe Summe für die Bemühung der Verwaltung ausgemacht, und der Ueberſchuſs dem Könige gehören, doch aber den Pächtern ein gewiſſes Pfundgeld (oder gewiſſe pro Cente) zugeſtanden werden ſollte, um ſie zum Fleiſſe zu ermuntern. *)

Er macht die ganz richtige Anmerkung, daſs, wenn eine Taxe, um ſie zu verbeſſern, verpachtet wird, ſolche zuerſt natürlicherweiſe eine geringere Pacht

*) Dieſer Plan des Davenants ward 1759 von Herrn Silhouette in Frankreich ausgeführet.

Pacht geben wird, als die Summe beträgt, welche als ein reiner Vortheil bey der vorigen Verwaltung verrechnet iſt; denn die Pächter werden ſich ſelbſt eines guten Vortheils zu verſichern ſuchen, und nächſtdem werden ſie einen anſehnlichen Vorſchuſs zur Sicherheit der Erfüllung ihrer Verbindungen thun müſſen, welcher ebenfalls als ein Abzug von dem Product der Taxe anzuſehen iſt.

Es müſſen deswegen, nach Ablauf der Pachtjahre, alle Vortheile der Pächter nachgeſehen werden, und darum iſt es deſto beſſer, je kürzer die Zeit iſt; es ſcheint, daſs zu Davenants Zeit drey Jahre die gewöhnliche Zeit in England geweſen.

Alle neuangelegte Taxen müſsten mit der gröſsten Gelindigkeit gehoben werden, um die Gemüther des Volks nicht aufzubringen. Das Fehlende des erſten Jahrs iſt ſehr gut angelegt, wenn die Regierung dadurch nur die verſchiedenen Mittel, deren man ſich bedient, Unterſchleif zu machen, entdecken, und ein richtiges Urtheil fällen kann, wie hoch ſich der Betrag mit der Zeit erſtrecken könne, wenn die Verwaltung zur Vollkommenheit gediehen iſt. Solange dahero eine neulich aufgelegte Taxe durch eine Verwaltung verbeſſert wird, würde ich an keine Verpachtung gedenken: wenn ſich aber, wegen des groſsen Umfangs der Auflage oder der Beſchaffenheit derſelben, die Betrügereien vermehren, und die Verwaltung immer beſchwerlicher wird, dann iſt es Zeit, ſie den Augenblick zu verpachten, und ſie entweder in gewiſſe Bezirke eines Landes, oder in kleinere Pächte zu vertheilen. Wird dieſes verſchoben, ſo werden ſich die Betrügereien täglich vergröſsern, und die Schwierigkeit, dieſelben zu verhindern, wird die Regierung nöthigen, Geldſtrafen darauf zu ſetzen, welche nach Maasgabe der öftern Wiederholung des Verbrechens ſtrenge ſind. Die Commiſſarien werden dieſe Strafen mit Widerwillen eintreiben; die Verwaltung wird ſäumſelig werden, oder, falls die Strafen mit der Strenge eingetrieben werden, ſo werden ſie zur Unterdrückung Anlaſs geben; und wenn gleich die Gerechtigkeit gehandhabet, und nur der Verbrecher beſtraft wird, ſo wird doch das Volk mit der Beſtrafung einer That übel zufrieden ſeyn, die ſie in ihren Herzen gleichwol als ein Verbrechen erkennen: dahingegen die Betrügereien bey den Verpachtungen mehr durch die Wachſamkeit als durch die Furcht der Strafe verhindert werden; und dieſer Weg iſt unweit beſſer. So werden die Unordnungen täglich abnehmen, anſtatt zuzunehmen, und die Taxe wird ſich alle Jahr verbeſſern. Hier

Hier macht Davenant die richtige Anmerkung: *Nur die göttliche Weisheit kann ſogleich eine vollkommene Ordnung hervorbringen; aber bey allen menſchlichen Handlungen muß dieſes ein Werk der Zeit, und die Folge vieler Arbeit und Aemſigkeit ſeyn.*

Es iſt wohl gethan, eine Taxe verwalten zu laſſen, ehe man ſie verpachtet, um ihre Natur und die Unterſchleiſe, die dabey vorgehen können, kennen zu lernen. Wenn man dieſe nicht recht verſteht, ſo kann der Pächter die Regierung leichter überraſchen, und unter dem Vorwand, die Betrügereien zu verhindern, neue Verordnungen, deren er misbrauchen, und ſie zu einem andern Zweck, als ſie gegeben ſind, anwenden kann.

Davenant macht eine recht gute Anmerkung p. 154, daſs eine neue, auf die Conſumtion gelegte, und ſchlecht eingehobene Taxe auf gleiche Art den Preis für die Conſumirenden erhöhet, und den völligen Vortheil denen in die Hände ſpielt, die bey Kleinigkeiten verkaufen; und daſs bey einer alten ſchlecht eingehobenen Acciſe der Vortheil zwiſchenden Unterbedienten (die ſie einfordern) und den Verkäufern bey Kleinigkeiten getheilet wird. Dieſes kommt daher, weil bey einer Taxe, von der man gute Kenntniſs hat, nicht ſo viel *Unterſchleife*, als *heimliche Verſtändniſſe*, vorgehen können. Dieſes lehret uns, daſs in keinem Fall eine ſolche Auflage angeordnet werden ſollte, ohne allen Fleiſs anzuwenden, daſs ſie richtig eingehoben werde.

Der Staat müſste gleichfalls ein wachſames Auge auf die Erhöhungen der Preiſe accisbarer Waaren haben, damit derſelbe im richtigen Verhältniſſe gegen die Auflage ſtehe. Wenn dieſes verſäumet wird, ſo ſchadet der Ueberſatz der Conſumtion, vermindert den Betrag der Taxe, und bereichert blos diejenigen, welche im Kleinen verkaufen. Hier iſt es nöthig, eine Mitbewerbung einzuführen; das Publicum mag ſogar eine Manufactur errichten, um die Preiſe zu reguliren, und ſobald dieſe ordentlich veſtgeſetzt ſind, kann der Verkaufpreis durch eine Verordnung (aſſize) beſtimmet werden.

Eine übel eingehobene Auflage hat noch überdem die Beſchwerlichkeit, daſs ſie eine Ungleichheit zwiſchen den Arbeitſamen von einerley Art, folglich eine ungleiche Mitbewerbung, verurſachet. Dieſes ereignet ſich, wenn einige Bediente ihre Schuldigkeit fleiſſig und genau beobachten, dahingegen andere nachläſſig ſind. Die Vortheile der Verkäufer im Kleinen ſind,

nach

nach Maasgabe der *Nachläſſigkeit* der Bedienten, die über die Einnahme geſetzt ſind, *hoch;* und ihre auſſerordentlichen Vortheile machen ſie fähig, es denen im Verkauf zuvor zu thun, und ſie zu Grunde zu richten, die unter ſcharfer Aufſicht ſtehen. Hieraus folgt, daſs ſich die Verkäufer im Kleinen vermindern, ſchädliche Monopolia eingeführt werden, und überhaupt dieſer ganze Theil der Manufactur Schaden leidet.

Es iſt daher eine jede Nachſicht bey Einhebung einer Acciſe dem Fürſten und dem Volke nachtheilig; und den Vortheil, der dieſem Verluſt das Gleichgewicht hält, ziehet der betriegeriſche Fabricant oder Gewerker, und der beſtochene und nachläſſige Einnehmer. Das iſt noch nicht alles: das Fehlende muſs auf eine andere Art herbeigeſchaffet werden; denn die Taxen müſſen die Summen liefern, welche der Staat nöthig hat. Folglich verurſacht die Nachſicht bey der Einnahme, daſs dem Volke eine mehrere Laſt aufgelegt wird.

Dritte Frage. Was wird durch ein *Einkommen* verſtanden, wenn es von Privatperſonen und von dem Staat gebraucht wird, und wie ſind die *Ausgaben* beſchaffen, die daſſelbe vermindern, inſofern ſie als der Gegenſtand der Schätzung betrachtet werden?

Die gröſste Verwirrung bey dieſer Frage entſtehet daher, daſs dasjenige, was wirklich für den einem Ausgaben ſind, für den andern ein Einkommen werden, ſo daſs wir keine allgemeine Erklärung geben können, die verſtändlich wäre, ohne bey unſerer Unterſuchung ein jedes beſonderes Stück vorzunehmen. Ich werfe dieſe Frage hier deswegen auf, damit ich bey den Anmerkungen über einige Stellen *Davenants*, *in ſeinen Betrachtungen von den Einkünften Englands*, Gelegenheit habe, einige bereits unterſuchte Sachen zu erläutern.

Davenant war ein unvergleichlicher Schriftſteller, er hatte eine beſondere Fähigkeit zur Staatstheorie, und man hat ſeine Gedanken von vielen Sachen ſehr durchgängig angenommen. Ich habe hier die Abſicht nicht, Meinungen zu widerlegen, ſondern mich ſeiner Combination zu bedienen, um meine eigne Begriffe zu erläutern.

In ſeiner erſten Abhandlung von den Einkünften finden wir folgende Stelle:

„Aus dieſer Anzahl des Volks können wir erkennen, was das jährliche „Einkommen, von Ländereien, Erzgruben, Häuſern, Wohnungen, Flüſſen, „Seen,

„Seen, stehenden Wassern, Teichen, und was es vom Handel, Arbeit, Fleiss, „Künsten und Wissenschaften sey; denn wo ein Volk soviel Morgen Ackerland, „soviel Weiden und Wiesen, soviel Gehölze und Gesträuche, Wälder, „Thiergärten und gemeine Triften, Haiden, Moor, Berge, Landstrassen, „Wege und ungebauetes ödes Land besitzet; und wo der verschiedene Werth „desselben, nach einem geschickten Maasstabe gerechnet wird, da lässt sich „ein vernünftiger Schluss machen, dass so und soviel von den Ausgaben des „Volkes, durch das Einkommen von den Ländereien, u. d. g., so und soviel „von den Erzgruben, Häusern, u. d. g., und so und soviel von dem Handel „der Arbeit u. d. g., bestritten werde; und da die Armen an der Anzahl die „Reichen so sehr übertreffen, so ist der gemeine Haufe der eigentliche Maas„stab, wornach wir diese Ausgaben beurtheilen können."

„Ein jeder bedarf einer gewissen Summe zur Nahrung, Kleidung und „andern Bedürfnissen: als z. E. zwischen 7 und 8 Pf. jährlich; da aber einige „weniger, andere aber mehr ausgeben, so wird es eben nicht undienlich seyn, „wenn wir Rechnung machen, dass alle Menschen in England durcheinander, „beinahe 8 Pf. jährlich ausgeben; daraus man den Schluss machen kann, dass „*ein jährliches Einkommen von soviel Millionen*, zur Ernährung von so und soviel „Volkes, erfordert werde."

Hier giebt er seiner Anmerkung eine unrechte Wendung. Es ist unnöthig, den Werth der ohne Veräusserung verbrauchten Dinge zu berechnen. Es ist unnütz, dass man weiss, der Werth der physicalischen Bedürfnisse eines Engländers sey jährlich 8 Pfund, denn wenn man annimmt, dass diese Summe der genaue Betrag des Einkommens sey, so kann nicht eines Hellers werth einer Taxe darauf gelegt werden. So dass, wenn man z. E. 5 p. C. auf diese Artikel legte, würden dadurch nur die physicalischen Bedürfnisse auf 8 Pfund 8 Schillinge steigen, welche 8 Schillinge nicht derjenigen, der die physicalischen Bedürfnisse gebraucht, sondern jemand, der im Ueberfluss lebet, und ihm Arbeit giebt, bezahlen müsste; und falls sich nicht Ueberfluss *genug* in England befände, um 8 Schillinge auf die Person zu tragen, so könnte eine solche Taxe nicht eingehoben werden.

Nachher supponirt er, dass sich das Einkommen dieser Classe auf ungefähr 20 Millionen des Jahrs belaufen könnte, welches, auf 8 Pfund die Person gerechnet, $2\frac{1}{2}$ Millionen Menschen ausmacht. Das Einkommen von den Län-

Ländereien rechnet er auf 14 Millionen, das Einkommen von der Handlung auf 10 Millionen, in allen 44 Millionen; daraus er den Schluss macht, dass die Taxen in einigem Verhältnisse mit dieser völligen Summe aufgelegt werden müssen.

Wenn er nun annimmt, dass der erste Artikel von 20 Millionen, der von dem Einkommen derer entstehet, die zu Künsten und Manufacturen gebraucht werden, zu 8 Pfund die Person gerechnet, ein eben so baarer und gereeder Fond zur Taxation sey, als die Landrenten, so müssen wir nach den ausgezogenen Grundsätzen untersuchen, ob man Grund habe, solches anzunehmen.

Ich will annehmen, dass einer von diesen einen ganzen Tag blos für die Kost arbeite. Hier findet sich eine Veräusserung der Arbeit für die Nahrung. Ohnerachtet dessen ist es unmöglich, auf diese Veräusserung eine Geldtaxe zu legen, weil man leicht glauben kann, dass keine Partey einen Heller hat. Wollte man dennoch in diesem Fall eine Taxe auflegen, so würde der einzige Weg seyn, dass man entweder dem Arbeitsmann auflegte, einen Theil seines Tagewerks für jemanden beiseit zu legen, der dem Publico den Werth desselben bezahlte, oder dass man demjenigen, der ihm Nahrung giebt, vorschriebe, dem Publico die Freiheit, ihn in seinem Dienst zu haben, zu bezahlen.

Beides sind Exempel proportioneller Taxen. Aber diese Art der Taxirung ist ganz und gar unbekannt. In diesem Exempel ist eine Veräusserung, welche, wie gesagt, allemal einen Ueberfluss von einer oder anderer Art in sich fasset. Die Arbeit der arbeitenden Person ist allhier ihm selbst überflüssig; daher kann er einen Theil derselben für das Publicum anwenden. Aber das Brod, welches er empfängt, ist keinesweges überflüssig, und kann daher, *in Betracht seiner*, nicht geschätzet werden. Aber da ist das Brod der Person, welche es giebt, überflüssig, und da er also einen Ueberfluss an Brod hat, so kann der Staat einen Theil dieses Ueberflusses fordern.

Es erhellet aus dieser Erklärung, dass man eine Art des Ueberflusses bey jeder Taxe annehmen müsse, auf welche Art sie auch gehoben werde. Sie zeiget uns zugleich, wie die Taxe angelegt werden muss: denn wenn man des rechten Gegenstandes verfehlte, und *dem Arbeiter* einen Theil des *Brodes* nähme, anstatt es *dem Manne* zu nehmen, *der ihn gebraucht*, so würde die Taxe auf

die physicalischen Bedürfnisse des Arbeiters, anstatt des Ueberflusses dessen, der ihm Arbeit giebt, Einfluss haben.

Wir wollen hiernächst annehmen, dass ein Arbeitsmann nicht im Stande ist, mehr zu thun, als Wurzeln zu seiner Speise auszugraben, anstatt die Erde zu bearbeiten, um von einem Manne, der Brod über hat, solches zu erhalten, so wird da keine Veräusserung, folglich keine Möglichkeit seyn, eine Taxe anzulegen; denn falls ihr ihm einen Theil seiner Arbeit oder *seiner* Nahrung nehmet, so beraubet ihr ihn auf gleiche Art seiner physicalischen Bedürfnisse. Doch kann die Arbeit und Nahrung dieses Mannes auf soviel Geld taxiret werden, und kann auf die Art, in gewissem Verstande, in Davenants allgemeinen Artikel des Einkommens oder der Ausgabe mit eingebracht werden; daraus aber folget nicht, dass auf ein solches Einkommen irgend eine Taxe gehoben werden kann.

Wir müssen also auf eine andere Art zu Werke gehen, wenn wir den völligen Werth des Gegenstandes der Taxirung bey irgend einer Nation schätzen wollen. Der erste Artikel muss *das jährliche Einkommen* aller *Fonds* seyn. Unter den Fonds verstehe ich hier das Capital eines schon habenden Vermögens, im Gegensatz des Products des Fleisses, welches als die Materialien, daraus solche Fonds errichtet sind, anzusehen ist. Der Fond ist demnach die Aufhäufung des Ersparten, welches, da es die Fleissigen nicht verwendet haben, ein Capital macht, welches ein Einkommen entweder von Ländereien, oder von andern schätzbaren Sachen hervorbringen kann. Ich stelle also auf diesen ersten Artikel Landrenten, Annuitäten, Geldzinsen, Sporteln von Bedienungen, Besoldungen, sogar Gesindelohn, kurz, jedes vestes Einkommen, welches ich *ein jährliches Einkommen* nenne, das aus einem schon daseyenden, entweder wirklichen, oder angeblichen Capital, entstanden.

Dieses kann durch eine Pfundabgabe, oder auf eine andere Art, *taxiret* werden, und macht diese Art der Taxe aus, welche ich die cumulative oder willkührliche nenne; weil ein Mann, der irgend ein sichtbares Einkommen hat, unter diese allgemeine Classe gebracht wird, wenn er auch noch soviel nothwendig davon abzuziehen, noch soviel Schulden und Beschwerden hätte. Dieser Umstände wegen werden Cumulativtaxen oftmals überaus lästig.

Der zweite Gegenstand der Schätzung sind die Veräusserungen um Geld. So oft wir Gelder zum Einkauf einer Sache anlegen, hat der Staat Gelegen-

heit, einen Theil davon als eine Taxe zu fordern; so lange es aber verborgen bleibt, kann es ohn Erpressung und Gewalt mit keiner Taxe belegt werden.

Alle Arten der Ausgabe können durch Accisen, welche ich *proportionelle Taxen* nenne, taxiret werden; weil niemand jemals solche, als nach Maasgabe seiner Ausgabe, zu tragen hat; und seine Ausgabe muss natürlicherweise aus seinem Einkommen herfliessen.

Was die Handlung betrifft, so sehe ich nicht deutlich genug ein, wie die Vortheile derselben regelmäßig geschätzet werden können. In Frankreich werden sie freilich beym Taxiren zu dem ersten Artikel gerechnet, und als ein Einkommen betrachtet. Solche Auflage aber ist nicht wohl eingesehen, denn es werden da die Materialien zu Errichtung eines Fonds, als das Einkommen eines schon daseyenden Fonds, taxiret. Nur das, was von den Vortheilen der Handlung erspart, und so angelegt wird, dass es ein dauerhaftes Einkommen hervorbringt, kann eigentlich als ein Fond angesehen werden. Es sollte dannenhero das *Einkommen* aus diesem Ersparten, und nicht das Ersparte selbst, zu dieser Art der Schätzung gerechnet werden.

Es ist eine uneigentliche Benennung, wenn man die Zölle, Auflagen auf die Handlung nennet. Wenn sie nicht gut aufgelegt werden, so hemmen sie die Handlung, oder verursachen, dass sie nicht so vortheilhaft wird, indem sie den Begehr nach den so taxirten Gütern verringern: aber sie entziehen nichts von den schon gemachten Vortheilen.

Bey einem handelnden Volke tragen die wichtigen Zweige der Handlung einen gewissen bestimmten Gewinn, der (das gebe ich zu) durch Zufälle und unmöglich vorauszusehende Umstände, vermehret und vermindert werden kann: und die auf Ein- und Ausfuhr gelegten Zölle sind mehr in Art der Einhebung, als in sonst etwas, von den Accisen unterschieden.

Nach meiner Meinung würde uns Davenant einen besseren Begriff von der Summe gemacht haben, welche die Taxen vermuthlich in England hätten austragen können, wenn er den Betrag aller Zweige der Einkünfte, und aller Arten des Verkaufs, untersucht hätte, als er uns gegenwärtig davon gemacht hat. Wenn diese beiden Puncte bekannt sind, so wird es rathsam seyn, zu untersuchen, auf welche Art und Weise die verschiedenen Artikel mit willkührlichen oder proportionellen Taxen beleget werden können.

Ich muſs nun eine andere Stelle aus dem Davenant anführen, wo er ſich über die vor uns habende Frage erkläret. Sie ſtehet in der fünften Abhandlung von den Einkünften; er ſagt daſelbſt:

„Wir verſtehen durch ein jährlich Einkommen den ganzen Belauf, den „in irgend einem Lande die Ländereien und ihr Product, die auswärtige „Handlung, und die einheimiſchen Geſchäffte, als Künſte, Fabriken u. d. g., „einbringen; und durch die jährlichen Ausgaben verſtehen wir, was *nothwen-* „*dig* zu Kleidung und Nahrungs des Volks verbraucht wird, oder zu ihrer „Vertheidigung in Kriegszeiten, oder zu ihrer Zierde in Friedenszeiten, *nöthig* „iſt: und wo das jährliche Einkommen die Ausgaben überſteiget, da entſteht „ein reiner Gewinn, den wir das Vermögen, oder das Nationalcapital, nennen „können.“

„Die Einkünfte der Regierung ſind ein Theil dieſes jährlichen Einkom- „mens ſowol, as der Ausgaben, und wo die Proportion derſelben gegen das „Ganze zu übertrieben iſt, wie in Frankreich, da muſs das gemeine Volk elend „und mit ſchweren Taxen beladen ſeyn.“

Ich muſs über dieſe Stelle einige Anmerkungen machen.

Ich habe gegen dieſe Erklärung nichts einzuwenden; die Begriffe ſind verſtändlich und deutlich: nur gegen die Anwendung ſeiner Lehre von den Taxen habe ich etwas einzuwenden; denn ſie würde uns zu Irrthümern verleiten. Dies ſind meine Gründe.

1. Er nennet das völlige Product des Landes ein Einkommen: ich kann dieſes als richtig annehmen, auſſer, wenn wir das Einkommen als einen Gegenſtand der Schätzung betrachten. Wenn wir aber dieſelbige Erklärung beibehalten, um z. E. das Einkommen eines Menſchen zu beſchreiben, der zu ſeinem eignen Unterhalt das Land bauet, und eines andern, der ein Gewerbe damit treibet, ſo wird der Unterſchied bey Bezahlungen ihrer *Taxen* von demſelben ſehr gros ſeyn. Der nichts als ſeine phyſicaliſche Bedürfniſſe von ſeinem Grund und Boden ziehet, kann mit keiner Taxe belegt *werden*, weil er keinen Ueberfluſs hat. Und falls er gezwungen iſt, entweder einen Theil ſeines Vorraths als eine Taxe hinzugeben, oder irgend einen Theil für Geld zu verkaufen, welches er dem Publico zu bezahlen hat: ſo vermindert dieſes ſeine phyſicaliſchen Bedürfniſſe, und zwingt ihn zu hungern; dahingegen der andere, der den Landbau als ein Gewerbe treibet, genöthigt werden kann,

kann, einen Theil seines Ueberflusses als eine Taxe zu bezahlen; und dabey können seine physicalische Bedürfnisse unangerühret bleiben.

Dieser Ursache wegen gebe ich mir bey der Abhandlung dieser Materien allemal die gröste Mühe, zu erinnern, dass nichts der Gegenstand der Taxation seyn könne, als was einer über und mehr als seine physicalischen Bedürfnisse, besitzet.

In allen Gegenden, wo eine Landtaxe, Steuer, Taille, oder welche Benennung sie auch haben mag, angeordnet ist, muss man sich Mühe geben zu verhindern, dass die Ackersleute ihre Arbeit nicht auf einen so kleinen Fleck Landes einschränken, als eben zureichend ist, ihnen ihre physicalischen Bedürfnisse zu verschaffen; ausser wenn sie einen Handel haben, dadurch sie sich bey Bezahlung der Forderungen des Staats helfen können.

Dieser, und nur dieser, Umstand macht es, dass die Landtaxe in England, in Vergleich mit vielen Nationen Europens, so wenig lästig ist; die Ländereien werden in England in weitläuftigen Bezirken verpachtet; niemand wird einen so kleinen Theil verpachten, der nur blos den physicalischen Bedürfnissen des Pächters angemessen sey. Aber in andern Ländern, wo die Wirthschaft unterschieden ist, wo Erbgüter an Ländereien allemal unter allen Kindern, gleich den beweglichen Gütern, vertheilet werden, werden die Theile so klein, dass der Eigner nichts weiter als seinen Unterhalt davon haben kann; und wenn denn eine Landtaxe aufgelegt wird, so wird dieser arme kleine Theil, nach Maasgabe dessen, was er ausliefern kann, eben so gut, als das gröste Landgut, taxiret, und der Ackersmann muss hungern, wenn gleich die geforderte Taxe im genauen Verhältniss mit dem Product seines Landes auferlegt wird, da hingegen derjenige, der einen Ueberfluss hat, sie ganz bequem bezahlen kann.

Ich möchte dannenhero wohl anrathen, dass man in solchen Ländern, wo diese kleine Vertheilung der Ländereien eingeführet ist, künftig nicht zugebe, dass ein Gut, unter einem gewissen Umfang oder Werthe, unter die Kinder vertheilet, sondern der Verkauf anbefolen, und der Preis unter ihnen ausgetheilt werde; und gleiche Einrichtung müsste bey dem Absterben solcher Eigenthümer beobachtet werden, deren Ländereien nicht zureichend wären, dreimal soviel auszutragen, als die physicalischen Bedürfnisse der Ackersleute ausmachen. Dieses würde ein Volk dahin bringen, den Ackerbau als einen

Han-

Handel zu treiben, und den kleinen Landbau, der keinen Ueberſchuſs austrägt, und ſoviel arme Leute der Unterdrückung der Landtaxen ausſetzt, aufzugeben. Ich kann bey dieſem Plan niemals anrathen, daſs man ihn völlig auf einmal ausführe: es muſs ſtuffenweiſe, und nach Maasgabe des Fortgangs des Fleiſſes geſchehen. Der Grundſatz iſt ſo klar, daſs ich noch niemand gefunden habe, der nicht ſogleich die Richtigkeit meiner Anmerkung eingeſtanden, ob ich gleich nirgends gefunden, daſs man bey Auflegung der Landtaxen darauf Acht gegeben hätte.

Hier zeigt ſich dann der Gebrauch der Theorie; er leitet uns bey der Praxi, die Schwierigkeiten zu vermeiden, die ſonſt für unüberſteiglich gehalten werden könnten.

2. Ich merke ferner an, daſs es noch ein weit ſchädlicherer Irrthum ſey, das Product des Fleiſſes für das zu taxirende Einkommen, das daraus entſteht, anzunehmen, als das ganze Product der Ländereien für die Pacht anzuſehen: weil die Vortheile des Fleiſſes im geringern Verhältniſſe mit dem Product deſſelben, als die Pacht der Ländereien mit ihren völligen Früchten, ſtehen.

Die beſte Weiſe, von den niedrigern Claſſen der Fleiſſigen Geld zu heben, beſtehet darin, daſs man ihre Conſumtion auf eine richtige Art mit proportionellen Taxen belege, die ſie leicht wieder an ſich ziehen können; weil ſie den Preis ihrer Arbeit verhältniſsmäſsig erhöhen werden.

Wir können daraus den Schluſs ziehen, der der allgemeinen Meinung entgegen iſt, daſs es eine Probe wohl aufgelegter Taxen ſey, wenn ſie die Preiſe verhältniſsmäſsig erhöhen. Wenn ſie richtig angelegt ſind, ſo wird jeder, der eine Waare verkauft, die eine Taxe bezahlt hat, ſie wieder an ſich ziehen, er gehöre zu den Fleiſſigen oder nicht. Conſumirt er ſie, ſo kann er ſie nicht an ſich zurückziehen, ohne den Preis ſeiner Arbeit zu erhöhen; und dieſes kann er wiederum nicht, ohne daſs die Taxe ſo allgemein gemacht werde, daſs ſie alle ſeine Mitbewerber betreffe, und die Conſumtion, die er gemacht, einem jeden unter ihnen unvermeidlich ſey.

Wenn wir auf die groſse Menge accisbarer Waaren ſehen, die als überflüſſige Sachen conſumirt werden, ſo müſſen wir den Schluſs machen, daſs der Aufſchlag der Preiſe, darüber man ſich alle Tage beklaget, mehr von unſern Sitten, als von den Taxen, die wir bezahlen, herrühre.

3. Zu den Ausgaben eines Volks gehöret nicht blos dasjenige, was zu ihrem Unterhalt hinreichend iſt, ſondern auch das, was ſie entweder an Früchten oder an Manufacturen conſumiren. Freilich, wenn Davenant den Werth dieſer nothwendig-bedürftigen Quantität berechnet, und von dem Einkommen, nach ſeiner Annahme deſſelben, abgezogen hätte, ſo würde das Ueberbleibende einen ziemlich guten Begriff deſſen, was ich durch Einkommen, oder zu taxirenden Fond verſtehe, gegeben haben; weil ich alles, was ein Volk mehr als nothdürftig gebraucht, für einen Ueberfluſs anſehe, der taxirt werden kann.

4. Ich kann auch in den Begriffen von reinem Gewinn, Vermögen, oder Nationalcapital, nicht Einer Meinung mit ihm ſeyn.

Er verſteht darunter den Theil des Einkommens, der nach folgendem Abzug überbleibt. 1) Was zur Kleidung und Nahrung des Volks *nöthig* iſt. 2) Was zu ihrer Vertheidigung in Kriegs- und Zierde in Friedenszeiten nöthig iſt. Aber, nach meinen Begriffen, ziehe ich ebenfalls alles ab, was zum Ueberfluſs conſumirt wird; denn alles, was conſumirt wird, es ſey nöthig oder überflüſſig, kann niemals einen Artikel des reinen Gewinns des Vermögens, oder des Nationalcapitals, ausmachen.

Es beſtehet demnach der reine Gewinn einer Nation in der Vermehrung ihres Capitals aller Arten, die ein proportionirliches Einkommen hervorbringen kann; er beſteht in der Verwandlung der wohl angewandten Zeit der Einwohner in etwas Dauerhaftes. In dieſem Verſtande iſt die neue Bepflaſterung der Stadt London, ſind die Landſtraſſen, Gebäude, Schiffe u. d. g. in England, ſämmtlich eben ſo gut Stücke des reinen Gewinns, als die Verbeſſerung der Ländereien, und der Theil ihrer Handelsbalanz, davon die den Einheimiſchen gehörige Actien in den öffentlichen Fonds angeſchaffet ſind.

Vierte Frage. Iſt es möglich, eine Landtaxe in eine proportionelle zu verwandeln?

Dies iſt eine ſcharfſinnige Unterſuchung. Und da ſie ein kurzes Exercitium über verſchiedene Grundſätze dieſer Wiſſenſchaft iſt, ſo ſchickt ſie ſich ſehr füglich zum Beſchluſs dieſes Werkes.

Um eine Landtaxe zu einer proportionellen zu machen, müſsten die Eigner der Ländereien in den Stand geſetzt werden, bey dem Verkauf der Feldfrüchte die Auflage wieder an ſich zu ziehen. Nach gegenwärtiger Einrich-

tung geht dieſes nicht an. Die Pächter, die keine Landtaxen bezahlen, verkaufen wohlfeiler; denn ſie brauchen keine Taxe wieder an ſich zu ziehen.

Solange alſo die Taxe nicht unmittelbar zurückgezogen werden kann, wollen wir unſere Grundſätze dazu anwenden, ein Mittel zu entdecken, wie ſolches mittelbar geſchehen könne.

Man belege blos Ländereien mit dieſer Auflage.

Man taxire jeden Theil derſelben, und trage es in ein allgemeines Regiſter ein.

Man belege Brod, Fleiſch, und alle Arten der Nahrungsmittel, *auf allen Märkten*, und ſonſt nirgends, mit einer Acciſe, die hinlänglich iſt, die Taxe herauszubringen, womit man die Ländereien belegen wollen, und laſſe den Belauf dieſer Taxe die Gutsherren, nach Maasgabe der Taxirung, darnach ſie die Landtaxe bezahlt haben, wieder an ſich ziehen.

Aus dem ganzen Plan dieſes Werks erhellet, daſs dieſes eine billige Auflage iſt. Wir haben in dem erſten Buch geſehen, wie der groſse Haufe des Volks in Arbeiter und in unbeſchäftigte Hände einzutheilen ſey; daſs wir durch die letztern die Einwohner der Städte verſtehen, die, was ſie zum Unterhalt brauchen, auf dem Markte einkaufen, und ſo viel, als die Landrenten austragen, conſumiren, daſs folglich die Gutsherren, die itzo eine Cumulativtaxe bezahlen, welche ſie auf keine Art wieder an ſich ziehen können, an den Betrag dieſer proportionellen Taxe, welche auf die vornehmſten Stücke, die ihre Landrenten abwerfen, und von den nicht zum Landbau gebrauchten Einwohnern conſumirt werden, gelegt ſind, mit Recht Anſpruch haben.

Jeder, der von den Taxen geſchrieben, hat ſich bemühet, den Gegenſtand derſelben, ſoviel möglich, zuſammen zu ziehen, und, wie ich dafür halte, mehr in der Abſicht, es dem Publico, als dem Volke, bequem zu machen. Ich bin einen andern Weg gegangen. Ich habe die Gegenſtände der Taxen, ſoviel möglich, vervielfältiget, und ſie mehr nach Maasgabe der Ausgaben, als des Eigenthums und Einkommens, eingerichtet. Damit ich mich aber einigermaſsen nach den Begriffen derer, welche eben dieſe Sache unterſucht haben, richte, ſo will ich eine Taxe vorſchlagen, welche die Stelle einer jeden andern erſetzen würde, und vielleicht die beſte wäre, an die man je gedacht hätte, wenn ſie nur eingehoben werden könnte.

Es iſt eine Taxe von gewiſſen Procenten auf den Verkauf aller Waaren.

XIII. Capi-

XIII. Capitel.

Wiederholung des vierten Buchs.

1 Theil. *Von Geldzinſen.*

Einleitung. Die Materie von Credit und Schulden ward durch einen allgemeinen Begriff von ihrem Umfange eingeleitet. Sie enthält die Art und Weiſe, eine gründliche Sicherheit für geborgtes Geld anzuſchaffen; den Gegenſtand dieſer Sicherheit nach Beſchaffenheit der Umſtände zu erweitern; den Credit der Borgenden, wenn er übertrieben worden, zu unterſtützen, und wenn er nicht länger unterſtützt werden kann, die unglücklichen Folgen eines Banquerotts zu verhindern.

Ich zeigte, wie alle Geheimniſſe, den Credit betreffend, lediglich aus unſerer Unwiſſenheit in der Känntniß ſeiner wahren Natur, welche das auf einen ſichtbaren und wirklichen Bezahlungsfond gegründete Vertrauen iſt, herrühre.

Ich bemerkte, was für eine zärtliche Sache der Credit ſey, und wie gelinde man mit ihm umgehen müſſe; wie ſich das Anſehen rechtlicher Gebräuche mit der Entſcheidung der unter den Kaufleuten entſtehenden Streitfragen nicht zuſammen reime; wie nöthig eine beſondere Rechtsgelehrſamkeit für die Handlung zu errichten, und ſolche mehr durch das Herkommen, als durch Autorität, zu erhalten ſey; und wie alle Wind-Projecte, Ränke und öffentliche Banquerotte, wenn der Credit einmal auf einem veſten Grunde ruhet, vermieden werden können.

Erſtes Capitel. Hier zeigte ich, wie unmöglich es ſey, vermittelſt der Macht und des Anſehens, Credit zu errichten; wie unzertrennlich er mit der Freiheit und Unabhänglichkeit verbunden ſey; und wie er ſich dennoch mit der Obergewalt, die jede Regierung beſitzet, wohl vertrage.

Zweites Capitel. Der Gegenſtand des Credits iſt geliehenes Geld; die Grundlage der Anleihe iſt die Bezahlung der Intereſſen. Fehlet es am Gelde, ſo wird der Credit bald dahin ſeyn. Folglich muſs ein Mittel erſonnen werden, den Vorrath des Geldes, nach Maasgabe des Begehrs darnach, zu vermehren und zu vermindern. Es wird vermehret, wenn Ländereien in Papiergeld verwandelt werden: es wird vermindert, wenn die verpfändeten Ländereien

wieder befreiet, und das Papiergeld getilget wird. Dieſes iſt nichts weiter als eine Bemühung, die Verſchreibungen von Privatleuten, die in allen Ländern von gleichem Werth mit der Münze angeſehen werden, in einen *circulirenden Werth* als das Hauptkennzeichen des *Geldes* zu bringen.

Hier erklärte ich, was durch *in Stillſtand gebrachtes* und durch *realiſirtes* Geld zu verſtehen ſey. So lange das Geld in der Circulation gebraucht wird, kann es keine Zinſen tragen; den Augenblick daſs es bey einem Menſchen müſſig liegt, wenn es auch nur einen Tag wäre, kann es einem andern einer Zinſe werth ſeyn, der gern für den Gebrauch deſſelben bezahlte, wenn er entweder, was ihm fehlet, kaufen, oder was er ſchuldig iſt, abtragen muſs. Wenn ſich niemand findet, der es nöthig hat, ſo ſagt man, daſs es in den Händen der Eigner *ſtille ſtehe.* Dieſes giebt zu erkennen, daſs die Circulation vollſtändig ſey. Der Eigenthümer ſucht es daher zu *realiſiren*, das heiſst, eine gewiſſe Art des Einkommens dafür einzukaufen. Deswegen ſendet er es, falls es Münze iſt, nach einem Ort hin, wo Münze fehlet. Iſt es Papier, ſo fordert er von dem Schuldner, ihm dafür Zinſen zu geben, oder es in Münze, dem Gelde der Welt, umzuſetzen. Beydes heiſſet realiſiren; und nach Maasgabe des realiſirten Geldes vermindert ſich die Circulation.

Hieraus mache ich den Schluſs, daſs der Nutze des ſtillſtehenden Geldes dieſer ſey, Zinſen hervorzubringen, ſo wie der Nutze des circulirenden Geldes in Betreibung der Veräuſſerung beſtehet; folglich ſind immerwährende Zinſen beſſer als Geld, falls es zur Circulation nicht vonnöthen iſt. Wenn demnach die Policey eines Landes das Capital von allen immerwährenden Zinſen ſogleich zum Beſten der Circulation in Geld umſetzen kann, ſo hebet ſich die Schwierigkeit der Capitalien, die nicht aufgekündigt werden können; denn ob ihr gleich den Schuldner nicht zur Bezahlung zwingen könnet, ſo könnet ihr doch das, was er euch ſchuldig iſt, an einen andern, der es haben will, verkaufen; und das iſt euch eben ſo gut.

Drittes Capitel. Da die Einfalt der Gebräuche bey den erſten Chriſten, die Bedürfniſſe des Geldes in der Circulation ſehr einſchränkte, ward eine groſse Menge Münze eingeſchloſſen. Das Papiergeld war derzeit überflüſſig; weil die Münze ſelbſt alle Bedürfniſſe ihrer Circulation ſo ſehr überſtieg, daſs ſie wie bey uns die Kleinödien und das Silbergeſchirr angeſehen wurde.

Bey

Bey dem Ausleihen deſſelben, Zinſen zu nehmen, ſchien ihnen ſo unbillig, als wenn zu unſern Zeiten eine Dame etwas dafür fordern wollte, wenn ſie ihre Juwelen einer Freundin leihet.

Da aber doch Leute, die kein Geld aufgehoben hatten, deſſen bey manchen Vorfällen bedurften, ſo trieben die Juden, die allemal liegende Gründe nicht geachtet haben, einen Handel mit Leihen; dadurch dieſe Sache verhaſst wurde. Ich weiſs keinen andern Grund anzugeben. Unſere Gebräuche haben ſich ganz verändert; und die Chriſten leihen ſogut auf Zinſen, als die Juden. Ohne das kann weder Handlung, Induſtrie noch Credit beſtehen; und da kein Geld verliehen werden kann, auſſer daſs man verſtattet, Intereſſen davon zu nehmen, ſo ſind die Intereſſen die Grundlage des ganzen Creditsſyſtems geworden, und werden in den folgenden Capiteln unterſuchet.

Viertes Capitel. Ehe die Induſtrie in Gang kam, war wenig Frage nach Geld zum Borgen, und ſchränkte ſich ſolche hauptſächlich auf die Fürſten in Kriegszeiten, und auf verſchwenderiſche Eigner von Ländereien in Friedenszeiten ein. Ihr Begehr nach Geld war dringend, und darnach waren auch die Zinſen eingerichtet. Die Leihenden beſaſſen nur einen Theil der Münze des Landes, weil der groſse Haufe, alles was er konnte, aufhob. Dieſe, welche ſo das Geld zuſammen häuften, wollten nicht leihen; dieſes verminderte das Capital, das ſonſt zum Borgen hätte dienen können, gar ſehr; auſſerdem hatten die Fürſten und die Verſchwender das geborgte Geld nicht ſobald verthan, ſo fiel es wieder in die Hände derer, die alles aufhäuften; und zweifelsohne koſtete es den Leihenden groſse Mühe, neue Hülfe zu finden.

Als die Induſtrie und der Handel das Geld aus den Käſten brachte, als die Kirche deutlich einſah, daſs es nöthig ſey, Intereſſen zu erlauben, da begann das Geld zum Vorſchein zu kommen, und man war bereit zu leihen. Dieſes eröffnete einen Geldmarkt. Der Preis des Geldes iſt der Zinſenfuſs. Auf dieſem Markt findet ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Concurrenz unter den Borgenden und Leihenden ſelbſt. Wird mehr Geld zum Borgen geſucht, als zum Leihen ausgeboten wird, ſo findet ſich eine Concurrenz unter den Borgenden, und die Zinſen ſteigen.

Wird mehr Geld zum Leihen ausgeboten, als zum Borgen geſucht wird, ſo fallen die Intereſſen. Diejenigen, welche Geld borgen, können in zwo

Classen eingetheilet werden, nämlich: diejenigen, welche gewilligt sind es zu verthun, und diejenigen, welche gewilligt sind, damit zu handeln.

Wenn mehr Geld zum Leihen da ist, als die erste Classe suchet, so wird sich der Zinsenpreis nach dem richten, was die Kaufleute dafür geben *können*. Wenn weniger da ist, so wird er so hoch steigen, als was die Verschwender dafür geben *wollen*.

Es muss aber diese erste Classe guten Credit haben, oder ihr Borgen wird ein Ende nehmen. Wenn demnach ein Staatsmann findet, dass das Borgen solcher Leute dem Interesse der Handlung seines Landes Abbruch thut, indem es die Zinsen in die Höhe hält, so muss er ihren Credit schwächen, indem er ihre Landgüter mit gewissen Einschränkungen belegt. Wird ihr Borgen zur Beförderung der Industrie, und um alles vorhandene Geld circulirend zu machen, nothwendig, dann muss ihr Credit durch Beförderung eines hurtigen Verkaufs aller Stücke ihres Eigenthums erweitert werden.

Fünftes Capitel. Solchergestalt werden die Geldzinsen durch den Begehr ohne Beistand des Gesetzes reguliret. Doch muss der Staat das Interesse der Classe, die mehr verthut als sie einzunehmen hat, nicht ganz aus der Acht lassen. Es würde unmenschlich seyn, sie den Klauen der Wucherer zu übergeben; deswegen verhindern die Gesetze, dass die Zinsen nicht über einen gewissen Preis steigen. Dadurch wird jene Classe erhalten, und die Verschwendung ihres Vermögens geschieht mehr nach und nach.

Aber, ob es gleich ein Staatsmann in der Macht hat, sein Volk gegen die Unterdrückung durch den Wucher zu schützen, indem er verhindert, dass die Zinsen nicht über den gewöhnlichen Preis des Begehrs steigen können, so kann er es doch nicht eben so zwingen, dass es unter diesen Preis kommt, wenn es gleich der Nutzen der Handlung erfordern sollte; denn wenn diejenigen, welche baares Geld haben, ihre Capitalien ausserhalb des Landes zu höhern Zinsen verleihen können, als sie im Lande dafür machen können, so werden sie diejenigen, welche Ländereien haben, ins Elend stürzen, indem sie ihre Schulden einfordern, und alles Geld aus dem Lande ziehen werden, wie 1762 in Schottland geschah.

Vor hundert Jahren gieng es nicht so. Da konnte kein Engländer Geld ausserhalb des Landes verleihen; denn die, welche hohe Zinsen geben wollten, hatten keinen Credit. Solchergestalt konnte es die Regierung, nach Gefallen

fallen herabsetzen. Diejenigen, welche baar Geld hatten, waren gezwungen darein zu willigen: und der Preis der Ländereien stieg nach Maasgabe, als die Zinsen fielen.

Da die Ausschweifungen derer, die liegende Gründe besitzen, Ursache daran sind, wenn der Preis des Geldes höher steiget, als es mit dem Interesse der Handlung bestehen kann, so sind dieses die Mittel, ihn herab zu setzen: 1) Dass man die Verschwender in ihrem Borgen einschränke. 2) Dass der Staat mit Borgen einhalte. 3) Dass man durch Abbezahlung der Schulden soviel öffentliches Geld als möglich zu Markte bringe.

Wenn ein Staatsmann den Preis des Geldes durch diese Maasregeln weit unter den gesetzmässigen Preis gebracht hat, so kann er durch eine Verordnung verhindern, dass es nicht wieder so hoch als vorher steige; doch muss er allemal auf den Preis des Geldes, und auf den Zustand des Credits bey wetteifernden Nationen sehen, um die schon erwähnten Schwierigkeiten zu vermeiden.

Sechstes Capitel. Wenn Grosbritannien den Preis des Geldes niedriger setzte, als ihn die Veränderungen in dem Begehr gemeiniglich bringen; so würden alle diejenigen, welche Landgüter besitzen, in Kriegszeiten, sobald der Begehr, welcher keinem Gesetz unterworfen werden kann, das Geld auf den höchsten Preis triebe, von ihren Gläubigern zu Grunde gerichtet werden; denn die Schuldner würden nicht von einem borgen können, um den andern zu bezahlen, weil ihnen niemand Credit geben würde. Dadurch würden alle ihre Ausgaben aufhören; die Fonds, wovon sie solche gegenwärtig bestritten, (die Landrenten) würden von den Gläubigern eingezogen werden, und alle Arbeitsamen, welche für diese Eigenthümer der Ländereien arbeiten, würden ungemein leiden, weil sie nichts zu thun haben würden. Der gröste Haufe des Volks, würde aus diesem Phänomenon den Schluss machen, dass hohe Zinsen der Handlung vortheilhaft wären, anstatt ihr schädlich zu seyn.

Siebentes Capitel. Wir können hieraus schliessen, dass niedrige Zinsen, besonders zu Betreibung ausländischer Handlung, vortheilhaft sind, und dass man sie am Besten niedriger halten könne, wenn man die Circulation vollständig hält, und zu dem Ende die Umschmelzung unbeweglicher Güter erleichtert.

Dieses Mittels haben sich die Kaufleute bey Errichtung der Banken auf Hypothek bedienet; und es ist möglich, dass Leute, die Ländereien haben,

nach

nach einigen hundert Jahren, ausfündig machen, daſs ſie dem Exempel der Handelsleute folgen, und Mittel erfinden können, wolfeiler, als itzt zu borgen.

Wenn eine beſondere Nation ſolche Hülfsmittel mit gutem Fortgang ausführte, ſo würde es die Wirkung haben, allenthalben den Geldpreis herunter zu bringen. Dieſes würde den allgemeinen Durchſchnitt des Ganzen heruntersetzen, doch aber niemals die Wirkung dieſer Grundſätze, wodurch er herunter gebracht worden, verhindern; und die klügſten Völker würden noch eben die Vortheile wie vorher haben, daſs ſie in Betracht ihrer Nachbarn niedrige Zinſen hätten, als das groſse *Deſideratum* zur Unterſtützung des öffentlichen Credits ſowol, als der ausländiſchen Handlung.

Achtes Capitel. Ob es aber gleich ein groſser Vortheil der Handlung iſt, wenn die Intereſſen niedrig ſind, ſo können wir doch aus dieſem Umſtand allein die Glückſeligkeit der Handlung nicht beurtheilen.

Diejenige Nation gewinnet bey ihrem Handel das meiſte, die von dem übrigen Theil der Welt den gröſsten Ueberſchuſs an ſich ziehet. Nun kann man aber dieſen Ueberſchuſs aus dem Zinſenpreiſe nicht beurtheilen, weil dieſes mehr auf die Gewohnheit und Policey, als auf den Zuſtand der Induſtrie ankommt. Die Induſtrie muſs durch eine vorzügliche Geſchicklichkeit, natürliche Vortheile, richtige und zu rechter Zeit geſchehene Bezahlungen, eben ſo gut als durch niedrige Zinſen, unterſtützet werden. Eine ordentliche Bezahlung iſt bey dem arbeitſamen Volke von wichtigern Folgen, als ein kleiner Unterſchied in den Intereſſen. Dieſe ermuntert die ganze Claſſe der Handarbeiter. Niedrige Intereſſen ſind beſonders ein Vortheil für die Kaufleute, die, zur Beſorgung ihrer Geſchäffte, Credit gebrauchen. Und Kaufleute ſelbſt, die auf Credit handeln, gewinnen oft mehr durch einen geſchwinden Umſatz, als durch einen anſehnlichen Unterſchied in dem Preiſe der Zinſen. Niedrige Zinſen können in eigentlicherm Verſtande das Barometer des öffentlichen Credits, als der ausländiſchen Handlung genannt werden.

Neuntes Capitel. Ich ſchlieſſe aus dem, was ich bisher geſagt habe, daſs der Preis der Intereſſen nicht nach der Zunahme des Reichthums fällt; weil viele Umſtände, die nicht zu dem Ueberfluſs gehören, einen Einfluſs darauf haben. Er beruhet auf den Geſinnungen und Gebräuchen eines Volks, und verändert ſich mit denſelben.

2 Theil. *Von Banken.*

Erſtes Capitel. Nachdem wir die Grundſätze, welche den Zinſenpreis beſtimmen, auseinander geſetzet haben, ſo gehe ich zu der Unterſuchung derjenigen über, welche auf die einheimiſche Circulation einen Einfluſs haben; und da die Banken die groſsen Maſchinen ſind, dadurch die Circulation getrieben wird, ſo wird uns ein Entwurf von der Natur der Banken, zu einer völligen Kenntniſs ihrer Policey und Grundſätze bringen.

Die Banken laſſen entweder Noten rouliren, oder tragen einen in ihre Bücher geſchriebenen Credit von einem zum andern über. Jene heiſſen Circulations-, dieſe Depoſitobanken. Alle Banken ſind auf Credit gegründet, und nach der Beſchaffenheit ihrer Anlage, kann ich dieſen Credit in drey Arten eintheilen, nämlich: in den beſondern, kaufmänniſchen und öffentlichen Credit.

Der beſondere Credit iſt derjenige, wenn das Vertrauen auf einem wirklichen Eigenthum beruhet, das zur Sicherheit des Darlehns verpfändet iſt.

Der kaufmänniſche Credit iſt derjenige, wenn das Vertrauen ſich auf das Handelsvermögen, die Geſchicklichkeit, Redlichkeit und das güte Glück deſſen gründet, dem Credit gegeben wird.

Was der öffentliche Credit ſey, verſteht ein jeder. Es iſt derjenige, wenn das Vertrauen, ſich auf einen, zum Beſten der Gläubiger, wegen der ſchuldigen Zinſen und des Capitals, auf öffentlichen Glauben verſicherten Fond gründet, dabey jedoch das Capital dem Staat nie aufgekündigt werden kann.

Der Privatcredit iſt von allen dreyen der gründlichſte; der kaufmänniſche der unſicherſte; und der öffentliche Credit beruhet ganz und gar auf den Maximen, welche jede Regierung in Anſehung des öffentlichen Glaubens angenommen hat.

Der Gegenſtand des Vertrauens beſtimmet die Natur des Credits, und nicht die Beſchaffenheit der Perſon, welche Credit erhält. Ein Kaufmann kann einen Credit auf die Verſchreibung ſeiner Ländereien erhalten; eine Handſchrifft eines Mannes, der Landgüter hat, kann als ein Mitglied einer Handelsgeſellſchaft nur ſein Handelscapital betreffen, und ein Fürſt mag eine Provinz für eine Summe Geldes verpfänden.

Die Schulden eines Staats, und die Handſchrifften eines Kaufmannes können weit leichter als Privatſicherheiten übertragen werden.

Der öffentliche und kaufmänniſche Credit ſteht auf einen weit unſicherern Grund als Privatſicherheit. Ein gewöhnter Banquerott erſchüttert die beiden erſten: nur ein wirkliches Unvermögen zu bezahlen zerſtöret die letztere.

Dieſes ſind einige beſondere Kennzeichen des Unterſchiedes der drey Arten des Credits. Ich habe die Richtigkeit dieſes Unterſchiedes, aus dieſen und andern Umſtänden in dieſem Capitel gezeiget; und der Nutze dieſes Unterſchiedes wird ſich bey der Anwendung deſſelben weiſen, wenn wir weiter kommen.

Zweites Capitel. Um den Privatcredit auf das gründlichſte und ausgebreitetſte zu errichten, müſſen die Effecten der Schulden in baares Geld verwandelt; der Verkauf der Ländereien bequem gemacht, und geſchwind betrieben; keine Hinderniſſe und Beſchwerden durch Hypotheken u. d. g. dabey verſtattet; Schulden, die auf liegende Gründe haften, regiſtrirt, und die Schulden, welche die Banken (die groſſen öffentliche Schuldner) zu fordern haben, allemal auf die vortheilhafteſte Art angeſehen werden.

Drittes Capitel. Circulationsbanken auf Privatcredit, ſind in der Kindheit der Induſtrie von groſſen Nutzen. In den Ländern, wo ſie erſt Wurzel ſchlägt, legt ihr der Geldmangel die gröſſeſten Hinderniſſe in Weg. Wo das Geld knapp iſt, bezahlet man ſchlecht; und wenn die Bedürfniſſe des Geldes ſich mehren, und das Geld nicht verhältniſsmäſsig vermehret wird, höret die Veräuſſerung auf, und die Bezahlungen werden von Tage zu Tage unrichtiger. Dieſes iſt ſo offenbar, daſs ich davon nicht weiter reden darf.

Da nun eine jede Privatperſon im Staat die Induſtrie mehr oder weniger unterhält, nachdem ſie das, was ſolche liefert, gebrauchet, ſo muſs für einen jeden, nach Maasgabe des Werthes ſeines Eigenthums, Geld angeſchaffet werden. Dieſes eröffnet uns auf einmal den Grundſatz der Banken auf Privatcredit.

Wer Geld hat, wird allenthalben einem jeden gern leihen, der gute Sicherheit dafür geben kann, und die Verſicherung die der Borgende ausgiebt, hält der Leihende beſſer, als das geliehene Geld. Vor Aufrichtung der Banken, geſchahen ſolche Anleihen in Münze; als aber die Leute einſahen, daſs eine gute Verſicherung eben ſo gut als Münze ſey, ſo entdeckten ſie auch, daſs

dieſe

dieſe Verſicherungen die Stelle der Münze vertreten könnten, wenn ſie zur Circulation gebracht werden konnten.

Deswegen erfanden die Banken ein Mittel, die Verſchreibungen, die auf liegende Gründe verſichert waren, in kleine Theile von der Hauptſumme einzutheilen, und indem ſie ſolche dem Borgenden mit einer Verpflichtung überliefert, ſie auf Verlangen dem Einhaber in Münze zu bezahlen, ſo machten ſie ſich für jede Note zu Schuldnern des Publici. Hieraus folgte, daſs die Münze des Landes bey der Circulation nicht ſo nöthig war, und da ſie von den Banken geſucht wurde, die ſo gar Prämien darauf ſetzten, ſo bekamen ſie ſolche in die Hände, und konnten dagegen ihre Noten eintauſchen, das heiſst: die darin benannten Summen in die kleinſten Geldbenennungen des Landes vertheilen.

Keine Nation in Europa iſt ſo unwiſſend, daſs ſie nicht den Nutzen dieſer Einrichtung einſehen ſollte: aber wenige haben es entdecket, wie das Vertrauen des Volks in dieſen allgemeinen Schuldner, die Bank, zu erhalten ſey; weil ſich die Leute einbilden, eine Bank müſſe zu allen Zeiten ihr Papier in Münze zu verwandeln können. Wenn dieſes möglich wäre, wo bliebe der Nutze der Banken? wie könnten ſie das Geld vervielfältigen?

Aus dieſer kurzen Beſchreibung können wir den Unterſchied zwiſchen Banken auf Privatcredit, kaufmänniſchen und öffentlichen Credit verſtehen lernen. Die erſte leihet auf Sicherheit liegender Gründe; die andere auf Wechſelbriefe, und ſolches heiſst discontiren; die dritte auf der Sicherheit der öffentlichen Fonds.

Viertes Capitel. Da es ſich fand, daſs ein Mangel am Gelde den Fortgang der Induſtrie hemmte, und dadurch die Vortheile der Kaufleute, welche die Conſumtion befördern, beſchränckte; und man gewahr ward, daſs diejenigen, die liegende Gründe beſaſsen, ſchlechte Kaufleute wurden, welches mehr aus der Unmöglichkeit zu bezahlen, als aus Mangel des guten Willens, zu conſumiren, herrührte: ſo begab ſich eine Geſellſchaft zuſammen, und ſchoſſen ein anſehnliches Capital ein, welches ſie den Augen des Publici deutlich vorlegten. Dies gab ihnen Credit, und jeder, der Geld zu verleihen hatte, gab es ihnen gern in die Hände. Andere Leute, die Geld gebrauchten, wandten ſich an ſie zum Borgen. Sie antworteten: wir haben keine Münze;

wenn ihr aber zu irgend einem Zweck Geld nöthig habt, können wir euch mit Credit dienen, wenn ihr uns Sicherheit auf eure Landgüter geben wollet.

Hier habt ihr eine von unsern Noten, sagten sie, ein jeder wird solche von euch nehmen, wenn ihr etwas gebraucht. Dieses war dem Manne, der zu einem besondern Gebrauch Geld bedurfte, eben so gut, als wenn sie ihm Münze gegeben hätten; und da dieser Begehr häufig ward, wurden die Noten gedruckt, und so wurde unvermerkt das Bankführen eingerichtet.

Da die Staaten den Misbrauch einsahen, der daraus entstehen konnte, wenn es einem jeden freystünde, Papier auf diese Art auszugeben, hielten sie es für dienlich, Gesellschaften zu errichten, welche ihnen beträchtliche Summen zur Sicherheit ihrer Treue gegen das Publicum liehen; und der vorzügliche Credit dieser Gesellschaften zog das Vertrauen des Publicums an sich, und beschränkte die Bankgeschäfte der Privatpersonen. Dergestalt wurde der Handel der Leihehäuser, welche sonst die Circulation durch ihre an Ordre zahlbare Wechselbriefe unterstützet hatten, durch die Errichtung der Banken weiter ausgebreitet, welche ein jedes Stück ihrer an den Einhaber zahlbaren Noten, in allen handlungtreibenden Ländern, so gültig als alle Münzen zu machen wusten.

Da die Banken einmal errichtet waren, wurden Verordnungen nothwendig; die vornehmste und hauptsächlichste darunter war, keine Noten als gegen gute Sicherheit auszugeben. Frägt man: welche Sicherheit angenommen werden sollte? so ist die Antwort: die beste, welche diejenigen geben können, die Credit nöthig haben. In einem Lande, wo Handel und Indüstrie wenig bekannt sind, wo sich aber ein Geschmack an der Verbesserung und Verfeinerung derselben findet, muss der Begehr aufgemuntert werden, um den Vorrath zu vermehren. Und da dieser Begehr zur Consumtion natürlicherweise von Leuten kommen muss, die Ländereien haben, so sollte *sich* die Bank zuvörderst entschliessen, gegen die Sicherheit dieser Art des Eigenthums, Noten auszustellen.

Wenn die Indüstrie ausgebreiteter, und der Handel durch die Solidität der kaufmännischen Fonds sicherer wird, so können die Banken anfangen, Wechselbriefe zu discontiren; und so wie sich dieser Zweig des Credits erweitert, wird die Bank stuffenweise an der Natur derjenigen Banken Theil nehmen, die auf kaufmännischen Credit versichert sind.

Wenn

Wenn hingegen der öffentliche Credit auf gutem Fuſse ſtehet, werden ſie auf Regierungsſicherheiten, welche ihnen verpfändet worden, leihen, und ſolchergeſtalt auf öffentlichen Credit gegründet werden.

Nach dem hauptſächlichen Gegenſtande ihres Handels ſagt man demnach, daſs ſie auf privat, kaufmänniſchen oder öffentlichen Credit ſtehen.

Wenn ein Eigenthümer von Ländereien ſeine Verſchreibung an eine Bank giebt, ſo iſt darunter zu verſtehen, daſs die Bank das Capital nicht aufkündigen kann, ſolange die Zinſen richtig bezahlet werden.

Für dieſe Hypothek giebt die Bank Noten, welche als baar Geld angeſehen werden, und daher keine Zinſen tragen. Das iſt alſo der Vortheil der Bank, daſs ſie von dem was ſie leihen, Zinſen empfangen, und von dem was ſie ſchuldig ſind, keine bezahlen.

Was ſie ſchuldig ſind, iſt das Papier, das ſie ausgeben. Dieſes ſind ſie dem Publico ſchuldig; und die Sicherheit, welche das Publicum hat, iſt die Sicherheit, welche die Bank von dem erhält, der Geld von ihr borgte.

Hieraus entſteht die Solidität der Banken auf Hypothek. Ihre Noten werden Geld, und dieſes Geld iſt auf das ganze Vermögen der Bank, und alle ihnen verſchriebene liegende Gründe, verſichert.

Da aber das Vermögen der Bank einen beſtimmten Werth hat, und die von ihnen ausgegebene Noten ſolches weit überſteigen können, ſo wird der Credit der Bank unſicher ſeyn, wenn nicht der Werth der Sicherheiten, darauf ſie geliehen haben, allen circulirenden Noten gleich iſt. Er wird ebenfalls nach Maasgabe, wie die Sicherheiten ſelbſt unſicher ſind, es auch ſeyn. Hieraus erhellet, wie ſehr das Publicum dafür zu ſorgen habe, daſs Banken nicht anders, als auf die beſte Sicherheit, Credit geben.

Fünftes Capitel. Es würde demnach eine Bank, die es ſich zur Regel ſetzet, bloſs auf die Hypothek liegender Gründe zu leihen, das Vertrauen vertilgen, wenn ſie ausſchweifen und denen Credit geben wollte, die keine unbewegliche Güter zu verpfänden haben.

Sechstes Capitel. Der Nutzen aller Banken geht auf die Unterſtützung der einheimiſchen Circulation; dieſe iſt zwiefach: die Circulation der Conſumirenden, und ſodann der Kaufleute, Fabricanten und Handarbeiter, die die Conſumtion mit dem Benötigten verſehen.

Bey den erſtern richtet ſich die Circulation nach ihrem Einkommen, und ihr Credit ſollte mit den Fonds, die jenes hervorbringt, im Verhältniſs ſtehen. Bey den letztern iſt die Circulation nach Maasgabe des Begehrs ihrer Induſtrie eingerichtet.

Wenn eine Bank auf den Credit ſicherer Grundſtücke errichtet iſt, ſo iſt es augenſcheinlich, daſs ſie die Circulation der Fabricanten und Krämer nicht auf gleiche Art und Bedingungen unterſtützen kann, als die Circulation der Eigenthümer liegender Gründe. Sie kann freilich Wechſel discontiren, aber ſie kann auf keine Sicherheit, die nicht auf einem unbeweglichen Gut beruhet, einen immerfortgehenden Credit geben. Dieſes entdecket uns eine neue Verbindung.

Der Handel und Fleiſs ſind unter viele Hände vertheilet, und wenn das Vermögen derer, die ſolche treiben, mit dem verglichen wird, was dazu nöthig iſt, wird es ſehr klein ſcheinen. Was am Vermögen mangelt, muſs durch Credit erſetzet werden, und dieſer wird ſich nach ihrer Redlichkeit, Geſchicklichkeit und gutem Glücke richten. Eine ſchwache Sicherheit für Papier, welches das Geld einer Nation werden ſoll. Solche Sicherheiten muſs jede Bank verwerfen, oder das ganze Gebäude wird über einen Haufen fallen. Aber dieſe niedrige Claſſe der Handelnden kann ſich an Kaufleute wenden, deren Vermögen und Fonds ſicher und groſs ſind. Denen kann eine Bank Credit geben, und die können in ihrem Handel mit der andern Claſſe ſich wiederum durch Vortheile ſchadlos halten, die nach der Gefahr, die ſie laufen, eingerichtet ſind.

Dieſe Gattung von Kaufleuten, nenne ich *Wechsler*, weil ſie beſonders mit Wechſelbriefen bey dem Credit handeln, den ſie geben, und dadurch einem noch in der erſten Kindheit ſeyenden Handel und einem heranwachſenden Fleiſse die gröſsten Vortheile verſchaffen.

Siebentes Capitel. Als die Banken zuerſt errichtet wurden, kannte man kein Geld, als Münze, und es giebt noch viele, die es nicht völlig einſehen können, wie es möglich ſey, aus andern Sachen, als Metall, *Geld* zu machen. Die Wenigkeit der Münze erhöhete den Preis der Zinſen, und als die Banken ihr Papier zum Darlehn gaben, forderten ſie dieſelbigen Zinſen, als ob ſie Münze geliehen hätten. Dadurch wurden ſie genöthigt, die Zahlung ihrer Noten in Münze auf Begehr zu verſprechen. Ingefolg deſſen, verfährt die Poli-

Policey der Circulation nach dem angenommenen Satz, daſs Banknoten, der Münze in jeder Abſicht gleich ſeyn; und wenn die bereitwillige Umtauſchung derſelben bey der Bank in etwas unterbrochen wird, ſo geräth alles in Unordnung. Ich werde nachher zeigen, wie dieſes zu verhindern iſt.

Solange ein Land die Handelsbalanz entweder pari, oder zu ſeinem Vortheil hat, braucht niemand Münze, auſſer um die Banknoten auf die kleinſte Geldbenennung zu reduciren. Iſt das Land aber andern Nationen eine Balanz ſchuldig, welche in Gold oder Silber bezahlt werden muſs, ſo lauft ein jeder, der zu dem Ende Münze nöthig hat, nach der Bank, die darin zu zahlen ſchuldig iſt, und dadurch alsdann in Verlegenheit geräth. Wir können daraus den Schluſs machen, daſs eine Bank, welche die Verbindlichkeit auf ſich nimmt, in Münze zu bezahlen, und ihre Geſchäffte nicht weiter als auf den Wechſelhandel richtet, in einem Lande nicht beſtehen kann, welches, im Durchſchnitt gerechnet, andern Ländern eine Balanz ſchuldig iſt. Dieſes lehret uns eine neue und die ſonderbarſte Verbindung.

Achtes Capitel. In den mechaniſchen Geſchäfften der Handlung, falls ſolche nicht nach Grundſätzen verbunden, und nach einer höhern Policey regieret werden, muſs eine jede Balanz, die eine Nation der andern, auf den ganzen Belauf ihrer wechſelſeitigen Zahlungen, das iſt, in gefolg ihrer auswärtigen Schulden und Ausgaben ſowol, als in dem Lauf ihrer kaufmänniſchen Geſchäffte ſchuldig iſt, in den Metallen bezahlt werden; zur Beſorgung dieſer Balanz findet ſich eine Geſellſchaft von Kaufleuten, die Wechſelgeſchäffte treiben. Man nimmt an, daſs ein jeder, der einem andern Lande ſchuldig iſt, dafür den Werth in Händen hat, welchen er in Bankpapier verwandelt; dafür kauft er einen Wechſelbrief, der auf den Platz, wo er ſchuldig iſt, gezogen worden; und der Wechsler, der ihn verkauft, fordert Münze von der Bank, das er zur Bezahlung ſeiner Wechſelbriefe verſendet. Wenn bey dieſem Geſchäffte die Bank die Hände in Schooſs legt, und nur auf Mittel denkt, Münze anzuſchaffen, ſo iſt es unſtreitig, daſs der Handel aufhören, und der Credit der Bank zu Grunde gehen wird, wenn die Münzſorten gänzlich in dem Lande fehlen werden; denn es wird ſich kein Menſch in eine jede Verbindung einlaſſen, welche erfordert wird, die Unmöglichkeit, alles Papiergeld einer Nation in Gold und Silber zu verwandeln, zu entdecken. Solchergeſtalt kann man annehmen, daſs eine Bank, welche nicht in Münze bezahlen kann, zu Grunde gerich-

gerichtet werden wird, wenn sie gleich in der That die Hälfte aller liegende Gründe des Staats am Werthe seyn kann.

Ist es denn nicht für die Banken und für eine Nation von grosser Wichtigkeit, dass sie die Grundsätze ihres Handels und die Sicherheiten ihres Papiers wol inne haben? Und ist es nicht wunderbar, dass sie eine Sache nicht selbst ganz deutlich gemacht haben, die sie doch weit besser, als einer, der ihre Erfahrung nicht hat, verstehen müssen?

Neuntes Capitel. Wenn ein Edelmann vom Lande, in der Stadt mehr Geld schuldig ist, als er mit seinen Renten bezahlen kann, borgt er nicht von jemand, der Geld hat? Verhindert er nicht durch dieses Borgen, dass ihm seine Ländereien und Häuser von denen nicht entrissen werden, die ein Recht haben, Geld von ihm zu fordern? Würde man ihn nicht auslachen, wenn er es verschöbe, einen Theil seines Eigenthums zu verpfänden, um das Ganze sicher zu stellen?

Mit den Banken verhält es sich eben so. Sie sind eine Summe an Münze schuldig, die allem Papier, das sich in Circulation befindet, gleich ist. Hierin stellen sie den Landedelmann vor. Auswärtige Nationen fordern Zahlung in Münze von ihnen, weil es einerley ist, ob diese Forderung unmittelbar an die Bank, oder an diejenigen ergehet, die es von der Bank fordern können. Diese Nationen stellen die Stadt vor. Muss alsdann nicht die Bank auf den Credit der Sicherheiten borgen, welche ihnen bey Ausfertigung der Noten verpfändet wurden, und welche ihnen das, was dem Edelmann seine Ländereien sind? Und können sie von jemand anders borgen, als von solchen, die Geld haben? Ihr eigenes Land kann keines zum verleihen haben, weil es eine Balanz schuldig ist, sie müssen also von andern Nationen borgen, und das, was sie borgen, ihren auswärtigen Gläubigern übertragen.

Ich schliesse daraus, dass, da die Nationen, welche Münze haben, dasjenige, was sie schuldig sind, damit bezahlen, und dadurch den Vorrath desselben vermindern, so müssen Nationen, deren Geld in ihren Ländereien besteht, in Ländereien bezahlen, und dadurch diesen Theil ihres Eigenthums vermindern; und wie ein Mann, der 1000 Pf. Sterl. auf sein Landgut schuldig ist, nur für den übrigen Werth Eigenthümer desselben ist, eben so ist ein Land, das andern Nationen jährliche Zinsen bezahlt, nur Eigenthümer desjenigen, was übrig bleibt.

Zehntes Capitel. Wenn der Landedelmann, der von seinen Gläubigern um Geld gemahnet wird, welches er nicht rechnen darf von seinen Renten, wenn sie fällig werden, zu heben, auf einige Wochen von jemand Geld borgen wollte, der es nachher selbst gebraucht, so wird er alle Unkosten zu tragen haben, dafür Sicherheit zu geben; und wenn diese kurze Zeit zum Ende ist, so wird er in eben so grosser Verlegenheit als jemals seyn, wo er das Geld hernehmen soll, dem Manne, der es ihm geliehen, wieder zu befriedigen. Dieses ist eine Abbildung des Mittels, das die Banken ergreifen, Credit auf Zeit, anstatt eines immerwährenden Lehns auf ordentliche Zinsen zu suchen.

Eilftes Capitel. Wenn die Handlung gut von statten geht, und dem Lande einen ordentlichen Ueberschuss abwirft, dann ist der Handel eines Banquiers eine leichte Sache, und wenige Geschäffte erfordern weniger Geschicklichkeit. Aber wenn die Balanz nachtheilig wird, und sie, um sich selbst zu helfen, den Wechselhandel ergreifen müssen, dann sieht es anders aus.

Eine jede ausserhalb des Landes schuldige Balanz, muss von den Banken, wie gesagt, in Münze oder durch Credit bezahlet werden. Solange sie in Münze bezahlen, wird das Geschäffte der Balanzbezahlung den Wechslern überlassen, die die Sache treiben. Wenn aber die Banken auswärtig auf immerwährende Anleihe borgen, und dadurch einen Fond erlangen, auf den sie ziehen können, so fällt das Wechselgeschäffte natürlicherweise in ihre Hände, und sie können nach Beschaffenheit der Umstände dabey verdienen. In diesem Fall kann kein Schilling Münze zur Bezahlung aus dem Lande gehen, weil jeder, der etwas ausendet, daran verlieren wird, da er durch einen Wechsel wohlfeiler bezahlen kann.

Zwölftes Capitel. Aber die verworrensten Verbindungen entstehen aus den Folgen einer nachtheiligen Balanz in dem Zustande der einländischen Circulation. Ich hoffe, dass man diese Materie, die ich nun kürzlich wiederholen werde, nach allem, was ich von der Lehre von den Taxen, und von der Schwierigkeit sie zu bezahlen, wenn das Geld aus dem Lande gesandt wird, gesagt habe, desto leichter verstehen wird.

Das Geld ist das Werkzeug der Veräusserung; und wenn dieses Werkzeug weggenommen wird, muss die Veräusserung aufhören. Nun ist es der Circulation eine gleichgültige Sache, ob das Geld durch die Versendung aus dem Lande in Kriegeszeiten, oder durch die Unterthanen, die es zu Frie-

zeiten an Fremde schuldig sind, knapp wird. Ein bestimmter Vorrath an Menge ist zur einländischen Circulation erforderlich. Auf welche Art nun dieselbe auch vermindert werden mag, ist es die Schuldigkeit und der Vortheil der Banken, das Fehlende, so viel und so bald als möglich, dadurch zu ersetzen, dass sie zu allen Zeiten denen willig Credit geben, die für das, was sie verlangen, Sicherheit stellen können.

Es ist ihre eigne Schuld, wenn sie (die Banken) durch Bezahlung der Balanzen ihren Fond an Münze erschöpft haben. Warum besorgten sie nicht in Zeiten auswärtig die nöthigen Gelder? Allein sie mögen die Balanzen bezahlen auf welche Art sie wollen, so folgt doch, dass sie eine dem gleiche Summe von der einländischen Circulation nehmen; und diese kann nicht anders ersetzt werden, als wenn sie mehr Geld auf neue Sicherheiten leihen. Wenn sie zu der Zeit aus übelgegründeter Furcht den Credit versagen, wenn er gesucht wird, so wird das Land in eine schlimmere Verfassung gerathen, als wenn nie Banken errichtet gewesen wären, weil das Geld sich plötzlich vermindern wird, welches ohne diese Errichtung nie hätte geschehen können.

Wenn aber die Banken die ganze auswärtige Balanz als ihre eigne unmittelbare Schuld ansähen (und sie ist es, wenn sie solche zu bezahlen verbunden sind) so würden sie die bequemsten Mittel zum Abtrag derselben wählen; sintemal keine der darauf gehenden Kosten, nach Maasgabe des Verdienstes, den sie dabey haben, ihnen zur Last fällt; denn sie empfangen Zinsen von allem, was sie leihen, und bezahlen keine für alles, was sie in dem Umkreis ihrer eigenen Circulation schuldig sind.

Dreizehentes Capitel. Alles, was die Circulation einschränket, schadet einer Bank, und giebt ihr durch die Bezahlung der Balanzen keinen Ersatz. Wenn sie Geld im Lande borgen, so schneiden sie gleichsam den Zweig *ab*, darauf sie stehen, falls sie nicht zugleich fortfahren, allen denen Credit *zu* geben, die ihn gegen gute Sicherheit suchen. Diese letzte Verbindung bin ich in dem Capitel, welches ich nun wiederhole, übergangen; denn *ich hatte* so viele derselben anzuführen, um es zu erweisen, wie schädlich es für Banken ist, wenn sie freiwillig die Circulation des Landes, in welchem sie errichtet sind, vermindern. Ich will dahero diese Verbindung hier beifügen, und wegen der übrigen, die nicht zusammengezogen werden können, mich auf das Capitel beziehen.

Wenn

Wenn die Banken auf Hypothek es sich zur Regel machten, alles ihnen angebotene Geld, mit einem kleinen Abzug von den gewöhnlichen Zinsen zu borgen, zugleich aber fortzufahren, wie vorher, jedem, der in gutem Credit stünde, zu leihen: so würde in kurzer Zeit daraus folgen, dass alles Borgen und Leihen in ihnen gänzlich zusammenfliessen, und der grösste Theil der Unkosten, die mit dem in Ordnung bringen der Sicherheiten verbunden sind, erspart werden würde.

Ein jeder, der Geld zu verleihen hätte, würde es der Bank leihen; und ein jeder, der Geld borgen wollte, würde von der Bank borgen. Bey diesem zwiefachen Geschäfte würde der Unterschied zwischen den gebenden und nehmenden Zinsen zu Ersetzung der Unkosten mehr als hinlänglich seyn, die ein so grosser Umsatz im Kleinen erfordern würde. Es würden aber denn auch freilich neue Gesetze zur Erleichterung der Sicherheiten nöthig seyn. Die Hindernisse, die bey den unbeweglichen Gütern vorfallen, dringen die Bank, dass sie Bedingungen vestsetzen muss, die es vielen Leuten, die in gutem Credit stehen, unmöglich machen, von ihr zu borgen. Doch ich mache keinen Plan: meine Absicht gehet lediglich auf Grundsätze, und aus diesen habe ich eine neue Clausul in den Banknoten hergeleitet, nämlich in Münze, oder durch Uebertragung der Zinsen zum bestimmten Preise, nach der Wahl des Einhabers, und nicht der Bank, zu bezahlen.

Vierzehentes Capitel. Dieses würde eine gewählte Bedingung seyn, welche von der jüngst in Schottland eingeführten ganz unterschieden wäre, wo die Wahl der Zinsenbezahlung der Bank überlassen wird. Diese ist zeither ganz weislich unterdrückt worden, weil sie ein grosses Hinderniss der Circulation war, und der Bank Gelegenheit gab, das zu unterlassen, was ihr eignes Interesse, und das Interesse der Nation von ihnen forderte, nämlich die baare Bezahlung aller dem Lande widrigen Balanzen. Es müsste aber die Regierung bey Unterdrückung der gewählten Bedingungen, die Mittel zu Bezahlung der Balanzen und Anschaffung der Münze erleichtern. Dieses geschieht, wenn sie den Credit der Banken nach Maasgabe der Sicherheit und des Umfangs ihrer Fonds einrichtet und unterhält. Ein Exempel dieser Art fiel im April 1760 in Irland vor, da sich das Parlament unmittelbar wegen Unterstützung des Credits einiger Privatbanquiers interessirte. Eine Münzstätte ist ebenfalls eine nothwendige Sache. Wenn man aber dieses nicht thunlich oder überflüssig

hält, ſo ſollte man ihnen wenigſtens zur Herbeiſchaffung der Münze von dem Ort, wo ſie geſchlagen wird, in etwas hülfliche Hand leiſten.

Funfzehntes Capitel. Alle Zweige der Staatskunſt werden ſtuffenweiſe zur Vollkommenheit gebracht, wenn ſie, anſtatt mit einmal auf vernünftige Grundſätze errichtet zu werden, ſich ſelbſt mechaniſch, blos durch Gewohnheit und Uebung, einſchleichen. Wenn alſo eine Nationalbank alle Abſichten, die man von ihr erwartet hat, nicht erreichet, ſo ahmen Privatleute ihrem Plan nach, und erſetzen das Fehlende. So entſtunden in Schottland Privatgeſellſchaften von Banquiers, als die Bank von Edinburgh die Circulation in den entfernteren Theilen des Landes nicht hinlänglich unterſtützte, welches zu groſsen Miſsbräuchen Gelegenheit gab. Eine jede gab Noten an den Einhaber zahlbar. Dadurch ward das Publicum mit Papiergeld überhäufet, deſſen Werth Viele ganz und gar nicht kannten, und es doch zu nehmen gezwungen waren.

Alles, was an den Einhaber zahlbar lautet, iſt ans Publicum zahlbar; und zweifelsohne hat das Publicum völlig Recht, die Ausgabe der Banknoten allen zu verwehren, in die es kein Vertrauen hat. Wenn eine Note an Ordre zahlbar iſt, ſo muſs jeder, der ſie circuliren läſst, für ihren Werth einſtehen; iſt ſie aber an den Einhaber zahlbar, ſo kann man ſich an niemand, als an den erſten Ausſteller der Verſchreibung, halten. Es müſsten dannenhero dieſerwegen ſolche Einrichtungen gemacht werden, die dem Papier eine Sicherheit geben, eine allgemeine Circulation erleichtern, und es verhindern, daſs keine Art des Geldes in Gang kommt, das nur in gewiſſen Bezirken eines und eben deſſelben Landes gilt, dadurch ein Wechſelcours von einer Stadt auf die andere eingeführet wird. Dieſes würde geſchehen, wenn die Circulation von einer jeden Grafſchaft oder Provinz von ihrer eignen Bank beſorget würde. Es iſt daher nothwendig, daſs das Intereſſe der Banken *eines* Landes in Verbindung mit einander ſtehe, oder es muſs auch die Verpflichtung zu bezahlen nicht auf den Ort eingeſchränket werden, wo die Bank errichtet iſt.

Sechszehntes Capitel. Ich wiederhole hier die auseinandergelegten Grundſätze, durch einen kurzen Abriſs eines allgemeinen Plans der Verordnungen für eine Circulationsbank.

Siebenzehntes Capitel. Wenn dienliche Verordnungen für den Bankhandel mit den Gesetzen und Gewohnheiten eines Volks nicht bestehen können, welches verlanget, daſs ein jeder eine ausgebreitetere Freiheit habe, ein selbst gefälliges Gewerbe zu treiben, so halte ich es für billig, daſs eine jede Gesellschaft von Kaufleuten, welche ohne Gewährleistung der Regierung, Papier an den Einhaber zahlbar ausgiebt, gehalten seyn müſste, ihre Bücher einer gewissen Art öffentlicher Einsicht zu überlassen, damit man sehen könne, ob der Credit, den sie Privatleuten geben, so hinlänglich sicher sey, daſs er für die Noten, die sie rouliren lassen, einstehen könne.

Achtzehntes Capitel. Das unzählige Ungemach der Schottischen Banken bey dem Ende des letzten Krieges, machte es nothwendig, in einem besondern Capitel zu zeigen, was daraus hätte entstehen können, wenn die Banken damals ihren Credit ganz und gar eingezogen, und den Handel aufgegeben hätten. Dieser Schritt würde 1) ihnen alle Vortheile des Banquirens abgeschnitten; 2) die ganze Classe der Wechsler und damit zugleich 3) alle Handlung und Manufacturen in Schottland zu Grunde gerichtet haben.

Neunzehntes Capitel. Ich gehe hier in diesen verwirrten Verbindungen einen Schritt weiter. Ich zeige nun, wie denen, welche eine Nationalbank verwalten, die ganze Verbindlichkeit in Münze zu bezahlen, und ausländische Balanzen zu entrichten, abgenommen werden kann. Es wird vorgeschlagen, ihre Noten durch eine ebenmäſsige Uebertragung von Zinsen zu bezahlen; alle Zinsen welche die Banken dieserwegen, und andre an die Banken für gegebnen Credit, schuldig sind, in Münze in gewissen Terminen zu entrichten. Diejenigen die Münze gebrauchen, sollen sie von der Münzstätte kaufen: Diese Münze soll aber gänzlich zur einländischen Circulation dienen, daher ein gemäſsigter Vorrath davon nöthig seyn wird. Und der Regierung wird aufgetragen, die Bezahlung aller an fremde Nationen schuldigen Summen, nach dem im 5ten Capitel vom Wechsel vorgeschlagnen Plan, zu besorgen.

Es theilt sich solchergestalt die ganze Policey der Circulation in drey verschiedene Zweige.

1. Die Umschmeltzung der liegenden Gründe, und die Sorge der Circulation vollständig zu erhalten. Dies ist das Geschäffte der Banken.

2. Die Besorgung der Münze ist das Geschäffte der Münzhäuser.

3. Wechsel auf auswärtige Oerter gegen den Werth im Nationalcourant, ist das Geschäffte des Staats.

Zwanzigstes Capitel. Man wendet hingegen ein, daſs die Noten keinen Werth behalten, wenn sie nicht in Münze zahlbar sind. Die Antwort ist kurz. Das Papiergeld wird gebraucht, mit Leuten, die ein Eigenthum besitzen, Rechnung von Balanzen zu halten. Die Münze ist nöthig, damit man Leuten nicht Credit geben dürfe, die keinen haben.

Der Werth des Papiers in einem Lande, wird durch den Werth der Zinsen, die dafür in Münze bezahlt werden, vestgesetzt; und da das Capital nicht in Münze bezahlt wird, verhindert man dadurch, daſs es nicht unnöthigerweise ausgeführt wird, wenn etwa eine Balanz zu zahlen fällt, die durch Credit abgetragen werden kann.

Ein und zwanzigstes Capitel. Ich erweise aus vielen Gründen (welche ich nachher im 10 Capitel vom öffentlichen Credit angebracht habe, und die diese Verbindung einfacher machen, als ich sie sonst an diesem Orte hätte machen können), daſs die Wiedererhaltung einer vortheilhaften Handelsbalanz die Bank von allen zum Behuf des Landes gemachten Schulden befreien wird; so wie eine gleiche vortheilhafte Balanz des Grosbritannischen Handels diese Nation von einem verhältnisſmäſſigen Theil des an Fremde schuldigen Geldes losmacht.

In diesem Falle wird die vortheilhafte Balanz den öffentlichen Fonds, darauf die Einheimischen Anspruch haben, einverleibet; in jenem Falle kommt sie zu dem Capital der Bankscherheiten, und verschaffet, daſs sie den Theil davon, der für die von dem Lande zu zahlenden Zinsen verpfändet war, wieder einlösen könnnen.

Zwey und zwanzigstes Capitel. Die Errichtung der Bank von England ist in einigen besondern Stücken von den Banken auf Hypothek und Privatcredit wesentlich unterschieden. Ihr Absehen geht nicht so sehr auf die Vermehrung des couranten Geldes, vermittelst der Umschmelzung unbeweglicher Privatgüter, als auf die Erleichterung der Circulation des Londner Handels und der Grosbrittannischen Schatzkammer.

Die Gründe des Zutrauens, das man in die Noten dieser Gesellschaft setzt, sind sehr wichtig.

1 Eine.

1. Ein Capital von 11 Millionen Sterling, dafür sie Gläubiger der Nation sind.

2. Eine allemal in Händen habende Creditcasse von noch 11 Millionen.

3. Die Wechselbriefe aller grosen Kaufleute in Europa, welche sie discontiren.

4. Wenn sie der Regierung auf die Anweisung der Taxen Papier geben, oder Schatzkammerscheine annehmen: so haben sie für den Vorschuss einiger Monate die Sicherheit der öffentlichen Treue.

Ich habe gesagt, dass diese Bank zur Beförderung der Circulation nützlicher als zur Vermehrung derselben ist. Dennoch hat sie bey sehr critischen Umständen Beistand geleistet. Sie hat Schatzkammerscheine und Kerbhölzer discontirt, welche, wegen des damaligen Miscredits, eben so wenig anstatt Geldes gebraucht werden konnten, als Ländereien und Häuser, wegen ihrer Unbeweglichkeit. Der grose Vortheil, den das Publicum von diesen Geschäften hatte, zeigte ihm mehr als zu viel, wie nutzbar die zu dieser Absicht eingerichteten Banken seyn.

Die Hauptgeschäfte dieser Bank bestehen darin, dass sie den grössten Theil aller Nationaleinkünfte, Ausgaben und Schulden einheben und auszahlen, Wechselbriefe in London zahlbar discontiren, und das Land mit Münze versehen.

Der Begehr in London nach Nahrungsmitteln und Manufacturen aus dem Lande von England ist so gros, dass der ganze Betrag dessen, was für Taxen und Landrenten, welche die Eigner in London verzehren, dahin gesandt wird, nicht zur Bezahlung derselben zureichet. Es folget daraus, dass alles Papier der Bank auf gewisse Art nach ihrem Capital eingeschränkt wird, da sie auf Privatsicherheiten keinen Credit geben; und wenn ein Theil dieses Papiers zufälliger Weise ins Land kommt, so kommt es bald in Bezahlung dessen zurück, was sonst in Wechseln übermacht werden würde; so, dass die Papiercirculation im Lande im Vergleich der Münze sehr unbeträchtlich ist.

Die Absicht dieses Capitels gehet dahin, die Grundsätze der beiden Arten von Banken zu untersuchen und zu vergleichen, und ihre verschiedene Folgen auf die Circulation zu bezeichnen. Ich bin dadurch auf den Einfall gekommen, dass wenn in den ansehnlichsten Landstädten von England Circulationsbanken angelegt würden, solche allenthalben die Industrie befördern, und ihr Contrast mit der Nationalbank kein Hinderniss machen würde.

Drey und zwanzigſtes Capitel. Nachdem ich die Grundſätze, worauf die Sicherheit des Papiergeldes beruhet, auseinander geſetzt habe: ſo fahre ich fort, die ſchlimmen Folgen, Banknoten auf eine ungewiſſe Sicherheit auszugeben, zu bemerken. Die in Frankreich von Law errichtete Bank, und das unglückliche Schickſal, das ſie dieſer Nation zuzog, geben eine vortreffliche Gelegenheit, die Lehre von dem Papiercredit zu erläutern.

Der vorige König von Frankreich hinterliefs bey ſeinem Tode ſein Reich um 142 Millionen Pf. Sterling in Schulden; die Münze ward auf 28 *Livres* die Mark Silber gerechnet.

Vier und zwanzigſtes Capitel. Wenige Monathe nach ſeinem Tode wurde die Schuld in der Geſchwindigkeit auf 100 Millionen herabgeſetzt. Die Münze kam auf 40 Livres die Mark. Da aber die 100 Millionen Sterling nach der Reduction, *ihrem innern Werthe nach*, eben ſo viel Livres, *dem nennbaren Werth nach*, enthielten, als vorher die 140 Millionen: ſo war die gröſste Beſchwerde, welche das Volk davon hatte, dieſe, daſs es genöthigt war, ſeine alte Münze zu dem von dem Könige geſetzten Preis zu verkaufen.

Zu der Zeit errichtete Law ſeine Bank, und leiſtete dem Volke, zweifelsohne zu ſeinem eigenen groſsen Nutzen, in dieſem Stücke gute Dienſte.

Fünf und zwanzigſtes Capitel. Er theilte das Hauptcapital der Bank in 1200 Theile, oder Actien, jeden von 5000 Livres (ein Livre war damals *juſt* 1 Schill. Sterl.). Die Noten, die er dagegen ausgab, waren des Inhalts, daſs die Bezahlung allemal in Livres von gleichem innern Werthe geſchehen ſollte.

Dieſe Bank war nach den Grundſätzen der Schottiſchen Banken errichtet, und liehe Summen auf alle Arten guter Sicherheit. Daraus folgte, daſs Frankreich aus der elendeſten Verfaſſung, worin es ſich, weil es ihm an Gelde, Credit, Conſumtion und Induſtrie fehlte, befand, gleichſam durch Zauberey, in den gröſsten Ueberfluſs verſetzet wurde. Die Urſache lag am Tage. Es fehlte blos an einem Werkzeuge, alle Einwohner in Arbeit zu ſetzen. *Dieſes* gab ihnen Law in einem Augenblicke, und ihre eigne Arbeit brachte ihnen den Ueberfluſs zuwege, darüber ſie erſtaunten.

Eine nicht ſonderliche Summe von Noten, (denn ſie beliefen ſich nicht über drey Millionen Pf. Sterling, als Law die Bank aufgab) brachte dieſe Wirkung hervor. Aber der Credit und das Vertrauen ſtellten ſich durch dieſe kleine Summe wieder ein, und die Noten brachten alle vorher verſchloſſene Münze

Münze zum Vorſchein. Handlung und Induſtrie wird durch keine groſse Menge Geldes, ſondern durch eine genaue Gleichheit deſſelben mit dem Begehr, unterhalten. Dieſe Gleichheit kann durch keine andere Mittel, als durch Banken erhalten werden.

Sechs und zwanzigſtes Capitel. Kaum hatte Law ſeine Bank eingerichtet, ſo ſuchte er auch ſeine Abſichten zu erweitern. Er fand eine Handlungsgeſellſchaft, deren Geſchäffte zu Grunde gegangen waren, ob ſie gleich an groſse Freiheiten Anſpruch hatte. Er fand ferner, daſs groſse Summen an öffentlichen Staatsſcheinen roulirten, und wegen ſchlecht bezahlter Zinſen in groſsem Miscredit waren. Er richtete es in die Wege, daſs die Geſellſchaft ihm und ſeinen Geſellſchaftern ihre Freiheiten übertrug. Er eröffnete eine Unterſchreibung von 200000 Actien, jede von 500 Livres; er nahm dieſe in Miscredit ſtehende Scheine in Bezahlung, und als er ſie bey der Unterzeichnung empfangen hatte, brachte er es dahin, daſs der Regent eine richtige Bezahlung der Zinſen verſprechen muſste. Sobald dieſes geſchehen war, ſtieg dieſes in Miscredit geweſene Papier, das blos durch die Unterzeichnung bey Law zur Actie geworden war, übers Pari. Die Nation ſchrie *miracle.* Law ward von einigen als ein Erhalter, von andern als ein Zauberer angeſehen. Da ſein Credit, und ſeine Geſchicklichkeit die gröſsten Unternehmungen durch Zahlen und Berechnungen zu betreiben, veſtgeſetzt war, ſo ward der Herzog von Orleans dadurch zu einem Project eines ungebundenen Ehrgeizes verleitet, das ich mit gröſster Mühe, zum Dienſte vieler, die die Beſchaffenheit deſſelben nie recht eingeſehen, in den acht folgenden Capiteln entworfen habe. Von dem ganzen Plan deſſelben will ich hier in wenig Worten einen allgemeinen Begriff geben, weil eine Wiederholung deſſelben ſehr dienlich iſt, die Begriffe, die durch ſo viele Verbindungen in dem Werk ſelbſt zerſtreuet worden, in einem kleinen Raum zuſammen zu faſſen.

Da der Regent den Nutzen des auf unbewegliche Güter verſicherten Papiergeldes einſahe, entſchloſs er ſich, die Bank ſelbſt zu übernehmen, und ſo viel Papier auszugeben, daſs alle Schulden in Frankreich davon abbezahlet werden konnten.

Nun iſt aber dergleichen Papier, das zu Bezahlung der Schulden ausgegeben wird, auf gar keinen Fond verſichert. Es iſt eben ſo, als wenn es zur Bezahlung von Speiſe und Trank ausgegeben wäre. Die ganze Sicherheit war ſein Wort.

Nun ſtieſs es ſich daran, daſs man zu verhindern ſuchte, daſs dieſes Papier nicht ſogleich wieder an die Bank zurück käme; denn es überſtieg alle Bedürfniſſe der Circulation bey weitem, und konnte daher nicht darin erhalten werden.

Man verfiel auf das Mittel, den Werth der Actien von Laws Geſellſchaft, die, durch die in der Folge erhaltene neue Freiheiten, ſich über 600000 vermehret hatten, durch Verſprechung groſser Austheilungen zu einem hohen Preis zu treiben. Folglich verſprach die Geſellſchaft eine jährliche Austheilung von 200 Livres von einem Capital, das im Grunde nicht mehr als 500 Livres werth war.

Durch den groſsen Vorrath des ausgetheilten Papiergeldes waren die Zinſen auf 2 p. C. gefallen. Verbindet man nun die Austheilung mit dem Zinſenpreiſe: ſo war eine Actie nach dem Marktpreiſe 10000 Livres wehrt. Hiedurch ward ein neuer Fond angeſchafft; worin man alle an die Gläubiger bezahlte Banknoten anlegen konnte; und nach Maasgabe, als man die Actien von dem Regenten, oder der Geſellſchaft, die ich hier für einerley anſehe, kaufte, wurden die Noten getilget.

Durch dieſe Operation ſollten alle Schulden des Reichs in Actien der Indiſchen Geſellſchaft verwandelt werden, und an dem Schickſal derſelben Theil nehmen. Hiebey muſs man ſich aber daran erinnern, daſs dieſe Geſellſchaft gewiſſermaſsen alle Franzöſiſche Einkünfte gepachtet hatte, und daſs durch die Vortheile aus den verſchiedenen Theilen derſelben, ihr Einkommen ſich jährlich auf 80 Millionen Livres belief, ſo daſs ſie wirklich im Stande geweſen wäre, mehr als alles, was von ihr gefordert wurde, zu bezahlen, wenn nur die Geſchäffte gut verwaltet, und der Credit durch redliche Behandlung aufrecht erhalten wäre, wenn keine willkührliche Handlung der Gewalt Platz gefunden, und ſich mit den Benennungen des Geldes und der Münze abgegeben, und der Regent die Geſellſchaft unterſtützet und aufgemuntert hätte. Selbſt die Verminderung der Zinſen von den öffentlichen Schulden, durch den Fall des Geldes auf 2 p. C., vertilgte wirklich das halbe Capital; ſo daſs, wenn wir den vollen Werth der Schuld von 2000 Millionen gleich 100 Millionen Pf. Sterling nehmen, ſo würden die Schulden Frankreichs durch dieſes Project auf eine Annuität von 2 p. C. auf 100 Millionen herabgeſetzt, oder es würden 2 Millionen Pf. Sterl. jährlich der Geſellſchaft bezahlet ſeyn, welche damals die Gläubiger der Nation vorſtellete.

Allein

Allein das Project war zu groſs, die Fähigkeit derer, welche die Verwaltung hatten, zu ſchwach, und die Zeit zu kurz, eine ſo groſse Veränderung zu bewirken: alſo ſchlug es fehl, aber auf eine ſolche Art, daſs man Urſache hat zu glauben, es hätte wohl gehen können.

Vier und dreiſſigſtes Capitel. Die Benennung des Papiers ward durch eine Verordnung der Regierung auf die Hälfte heruntergeſetzt. Z. E. Ein Mann, der eine Banknote von 100 Pf. hatte, dem war ſie nur 50 Pf. werth. Dies ſtürzte auf einmal allen Credit in Frankreich. Er würde ſich aber ohne Zweifel erhalten haben, wenn der Regent die 50 Pf., womit er die Note bezahlte, 100 Pf. genannt hätte, ob es gleich offenbar einerley iſt, wenn man das Intereſſe der Gläubiger und Schuldner beiſeite ſetzet, darauf man niemals achtete. Jedoch faſste die Veränderung der Benennung des Papiers noch überdem dieſe Ungerechtigkeit in ſich, die ſich bey der Veränderung der Münzbenennung nicht findet, daſs es den Werth des Papiers in allen Fällen verändert, weil dieſes keinen andern Werth als die Benennung hat: dahingegen die Münze einen davon unabhänglichen Werth hat, den kein Geſetz verändern kann.

Fünf und dreiſſigſtes Capitel. Die Form einer für Frankreich in dieſem Capitel vorgeſchlagenen Bank, iſt der ziemlich gleich, welcher ich im 16 Capitel gedacht habe; nur habe ich hier nicht einmal die Bezahlung der Zinſen in Münze zugeſtanden, aus Furcht, daſs der Credit ſolcher Bank durch eine Handlung der Macht, die bey einer vorfallenden Noth einige tauſend Louis d'or abholte, völlig zu Grunde gehen, und folglich den Untergang der ganzen Nation nach ſich ziehen könnte.

Mit dieſer Bank hat es blos das Abſehen eines Comtoirs, zwiſchen Leuten, die liegende Gründe beſitzen, Rechnung zu halten, und dadurch die Circulation ſehr zu vermehren und zu unterhalten.

Sechs und dreiſſigſtes Capitel. Nach Endigung der Materie von den Circulationsbanken, komme ich nun zu den Depoſitobanken. Ich lege die Grundſätze auseinander, worauf die Bank von Amſterdam errichtet iſt.

Dieſe Bank giebt kein Papier aus, und giebt auf keine andere Sicherheit Credit, als auf Münze, die ſie in ihren Gewölbern verſchlieſſet. Folglich iſt die getreue Aufhebung dieſer Münze, der Grund ihres Credits. Die Beſchaffenheit der Bank würde ſich ändern, wenn es jemals unter den Werth des in ihren Büchern eingetragnen Credits vermindert würde. Würde die Münze

auf gute Sicherheit verliehen, ſo würde aus einer ſolchen Bank ſogleich eine Circulationsbank auf Hypothek werden, indem es eben ſoviel ſeyn würde, als ob der Credit zuerſt auf dieſe Sicherheit zugeſtanden worden. Würde das Geld ohne den Empfang eines Werths disponirt, ſo würde die Bank in der That in dem Augenblick banquerott, wenn ſie es gleich eine lange Zeit geheim halten könnte.

Sieben und dreiſſigſtes Capitel. Bey Errichtung einer Bank dieſer Art in Amſterdam, war die Abſicht, den Sitz des Handels in dieſer Stadt zu beveſtigen. Die Verordnung, alle Wechſelbriefe der Bank in Münze zu bezahlen, und den Einhabern der Briefe nur einen Credit für den Werth in der Bank zu geben, war ein weſentliches Mittel, die Eigner dieſes Credit dahin zu bringen, ihren Handel an dem Orte zu treiben, wo ihre Gelder lägen, ohne daſs es möglich wäre, ſie anders als durch einen Uebertrag an andere zu heben, die durch die Genehmigung des Uebertrags in gleiche Verlegenheit geriethen. Freilich, wenn der Handel ſich mit dem Zuſtande der Stadt nicht mehr vertragen könnte, als wenn etwa ein Erdbeben den Hafen verſchüttete, ſo würde die Bank anders wohin verſetzet, oder der in ihren Büchern geſchriebne Credit, würde nicht mehr werth ſeyn, als das Gold in einem unzugänglichen Bergwercke. Dieſe Einrichtung verhinderte zugleich die Circulation ſchlechter Münze; denn wenn die Briefe an die Bank bezahlt wurden, ſahe ſie darauf, kein anderes als gutes Geld anzunehmen.

Es erhellet aus dieſen Verordnungen, daſs das Geld von den Depoſitobanken nicht vermehret werden kann; anderntheils aber kann es durch Ausfuhr, ohne wenn es die Bank thut, nicht vermindert werden, und der Uebertrag des Credits leiſtet alle Dienſte der Münze beym Handel, und verhindert zugleich, daſs ſie ſich durch die Circulation nicht abnutzet.

Acht und dreiſſigſtes Capitel. Die Münze kann verſchiedene Veränderungen leiden. Ihre Benennung kann durch einen Befehl der Macht verändert, und ihr wirklicher Werth in der Circulation vermindert werden. Alle dieſe Schwierigkeiten fallen weg, wenn ſie eingeſchloſſen iſt. Daher iſt das Bankgeld, als der Werth des eingeſchloſſenen Geldes allemal einerley. Dahingegen alle roulirende Münze den Veränderungen unterworfen iſt; folglich beziehen ſich dieſe Veränderungen auf die circulirende Münze, und nicht auf das Bankgeld. Der Unterſchied zwiſchen beiden wird die *Agio* genennet.

Neun und dreiſſigſtes Capitel. Viele haben geglaubt, daſs der Schatz der Amſterdammer Bank unermeſslich ſey, weil niemand etwas davon nehmen kann, und er täglich vermehret wird: aber die Policey der Bank widerleget ſelbſt dieſe Vermuthung, und zeiget deutlich, daſs die eingeſchloſſene Summe niemals mehr ſey, als das, was zur Circulation des Handels der Stadt unumgänglich nöthig iſt.

Es iſt wahr, niemand kann in die Bank gehen, und den Betrag des ihm auf den Büchern zugeſchriebenen Credit in Münze abfordern. Wenn aber der zugeſchriebne Credit mehr wäre, als man zu gebrauchen wüſste, ſo würde ſich der Werth dieſes Bankgeldes vermindern, folglich der Werth der circulirenden Münze ſich vermehren; denn dieſes iſt einerley.

Da dieſes nun der Bank groſsen Miscredit bringen würde, ſo gebraucht ſie eine Geſellſchaft von Caſſirern oder Mäklern, die Balanz eben zu erhalten; deren Geſchäffte darin beſtehet, Bankcredit gegen courante Münze zu kaufen und zu verkaufen, und ihnen giebt die Bank Credit. Wenn Bankcredit geſucht wird, ſo verkaufen ihn die Caſſirer um Münze, und beide Parteien gehen in die Bank, da denn ein neuer Credit zugeſchrieben, oder der Credit des Caſſirers dem Käufer zugeſchrieben wird. Wenn anderntheils Münze gegen Bankcredit geſucht wird, ſo bezahlen ſolche die Caſſirer in Münze, die ihnen von der Bank geliehen wird, und welche ſie der Bank durch den Uebertrag des Credits, den ſie für die Münze empfangen, bezahlen. Hier iſt einige Erklärung nöthig. Geſetzt, einer hat in der Bank 1000 fl. Credit, die er in Münze verſenden will; er gehet zu einem Caſſirer, und verkauft ihm ſeine 1000 fl. Bankcredit; die Bank leihet dem Caſſirer dieſe 1000 fl., und der Mann, der den Credit verkauft, empfängt das Geld, und läſst dem Caſſirer den Credit übertragen. Da aber dieſer der Bank die Summe ſchuldig iſt, ſo überträgt er ihn der Bank ſelbſt zur Bezahlung der geborgten 1000 fl., und dann kann es die Bank auf ihren Büchern austhun, weil ſie ihr ſelbſt dieſes Geld ſchuldig iſt. Ob nun gleich einer, der Credit in der Bank hat, kein Geld von ihr fordern kann: ſo kann ſie doch das Geld einem Dritten geben, der es an ihrer Statt ausgiebt.

3 Theil. *Vom Wechſel.*

Erſtes Capitel. Die ausländiſche Circulation wird durch Wechſelbriefe betrieben.

Wenn verschiedene Länder wechselseitig Schulden machen, so nehmen die Gläubiger in beiden Ländern an ihrem Ort die Bezahlung für die Briefe, die sie an die Ordre derer ziehen, die bezahlen, und welche die Briefe wiederum an ihre ausländische Gläubiger endossiren.

Bey diesem Contract kommen vier Parteien vor: die ein- und ausländischen Gläubiger, und die ein- und ausländischen Schuldner. Dieses Geschäffte kann sich nicht weiter als auf den Belauf wechselseitiger und gleicher Schulden erstrecken. Bleibt an einer Seite ein Ueberschuss zu bezahlen übrig, so muss der Werth desselben an Geld oder Waaren bezahlt werden. Da nun eine Schuld durch Compensiren weit leichter, als durch Bezahlen abgetragen werden kann, so bemühen sich die Kaufleute, solche Compensirungen zu benutzen; da aber ein jeder gleiche Bemühungen anwendet, wenn die Balanz auf einer Seite ist, so wirket dieses auf das Ganze des Wechsels, und jeder muss seinen Antheil von den Kosten der Bezahlung tragen.

Wenn London an alle auswärtigen Länder, welche wir mit einem Worte die Welt nennen wollen, einen Ueberschuss schuldig bliebe, nachdem alles, was sie an die Welt zu fordern hatte, compensirt worden, so wird ein jeder, der in London der Welt schuldig ist, wünschen, seine Schuld zu compensiren, und sich folglich nach einem umsehen, der ein Gläubiger der Welt ist; dadurch aber verräth er sein Geheimniss, und giebt zu erkennen, dass er etwas begehret; da denn der andere sich diese Verfassung zu nutze macht, und sich wegert, ohne Vortheil zu compensiren. Daher ist die Heimlichkeit in diesem Theil des Handels, wie man sagt, so nöthig. Sie ist dem Kaufmann nöthig, dessen Nutze darunter beruhet; denn was ein Theil der Kaufleute an einem Orte heimlich zu halten wünschet, dieses sucht ein anderer Theil allemal zu verbreiten, das erfordert ihr Interesse. Es beruhet das Staatsinteresse darunter, dass eine Gleichheit des Gewinns und Verlustes unter ihnen *allen* unterhalten, und ihnen die Bezahlung und der Empfang der Balanzen, die bey Abschluss aller ihrer Rechnungen bleiben, erleichtert wird. Der *Verlust* der Nation liegt in der Balanz, die das Land schuldig ist; denn die Unkosten bey Bezahlung der Balanz, welches wir den Wechselpreis nennen, sind nur ein Verlust für einige Unterthanen, und ein Gewinn für andere.

Bey dem Wechsel hat der Staatsmann also auf folgende Stücke Acht zu geben.

1. Sorge

1. Sorge zu tragen, daſs das wahre Pari zwiſchen dem Werthe des Geldes ſeiner und andrer Nationen, ſoviel möglich, der in einem jeden enthaltenen Quantität Metalles angemeſſen ſey.

2. Die Schwierigkeiten, die ſich im Lande bey Bezahlung einer jeden unvermeidlichen Balanz in Gold und Silber, oder der Nationalmünze, ereignen, aus dem Wege zu räumen.

3. Es zu verhindern, daſs die Unkoſten der Berichtigung einer kleinen Balanz keinen Verluſt in der Compenſirung der wechſelſeitigen Schulden verurſachen. Und

4. muſs er auf Befinden, daſs die Erlaubniſs der Ausfuhr der Metalle und Münze Schwierigkeiten habe, dem Volk in Bezahlung der Balanz durch Credit hülfreiche Hand leiſten.

Zweites Capitel. Es iſt der beſte Weg, den wahren und innern Werth der Metalle, der Münze oder des Geldes, genau zu beſtimmen, darin die Balanz von einer fremden Nation zu empfangen, oder an ſie zu bezahlen iſt, daſs man den Werth der feinen Barren mit den Münzbenennungen beider Wechſelplätze vergleichet, und nur blos den Unterſchied als den für den Wechſel bezahlten Preis rechnet. Um dieſes beſſer berechnen zu können, ward in einer Note der Vorſchlag gethan, alle Münzgewichte auf einen veſtern Fuſs zu bringen.

Drittes Capitel. Wenn eine Nation, in ihrer ganzen Handlung mit dem übrigen Theil der Welt, eine Balanz ſchuldig iſt, ſo muſs ſolche entweder nach ihrem innern Werth bezahlt werden, dadurch ſie denn völlig getilgt wird, oder es wird Sicherheit dafür gegeben, und Zinſe bezahlt, bis alles abgetragen iſt. In dieſem Capitel betrachten wir die Arten, die Balanz abzutragen.

Der Staatsmann kann es am beſten beurtheilen, wann ſein Volk in Barren oder durch Credit bezahlen muſs. Billigt er die Bezahlung in Barren, das iſt, in Gold und Silber, ſo wird er die Ausfuhr der Metalle ſo viel möglich erleichtern. Wird eine Abgabe auf die Münzkoſten gelegt, ſo darf er nicht beſorgen, daſs jemand Münze ausführen wird, ſo lange noch Barren zu haben ſind; und wenn dieſe in die Enge gehen, und er es nicht gut findet, daſs Münze ausgeführt wird, ſo muſs er ihnen hülfliche Hand leiſten, daſs ſie durch Credit bezahlen können. Findet er, daſs es ſeinem Nutzen zuwider läuft, auf eine oder die andere Art zu bezahlen, ſo muſs er dem Handel, daraus die Balanz entſteht,

Einhalt

Einhalt thun. Denn so lange dieser Handel erlaubt ist, steht es nicht in seiner Macht, zu verhindern, dass die Balanz auf die allerschädlichste Art bezahlt werde.

Ich mache hier die Anmerkung, dass es ein gutes Mittel ist, in Ländern, die keine Kenntniss vom Handel haben, und in andern, wo Fremde die ganze auswärtige Handlung führen, solche schädliche Zweige des Handels abzuschneiden, dass man die Ausfuhr der Metalle mit allen möglichen Einschränkungen belege, um die Ausfuhr der Waaren zu befördern, die man in Bezahlung anbieten kann. Sobald aber Handlung und Indüstrie in Ordnung sind, verlieren diese Einschränkungen ihren Nutzen, weil die Kaufleute alsdenn bey der Ausfuhr der einländischen Producten einen Vortheil finden, den sie bey der Ausfuhr eines innern Werthes nie haben können.

Daher muss ein Staatsmann diese Geschäfte nach der Verfassung seines Landes betreiben. Bringt der ausländische Handel keinen Vortheil, so schneidet so bald möglich ab, und belegt die Ausfuhr der Münze mit allen Einschränkungen. Ist er vortheilhaft, so belegt die Bezahlung mit keinen Einschränkungen, weil ihr des Gewinns auf die ganze Handlung gewiss seyd. Und falls ihr in irgend einem besondern Fall euer Geld im Lande behalten wollet, so hypothecirt euer Land, und bezahlt mit Credit. Wenn ihr den ausländischen Handel einzuschränken, und auf die Ausfuhr der Münze ein Verbot zu legen genöthigt seyd, und ihr findet sodann, dass der Wechsel zu eurem Nachtheil sehr hoch steiget, so wird dennoch aus diesem Wechsel kein Nationalverlust entstehen; es werden ihn diejenigen, welche im Lande ausländische Waaren consumiren, denen bezahlen, welche von der Berichtigung der Balanz Mühe und Kosten haben.

Viertes Capitel. Was ich vorher einigermassen als zugestanden angenommen, beweise ich hier, nämlich: dass der Wechselpreis weder ein Nationalverlust noch Gewinn sey; er mag aber vortheilhaft oder schädlich seyn, so entstehet daraus eine Unbeständigkeit in den Vortheilen der Handlung, und sollte daher durch alle mögliche Mittel auf pari gehalten werden.

Ich zeige zugleich, wie vortheilhaft der Wechsel der Ausfuhr sey, wenn die Balanz dem Lande entgegen ist, und wie nachtheilig er in dieser Absicht nach Maasgabe dessen sey, wie die Balanz dem Lande vortheilhaft ist. Und da dasjenige, was die, welche Waaren ausführen, am Wechsel gewinnen,

von

von denen verloren wird, die Waaren einführen, und umgekehrt, so haben einige den Schluss gemacht, dass eine schädliche Balanz die nachtheiligen Wirkungen desselben durch sich selbst vertilget, und die Balanz eben macht. Ich bemühe mich, diesen Satz zu entkräften, und zeige, wie diejenigen, die Waaren mitbringen, wegen ihres Verlusts am Cours, durch den Aufschlag des Preises, den sie im Lande für ihre ausländische Waaren bekommen, schadlos gehalten werden; dahingegen diejenigen, welche Waaren ausführen, ihre Preise auswärtig nicht steigern können, weil solches die ausländische Mitbewerbung nicht erlauben wird: so dass eine nachtheilige Balanz auf einer Seite dem reichen Consumirenden im Lande schädlich ist, der aber den Verlust tragen kann; und eine vortheilhafte Balanz auf der andern Seite, dem armen Fabricanten schädlich ist, der es nicht tragen kann. Ich schliesse daraus, dass es das Interesse eines handelnden Staats besonders erfordere, den Wechsel allemal so viel möglich pari zu erhalten.

Ich beweise es aus einem wirklichen Vorfall, und aus einem Versuch, den ein verstorbener Minister in Frankreich machte, dass dieses Project thunlich sey. Wie allda bey einer gewissen Gelegenheit der Wechsel zum Nachtheil Frankreichs sehr in die Höhe gieng, brachte er ihn gleich auf pari, indem er anordnete, dass alle, die Wechsel auf Holland suchten, solche zum pari haben sollten, und die Unkosten der Versendung des Geldes nach den Plätzen worauf die Wechsel gezogen waren, zur Bezahlung derselben übernahm.

Ich bemerke, dass jedennoch solche Handlungen nur den Staatsmännern empfohlen werden können, die für das Interesse der Nationen wachen, die einen blühenden Handel treiben. Denn in sofern als diese durch die erleichterte Bezahlung der zufälligen Balanzen, die sie von Zeit zu Zeit zu entrichten haben, Nutzen finden, leidet eine verschwenderische Nation Schaden durch die erleichterte Verschwendung ihrer unbeweglichen Güter, und durch die erfundene Methode, sie auf eine geschwinde Art den Ausländern zu übertragen.

Fünftes Capitel. Wenn eine Nation, nachdem sie nach allen Kräften entweder in Münze, Barren, Wechseln oder Waaren bezahlt hat, einen Ueberschuss schuldig bleibt: so ist es augenscheinlich, dass das übrige nur durch den Credit abgetragen werden kann, den sie durch Hypothecirung des Landes und Bezahlung der Zinsen für den noch bleibenden Ueberschuss zu erhalten vermag. Indessen verwickelt doch dieser Vorfall die schuldigseyende Na-

tion in sehr viele weitläuftige Geschäfte, die durch Wechsler betrieben werden müssen, welche dabey ihren Vortheil finden, obgleich die Privatpersonen im Lande sehr viel dabey verlieren. Ich thue zu Verhütung dieser Beschwerlichkeit den Vorschlag, dass der Staatsmann die Verschaffung des auswärtigen Credits zur Bezahlung der von seinem Lande schuldigen Balanz selbst übernehme, und das Publicum die Kosten trage, die bey diesem Geschäfte vorfallen, dabey denn jede Privatperson im Staat ihren Antheil zu Unterhaltung einer Gleichförmigkeit in den Vortheilen des Handels, und zu Unterstützung der Dauerhaftigkeit der Handlung durch ein beständiges Ebenmaass im Wechselcours, beitragen wird. Dieses Geschäfte hat mit einem andern, davon wir bey den Circulationsbanken auf Hypothec redeten, viel ähnliches. Wir empfohlen allda die Bezahlung ausländischer Balanz, als ein sehr schickliches Stück der Bankverwaltung; hier empfehlen wir einem Staatsmann, freiwillig zwischen seinen Unterthanen und ihren auswärtigen Gläubigern ins Mittel zu treten. Dieses ist das beste Mittel, die Handlung zu unterstützen, wenn sie durch eine nachtheilige Balanz zufälliger Weise geschwächet wird.

4 Theil. *Vom öffentlichen Credit.*

Erstes Capitel. Der Credit des Staats gleicht in den meisten Stücken dem Credit einer Privatperson; nur sind sie darin unterschieden, dass ein Privatmann, wenn er eine Schuld machet, selbst dafür haften muss. Wenn ein Staat eine Schuld macht, so stehen diejenigen, die im Nahmen des Staats die Sache besorgen, nicht dafür ein. Daher kommt es, dass Privatpersonen weit ängstlicher für die Bezahlung ihrer Schulden sorgen, als Staatsleute, die den Staat für das Publicum verwalten. Ein anderer Unterschied bestehet darin, dass öffentliche Schulden auf die Glückseligkeit eines Staats nicht so grossen Einfluss haben, als Privatschulden auf das Wohl des Schuldners. Das Interesse eines Privatschuldners ist einfach und nicht zusammengesetzt, das Interesse des Staats ist so verwickelt, dass seine Schulden, *wenn solche den Bürgern zu bezahlen sind*, im Ganzen genommen, ihm eher vortheilhaft als lästig sind: Sie bringen eine neue Gattung der Circulation unter Privatpersonen hervor, nehmen aber nichts von dem allgemeinen Vermögen weg.

Wenn wir die Grundsätze des öffentlichen Credits aus einander setzen, so müssen wir als eine vestgesetzte Staatsmaxime annehmen, dass man die getroffene

troffene Verbindungen getreulich erfülle; und zu Bezahlung der Zinsen von allem geborgten Gelde, einen immerwährenden Fond anweise; zugleich müssen wir die Freiheit vestsetzen, die Verschreibung vermittelst einer damit gleichkommenden Bezahlung einzulösen, imgleichen auf eine bequeme Art das Capital von Hand zu Hand übertragen, um jeden Glaubiger für den Verlust seines Capitals schadlos zu halten, das dem Staate nicht aufgekündigt werden kann, wie es gemeiniglich bey privat-Sicherheiten geschicht.

Es ist eine Folge des Anwachses der öffentlichen Schulden, dass sie eine verhältnissmässige Vermehrung der Beisteuern aus dem Privateigenthum verursachen. Und daraus folgt wiederum eine Bewegung in der Balanz des einheimischen Reichthums. Dieser bringt eine Gesellschaft baar Geld besitzender Personen hervor, deren Mittel nach Maasgabe des Anwachses der öffentlichen Schulden sich vermehren, und zu solcher Höhe steigen können, dass das Einkommen einer ganzen Nation von denen, die dem Nahmen nach Eigenthümer waren, an die öffentlichen Gläubiger übertragen wird.

Es muss dannenhero ein Staatsmann sorgfältig auf die Gemüthsart der Nation, die er regieret, Acht geben, ehe er einer ordentlichen und systematischen Vermehrung der öffentlichen Schulden nachgiebt. In Monarchien können die Eigenthümer von Ländereien auf eine Zeitlang es ausstehen, dass ihr jährliches Einkommen von Zeit zu Zeit vermindert wird, ob man sie gleich nicht leicht dahin bringen wird, einen Plan zu unterzeichnen, der dahin abzielet, sie alles dessen, was sie haben, zu berauben, und ihr Ansehen und Eigenthum einer Gesellschaft von Leuten zu übertragen, die sie allemal als ihre Untern angesehen haben.

Es wird deswegen ein grosser Anwachs der öffentlichen Schulden in Monarchien weit wahrscheinlicher einen Nationalbanquerott hervorbringen, als in Regierungen, die nach Republikenart eingerichtet sind.

Es kann also aus dem Anwachs der öffentlichen Schulden erfolgen, dass entweder

1) die Ruhe des Staats durch einen Versuch, das Eigenthum desselben von den wirklichen Besitzern auf eine neu hervorgekommene Gesellschaft baare Mittel habender Personen zu bringen, gestöret wird.

2) Oder es kann ganz mechaniſch einen allgemeinen Banquerott nach ſich ziehen, wenn bey dem Borgen kein ſyſtematiſcher Plan gegen ſolide Sicherheit zum Grunde gelegt iſt; oder

3) falls man, die Schulden über alle Schranken dergeſtalt anſchwellen läſst, daſs ſie dem Intereſſe des groſsen Haufens der Eigenthümer ſchädlich werden, ſo kann ſich der Staat genöthigt ſehen, das unglückliche Mittel zu ergreifen, ſie auszutilgen; oder

4) wenn ſich die Geſinnung des Volks mit dem Syſtem des Borgens und der Unterſtützung des öffentlichen Credits bis zu der äuſſerſten Höhe vertragen, ſo wird das ganze Einkommen der Nation in beſtändiger Bewegung bleiben, und von einer Gattung der Gläubiger an die andere kommen, doch wird der Staatsmann allemal die Verwaltung deſſelben zu ihrem Nutzen behalten; oder

5) wenn die gemachten Schulden das Eigenthum der Fremden werden, ſo werden dieſe entweder ſich nach dem Lande begeben, wo ihre Gelder ſtehen, oder das Einkommen des Ganzen wird ſich in einen fremden Tribut verwandeln.

Zweites Capitel. Solange die öffentliche Ausgaben aus dem Schatz hergeſchoſſen wurden, war der öffentliche Credit eine unbekannte Sache. Solange ſie vom Raube und Erpreſſung angeſchaffet wurden, konnte er gar nicht exiſtiren. Solange die Einfalt der alten Sitten währte, und weder Indüſtrie noch Circulation war, war der Credit unnöthig: die Münze war zu Beſtreitung aller Veräuſſerungen mehr als hinreichend.

Als Handel und Indüſtrie in Europa, in den Hanſeeſtädten und in den Republiken Genua und Venedig Fortgang gewann, empfanden die Fürſten gar bald die Folgen ihres Credits, und fingen auf eine einfältige Art an, ihrem Beiſpiel nachzuahmen, indem ſie zuförderſt auf ihre Länder und Herrſchaften Geld auf Hypothek nahmen, und hiernächſt Taxen auflegten, und ſolche an raubſüchtige Leute, die Taxeinnehmer, verkauften, was ſie bekommen konnten. Dadurch verbreitete ſich die Unterdrückung des Volks, und dieſe machte den Fürſten wiederum bald arm.

Da indeſſen die Taxen einmal auf dieſe gewaltſame Art und bey dringenden Vorfällen eingerichtet waren, ſo wurden ſie mit der Zeit verbeſſert, und daraus erwuchs ein groſses Capital, das nun zur ſichern Grundlage des öffentlichen Credits dienet.

Drittes

Drittes Capitel. Solange die Taxen nur auf eine Zeit zum Abtrag der Schulden des Staats angewiesen wurden, hatte der Staat und die Leihenden ihre Aufmerksamkeit ganz und gar auf den Abtrag der Capitalien gerichtet: aber nach Maasgabe, wie das Geld in Gefolg des ganzen Systems der neuern Staatswirthschaft sich mehrte, setzten sich die Leihenden ein ander Augenmerk vor: nämlich die Erlangung immerwährender Zinsen aus einem Capital, das von einem auf den andern übergetragen werden konnte.

Damit ich diese Veränderung der Staatsklugheit, da ein Borgen in der Absicht, das Capital wieder zu bezahlen, in ein Borgen in der Absicht, beständige Zinsen zu zahlen verändert ward, desto begreiflicher machen möchte, habe ich in diesem Capitel den Fortgang des erstern, durch einen genauen Entwurf des Plans des öffentlichen Credits in England bis am Ende des letzten Jahrhunderts geschildert.

Hier zergliedere ich ganz kurz die Meinungen des D. Davenannt, und vergleiche sie mit denen, die man in unsern Tagen hat, da die letztere Staatsklugheit aufgekommen; und behaupte überhaupt, dass der Unterschied in dem damaligen und itzigen System besonders von dem Unterschied in der Circulation, und von den Mitteln darauf man zur Vermehrung des Geldvorraths nach Maasgabe der Bedürfnisse desselben verfallen ist, entstanden sey.

Viertes Capitel. Hierauf vergleiche ich den Zustand des öffentlichen Credits in Frankreich während der Verwaltung des Cardinal Richelieu mit dem Englischen nach der Revolution. Ich bemühe mich hier den Einfluss zu bezeichnen, welchen die verschiedene Regierungsarten auf die Dauerhaftigkeit des öffentlichen Credits, sowol bey dem Contrahiren als Bezahlen der öffentlichen Schulden haben.

In Frankreich giebt die Gewalt des Oberherrn manche Mittel an die Hand, Capitale abzutragen, die in den Zeiten öffentlicher Noth zu ausserordentlichen Zinsen geborget worden.

In England ist die eingeschränkte Macht der Krone, und die Gewährleistung der Minister für die Ausübung dieser Macht, denen eine grosse Sicherheit, welche dem Staate Geld leihen, und folglich ein sehr grosser Vortheil auf billige Bedingungen Schulden zu machen.

Je länger dieſe beyde Staatsverfaſſungen ſo bleiben, deſto gröſſer wird der Vortheil zum beſten des Staats ſeyn, der ſich am genaueſten an ſein Wort bey ſeinen öffentlichen Verpflichtungen bindet.

Wenn man den Credit Frankreichs und Englands vergleichet, zeigt ſich unter ihnen ein ſehr merkwürdiger Unterſchied. In England iſt dadurch, daß man die öffentlichen Verpflichtungen aufs genaueſte erfüllet, ein ſo kitzlicher und zarter Credit, daß die geringſte Abweichung von den Grundſätzen deſſelben, dem ganzen Syſtem ſchädlich werden kann. Hingegen iſt der Credit in Frankreich einer rauhen Begegnung gewohnt, und die oftmalige Handlungen der Gewalt zum Nachtheil der Gläubiger verurſachen mehr eine Verdüſterung auf eine Zeitlang, als einen gänzlichen Fall ihres Credits aufs künftige. Dem ohngeachtet ſind ſolche Handlungen der Gewalt in kritiſchen Umſtänden überaus ſchädlich; und der Vortheil eines wohleingerichteten Credits wird, aller Wahrſcheinlichkeit nach, die Augen dieſer Nation zu ihrem eignen Beſten eröffnen, oder ihnen Ungemach zuziehen, das ſie in ihrer gegenwärtigen Verfaſſung wenig zu fürchten ſcheinen.

Fünftes Capitel. Dieſes Capitel enthält einen kurzen Abriſs von dem Plan des öffentlichen Credits in Grosbritannien von dem Ende des letzten Jahrhunderts an, bis zu dem Friedensſchluſſe 1763.

Ich erzähle hier die vornehmſten Geſchäffte, die zur Vergröſserung des Fonds der brittiſchen Circulation vorgenommen worden, da man die Bank von England dahin brachte, die in Miscredit ſtehenden Scheine und Kerbhölzer der Schatzkammer in Geld zu verwandeln. Ich habe den Grundſatz angeführet, der dieſe Macht der Bank in gewiſſe Gränzen einſchlieſſet. Ich habe die Zunahme und die Veränderungen der Geldzinſen entworfen, die ſich allemal nach dem derzeitigen Begehr am Markte, zu borgen oder zu leihen, gerichtet haben. Ich habe des Entſtehens des ſinkenden Fonds gedacht, und was für einen Gebrauch man davon gemacht hat. Ich habe mich bemühet, die Methoden des Borgens durch *Prämien* zu erklären, und die Schwierigkeiten vorgeſtellet, die mit dieſem Plan verbunden ſind, ſo lange man zu dem Hauptzweck, der Verminderung der Nationalſchuld, ſich nur auf die Mittel einſchränket, die Zinſen des Capitals herunter zu bringen; ich habe von Zeit zu Zeit den Zuſtand der Vermehrung der Schulden Grosbritanniens am Ende eines jeden Krieges entworfen; dazu ich einen kurzen Abriſs von der Nation beym letzten Frieden hinzugefüget habe.

Ich

Ich beſchlieſſe mein Capital damit, daſs ich die Urſachen von dem gegenwärtigen ſchwachen Zuſtande des öffentlichen Credits in Grosbrittannien angebe, welches hauptſächlich den groſsen Summen geborgter Gelder zuzuſchreiben, die vor dem Frieden in den Fonds belegt wurden, weil die Ausſicht zu einer plötzlichen Steigerung des Preiſes derſelben bey der Wiederkehr der öffentlichen Ruhe da war. Dieſe Steigerung würde ohne Zweifel erfolgt ſeyn, wenn ſich nicht diejenigen, die Actien hatten, genöthigt geſehen hätten, ihre Fonds zu Markte zu bringen, um den Forderungen derer Genüge zu leiſten, von denen ſie das zu den Actien angelegte Geld geborget hatten; und bis dieſe Sache in Ordnung iſt, ich will ſagen, bis die wirklichen Eigenthümer des Geldes die Fonds von Grosbritannien in Händen haben, wird der Zuſtand des öffentlichen Credits allemal unbeſtimmt bleiben.

Sechstes Capitel. Nachdem ich einen kurzen Abriſs von dem Zuſtande des öffentlichen Credits in England gegeben habe, bemühe ich mich in dieſem Capitel, aus den beſten Privatberichten, die ich erhalten können, einen gleichmäſsigen Entwurf von dem Zuſtande der Franzöſiſchen Geſchäfte auszuziehen, ſo weit ſie die Einkünfte, Taxen und Schulden des Landes bey dem Frieden 1763 angehen.

Unter den Einkünften Frankreichs verſtehe ich nicht nur, was rein in des Königs Schatz kommt, ſondern was auch überdem von dem Volke gehoben wird. Es wird demnach die Vergleichung der Einkünfte Frankreichs mit den Engliſchen Einkünften, ſo, wie wir dieſe in dem vorhergehenden Capitel vorgeſtellet haben, nicht Stich halten, wenn wir auf dieſen Unterſchied nicht Acht geben.

Wir haben geſagt, daſs die reinen Einkünfte von England die mit allen Schulden und Ausgaben der Regierung belaſtet ſind, auf 10213000 Pf. betragen. Die völligen Einkünfte Frankreichs belaufen ſich dagegen auf 24740834 Pfund Sterl.

Wenn man aber hievon nur dasjenige abziehet, was nie in den königlichen Schatz einkommt, ſondern zur Einhebung dieſer Einkünfte verwandt wird, und beſondern beſtändigen Ausgaben angewieſen worden, welches 6815111 Pf. Sterl. macht, ſo wird das reine Einkommen, was in des Königs Schatz flieſſet, mit allen darauf haftenden Schulden und Koſten der Regierung nur 17925723 Pf. Sterl. ausmachen.

Wenn

Wenn wir von dieſer Summe den völligen Belauf der reinen Einkünfte Grosbritanniens 10213000 Pf Sterl. abziehen, ſo zeigt die überbleibende Summe, daſs die Franzöſiſchen Einkünfte 7712723 Pfund Sterling mehr als die Engliſchen ſind.

Die vorſtehende Summe von 17925723 Pf. Sterl: entſteht aus folgenden Theilen:

1. Diejenigen Stücke, welche die gewöhnlichen Einkünfte des Königs ausmachen; und ſich bey dem Frieden 1763 auf 12546666 Pf. Sterl. beliefen, wovon 2022222 Pf. Sterl. zur Bezahlung der Zinſen der darauf haftenden Schulden abgiengen.

2. Die auſſerordentlichen Taxen, die auf eine beſtimmte Zeit nach dem Aachner Frieden angelegt ſind. Dieſe betragen 2326133 Pf. Sterl., und ſind gänzlich zur Bezahlung der Capitale und Zinſen derſelben, angewieſen, die in den letzten Kriegen aufgenommen worden, worin ſie den Grundſätzen des öffentlichen Credits, darnach man ſich in England unter der Regierung des Königs Wilhelms und der Königin Anna richtete, folgen; und ſobald aus dieſem Fond die darauf haftende Schulden abgetragen, ſoll er aufhören, denn er iſt kein beſtändig bleibender Theil der Einkünfte.

3. Die auſſerordentlichen Einkünfte, die wegen des letzten Krieges gehoben ſind. Dieſe belaufen ſich auf 3052923 Pf. Sterl., und beſtehen aus dem zweeten und dritten zwanzigſten Pfenning, der auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit bewilligt, und, wie der vorhergehende Theil, zum Abtrag der kürzlich gemachten Schulden angewieſen worden. Die Summe dieſer drey Theile beträgt die völligen 17925723 Pf. Sterl., die der königliche Schatz empfängt, darauf alle öffentliche Schulden haften.

Wenn wir alſo annehmen, daſs die beyden letzten Theile der franzöſiſchen Einkünfte fortwähren, bis alle darauf haftende Schulden bezahlet ſind, ſo werden wir finden, daſs alsdann der Staat dieſes Reichs auf die gewöhnlichen Einkünfte des Königs von 12546666 Pf. Sterling herabkommen wird, davon jedoch wenigſtens die Hälfte der Kopfſteuer abgezogen werden muſs. Dieſe Hälfte beläuft ſich auf 1182222 Pf. Sterl.; und iſt ſo beſchwerlich, daſs ſie unmöglich wird fortdauern können. Es werden daher die Einkünfte auf 11364444 Pf. Sterl. herabgeſetzt werden, darauf 2022454 Pf. Sterl., an Zinſen der Schulden haften, davon freilich 711111 Pf. Sterl. Leibrenten ſind, und mit der Zeit verfallen.

Nach

Nach dieſem Abriſs werden alſo die franzöſichen Einkünfte 11364444 Pf. Sterl. ſeyn, darauf eine jährliche Bezahlung von 2022222 Pf. Sterl. Zinſen haften; und die Grosbritanniſchen Einkünfte ſind 10213000 Pf. Sterl., darauf jährlich 4860000 Pf. Sterl. Zinſen haften.

Frankreich behält demnach rein 9342222 Pf. Sterl. und England 5353000 Pf. Sterl.

Jedoch müſſen von dieſen reinen Einkünften Frankreichs die immerbleibenden Artikel der Ausgaben, die darauf auſſer den ſchon abgerechneten Zinſen haften, abgezogen werden. Dieſe Artikel betragen 8468889 Pf. Sterling, welche von 9342222 Pf. Sterl. abgerechnet, nur eine freie Balanz von 873333 Pf. Sterl. überlaſſen.

Wenn wir an der andern Seite annehmen, daſs der reine Belauf der Grosbritanniſchen Einkünfte, nach Bezahlung der Zinſen von den Schulden, wie oben 5353000 Pf. Sterl. ſey; und die Ausgaben zu den gewöhnlichen Bedürfniſſen des Jahrs mit Einſchlieſſung der Civil-Liſte 4800000 Pf. Sterl. ausmachen, als ſie vor dem Anfang des letzten Krieges beinahe betrugen, ſo wird eine freie Balanz von 553000 Pf. Sterl. bleiben. *)

Aus welchem allen wir den Schluſs machen können, daſs die Einkünfte beider Nationen, nach Maaſsgabe ihrer gewöhnlichen Ausgaben, einander ziemlich gleich ſeyn; wenn wir auſſerordentliche Geld-Anſchaffungen zu auſſerordentlichen Bedürfniſſen beiſeite ſetzen; daher wird ſich ihre beiderſeitige Macht im Kriege nach ihrem derzeitigen Credit richten.

Siebentes Capitel. Bey der Vergleichung des Credits beider Nationen, kommen zwey Stücke in Erwägung. Zuerſt das Zutrauen der Welt in die Sicherheit ihrer beiderſeitigen öffentlichen Treue. Hierin hat die Brittiſche Nation ganz und gar den Vorzug. Zweitens die Sicherheit und die Gröſse der Fonds, welche zur Sicherheit der Summen, die zukünftigen Bedürfniſſen geborgt werden, angeſchaffet werden müſſen. Dieſe Hülfsmittel beſtehen in Frankreich, wie wir geſehen haben, in ihrem Zehnten und Zwanzigſten Pfenning,

*) Wenn aber die jährliche gewöhnliche Ausgaben nicht über 3600000 Pf. Sterling, oder mit Einſchluſs der Civil-Liſte 4400000 Pf. Sterl. machen, worauf man ſie itzt ungefähr ſchätzet, ſo können wir zu der freien Balanz noch 400000 Pf. Sterl. hinzuthun, und es auf die ebne Summe von 950000 Pf. Sterl. ſtellen.

ning, doppelter Kopfsteuer, und ausserordentlichen Auflagen, auf die Geistlichkeit und andere Staatskörper; Taxen, welche, ihrer Natur nach, so lästig, und dem Sinn der französischen Nation so entgegen sind, dass es schwerlich möglich seyn wird, sie so immerwährend zu verordnen, dass sie weiter als zu einer kurzen Anweisung auf eine Zeitlang dienen können.

Die wahren Hülfsmittel Frankreichs beschränken sich auf die obgedachten Consumtionstaxen, die nicht zu den gewöhnlichen Einkünften gehören, und nur bloss auf eine Zeitlang aufgelegt und angewiesen sind. Wenn diese Taxen frey werden, kann man sie ohnzweifel auf beständig anlegen, und zu einem künftigen Creditsfond anweisen.

In Grosbritannien verhält es sich ganz anders. Der gröste Theil ihrer Einkünfte ist bereits beständig, und die einzigen beiden Stücke der jährlichen Bewilligungen, die Landtaxe und der Malzzoll, sind so gar beschwerlich nicht, auch der Denkungsart des Volks nicht so sehr entgegen, dass die Einhebung derselben im geringsten unsicher würde. Und wenn diese Nation nur einmal das System annähme, in Friedenszeiten hinlängliches Geld zur Ersetzung der Regierungsausgaben zu heben: so würde der sinkende Fond eine solche Quelle für die Zukunft werden, welche alles übertreffen würde, was Frankreich aufweisen kann.

Achtes Capitel. Da ich durch diesen kurzen Abriss des Creditwesens in Grosbritannien und Frankreich, gleichsam einen Grund zu unserer weitern Abhandlung gelegt habe: so gehe ich weiter, und wende die Grundsätze auf einige Verbindungen an, die man aus den Folgen eines übertriebenen Credits herleiten kann.

Nach Maasgabe, als der Credit gebraucht wird, Gelder zur Versendung aus dem Lande zu borgen, muss entweder ein Vorrath gangbaren Geldes angeschaffet werden, um dadurch das Leere zu ersetzen, oder Veräusserung, Handel, Fleiss u. s. f. wird einen Stoss bekommen.

Auch sogar wenn man Geld borget, um es im Lande auszugeben, muss ein Vorrath davon zu der Circulation hinzugethan werden, weil die neuen Ausgaben des Staats es erfordern werden.

Ein jedes Eigenthum kann durch Hülfe des Credits in Geld verwandelt werden, falls nur der Staatsmann dem Geschäfte die Hände beut; und es ist

ein

ein Hauptgrundſatz, daſs man zur Unterſtützung des Credits aller Art einen jeden mit Geld verſorge, der ein Eigenthum zu verpfänden hat.

Borgt ein Staat Geld, um es auswärtig zu gebrauchen, ſo muſs die Anleihe in Münze oder in Papier geſchehen. Geſchieht ſie in Münze, ſo wird dieſelbe ausgeführet, indem die Münze das Geld der Welt iſt; geſchieht ſie in Papier, ſo muſs daſſelbe entweder in Münze verwandelt und ausgeführet, oder in Wechſelbriefen übermacht werden, die auf Länder, die Englands Schuldner, gezogen ſind; oder ſie muſs auch durch Credit bezahlt werden, da England ein Schuldner des veſten Landes für die Summe wird. Wenn ſie in Wechſelbriefen, auf Länder, die Englands-Schuldner ſind, bezahlet wird, ſo iſt die Folge einer ſolchen Anleihe, daſs ſie die Handelsbalanz in ein Capital in den öffentlichen Fonds verwandelt.

Die Folgen ſind allemal eins, ein Staat mag borgen auf welche Art er wolle, von Einheimiſchen oder Fremden. Das Geſchäfte einer vortheilhaften Handelsbalanz wird den Einheimiſchen dasjenige, was er Fremden ſchuldig iſt, übertragen: und eine nachtheilige Handelsbalanz wird das Eigenthum der Einheimiſchen auf die Fremden bringen.

Wenn man die Vermehrung der öffentlichen Schulden nicht im Zaum hält; wenn man verſtattet, daſs ſie ſich beſtändig anhäufen können, und wenn die Denkungsart einer Nation ſich den natürlichen Folgen eines ſolchen Plans geduldig unterwerfen kann: ſo endigt es ſich damit, daſs alles Eigenthum, das heiſst, das Einkommen von den Taxen, verſchlungen werden wird, und dieſe werden den Gläubigern übertragen werden, dabey der Staat die Verwaltung der Einkünfte behält.

In dieſem Fall wird der Staat diejenigen, die das Nationaleinkommen genieſſen, als den Haufen der Eigenthümer anſehen. Dieſes Einkommen wird einerley bleiben, und die wirklichen Eigenthümer werden die aufgelegten Taxen bezahlen, die wiederum an eine Geſellſchaft von Leuten verpfändet werden können, welche die Benennung der Gläubiger behalten werden, bis ſie die vorherigen verſchlungen, in ihre Stelle treten, und der Haufe der Eigenthümer werden; und ſo geht es beſtändig fort.

Neuntes Capitel. Da aber tauſend Zufälle dem öffentlichen Credit ein Ende machen können, ehe ſolche verwirrte Veränderungen in die Erfüllung gehen: ſo folgt ein Banquerot daraus. Dieſer kann entweder aus einer über-

legten Handlung der Regierung, oder aus den natürlichen Folgen eines übertriebenen Credits entstehen.

Ich bemühe mich hier, zu zeigen, daſs es unmöglich ſey, die Umſtände veſtzuſetzen, unter welchen ein überlegter Banquerot ein kluger Anſchlag iſt. Der einzige Endzweck, den man ſich dadurch zu erreichen vorſetzen könnte, würde ſeyn, den von den Taxen Unterdrückten aufzuhelfen. Es würde aber eine plötzliche Abſchaffung der Taxen das Intereſſe derer, die Ländereien beſitzen, eben ſo ſehr zu Grunde richten, als alle zu den Manufacturen gehörige Claſſen. Plötzliche Veränderungen ſind allemal ſchädlich, und keine Veränderung kann ſo plötzlich ſeyn, als ein Banquerot. Entſteht dieſe Veränderung aus Umſtänden, die ſich weder vorausſehen noch verhindern laſſen, ſo würde der beſte Rath ſeyn, daſs man ſich ſo viel möglich an die Treue der öffentlichen Verpflichtungen bände, weil kein Mittel in ſolchen unglücklichen Umſtänden ſo gute Folgen hervorbringen kann.

So lange die Schulden einer Nation ihren Unterthanen zukommen, und ſo lange irgend ein Ueberſchuſs an ſie zu bezahlen bleibt, ſo kann kein Anwachs der Schulden *nothwendig* einen Banquerot verurſachen. Es iſt ein Widerſpruch, wenn man annehmen will, daſs eine Nation an ihr ſelbſt banquerot werden kann. Wenn ſich aber bey dem allgemeinen Zuſtande der Bezahlungen zwiſchen einer Nation und der Welt eine jährliche Balanz findet, welche weder durch Bezahlung noch Credit ausgeglichen werden kann, ſo wird freilich ein Banquerot unvermeidlich.

Aus dieſen Betrachtungen können wir den Schluſs machen, daſs ſich der genaue Umfang des öffentlichen Credits beſtimmen laſſe, wenn man ein wachſames Auge auf die Zunahme der Schulden richtet, die Fremde zu fordern haben, und dieſe mit der vortheilhaften Handelsbalanz der Nation vergleichet. Wenn dieſe Schulden und Balanz einander ziemlich gleich zu werden beginnen, ſo muſs unfehlbar ein Staatsbanquerot erfolgen, falls nicht ſogleich ein Theil des Capitals der öffentlichen Schulden, durch eine Vermehrung der öffentlichen Steuern abgetragen wird.

Zehntes Capitel. Die Errichtung eines Fonds zu Erfüllung der öffentlichen Verbindlichkeiten iſt das erſte, was bey dem öffentlichen Schuldenmachen erfordert wird. Dieſer erwirbt das Vertrauen des Leihenden. Hiernächſt

wird

wird erfordert, einen ausgebreiteten Creditplan im Lande zu errichten, der zu allen Zeiten hinreiche, die Circulation vollſtändig zu erhalten.

Wenn durch das Borgen von Zeit zu Zeit zu groſse Summen aus der Circulation herauskommen, ſo muſs das Fehlende ſchnell erſetzt werden. Wird dieſes verſäumet, ſo werden die Taxen, wie wir oft angemerket haben, nicht bezahlt werden; wenn man überdem das Geld, nach Maasgabe des Begehrs, zu knapp werden läſst, ſo werden die Zinſen ſteigen, und das Borgen in gleicher Maaſse dem Staat überhaupt beſchwerlich werden.

Auswärtige Ausgaben verzehren oft den Fond der Circulation im Lande, daraus eine Menge von Beſchwerden entſtehen. Dieſe zu verhindern, entwerfe ich einen neuen Plan zum Borgen, durch Eröffnung von Unterzeichnungen in fremden Ländern, davon die Zinſen jährlich zu bezahlen ſind. Da dieſe von dem borgenden Lande übermacht werden, ſo kann der Staatsmann den Beſchwerlichkeiten weit leichter begegnen, die die Circulation von ſolchen Rimeſſen haben mag.

Ich bemühe mich in dieſem Capitel, durch neue Beweiſe und Erläuterungen darzuthun, daſs eine nationale Verlegenheit mehr einer zu ſchwachen Circulation, als dem eingeſchränkten Eigenthum, beizumeſſen iſt. Ein Staatsmann, der den Gebrauch eines jeden Mittels verabſäumt, das circulirende Aequivalent in dem Staate, den er regiert, in einer völligen Gleichheit mit allem dem zu erhalten, dazu es gebraucht wird, fehlet in dem weſentlichſten Stücke, das zur Beförderung der Glückſeligkeit ſeines Volks und der Errichtung ſeines eignen Credits erfordert wird. Nachdem ich die Arten, Schulden zu machen, angezeiget, ſo gehe ich weiter zu den Arten, ſie zu bezahlen. Dieſes kann auf ſechs verſchiedene Arten, vermittelſt der Hülfe des ſinkenden Fonds, geſchehen, der

1. jährlich zum Abtrag gewiſſer Capitale, nach der Wahl des Staats; oder

2. nach einer gewiſſen Regel, in Beſtimmung des Vorzugs, angewandt werden kann; oder

3. daſs der Fond zur Bezahlung eines verhältniſsmäſſigen Theils des ganzen ausſtehenden Capitals angewieſen wird; oder

4. durch Reducirung der Zinſen des Capitals; oder

5. daſs alle Capitals in beſtimmte Annuitäten verwandelt werden, die mit dem Umfange des ſinkenden Fonds in Verhältniſs ſtehen; oder

6. durch Lotterien, dabey der Staat gewinnen kann, was die Spieler verlieren wollen.

Ich zeige die Vortheile und Schwierigkeiten bey jedem Plan. Die fünf erſten Mittel ſind ſo deutlich, daſs ſie keiner vollſtändigen Wiederholung bedürfen. Das ſechste beruhet hauptſächlich auf dem angenommenen Satze, daſs die Zinſen der öffentlichen Schulden, durch eine gehörige Verbindung der Verwaltung, auf einen niedrigern Preis, als an irgend einem Orte in *Europa*, gebracht werden können. In dieſer Verfaſſung werden zufällige Umſtände Veränderungen in den Preiſen der Actien (wie anjetzo) verurſachen. Wenn ſie unter das Pari fallen, mag die Regierung Unterzeichnungen zu Lotterien eröffnen, in Actien nach dem Marktpreis bezahlt zu werden. So könnten auch Unterzeichnungen eröffnet, die alten Capitale zum Marktpreis angenommen, und von neuem mit gewöhnlicher Zinſe, nebſt einer kleinen Prämie über den dermaligen Preis, conſtituirt werden. Durch dieſes Mittel würde die Summe der alten Capitale heruntergeſetzt werden, und die Unterzeichner würden einen kleinen Vortheil erhalten. Sodann könnte bey der Steigerung der Actien die Zinſe dieſer Unterzeichnungen wieder herabgeſetzt werden, daraus ein doppelter Vortheil entſtehen würde; einestheils würde der Preis der Actien aufrecht erhalten, und anderntheils die öffentlichen Schulden heruntergebracht werden.

XIV. Capitel.

Wiederholung des fünften Buchs, von den Taxen.

Einleitung. Da ich die Wirkungen der Taxen bey der einländiſchen Circulation bereits erkläret habe, ſo bleibt nun nichts übrig, als den Grundſätzen nachzuforſchen, nach welchen ſie auf die gehörigen Gegenſtände gelegt werden.

Erſtes Capitel. Ich theile die Taxen ein in proportionelle, welche die Conſumtion, oder, im eigentlichern Verſtande dasjenige betreffen, was man Ausgaben nennen kann; in cumulative, die auf das Eigenthum gehen; und in perſönliche, die in perſönlichen Dienſten beſtehen. Ich erkläre dieſes, indem ich von jeder Exempel gebe.

Zwei-

Zweites Capitel. Proportionelle Taxen können dergestalt aufgelegt werden, daſs sie fast auf alle Ausgaben zum Unterhalt einen Einfluſs haben; und da alle Ausgaben von dem Einkommen, nicht aber von dem Capital genommen werden sollen: so ist der erste Grundsatz der Taxirung, alle Auflagen allein auf das Einkommen einzuschränken; alles, was auf das Capital Einfluſs hat, ist hart und ungerecht. Da sich aber bey allen Ausgaben eine Veräuſserung findet, obgleich nicht alle Veräuſserung eine Ausgabe in sich fasset: so ist das beste Mittel, das Versehen zu vermeiden, daſs man nicht das Capital anstatt des Einkommens taxire, die Taxe auf solche Art aufzulegen, daſs sie allein auf die Consumirenden Einfluſs hat; in welchem Fall ein jeder, der etwas kaufet, um es wieder zu verkaufen, die Taxe vollkommen an sich zurück ziehet.

Drittes Capitel. In diesem Capitel erkläre ich die Operation, Proportionaltaxen an sich zurück zu ziehen, weitläuftig.

Wenn die mit solchen Taxen belegte Waaren, entweder von den Käufern, oder von den arbeitsamen Classen nicht consumirt werden, so werden sie die Taxen beständig an sich zurück ziehen, auſser insofern die Consumtion der letztern ein Artikel des Ueberfluſses ist.

Ich schlieſse daraus, daſs der Preis der *Arbeit* durch Proportionaltaxen nur nach Maaſsgabe der Indüstrie erhöhet wird, obgleich der Preis *der taxirten Waare* nach Maaſsgabe der Taxe erhöhet ist. Jemehr folglich die Taxen den Preis der Arbeit erhöhen, desto vortheilhafter können wir von dem Fleiſs der Künstler, Handwerker und Fabricanten urtheilen; und jemehr sie in die Schatzkammer einbringen, desto gröſser, können wir schlieſsen, sey die Bequemlichkeit und der Ueberfluſs derer, welche die Gegenstände dieſer Taxen consumiren.

Viertes Capitel. Der eigentliche Gegenstand der Cumulativtaxen sind die weitläuftigen Eigenthumsgüter der höhern Classen, die eine Verminderung zum beſsten des Staats leiden können, ohne Gefahr, daſs es ihrem nothdürftigen oder bequemen Unterhalt Abbruch thue. Wenn geringere Classen damit belegt sind, ist es so nicht bewandt, indem diese entweder Arbeitsame oder Bettler sind. Die erstern sollten im Stand gesetzt werden, das was sie zum Dienste des Publici vorschieſsen, von den Reichen wieder an sich zu ziehen;

die

die letztern haben nichts zu geben; sie taxiren, heißt nur ihr Elend vergrößern, ohne den Bedürfnissen des Staats abzuhelfen.

Drey große Vortheile der Proportionaltaxen vor den cumulativen, können wir anführen.

1. Das Verhältniß zwischen der Taxe und dem taxirten Gegenstand ist bestimmt.

2. Das Verhältniß kann jedermann bekannt seyn.

3. Die Zeit der Bezahlung der Taxe ist ordentlich und stuffenweise; denn wenn ihr die Waare bezahlet, so bezahlt ihr die Taxe mit, und eure Freiheit solche Waaren zu kaufen, ist uneingeschränkt; folglich rechnet man, daß eure Ausgaben mit eurem Einkommen in Verhältniß stehen. Dahingegen es bey den Cumulativtaxen fürs erste schwerlich möglich ist, das Verhältniß zwischen der Taxe und den Umständen der Person beizubehalten. Zweitens ist es dem Staat unmöglich, von diesem Verhältniß gewiß zu seyn. Und endlich wird die Taxe zu einer Zeit eingefordert, wenn die Leute sich oft nicht dazu angeschickt haben.

Fünftes Capitel. Die vornehmsten Schwierigkeiten, welche gegen die Proportionaltaxen angeführet werden, sind diese:

1) Daß sie die Preise erhöhen; 2) die Consumtion vermindern; 3) bey der Eintreibung drückend und kostbar fallen.

Diese Schwierigkeiten sind aber mehr scheinbar, als wesentlich, wie aus folgendem erhellen wird.

1. Eine richtig aufgelegte und behörend eingehobne Proportionaltaxe, wird ohnezweifel den Preis der taxirten Gegenstände erhöhen: aber den Preis der Arbeit des fleissigen Mannes, der sie bezahlt, wird sie nur als eine Folge davon steigern, indem er nur nach Maaßgabe seines Fleisses und seiner Sparsamkeit die Taxe zurückziehen wird.

Der Preis der Arbeit wird durch den Begehr *regulirt*, und die Proportionaltaxen haben nur einen Einfluß darauf.

2. Was die Verminderung der Consumtion anlangt, so beweiset es eine Zunahme der Consumtion, falls die Taxen die Preise erhöhen; denn wenn die Consumtion sich verminderte, so würden die Taxen nicht bezahlt werden, und die Preise würden so gar zum Schaden der Arbeitsamen von selbst fallen.

Die-

Dieſes ſind allemal die Folgen der proportionellen Taxen, wenn ſie nicht auf gehörige Weiſe angelegt werden.

3. Was die Koſten und die Härte bey Eintreibung derſelben betrifft, ſo ſtehen dieſe Beſchwerden gar ſehr mit der Neigung des Volks, das Publicum zu betrügen, in Verhältniſs. Denn wenn ſie redlich bezahlt, und ehrlich gehoben werden, ſo ſind die proportionelle Taxen nicht viel koſtbarer, und bey weiten nicht ſo hart, als irgend eine andere. Ich ſchlieſſe mein Capitel mit einigen Anmerkungen, die ich aus den Gewohnheiten verſchiedener Länder gezogen, und eine Methode anweiſen, ſowol die Härte als die Koſten bey Eintreibung der proportionellen Taxen zu vermeiden.

Sechstes Capitel. Alle Taxen werden von dem circulirenden Gelde eines Landes bezahlt; folglich können ſie nicht über ein gewiſſes Verhältniſs dieſer Summe ſteigen. Es kann daher keiner ſo ſehr aus dem Werthe der unbeweglichen Güter, oder der Quantität der Conſumtion, als vielmehr aus der bequemen und ſchnellen Circulation, welche die Veräuſſerung und den Verkauf erleichtert, auf den wahrſcheinlichen Belauf der Taxen ſchlieſſen.

Freilich, wenn die Taxen in Sorten, oder in den Feldfrüchten und der verfertigten Arbeit ſelbſt, bezahlt würden, ſo könnten ſie mit den Früchten und der Arbeit in Verhältniſs ſtehen, ſie würden aber ſodenn den Fond des Unterhalts vermindern; dahingegen ſie nun einen Theil von dem Vorrath des Geldes ziehen, das in den Händen jeder Privatperſon rouliret.

Der groſſe Unterſchied zwiſchen den Cumulativ- und proportionellen Taxen beſtehet darin, daſs bey den erſten derjenige, der ſie bezahlet, ſie, nach Maasgabe ſeines Fleiſſes, nicht wieder an ſich ziehen kann; aber bey den andern kann er es. Inſoweit aber jemand, der zu den Claſſen der Arbeitſamen gehöret, müſſig oder ausſchweifend iſt, wird jede proportionelle Taxe auf ſeinen täglichen Verdienſt Einfluſs haben, ſo wie jede cumulative Taxe auf das Einkommen von einem ſchon erworbenen Fond Einfluſs hat. Dieſer Erweis aus den Grundſätzen iſt bey Auflage der Taxen von groſſem Nutzen; weil er das Mittel angiebt, vielen Cumulativtaxen, womit gewöhnlich die geringern Claſſen belegt werden, alle Vortheile der proportionellen zu geben.

Siebentes Capitel. Taxen ſollen zum Nutzen des Publicums, und nicht von Privatperſonen, aufgeleget werden; und inſoweit dieſer Zweck erreicht wird, ſind ſie in aller Abſicht nutzbar. Wenn ſie gehörig eingetrieben wer-

den; so verringern sie nur unnötige besondere Ausgaben; wenn sie aber von dem Staat gehörig angewandt werden, so befördern sie allenthalben die Verbesserung des Landes; und diejenigen, welche schon erhaltene Glücksgüter besitzen, werden zur Erleichterung der niedern Classen contribuiren.

Dergestalt wird die Circulation durch Hülfe der Cumulativ- und proportionellen Taxen, die gehörig angelegt und angewendet werden, gar sehr vergrösert, der Fleiss befördert, die öffentliche Casse vermehret und nicht vermindert; und die Last der Bezahlungen in ein solches Verhältniss gebracht, dass sie auf keinerley Art und Weise so sehr empfunden wird, dass sie die aus dem allgemeinen System entstehende Vortheile überwiegen.

Achtes Capitel. Nachdem wir gesaget haben, dass die cumulativen Taxen das Einkommen von einem schon habenden Vermögen betreffen, so bemerke ich, dass dieses Einkommen aus beweglichen oder unbeweglichen Gütern erhalten wird. Das Einkommen von jenen wird sich allemal der Gewalt eines Staatsmannes entziehen, der es mit einer Taxe zu belegen versucht. Es können daher die Cumulativtaxen, wenn sie zu ihrem äussersten Umfange ausgedehnet werden, das ganze Einkommen der *unbeweglichen Güter*, aber auch nur derer, verschlingen.

Hingegen haben wir gesagt, dass die proportionellen Taxen auf den Ueberfluss derer Einfluss haben, welche die Gegenstände dieser Taxen consumiren; wenn folglich eine jede Sache, die consumirt wird, vorher gegen Geld veräussert würde, so könnte sie mit einer proportionellen Taxe belegt werden.

Wenn man demnach die proportionellen Taxen aufs äusserste ausdehnen will, so muss man jede Sache, die consumirt werden kann, zu Markt bringen lassen, und unvermerkt die Taxe darauf soweit erhöhen, dass sie, so viel möglich, den ganzen Ueberfluss der Consumirenden verzehre.

Wenn die Taxen so hoch getrieben worden, so wird der Staat Eigenthümer des völligen Einkommens der unbeweglichen Güter werden, und die arbeitsamen Classen allein werden, nach Maasgabe ihrer Sparsamkeit, ihr Vermögen vermehren.

Es erhellet aus diesem allgemeinen Grundsatz, dass die Consumtion nebst der Veräusserung erforderlich sind; ehe proportionelle Taxen angeordnet werden können; folglich kann eigentlich keine proportionelle Taxe angelegt

werden,

werden, wo eine Veräusserung ohne Consumtion, als wie bey den Verkauf der Ländereien und anderer unbeweglichen Güter, sich findet. Ingleichen können, im eigentlichsten Verstande, keine Proportionaltaxen gehoben werden, wo sich eine Consumtion ohne Veräusserung findet, als wenn z. E. die Erdfrüchte von denen, die sie ziehen, consumirt werden.

Da die Taxen ferner in keiner Gleichheit mit den Effecten, sondern mit der Circulation stehen, so folgt daraus, dass sie eigentlich nur von einer Veräusserung durch den Verkauf gehoben werden kann. Jedoch findet man viele Exempel von proportionellen Taxen, die in vielen Ländern aufgelegt werden, wo kein Verkauf und nicht mal eine Veräusserung statt findet. Ich zeige, dass dieses die schlimmste Art der proportionellen Taxen sey, die denen, welche sie bezahlen, am härtesten fällt.

Aus dem Grundsatz, dass die Taxen der Circulation, und nicht der Consumtion, angemessen sind, lässt sich die Ursache entdecken, warum sie in alten Zeiten so beschwerlich zu heben waren. Damals richtete sich die Consumtion in vieler Absicht nach der Zahl der Einwohner: aber die Circulation, das ist, die Veräusserung durch den Verkauf, stand damit in keinem Verhältnisse.

Eine jede Zunahme der Circulation wirket einen Anwachs des Belaufs der Taxen; und wenn diese in einem Lande des Fleisses auf das weitläuftigste angelegt werden, so verursacht dieses, dass alles Gold durch die Casse des Publicums, wie das Blut des menschlichen Körpers durch das Herz, fliesset, und von da durch ein jedes Glied vertheilt wird.

Neunter Capitel. Ich untersuche hiernächst die Folgen einer gänzlichen Abschaffung der Taxen, um dadurch die Wirkungen, welche eine solche Veränderung zuerst auf die Glückseligkeit des ganzen gemeinen Wesens, und demnächst auf das Wohl der vornehmsten Classen der Einwohner, die dasselbe ausmachen, hervorbringen würde, desto besser zu entdecken. Die vornehmsten Classen der Einwohner setze ich auf drey.

1. Diejenigen, welche die Regierung verwalten, und von dem Belauf der Taxen unterhalten werden.

In Betracht dieser zahlreichen Classe würde eine Abschaffung der Taxen ihrem Interesse gerade entgegenstehende Folgen nach sich ziehen; und folglich dem Interesse aller arbeitsamen Classen, die ihre Consumtion anschaffen, nachtheilig seyn.

2. In Absicht der zwoten Classe, zu der ich den arbeitsamen Theil des Volks rechne, bemerke ich, dass eine Abschaffung der Taxen eine verhältnissmässige Verminderung der Circulation in sich fassen muss; daraus würde eine ebenmässige Verminderung der Veräusserung entstehen, welches folglich vieler Leute Fleiss unterbrechen, und dadurch eine schädliche Mitbewerbung untereinander im Unterhalt erwecken würde. Und da wir beweisen, *dass die* Arbeitsamen Classen, nach gegenwärtiger Beschaffenheit der Umstände, wenn sie nur fleissig und sparsam sind, keine Taxen bezahlen, so würden sie folglich durch die Abschaffung derselben nichts *gewinnen*, und müssten sehr viel dadurch *verlieren*.

3. In der dritten Classe fasse ich diejenigen zusammen, welche wir bisher als reiche und müssige Consumirende angesehen haben. Die Eigenthümer der Ländereien machen einen ansehnlichen Theil dieser Classe aus. Wir haben gesagt, dass diese weder von den sie betreffenden cumulativen, noch proportionellen Taxen etwas an sich zurück ziehen. Ob sie aber gleich keine unmittelbare Schadloshaltung, welche den Fleissigen zukommt, erhalten: so haben sie doch auf eine andere Art Vortheile davon, die mehr als hinlänglich sind, die ihnen aufgelegte Bürde auszugleichen. Diese entstehen aus den Folgen dieser Neigung zur Industrie, die sich bey dem ganzen Volk findet, zufolge dessen ihre Ländereien verbessert, das Product derselben geschwind abgesetzt, was zur eignen Consumtion überflüssig ist, gar bald auf einem ausländischen Markte verkauft, und dadurch alle Producten im Lande im Werth erhalten werden.

Frägt man: Wer denn die Last der Taxen trägt, da jede Classe der Einwohner einigen Nutzen davon zu haben scheint?

So antworte ich: Dass sie gar keine Last sind, wenn sie gehörig aufgelegt werden. Die Vermehrung der Industrie, nach dem Anwachs der Circulation, liefert ein Vermögen einer wohlgebrauchten Zeit, welches, in Geld verwandelt, mehr als hinreichend ist, alle Taxen, die nicht unmittelbar *auf* das Einkommen unbeweglicher Güter Einfluss haben, zu bezahlen, und die beständige Verbesserung desselben, in Befolgung des vorigen, ist mehr als hinreichend, die Eigenthümer der Ländereien schadlos zu halten.

Von dieser Seite gleichen die Taxen den Unkosten, die bey neuen Einrichtungen zur Verbesserung einer Sache angewandt werden, indem sie in ihren

ren Folgen die Glückseligkeit und Bequemlichkeit des ganzen Volks nicht durch ihre Einhebung, sondern durch ihre richtige Anwendung, vermehren, wie im nächsten Capitel weiter erkläret wird.

Zehntes Capitel. Hier untersuche ich, ob die Taxen, wie einige vorgeben, ein Sporn des Fleisses seyn.

Der Zweifel über diesen Punct ist aus der täglichen Erfahrung entstanden, die uns gelehret, dass die Nation, nach Maasgabe der bezahlenden Taxen, arbeitsam geworden. Es ist nicht gänzlich ausser Streit gesetzt, dass die *Bezahlung* einer Taxe, jemand in den Stand setzen könne mit mehrerer Leichtigkeit zu arbeiten, ausser dem Vortheil, den er davon hat, wenn er die Taxe mit einigem eigenen Nutzen von andern an sich zurück ziehet. Aber das lässt sich begreifen, dass ein von dem Staat gehörig *angewandter* Belauf der Taxen die Circulation vermehren, und allen Arten des Fleisses neue Aufmunterung geben werde.

Ich schliesse dieses Capitel mit einer kurzen Vorstellung der Natur der alten und neuern Circulation, welche ich mit Anmerkungen über ihre Wirkungen, die Menschen arbeitsam zu machen, begleite.

Eilftes Capitel. Von allen Cumulativtaxen bringt diejenige am meisten ein, und drückt die Contribuirenden am wenigsten, welche auf die Landgüter gelegt wird. Dieses führet mich auf eine besondere Untersuchung der Natur der Landtaxen, wie sie in Grosbritannien und in Frankreich eingerichtet sind.

Soll eine Landtaxe so angeordnet werden, dass sie von allen gleich und bequem getragen wird: so muss eine redliche Würdigung eines jeden Artikels der Einkünfte, der taxirt werden soll, vorhergehen, und sie muss kein ander Einkommen betreffen, als welches aus unbeweglichen Gütern entsteht. Dieses bringt mich dahin, die in England durch die Landtaxe eingeführte Art der Steuer (assessment), imgleichen die Vermischung einer Taxe auf liegende Gründe mit einer gleichen Auflage auf bewegliche Güter, zu misbilligen, indem solche, wie wir gezeiget haben, von einer solchen Beschaffenheit ist, die sich mit der Cumulativtaxe nicht zusammen schicket.

Diese Art der Auflage hat in Frankreich, wo sie die Taille genannt wird, verschiedene Fehler. Da werden die Landrenten, welche der eigentliche Gegenstand einer jeden Landtaxe sind, dem Einfluss derselben, wegen der Vorrechte, welche die höhern Classen geniessen, die von der Taille befreiet sind, entzo-

gen. Hieraus folgt, daſs die Französiſche Landtaxe dem Theil der niedern Claſſe, die zum Feldbau gebraucht werden, zur Laſt fällt. Hieraus entſteht eine doppelte Beſchwerde.

Wenn dieſe, welche das Land bauen, Eigenthümer ſind: ſo iſt ihr Beſitz gemeiniglich ſehr klein; und eine Landtaxe, die einem Eigenthümer anſehnlicher Güter leicht ſeyn würde, fällt denen ganz unerträglich, die wenig mehr aus ihrem Gute ziehen, als was ſie zu ihrem eigenen Unterhalt nöthig haben. Wenn diejenigen, welche das Land bauen, Pächter von anſehnlichern Eigenthümern ſind: ſo fällt die Laſt auf ſie, und nicht auf die Landrente, welche ſie natürlicher Weiſe tragen ſollte.

Zum Beweis meiner richtigen Vorſtellung der Sache, gehe ich das Project des Marſchalls von Vauban durch, das Syſtem der Französiſchen Schatzung auf einen neuen Fuſs zu bringen; und aus der unerträglichen Unterdrückung, die aus der Ausführung deſſelben folgen würde, können wir von dem gegenwärtigen Zuſtande der Taxen bey einer Nation urtheilen, wo dieſes Project zu einer anſehnlichen Erleichterung ihrer Bürde abgezielet war.

Nichts iſt im Stande, es je in die Wege zu richten, daſs die anſehnlichen Auflagen, womit dieſe Nation beſchweret iſt, bequemlich bezahlet werden, als die Einführung des Fleiſſes und eines ausgebreiteten Credit, und eine Veränderung der vielen cumulativen in proportionale Taxen.

Zwölftes Capitel. Die beſte Art eine Landtaxe aufzulegen, iſt ohnezweifel diejenige, wenn man die Auflage allein auf die Landrente einſchränket, und nach Maaſsgabe derſelben anleget. Wie läſst es ſich aber gedenken, daſs jemals in einem Lande, wo die Eigenthümer der Ländereien den Staat regieren, ein ſolcher Plan zur Ausführung kommen wird? In Frankreich hat die Macht des Königs es niemals dahin bringen können, eine Taxe auf die Landrenten zu legen, die von längerer Dauer geweſen wäre, als ein auswärtiger Krieg. In einer benachbarten Nation iſt ſie nun ſchon ſeit mehrentheils hundert Jahren angeordnet. Würde es alda zu einer beſtändigen Taxe werden, ſo könnte man es in ein neues Kammer-Gut verwandeln, oder einen Fond daraus machen, einen ſehr groſsen Theil der Nationalſchuld mit einmal abzutragen.

Bey Anlegung der Taxen iſt es von groſser Wichtigkeit, eine richtige Verwaltung derſelben anzuordnen. Die leichteſte Methode für den Staat iſt, daſs man ſie in Pacht gebe; und das war bey der erſten Einführung der Taxen allent-

allenthalben ein allgemeiner Gebrauch. Allein, hier laſſen ſich keine allgemeine Regeln geben.

Cumulativtaxen laſſen ſich beſſer durch Commiſſarien verwalten, als verpachten. Das Geſchäffte ihrer Eintreibung iſt einfach, aber bey der Verpachtung können die niedern Claſſen des Volks leicht unterdrücket werden. Wenn die Verpachtung ordentlich eingerichtet iſt, ſo iſt durchaus nöthig, daſs ſie ihre Verwaltung öffentlich, oder ſo führen müſſen, das man alles nachſehen kann: Hieraus entſtehen natürlicherweiſe neue Verbeſſerungen, die der Verpachtung beynahe alle Vortheile der Verwaltung durch Commiſſarien verſchaffen. Dieſe Verbeſſerungen beſtehen darin: daſs man die Vortheile der Pächter, zwiſchen ihnen und dem Staat vertheile. Ein Plan, der vor nicht langen Jahren in Frankreich ausgeführet worden. Keine Frage ſcheint ſchwerer aufzulöſen zu ſeyn, als die Beſtimmung des Fonds, von dem die Taxen bezahlt werden müſſen. Ich habe mich in der ganzen Fortſetzung dieſer Unterſuchung zu zeigen bemühet, daſs das Geld, das bey den Einwohnern entweder durch Verkauf oder Zahlungen rouliret, der wirkliche Fond der Taxen ſey. Um dieſe Frage in ein neues Licht zu ſetzen, habe ich über zwo Stellen im Davenannt Anmerkungen gemacht, wo er dieſen Fond nach der Quantität der Nationalconſumtion ſchätzet.

Dieſes verleitet ihn, die jährlichen zu taxirenden Ausgaben eines jeden Menſchen in England auf 8 Pf. Sterl. zu berechnen; da vielleicht durch manche Hände nicht 20 Schill. circuliren mag: da denn nach meiner Theorie, nur dieſe 20 Schill. mit irgend einer Taxation belegt werden können.

Ich glaubte, daſs dieſer Weg, die Folgen aus Davenants Betrachtungen mit den meinigen zu vergleichen, zur Unterſtützung dieſer letzten weit beſſer dienen könne, als irgend ein anderer zu erdenkender Weg.

Die letzte in dieſem Capitel aufgeworfene Frage iſt ein bloſſer Wink, uns zu zeigen, daſs eine auf Speiſe und Getränke gelegte Proportionaltaxe, das füglichſte Æquivalent einer Landtaxe ſey, indem die, welche ihren Unterhalt um Geld einkaufen, nach den Grundſätzen des erſten Buchs diejenigen ſind, die den Theil der Feldfrüchte, der von gleichem Werth mit der Landrente iſt, conſumiren. Wird dieſer Theil auf eine willkührliche Art mit einer Auflage belegt, etwa von ſo und ſo viel vom Pfund, oder auf andere Art, ſo muſs der eigentliche Abzug, falls ſolcher zugeſtanden wird, von einer Taxe

geſche-

geſchehen, womit diejenigen, welche den Theil der Erdproducte, der dem Guthsherrn zukommt, conſumiren, belegt werden.

Ich habe nun dieſe Unterſuchung nach dem zuerſt entworfenen Plan ausgeführet, ſie iſt die Frucht eines achtzehnjährigen anhaltenden, jedoch angenehmen Fleiſſes, der nur durch einige Zwiſchenfälle einer ſchlechten Geſundheit, und vieler Streiche eines widrigen Glücks unterbrochen worden.

Ich habe niemals, bis erſt kürzlich, die Abſicht gehabt, dasjenige bey meinem Leben der Welt bekannt zu machen, was ich bloſs zu meinem eignen Unterricht und Vergnügen aufgeſetzt hatte. Da ich aber in vielen Stücken meine und die Gedanken des gröſsten Theils meiner Freunde verglich, ſo fand ich einen ſo groſsen Unterſchied, daſs ich es für meine Pflicht gegen mein Vaterland hielt, dieſe Gedanken dem Urtheil des Publicums zu unterwerfen.

Ich habe mich um deſto williger darein ergeben, da ich dadurch meiner Hauptabſicht, warum ich die Feder ergriffen, nämlich, meine Begriffe von dieſer Sache aufzuklären, nachhängen kann. Da mir nun meine eigne Unterſuchungen zu keinen weitern Einſichten verhelfen können, ſo muſs ich ſolche von dem Urtheil derer erwarten, die es etwa der Mühe werth achten, von meinen Begriffen ihre Meinung zu ſagen.

E N D E.

Regiſter.

A.

Acciſe, wann ſie in England eingeführt worden; *Band* II, Seite 373. Wirkungen, die ſie damals hatte, ebend.

Ackerbau, was er zur Vermehrung des menſchlichen Geſchlechts beytrage, I, 24. ff. die zu ſelbigem nöthige Anzahl Einwohner läſst ſich, ſelbſt in einerley Lande, nicht *genau* beſtimmen; I, 28. 45. ff. 97. Umſtände, die darauf einen Einfluſs haben; I, 28. auf welche Art, nach welchen Grundſätzen, und aus was für *politiſchen* Urſachen er die Bevölkerung vermehre; I, 29. ff. muſs mit den Progreſſen der Indüſtrie gleichen Schritt halten; I, 33. wird in einem Lande, wo keine Indüſtrie iſt, nicht empor kommen; ebend. ausgenommen in einigen fruchtbaren Gegenden Spaniens, wo die Mildthätigkeit die Stelle der Indüſtrie vertritt; I, 98. 170. wie er übertrieben werden könne; I, 89. ff. Unterſchied, wenn er als ein *Handlungsgewerb*, oder wenn er nur als das *nächſte Subſiſtenzmittel* getrieben wird; I, 196. 170. Zuſtand deſſelbigen in Gröſsbritannien; I, 103. ff. in Frankreich; I, 111. f. in Schottland; I, 112. f. wird bey Materien der neueren Staatswirthſchaft als ein Handlungsgewerb betrachtet; I, 124.

A.

wann er die Urſache, und wann er die Wirkung der Vermehrung der Menſchen ſey; I, 124. f. vermiſchte Anmerkungen darüber; I, 134. ff. ob er durch die gleiche Vertheilung der Ländereyen befördert werde; I, 135. ff. wird durch hohe Preiſe in Aufnahme gebracht; I, 156.

Adel, hat von ſeinem vorigen Anſehen verloren; I, 69. der Staat muſs nicht dulden, daſs er in Verfall gerathe; I, 70.

Aequivalent, die Circulation eines jeden Dienſte angemeſſenen, iſt das Palladium der Freyheit, und das Band einer gelinden Abhängigkeit unter freyen Leuten; I, 259. 423. wie auch eine Quelle des neuern Luxus; I, 482.

Agio der Bank zu Amſterdam, Erläuterungen darüber; II, 302. ff.

Aides, eine Taxe in Frankreich; II, 514.*

Alten, wie ſich die ſimple Lebensart derſelben mit einer groſsen Vermehrung ihrer Volkzahl zuſammen reimen laſſe; I, 165.

America, Entdeckung deſſelben hat auf die ſeit 300 Jahren in Europa entſtandenen Regierungsveränderungen groſsen Einfluſs gehabt; I, 13. 56. koſtet Europen und Aſien Millionen Menſchen; I, 116.

Angolageld; I, 554.

Anna, Königinn; Zuſtand der Einkünfte von England bey ihrer Thronbeſteigung; II, 392.

Arbeit, harte; wie ſie von der Induſtrie unterſchieden ſey; I, 182. f.

—— verfertigte, Balanz zwiſchen derſelben und der Nachfrage; I, 235. ff.

Armee, Nothwendigkeit einer regulairen in einem induſtriöſen Staate; I, 147.

Armeen, warum die ſtehenden eine Folge der Handlung und Induſtrie ſind; I, 464. ff. wie ſie ergänzt werden können, ohne zu fremden Truppen ſeine Zuflucht zu nehmen; I, 468. f.

Athen, erſtaunlich geſchwinde Verminderung ſeiner Schätze; I, 457.

Athenienſer, Xenophons Plan zur Verbeſſerung ihrer Staatseinkünfte; I, 479.

Auflagen, ſiehe Taxen.

Ausfuhr, verarbeiteter Materialien, muſs man begünſtigen; I, 362.

Ausprägen, des Goldes und Silbers, wird in Frankreich durch die Auflage auf die Münzkoſten nicht gehindert; II, 74.

Ausſchweifung, was darunter zu verſtehen ſey; I, 331. ff.

B.

Balanz der Macht, nach welchen Grundſätzen ſie ſich ſchätzen laſſe; I, 469. ff.

—— des Reichthums, was ſie ſey; I, 386. wie ſie ſich zwiſchen den Unterthanen eines Staats hin und her neigt; I, 385. ff. Wirkungen der Nationalſchulden auf die Vibration derſelben; I, 397. ff. iſt der gröſsten Aufmerkſamkeit eines Staatsmanns würdig; I, 401. ff.

—— zwiſchen Arbeit und Nachfrage; I, 235. ff. wird auf viererley verſchiedene Weiſe umgeworfen; I, 236. f. unmittelbare Wirkungen einer aufgehobenen; I, 237. f. worauf der Staatsmann in Anſehung ſolcher Wirkungen ſein Augenmerk zu richten habe, und was für Folgen entſtehen, wenn er ſich darum nicht bekümmert; I, 238. ff. Kennzeichen einer vollkommenen; I, 240. wie ſie mit der Zeit zerrüttet wird; I, 245. ff.

Balanz zwiſchen Nationen, in Rückſicht auf die Handlung erklärt; II, 344. Vorſchläge zur Bezahlung derſelben, ohne ſich der Münze oder Barren zu bedienen; II, 354. ff. ſiehe Handlungsbalanz.

—— zwiſchen den Verfertigern der Werkzeuge des Luxus (Producers) und den Verbrauchern derſelbigen, (Conſumers); I, 285. vornehmſte Wirkungen des Schwankens und Ueberſchlagens dieſer Balanz; I, 285. f.

Bancogeld; I, 553. f.

Bank, Amſterdammer, Anmerkungen darüber; II, 58. ihre urſprüngliche Abſicht; II, 300. ff. Erläuterungen über die Agio derſelbigen; II, 302. ff. Grundſätze der durch ſie verſchafften Circulation der Münzen; II, 306. ff. ob ihr Schatz ſo groſs ſey, als einige Schriftſteller ihn angegeben haben; II, 311. f. Vergleichung ihres Credits mit dem Credit der engliſchen; II, 315. f.

—— engliſche, Unterſuchung ihres Intereſſe; I, 654. ff. Zuſtand derſelbigen; II, 164. ihre Situation im Jahre 1745; II, 180. vornehmſte Operationen derſelbigen; II, 231. ff. Circulation zwiſchen ihr und der Rentekammer (Exchequer); II, 235. Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung; II, 239. wie ihr Papier den Forderungen der Circulation zu Hülfe kömmt; II, 243.

Banken, die zwo allgemeine Claſſen derſelben; II, 152. was *Circulationsbanken* ſind; II, 156. wie eine gute genöthigt werden kann, mit Zahlungen einzuhalten; II, 158. worauf die Solidität derſelben beruhe; II, 159. auf welche Gattung des Credits ſolche Banken ihre Noten ausſtellen müſſen; ebend. Verbindlichkeit derſelben, in Münze zu bezahlen, und Folgen davon; II, 162. ff. Einfluſs einer ſchlechten Handlungsbalanz auf dieſelben; II, 166. wie ſie

sie eine grosse Balanz bezahlen können, ohne Münze zu gebrauchen; II, 168. f. welchen Stofs sie leiden, wenn sie die Bezahlung einer nachtheiligen Balanz den Wechslern überlassen; II, 171. ff. nach welchen Grundsätzen sie auswärts borgen, und im Lande Credit geben müssen; II, 183. ff. Vorschläge zur Verbesserung der Edinburger; II, 193. ff. wie sie in den Stand gesetzt werden können, die Noten nach der Wahl des Einhabers zu bezahlen; II, 207. von den *Untercirculationsbanken* und ihrer Concurrenz gegen einander; II, 208. ff. dienliche Anordnungen für die Nationalbanken; II, 211. ff. wann und in welchem Falle sie verbunden seyn müssen, offene Bücher zu halten; II, 214. ff. ob es ihnen vortheilhaft sey, den Wechslern und andern Credit und Cassarechnungen zuzustehen und mit Versendung der Münze ausserhalb Landes einen Handel zu treiben; II, 220. ff. wie sie, vermittelst der Wiedererlangung einer günstigen Balanz, die Schulden an die Auswärtigen bezahlen, und die Nation von dieser Last befreyen können; II, 228. f. sind einer müssigen Nation schädlich; II, 241. Nachricht von der, die Law in Frankreich errichtete; II, 244. ff. 249. ff. von der Königl. französischen Missisippibank; II, 252. ff. von den *Deposito- und Uebertragungsbanken;* II, 299. ff. Unterschied der Circulations- und Depositobanken; II, 299.

Banknoten, Natur derselben erklärt; II, 157. von gewählten Bedingungen dabey; II, 201. ff.

Bankwesen, ist zu unserer Zeit der Zweig des Credits, der am meisten die Aufmerksamkeit eines Staatsmanns verdient; II, 155. Beschaffenheit desselben in Schottland; II, 160. 184. 190. chronologische Anecdoten vom französischen; II, 259. ff.

Banquerotte, National-, wie sie entstehen; II, 468. natürliche Folgen derselben; II, 469.

Banquiers und Wechsler, Nutzen der Subalternen; II, 160. ff.

Barren, was darunter zu verstehen sey; II, 48. müssen da, wo das Volk die Münzkosten bezahlt, wohlfeiler seyn, als Münze; I, 574. f. was den Preis derselben regulire; I, 587. ff. eine nachtheilige Handlungsbalanz erhöhet ihren Preis; II, 7. warum sie in England theurer, als in Frankreich, sind; II, 16. Vortheile, die Frankreich davon hat; II, 17. wenn dergleichen nach England ausgeführet werden, ist der Wechsel gegen Frankreich; II, 20. werden in die Münze gebracht, wenn die Handlung vortheilhaft ist; II, 38. hoher Preis derselben auf dem Pariser Markte im Jahr 1760; II, 78. Ursachen ihres Steigens und Fallens auf dem englischen Markte; II, 342.

Bedürfnisse, wechselseitige, verknüpfen die Gesellschaft; I, 32. 91. wie sie die Vermehrung der Menschen befördern; I, 35. ff. sind der Sporn des Fleisses; I, 53, 164. wo Staatsmänner nicht wissen, diese zwischen ihren Unterthanen zu veranstalten, da ist eine moralische Unmöglichkeit, an Volkzahl zuzunehmen; I, 126.

Belloni, Irrthümer desselben, da er die Exportation der Waaren eines Landes aus der Quantität der daselbst befindlichen Baarschaften beurtheilen will; I, 448. f.

Beschickung, was das heisse; I, 557.

Bevölkerung, welche Wirkungen der Ackerbau darauf habe; I, 24. ff. wie zur Beförderung derselbigen Theorie und Praxis verbunden werden müssen; I, 73. ff. wie sie übertrieben werden könne; I, 89. ff. Zustand derselbigen in Grosbritannien; I, 103. ff. warum einige Länder volkreicher als andre sind; I, 110. ff. wird durch eine plötzliche Umkehrung der Denkungsart eines Volks verhindert; I, 118. Exempel von Spanien; I, 117. Ursachen und Folgen davon, wenn ein Land voll bevölkert ist; I, 123. ff. was durch ein voll bevölkertes

kertes Land zu verstehen sey; I, 124. 126. 127. vermischte Anmerkungen darüber; I, 134. ff. ob sie durch die gleiche Vertheilung der Ländereyen befördert werde; I, 135. ff. ob eine unnöthige Consumtion der Erdproducten ihr nachtheilig sey; I, 153.

Bier, Anmerkung über die 1761 in England darauf gelegte Taxe; II, 525.

Brakenridge. Dr.; seine Nachricht von dem Zustande der Bevölkerung Grosbritanniens; I, 193. ff. Anmerkungen darüber; I, 105. ff.

Briefwechsel, Errichtung desselben ist einer der ersten Schritte zur auswärtigen Handlung; I, 204.

Bürgerrecht, warum es sich, in gewissen kleinen Städten Deutschlandes, so leicht nicht kaufen läst; I, 99. f.

C.

Canada, Grund des europäischen Handels dahin; I, 204.

Cantillon, seine Anmerkung über den Wechselcours zwischen London und Paris; II, 19.

Capetus, (Hugo,) Natur seiner Gerichtsbarkeit mit der eines Königs von Polen verglichen; I, 261.

Child, Anmerkungen über den Satz, den er zu behaupten scheint: „dass es in der „Gewalt des Gesetzgebers stehe, durch „ein Statut die Zinsen zu der Gleich„heit herabzubringen, die der Handlung „am vortheilhaftesten ist;„ II, 125. ff.

Circulation, die Vortheile derselben waren den Alten fast ganz unbekannt; I, 135. sie äussern sich erst durch die Handlung und eine ausgebreitete Industrie; ebend. was sie sey; I, 386. 401. f. ist der grössten Aufmerksamkeit des Staatsmanns würdig; I, 401. ff. Betrachtung derselben in Ansehung des Steigens und Fallens der Preise der unentbehrlichen Lebensmittel und Manufacturwaaren; I, 425. ff. welchen Einfluss die Bezahlung einer schlechten Handlungsbalanz darauf hat; II, 174. ff. Vergleichung derselben in den alten und neuern Zeiten; II, 572. ff.

Circulation des Reichthums zwischen einem Staate und auswärtigen Nationen, ist eben das, was die Balanz der Handlung ist; I, 431. ff. siehe *Handlungsbalanz.*

Colbert, seine Verdienste um das französische Finanzwesen, I, 73.

Colonien, ein Ausweg für überflüssige Einwohner; I, 80.

Compagnie, Nachricht von der französischen indischen; II, 256. ff.

Concurrenz, Unterscheidungszeichen zwischen Nachfrage und Concurrenz; I, 215. f. *einfache* und *doppelte*; I, 214-216. ff. läst sich auf beyde Partheyen im Contracte deuten; I, 216. hat allein auf den Profit aus dem Verkauf einen Einfluss; I, 217. Verkäufer machen eine stillschweigende Concurrenz; I, 216. 217. sie ist auf allen Märkten veränderlich, obgleich dieses Schwanken mehr oder weniger merklich ist; I, 218. ein paar Fragen über diese Materie; I, 219. ff.

—— zwischen verschiedenen Nationen; I, 252. ff. Einfluss der Regierungsform auf diese Nationalconcurrenz; I, 257. ff.

Contract, kaufmännischer; I, 215.

Contracte, stillschweigende, zwischen den Königen und ihrem Volke, sind eine Chimäre; I, 261.

Corvée, eine persönliche Taxe in Frankreich; II, 498. *

Credit, Definition davon; II, 108. warum er unter einer Monarchie selten vollkommen solide gefunden wird; II, 109. was ihn in Grosbritannien aufrecht erhält; II, 111. ist noch nicht auf sichere Grundsätze gebracht; II, 135. die verschiedenen Gattungen desselbigen; II, 147. ff. ihre charakteristische Unterschiede; II, 149. wie er im May 1720 in Frankreich zerstöret wurde; II, 110. 292. ff.

—— öffentlicher, von dem Anfang und Fort-

gang deſſelbigen; II, 362. ff. vom Borgen gegen Anweiſungen auf Taxen; II, 365. ff. von dem Zuſtande deſſelbigen in Frankreich vor der Regierung Ludwig XIV.; II, 378. ff. Vergleichung zwiſchen dem von Frankreich und England in den Zeiten des Richelieu und Davenant; II, 387. ff. gegenwärtiger Zuſtand deſſelbigen in Groſsbritannien; II, 391. ff.

Credit, Schulden und Taxen; Folgen, welche dieſe Einrichtung in der Staatswirthſchaft induſtriöſer handelnder Staaten haben kann; II, 452. ff.

Cumulativtaxen; Definition davon; II, 512. ſiehe *Taxen*.

D.

Davenant, Gründe, warum er die Verpachtung der Taxen empfiehlt; II, 594. ff.

Democratie, wie ſie von der Monarchie unterſchieden ſey; I, 263. ihre verſchiedenen Einflüſſe auf die Handlung; I, 263. f.

Denkungsart eines Volks, wie ſie ſich bilde; I, 10. ff. hat einen Einfluſs auf deſſen Regierung; I, 13. muſs bey jedem neuen Schritte vorher unterſucht werden; I, 14. kann von einem geſchickten Staatsmann mit guter Manier zu allem, was zur Wohlfarth eines Volks *weſentlich-nothwendig* iſt, gelenkt werden; I, 15. eine plötzliche Umkehrung derſelben iſt der Bevölkerung hinderlich; I, 118. Exempel von Spanien; I, 117.

Dependenz, Begriff davon; I, 258. dreyfache Eintheilung derſelben; I, 259.

—— **an den Höfen**, Gründe, worauf ſie beruht; I, 383. ff.

Ducat, holländiſcher, hat keine durchs Geſetz beſtimmte Geltung; II, 82. Feine deſſelbigen; ebend. Vortheil, den die Holländer aus der unbeſtimmten Geltung dieſer Münze ziehen; II, 85.

Ducaten, deutſche, Feine derſelbigen; II, 82.

Dutot, ſeine Gedanken vom Papiercredit in Rückſicht auf Frankreich; II, 251. 255.

E.

Edinburg, Plan zur Aufnahme der dortigen Banken; II, 193.

Ehe, gereichte bey den Lacedämoniern niemand zur Laſt; I, 76. Ermunterungen dazu bey den Römern; ebend. ob ſie bey uns ohne Unterſchied unter allen Claſſen von Einwohnern befördert werden müſſe; I, 77. f.

Eigennutz, iſt die vornehmſte Triebfeder, wodurch ein Staatsmann ein freyes Volk regieren muſs; I, 178-180. 502. die Combination aller verſchiedenen Privatintereſſen macht die Wohlfarth des Publici aus; I, 180. 491. 502. wahrer Verſtand des Satzes: man muſs ſeinen eigenen Vortheil dem Vortheil ſeines Vaterlandes nicht vorziehen; I, 180.

Einfalt der Sitten, iſt nur beziehungsweiſe zu verſtehen; I, 476.

Einfuhr, verarbeiteter Materialien, muſs man hindern und beſchwerlich machen; I, 362.

Einkünfte von England, Betrag derſelben bey der Revolution; II, 374. Zuſtand derſelben bey der Thronbeſteigung der Königinn Anna; II, 392.

Eintheilung der Einwohner eines Landes, in Ackersleute und freye Arbeiter; I, 40. die rechte Proportion dieſer Claſſen giebt einem Staate Geſundheit und Stärke; I, 89. ſelbige zu treffen, muſs man ſich an Facta, nicht blos an die Theorie, halten; I, 94. ſie läſst ſich, ſelbſt in einerley Lande, nicht *genau* beſtimmen; I, 28. 97. wie die Berechnung gemacht werden könnte, wenn man den wahren Zuſtand recht erführe; I, 45. ff.

England, die Faulheit und Ausſchweifung der Manufacturiers iſt deſſen auswärtigem Handel nachtheiliger, als die Höhe der Taxen; II, 516.

Entſcheidungen politiſcher Fragen, hängen alle von Umſtänden ab; I, 638.

Erde, die freywilligen Früchte derſelbigen ſind die Urſache einer gewiſſen einge-

schränkten Volksvermehrung; I, 22. 124. 125. 163.

Erdproducten, stehen in Proportion mit der Anzahl der Einwohner eines Landes; I, 34. 118. ob eine unnöthige Consumtion derselbigen der Bevölkerung nachtheilig sey; I, 153.

Erndte, ist für sehr gut zu halten, wenn sie den Einwohnern, funfzehn Monate hindurch, einen *vollen* Lebensunterhalt gewähret; I, 119. ihren ganzen Ertrag recht zu schätzen, muss man jeden Umstand mit in Rechnung bringen; I, 123.

Eroberer, warum es so schwer fällt, ihre Regierung zu ertragen; I, 12.

Erziehung der Jugend, das hauptsächlichste Mittel, die Sitten eines Volks zu verändern; I, 312.

Europa, grosse Revolution in dessen politischen Systems, und Ursachen davon; I, 13.

F.

Feudalregierung, ist der Handlung und Industrie nicht günstig; I, 266.

Fischereyen, Vorschläge, dergleichen anzulegen; I, 501. f.

Fleuri, Cardinal, sein Versuch, das Wechselpari zu fixiren; II, 350.

Fonds, sinkender; erste Errichtung desselbigen; II, 396.

Fortpflanzung der Menschen, politisch betrachtet; I, 78.

Fourage, eine Taxe in Frankreich; II, 508.*

Frankreich, wie die Auflage wegen der Münzkosten dessen Credit befördert; II, 56. Anmerkungen über den Werth seiner Münzen; II, 60. Verordnungen desselben in Ansehung der Münzen, Barren, und des Gold- und Silbergeschirres; II, 72. ff. chronologische Anecdoten von dessen Bankwesen; II, 259. ff. wie der Credit desselben im May 1720 zerstört wurde; II, 110. 292. ff. wie nach den gegenwärtigen Umständen eine Bank daselbst ganz sicher angelegt werden könne; II, 296. ff. dessen Schulden, Fonds und Anwendung derselben bis zum Frieden 1763; II, 414. ff. Verzeichniss der jährlichen Steuern von 1756 bis 1762 inclusive; II, 432. ff. wie die Geldschneiderey bey den Gerichtshöfen eingeführt ist; II, 443. Art und Weise die Taxen zu heben; II, 448. Natur der daselbst aufgelegten Taxen; II, 508. 513.

Freyheit, Erklärung derselbigen; I, 257. f. erweiterte bürgerliche und häusliche, die Quelle der neuern Staatswirthschaft; I, 185. ist durch Einführung der Industrie allgemein gemacht worden; I, 259. 260.

Fündlingshospitäler, werden empfohlen; I, 80. 81.

Fürsten, wie solche, welche geneigt sind, ihre Unterthanen zu rupfen, ihre Maasregeln nehmen müssen, dass sie sich nicht zugleich selbst berauben; II, 67.

G.

Gabelle, eine Taxe in Frankreich; II, 513.*

Gehalt des Silbers und Goldes; wie er in England angedeutet wird; I, 582. in Frankreich; II, 72.

Geld, ist schon in den ältesten Zeiten eingeführet gewesen; I, 27. Definition davon; I, 36. 195. II, 48. muss circuliren, wenn es Nutzen bringen soll; I, 39. *reelles* und *symbolisches*; I, 392. ist in den Händen eines guten Staatsmanns ein unverbesserliches Mittel, dem Misbrauch abzuhelfen; I, 424. hat zweyerley Werth, den einen als Münze, den andern als Metall; I, 562. f. Vermischte Fragen und Anmerkungen über die Lehre davon; II, 46. ff.

Generalmaximen, Gefahr, dergleichen anzunehmen; I, 65.

Geschenk, freywilliges, welches 1759. in Frankreich gehoben wurde; II, 431.*

Gesellschaft, was eine freye und vollkommne sey; I, 91.

Gewalt, Ursprung der höchsten; I, 260. f.

Gewichte, Verschiedenheit derselben; II, 332.*

Gläubiger, öffentliche, Untersuchung ihres Interesse; I, 650. ff.

Gold, ist während des ganzen 17ten Jahrhunderts gestiegen; I, 644.
Goldschmiede, verdienen in Frankreich bey der Auflage der Münzkosten; II, 76.
Grofsbritannien, Zustand der Bevölkerung und des Ackerbaus darin; I, 103. ff. ob dessen Handel mit Frankreich nutzbar, oder schädlich sey; II, 26. ob der Verlust, welcher sich für dessen Handlung mit Frankreich ergiebt, reell oder nur scheinbar sey; II, 27. ff. durch welche Mittel dessen Credit aufrecht erhalten wird; II, 111. kurzer Abrifs von dessen gegenwärtigen Taxen, Schulden und Fonds; II, 409. ff. Vergleichung mit denen von Frankreich; II, 449. ff.
Grundgesetze, unveränderliche, können unter Menschen nicht Statt finden; I, 9. doch müssen in jedem Staate gewisse Gesetze dafür angesehen werden; I, 10.
Guinea, ihr Gehalt; II, 582. wann sie eine festgesetzte Geltung bekommen; I, 583. wann man sie mit Vortheil einschmelzen könne; I, 590. was die Reduction derselbigen auf 20 Schillinge für Folgen habe; I, 607. ff. wie sich der Louis d'or gegen sie verhalte; II, 75.
Gulden, holländische, Münzfuss derselbigen; II, 81. ihr Gehalt an feinem Silber; II, 87. desgleichen an feinem Golde in Riders; ebend.

H.

Handlung, ist schon in den ältesten Zeiten eingeführt gewesen; I, 27. hat einen ersichtlichen Einfluss auf die Verbesserung des Erdbodens; I, 128. von ihrer Verbindung mit der Industrie; I, 187. Vortheile derselben; I, 197. wie sie die Waarenpreise bestimmet; I, 199. ff. hat mehrentheils bey Republiken geblühet; I, 261. Feudalregierung ist ihr nicht günstig; I, 266. Sicherheit, Ruhe und Wohlfarth sind keine unzertrennliche Gefährten derselben; I, 271. ff. allgemeiner Blick auf die Grundsätze zu ihrer Befestigung; I, 282. ff. Eintheilung derselben in die Handlung in ihrer Kindheit (infant trade), und in die auswärtige und inländische Handlung; I, 324.
Handlung in ihrer Kindheit, was sie sey; I, 188. 192. ff. 324. f. allgemeine Grundsätze des Staatsmanns zur Aufmunterung derselben; I, 325. wie sie zu einer auswärtigen Handlung anwachse; I, 326. ff.
—— auswärtige, wie sie sich eröffne; I, 201. ff. was Passiv- und Activhandlung sey; I, 201. f. Folgen einer passiven auswärtigen Handlung bey einem müssigen Volke; I, 207. ff. allgemeine Folgen aus der Eröffnung einer activen auswärtigen Handlung; I, 225. ff. Erläuterung einiger Sätze, die Beförderung derselben betreffend; I, 294. ff. Merkmale ihres Verfalls; I, 299. ff. Mittel dagegen; I, 301. ff. Hauptregeln dabey; I, 328. wann es rathsam sey, sie zu stopfen; I, 353. ff. dienlichste Methode zu einer solchen Stopfung; I, 361. ff. Plan für eine auswärtige Handlung mit lauter inländischen Naturproducten; I, 369. ff.
—— inländische, I, 328. f. Betrachtungen darüber; I, 343. ff.
Handlungsbalanz, was sie sey; II, 23. ist eben das, was die Circulation des Reichthums zwischen einem Staate und auswärtigen Nationen ist; I, 431. ff. ob ihr Zustand aus der bey einer Nation vorhandenen Quantität baaren Geldes geschlossen werden könne; I, 447. ff. wie der Zustand derselben zwischen England und Frankreich entdeckt werden könne; II, 20.
—— nachtheilige, erhöhet den Preis der Barren; II, 7. und muss nach Proportion den Preis der Waaren erhöhen; II, 8. Einfluss derselben auf die Circulationsbanken; II, 166.
Handlungscompagnien, privilegirte, in welcher Absicht sie eine weise Einrichtung sind; I, 205. was für Grundsätze einen Einfluss auf die Errichtung derselbigen haben,

ben, und welche Wirkungen sie auf das Handlungsinteresse hervorbringen; I, 491 ff.
Handwerkszünfte, Principium, worauf sie gebaut sind; I, 355. f. von ihrem Nutzen und Schaden; I, 357. ff.
Harris, Untersuchung einer Stelle in seinem Essay on Money and Coin, I, 606. ff.
Hausvater, ist Herr und zugleich Oberaufseher der Familie; I, 4.
Heinrich VII. seine weise Verordnung, die Barren im Lande zu behalten; II, 337.
Heirathen, der Personen von verschiednen Classen soll man zu hindern suchen; I, 72.
Heloten, Sclaven bey den Lacedämoniern, welche das Feld bauten, und alle unentbehrliche mechanische Künste trieben; I, 273.
Holland, Anmerkungen darüber; I, 232. ff. Veränderung mit seinen Ducaten; I, 637. f. Verordnungen desselben in Ansehung der Münzen und Barren; II, 79 ff. Gegenwärtiger Zustand seiner Courantmünze; II, 79. f.
Holztheurung, Ursache derselben; I, 159.
Hume, wird widersprochen; I, 426. 433. ff. 445. 450.

I.

Industrie, ein Grund zur Vermehrung der Menschen; I, 98. giebt dem Ackerbau, insofern er als eine Handlung getrieben wird, viele Aufmunterung; I, 145. was man zu ihrer Aufnahme thun müsse; I, 167. Verbindung zwischen ihr und der Handlung; I, 182. ff. was sie sey; I, 182. wie sie von *harter Arbeit* unterschieden sey; I, 182. f. warum sie neben der Sclaverey nicht bestehen könne; I, 183. f. ist die wirkende Ursache der Handlung; I, 187. Einführung derselben hat die Freyheit allgemein gemacht; I, 259. hat mehrentheils in Republiken geblühet; I, 262. Feudalregierung ist ihr nicht günstig; I, 266. Sicherheit, Ruhe und Wohlfarth sind keine unzertrennliche Gefährten derselben; I, 271. ff. allgemeiner Blick auf die Grundsätze zu ihrer Befestigung; I, 282. ff. ist das einzige Mittel, die Balanz des Reichthums zu verändern; I, 400. Vermischte Fragen und Anmerkungen darüber; I, 444. ff.
Industrie, eine Taxe in Frankreich; II, 508. Anmerkungen darüber; II, 511.
Interessen, wie sie nach dem Gesetze Mosis erlaubt waren; II, 116. wann sie in Europa eingeführt worden; II, 116. f. was den Fuss derselben regulire; II, 118. ff. Vor Heinrich des VIIIten Regierung war kein Statut in England, das den Zinsenfuss bestimmte; II, 120. Verschiedene Classen der Borgenden; II, 121. wie man dem Wucher zuvorkomme; II, 121. ff. ob es in der Gewalt des Gesetzgebers stehe, durch ein Statut den Zinsenfuss herabzubringen; II, 125. f. Herabsetzung derselben steigert die Ländereyen; II, 127. Pflicht des Staatsmanns in Ansehung derselbigen; II, 128. wahrscheinliche Folgen, wenn England sie durch ein Statut unter die Gleichheit der Stocks herabsetzte; II, 129. ff. niedrige, sind in solchen Staaten am unentbehrlichsten, die die weitläuftigste auswärtige Handlung haben; II, 133. ob der Interessenfuss ein sicherer Barometer des Zustandes der Handlung sey; II, 139. ob sie fallen, jenachdem der Reichthum zunimmt; II, 143. welchen Einfluss die Sitten eines Volks darauf haben; ebend.
Juden, ihr Gesetz in Ansehung der Interessen; II, 116. waren bis zur Einführung des Handlungssystems in Europa fast die einzigen, die Geld ausliehen; ebend.

K.

Käufer und Verkäufer, ihr Interesse wird untersucht; I, 653. f.
Kinder, warum die griechischen Staaten das Wegwerfen derselben erlaubten; I, 136.
Kipper, Betrug derselben in Holland; II, 96.
Klöster, prächtige, wie sie einem Lande nützlich sind; I, 487. ff.
Könige, ihre Rechte müssen in der Geschichte aufgesucht werden; I, 261. stillschweigende Contracte zwischen ihnen und ihrem Volke, sind eine Chimäre; I, 262.

rnhandel, allgemeine Betrachtungen darüber; I, 233.
rnpreise, hohe, sind der Aufnahme des Ackerbaus beförderlich; I, 156. welche Proportion der Staatsmann beobachten muss, wenn er sie zum Fallen bringen will; I, 315. Mittel, sie in theuren Jahren zu erniedrigen; I, 317.
osten, dreyfache Gattung derselben; I, 223.
rieg, hat in den alten Zeiten eben die Wirkung gethan, welche in den neuern Zeiten die Industrie thut; I, 349. 457 kann mit der Wohlfarth eines heutigen Staats nicht bestehen, I, 467. verschiedene Methoden, die Steuern dazu zu heben; II, 383.*
Kriegsmacht, Grundlegung der regulairen in Frankreich; I, 461.

L.

Lacedämonier, warum sie zum Stehlen aufgemuntert wurden, I, 278. warum sie mit ihren jungen Weibern nur heimlich zusammen kommen durften; I, 278. f.
Ländereyeinkünfte, das Steigen derselben ist ein Beweis der vermehrten Industrie und einer grössern Anzahl der freyen Arbeiter; I, 165.
Ländereyen, ob die gleiche Vertheilung derselbigen die Bevölkerung und den Ackerbau befördere; I, 135. ff. Betrachtung über die Taxen, die darauf gelegt werden; II, 575. ff. seit dem grossen Lehnbuch ist keine regelmässige Schätzung davon in England gemacht worden; II, 577.* wie die Taxe davon in England gehoben wird; II, 578. welche Methode die beste sey, eine Taxe darauf zu legen; II, 590. ff.
Landbau, dessen Ertrag absolute und relative betrachtet; I, 137. welche Gattung desselben in unsern Zeiten für eine Societät die nützlichste sey, ebend. s. *Ackerbau.*
Landmiliz, einige Anmerkungen darüber; I, 147.
Landstrassen, gute, Vortheile derselben in einem Lande; I, 63. f.
Laster, wie gewissen überhand nehmenden Einhalt gethan werden solle; I, 416. f.
Laubthaler, wie viel Silber er enthalte; II, 75.
Law, Nachricht von der Einrichtung seiner Bank; II, 244. ff. 249. ff.
Leinenwebereyen, wodurch sie in Irrland und Schottland ungemein empor gekommen; I, 94.
Locke, ein Irrthum desselben in Ansehung der Münze wird verbessert; I, 578. ff.
Lotterien, Vortheil der Regierung davon; II, 412.*
Louis d'or, wie viel Gold er enthalte; II, 75. Verhältniss desselbigen zu einer Guinea, ib.
Luxus, Definition davon; I, 36. 38. 164. 330. ff. lässt sich eben sowohl mit der Tugend als mit dem Laster zusammen reimen; I, 154. politische Wirkungen desselbigen in Ansehung der Classen, die sich davon nähren müssen; I, 283. ff. Analysis der in diesem Worte enthaltenen Ideen; I, 331. ff. die verschiedenen Wirkungen desselbigen in den alten und neuern Zeiten; I, 348. ff. wenn er für die auswärtige Handlung tödtlich ist, so erzeugt er Taxen; I, 424. in wie fern und wie lange er zu billigen sey; I, 476.
Lycurgus, Hauptzüge des Plans seiner Staatsökonomie, I, 271. ff.

M.

Maass, grosser Nutzen eines allgemeinen; I, 562.
Märkte, öffentliche, ihr grosser Nutzen in der Handlung; I, 198.
Magens, seine Gedanken, die Proportion der Münze in der englischen Bank betreffend; II, 164.
Mangel, auf welche Art, und in welchem Verhältnisse, ein Volk selbigen verspüre; I, 118. ff.
Manufacturen, sind in den ältesten Zeiten schon eingeführt gewesen; I, 27. woher die feinern Verbesserungen derselben herrühren; I, 196.
Manufacturiers, ihre eigene Faulheit und Ausschweifung ist ihnen schädlicher, als die Höhe der Taxen; II, 516.

Manufacturwaaren, der Preis derſelben iſt, beſonders auf dem Lande, weit über die Proportion des Preiſes der Lebensmittel hinaus geſtiegen; I, 160. Urſachen der hohen Preiſe; I, 306. f. Mittel, dieſelben, zur Beförderung der Exportation herunter zu ſetzen; I, 308. ff.

Mark, iſt die Gewichtswährung bey der franzöſiſchen Münze; II, 72. Quantität feinen Silbers darin; II, 73. was davon ausgemünzt werde; II, 73. Quantität feinen Goldes darin; II, 74. wie viel daraus geprägt werde; ebend.

—— **holländiſchtroy**, iſt die Gewichtswährung in den holländiſchen Münzſtätten; II, 80. Quantität feinen Silbers in einer Mark holländiſcher Gulden; II, 81. Quantität feinen Goldes in einer Mark holländiſcher Ducaten; II, 83.

Marktwaaren, Vorkauf derſelben iſt ein Verbrechen; I, 218. f.

Maſchinen, ob ihre Einführung in den Manufacturen dem Staate nachtheilig, oder der Bevölkerung hinderlich ſey; I, 129. ff. ſind ein Mittel zur Erniedrigung der Preiſe der Manufacturwaaren; I, 318. f.

Medaillen und Münzen, Unterſchied dazwiſchen; II, 70.

Melon, ſeine Anmerkung über die Eigenſchaften eines Staatsmanns; I, 405.

Metalle, Nützlichkeit der edlen, Geld daraus zu machen; I, 555. Unfähigkeit derſelben, ein unveränderliches Maaſs des Werths abzugeben; I, 558. ff. Mittel gegen die Wirkungen der Veränderung des Werths derſelbigen; I, 565. ff. was den Einkaufpreis derſelben veränderlich macht; I, 568. f. ſollten uns keine andre Begriffe, als von blos phyſiſchen Subſtanzen beybringen; II, 48. wie der wahre innere Werth derjenigen beſtimmt werden kann, worin die Handlungsbalanz auswärtigen Nationen bezahlt werden muſs; II, 325. ff. wie die Unbequemlichkeiten zu heben ſind, die bey ſolchen Bezahlungen vorfallen; II, 333. ff.

Mildthätigkeit, iſt in Spanien ein mächtiges Principium der Volksvermehrung; I, 98. 170. nähere Erklärung dieſer Materie, um alle Misdeutung zu verhüten; I, 487.

Misbrauch, in der Societät; was darunter zu verſtehen ſey; I, 90.

Miſſiſippibank, Nachricht von ihrer Errichtung in Frankreich; II, 252. 261. 273. Unterſuchung der Bewegungsgründe zur Anlegung derſelbigen; II, 265. war nicht auf Betrug abgeſehen; II, 273. wie der Banquerott hätte vermieden werden können; II, 285. ff.

Monarchie und Democratie, Vergleichung derſelben; I, 263. ihre verſchiedenen Einflüſſe auf die Handlung; I, 263. f.

Monteſquieu, wird widerſprochen; I, 130. 295. 394. f. 426.

Monumente, dauerhafte, ſind kein vollſtändiger Maasſtab der Induſtrie eines Landes; I, 490.

Moral, eines Volks, hat Einfluſs in die Bildung ſeiner Denkungsart; I, 10. f.

Münze, reelle und ſymboliſche; I, 392. Unterſchied zwiſchen Rechnungs- und reeller Münze; I, 548. kleinere Unbequemlichkeiten der reellen; I, 563. f. Mittel dagegen; I, 567. f. Mängel der brittiſchen; I, 581. ff. Mittel dagegen; I, 600. ff. hiſtoriſche Nachricht von den Veränderungen der brittiſchen; I, 602. ff. die erſte Einführung derſelben muſs den Fall der Preiſe nach ſich ziehen; II, 5. Vermiſchte Fragen und Anmerkungen über die Lehre davon; II, 46. ff. ob es den Fürſten vortheilhaft ſey, den Gehalt derſelben zu erniedrigen; II, 66. welches die beſte Geſtalt ſey, die man ihr geben könne; II, 69. ff. Abnützung der franzöſiſchen; II, 78. Nachricht von den Veränderungen der franzöſiſchen, einige Zeit vor und nach dem Tode Ludwigs des XIV; II, 246. ff.

Münzfuſs, was ihn *reguliren* heiſſe; I, 555. f. was ihn *erniedrigen* und *erhöhen* heiſſe; I, 556. wie eine Aenderung deſſelbigen entdeckt

deckt werden könne; I, 556. f. Beweis, daſs er in England durchs Geſetz erniedrigt worden, und auf die Valuta des Golds reducirt iſt; I, 598. f. Erniedrigung deſſelben iſt vornehmlich denen nachtheilig, die ſich durch Contracte auf viele Jahre verbindlich gemacht haben; I, 605. f. in welchem Verſtande er durch das Geſetz erniedrigt worden ſey, und in welchem Verſtande er durch eine Wirkung anderer politiſcher Urſachen eine Veränderung erlitten; I, 639. ff. Umſtände, die bey einer neuen Regulirung des brittiſchen in Erwägung zu ziehen ſind; I, 646. ff. und Verfügungen, welche auf dieſen Fall mit Nutzen können getroffen werden; I, 659. ff.

Münzgewichte, Proportion zwiſchen denen in Holland, England, Frankreich und Deutſchland; II, 89.

Münzjargon, eine Urſache der in dieſer Lehre herrſchenden Dunkelheit; II, 47. 51.

Münzkoſten, wo das Volk ſie bezahlen muſs, da müſſen Barren wohlfeiler ſeyn, als Münze; I, 574. f. ſind in England frey; I, 582. Folgen davon, wenn das Volk ſie tragen muſs; II, 3. ff. Einfluſs, welchen eine ſolche Auflage in England auf den Wechſelcours und auf die Handlung von Groſsbrittannien haben würde; II, 14. ff. Einfluſs, den ſie auf die Vortheile der Ausfuhr haben; II, 28. desgleichen auf die Vortheile bey den eingeführten Waaren; II, 30. verſchiedene Methoden, eine ſolche Auflage zu machen; II, 32. ff. Einfluſs derſelben auf den Preis der inländiſchen Waaren; II, 35. ſie haben auf den Barrenpreis einen unmittelbaren, und auf den Waarenpreis einen mittelbaren Einfluſs; II, 36. Verſuch, die wahren Wirkungen einer ſolchen Auflage mit Gewiſsheit zu entdecken; II, 41. ff. wie ſie Frankreichs Credit befördern; II, 56. Preis derſelben beym Silber in Frankreich; II, 73. imgleichen beym Golde; II, 74. das Ausprägen wird dadurch nicht gehindert; II, 74. Preis derſelben beym Silber in Holland; II, 82. imgleichen bey Ducaten; II, 83.

Münzpreis, Begriff dieſes Worts; II, 48. einer Mark feinen Silbers in Frankreich; II, 73. dito Goldes; II, 74. dito Silbers in Holland; II, 81. dito Goldes; II, 83.

Münzrad, ſeit deſſen Erfindung iſt dem unrichtigen Ausprägen der Münzen ziemlich gewehrt; I, 573.

Münzrecht, Folgen des ausſchlieſſenden; II, 6. f.

Münzverordnungen, franzöſiſche; II, 72. ff. ihre Vorzüge; II, 77. holländiſche; II, 79. ff.

N.

Nachfrage, Analyſis der verſchiednen Bedeutungen dieſes Worts; I, 190. ff. Unterſcheidungszeichen zwiſchen Nachfrage und Concurrenz; I, 215. f. *einfache* und *zuſammengeſetzte*; I, 215. Balanz zwiſchen dem Vorrath verfertigter Arbeit und der Nachfrage; I, 235. ff.

Nationalſchulden, Wirkungen derſelben auf die Vibration der Balanz des Reichthums; I, 397. ff.

Nationen, Concurrenz zwiſchen ihnen; I, 252. ff. werden mit einer Schiffsflotte verglichen; I, 253. Einfluſs der Regierungsform auf dieſe Nationalconcurrenz; I, 257. ff. nach welchen Grundſätzen ſich die relative Macht derſelben ſchätzen läſst; I, 469. ff.

Naturaliſirung der Fremden, iſt unwirkſam, die Preiſe der Manufacturwaaren herunterzubringen; I, 312. f.

Navigationsacte, Anmerkungen über die Folgen derſelben in England; I, 369.

Niederlande, öſterreichiſche; Urſachen der Entvölkerung der Städte darin; I, 359.

Nothwendigkeiten, phyſiſche und politiſche; I, 335. ff.

O.

Oekonomie, was ſie überhaupt ſey; I, 3. Gegenſtand und Fehler derſelbigen; ebend.

—— **öffentliche**, ſiehe Staatswirthſchaft.

P.

Papiergeld, wie es von Credit unterſchieden; I, 546. f.

I, 546. f. der Gebrauch deſſelbigen kann nichts zur Verringerung der Geltung des Pfunds Sterling beytragen; I, 594. wie es realiſirt wird; II, 113.

Partiſans in Frankreich, was es für Leute waren, und des Cardinal Richelieus Gedanken über ihre Aufführung; II, 380. warum ihre Erpreſſungen damals nicht verhindert werden konnten; II, 381. gegenwärtige Einrichtung; II, 381. f.

Patriotismus, muſs bey den Mitgliedern eines *wohlregierten* Staats kein Principium der Handlungen ſeyn; I, 179. ff. muſs beym Staatsmann allmächtig ſeyn; I, 180. Vergleichung deſſelben mit Wunderwerken in einer bereits herrſchenden Religion; ebend. iſt bey *ſchlecht-verwalteten* Regierungen hochzuſchätzen; I, 181.

Peculium, warum es in alten Zeiten den Sclaven gegeben wurde; I, 211.

Pfund Sterling, Gehalt deſſelbigen; I, 582. zwey geſetzmäſſige in England; I, 592. und verſchiedne andre, wegen des Abnutzens der Münzen; ebend. wie der Werth deſſelben in Courantmünze regulirt wird; I, 593. ff. wie die Währung deſſelben auf den Münzfuſs der Königin Eliſabeth feſtzuſetzen, und Folgen dieſer Reformation; I, 611. ff.

Pfund Troy, iſt die engliſche Gewichtswährung für Gold und Silber; I, 582.

Poſten, eine Folge der Handlung; I, 198.

Preiſe, der Dinge, wornach ſie ſich richten; I, 549. f.

Privatcredit, Untereintheilungen deſſelbigen; II, 150. wie er ſo hoch als möglich getrieben werden könne; II, 151. f. *Credit.*

Profit, kann entweder poſitiv, oder relativ, oder zuſammengeſetzt ſeyn; I, 224. f. iſt von dem reellen Werth einer Waare wohl zu unterſcheiden; I, 199. f. 236. Conſolidirung deſſelben mit dem reellen Werthe muſs vorgebeugt werden; I, 297.

Proportion zwiſchen Gold und Silber, Wirkungen, welche die Veränderung derſelbigen auf das Einſchmelzen der Münzen und auf die Berichtigung der Zahlungen hat; I, 640. wie ſie, faſt auf allen europäiſchen Märkten, ſich ziemlich auf einerley Fuſs erhält; II, 64. warum ſie in England und Aſia ſo verſchieden iſt; II, 65. f. wie ſie zu entdecken; II, 75. iſt in den franzöſiſchen Münzen und Münzſtätten wie 1 zu 14. 47; II, 75. wie ſie in den holländiſchen Münzen ausfündig zu machen; II, 86.

Q.

Quadrille, der Begriff der *Circulation* des Reichthums in einem Staate wird damit verglichen; I, 403. f.

R.

Rechnungsmünze, was ſie ſey; I, 548. 552. II, 48. iſt von *Preis* unterſchieden; I, 551. wie ſie erfunden worden iſt; I, 552. f.

Regieren, was es heiſſe; I, 68.

Regierung, muſs immerfort in Thätigkeit ſeyn; I, 9. hat Einfluſs auf die Bildung der Denkungsart eines Volks; I, 10. f. durch welche *Umſtände* ihr Plan ſeit 300 Jahren überall in Europa verändert worden; I, 13.

Regierungsform, Einfluſs derſelbigen auf die Concurrenz eines Staats mit andern Nationen; I, 257. ff. unter republicaniſchen blühen Handlung und Induſtrie am beſten; I, 262.

Reichthum, wie ſich die Balanz deſſelbigen zwiſchen den Unterthanen eines heutigen Staats hin und her neigt; I, 385. ff. Circulation deſſelbigen zwiſchen einem Staate und auswärtigen Nationen, iſt eben das, was die Balanz der Handlung iſt; I, 431. ff. Unterſuchung der Wirkungen deſſelbigen, ehe Handlung und Induſtrie eingeführt wurden; I, 455. ff. gleichmäſsige Vertheilung deſſelbigen, eine Quelle des neuern Luxus; I, 482. ob man den eines *Volks* nach der Quantität ſeiner *Münzen ſchätzen* könne; II, 44. ff.

Remedium des Gewichts, beym Silber in der franzöſiſchen Münzſtätte; II, 72. beym Golde; II, 73. beym Silber in Holland; II, 80.

—— **des Zuſatzes**, beym Silber in Frankreich; II, 72. beym Golde; II, 74.

Remüage, eine Abgabe in Frankreich; II, 563.

Richelieu, Cardinal; seine Meinung von dem öffentlichen Credit in Frankreich; II, 378. ff. von den Erpressungen der Pächter der französischen Taxen; II, 380. warum sie damals nicht vermieden werden konnten; II, 381. sein Entwurf, die öffentlichen Schulden zu bezahlen; II, 383. ff.

Riders, haben eine gesetzmässige Geltung; II, 84. werden lediglich von dem Staat geprägt; ebend. Feinheit, Geltung und Gewicht derselben; ebend.

Römer, Anmerkungen über den Ackerbau der alten; I, 96. f. Folgen ihrer Ueberwindung Griechenlandes; I, 457. ff.

Rom, die Zierden desselben unter seinen Bürgermeistern und Kayserns werden mit einander verglichen; I, 476.

S.

Schillinge, englische; was sie gegenwärtig wiegen; I, 595. wie viel sie sich durch den Umlauf abgetragen haben; I, 596.

Schottland, Beschaffenheit des Bankwesens daselbst; II, 160. 184. 190.

Schulden, öffentliche; die verschiedenen Folgen derselbigen; II, 359. ff. Methoden, sie zu machen und abzutragen; II, 477. ff. zwo Classen derselben; II, 485. Folge, welche entstünde, wenn sie auf einmal bezahlt würden; II, 486. von England, beym Ryswicker Frieden; II, 371. gegenwärtiger Zustand derselben; II, 391 ff.

Sclavenkinder, gute Anstalten zur Erziehung derselbigen würden grössern Vortheil schaffen, als die beständige Einbringung neuer Sclaven; I, 184.

Sclaverey, ist ein Misbrauch der Dienstbarkeit; I, 26. Wirkungen derselben auf die Vermehrung und Geschäfte der Menschen; I, 40. ff. warum sie bey den Alten eingeführt worden; I, 43. verträgt sich vollkommen mit der eigennützigen Natur des Menschen; I, 183. warum die Industrie neben ihr nicht bestehen könne; I, 188. f. unter welchen Einschränkungen sie jedoch mit Nutzen in einem Staate eingeführt werden könnte; I, 185. Aufhebung derselben, eine Quelle des neuern Luxus; I, 482.

Seehäven, haben ihren Ursprung der ausländischen Handlung zu danken; I, 54. 166.

Silber, die Ausfuhr desselben ist in England stärker, als die Ausfuhr des Goldes; I, 590. f. und ist einem Lande schädlich, wenn sie von Ausländern geschieht; I, 591. ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts gestiegen; I, 644. die Feinheit desselben ist bey den verschiedenen holländischen Münzen verschieden; II, 81.

Silbergeschirr, Feinheit des französ.; II, 76.

Silbermünze, warum so wenig in England vorhanden ist; I, 696. f. Mängel der holländischen couranten; II, 93. ff.

Sitten, eines Volks, haben Einfluss in die Bildung seiner Denkungsart; I, 10. f. ihre Kenntniss lässt sich am allerschwersten erwerben; I, 11. welchen Einfluss die Einfalt derselben auf die Bevölkerung habe; I, 41. welchen Einfluss sie auf den Interessenfuss haben; II, 143.

Sold der Soldaten, politischer Plan zur Regulirung desselbigen; I, 468.

Spanien, Anmerkungen über dessen Ackerbau; I, 98. über den Volksmangel daselbst; I, 116. f.

Staat, wird mit einer Pyramide verglichen; I, 77.

Staatsgebrechen, unter einer weisen Regierung führt jedes sein eignes Gegenmittel mit sich; I, 424.

Staatsmann, sein eigentliches Geschäfte; I, 5. 405. muss ein besonderes Talent besitzen, die Gemüther eines Volks zu disponiren; I, 15. worin seine vornehmste Kunst bestehe; ebend. seine Pflicht bey Einführung nützlicher Maschinen; I, 130. bey Endigung eines Krieges; I, 131. bey der Balanz zwischen Arbeit und Nachfrage; I, 238. ff. in Ansehung der Befestigung der Handlung und Industrie; I, 282. ff. bey Ausbreitung der auswärtigen Handlung; I, 286.